Digitized by Google

Digitized by Google

N° 2208.

4°
Ins. publ. Lu 232

Digitized by Google

loci Capucinorum Passarii infra

ACTES & MEMOIRES DES NEGOTIATIONS de la PAIX de NIMEGUE,

Das ist:

Gründliche und ausführliche Verfassung aller und ieder Præliminarien / Acten / Memorialien / Send-Schreiben / Declarationen / Protestationen / Remonstrationen / Pass- und Geleits-Brieffen / Vollmachten / Proposition- Exception- Replic- und Dupplic-Schrifften / Bescheiden / Relationen / Extracten / Päbstlichen Brevium, Placitorum, Consultationen und Declamationen / auch General- und Particular-Conferentien /

Welche unter denen bey dem zu Niemegen getroffenen Friedens-Schluß anwesenden Hnn. Ambassadeurs, Plenipotentiarien / Ministres, Envoyéz und allerseits hohen Deputirten / ꝛc. ꝛc. vom 3. Jun. des 1674sten Jahres an / biß zu Außgang des 1679sten / im Namen Ihrer allerseits Durchl. Herren Principalen abgehandelt und vollzogen worden /

Sammt denen gleichfalls daselbst geschlossenen und vollzogenen General- und Particular-Tractaten / Confœderationen und Frieden-Schlüssen /

Allen hohen Staats-Ministris, Publicisten / Secretarien / auch allen und ieden / so in dergleichen hohen Bedien- und Verrichtungen allbereit würcklich begriffen / und noch künfftiger Zeit sich in dieselben zu begeben gesinnet seyn möchten / zu sonderbarem Nutzen / und beqvemer Anleitung des zu ietziger Zeit unter denen hohen übl. Styli Curialis und modi procedendi, &c. aus dem Frantzösischen in unsere hoch-deutsche Sprache übersetzet

von

JOH. LEONHARDO Sautern / J. U. D.

Mit Röm. Käis. und Churfl. Sächs. Privilegio.

LEIPZIG /
In Verlegung Christian Kirchners. AN. M. DC. LXXX.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

Hrn. Johann Georgen dem Andern/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraffen zu Magdeburg/ Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein/ ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Herrn.

Digitized by Google

Durchläuchtigster Churfürst/

Gnädigster Herr.

KRieg und Friede sind die zwey Poli, oder Axes, um welche die gantze Sphæra unsers zeitlichen Glücks und Unglücks herumb waltzet. Sie sind der Leit-Stern und die Magnet-Nadel / nach welchen unsere Segelation auf diesem wüsten und wilden Welt-Meer klüglich eingerichtet werden muß / drum wollen beyderseits mit grosser Vernunfft und Bescheidenheit tractiret werden.

So sehr aber deren natürliche Eigenschafften einander zuwider seyn / so eine gar genaue Verwandschafft haben sie gleichwohl mit einander. Sie entspringen aus einem Qvell/ und haben doch gantz widerwärtige Wirckungen/ dennoch aber so können sie in ihrer natürlichen Widerwärtigkeit am besten unter einander verglichen werden.

Welches alles denn aus unserm temperament und aus den Geschichten der ältesten Zeiten zur gnüge erhellet.

Denn nachdem der Allerhöchste diesen schönen Weltbau anfänglich in der höchsten Vollkommenheit aus Nichts / den Menschen aber aus einem Erden-Kloß zu seinem Ebenbilde darumb erschaffen und formiret / daß Er diesen edlen Bau bewohnen / auch in und durch die aus seiner Seiten gezogenen Männin / die noch öde und wüste Welt in Fortpflantzung sein selbst ferner anbauen und bevölckern möchte ; Siehe so senckte er zugleich in beyderseits Hertzen einen verborgenen Trieb/ welcher

cher sie zu einer wunderbaren Sympathie anflammen/und ihre Hertzen durch heimliche und verborgene Ketten fest gegen einander verbinden solte. Alleine dieser so edle und noch zur Zeit ungekränckte Friede der Natur wurde bald darauf unter denen aus so hertzlich- und inbrünstiger Zuneigung herstammenden Kindern wieder gestöret / dergestalt / daß man leider in der noch gantz einsamen und in gar wenig Personen bestehenden Welt/ in deren vollkommenen Beherschung ihnen nicht der geringste Eintrag beschehen / auch ihnen solcher gestalt kein Anlaß zu einiger Jalousie und Eifersucht gegeben werden könte/ bey der allerreinesten und heiligsten Verrichtung selbst/als welche in Göttlicher Verehrung von Danck- und Brand-Opffer bestunde / sich blasser Neid und Mißgunst / ja eine dermassen grosse Verbitterung in dem brüderlichen Hertzen und Gemüthe ohnversehens anspinnet/ daß die eingepflantzte Vertrauligkeit plötzlich zu verschwinden / und der so edle Friede der Natur sich in einen grausamen Haß und Feindschafft zu verwandeln beginnet/dergestalt daß nach innerlicher und einheimischer befehdung die so starcken Liebesbande durch einen abscheulichen Bruder-Mord gäntzlich getrennet / und entzweyet werden müssen.

Wenden wir unsere Augen noch weiter zurücke auf die in dem irdischen Paradieß sich noch gantz allein befindende Eltern/ so müssen wir schon zu solcher Zeit einen ich weiß nicht was für gefährlichen Krieg und Streit in ihrer Seele und Gemüthe spüren / welcher durch einen unordentlichen Appetit in ihrem damahls doch so erleuchtetem Hertzen / Gottes Verbote schnur stracks zuwider/erreget wurde/ so daß sie vermittelst einer wider Gott und ihr ewiges Heil freventlichen Empörung/ ihre Nachkömlingschafft / ja das gantze menschliche Geschlechte / zur Anbauung dessen sie doch in diese Welt gesetzet waren/ durch einen einigen Apffelbiß jämmerlich ermordet haben.

Wer wolte nun noch wohl zweiffeln/ daß Krieg und Frieden zugleich in unserer natürlichen Substantz anzutreffen seyet? Bestehet nicht die gantze Natur in concentrirter Eigenschafft/

Sympathischer- und Antipathischer Qvalitäten / welche in ihrer natürlichen Zwietracht dennoch eine artliche Harmony verursachet / wodurch dann / als durch natürliche Bande Leib und Seel fest zusamen verbunden werden. Unser Cörper ist er nicht aus den vier widerwärtigen und streitenten Elementen zusammen gesetzet / dergestalt daß er nicht länger bestehen kan / als sothane vier Elementa in einem rechten æqvilibrio, in ihrem natürlichen Gewichte / Zahl und Maasse zusammen treffen und genau mit einander übereinkommen?

Nachdem nun dieser unser natürlicher Cörper in denen Außflüssen widerwärtiger Elementen erhalten werden muß / so ist leichtlich zu ermessen / daß unser gantzes Wesen in einem innerlichen Kriege und Frieden bestehe / woraus denn unwidersprechlich folgen muß / daß in beyderseits bescheidener und vernünfftiger Oeconomie und Abtheilung so wohl die grosse als kleine Welt sich alles erwündschten Wolergehens / im widrigen Fall aber ihres Unterganges unfehlbar zuversehen haben. Dannenhero so will von nöthen seyn / daß wir uns vor allen Dingen wohl prüfen / und nach der proportion / und der daher rührenden güldenen Billigkeit / alle unsere Dinge vernünfftig einrichten.

Die Sitten-Lehre unterrichtet uns darinnen / wie wir unsere Gemüthsbewegungen vernünfftig betäuben sollen / und weiset uns den Weg darzu: Die Staats-Kunst aber gibt uns der Ariadnæ güldenen Faden in die Hand / durch dessen Anbietung wir uns aus den allergefährlichsten Labyrinthen / so wohl in Fried- als in Kriegszeiten meisterlich zufinden wissen.

Denn nachdem der politische Cörper des Staats selbst aus so vielen widerwärtigen in Krieg und Frieden bestehenden Eigenschafften zusammen gesetzet ist / so kömmt denen hohen Regenten in der Welt fürnehmlich zu / sich solches Fadens wohl zu bedienen / und durch eine bescheidene Staats-Klugheit Ihre Unterthanen in der Ihnen schuldigen Pflicht nicht allein zu erhalten / sondern auch dieienige Harmony in ihren Staaten

und

und Fürstenthümern zu beobachten / wodurch sonst alle Dinge in der Welt / ja die Welt selbst obbesagter massen befestiget und erhalten werden muß.

Die wahren Proben rechtschaffener Staats-Klugheit können von einem erleuchteten Regenten so wohl in Friedens- als in Kriegszeiten / zu Ihrem hohen Ruhm abgeleget werden / denn zu beyden Zeiten ist ihr Staat vielen Gefährligkeiten unterworffen: Es kan auch nicht alles durch Ihre scharffsinnige Klugheit verrichtet werden / das Glück pfleget zum öfftern die tieffsinnigste Aufsicht derer / so an dieser gefährlichen Spitze stehen / gewaltig zu meistern.

Ein Fürst / dessen Länder eine geraume Zeit in erwünschtem Friede und stoltzer Sicherheit geschwebet haben / muß für allen Dingen dahin trachten / daß seine Unterthanen nicht gar des Krieges entwohnen / und in eine gefährliche Schlafsucht und Unempfindligkeit verfallen / oder aber durch allzu grosse Frech- und Verwegenheit frembder Völcker Eifer gegen sich erregen mögen.

Es sind gewisse Reiche / dero Eigenschafft streitbare Fürsten erfodert / wie das kühne Franckreich; Andere hingegen brauchen friedsame / als das Königreich Engeland; gleichwohl aber pflegen auch gewisse Zufälle solche Natürligkeiten sehr offt zu endern.

Durch Tapfferkeit werden Reiche und Länder gewonnen durch Klugheit befestiget. Durch Friede aber werden die Gesetze gestifftet / die Sitten verbessert / Cronen und Republiqven erhalten / und Ihre Herrschafft bestätiget.

Die Göttliche Providentz alleine ist die Oberste Urheberin der Königreiche und Fürstenthümer in der Welt / diese und nicht das blinde Glück richtet sie auff und zertrennet sie wiederumb gleichwohl aber so leuchtet aus Krieg und Friede die unerforschliche Harmony der göttlichen Macht und Weißheit selbst herfür.

Die herrlichste Tugend der Grossen in der Welt ist in dem edlen Bezirck güldener Mässigung beschlossen / alldieweil in dem-

demselben / als in einem fruchtbaren Grund und Boden der Hauptstamm aller andern Tugenden Wurtzel gefasset / dessen Zweige breiten sich allenthalben über dero Landen und Unterthanen aus / und dienen dero hohen Nachkommlingschafft zu Propffreisern Fürstlicher Vollkommenheiten / da hingegen die unersättlichen Begierden hoher und ungemässener Herrsch- und Regierfucht denen Fürsten / eh sie sichs versehen / ein Bein zu unterschlagen pflegen / daß durch dero Fall gantze Länder und Konigreiche hernach erzittern müssen / zu geschweigen / daß ihre daher rührenden Fehler selten wieder zu verbessern seyn / und dannenhero für unsterblich geachtet werden / welche ob sie schon in den geheimten Zimmern ihrer Palläste geboren worden / so werden sie doch auf öffentlichen plätzen bald kund und offenbar / an einem Augenblick ihrer Irrthümer hänget derselben ewiges Gedächtniß / und werden durch das unaufhörliche Nachdencken der Nachkommen verdammet.

Dieses nun ist / Durchläuchtigster Churfürst und Herr / welches Ew. Churfürstl. Durchläucht. als ein hoher und kluger Potentat sich iederzeit für augen schweben lassen / weil Sie das Steuer-Ruder der Regierung klug und bescheiden zu führen gewust / wodurch Sie denn die gefährlichen See-Klippen vermieden / und bey diesen gefährlichen Frantzös. Kriegs-Stürmen in dem sichern Friedens-Port desto erwünschter einlauffen können.

Ihre Churfl. Durchl. überlegten anfangs gar reifflich / was Ihr als einem so hohen Gliede des Reichs bey denen Frantzös. motibus gegen Ihren allergnädigsten Käiser / ja gegen dz gantze Röm. Reich obliegen und gebühren wolte / wannenhero Sie nicht allein am allererstẽ sich nebenst dero Durchl. Chur-Printzen zu Eger bey Ihrer Käiserl. Maj. gehorsamst eingefunden / umb dadurch theils eine bewährte Probe Ihrer gegen das Reich tragenden hohen Pflicht dero Gebühr nach abzulegen / theils auch Ihre ungefälschte Treue Ihrer Käiserl. Majest. dadurch unauslöschlich ins Gemüthe zu prägen.

Aller-

Allermassen Sie denn zum Übermaß bald darauff die schönsten Völcker nach dem Rheinstrom gleichfalls marchiren lassen. Sindsheimb ist der Platz / welchen diese so tapffere Sachsen mit ihrem Helden-Blut besprenget und angefärbet / und von dem grossen Kriegs-Helden Tourenne selbst ein ungemeines Lob unvergleichlicher Tapfferkeit darvon getragen haben.

Daran war es noch nicht genug / es muste der Durchl. Chur-Printz / auf dessen beständigen Wohlergehen doch gleichwohl die Wolfahrt des gantzen Landes beruhete / 3. Campagnen und Feldzüge nach einander besuchen / welcher tapffere Fürst überaus herrliche Proben seines unerschrockenen Muths daselbst abgeleget.

Hierdurch nun hatten E. Churfl. Durchl. Ihre Pflicht gegen das Reich zur gnüge erwiesen / und weil Sie sich wohl erinnerten / daß eines Regenten Thun nicht so wohl in Fechten als im Herrschen bestünde / waren Sie dahin bedacht / wie Sie mitten unter dem grössesten Kriegs-Getümmel / dadurch fast alle Lande der Fürsten des Reichs damals nicht wenig betäubet wurden / Ihr Churfürstenthumb in ungekräncker Ruhe und Frieden erhalten möchten: Durch welche hohe moderation Sie denn dero Heldenmuth und friedfertige Gedancken zu gleicher Zeit durch eine herrliche Vermischung zu erwünschtem Wachsthum dero getreuen Unterthanen gantz Europæ rühmlichst zu erkennen gegeben.

Dieses herrliche Krieges- und Friedens-Temperament nun / Durchl. Churfürst / nach dem es in so höchstgefährlichen Zeiten durch so herrliche und bewehrte Proben auf dem Politischen Probierstein den Strich Heldenmäßiger Großmüthigkeit und vollkommener Staats-Klugheit in einer so trefflichen Mäßigung gehalten / wurde nach der Hand / als durch des Kön. von Groß Britan. hohe und fruchtbare Mediation der liebe Friede zwischen Franckr. und dem Röm. R. sich wieder wolte blicken lassen / um so viel desto gesehener / nach dem Sie gleichfalls

das hohe Mediations-Ampt unter denen Nordischen Cronen zu dero ewigen Nachruhm auf sich nahm/ auch dero geheimbten Rath Baron Nicolas von Gersdorff unter dem Character eines Ambassadeur nach Coppenhagen sendeten / welcher nach dem hohen Jhme von Gott verliehenen Talent und der in hiebevor abgelegten Ambassade nach dem Frantzösischen Hofe erwiesenen ungemeinen Dexterität und Staats-Geschicklichkeit zu hebung dieses Nordischen Friedens dermassen heilsamlich cooperiren wollen/ daß alle Hinderniße und Schwerigkeiten glücklich aus dem Wege geräumet/ und zwischen denen so sehr gegen einander erhitzten Königen ein erwünschter Friede wieder gestifftet worden.

Wann dann dieses alles/ Durchl. Churfürst und Herr die untrüglichen und bewahrten Kennzeichen sind/ durch welche Jhre Vortrefflichkeiten so herrlich herfür leuchten / auch dero hoher Ruhm in der Welt nicht unbillich verewiget werden muß/ so werde ich vielmehr denselben durch meinen schwachen Kiel verkürtzen / als daß ich solchen der Gebühr nach solte ausbreiten können / doch wird verhoffentlich mein angeborner Liebes-Eifer/ welchen ich iederzeit als ein getreuer Unterthaner zu Jhr. Churfl. Durchl. getragen / diese meine Vermessenheit in etwas vertreten können/ zumahl/ weil ich noch zur Zeit keine Gelegenheit gehabt / meine unterthänigste Pflicht der Gebühr nach abzulegen.

Und nach dem ich/ die zu Niemegen hin und wieder gepflogene Friedenshandlungen / wegen ihrer sonderbaren Wichtigkeit / allermassen in denenselben viel Curiosa und ungewöhnliche arcana Status auch darneben viel Politische Ränckе und Staats-griffe/ so das scharffsinnige Franckreich täglich von neuen ausbrecket / auch noch viel andere hohe scharffsinnige Discursen und Missiven enthalten / in unsere hochdeutsche Sprache übersetzen wollen/ zu keinem andern Ende / als daß solche dem geliebten Vaterlande Deutscher Nation gleichfalls mögen bekant werden/ solches auch nach Ersehung so vieler eingestreuten spitzfindigen Schwerigkeiten über dem ohne des so hertzlich verlangten

Frieden

Frieden destomehr sich zu erfreuen/ und in künfftiger Wahrnehmung seiner Schantze sich für Schaden, desto besser hüten zu lernen Ursach haben möge.

Ich finde aber nicht nöthig mich mit einer Erklärung zu verwahren / daß ich diese geringe Ubersetzung an der sonst nichts / als die Worte mein Eigenthum sind / Ew. Churfürstl. Durchl. zu einem schlechten Opffer meiner unterthänigsten Pflicht vorzutragen / und Deroselben hohen Nahmen zuzuschreiben / mich erkühnen dürffen/ dieweil dieses eben die Durchl. monumenta sind / wodurch der Durchl. Mediatoren (wovon Ew. Churfürstl. Durchl. einen hohen Theil machen/) Gedächtniß verewiget werden kan/ indem durch dero hohe Sorgfalt die Ruhe der bißher bedrängten Christenheit wieder erarnet und zu wege gebracht worden : dergestalt / daß gleichwie der König von Groß-Britannien durch Seine hohe Mediation die edlen Friedens-Palmen in denen Mittags- und Abend-Ländern wieder heilsamlich gepflantzet ; Also hat gleichfalls Ihre Churfürstl. Durchl. durch Ihre Pacification die Oliven-Zweige in der Nord-Seite zu erwünschter Befriedigung der bedrengten Unterthanen glückselig wieder auf Ihre Durchl. Stämme/ Gott gebe zu beyderseits ewigen Bekleibung/ gepfropfet.

Der höchste Pfroffer und Erhalter Fürstl. Stammbäume / laß Ihre Churfürstl. Durchl. als den Stammbaum Ihres Durchl. Hauses unter dero immer grünenden Rauten-Krantz wider alle schädliche Blitze und gefährliche Donnerstrahlen feindseliger Beunruhig- und Befehdungen / als einen Lorbeer-Baum unversehret grünen! Er erhalte dero Durchl. Pfropffer / und bereichere dieselben mit noch viel neuen / der Allerhöchste belohne Ihrer Churfürstl. Durchl. hohe Friedfertigkeit mit beständiger Liebe seiner getreuen Unterthanen/ und mit seiner Gnade ! Diese verbinde immer mehr und mehr Ew. Churfürstl. Durchl. die Gemüther des Vaterlandes und der benachbarten Völcker / und vergöttere gleichsam dero Nahmen bey der langsamen Nach-Welt.

Dieser wohlgemeinte Wunsch allein wolle dieser meiner Gabe einen Nachdruck geben / auch ihr eine Schätzbarkeit beylegen / daß sie von so gnädigsten Händen angenommen / Ich aber gewürdiget werden möge / daß ich mich nennen dürffe / was ich bißhero gewesen / und ersterben werde

Ew. Churfürstl. Durchl.

Datum Leipzig den 30. Martij.
Anno 1680.

Unterthänigster und gehorsamster

Knecht

JOH. LEONH. Sauter / D.

An

An den günstigen Leser.

TEutschland hatte sich nach dem langwierigen 30. Jährigverderblichen Krieg kaum ein wenig wieder erholet/als der Menschen übermachte Boßheit bey denen anwachsenden Friedens-Früchten sich schon wieder zu mehren begunte/biß das Maß darvon so sehr überhäuffet wurde / daß es dem Allerhöchsten gefallen die gantze Christenheit mit einer scharffen Straff-Ruthe wieder heim zu suchen: Allermassen denn Franckr. Ao. 1672. mit unterschiedlichen Armeen derer anzahl in mehr deñ 150000. mañ bestanden / gantz Holland als eine Sündfluth überschwemmete/ sich auch binnen 2. Monaten mehr denn 50. considerabler Vestungen bemächtigte.

Gleichwol aber und sobald der Friede zwischen Engeland und Holland getroffen/ so verursacht dieser unverhoffte Frieden-Schluß sehr grosse und merckliche Verenderungen/ denn die Frantzosen verliessen hierauff eine Vestung nach der andern umb denen anmarchirenden Käyserl. und Spanischen Armeen mit desto grösserer Macht im Felde zu begegnen/ zumahl weil die Käyserl. Avocatorien so viel bey dem Bischoff von Münster fruchteten/ daß er seine Fehler bekante/ und sich zur Reichs Parthey wieder schlug/ weil dazumal schon gantze Compagnien/ich wil nicht sagen Regimenter/von ihm abtrünnig wurden/die weil sie wider daß Röm. Reich/ als ihr geliebtes Vater-Land nicht fechten wolten / dergestalt daß Münster den angebotenen Frieden beyzeiten ergrieffe / welcher zu Cöln von denen hierzu Deputirten gevollmächtigten und den Käiserl. Gesandten ohngefehr 2. Monat nach dem Engel- und Holländischen Frieden getroffen worden.

Hierauff begunte gleichfals der Churf. von Cöln anderes Sinnes zu werden/ richtete sich auch diesfals nach dem Bischoff von Münster fassete eine löbliche Resolution, schlug sich zum Reich und machte mit denen Hn. Staaten einen Frieden. Dieweil nun Holland die schwere

Würde des Krieges ziemlich empfunden/ auch grosse subsidien unterschiedenen hohen Potentaten zu Unterhaltung dieses Kriegs hatten schiessen müssen/nicht länger ertragen kunten/als resolvirten sie umb so viel deste lieber zu einem reputirlichen Frieden / und ob sich schon die meisten der Alliirten solches höchst mißfallen liessen/so kehrete es sich doch gar wenig dran/ sondern indem der Printz von Oranien bemühet war/ die von den Frantzosen untern Duc de Luxenb. hart belagerte Vestung Bergen in Hennegau zu entsetzen/ schloß es/weil Ihme nur noch daß eintzige Mastrich an allen hiebevor abgenommenen Orten und Vestungen gantz alleine mangelte mit denen Frantzös. Gevollmächtigtenzu Nimegen am 10. Tag Aug. 1678. einen Frieden.

Dieser Friedenschluß wurde den guten Holländern gar übel ausgelegt/ daß es das Ansehen gewann/alß wenn sie hierdurch alle ihre bißherige alliirten wieder sich erregen würden.

Allermassen sich das Reich und die Cron Spanien höchlich darüber beschwerten / daß sie Holland zu liebe / und damit dasselbe denen Frantzosen nicht zu Theil werden möchte/ gebrochen / und sich in diese Weitläufftigkeiten eingelassen / so daß nach dem es erst recht zum treffen kommen solte/ sie sehen und erfahren muſten / daß Holland dem Kopff auß der Schlingen zöge/ und sie so zusagen darinnen stecken liesse / mit angehengter Bedrohung / daß im fall es heute oder morgen wieder solte angegriffen werden/ man nicht sobald Ihme zu Liebe den Harnisch anlegen würde. Alleine dieses alles liessen sie sich wenig oder nichts anfechten/ ihre Seefarthen oder Kauffhandel lag ihnen viel zu sehr im Sinne/kehrten sich demnach an nichts/ und setzten den ihnen erfreulichen Frieden fort.

Diesen nun folgten noch viel andere mächtige Potentaten/ja die Cron Spanien selbst geriethe bald darauff/eben auf diese Friedens-Gedancken / hätte sich auch vielleicht niemals mit in diesen Krieg einflechten lassen / wofern es nicht durch seinen Geldsüchtigen Valentzuela dazu gezogen worden wäre.

Dieses sahen die Grandes von dem Königr. wohl/ und trugen dem Don Jean d' Autriche des Kön. natürlichen Bruder das Ober Gubernament auf/ welcher de alles wieder in einen bessern Zustand

setzte.

setzte. Und als er sahe daß das Glück der Spanischen Waffen durch allerhand interessen sehr gehemmet wurde/war er dahin bedacht/wie er gleichfals zu einem anständigen Frieden möchte gelangen können/ Zumahl weil es mit denen Spanischen Niederlanden auffs höchste kommen / und die besten Plätze in der Frantzosen Hände gerathen waren / also machte der König von Spanien mit dem Könige von Franckreich gleichfals Friede.

Hierauff fieng das Hauß Oestereich nicht unbillich auch an andere Mesures zu nehmen / Ihre Käyserliche Majestät hatte ohne dem / als ein Fried-Liebender Potentat wieder seinen Willen die Waffen ergreiffen müssen / derohalben condescendirte er gar leicht in seiner Räthe Meinung / welche Ihm gar sehr zum Frieden riethen / nicht etwa aus Noth / denn seine Erb-Lande allzu wohl vor allen feindlichen Einfällen gesichert waren / sondern damit er dem bedrängten Teutschland wieder Fried und Ruhe verschaffen möchte / allermassen denn solcher ohnerachtet des Königs von Dännemarck und des Churfürsten von Brandenburg eingewandten Protestationen Anno 1679. getroffen und vollzogen wurde / Es blieb auch Ihre Käyserliche Majestät diesen allen ohngeachtet beständig bey dieser Resolution, worauff der Friede zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät und dem Könige von Schweden gleichfals glücklich geschlossen und unterzeichnet worden.

Nach deme nun das Hauß Lüneburg sahe / daß man sich an Käyserlicher Seite an keine Protestationes kehren wolte / ja daß vielmehr zu Regenspurgk bey der allgemeinen Reichs-Versamlung solcher Friede gleichfals beliebet wurde / so acceptirte Es die von Franckreich Ihme beschehene offerten für die Abtretung der Stiffte Brehmen und Verden samt einen Stück Landes. Gieng also zu Zell mit denen Frantzösischen Gevollmächtigten Herrn Graffen Rebenac. die Friedens-Artickel ein / hierauff nun fing der Bischoff von Münster auch an die Augen auffzuthun/ hörete auch gar gern / daß man von Frieden redete/ als er nun die Post bekahm / daß Braunschweig und Lüneburg Friede gemacht / griff er gleichfals (dieweil er nicht wie sein Vorfahr / die Scheunen lieber voll Tre-

scher/

scher / als gesattelte Pferdte / auch die Felder lieber bebauet / als beweidet sehen möchte) zum Frieden.

Es war nunmehro der König von Dännemarck nur noch übrig / der zugleich mit zweyen gewaltigen Feinden Franckreich und Schweden solte zuthun haben / seine Alliance hatte er bißhero recht Königlich gehalten / und nach dem Er gleichfals auf sein eigenes interesse billich sein Absehen zurichten Ursach hatte / gieng er in sich / und weil er sahe daß die Frantzosen mit einer mächtigen Armee die Graffschafft Oldenburg und andere benachbarte Länder schon überzogen hatten / hielt Er für nöthig sich seines Rückens zu versichern / und mit Schweden einen Stillstand zu schliessen. Worauff den 30. Aug. 1679. Zu Londen in Schonen durch die Hülff-reiche hohe Vermittelung des Sachsischen Mediateur Herrn Baron Gersdorff auch ein Stillstand getroffen ward: Als Er aber sahe daß endlichen das schon hart mitgenommene Hollstein ein sedes belli werden wolte / da gieng der König in sich selbst und sendete seine plenipotentiarien nach Pariß umb daselbst die entworffene Friedens-Tractaten gleichfals unterzeichnen zu lassen.

Damit nun alle diese Feindseligkeiten unter diesen hohen Nordischen Nachbarn gäntzlich gedämpffet werden möchten / so waren sie bemüht / bey allen Potentaten sich in hoher Consideration zu erhalten und eine hertzliche Vertrauligkeit unter einander zustifften / welche theils durch das Band der heiligen Ehe zwischen dem Könige von Schweden / und der noch eintzigen übrigen Königlichen Princessin / theils durch eine defensiv-Alliance so ebenmässig zu Londen in Schonen geschlossen wurde / noch mehr befestiget und bestätiget worden.

Ob nun wohl oberzehlter massen immer ein Friede den andern die Hand geboten / so muß man darumb nicht meinen als wenn solches gar gemählig und sonder einige Schwerigkeit zugegangen: Denn weil in diesem sonst weit aussehenden Krieg fast alle Europäische Potentaten zugleich verwickelt waren / so ist leicht zu ermessen / daß allerseits Irrungen / und die darauß entstandene miß-

ne mißhelligkeiten bey zu legen und jedweden in specie gnugsahme satisfaction zu schaffen nicht wenig Mühe und Arbeit gekostet haben müsse / wannenhero nicht Wunder gewesen / daß es vielmahl das Ansehen gewinnen wollen / als wenn alles Fruchtloß abgehen würde / allermassen sich dann die zu Cöln angefangenen Tractaten wegen der Captur Printz Wilhelms von Fürstenberg gäntzlich zerschlagen / man auch wegen eines andern Orts hernachmals nicht wol einig werden können.

Man hatte sich kaum wegen der Stadt Niemegen verglichen / siehe so ereigneten sich wegen der præliminarien grosse und schwere Hinderniße / und was das allerschwerste zu seyn schiene / war / daß gefährliche qvæstiones præjudiciales und Controversiæ status bloß zu Verlängerung des allgemeinen Frieden-Wercks wolten moviret und eingeschoben werden / welche nicht so wohl zu Abhelffung des Krieges / sondern noch zu fernerer Verbitterung und zu Erregung neuer motuum gar wol Anlaß und Gelegenheit hätten geben können / wofern sie nicht durch die sonderbahre Güte und Gnade des Allerhöchsten durch dero zu Niemegen anwesenden hohe und erleuchtete Staats kluge Sorgfalt und ungemeine Dexterität in vielen Exception-Replic- und duplic-Schrifften erörtert / und allen darauß entstehenden inconvenienzien bey guter Zeit abhelfliche masse wäre verschaffet worden.

Und nachdem unter denen seltenen und extraordinar-dingen unserer Zeiten / welche billich durch kluge Federn der Nachkömlingschafft zu sonderbarer Verwunder- und Nachahmung sollen auffgezeichnet werden / die bey der Friedens-Handelung zu Niemegen ungemeine und wichtige Staats-Händel für ein rechtes Muster ihrer hoher Politischen Geheimnisse und fürtrefflicher Staats-Klugheit nothwendig zu achten sind / nach welchen ein Ministre d'Estat als nach einem vollkommenen Original seine Abzeichnungen und Projectirten Copien entwerffen kan / massen ich denn versichert bin / daß er so ungemeine Zeichnungen grosser Staats-Weißheit und Erfahrung wird antreffen können / daß die hohe und

vortreffliche Wahl der Grossen in der Welt an solchen ungemeinen Lichtern sattsam wird gespüret und abgemercket werden können:

Als schätz ich mich höchst glücklich/ daß ich zu einem unwürdigen Instrument, durch dessen geringe Verdollmetschung der hohe und durchdringende Verstand solcher Helden / durch welchen Europa wieder in Fried und Ruhe gerathen der teutschen Welt hat sollen fürgetragen werden / habe dienen können / und wiewohl schon hiebevor unterschiedene Tractätlein so von der Niemegischen Friedens-Negotiation auch denen Præliminarien gehandelt / heraus gegeben worden / so sind es doch nur zerstreuete und übel an einander henckende / auch unvollkommene Schrifften / oder recht zu sagen / scopæ dissolutæ gewesen / dieweil theils die Rubriqven verfälschet / theils das nigrum in vielen dingen gestimmelt / auch gar keine Ordnung darinnen zu befinden gewesen / zu geschweigen / daß zum wenigsten der vierdte Theil / an demjenigen / was in dieser so berühmten Versamlung gehandelt worden / gefehlet hat. In diesen Tractat aber wird der hochgeneigte Leser alle Acten und Actitaten, so wohl auch die Negotiationes generales als particulares und die aus denen Originalien wahrhaffte extrahirte copien und Transsumta eigentlich und ohnverfälscht und in guter Ordnung zu befinden haben.

Der erste Theil dieses Wercks handelt von den Præliminarien / alß nemlich von der Mediations offerte des Königs von Engelandt / welche / nach dem sie von allen Partheyen / so in diesem Krieg verwickelt waren / willig und gern angenommen worden / so ließ sich Ihre Britannische Majestät darauff gefallen gewisse Plätze fürzuschlagen / woselbst die Friedens-Tractaten solten fürgenommen werden / dergestalt daß man endlichen die Stadt Niemegen darzu deputiret hat.

Nach diesem hat man wegen der Paß- und Geleits-Brieffe zu capituliren angefangen / und haben sich zwar grosse Schwerigkeiten dießfalß ereignet / endlich aber sind sie glücklich gehoben und beygeleget worden / worauff sich die Herrn Ambassadeurs und

Pleni-

Plenipotentiarien sampt und sonders zu den Friedens-Tractaten dahin erhoben.

Nachdem aber daselbst abermal neue Schwirigkeiten wegen der Vollmachten sich ereignet / haben die Herrn Mediatores gut befunden / ein gewisses Formular in lateinischer und Frantzösischer Sprache zu concipiren; Nachdem nun die Herrn Bottschaffter und Ministres sich dahin verglichen / daß eines nach dem Jnhalt der jenigen / derer man sich zu Oßnabrügk und Münster hiebevor bedienet hatte / solte gefertiget werden.

Als haben die Herrn Mediatores eine Declaration auffgesetzet / worinnen enthalten gewesen / daß die darinnen gesetzte oder übergangene prædicata der allerseits Hohen keinem Theile an seiner Standes Würde oder Ehren solten præjudicirlich oder nachtheilig seyn. Hierauff haben sie sich gegen einander durch eine verbindliche Uhrkunde anheischig gemacht / daß sie neue Vollmachten / so diesem unter Jhren concipirten formulari gleichlautend wären / einbringen wollten. Allein die Herrn Schwedischen Abgesandten haben sich solches dazumahl ad deliberandum reserviren wollen / dieweil Dännemarck Jhre Cuorrier durch ihre Lande nicht wolte passiren und repassiren lassen. Uber dieses sind auch noch gewisse Memorialien / Sendschreiben und andere Schrifften welchen die Curialien wegen der visiten und revisiten einverleibet / gar curiose darinnen enthalten.

Nachdeme auchdie Negotiation der Neutralitæt der Stadt Niemegen nicht wenig Zeit gekostet / so hat man die blosse Uhrkunde darüber / und das Certificat der Herrn hierzu Deputirten Commissarien / welche die Gräntz-Seulen sothaner Neutralitæt hin und wieder umb die Stadt setzen und pflantzen lassen / auch die andern placita so diese Herrn Mediatores unter sich auffgerichtet / umb dadurch unter Jhren Bedienten Fried und Einigkeit zu erhalten / wie denn auch die Memorialien, so die Schwedischen Ambassadeurs nach und nach wegen freyer spedirung Jhrer Posten / nebenst einer noch sehr schönen Schrifft die Mediation der Cron Portugal betreffende / übergeben.

Diesen

Diesen hat man ferner die Negotiation des Herrn Ducker, welcher nach Londen und Wien wegen Erledigung Printz Willhelms von Fürstenberg gesendet / nebenst denen Handlungen deß Päbstl. Nuntii Bevilaqva einverleiben lassen / alldieweil dieses alles zu denen Præliminarien gehöret. Uber daß so hat man letzlich der Herrn General Staaten Verbündnisse/so sie mit Ihren Alliirten Zeit währenden Kriegs getroffen / mit anhängen wollen.

Der ander Theil fänget sich von den ersten propositionen und Fürträgen an/ welche den 3. Martii 1677. sind übergeben worden /und dann alle darauff erfolgete Handlungen mit den Datis und angehengten Zeiten / worinnen sich alles und iedes begeben und zugetragen hat.

Man hat auch endlich dasjenige/ was eben zu solcher Zeit in Engeland fürgegangen mit einverleiben wollen / weil sie mit diesen Friedens-Geschichten eine grosse Verwandniß haben.

Dieweil denn oberwehnter massen der Universal-Friede durch GOttes Gnade darauff erfolget /als hat man die dieß fals getroffene pacificationes mit Ihren Conditionen Puncten und Clauseln zum dritten Theil mit anhäncken wollen. Lebe wol!

Regi-

Register

Aller der jenigen im Titul-Blat erwähnten Præliminarien/ Sendschreiben/ Remonstrationen &c.

(Dem günstigen Leser diene zur Nachricht/ weil man für gut angesehen/ alle 3. Theile in ein Register zubringen/ daß die Zahl das Blat/ der Buchstaben aber den Theil/ als e. den ersten/ a. den andern/ und d. den Dritten/ anzeigen werde. Ingleichen/ weil dieses Werck noch auf jetzo beförstehende Franckfurter Messe heraus zu geben beliebet worden/ die Zeit aber in etwas zu kurtz fallen wollen/ als hat man sich unterschiedener Druckereyen bedienen müssen/ und ist daher in Ziffern einiger Druckfehler und zwar im 3. Alphabet des andern Theils von litera Eee. biß zu Ende fürgangen/ allwo für 107-107. und also diese letztere Zahl zweymahl gesetzet/ welches der geneigte Leser/ so er etwas in einer Zahl nicht finden möchte/ solches in der andern nachzuschlagen sich ohn schwer wolle gefallen lassen.)

Alliirte.

Der hohen Alliirten Deputirten Memorial, so den Englischen Mediat, præsentiret 208. e.

Der Alliirten Alliantzen Tractat mit den General-Staaten 278. e.

Der Alliirten Ambass. Declaration wegen des Methodi zu tractiren an den Englischen Herrn Ambassadeur beschehen 68. a.

Der Alliirten Replication auff die Antwort der Frantzösischen Ambassadeur in Sachen des Hertzogs von Lothringen 75. a.

Der Alliirten Hrn. Ambassadeur Uprkunde an Herrn Præsident Canon beschehen 77. a.

Der Catholischen Alliirten Replica auf die Frantzösische Antwort/ so durch den Herrn Nuntium, den Spanischen und Alliirten Ambassadeur ist dictiret worden 77. a.

Der Hrn Alliirten Erklärung an Hrn. Jenkins auf die Proposition des Hertzogs von Lothringen 78. a.

Der Catholischen Alliirten instantz/ so die Hn. Deputirten an Herrn Nuncium ergehen lassen 80. a.

Der Alliirten Memorial, so dem Med. Jenkins wegen der Lothringischen Sache præsentiret worden 94. a.

Der Alliirten Ambassadeur Monsr. Jenkins Antwort wegen der Lothringischen Sachen 95. a.

Der Alliirten Herrn Ambassadeur Antwort auf die Frantzös. Bescheide/ so denen

nen Herrn Alliirten durch die Mediat den 23. Augusti überbracht worden 96. a.
Der Alliirten Ambassadeur Antwort auff Herrn Jenkins Relation wegen der Frantzösischen Ambassadeur 100. a.
Der Alliirten Ambassadeur Antwort an die Englischen Ambassadeur wegen dero übergebenen Memorials von 6. Octobr. 1677. 103. a.
Der Catholischen Alliirten Antwort auf die Replicam der Frantzösischen Ambassadeur/ so von dem Herrn Nuncio den 30. Octobr. dictiret 115. a.
Der Alliirten Antwort auf des Herrn Nuntii beschehene Erklärung wegen des Königs von Franckreich biß auf den 20. Maji begehrten Aufschubs um die vorgeschlagene Conditiones anzunehmen 216. a.
Der Alliirten/ als des Königs von Dännemarck/ Churfl. Durchl. Brandenburg/ Hertzog von Braunschweig und Lündburg/ Bischoff von Münster Residerender Ministres Memorial, so den Hrn Staaten den 15. Jun. 78. ist præsentiret worden 223. a.

Brandenburg.

Brandenburgischer Ambassadeur Vollmacht 105. c.
Brandenburgischer Abgesandten Ankunfft/ Visiten und Revisiten 154. c.
Uhrsachen/ warumb zwischen Brandenburg. und Frantzösischen Ambass. die Visiten und Revisiten unterblieben 174. c.
Brandenburgischer Ambassadeur Erklärung den Titul Excellenz betreffend. 204. c.
Brandenburgischer Ambassadeur Proposition wegen Franckr. 11. a.
Brandenburgischer Vortrag bey den Tractaten zu Niemegen. 12. a.
Brandenb. Ambass. Memorial, den Frieden betreffende vom 10. Junii. 78. 19. a.
Brandenburgischer und Dänischer Ambassadeur und Envoy Memorial, so an den König von Engeland præsentiret worden. 223. a.
Brandenburgischer Ambassadeur den 20 Junii 78 beschehene Declaration auff der Holländischer Ambassadeur Proposition 229. a.
Brandenburgischer Ambassadeur Remonstration an den Holländischen Ambass. wegen gegenwärtiger Ungelegenheiten der Friedes-Tractaten. geben zu Nimegen den 31. Julii 78. 280. a.
Brandenburgischer Envoy wider den Holländischen particular Frieden eingewande Protestation 236. a
Brandenburgischer Sendschreiben an die General-Staaten von 15. Augusti. 1678 228. a
Brandenburgischer Protestation Schrifft 230. a.
Brandenburgischer Memorial, so den Spanischen Ambassaduer præsentiret worden den 22. Augusti 1678. 269. a.

Britan-

Britannien.

Schreiben des Kön. von Groß-Britannien an die Hrn. General-Staaten/in welchen der Vertrag wegen Stillstands der Waffen beschicht. den 19. Jenner 1674. c.
Britannischer sicherer Geleits-Brieff von Hrn. Ducker. 14. c.
Britannisches Sendschreiben an den Käyser durch Hr. Ducker überreichet. 15. c.
Britannisches Sendschreiben an Printz Willhelm von Fürstenberg. 17. c.
Britannische Erklärung die Freyheit Printz Willhelms betreffende 23. c.
Britannisches Sendschreiben an Straßburg. 24. c.
Britannisches Sendschreiben an den Käyser wegen der Paß- und Geleits-Brife 51. c.
Respons. vid. pag. 52. c.
Britannisches Credens-Schreiben vor Hn. Skelton. 79. c.
Britannisches Sendschreiben an Käyser / Printz Wilhelm von Fürstenberg zu lieb 80. c.
Britannisches Memorial dem Käyser durch Mons. Skelton übergeben die Abstattung der Ambassadeur zu dem allgemeinen Friedens-Wercke betreffende. 81. c.
Britannischer Vortrag an den Käyser durch Mons. Skelton beschehen/wegen sequestration Printz Wilhelm von Fürstenberg 82. c.
Britannische Vollmacht/ so Herrn Jenkins ertheilet/ und denen Hrn. Engländischen Ambassadeur gezeiget worden 92. c.
Britannische Vollmacht/ so den Englischen Legations-Secretario ertheilet worden 94. c.
Britannische Vollmacht/ so Hrn. Hyden Med. Ambass. ertheilet worden 108. c.
Britannische Antwort wegen der Erinnerung von der Ober- und Unter-Cammer 122. a.
Britannischer Vortrag an die Unter-Cammer/ umb derselben zu remonstriren/ daß die accordirte Summa zu unterhanden habenden præparatorien zur Versicherung des Königr. nicht zu länglich erfunden worden 124. a.
Britannische Proclamation wegen Versamlung des Parlements den 21/31. May 1677. 125. a.
Britannische Majestät Antwort auf die von der Unter-Cammer von und aus dem grossen Saal des Witthals den 7. Jun. 1677. gethanene Erinnerung 129. a.
Antwort des Königs von Groß-Britannien auf die 2. Memorialien des Grafen von Wallenstein 142. a.
Britannische Proclamation die Versamlung des Parlaments betreffende. 154. a.

Britannische Alliance mit den General-Staaten 155. a.
Britannische Rede des Königs von Groß-Britannien an das Parlament 163. a.
Britannische Antwort auf des Parlamentes Erinnerung 169. a.
Britannische Antwort auf die andere Erinnerung der Unter-Kammer 175. a.
Britannische Deputirung sechs gewisser Commissarien umb mit der Alliirten Fürsten Abgesandten und Ministres zu tractiren 176. a.
Britannische Antwort so an das Unter-Haus durch Herrn Coventen überschicket worden 178. a.
Britannische Rede/ so an das Ober-Haus den 23. May 1678. geschehen. 185. a. 265. a.
Britannischen Königs beschehene Notification an das Ober-haus 269. a.
Britannischen Königes an die General-Staaten den 30. Junii 78. beschehenes Memorial 270. a.
Britannische Alliance mit den General-Staaten 271. a.
Britannische Friedens-Tractat mit Spanien und den General-Staaten 1. d.

Braunschweig.

Braunschweig-und Lüneburgischer Abgesandten Vollmachten 130. e.
Braunschweig. Allianzen Tractat mit dem Käys. Spanien und den General-Staaten 208. e.

Dännemarck.

Dänischer Abgesandten Vollmacht 104. e.
Dänischen Ambassadeurs Pettecum Vollmache 115. e.
Dänischer Abgesandten Ankunft/ Visiten und Revisiten 153. e. 232. e.
Dänischer Allianzen Tractat zwischen dem Käyser/ Spanien und den General-Staaten am 10. Julii 1674. 311. e.
Dänische Propositiones wider Franckreich 4. a.
Dänischer Vortrag/ so denen Herren Mediatoren und Schwedischen Ambass. überreichet worden 6. a.
Dänische Antwort auff die Frantzös. Propositiones 40. a.
Dänischer Ambassadeur Memorial wegen des particulir Friedens 10. Junii 1678. 217. a.
Dänischer und Brandenburgischer Ambass. und Envoye Memorial, so dem König von Engeland præsentiret worden. 223. a.
Dänischer Ambassadeur gethane Declaration, so zu Niemegen denen Herren Alliirten den 20. Junii 78. auf der Holländischen Ambassadeur beschehene Propositionen ertheilet worden 228. a.

Dänische Brandenburg. und Münsterischen Envoyé wider den Holländischen Particular-Frieden den 10. Augusti 78. zu Niemegen eingewande Protestation 292. a.
Dänische Protestation-Schrifft von 18. Aug. 1678. in Haag 331. a.
Dänisches Memorial den Hrn. Spanis. Ambass. ertheilet 337. a.
Dänischer Brandenburgischer und Lüneburg. Ambass. Protestation wider den Käys. Schwedischen und Frantzös. Frieden-Schluß 21. d.
Dänischer uñ Schwedischer Stillstand/so durch fleissige Unterhaltung des Chur-Sächs. Med. Herrn Baron Gersdorff den 30. Augusti 79. zu Lunden in Schonen geschlossen worden 56. d.
Dänischer Friedens-Schluß mit Schweden 66. d.
Dänische Defensiv Alliance mit Schweden 75. d.
Dänische Proposition durch Hrn. Groß Cantzler Ahlefeld etc. denen Hamburgischen nach Pinneberg beruffenen Hrn. Deputirten am 26. September 1679 im Ampthause zu Pinneberg gethan 105. d.
Dänischer Interims-Recesses mit Hamburg Copia, so den 1. November 1679. geschlossen und den 3. Ejusdem ratificirt worden 109. d.
Dänisches Interims Formular 112. d.

Engeland.

Des Königs von Engeland missive an die Herrn General-Staaten/in welcher er Ihnen seine mediation anbeut de dato 3. Jun. A. 1674. 1. e.
Des Englischen Extr. Ambass. Memorial beschehen an die Herren General-Staaten/ auff den Vortrag wegen der Stadt Niemegen/ so zum Frieden Schluß bestimmet worden. 22. Febr A. 75. 8. e.
Des Englischen Ambassadeur Memorial, worinnen der Vortrag an die Hrn. General-Staaten wegen Außfertigung der Paßporten und Geleits-Brieffe enthalten 11. e.
Englische Missive Herrn Williamsons an Herrn Widman umb Ihme Nachricht zu ertheilen/ daß der König von Engeland den Herrn Ducker an Ihre Käyserliche Majestät abgefertiget habe. Londen den 8. Novembr. 1675. 18. e.
Englische Missive an Franckreich wegen Erledigung Printz Wilhelms 24. e.
Englisches Schreiben an die Herrn General-Staaten durch Monſ. Skelton sie dadurch vermögende zugleich für die Erledigung Printz Wilhelms von Fürstenberg Ansuchung zu thun 38. e.

Englisches Memorial an die Herren General-Staaten bey Ubergebung der Paß-Porten des Königs von Franckreich wegen Lothringen. 65. c.
Englischer anderer Vortrag an dem Käyser den 6. Octobr. Anno 1676. durch Herrn Skelton wegen Abfertigung der Gesandten beschehen 89. c.
Englischer Mediatorum Caution und Versicherung/ damit nicht etwa die gehörigen Titul und prædicata, bey Seß- und Ubergehung denselben einer oder andern Partey nachtheilig seyn mögen 118. c.
Englischer Ambassadeur Ankunfft und was darbey vorgangen/ 149. c. 154. c. 215. c. 230. c.
Englischer Ambassadeur Jenkins an Hrn. Don Ronqvillo 224. c.
Respons. vid. 225. c.
Englischen Ambass. Jenkins an Spanischen Ambassadeur Margs de la Fuente wegen der Visiten 234. c.
Responsion. vid. 234. c.
Englischer Ambassadeur Monsieur Temple Propositon an die Herren General-Staaten. 236. c.
Englischer Vortrag wegen der Cron Schweden umb mit Ihrer Käyserl. Maj. einen Frieden zu schliessen. 15. a.
Englischer Ambassadeur Jenkins Antwort auff der Catholischen Alliirten instans 81. a.
Englischer Ambassadeur Mons. Jenkins Instanz so an die Herren Alliirten in Sachen des Bischofs von Straßburg. beschehen. 97. a.
Englische Königl. Rede an das Parlament/ worinnen Er wegen Versicherung des Königreichs seine Meynung zu verstehen geben wollen 125. a.
Englischen Königs Antwort auff die 2. Memorialien des Marggraffen de Bourgomagne. 134. a.
Englischen Mylords Cantzlers Rede an das Ober- und Unterhauß 179. a.
Englischen Königs-Rede an das Parlament den Frieden betreffend von 3. Jun. 78. 206. a.
Englischen Cantzlers-Rede an die Ritter und Bürger der Communen-Cammer 208. a.
Englischen Unter-Kammer gefaste Resolution, so dem König von Groß-Britannien den 6. Jun. 78. wegen des Frantzösischen Kriegs und Abdanckung der Englischen Touppen übergeben worden 208. a.
Englischen Königs-Rede an sein Parlament den 28. Junii 78. 265. a.
Englischen Königs Abgesandten in Haag Mons. Temple beschehene Propositiones den 13. Julii 78. 271. a.
Englisches Memorial, so durch den Herrn Hyde in Haag den 25. Augusti 1678. præsentiret worden 278. a.

Wohl

Wohlgemeynte Errinnerung der Unter-Cammer an Ihro Königliche Majeſtät von Groß-Britannien umb dieſelbige dahin zu pervadiren daß ſie ſich der allzu ſehr zunehmenden Frantzöſiſchen Macht eheſt widerſetzen möge/ den 16. Martii 1677. 120. a.

Vortrag der Ober-Kammer an die Untere 121. a.

Motiven warumb die Communen die vorgeſchlagene Veränderung nicht wollen für genehm halten 122. a.

Antwort oder Beſcheid/ ſo die Unter-Cammer auf die Propoſition der Ober-Kammer gethan 121. a.

Abermahlige Erinnerung der Unter-Cammer / Krafft welcher ſie den König von Groß-Britannien verſichert / wie ſie entſchloſſen Ihrer Königliche Majeſtät mit allem Vermögen beyzuſtehen. 122 a.

Britanniſche Antwort hierauff 123. a.

Erinnerung der Unter-Kammer/ ſo Ihrer Königlichen Majeſtät den 28. April 1677. præſentiret worden 123. a.

Unterthänigſte Erinnerung des Unter-Hauſſes an den König /worinnen ſich dieſelbe zu 60000. Pf. Sterling uud auch noch zumehrern anheiſchig machet/ſo bald Ihre Majeſtät ſich in die jenigen Alliantzen/welche man ſich bißher gewünſchet/ wird eingelaſſen haben den 4. Jun. 1677. 176. a.

Prorogation des Parlements von 25. Jan. biß auff den 28. 1678. 163. a.

Reſolution der Kammer der Communen/ ſo auff die Propoſition des Königs beſchehen 166. a.

Bedencken ſo die Cammer der Communen dem Ober-Hauße zugeſchicket des Unter-Hauſſes Reſolution auf des Königs Propoſition wegen Declaration des Frantzöſiſchen Krieges betreffend 172. a.

Andere Erinnerung der Unter-Kammer / ſo dem Könige von Groß-Britannien am 25. Martii præſentiret worden 174. a.

Reſolution des Unter-Hauſſes 178. a.

Erinnerung des Unter-Hauſſes an den König von Engeland 183. a.

Engliſcher See-Vergleich mit Franckreich 96. b.

Franckreich.

Des Königs von Franckreich Vortrag wegen der Stadt Breda zum bevorſtehenden Friedens-Werck/ ſo an Herrn Baron von Spar Ambaſſ. des Königs von Schweden beſchehen Pariß den 14. Decembr. 1674

Des Königs von Franckreich Erklärung/ so an den Schwedischen Ambass. beschehen zu Paris den 14. Jenner.
Frantzösisches Memorial denen Plenipot. und Ambassadeur nach Niemwegen ertheilet. 35. c.
Die Anmerckung über dieses Memorial vid. pag. 28. c.
Franckreichs Paß und Geleits-Zettel an die Spanischen Ambassadeur 43. c.
Franckreichs Paß- und Geleits-Brieffe wegen der Käyserlichen Ambassadeur und denen andern Confœderirten 46. c.
Franckreichs Paß und Geleits-Brieff wegen Lothringen. 48. c.
Franckreichs Antwort an die General-Staaten wegen einiger Schwerigkeiten der Paß und Geleits-Brieffe 60. c.
Franckreichs Paß und Geleits-Brieffe vor die Spanische Ambassadeur 63. c.
Franckreichs Memorial an König von Groß-Britannien nebenst Einhändigung der Paßporten 63. c.
Frantzösischer Paßport an Lothringen 66. c.
Frantzösischer Paßport vor den Käys. Plenipot. Bischoff von Gurck 67. c.
Frantzösische Vollmacht/ so dem Ambassadeur d' Estrades ertheilet worden. 100. c.
Frantzös. Ambassadeur Vollmacht 124. c.
Copia König Francisci ertheilten Vollmacht 141. c.
Frantzös. Abgesandten Ankunfft nach Niemwegen und was darbey vorgegangen 152. c.
Ursachen warumb die Visiten zwischen Brandenb. und Frantzös. Ambass. unterblieben. 174 c.
Frantzös. Ambass. und Plenipot. Vortrag an die Friedens Mediat. 14. a.
Frantzös Friedens-Vortrag an Spanien 17. a.
Frantzös. Friedens-Vortrag an Dännemarck 18. a.
Frantzös. Friedens-Vortrag an die General-Staaten 21. a.
Frantzös. Friedens-Vortrag an die Herrn Mediat. umb mit Brandenburg. zum Frieden zu gelangen 23. a.
Frantzös. Missive an Engeland wegen eines Stillstands 26. a.
Frantzösische Ambassadeur Protestation, daß die dem Hertzoge vom Lothringen eingeräumte Titul Ihrem Herrn keines Wegs præpudicirlich seyn sollen 69. a.
Frantzösischer Ambassadeur Antwort an die Herren Mediatores über eine Schrifft/ so die Proposition des Hertzogs von Lothringen in sich hat 71. a.
Mediat. Respons. vid. 72. a.

Der Herren General-Staaten Extraord. Ambassadeurs Vollmacht 125 e
Niederländischer Ambassad. Ankunfft/und was sich darbey begeben 149 e
Der Gen. Staaten Paßport/ dem Nuntio Sr. Päbstl. Heil. ertheilet 218 e
Der General-Urkunde wegen Neutralität der Stadt Niemwegen 238 e
Der General-Staaten Alliantzen-Tractat/ mit den Alliirten geschlossen 278 e
Der General-Staaten und Ihrer Durchl. von Lothringen Erneuerung der Alliantze 281 e
Der General-Staaten mit dem Käyser Alliantzen-Tractat 282 e
Der General-Staaten Alliantzen-Tractat mit Spanien 285 e
Der General-Staaten Bündnüß mit dem Käyser/ Spanien/Braunschweig und Lüneburg 293 e
Der General-Staaten/ Käyserl. und Spanischer Confœderations-Tractat mit Oßnabrück/ Braunschweig und Lüneburg 296 e
Der General-Staaten Extraord. Ambassad. und Plenipotent. Vortrag/ so denen Herren Mediatoren/mit dem Könige von Franckreich die Friedens-Tractaten zu schliessen/ beschehen 9 a
Der General-Staaten Vortrag/ die Cron Schweden betreffend 10 a
Der General-Staaten Ambassad. Memorial, die Handlung betreffende/ an die Frantzös. Ambassad. 49 a
Der General-Staaten Ambassadeurs, Monsr. Beuningen, Memorial, so dem Könige von Groß-Britannien den 28. Septembr. 1677. wegen Erhaltung der Spanischen Niederlande præsentiret worden 149 a
Der General-Staaten Alliance mit Britannien 155 a
Articul separat. vid. 162 a
Der General-Staaten Antwort auf das Schreiben des Aller-Christl. Königs vom 10. May/ datirt im Haag den 25. May 202 a
Der General-Staaten an den Aller-Christl. König durch den Hn. de Lanoye vom 22. Jun. 78. insinuirtes Send-Schreiben 218 a
Der General-Staaten Alliance mit Britannien 272 a
Der General-Staaten Ambassad. von Beiningen Send-Schreiben an Ihre Hochmögenh. in Londen am 29. Julii 78. datirt/ wegen des von Ihren Hochmög. übergebenen Memorials, Krafft dessen sie sich Franckreich opponiren/ welches die Vestungen nicht eher evacuiren wolte/ biß Schweden vollkommene Satisfaction beschehen 278 a

Straßburg.

Straßburgische Vollmacht 127 e
Straßburgisches Memorial nebenst den sichern Geleits-Briefen 70 a
Straßburgischer Minist. Erklärung an Herrn Jenkins 79 a
Straßburgische Proposition an die Mediatores wegen des Friedens 107 a

Spanien.

Eines Spanischen Staats Bedienten gründliches Ermessen / welches dem Königl. Printzen/ Don Pedro, wegen gegenwärtigen Zustandes des Königreichs Portugal anno 1677. ist gestellet worden 252 e
Spanischen Ambassadeurs, de Los Balbases, erste Vollmacht 113 e
Spanischen Ambassad. Ankunfft / Visiten und Revisiten 219 e
Spanischen Ambassad. de Los Balbases, schrifftliches Verzeichnüß an den Nuncium, seine den Käyserl. Gesandten gegebene Visite betreffend 223 e
Spanischen Ambass. Marqvis de la Fuente, Ankunfft/Visite und Revisite 231 e
Spanischer Alliantzen-Tractat mit den General-Staaten 285 e
Spanisches Verbündnüß mit dem Käyser / den General-Staaten / Braunschweig und Lüneburg 293 e
Spanischer/Käyserl. und der General-Staaten Confœderations-Tractat mit Oßnabrück/ Braunschweig und Lüneburg 320 e
Spanischer Confœd. Tractat zwischen den Gen. Staaten und Münster 329 e
Spanischer Alliantzen-Tractat mit den General-Staaten und dem Hertzoge von Neuburg 333 e
Spanische Proposition, so mit Franckreich getroffen worden 2 a
Spanische Propositiones, einen Frieden mit Schweden zu treffen 4 a
Spanischer Friedens-Vortrag an Schweden 17 a
Spanische Antwort auf Franckreichs Anfoderung 38 a
Spanische Antwort auf die Schwedische Proposition, so den 3. Martii 1677. übergeben worden 39 a
Spanischen Envoye, Marggrafs de Bourgomagne, Memorial an den König von Engeland/ worinnen er ihm die Alliantze seines Königs andeuten wil/ den 5. Jun. 1677. 130 a 145 - 147 a
Spanischen Envoye, Marggrafens de Bourgomagne, 2. Memorial an den König von Groß-Britannien / wegen Zurückruffung der Engl. Trouppen/ welche bißher dem Könige von Franckreich zu Dienste gewesen 134 a
Spanischen Ambass. Monsr. de Bourgomagne, Memorial an den König von Groß-Britañien/wegen Einräumung des Hertzogthums Burgund 153 a
Spanischen Ambassad. Duc de Villa Hermosa, auf der Holländischen Deputirten Memorial vom 8. May 207 a
Spanischen Ambass. Duc de Villa Hermosa, auf der Holländischen Extraord. Deputirten zweites Memorial 211 a
Spanischen Ambass. Duc de Villa Hermosa, den 3. Junii beschehene Antwort auf der Holländischen Extraord. Deputirten 3tes Memorial 207 a
Des Marggrafen de Bourgomagne Memorial, so Ihrer Britannischen Maj. præsentiret worden 213 a

Spanischer Ambassadeurs in der Extraordinar-Conferentz der hohen Allirten den 20. Junii 1678. beschehene Declaration auf der Holländischen Ambass. beschehene Proposition 227 a
Spanischen Extraord. Envoye, des Don Emanuel de Lira, an Hn. Pensionarium Fagel abgelassenes Send-Schreiben 290 a
Spanischer Stillstand der Waffen mit Franckreich / bey Bergen in Hennegau getroffen 296 a
Spanisches Memorial an die Hn. Gen. Staaten vom 2. Sept. 1678. 316 a
Spanisches und Frantzös. Compromiss. wegen Schlichtung der Irrungen / so den Friedenschluß verhinderten vom 11. Septembr. 1678. 342 a
Spanische Friedens-Ratification mit Franckreich vom 17. Sept. 1678. 349 a

Index miscellan.

Ratification des Heyraths-Contracts zwischen Henrich dem VIII. König in Engeland und Princeßin Annen von Cleve 144 e
Inhalt Heinrich des VIII. Königs in Engeland Commission wegen des Heyraths-Contracts zwischen Princeßin Annen von Cleve 144 e
Send-Schreiben eines Unpartheyischen an einen seiner guten Freunde / betreffende den Titul Ambassadeur, mit welchem die Teutschen Fürsten ihre Gesandten nach Nimwegen zu schicken begehren 156 e
Eigentlicher Verstand des 8. Artickels im Oßnabrück- und Münsterischen Friedens-Schlusse 167 e
Extract aus dem Buche / genannt die heiligen Ceremonien oder geistlichen Gebräuche der Heil. Römischen Kirchen 209 e
Von der Empfahung eines Reichs-Churfürstens 210 e
Von der Empfahung eines Fürsten / welcher nicht so hoch geachtet ist 210 e
Von einem Geistlichen Fürsten 211 e
Extract der Resolution der Herren General-Staaten 245 a
Memorial und Missive, die Stadt Nimwegen betreffende 235 e
Neutralitäts Urkunde wegen der Grentze / und wie weit sich dieselbe erstrecken soll 237 e
Certification, so von den jenigen gestellet / welche die Grentz-Seulen haben aufrichten lassen 238 e
Circumstantiæ facti, vermittelst welcher man durch bewährte Gründe zu erweisen bemühet ist die Spedirung der Posten 252 e
Particular und geheime Artickel 301 e
Extract etlicher Artickel des Tractats / welcher zwischen Franckreich und den General-Staaten 1662. geschlossen worden 52 a
Project wegen des Commercien-Tractats / benebenst der Segellation und Seefahrten mit dem Könige von Schweden 66 a

Memorial

Memorial dessen/ was sich bey der Versamlung zu Nimwegen zugetragen 68 a
Project des Herrn Somnitzens wegen des Bescheids/ welcher dem Frantzös. Ambassad. beschehen könte 92 a
Extract, welcher aus des Hn. Amboss. von Brandenb. Journal gezogen 106 a
Memorial, betreffend die Zulassung des Hn. Bischoffs von Straßburg seines Ministre, so den Herren Mediatoren zu Nimwegen den 22. Martii 78. præsentiret worden 185 a
Conditiones oder Ordnungen/ auf welche der Aller-Christl. König einen Frieden eingehen wil/ publicirt zu Nimwegen den 16 April 1678. 197 a
Eines gewissen Ministri Send-Schreiben nach London/ betreffende die Königl. gehaltene Rede an sein Parlement / und die von Ihrer Maj. in Favour der Herren Gen. Staaten / beschehene Declaration wegen des Friedens vom 3. Junii 78. 215 a
Des Grafen d' Auvergne Memorial, geben zu Nimwegen den 1. Julii, worinnen seiner Stadt und des Marggrafthums Bergen ob Zoom Privilegia befestiget werden 238 a
Formular der Paß- und Geleits-Briefe/ so in der Frantzös. Admiralität sollen fürgezeiget und denen Schiffen und Bothen ertheilet werden 227
Urkunde wegen der Eyds-Formul 17 a
Zweytes Formular der jenigen Urkunde/ welche in den Häven und See-städten der vereinigten Niederlande von den ein- und auslauffenden Schiffen sollen fürgezeiget werden 217 a
Besonderer Articul / die Auflage der 50. Stüber auf iedes Faß / so aus und in Frantzös. Haven/ Briefe geschlagen worden 223 a
Urkunde wegen der Schwedischen Neutralität / so zwischen den Holländischen und Frantzös. Amboss. aufgerichtet worden 220 a
Staats-Urthel und Rechtlicher Ausspruch / wodurch die Holländer von der Steigerung der Gefälle wegen Ein- und Ablauffung der Schiffe befreyet werden Anno 1677. und 78. nebenst einem Extract der in des Staats-Rath enthaltenen Registratur 227 a
Formular der Paß- und Geleits-Briefe / so von Franckreich denen Holländischen Schiffen für der Friedens-Ratification gefertiget worden 247 a
Bericht / was sich bey Unterzeichung der Friedens-Tractaten / an Seiten Spanien und Franckreich in dem Hotell der Holländischen Ambassad den 17. Sept. 78. zugetragen 247 a

E N D E.

Memorialia,
oder
Denckwürdige Anmerckungen über dem zu Nimwegen geschloßenen Frieden.

Missive des Königes von Engelland an die Herrn General Staaden der vereinigten Niederlanden/in welcher Er Ihnen seine Mediation anbeuth/so gegeben ist dem 3. Junii Anno 1674.

HOch- und Großmögende Herren/auch sonst darneben Alte gute Freunde und Bundesgenossen. Nachdem nunmehro ein heilsamer und beständiger Friede zwischen uns Beyderseits getroffen und vollzogen worden / dergestalt/daß unsere getreuen Unterthanen an beyden Theilen die süssen Früchte desselben durch freundliche Correspondentz erwündscht wiederumb spühren und geniessen können. So haben wir sehr nöthig zu seyn erachtet / allen Europäischen Potentaten hiervon Part zugeben/ welcher Lande durch diesen heillosen Krieg in mercklichen Schaden und Ruin bißhero gesetzet worden/welches wir uns denn nicht wenig zu Hertzen gehen lassen. In Erwegung dessen so biethen wir alle den jenigē Printzē und Republiqven/ die noch biß dato mit solchen Kriegs Troublen befallen seyn/absonderlich aber Ihro Käys. Maj. wie auch dem Könige von Franckreich und Hispanien unsere Mediation und Friedens-Vermittelung an und nachdem Ihr Liebden ohngeacht des zwischen uns jüngst getroffenen Friedens dennoch in denen zwischen beyderseits Königen schwebenden Irrungen nicht geringen Antheil zu gewarten haben/so ersuchen wir Sie gleichfals unsers Orthes/es dahin vermitteln zu helffen/damit ehest die gemeine Ruhe und das Heil der Völcker wieder fest gesetzet und bestätiget werden möge. Zu welchen Ende dann wir Ihnen unsere Mediation hiermit wollen angebothen haben/eben auff die Arth und Weise/ wie wir uns gegen oberwähnte Könige herausgelassen/allermassen wir uns desjenigen hiermit gäntzlich bereden wollen/daß durch unsere Vermittelung mit der Hülffe GOttes die allerseits Kriegführende Partheyen sich auff so heilsame als höchstnöthige Friedens-Gedancken werden leiten und führen lassen. Welches wir denn von Grund des Hertzens wollen

gewündschet haben/GOtt dem Allerhöchsten hertzinniglich anflehende/ daß Er Euch Groß- und Hochmögende Herren/als unsere gute Freunde und Bundes-Verwandte unter einen heiligen Schutz beständig erhalten wolle. Gegeben in unserm Lusthause Hamptoncourt den 3. Tag des Monaths Junii 1674.

Euer guter Freund

Carl der König.

Vortrag

Des Königes von Franckreich wegen der Stadt Breda zum bevorstehenden Friedens-Tractaten so an Hr. Baron von Spaar Ambassadeur des Königes von Schweden beschehen. Paris den 14. Decemb. 1674.

HErr Baron Spaar/Extraordinar Ambassadeur der Cron Schweden/ nachdem Er Ihrer Majest. zuverstehen gegeben/ daß eben der eiffrige Vorsatz durch welchen sein Herr und König bewogen worden es durch seine hohe Mediation dahin zu vermitteln/ daß ein beständiger Friede zuwege gebracht und die allgemeine Ruhe wieder eingeführet werden möchte/als in welchen er auch noch biß dato beschäfftiget ist/ umb die Friedens Tractaten/ welche zu Cöln durch eine der allgemeinen Ruhe und Sicherheit der gantzen Christenheit höchst nachtheilige Thätligkeit damahls gestöret worden / wieder reassumiren zulassen / allermassen Er bey Ihro Königl. Maj. unterthänigst Ansuchung gethan und zwar im Nahmen seines Herrn und Königes/ daß sie wegen eines gewissen Platzes/woselbst allerseits hohe Deputirte und Abgesandten wegen des allgemeinen Frieden-Wercks sich versamlen möchten/sich heraus lassen wolten. Es hat aber Ihre K. Maj. wohlermeldter Herr Amb. zuverstehen geben/welcher Gestalt die Schwedischen Herrn Ambassadeurs zu Wien und in Graffenhaage sich eben/ dieses höchst angelegen hätten seyn lassen/ wenn Ihre Königl. Maj. unterschiedener Reichs-Stadte zu der hohen Friedens-Versamlung fürzuschlagen bemühet gewesen. Das hertzliche Verlangen/ so Ihre Kön. Maj. das allgemeine Friedens-Werck zu befördern getragen / nachdem sie des Königes von Schweden hohe angebothene Vermittelung an ihren hohen Orthe gleichfals sehr beliebet / hat sie vermocht höchstes Fleisses sich dahin zu bearbeiten/damit diejenigen höchstverlangten Friedens-Tractaten wieder reassumiret werden möchten/durch welche schon längst die allgemeine Christenheit wieder in Friede und Ruhe wäre gesetzet worden / woferne Ihrer Maj. Widerwärtigen nicht derselben erwündschten Fortgang arglistig gehindert und gehemmet hätten. Nachdem aber Ihr. Kön. Maj. Ambassadeurs

sich

sich der allgemeinen Sicherheit/welche vormahls zu Cöln so handgreifflich violirt worden/zumahl in denen Reichs-Städten/da Ihre Kayſ. Maj. hohe Autorität zur Genüge bekandt/schwerlich zu versichern haben/so kan Ihre Maj. nicht sehen/wie sie dem Vorschlag des Schwedischen Ambassadeurs wegen einiger Reichs-Stadt vernünfftig placitiren könne. Damit sie aber öffentlich bezeugen mögen/wie sie an demjenigen/was zu Beförderung des allgemeinen Friedens dienen und gereichen möchte beyzutragen an ihren hohen Orthe nicht das geringste ermangeln lassen wolten/umb das jenige Gute/dessen sich gantz Europa davon zugetrösten/in keine Wege zu hindern/so hat sie selbst einen Orth erkiesen wollen/welcher allen und ieden hohen Interessirten am gelegensten seyn möchte/ohngeachtet solcher in seiner Feinde Lande gelegen/ als an welchen man durch sonst sehr berühmte Tractaten/so kurtz verwichener Zeit daselbst fürgangen/hätte sehen und spüren können/ daß Treu und Glauben und das Recht der Völcker auch mitten unter dem klingenden Waffen unverbrüchlich wäre beobachtet worden. So hat demnach Ihre K. M. sich gegen dem Schwedischen Extraord. Ambass. folgender massen und Krafft dieses Memorials herausgelassen / daß sie zwar die Stadt Breda zum Friedens-Tractaten wolte annehmen/doch mit der ausdrücklichen Bedingung/daß vor Absendung Ihrer Ambass. ihr die verlangte Satisfaction wegen derjenigen Anforderungen geschehen möge/umb deren Willen sie derselben schon bey Anfang dieses Jahres zu rücke zuruffen wäre gemüßget worden. Geben zu S. Germanien Laye 14. Decemb. 1674.

Erklärung des Königes von Franckreich / so an dem Herrn Baron Spaar Königl. Schwed. Ambassadeur beschehen zu Paris 14. Jenner.

NAch dem Ihrer Königl. Maj. zu Schweden hohe Vorsorge / umb einen erwündschten Frieden zuvermitteln / mit den jenigen Friedens-Tractaten/welche die so bekandten Gewaltthätigkeiten zu Cöln in Anfang dieses letzten Jahres zerstöret/keinesweges auffgehöret hat / Sie auch noch biß dato durch deren Ambassad. an allen Höffen derer Hohen in gegenwärtigen Krieg verwickelten Häupter beständig bemühet gewesen umb dieses so hoch importirnde Friedens-Werck wieder gangbar zu machen/ allermassen auch Herr Baron Spaar als Extraord. Ambassad. Franckreich seine dießfals auffgetragene Commission Pflichtmässig bey dem König in Fr. abgeleget/und Ihre K. M. in Nahmen seines Herrn und Königes dahin vermocht/einen gewissen Orth zu dem unter Händen habenden Friedens-Tractaten zu belieben/auch durch Ertheilung sicherer Paß-Brieffe deren hohen Ministren und Deputirten derer

allerseits hohen Krieges Interessirten Printzen und Potentaten einen sicheren Zutrit zu verschaffen darbey zu erkennen gebende/wie man auff Mittel und Wege bedacht seyn möchte/allen Schwerigkeiten abhelffliche Masse zuverschaffen/ die dieses vorhabende Friedens-Werck durch Leistung der jenigen Satisfaction so Ihre Kön. Maj. v. Franckreich von Ihrer Kayſ. Maj. wegen der zu Cöln passirten inconvenientien billich gewärtig leben/ in einige Weise hindern möchten. Allermassen denn der König von Franckreich wohlgedachten Schwedischen Extraordinar Ambassadeur nachrichtlich hinterbringen lassen/ wie er an seinem hohen Orthe alles beytragen wolte/was zu Kiesung eines gewissen Orthes zu angestelleter Friedens-Handlung dienen und gereichen möchte. Und weil Ihre K. Maj. keine genugsame Sicherheit für seine hohe Abgesandten in einiger Reichs-Stadt zufinden vermeinet/wenn sie/ was verwichenes Jahr zu Cöln fürgangen/ sich annoch errinnert/so hat doch Ihre K. Maj. aus Liebe zu dem allgemeinen Frieden nicht in die geringste Consideration ziehen wollen die Gefahr/ so ihr daher erwachsen möchte/dergestalt/daß sie mitten in dero Feinde Landen selbst einen Platz zu kiesen sich gefallen lassen/in dem sie die Stadt und Vestung Breda dazu bestimmen wollen. Nach deren Benennung nun soll billig gantz Europa versichert leben können/daß Ihre Kön. Maj. auff nichts anders/ als auff einen ehrlichen und auffrichtigen Frieden ihr hohes Absehen gerichtet haben/hingegen aber dero Feinde nicht unbillig des Gegentheils verdächtig achten/als welche einen solchen ihnen von Rechtswegen höchst anständigen Vorschlag auszuschlagen kein Bedencken tragen dürffen.

Nachdem sich nun Ihre K. Maj. wegen des Ortes/ da solche Friedens-Tractaten ehest sollen fürgenommen werden/gar willig und geneigt finden lassen/ so beruhet Sie nochmals festiglich darauff und begehret/ daß solches zu Breda geschehen möge; In Fall aber die Hn. General Staaden eine besondere Ursach haben solten diesen Ort auszuschlagen / so sind Sie dennoch geneigt Ihnen die Wahl zu lassen/ einen andern Ort zu diesen Friedens-Werck nach eigenen Gefallen in ihrem Lande fürzuschlagen/ doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß solches nicht in Frießland oder Gröningen/als sothanen Provintzen/geschehen möchte. Die Franckreich gar zu weit entlegen sind/will auch folglich sich/ was Sie wegen deren andern zweyen Puncten/ so in dem Memorial des Schwedischen Extraordinar Ambassadeurs enthalten/ gesinnet/ deutlich heraus lassen.

Uber dieses und nachdem es dem Allerhöchsten gefallen/ die Gerechtigkeit seiner Waffen durch so herrlichen und glücklichen Fortgang derselben in Elsaß zu segnen/ dergestalt daß Ihre K. Maj. sich künfftiger Zeit noch grösseres Glückes nicht unbillig zugetrösten/so will Sie doch auch mitten unter solchen Sieges-Palmen der Welt zu erkennen geben/ daß Sie nach der allgemeinen Ruhe viel ein grösseres Verlangen tragen.

Bey

Bey so löblich gefaßten Gedancken/ ist Ihre K. Maj. entschlossen/ die bequehmsten Mittel und Wege zu zeigen/ auch gegen obbemeldten Schwedischen Extraordinar Ambassadeur sich heraus zu lassen/ daß so bald die hohen Principalen/so noch biß dato mit Ihrer K. Maj. von Fr. in Krieg verwickelt sind/ wegen des Ortes der Friedens-Versammlung werden einig seyn/ Sie allen der hohen Ministern und zu diesen Friedens-Werck deputirten/ auch allen dero Hn. Confœderirten sammt und sonders/ die gehörige Paß-Zettel und Geleits-Brieffe/ umb sich an sothanen Orte ehest einzufinden/ ertheilen wolle.

Gleichwie aber Ihre K. Maj. von Fr. sich nicht entschliessen kan/ dero Ambassadeurs zur reassumtion solcher Friedens-Tractaten abzufertigen/ ehe und bevor denn Ihr umb der Ursache willen/ weswegen Sie von dannen wieder zurücke geruffen worden/gehöriger Abtrag geschehen/so ist Sie gewärtig/durch Vermittelung des Königes zu Schweden/ Krafft einer dabey angehenckten unabbleiblichen Bedingung/ welche bey hin und wieder Ertheilung der verlangten passeporten und sichern Geleits-Brieffen zugleich adimpliret werden soll und muß/ als da ist die Erledigung des Printzen Willhelm von Fürstenbergs und die Wiedererstattung der durch Ihre Käys. Majest. Officirer zu Cöln abgenommenen Gelder. Welche Wiedererstattung und Ergäntzung eines so gantz unverantwortlichen Beginnens/ für die bewehrten Proben gehalten werden solien/ worauß Franckreich den rechten Ernst/ so die sämmtlichen hohen Alliirten zu bevorstehenden Friedens-Tractaten haben möchten/wird spüren und erkennen können.

Damit man aber sehen möge/ wie höchstbegierig Ihre K. Mes. v. Fr. nach der Ehre strebe/ den so höchsterwünschten Frieden der gantzen Christenheit wiederumb zu geben/ ungeachtet sie doch bey Fortsetzung derer aus dem bißherigen erwünschten Fortgang aller Christlichsten Waffen noch grossen Ruhm zu gewarten haben möchte/ auch wie hoch Sie des Königs von Schweden hohe Mediation achte/so will Ihre Aller Christl. Majestät geschehen lassen/auf Ansuchen der Extraord. Ambassadeurs, daß ein temperament wegen Printz Wilhelms von Fürstenberg möge getroffen werden. Zu dem Ende und ungeachtet der Berechtigung/so Sie haben möchte Seine vollkommene Freyheit zu begehren/ läst Sie geschehen/ daß binnen der Zeit/ in welcher die Geleits-Brieffe hin und wieder ertheilet werden sollen/ Er mitler Zeit sich in den Schutz eines neutralen und unpartheiischen Potentaten begeben solle/ bey welchen Er auch biß zu endlichen Frieden-Schluße ungekränckt verbleiben möge. Und soll Er wegen seines geistlichen Characters an keinen anderen Orte von Rechtswegen als zu Rom sich inzwischen und bey der Päpstl. Heyligkeit/ biß zur endlichen Friedens Ratification auffhalten.

Ferner so versiehet sich Ihre Aller Christl. Maj. daß nicht allein der König von Schweden/ sondern gantz Europa/ nachdem es durch gegenwärtiges Memorial wegen der löblichen Friedens-Gedancken vollkommen unterrichtet worden/ Sie allerseits in ihren Hertzen dessen vollkommen überzeuget seyn werden/ hingegen aber wil sie fest beglaubet seyn/ daß es seinen Feinden kein Ernst seyn werde/ im Fall Sie sich dieses temperament wegen des Printz Wilhelm von Fürstenberg mißfallen lassen/ auch die restitution derer Ihrer zu Cöln abgenommenen effecten/ nicht placitiren solten. Lässet sich dannenhero den Vorschlag wegen eines in seiner Feinde Lande doch nicht allzuweit von Franckreich entlegenen Orts zu denen bevorstehenden Friedens-Tractaten gefallen/ ist darneben erböthig/ die Geleits-Brieffe sonder einige exception oder reservation denen zu solchen Friedens-Wercken derer mit Ihr bißhern Kriegführenden hohen Häubtern Hn. Deputirten theil auszufertigen/ wiewohl der König von Schweden bey denen Alliirten noch zur Zeit dergleichen Willfährigkeit nicht finden wird. Es ist noch der in dem von dem Kön. Schwedischen Extraord. Ambassad. übergebenen Memorial enthaltene Punct wessen Ihre Aller Christl. Majestät auf die proposition wegen des General-Armistitii gesinnet seyn möchte zubeantworten/ welches denn daß bequemste Mittel seyn dürffte allen Hindernissen/ so Zeit währendes Friedens-Schlusses sich gar leicht ereignen könten/ heilsamlich zubegegnen.

Nachdem auch die Aller Christl. Majest. vermercket/ daß die jenigen Anfuchungen/ so von Hn. Graff Oxenstirn der Cron Schweden Extraord. Ambassad. zu Wien von Seiten seines Hn. und Königes beschehen/ in dem der Käyser allen Ansehen nach/ den vorhabenden Frieden-Schluß fein weit hinaus zu spielen gemeinet/ rund umb abgeschlagen werden wollen/ weil man fürgegeben/ daß solche Angelegenheit gar wohl von denen samt und sonders hohen Ministern/ wann Sie an gehörigen Orte der Friedens-Versamlung sich befinden würden/ abgehandelt werden könte. Und gleich wie Ihro Aller C. Maj. mit höchsten Vergnügen die jenigen Mittel/ so zu einigen Frieden dienen und gereichen möchten/ anzunehmen sich gefallen lassen wird/ so wird Sie auch die Hrn. Ambassadeurs über diesen Punct mit zulänglichen Instructionen zuversehen wissen/ doch mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß zur Abhandlung der Friedens-Tractaten wegen Stillstandes der Waffen keine längere Frist als biß zum Anfang künfftiger Campagne verstattet werden möge. Geben zu S. Germainen Laye 14. Jenner 1675.

Schrei-

Schreiben des Königs von Groß-Britannien an die Hrn. General Staaden/ in welchen der Vortrag wegen Stillstandes der Waffen beschicht den 19. Jener 75.

HOch- und Großmögende Herren/ auch sonst gute Freunde und Bundesgenossen / ob wir gleich nicht genöthiget seyn dero dem 15. vergangenes Monats an uns abgelassenes Schreiben zu beantworten/ in welchen Ihr Hochmög. uns bitlich ersuchet einen Frieden auszuwürcken / auch uns dabey zugleich ersuchen wollet/ daß unsere Mediation von allerseits hohen Interessirten beliebet werden solle/ so haben wir doch mittlerzeit nicht unterlassen können/ unsere Sorgen und Gedancken dahin zu richten/ umb ein so löbliches Werck nach Müglichkeit zubefördern. Und über das/ weil wir vernehmen/ daß der Aller C. König sich den jenigen Ort gefallen lassen/ welchen E. Liebden in dero Landen zu dem allgemeinen Friedens-Werck fürzuschlagen beliebet/ wann sie die Stadt Meurs als einen solchen Platz/ da die sämtlichen hohen Interessirten am füglichsten sich einfinden können/ ernennet/ nach dem Sie solches unserm Ambassadeur zuverstehen gegeben / auch uns deswegen bittlich vermocht / wir möchten dissals mit Ihro Hochmög. übereinzustimmen geruhen. So haben wir nicht unbillig Bedencken getragen solches länger zuverschieben/ umb Ew. Hochm. zu bezeugen/ unser sonderbahres hohes Vergnügen/ daß wir nicht unbillig empfinden/ weil wir eine so erwünschte Vorbereitung zu diesem höchst importirlichen Friedenswerck vermercken/ allermassen wir es bey dem Aller C. Könige/ vermöge der gegen uns tragenden hohen affection auch dahin vermittelt haben / daß Er sich gleichfalls unsere Meinung hierüber wohlgefallen lassen. Wannenhero wir auch Ihrer Liebden bey uns anitzo befindlichen Extraord. Ambass. den Herrn von Beuningen hiervon haben wollen Nachricht ertheilen/ thun Ihme auch hiemit zuwissen/ daß wir dem Herrn Chevalier Temple, welcher als unser Resident unter gleichen Character sich anitzo bey Ihnen befindet/ mit vollkommener Instruction hierüber versehen haben/ damit er von Zeit zu Zeit sich über das jenige/ was unsere Mediacion umb so viel nachdrücklicher machen könne/ desto bequemer informiren möge/ absonderlich aber umb zuvernehmen / ob bey Herbeynahung künfftiger Campagne nicht etwan ein General Armisticium von nöthen seyn dürfte/ damit dieses grosse Friedens-Werck desto ungehinderter seinen Fortgang erreichen möchte. Zu dessen Fortsetzung wir unsern Fleiß und Sorgen/ so wohl zur Auffnehmung unserer Freunde und Bundesgenossen auff beyden Theilen so sich in diesem beschwerlichen Kriege bißher verwickelt sehen müssen/ als auch in demjenigen welcher das Glück und dem hohen Auffnehmen Eures Staates in einige Weise und Wege beförderlich seyn mag/ keines weges sparen noch ermangen

lassen

lassen' wollen. Befehlen schließlichen Sie hoch und Großmögende Herren/Freunde und Bundes-Verwandte in Schutz und Schirm des Allerhöchsten. Gegeben in unserer Residentz Witthal/19. Jenner der Gnadenreichen Geburt unsers HErrn und Heylandes 1674. Unserer Regierung aber in 26sten.

Euer guter Freund

Carl der König.

Memorial

Des Englischen Hr. Extraord. Ambassad. beschehen an die Hn. General Staaden auff den Vortrag wegen der Stadt Nimwegen / so zum Friedens-Schlusse bestimmet worden 22. Febr. 75.

ES befindet sich Endes unterzeichneter Englischer Extraord. Ambassad. vermöge seines Hn. und Königes gegebener Ordre verbunden/denenselben zu remonstriren/ daß nach dem Seine Majest. in dem innersten Grunde seines Hertzens empfunden/ wann Sie sehen müssen/ daß ein so grosser Theil der Allgemeinen Christenheit durch gegenwärtige Kriegs Trangsalen fast unterdrücket worden/ auch ferner zu befahren / daß Sie in noch weit grössere Noth gerathen dürften/wann ein so blutiger Krieg/in welchen so viel hohe Häupter zur Zeit interessiret sind/ und in welchen viel andere gar leicht noch mit eingeflochten werden konten/fortgesetzet und durch Gnädigste Providentz des Allerhöchsten solchen Ubel nicht vorgebauet werden solte,

So hat sich demnach Ihro K. Maj. nichts höher angelegen seyn lassen'/ als wie Sie nach dem Sie ihre eigene Lande wieder in Fried und Ruhe gestellet/ der allgemeinen Christenheit auch dieselbe erwündscht verschaffen möchte/ umb denen benachtbarten Potentaten auch die süssen Früchte des Friedens zu kosten zu geben welche Sie so glücklich eingesamlet hat/in dem Sie den hohen Ruhm eines so Christlichen Werckes ihren eigenen Nutzen/welchen sie aus der Niederlage so vieler Unschuldigen uud aus der langwierigen Anhaltung eines allgemeinen Krieges sonst ohnfehlbar zu gewarten gehabt/sich fürzuziehen gefallen lassen.

Aus einem so recht Königlichen Hertzen nun rühret Ihrer Maj. hohe angebothene Mediation her/so denen Hn. Staaden zu lieb in verwichenen Monath Septemb. und eben zu der Zeit/ als solche auch dem aller Christl. Könige beschehen/welcher auch solche mit höchster Willfährigkeit auff und angenommen/ fürgenommen worden. Alleine es hat Ihro Kön. Maj. mit höchsten Widerwillen sehen und empfinden müssen/daß solches Werck bey denen sämbtlichen Confœderirten ziemlich ins Stecken gerathen/entweder weil sie darüber nicht einig werden/oder aber weil wegen Entlegenheit der Oerther solches nicht so bald zu ihrer Wissenschafft hat gelangen können/biß endlich die Hn. Gen. Staaden

den so wohl durch ihr Schreiben von 15. Decembris als auch durch ihren Ambassad. Ihrer Maj. zuwissen gethan haben/daß sie nicht allein ihres Orthes solche hohe Mediation placitirten/ sondern daß auch dero hohen Confœderirten sambt und sonders damit zu Frieden wären.

Worauff Ihre Maj. ohnverlängt zu solchen grossen und heilsamen Wercke geschritten/welches sie denen Hn. General Staaden durch ein Schreiben von 14. dieses jüngst verwichenen Jenners zu wissen gethan / auch Ihren Hn. Ambassad. gnädigste Commission ertheilet haben / sich bey denen Herrn Gen. Staaden darinnen zu informiren, wodurch solche hohe Mediation immer würckender und kräfftiger werden konte. Und gleichwie wohlgedachte Hn. Gen. Staaden die Stadt Meurs zu solcher Friedens Versamlung bestimmen wollen/auch an Ihre Kön. Maj. bittliche Ansuchung gethan/ es bey dem allerChristl. Könige dahin zu vermitteln/daß er sich solchen Orth wolte anständig seyn lassen/so ist Ihre K. Maj. das Amt eines Mediatoris auff sich zu nehmen entschlossen/hat auch ohne einigen weitern Verzug in würcklicher Verrichtung solches glücklich angetreten/in Hoffnung einen glücklichen Anfang in einer so nöthigen und der algemeinen Christenheit höchstzuträglichen Angelegenheit zumachen. Alleine Ihre Maj. muß nicht sonder hohe Wehmuth sehen und erfahren/daß solches Werck einiger massen durch nicht Placitirung der Allerchristl. Maiest. wegen solches Orthes in dem Schreiben von 9 dieses Monaths verzögert werden dürffte/in welchen Ihre K. Maiest. vermeldet/ wie ihr solcher Platz keines weges anständig seyn könne/so wohl weil er viel zu klein zu einer so grossen Versamlung/ als auch/ weil er in dem Käyserthume gelegen/ als welches sie sich iederzeit misfallen lassen/angesehen der so vielfältigen darüber beschehenen Erklährungen/allermassen sie denn sich deswegen nicht unbillig zu Sinne steigen lässet/es möchte vielleicht der Hn. Gen. Staaden heimliche Anstifftung seyn/umb solches allgemeine Friedens-Werck desto weiter hinaus zu spielen/und ein taugliches Mittel von beyderseits Alliirten ausgesonnen werden / umb sich desto verdeckter solchen Friedens-Schluß zu widersetzen/ angesehen der AllerChristl. König denen Hn. Gen. Staaden durch die Hn. Ambassadeurs des Königes von Schweden albereit zu wissen gethan/daß er zu frieden wäre umb das allgemeine Friedens-Werck zu befördern/daß man in einer Stadt der vereinigten Niederlanden zusammen käme/ welche denen Allerseits hohen Interessirten an bequemsten fallen möchte. Mehr besagte AllerChristl. Maj. hat gleichfals an Ihre Königl. Maj. von groß Britannien gelangen lassen/daß in Fall es denen Hn. Gn. Staaden und dero hohen Alliirten bedencklich solte fürkommen/ aus gewissen und ihnen nur allein bekanten Ursachen nicht daselbst zu erscheinen / so erbeut sie sich zu einem solchen Orth/ welchen die sämbtlichen hohen Confœderirten.

ten in denen Niederlanden etwa fürzuschlagen belieben möchten. Bey solchen sich ereigneten Fällen hat Ihre K. Maj. gut befunden/ der Cron Franckreich einige Stadt in der Schweitz für zuschlagen/im Fall die Stadt Meurs nicht solte beliebich seyn. Nachdem sie aber mit Ihrer Aller Christl. Maj. hohen Ministeri als Residenten in Engelland darüber conferiret, auch aus seinen hin und wieder dießfals geführten Discursen gar leicht abnehmen können/daß die Cron Franckr. wohl schwerlich dahin zu disponiren seyn möchte/auch gar wohl zuvor her sehen konte die Schwerigkeiten/so sich an Seiten eines oder des andern hohen Confœderirten wegen Kiesung einer oder der andern Gren-Stadt des Königreichs Franckreich ereignen würde/ist ihre Königl. Maj. von Engelland durch eine recht brennende Begierde zu einem so heilsamen Wercke bewogen worden / zumahl weil sie die Hindernüsse/so sich stracks anfänglich diesfals ereignet/bey sich erwägen/umb den hohen Ambte eines rechtschaffenen Mediatoris ein vollkommen Genügen zuthun/hat auch zu dem Ende deren Ambassadeur Befehl ertheilet in seinen Nahmen denen Gen. Staaden für zutragen/daß zu Ersparung der Zeit/ so in einer so wichtigen Angelegenheit viel nützlicher könte angewendet werden/ zu Facilirung eines so erwündschten Anfangs/auch Vermeidung aller disfals verursachten ungleichen Gedancken/die sich anderwerts noch weiter einschleichen möchten/als wenn man wenig inclination zu gegenwärtigen Friedens-Wercke trüge/die Hn. Gen. Staaden dahin geneigt seyn wolten / dero sämbtliche hohe Mit-Confœderirte dahin zu disponiren / daß sie die Stadt Nimwegen zu diesen Friedens-Tractaten für schlagen möchten/dieweil Ihre K. Maj. nach reiffer Uberlegung allerdings beglaubt ist/daß nicht leichtlich irgend ein Orth zu diesen allgemeinen Friedens-Werck bequemer erfunden werden könte/so wohl an Seiten Ihrer K. M. von Franckreich/als dero Hn. Staaden und allerseits hohen Confœderirten. Hierauff nun versiehet sich Ihre K. M. von den hohen Verstandt der sämbtlichen Hn. Gen. Staaden einer schleunigen und zuverläßlichen Antwort/in Betracht der gegenwärtigen Zeit und des Wercks selbst/welches keinen längern Verzug zu leiden scheinet/als auch wegen der diesfals von Ihro K. Maj. gehabten Vorsorge und Verfassung/welche Ihre K. M. in Unternehmung eines so hohen und beschwerlichen Amtes eines Mediatoris in einer so hohe und wichtigen Angelegenheit/umb seinen so löblichen Vorhaben/ welches zu allgemeinen Nutzen der gantzen Christenheit angesehen / als welches sonder allen Zweiffel ihme von dem Allerhöchsten zu seinen unsterblichen Ruhm / und zu Entlassung so vieler durch diesen leidigen Krieg höchstbedrengter Völcker und Provintzen/welche sonder Zweifel bey künfftiger Campagne vollend den gar auß zugewarten haben möchten/ gantz heilsam eingegeben worden. Dem zu Folge so flehet unterzeichneter Ambassad. GOtt dem Allerhöchsten hertzinniglich an/

er

er wolle durch seinen heil gen Einfluß dero sämtlichen Hn. Gn. Staaden Gedancken leiten und führen/daß sie sothanes hohe und wichtige Friedens-Werck vernünfftig anfangen/mitteln und vollenden helffen wollen. Was seine Person betrifft/so will er an seinem hohen Orthe nicht das geringste erwinden lassen/ was zu Beschleunigung Ihro Maj. heilsamer Friedens-Gedancken auff einige Weyse und Wege mag dienen und gereichen können/auch keine Sorgen und Wachsamkeit/welche vormahls in dergleichen Conjuncturen nicht wenig gefruchtet/ in geringsten nicht ermangeln lassen. Zu Graffen-Haag den 21. Febr. 1675.

Extract

Aus dem Protocoll der gefasten Endschliessungen der Hoch- und Großmögenden Hn. Gen. Staaden der vereinigten Niederlanden von 9. Martii 1675. so zur Antwort dem Englischen Ambassad. ertheilet worden/worinnen Sie Ihn verständigen/welcher Gestalt Sie mit den Vorschlag der Stadt Nimwegen zu den allgemeinen Friedens-Werck allerdinges zu Frieden.

AUff den überbrachten Bescheid Hn. Pensionarii Fagels und der andern hohen Deputirten der sämbtl. Hn. Gen. Staaden zu denen auswärtigen Angelegenheiten/und zu Folge der den 22. Febr. getroffenen Entschliessungen/nach dem er Ihre Kön. Maj. von Groß-Britannien Hn. Extraord. Ambassad. überreichtes Memorial wohl untersuchet/dessen Inhalt folgender ist: Daß der Kön. von Franckreich wegen deren den 9. Tag dieses Monats in überreichten Memorial enthaltenen Ursachen und Motiven die Stadt Meurs zu der allgemeinen Friedens-Versamlung ausgeschlagen/auch darauff wohlgedachten Hn. Extraord. Ambassad. wegen des Inhalts obgedachten Memorials zulängliche Instruction ertheilet/und anbefohlen solches denen Hochmögenden Hn Gener. Staaden nach Nothdurfft zu remonstriren, und sie zu vermögen in die Stadt Nimwegen zu consentiren, auch dero sämbtlichen Hn. Confœderirten dahin zu persvadiren. Welches nachdem es denen Hn. Ministern der Hn. Gen. Staaden/welche sich daselbst befunden notificiret worden/ er auch über das die sehr weißlich überlegte Meinung Ihrer Hoheit des Printzen von Oranien hierüber vernommen/auch alle das jenige wohl und reifflich überleget/so hat man auff das von mehrgedachten Hn. Ambassad. übergebene Memorial sich folgendes zur Antwort zugeben gefallen lassen: Daß nemlich eben diejenigen Ursachen/welche sie bewogen die Stadt Breda zur allgemeinen Friedens-Versamlung nicht anzunehmen/sie auch nicht unbillig vermögen könten in den Vorschlag der Stadt Nimwegen nicht zu willigen/weil nicht wohl zu ermes-

sen stünde aus was Ursachen man diejenigen Plätze/die doch gantz neutral sind anzunehmen Bedencken trüge/weil man befahren müste/daß vielleicht hierunter ein gefährliches Absehen verborgen seyn möchte/angesehen die Wahl einer Stadt in unsern Provintzen gelegen zu allerley Verdacht nicht unbillig Anlaß gebe. Gleichwohl und solches nicht übel gegründeten Argwohns ohngeachtet so wolten doch die Hoch- und Großmögenden Hn. Staaden eine solche deferentz gegen Ihre Königl. Maj. von Groß-Brittannien sehen lassen/daß sie in dero Gutbefinden schlechter Dinges zu condescendiren kein Bedencken tragen sie auch sich zu den Vorschlage wegen der Stadt Nimwegen zu den allgemeinen Friedens-Werck/woferne ja Ihre K. M. dieselbe dazu tüchtig und bequehm erfinden solte/ gar gerne resolviren wollen.

Extract

Aus dem Tage-Buche derer von denen Herrn General-Staaden/der vereinigten Niederlande gefasten Entschliessungen

10. Octob. 1675.

Es ist das Memorial des Hn. Extraord. Ambassad. Herr Temple in öffentlicher Versammlung der General Staaden vorgetragen und abgelesen worden / so auff das gegenwärtige Friedens-Werck/wie auch die Verfertigung deren hierzu nothwendig erforderten sicheren Geleits-Brieffe vor die hohen Gevollmächtigten an ein und anderer Seite/ vermöge des Inhalts/so hernachfolget/ gerichtet gewesen.

Memorial

Des Englischen Herrn Ambassadeur, worinnen der Vortrag an die Herrn General Staaden / wegen Ausfertigung der passe-porten und Geleits-Brieffe enthalten.

Auff Befehl Ihro K. Maj. unsers Gnädigsten Herrens und Königes wollen die Hn. Gen. Staaden zuvernehmen sich gefallen lassen/ daß wiewohl Seine K. Maj. sich nichts höher bißher angelegen seyn lassen/ als wie Sie der Vergiessung so vieles unschuldigen Christen Blutes steuren/ und den jenigen Städten und Ländern/ welche noch biß dato in diesem gefährlichen Kriege verwickelt sind/ wieder zur Friede und Ruhe verhelffen möchten / so muß sie nichts desto weniger mit höhesten Unmuth erfahren / was maßen seine disfals angewante Sorgen vergebens und fruchtloß ausschlagen/ oder durch der feindseligen Partheyen hartmäckliche Gemüther gehindert werden/ mit welchen es das gäntzliche Ansehen gewinnen will/als wären sie entschlossen bey herbey nahender Compagne Ihr Heil mit deren sonst allbereit Bluttrieffenden Waffen noch einmahl zuver-

zuversuchen. Damit sie nun solchen gefährlichen und höchst kläglichen Vorhaben bey Zeiten begegnen/ und dero hochtragenden Mittler Amt der Gebühr nach vorstehen mögen/ hat Ihro K. M. gut befunden/ die Kriegführenden Partheyen bestes Fleißes zu vermahnen/ sie möchten geruhen die jenigen Friedens- und Geleits-Brieffe/ so denen zu solchen Wercken hohen Deputirten sollen ausgeantwortet werden/ verfertigen zu lassen. Und nachdem die zwey Cronen Franckreich und Spanien schon hierzu ziemlich incliniren/ so werden die Hn. General Staaden bestes Fleisses ersuchet im Namen Meines Herrn und Königes / sich auch ehest willig und bereit dazu erfinden zu lassen/ umb Ihres hohen Ortes alles/ was zu Beförderung dieses Friedens-Wercks dienen und gereichen mag/ zugleich mit beyzutragen. Und in Fall etwan einige Schwerigkeit wegen der Art solche zuverfertigen sich ereignen solte/ so hab ich Befehl von Meinem Gn. Hn. und K. einige Conferentz disfalls mit denen von denen Hochmögenden Herrn General Staaden hierzu deputirten Commissarien zupflegen/ und Ihnen in Verfertigung derselben behülfflich zu seyn/ auch in allen und ieden nichts zu verabsäumen/ was zu glücklicher Beförderung dieser seiner heilsamen Gedancken wegen des Friedens-Wercks in einige Weise und Wege dienen und gereichen mag. Geben in Haag 10. Oct. 1675.

unterzeichnet
VV. Temple

Memorial.

ALs man hierüber zu Rath gangen / ist beschlossen worden / daß solche Geleits-Brieffe in Form einer Charte Blanche oder aber in derjenigen Gestalt/ wie es M. Temple gefallen würde/ solten gefertiget werden/ doch mit dem Anhang/ daß der Kön. von Franckreich und seine hohen Alliirten solche in gleicher Gestalt verfertigen und aushändigen lassen solte/ ohne Vorbehalt oder Außzug/ wie derselbe Namen haben möge. Nach sothaner resolution der Hn. General Staaden sollen die Copien an Hn. Ambassad. Temple sich derselben in gehöriger Zeit und Ort zu bedienen ehest ausgefertiget werden.

Copia

An den Hoff von Gelderland 31. Octobr. 1675.

WIr haben der Nothdurfft zu seyn erachtet/ bey euch meinen Herren mit gegenwärtigen Supplicando einzukommen / umb zu geruhen es bey denen Herren Bürgemeistern und Regenten der Stadt Nimwegen/ dahin Großg. zuvermitteln/ damit die Herrn Ambassadeurs und hohe Plenipotentiarien dieses Staats/ so nach Nimwegen zu gegenwärtigen Friedenswerck deputirt worden/ mit bequemen und anständigen Logiamenten vor einen billi-

gen und rechten Preiß mögen versehen werden können. Wir versehen uns dessen ꝛc. Im Haag 31. Octobr. 1675.

An dem Hoff von Gelderland. 14. Novembris. 1675.

Meine Herren/

WIr haben der Nothdurfft zu seyn erachtet/ euch Bittweise zuvermögen/ Ihr möchtet euch gefallen lassen/ durch Vermittlung der Herrn Bürgemeister und Obrigkeit der Stadt Nimwegen ehestier Tagen umb einen billigen Zinß vor die Herrn Plenipotentiarien uud Ambassadeurs dieses Staats zu bevorstehenden Friedens-Tractaten die Behausung der Fr. von Palstercamp Miethweise zubesprechen/ mit dem zu der grossen Audientz Stube gehörigen Ornat und Tapezereyen/ und sind ehestes Tages gewisser resolution deswegen gewärtig. Im Haag 14. Novemb. 1675.

Sicherer Geleits-Brieff Jhro Kön. Maj. von Groß-Britannien vor Herrn Ducker.

CArl der Andere von GOttes Gnaden / König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland/ Vertheidiger des Glaubens etc. entbieten allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/ unsern freundlichen Gruß.

Nachdem dem Hochwürdigst- und Durchlauchtigsten Bischoff von Straßburg gefallen hat / zu Beförderung des so sehr gewünschten Friedens-Wercks dem Herrn Ducker, als Zeigern gegenwärtiger Missiven an uns abzufertigen/ der vormahls die Ehre gehabt / die Stelle eines Raths / und General Commissarius bey der Armee Jhrer Eminentz und Durchlaucht. des Herren Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cöln zu vertreten / und wir uns rathsam zu seyn bedüncken lassen/ wohlgemeldeten Hn. Ducker an dem Allerdurchlauchtigst und Großmächtigsten Römischen Käyser/ unserm lieben Bruder und Oheimb abzufertigen / zu welchen Ende wir nicht undienlich zu seyn erachtet/ seine Person mit unsern Königlichen Schutz-Brieffen zu bewahren / als welche ihme zum sichern Geleite/ hin und wieder biß nach endlicher expedition unserer ihme aufgetragenen Commission zu reisen dienen sollen/ versehen uns auch von allen Königen/ Fürsten/ Republiqven/ freyen Reichs-Städten / Generalen überdie Armeen so wohl zu Wasser als Land/ auch allen hohen Ministern und Obrigkeiten/ wes Standes und Würden Sie immer seyn mögen / immassen wir auch allen und ieden Gouverneurs und dero Stadthaltern fürgesetzten Commissarien unserer Seehäfen/ Zölnern und Mautnern / auch allen und ieden hohen Officirern zu Wasser und Lande ausdrücklich hiermit wollen anbefohlen haben/ daß sie obbemeldeten Herrn Ducker frey und ohngehindert nebenst seinem Gefolg und

Baga-

Bagage nicht allein hin und wieder passiren und repassiren lassen/sondern Ihme auch mit aller Dienstfertigkeit zu begegnē und allen freundlichen Willen bezeugen wolten. Welches alles und iedes wir hinwiederumb umb einen iedweden Standes-Gebühr nach zuerwiedern/in dergleichen und anderen Fällen uns willig wollen finden lassen. Geben in unserer gewöhnlichen Residentz Witthal 6. Nov. 1675. und im Jahr unserer Regierung 27.

Carl der König.

Loc. Sig.

Auff Befehl Ihro Kön. Maj.
VVilliamson

Send-Schreiben des Königes von Groß-Britannien/so von dem Herrn Ducker Ihro Käys. Maj. überreichet worden.

CArl der Andere von GOttes Genaden / König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irland/ Glaubens Vertheidiger etc. An dem Allerdurchl. Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten and Herrn/ Herrn Leopold von GOttes Gnaden Römischen Käyser/ allzeit Vermehrer des Reichs/ auch zu Ungern/ Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Könige und Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog von Burgundien / Steuer-Marck/ Cärnthen/ Cram und Würtenberg/ Graffen zu Tyrol etc. Unserm lieben Bruder und Oheim unsern Gruß und beständiges Glück. Durchlauchtigster Großmächtigster/ und unüberwindlichster Fürst / Geliebter Bruder / Oheimb und Freund.

Nachdem wir/und zwar nicht sonder grosses Leyd-Wesen / sehen und erfahren müssen/welcher Gestalt die Wiedererlangung der vormahligen Freyheit des Printzen von Fürstenberg die gröste Hindernis an dem so höchstgewündschten Friedens Werck verursachet/welches ob es wohl das bewehrteste ist / so wir nach so vielen vergeblichen Bemühungen aus dem Wege zu räumen noch übrig zu seyn erachten/so haben wir dennoch endlich von dem Durchlauchtigsten / und hochwürdigsten Bischoff von Strasburg/als leiblichen Bruder dieses Printzen so viel erhalten/daß Er sich wolle gefallen lassen seine Bitten mit dem Unsrigen zuverbinden und dem Allerchristl. Könige dahin zu vermögen/daß Er von dem so hoch getriebenen Punct der Ehre/worauff er sich bishero stets gegründet / etwas nach zulassen/und seine Ambassadeurs nach Nimwegen (welcher Platz durch die sämbtlichen Stimmen zum algemeinen Friedens-Werck erwehlet worden) abzufertigen sonder daß der Punct wegen Freylassung des Printzen von Fürstenberg debattiret seyn möge/zu resolviren geruhen wolle. Es will uns fast an

Worten

Worten gebrechen/durch welche wir E. Käys. Majest. zur Gnüge vorstellen könten/ was massen der Herr Bischoff von Straßburg auf unser gethanes Suchen sich diesfals höchst willig finden lassen/in dem er sich daran durch die nahen Bande des Geblüthes auch andere sonst nicht unbillig bewegenden Ursachen keines weges hat irren lassen. Nach Hinlegung dessen wir ferner an glücklichen Fortgang keinen Zweiffel tragen / im Fall man nur wohlgedachten Printzen dahin wird vermögen können / daß er unsern Bitten mit anhängen wolle umb den Aller Christl. König vollend zugewinnen. Deswegen wir denn ob wohlgedachten Hn. Bischoff bittlich ersuchet/ das Gemüth seines Herrn Bruders und wessen er dißfals gesinnet seyn möchte/ zu erforschen und dem Herrn Ducker mit Schreiben von unserer Hand zu Ihm zu senden/ auch deswegen Ihro Käys. Maj. Genehmhaltung darüber einzuholen/ damit Ihre Eminentz und Durchl. des Churfürsten von Cöln Hochbestalter Krieges Rath und Ober-Commissarius Ducker sich mit dem hohen Deputirten Ihrer Käys. Maj. zu solchen Printzen verfügen / umb mit Ihme sich in würckliche Tractaten einzulassen/ auch sonst frey und der Sachen Nothdurfft nach ungehindert und in ihrer Gegenwart conferiren/ihm auch folglich dazu bewegen möge/ sich gegen Ihre Aller Christl. Maj. auff solche Art und Weise schrifftlich herauszulassen / damit Ihre K. Maj. darein zu willigen sich Gnädl. gefallen lassen möge. In Fall aber wider verhoffen geschehen solte/daß das Bitten und Ansuchen des Bischoffs von Strasburgs seines Herrn Brudern in einer solchen Angelegenheit/ an welcher die Ruhe der gantzen Christenheit hänget / nichts verfangen solte: So ist mehr gedachter Herr Ducker befehlicht Ihro Käys. Maj. zulängliche Nachricht und ausführlichen Bescheid unterthänigst davon zuerstatten/ und Ihr ausführlich zuverstehen zugeben/ mit was unterthänigster submission und schuldigen Respect gegen Ihro Käys. Maj. obbesagter Bischoff diesen Ihren wohlgemeinten Fürtrag begegnet. Gleicher Gestalt haben wir ferner das zuverläßliche Vertrauen zu Ihm/ Er werde Ihro Käys. Maj. mit gründlicher Nachricht versehen / mit was sonderbahren Eyfer und hertzlicher Begierde wir uns angelegen seyn liessen/daß dieses grosse und mühesame Friedens-Werck/ absonderlich aber der jenige wichtige Punct/ damit wir anietzo beschäfftiget sind /als welcher bißhero alle Zuneigungen zu einen vollkommenen Vergleich niedergeschlagen/auch alle unsere Bemühunge/deren wir uns bißhero in ungefarbten und hertzlichen Liebes Eyffer/wiewohl vergebens unterzogen/ gäntzlich entkräftet/und zu nichte gemachet/endlich gehoben werden möchte. Dem Höchsten demüthig und von Grund unsers Hertzens anflehende/daß er Ihre Käys. Maj. unter seinen heiligen Schutz und Schirm beständig erhalten wolte. Geben in unserer Residentz Witthal 6. Novemb. 1675. und unserer Regierung 27.

Send-

Send-Schreiben des Königes von Groß-Britannien an Printz Wilhelm von Fürstenberg.

LIeber Herr Oheimb/nachdem der Herr Bischoff von Strasburg/ Ihro Liebden freundlicher Herr Bruder durch eine recht Christliche und großmüthige Bewegung unsern Suchen Statt und Raum gegeben/ nicht allein des bißherigen gefasten festen Vorsatzes dero Frey und Sicherheit für allen Dingen und ehe noch die Hand an einige Friedens-Tractaten geleget werden möchten/auszuwürcken/sondern auch sich darneben gefallen lassen sein Suchen mit den Unsrigen an den Aller Christl. König zuverbinden umb zu geruhen von dem jenigen Punct der Ehren/worauff er sich bißher so fest gegründet und die Beförderung ihrer Liebden Freyheit betrift/etwas fallen zu lassen/ehe und bevor einige Versamlung wegen des allgemeinen Frieden-Wercks möchte angestellet werden/als tragen wir keinen Zweiffel/es werde dieses grosse Hindernis/welches biß dato die Reassumtion der so höchst nöthigen Friedens-Tractaten so lange ausgesetzet/an Seiten Ihrer Aller Christl. Maj. vollend gehoben/ auch nichts mehr übrig sey/als daß durch den milden Segen des Himmels ein allgemeiner und so höchstnöthiger und von gantz Europa hertzlich gewündschter Friede ehestens darauff erfolgen möge. Ihre Liebden können gar leicht ermessen/ was für sonderbahrer Ruhm und Ehre dem hohen Hause dadurch zuwachsen werde/wañ sie/was zu Auswürckung desselben dienen und gereichen mag/ bertragen/auch darneben mit Hindansetzung des eigenen Nutzens/als dessen Absehen dieses heilsame Werck noch lange Zeit hätte hemmen und hindern können/es dahin vermitteln helffen werden/daß man von der Aller Christl. Majestät eine dergleichen Condescendenze zu solchen Ende möge erhalten können/ vermuthen auch ferner das beste von Ihrer Liebden/sie werden nebenst uns zu diesen so guten unter Händen habenden Friedens-Werck an ihren hohen Orth nach Möglichkeit bey zustehen sich gefallen lassen. Wannenhero so haben wir des Hn. Bischoffs von Strasburg E. L. freundlichen Hn. Bruders Entschluß gar dienlich zu seyn befunden/den Hn. Ducker als Zeugern dieses in Gesandschafft zu ihre Liebden abzufertigen umb gewisse Nachricht hiervon zu ertheilen und sie dahin zu bewegen/umb zu geruhen/dieses sein Suchen an dem Aller Christl. König durch dero Bey-Pflicht-und Genehmhaltung befördern zu helffen/ umb diesen nützlichen diesfals unter Händen habenden Wercke/in Fall ja etwan sein einseitiges Suchen nicht zu länglich seyn solte/dem erwündschten Ausschlag zu geben.

Aus welchen höchstlöblichen Untermüden sie so dann spühren und erfahren werden/was für grosses Lob und herrlichen Nachruhm Ihre Liebden und der gantze Familie von einer so Christl. Großmüthigkeit dadurch erwachsen wird. Ich aber werde mich höchst vergnügt befinden des guten Glücks mich zu erfreu-

en etwas fruchtbarliches zu solchen erwündschten Wercke beygetragen zu haben.

Schlüßlichen so will ich Brieffs-Zeigern das übrige Ihrer Liebden zu hinterbringen überlassen haben/ und sie meinetwegen zu versichern/daß ich sonst warhafftig bin und bleiben werde

Ihrer Liebden

Witthal 6. Nov. 1675.

Ergebenster Oheimb

Carl der König.

Missive Hn. Williamson an Hn. Widmans umb ihme Nachricht zu ertheilen/daß der König von Engelland den Hn. Ducker an Ihre Käys. Maj. abgefertiget habe. London 8. Nov. 1675.

Mein Herr/

NAchdem der Bischoff von Strasburg den Hn. Ducker wegen gegenwärtiger Friedens-Abhandlung abgesendet/so hat Ihro Kön. Maj. nöthig zu seyn erachtet daß er eine Reyse nach Wien mit Ihro Maj. Schreiben so wohl an Ihre Käys. Maj. als auch an Printz Wilhelm / davon man mit der Zeit etwas fruchtbarliches zu hoffen haben mag/fürnehmen möchte. Es hat Ihro Maj. gefallen mir anzubefehlen/euch diesfals Nachricht zu erstatten/damit Ihr Ihro Churfl. Durchl. nach eigenen Gefallen Part davon geben köntet. Ihro Maj. will sich auff dasjenige/was Herr Ducker Ihro Churfl. Durchl. für special Nachricht in gegenwärtiger Angelegenheit hinterbringen möchten/ausdrücklich bezogen haben. Ich will euch/ mein Herr/ nicht länger beschwerlich seyn als nur noch mit Versicherung gegen Ihro Churfl. Durchl. meiner unterthänigsten Submission und schuldigsten Respecte für alle die ohnverdiente Ehr-Bezeugungen/so von Ihrer Durchl. und dero hohen Ministern mein Herr College und ich bey währender Reichs-Versamlung zu Cöln empfangen haben/sie versicherende/ daß ich bin und verbleiben werde in schuldigsten Respect

Mein Herr

Ihr Unterthäniger und gehorsamer Diener

Joh. VVilliamson.

Ihrer

Ihrer Käys. Maj. Beantwortungs-Schreiben auff die Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien insinuirte Missive wegen der Freylassung des Printzen von Fürstenberg.

WIr Leopoldt / Römischer Käyser / allzeit Vermehrer des Reichs / entbieten dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Carlen / König von Groß-Brittannien und Franckreich / unserm lieben Bruder und Oheimb / unsern Gruß und alles beständiges Wohl-Ergehen.

Durchlauchtigster Großmächtigster König / Bruder und Oheimb / Wir haben E. Durchl. Schreiben von 6. Novembris durch Hn. Ducker zu recht erhalten / woraus wir ersehen / daß E. Durchl. zu ehester Fortsetzung des allgemeinen Frieden-Werckes für dienlich zu seyn erachten / daß der Aller Christl. König von den jenigen Vertrag / welcher auff die Freylassung des Printzen von Fürstenberg / ehe und bevor was haubtsächliches in denselben fürgenommen würde / gerichtet gewesen abstehen möchte / und daß E. Durchl. den Bischoff von Strasburg daher vermocht hätten / daß er sich nebenst derselben wolte gefallen lassen / bey Ihro Kön. M. von Franckreich Bittweise einzukommen umb zu geruhen / doch von dem einmahl fürgesetzten Punct der Ehren etwas fallen zu lassen / davon sie biß dato nicht hätten abwendig gemachet werden können / weil sie Ihre hohe Deputirten nicht ehe nach Nimwegen abzufertigen gesonnen / es wäre denn vor allen Dingen dieser Printz in seine vormahlige Freyheit wieder gesetzet worden / und daß man gute Hoffnung sich zu einen erwündschten Fortgange machen könte / woferne nur der Bischoff von Strasburg seinen Hn. Bruder dahin vermögen würde / sein unterthaniges Suchen zugleich mit beyzu fügen / umb den Aller Christl. König dadurch zu gewinnen. Und daß zu solchem Ende E. Durchl. bey uns Ansuchung gethan / wir möchten gn. Ordre zu ertheilen geruhen / daß wohl erwähnten Hn. Ducker vergönnet werden möchte / sich mit unsern hierzu Deputirten, bey Printz Willhelm ein zufinden umb desto freyer und nach erheischender Nothdurfft wegen solcher Angelegenheit in ihrer Gegenwart zu conferiren, auch ihm dahin zu vermögen / sein Schreiben an den Aller Christl. König mit beyzufügen / umb denjenigen Punct von demselben zu erhalten / an welchen bißher die Ruhe und der Friede der gantzen Christenheit gelegen gewesen / alles vermöge derer nach der länge gethanen special-Erklärungen / so Hn. Ducker auffgetragen worden / wie denn auch wegen der Sorgfalt und löblichen Eyfers / vorab dasjenige welches den so höchsterwünschten Frieden mag befördern können / absonderlich aber mit was schuldiger Pflicht und gegen uns tragenden Ehrerbietung Er sich auff den vom Ihre Durchl. beschehenen Vortrag herausgelassen. Erkennen demnach mit hertzlicher Danckſagung Ihrer Durchl. hochtragenden Eyffer / welchen Sie vor die allgemeine Ruhe bezeugen wollen / die-

selbe hiermit versichren / daß wir obbemeldten Herrn Ducker gar gnädige Audientz deswegen verstattet/ welcher uns nebenst den unsrigen zuverstehen gegeben/ welcher gestalt besagter Herr Bischoff der ernstlichen Meinung wäre/ daß sein Bruder Printz Willhelm unserer Macht und Gewalt biß zum endlichen Friedens-Schluß unverrückt unterworffen seyn und bleiben solte. Daß aber solches keines weges der Sinn und Meinung dieses Bischoffes seyn können / kan E. Durchl. ohnschwer aus derjenigen Antwort/ welche dem 28. Nov. unterschiedenen Printzen und Churf. widerfahren/als welche in denen offenen Patenten und Instructionen hochbesagten Königes zubefinden / ohnschwer ermessen/ als in welcher der König von Franckreich uns die gantze Friedens-ruptur und Trennung der zu Cöln Anwesenden hohen Deputirten beyzumessen/ auch unsere hohe Reputation zuschmälern und anzutasten/ in einigen und anderen übel formirten Discursen/so aus dem Munde gekrönter Häupter gar übel lauten/ als wenn wir gedachten Printz Willhelm wider der Völcker Recht/ selbst hatten in gefängliche Verhafftung nehmen lassen/ kein Bedencken trägt. Welchen er ferner noch beyfüget/ welcher gestalt das Bitten und Flehen dieses Bischoffes ihm dermassen zu Gemüthe gestiegen/ daß Er zwar seine Ambassadeurs nach Nimwegen abfertigen wolte/ des gewissen Vertrauens/ daß E. Durchl. und die Gen. Staaden der vereinigten Niederlande/ laut Ihres gethanen Versprechens (dessen Er sich darneben/ gegen die anderen Churfürsten und hohen Potentaten gleichfals versehen haben wolle) sich dahin zubearbeiten/ mitlerzeit der allgemeine Friede abgehandelt/ und was zu dessen Facilitirung in einige Weise gereichen mag/ Ihres hohen Ortes beygetragen/auch seine Printzens Willhelms Erledigung unterdessen vermittelt werden möge. Und wollen E. Durchl. ferner höchstvernünfftig zuermessen geruhen/ welcher Gestalt gedachter Bischoff unsere Antwort und hochtragende Käyserl. Würde freventlich anzutasten sich entblöden dürffen/ in dem er sich zu denen jenigen zugesellt gelüsten lassen/welche an unterschiedenen Orten und Enden die jenigen beissenden unzügliche Stichel-Reden/welche der König von Franckreich sich wider uns hin und wieder auffs aller empfindlichste hat vernehmen lassen/ billigen und publiciren dürffen/ so/ daß bey so gestalten Sachen/ es weder einiger Confrontation noch Tractaten zwischen uns und diesen Printz bedarff/ nicht allein/ weil dem Bischoff seines Brudern Gedancken am besten bewust seyn/ auch massen er selbst solches nicht in Abrede seyn kan/ sondern dieweil der König von Franckreich sich allbereit erkläret hat/ daß er seine Herrn Ambassadeurs, gen Nimwegen denen zu Folge/ was zwischen ihm und gedachten Bischof verlassen worden/ abfertigen wolle; Wie denn der König v. Fr. aus keiner anderen Ursache eine mündliche Unterredung verlanget, als dadurch andere durch einen ihme angebornen und natürlichen Stoltz und Ubermuth/ als hätten wir

uns

uns eines Gefangenen und allbereit in unsern Hönden habenden/ zu einen Interponenten bedienet/ umb dadurch von dem Aller Christl. Konige die Fortsetzung der Friedens Tractaten zu erlangen/ auch dadurch ihm Gelegenheit an die Hand zugeben/ sich zu mercklichen Nachtheil und Schmälerung unserer Würde/ und hohen Käys. Reputation, zurühmen/ daß sonst niemand als Er allein solches hätte können Werckstellig machen/ und hernachmals noch andere gefährliche Listigkeiten laut seines angebornen gegen uns tragenden Hasses und Widerwillens unter solchen Vorwand auszuklügeln; Dieweil doch nicht wohl vermuthlich/ daß zwey Brüder/ die das Krieges-Feuer in Teutschland einig und allein angezündet/ ein rechtschaffenes Verlangen solches wieder auszulöschen tragen können. Welchen von Rechtswegen noch beyzufügen wäre/ daß der Bischoff kein Absehen auff Ihrer Durchl. hohe Gültigkeit hierunter haben/ deren hohen Würde allein man doch alle dasjenige/ was etwa fruchtbarliches hierunter zu hoffen/ billich zuzuschreiben/ wenn er beglaubet zu machen sich bemühen wird/ als wann man solche Vermittelung Ihme einig und allein zudancken hätte, da er sich doch niemahls wahrhaftig in Sinn kommen lassen etwas an seinem eigenen Orte fruchtbarlichs hierunter beyzutragen/ und dieses alles zwar zu einer solchen Zeit/ da man sich nimmermehr hätte sollen träumen lassen/ daß er des Allerchr. Königes hierüber gethane Erklahrung ohnehalben ausbreiten solte. Erstlich leben wir des gäntzlichen Vertrauens/ daß weder E. Durchl. noch die Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande etwas von uns verlangen werden/ womit wir ihnen nicht sonder Verletzung unserer hohen Reputation willfahren mögen/ welche einig und allein anietzo darauf beruhet/ daß der Aller Christl. König/ ehe und bevor zu solchen Friedens-Werck geschritten werden möchte/ bey E. Durchl. sich umb andere Mediatores, und nahmentlich aus unserem Mittel bewerbe/ welches denn vor allen Dingen/ ehe und bevor noch das geringste in dem erwünschten Friedens-Wercke fürgenommen werden möchte/ zuvorher nothwendig abgethan und erläutert seyn muß. Inzwischen aber/ und damit wir so viel an uns gelegen seyn mag/ Ihro Durchl. hoher Bemühung und Eyffer/ so sie zu Beförderung der Ruhe der gantzen Christenheit zugelegen/ an sich höchstrühmlich spüren lassen/ förderlichst die Hand gebothen werden möchte/ so versprechen wir unsern Ambassadeur nach Nimwegen auffs eheste abzufertigen/ damit und woferne es dem König von Franckreich von allen und Jeden Puncten die gegenwärtiges Friedenswerck betreffen Krafft E. D. hohen Vermittelung und interposition der anderen hohen Mediatoren eine auffrichtige Erklärung anzustellen ein rechter Ernst seyn möchte/ man sich vorbehaltlich mit gehöriger Vorsicht in einer so wichtigen Angelegenheit bedienen könne/ worinnen wir derthalben in Ihrer Durchl. hohe discretion unser Vertrauen setzen/ daß auf-

genden Verlangen zu der Allgemeinen Ruhe und Sicherheit wir es nochmahls bey demjenigen wollen bewenden lassen/ massen wir uns gegen dem Schwedischen Ambsallad. Oxenstirn wegen Printz Wilhelms von Fürst. herausgelassen/ alles zufolge des Inhalts derjenigen Schrifftlichen und in Druck gegebenen Verfassung samt angehenckten Clausulen und Bedingungen/ohngeachtet/ wir noch zur Zeit keinesweges uns daran verbunden zu seyn erachten/alles/wegē dero an Seiten der Cron Schweden noch zur Zeit unerfülleten Conditionen und Bedingungen.

Im übrigen leben wir des Vertrauens/es werde E. Durchl. gegenwärtige unsere Beantwortung über diesen Punct zum besten deuten/ und befehlen dieselbe in GOttes heiligen Gnaden-Schutz Wien 10. Jenner 1676.

Missive Printz Willhelmen von Fürstenberg an den Durchl. König von Groß-Britannien 6. Feb. 1676.

SIre, die hohe uñ unverdiente Gnade/derer E. Maj. durch dasjenige Schreiben/ welches sie Hr. Duckern zuüberbringen anvertrauen wollē/ mich zu würdigē gefallen lassen/ hätte an und vor sich selbst mehr deñ zu wol verdienet/daß ich zu einger Wiedergeltung dem allgemeinen Besten zu lieb meinen Privat Nutzen/ und die mich allzu nahe ruhrenden Angelegenheiten nicht unbillig hindansetzen solte. Dennoch aber so bin ich der zuverläßlichen Meinung/daß ich meiner diesfals tragenden Pflicht schon zum voraus einiges Genügen gethan habe/allermassen schon vor etlichen Monathen gegen Ihre Käys. Maj. eh ich die schuldige Erklärung gethan habe/daß zu Begegnung meiner wahrhafftigen unterthanigsten Pflicht / ich durch einen so zu sagen gantz blinden Gehorsam/zumahl weil mir sehr solte zu Hertzen gehen/wenn die gantze Christenheit in dem jenigen erbärmlichen Zustand/worein sie durch gegenwärtigen Land-verderblichen Krieg gerathen/noch länger solte stecken bleiben/gar gerne/wann es ja Ihre Kays. Maj. also gefallen solte/in der bißherigen gefänglichen Verhafftung biß zu endlichen Friedens-Schlusse verbleiben wolte. Ich nehme GOtt den Allerhöchsten zum Zeugen/und versichere mich dessen/daß alle diejenigen / in dero Kundschafft ich bishero gerathen/kein Bedencken tragen werden/sich in Bürgschafft wegen dieserietzt gethanen Erklärung ein zulassen/daß dasjenige/dessen E. Kön. M. durch gegenwärtiges Schreiben zu versichern ich mich bemühe/aus einem auffrichtigen Hertzen und Gemüthe herrühret.

Ihre Aller Christl. Majestät würde ich auch nach meiner unterthänigsten Schuldigkeit desjenigen zuversichern/nicht verschoben haben/woferne mir solch es freygestanden hätte. In übrigen Sire, so kan ich nicht genugsam erschöpffende Worte finden nur den geringsten Theil der ohngefälschten unterthänigsten

Pflicht

Pflicht/ womit E. Maj. ich mich verbunden zu seyn erachte/ zuerkennen zugeben/ werde auch dieselbe biß an dem letzten Seufzer ohnverrückt zu beobachten wissen/ umb einiger massen denen jenigen hohen und unverdienten Wolfahrungen/ so sie bey Ihrer Käys. Majest. mir zuerweisen/ gnädigst geruhen wollen/ mit schuldigster Danckbarkeit zubegegnen. Ich flehe dem Allerhöchsten inbrünstig an/ Er wolle es nach seinen Gnädigen Willen dahin gedeyen lassen/ daß durch gnädigste Vermittelung Ihrer Maj. ich mich bald in den jenigen Stand gesetzet sehen möge/ Ihre Kön. Maj. Persönlich den unterthänigsten Respect und schuldigsten Eifer zuerkennen zu geben/ Krafft dessen ich mich in einige Wege würdig erachte mit Grund und Bestand der Wahrheit genennet zuwerden.

Sire

E. Majest.

Unterthänigst-gehorsamst- und verpflichtester Diener

Neustadt 6. Feb. 1676.

Printz Willhelm von Fürstenberg.

Erklärung des Königes von Groß-Britannien die Freyheit Printz Willhelms von Fürstenberg betreffende.

DEr Herr Bischoff von Strasburg hat auff unser gnäd. Ansuchen dem so höchstnöthigen und erwünschten Frieden zu lieb sich zu erklären gefallen lassen mit uns zugleich bey dem aller Christlichsten König Ansuchung zuthun/ umb gnädigst zu geruhen/ seine Ambassadeurs nach Nimwegen zu dem allgemeinen Friedens-Wercke abzufertigen und nicht länger auff die Erledigung Printz Willhelms von Fürstenberg vor Fürnehmung des allgemeinen Frieden-Wercks zu dringē/ welche biß dato die Realsumtion der Friedens-Tractaten nicht wenig verhindert hat. So haben wir auch durch gegenwärtiges zuerkennen zugeben dienlich erachtet/ daß gleichwie die gäntzliche Erledigung mehr gedachten Printzens als denn erst und wenn der Friede geschlossen/ und vollkömmlich unterzeichnet seyn würde/ beschehen solte/ allermassen solches so wohl von Seiten des Käysers als der andern hohen Confœderirten in der an dem Chevallier Temple unsern Extraord. Ambass. im Graffen-Hag den 19. Tag des Monats Aprilis wie dann auch im Eingange der ehemals fürgenommenen Friedens-Handlung beschehene Declaration, wir uns erboten Ihre Käys. M. nach Mögligkeit dahin zu bewegen/ immassen wir das gute Vertrauen in die sämbtlichen Hn. Gen. Staaden der vereinigten Niederlande setzen/ sie werden an

ihren

ihren hohen Orthe dergleichen zu thun sich gefallen lassen/umb Gnädigst zu geruhen/daß bey währenden solchen Friedens-Schlusse Printz Wilhelm auff billige und vernünfftige Conditiones und Bedingung in die Hände eines Unpartheiischen Potentaten gelieffert werden möge/zweiffeln auch im geringsten nicht wir werden Ihro Käys. Majest. endlich dahin vermögen können. Witthal 6. Nov. 1675.

Send-Schreiben des Königs von Groß-Britannien an dem Bischoff von Strasburg.

Lieber Herr Oheimb/ Der Herr Breget, welcher seinen Weg wieder zu rück nach Paris nehmen wurd soll ihrer Liebden außführlichen Bescheid ertheilen/über unsere Verrichtung Printz Willhelm von Fürstenberg dero Hn. Brüder betreffende/damit sie verhoffentlich werden zu Frieden seyn können/wir sind versichert/daß man unmöglich grössere Vorsorge vor beiderseits Wohlfarth tragen könne/als wohl von uns bißhero geschehen. Ich bitte/sie wollen dessen festiglich beglaubet seyn und sich versichert halte/ daß in dergleichen und andern Angelegenheiten/so beyderseits und dero gantzen Hauses Wohlfahrt und Auffnehmen in gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Wercke und Fortsetzung desselben angehen wir ein sehr wachendes Auge haben/ gestalt wir dem Hn. Breget dahin vermocht ihnen außführlich den Grund unserer ihnen diesfals gethanen Protestation und Versicherung zuerkennen zugeben/ verharrende noch ferner

Geliebter Hr. Oheimb
Ihro mit hertzlicher Gunst Gewogenheit wahrhafftig zugethaner Oheimb

Witthal 6. Nov. 1675.

Carl der König.

Schreiben des Königes von Engelland/ an den König von Franckreich/ die Erledigung Printz Willhelms betreffende.

7. Nov. 1675.

Mein Herr und Bruder/

Nachdem wir den Herrn Bischoff von Strasburg dahin bewegen lassen/ E. Liebden bittlich dahin zuvermögen/ daß Sie den Punct wegen Erledigung Printz Wilhellms von Fürstenberg/ seines Herrn Bruders/ welcher das allgemeine Friedens-Werck bißhero nicht wenig gehindert hat/ nicht mehr so eyfrig nachsetzen möchten/so haben wir uns als einem Mediatori zuzustehen

hen nicht unbillig erachtet/ unser Bitten mit wohlbesagten Bischofs unterthänigen Suchen zuverbinden umb zu geruhen bey gegenwärtiger Gelegenheit aus Liebe zu der erwünschten Befriedigung des gantzen Europä/ welches gleichsam durch uns solches bey Ihrer Liebden antragen läst/ durch Abfertigung dero Herrn Ambassadeurs den Fortgang des so höchsterwünschten Friedens-Werck/ befordern zu helffen/ allermassen wir uns in übrigen zu ausführlicher Vorstellung dessen auff Herrn Breget, Zeigern dieses/ wohlmeinende hiermit bezogen haben wollen/ des festen Vertrauens/ daß solches ehestes seinen erwünschten Fortgang erreichen werde.

Ihro Liebden

Witthal 7. Nov. 1675.

Auffrichtiger Bruder und Oheimb

Carl der König.

Memorial.

Des Königes von Franckreich/ so Ihrer Majest. dero Plenipotentiarien und Ambassad. so nach Nimwegen abgefertiget worden/ ertheilet haben.

ES ist gantz Europa schon längst vollkommen unterrichtet gewesen/ welcher gestalt der König von Fr. sich gar leicht gewinnen lassen die Friedens-Tractaten zu Nimwegen wieder zu reasumiren/ welche vormahls zu Cöln der Natürlichen Billigkeit und dem allgemeinen Völcker Recht schnurstrack zuwider/ in der Person Printz Wilhelms von Fürstenberg zu Cöln violiret worden. So viel arme Leute so noch biß dato unter der Last eines so blutigen und weit aussehenden Krieges seufftzen/ werden nicht unbillig in grosse Verwunderung gesetzet seyn worden/ daß der Käyser in Begehung einer gantz unerhörten und ungemeinen thätlichen Gewalt ihnen alle Hoffnung zu dem so höchstgewünschten Frieden abschneiden/ hingegen aber sich des Königes von Franckreich hohen Mässigung, verbunden zu seyn erkennen wollen/ weil seine Majest. sich zu alle denjenigen/ so solchen Frieden zuwege bringen möchte/ höchst willig finden lassen werden.

Dem nachdem Ihro K. Maj. allerdinges berechtiget gewesen vollkommenen Abtrag wegen desjenigen/ so zu Cöln fürgegangen/ zu fordern/ auch hierzu die Erledigung Printz Wilhelms nur zu langlich erachtet worden. So ließ sich doch Ihre K. Maj. durch des Königes zu Schweden Bitten dahin bewegen/ daß sie in die Verwahrung eines Neutralen Potentaten biß zu Hebung des allgemeinen Frieden-Werckes immittelst gerne stimmen wolte.

Man würde sich nunmehr haben träumen lassen/daß ein so hohes temperament nicht solte zu Wien angenommen werden/dieweil dadurch gleichsam der Grund zu dem allgemeinen Friedens-Wercke solte geleget werden.

Nichts desto minder aber so hat der Käyser solche rechtmässige præliminarien schlechter Dinges ausgeschlagen/und ist also Ihre Königl. Majest. die Abfertigung dero Hn. Ambass. nach Nimwegen zu verschieben genüssiget worden. Allein nachdem sie dieses steiffen und festen Voriatzes war/ zumahl weil sie vermöge des Schutz und Schirmes/ in welchen sie Printz Willhelm zu nehmen verbunden war/ ihr keines weges zu kam in einige Tractaten sich ein zulassen/ehe und bevor sie denn solchen Printzen seiner gefänglichen Hafft wiedererlediget sehe/so haben doch des Königes von Groß-Britannien bewegliche Ansuchungen nebenst denen demüthigsten Ansuppliciren des Bischoffs von Straßburg/so viel vermocht ihn auff eine andere Meinung zubringen.

Und hat demnach Ihre AllerChristl. Majest. aus des Königes von Groß-Britannien Ansuchen sehen und vernehmen müssen/daß der grosse Eyffer/ welcher ihn zu solcher Friedens Mediation angetrieben/auch bis dahin verleitet/dem Herrn Bischoff dahin zu vermögen/daß er zum Besten der gantzen Christenheit und endlicher Befriedigung derselben seine und seines Hn. Bruders Angelegenheiten hindan zu setzē sich entschlossen/ in dem er Ihre AllerChristl-Maj. selbst demüthig ersuchet/sie möchten gnädigst geruhen von dero Liebes-Eyffer/den sie in beständiger Schutz-Leistung beyderseits Printzen biß zu gegenwärtiger Stunde höchst rühmlichst erwiesen/ in etwas fallen zu lassen/auch sie darneben versichert/ daß sie dem Käyser deswegen höchst anliegen wolten/daß Ihre Maj. auff gleichmässige Intercession der Hn. General Staaden möchte geschehen lassen/ daß Printz Willhelm von Fürstenberg der Verwahrung eines Neutralen und Unpartheiischen Hn. Zeit währender Tractaten möchte übergeben werden.

Es hat sich auch der Herr Bischoff von Strasburg desto eher dahin resolviren können/dieweil er ohne das schon längst zuvor gar sehr dazu geneigt gewesen/allermassen er Ihrer Königl. Mai. schon zu unterschiedenen mahlen unterthänigst zu verstehen gegeben/daß er zwar mit hohen Danck die hohe Schutz-Leistung Ihrer Kön. Mai. so sie sich dem Hn. Bruder zu Lieb unternommen/ erkenneten gleichwohl aber gantz unterthänigst gebethen haben wolten/ sie möchten aus Liebe zum Frieden etwas an solchen Eiffer wegen der hohen Schutz-Leistung schwinden lassen/wohl wissende daß die Gedancken seines Hn. Bruders der Seinigen diesfals gleichförmig wären/sie auch nicht wenig betrübte daß sie für diejenigen geachtet würden die solches so hertzlich verlangtes Friedens-Werck solten hemmen und hindern können.

Wie hoch sich aber Ihre K. Maj. solche großmüthige Endschlüssungen

ge-

gefallen lassen/so hat sie doch noch zur Zeit von sich keines Weges erhalte können diesen Ihren B tten Statt und Raum zugeben/ zumahl weil sie woht sahe daß bey gnadigster Deferentz der schuldige Abtrag wegen der unverantwordlichen Thatligkeiten zu Cöln wie auch die Erledigung Printz Willhelms in besorgliche Ungewißheit möchte gesetzet werden.

Allein bey nunmehrigen Zustandt und da der Herr Bischoff noch mit mehrern Eyfer darau getrungen/auch sein Suchen auff des Königes von Groß-Britannien und der Ha. Gen. Staaden höhe Gütligkeit bey dem Käyser gegründet/auch Ihre Kön. Maj. nochmals zum höchsten gebethen/sie wolten nicht mit so gar hohen G.aden beyderseits zu gethan seyn/dadurch sie der Ehre sich und ihr hohes Glück einiger ma en vor die augemeine Ruhe der Völcker auffzuopfern verlußig werden möchten/so ist endlich Ihre Kön. Maj. in Consideration des Königes von Groß-Britannien und sein selbst dahin zu stimmen veranlasset worden/wo hin er sonsten nimmermehr und durch keine andere Ursache auff der Welt würde haben bewogen werden können.

Sie hätte sich auch schwerlich dahin entschliessen können/woferne sie nicht ein festes Vertrauen in das hohe Versprechen des Königes von Gr. Brit. dem Herrn Bischoff von Strasburg beschehen gesetzet hätten; In dem dieselbe Ihre Maj. versichern wollen/ daß sie durch Ihr hohes Ansehen und durch der Hrn. General Staaden großmögende Vermittelung von dem Käyser eben diejenige Resolution und die daran hangende Bedingungen/ welche Ihre Königl. Maj. bißhero selbst verlanget hätten/ erhalten wolten/ und daß der Printz Wilhelm inzwischen biß zum endlichen Friedens-Schluß in der Verwahrung eines Neutralen und unpartheiischen Potentaten verbleiben solte.

Dieses eben ists/ welches Ihre Majest. bewogen/ des Königes von Groß-Britannien hohen Verdiensten und auch zugleich dem unterthänigen Bitten des Bischoffes von Strasburg disfals zu deferiren/ umb so viel als an Ihro Maj. hohen Ort seyn mag/ dem Verlangen und Wündschen der gantzen Christenheit ein gnädiges Ohr zuverleihen/ und sonder weitern Verschleiff seine Ambassadeurs. und hohen Deputirten/ zu diesem Friedenswerck gevollmächtigte/ nach Nimwegen abzufertigen.

Des Vertrauens/ daß wenn der Allerhöchste seine hohe Friedens-Gedancken auff gleiche Art und Weise segnen werde/ wie Er zuvor die Gerechtigkeit seiner Waffen/ durch seinen gnädigen Schutz und Beystand beneficiren wollen/ seine Feinde auch dergleichen friedliebende Gedancken mit nach Nimwegen bringen solten/ es werde gantz Europa nach ausgestandenen Trangsall und andern Müheseligkeiten Athen zu schöpffen anfangen/ und zu völliger Genesung

gantz heilsamlich wieder gedeyen. Geben zu S. Germainen Laye 28. Nov. 1675.

Unterschrieben

Ludwig

und tieffer

Armoldt

Anmerckung über das Memorial oder Manifest/ so denen Herrn Frantzösischen Ambassadeurs ertheilet worden/ nachdem sie nach Nimwegen sich auff den Weg begeben.

ES ist nicht gar lange/ daß man ein klein Büchlein hat in Druck gegeben/ betitult: Memorial des Königes von Franckreich/ zu bevorstehenden Abriß dero Herrn Ambassad. und plenipotentiarien nach Nimwegen. Nach Ansicht dieses Büchleins/ solte man sagen/ das Friedens-Werck wäre nunmehro schon vollkommen gehoben/ wiewohl fast iedwede Zeile in demselben lauter Kriegs-Bedrohungen in sich hält; Ich verwundre mich nicht wenig/ daß der König von Franckreich/ der sich den Titul des Aller Christlichsten anmassen darf/ hat können geschehen lassen/ daß das Büchlein unter seinen hohen Nahmen das Liecht sehen dürffen. Und würde in Wahrheit dieses Tractätlein sehr berühmt seyn/ woferne die hohe Reputation des Königes selbst nicht dabey interessiret wäre. Unterdessen so ist unläugbar/ daß nachdem immer neue Schmäh- und Anzügliche Worte mit denen vergangenen angehäuffet werden/ man sich dannenhero wegen eines beständigen Friedens nicht das geringste versichern kan/ dieweil der Anfang mit dem folgenden Inhalt und Ende desselben/ gar im geringsten nicht übereinkömmt. Der Tittul dieses Büchleins verspricht zwar/ daß es die gemessenen Befehle Ihrer aller Christl. Majest. an seine Herrn Ambassadeurs nach Nimwegen vorstellen wolle/ der Inhalt aber desselben hält anders nichts als eine ausführliche Erklährung in sich/ Krafft welcher der Autor zu erweisen sich bemühet/ welcher Gestalt es nicht an dem Könige von Franckreich gelegen gewesen/ daß die zu Cöln angefangene Friedens-Tractaten nicht auch zugleich daselbst ihre Endschafft erreichet hatten/ und daß der Käyser allein anzuschuldigen sey/ daß es mit denselben so ein schlechtes Ende genommen hätte/ als welcher Printz Wilhelm von Fürstenberg wider das Völcker-Recht hatte gefangen nehmen laßen/ und dadurch die Trennung der albereit fürgenommenen Friedens-Tractaten daselbst verursachet/ so daß der König von Franckreich seine Hn. Ambassadeurs und hohe gevollmächtigte nicht ehe wieder dahin senden können/ als biß dieser Printz wieder

ber in vormahlige Freyheit gestellet/oder immittelst in die Verwahrung eines oder des andern hohen unpartheyischen Potentaten gestellet worden/auch ihm gehörigen Abtrag für solchen unverdienten Schimpff und Spott wiederfahren wäre. Daß der König von Franckreich sich nichts desto minder durch die hohen Beredungen des Königes von Groß-Britannien wie auch durch die vielfältigen unterthanigen Ansuchungen des Hn. Bischoffs von Strasburg dahin verleiten lassen/festiglich beglaubt zu seyn/daß durch des Königs von Engelland und der Hn. Gen. Staaden zusammen gesetzte hohe Vermittelung man diesen Punct von dem Käyser erhalten wolte/als ein so wohl von den Aller Christl. K. nothwendig prætendirten/als auch zu dem allgemeinen vorhabenden Friedens-Wercke schlechter Dinges erforderten Umbstand / daß der König von Franckreich durch die angebothene hohe Vermittelung des Königes von Engelland und unterthäniges Bitten des Bischofs von Strasburg bewogen worden/dem Flehen so viele/ durch das Kriegesfeuer verderbten Leute ein genädiges Ohr zu geben/welche unterthänigst ansuchten/Ihre Maj. möchte gnädl. geruhen/seine Ambassad. nach Nimwegen umb so viel desto schleuniger abzufertigen/ dieweil der Bischoff von Strasburg so wohl auff des Königes von Engelland als auff sein eigenes offtmahliges Ansuchen den König vermocht nicht mehr so hestig und genau auff die Protection seines Hn. Bruders Printz Wilhelms sein Absehen zu richten/ sondern ihnen vielmehr die Ehre zu gönnen sich und ihre Angelegenheit der allgemeinen Ruhe auffzu opffern. Sehet dieses ist mit wenig Worten der Inhalt dieses kleinen Büchleins/welcher dem eusserlichen Ansehen nach zwar gut ist / allein sonst an und vor sich selbst nichts tüchtiges in sich begreiffet/und je mehr man sich bemühet denselben für warhafftig zu halten so verdienet er doch schlechterdings nicht / daß man ihm den geringsten Glauben bey messen solte können / zumahl wenn er mit den jenigen/ was bißhero fürgegangen/ verglichen wird. Allein man wolte denselben an seinen Werth und Unwerth beruhen lassen / und Veritatem facti mit ohnpartheyischen Augen folgender massen ansehen.

Erstlich/ so hat Ihre Käys. Maj. gar hohe Ursach dem ihme zur Ungebühr auffgebürdeten Fehltritt wegen des so genandten gebrochenen Treu und Glaubens nebenst Verletzung des allgemeinen Völcker-Rechtes als einer solchen Exorbitantz/welche von dem sonst so zarten und reinesten Gewissen Ihrer Käyserlichen Majestät allzuweit entfernet / ihnen selbst nicht unbillig bey zu messen/welche nach dem Sie die vormahligen unverletzten Bande des Pyrenäischen und Aachischen Friedens zerreissen/ ferner kein Bedencken tragen dürffen/ die heiligen Gebeine der in GOtt ruhenden Märtyrer nach Eröffnung ihrer Graber mit Füssen zu zertreten/ die heiligen und geweiheten Tempel/ wie auch den heiligen Ornat der Päpste und Kronen der Könige zuverunehren/

die armen Witben und Weysen zuberauben/die Religion und den Glauben selbst gefährlich anzutasten aller Erbarkeit abzusagen und aus Furcht an Ihrer eingebildeten Reputation Schaden zu leiden/ Ihrer ungemessenen Ehrsucht und der daher rührenden unersätlichen Begierde Land und Leute zugewinnen/ alles auffzuopffern/ auff Sie sag ich/ welche sonder Erwegung der vormahligen alten/ mit denen Holländern gepflogenen Freundschafft sich nicht gescheuet haben / sie wo möglich/ gantz und gar unterzudrücken / dieweil Sie Ihr hohes Glück sonder schändlichen Neid und Mißgunst nicht länger anschauen konten zu welchen Sie doch von Ihnen vor diesen selbst waren erhoben worden. Welche ferner wegen der jenigen Irrungen und Zweifel/so sie mit dem Churfürsten von Brandenburg gehabt/ in der Stadt Trier alles schändlich verwüstet und verderbet haben/ in dem sie der Geistlichen Würde selbst nicht verschonende/ geist- und weltliche Dinge ohne Unterscheid unter einander vermenget auch den Heiligen und geweiheten Purpur selbst/ dessen Vertheidiger sie sich doch vormahls nennen durften/ unter die Füsse getreten/ auch sich an solcher Entheiligung nichts irren liesse/wan Sie nur dadurch die höheste Staffel Ihrer unersätlichen Ehrsucht erlangen solten; Drumb so entbrechen Sie sich zuvor solcher übermachten und allerdings überhäuften Laster und Verbrechen/ und gehen erst in ihr eigen Gewissen/ehe und bevor sie durch eine unertragliche Vermessenheit die jenige anschuldigen dürffen/ derer Unschuld und untadelhaffter Wandel Ihnen niemahls recht bekant worden. So solten Sie demnach wissen / daß der Käyser niemahls etwas begangen/so ihme mit Bestand der Wahrheit könte verhoben werden/und daß er durch die Verhafftung des Printz Wilhelms von Fürstenberg weder Treu noch Glauben/vielweniger aber dem Völcker Rechte zu wieder gehandelt. Und wie solte wohl das Recht der Völcker durch Greiffung desjenigen Printzen beleidiget seyn worden / der sich doch desselben gantz unwürdig gemachet / dieweil Er durch gefährliche attentata Zustör- und Kräncking der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes / des geliebten Vaterlandes dessen schändlich mißgebrauchet. Es hat auch dannenhero keines weges Treu und Glauben der einen solchen Aechter billig niemahls hätte zu statten kommen sollen / gekräncket oder violirt werden können/ welches alles denn schon ander weits sonder vergebliche Wiederholung dessen/weil man der Kürtze befliessen zur Gnüge dargethan und erwiesen worden. Was nochmals Printz Wilhelm betrifft/ so wird man keines weges erweisen können / daß Ihro Käys. Maj. denselben iemahls für einen Ambassadeur erkennen wollen/ dieweil er jederzeit nur eine Privat Person nach Ausweisung derjenigen Memorialien/ so dem Schwedischen Extraord. Ambassad. Oxenstirn sind für gezeiget worden/ gehalten worden ist. Alleine gesetzt doch gar nicht eingeräumet/ daß Printz Wilhelm für einen Cölnischen Ambassa-

dor

bassadeur zu achten gewesen sey/ so kan er doch deswegen für keinen Frantzösischen passiren/und hat demnach wegen der jenigen Schmach/die dem Cölnischen Abgesandten geschehen/ der Churfürst von Cöln und nicht der König von Franckreich/schuldigen Abtrag zu fordern/und kan deswegen die jenige Beleidigung/so einem andern wiederfahren/den Dritten keinen zu recht beständigen Anspruch verleihen/absonderlich/dieweil der Churfl. sich keinesweges darüber beschwehrt befindet/auch deswegen mit dem Käyser gar wohl zu frieden ist/ so will demnach dem Könige von Franckreich nicht gebuhren wegen des vermeinten Unrechts/so einen andern beschehenen Abtrag und Erstattung zu fordern/ vielweniger via facti so mündlich als schrifftlich dem hohen Richterstuhl eines andern Potentaten in seinem Lande und Gebiete allen Gött- und Weltlichen Rechten wie dem auch dem Ihrer Käys. Maj. schuldigen Respect denen löblichen Friedens-Tractaten/und endlich der güldenen Billigkeit der allgemeinen Rechte/ so der Feind selbst anzutasten Bedencken trägt/ zu wider/ so leichtsinnig und gefährlicher Weise einzugreiffen und die allgemeine Ruhe und Friede der Völcker dadurch zustören. Hat der Käyser Printz Willhelm von Fürstenberg gefänglich einziehen lassen/so geschahe solches deswegen/damit er nicht das heilsame unter Handen habende Friedens-Werck durch seine gefährliche Gegenwart hindern und hemmen möchte/ dieweil es allerdings recht und billig war desselben Friedenstörers sich zu bemächtigen dessen man sich iederzeit das Kriges-Feuer anzuzünden vormahls bedienet hatte/an dessen Verhafftung dem allgemeinen Besten so viel gelegen war/daß zu dessen Genesung die Entfernung desselben für das bewehrteste Mittel gehalten wurde/welcher sich der Heilung des mit so vielen Schäden befallenen Staats iederzeit so heffig widersetzet hatte. In Fall auch schon wahr gemacht werden konte/ wiewol es doch nimmermehr geschehen wird/ daß der Character und Kennzeichen eines Ambassadeurs ihn für aller Anhaltung und gefänglichen Hafft hätte versichern sollen/so hätte ihme doch solches Privilegium, dessen sich nur die Unschuldigen zu getrösten haben/zu keinen beständigen Vorwandt dienen können/die Laster und das hohe Verbrechen zu schützen und Frommen und Bösen gleichen Vorzug solcher Gestalt zu gönnen. Denn wann ein Ambassadeur sich die abgesteckten Schrancken seine Schuldigkeit zu überschreiten/und dem schuldigen Respect des jenigen Potentaten/an welchen er abgefertiget ist/aus dem Augen zusetzen/oder aber etwas gefährliches wider den Staat fürzunehmen gelüsten lässet/so würde er eines Rechtens alsbald verlustig und der beleydigten Maj. schuldig erachtet/und ist deswegen nicht unbillig mit hoher Straffe anzusehen. Dieser Lehrsatz soll von Rechtswegen Franckreich nicht so unbekandt seyn daß es sich nicht noch gar wohl aus vielen Begebenheiten dessen erinnern solte/ dieweil es doch niemahls dem jenigen Ambassadeur

verziehen hat/wenn dieselben Kundschaffter gewesen/ oder aber sonst wegen angezettelter Spalt- und Zerrüttung verdächtig worden sind. Allein wir haben hier/ wie schon gemeldet/ nicht mit einem Cölnischen Ambassadeur, sondern mit einem Landes-Verräther/und mit dem jenigen/ der sich durch des Königes von Franckreich Louyken stechen lassen/ zu thun. Derohalben / so kan man nicht sagen / daß man das Recht der Völcker gebrochen / wenn man einen solchen Menschen/ der durch des Feindes heimliche Practiqven gewonnen/ehe er sichs versehen/ und zwar in unsern Gräntzen überraschelt/ ich geschweige/ daß Treue und Glauben dadurch/ indem man sich seiner Person bemächtiget/ solte violirt seyn worden. Welches alles denn alhier nur obenhin errinnert wird. Und ob schon der Käyser niemand sonst / als GOtt dem Allerhöchsten/ hiervon Red und Antwort zugeben schuldig ist/ allermassen er auch schon dieses Werck anderwerts dermassen gerechtfertiget hat, daß seine Wiederwärtigen nichts erhebliches mit Bestand Rechtens darwider werden einwenden können. Und dieses ist gleichwohl welches Franckreich der Welt will beglaubet machen/ als wenn solches Attentatum, (damit ich mich dessen Arth in Red- und Schreiben bedienen möge) alle Hoffnung / zu dem allgemeinen Frieden zu gelangen/über einen Hauffen würffe nicht anders als wenn ein so hohes und wichtiges Werck allein von dem Wohlstand Printz Wilhems von Fürstenberg herrührete/dessen Absehen dennoch einzig und allein dahin gerichtet war/ wie solches Friedens-Werck fein weit hinausgespielt werden möchte/ ich geschweige/ daß er etwas zu Förderung hätte beytragen sollen. Woferne es auch Franckreich ein rechter Ernst wäre den Frieden Europä wieder zugeben/warum hätte es denn dem Hertzog von Lothringen den freyen Paß/um welchen er so viel Monate vergeblich anhalten lassen/versagen dürfen/ ob gleich der Cron Schweden/ welche damahls noch das Mitler Ammt vertrat/ selbsten Ihre Stimmen dahin richteten/weil es das Ansehen gewann/als ob man dadurch desto schleiniger zum Friedens-Schluß gelangen würde. Und wo rührete demnach wohl solche Verwegerung anders her/ als weil die Frantzosen/welche vermeinen/ daß das Recht allein in Waffen bestunde/ nicht auch zugleich denenselben Ohren und Mund verstopffen wolten nachdem Sie Sie umb die jenigen Länder und Güter / so sie von ihren S. Vorfahren billig zugewarten gehabt/fürsetzlich gebracht haben/ sich darüber zu beklagen. Diesen ausgeklügelten Ausflüchten nun/welche zu nichts anders/ als den lang gewünschten Frieden-Schluß zu nichte zumachen/herfür gesuchet werden/müssen die Trangsale der bedrängten Christenheit und die deswegen zu dem Allerhöchsten abgeschickete Seufftzer/ keinesweges aber dem Wohlstand Printz Willhelms von Fürstenberg/ dessen Erledigung zwar wohl das erwünschte Friedens-Werck hätte verhindern/

mit

mit nichten aber befördern/ können zugeschrieben werden. Diesen zu Folge/ so muß man ferner bekennen/ daß Franckreich keine Ehre einer hohen Mäßigung aus deme von Ihme fürgeschlagenen temperament zugewarten habe/ dieweil es/ wenn man es recht und beym Liechte besiehet/ also geartet ist/ daß es/ vielmehr das so gewündschte Friedens-Werck zu verhindern/ als zu befördern/ scheinet. Endlich woher würde doch immermehr Franckreich berechtiget seyn können/ so gebieterisch wegen einer ihme nicht erwiesenen Beschimpffung/ Abtrag zu begehren? Aus was für Autorität darff sich wohl Franckreich unternehmen wider alle gewöhnliche Rechte und Gebräuche/ welche man iederzeit in allen der gleichen Tractaten genau beobachtet / stracks bey Eingang der fürgenommenen Tractaten solche Bedingungen eingeräumt zu haben/ in welchen doch die Substance und das Wesen solcher Tractaten selbst guten Theils beruhet/ und welche die Uberwinder allein denen Uberwundenen fürzuschreiben berechtiget sind? Ihro Käys. Maj. läst sich an Ihren hohen Orthe nicht unbillig bedüncken / daß es mit dem Zustande seiner noch in Händen habenden Waffen bey weiten noch nicht dahin gekommen sey/ daß sie Franckreich zu Fusse fallen/ oder sich Gesetze von Ihme vorschreiben lassen müsse/ welche doch von beyderseits billig solten gegeben und vorgeschrieben werden. Dieses/ was in der letzteren Campagne fürgegangen/ sol billich Franckreich erinnern / daß das Glück der Waffen abzuwechseln pflege. Es ist zwar nichts beständiges durchgehendes in dieser Welt zu finden/ allein nichts ist unbeständiger als das Glück der Waffen/ und kein Mensch kan sich vor dem Untergang der Sonnen wegen des zurückgelegten Tages glückselig preisen. Woraus erhellet/ daß man sich nicht wenig übernimmt/ wenn man beglaubet seyn darff/ als hätte der Krieg ein Ende gewonnen/ zumahl da man noch die Waffen in Händen hat/ und die Macht auff beyden Seiten einander gleich ist: Ist Franckreich mit gehöriger Krieges Geretschafft versehen/ so leidet man auch noch zur Zeit keinen Mangel im Reiche daran: hat es streitbare Soldaten/ das Reich ist auch damit versehen/ eines hat dem anderen darinnen nichts nachzugeben/ Furcht und Hoffnung ist auff beyden Theilen gleich/ doch mit dem Unterschied/ daß die Gerechtigkeit zur Seiten Ihrer Käyserl. Majest. stehet / und das Ihme/ ob GOtt will/ nicht das geringste wird fürgeworffen werden können/ etwas mitten in den grössesten Feindseligkeiten unterlassen zuhaben/ was zu Beförderung des allgemeinen Friedens dienen und gereichen könte/ dessen man allerseits schon würde erwünscht zu geniessen haben/ woferne unsere Feinde sich nicht mit Gewalt darwider setzeten.

Es ist schon eine geraume Zeit/ daß sich Ihro Käys. Maj. wegen Printz Willhelms von Fürstenberg gegen dem Schwedischen Hn. Extraord. Ambassadeur, doch sonder einige Schuldigkeit/ dazu sie etwa von Rechts oder dringen-

den Noth wegen sich verbunden erkennen solte/ zu erklären gefallen lassen/ dessen sie auch kurtz verwichener Zeit dem Könige von Engelland auff sein zuschreiben verständigen lassen/welches denn Franckreich nicht kan unwissend seyn/angesehen es zu rechter Zeit und an gehörigen Orthe von dem jenigen was zwischen Ihro Käys. Majest. hohen Ministern und dem Schwedischen Ambassad. fürgegangen/ ausführlich verständiget worden. So hat Ihme auch nicht verborgen seyn können/ daß der Käyser aus Liebe zum Frieden geschehen lassen / daß die wider Printz Wilhelm von Fürstenberg erhobene und fast zu dem letzten Endt-Urtheil gediehene Rechtfertigung/ so lange mochte verschoben bleiben / biß der Friedens-Schluß gäntzlich vollzogen/und ob schon die Cron Schweden wegen der Frantzösischen grossen corruptiones das Amt des Mediatoris niedergeleget und sich auff die Frantzösische Seite begeben/welches denn der einige Zweck war/worauff Franckreich sein Absehen gerichtet/ auch damit es seines Wundsches theilhafftig werden möchte / die zu Cöln angefangene Friedens-Handlungen auffzuheben Ursach genommen/ ohngeachtet Es andere Motiven/ so es dazu bewogen/ anzuführen bemühet ist/so ist doch der Käyser bey seiner dießfals gefasseten resolution beständig geblieben/allermassen er hiervon dem Könige von Groß-Britannien zulängliche Nachricht ertheilen lassen / damit die gantze Welt spüren und erkennen möge/daß Ihre Käys. Maj. ohn ausgesetzet dabey verbleiben/ derer vielen sich dießfals ereignenden Verneurungen/ Absentir- und Verzögerungen/ und gäntzlicher Niederlegung des einmahl angenommenen hohen Mittler-Ammts selbsten sammt und sonders ohngeachtet / dergestalt daß endlich zum Zweck zu kommen gar nicht nöthig erachtet wird / daß Printz Willhelm der Verwahrung eines dritten Neutralen Potentaten anvertrauet/vielweniger/daß einer der wohl mit seinem Bruder/dem Bischoff von Strasburg/stünde/ vermocht würde diesfals mit Ihme zu conferiren umb ihn dahin zu bereden/ daß Er es bey dem Könige von Franckreich dahin zuvermitteln trachten möchte ein rechts temperament dießfals zutreffen / aus vielen bewegenden Ursachen bevorab/ damit man Ihme nicht auffs neue Gelegenheit zu abermahligen gefährlichen Verwirrungen an die Hand geben/ auch Ihm in seinem sonst ungemessenen Hochmuth immermehr und mehr verstärcken möchte / zumahl wann er Gelegenheit dadurch bekommen würde sich in dem schwülstichen wiewohl eitelen Hoheits-Gedancken zu schmeicheln/ eben als wenn der Käyser eines Gefangenen Vorschubs und Vermittelung umb den Frieden von Franckreich zu erlangen benöthiget gewesen wäre. Ein Schmach/ so von der hohen Käyserl. Würde eben so weit entfernet zu achten/ als deren hohes Glücke noch zur Zeit bey weiten nicht in so grosses abnehmen gerathen ist / daß sie eines solchen armseligen Friedens-Mäckler benöthiget seyn solte/weil solches doch mit gegenwärtigen elenden Zustande Printz Wilhelms

gar

gar zu incompatibel zu seyn scheinet. Es wird auch der Allerhöchste [illegible] mehr verhängen/daß man dem Glücke eines so verruchten Menschen das so heilige und Hochgewündschte Friedens-Werck zu dancken haben müsse. Die gantze Welt weiß am besten/was das Absehen dieser beyden Gebrüdere gewesen/und wird auch niemand in der Welt zufinden seyn/der uns bereden würde/daß eben die jenigen/so dieses Krieges Feuer einzig und allein angezündet/sich dergestalt geändert haben solten/daß sie dem edlen Frieden einen blutigen Krieg für zu ziehen gewillet waren/zu dem wer solte uns wohl versichern können daß er nach erlangter Freyheit von seiner Natur lassen und es nicht wieder daselbst anfangen werde wo Ers bißhero lassen müssen? Uber dieses und nachdem sein Bruder der Bischoff der eben mit dergleichen Räncken schwanger gehet/ und wieder Käys. Maj. Willen und Befehl/ als ein freywilliger Landes-Flüchtiger sich in frembden territorio aufhält/nicht wenig uns verdachtig ist/so/daß man nicht wohl sehen kan/wessen Verwahrung man Ihn solchergestalt anvertrauen solte; angesehen man umb denselben aus dessen Handen zu erretten weder es an bitten und flehen/ auch anderen hohen Versprech- und Bedrohungen/welchen Waffen wir Menschen gar schwerlich widerstehen können/es so dann ermangelen lassen würde. In Fall sich nun zutrüge/daß Er aus dessen Händen entwischen solte/ vor welchen Richter würde wohl der Proces angestellet werden/ oder wer solte wohl entweder via Juris oder facti den Depositarium deswegen durch rechtmäßige Ansprüche verfolgen? Man könte sich auch nichts anders zu ihm versehen als daß so bald er nur wieder sich in vormahliger Freyheit sehen würde/ noch viel schlimmer und gefährlicher werden dürffte/ angesehen er noch bey wehrender gefänglichen Hafft durch seine angehörigen die Hüther und Wächter zu corrumpiren getrachtet/umb dadurch Gelegenheit zubekommen/die heimliche correspondentz/so er iederzeit mit seiner Schwester und seinen adhærenten gepflogen/ ferner zu unterhalten. Es verlangt zwar Ihre Käys. Maj. iederzeit den Titul eines gnädigen und freundlichen Herrn/als einen denen Hohen in der Welt höchst nöthig und anständigen Ruhm zu behalten/woferne nur solches nicht etwa zu Ihrer Majest. und des allgemeinen Besten/welches sein höchstes Absehen ist unvermeidlichen Nachtheil und Verkleinerungen gereichen möchte. Es lassen sich auch Ihrer Käys. Maj. nicht unbillich bedüncken/daß sie den Nahmen eines grausamen und unbarmhertzigen Fürsten verdienen würde/wenn sie gegen so unzähligen Seelen/ die ihre Sicherheit/ Wohlfarth/ und Leib und Leben Ihrer Käys. Maj. allein schuldig sind/sich so ungnädig erzeigen solten/ noch einige Güte und Gnade gegen einen Rebellen und Auffwiegler spüren zu lassen/ welcher mitten in seiner gefänglichen Haft noch eben so hochmüthig und trotzig sich bezeiget/ ich geschweige/daß er durch solche unzeitige Gnade auf einen guten Weg wieder solle gebracht

werdē kōñen/ durch welche er nur auffs neue Gelegenheit und Schaden zu stiften/ uñ das letztere ärger zu machē/an die Hand bekom̄en würde. Es habē aber die Kön. von Fr. bey hoher Straffe verbotē/für dergleichen Malefitz Personen intercessiones einzuwenden. Sie gelieben sich nur zu entsinnen/was sie vormahls König Carln dem Ersten von Engelland/ ietzo regierenden Königes Herrn Vater/ zur Antwort wiederfahren liessen/als er Ansuchung thate/es möchte der König seine Frau Schwieger-Mutter/ als Ludwigs des XIII. Königs in Franckreich Frau Mutter mit sichern Paß wieder in Franckreich zu rück zu kehren versehen. Sie wollen sich nur in etwas erinnern/ mit was für Bescheid Ihre Vorfahren die jenigen Teutschen von Hoffe verbanneten/ welche es mit denen jenigen gehalten/so sich wider die Könige von Franckreich/ nehmlich Carln den IX. und Heinrich dem Dritten aufflehnen dürffen/ alles nach gewöhnlicher Art und Weise der hohen Häupter in der Welt/welche sich nicht unbillig mit ihren Unterthanen nach eigenen Gefallen zugebären vorbehalten haben/ auch sich von keinen Menschen dießfals wollen fürschreiben lassen.

Uber das/ so soll sich Printz Willhelm von Fürstenberg keinesweges einbilden/ als ob Ihme freygestanden hätte/ daß dieweil er sonst niemand mit Eyd und Pflicht zugethan war / Er gar wohl die Parthey eines frembden Potentaten erwählen können/ angesehen die Gesetze der Geburth/Kraft welcher er ein natürlicher Unterthaner des R. Käys. war/ihn zu schuldiger Pflicht gegen denselben unaufflößlich verbunden/oder aber vermeinet er vielleicht/dz der Käyser nicht eben des jenigen Rechts/welches die Könige in Franckreich zu geniessen / sich gleichfals zu gebrauchen habe. Oder aber soll dem Käyser in denen Reichs-Angelegenheiten selbst über seine Vasallen und Unterthanen nicht eben das jenige zugelassen seyn/was dem jenigen/so sich einer Vestung bemächtiget hat/in Verschonung eines und des andern darinnen befindlichen Unterthanen/ freystehet. Printz Willhelm sey zu frieden/ daß noch zur Zeit nichts wider sein Leben und Fürstenstandt erkandt/er auch noch biß dato nach seiner Verdiensten nicht mit gehöriger Schärffe angesehen worden. So ist auch ferner der Bischoff von Strasburg nicht mit geringerer Schuld verhafftet/welcher mit Hindansetzung Ihrer Käys. Maj. Hoheit dero angelegenen Sorgfalt des Königes von Groß-Britannien/ so doch zu sein und seines Bruders besten angewendet worden gar nicht mit schuldigster Ehrerbietung begegnet/in dem er durch eine in Frantzösische Sprache heraus gegebene Schrifft sich bemühet hat/einige dem Käyser verdächtige Intercessionen und Vorschrifften für seines Bruders Erledigung zu wege zu bringen/ umb den Käyser so wohl in Placitir- als Verwegerung dessen auff gleiche Weise dem Reiche verdächtig zu machen. Oder aber warumb wolte er nicht /nachdem er wohl sahe / wie sich der König von Engelland seinet wegen bey dem

Käy-

Käyser für seine Erledigung höchst bemühete/so lange in Gedult stehen/biß er sahe/wozu sich der Käyser diesfals resolviren möchte. Ist denn daher nicht zuvermuthen/daß/weil er durch solche Schrifft des Königes von Engelland seiner diesfals tragenden Sorgfalt für zu kommen sich bemühete/er die Ehre der Vermittelung/durch solchen Weg zum höchsten Nachtheil des Königes von Engelland und aller der jenigen/die vor die Auswürckung seiner Freyheit bemühet waren/sich allein zu eignen möchte? Man kan ja zur Genüge hieraus spüren/daß er auff nichts anders bedacht ist/als wie er Ihre Käys. M. hin und wieder möge verhaßt machen. Gleich wohl und wie dem allen auch seiner bösen Anschläge ungeachtet/so will dennoch Ihre Kays. Maj. umb iedermänniglich zu bezeugen/daß sie nichts desto minder zu friedfertigen Gedancken geneiget ist/absonderlich aber dem Könige von Groß-Britannien zu erkennen zugeben/wie hoch sie dero hohe Sorgfalt nach euersten Vermögen die hohen Häupter in Europa zu Frieden zustellen schätze/Ihre Herrn Ambassadeurs nach den Grentzen der jenigen Stadt/so zu dem Allgemeinen Friedens-Werck ernennet worden/ehester Tagen abfertigen/woselbst sie auch ohnverrückt so lange verharren sollen/biß die Ambassad. der andern hohen Interessenten samt und sonders sich gleichfals daselbst werden eingefunden haben. Umb dadurch der gantzen Welt (allermassen denn solches die Hoheit Ihre Käys. Maj. und der Sache Wichtigkeit allerdings erfordert) absonderlich aber dem Könige von Groß-Britannien zu erkennen zugeben/daß der Käyser keines weges dem Frieden ausschlägt/gleichwohl aber einen erbaren/auffrichtigen und ohngefärbten Frieden/gleichwie er einen Eckel vor fernern Kriege hat/sondern welchen doch selten der liebe Friede zuerhalten ist/verlange. Gleichwie auch der GOtt der Armeen keinesweges auff Seiten des jenigen/der durch einen gefährlichen Krieg den edlen Friede zustören bemuhet gewesen/gestanden ist/so wird er sonder Zweiffel dem jenigen ferner beystehen/welcher zu heilsamen und auffrichten Friedens Gedancken rechtschaffen geneigt/und sonsten einen natürlichen Abscheu vor Krieg und Blutstürtzungen zu haben pfleget. Solcher Gestalt wird der Ausgang/als der billigste Richter aller Dinge/gründlich zu erkennen geben/auff wessen Seiten bißhero GOtt und das heilige Recht gestanden. In Fall auch Gott der Allerhöchste wegen Vielheit unserer schweren und übermachten Sünden dermassen wider die arme Christenheit solte entrüstet seyn/daß zu Versöhnung dessen noch viel mehr unschuldiger Christen-Blut müste vergossen werden/auch gute und heilsame Vorschläge künfftiger Zeit nichts verfangen solten/so nimmt Ihro Kays. Maj. GOtt und die erbare Welt hiermit zum Zeugen/daß sie an Vergiessung so vieles unschuldigen Christen-Bluts keine Schuld haben wollen/als welche weil sie gegenwärtigen Krieg weiter fortzusetzen in geringsten nicht geneiget ist/so prote-

Kirt sie auch nicht unbillig/an dem Ubel/so ferner daher entstehen möchte/nicht die geringste Schuld zuhaben. Die jenigen/aber so alleine daran schuldig sind/werden solches alsdenn erst erkennen/wann sie dermahl eins vor dem strengen Richterstuhl des allgemeinen Richters und Königes aller Könige werden erscheinen müssen.

Send-Schreiben Ihrer Maj. des Königes von Engelland an die Hn. Gen. Staaden durch M. Skelton/sie dadurch vermögende/umb zugleich bey dem Aller Christl. Könige für die Erledigu ngdes Printz Willhelms von Fürstenberg Ansuchung zu thun.

HOch und Großmögende Herren/auch gute Freunde und getreue Confœderirte und Bundesgenossen/

Sie erinnern sich bestermassen/was etwa für ein Mittel wir am dienlichsten zu seyn erachtet/ das jenige Hindernis/ so auff der Erledigung Printz Willhelms von Fürstenberg beruhet aus dem Wege zuraumen welches biß dato die Realsumtion der Friedens-Tractaten verhindert hat umb den Hn. Bischoff von Strasburg dahin zu vermögen mit seiner Intercession selbst bey dem Könige von Franckreich einzukommen und dadurch denselben dahin zu bereden etwas von dem Punct der Ehre/worauf Ihro K. M. bißhero so fest bestanden/zu remittiren. Welches Expediens denn auch auff unser vielfältiges Ansuchen so viel gefruchtet/daß wir bey dem Aller Christl. K. dasjenige warumb wir so inständig angehalten/ nunmehro erlanget haben/und nachdem seine Hn. Ambassadeurs albereit auff dem Wege sind sich zu Nimwegen als an den zu denen Friedens-Handlungen bestimten Orth ein zu finden/so ist anitzo nichts mehr übrig als unseren Versprechen/so wir wohlgemeldeten Hn. Bischoffe gethan haben/gebührende nachzukommen/als wir denselben zum Werckzeuge zu einen so guten und erwündschten Wercke zugelangen verlanget haben/auch Ihro Käys. Maj. dahin zuvermögen bemühet waren/daß nachdem der König von Franckreich durch unsere Vermittelung dahin bewogen worden/daß er von dem so hochgetriebenen Puncte der Ehren in Nachsetzung seiner hohen Königlichen Parole etwas fallen lassen und auff unser freündliches Ansuchen geschehen lassen wolte/daß Printz Willhelm von Fürstenberg biß zu endlichen Schluß der Friedens-Tractaten denen Händen und der Verwahrung eines Unpartheyischen Potentaten möchte anvertrauet werden/welchen Ihre Käys. Maj. selbst benennen würde. Aus obangeführten Ursachen wollen wir demnach Hn. von Skelton unsern Cammer-Junckern/als einen Envoyé Extraordinaire nach Wien mit folgender Ordre abgefertiget haben/dieselben unsertwegen zu vermögen nochmahls

mahls nebenst uns Supplicando bey Jhro Kön. Maj. einzukommen umb der diessals geschöpfften Hoffnung auch unsern dem Bischoff von Strasburg gethanen Versprechen so wohl an dero als unserer Seite ein sattsames Genügen zuthun. Wir haben Ursach uns grosse Hoffnung so wohl von der hohen Gnade und angebohrnen Sanftmuth Jhrer Käys. Maj. als unsern inständigen Bitten zumachen/zumahl wenn dieselben durch die Curigen begleitet werden. Es ist ein Werck/zu welchen ihre Liebden gleichsam nicht allein aus Ehre und Großmütigkeit/sondern auch von Rechtswegen verbunden zu seyn scheinen/angesehen der Bischoff von Strasburg sich so willig und bereit bißher darzu erfinden lassen. Der Herr Skelton ist von uns beordret ihnen unsertwegen vollkommenen rapport zu thun/und es dahin zuvermitteln / daß die deswegen unternommene Expedition kräfftig und von guten Nachdruck seyn möge. Jn übrigen so bitten wir GOtt/daß er euch Hoch- und Großmögende Herren / gute Freunde und Bundes-Verwandte in seiner heiligen Huth haben wolle. Geben in unserer Residentz Witthal. 29. Decemb. An. 1675. und unserer Regierung in 27.

E. Guter Freund

Carl der König.

J. VVilliamson

Antwort der Hn. General Staaden/betreffende die Erledigung Printz Willhelms von Fürstenberg an den Hn. Ambassad. von Engelland 3. Febr. 1676.

NAchdem die Hn. General Staaden der vereinigten Niederlande das Send-Schreiben Jhrer Kön. Maj. von Groß-Britannien gelesen/ auch die damit übereinstimmende Proposition durch den Hrn. Chevalier Temple Extraord Ambass. und Herr Skelton Extraord. Envoyé Jhrer Kön. Maj. von Groß-Britannien angehöret/welche dahin gezielet/ es möchte die Hoch- und Großmögende Hn. Staadē durch Versichrung ihrer hohen Dienste das so oft wiederholte Ansuchen Jhre K. Maj. an Jhre Käys. Maj. wegen Erledigung Printz Willhelms oder doch die Ubergebung dessen an einen neutralen Potentaten biß zu endlicher Friedens-Ratification zu unterstützen geruhen/ sie auch nicht umbhin gekunt mehr gedachten Hn. Temple und Skelton zum Bescheidt zu ertheilen/welcher Gestalt sie die Hochmögende Hn. Staaden sich ohne dem Jhrer Kön. Maj. sehr verbunden zu seyn erachten wegen der vielfältigen hohen Dienste und Mühewaltungen/die sie keines weges gescheuet haben/ umb die allerseits hohe Interressirte Partheyen zu Kührung eines gewissen Pla-

ges

tzes zuberwegen/auch zwischen allerseits Hohen einen heilsamen und beständigen Frieden zu vermitteln/allermassen auch ihnen auff der Welt nichts angenehmer seyn kan/als dieser Großmüthigkeit gebührende zu begegnen / und ihres hohen Orthes durch bewährte Proben den höchstlöbl. Syffer Ihrer Königl. Majest. zu unterstützen/ihnen auch darneben sehr verdrüßlich fallen lassen/daß sie dem Ansuchen Ihrer Majest. nicht nach Wunsch ein Genügen thun sollen/ was die Freyheit oder Seqvestration Printz Wilhelms von Fürstenberg betrifft. Derowegen so begehren Ihre Hochmögenheiten/Ihre K. Maj. wolle geruhen wohl bey sich zu erwegen/welcher Gestalt offt gedachter Printz Willhelm von Fürstenberg unsern Landern und Provintzen so auffsätzig gewesen / daß er sich möglichste Weise bemühet hat selbige in die euserste Desolation zu setzen / dergestalt/ daß/nachdem unser Herre GOtt nach seinen allweisen Rath und Willen über uns verhengen wollen/daß unterschiedliche Städte und Vestungen in die Hände ihrer Churfl. Gnaden von Cöln gekommen und gerathen sind / er sich durchgehends und ohne Unterschied Hohe und Niedrige/absonderlich aber den Häuptern solcher Städte und Plätze/aufs allerschimpfflichste zu begegnen gelüsten lassen/ allermassen er dann über das noch denen jenigen/welche sich zu der wahren Reformirten Religion bekenneten/sehr übel mit gespielet. Wie er denn Zeitwährender Cölnischer Friedens-Tractaten nicht allein beständig also fortgefahren/ sondern sich auch gegen einen der damahligen anwesenden Amballad. dieses Staats zu rühmen entblöden dürffen / wie Er sich funffzehen Jahr dahin bemühet hätte/ daß er das Land in solchen euserstien Zustand/ darein es dazumahl gerathen war/ setzen möchte. Nachdem es aber durch das gerechte Gerichte GOttes dahin gekommen/daß der jenige/ welcher sich zu rühmen unterstanden/ daß Er allein der Uhrheber dieses Elendes wäre/in welches unsere Länder und Provintzen gerathen/ auch fast gantz unterdrücket worden wären/ sonder unser Vorbewust in die Hände Ihrer Käys. Majest. als ein gefangener gerathen/eben als weñ der Allerhöchste Ihre Käys. Maj. uns an unsern ärgsten Feinde zu rächen ausersehen hätte / nun aber Ihre Hochmögende Herren Staaden mit höchsten Leydwesen sehen und empfinden müßen/ daß der gefängliche Hafft dieses Printzen zu einen scheinbaren Vorwand unseren Feinden dienen muste / die Friedens-Tractaten nach eigenen Belieben zu unterbrechen.

Gleich wie sie sich nun stracks anfänglich nicht darein mischen wollen/auch keine Nachricht darüber einzuziehen begehret / so haben sie auch nach dieser Zeit weder in die procedurey/ so man mit Ihme angegangē/vielweniger sich umb seine Freyheit bekümmern wollen/ in dem sie zum öfftern deutlich zuverstehen gegeben / daß sie nicht das geringste damit zuschaffen haben wolten/auch sich unbekümmert liessen/ was Ihre Majest. mit Ihme fürnehmen wolte/wie sie sich dann

gar

gar wohl erinnerten/daß Ihre Käys. Maj. sich hierüber gn. erkläret hätte / daß sie mit ihme nicht das geringste fürzunehmen gesonnen wäre/ biß sie sehen/ was obbesagte Friedens-Werck für einen Fortgang gewinnen würde/ die Hoch- und Großmögende Herren Staaden auch so wohl für sich selbst/ als in Nahmen ihrer Bundes-Verwandten/sich diesfals vernehmen lassen/daß der Schluß solcher Tractaten weder durch Verhafft- noch Erledigung desselben solte gehindert werden/und daß die Hochmögenden Hn. Staaden festiglich beglaubt wären/ daß Ihre K. Maj. welche iederzeit diesen Staate so viel Ehr- und Freundschafft erwiesen/sich nicht würde befrembden lassen/wenn sie Bedencken trügen / einige Intercession seinetwegen einzulegen/auch zu Erledig- und Befreyung des jenigen etwas beyzutragen/welcher Ihrer Käys. Maj. als seines so hohen Gutthäters/ Zorn und Widerwillen auff sich geladen/ und welcher sonder einiger iemahls von diesem Staate empfangenen Beleidigung binnen gantzer 15. Jahren euserst dahin bemühet gewesen/selbigen von Grund aus zu ruiniren/auch sich nicht gescheuet/solches ihnen/welches dann das aller unverantwortlichste ist/ trutzig und ohngescheut ins Angesicht zu sagen/dannenhero so bitten Ihre Hoch- und Großmögenheiten Ihre Kön. Maj. wollen zu erwegen gn. geruhen/daß sie sich bey Ihrer Käys. Maj. dadurch höchst verächtlich/auch sich der hohen Affection Ihrer Käys. Maj. nicht unbillig unwürdig machen würden/woferne sie sich in so weit vergessen solten/daß nachdem ihnen von obgemeldeten Printzen so schändlich mitgespielet worden/sie noch für seine Erledigung bemühet seyn solten / sind auch der gäntzlichen Meinung/daß sie solcher Gestallt allen und ieden Gelegenheit geben würden/ihren Staate aufs allerschimpflichste zu begegnen. Deswegen ersuchen die Hoch- und Großmögende Hn. Staaden Ihre K. Maj. sie wolien gn. geruhen ihre diesfals gethane Entschuldigung für erheblich auf- und anzunehmen/ auch nicht in übeln zuvermercken/daß sie sich gedachten Printzen zu Lieb nichts unterfangen/und Ihrer K. Majest. diesfals kein Genügen thun können / wie sie wohl sonst begierig dahin zu trachten erböthig wären/ beqveme Gelegenheit an die Hand zubekommen/durch Handgreiffliche Proben darzu thun und zu bezeugen/wie höchst verbunden sie sich Ihro K. M. zu seyn erachten/ auch wie eyffrigst sie sich in andern Fällen angelegen seyn lassen wolten / Ihre Maj. in den jenigen Dingen zu wilfahren/welche sie derselben annehmlich zu seyn erachten würden. Diesen endlichen Entschluß nun haben wir in allgemeiner Staaden Versamlung für höchst nöthig zu seyn befunden und so fort gezeichnet den 3. Febr. 1676.

Paß- und Geleits-Brieff der Hn. General Staaden an einen dero Königl. Frantzösischen Hn. Ambassadeurs.

DJe Hn. General Staaden der vereinigten Niederlande/entbiethen allen Gouverneurs und Ober-Befehlhabern/General-Lieutenanten, Admiralen und Vice Admiralen, Obersten/Commendanten, der Städte/Vestungen und anderer Plätze/ Capitainen und denen höhesten Häuptern unserer Militz so wohl zu Wasser als Land/ gleichwie auch unseren Stadt-Obrigkeiten/Richtern in Städten/Zölnern und Mautnern/ auch allen und ieden Officirern und Befehlshabern/so uns Eydt- und Pflichtmässig zugethan sind/unsern Gruß und geneigten Willen.

Nachdem auff Begehren des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Hn. und Königes/von Groß-Britannien als hohen Mediatoris, zu Fortsetzung der allgemeinen Friedens-Tractaten die allerseits hohe Interessenten und dero Bundes-Verwandte entschlossen/ Ihrer Hn. Ambassadeurs und Hohe Gevollmächtigte abzufertigen/umb eine freund- und friedliche Conference zu pflegen/und die zu Cöln ins Stecken gerathene Tractaten aufs neue wieder zu reassumiren/auch endlich in der Stadt Nimwegen zum erwündschten Schluß zu bringen/allermassen nicht weniger der Durchlauchtigste und Großmächtigste König von Franckreich und Navarren/den Hn. Graffen d' Estrades, als einen zu diesen Friedens-Werck hohen Gevollmächtigten / gleichfals nach Nimwegen zu dem allgemeinen Friedens-Werck zu senden entschlossen/ hierneben auch der Herr Chevalier Temple Extraord. Ambassad. Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien in Nahmen Ihrer Kön. Maj. Ansuchung gethan/wir möchten die Paßporte und sichere Geleits-Brieffe ihm zu Lieb zufertigen belieben. So befehlen/ordnen/und wollen wir/ihr wollet wohlgedachten Hn. Ambassad. benebenst seinem Gefolg/wie auch seiner gantzen Familie/ Dienern/Knechten / Pferden/Wägen/Waffen/Schiffen/sambt der Bagage und was sonst zu seiner völligen Eqvipage gehöret/Schrifften uud Archiven sicher hin und her passiren und repassiren lassen/auch nicht verstatten/ daß ihme oder den seinen weder hin noch her einige Hinderung und Verdruß zugezogen/ sondern ihme vielmehr alle mögligste Hülffe und Beystandt auff sein beschehen Erfordern geleistet werden möge. Ordnen und wollen darneben/daß dessen Courrirer/so an wohlgedachten Hn. Plenipotentiarium abgefertiget/oder auch von ihme mit Bescheid wieder zurücke gesendet werden möchten/nach Auffweisung eines besondern Geleits-Brieffes von der hohen Hand mehr gedachten Hn. Ambass. und Gevollmächtigten/frey sicher und ungehindert passiren und repassiren mögen / absonderlich, wann sie darneben mit unsern eigenen Passeporten und Geleits-Brieffen versehen seyn werden/mit dem Anhang/ihnen allen förderlichen Willen zu bezeugen/

gen/umb ihre Reysen bequem und sicher fortzusetzen/sondern dem jenigen in einige Weise oder Wege zu wider zu leben oder auch geschehen zu lassen/ daß weder directe noch indirecte, in was Art und Weise solches geschehen könne oder möge/ zu wider gehandelt werde/ bey Vermeidung unserer Ungnade und schweren Straffe/ mit welcher alle/ so darwider zu thun und zu handeln sich gelüsten lassen dürffen/unvermeidlich sollen angesehen werden. Geben in Graffenhaag unter unsern Wappen Pitschafft von dem Präsidenten unseres Hoffes unterschrieben und von einem unserer Scheffen unterzeichnet. 16. Decembris 1675.

J. Mauregnault

Auff Befehl Hochgedachter Hn. General Staaden.

H. Fagel

Eines von dergleichen Inhalt ist an dem Hn. Bischoff von Strasburg geschicket worden.

Paß-Zettel des Königes von Franckreich an die Hn. Spanischen Ambassadeurs.

De par Le Roy.

Entbieten unsern hohen Befehlshabern/ Commendanten, General-Lieutenanten bey unsern Armaden zu Wasser und Land/ auch denen General-Gouverneurs und Particuliers unserer Provintzen/ Städte Plätze/und Vestungen/Capitaines unserer Völcker/Frantzosen/Ausländischen/ was Nation und Volckes sie seyn mögen/wie auch unsern Zöllnern und Mautnern/auch ingemein allen Ober-und Unter-Officirern und andern unsern Unterthanen unsern Gruß.

Nachdem unser lieber und freundlicher Herr Bruder/ der Catholische König den Hn. Marggraffen von Mansera, seinen Hn. Ambassad. und Plenipotentiarien Ordre ertheilet sich nach Nimwegen zu erheben/umb daselbst dem allgemeinen Friedens-Tractaten beyzu wohnen/welche zwischen dem Könige von Schweden unsern lieben Hn. Bruder und unsern Bundes-Verwandten an einem/von dem Käyser/ dem Catholischē Könige und denen Hn. General Staaden der Vereinigten Niederlande und dero hohen Alliirten anders Theils/sollen fürgenommen und abgehandelt werden/so ordnen/setzen und wollen wir hiermit und in Krafft dieses/ihr wollet sicher und ungehindert passiren und repassiren lassen/ auch Auffhalt verstatten/an allen Orthen und Enden unserer Jurisdiction wohlgedachten Herrn Marggraffen de Mansera, welchen wir zu dem Ende

mit Paß-Brieffen/ so wohl seine Person als seine Haußgenossen und gantzes Gefolg betreffende versehen haben/umb sie dadurch nicht allein vor aller Gefahr und Hinderung zu versichern/ sondern auch alle und iede/ wes Standes und Würden sie seyn/ dahin zu vermögen/ ihnen in allen Fällen ihren förderlichen Willen und Vorschub zu leisten. Denn hieran geschicht unser Königlicher Wille. Zu Bekräfftigung dessen/ haben wir gegenwärtige eigenhändig unterzeichnet und unser geheimbdes Petschafft beygedrucket. Geben zu Versailles 25. Septembr. 1675.

Louis

par le Roy

Arnauld.

Zwey Exemplaria gleiches Inhalts sind D. Pedro de Ronqvillios und Herrn Christin als denen zweyen andern Gevollmächtigten zugeschicket worden.

Missive Herrn Williamson an Herrn Skelton umb Ihn von seiner Reise nach Wien zurücke zuhalten.

MEin Herr. Ich habe euch in meinen letzteren die Irrungen/so zu allen Unglück zwischen der Cron Franckreich/und denen andern hohen Alliirten/ wegen der Paß-Zettul und Geleits-Brieffe/ wegen des Hertzogs von Lothringen entsponnen haben/ zuverstehen gegeben / damit Ihr aber desto ausführlicher Nachricht dießfals haben möget/ so habt ihr hiemit eine Copie von denen Holländischen Passeporten und derer jenigen/so von Franckr. hieher gesendet worden/zu empfangen/benebenst einer Copie eines Schreibers von M. Pompone an Herrn Willhelm Temple Ihrer Königl. Majest. von Engelland Hn. Ambassad. nach dem Haag/ welche vollkommenden Inhalt der Antwort/ so von Franckreich auff die von Holland und dero Alliirten eingestreuete Exceptionen und Auszüge wider diejenigen Paß-Zettel und Geleits-Brieffe / welche dieser Hoff ihnen gegenwärtig auszufertigen entschlossen ist/ mit sich führen/woraus ihr viel besser das jenige werdet verstehen können / welches euch in meinen letztern Schreiben diesen neuen Punct betreffende von mir überschrieben worden. Dieses aber/ so mir absonderlich meinen Herrn zu verständigen anbefohlen worden/ ist/ daß nachdem Ihre Kön. Maj. die unverhofften Schwürigkeiten vermercket/ nehmlich die jenigen/ so den Hertzog von Lothringen/ wie auch die hin- und hergehenden Posten betreffen/auch darneben sehr vermuthlig ist/daß Franckreich nicht so bald die Paß-Brieffe von Holland/ wie auch von Spanien wegen seiner Herrn Ambassad. welche meinen Schreiben nach/ Ihrer zu Charleville gewär-

wärtig waren/ erhalten werde/ und nachdem eine ziemliche Zeit verflossen/ so will Mr. Pomponne so viel zuverstehen geben/ was massen er vor gut ansehe/ daß solche wieder zu rück möchten geruffen werden. J. Kön. Majest. nachdem sie wohl sahe/ daß solches müglich seyn könte/ begehret ausdrücklich/ daß ihr an dem jenigen Orte/ da ihr sothanes Schreiben empfangen werdet/ verbleiben sollet/ es sey zu Cöln/ oder in Franckfurt/ oder aber in Fall ihr schon auff dem Wege nach Wien begriffen seyn soltet/ so lange daselbst zuverharren/ biß ihr neue Ordre werdet überkommen haben. Ihr kennet gar leicht ermessen/ was Ihre Kön. Maj. hierzu vermocht hat/ wann ihr erwegen werdet/ daß die einige Ursache/ weswegen ihr abgereiset/ keine andere sey/ als daß Ihr im Nahmen Ihrer Kön. Maj. fest auff die Sequestration Printz Willhelms von Fürstenberg dringen sollet/ so lange als die Friedens-Tractaten werden mögen. Nachdem der König von Franckreich auf des Kön. von Groß-Britannien beständiges Ansuchen nebenst der dabey gefügten Einwilligung des Bischoffs von Strasburg. von dem zuvor so hochgetriebenen Punct der Ehren wegen Seiner Königlichen gegebenen Parole, womit man so lange Zeit bißhero zuschaffen gehabt/ etwas fallen gelassen/ und seine Herrn Ambassad. nach Nimwegen zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten abgefertiget hat. Allermassen denn die Interposition unsers Herrn und Königes/ samt Ihrer Käys. Maj. einig und allein auff diesen vermutheten Fall zielet. In dessen Entstehung/ und woferne die Frantzösischen Ambassad. solten zurücke commandirt werden/ ehe und bevor sie noch nach Nimwegen gekommen wären/ so stelle ich meines Herrn vernünfftigen Ermessen selbst anheim/ welcher Gestalt sich Ihre Kön. Maj. in besorgliche Gefahr setzen würde/ wenn sie zu lassen solte/ daß ihr eure Reise nach Wien fortsetzen/ und bey Ihro Käys. Majest. in dero Namen einen solchen unzeitigen Antrag thun soltet/ und dieses nun ist eine allzuwichtige Ursache/ weswegen Ihr euch biß auff weitern Bescheid daselbst aufhalten sollet.

Uber dieses so stehet noch eine andere Ursache im Wege/ welche nicht weniger wichtig und erheblich ist/ wie nehmlich iederman/ wann er Franckreich solches würde difficultiren sehen/ gar leicht in die Gedancken gerathen könte/ daß es an Seiten der Cron Franckreich für nichts anders als einen ledigen Pretext und Vorwand zuachten/ und daß es niemahls die Friedens-Tractaten sich einen rechten Ernst seyn lassen/ welchen so dann die gantze Welt nothwendig würde Beyfall geben oder doch darinnen scrupuliren/ wenn sie dieses obermahlige Difficultiren an Seiten Franckreichs recht vernünfftig überlegen würde/ aus oberwähnten Ursachen/ demnach so läst sich Ihre Kön. Maj. es ein Werck/ daran Ihrer Maj. hohen Ruhm nicht wenig gelegen zu seyn bedüncken/ gar ge-

naue Obsicht zu haben/ daß sie nicht diesfals Gelegenheit gebe/dadurch sie in dem geringsten Argwohn gerathen könte/ und vielleicht vermöge der euch überschickten Ordre gantz Europa zuverstehen geben/ daß Ihre Maj. sich derjenigen neuen von Franckreich eingestreueten zweiffelhafften Scrupel und Hindernisse nun und nimmermehr versehen hätten/ sie auch nicht weniger als die andern Potentaten befreindte/ so daß Ihre Maj. nimmermehr diese allgemeine Friedens Versamlung befördern zu helffen sich würde entschlossen/ vielweniger aber/ euch mit vormahliger Ordre und Vorwand nach Wien/ zu Ihrer Käys. Maj. abgefertiget haben/ woferne sie nicht alles/ an Seiten Ihrer Kön. Maj. von Franckreich/ für klar und gethan gehalten hätten. Dieses sind nun gutes Theils die Ursachen/ so Ihre Maj. solche resolution zufassen angetrieben haben.

Eben diesen Morgen/ haben Ihro Kön. Maj. dieses Ihr Vorhaben/ Herrn de Ravigni und Don. Pedro de Ronqvillios eröffnet/ welcher des beständigen und unveränderlichen Vorsatzes ist/ seinem Herrn und Könige die gefährliche Folgerungen/ so aus dieser unglückseligen Begebung/ gar leichte zu machen wären/ nach Mögligkeit fürzustellen/ worauff er verharren/ auch die Aller Ch. Majest. also/ (gleich wie es aus dem Schreiben des Herrn Pomponen, das gäntzliche Ansehen gewinnen will/) ferner procedi:ren solte/ nehmlich zwey oder drey seiner Ambassadeurs wieder zurücke zu ruffen/ absonderlich/ weil man sich in so kurtzer Zeit/ der Paß-Brieffe von Holland und Spanien schwerlich zuversehen haben würde/ ist leicht zu ermessen/ was hiervon ferner zu gewarten stehet. Inzwischen so seyd versichert/ daß ich euch nach und nach hiervon ausführliche Nachricht/ von allen dem jenigen/ wessen Ihre Majest. etwa diesfals gesinnet seyn möchte/ erstatten werde. Ich bin in übrigen

E. Unterthäniger D.

J. VVilliamson

Paß- und Geleits-Brieffe/ des Königes von Franckreich/ wegen der Herrn Ambassadeurs Ihrer Käys. Maj. und der anderen hohen Conföderirten.

De par le Roy

Entbiethen unsern hohen Befehlshabern/ Commendanten/ General-Lieutenanten bey unseren Armeen zu Wasser und Lande / auch denen General und particular-Gouverneurs, unserer Provintzen/ Städte/ Plätze und Vestungen/ Capitaines unserer Trouppen, so wohl Frantzosen/ als Ausländischen/ wes Nation und Volckes sie seyn mögen / wie auch unsern Zöllnern und Mautnern/ wie dann ingemein allen unseren Officirern und Unterthanen/ unsern Gruß.

Nach-

Nachdem wir uns gar wohl erfinden lassen wollen/ alles das jenige an unsern hohen Orthe beyzutragen/ was den allgemeinen Frieden in einige Weise und Wege beförderlich seyn kan/ auch darneben von Hertzen gerne/ dem Könige von Groß Britannien in dero hohen Sorgfalt und Mühewaltung/ womit Er wegen des auf sich genommenen hohen Mediations-Wercks anitzo beladen/ die Hand bieten und unter die Arme greiffen wollen/ umb die Zusammenkunft der allerseits hohen Interessirten Ministern zu facilitiren und zu befördern. So ordnen und wollen wir hiermit und in Krafft dieses/ Ihr wollet den Herrn Bischoff von Gurck/ wie auch den Herrn Graff Kinski und Straatman des Käysers unsers Geliebden Herrn Bruders Herrn Ambassadeurs und Plenipotentiarien nach der Stadt Nimwegen frey und sicher passiren und repassiren lassen/ Krafft der Ihnen dießfals ertheilten passeporten/ Geleits- und Sicherungs-Brieffen/ so wohl für ihre eigene Personen als Ihre Hauß-genossen/ Geredschaft/ Pferdte/ Bagage, und andere Hab und Gütern etc. Wollen darneben daß Ihnen in keine Weise noch Wege einige Hindernis zugezogen/ sondern vielmehr aller förderlicher Wille wiederfahren möge. Denn hieran geschicht unser ernstlahrer Wille und Meinung. Zu dessen Bekräfftigung/ haben wir gegenwärtige/ mit unserer eigenen Hand unterzeichnet/ und unser geheimbdes Petschafft beygedrucket. zu S. Germain en Laye 15. Januarii 1676.

Louis

Arnauld.

Von dem König

Dergleichen Passeporten und eben des Inhaltes und Tages sind denen andern hohen Alliirten so wohl Königen/ Churfürsten und anderen Potentaten ertheilet worden.

Erklärung

Des Herrn Residenten Ihrer Käys. Maj. im Graffen Haag/ des Formular der Paß- und Geleits-Brieffe zu dem Nimwegischen Friedens-Tractaten betreffende.

Ihrer Käys. Maiest. unten benahmter Rath und Resident/ sich bey dem Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande befindende/ will ihren Herrligkeiten hiermit zuverstehn geben/ welcher gestalt/ Ihre Käys. Majest. sich das Formular der Paß-Brieffe/ Ihrer Herrl. darüber Sie mit dem Herrn Deputirten/ derer anderen Hn. Confœderirten/ vor Ihrer aller Christl. Maj. der Herrn Plenipotentiarien und deren Herrn Mit-Confœderirten

rirten gar wohl gefallen lieſſen/ allermaſſen ſie ſich hiermit erkläret haben wollen/ daß ſie ſolche auff gleiche Art und Weiſe wollen einrichten laßen/ woferne der König von Franckreich ſich zu eben dergleichen gegen die Plenipotentiarien Ihrer Maj. wie auch des gantzen Reichs/ und deſſen gegenwärtige und zukünfftigen Bundes-Verwandten zuverſtehen geruhen wird.

Was ſonſt die Paß-Zettel vor des Herr Biſchoffs von Strasburg hohe Miniſtros anbelanget/ und ob ſchon Ihre Majeſt. billig Urſach hätte nicht darein zu willigen/ nicht allein/ weil gedachter Biſchoff ſich gegen Ihre Käyſ. Maj. gröblich vergriffen/ ſondern auch/ weil einige Churfürſten und Stände des Reichs ein hohes Mißfallen darob haben; dennoch aber und dieweil Ihre Käyſ. Maj. hiermit bezeugen will/ welcher Geſtalt dieſelbe höchſt geneigt ſey die Friedens-Tractaten ſchleinigſt fortgeſetzt zu wiſſen/ hat ſie gleichsfalls Ihren Gnädigſten Conſens darein geben wollen/ mit der angehenckten ausdrücklichen Bedingung/ daß obbemeldter Miniſter/ der ſich in dem Territorio der Stadt Nimwegen befinden ſoll/ Neutral erkläret werde/ allermaſſen Ihrer Maj. gnädigſt geruhen/ daß ſich dieſe Neutralität hin und wieder erſtrecke/ worüber die benachbarten Potentaten mit der Kron Franckreich werden einſtimmig ſeyn.

Ferner/ ſo laſſen ſie ſich auch gnädigſt gefallen/ daß der gefürſtete Biſchof von Gurck/ vor den Principal- und fürnehmſten Ihrer Käyſ. Maj. hoher Plenipotentiarien gehalten werden ſolle/ welcher auch von Ihrer Maj. beordret iſt/ ſich eheſter Tagen auff den Weg zu machen/ benebenſt dem andern in Fall auch deren andern hohen Herrn Alliirten Miniſtri eher als obgedachte zu Nimwegen ſich einfinden ſolten: Auff ſolchen Fall ſoll der Herr Marggraff de Grana, ſo ſich zu Bon befindet/ unterdeſſen dero Stelle vertreten/ damit nicht das geringſte verabſäumet werde/ welches dieſes ſo hochgewünſchte Friedens-Werck/ in einige Weiſe und Wege möge befördern können/ wohin denn Ihre Käyſ. Maj. einziges Verlangen gerichtet iſt/ deſſen hat unterzeichneter Ihre Herrligk. von neuen verſichern wollen. Im Haag 20. Jan. 1676.

Gezeichnet

D. J. Cramprice.

Der erſte Paß- und Geleits-Brieff/ des Königs von Franckreich/ wegen des Hertzogs von Lothringen.

WIr König von Franckreich/ entbiethen/ allen unſer Befehlshabern/ Comendanten General Lieutenanten/ auch denen/ ſo über Provintzen/ Städte/ Plätze/ und Veſtungen geſetzet ſind/ Capitainen und

Häup-

Häuptern unserer Trouppen/so wohl Frantzosen/als Ausländern/ was Nation sie seyn mögen/auch unseren Zöllnern und Mautnern/wie denn auch unseren Officirern / und anderen unserer Bothmäßigkeit unterworffenen Personen / unsern Gruß.

Nachdem unser geliebter Herr Oheimb/ Hertzog Carl von Lothringen/ seine Gevollmächtigte und andere Deputirte nach Nimwegen / zu denen Friedens-Tractaten abzufertigen gewillet; So ordnen und wollen wir hiemit ausdrücklich/ Ihr wollet frey/ sicher und ungehindert aller Orten unseres Gebiethes/ Seine Herrn Deputirten passiren und repassiren lassen/Krafft derer Ihnen ertheilten passeporten und Geleits-Brieffen/ so wohl für Ihre eigene Personen/ als auch der Ihnen zugehörenden/ sonder zuzulassen/ daß Ihnen einige Hindernis oder Beschwerligkeit möge zugezogen/ sondern ihnen vielmehr aller förderlicher Hülffe und Assistentz/ in ereignenden Fällen beschehen möge. Denn hieran vollbringet Ihr unseren gnädigsten Willen. Zu S. Germain en Laye 15. Decembr. 1675.

Louis.

De par le Roy

Arnauld.

Missive des Herrn Pompone an Herrn Chevalier Temple.

Mein Herr

NAchdem der König von Groß-Britannien/ nicht das geringste an sich erwinden lässet/ umb das allgemeine Friedens-Werck / welches seiner hohen Sorgfalt bißhero anvertrauet gewesen/ nach Möglichkeit zu befördern/ als / hat er dem König/ meinem Gnädigen Herrn/ durch Hn. Ruvignii diejenigen Hindernüsse hinterbringen lassen/ so man in Holland / wegen Ihrer Majest. Paß-Brieffe sich zu machen/ gelüsten lässet. Und scheinet/ daß die jenigen Difficultäten/so sich wegen der Geleitsbrieffe/ so denen Spanischen Herrn Ambassadeurs sollen ertheilet werden ereignen / in 2. Puncten fürnehmlich bestehen: Der erste ist/daß das Wort wegen derer Pappierer recht deutlich und klar Specificè darinnen enthalten/ der andere/ daß der König denen Herrn Ambassadeurs die Freyheit nicht zu zulassen gemeinet/ihre Posten auf ein simple Passeport passiren und repassiren zulassen.

Den ersten Punct belangende/ so ist zu wissen/ daß das Pappier eines von denen wichtigsten und nothwendigsten Stücken ist/ so zu denen Mobilien eines Ambassadeurs erfordert werden/dergestalt daß man unnöthig zu seyn nicht

unbillig erachtet/ solches specificè und besonders zu benennen. In Fall man aber feste darauff bestehen solte/ so wird sich Ihre Kön. Maj. solches ausdrücklich denen Brieffen einzuverleiben gefallen lassen.

Was ferner den andern Punct und zwar die freye Willkühr der Herrn Ambassadeurs betrifft selbst Passeports zu Abfertigung Ihrer Posten unter deso eigenen Hand zu geben/ so ist zu befahren/ es möchte dieser nach und nach eingeführte Gebrauch/ die Courierer durch eines und des anderen Potentaten Sein Land nach eigenen Gefallen zu spediren/ Zeit währendes Krieges allerhand Inconvenientzien nach sich ziehen/ dergestalt/ daß mein Herr und König/ nicht unbillich solches denen Herrn Ambassadeurs zugestatten Bedencken getragen/ bevorab/ weil Er es den Ministern/ seiner widrigen Partheyen schlechter Dinges abgeschlagen. Und nachdem Ihre Maj. diese Clausul in die Passeporten einverleiben zu lassen/ für nöthig erachtet/ hat sie gleichfals in denen/ so sie hinwiederum erwartet/ dieselbe nöthig zu seyn/ sich bedäncken lassen. Es werden auch die Spanischen Ambassad. deswegen desto weniger Ursach sich darob zu beschweren haben/ dieweil ein absonderlicher Vergleich/ mit den Guberneur der vereinigten Niederlande/ wegen der Passage einiger Extraordinar-Posten/ durch Franckreich getroffen worden/ gleicher Gestalt/ sollen die Spanischen Ambassadeurs zu Nimwegen/ wenn sie Brieffe nach Madrit zu senden verlangen/ gar gute Beqvemligkeit hierzu haben/ wann Sie Ihre Pacqveten nach Brüssel übersenden werden.

Es hat auch der König von Groß-Britannien/ Ihrer Maj. die Klagen/ so gegen euch durch Monſ. de Scrinckamps beschehen/ zu wissen gethan/ wie nehmlich Ihre Majest. dem Hertzoge von Lothringen weder solchen Titul/ vielweniger aber den Titul Bruder/ als er wohl sonst seines gleichen zu geben gewohnet ist/ einzuräumen Bedencken getragen. Welche Prætension dem ziemlich ungeräumet scheinet/ ehe und bevor/ durch gegenwärtige Friedens-Tractaten/ man sich wegen eines gewissen Schlusses/ dieses Hertzogthumbs wegen recht vernommen und einig worden/ bevorab/ weil Ihre Kömgl. Majest. von Franckreich/ dieses Hertzogthumb nach den jenigen Tractaten/ so sie Anno 1662. mit dem in GOtt ruhenden Hertzoge getroffen/ will reguliret wissen/ und würde demnach wider sich selber sprechen müssen/ wann sie Printz Carln/ den Titul eines Hertzogs/ als an welchen der Titul Bruder auch zugleich verbunden/ geben und ertheilen solte. Diesem zu folge/ so hat mein Herr der König für gut angesehen/ daß ich zugleich und eben zu der Zeit/ in welcher Ihre Maj. dem Herrn de Ruvigny ausführliche Nachricht dies fals ertheilen lassen/ auch zugleich denselben und Herrn Jenckins/ durch gegenwärtiges Schreiben/ dessen verständigen solte/ umb dadurch Zeit zu gewinnen/ angesehen es sich allzulang verziehen

würde/

würde / wenn Ihr deſſen erſt über Engelland / ſoltet benachrichtiget ſeyn worden.

Es verſehen ſich auch die Königl. Herrn Ambaſſad. zu Charleville der Paſſeporten des Königes von Spanien und der Herrn General Staaden umb ihre Reiſe nach Nimwegen fortzuſetzen. Und gleich wie ſie die Zeit unnützlich anwenden würde / wenn oberwähnte euch beſchehene Difficultäten und eingeſtreuete Hindernüſſe einigen Auffſchub und Verzögerung verurſachen ſolten / ſo lebe ich der Zuverſicht gegen meinen großgl. Herrn Er werde mir eheſt zuwiſſen machen / ob er dieſelben Ihnen zuzuſenden befehliget worden / damit ſie ſolchen und der Ihrer Königl. Majeſt. gefälligen Meinung zu Folge / ihre Dinge darnach einrichten und eine gewiſſe maſſe wegen Ihrer Hinreiſe oder aber Ihres gäntzlichen Abbleibens mögē treffen kōnen. Inübrigen ſo bin ich nicht wenig erfreut / daß ich durch gegenwärtige Gelegenheit Anlaß bekomme / die ſchuldigſten Verſicherungen meiner gehorſamſten Dienſte zuverneuren / und ſie zu gleich der hohen Achtung zuverſichern / worinnen ſie bey mir ſchweben / auch beſtändig verbleiben ſollen unter der Eigenſchafft

Monſieur

de Voſtre Excell.

Treshümble & tres obriſſant
Serviteur

Arnauld de Pomponc.

Sendſchreiben

Des Königes von Groß-Britannien an den Käyſer / worinnen Ihme ein beqvemes Mittel / und Expediens fürgeſchlagen wird / umb denen allerſeits Herrn Kriegs Intreſſirten freyhe Paß- und Geleits-Brieffe zuertheilen.

WIr haben die unglückſeligen gravamina und Hindernüſſe / ſo E. Käyſ. Maj. über den Artickel der Geleits-Brieffe ſich formiren wollen / in unſern Brieffen erſehen / welches uns nicht wenig Kummer verurſachet / weil wir befahren müſſen / dieſes möchte die ſo höchſt erwünſchten Friedens-Tractaten in einige Weiſe hemmen und hindern können. Dannenhero ſo haben wir vermöge der über uns genommenen Mediation, welche nichts anders als das allgemeine beſte zum Zweck hat / an unſern Sorgen oder ſonſt dienlichen Mitteln nichts erwinden laſſen / welche zu Hebung dieſer Hindernüſſe in einige

Weise und Wege hätten zu länglich seyn mögen/ aber wir müssen sehen/ daß alles vergeblich und umbsonst gewesen. Und nachdem wir solches reifflich erwogen/ so haben wir endlich nicht undienlich befunden/ denen sämmtlichen hohen Interessirten diese propositiön zuthun/ sie möchten geruhen/ daß an Statt ein Theil dem anderen Passeporten und Geleits-Brieffe ausfertigen zu lassen pfleget/ uns allein/ als einem Mediatori, welcher allerseits Interessirten Partheyen mit gleicher Gunst Gewogenheit zugethan ist/ die Ausfertigung solcher Passeporten anzuvertrauen/ und dabey zugestatten/ daß wir allein die jenigen Passeporten/ so von unserer Hand kommen/ ratificiren/ und in dero Landen/ Herrschafften und Gebieten gebührende authorisiren möchten. Unter so vielen Vorschlagen/ so wir hin und her bey uns reiflich erwogen und überleget/ haben wir diesen den aller beqoemsten zu seyn erachtet/ auch solche durch unsern Herrn Ambassad. im Haag denen sämtlichen hohen Interessenten fürtragen lassen / dessen wir denn auch zugleich durch gegenwärtige der allerseits hohen Plenipotentiarien Ihro Käys. Maj. haben verständigen lassen wollen. Ersuchen E. K. M. demnach hiermit und in Krafft dieses sothanen Vorschlag dero eiffrigsten Verlangen zu dem allgemeinen Friedens-Wercke gemäß höchstgeneigt zu placitiren/ und dieses als ein Werck hoher importance, wohl bey sich zu überlegen / allermassen sie durch die Herrn Residenten und Ministern in Haag ausführlichere Nachricht ehestes hiervon haben sollen. In übrigen befehlen wir Ihre Käys. Maj. in den heiligen Gnaden-Schutz des Allerhöchsten. 7. Martii. 1676.

E. Käys. Majest.

Bruder/ guter Freund und Vetter

Carl der König/

VVilliamson.

Antwort

Des Käysers/ dem Könige von Groß-Britannien beschehen/ welche in sich hält/ welcher Gestalt man sich die Proposition der Geleits-Brieffe keines weges gefallen liesse.

LEopold/ etc. E. Durchl. Schreiben von 7. Martii/ haben wir zu recht erhalten/ woraus wir nach der Länge E. Liebd. Vorschläge das allgemeine Friedens-Werck zu befördern/ auch dero geneigten Willen/ denen sich dißfals ereigneten Schwerigkeiten und Hindernüssen abhelffliche Masse zuverschaffen/ ersehen haben/ nehmlich daß allerseits hohe Interessenten hin und wieder von den Handen Eurer Durchl. vermöge des auff sich genommenen Mittler-

Amts

Amts die Passepote und Geleits-Brieffe verfertiget/ und ausgeantwortet werden solten/ mit angehenckten Bedingungen/ daß ieder Theil an seinem hohen Orte an die verification und approbation derer sämmtlich dießfals hohen Interessenten wegen genau- und beständiger Observantz in ihren Reichen und Ländern verbunden seyn solte. Es gebühret auch E. Durchl. grosse Ehre und hoher Ruhm wegen der hertzlichen Zuneigung und grosser Sorgfalt/ welche sie dieses allgemeine höchstgewünschte Friedens-Werck nach Möglichkeit zu befördern/ allenthalben bezeuget/ und zumahl bey einer solchen Zeit/ in welcher die arme Christenheit gleichsam unter der Last des Krieges/ mit welcher sie bißhero befallen gewesen/ von Hertzen seufftzet. Es wird aber E. Durchl. vielweniger einer von unsern Feinden/ mit Bestand der Wahrheit nicht wohl in Abrede seyn können/ daß wir und unsere Bundes-Verwondten nicht alle das jenige/ was zu Wiederbring- und Befestigung desselben gereichen mag/ nicht solten bey getragen haben/ allermassen wir noch biß dato uns dasselbe eyfferig angelegen seyn lassen/ was etwa so wohl privatim als publice solches wieder möge gangbar machen können. Nichts desto weniger aber so soll Ihre Durchl. wissen/ daß aus redlichen und wichtigen Ursachen unsere Herrn Alliirten im Haag solches zu acceptiren Bedencken tragen. Welcher Meinung denn so billig und recht zu seyn/ wir uns bedüncken lassen/ daß wir es allerdings umb so viel desto mehr dabey bewenden haben lassen wollen/ dieweil der König von Franckreich/ der bißher allenthalben eingeführten/ Gewonheit zuwider zu handeln und zuverfahren sich unterstehet/ ummassen er denn solches gar trutziglich und gleichsam Kraff einer eingebildeten hochtragenden Gewalt sich schnurstracks darnach zu richten gleichsam hat anbefehlen wollen/ bevorab weil die Erfahrung bezeuget/ welcher Gestalt die Frantzosen sich gar wenig Gewissen machen/ Ihren gethanen Versprechen zu wider zuleben/ ich geschweige das jenige Werckstellich zu machen/ was andere Ihrentwegen versprochen und zugesaget haben. Derohalben so leben wir der gewissen Zuversicht/ es werde weder Ihre Durchl. noch irgend ein anderer/ Er sey auch wer er wolle/ in übelen Vermercken/ daß wir so gethaner Propolition wegen der Art und Weise die Geleitsbrieffe auszufertigen nicht deferiren können: Weil dieses keines weges aus einigen Mißtrauen gegen Ihre Durchl. vermutheter Partheiligkeit herrühret/ sondern dieweil wir aus Liebe zum Frieden dem Könige von Franckreich schon mehr als zuviel eingeräumet haben/ und daher sehr unrecht thun würden/ wenn wir in dergleichen Dingen/ woraus uns nicht ein geringer Schaden und Gefahr erwachsen könte/ noch ferner etwas einraumen solten.

Als würde demnach E. Durchl. die gantze Christenheit nicht wenig verbinden/ auch dem sonst bereits tragenden hohen Mittler Amts nicht unanständi-

ges Werck verrichten/ (allermassen wir sie durch gegenwärtiges Schreiben hiermit gar freundlich und inständig ersuchet haben wollen) dem Könige in Franckreich zu Gemüthe zu führen/ Er möchte doch sein grosses Verlangen/ gegenwärtiges Friedens-Werck nach Möglichkeit beschleiniget zu sehen/ in der That bezeugen/ nachdem er von diesem seinen Eyffer ohne dem so viel in die Welt ausspreugen lassen/ auch die unerheblichen gravamina, welche sich der König in Schweden bey Verbindung seiner Waffen/ mit den Waffen des Königes von Franckreich sich keines weges hat irren lassen/ auch diesem gemäß sonder fernere Verzögerung dem Durchl. Hertzoge von Lothringen/ die verlangten Geleits-Brieffe/ so wohl als denen andern in Form und Gestalt / wie die allerseits-Herrn Interessirten für billig und gut befunden haben/ sich zu ertheilen entschliessen.

Hierdurch nun werden/ E. Durchl. hohen Ruhm erlangen/ auch dero Durchl. Nahmen unsterblich machen. In übrigen etc. Geben zu S. Vitus ohnferne von Wien 26. Dec. 1676.

Extract

Aus der Registratur derer von denen Herrn General-Staaden/ der vereinigten Niederlanden gezogenen Entschliessungen.

AUs des Hn. von Kerckelen beschehenen Bericht und anderer Hn. Deputirten der groß- und hochmögenden Hn. Staaden/ betreffende die auswärtigen affaires frembder Potentaten und wegē der Hn. Staadē resolution von 11. Febr. abgelesen und erwogen zu Folge des Herrn Chevalier Temple Extraord. Ambassad. die von Franckreich gesendeten Geleits-Brieffe wegen der Hn. Plenipotentiarien Ihrer Königl. Maj. von Hispanien und den Hertzoge von Lothringen/ als welcher in solchen Memorial de dato 11. Feb. ausdrücklich begriffen auch mit dero mit dieses Staats hohen Alliirten Ministres zu Folge der mit dem Hn. Printz von Uranien darüber eingeholten Meinung und gut Befinden/ hat man nach allerseits hierüber gepflogenen Rath sich einmüthig dahin verglichen/ daß auff eingegebenes Memorial dem Herrn Chevaller Temple folgende Resolution ertheilet worden/ daß nehmlich die Hoch- und Großmögenden Hn. Staaden dem Könige von Groß-Britannien hohen Danck sagen/ wegen Fortsetzung ihres tragenden Eyffers und grosser Sorgfalt für das allgemeine Friedens-Werck. Und damit sie Ihro Kön. Maj gleichfals ihr Christliches Vorhaben zu solchen heiligen Werck in der That bezeugen mögen/ so sind die Hochmögenden Hn. Staaden nebenst dero hohen Confœderirten erböthig/ die Clausel in denen Paß- und Geleits-Brieffen fallen zu lassen/

ob

ob sie schon gar leicht ermessen können / daß solche Condescendence wegen Nachlassung dieser Clausulæ noch viel Hindernüsse in dero Friedens-Negotiation verursachen kan. Allein dieses / was den Titel und die Berechtigung des Hertzogs von Lothringen betrifft / welchen der König von Franckreich noch biß dato demselben Hertzoge nicht zu geben gesonnen; dessen sich aber die Groß- und Hochmögenden Hn. Staaden und dero hohe Confœderirten nicht wenig befremden lassen / in Betrachtung der Tractaten von Anno 1662. Krafft welcher hochgedachte Majest. das Recht auff das Hertzogthumb Lothringen prætendiret / nicht allein vor und an sich selbst nicht wohl bestehen konten / dieweil sie mit und von dem jenigen geschlossen waren / welcher keinen zu recht beständigen Anspruch an dasselbe zumachen befugt war / sondern auch weil der König von Franckreich / wie iederman wissend / im geringsten nicht denen in solchen Tractaten enthaltenen Clausulen und Bedingungen nachgekommen ist / dergestalt / daß nachdem hochbesagte Maj. von Franckreich dem Hertzog Anno 1663. bey währenden Tractaten feindlich überfallen / man der vorhergehendes Jahrs getroffenen Tractaten nicht mit einer Sylbe erwähnet / auch der König nach dem Tode des Hertzogs von Lothringen denen Printzen von gedachten Hause freye Macht und Gewalt gegeben / sich dieses Tittels frey und ungehindert zugebrauchen / dergestalt daß die Hochmögende Hn. Staaden benebenst der Hn. Alliirten umb so viel mehr in hohe Verwunderung gerathen müssen / daß in dem Ihre Kön. Maj. von Franckreich von Jahren zu Jahren des verstorbenen Hertzogs von Lothr. hohen Ministern die Paß- und Geleits-Brieffe zuertheilen sich gewegert / die Friedens-Tractaten dadurch mercklichen verhindert hat. Es hat zwar der König von Groß-Britannien als Mediator die Hoch- und Großmögenden Hn. Staaden versichern lassen / daß gedachte Friedens-Handlung durch Verzögerung solcher Passeporten nicht länger solte gehindert werden / dieweil sie es für einerley gehalten / dieselben zu verwegern oder nicht in gehöriger Form ausfertigen zu lassen / und weil die Billigkeit der Hoch- und Großmögenden Hn. Staaden / wie auch dero hohen Alliirten satsam zu spüren / auch der König von Groß-Britannien selbst vermöge seiner durch dessen hohen Ministros gethanen Erklärung daran verbunden ist / so setzen Ihre Hochmögenheiten benebenst dero hohen Alliirten in dem Eyffer und die Billigkeit des Königes von Groß-Britannien als Mediatorn das gute Vertrauen / es werde Ihre K. Maj. den König von Franckreich dahin vermögen / die Friedens-Tractaten durch Vorenthaltung und Wegerung der Passeporten nicht länger zu hindern / und denen Ministern des Hertzogs von Lothringen länger zu verwegern. Mir ist auch wohl wissend / daß der König / nach dem er den Hertzog von seinen Land und Leuten verjaget / ihme noch allzeit einige Intraden aus denen Saltz Einkunfften gelassen / auch nach seinem tödtlichen

chen Hintritt gestattet hat/ daß solche Printz Carln gefolget werden möchten. Woraus zu ermessen/daß er deswegen mit Jhme/ als mit dem Hertzoge von Lothringen besondere Tractaten zu treffen nachgelassen.

Memorial

Der Herrn General Staaden an Monſ. Temple die Ausfertigung der Paſſeporten und Geleits-Brieffe betreffende.

NAchdem die Hn. General Staaden der vereinigten Niederlanden das Memorial untersuchet/ so Jhre Kön. Maj. von Groß-Britannien Extraord. Ambassad. M. Temple denen Hoch- und Großmögenden Hn. Staaden præsentiret hat/ dessen Jnhalt war/ daß nachdem hochbesagte Kön. Maj. von Groß-Britannien es bey dem Aller Christl. Könige nicht erhalten können/ daß er ihre Hoheit dem Hertzoge von Lothringen den Titel eines Hertzogs gönnen möchte/ so haben sie endlich dieses Mittel ersonnen/ es solte der König von Groß-Britannien die Paßeporte in Nahmen derer allerseits hohen Interessenten verfertigen lassen/ auff Art und Weise/ wie solches Jhre Maj. an bequemsten befinden würde/ sich auch verbunden sehende einigen Bescheid den Hn. Ambassad. hierüber zu erstatten/ auch die Hoch- und Großmögende Hn. Staaden samt ihren Confœderirten sich die grosse Zubereitung/ Krafft welcher hochgedachte K. Maj. alle Hindernüsse aus dem Wege zu räumen trachtet/ umb endlich einmahl zu der so lang gewündschten Friedens-Handlung zu gelangen/ ihme auch des wegen sich sehr verbunden zu seyn/ erkennen/ nichts desto minder aber nicht ohne grosse Bekümmernüs sehen und erfahren müssen/ welcher Gestalt der König von Franckreich nicht die geringste Neigung zu solchen algemeinen Friede blicken lässet/ dessen man nicht klärere und augenscheinlichere Proben als aus der beständigen Verwegerung der Passeporten/ so denen Ministern des Hertzogs von Lothringen sollen ausgefertiget werden/ haben kan/ so müssen die Hoch- und Großmögenden Hn. General Staaden nebenst den hohen Alliirten nicht unbillig in hohe Verwunderung gesetzet werden daß der König von Fr. aus keiner anderen Motive solche Geleits Brieffe zu ertheilen Bedencken trägt/ als weil er Jhrer Hoheit dem Hertzog von Lothringen dem Tittel eines Hertzogs zugeben/ sich nicht wohl entschliessen kan/ welchen ihrer gleich wohl iedermann auch selbst des Kön. von Franckreich hohe Alliirte, unwegerlich ertheilen / so daß Jhre Hoch- und Großmögende Hn. Gn. Staaden samt dero hohen Alliirten nicht den geringsten Zweiffel tragen/ daß iedermänniglich/ fürnehmlich aber der König

von

von Groß-Britannien / dessen gewiß beglaubet seyn müße / daß sie niemals etwas mehr gewündschet hätten / auch noch wündscheten / als das gegenwartiger Krieg / durch einen raisonnablen und vernünftigen Frieden seine Endschaft einmahl erreichen möchte. Dannenhero so sind sie nach Mögligkeit dahin bedacht gewesen / allen Hindernissen ehest abhelffliche Masse zuverschaffen. Allein nachdem sie ich weis nicht durch was für Unglück / vermeinet haben / daß alles anderer seine erwündschte Richtigkeit erreichet hätte / sich gründende darauff / weil Ihre Maj. von Groß-Britannien / und dero Alliirten Nachricht ertheilet hätten / daß die Passeporte vor Ihre Hoheit dem Hertzog von Lothringen die Friedenshandlung nicht länger auffhalten würden / sie es über verhoffen erfahre müssen / daß der König von Franckreich keines weges dahin zu bewegen sey / solche Passeporten in gehöriger Form ausfertigen zu lassen. Woraus denn gantz Europa sehen und greiffen kan / daß der König von Franckreich gantz allein daran schuldig ist / daß die hohen Interessirten sich nicht an gehörigen Orte der angestellten Friedens-Versammlung einfinden. Es sind die Hoch- und Großmögenden Herrn Staaden / und dero Herrn Alliirten gewiß versichert / daß iederman frey sagen und bekennen werde / daß sie sehr grosse Ursache haben / fest darauff zu dringen / damit dem Hertzoge von Lothringen die Passeporten möchten ausgefertiget werden / angesehen / ihre Hoheit ohne diesen Titul an dem Orte der Friedens-Versammlung weder nützlich noch seinem hohen Stande gemäß erscheinen kan / in Betrachtung / weil derselbe durch den König von Franckreich seines Hertzogsthumbs mit Gewalt entsetzet worden / dergestalt das folglig von dem Könige solches Hertzogthumb mit keinem Fug und Recht könne prætendiret werden / wie dann ferner / im Fall ihme der Titul von dem hohen Ministern des Königes von Franckreich solte gewegert werden / daraus nichts anders zuvermuthen stünde / als wie man einen Vorwand dadurch zusuchen bedacht wäre / die Friedens-Tractaten auff solche Weise gäntzlich zuzerstören. So will demnach schlechter Dinges von Nöthen seyn / daß seine Ministri bey solcher Versamlung / als Ministri eines Hertzogs von Lothringen erkannt und angenommen werden / weil hell und am Tage lieget / das dem jenigen / der durch Krieg / umb seine Länder / Reiche und Provintzen gekommen / der jenige Titul / den er zuvor bey Friedens-Zeiten geführet / nicht aberkennet werden könne / biß selbiger Krieg seine Endschafft erreichet / auch der Differend zwischen denen Partheyen vollkommen geschlichtet und beygeleget / und von dem depossidirten für genehm erkant und angenommen worden. Allein es fehlet so viel daran / daß dieser Krieg geendiget sey / daß sich die Glut desselben immermehr und mehr von weiten zu entzünden scheinet / es wäre denn / daß der Hertzog von Lothringen / wiewohl zu seinem höhesten Nachtheil / sich gegen dem König von Franckreich dieses fals categoricè heraus

gelassen/ welches denn erst erwiesen werden müste/ vielmehr aber wäre im Gegentheil darzuthun/ daß der König von Franckreich sich zu vielen mahlen erkläret/ wie er gesonnen/ ihm sein Hertzogthumb und Länder wieder einzuräumen/ allermassen denn auch die Hoch- und Großmögenden Herrn General Staaden nebenst ihren hohen Alliirten in dem Punct der Ausfertigung der Geleits-Brieffe sich keine Gedancken darüber gemacht/ wann der König von Schweden/ sich aller seiner vormahligen Titul/ derer von ihm vormahls eroberten Länder und Provintzen schrifftlich bedienet/ ohngeachtet ein Theil derselben von dene hohe Alliirten eingenommen und erobert worden/ daß auch ferner/ die Hoch- und Großmögenden Hn. General Staaden/ und dero hohen Allirte/ bevorab aber Ihro Käys. Maj. denen Ministris des Bischoffes von Strasburg/ die verlangte Paß- und Geleits-Brieffe keines weges abgeschlagen/ ob er schon dieses Bistthum nicht würcklich in Besitz hatte/ auch solches ihme zu Regenspurg gäntzlich war abgekant worden/ daß auch ferner die Hoch- und Großmögenden Herrn Staaden und dero hohen Alliirte nicht nöthig erachtet/ andere Ursachen bey dem Könige von Groß-Britannien anzuführen/ umb ihre Meinung diesfals zu rechtfertigen/ welches er denn selbst für recht und billig befunden/ als welcher dessen dermassen beglaubt war/ daß Ihre Maj. so großmüthig seyn würde/ solches dem Könige von Franckreich Haarklein zu remonstriren/ allermassen sie dann darauf bey denselben Ansuchung gethan/ den K. dahin zu disponiren/ umb die Paß-Brieffe in gehöriger Form fertigen zu lassen/ so daß in Gegentheil der König von Franckreich/ wann er ihrer Hoheit dem Hertzog von Lothringen seinen bißher geführten Titul zugeben sich entschliessen möchte/ nichts anders thun wird/ als was vormahls in dem Paß- und Geleits-Brieffen so wohl in Consideration des Königs von Schweden/ als des Bischoffs von Strasburg geschehen/ dergestalt daß er noch zur Zeit nicht des geringsten Marck-Flecken/ in seinen Landen sich verlustig schätzen wolle. Wannenhero so ersuchen die Hoch- und Großmögenden Herren Staaden und dero hohen Alliirten den König von Groß-Britannien inständigst/ er wolle geruhen/ den König von Franckreich dahin zu bewegen/ umb solche verlangte Passeporten ausfertigen zu lassen/ und die hoch- und großm. Hn. Staaden/ und dero hohe Alliirte wegen dieses Ansuchen nicht länger zu beschweren/ dieweil sie es vor ein gantz ungewöhnliches/ ja unerhörtes Werck zu seyn erachten/ dergleichen wohl schwerlich in der gantzen Historie mag gefunden und angetroffen werden können/ so daß man folgendlich weder Ihrer Käys. Maj. noch anderen Königen/ Fürsten und Staaden anmuthen werde/ solchen Fürschlag zu placiriren/ alles aus sehr wichtigen und bewegenden Ursachen/ welche Ihre Hoch- und Großmögenden Herren General Staaden sammt dero hohen Alliirten nicht sehen/ noch sich in einige Wege einbilden können/ auch Ihro Kön. Maj. von Groß-

Britannien aus keiner anderen Motive auff diesen Vorschlag gerathen/als weil sie gesehen/daß der Kön von Franckreich fest und steiff darauff beharrete/ in dem er sich das jenige/was sonst so offt und vielmahl bey anderen und dergleichen Fallen geschehen sich zu wegern gefallen ließe/ welches auch Ihre K. Maj. von Groß-Britannien selbst höchst unbillich an ihren hohen Ort befinden muste. So wollen demnach die Hoch- und Großmög. Herren Staaden und dero hohen Alliirte alle und iede/ absonderlich aber den Kön. von Groß-Britannien gebeten haben/ vernünfftig zuerwegen/ ob man wohl mit Fug un Recht em so ungewöhnliches und unerhörtes Ding/dergleichen man in so vielen Welt-Altern nicht finden kan/ fordern und verlangen könne/und ob der König von Franckreich des jenigen/was recht und gebräuchlich ist/ sich mit Bestand des Rechten entbrechen/ auch solche Wegerung für eine rechtmäßige und gültige Motive/welche die hohen und Großmögenden Hn. Staaden sammt ihren Hn. Alliirten billigen solten/ zu achten sey. Woferne aber im Gegentheil sie nicht verbunden seyn solten/ alle Hoffnung zu einen raisonablen Frieden zugelangen fallen zu lassen/ oder aber gezwungen werden möchten/ von denen ordentlichen Wegen/ und dahin sie die Billigkeit leitet / abzuweichen/ fürnehmlich/ weil hier nur allein gefraget wird/ ob seine Hoheit von Lothringen an dem Orte der Friedenshandlung für einen Hertzog zuerkennen/ keinesweges aber ob so dann der Kön. von Fr. Vermöge solches ihm zuerkanten prædicats schuldig und verbunden seye/ ihm sein Hertzogthumb wieder einzuräumen/ und das gegen ihme prætendirten Rechtens folglich verlustig sich zu erkeñen sondern einig und allein/damit ihre Hoheit Gelegenheit dadurch bekommen möchte/denen sämtlichen Anwesenden hohen die Gerechtigkeit seiner Sache/ und ob er von Rechtswegen wiederumb in sein Hertzogthumb einzusetzen seyn möge oder nicht/zuerkeñen zu geben. Gleichwie aber dieses vorgeschlagene Expedient keines weges die Zwistigkeiten und Irrungen/die sich bey der ersten Zusammenkunfft ereignen dürften/benehmen würden/auch denen Hoch- und Großmög. Herren Staaden und dero sämtlichen hohen Alliirten/allzu wol wissend ist/ sie auch nicht ohne sonderbahre Beschwerung und Verdruß zum öftern erfahren müßen/ wie hoch sich der Kön. v. Fr. iederzeit bemühet hat die sämtliche hohen und großm. Hn. Staaden samt ihren hohen Alliirten zutrennen/umb so viel mehr Ursach vermeinen sie zu haben/sich auffs mögligste und festeste mit einander zu verbinden/ auch sich sehr wohl in acht zunehmen/damit nicht etwa einer dem andern rechtmässige Ursache zu einen gefährlichen Mistrauen geben möge/ als ob einer des andern Bestes nicht auff alle Weise und Wege zu suchen und zu befördern gemeinet wäre/allermassen denn ohnfehlbar daher geschehen würde / woferne die Hoch- und Großmög. Hn. Staaden samt Ihren hohen Alliirten, die wohlgegründeten Prætensiones Ihrer Hoheit von Lothringen nach Mögligkeit zu unterstützen/und solcher Gestalt unter denen sämtlichen hohen Alliirten zu sonder-

bahren Nutzen und Vortheil des Kön. von Fr. Anlaß und Gelegenheit zu einem hohen Mistrauen an die Hand geben solten/ dafür sie sich doch für allen Dingen wohl in acht zu nehmen haben.

So zweiffeln demnach Ihre Hoch- und Großm. samt ihren hohen Bundes-Verwandten in geringsten nicht/es werde Ihre Kön. Maj. von Groß-Britannien ihr bißheriges Verfahren nicht misbilligen/auch dannenhero vernünfftig ermessen können/daß in dem sie unausgesetzet bemühet gewesen/dem König von Franckreich zu Ausfertigung derer zu dem Friedens-Werck erforderten Passeporten und Geleits-Brieffen nach Möglichkeit zu bewegen/ Ihre K. Maj. allein die hohe Ehre daherzuwachse durch dero höchstgültigste Mediation das allgemeine Friedens-Werck nach Hinlegung so vieler Hindernüsse und Schwerigkeiten so sich dießfalls allenthalben ereignet haben/befördert/auch endlich der gantzen Christenheit den so längst gewündschten Frieden wieder erarnet und zu wege gebracht zu haben. 7. April. 76.

Antwort
Des Königs von Franckreich wegen dero über der Paß- und Geleits-Brieffe sich ereigneten Schwerigkeiten.

Es wollen sich die Hn. Großmögenden in Haag nicht gefallen lassen/daß der Aller Christl. König in seinen ausgegebenen Passeporten derer Hn. Ambassad. abgefertigten Courriern nicht allein kein sicher Geleit zuertheilen/sondern auch Printz Carln von Lothringen dem Titel eines Hertzogs zugebe nicht gesonen ist. Beyderseits gravamina aber sind gar leicht zu beantworte.

Was das erste belanget/so ist gar leicht zu ermessen / welcher Gestalt nicht rathsam seyn würde/ daß Zeit währendes Krieges Ihre Aller Christl. Maj. in dero Platzen und Provintzen seines König-Reichs allerhand Personen / so durch die zum Friedens-Tractaten Herrn Deputirten unter dem Vorwand dero Postillions zu seyn abgefertiget werden konten/dem Paß verstatten solle. Denn gleichwie dieses sonder Genehmhaltung derer allerseits hohen Interessenten keinesweges zu begehren/so wird verhoffentlich für nicht vernünfftig zu achten seyn/daß Franckreich dasjenige andern verstatten solle/was es noch zur Zeit selbst seinen Feinden anzusinnen Bedencken getragen/drumb so soll solches einen iedweden allerdings frey stehen / und dieses ist auch nicht undienlich/in Erwegegung die ordentlichen Posten offt eben so grosse Kundschafft auf neue Dinge/als die deswegen ausdrücklich abgefertiget worden/ zu legen gewohnet sind. Zu dem/so wird auch nicht leichtlich ein Potentat/ den einzigen Catholischen König ausgenommen/gefunden werden / dessen Courrierer nothwendig durch Franckreich passiren müsten. Die Spanischen Ambassadeurs/ so sich zu

Nim-

Nimwegen befinden/ können in Fall der Noth sich der Freyheit/ so in einen besondern Tractat dem Gouverneurs der Spanischen Niederlanden nachgelassen/einige Posten nach Madrit durch Franckreich zu spediren gar wohl bedienen.

Man kan aber hierüber keinesweges zu dem Behuff sich auff diejenigen Paßporten/so nach Cöln hiebevor ertheilet worden/beruffen/angesehen Franckreich und Spanien damahls in guten Frieden untereinander gelebet/Franckreich auch nur allein mit Holland zu thun gehabt/und nachdem Sie allein dieser Freyheit keines weges aber Spanien sich zu prævaliren hätte/so könten sie auch derselben schlechter Dinges nicht entbehren/dieweil der Aller Christl. König/welcher einen guten Theil Ihrer Länder und Vestungen damahls an Reihnstrohm sich bemächtige/sie nicht wohl verhindern konte/daß nicht der meiste Theil Ihrer Postillions mitten durch das Frantzösische Lager gehen muste. Zu gegenwärtiger Zeit aber/hat kein einiger Potentat/so itzo mit Fr. Krieg führet/ eines Passes Ihrer aller Christl. Maj. als der einzige König von Spanien von nöthen. Die Hn. Deputirten von Holland/wie auch von denen sämtlichen Reichs-Fürsten/ können ihre Posten sicher hin und wieder absenden / sonder daß sie ihren Weg durch die Lande ihrer Aller Christl. Majest. zu nehmen gezwungen wären/ der König von Spanien allein muß sich solches Weges bedienen/ nachdem aber nunmehro die Cron Franckreich mit der Cron Spanien in öffentlichen Krieg und Fehde gerathen/so würde Ihrer Aller Christ. Maj. höchst nachtheilig seyn müssen/ihnen solche Pagage zu eröffnen/ umb dadurch Gelegenheit zuverschaffen daß Brüssel und Madrit unter dem Prætext des Friedens desto bequemere Gelegenheit bekämen von denen Kriegs-Angelegenheiten nach Wundsch zu conferiren.

Dieses allein hat Franckreich bewogen die Freyheit der Posten nachdem letztern Tractaten/ so es mit Spanien getroffen/ gebührende einzuschräncken. Allermassen solches aus dem Paß-Brieffen/welche Ihro Aller Christl. Majest. Anno 1668. an Hn. Baron von Bergeyck des Königes von Spanien Plenipotentiarium nach Aix la Chapelle abfertigen lassen/ klärlich erhellet/ man hat zwar dazumahl demjenigen Incovnenient/welches sich ereignen konte/ woferne der Spanische Minister seine Posten durch die Länder und Provintzen des Kön. von Franckreich zu spediren gesonnen wäre/als er denn damahls wohl befugt wär/abhelffliche Masse verschaffen wollen/welche Ratio auch noch biß dato Statt findet/damit aber eine Gleichheit diesfals möge getroffen werden/ auch der Aller Christl. König zu allen dem jenigen/was die instehende Friedens-Tractaten in einige Weise facilitiren mag können/sich verstehen und willig finden lassen will/ so erbeut sich derselbe nochmahls hiermit und in Krafft dieses/denen Spa-

nischen Hn. Ambsadeurs eben die vormahlige Freyheit von Nimwegen nach Brüssel/als auch von Brüssel nach Aix la Chapelle bey denen letztern Friedens-Tractaten zu gehen befügt waren/zugestatten.

Was aber Printz Carln von Lothringen betrifft/so wird man verhoffentlich niemahls einen Theil angesonnen haben/es mag in einer Angelegenheit gewesen seyn/wie die immer wolle/daß er wider sich selbst erkennen und sprechen solle. Mit dem Hertzogthumb Lothringen hat es schon einmahl seine gewisse Bewandnüs/und will Ihre Aller Christl. Maj. behaupten/daß dasselbe nunmehro vermöge deren Anno 1662. getroffenen Tractaten allein Recht und Anspruch daran habe. Es will zwar Printz Carl/sich auff das Erb-recht gründende/solches noch disputirlich machen; Es werden aber die allerseits hohen Deputirten das Urthel hierüber zu fällen wissen/mittlerzeit aber und ehe und bevor solches ausgeführet/so soll der Aller Christl. König nebenst Printz Carln bey Ihrer bißherigen gerechtsame unverrückt verbleiben/zumahl weil eines oder des andern Anspruch nicht unbillig binnen dieser Zeit für unrechtfertig würde müssen geachtet werden. Eben dergleichen Scrupel ereignete sich auch vormahls in denen Münsterischen Tractaten/der Aller Christl. K. wolte dazumahl dem Könige von Spanien auch nicht den Titel des Graffen von Barcellona in seinem Passeporten einräumen/wie denn auch in der Aushändigung der Vollmachten die Ambassad. des Aller Christl. Kön. die Vollmachten des Königes von Spanien verworffen/dieweil sothaner Titel nebenst dem von Navarra in denselben enthalten waren.

Allein dieser Hindernüs und Schwerigkeit ist gar bald durch die Vermittelung einer diesfalls zu Pappier gebrachten Declaration abgeholffen worden/als die von denen allerseits hohen Mediatoren auffgesetzet wurde/ Krafft welcher sie sich gegen einander folgender massen erkläret haben/ daß solche Titel sie möchten gesetzet oder übergangen seyn worden/ keinen Theil in geringsten præjudicirlich seyn solten. Es könte auch über das Printz Carl von Lothringen aller Passeporten gar wohl überhoben seyn/woferne er nicht dadurch einiges Vortheils sich aus Ertheilung solches prædicats, welches ihme doch der König von Franckreich nimmermehr geben kan noch wird/ listiglich zu bedienen gedacht wäre/ bevorab weil er von denen jenigen Orthen/ wo er sich anietzo befindet/ keines weges durch des Königes von Franckreich sein Gebiete zu reisen/ genöthiget wird/ im Fall man einige neue Zeitung von Nimwegen verlangen solte.

Paß-

Paß- und Geleits-Brieff / des Königes von Franckreich / vor Ihrer Königl. Majest. von Spanien Ambassad. dem Herrn Baron von Bergeyck nach Aix la Chapelle 26. Martii 1668.

De par le Roy

Allen unsern Oberbefehlshabern ꝛc. Entbieten wir unsern Gruß ꝛc.

NAchdem wir von unseres lieben Hn. Bruders und Oheims / des Kön. von Groß-Britannien / auch dero Hoch- und Großmögenden Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande / Ministern und Residenten verständiget worden / welcher gestalt unser Geliebder Herr Bruder und Oheim / der König von Spanien / den Marggraffen de Castel Rodrigo Gouverneur von Flandern Vollmacht gegeben / zwischen uns gäntzliche Handlung zu pflegen / Krafft welcher wohlgedachter Herr Marggraff völlige Macht und Gewalt bekommen / andere zu delegiren und zu subdelegiren / allermassen er auch den Hn. Baron de Bergeyck subdelegiren wollen / umb sich nach der Reichs-Stadt Aix la Chapelle zuverfügen und daselbst Friedens Handlung zu pflegen / so ordnen und wollen wir demnach hieraus und in Krafft dieses / ihr wollet wohlgedachten Herrn Baron an allen Orten unserer Herrschafft sicher und ungehindert passiren und repassiren lassen / mit allen den seinigen / Carossen / Pferden / Bagage / Gefolg und Anhang ohne einige Verhinderung / ihme auch darneben allen förderlichen Willen erweisen. Wollen auch darneben / daß ihr alle Posten und Courierer / welche ermeldeter Marggraff von Castel Rodrigo und Herr Baron an einander von Brüssel nach Aix la Chapelle und von dar nach Brüssel abfertig werden / so lange als die Friedens-Tractaten dauren möchten / nach Fürzeigung ihrer Passeporten / frey und ungehindert passiren und repassiren lassen / denn hieran geschicht unsere ernstliche Meinung. Geben zu S. Germain en Laye 26. Martii 1668.

Louis.

Memorial

Des Kön. von Franckreich an Ihre Kön. Majest. von Groß-Britannien nebenst Einhändigung der Passeporten für die Ministres Printz Carls von Lothringen.

NAchdem der König von Franckreich aus gründlichen und erheblichen Ursachen sich nicht unbillig bedüncken lassen / welcher Gestalt S. Maj. Prin Carln von Lothringen in denen ihme nöthigen Passeporten nach

Nim-

Nimwegen den Titel eines Hertzogs von Lothringen nicht wohl geben und ertheilen könte/so muß er doch von dem Kön. von Groß-Britannien vernehmen/ daß aller angewendeten Mühe ohngeachtet/er von denen Herrn General Staaden und dero hohen Allirten der Hebung dieser difficultäten uñ die Resolution von dieser prætension abzustehen/nicht erhalten können/ so daß der so höchst verlangte Zweck/nach welchen in Vermittelung eines so höchst erwündschten Friedens die gantze Christenheit so lange gezielet / durch Verwegerung der Passeporten an die Hn. Ambassadeurs der Cron Franckreich/welche die Herrn Staaden und dero hohen Allirte sonder Einräumung dessen zu ertheilen sich gewegert haben/ins Stecken gerathen dürffte. Nachdem aber der Kön. von Groß-Britannien vermöge der über sich genommenen Mediation auff Mittel und Wege bedacht ist/umb solches erwündschtes Werck gangbar zu machen / so hat er von neuen sich bemühet/ihrer Kön. Maj. von Franckreich zu erkennen zugeben/welcher Gestalt die Einraumung dieses Titels den jenigen Ansprüchen / so er auff das Hertzogthumb Lothringen zu haben vermeinet / in geringsten nicht præjudiciren konten/der Gestalt / daß Vermöge eingewendeter auch von allerseits hohen Interessenten gebilligte Protestatio, daß auff begebenden Fall aus solchen Prædicat Zeitwährender Friedens-Tractaten kein Præiudiz weder einen noch dem andern Theil erwachsen solte/zumahl weil solches hiebevor von denen Friedens-Mediatorn in einem der fürnehmst-und berühmsten Friedens-Schlüssen unserer Zeit allbereit geschehen wäre/auch nachdem der K. von Groß-Britannien Ihre Kön. Maj. von Fr. dieses Temperament zu placitiren vermocht/so trügen sie gleichfals keinen Zweifel/es würden sich seine Feinde dieses als ein Werck löblicher Justitz gleichfals gefallen lassen/und nachdem Ihre Majest. von Franckreich mit guten Fug auff seiner vormahls gefaßten Resolution gar wohl bestehen könte / so hat sie doch umb so viel desto eher sich aus Liebe an dem Könige von Groß-Britannien dahin bewegen lassen / dadurch zu bezeugen/wie höchst geneigt sie wären/ die allgemeine Ruhe und Frieden dadurch zu befördern/ allermassen sie auch gantz Europa hier aus zu erkennen geben will/ daß die Ruhe und Befriedigung der Allgemeinen Christenheit das einige Absehen seiner bißhergeführten Waffen gewesen/ auch gar zu der Zeit selbst/ wenn es das Ansehen gewinnen will/als wolte der Höchste dieselbe immer mehr und mehr segnen/ so daß hieraus ohnschwer zu ermessen/daß sie nicht weniger nach der Ehre strebet den so erwünschten Frieden wieder einzuführen / als sie etwa zuvor begierig gewesen seyn mag / Ihre Tapfferkeit durch Uberwindung dero Feinde bekant zumachen.

So daß nachdem sie schrifftliche Protestation eingewand/ auch solche durch Herrn von Ruvigny dem Könige von Groß-Britannien zu überreichen

anbefiehlet/folgender gestalt/dz der Titel des Hertzogs/so der Kön. von Fr. Printz Car in in denen Passeporten zu geben sich gefallen lassen im geringsten nicht denen Rechten Ihrer Kön. Maj. præjudiciren solte/ mit angehenckten ausdrücklichen Befehl/ daß seine Ambassad. eben solche seine protestation vor Antretung der Friedens-Tractaten renoviren und wiederholen solten/ und wil darneben/ daß wohlgedachter Herr Marggraff von Ruvigny die anvertraueten Paßeporten/ dem Könige von Groß-Britannien überreichen soll/ in eben der jenigen Form/ Art und Weise/ wie er dieselben verlanget hat/ nicht zweiffelnde/ daß nachdem er auff instandiges Bitten dieses Printzen/ diejenigen Schwerigkeiten/ welche sich die Feinde/ Ihrer Majest. in einer so wichtigen Versammlung Ihme entgegen zusetzen unterstanden / auch gleichfals/ es durch seine hohe Vermittelung dahin richten werde/daß seinen Ambassadeurs die nöthigen Passeporten/so wohl von denen Herrn General-Staaden/ als auch von dero Allirten/ und Bundes-Verwandten ausgefertiget werden mögen/ umb sich damit nach Nimwegen auf dem Weg zu machen/ und die Hand an die so lang gewünschten Friedens-Tractaten anzulegen. Geben in Feldlager/ bey Seeburg/ bey Kievrain 2. Maj. 1675.

Memorial,

So der Herr Temple denen Herrn General Staaden ertheilet hat/ bey Ubergeb- und Präsentirung der Passeporten/des Königs von Franckreich/ wegen des Hertzogs von Lothringen.

Endes unterzeichneter Extraord. Ambassad. von Engelland/ vermeinet schuldig und verbunden zu seyn/ denen Hoch- und Großmögenden Herren General Staaden/ und dero allerseits hohen Allirten zuwissen zuthun/ daß nach dem sein Herr und Meister der König sich bißhero nichts höher angelegen seyn lassen/als wie er die Ruhe und den Frieden der allgemeinen Christenheit befördern und zuwege bringen möchte/zu welchen Ende er es bey denen Allerseits hohen Interessenten dahin vermittelt hat/ daß sie deswegen zu Nimwegen sich zuversamlen consentiret/ umb daselbst obgedachtes Friedens-Werck samt und sonders für die Hand zunehmen/ Ihre Kön. Maj. aber nicht ohne sonderbares hohes Mißfallen/ einige Schwerigkeiten und gefährliche Folgerungen/wegen dero von dem Hertzog von Lothringen erforderten Paß und Geleits-Brieffen vermercket/ dannenhero nachallen möglichen Fleiß und Sorgen umb ein taugliches Expedient, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht etwa einen Fehltritt zu thun/ auszusinnen gemüßiget worden.

Nach welchen dann und der darauff erfolgenden Antwort dero Hoch- und Großmögenden Herren Staaden/ welche den 7. Passato wegen des von Ihrer Königlichen Majest. fürgeschlagenen und gut befundenen Expedientz/ ausgefertiget worden / dieselbe nicht allein denen allerseits hohen Confœderirten die Annehmung solcher Passeporten bester massen recommendiret/ sondern hat auch noch über das sein voriges suchen bey Ihrer Aller Christl. Majest. wieder renoviren wollen/ umb allen diesfals eingewandten gravaminibus abhelffliche masse zuverschaffen/ in dem Er denen allerseits hohen Plenipotentiarien des Hertzogs von Lothringen neue Passeporten nach verlangter Form/ Art und Weise zu ertheilen und auszufertigen anbefohlen/ worinnen es Ihrer Königlichen Maj. glücklich von statten gegangen/ und nachdem Er dieselben mit der Qvalität eines Hertzogs und Bruders erhalten/ so hat er solche an unterzeichneten Herrn Ambassad. durch einen Expressen, der erst gestern allhier angekommen/ an gehörigen Ort überbringen lassen/ massen denn wohlgedachter Herr Ambassad. solches nicht einen Augenblick ferner verschieben wollen / umb denen Hoch- und Großmögenden Herren General Staaden diese Satisfaction zugeben und ihnen wegen eines so glücklichen Anfangs Glück zuwündschen/ der diesem Staade so heilsam und nützlich zu seyn der allgemeinen Christenheit selbst nicht unbillig erachtet wird. Sie auch ferner dadurch anzufrischen/ denen hohen Ministern/ Ihrer allerseits hohen Alliirten ehest davon Part zu geben/ und ferner es dahin zu mitteln/ damit alle und iede Passeporten/ so denen Plenipotentiarien der Cron Franckreich und Schweden ertheilet werden sollen/ denen Herrn Commissarien derer Hoch- und Großmögenden Herren General-Staaden überreichet werden mögen auch mehr gedachter Herrn Ambassadeurs ehestes die hin- und wieder erforderte Auswechselung/ nachdem Er mit allen dazugehörigen schon albereit nothwendig versehen/ für die Hand nehmen können/ angesehen / Ihme alle die jenigen Passeporten wegen dieser zweyen Cronen von denen Herrn Plenipotentiarien Ihrer Hoch- und Großmögenden Herren General-Staaden und dero hohen Allirten insinuiret worden. Im Haag 2. Maj. 1676.

gezeichnet

Temple.

Passport

Des Königes von Franckreich. an den Hertzog von Lothringen/ welcher nach dessen eigenen Wunsch und Verlangen verfasset und eingerichtet worden.

Wir Ludwig von Groß-Britannien entbiethen allen unsern Obern und Commendanten etc. Unsern Gruß/ etc. Und nachdem wir begie-

rig

rig seyn/alles das jenige an unseren hohen Orte beyzutragen/ welches die Ruhe und den Wohlstand der allgemeinen Christenheit in einige Wege möchte befördern können/ auch gerne denen Sorgen und hohen Anliegen unsers geliebten Herrn Bruders/ des Königes von Engelland/ unsere Hülffreiche Hand zubieten gesonnen/umb die Versamlung zu denen allgemeinen Friedenswerck zu Nimwegen nach Mögligkeit zu beschleunigen.

So ordnen und wollen wir hiermit und in Kraft dieses/Ihr wollet durch unsere Lande und Provintzen den Herrn Cherincamp, wie auch die Ministres und Deputirten/ unsers geliebten Bruders/des Hertzogs von Lothringen/ nach Nimwegen sicher und ungehindert passiren und repassiren lassen/ vermöge denen zu dem Ende ertheilten Passeporten und Geleitsbrieffen und der daran hangenden Sicherheit so wohl für ihre eigene Person/ als auch für alle darzu- und angehörende/ wie denn auch der Pferde Bündel/Pappieren und anderer Bagage/der gestalt und also/ daß ihnen nicht die geringste H. dernüß oder Beschwerung zugezogen/ sondern ihme vielmehr alle mögliche Hülffe und Beförderung/ derer sie etwa benöthiget seyn möchten/ beschehen möge. Den hieran beschicht unsere ernstliche Meinung. Zu Uhrkund dessen/ haben wir dieses selbst unterschrieben und unser geheimbdes Pitschafft beydrücken lassen. Im Feldlager bey Seeburg/ 7. Maji. 1676.

par le Roy.

Louis

Arnauld.

Passport

Des Königes von Franckreich vor den Obersten Plenipotentiarium Ihrer Käyserl. Majest. den Herrn Bischoff von Gurck.

De par le Roy

Entbieten allen unsern Häuptern/ Commendanten/ und General Lieutenanten unserer Armaden zu Wasser und Land/ Obern und Untern Gouverneurs unserer Provintzen/ Städte/ Plätze und Vestungen / Capitainen und fürgesetzten Häuptern unserer Militz/ Frantzosen und Ausländern, wes Nation sie seyn mögen/ Zölnern und Mautnern/auch allen Officirern und Unterthanen/ unsern gnädigen Gruß.

Nachdem wir höchst bemühet seyn/an unseren hohen Orte alle das jenige beyzutragen/ was irgend die Ruhe und der Wohlstand der allgemeinen Christenheit wieder möchte fest setzen können/ auch sonsten denen Sorgen und Anliegen

unseres geliebten Herrn Bruders des Kön. von Engelland / dadurch er des allgemeine Friedenswerck vermittelst seiner hohen Mediation in Facilitirung derer zu denen Friedens-Tractaten erforderten Nothdurfft gerne die Hand bieten wolten. Als ordnen und wollen wir etc. Idem tenor des Schlusses als des vorhergehenden. Geben im Feld-Lager de Ninove 2. Junii 1676.

Louis

L. S.

par le Roy

Arnauld.

Es sind alle Ambassadeurs mit dergleichen Passeporten eines Lauts und Inhalts versehen worden.

Passeport

Ihrer Käyserl. Majest. vor die Ministers Ihrer Hoheit von Strasburg/als sie sich nach Nimwegen / zu dem allgemeinen Friedens-Tractaten erheben wollen.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/Römischer Käyser/allezeit Augustus/ König in Ungern/ Böhmen/ Dalmatien/Croatien/Sclavonien/Ertzhertzog von Oesterreich/ Hertzog von Burgundien/ Steyermarck/ Carndten/ Krayn und Würtenberg/ Graffen zu Tyrol etc. Entbieten allen Churfürsten und Fürsten des Reichs/so wohl Geist-als Weltlichen / Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Hertzogen/ Marggraffen/Graffen/Freyhern/Castellanen/ Capitainen/ Soldaten und Edlen/ auch unseren Vasallen/ Gouverneurs auch dero Lieutenanten/ Regenten/ Obrigkeiten /Generalen Commendanten zu Roß und Fuß/ Hauptleute/ Capitanen/Fähndrichen/auch allen Officirern unserer Armaden/ Räthen und Bürgermeistern/ auch denen/ welche über Pässe und Brücken/Schiffe und Haffen gesetzet und bestellet sind/ auch allen unsern Städten/ Plätze/ Ländern und Herrschafften/ wie denn endlich allen unsern lieben getreuen Unterthanen des Käyserthums/ auch unserer Reiche und Herrschaften unsern Gruß/und alles Guts/ Glück/ Heyl und Segen etc.

Nachdem zu endlicher Abhelffung des allgemeinen und durchgehenden Landverderblichen Krieges/ und zu Wiederbringung des so höchst erwünschten Friedens zwischen denen welchen am meisten daran gelegen/ und dero Alliirten hin und wieder man sich nach Nimwegen umb den allgemeinen Friedenswerck daselbst beyzuwohnen zuerheben für nöthig befunden. So ordnen demnach und wollen wir/ihr wollet zu solchen Tractaten Willhelm Lotharus/ uñ Bernhard Ducker, Rath und dan deren hohen Staaden Ministern von Ro-

ding-

dinghausen des Durchl. und Hochwürdigen Frantz Egons, Bischoff von Strasburg hochansehnlichen Rath als einen Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien zu denen Nimwegischen Friedens-Tractaten passiren lassen/ vermöge des Ihme ertheilten sichern Geleits/ so wohl für seine eigene Person als auch seine Leute und Angehörige/ auch Diener und Postilions/ so er zu dem Ende nach Nimwegen abfertigen möchte. Ordnen und wollen auch Krafft gegenwärtiger Geleits-Brieffe/ daß ihr wohlgedachten Herrn Ducker samt seinen angehörigen/ Dienern und Knechten/ Pferdten/ Wägen/ Schiffen und allen Mobilien/ und Bagage/ Pappieren/ &c. sicher und ohngehindert hin und her paßiren und repassiren lassen wollet / sonder das ihm einige Beschwer- und Hinderung/ auff was Weise und Wege solches geschehen könte/ zugezogen werden möchte/ auch in allen bedürffenden Fällen Ihme mögligst an die Hand gehen/ und allermassen ihr auch alle seine Posten/ so von ihme nach Nimwegen möchten abgeschicket werden/ frey und ungehindert passiren lasset sollet. Denn hieran beschicht unser gnädigster Wille. Geben in unser Residentz-Stadt Wien/ 12. Julii 1676. Im Jahr unserer Regierung in 18. Ungern 22. und Königreich Böhmen im 20.

Leopold

Leopold Willhelm Graff von Königseck.

Auf Befehl Ihr. Kayſ. Maj.

Christoph Bever.

Dieses Paßeport Ihr Käy. M wäre mit dem andern/ als des Königs von Spanien/ Schweden/ Dennemarck/ Holland/ und des Hertzogs v. Lothr. als den fürnehmsten Interessenten begleitet.

Breve

Von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit nach Wien übersandt.

Geehrter Bruder in Christo/ wir entbieten demselben unsern Gruß und Apostolischen Segen.

UNsere heilige Päbstliche Sorgfallt/ als eines gütigen Vaters der allgemeinen Christenheit/ welche uns von GOtt dem Allerhöchsten anvertrauet worden/ verbindet uns eben einen so elenden Zustand/ worein dieselbe durch einen neulichen und einheimischen Gefährlichen Krieg leider gerathen/ und unterdessen Last bißhero rechtschaffen geleuffiget hat/ auff solche Personen unser Absehen zu richten/ derer untadelhaffter Wandel und hohe Verdienste/ sie in einige Wege würdig machen/ daß sie als Apostolici Nuncii von Ihrer Heiligkeit an die Christlichen Könige/ welche bißher in einen blutigen Krieg mit einander verwickelt gewesen/ abgefertiget werden mögen/ welche nicht anders als Engel des Friedens durch die Gnade unsers Hn. JEsu Christi/ welcher uns wohl recht

die Liebe selbst und ein GOtt des Friedens heisset/auch die Hertzen der Könige in seiner Hand hat/sie an unsere Stadt erinnern mögen und zu heilsamen Gedancken zu schreiten/und ihre Irrungen und Misverständnüsse abzuthun. Nachdem wir uns dieses sehr hart angelegen seyn ließen/haben wir nicht unbillig unsere Augen auff Eure Liebden geworffen/als dessen hohe dexteritat und Geschickligkeit wir zur Genüge bey denen uns und unsern heiligen Stuhl vormahls zugestossenen Ungemach und Ungelegenheiten geprüffet haben/ als dessen herrlicher und durchdringender Verstand auch in denen allersubtilesten und wichtigsten Dingen auch darneben der Eyffer für den wahren Glauben und die allgemeine Ruhe uns mehr denn zuwohl bekant ist. In Erwegung dieser so schönen und ungemeinen Eigenschaften/ womit Ihre Liebden GOtt vor andern gezieret hat/ wollen wir demnach dero Schuldern die schwere Last der Extraordinar-Nunciatur an unsern Aller Durchlauchtigen Herrn Sohn in Christo/ den Römischen Käyser Leopolden hiermit auffgebürdet haben.

Wannenhero so wollen wir Ihme hiermit nach reiffer Uberlegung auch aus Apostolischer auffgetragener Macht und Gewalt zu Ubernehmung dieses schweren und wichtigen Ambts eines Extraordinarii Nuntii unsert- und unseres heiligen Stuhls wegen auff die gehörigen Bedingungen/so lange als es uns gelieben wird/allen und ieden diesfals sich ereigneten Widersprechungen ohngeacht/ ernennet und erkläret haben. In übrigen aber so vermahnen wir sie im Herrn/daß sie solches aufgetragenes Ammt GOtt dem Allerhöchsten zu Ehren/zu Fortpflantzung und Erhöhung der Maj. seiner Christlichen Kirche/ wie dann des allgemeinen Catholischen Glaubens Erhalt- und Befestigung/ zu Beförderung des Heils und Wohlfarth der Allgemeinen Christenheit heilsamlich und fruchtbarlich verwalten mögen/wovon sie nicht allein Ehre und Ruhm bey der erbaren Welt/sondern auch von dem Allerhöchsten als dem rechten Vergelter des Guten/die herrliche Belohnung dermahleins in Himmel zugewarten haben werden. Wir aber uns darob nicht unbillig/daß wir uns in unserer Hoffnung nicht betrogen sehen dürffen/höchlich zu erfreuen haben mögen. Geben in unserer Residentz-Stadt Rom/ zu der Heiligen Mariæ Majore sub annulo piscatoris d. 12. Febr. 1676. und unserer Päpstl. Regierung in 6.

S. Slusius.

Memorial.

Des Hn. Nuntii Bevilaqva an Ihre Käys. Maj. wegen der Friedens-Tractaten.

Ihrer geheiligten Käyser- und Königl. Maj. alles Heyl.

Nach-

NAchdem Ihre Päpstl. Heiligkeit / eben in dem sie nach deren heiligem Eyffer einen Frieden unter denen Catholischen Potentaten zuvermitteln bemühet ist/ sehen und erfahren muß/ daß der hollische Geist/ als der wahre Stiffter und Uhrheber alles Zwytrachts und Uneinigkeit/ von neuen besorgliche und schwere Hindernüsse zuerregen trachtet/ umb den Fortgang des jenigen Guten/ welches so viel Völcker mit heissen Zähren schon längst von dem Allerhöchsten gebeten haben/ zu hemmen und zu hindern/ in dem er sich fürnehmlich bemühet die Väterliche und heilsame Vermittelung Ihrer Päpstl. Heiligkeit dadurch rückgängig zumachen/ alldieweil durch Kiesung einer Ketzerischen Stadt/ so die säintlichen hohen Interessenten zu der Versamlung des allgemeinen Friedensschlusses bestimmet/ in welcher wegen einer so zusagen natürlichen und umbgänglichen Widerwärtigkeit die Nuncii Ihrer Päpstlichen Heiligkeit nicht wohl erscheinen/ und also von solcher Versamlung sich schlechter Dinges ausgeschlossen sehen müssen. Und eben daher kommt es/ daß Vermögen der Liebe/ so Ihre Heiligkeit gegen die jenige Heerde trägt/ welche ihr durch die gnädigste Versehung des Höchsten anvertrauet worden/ auch dießfals das Ammt eines guten Hirten zuvertreten mit Hindansetzung aller andern Considerationen / sich schuldig erachtet/ eintzig und allein deswegen/ damit nicht etwa durch dieses Hindernüs der so lang gewündschte Friede ins Stecken gerathen möge und dannenhero in reiffer Nachdenckung/ wie er sich diesfals zuverhalten begriffen ist / so ist er endlich bey sich Raths worden/ sich vermittelst des Apostolischen Nuncii / welcher sich anietzo bey Ihre Käys. Maj. befindet/ wie dann derer andern Päpstl. Abgesandten so bißhero bey denen Andern Potentaten residiret haben / das ihme auffgetragene Mittler-Ammt zuvertreten/ welches ihme sonst Krafft der von Ihrer Päpstl. Heiligkeit auffgetragene Charge eines plenipotentiarii und zu diesen Friedens-Schluß hohen Gevollmächtigten bey solcher hohen Zusammenkunfft in Person zu verwalten billig obliegen wollen / doch mit dem nöthigen Vorbehalt/ dieser seiner diesfals tragenden Schuldigkeit nochmals gebührend nachzu kommen und seine Ministres abzufertigen/ in Fall die hohen Interessenten solchen Orth verändern und einen der Ehre und hohen Respect Ihrer Päpstl. Heiligkeit besser anständigen Platz der Zusammenkunfft erwählen werden/ dannenhero so wird Ihre Käys. Maj. durch den Apostolicũ Nuntium gar freundlich ersuchet/ umb gnadigst zu geruhen die Prætentiones. Ansprüche und besondere Gravamina, so man unserer heiligen Vermittelung bedürfftig erachten möchte/ uns zu communiciren, damit man dadurch zu einem rechtschaffenen beständigen und auffrichtigen Frieden wieder möge gelangen können/ der Gestalt daß nach dem solche von Ihrer Päbstl. Heiligkeit fleissig untersuchet / werden sie durch Ihr Hvernünfftiges Bedencken nach der güldenen Billigkeit zu endlicher

Nach-

Satisfaction dero allerseits hierunter verstreuten Partheyen mögen abgethan und gäntzlich beygeleget werden. Solcher Gestalt wird sich Ihre Kayſ. Maj. in der Person Ihrer Heiligkeit selbst eines unpartheylich Gevollmächtigten zu getrosten und dabey zuversehen haben / daß sie dieses hochwichtige Friedens-Werck dem Entscheidt eines so heiligen und unverdächtigen Richters/als welcher an einer Seiten der Untersuch- und Erörterung solcher Friedens-Handlung Persöhnlich beywohnen wird/anheim gegeben und anvertrauet habe/ wird auch dieses davon zugewarten haben/daß sie an statt eines eintzigen unter denen sonst hohen Gevollmächtigten drey Extraordinar-Nuntios bey diesen unter Handen habenden Friedens-Tractaten wird zählen können/welche samt und sonders sich höchst angelegen werden seyn lassen/es dahin vermitteln zu helffen/damit der so höchstverlangte Friede der lieben Christenheit einmahl möge wieder zu Theil werden.

Gleichwohl aber und dem allen ungeacht/so muß doch Ihre Päpstl. Heiligkeit erfahren/wie gar schwerlich unter dem Getümmel der Waffen ein hertzlicher Eyffer und Sorgfalt für der allgemeinen Christenheit besten beobachtet werde/ welche Waffen doch vermöge der täglichen Abwechselung in einem Augenblick eine gantz andere Gestalt gar leichtleich gewinnen/und die Gemüther der Kriegführenden Potentaten nicht allein immer mehr und mehr gegen einander vergällen/sondern sie auch hernachmahls zu einen solchen heiligen und großmüthigen Absehen/als Ihre Päpstl. Heiligkeit haben zum höchsten Nachtheil und præjudiz zu gantz andern Ansprüchen und Heischungen verleiten könten.

Dergestalt daß zu Vermeidung aller Hindernissen/ als welche nur immer zu länglichere Mehrung diesen Krieges-Feuer geben möchten / Ihre Päpstl. Heiligkeit Ihrem Nuntio Befehl gegeben/ dieses Breve Ihrer Maj. abermahl auffs neue zu præsentiren, in welchen sie das hertzliche Verlangen werden sehen können so Ihre Heiligkeit wegen einen allgemeinen Stillstand der Waffen zu procuriren, umb dadurch so vieles unschuldigen Christenbluts zu verschonen/ und denen Völckern/welche unter der Last so überhäuffter Krieges Trangsalen fast gantz und gar verschmachten möchten / einen gesegneten Frieden von oben herab wieder zu verschaffen. Welches so wohl höchstnöthig-als eiffrige Ansuchen Ihrer Päpstl. Heil. verhoffentlich von unsern andern Päpstl. Abgesandten an anderer Potentaten Höffen mit gehörigen Eiffer gleichfals wird nachgesetzet werden. Zu welchen ob sich schon Ihre Päbstl. Heiligkeit gleichfals versehen haben will/es würde als das eintzige Mittel zu einen allgemeinen Friede zugelangen willig und gerne angenommen werden / so will doch dieselbe Ihr gäntzliches Vertrauen und gewisse Zuversicht diesfals in Ihre Käyserl. Maj. gesetzet haben/sie werde durch hohes Exempel und durch eine Exemplarische Frömmigkeit

alle

alle das jenige/ was Ihr hoher Nahme sich von den hochberuffenen Siegreichen Waffen dero ansehnlichen und tapferen Armeen noch ins künfftige guts zugetröſten haben möchte/der allgemeinen Ruhe der lieben Christenheit schlechter Dinges auffzuopffern entschlieſſen/umb sich solcher Gestalt das herrlichste und prächtigste Sieges- und Triumph-Zeichen/als wohl sonst Ihrer Käys. Maj. immermehr aufgerichtet werden könte in den Hertzen dero treuen Unterthanen / ja aller Völcker auffzuführen umb des herrlichen Nachruhms/daß sie durch solchen heilsamen Stillstand der Waffen den allgemeinen Frieden wieder erwündscht zu wege gebracht/theilhafftig zu werden/auch über sich selbst einen so herrlichen Sieg zuerhalten/dergleichen sich kein einiger Feind von Ihrer Maj. iemahls versprechen können/welches denn Ihrer Päpstl. Heiligkeit zu einen kräfftigen Trosste dienen und gereichen wird/daß Ihr. K. M. derselben ein so grosses Gut als von dero Händen gutes Theils herrührende/zu dancken/ auch dieselbe alles Heyl und gedeyliches Wohlergehen von dem Allerhöchsten/welcher sie immer mehr und mehr mit Segen aus der Höhe überschütten wolle/sich hiervon zu versichern Ursach haben wird. 15. Julii 1676.

Memorial

Des Apostolischen Nuntii Bevilaqva/so Ihre Käys. Maj. wegen Erledigung Printz Wilhelms von Fürstenberg überreichet worden.

S. R. G. M.

IHre Päpstl. Heiligkeit findet sich gemüßiget / wegen der Schmach und Beschimpffung/ welche der Kirchen-Staat / der sonst von allen Beschimpff- und gefährlichen Antastungen nicht unbillig iederzeit sicher und befreyet gewesen / in angesicht der allgemeinen auffrichtig Catholisch gesinneten durch die gefängliche Verhafftung Printz Willhems von Fürstenberg erlitten/ Abtrag zubegehren / dergestalt/ daß sie selbst über sich genommen Ihrer Käys. Maj. den rechtmäßigen Unmuth / welchen Ihre Heiligkeit darob empfinden müssen/ gar eigentlich deswegen zuverstehen zugeben/auch Ihrer diesfals tragenden hohen Pflicht/ wozu sie ihr hohes Amt des allgemeinen Hirten zu verbinden scheinet/ alle das jenige fürzunehmen/ was zu Erhaltung der Geistl. Würde und Hoheit dienen und gereichen mag/ sich schuldigster Massen zu errinnern / und nachdem diese hohe Pflicht aller weltlichen Schuldigkeit weit hevorgehet / und nachdrücklicher seyn soll/so ersuchet dieselbe Ihre Käys. Maj. gar höchlich/sie wolle in Betracht des heiligen Characters, dessen der in gefänglicher Hafft genommene Printz gewürdiget ist / solchen Gefangenen in die Hände Ihrer Päpstlichen Heiligkeit zu überlieffern/als welcher sein fürgesetzter natürlich- und einiger Rich-

ter ist/ auch denen rühmlichen Exempeln seiner Durchlauchtigen Vorfahren hierinnen nachzufolgen geruhen. Es lebet auch Ihre Heiligkeit der zuverläßlichen Hoffnung/ es werde Ihre Käys. Maj. nicht allein als ein wahrer Beschützer und Advocat der Christl. Kirchen/ sondern auch als ein wahrhafftiger Erbe und Nachfolger der Frömmigkeit und Gottesfurcht deren nunmehro in GOtt ruhenden Durchl. Printzen aus dem Hause Oesterreich sich gewinnen lassen/ auch wegen der Ehrerbiethung/so sie iederzeit gegen dem heiligen Stuhl zu Rom getragen/ seinem gegenwärtigen Bitten umb so viel desto lieber zu deferiren geneigt seyn/dieweil sich bey solcher Condescendentz Ihrer Käys. Maj. hinwiederumb aller Billigkeit wegen gebührender Abstraff- und Verwahrung dieses Printzen gegen Ihre Heiligkeit ohnfehlbar zuversehen haben wird.

Den höchsten ersuchende/ er wolle E. Käys. M. bey beständigen Glück und Käyserlichen hohen Wohlergehn gnädigst erhalten 15. Julii 1676.

Antwort/

Ihrer Käys. Maj. so dem Herrn Bevilaqva, als Apostolischen Nuntio, wegen des allgemeinen Friedens-Werckes wiederfahren.

Es hat J. K. Maj. uns gnädigst anbefohlen/durch gegenwärtiges Schreiben Ihrer Geistl. Hoheit dem Herrn Patriarchen von Alexandrien/ der sich anietzo am Käys. Hoffe als Nuntius Apostolicus befindet / in schuldigster Ehrerbiethung in Antwort zu hinterbringen / welcher Gestalt Ihre Käys. Maj. durch ein Memorial, welches wohlgedachter Nuntius Ihro überreichet haben/ zur Gnüge unterrichtet worden/ was massen Ihre Päpstl. Heiligkeit gewillet wäre/ Ihre väterliche Sorgen dahin anzuwenden / daß durch dero heilige Mediation diejenigen Irrungen so zwischē denen Christl. Potentaten eingeschlichen/abgethan und gäntzlich beygeleget werden möchten/ sie auch zu diesem Ende einen Gevollmächtigten zu dieser Friedens-Versammlung absenden wolte/ so bald als man ihme eine solche Stelle einzuräumen sich würde gefallen lassen/ welche der hohen Würde eines Apostolischen Nuntii anständig seyn möchte. Allermassen dañ sich solcher Nuntius schon angelegen seyn lassen/ die Cōmunication der allerseits habenden An- und Zuspröche/ welche Ihre Käys. Maj. bey angestellter Versamlung wird proponiren lassen/ zu expediren benebenst einer angehenckten deutlichen Erklärung/ daß Ihre Päpstl. Heiligkeit zuvor durch die drey Nuntios welche sie an die drey Catholischen Cronen absenden wird/vollkommen wegen des itzigen Zustandes der Christlichen Potentaten wegen dero Anforderungen und prætensionum möge unterrichtet werden / gleich wie sie inzwischen sehr eyffrige Ansuchung thäte Ihre K. Maj. möchten zu diesem Ende einen allgemeinen Stillstand der Waffen zu vermitteln bemühet seyn.

So

So ist demnach kein so hohes Lob zu finden; welches Ihre Päpstl. Heiligkeit wegen des so löblich tragenden Eyffers/ wie dann wegen dero recht Väterlichen Fürsorge und des hertzlichen Verlangens denen so gefährlichen Kriegs-Bewegungen bey Zeiten entzugreiffen/ und der unersätlichen Blutdürstigkeit einmahl Zaum und Gebiß anzulegen/ nicht verdienen solte.

Darneben aber so muß man auch dieses bekennen/ daß weil Ihre Käys. Maj. iederzeit sich an den jenigen Ländern/ Provintzen und Herrschafften/ welche sie der mulden Gnade des Himmels zu dancken/ vergnügen lassen/ nicht die geringste Schuld wegen des Unheils/ so bißhero die gantze Christenheit betroffen/ kan beygemessen werden. Allermassen sie denn handgreiffliche Proben Ihrer Friedfertigkeit dadurch hat zu erkennen gegeben/ wann sie ihr höchst angelegen seyn lassen/ die Feindseeligkeiten/ womit Europa hin und wieder angestecket zu heilen und zu lindern/ und demselben einen allgemeinen untadelhafften Frieden zuwege zu bringen. Ich geschweige/ daß Ihr mit Verstand der Warheit könte beygemessen werden als ob Ihre Kayl. Maj. sich den Vortrag wegen des Friedens hätte zuwider seyn lassen/ daß sie vielmehr an demjenigen nicht das geringste ermangeln lassen/ was zu Beförderung deßelben meinige Wege hätte dienen und gereichen können/ gleich wie sie noch zur Zeit bereit ist/ auch aus allen dero Thun und Lassen augenscheinlich zu spühren nicht das geringste an dero hohen Orthe zuverabsäumen/ welches zu glücklicher Vollendung desselben dienlich und beförderlich seyn möchte. Was aber den Stillstand der Waffen/ welchen Ihre Päpstl. Heiligkeit für gut angesehen belanget/ so wolte Ihre Käys. Maj. gar gerne diesen Vorschlag placitiren woferne man sich nur die geringste Hofnung machen könte/ daß solcher der Beförderung des Friedens zuträglich seyn möchte/ und man nicht an Seiten unserer Feinde dahin trachtete/ Zeit dadurch zu gewinnen/ sich auf solche Weise desto füglicher zu verstärcken und neue Verfassungen zu machen umb mit so viel bessern Nachdruck das Römische Reich und dero benachtbarte Länder von allen Seiten anzusprengen/ da hingegen sie sich vielmehr den aller kürtzesten und bequemlichsten Weg zu solchen Friedens-Zweck zu gelangen/ zu seyn bedüncken liessen durch tapffere und unermüdete Fortsetzung der Waffen/ bevorab dieweil Vermöge der Bedingung/ so Ihre Käys. Maj. mit dero hohen Alliirten getroffen/ man nichts sonder dero Vorbewust zurzunehmen gemeinet ist/ dero hohen Glück ferner nachzusetzen/ dannenhero so wird von nöthen seyn/ sie dessen bey Zeiten zuverständigen und dero Gutbefinden hierüber zu erwarten. Was den Ort der Friedens-Handlung betrifft/ so würde J. K. M. wenn sie allein hierüber zu disponiren haben oder Ihr sonst freystehen solte/ eine andere zu erwehlen/ gar gewiß eine Catholische Stadt im Reich fürgeschlagen haben/ allermassen sie solches schon allbereit so wohl denen allerseits hohen

ten als auch Ihren Feinden hat fürtragen lassen/ oder aber würde zum wenigsten einen Ort zu kiesen sich angelegen seyn lassen / welcher Beyderseits Religions-Verwandten gefallen und anständig seyn möchte. Nachdem aber Franckreich festiglich darauff verharret in keine Reichs-Stadt zu consentiren / so hat Ihre Käys. Maj. aus Beysorge/ es möchte ihr etwa die Verzögerung des Friedens-Wercks beygemessen werden / sich die Stadt Nimwegen auch gefallen lassen/ gleichwohl dergestalt/ daß sie es weder abschlagen noch ausdrücklich gut heissen wollen. Der Platz sey aber wie er sey/ und in Fall er nur denen Hn. Interessenten anstehen mag/ so ist Ihre Käys. Maj. nicht das geringste darwider einzuwenden gewillet. Unterdessen so kan sie gar nicht sehen /warumb man sich darwider setzen solte können/ zumahl weil Ravenstein gar nahe bey Nimwegen gelegen auch die Stadt Catholisch ist/ und dem Hertzog von Jülich zugehört / so kan der Herr Nuntius gar bequem seine Legation daselbst ablegen/ dieweil Ihre Päpstl. Heiligkeit wegen Mediation dreyer Catholischen Cronen/ nicht eben ohn unterlaß sich zu Nimwegen auffzuhalten verbunden ist.

Was sonsten anbelanget/ daß Ihre Päpstl. Heiligkeit für gut ansiehet durch dero 3. Abgesandten/ welche nicht zu Nimwegen/ sondern an Käyserl. wie dann an des Königes von Spanien und Königs von Franckreich Hoffe unterdessen residiren solten/ so lässet sich Ihrer Käys. Maj. solches höchst unbequem zu seyn bedüncken/ angesehen der Verzögerungen/ so wegen Entlegenheiten dieser Höffe nothwendig dadurch möchten verursachet werden/ dannenhero so vermeinen sie nicht unbillig das beste Mittel zu seyn entweder an dem Ersten/ woselbst ihre Päpstl. Heiligkeit vormahls bey dem Münsterischen Friedens-Schluß/ gar glücklich residiret/ zu verbleiben/ umb zuversuchen/ ob solche Handlung/ so daselbst fürzunehmen/ nicht für die allerkürtzeste und beste möchte befunden werden. Diesen Bescheid hat Ihre Käys. Maj. denen Päpstl. Abgesanden zur Antwort wollen wiederfahren lassen/ welcher sie deñ an gehörigen Orte und zu bequemer Zeit ihrer Heiligkeit wieder zu erstatten wissen wird. Im übrigen so will hiermit Ihrer Käys. Maj. dieselbe ihrer beständigen Affection versichert haben.

Geben in Wien / und mit dem grossen Insiegel bedrückt / 14. Augusti 1676.

Antwort/
Ihrer Käys. Maj. so wegen Gefänglicher Anhaltung Printz Willhelms von Fürstenberg dem Extraord. Abgesandten Bevilaqva wiederfahren.

Auff beschehene Ordre Ihrer Käys. Maj. unsers aller Gnädigsten Herrns thun wir ihrer Hoheit dem Herrn Patriarchen zu Alexandrien/ sich anetzo

an

an Ihrer Käys. Maj. Hoff en qvalite eines Extraord. Nuntii Apostolici befindende hiemit kund und zuwissen/was massen Ihre Käys. Maj. das Ansuchen des Herrn Extraord. Nuntii Apostolici gar gnädig und gütig auffgenoñen/ darneben vermöge der Privilegien und Immunitaten der Heil. Kirchen Ihre Heil. gut befunden/daß die Person Printz Willhelms von Fürstenberg dem Schutz und Verwahrung Ihrer Heiligkeit möchte anvertrauet werden / als welche nach beschehenen Fürtrag und Erläuterung des Herren Nuntii Extraordinarii ein Urtheil der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß über Ihn so dann solte ergehen lassen.

Nachdem nun Ihre Käys. Maj. Ihrer Päpstl. Heiligkeit iederzeit in gebührender submission seinen kindlichen Gehorsam unausgesetzet und nach Anleitung der Sachen/Nothdurfft und Beschaffenheit zu bezeugen/niemahls etwas verhoffentlich wird verabsäumet haben/ also würde sie auch bey gegenwärtiger Gelegenheit solches gethan und diesen Printzen der Verwahrung Ihrer Heiligkeit anvertrauet haben/im fall sie solches dem Allgemeinen unter Händen habenden Friedens-Tractaten für zuträglich und nützlich gehalten; allein das hohe Verbrechen gegen Ihre Käys. Mai. und die schweren Begünstigungen gegen das gesamte R. Reich sind von solcher Art und Eigenschafft / allermassen dann Ihre Kayſ. Maj. Ambassad. so noch biß dato in dieser Stadt residiret und der Hr. Cardinal Alberic Ihrer Heiligkeit schon vor längsten zuverstehen gegeben/ dessen dann dero Nuntius gleichfals zur Gnüge verständiget worden / daß es unmüglich scheinet diesen Printzen in des Dritten Hände zu lieffern / woferne solches nicht zum höchsten Nachtheil des allgemeinen Friedens und der daran hangenden Sicherheit ohnfehlbar gereichen soll und mag/ J. K. M. hohen Respect nicht mercklich zu nahe zu treten verlangen möchte. Darumb so ist er nicht einmahl würdig/ daß Er der Privilegien der allgemeinen Kirche geniessen / vielweniger/daß Ihre Päpstl. Heiligkeit sich seiner Person so sehr annehmen solle/ weil er sich so gefährlicher Handel unterwinden dürffen/ allermassen Ao. 1674. man Ihrer Hoheit und Eminentz den Hn. Cardinal Alberic, der sich damahls an ihrer Käys. Maj. Hoffe als Nuntius Apostolicus auffhielte / zuverstehen gegeben. Welchen denn über das noch beyzufügen/ daß dieser Printz in der Verwahrung Ihrer K. Maj. allein biß zur endlichen Ratification der Friedens-Tractaten zu bleiben selbst verlanget/ nachdem Er Ihrer Käys. Majest. seinen Willen und Verlangen gar für kurtzer Zeit schrifftlich dießfals zuverstehen gegeben demüthiger Bitte/Ihre Maj. wolte geruhen ihme hierinnen gnädigst zu willfahren.

In Erwegung sothaner wichtigen und dringenden Ursachen nun / nebenst noch so vielen andern/so man kurtz verwichener Zeit in Druck bringen lassen / so

will Ihre Käys. Maj. verhoffen/es werde Ihre Päpstl. Heiligkeit nicht in übeln vermercken/daß sie in gegenwärtiger Angelegenheit ihren Kindlichen Gehorsam nicht schuldigster massen bezeugen/auch nicht geschehen lassen könne / daß dieser Printz der Verwahrung eines andern Potentaten auvertrauet werde/er selbsten verdienet auch im geringsten nicht/ daß man ihme so freundlich/als wie wohl bißhero geschehen begegnen solle/so wird man auch gar wenig Exempel finden/daß man für einen so lasterhafften sich so viel bemühet haben solte. In übrigen etc. Geben in Wien und mit dem grossen Insiegel bedrücket 14. Aug. 1676.

Christoff d'Abele.

Antwort

Des Apostolischen Nuntii Bevilaqva an Ihre Käys. Maj. S. R. C. M.

DEr Herr Patriarch von Alexandria als Nuntius, Apostolicus sagt vors erste Ihrer Käys. Maj. hohen Danck/wegen der freundlichen Antwort/ mit welcher sie ihme auff seine eingegebene Memorialien haben versehen lassen wollen. Anders Theils/so wil er hiermit Ihrer Käys. Maj. in schuldigster Ehrerbietung zu verstehen gegeben haben/welcher Gestalt er sich wegen des kläglichen Hintritts Ihrer Heiligkeit Papsts Clementis X. schuldig erachtet auff die in der Antwort enthaltene Puncten entweder des heiligen Collegii oder des zukünfftigen Papsts Gutachten zu vernehmen. Dergestalt daß nachdem es keinesweges in der Wilkühr des Herrn Nuntii stehet einigen Verschleiff oder Verzögerung wegen der albereit beschehenen Vorträge auch deren hierauff erfolgten Bescheiden zu gestatten oder einstreuen zulassen / vielweniger auch diejenigen Motiven und Rationes, derer man sich albereit umb diejenigen Bitten/derer man sich umb Printz Wilhelm von Fürstenberg in die Hände Ihrer Päpstl. Heiligkeit zu lieffern höfflich abzuschlagen bedienet hat/für erheblich erkennet / so will er sie nochmals gantz unterthänig gebeten haben/ihme hochgeneigt Zeit und Raum zu gönnen/damit man ihme beybringen möge/ wessen Er sich diesfals gegen Ihre Käys. Maj. nach ergangenen gemessenen Befehl heraus lassen solle. Immittelst so trägt der Apost. Nuntius keinen Zweiffel/ es werde Ihre Käys. Maj. noch beständig die vorige gute Neigungen zum Frieden hegen/welche sich iederman von der Ihro Maj. großmüthigen Hertzen und hohen Moderation, wie auch von der von Ihro Durchl. Vorfahren angeerbten Gottesfurcht und Frömmigkeit/auch dem sonst tragenden Kindlichen Respect gegen Ihre Päpstl. Heiligkeit versehen hat/welche auch noch über das aus dem an Ihre Päpstl. Heiligkeit gethanen Bescheid und aus dero Heldenmässigen Thaten und Verrichtungen herrlich herfür leuchtet. Krafft welcher denn sie sich immer mehr und mehr des reichen Seegens des Allerhöchsten ohnfehlbar werden zugetrösten haben.

Cre-

Credentz-Schreiben vor Herrn Skelton.

WIr Carl der II. von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich/ Schott- und Irland/ Vertheidiger des Glaubens etc. entbiethen deme Hoch- und Großmächtigste/ auch Unüberwindlichste Fürsten und Herrn/ Herrn Leopold von GOttes Gnaden allzeit Augusten/ Römischen Käyser/ auch zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien und Croatien / Esclavonien/ Ertzhertzogē von Oesterreich/ Hertzog zu Burgundien/ Steuermarck/ Cärnthen/ Krayn/ und zu Würtenberg/ Graffen zu Tyrol etc. Unserm Bruder/ Oheimb und sehr lieben Freunde/ unsern Gruß ꝛc. Und zweiffeln nicht/ es werde E. Käys. Maj. zulängliche Nachricht von dem Herrn Skelton Rittern / und Cammer-Junckern erhalten haben/ welchen wir vor etlichen Monaten umb an dero Hoff einige Monate als unsern Extraord. Ambassad. zu residiren Ordre ertheilet haben/ auch darneben die Ursache warumb er sich so lange unter Weges auffgehalten/ als nehmlich biß die Difficultäten/ so sich wegen der Lothringischen Passeporten und Geleits-Brieffen ereignet/ abgethan wären verstanden haben. Wir müssen auch nothwendig gestehen/ daß ein so nöthig und unversehenes Accident die einige Ursach gewesen/ so uns bewogen/ ihme schrifftliche Ordre zu ertheilen/ sich an demselben Orte/ wo er immer mehr seyn möchte/ so lange anzuhalten/ biß er gewisse Nachricht von uns erhalten hätte / daß solchen Hindernüssen abgeholffen/ auch man sicher und sonder Gefahr die Strassen nach dem Käyserlichen Hoffe bereisen könte/ umb daselbst das so schwere und wichtige Friedens-Werck für die Hand zu nehmen. Nachdem es aber nunmehro zu demjenigen/ was wir so sehr verlanget haben/ erwündscht gediehen ist/ auch die Lothringischen Passeporten nach dem gewöhnlichen Stylo eingerichtet worden/ so haben wir unsern Ambassad. Befehl ertheilet/ seine Reise vormahliger Ordre gemäß weiter fortzusetzen. Ersuchen demnach Ihre Käys. M. sie wollen vermöge der Freundschafft und Liebe/ so wir bißhero mit einander gepflogen/ geruhen/ allen demjenigen Glauben beyzumessen/ auch alles für gut und genehm zu halten/ was er bey Ihro Käys. M. unsertwegē fürtragen möchte/ absonderlich aber/ wann er wegen derjenigen hertzlichen Zuneigung/ mit welcher wir ihnen beygethan sind/ Ihrer Liebden versichern werden. Wie uns nichts so sehr angelegen sey/ als unser hohes Mittler-Amt nach Würden zu vertreten in einer so hohen und wichtigen Angelegenheit/ den Höchsten hertzinniglich anruffende/ daß er ihme darinnen gnädig beystehen / auch Ihre Käys. Majest. und dero hohe Angelegenheiten unter seiner Göttlichen Manutenentz und Gnaden-Huth nehmen und gnädigst dabey erhalten wolle. Geben in unserer Residentz Witthal 6. Junii 1676. Unsere Regierung 28.

Ihrer Käys. Maj. Bruder und Oheimb

Carl der König

J. Williamson

Send

Send-Schreiben
Des Königes von Groß-Britannien an dem Käyser Printz Wilhelm von Fürstenberg zu lieb.

CArl der Andere von GOttes Genaden / König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irland/ Vertheidiger des Glaubens etc. Entbiethen dem Hoch- und Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopold von GOttes Genaden/ erwählten Römischen Käyser unsern Gruß

Nachdem es dem Allerhöchsten gnädiglich gefallen unser Fürnehmen wegen der Reassumtion der allgemeinen Friedens-Tractaten/ zu segnen und zu benedeyen/ der Gestalt/ daß wir mit höchster Vergnügung diejenigen Difficultäten und Hindernüsse wegen der Præliminarien gäntzlich abgethan sehen können/ so daß wir Ursach haben die Hoffnung zu schöpffen/ es werde Eure Käys. Maj. nunmehro gäntzlich zufrieden gestellet seyn worden / wir auch das Werck zu gegenwärtigen friedlichen Stand nach Wunsch Ihrer Käys. Maj. gebracht haben. So leben wir des gäntzlichen Vertrauens Ihre Käyserliche Maj. werden gnädig geruhen / daß wir das jenige einmahl für die Hand nehmen mögen/ worauff wir schon längst unser Absehen gerichtet haben / nehmlich das Wort für Printz Wilhelm von Fürstenberg zu führen / und umb sie dahin bittlich zu vermögen/ sie möchten nach dero gewöhnlichen Gnade und Großmüthigkeit geschehen lassen/ daß gedachter Printz Zeit während Friedens-Tractaten einem neutralen Printzen oder Staate zur Verwahrung anvertrauet werden möchte/ welchen Ihre K. Maj. selbst vorzuschlagen gelieben werden/ alles auff billige und raisonnables conditiones und Bedingungen/ welche zu Ihrer Käys. Maj. selbst eigenen Ermessen und Gutbefinden gestellet werden.

Dieses nun ist die Ordre/ so wir unsern getreuen Chevalier Skelton als unsern Extraord. Ambassad. und Kammer-Junckern auffgetragen haben bey Ihrer Käys. M. diesfals eyfferigst Ansuchung zu thun/ welche mir hiermit nochmahls wollen wiederholet haben. Ersuchen dieselbe durch die Liebe/ so sie zu uns tragen/ ihme ein genädiges Ohr diesfals zu verleihen/ nicht zweiffelnde / er und seine gantze Familie werden solcher hohen Wohlthat iederzeit indenck seyn und bleiben/ auch zu schuldigster Danckſagung sich höchst willig und bereit erfinden lassen/ allermassen wir uns hiermit in Bürgschafft für denselben eingelassen haben wollen/ auch sonst gegen E. Käys. Maj. erböthig sind/ nechst angehenckter feyerlichen Protestation, daß wir die Gnade/ so sie diesen Printz werden wiederfahren lassen/ für eine hohe Gunst-Bezeugung/ so uns besonders beschehen/ erkennen und annehmen wollen. Im übrigen so bitten wir den Allerhöchsten/ daß

Er

Er Ihre Liebden in seinen heiligen Gnaden-Schutz nehmen wolle. In unserer Residentz Wittahl 6. Junii 1676.

Ihrer Käys. Maj.

Carl der König
J. VVilliamson.

Memorial,

An Ihre Käys. Maj. durch Monsr. Skelton übergeben die Abstattung der Ambassadeurs zu denen algemeinen Friedens-Tractaten nach Nimwegen betreffende.

GRoßmächtigster Käyser/Gnädigster Herr/es ist nicht gar lang/daß mich mein Herr und Kön. von Groß-Britannien an ihre Käys. Maj. abgefertiget und ihnen dero Dienste anpræsentiren lassen/mir eben zu solcher Zeit anbefehlende bey demselben Erkundigung ein zuziehen/ ob die Schwerigkeiten wegen der præliminarien, welche die Friedens-Versamlung bißhero nicht wenig verhinderlich/nunmehro hingeleget und abgethan wären/sie ihre Britannische Maj. würde sich gleichfals gar gnädigst gefallen lassen Ihre Ministros zu solchen Ende abzufertigen mit ausführlichen und deutlichen Instructionen, daß man sonder Zweiffel in kurtzen das Glück von Europa wieder blühen und einen beständigen Frieden darinnen establiret und auffgerichtet sehen möge. Gleichwol aber und wie dem allen/so ereigneten sich doch noch zuvor und ehe ich meine gnädigl. Commission bey Ihre K. Maj. ablegen könte / einige Schwerigkeiten welcher man noch zur Zeit nicht inne worden war die Ausfertigung der Geleits-Brieffe derer Lothringischen Ambassadeurs betreffende / welches denn meinem Herrn dem König nicht wenig Verdruß verursachet/ihn auch vermöcht mir gn. anzubefehlen / daß ich daselbst / wo mir seine Ordonances würden eingehändiget werden / verbleiben / und nicht ehe von dannen weichen noch wancken solte/biß man allen diesen Schwerigkeiten abhelffliche Masse verschaffet hatte. Sehen Ihre Käys. Maj. dieses ist die einige Hindernis die mir so lange die Ehre misgegönnet/mich bey dero Käys. Hoff einzufinden / umb Ihrer Maj. der schuldigen Dienste meines Herrn und Königes wie dann auch der ungefärbten Freundschafft und hoher Achtung/worinnen sie bey ihme schweben/ aufs neue zu versichern/ihr auch dabey zu vermelden/was massen der Höchste ihre Sorgen und Wündsche also gesegnet/daß nunmehro allen Ambassadeurs der sämtlichen hohen Interessenten der Weg frey und offen stehet sich zu Nimwegen einzufinden. Und dieses ist allergnädigster Herr und Käyser die Ursache/ warumb mich mein Herr und König beordret hat meine Reise nunmehro fortzu-

setzen/ wie dann auch darneben E. Käyserl. Maj. unterthänigst dahin zu vermögen/ daß sie dero Herrn Ambassadeurs/ zu dem allgemeinen Friedens-Werck/ gleichfals abfertigen möchten/ auch sie dannenhero ihres hohen Ortes wegen zuversichern/ daß sie alles auffs fleißigste beobachten wolte/ damit Ihrer Käys. Maj. nicht der geringste Nachtheil und Præjuditz deswegen zugezogen werden möge/ dergestalt daß nachdem er für einen Mediator von Ihrer Käys. Maj. in diesem Allgemeinen Friedens-Tractaten angenommen worden/ seinen hochtragenden Amte der Schuldigkeit nach ein Genügen beschehen/ und alles nach Ihrer Käys. Maj. hohen Gefallen dirigiret werden möchte. Uber das so hat Ihre Käyserl. Maj. Mein Gnädigster Herr/ mir ferner anbefohlen die hertzliche und schuldigste Condolentz/ welche Ihre Maj. von Groß-Britannien schon in denen letztern an Ihre Käys. Maj. abgelassenen Schreiben abgeleget/ nochmahls freundlich zu wiederholen/ Ihrer K. Maj. auch nach der Länge zuverstehen zugeben/ wie sehr sie sich den seligsten Hintritt Ihrer Maj. der Käyserin und Gemahlin Ihrer Käys. Maj. sich habe zu Hertzen gehen lassen.

Dieses ist es nun/ was E. Käys. Maj. ich in Nahmen meines Gnädigsten Herrens/ des Kön. von Groß-Britannien / in aller Unterthänigkeit zu hinterbringen befehlichet bin / welches denn der Inhalt derer Königlichen an sie abgelassene Schreiben noch mehr wird versichern können.

Vortrag/

So Ihrer Käys. Maj. durch M. Skelton beschehen wegen Seqvestration Printz Willhelms von Fürstenberg.

NAchdem ich für etlichen Tagen die unverdiente Ehre genossen/ einen gnädigsten Zutritt bey Ihrer Käys. Maj. zuhaben und Ihr die Schreiben meines Gnädigsten Herrns des Kön. von Groß-Britannien zu überreichen/ sie auch so wohl dero willigsten Dienste wie dann deren auffrichtigen Freundschafft und hoher æstim, worinnen Ihre Käys. Maj. bey denenselben schweben/ zuversichern/ hab ich wieder von neuen Ordre erhalten/ solche Ansuchung nochmahls bey Ihrer Käys. Maj. zu wiederholen/ und ihr die andern Brieffe zugleich zu præsentiren/ in welchen sie sie vermögen denjenigen glücklichen Zustand/ wohin die Dinge durch Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien hohe Vermittelung rühmlichst gerathe/ ferner befördern zu helffen/ uñ weil zu endlicher Hebung derselben nichts mehr im Wege lieget/ E. Käys. Maj. dahin zuvermögen sich gnädigst gefallen zu lassen/ Ihren hohen Beytrag zu solchen allgemeinen Friedens-Werck zu thun/ und Ihre Hn. Gevollmächtigte an den jenigen Orth/ da numehro der Anfang zu solchen Tractaten gemacht/ ehestes abzufertigen. Uber das

so

so bin ich von meinen Gnädigsten Herrn noch weiter befehliget / bey derselben in Ihrem hohen Nahmen Ansuchung zu thun / sie möchten sich Printz Wilhelm von Fürstenberg / der Huth und Verwahrung eines dritten anzuvertrauen gefallen lassen / allermassen sie für solche hohe Willfährigkeit Ihrer Käys. Majest. sich iederzeit / hochverbunden zu seyn / erkennen wolten. Dessen hoher Condescendentz sie auch dermassen versichert lebeten / daß sie für unnöthig erachtet / sich weitläufftig diesfals auff zuhalten / angesehen / kein Mensch auff der Welt leichtlich in Abrede wird seyn können / daß dieses zu Behauptung dessen / was man so sehr bißhero gewünscht / allerdings nothwendig erfordert werde / und dieses alles nicht so wohl in Erwegung Ihrer Käys. Maj. angebohrnen Güthe und Gnade / sondern vielmehr wegen der sonderbaren Liebe und Affection, so Ihre Käyserl. Maj. iederzeit zu meinen Gnädigsten Herrn und Könige getragen. In Fall aber wieder Vermuthen Ihre Käys. Maj. dahin zu resolviren / theils wegen Ihrer Beleidigten hohen Person / theils wegen anderer erheblichen Ursachen / schwer fallen solte / so will Ihre Kön. Maj. hiermit sich in Bürgschafft für Ihn eingelassen haben / mit angehengten Bedingungen / wie solche Ihre Käys. Majest. selbst verlangen möchten / allermassen denn seine gantze Familie sich hierzu will ausdrücklich anerbothen haben / zugeschweigen seiner in Ihrer Käys. Maj. Landen / ohne dem gelegener Güter und Herrschafften / welche Ihrer Käys. Majest. zum Unterpfand / deswegen ausdrücklich verhafftet seyn und verbleiben sollen.

Dieses ists / was ich E. Käys. Maj. fürzutragen beordret bin / allermassen sie aus denen Send-Brieffen / so ich hiermit in aller Unterthänigkeit / derselben will überreichet haben / ausführlich zu ersehen haben werden.

Bedenckliche Schwerigkeiten / So sich zu Wien wegen der Seqvestration Printz Willhelms von Fürstenberg ereignet haben / benebenst denen zulänglichen Mitteln umb denenselben labbelffliche Masse zu verschaffen.

SJe Hindernüsse welche sich bey Ihrer K. M. wegen Erledigung oder Seqvestration Printz Willhelms von Fürstenberg ereignen / sind absonderlich Considerables, nachdem das Schreiben Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien deroselben von einem Diener des Bischoffs von Strasburg ist überreichet worden / deßen Inhalt mit dem jenigen Schreiben / so ihme in Particulier von Lunden überbracht worden / in geringsten nicht über ein kame / als dessen Inhalt nachfolgender wahr / wie und welcher Gestalt der Bischoff von Strasburg auff Begehren des Königes von Groß-Britannien selbst bey dem

König von Franckreich hätte proponiren lassen/es möchte Hochgedachter König nicht so sehr auff die Erledigung Printz Willhelms seines Herrn Bruders zu dringen sich gn. gefallen lassen/woraus denn augenscheinlich erhellet/es müsse dieser Printz selbst an dem König von Franckreich geschrieben/und unterthänigste Ansuchung gethan haben/er möchte seine gefängliche Haft nicht länger zum Prætext/welcher die so sehr erwündschten Friedens-Tractaten noch weiter zurück setzten möchte/dienen lassen/woraus denn klärlich zu ersehen ist/welcher Gestalt der König von Franckreich noch zur Zeit keine gewisse Resolution dießfals gefasset haben müsse/so scheinet auch ferner/daß es dem Wohlstande zuwider gehandelt sey/daß des Käysers sein Gefangener bey dem Aller Christl. Könige diesfals Ansuchung thue/dieweil man in dem Argwohn gerathen könte/als wenn Ihre K. Maj. solches Bitten erzwungen und ausgepresset hatte. Nach diesen will es auch gäntzlich das Ansehen gewinnen/als ob der König von Franckreich solchen Suchen gedachten Bischoffs Statt und Raum gegeben hatte/angesehen er seinen hohen Deputirten albereit nach Nimwegen abgefertiget. Welches uns denn beglaubt machet/als ob dieser Artickel mit deutlichen Worten in dem Schreiben Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien keines weges enthalten als welcher allein von solchen Nachdruck hätte seyn dürffen/daß der Käyser sich alleine dadurch hätte können bewegen lassen/und nachdem die sämtlichen Herren Plenipotentiarien noch zur Zeit an gehörigen Orthe der Friedens-Versammlung nicht angelangt und daher zu vermuthen/daß sie etwa sonst an einen gewissen Orthe subsistiren musten/so wäre es eben dafür zu halten als wenn sie noch zur Zeit nicht einen Fuß auffer Paris gesetzet hatten. Damit nun solche Schwerigkeiten einmahl abgethan werden möchten/so will man in Form eines blossen Discurses ein gewisses Temperament vorschlagen/es wolle Ihre K. Maj. von Groß-Britannien geruhen/vermöge dero Hochtragenden Mittler-Amts diese Sache alleine zu debattiren/und nachdem sie dieses Schreibē/welches der Diener des Bischoffs von Strasburg dem Käyser überreichet/von dero hohen Hand herrührete/der Herr von Skelton sich nach Wien verfügen/und einen andern Vortrag/als etwa der Erste mag gewesen seyn/thun möchte/nehmlich von Ihro K. Maj. zu begehren/daß Printz Wilhelm von Fürstenberg der Hut und Verwahrung eines Neutralen Potentaten anvertrauet werden möchte. Im Fall nun Ihre K. M. solchem Suchen des Königes Statt und Raum zugeben gemeinet seyn solte/als wird so dann damit er das Schreiben/welches der Diener des Bischoffs von Strasburg überbracht/mit Beyfügung aller dießfalls verursachten Hindernisse/auch nach gnädigster dimission dem Könige durch Monsr. Skelton gleichsam auff einen gantz neuen Antrag Antwort wiederfahren lassen/und sich dahin resolviren/Printz Wilhelm von Fürstenberg der Verwahrung

rung eines Neutralen Printzen zu übergeben/so bald als sie sehen würden/daß die Herren Plenipotentiarien an gehörigen Orte werden erschienen seyn. Dieses Expedient nun ist das aller vernünfftigste von alle denen jenigen/so immermehr möchten aus gesonnen werden können/allein man mus solches heimlich halten umb nicht etwa Anlaß zu einer geschwinden Veränderung zugeben/in der sonst gefaßten guten Disposition, welche uns Gelegenheit die jenige Hoffnung zu schöpffen an die Hand beuth/es werden sich die Herrn Gevollmächtigten in kurtzen an dem Orthe der Friedens-Versamlung einfinden/nachdem des Käysers seine hohen Deputirten ehester Tagen von hier dahin verreisen werden.

Antwort
Des Käysers auff das Schreiben des Königes von Groß-Britannien dem allgemeinen Frieden betreffende.

Wir Leopold etc.

Es hat Ihre Durchl. Extraordinar Ambassadeur Herr Skelton und dero Schreiben de dato 6. Junii überreichet/nach dessen Verlesung wir auch hernach von Ihme in geheimbter Audience selbst und noch über das aus einen beygefügten und uns übergebenen Memorial dero Meinung verstanden. Nebenst diesen so hat er uns gleichfals wegen der sich nach der Hand ereigneten Schwerigkeiten wegen Ausfertigung der Passeporte und Geleits-Brieffe des Hertzogs von Lothringen Bericht erstattet/wie und welcher Gestalt Ihre Durchl. durch dero unermüdeten Sorgen/es dahin vermittelt daß solche eheste in gewöhnlicher Form und Weise/ solten ausgefertiget werden / wir uns auch demnach mit Abfertigung unserer Hn. Ambassad. nicht länger säumen solten. Worüber wir denn zuerkennen geben/ welcher Gestalt die hohen Bemühungen Ihrer Durchl. so sie zu Beförderung eines so wichtigen Werckes bißhero nicht gescheuet/Ihr einen unsterblichen Nachruhm erwecken würden / als welcher in beständiger Abhaltung/ solcher rühmlichen Sorgfalt / nothwendig immer höher und höher steigen müsse. In übrigen / so haben wir ihme unsere Meinung gründlich in Schrifften zuverstehen gegeben / allermassen Er Ihrer Durchl. hiervon ausführliche Nachricht zuertheilen wissen wird. Wannenhero und zu Vermeidung vergeblicher Wiederholungen/ so haben wir nichts mehr zu melden/ als das einige/welcher gestalt wir an deren glücklichen Mediation und allen dero daherrührenden Ersprießligkeiten nicht den geringsten Zweyfel tragen.

In Wien 3. Aug. 1676.

Antwort

Des Käysers/ auff das Schreiben des Königes von Engelland/ Printz Willhelm von Fürstenberg betreffende.

Wir Leopold etc.

HAben aus dem Schreiben von 6. Junii welches wir von Herrn B. Skelton E. Durchl. Hn. Extraord. Ambassad. empfangen/ nach der Länge verstanden/ was Massen E. Durchl. an uns gesinnen/ daß Printz Willhelm von Fürstenbrrg/ Zeit währender Tractaten / in die Hände eines Neutralen Potentaten / oder Staats gelieffert werden möge / dessen Wahl sie uns selbst freystellen wolten/ auff solche Bedingungen/ die wir selbst für billig und recht erkennen würden/ welches alles uns denn dero Herrn Ambassad. so wohl mündals schriftlich nach der Länge zuverstehen gegeben. Worauff wir ein Memorial abfassen lassen/ umb dadurch E. Durchl. unsere Meinung zuvernehmen zugeben/ zweiffeln auch nicht/ es werde unser Ambassad. solches ausführlicher fürzutragen wissen/ und weil wir nichts mehr Euerer Durchl. zuvermelden wissen/ so bitten wir GOtt von gantzen Hertzen/ Er wolle Ihre Durchl. bey beständigen Glück und allen Hochfürstlichen Wohlergehn gnädigst erhalten. Wien 3. August. 1676

Antwort/

An Herrn Skelton den Frieden betreffende.

ES wolle auff gnädigen Befehl Ihrer Käys. Majest. unsers aller Gnädisten Herrn durch gegenwärtige Schreiben an Herrn Bar. Skelton Ihrer Durchl. des Königes von Engelland/ Extraord. Ambassad. so sich anietzo an Käyserl. Hoffe befindet/ ausführlich berichten lassen / was massen Ihre Käys. Maj. durch ein Memorial/ so Ihr von obbemeldten Herrn Extraord. Ambassad. überreichet worden/ zur Gnüge wegen der Mühewaltungen so Ihre K. Maj. von Engelland zu Hinlegung derer gravaminum so wegen Austertigung der Geleits-Briffe/ an den Durchl. Hertzog von Lothringen/ über sich genommen/ verständiget worden/ auch welchergestalt/ er nach glücklicher Abhelffung/ deroselben Ihrer Käys. Maj. angelegen dero Herrn Ambassad. und Plenipotentiarien zu der allgemeinen Friedens-Versammlung nach Nimwegen/ alldieweil des Königs von Franckreich Ambassad. allbereit dieselben für die Hand daselbst zu nehmen/ im Werck begriffen/ abzufertigen. So trägt demnach Ihre Käys. Maj. nicht den geringsten Zweiffel / daß man eben so grosser Beständigkeit/ als jetwa der König von Engelland/ in Uberwindung derjenigen Schwerigkei-

leiten/ so sich wider das allgemeine Friedens-Werck einschleichen wolten/ benöthiget gewesen / umb den König von Franckreich zu Ausfertigung der Geleits-Brieffe/ nach üblicher Art und Stylo zuvermögen/ auch den jenigen nach Würden nachzukommen/ was einen Friedens-Mediatorn eignen und gebühren will. Weswegen denn Ihre Käys. Majest. Ihme sich viel schuldig zu seyn erkennet / saget auch deswegen schuldigen Danck/ des Vertrauens/ es werde Ihre Majest. von Engelland/ sich dieses unter Händen habende Werck/ ferner/ wie sie biß dato rühmlichst gethan/ höchst angelegen seyn lassen / auch vielmehr sich euserstes Vermögens/ umb das gegenwärtige Krieges-Feuer zu dämpffen/ angelegen seyn lassen/ biß der Himmel selbst/ diese seine Friedliebende Gedancken/ welche anders nichts/ als das gemeine Beste zum Zweck haben/ krönen/ und mit erwünschten Ausgang beseligen werde. Dahin zielen auch die großmüthigen Gedancken/ Ihrer Käyserlichen Maj. / welche gleichwie sie niemahls / etwas an den jenigen Mitteln/ so dahin dienen möchten/ verabsäumen wollen/ also habē sie gar Durchlauchtige Proben abgeleget/ aus welchen man sehen und greiffen können/ daß es keines weges an Ihr gelegen gewesen/ daß man noch biß dato zu der allgemeinen und so lang erwünschten Ruhe wieder kommen und gelangen mögen / man würde auch schon längst dero Herrn Ambassadeurs an gehörigen Orte der Friedens-Versammlung gesehen haben / woferne der König von Franckreich nicht wegen der Ausfertigung/ der Lothringischen Passeporten/ Hinderniße einzustreuen/ sich hätte gefallen lassen/ und dieses ist die eintzige Ursache so ihre Abreise bißhero verhindert hat/ als welche Begebenheit uns nicht unbillig in Zweiffel setzet / ob der König von Franckreich warhaftig gesinnet wäre/ seine Ambassad. dahin abzufertigen/ oder im Fall es ja seyn rechter Ernst seyn solte / wañ und zu welcher Zeit solches geschehen möchte.

Nachdem aber auch diesfals alle Schwerigkeiten von Ihro Durchl. dem Kön. von Engelland allerdings gehoben/ so wird sich Ihre Käys. Maj. angelegen seyn lassen/ seine Ambassad. ehest dahin gleichfals abzufertigen und zwar zuvor in die Nachbarschafft der Stadt Nimwegen/ von der sie sich hernach vollends in die Stadt selbst erheben sollen. Worüber der Herr Ambassad. Ihrer K. Maj. von Engelland Nachricht ertheilen kan. In übrigen aber/ so will Ihre Käys. Maj. Ihre Durchl. seiner beständigen Freundschafft und Affection hiermit versichert haben. Geben in Wien und mit den grossen Insiegel bedrücket 3. Augusti Anno 1676.

Christoff d' Abele.

Ant-

Antwort
An Herr Skelton Printz Wilhelm von Fürstenberg betreffende.

AUff Ordre und Befehl Ihrer Käys. M. unsers aller Gnädigsten Herrens/ thun wir hiermit Herrn Bar. Skelton als Extraord. Amball. des Durchl. Königes von Engelland zuwissen Zufolge des Memorials/ so Er Ihrer Käys. Maj. überreichet/ die Seqvestration Printz Wilhelms von Fürstenberg betreffende/ welcher Gestalt Ihre K. Maj. iederzeit sich höchst angelegen seyn lassen/ wie und auff was Weise sie in allen Begebenheiten Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien die hertzliche Liebe und Affection eines rechtschaffenen Bruders gegen sie spühren und mercken lassen möchte/ auch dannenhero sie von Hertzen gerne dero Bitte gewähren wolte/ alleine die Sache ist von so hoher Wichtigkeit/ daß man nicht wohl diesen Printz der Verwahrung eines Neutralen Hn. sonder Nachtheil des gemeinen Besten und der Reputation Ihrer K. Majest. selbst überlassen kan/ welches denn aus denen abscheulichen Begünstigungen nach deren eingezogenen gründlichen und zu recht beständigen Nachricht man sich seiner Person alsbald bemächtiget hat. Allermassen denn von diesen allen Ihrer Britannischen Maj. von Ihrer K. Maj. gründliche Nachricht ist erstattet worden/ wie wohl sie auch dessentwegen albereit anderweits als erstlich in Monath Majus Anno 1674. hernachmals den 13. Tag Febr. 1675. und dann am allerausführlichsten den 10. Jenner itziges Jahres ist verständiget worden. Diesen allen nun ungeachtet/ so hat man doch in Ansehen Ihrer Kön. Maj. von Engelland grosser Belindigkeit gegen solchen Printzen sich gebrauchet/ auch über Ihm Proceß zu decretiren verschoben/ ob man schon mit gründlichen Beweiß zu dessen Uberführung zur Gnüge versehen gewesen/ auch ihm mitlerzeit mit keinen schweren Gefängnüs beleget umb ihme dadurch Ihrer Käys. Maj. hohe Güte und Gnade auch die gegen Ihre Britannische Majest. tragende sonderbahre Neigung und Willfährigkeit desto augenscheinlicher zuerkennen zugeben/ welchen denn beyzufügen/ daß dieser Printz für wenig Tagen selbst ein unterthäniges Supplicatum aufgesetzet/ und Ihrer Käys. Maj. überreichen lassen/ darinnen er unterthänigst Ansuchung thut Ihre Käys. Maj. möchte sich gnädigst gefallen lassen Ihn biß zum Schluß der Friedens-Tractaten in seiner Verwahrung zubehalten. Nach so gedachten wichtigen und erheblichen Ursachen/ nebenst denen/ so man anderweit albereit angeführet/ kan sich Ihre Käys. Maj. nicht wohl einbilden / daß sich der König von Engelland werde befremden lassen/ wenn Ihre Käys. Maj. dasjenige einzugehen Bedencken tragen möchte/ wozu sie sich durch die aller erheblichste

und unwiderlegligsten Motiven allerdings schuldig und verbunden zu seyn/ erachten müssen. Welches denn der Herr Amballad. Ihre Kön. Majest. von Groß-Britannien/desto ausführlicher wird remonstriren können. In übrigen/ so hat sich der Herr Amball. sonst Ihrer Käys. Maj. hohen Affection allerdings zuversehen. Geben in Wien/ und mit dem grossen Insiegel bedrücket/ 3. Aug. 1676.

Eine andere Propositio,

So von Ihrer Käys. Maj. den 6. Octobr. 1676. an Herren Askelton, wegen Abfertigung derer Abgesandten/ nach Nimwegen beschehen.

Aller Durchl. Herr und Käyser/

Es wird unnöthig seyn/ mich weitläufftig gegen dieselbe heraus zulassen/ umb Ihrer Käys. Maj. darvon Nachricht zuertheilen/ dessen sie schon zuvor zum besten verständiget sind/ nehmlich/ was massen mein Gnädigster Herr/ der König von Groß Brit. unermüdet/ umb zulängliche Mittel zu dem allgemeinen Frieden zugelangen/ bemühet ist/ als nach welchen die gantze Christenheit/ schon viel Jahre nach einander vergebens geseufftet hat/ umb die Christlichen Potentaten/ so in grosse Widerwärtigkeit gegen einander gerathen/ wieder festiglich mit einander zuvereinigen.

Nachdem nun wohl kein Mensch zufinden seyn wird/ welcher nicht höchstes Verlangen nach dem so lang gewünschten Frieden tragen solte: So hat mein Herr und König ein so hohes Vertrauen in Ihrer Käys. Maj. gesetzet/ daß er keines weges Bedencken trägt/ deroselben gleichfals ihr hohes Verlangen/ die in nicht geringe Widerwärtigkeit und Mißtrauen unter einander gerathene Potentaten und Fürsten des Reichs wieder mit einander zuvereinigen/ und gutes Vertrauen unter ihnen zu stifften/ zuentdecken/ welches sie denn dermassen nöthig zu seyn erachten/ daß sie auch keinen Augenblick dießfals verlieren wollen/ in Erwegung/ daß sie den allgemeinen Frieden umb so viel desto besser erachten werden/ ie geschwinder man zu dessen Schluß und Ratification wird immermehr gerathen können.

Dannenhero so trägt mein Herr und König nicht den geringsten Zweiffel/ es werde Ihre Käys. Maj. gleichfals ein so grosses Verlangen nach dem lieben Frieden haben/ daß sie an dero hohen Orte nicht leichtlich etwas werde erwinden lassen/ was zu Beförderung dieses grossen und heiligen Werckes/ in einige Weise/ dienen und gereichen mag/ welches gleichwohl nicht ehe seinen Fortgang erreichen kan/ es sende denn Ihre Käys. Maj. dero hohen Deputirten und Plenipo-

tentiarien gerade an den Ort angestelleter Friedens-Versammlung/ nicht aber nur auff die Gegende sothanes Ortes / auch nicht einzählich/ sondern insammt zu einer Zeit/ und zwar so bald es immermehr möglich / dergestalt / daß Ihre Käyserliche Majestät Ihres hochtragendes Ammts wegen durch dero hohen Vorschub/ das gröste dazu beyzutragen gesoñen/ umb die præliminar-Irrungen/ so biß dato noch unerörtert verblieben/ nach Mögligkeit beyzulegen/ als nemlich/ wegen der gebührenden Titel / welche einige Confœderirten Printzen / in Ihren Geleitsbrieffen bißhero prætendiren wollen/ wie dann ferner was etwa von denen Schwedischen Ambassadeurs, welche freyen Paß wegen ihrer Briefe nach dem Königreich Dennemarck zu haben prætendiret / klare Erweisung zuthun / ouff solche Art wird ihre Käys. Maj. ohnfehlbar/ zuerst die Bahne zum allgemeinen Frieden brechen/ sie wird ein GOtt wohlgefälliges Werck/ so zu Nutzen und frommen der gantzen Christenheit / und zu ihren eigenen unsterblichen Ruhm und Ehren ausschlagen und gedeyhen wird/ hierunter verrichtē/ und mein Herr und König wird sich Ihrer Käys. Maj. höchst verbunden zu seyn/ daher erkennen müssen. Dieses ist nun/ was ich Ihrer Käys. Maj. in schuldigster Devotion fürzutragen. befehliget worden.

Antwort/
Ihrer Käys. Maj. auff vorhergehenden Vortrag.

ZU Folge des gnädigsten ergangenen Befehls Ihrer K. Maj. unsers gnädigsten Herrns/ sey hiermit Herrn Skelton Extraord. Ambassad. Ihrer Durchl. des Königes von Groß-Britannien/ kundt und zu wissen / welcher Gestalt Ihre Käys. Maj. aus dem Inhalt einiger von den Extraord. Ambassadeurs, überreichten Memorialen, gar gnädig verstanden/ daß der König von Engelland in Fortsetzung des allgemeinen Friedens-Wercks sich hefftig bearbeitet / auch die in Irrungen und Zwispalt gerathene Potentaten durch seine hohe Autorität wieder zuvereinigen trachtet/ dergestalt/ daß in Ansehen dessen/ die hohen Käys. Gevollmächtigten/ ehest dahin/ und zwar sammt und sonders abgefertiget werden mögen. Wie dann auch/ daß sich Ihre Käyserl. Majest. wegen Hintlegung der præliminar Differentzien / welche allerseits noch unerörtert verblieben/ bemühen wolte/ absonderlich aber die Titel und prædicata, so etliche Confœderirte Printzen/ ihren Passeporten und Geleitsbriefen einverleibet wissen wollen/ und denn endlich die Freyheit zugenieſſen die Brieffe von der Cron Schweden/ frey und ungehindert nach dem König-Reich Dennemarck passiren und repassiren zu lassen. Welches alles denn gantz untrügliche Proben sind/ woraus zu spühren/ daß Ihre Britannische Majest. sich euſerst bemü-

bemühet/ die Christlichen Potentaten wieder mit einander zuvereinigen/ und ihren Unterthanen Frieden und Ruhe zuverschaffen / welches alles allein seinen Namen verewigen/ und Ihre Käys. Maj. Ihm höchstverbindlich machen kan. Was sonst die Mittel anlanget/ durch welche sie einen Frieden zu beschleünigen und zubefestigen gemeinet sind/ so wird sie iederzeit nöthige Ordre diesfals zuertheilen bemühet seyn/ und in Fall der andere und dritte Ambassad. allbereit nach Nimwegen verreiset ist/ so wird der erste auch schon abgefertiget seyn worden/ ihm ehestens zu folgen. Was ferner anlanget/ daß verlanget wird/ es solten alle Herrn Plenipotentiarien sich daselbst auffhalten/ so wird ihre Käys. Maj. daran seyn/ daß nicht etwa durch Verspätigung ihrer hohen Deputirten der Fortgang der Friedens-Tractaten verhindert werden möge/ auch an Ihren hohen Orte/ alles gar willig beytragen/ so viel sie von Rechts und Billigkeit wegen werden zu thun vermögen/ umb denen præliminar-Difficultäten/ so noch biß dato ohnerörtert blieben/ abhelffliche Masse zuverschaffen.

Was sonsten den freyen Paß/ der Schwedischen Brieffe nach Dennemarck/ zwischen Beyderseits hohen Ministern betrifft/ so will Ihre Käys. Maj. verhoffen/ es werde dem Herrn Ambassadeur nicht unwissend seyn/ was massen der König von Franckreich an diesem Verbothe allein schuldig sey/ dieweil er weder dem Käyser noch dem Könige in Spanien/ auch nicht dero hohen Ministern und Confœderirten/ solches zulassen wolten. Derwegen so kan solches denen Herren Schweden ohnmöglich verstattet werden / woferne man solches nicht auch oberwähnten einzuräumen gesonnen seyn möchte. Im Fall man aber sich dahin entschliessen solte/ so will Ihre Käys. Maj. Ihre hohe Vermittelung hierzu angebothen haben/ von dem Könige von Dennemarck / und denen Hn. Confœderirten das jenige zuerhalten/ daß denen Schwedischen Herrn Ambassadeurs auff eben dergleichen Art und Weise begegnet werde/ wie etwa Franckreich sich gegen die andern dißfals bezeugen möchte. Dessen denn der Herr Ambassadeur seinen Herrn und Könige nebenst der schuldigen Affection allerdings versichern kan.

Geben in Wien und mit dem grossen Insiegel bedrücket/ 20. Novembr. 1676.

L. S.

D' Abele.

Memorialien,

Wegen Ankunfft der Herren Ambassadeurs in Nimwegen/ und dero Vollmachten.

Herrn Jenkins Ambassadeur Mediateur **kam nach Nimwegen den 6. und 16. Jenner/ Anno 1676. zwischen 9. und 10. Uhren des Abends/ und trat in einem Wirthshauß ab/ woselbst ihme des andern Tages/ von der Stadt-Obrigkeit eine Visite gegeben wurde. Folget nechst diesem seine ertheilte Königliche Volmacht/ welche denen Englischen Plenipotentiariis zu dem Friedens-Wercke ertheilet worden.**

CArl der II. von GOttes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irland/ Glaubens Vertheidiger etc. Entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges mag zu Handen kommen/ unsern Gruß/ etc.

Nachdem es GOtt dem Allmächtigen gefallen hat/ unser Unterwinden und Bemühungen wegen des auff uns genommenen hohen Mittler-Amts/ zu Tilg- und Hinlegung dieses unglückseligen Krieges/ welcher vor einigen Jahren/ zwischen dem Allerdurchl. Käyser Leopold/ wie auch dem Durchl. Könige von Hispanien/ und denen Hoch- und Großmögenden Herren General Staaden/ der vereinigten Niederlande und dero Bundes-Verwandte/ an einem/ und dann dem aller Christlichst- und Durchl. Könige und dessen Alliirten/ am andern Theil/ sich entsponnen/ auch noch biß dato wehret/ dermassen segnen und benedeyhen wollen/ daß nunmehr zwischen denen Krieg führenden Partheyen/ man sich allerseits dahin verglichen/ in der Stadt Nimwegen zusammen zukommen/ und einen allgemeinen Frieden daselbst abzuhandeln. Und nachdem wir nunmehro die præliminar gravamina und andere Schwerigkeiten/ so diesem heilsamen Werck bißhero hinderlich gewesen/ durch unser vielfältiges Ansuchen vermittelst Göttlicher Gnade/ wo nicht gäntzlich doch meistentheils hingeleget/ und abgethan sehen können/ damit wir ferner das jenige/ was einem Christlichen Potentaten/ welcher Fried und Einträchtigkeit unter denen Ihme benachbarten Potentaten iederzeit zuerhalten und fortzusetzen/ verbunden ist/ sonst dießfals eignet und gebühret/ nicht verabsäumen/ und dieses Christliche Werck vielmehr befördern/ auch die kriegenden Partheyen unsern Exempel gemäß/ Ihre Hrn. Abgesandten und hohe Gevollmächtigte an obbenemten Friedens-Ort/ auffs eheste abfertigen mögen/ so sollet ihr zuwissen gelieben/ daß wir in Erwegung der vormahligen Aufrichtigkeit/ Embsigkeit und Dexterität unsers getreuen und wehrtesten Staats-Raths Hn. Johann Berckeley de Stratton, unsers hiebevor bey dem Aller-Christl. König/

Extra-

Extraord. Ambassad wie dann auch unserer sonst lieben getreuen / Wilhelm Temple, Baronnetti unsers bey denen Herrn General Staaden/ Extraord. Ambassad. und endlich Hr. Leolinii Jenkins, Rittets und Doctors der Rechten / auch General-Lieutenants über die Admiralität von England und Schottland/ und unsers Parlements Senatoris, so sie vermöge deren ihnen beywohnenden hohen Wissenschafft und Verstand/welchen sie in vielen Abgesandschafften/ so wohl in- als ausserhalb Landes/ rühmlichst erwiesen / sie obwohlerwehnte Herr Johann Berckeley, Herr Wilhelm Temple, und Herr Leolinum Jenckins zu unseren Abgesandten/ benemet und erkläret haben. Ernennen/benemen und erklären/Krafft unserer gegenwärtigen/durch unsere Königliche Hand gezeichnet und unterschriebene Vollmacht/ dieselbige nochmahls für unsere warhafftige/ beständige und ungezweiffelte Ambassadeurs, Extraord. Ambassadeur, Commissarien/ Deputirten/ und Plenipotentiarien/zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten/auch denen sämtlichen kriegenden Potentaten/ auch Ihren allerseits hohen Confœderirten. Geben und ertheilen ihnen hiermit allen auch Zweyen unter ihnen im Fall einer unbäslich oder abwesend seyn solte/ völlige Macht/Gewalt und Autorität/wie dann auch so wohl ein General als Special-Mandat, doch mit dem Anhange/dz weder das Generale dem Speciali Mandato noch dieses jenem keinesweges derogiren solle/für uns uud an Statt unser und in unseren Nahmen/so wohl bey denen allgemeinen Friedens-Tractaten/als auch an andern Orthen/wo solches von Nöthen seyn möchte/sich Ihrer Vermittelung zu Tilg- und Hinlegung dieses schädlichen Krieges/auch aller Irrungen und Mishelligkeiten zwischen höchstbesagten Römischen Käyser/ König von Spanien/und denen Hoch- und Großmög. Hn. General Staaden / und deren hohen Allirten an einem und denn dem Aller Christl. König und dero Confœderirten anderstheils auch zwischen andern Königen/ Fürsten / Staaten und Republiquen bereits sich erhobenen/und auch so sich durch gegenwärtigen Krieg noch entspinnen möchten/wegen eines fest beständig und tauerhafften Frieden/oder zum wenigsten eines Stillstandes der Waffen nach der sich diesfals ereigneten Masse/Ordnung und Gelegenheit umb der Christlichen Welt den Frieden wieder zu verschaffen zu tractiren und zu schliessen/auch zu dem Ende mit dero Ambassad. Deputirten und Plenipotentiarien, so mit zulänglicher Vollmacht und Gewalt versehen seyn werden/allein und besonders/als auch in völliger Versamlung/zu handeln/abzureden zuschliessen/und zu negociren/der gestalt und also daß alle das jenige/so solcher Gestalt hin und wieder geschlossen und abgeredet seyn wird/an statt unserer und in unsern Nahmen Krafft unsers hochtragenden Mittler-Ammts zu unterschreiben/auch über die geschlossenen und veraccordirten Puncten nothwendige Instrumenta auffzurichten/auch solche hin und wieder

gegeneinander auszuwechseln. Geben hiermit diesen unsern Abgesandten volle Macht und Gewalt (woferne durch Göttliche Gnade solches Friedenswerck zum erwündschten Schluß gedeyhen solte) an unsere Statt solchen getroffenen Tractaten unsere Gvarantie und hohe Gewehrung einzuverleiben auff die gültigste und ersinnlichste Arth und Weise/wie solches von Rechts und Gewohnheit wegen erfordert werden könte oder möchte/und endlich in genere alle das jenige abzuhandeln/zu consentiren/zu versprechen/zustipuliren, zu thun und zu verrichten/welches sie wegen contrahirter und geschlossener Dinge beqvehm und nothwendig zu seyn erachten werden/versprechen und geloben hiermit bey unserem Königlichen Worten/Treu und Glauben/daß wir alles und iedes/so von unsern Ambassad. und Plenipotentiarien auch Ihrer zweyen/in Fall der Dritte kranck oder sonst nicht zugegen seyn solte / Krafft gegenwärtiger Vollmacht geschlossen und abgeredet werden möchte/ für gültig und genehm halten/auch allen den jenigen in abgehandelter Form und Arth getreulich nachzukommen wissen wollen. Zu Uhrkund und Bestärckung dessen haben wir gegenwärtige Vollmacht mit unsern grossen Königlichen Insiegel bestärcken lassen. Gegeben in unserer Residentz Witthal 13. Decembr. 1675. Unserer Regierung am 27.

Carl der König

Concordat cum originali

T. Chudleich.

Herr Chudleich/des Königes von Groß-Britannien Hochbestalter Secretarius/zu dem Mediations Werck ist mit Herr Jenckins den 6. und 16. Januarii 76. angekommen/folget dessen gnädigste Commißion.

Königl. Vollmacht so dem Englischen Legation Secretario bey seiner Abreise zum Friedens-Tractaten ertheilet worden.

WIr Carl der II. von GOttes Genaden/König von Groß-Britannien Franckreich/ Schott- und Irrlandt/Vertheidiger des Glaubens etc. Entbiethen allen und Jeden/so gegenwärtigs sehen werden/ unsern Gruß. Nachdem dem Allerhöchsten unsere Unterwindungen und unternommene Friedens-Vermittelungen umb zwischen dem Aller Durchl. Römischen Käyser/König von Spanien/und denen sämtlichen Herren General Staaden und deren hohen Allürten an einer/und denn dem Aller Christl. Kön. und seinen gleichfals hohen Allürten an andere Seiten einen beständigen Frieden zu stifften / zu segnen und benedeyen gefallen wollen/gestalt daß nunmehr unter denen sämtlichen

chen Kriegenden Partheyen eine gewisse Anstalt zu Nimwegen sich zu versamlen/und daselbst an das so lang gewündschte Friedens-Werck ehestes die Hand zu legen gemacht worden/zu welchen Ende wir denn durch unsere Vollmacht/so mit unsern grossen Insiegel bedruckt und eben diesen Tag/als wir gegenwärtiges ausgefertiget/unterschrieben worden/wir unsern lieben und getreuen Staats-Rath/Herr Joh. Berkeley de Stratton unsern bey dem Aller Christl. König sich befundenden Extraord. Ambassad. wie auch unsere liebe und getreue Hn. Wilhelm Temple Baronettum unsern bey denen Hn. General Staaden sich befindenden Extraord. Ambassad. und so dann Herr Leolinum Jenkins Rittern/Beyder Rechten Doct. wie auch bey der Englisch. und Schottisch Admiralität wohlbestalten General Lieutenant des Obern Raths zu Candelberg und in unsern Parlament Senatorn, zu unsern warhafftigen und unzweiffelhafften Ambassad. und Extraord. Ambassad. Commissarien, Deputirten und Plenipotentiarien zu dem allgemeinen Friedens-Tractaten benemen. Ferner so haben wir für gut angesehen eine gewisse Person/ dessen guter Verstand und langwierige Erfahrung in Staats Dingen uns zum besten bekant zu erkiesen/ welcher in gegenwärtiger unserer wichtigen Mediations Angelegenheit die Stelle eines geheimbden Secretarii vertreten und so wohl unsern Hn. Extraord. Ambass. unter die Arme greiffen/als auch dieses hohe Mediations-Werck selbst durch seine Geschickligkeit erleichtern helffen möchte. Als wollet ihr gelieben zu wissen / welcher Gestalt wir unsern lieben und getreuen Thomas Chudleich/ welcher mit allen hierzu dienenden Gaben und Geschickligkeit vollkommen versehen/auch in dergleichen wichtigen Angelegenheiten schon zum öfftern nicht sonder hohen Nutzen gebraucht worden/ zu unserer Extraord. Legation geheimbten Secretarium hiermit ausdrücklich bestätiget und ernennet haben wollen / allermassen wir ihn hiermit und in Krafft gegenwärtiger Vollmacht/so mit unserer eigenen Hand unterschrieben worden/ausdrücklich bestätigen und ernennen. Geben Ihme auch hiermit volle Macht und Gewalt / als unsern Secretario, Memorialia, und andere nothwendige Instrumenta zuverfertigen/und dem andern Theil von Zeit zu Zeit zu insinuiren, auch die gewöhnliche Pflicht von den Ministris oberwähnter Kriegenden Partheyen/auch deren Alliirten / sambt andern in dieser allgemeinen Friedens-Handlung mit Interessirenten Fürsten und Ständen zu nehmen und zu begehen. Wie dann endlich obbesagten unsern Extraord. Ambassad. in allen/absonderlich aber in dieser Abgesandschafft fürfallenden und sich ereigneten Angelegenheiten getreulich beyzustehen und hülffreiche Hand zu biethen. Wannenhero so wollen wir hiermit ob- und Hocherwahnte Fürsten und Stände/Ministros und Commissarios, welchen daran gelegen seyn mochte/auffs freundlichste ersuchet und gebethen haben/sie wollen obgedachten

ten Thomas Chudleich für unsern geheimbden Secretarium in gegenwärtiger Gesandschafft achten und erkennen/ die von seiner Hand gefertigte Schrifften für gültig auff- und annehmen/auch mit Ihme über alles und iedes/ worüber etwa in gegenwärtiger Legation Rath gepflogen werden müste/frey zu conferiren und zu berathschlagen. Welches alles wir denn für höchst bekant wollen angenommen haben/immassen wir auch solches dieser Legation sehr nützlich zu seyn erachten/zu Uhrkund und Bekräfftigung dessen haben wir gegenwärtiges Mandatum mit unsern grossen Insiegel verwahren und bestärcken lassen. Geben in unserer Residentz Witthal 13. Decemb. 1675. Unsere Regierung im 27.

Unterschrieben

Carl der König.

Concordat cum originali
Und mit unsern grossen Insiegel in gelben Wachs bedrücket
Joh. Berckley
W. Temple
L. Jenkins.

Die Hn. Beverninck und van Haren der Herrn General Staaden Hn. Ambassad. kamen zu Nimwegen den 15. und 25. Jan. an 1676. und Herr Odyck den 4. und 14. Junii 78. folget nunmehro dessen Vollmacht.

I. Vollmacht

Der Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande.

WIr General Staaden der vereinigten Niederlande entbieten alle denen jenigē/so gegenwärtiges lesen werden/unsern Gruß. Damit wir einen iedweden bezeugen und zuverstehen geben mögen / wie ein hohes Verlangen wir tragē/den lieben Friede wieder in der gantzen Christenheit befestiget zusehen/auch wie wir das geringste nicht verabzusäumen gesonnen / welches ein so grosses Heil ehestens möge befördern können/so haben wir uns das Anerbiethen wegen der Mediation, so Ihre Durchl. der König von Groß-Britannien auff sich zu nehmen gewillet/gar sehr wohl gefallen lassen/ haben auch die Proposition, so von Ihrer K. Maj. wegen des Orths/ wo der allerseits hohen Interessenten und dero Allirten Ambassadeurs, Deputirte und Plenipotentiarien in solchen Friedens-Tractaten sich einfinden solten / für genehm gehalten. Und nach dem die Stadt Nimwegen von denen meisten hierzu erwählet worden/ so haben wir gleichfals alle das jenige unsers Orths beytragen wollen / was diesfals von uns möchte erwartet und verlanget werden können/auch zu dem Ende

aus

aus unseren Mittel gewisse Personen deputirt, welche schon bewährte Proben Ihres hohen Verstandes und ungemeiner Dexterität/so sie in Staats-Dingen hiebevor erwiesen/ wie dann auch Ihrer Liebe und Affection, womit sie unsern Staat iederzeit zugethan gewesen/ gantz fruchtbarlich abgeleget haben. Und gleichwie der Herr Hieronymus de Beverninck Herr von Teylingen/ wohlbestalter Inspector und Pfleger der Universität Leyden/auch hiebevor Rath und Ober-Schatzmeister der vereinigten Niederlanden/Willhelm von Passau/Herr zu Odyck Cortgene &c. Ober Edler/ als welcher den gantzen Apel in denen Städten und Rath des Graffen von Seeland/ und dann Willhelm vom Hairen, Gritman du Bilt als Deputirte in unserer hohen Versammlung/an Seiten der Staate Holland/ See- und Frießland/ sich in unsern wichtigen Angelegenheiten sehr rühmlich gebrauchen lassen/als in welchen sie bewährte Proben ihrer Treue/ Geschicklichkeit und Embsigkeit in Staats-Sachen höchstrühmlichst abgeleget; Als haben wir demnach durch gegenwärtiges Mandat und ertheilte Gewalt/ mehr besagten Herrn de Beverninck d' Odyck und de Hairen, oder auch nur zweyen/ in Fall einer unbäßlich werden oder abwesend seyn solte/ volle Macht und Gewalt/ auch Special-Authorität an unsere Statt zu handeln/zuschliessen und zu negotiren in Form/Art und Weise/als hierzu bevollmächtigte Extraordinar-Ambassadeurs mit denen Extraord. Ambass. Plenipotentiarien/Deputirten/ Ministern/ und dero hohen Alliirten/ als mit gnugsamer und zulänglicher Vollmacht/ zu solchen Friedens-Tractaten versehen/ auff billigste und unseren Staate zuträglichste Bedingungen zu negotiiren/ tractirē/ zuschliessen/ auch solche Tractaten zu unterschreiben/ auch hierüber nöthige Instrumenta in gewöhnlicher und zu Recht beständiger Form auffzurichten/ und alle das jenige zuthun und zuverrichten/ was wir selbst in Person hätten thun solten/können oder mögen/ auch in denen Angelegenheiten selbst/ wozu sonst special-Vollmacht erfordert werden solte. Geloben und versprechen hiermit und in Krafft dieses/daß wir alle das jenige/was von Ihnen/als unsern Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien/ auch nur zweyen/ im Fall der dritte unbäßlich oder sonst aus gewissen Ursachen nicht zur Stelle seyn solte/gehandelt/geschlossen und unterzeichnet seyn wird/ fest und unverbrüchlich demselben nachkommen/ in allen Puncten und Clausulen/ sonder daß demselben in einige Weise noch Wege weder per directum noch per indirectum zuwider gelebet würde/zugestatten/ sondern vielmehr dasselbe approbiren/ auch alles in der besten Form Rechtens/ als solches von Rechts/Gerichts und Gewonheit wegen/ beschehen kan und mag für genehm halten und ratificiren/auch darneben unsere Ratifications-Uhrkunden/ in gehöriger Zeit/ Art und Weise/wie in solchen Tractaten ausgedrucket zu finden seyn wird/ einschicken wollen. Gegeben im Haag in unserer Versamlung

unter unserem grossen Insiegel. Unterschrieben von unserm Præsident, und von unsern obern Scheffen gezeichnet/ 4. Tag Januarii 76.

Monsr. Colbert und der Herr Graff von Avaux kamen zu Nimwegen an dem 14. und 24. Junii/ 76.

Folget deren

Vollmacht /

So Ihrer Aller Christl. Majest. Herrn Ambassadeurs gegeben worden.

LUdwig von GOttes Genaden/ K. von Fr. und Navarren/ entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges sehen werden/ unsern Gruß. Nachdem ein rechtmässiger Krieg den lieben Frieden allezeit zum Zweck haben soll/ so habē wir gleicher Gestalt eben in gegenwärtigen Kriege / welchen wir etliche Jahre zu führen gemüssiget worden/ unser einiges Absehen dahin gerichtet/ allermassen wir auch bey dem erwündschten Fortgang unserer Waffen durch die Vermittelung unsers lieben Bruders des Königes zu Schweden verwichenen 1673. Jahre albereit uns in Friedens-Handlungen mit unsern Feinden einzulassen gewillet gewesen/ und dieses alles aus rechtschaffener und auffrichtiger Neigung zu der allgemeinen Ruhe und Frieden. Wannenhero wir mit sonderbarer Wehmuth die jenige Hoffnung/ so gantz Europa von denen Cölnischen Tractaten geschöpffet/ gäntzlich verschwinden sehen müssen/ gleichwohl und diesem allen ohngeachtet/ so haben wir bald darauff unsere Inclination zu dem allgemeinen Frieden auffs neue zu erkennen gegeben/ nachdem wir die Stadt Nimwegen zur Reassumtion der vormahligen Friedens-Tractaten ernennet/ und der gantzen Christenheit zu gute ein neues Mittel zu dem algemeinen Frieden zugelangen fürgeschlagen haben/ damit wir dadurch der allgemeinen Verwüstung und desolation so vieler Länder und Provintzen abhelffen/ und fernern Blutstürtzungen der bedrängten Christenheit steuren und wehren möchten. Zu welchen Ende wir dann auff Ansuchen unsers geliebten Herrn Bruders des Königes von Groß-Britannien unsere Hn. Ambassad. und Plenipotentiarien nach besagter Stadt Nimwegen abfertigen/ auch uns zu seiner hohen Vermittelung bey dem Käyser versehen wollen/ daß er sich das fürgeschlagene Temperament, welches wir immittelst für gut angesehen/ wegen Printz Wilhelms von Fürstenberg werde gefallen lassen. Und nachdem wir nicht zweiffeln/ es werde unser geliebter Bruder/ der König zu Schweden/ auch unsere hohe Allirte eben zu dergleichen Gedancken geneigt seyn/ umb die Ruhe und den Frieden gantz Europä wieder zubringen/ so leben wir der gäntzlichen Zuversicht/ es werden die Potentaten und Staate / mit welchen wir

bißher in Krieg verwickelt gewesen/sich gleichfals dahin bemühen/wollen auch das steif und feste Vertrauen so wohl in die hohe angefangene Mediation unsers geliebten Bruders des K. von Groß-Britannien/ als auch in die von Ihrer Päpstl. Heiligkeit und der Republiqve von Venedig uns angebothene Vermittelung gesetzet haben. Wir leben der gewissen Zuversicht/ es werde der Allerhöchste das Bitten und Flehen der gantzen Christenheit durch gnädigste Segnung und Beförderung dieses löbl. Friedens-Wercks gnädiglich erhören/ und dadurch dem Ubel/so aus dem Krieg zu entstehen pfleget steuren und wehren/und dem lieben Frieden uns endlich wieder schencken. Nachdem aber dieses hohe Werck solche Personen/ derer langwierige Erfahrung/ hoher Verstand und Auffrichtigkeit zur Gnüge bekant und bewehret ist/ umb der Dinge Wichtigkeit vollkommen gewachsen zu seyn erfordern will/auch wir eine geraume Zeit solche hohe Qualitäten bey unserm geliebten Ohemb/dem Hertzog de Vitry auch Gleichen von Franckreich/wie auch unsern lieben und getreuen Sieur Colbert Marggraffen zu Croisly/unserm Staats-Rath/ und ferner bey unsern lieben und getreuen Graffen d' Avaux Staats-Rath durch bewährte und hohe Proben/ welche sie in unterschiedenen Abgesandschafften und wichtigen Commissionen, so wohl in- als ausserhalb Reichs höchstrühmlichst abgeleget haben/ verspühret/ als wollen wir obbesagte Hn. den Duc de Vitry Marggraff zu Croisly und den Herrn Graffen d' Avaux hierzu ernennet und deputiret haben. Ernennen und deputiren dieselbe hiermit nochmals und in Krafft dieses und ertheilen ihnen hiermit völlige Macht und Gewalt so General als special bey dem Friedens-Tractaten zu Nimwegen als Extraordinar Ambassadeurs und Plenipotentiarien zu erscheinen/daselbst entweder directè vor sich und ihre eigene Personen/ oder aber durch Vermittelung und interposition unserer Ambassadeurs/Mediateurs zu conferiren und zu tractiren/mit unsers geliebten Bruders des Römischen Käysers/ auch geliebten Bruders des Catholischen Königes/ und denn unserer lieben und grossen Freunde/der Herrn General-Staaden der vereinigten Niederlande/auch aller andern Potentaten und dero hohen Allirten hierzu abgesendeten Ambassad. und Ministern, als mit zulänglichen Vollmachten hierzu versehen/zu deliberiren umb daselbst wegen dienlicher und heilsamer Mittel die Irrungen und Mißhelligkeiten welche aus gegenwärtigen Krieg erwachsen sind/ohnverlangt hinzulegen und gäntzlich abzuthun. Es sollen auch wohl besagte Hn. Ambassad. und Plenipotentiarii berechtiget seyn/so wohl alle Drey ingesamt/als auch zwey im Fall einer unter Ihnen unpaß werden/oder sonst wegen gewisser Angelegenheit abwesend seyn solte/ja auch einer in der andern beyden Abwesenheit bey gleichen sich ereigneten Fällen zu handeln und zu tractiren und sich zu Schliessung eines sichern und beständigen Friedens einzulassen/ und in

genere zu geloben/zu versprechen/zu thun und zu verrichten/was sie zu einen erwündschten Frieden zu gelangen für nöthig erachten werden/in eben dergleichen Autorität / Macht und Gewalt/als wenn wir selbst aldar zur Stelle gewesen/ hätten thun und verrichten mögen/sonder einige Exception und Ausflucht auch in denen Dingen so einer specialen Volmacht sonst benöthiget seyn möchten/ nicht anders als wenn solche ausdrücklich zugleich einverleibet wäre.

Geloben und versprechen hiermit bey Königlichen Worten / Treu und Glauben/alle das jenige steiff und unverbrüchlich zu halten/ was von wohlbesagten Herrn Duc de Vitry, Marqvis de Croissi, von dem Herrn Graff d' Avaux so wohl von zweyen/im Fall der eine/als auch von einen im Fall beyderseits aus obberührten Ursachen abwesend seyn solten / verheissen stipuliret und geschlossen worden/ immassen wir hierüber unserer Ratification-Schreiben/ in der von ihnen versprochenen Zeit ohnverlangt ausfertigen lassen wollen. Denn hieran geschicht unser Wille.

Zu Uhrkund dessen haben wir unser Insiegel beysetzen lassen. Geben zu S. Germain en Laye 23. Novemb. 1675. unserer Regierung im 33.

Louis

und in Umbschlag

par le Roy.

Arnauld.

Und mit dem grossen Insigel in gelben Wachs bedruckt/

Concordat cum originali

W. Temple

L. Jenkins.

Monsr. Mareschal d. Estrades kam in Nimwegen / an den 18. und 28. Junii 76. folget hiernechst seine

1. Vollmacht/

Des Graffens und Marschals d' Estrades, Ambassadeur von Franckreich.

Wir Ludwig von GOttes-Genaden/König in Franckreich und Navarren/ entbiethen allen und ieden/so gegenwertiges lesen werden/unsern Gruß.

DAs hohe Verlangen den allgemeinen Frieden befördern zuhelffen / hat uns verschienene Monat Decembris/kurtzabgewichenen Jahres/ dahin bewogen / daß wir zu unsern Ambassad. und Plenipotentiarien nach Nimwegen unsern lieben und getreuen Oheimb de Vitry Duc & Pair de france wie auch unsern lieben getreuen Sieur Colbert Marqvis de Croissy unsern

Staats

Staats-Rath/ auch endlich den Herrn Graffen d' Avaux, auch unsern Rath und lieben getreuen ernennet haben.

Nachdem aber wegen einer dem Duc de Vitry zugestossenen Unbäßligkeit/ er solche Reise und Verrichtungen nicht wohl über sich nehmen kan/ wir auch vor dieses mahl seiner guten Dienste und ungemeinen Dexterität entbehren müssen/ so will uns obliegen/ eine so wichtige Commission der Geschicklichkeit und Auffrichtigkeit/ eines anderen nicht minder qvalificirten Ministers anzuvertrauen. Als haben wir demnach unser Vertrauen auff unsern lieben und getreuen Herrn Oheimb/ den Graffen d' Estrades, Mareschal de France, und unsers Ordens Rittern gesetzet. Die vielfältigen hohen Proben/ so er wegen seiner Treue und herrlichen Verstandes/ so wohl in Commendirung unserer Armaden/ als auch in wichtigen Staats-Angelegenheiten/ so wir ihme anvertrauet/ absonderlich aber bey denen Friedens-Tractaten zu Breda, rühmlichst abgeleget/ haben uns durch den damahligen glücklichen Succeß zur Gnüge zuverstehen geben/ wessen wir uns von seinen Verrichtungen in dergleichen Conjuncturen zu versehen haben. Aus obangeregten Motiven haben wir unsern Oheimb den Mareschal d' Estrades hierzu ernennen und deputiren wollen. Ernennen/ verordnen und deputiren denselben hiermit/ und in Krafft gegenwärtiger von unsern Händen unterschriebenen Vollmacht/ wollen ihnen daneben volle Macht und Gewalt/ so wohl in genere als in specie an statt des Duc de Vitry auffgetragen haben/ mit dem obbesagten Herrn Marggraff de Croissy und Graffen d' Avaux sich nach Nimwegen in Qvalität unsers Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien zu den Friedens-Tractaten einzufinden/ und daselbst so wohl directe als indirecte durch interposition der Hn. Ambassadeurs Mediateurs mit allen und ieden unsers lieben Herrn Bruders/ des Römischen Käysers/ wie dann gleichfals unsers lieben Bruders des Catholischen Königes/ und dann unserer lieben und grossen Freunde/ dero Herrn General Staaten und aller anderer Königen/ Potentaten und Alliirten/ hohen Ambassadeurs und Ministres zu conferiren/ und wegen dienlicher und zulänglicher Mittel/ die Irrungen und Mißhelligkeiten/ welche zu gegenwärtigen Krieg Anlaß gegeben/ zu schlichten und beyzulegen. So sollen demnach ꝛc. Der Schluß ist gleich in allen derer vorhergehenden Vollmacht. Geben in unseren Feldlager d' Urtabile bey Valenciennes 17. May der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers 1676. unserer Regierung im 36.

Louis

und auff dem Umbschlag par le Roy Arnauld.

Mit dem grossen Insiegel in gelb Wachs bedrückt.

Concordat cum origin.

Temple.

Jenkins.

Monſ. Temple kam zu Niemwegen an / den 2. und 12. Julii 76. deſſen Vollmacht in des Herrn Jenckins Gewalt enthalten.

Der Herr Graff Oxenſtirn und Herr Oliven Krantz kamen zu Nimwegen an/den 22. und 31. Auguſt. 76. folgt ſeine

I. Vollmacht

Derer Herrn Schwediſchen Abgeſandten.

WIr Carl von GOttes Gnaden/König der Schweden / Gothen und Wenden/Groß Hertzog von Finland/Hertzog von Schonen/ Eſthonien/Liefland/Careliä/Brehmen/Verden/Stetin/Pommern / der Caſſuben und Wenden/Fürſt aus Rugien / Herrn von Ingermanland und Wismar/ Pfaltz-Graff am Reihn/Bäyern/ Jülich/ Cleve und Berg/ thun kund und zuwiſſen allen und ieden/ ſo daran gelegen ſeyn mag/ daß / nachdem das Landverderbliche Krieges-Feuer/welches zwiſchen dem Durchl. und Großmächtigſten König von Franckreich an einem/und denen Hoch- und Großmögenden Hn. General Staaden der vereinigten Niederlande am andern Theil und beyderſeits hohen Confœderirten bißhero entſtanden/auch noch biß dato in höchſter Gluth ſtehet/uns von derſelben Zeit an ſehr zu Hertzen gegangen/ wir auch nichts höhers gewündſchet haben/als daß ſolches durch einen ſchleunigen und billigen Frieden möchte geſtillet werden können/ allermaſſen wir denn an unſerm hohen Orthe nicht das geringſte erwinden laſſen/wodurch an demſelben ein erwündſchtes Ende erſter Zeit möchte gemachet werden können/ welches aus vielen und Handgreifflichen Gründen zu bewehren ſtehet / wir auch unſer Verlangen noch biß dato dahin gerichtet haben/wie ein allgemeiner Friede der lieben Chriſtenheit wieder erarnet und zu wege gebracht werden möchte / wiewohl wir ſehen müſſen/daß unſerer diesfals angewendeter Fleiß gantz umbſonſt und vergebens geweſen/wir auch über diß ſelbſt nach dem Waffen zu greiffen gemüſſiget worden/damit wir den Weſtphaliſchen Frieden und die allgemeine daran hangende Sicherheit manuteniren möchten: So vernehmen wir mit ſonderbahren Freuden/daß durch des Durchl und Großmächtigſten Königs von Groß-Britannien Vorſchub und hohe Mediation (deſſen Fürnehmen denn von Rechtswegen hoch zu erheben iſt) es endlich dahin gediehen ſey / daß die allerſeits hohen Kriegführenden Partheyen und dero hohe Alliirte in die Reaſſumtion der Friedens-Tractaten/ſo zu Nimwegen angeſtellet/ſich ſamt und ſonders durch dero Ambaſſ. und Gevollmächtigten einfinden wollen/ allermaſſen auch ſolche Mediation des K. von Engell. mit danckbaren Gemüthe angenommen / uns

auch

auch gleichfals von höchstgedachter Crone solche Mediation offeriret und angetragen worden/ mit angehengten bittlichen Suchen/ wir möchten in diese Zusammenkunfft/zu welcher der Höchste Glück/ Heyl und Segen verleihen wolle/ auch zu consentiren nicht allein geruhen/sondern auch unsere Extraordinar-Ambassadeurs und unseres Reichs-Rath/auch unsern respective Appellation-Præsidenten zu Wismar/wie auch unsern Getreuen den Durchlauchtigen Hn. Benedictum Oxenstierna, Grafen zu Corsholm und Wasa/Freyhern in Morb und Lindholm/Herrn in Capuria und Cattila als unsern Cantzlern / und Geheimbten Staats Secretarium/dem Hoch-Edelgebornen und unsern Getreuen Johann Paulm Oliven Crantz / Herrn in Ulfhall und Hoffmanstorp Vollmacht unsertwegen geben und ertheilen möchten. Allermassen wir selbige zu unsern Extraordinar-Ambassad. hiermit wollen ernennet / ihnen auch hiermit vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben sich nach Nimwegen oder andere Orte/ da die Friedens-Tractaten möchten fürgenommen werden / einzufinden/auch daselbst in unsern Nahmen mit dero Hoch- und großm. Herrn General Staaden auch dero Alliirten Ambassad. und Plenipotentiarien conferentz zu pflegen/auch mit demselben directe oder vermittelst Ihrer K. Maj. von Groß-Britannien Ministris nicht allein wegen der præliminar Puncten / sondern auch denen jenigen/ welche den Weg zum Haupt-Tractaten möchten bähnen können/zu tractiren und zu schliessen/sondern auch über das wegen der Friedens-Tractaten selbst/und denen noch schwebenden Irrungen und Mißhelligkeiten/als welcher wegen sich gegenwärtiger Krieg entsponnen/ als auch denen jenigen/welche wir noch mit denen Herrn General Staaden/und den Alliirten auszutragen haben/ als derent willen die Waffen wieder uns ergriffen worden/vollend abzuthun und beyzulegen/auch also den allgemeinen Frieden wieder zu bringen und zu befestigen/auch alles und iedes/was zu unserer Wohlfarth und Sicherheit mag dienen und gereichen können/auff alle mögliche Weise und Wege bey zutragen/zu handeln/zu consultiren und zuschliessen/ die darüber gefertigte Instrumenta zu bekräfftigen und zu vollziehen/die Friedens-Instrumenta gegen einander auszuwechseln/auch alles und iedes abzuhandeln und zuverrichten/ was wir selbst zur Stelle hätten thun können/sollen oder mögen. Was demnach unsere Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien entweder zugleich oder in Abwesenheit des Einen die Andern werden berathschlaget/beschlossen und vollzogen haben/wollen wir in der besten Form für gethan und genehm gehalten haben. Allermassen wir bey unsern Königlichen Worten und in Krafft gegenwärtiges Gewalts und procuratorii hiermit versprochen und zugesaget haben wollen. Zu Uhrkund und Bestärckung dessen haben wir gegenwärtige Voll-

macht

macht eigenhändig unterschrieben und mit unsern Königlichen Insiegel bedrücken lassen. Geben in unsern Castel Holm 12. Aprilis 1676.

Carl.

Concordat cum originali

J. Berckeley
W. Temple
L. Jenkins.

Mons. Hoeg kam den 29. Octobr. und den 8. Novemb. 1676. zu Nimwegen an/ folget seine Vollmacht.

1. Vollmacht der Königlichen Dänischen Ambassadeurs.

WIr Christian von GOttes Gnaden/ zu Dennemarck und Norwegen/ der Gothen und Wenden König/ Hertzog zu Schleßwig/ Holstein/ Stormaren und Ditmarschen/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ etc. Thun allen und ieden hiermit kund und zu wissen/ daß nachdem zu Schlicht- und Beylegung aller derjenigen Späne und Mishelligkeiten / so unter denen Kriegführenden Partheyen sich eingeschlichen/ auch Wiederbringung eines allgemeinen Friedens/ dero und Ihrer Herrn Alliirten Ambassad. und Plenipotentiarien auff unternommene gnäd. Mediation des K. von Groß Britannien/ zu Nimwegen sich zu versamlen entschlossen/ wie auch sothanes heilsames Werck an unserm hohen Orte/ nach Mögligkeit zufördern gemeinet sind/ auch zu dem Ende zu solchen Tractaten/ dem Hoch und Wohl-Edlen gebohrnen und unsern getreuen Justum Hoëg, Rittern des Dannebrogischen Ordens/ zu unsern Ambassad. und Gevollmächtigten/ dazu abzufertigen entschlossen. Als wollen wir solchen nochmahls mit ungemessener Gewalt und Volmacht hiermit versehen und ausgerüstet haben/ mit unseres Gegentheils / absonderlich aber denen Schwedischen Plenipotentiarien/ wann sie mit zulänglichen Volmachten hierzu versehen seyn werden/ wegen dero bißhero zwischen uns entstandenen Zwistigkeiten zu tractiren/ dieselbe beyzulegen und gäntzlich zu cassiren und abzuthun/ und einen sichern und beständigen Frieden mit ihme zu treffen zu negotiren/ auch alle das jenige zu verrichten/ was das vormahlige Vertrauen/ und die sonst gepflogene Einträchtigkeit in einige Weise und Wege wiederbringen und stabiliren möchten.

Geloben und versprechen hiermit / und in Krafft gegenwärtiger Vollmacht auch bey Königlichen Worten/ daß wir alle dem jenigen/ so wohlermeldeter unser Ambassad. mit ihnen gehandelt und geschlossen haben wird/ steiff und unverbrüchlich nachkommen/ auch nicht das geringste dargegen handeln/ thun/ noch verrichten/ auch andern zuverrichten gestatten wollen.

Zu

Zu Uhrkund dessen haben wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben/und mit unsern Königlichen Insiegel bestärcken lassen. Geben in unserer Residentz Koppenhagen/10. Junii 1676.

Christian.

Monsr. Barclay kam den 11. und 22. Novembris 76. zu Nimwegen an/ seine Volmacht ist dem Gewalt/M. Jenckins inseriret worden.

Monsr. Somnitz und M. Blaespiel kamen nach Nimwegen den 20. 30. Tag Nov. 76. folget hierauff Ihre Vollmacht.

1. Vollmacht des Churfl. von Brandenburg Herrn Ambassadeurs.

WIr Friedrich Willhelm von GOttes Gnaden/ Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Rö mischen Reichs Ertz-Cämmerer/und Churfürst zu Preussen/ Magdeburg/Jülich Cleve und Berg/Hertzog zu Stetin und Pommern/ wie dann der Cassuben und Wenden/ auch zu Schlesien und Carnovia/ Burggraff zu Nürnberg/ und Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Graff zur Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ Lauenburg und Butau/ etc. thun hiermit kund und zuwissen. Daß/nachdem des Durchl. und Großmächtigsten Königes von Groß-Britannien/ Franckreich/ Schott- und Irrland/Glaubens Vertheidigers/ unsers hoch zu ehrenden Herrn Schwagers uns angebothene hohe Mediation/welche so wohl von uns/als auch denen andern kriegenden Partheyen angenommen worden/ so daß nachdem durch allerseits hohe Genehmhaltung die Stadt Nimwegen zu solcher Friedens-Versammlung ernennet worden/wohin alle und iede/denen daran gelegen/ ihre Abgesandte und Deputirte senden können/ wir auch in allen demjenigen/ was zu Beförderung des allgemeinen Friedens/ dienen und gereichen mag/an unsern hohen Ort uns willig und geneigt erfinden lassen wollen/ wir auch zu dem Ende/ in die langwierige Erfahrung und dadurch erlangten hohen Verstand in Staats-Dingen/ auch in die eine so geraume Zeit geprüfte Dexterität und Auffrichtigkeit unserer Geheimbden Staats-Räthe/ Lorentz Christoph von Somnitz, wie auch Werners Willhelm von Blaesspiel/ das gewisse Vertrauen gesetzet/ sie auch zu unsern Abgesandten ausersehen haben. Allermassen wir dieselbe hiermit und in Krafft gegenwärtiger Vollmacht/als nehmlich/dem hochwürdigen Magnif. und Hoch-Edelgebohrnen unsern Geheimbden Staats-Rath/ Cantzlern/in Hertzogthumb Pommern/ und Fürstenthumb Cämmin/ unsern lieben getreuen Lorentz Christoff von Somnitz, Erbsassen auff Grumsdorff, Orenan und Gerbereau

Erbsassen/ in Hertzoglichen Pommern und Caminischen Fürstenthumb auch des Capitels zu Colberg Hochw. Dom-Probst wie dann auch unsern/ über das Hertzogthumb/ Cleve hochbestalten Staats und sonst unseren Geheimbden Rath/ Werner Willhelm Blaespil unseren gleichfals lieben getreuen zu unsern Ambassadeur und Plenipotentiarien zu obberührter Friedens-Versammlung/ in der Stadt Nimwegen ernennet haben/ allermassen wir ihnen hiermit speciale Vollmacht und Gewalt ertheilet haben wollen / sich so bald als möglich an solchen Ort zuerheben/ auch daselbst mit des Durchlaucht. und Großmächtigsten Königes von Schweden Ambassadeurs und Plenipotentiarien/ wann sie mit zulänglicher Vollmacht/ so wohl zu Hin- und Beylegung gegenwärtiges Krieges/ als auch alle der jenigen Irrungen und Mißhelligkeiten/ aus welchen sich dieses Krieges-Feuer entzündet / werden versehen seyn / wollen auch über das diesen unsern Plenipotentiarien vollkommene Macht und Gewalt / auch darneben diejenige Autorität/ so hierzu von Nöthen seyn möchte/ sammt und sonders gegeben und ertheilet haben/ für uns und in unsern Namen einen förmlichen und beständigen Frieden zwischen hochermeldeter K. M. und uns zu beschliessen und zu vollziehen / wiedann alle diesfals verfertigte/ und zu dem Ende aufgerichtete Instrumenta zu unterschreiben und gegen einander auszuwechseln/ und in genere alles zu thun/ zuversprechen/ zu stipuliren/ zu beschliessen/ auch alle diesfals ergangene Schrifftliche Uhrkunden zu unterschreiben und gegen einander auszuwechseln/ als wir selbst zur Stelle hätten thun können/ sollen oder mögen/ auch in denen Angelegenheiten selbst/ worzu sonsten ein special Mandatum erfordert zu werden pfleget. Geloben und versprechen nochmals/ hiermit und in Krafft dieses/ bey Churfl. Treue und Glauben/ daß alle dasjenige/ so solcher Gestalt abgehandelt/ geschlossen/ unterschrieben/ und durch unsere Herrn Plenipotentiarien samt und sonders gegen einander ausgewechselt worden/ von uns ratificiret/ confirmiret und für genehm gehalten seyn soll / versprechen hiermit und in Krafft dieses/ daß wir unsere Ratification-Schreiben/ nach gewöhnlicher Art und Weise und zu abgeredeter Zeit/ hierüber verfertigen und aushändigen lassen wollen.

Zu mehrer Uhrkund dessen/ haben wir gegenwärtiges mit unserer eigenen Hand unterschrieben/ auch solches mit unsern Churfl. angebohrnen Insiegel bestärcken lassen. Geben in unserer Residentz zu Cöln an der Sprey 16. Junii 1676.

L. S.

Friedrich Willhelm/ Churfürst.

Monf.

Monſ. Pedro de Ronqvillo, kam zu Nimwegen an/ den 1. und 11. Decemb. 76. ſonder Auffzeigung einiger Vollmacht/ dieweil Jhme nicht das Prædicat eines Ambaſſad. ſondern nur eines Plenipotentiarii gegeben war worden.

Der Herr Graff von Kinsky kam zu Nimwegen an/ den 26. Decembr. und 5. Jenner/ folget hierauff ſeine Vollmacht/

1677.

I. Vollmacht

Jhrer Käyſ. Majeſt. Herrn Ambaſſadeurs zu denen Nimwegiſchen Friedens-Tractaten.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käyſer allezeit Auguſtus/ König in Teutſchland/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ etc. Ertz-Hertzog von Oeſterreich/ Hertzog zu Burgundien/ Steuermarck/ Carndten/ Krayn und Würtenberg/ Graff zu Tyrol/ etc. Thun hiermit allen und ieden zuwiſſen/ welchen es zuwiſſen von nöthen iſt:

Daß/ Nachdem zu Still- und Hinlegung des Grundverderblichen Krieges/ ſo ſich in Heiligen Reiche/ und denen benachtbarten Holländiſchen Provintzen entſponnen/ zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens/ und Auffrichtung vormahligen guten Vertrauens/ unter denen Allerſeits Kriegführenden Partheyen/ man ſich nach Nimwegen umb daſelbſt die Tractaten wieder zu reaſſumiren betaget/ wir aber ein ſonderbahres hohes Vertrauen in unſers lieben andächtigen und getreuen Staats-Raths/ als des Hochwürdigſten Gefürſteten Biſchofs von Gurck/ Johann/ wie dann in des Durchl. Magnif. Franciſci Adalmi Graffen von Kinsky a Chinitz & Tettau, Herrn in Chlumetz Königlichen Provincial-Stadthalters Geheimbden Raths Aſſeſſoris und Appellation Præſidentens/ auch unſers Königlichen Hoffes in Königreich Böhmen/ Erbſaſſens und Oberamtmans und dann unſern Herrn Hoffraths/ auch lieben Getreuen des Reichs Theodori Alberi Henrici Straatman Erfahrung/ durchdringenden Verſtand dexteritát und ſonderbahre Geſchicklichkeit/ in dergleichen Staats-Angelegenheiten geſetzet/ ſie auch deswegen zu unſern allerſeits Ambaſſ. uñ Plenipot. zu bevorſtehende Friedens-Tractaten nach Nimegen erwehlet habē/ damit wañ Mittlerzeit ſich hochbenienbter Hr. Biſchof von Gurck/ als d. Haupt unſerer Legation zu ſolchen Tractaten nach Nimwegen zuerheben/ ſich fertig machet/ wir an unſeren hohen Orthe/ was zu Beſchleinigung dieſes ſo heilſamen

Friedens-Wercks in einige Weise mag dienen und gereichen können/ nichts ermangeln lassen möchten/haben wir dem Hn. Graf Kinsky zu längliche Volmacht ertheilen lassen/ allermassen wir dann durch gegenwärtige nochmahls mit wohlbedachten Muth ihme dieselbe ertheilen/ Krafft welcher er an allen Orten und Enden disfals erscheinen/ auch in unseren Nahmen entweder in eigener oder in andern hierzu subdelegirten Personen/mit denen/so zu solchen Tractaten gnugsam bevolmächtiget und von unsern Gegentheilen als deren hohen Principalen/ mit gnugsamen und zulänglichen Vollmachten versehen worden/oder noch versehen werden möchten/ als dero hierzu deputirten Commissarien und Plenipot. von dem jenigen Mitteln und Bedingungen zu negotiren/dadurch das so lang erwünschte Friedenswerck vollend möchte können gehoben werden. Versprechen demnach hiermit/ und in Krafft dieses bey unsern Käyserl. Glauben/ daß wir alle das jenige/was mehr besagter unser Ambassadeur und Plenipotentiarius, der Graff Kinsky mit dero widrigen Partheyen Commissarien oder dero subdelegaten zu dem Ende tractiren und abhandeln wird/für genehm und bindig halten/ und solchen steiff und unverbrüchlich nachleben wollen. Zu vester Haltung dessen haben wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterzeichnen / und mit unsern Käyserlichen Insiegel bekräfftigen wollen. Geben in unserer Stadt Wien den 24. Tag des Monats Julii 76. Unserer Reiche des Römischen im 19. des Hungarischen 22. des Böhmischen aber im 20.

Leopold

L. S.

Leopoldus Willhelm von Königs-Eck.
Auff Ihrer Käys. Majest. Befehl
Christoff Bever.

Mons. Hyde kam zu Nimwegen an/den 11. und 21. Jenner 77. folget seine

Vollmacht /

Des Herrn Hyden/ des Königes von Groß-Britannien/ Mediateur Ambassad.

WIr Carl der II. von GOttes Gnaden / König von Groß-Britannien/ Franckreich etc. Glaubens Vertheidiger / entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges sehen werden/unsern Gruß ꝛc.

Nachdem wir zu Folge unsers hohen Mittler-Ammts/welches wir auff ergangenes Bitten deren allerseits Streittichen Partheyen unsern Schuldern auf-

auffgebürdet durch gegenwärtiges unter unserer Hand und Insiegell dem 13. Tag des Monats Decemb. Anno 1675. ausgefertigts Mandatum dem Herrn Johann Berkeley de Stratton unsern lieben und getreuen Staats-Rath / zu einem Extraord. Ambassad. bey dem aller Christl. Könige / wie dann auch dem gleichfals lieben und getreuen Wilhelm Temple Baronettum unsern zu dem Herrn General-Staaden der vereinigten Niederlande abgesandeten Extraord. Ambassad. und endlich Herrn Leolinum Jenckins Ritter und bey der Admiralität General Lieutenant und Ober Præsidenten / und in unsern hohen Parlement-Senatoren oder derselben 2. als unsere warhaffrige Legaten auch Extraordinar Commissarien / Deputirten und Plenipotentiarien / zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten / zwischen denen allerseits Kriegführenden Partheyen / und dero Alliirten erwählet. So geben wir euch hiermit zu wissen / daß wir ein gutes Vertrauen in die Auffrichtigkeit / Fleiß und sonst hohen Verstand unsers geliebten Armigeri Lorentz Hyde / unsers vormahligen / an den Durchl. König von Pohlen / Extraord. Ambass. gesetzet haben / wann wir bey uns erwogen / welcher Gestalt das so wichtige Friedens-Werck durch seine hohe Dexterität in Staats-Angelegenheiten ziemlich gehobē werden mögte / uñ zu mahl zu einer sothanen Zeit / da Europa so sehr nach dem Frieden seufftzet / auch in Verbleibung dessen bey künfftigen Neuen Jahre mit eben dergleichen Verwüstungen / Brennen und Sengen und grausamen Blutstürtzungen elendiglich befallen und leider gar zu Grunde gerichtet werden könte / als haben wir ihn zu unsern Abgesandten durch dieses von unser Königlichen Hand unterzeichnetes Mandatum ernennet / und befehliget / allermassen wir ihn hiermit nochmahls zu unsern Abgesandten / auch Extraordin. Ambassad. Commissarium, Deputirten und Plenipotentiarium, zu solchen allgemeinen Friedens-Tractaten nach Nimwegen ernennet haben wollen. Wollen Ihme auch hiermit und in Krafft dieses / vollkommene Macht und Autorität / auch so wohl General als special Vollmacht hiermit gegeben und ertheilet haben / (doch mit der Erklärung / daß weder die General Vollmacht der Specialen, noch diese jener / keinesweges derogiren solle /) sammt und sonders / mit unsern ob erwähnten Herrn Extraord. Ambassad. in unseren Nahmen / in solchen allgemeinen Friedens / oder auch anderen Orte / wo es ihme nur bequem zu seyn bedüncken wird / zu Tilgung dieses blutigen Krieges / und Beylegung aller Irrungen und Mißverständnisse zwischen den allerseits hohen Kriegenden Partheyen / so wohl wegen der / so allbereit entstanden auch noch durch solche Gelegenheit unter denen Königen / Fürsten / Potentaten und Republiqven / nochmahls entstehen könten / umb einen festen / auffrichtigen und beständigen Frieden / oder nur einen Stillstand der Waffen der Christlichen Welt / einmahl wieder zuwege zubringen / zu tractiren und zu schliessen / auch zu dem Ende mit de-

ro Legaten/ Deputirten und Plenipotentiarien/ wann sie mit gnugsamen Vollmachten werden versehen seyn/ sammt und sonders Conferentz zu pflegen/ zu tractiren und zu schliessen/dergestalt und also/ das alle das jenige/ so solcher gestalt gehandelt/abgeredet und geschlossen seyn wird/ unsert wegen/ und in unseren Nahmen/ als ein Mediator zu unterschreiben /auch hernachmahls darüber nothwendige Instrumenta auffzurichten und selbige gegen einander auszu händigen berechtiget seyn soll. Wollen ihme auch noch über daß/ volle Macht und Autoriät gegeben haben (in Fall es durch Göttliche direction zu einem allgemeinen Frieden gedeyhen möchte/) für uns und in unsern Namen / mit unsern Ambassadeurs und Extraord. Ambassad. conjunctim und divisim die Gewehr und Gvarantie auff die beste Arth und Weise mit einzuverleiben/und in genere alle das jenige abzuhandeln/zuversprechen/ zu stipuliren/ zuthun/ und zuverrichten/welches wegen obenwehnter Angelegenheiten/ nöthig und nützlich zu seyn/ befunden werden wird.

Geloben und versprechen hiermit/ bey unseren Königlichen Worten/daß wir alles und iedes/ so von unsern Extraord. Ambassad so wohl zweyen/ wann der dritte unbaß oder abwesend/oder auch einen/wann zwey unbäßlich oder abwesent seyn solten/gehandelt/ geschlossen/oder abgeredet werden wird / steiff und unverbrüchlich nachkommen wollen. Zu mehrerer Uhrkund dessen/haben wir das grosse Insiegel von Engelland beydrücken lassen. Geben in unserer Residentz bey Westmünster 28. Decemb. 76. Unserer Regierung im 28.

Carl der König.

Concordat cum originali

T. Chudleich.

Der Herr Straatman kam nach Nimwegen/den 15. und 25 Febr. Seine Vollmacht/ ist der Vollmacht des Herrn Graff Kinsky/ inseriret.

Der Herr Hyde / kam nach Nimwegen / zum andern mahl an dem 16. und 26. Septembr. 77. Seine Vollmacht ist hieroben zusehen.

Der Herr Christin/ des Catholischen Königes Herr Ambassad. kam nach Nimwegen/ den 8. und 18. Febr. 77. sonder Auffzeigung seiner Vollmacht/ angesehen er ihme nicht den Tittel Ambassad. sondern nur Plenipotentiarium ertheilet hatte.

Der

Der Herr Nuntius Bevilagva Patriarche zu Alexandrien/ kam zu Nimwegen den 25. Junii und 4. Julii an/ folget sein Breve.

INNOCENTIUS P. P. XI.

Hochzuehrender Bruder/ demselben entbiethen Ihre Päpstl. Heiligkeit alles Heil und seinen Apostolischen Segen.

NAchdem in diesem weit aussehenden und gefährlichen Krieg/ in Europa in welchen die meisten und herrlichsten Provintzen der Christenheit leider gerathen sind/ auch Ihrer Päpstlichen Heiligkeit Ihre Apostolicos Nuntios Extraordinarios an unsere lieben Söhne in Christo/ dem Durchl. Römischen Käyser/ auch andere Christliche Könige abzufertigen/ nicht unterlassen können/ umb dieselbe zu Christlichen Friedens-Gedancken zuvermahnen/ auch wir darneben verstanden/ daß einiger Könige und Fürsten/ Plenipotentiarien/ wegen der Friedens-Tractaten zu Nimwegen ankommen sind/ auch der andern Könige und kriegführenden Potentaten Ambassad. oder Plenipotentiarien nach Nimwegen oder andere Orthe/ so etwa von allerseits hohen Interessenten dazu fürgeschlagen werden möchten/ in kurtzen/ durch GOttes Gnade und Segen zusammen kommen werden/ wir nach unseren zu Wiederbring- und Festsetzung/ der allgemeine Ruhe und Einträchtigkeit hertzlichen Verlangē/ nach Anordnung unseren allgemeinen Gebete und Fürbitte vor dieselben/ zu dem wir mit unseren hertzlichen privat flehē und säufftzen aus Grund unsers Hertzens täglich verbundē/ auch dahin richten/ es wolte der Allerhöchste durch seine überschwengliche Güte und Gnade sich über die durch solchen leidigen Krieg hoch sibedrängte Christenheit erbarmen/ denen sämmtlichen Königen und Christlichen Potentaten/ hertzliche Einträchtigkeit/ und einen rechtschaffenen Eyffer wider den Feind des Christlichen Namens/ in Zusammensetzung ihrer Christlichen Waffen/ sich zuverbinden/ Gnädiglich verleihen wolle.

Nachdem wir auch ein so Christliches Werck/ nach allen unsern Vermögen/ zu befördern begierig sind/ damit solches durch Göttliche Hülffe und Gnade/ zu einem erwünschten Ende möge gebracht werden/ als haben wir den/ so wegen hoher Ankunfft auch anderer ungemeinen herrlichen Verstand und langwiehriger Erfahrung in Welt Händeln/ sonst sehr berühmet ist/ als welchen das tragende Ammt/ welches er bey dem Römischen Käyser vormahls verwaltet hat/ gnugsame Nachricht/ wegen der zu Nimwegē angestellter Friedens-Tractaten ertheilen können/ nach Cöln abzufertigen für rathsam erachtet/ damit wann er daselbst angelanget seyn wird/ zuvorher des Zustandes des jenigen Ortes und der

Sachen

Sachen Beschaffenheit an und vor sich selbst/ sich wohl zuvorher erkundige/nach einem von Nimwegen nicht gar zu weit entferneten Plaß/ oder auch nach Nimwegen/oder an einen andern Ort/wo man sich zu denen Friedens-Tractaten versamlen wird/ woferne solches der Apostolischen Würde/nicht etwa zum Nachtheil gereichen / und auch sonst die gemeine Noth und Anliegen / als worinnen eigentlich die wahre Würde zuberuhen pfleget / solches erheischen möchte/ sich begeben und verfügen soll. Derohalben und so wollen wir/ nachdem uns Ihrer Brüderlichen Liebden Auffrichtigkeit/ hoher Verstand / auch die in so wichtigen Angelegenheiten gewöhnliche hohe dexteritát nebenst dem Eyffer das gemeine Beste zu befördern / zur Gnüge bekant ist/nach dem zu der Güte des Allmächtigen habenden guten Vertrauen aus eigener Bewegung bester Wissenschafft reiffer Uberlegung auch vollkommener Apostolischen Macht und Gewalt Euer Liebden als unsern Apostolischen Nuntium Extraord. dazu abgefertiget haben/umb bey deren Friedens-Versamlung und Berathschlagungen zu erscheinen/und mit des Käysers auch anderer Catholischen Königen und Potentaten/Plenipotentiarien und Ambassad. in Nahmen unserer Heiligkeit als ein Friedens-Mediator zu deliberiren und durch dero hohe Interposition das jenige zuthun/zu handeln/und zuverrichten / welches zu einen so erwündschten Zweck in einige Weise mag gereichen können. Mit Ertheilung aller hierzu dienlichen und gehörigen Mittel und Verfassungen unsers heiligen Stuhls/Arth und Gewohnheit nach / verordnen und deputiren wollen.

In übrigen vermahnen wir E. Liebden im Herrn/ihr wollet dieses hohe auffgetragene Ammt mit freudigem und willigen Gemüthe auff- und annehmen/auch dasselbe zu des Allerhöchsten Ehre/der Römischen Kirchen Ruhm/und zu Beförderung der Einträchtigkeit / zwischen denen Christlichen Potentaten/ zur Ruhe und Frieden der Völcker/und zum Besten der allgemeinen Christenheit also verwalten/damit E. Liebden wegen löblicher und herrlicher Verrichtung bey allen und ieden/ nicht allein hohes Lob auff Erden/sondern auch von dem Höhesten/als Vergeltern alles Guten/den herrlichen Lohn einmahl in Himmel dafür empfangen / wir aber daher eine sonderbahre Freude zugewarten haben mögen/wenn wir sehen werden/daß unsern Wundsch und Verlangen ein Genüge geschehen. Geben zu Rom bey dem Heil. Petro sub annulo Piscatoris 26. Febr. 77. Unserer Päpstl. Regierung im ersten

J. G Slusius

Die Uberschrifft war unsern geehrten Bruder Aloysio Patriarchen von Alexandrien.

Der

Der Herr Marggraff de los Balbases kam zu Nimwegen den 25. Junii und 4. Julii an / folget hiermit seine Vollmacht

I. Vollmacht/

Des Herrn Marggraffen de los Balbases des Spanischen Ambassadeurs.

Wir Carl der II. von GOttes Genaden/König von Castilien etc.

NAchdem wir bey Antretung unserer Regierung/ unsere hertzliche und aufrichtige Neigung zubezeigen/so dem wir zu der Beruhigung und Frieden der allgemeinen Christenheit tragen/auch nach unserm Vermögen/gleich wie Königen unsers gleichen anstehen will/gerne alles bey zu tragen geneigt sind/ was etwa zu unserer Vasallen und Unterthanen Heil und Wohlfahrt/ welche aus einem allgemeinen aufrichtigen dauerhafft- und beständigen Frieden / in Hinwegzung aller Feindseligkeiten/ welche die gemeine Ruhe zu stören pflegen/ in gemein entspringet/dienen und gereichen mag. Und aber die Stadt Nimwegen durch allgemeinen Consens hierzu benennet worden/so haben wir gut befunden/eine gewisse Person nahmhafft zu machen/welche mit vollkommener Autorität und Vollmacht an unserer Seite solchen Friedens-Tractaten beywohnen möge nebenst denen Ministern und Plenipotentiarien Ihrer Heiligkeit/ auch des Käysers unsers geliebten Bruders und Oheimbs/wie dann des Königes von Engelland/dessen Mediation wir nebenst dem andern hohen Interessenten/Königen und Potentaten angenommen und beliebet haben. Dannenhero und nachdem uns der hohe Verstand/langwierige Erfahrung in Staats-Händeln auch die Sorge vor uns und unseres Reichs/und der gantzen Christenheit Besten/bey unsern Herrn Pablo Spinola Doria Marggraffen de los Balbases unsern Obern Staats-Rath und Ambassadeurs nach Teutschlandt/welche er in vielen wichtigen Angelegenheiten zu unsern sonderbahren hohen Vergnügen erwiesen/ gnugsam bekant ist/ so leben wir nochmals der gäntzlichen Zuversicht/er werde alle das jenige thun und verrichten was zu Nutz und Frommen der gantzen Christenheit/ unserer Freunde/ Alliirten und Bundes-Verwandten/des Durchl. Hauses Oesterreich/und uns selbst ausschlagen und gereichen möge. Als wir ihm demnach nochmals und Krafft die es zu unsern Plenipotentiarium ernennet haben/geben ihme darneben freye Macht und Gewalt mit denen Herrn Plenipotentiarien unsers Herrn Bruders und geliebten Hn. Oheimbs/des Königes von Franckreich sammt seiner hohen Alliirten/ so dieser Crone verwand und angehörig/ und zu diesen Friedens-Handlungen abgefertiget seyn mögen/woferne sie mit zulänglichen Vollmachten versehen seyn werden/frey zu conferiren und zu tractiren/zu proponiren, zu capituliren auch den Frieden selbst zu befestigen/zu confirmiren und zu unterschreiben.

Gleichwie wir uns auch zu schuldiger darneben ratification und Erfüllung dessen/was er mit mehr besagten Hn. Plenipotentiarien/ wird verabscheidet und capituliret habe/verstehn. Wollen auch unser Königliches Wort hiermit gegeben haben/ daß wir alle dem jenigen/ was in unserm Namen durch wohlerwähnten Herrn Pablo Spinola Doria Marggraff de los Balbases, wird geschlossen/vollzogen und gehandelt seyn worden/iederzeit fest/ steif und unverbrüchlich nachkommen wollen/ ratificiren und confirmiren/ auch solches nochmals und in Krafft dieses / und verobligiren uns darneben/ daß wir solches in gehöriger Form/ Art und Weise/ auch gehöriger Zeit bekräfftigen und ratificiren wollen / mit allen dazu gehörigen Versicherungen/ Eydlichen Bekräfftigungen/auch anderen hierzu erforderten und gewöhnlichen Umbständen in dergleichen Angelegenheiten. Denn hieran vollbringet ihr unsere Meinung.

Zu wahrer Uhrkund dessen/ haben wir Ordere ertheilet / gegenwärtige unter unser Hand und Insigel ausgefertigte Vollmacht schleunigst zu expediren. Geben zu Madrit den 15. Jenner/1676.

Ich der König.

Don Pedro Coloma,

Dieweil in dene ersten zwo Vollmachten des Hn. Pedro de Ronqvillo und Hn. Christyn, nur/ als Plenipotentiarien gedacht war worden /als haben sie Ihnen Ihre Ankunfft zu notificiren auffgeschoben/ haben auch weder Visiten gegeben noch angenommen/biß dero anderen Vollmachten sind ankommen/ in welchen sie mit dem Tittel Ambassadeur versehen waren. Ebensals so sind die zwo andern Ambassadeurs von Spanien in einer Vollmacht begriffen gewesen/ mit dem Herrn Marggraffen de los Balbases.

Der Herr Bischoff und Fürst von Gurck/ Ihrer Käyserl. Majest. Ambassad. kam zu Nimwegen an/ den 1. und 11. August. Seine Vollmacht ist in des Graff Kinsky Vollmacht/ inseriret.

Der Herr Graff von Oldenburg / des Königs von Dennemarck Ambassadeur kam nach Nimwegen den 28. Aug. und 7. Sept. 77. Seine Vollmacht ist Hn. Hoecks seiner Gewalt einverleibet.

Herr de Pettekum kam nach Nimwegen den 10. und 20. Junii/ 77. folget hierauff seine Vollmacht.

Vollmacht

Vollmacht
Des Königes von Dännemarck / so dem Herrn Petrekum ausgehändiget worden.

WIr Christian der V. von GOttes Gnaden / König in Dännemarck / Norwegen / der Gothen und Wenden / Hertzog zu Schleswig Holstein / Stormarren und Ditmarschen / Graff in Oldenburg und Dellmenhorst / entbiethen allen und jeden unsern Gruß / verständigen dieselben hiernechst / daß nachdem die Mediation des Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrns / Carls des II. Königs von Groß-Britannien unsers geliebten Bruders / Anverwandtens und sehr lieben Freundes / vor kurtzer Zeit uns offeriret / sie auch von uns und denen sämtlichen kriegenden Partheyen auff- und angenommen / auch dannenhero nach allerseits Genehmhaltung die Stadt Nimwegen hierzu ernennet worden / wohin sie Ihre Ambassad. und Plenipotentiarien zu Vollziehung dieser allgemeinen Friedens-Tractaten senden solten / wir auch darneben alles / was zu Beförderung des so höchst gewünschten Friedens dienen möchte können / an unsern Orte beyzutragen gewillet sind / als wollen wir über unsere Ambassad. und Plenipotentiarien unseren lieben getreuen Simon de Petrekum, Cantzlern und Landtrosten zu Delmenhorst zu unsern Extraordinar-Deputirten ernennet haben.

Ernennen / bestätigen und erklären auch diesen nochmals durch gegenwärtige Vollmacht / daß er nach Nimwegen zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten Krafft gegenwärtiger Commission und special Vollmacht / mit denen Anwesenden Ambassad. Deputirten und Commissarien / so mit gnugsamen Vollmachten hierzu versehen seyn werden / sich in Tractaten einlassen möge / so wohl gegenwärtigen Krieg durch heilsame Friedens-Consilia, zu steuern und wehren / als auch die Ursachen / Irrungen und Mißhelligkeiten / dadurch dieselbe erwachsen hinzulegen und aus dem Wege zuräumen. Zu welchen Ende wir diesen unsern Consiliario und Extraord. Deputato volle Macht und Gewalt aufgetragen haben / nebenst unsern hierzu abgefertigten Ambassad. und hohen Gevollmächtigten zu tractiren und zuschliessen / auch alle das jenige / was hierzu dienlich zu thun und zuverrichten / als wir selbst zur Stelle hätten thun sollen / können oder mögen. In Fall er auch noch mehres und einer Special Gewalt / als etwa hierinnen begriffen / benöthiget seyn möchte / so wollen wir ihme dieselbe hiermit vollkömmlich auffgetragen haben / bey unseren Königlichen Worten versprechende / daß wir alle dem jenigen / so durch diesen unsern Consiliarium und Extraord. Deputirten nebenst unsern Plenipotentiarien gehandelt / gethan und geschlossen seyn wird / steif und unverbrüchlich nach leben wollen. Geloben und versprechen

auch hiermit und in Krafft gegenwertiges Mandats/ uns dahin zu bemühen/ daß unser Ratification darüber in der jenigen Form/ Art und Zeit/ wie wir deſſen einig seyn worden/ gebührende ausgefertiget und ausgehändiget werden möge.

Zu Uhrkund deſſen/ haben wir solche eigenhändig unterschrieben/ und unser Königlich Insiegel beydrücken lassen. Geben in Koppenhagen 14. Ap. 77.

L. S.

Christian.

Wegen der Hinderungen und Schwerigkeiten/ so sich bey denen ersten Vollmachten ereignet haben/ so iedweder Ambassad. fürgezeiget/ so haben die Herrn Mediatoren ein Formular auffgerichtet/ deſſen sich alle Partheyen bedienen könten/ nach Art des jenigen/ deſſen man sich zu Münster gebrauchet/ welches denn nach einiger Contradiction endlich hierauff folgenden/ gleich und ähnlich erfunden worden.

Project derer Herrn Mediatorum.

NAchdem die hohe Mediation -- -- -- -- -- -- des Königes von Groß-Britann. uns nicht allein angetragen/ sondern auch von uns und allen Kriegenden Partheyen acceptiret/ die Stadt Nimwegen auch zu denen Friedens-Handlungen von allerseits hohen Interessenten beliebet worden/ wohin sie Ihrer Hrn. Ambassad. und Plenipotenriarien zu Beschliessung eines allgemeinen Friedens abfertigen wolten. Dannenhero und nachdem wir an dem jenigen/ was zu Beförderung deſſen irgend gereichen möchte/ nicht das geringste ermangeln wollen lassen/ auch das Vertrauen in den hohen Verstand und langwierige Erfahrenheit in Staats-händeln unserer/ etc.

Als wollen wir dieselbe hiermit/ und in Krafft dieses/ zu unseren Ambassad. und Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien ernennet/ erwählet und constituiret haben/ gleichwie wir dieselbe hiermit nochmahls und in Krafft gegenwärtiger von uns unterzeichneter Vollmacht ernennen/ erwählen und constituiren/ -- -- -- -- -- -- -- -- als Plenipotentiarien zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten nach Nimwegen/ welchen wir hiermit ausdrücklich wollen beordret haben/ sich ehestes nach Nimwegen zu erheben/ auch daselbst mit dero hohen etc. Amb. Deputirten und Commissarien/ wegen sothaner Tractaten Conferentz zupflegen/ nach dem sie hierzu mit zu länglichen Volmachten versehen seyn werden/ alle bißherige Mißhelligkeiten/ woraus dieses Krieges-Feuer sich entzündet hat/ gäntzlich

lich abzuthun und zu cassiren -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- mit den ausdrücklichen Anhang/ daß sie so wohl alle drey als auch zwene davon/ in Fall der eine abwesend oder unbaß seyn/ oder auch einer allein/ wann zweene von ihnen abwesend seyn möchten/ zu handeln und zuschliessen/ samt und sonders berechtiget seyn sollen/ wollen uns auch dabey Ansehen gemachet haben/ daß wir in gebührender Form/ Art und Weise/ unsere Ratificationes in gehöriger Zeit einlieffern wollen. Zu dessen Uhrkund/ haben wir gegenwärtiges Mandatum eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern Insiegel bestärcken lassen. Geben eben den Tag/ an welchem die vorigen Vollmachten verfertiget worden.

Project
oder
Entwurff der Vollmacht/
Derer Herren Mediatoren/ nach dem Frantzösischen Stylo eingerichtet.

Ludwig von GOttes Gnaden/ König ꝛc.

GLeichwie wir nichts mehr wündschen/ als diesen blutigen Krieg/ wodurch die gantze Christenheit nicht wenig bedränget worden/ durch einen beständigen und heilsamen Frieden geendet zusehen/ auch durch hohe Vermittelung unsers lieben Bruders des Königes von Groß-Britannien die Stadt Nimwegen zu der allgemeinen Friedens-Versammlung von allerseits hohen darunter Verstrenden Partheyen einhelliglich beliebet worden. So thun wir hiermit zuwissen/ daß wir aus grossen Verlangen umb der endlichen desolation so vieler Länder und Provintzen noch bey rechter Zeit für zukommen/ auch so vieler unschuldigen Christen Blut zuersparen unser gäntzliches Vertrauen in die hohe Geschicklikeit Treue und langwiehrige Erfahrung in Staatshändeln/ unsers -- -- -- -- als deren bewehrte und augenscheinliche Proben/ wir in so vielen wichtigen Verrichtungen und Staats-Angelegenheiten so wohl in- als ausserhalb des Reichs zur Gnüge verständiget worden/ gesetzet haben. Aus welchen Considerationen wir nochmahls denen -- -- -- -- -- hiermit wollen hierzu committiret/ beordret und deputirt haben. Committiren beordren und deputiren Krafft gegenwertiges von uns unterschriebenes Mandatum -- -- -- -- und geben ihnen vollkommene Macht und Gewalt/ auch special-Befehl sich nach Nimwegen als Ambassad. und Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien/ zuverfügen/ umb daselbst entweder directè oder durch interposition und Vermittelung unserer Ambassadeurs Mediateurs, so wir absonder-

lichen und respectivè beliebet/mit allen unsern andern Ambassadeurs und Ministern/etc.

Caution und Versicherung/

Der Herren Englischen Mediatorum/damit nicht etwa die gehörigen Titel und Prädicata/ bey Setz- und ausdrücklicher Beniem- oder Ubergehung derselben einen Parth oder anderen nachtheilig und präjudicirlich seyn mögen.

IHrer Königl. Maj. von Groß-Britannien/ Ambassad. Mediatores, thun hiermit kund und zuwissen/erklären auch dabey in Namen und Consent aller und ieden Ambassad. und Plenipotentiarien/so sich in gegenwärtigen Friedens-Tractaten möchten befunden haben/und auch selbst interessiret seyn/ daß weder aus Zuleg- oder Ubergehung eines oder des andern Tittels/ und Prædicats/ so etwa in Instrumentis, Sollennibus oder anderen Uhrkunden/ so diesen allgemeinen Friedens-Tractaten verwand seyn mögen/ gesetzet oder übergangen seyn worden/der jenigen Parthey/ so sich derselben darüñen angemasset/wie auch nicht weniger derjenigen Prædicata wegen Auslaß- und Ubergehung derselben einer gewissen Parthey Recht und Vorzug geschmälert und gekräncket werden könte. Der jenigen wohlhergebrachten Rechte und Prætentionen/ so wegen Ubergehung solches Titels einige Lælion erwachsen könte/ nicht das geringste Præjudiz und Nachtheils daher sich zu befahren haben solen. Wollen auch nochmahls diese deutliche und ausdrückliche Erklärung hierüber gethan haben/ daß im Fall ein Theil sich gewisser Titel und prædicaten/ so noch unerörtertes Rechtens seyn möchten/ anzumassen/ gelüsten liessen / oder der andern Partheyen vorenthalten / zu keines Theils Præjudiz und Nachtheil weder in gegenwärtigen noch bey anderer Zeit und Gelegenheit sich ereignenden Tractaten gereichen soll noch mag. Ja daß solche Titel für nicht geschrieben und gesetzet/ in Fall sie aber übergangen worden seyn möchten/ für ausdrücklich einverleibet / nach sich ereignenden Fällen sollen geachtet werden/ dergestalt/ daß allerseits hierunter Versirenden Partheyen/ Rechts-Ansprüche der so bewandten Titel ohngeachtet unschädlich seyn solle. Alles vermöge derer sämmtlichen Partheyen deutlich darob beschehenen Einwilligung und Genehmhaltung/worauff diese Declaration gegründet ist. Geben zu Nimwegen den 4. Febr. 1677.

J. Berckeley
W. Temple
L. Jenkins.

Pro-

Project

Derjenigen Uhrkunde / worinnen man sich anheischig gemacht / andere Vollmachten von denen Herrn Principalen einzubringen.

NAchdem sich wegen Vorzeugung der Vollmachten / so von denen Hrn. Ambass. Mediat. vor kurtzer Zeit geschehen / einige Schwerigkeiten / in Disputirung dererselben / als wenn sie nicht nach der gehörigen Form und Art / und also üblichen Stylo gemäß eingerichtet wären / ereignet / als habe sich die allerseits Interessirte hohe Partheyen zu Ersparung der Zeit in Fortsetzung dieses so höchst nöthigen Friedens-Wercks / umb desto ehe zu würcklicher Fürnehmung dero Tractaten zugelangen / dahin allerseits mit einander vergleichen / daß die Herren Ambassad. Mediateurs / ein gewisses Formular einer Vollmacht auffsetzen wolten. Dessen sich hernachmals die Partheyen zu Vermeidung aller Formalitaten und diesfals eingestreueten Auszügen durchgehend bedienen möchten. Nachdem auch wohlgedachte Herren Ambassadeurs Mediateurs uns solches Formular in folgender Arth und Gestalt præsentiren lassen. Wir Endes unterzeichnete Ambassadeurs, &c. -- -- -- -- -- -- -- -- Wir auch dasselbe nach der Nothdurfft erwögen / auch befunden / daß sie dermassen eingerichtet / daß man nicht leichtlich darwider einige Schwerigkeit oder Exception wider dero Förmligkeit mit Bestand Rechtens wird einwenden können / so wollen wir Kraft dieser Uhrkunde / so von uns eigenhändig unterzeichnet worden / uns hiermit alligiret haben / uns dahin zu bemühen / daß binnen der Frist von -- -- -- -- - -- -- -- von dem dato dieser Uhrkund an zurechnen eine Vollmacht von Seiten -- -- -- -- -- -- -- -- -- in Forma Authentica und dem auffgesetzten formular in obbeniemter Frist gleichlautende gefertiget / und bemeldeten Personen überreichet werden möge / etc.

Ambassadeurs Mediateurs, &c.

Uhrkund /

In welcher man sich zu Einholung / neuer Vollmachten verobligiret.

NAchdem durch Interposition der allerseits Herren Mediatoren / die sämmtlichen Herrn Ambassadeurs und Plenipotentiarien so gegenwärtigen Friedens-Tractaten beywohnen sollen / sich dahin verglichen / daß zu Vermeidung allerhand unnöthigen Disputats / so sich wegen ungleicher

Ein-

Einrichtung dero Vollmachten/ gar leicht ereignen könte/ daß alle Vollmachten auch so bereits furgezeiget worden/ was Lauts und Inhalts dieselben auch seyn möchten/ samt und sonders in ein Formular und gleichformigen Laut möchten bracht werden/ auch sich alle und iede derselben zu bedienen haben sollen/ die sämtlichen Herrn Extraord. Ambassad. und unterschriebene Plenipotentiarien auch solche Formul sich durchgehends gefallen lassen/ so versprechen wir hiermit/ und in Krafft dieses/ so von uns allerseits unterschrieben worden/ unsere hohe Principalen dahin zuvermögen/ daß sie sich gleichfals sollen gefallen lassen/ dero Herrn Ambassadeurs und Plenipotentiarien mit dergleichen Volmacht/ so nach derjenigen von Wort zu Wort gleichlautend eingerichtet zu versehen/ wie auch mit demselben bey denen respective Hn. Mediat. binnen 60. Tagen von dato gegenwärtiger Uhrkunde anzurechnen/ ohnfehlbar erscheinen wolle. Versprechen auch hiermit uñ in Kraft dieses als in forma eines auffgerichteten Vergleichs/ dz/ umb an gegewärtigē Kriege/ wodurch die liebe Christenheit bißhero sehr belastiget gewesen/ ein erwündschtes Ende zumachen/ wir uns euserst dahin bemühen wollen/ daß sonder fernern Verschleiff und unnöthige Verzögerungen ein allgemeiner Friede mit unsern Gegen-Partheyen ehest geschlossen werden möge/ in Krafft einer ausdrücklichen Volmacht/ so wir allbereit prætendirt haben/ dabey versprechende/ daß alle das jenige/ was zwischen uns und denen wiedrigen Partheyen bereits gehandelt und geschlossen/ von eben denenjenigen Kräften seyn und verbleiben solle/ als wenn alles in veraccordirter und gehöriger Form/ so wir binnen gewisser Zeit einzubringen/ uns anheischig gemachet/ beschehen und vollzogen wäre.

Zu dessen Bestärckung haben wir gegenwärtige Uhrkund eigenhändig unterschrieben/ und sie denen Herrn Mediatoren zu Nimwegen einhandigen lassen/ 4. Feb. 77.

Uhrkund/
oder
RESERVAT
Derer Schwedischen Herrn Ambass. die verweigerte Correspondentz betreffende.

WIr Endes unterschriebene Ambassad. Extraord. und Plenipotentiarien Ihrer Königlichen Maj. zu Schweden/ wiederholen und erklären/ allermassen schon von uns gegen die sämmtlichen Herren Ambassad. Mediateurs geschehen/ daß wegen Auffzeigung unserer Königlichen Vollmachten wir zu Folge der durch die Hn. Ambassadeurs Mediateurs beschehen/ auch von uns diesen Tag unterschriebenen Proposition uns die Frist der bestimmten

sechtzig

sechtzig Tage gefallen lassen/ weil wir diese Frist zulänglich befunden. Ferner und zum anderen so möchten wir wohl wündschen/daß wir solche Frist/so uns diesfals fürgeschrieben von Zeit unterschriebener mehrgedachter Uhrkunde gleichfals eingeben könten. Gleich wie uns aber ohnmöglich fallen will/ uns an so bedingte Zeit binden zu lassen/wir auch derselben ohnmüglich Folge leisten können/in Erwegung man uns ohn unterlaß Ziel und Masse fürzuschreiben/auch die jenigen nothwendigen Mittel unsere Posten abzufertigen/und nothdürftige Correspondentz mit unserm Gnädigen Herrn und Könige zu pflegen/ versagen darff/ dergestalt/ daß uns nicht einmahl die gerinsten Actus zu vollziehen/ich geschweige solche importurliche uñ welche von grosser Wichtigkeit zuseyn scheinen/uñ die wir niemand als unsern hierzu abgefertigten Currierern anvertrauen können/ nachgelassen ist. Woraus dann klärlich erhellet/ daß sothane verschriebene Frist an unserm Orte/ nicht ehender als von dem jenigen Tage an / gerechnet werden soll / an welchen wir die Freyheit unsere Posten abzufertigen/allermassen solches Amb. von rechtswegen zu prætendiren haben sollen/erlanget werden haben. Von welcher Zeit also dann wir versprechen/ daß unser in obiger Uhrkunde gethanes Versprechen wegen sothaner Frist erst Seine Krafft und Gültigkeit erreichen soll. Gleichwohl aber und diesen allen ohngeachtet/ so wollen wir dahin bemühet seyn / zu Folge solcher unserer gleichmäßigen Verbindung ohne einigen weitern Verschleif und Verzögerung die Friedens-Tractaten für die Hand zunehmen unter ohnfehlbarer Erwartung der uns nachgelassene und wieder eingeräumte Correspondence, welcher wir mit unserm Gnädigsten Herrn und Könige schuldigster Massen zu pflegen/hiermit versichert leben wollen. Nimwegen 4. Febr. 1677.

Instrument
oder
Neu ertheilte Volmacht/so denen Herrn Käyserlichen Gesandten/ ertheilet worden/ worinnen Ihrer Käys. Majest. Resolution und Genehmhaltung wegen placitirter Päpstl. Mediation enthalten ist.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ꝛc.

KUn hiermit kund und zuwissen/ daß/ nachdem wir nichts höher wündschen und verlangen / als daß gegenwärtiger Landverderblicher Krieg/womit die arme Christenheit bißher sehr bedrangsaliget worden/ehestens in einen erbaren und billigen Frieden möchte verwechselt werden können/ wir auch dannenhero uns Ihrer Päpstl. Heiligkeit hohe Mediation zu Stillung gegenwärtiges zwischen den Durchl. und Großmächtigsten König von Spanien/ an einem/und denn dem gleichfals Durchl. und Großmächtigsten König von

Franckreich am andern Theile / den von allerseits hohen Interessenten gar sehr beliebten Nuntium, Ihren in Christo hoch-würdigsten Vater / Herrn Ludwig Bevilaqva Patriarchen zu Alexandrien zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten als einen hohen Vollmächtigen anzunehmen. Derohalben und nachdem wir euserst bemühet gewesen / alle das jenige beyzutragen / was zu Wiederbringung des allgemeinen Friedens mögte dienen und gereichen können / als haben wir unser Vertrauen in den hohen Verstand / langwierige Erfahrung / und die uns zur Gnüge bewährte Treue und Aufrichtigkeit / des Durchl. hochwürdigsten Bischofs Johannis / Fürsten von Gurck / unsers geliebten Raths / und denn des Hochgebohrnen und Magnifici als unsers geheimbden Raths-Cämmerers / und des Heil. R. Reichs getreuen Francisci Udalrici / Graffen von Kinsky auf Chinitz und Tettau, des Hn. in Clumets Königl. Stadt-Halters / des Königl. Hoffgerichts Hochansehnlichen Beysitzers / Appellation-Præsidentens / auch unsers Käyserl. Hoffs in Königreich Böhmen Erb-Marschalck / wie dann auch unsers Herrn Hoffraths / des heiligen Römischen Reichs / lieben Getreuen / Theodori Altheti Heinrici de Straatman gesetzet / sie auch zu unseren Extraordinar-Ambassadeurs und Plenipontentiarien zu gegenwärtigen Nimwegischen Friedens Tractaten ernennet; Allermassen wir dieselbe und in Krafft dieses nochmahls hiermit ernennet / erwählet und bestätiget haben wollen.

Befehlen denenselben Krafft dessen / und in specie, daß sie daselbst wegē so gedachter Tractaten entweder directè oder durch Vermittelung derer zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten beliebter Mediatoren mit denen allerseits hohen Kriegführenden und nunmehro compaciscirenden / auch dero hohen Alliirten / respectivè Abgesandten / Deputirten / nach dem sie mit zulänglicher Vollmacht / allen und ieden vorhergehenden Zwist und Mißhelligkeiten durch einen beständigen Frieden abhelffliche Masse zuverschaffen / versehen seyn werden / ausführliche Conferentz zu pflegen / wollen ihnen auch nochmahls vollkommene Macht und Gewalt so wohl allen dreyen / als auch zweyen unter ihnen / im Fall der dritte abwesend oder sonst verhindert seyn solte / oder auch einem allein / im Fall die andern zwey nicht zu gegen / oder aus wichtigen Ursachen verhindert seyn solten / gegenwärtige Friedens-Tractaten für uns und in unserm Namen zu vollziehen und zu unterschreiben / etc etc..

" NB. Nachdem sich allerseits hohe Interessenten dahin verglichen / daß " alle derer Vollmachten nach einem einigen Formular / wie das der König von " Engeland / als Mediator / würde concipiren lassen / eingerichtet seyn solten / " als hat man unnöthig zu seyn erachtet / den Schluß solcher Vollmachten / weil sie durchgehends eines Lautes seyn / von Wort zu Wort zu

übersetzen/ gleichwohl aber/so haben wir nicht unbillich/ die Unterschriften vollkommen beyfügen wollen.

Leopoldus

L. S.

auff Befehl Ihrer Käys. Maj.

Christoff Bever.

Der Herr Bischoff von Gurck kam an zu Nimwegen den 1. und 11. Augusti 1677. folget seine Vollmacht.

II. Vollmacht
Der Käyserlichen Herrn Abgesandten.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/erwählter Römischer Käyser etc.

THun hiermit kunt und zu wissen/ daß nachdem wir nichts höher wünschen und verlangen möchten / als gegenwärtigen Krieg / wodurch die Christliche Welt bißhero sehr mit genommen worden / in einem erbarn und billigen Frieden zu verwandeln/auch dannenhero gar gerne vernommen/daß es durch des Durchl. Königs von Groß-Britannien unsers lieben Hrn. Bruders und Oheims hohe Sorgfalt und Vermittelung dahin gediehen / daß nach allerseits dißfals versirenden hohen Interessenten Gutbefinden / die Friedens-Tractaten zu Nimwegen angestellet werden möchten/ wir auch gerne/was zu allgemeinen Friede und Ruhe unter denen Christlichen Potentaten dienen und gereichen möchte/ an unserm hohen Orte gar willigst beyzutragen / entschlossen sind/ als haben wir unser Vertrauen in den hohen Verstand / langwierige Erfahrung und die sonst bewährte Treue des hochwürdigsten Herrn Bischoff von Gurck unsers Raths ꝛc. ꝛc. ꝛc. gesetzet/ auch denselben deutlich hiermit ernennet/ gewählet und constituiret. Ernennen/erwählen und constituiren denselbe nochmahls zu unsern Extraordinar-Legaten und Plenipotentiarien / zu solchen Friedens-Tractaten/ daß sie daselbst mit des Durchl und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Caroli der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ etc. etc.

Wie dann mit des gleichfals Durchl. und Großm. Ludovici Königs von Franckreich etc. etc.

Leopoldus

Vidit Leopoldus Gvilhelmus
Comes. in Kinigegk

(L. S.)

auff Befehl J. Käys. M.

Christoph Bever.

Memorial,

Der Käys. Herren Abgesandten/ als sie Ihre neue Vollmachten wegen angenommener Päpstlichen und Republ. zu Venedig Mediation denen Hn. Mediatoren übergeben.

Durchl. und Hochgebohrne Herren/ ꝛc.

EW. Excellentien sind allbereit zur Gnüge unterrichtet / mit was für Eyfer Ihre Käys. M. nach Wiederbringung eines allgemeinen Friedens bißhero getrachtet haben/ und wie hoch sie sich die Mediation des Durchl. Königs von Groß-Britannien haben gefallen lassen / welches denn desto mehr daraus erhellet/ in dem Ihre Käys. Majest. alles andere hindangesetzet/ umb uns neue Vollmachten/ nachdem verglichnen Formular ausfertigen zulassen/ welche wir Ew. Excellentien hiermit præsentiret haben wollen. Umb dieselben mit dero widrigen Partheyen Vollmachten gebührende aus zuwechseln. Nachdem aber in denselben nicht die geringste Erwähnung der Päpstlichen/ vielweniger aber der Venedischen Republiqven Mediation beschicht / deren die ersten doch von Käys. Maj. von denen Durchl. Königen von Spanien und Franckreich/ die letztere aber von allen hohen Kriegs Interessenten angenommen worden / dergestalt/ daß allerseits als hohe Interponenten sich entweder vermittelst solcher Volmachten oder auch sonsten in dieser Function gebrauchen lassen können. Als haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet / solches allhier zu wiederhohlen/ damit man sehen möge/ daß Ihre Käys. Maj. beständig auff dieser Meinung beharre/ und daß Sie Ihre Päpstliche Heiligkeit und die Durchl. Republ. von Venedig zu Mediatoren angenommen haben / und man durch gegenwartiges spühren und erkennen möge, daß wir uns solches ausdrücklich reservirt und fürbehalten haben wollen. In übrigen aber wollen wir Ew. Excellentien der Allwaltenden Obhut des Höchsten getreulich empfohlen haben.

Die andern neuen Vollmachten werden bey iedem Friedens-Tractat am Ende zu finden seyn/ was aber die Vollmacht der Herrn Envoyez belangt/ sollen dieselbe nach dem dato anzutreffen seyn.

Vollmacht /

Der Herrn Ambassad. Ihrer Aller-Christl. Majest.

Ludwig von GOttes Gnaden / König von Franckreich und Navarren etc. Entbiethen allen/ so gegenwärtiges lesen werden/ unsern Gruß/ ꝛc.

Nach-

NAchdem wir nichts eyfferiger verlangen/ als daß durch einen heilsamen und beständigen Frieden dem Landverderblichen Kriege / unter dessen Last und Bürde die gantze Christenheit bißhero geseufftzet/ durch die hohe Vorsorge und Mediation des Königs von Groß-Britannien unsern etc. ehest möge abgeholffen werden/ &c. &c. &c.

Als thun wir hiermit zu wissen / daß wir unser Vertrauen in den hohen Verstand langwierige Erfahrung und uns bereits zur Gnüge erkante Treue und Dexterität unsers geliebten Herrn Oheimbs des Herrn Graffen d'Estrades, Mareschal von Franckreich etc. etc. Und denen auch unsern lieben und getreuen Herrn Colbert Marqvis de Croissy &c. &c. und endlich unsern lieben und getreuen Herrn de Mesmes Graffen de Avaux &c. &c. Vermöge bewährter Proben / so sie so wohl in als ausserhalb Reichs in Ambassaden und hohen Verrichtungen rühmlichst abgeleget und erwiesen haben. In dessen Consideration haben wir hochgedachte Herren etc. etc. etc. hiermit und in Krafft dieses ordinirt und deputirt ꝛc. Allermassen wir dieselbe nochmahls hiermit ordiniren und deputirt haben wollen/ etc. etc. etc.

Geben zu S. Germain en Laye 23 Decembr. 1675. Unsers Reichs im 33. Unterzeichneten.

Louis

und auff dem Umbschlag

par le Roy

Arnauld.

Mit dem grossen Insiegel in gelb Wachs bedrücket.

Vollmacht/

Der Herr Extraord. Ambassad. Ihre Hoch- und Großmögenden Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande.

SJe Hn. General-Staaden und vereinigten Niederlande/ entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/ Ihren Gruß/ etc. Nachdem wir nichts höher verlangen/ als daß dieser Landverderbliche Krieg/ womit die arme Christenheit bißhero befallen gewesen/ durch einen allgemeinen heilsamen und beständigen Frieden/ durch die hohe Vermittelung Ihrer Kön. Majest. von Engelland möge beygeleget werden/ zu welchen Ende dann etc. etc.

Als haben wir unser Vetrauen in &c. &c. Derer Herren Hieronymi von Beverninck, Seigneur de Teylingen &c. &c. und denn Hn. Wilhelm de Nassau Seigneur d'Odyck, &c. &c. und Herrn Wilhelm de

Haren Grietman dû Bild. als die aus unseren Mittel allerseits hohen Deputirten wegen der Staaten von Holland/ Seeland und Frießland/ - - - &c. &c.

Geben in Graffen Haag in unserer Versammlung unter unserm grossen Insiegel/ von den Herrn Prælidenten unterschrieben/ und durch unseren Obersten Scheffen gezeichnet 4. Jenner. 1676.

Gezeichnet E. von Boathma.

und auff dem Umbschlag/

auff Ordonnantz der Hn. General. Staaten

H. Fagel.

Und im rothen Wachs mit dem grossen Siegel bedrückt/

Vollmacht

Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen/ vor Seine Ministres.

CArl von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Lothringen/ Marchif. Hertzog von Calabrien/ Bar Geldre, Marggraff zu Pont-a Mousson und Mommenii, Graff von Provence, Vaudemont, Blamont Zütphen, Salm, &c. Entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/ unsern Gruß etc.

Die sonderbare hohe Angelegenheit/ so die Christlichen Potentaten wegen Hinlegung dieses leidigen Krieges/ und zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe/ an sich höchst rühmlichst sehen und spühren lassen/ verbindet uns bey solchen höchstnützlich- und nöthigen Wercke gleichfals zu cooperiren/ umb solches nach Möglichkeit beschleunigen zu helffen. Zu welchen Ende wir dann unsere Ministres und Plenipotentiar. zu solchen Friedens-Tractaten abfertigen lassen wollen/ etc. Thun demnach zu wissen/ daß wir unser Vertrauen in den hohen Verstand/ langwierige Erfahrung/ und bewährte Treue/ unsers lieben und getreuen Claude Francois de Canon, Baron de Rüppe, als unsers Staats-Raths/ auch Präsidentens/ bey unsern Souverainen hohen Gerichte/ &c. Wie dann auch den Sieur Francois de Scrinchamps Baron, Comte de Desme Maistre d'Hostel &c. &c. - - - Wollen dieselben nochmahls hiermit ordiniret und deputiret haben/ - - - &c. &c. &c

Zu dessen wahrer Uhrkund haben wir dieses unterschrieben/ und unsern Rath und Staats-Secretarien unser gewöhnliches Siegel unterdrücken lassen. Geben im Haupt-Quartier/ d'Autel den 5. Maj. 1677.

unterschrieben

Carl von Lothringen.

und nach diesem

Le Beguc.

Voll-

Vollmacht
Des Herrn Gesandten Ihrer Hochwürden des Gefürsteten Bischoffs von Strasburg.

WIr Frantz Egon/von GOttes Gnaden Bischoff und Fürst zu Strasburg/Administrator zu Murbach etc.etc. Landgraff in Elsas / und Fürstenberg/Graff in Heiligen Berg und Würtenberg etc.

Thun hiermit kund und zuwissen/daß nach dem wir nichts höhers wündschen und verlangen / als daß gegenwärtiger leidiger Krieg / womit die liebe Christenheit bißhero belästiget worden /in einen billigen und bestandigen Frieden verwandelt werden möchte/und auch darneben mit höchst erfreulichem Gemüthe verstanden haben/daß durch Ihre Päpstliche Heiligkeit/und auch des Durchl. Königs von Groß-Britannien/hohe Mediation etc.

Uns aber wegen unser eigenen Person unsers Bisthumbs und dero im Reich habenden Fürstenthümer nicht wenig daran gelegen.etc.

Alß haben wir das zuverläßliche Vertrauen/in die uns zur Gnüge bekandte hohe Prudentz/Erfahrung und liebes-Eiffer unsers treu und geliebten Wilhelms Lotharii, Bernhardi Ducker in Rodinghausen. ꝛc. ꝛc.

Wollen denselben hiermit nochmals ernennet/ erwählet und constituiret haben/daß Er als ein Extraord. Amball. und Plenipotent. bey dem Friedens-Tractaten. etc.

Zu Uhrkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben/ und mit unserm gewöhnlichen Insiegel bestärcken lassen. Geben zu Paris den 6. Tag Junii 1677.

Frantz Egon/Bischoff von Strasb.

& infra

Matth. von Egen.

Vollmacht/
Des Herrn Abgesandten des Durchl. Fürsten und Bischoffs zu Oßnabrück.

WIr Ernst Augustus von GOttes Gnaden/Hertzog von Brannschw. und Lüneburg/Fürst und Bischoff zu Oßnabrück.etc.

Thun hiermit kund und zuwissen/daß/ nachdem wir nichts höhers verlangen/alß daß gegenwärtiger Krieg/womit die gantze Christenheit etc.

Als haben wir das Vertrauen in die hohe Prudentz und Dexterität des Hochgebohrnen Magnifici als unsers Geheimten Raths / und Oberhoffmarsch-

marsch. Satrapæ in Fürstenau/als unsers getreuen und hertzlich geliebten Franz Ernst/ Liberi Baronis und Edlen von der Platten/Herrn in Nette und Kroppendorff. etc.

Wollen den selben hiermit nochmals ernennet/ erwehlet und constituiret haben. etc.

Zu Uhrkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern gewöhnlichen Insiegel bekräfftigen lassen. Geben zu Osnabrück den 23. Junii 77.

Ernst August.

L.S.

Vollmacht
Des Herrn Gesandten/des Durchl. Hertzogs von Mechlenburg, Printzen zu Swerin

WIr Christian Ludwig/von GOttes Gnaden Hertzog von Mechlenburg/ein Fürst der Wenden/Swerin/ und Ratzeburg / Graff der Schwerinischen Landen/zu Rostock und Stargard/ etc.

Entbieten dem Nuntio Apostolico Ihrer Päpstl. Heiligkeit/dem Durchl. und Hochwürdigsten Herrn Patriarchen/unsere Dienste und alles Glück.

Es hat der Oberste Bischoff unter allen den jenigen hohen Unterwindungen/welche seinen Ruhm bey der Nachwelt unsterblich machen werden / nichts höhers und wichtigers/als gegenwärtiges hohe Friedens-Werck für die Hand zunehmen sich iemahls gefallen lassen/welches er sonder allen Zweiffel nach Anleitung und Direction der Allerhöchsten Maj. der klugen und vernünfftigen Dexcerität Eu. Durchl. und Hochwürdigsten Herrligkeit zu vollziehen anvertrauen wollen.

Und ist zwar dieses hochaufgetragenes Ammt desto höher und herrlicher zu achten/angesehen solches zu sonderbahren Trost und Nutzen derer durch gegenwärtige Kriegs-Tranckslaalen/ziemlich verderbten Potentaten des Reichs / angesehen/worunter wir denn gleichfals vielleicht nicht die Geringsten seyn möchten/oder wohl gar/im Fall wir uns wegen derer erlittenen vielen Durchzüge/ Winter-Qvartieren auch außgestandenen vielfältigen Campagnen/so in unsern Landen gutes Theils auf geschlagen worden / immassen wir mehr als in die 400000 Soldaten Unterhalt verschaffen müssen/weñ/sag ich/wir uns deswegen einigen Ruhm zu schreiben solten/so würden wir vielleicht nicht unbillig für die aller Fürnehmsten geachtet werden können.

Es müssen ja wegen ungewöhnlicher Uberhäuffung der Baum-Früchte

und

und derselben Last zum öfftern die stärcksten Zweige selbst zerbrechen/ dergestalt daß keines weges zuverwundern/ wenn unsere Hertzogthümer/ Länder/ und Fürstenthümer/ Aempter und Ritter-Güter/ Städte und Mäyer-Höffe/ welche der Soldaten Muthwillen bißhero frey und offen stehen müssen/ nicht unbillich einen abscheulichen Todten-Gerippe (in dem das herrlichste Geblüte derer Muselen und Nerven/ biß auff den letzten Bluts-Tropffen erschöpffet/ daß man von denenselben nichts/ als die blossen Knochen/ zum Scheusaal und erbärmlichen Spectacul irrdischer Vergänglichkeit/ noch übrig sehen kan/) gleich und ähnlich worden/ und daher demselben gar wohl verglichen werden können. Was ist demnach der Gerechtigkeit und Billigkeit ähnlicher/ als daß dasjenige/ welches der Bellonäe lincke Hand/ uns und unsern armen Unterthanen von der Seite gerissen/ anietzo durch gebührende Compensation von der rechten Hand/ welche nicht unbillig für die wahre Friedens-Stifterin zu achten/ uns wieder ersetzet und uns allzusehr verlassenen in einige Wege wieder erstattet werden möge.

Fried und Krieg sind ja zwey wiederwärtige Disciplinen/ und ist nicht zu verwundern/ wenn dieselben auch wiederwärtige Würckungen/ an einer Seite Trauren und Wehmuth/ an der andern aber Trost und Ergetzung zuverursachen pflegen.

So leben wir demnach des zuverläßlichen Vertrauens/ es werde uns des Obersten Bischoffs auff gleich und recht gegründetes hohes Ermessen/ nachdem es durch Ew. Herrlig. hohe Glimpff begleitet seyn wird/ unsern abgematteten Lande und Leuten tröstliche Handbiethung zu leisten/ auch nach der unerschöpfflichen Masse dieses güldenen Grundes/ durch dessen höchstgültigste Stimme auszusprechen geruhen/ daß uns und unsern Unterthanen/ wegen der bißhero ertragenen Last und Bürde/ so vieler erlittenen Armeen/ die zu des gantzen Reichs-Defension und Sicherheit/ uns eine geraume Zeit über dem Halße gelegen/ zu Folge der in denen Reichs-Constitutionen/ auch Käys. Recessen und Confirmation derselben einige zulängliche Satisfaction und gebührender Abtrag beschehen möge. Welches alles uns denn des Obersten Bischoffs hohe gegen uns tragende Neigung/ von welcher wir bereits einigen Vorschmack verspühret/ als welcher die Gerechtigkeit iederzeit zur Seiten zustehen pfleget/ wie denn ihrer Durchlauchtigkeit und Hochwürdigsten Herrligkeit zu aller Erbarkeit und Tugend geneigte Großmüthigkeit uns unfehlbar zuversprechen schemet. Auff welchen unbeweglichen Grund nachdem wir unser Vertrauen steiff und fest gesetzet/ also haben wir umb so viel desto eher unsern Geliebten/ Ihrer Durchl. Hertzog Johann Georg Wilhelms/ unsers höchstgeliebten Herrn Oheimbs/ Herrn Geheimten Rath/ den Hoch-Edelgebohrnen Herrn Laurentium Müllerum, alß einen Ambassadeur zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten abfertigen/ in dessen

Abwesenheit oder zustossenden unverhofften Unbäßligkeit/ oder auch anderen Verhinderungen wir nochmals den Edlen und gleichfals hertzlich geliebten und getrewen Herren Antonium Besseln Erbsassen auff Petershaagen hiemit substituiret haben wollen / mit angehenckter Bitte / daß sie einen und den andern unsertwegen gnädigen Zutritt zuverstatten/ Sie mit ihrer Nothdurft zu hören/ auch gegen sie/wegen so vieler ausgestandenen Tranckssaalen/ zu einer Erleichterung sich höchstgeneigt herauszulassen/ unsern auffgedeckten Wunden / eine erwünschte Linderung zuverschaffen/auch wegen so vieler erlittenen unwiederbringlichen Schaden zu rechtlicher Compensation und Abtrag sich zu beqvemen/ und endlich uns in unsern erbärmlichen Zustande/ hülffreiche Handbiethung zu leisten/hochgeneigt geruhen wollen. Worinnen/ gleichwie sie uns ein Werck hoher Gerechtigkeit erweisen/ also werden wir in schuldigster Herausstreichung der hohen und ungemeinen Verdiensten/ so viel als an uns seyn wird / mit schuldig und gebührender Danckbarkeit Ihren Herrligkeiten nach Müglichkeit wieder zubegegnen uns höchstschuldig und verbunden erkennen. Geben in Hamburg den 16. und 26. Aug. 77.

Christianus Lovis.

(L. S.)

In simili ad Excellentissimam Mediationem Angliæ.

Vollmacht

Des Herrn Legaten des Hertzogs von Hollstein Gottorff.

WIr Christian Albert / von GOttes Gnaden Erbsaß in Norwegen/ Postulirter Coadjutor zu Lübeck/Hertzog zu Schleßwig/ Hollstein/ Stormarn/Ditmarsen/Graff in Oldenburg und Delmenhorst/thun hiermit kund und zu wissen/daß nachdem uns nichts höher angelegen alß daß/ etc. etc.

Alß haben wir das Vertrauen in die Dexteritat und hohe Geschickligkeit/ unserer Herrn Räthe/Andreas Jucken und Magni Wetter-Kopff gesetzet / haben sie dannenhero zu unsern Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien zu instehenden Nimwegischen Friedens-Tractaten ernennet/erwählet und constituiret/ als welchen wir freye Macht und Gewalt hiemit ertheilet haben wollen/ mit des Durchl. und Großmächtigsten Königs von Dännemarck und Norwegen/etc.

Geben in Hamburg den 8. Octobris Anno 1677.

L. S.

Christian Albert.

Voll-

Vollmacht

Des Herrn Legaten Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. des Hertzogs von Mecklenburg/ Gustrau.

WIr Gustav Adolph von GOttes Gnaden/ Hertzog von Mecklenburg/ Fürst von Vandalien/ Swerin und Ratzeburg / wie auch Graff zu Swerin/ Herr der Länder zu Rostock und Stargarden.

Thun hiermit allen und ieden zu wissen/ daß nachdem zu Beylegung dieses langwierigen/ auch unsern Hertzogthume sehr nachtheil- und schädlichen Krieges/ und Wiederbringung eines heilsamen und beständigen Friedens / man zu einigen Tractaten in Nimwegen geschritten/ und aber dem heiligen Römischen Reiche zur Gnüge bekand/ wie hart unsere Länder und Provintzien gantzer 4. Jahr lang dem Römischen Reichs Constitutionen gantz und gar zu wider von denen darinnen liegenden Armeen mitgenommen/ und übel zugerichtet worden.

Alß haben wir zu Fortsetzung des lieben Friedens und zu Vortragung unsers Verlangens und Interesse deputiret und constituirt, allermassen wir Krafft gegenwärtiger Vollmacht hiermit deputiret und constituiret haben wollen/ den Wohl-Edlen und uns bißher getreu befundenen Johann Reuter unsern geheimten Rath. Wollen Ihm auch hiermit volle Macht und Gewalt gegeben haben daß er nicht allein ihren Excellentien der Herrn Ambassad. Mediat. Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien unsere erlittene Schäden und Ungemach außführlich vortragen/ sondern auch / was zu einiger Ergäntzung und Abtrag derselben in einige Weise dienen und gereichen mag/ an unserer Statt sollicitiren/ tractiren und concludiren möge/ allermassen wir dieses/ was dießfals abgehandelt und geschlossen worden/ dem Instrumento pacis einverleiben zu lassen/ auch es endlich dahin vermitteln zuhelffen geloben/ daß durch würckliche Præstation uns erwündschte Satisfaction ohnverlangt geschehen möge. Geloben und versprechen nochmahls hiermit und in Krafft dieses/ daß wir alle demjenigen/ was er unsertwegen wird gehandelt und geschlossen haben/ in beständigster Ratification steiff und unverbrüchlich nachkommen wollen.

Zu Uhrkund dessen haben wir solches eigenhändig unterschrieben und mit unsern Hertzoglichen Insiegel bestarcken lassen. Geben in Gustrau den 26. Junii. Anno 1677.

Gustav Adolph.

L. S.

Vollmacht

Des Herrn Abgesandten Ihrer Hochfürstl. Durchl. Georg Willhelms/Hertzogs zu Braunschweig und Luneburg.

WIr Georg Willhelm von GOttes Gnaden / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/entbieten allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/unsern Gruß;

Thun auch hiermit kund und zuwissen/daß/nachdem wir nichts höher verlangen/alß daß wir gegenwärtigen leidigen Krieg/womit die gantze Christenheit bißhero befallen gewesen/gerne hinlegen/und einen erbarn und billigen Frieden aufs eheste wieder einführen möchten/auch derowegen des Durchl. und Großmächtigsten Königs von Groß-Britannien. etc.

Alß haben wir unser Vertrauen auf die hohe Prudentz/Geschicklichkeit und Aufrichtigkeit/unsers lieben getreuen Geheimten Raths/Salentini Justi Sinoldi Schutzii, gesetzet/auch Ihn ernennet/erwählet und constituiret; Ernennen erwählen und constituiren denselben hiermit wochmals und in Krafft dieses zu unserm hohen Gevollmächtigten/wollen Ihn auch hiemit/etc.

Zu Uhrkund dessen/ haben wir solches eigenhändig unterzeichnet/ und mit unsern Hertzoglichen Insiegel bestärcken lassen. Geben zu Zell den 2. Aug. Anno 1677.

Georg Willhelm.

L. S.

Vollmacht

Des Herrn Abgesandten Ihrer Hochfürstl. Durchl. Rudolph Augustus/Hertzog zu Braunschweig und Lüneb.

WIr Rudolph Augustus/von Gottes Gnaden/Hertzog von Braunschweig und Lüneburg/entbieten allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/unsern Gruß. etc.

Thun dabey kund und zu wissen/ daß/nachdem wir nichts höhers verlangen/ etc.

Alß haben wir unser Vertrauen in die hohe Experientz und Aufrichtigkeit unsers lieben getreuen und geheimten Raths/Salenti Justi Sinoldi Schurzii, gesetzet. etc.

Zu Uhrkund dessen haben wir solches eigenhändig unterschrieben und mit

mit unserm Hertzoglichen Insiegel bestärcken lassen. Geben zu Braunschweig den 5ten Augusti 78.

Rudolph Augustus.

L. S.

Vollmacht
Des Herrn Abgesandtens Ihrer Hochwürdigsten Durchl. des Bischoffs von Münster.

WIr Christoph Bernhard von GOttes Gnaden/und des heiligen Stuhls zu Rom etc. Bischoff zu Münster/Administrator des Stiffts Corvey. Burggraff zu Stromberg/Fürst des heiligen Reichs und Herr in Borckell. etc.

Thun hiermit kund und zuwissen/daß/nachdem wir nichts höhers verlangen/als daß gegenwärtiger leidiger Krieg/der die gantze Christenheit bißher sehr hefftig gedrücket/einmal hingeleget und ein billiger und erbarer Frieden. etc.

Als haben wir unser Vertrauen in die hohe Klugheit / langwierige Erfahrung und Auffrichtigkeit des Hochgelahrten Werneri zur Mühlen/beyder Rechten Doctoris, als unsers Geheimten Raths und Vice-Consiliarii gesetzet/auch ihn deswegen ernennet/erwählet und constituiret: Allermassen wir denselben hiemit nochmals wollen ernennet/ erwählet/und zu unserm Gevollmächtigten zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten constituiret/ auch uns die Freyheit vorbehalten haben/solchen hernachmals mit dem Character eines Ambassad. zu belegen/welchen wir hiermit in specie auffgetragen haben wollen/daß er etc.

Zu Uhrkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben/ und mit unserm Insiegel bestärcken lassen. Geben in unserm Schloß Ahusana den 29. Aug. 1678.

Christoph Bernhard.

(L. S.)

Concordat cum suo originali d. 10. Sept. 1678.

Vollmacht/
Der Herrn Abgesandten/der sämtlichen Hansee Stätte.

WIr Bürgemeister und Rath/der Städte/Lübeck/Brehmen/und Hamburg/thun hiermit kund und zuwissen/ daß/nachdem das Gerüchte bey uns bißhero beständig erschollen/welcher gestalt durch Vermittelung/ des Durchl. und Großmächt. Königs von Groß-Brit. die so höchstverlangten

Friedens-Tractaten nicht allein zu Nimwegen fürgenommen / sondern sich alles zu völliger Hebung derselben fruchtbarlich anliesse/so haben wir denen sämtlichen Hansee-Städten nützlich und heilsam zu seyn erachtet/ die Wohl-Edlen / und Rechts Hochgelahrten Hn. Hn. Hn. Heinrich Baleman, D. Burchard Eden, D. und Nicolaus Zobeln / D. Heinrich Maurern L. wie dann endlich Johann Theodorum Schaffshausen/ D. unserer Republiqve respectivè Syndicos und Rathsherren/etc. zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten abzufertigen.

Als wollen wir hiermit denenselben volle Macht und Gewalt auffgetragen haben/ &c.

Zu deßen wahrer Uhrkund haben wir gegenwärtige Patenta/ mit unserm Stadt-Insiegel bekräfftigen lassen/so geschehen den Monat Septembr. Anno 1678.

Bürgemeister und Rath der Städte/
Lübeck/Brehmen/und Hamburg/
nostro sociarumq; Civitatum nomine
(L.S.) (LS.) (LS.)

Vollmacht
Des Abgesandten/ Ihrer Durchl. des Hertzogs von Neuburg.

WIr Philipp Willhelm / von GOttes Gnaden / Pfaltz-Graff am Reihn/ Hertzog zu Bäyern/ Jülich/ Cleve und Berg/ Graff zur Veldentz/ Spanheim/zu der Marck und Ravensberg und Moers/Hn. zu Ravenstein/ etc.

Thun hiermit kund und zuwissen/daß/nachdem wir/ etc.

Als haben wir unser Vertrauen in die hohe Prudentz /Experientz/ und bewehrte Treue unserer Herrn Räthe/ des Hertzogthumbs Jülich/ Ober-Land-Hauptmann/Satrapäe in Wästenberg und unsers Hofgerichts Directoris/ Adolph Wienands/Baron von Hochkirchen und Joha/ Theodori Caspars/ unsere lieben Getreuen sie ernennet/ erwählet/ und constituiret/ Allermassen wir dieselbe hiemit ernennet/ und zu unsern Plenipotentiarien constituiret haben wollen/ daß/etc. etc.

Zu dessen wahrer Uhrkund haben wir gegenwärtiges eigenhändig unter-

unterschrieben/ und mit unserm Pittschafft bestärcken lassen. Geben zu Wien den 9. Oct. 78.

Philip Willhelm.

L. S.

Concordat cum suo originali d. 27. Oct. 78.

Missive

Derer Herren Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg/ an den König in Engelland/ die Paß- und Geleits-Brieffe betreffende.

Durchl. und Großmächtigster König.

MAn hat uns verständigen wollen/als ob nebenst denen andern Difficultäten/die sich wegen der Geleits-Brieffe/welche man den Plenipotentiarien/ zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten ertheilen wollen / sich auch noch diese ereignet hätte/daß die jenigen/welche die Teutschen Fürste mit dem Character der Ambassad. versehen wollen/ in den Passeporten des Durchl. Kön von Franckreich und Schweden/ nur die schlechte Qvalität derer sonsten so genanten Ministres/Deputirten und Plenipotentiarien gegönnet werden wollen.

Ob nun schon unsere Meinungen iederzeit dahin gezielet/ daß man zu solcher Zeit/da man eine so weit umb sich schlagende Krieges-Flam̃e/ als von welcher alle Christliche Potentaten bißher berühret worden/in seiner nunmehro gewonnenen und stehenden Gluth zu tilgen uud auß zulescheu gemeinet ist/sich durch die jenigen Dinge keines weges daran verhindern lassen solte/die man sonder Præjuditz und Nachtheil gar wohl vorbey streichen lassen könte/als welche gutes Theils nur bloß zum äusserlichen Pracht und Splendor erfunden/ich geschweige zu facilitirung des lieben Friedens/solten dienlich erachtet werden können : wir aber gleichwol darbey allzuwohl gewahr werden müssen/daß man dieses Werck dahin zu spielen trachtet/ welcher Gestalt man den Teutschen Fürsten nicht so wohl den Titul Ambassad. als die Berechtigung selbst solche abzusenden / will disputierlich machen. Welches wir denn keines weges geschehen lassen können/woferne wir nicht unsere Freyheit/derer wir nunmehro eine so lange Zeit ungekränckt genossen/in die äuserste Gefahr gesetzet sehen wollen. Und gleichwie an Erhaltung derselben/nach dem Exempel unserer Vorfahren uns nicht wenig gelegen / der Gestalt/daß wir lieber alles in die Schantze schlagen / alß das geringste zulassen wolten/wodurch sie einiger massen geschmälert oder verletzet werden könte / alß haben wir der unumbgänglicher Nothdurfft zu seyn erachtet/Ihrer Maj. wegen der zu Nöthigung/Krafft welcher man uns unserer hohen Reputation zu

nahe

nahe zutreten sich unterstehet/part zugeben/und Ihre Maj. dahin zuvermögen daß nachdem Sie das hohe Mitler-Ammt mit sonderbahrem Frolocken der gantzen Christenheit über sich nehmen/ und nach deren hoch erleuchteten Staats-Klugheit und unvergleichlicher Billigkeit schon vielen Hindernüssen/ welche den allgemeinen Friedens-Schluß ohn allen Zweiffel nicht wenig zurücke gesetzet haben würden/abhelffliche Masse zu verschaffen/ sie auch noch ferner dero hochgepriesene Justitz und Güte gegen uns spühren zu lassen/geruhen wollen/ umb uns solche Mittel zu zeigen / Krafft welcher wir sonder Verkürtzung unser Hochfürstl. Würde und Dignität bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten erscheinen mögen/dieweil wir versichert leben/daß wir nicht wohl von denenselben außgeschlossen werden können/es wäre denn/daß man den jenigen Obligationen/(wiewohl sie nicht gleiches Jnhalts seyn) dadurch wir an unsere Allirten uns verbunden zuseyn erkennen müssen/freventlich einzugreiffen/oder den jenigen Satzungen sich zuwidersetzen/gemeinet seyn solte / welche weder der eine noch der andere von denen allerseits Contrahenten nicht gerne hindangesetzet sehen würde. Nicht zwar als ob wir bey Ew. Maj. und denen andern höchstgedachten Königen umb neue Ehren-Tittel uns etwan zu bewerben gesonnen wären;nein/keines weges/dieweil wir ohne das über die bey uns dießfals eingeführten Gewohnheiten steiff und unverbrüchlich zu halten pflegen/welche woferne man auch dieses Orts zu beobachten sich gefallen lassen würde/wir vielleicht die ersten seyn dürfften/die sich willig und geneigt dazu erfinden lassen mochten: Sondern das einige so wir verlangen bestehet darinne/daß man unsern Ministres denjenigen Character keines weges wolle streitig machen/mit welchen wir sie zu allen und ieden Zeiten mit guten Fug und Rechten haben bezeichnen können. Denn über die andern hohen Befugnüsse und Berechtigungen/deren wir uns nicht unbillig zu rühmen haben/ist unter andern diese nicht die geringste gewesen/Kraft welcher wir unsere Ministres an Käyser/Könige/Fürsten und Republiquen/und dieses zwar entweder unter den Titul eines Legati oder auch noch geringerer Benennung/nach dem es die Angelegenheit / Eigenschafft und Nothdurffe erfodert hat / abfertigen lassen können/so wird uns verhoffentlich in diese von uns so lang exercirte Berechtigung/mit Bestandt Rechtens/kein Eingriff geschehen / woferne man uns nicht etwa vielleicht gar unser hohes Regale Gesandten an andere Höffe abzufertigen/als dessen wir uns doch vor so vielen undencklichen Zeiten sonder einigen Eintrag gebrauchet/in Kränckung desselben Edelsten Theils de facto abzuschneiden gemeinet seyn möchte.

Gleichwohl aber und wie dem allen/so sind wir doch mit vielen festern und unumbstößlichen Beweißthümern versehen/woraus wir leicht spüren und ermessen können/daß dieses keines weges die Intention höchstgedachter Könige

seyn/

seyn müsse/ allermassen wir uns zu Ihrer May. eines viel bessern wollen versehen haben/ welche/ nach dem sie sich für recht zu seyn bedüncken lassen/ daß das Prædicat eines Legati den hohen Ministres, so an Seiten der Churfürsten zu solchen Friedens-Tractaten abgefertiget worden/ in ihren Paß- und Geleits-Briefen ertheilet und beygeleget werden soll/ als werden sie verhoffentlich nicht für billig erkennen/ daß uns bey gegenwärtigen Conjuncturen solche so lang exercirte Berechtigung verwegert und disputirlich gemachet werden darff. Denn nach dem/ so viel uns zum wenigsten hiervon wissend/ unter denen Churfürsten und Ständen des Reichs in puncto der Gesandschafften niemahls der geringste Unterschied gemachet worden; Also können wir noch zur Zeit nicht sehen/ welcher gestalt man solches wider uns zubehaupten gedencke. Wir sind ja samt und sonders hohe Glieder des Reichs; Wir leben nach einerley Satzungen und Rechten/ und können uns ebenmäßiger Souveraineté über unsere Hertzogthümer/ Vasallen und Unterthanen/ welcher die sämtlichen Churf. des Reichs bißhero berechtiget gewesen gleichfals anmassen. Wir bedienen uns einerley Rechte und Gebräuche/ so wohl in unseren Kriegs-Friedens-Schlüssen und Conföderationen/ worinnen die Ambassad. am meisten pflegen gebraucht zu werden. Diejenigen auch/ welche zu Regenspurg wegen der Fürsten des Reichs sich auff den Reichs-Tag befinden/ haben sich gleicher Ehren-Titel mit denen Churfürstl. Abgesandten nicht unbillig anzumassen gehabt. Nicht ohne ist es zwar/ daß die Churfürsten allein einen Käyser zu wählen berechtiget sind/ alleine/ dieses hat mit gegenwärtiger Frage/ womit wir anietzo umbgehen/ nicht das geringste zuschaffen/ es kan uns auch in keine Wege hinderlich seyn/ gleichwie die einigen nach eingezogener Information/ auf was Art und Weise/ nehmlich solches Kühr- und Wahl-Recht/ welches vormahls allen Fürsten des Reichs gemein war/ nach der Hand aber/ nur etlichen unter Ihnen anvertrauet worden/ als sie sich in denen Reichs-Satzungen/ in welchen ihre Macht in gewisse Masse umbschrenckt zu befunden/ ein wenig umb zu sehen werden belieben lassen/ keines weges in Abrede werden seyn können. Im Fall aber und dessen allen ungeachtet denen Chur-Fürsten des Reichs in Consideration solches Kühr- und Wahl-Rechts von einem und dem andern Könige höhere Titul vormahls wären beygelegt worden/ und also Zweiffel vorfiele/ ob höchstgedachte Könige sich gleicher Ehren-Titul durchgehend gegen alle Fürsten und Potentaten des Reichs gebrauchet/ geben wir Ihnen dieses zur Antwort/ daß wir genug Exempel hierüber anführen/ und zur Gnüge behaupten könten/ daß ihnen mit dergleichen Höfflichkeit und Gunst iederzeit begegnet worden. Und gleich wie alles dieses nicht so wohl in Consideration Ihrer Churfürstlichen Hoheit und Würde/ als aus andern erheblichen Uhrsachen/ zu welchen sie durch ihren Privat Nutzen verleitet worden/ geschehen seyn mag/ als

soll man solches billich nicht zu unserm Præjudiz und Nachtheil auslegen/bevorab/ dieweil wir allbereit erwähnet/ daß es keines weges umb einen blossen Titul und eiteles Prædicat zu thun ist/ allermassen denn alle das jenige / so dießfals in consideration dessen passiret seyn mag/ nicht mehrern Nachdruck haben kan/ als allerseits hohen Interessirten Partheyen Willkühr dießfals hat ertheilen wollen.

Oder aber wer ist der jenige/der uns überführen wolte / als wann sich die andern Potentaten des Reichs hätten gefallen lassen/ die Personen/ derer sie sich in ihren Gesandschafften hiebevor bedienet/ durch den Namen Deputati oder Ministri, von den Ambassad. der andern Churfürsten zu unterscheiden. Denn solches augenscheinlich in den Westphälischen Friedens-Tractaten / wie dann auch aus der Confœderation. welche der aller Christl. König im Jahr 1658. mit etlichen Churfürsten und Ständen des Reichs/ins gemein Reinische Confœderatio genant/ getroffen/ zusehen ist / in welcher die Plenipotentiarien der Stände nebenst denen Churfürstl. Abgesandten gleichfals mit den Titul Ambassad. sind beehret worden. Welches alles denn unsere Prætension umb so viel desto fester setzet/ weil annoch allen den jenigen/ so wegen solcher Confœderation hiebevor bemühet gewesen/noch im frischen Andencken schweben wird/ daß man zwar dazumahl den Titul Deputati hat einschieben wollen/ man aber gleichwohl letzlich dahin schlüßig worden/ daß man solchen auslassen und übergehen solte/ alldieweil dadurch dero allerseits contrahirenden hohen reputation ziemlich nahe getreten werden möchte. Zu dessen vollkommenen Behuff/wird nicht undienlich seyn/ kürtzlichen zu berühren/ den jenigen Krieg/der zwischen dem Aller Christl. und Catholischen Könige mit grossem Eyffer und zwar nunmehro für 8. Jahren geführet worden/zu welcher Zeit einige Churfürsten und Stände des Reichs die Friedens-Mediation zwischen höchstgedachten Königen unternahmen/ auch zu dem Ende Ihre Ministros mit gewöhnlicher Vollmacht / als man den Ambassad. zuertheilen pfleget/versahen/an dieselbe abfertigten/zu welcher Zeit sag ich/man wahr nehmen müssen/daß solche Ministres mit eben dergleichen Ehrerbietung/als mit welcher man hiebevor denen Ambassadeurs zubegegnen gewohnet ware/ angenommen seyn worden / sonder daß man einigen Unterscheid wegen der Præferentz zwischen ihnen beobachtet / und man also nicht wohl ermessen kan/ wer doch bey gegenwärtiger Zeit zu solcher Neuerung Ursach und Gelegenheit gegeben haben müsse. Wir waren auch mit noch viel andern Gründen und Beweißthümern überflüßig versehen/ Krafft welcher wir darthun und beweisen könten/ daß solcher vermeinter Unterschied von einer sothanen und neugierigen opinia strete sonder allen Zweiffel herühren müsse.

Wir wollen aber alles aus gewissen Ursachen mit Stillschweigen übergan

gangen haben/damit sich niemand einbildenmöge/ als hätten wir solches aus bloſſer Jalouſie und Ambition auffgeworffen/weil wir deſſen feſtiglich beglaubet ſind/auch Ew. Maj. nach deren hohen und erleuchteten Verſtand ſelbſt zur Gnüge ermeſſen wird / was maſſen zu wieder Einführung und Befeſtigung des allgemeinen Friedens nicht wenig daran gelegen ſey/ daß die Fürſten und Stände des Reichs bey Ihrer Freyheit, welche Sie dem Allerhöchſten und der unerſchrockenen Tapfferkeit Ihrer Durchl. Vorfahren ſchuldig zu ſeyn nothwendig erkennen müſſen/ manuteniret werden mögen. Welches denn Ihre Königl. Maj. an ihrem hohen Orte wird thun und verrichten können / in Fall ſie beyde Könige Franckreich und Schweden dahin zu vermögen geruhen wird/daß dero Paß-Zettel und Geleits-Brieffe vor unſere Plenipotentiarien in eben der jenigen Form/Arth und Weiſe eingerichtet werden mögen / wie bey den Plenipotent. der Churfürſten hiebevor geſchehen. Wodurch denn Ihrer Maj. herrlicher Nachruhm/welchen ſie ſich durch dieſe hohe Vermittelung bereits erworben/noch immer höher und höher ſich erſchwingen wird/und wir werden unſers Orthes nicht das geringſte an dem jenigen ermangeln laſſen/wodurch Ihrer Maj. einiger Gefallen hinwiederumb erwieſen werden möchte/GOtt dem Allerhöchſten von Grund unſers Hertzens inbrünſtig anruffende/daß Er derſelben in dero hohen Unterwindungen/Glück/ Heyl und Segen/ gnädiglich verleihen wolle. Geben den 14. Aug. 1676.

Unterſchrieben

Georg Willhelm
Joh. Friedrich.
Rudolph Auguſtus.

Memorial

Des Herrn Envoyé des Hertzogs von Neuburg/ wegen des Titels Ambaſſad. ſo den Königl. Herrn Ambaſſad. von Engelland präſentiret worden.

Meine Herrn/

NAchdem mir die Vergönſtigung wiederfahren/die jenigen Urſachen Eu. Excellentien zu entwerffen/wegen derer die Herrn Ambaſſad. Ihrer Aller Chriſtl. Maj. kein Bedencken getragen/denen Paß-Brieffen den Titul Ambaſſad. mit denen Paß-Brieffen des Hertzogs von Neuburg/ meines gnädigſten Herrn/ auszuwechſeln/ ſo haben ſie mir zuverſtehen geben/welcher Geſtalt Franckreich ſich dießfals nach dem alten Gebrauch und gewöhnlicher Obſervantz zurichten pflegete: Der Geſtalt/daß woferne man erweiſen könte/welcher Geſtalt der Titul Ambaſſad. denen Miniſtres ſeiner Vorfahren hiebevor wäre

gegeben worden/so würde der Zweiffel/so sich diesfals ereignete / von sich selbst verschwinden/alß hat man sich demnach bemühet einiges Exempel und zwar unter andern dieses/so sub numero Primo enthalten/ anzuführen gefallen lassen/ welches bestehet in der Ratification einer defensiv-Alliance,so zwischen König Frantzen dem I. und Hertzog Willhelm von Jülich ist getroffen worden/in welcher der König die Ministres des Hertzogs zum öfftern Legatos,welches auff gut Frantzösisch Ambass. heisset/betitult hat/allermassen denn Heinrich der VIII. König von Engelland mit eben diesem Titul die jenigen Ministres beehrt wollen/ derer sich gedachter Hertzog Willhelm in den Heyraths Tractaten / so zwischen Ihre Maj. und der Princessin Anna von Jülich/seiner Frau Schwester damals bedienete/in massen denn auß beygefügter Copia seiner Ratification und Commission mit num. 2. bezeichnet zusehen/ dessen Originalien in dem Archivo von Düsseldorff zu befinden/wie denn auch noch andere dergleichen daselbst verwahrlich enthalten/und nach dem Ihre Hoheit/mein Gnädiger Herr/nicht allein seine Durchl. Abkunfft von dem Durchl. Hauß Jülich und Cleve/sondern auch von den Pfältzischen Hauße/welches diesem noch im Reich wegen seiner alten Ankunfft fürgehet / herzurechnen. Alß wird dieselbe mit so viel desto bessern Grunde sich eben der jenigen Vorzüge/derer seine Durchl. Vorfahren iederzeit zu geniessen gehabt/ anzumassen befugt seyn.

Und dieses ist/welches der König von Schweden Anno 1668. in seinem von sich gestellten Credentz-Schreiben sub num. 3tio eben die jenige Qvalität und Character in der Person eines gewissen Staats-Raths/ welchen mein Gnädiger Herr der Hertzog dahin abgesandt hatte/gebilliget/ in dem dessen Ministres so wohl an Käys. als Polnischen Hoff eben dieses Tituls sich frey bedienen dürffen. Und nachdem der Hertzog/mein Gnädiger Herr/solches Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien in seinem Schreiben vom 22. Octobr. dessen Copia sub num. 4. zu befinden/nach der Länge fürtragen lassen/ alß lebet er der gäntzlichen Hoffnung/es werden Ihre Excellentien meinen Gnädigsten Herrn dahin vermögen gleichfals Exempel und Ursachen anzuführen/ damit die Herrn Ambassad. Ihrer Aller Christl. Maj. sonder fernere Weiterung besagte Geleits-Brieffe ehestes Tages außfertigen zu lassen sich entschliessen mögen. Bin im übrigen

Ew. Excell.

gehorsamster und unterthänigster Diener

Calpars.

Co-

Copia.

WIr Franciscus von GOttes Gnaden/König von Franckreich/der Allerchristl. benahmet/entbieten allen und ieden/so gegenwärtiges lesen werden/ unsern Gruß.

Nach dem wir kurtz verwichener Zeit ein erwündschtes Ende an unserm Kriegen und Siegen gemacht / alß haben wir die in offnen Krieg zwischen denen Außländischen Potentaten außgeschlagene Mißhelligkeiten gleichfals beyzulegen/für nöthig erachtet/wannenhero und nach dem die Durchl. Abgesandschafft Hertzog Willhelms von Jülich/Geldern und Cleve/sich vor uns præsentiret/durch deren Vorschub und Vermittelung dieser tapffere und berühmte Printz sich umb unsere nähere Freundschafft beworben ließ/haben wir gleichfals unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet/mit sonderbahrer hohen Vergnügung seine Propositionen anzu hören/und uns so wol in Freundschafft/als eine defensiv-Alliance,nach welche er bißhero so ein hertzliches Verlangen getragen/ einzulassen: Nachdem wir auch gegenwärtige erwündschte Occasion keines weges außschlagen können noch sollen/so haben wir rathsam zu seyn ermessen 2. Personen auß unsern geheimten Raths-Collegio/als Frantzen Tournon/ Cardinalen/ der Römischen Kirchen und Ober-Prediger des Titels S. Petri und Marcellini/und Willhelm de Poilly,unsern Cantzler zuerwählen/ umb mehr besagte defensiv Alliance mit Joh. Gograf, Cantzlern hocherwähnten Hertzogs/und Harmand de Wachtendonck, alß Marschallen und Hermand Crucer bey der Rechten D. allerseits Ambassad. Hochgedachten Hertzogs/zu schliessen/welches alles denn von ihnen allerseits nach unserm Wundsch und Verlangen/ und beyderseits Partheyen beschehen/gar klüglich und vernünfftig verrichtet worden/ so ist demnach nichts mehr übrig/alß diese unsere angefangene Freundschafft zu vollziehen/auch so wohl an einem als andern Theil/ was bißhero wegen besagter defensiv-Alliance geschlossen und abgehandelt worden/ zu confirmiren und ratificiren zu lassen/damit man aber gleichwohl sehen und spüren könne / daß uns alles dieses/was dießfals von uns geschlossen worden/ angenehm gewesen/ wir auch keinen Zweiffel in unserer Herrn Räthe Verstand und Dexteritat setzen/als wollen wir Krafft gegenwärtiges hiermit solenniter protestiret haben daß sonder alle arge List und Gefährde wir alles dieses nochmals approbiren/ ratificiren und für genehm halten doch mit dem außdrücklichen Vorbehalt / daß der Stillstand de Nice,welchen wir mit den Durchl. Fürsten Carln/Römischen Käyser/ als unserm lieben Bruder und Oheimb getroffen/ worinnen der Articul/ in welchem der Provintz-Geldern gedacht wird/einverleibt zu befinden/ in seinen Kräfften ungekränckt verbleiben soll/allermassen wir uns dessen versehen haben

wollen/daß solchen Printz Willhelm von Cleve und seinen Herrn Ambassad. albereit ausführliche Nachricht hiervon beschehen seyn wird/folgenden in allen und durchauß gemäß.

Extract.

IN dem man heut in Gegenwart Ihrer Päpstl. Heiligkeit/und fürnemlich vermittelst deroselben hohen Interposition wegen eines Stillstandes auf zehen Jahr zwischen dem Käyser und dem Aller-Christlichsten Könige durch beyderseits Abgeordnete und Commissarien tractiren lassen. So haben sie sich Kraft ihrer inhabenden Vollmachten / gedachten Stillstand geschlossen/und durch hoch besagte Vermittelung Ihrer Päpstl. Heiligkeit zu bessern Effect und Observantz dieses Stillstandes dahin verglichen/ daß / woferne Herr Carolus/ Hertzog von Geldern/zeit währendes Stillstandes sich das geringste wider gedachte Käys. Maj. unterfangen würde/derselben gleichfals vergönnet seyn solte nach Krieges Manier wider ihn zuverfahren / sonder daß sich Königliche Maj. darinnen weder directè noch indirectè zumischen befugt seyn solle ; So sich auch iemand in gedachten Hertzogthum aus selbthätiger Macht und Gewalt etwas feindseliges fürzunehmen gelüsten lassen würde/ es Ihrer Käys. Maj. unverwehrt seyn solte/ demselben zu Erhaltung Ihrer darunter verlirenden hohen Berechtigungen sich nach eigenen Gefallen zu wiedersetzen/ und nach dem tödtlichen Hintritt gedachtes Hertzogs/ der Nutzungen solcher Länder/ und des gantzen Staats von Geldern/ frey und ungehindert anzumassen haben / im Fall er auch noch etwan bey seiner Lebens-Zeit/in andere Hände gerathen würde/demselben rechtlich nachzusetzen und sich darein verhelffen zu lassen berechtiget seyn solle/ wodurch er denn keines weges etwas wider diesen Stillstand der Waffen attentiret zuhaben geachtet werden soll.

Allermassen er denn von dem Könige weder per directum noch indirectum hierinne in einige Weise noch Wege turbiret und molestiret werden können / mit dem Anhang/ daß iede Parthey Zeit solcher inducien bey ihren vormahligen Rechten und Gerechtigkeiten ungekränckt verbleiben sollen.

Dieses haben nun obbesagte Commissarien und Deputirten im Nahmen ihres Herrn Principalen versprochen und zugesaget / und also soll es auch von ihnen unverbrüchlich gehalten werden. Dessen zu wahrer Uhrkund haben sie sich in gegenwärtigen Brieff unterschrieben. Geschehen/ verglichen/und vorgegangen im Kloster des Heiligen Francisci zu Nice / den 18. Junii/ im Jahr 1538.

Und

MNd damit sich niemand einbilden möge/als wolten wir an diese Defensiv-Aliantz keines weges verbunden seyn/so begehren wir hiermit und in Krafft dieses/ daß man festiglich beglaubet seyn wolle / welcher gestalt unser ernster Wille und Meinung sey/ alle dasjenige unverbrüchlich zu halten/ und uns höchstes Fleisses dahin zubearbeiten/ daß die Beschützung/ Erhaltung und Interesse des gantzen Hertzoglichen Staats/ und aller seiner Fürstenthümer/das einzige Gelder-Land ausgenommen/ in seinem Flohr und Wachsthume verbleiben möge/ versprechende zum Uberfluß bey Königlichen Worten/Treu und Glauben/nebst Verpfändung und Einsetzung aller unser/so wohl beweg- als unbeweglicher Güther/ diese Tractaten iederzeit vor genehm zu halten/ und zugleich dahin zutrachten/ damit sie in keinen einigen Punct geschmälert oder geändert werden mögen/ sie auch letzlich nimmermehr zuverwerffen / oder vor untügtig zuerklären/ sondern denenselben/ nach allen Inhalt und Clausuln steiff und unverbrüchlich nachzu leben u. zu halten/auch zuverschaffen/ daß in keine wege darwider gehandelt werden möge/ allermassen hiebevor schon zur Gnüge Meldung geschehen/ ohne Abgang und Gefährde des Nicischen Stillstandes.

Zu dessen mehreren Beglaubigung haben wir gegenwärtiges mit unserm Siegel bedrucken lassen. So geschehen zu Rouen den 10. Septembr. im Jahr Christi Emtausend fünfhundert viertzig/und unsers Reichs im Sechs und Zwantzigsten

Francois

Durch den König

L. S.

Boihetel.

ICh Matthias Hardt, Notarius Apostolicus in Archivo, nec non in Camerâ Imperiali Spiræ Publicus Approbatus & immatriculatus, bekenne hiermit und in Krafft dieses/daß diese Copey nach vorbeschehener Collation mit Ihrem Original von Wort zu Wort überein komme.

Dessen zu Uhrkund habe ich mich mit eigener Hand unterschrieben/ und mein gewöhnlich Notariat-Signet darunter drucken wollen.

Matthias Hardt, Notarius
manu propriâ.

L. S.

Num.

Num. II.

RATIFICATION

Des zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Hn. Hn. Heinrich dem VIII. König von Engelland / und der Durchlauchtigsten etc. Princessin Annen von Cleve etc. im Jahr 1539. geschlossenen Heurathe-Contracts.

WIr/ Heinrich von GOttes Gnaden / König von Engelland / und Franckreich/ Beschützer des Glaubens/ Herr von Irrland/ und Oberhaupt der Englichen Kirchen hier auf Erden/

Thun kund und zuwissen allen/ die dieses in general oder particular sehen/ lesen/ oder hören werden/ daß unsere liebe und getreue Räthe/ Thomas/ durch Gottes Gnaden Erbbischoff von Canterburii, Thomas, Herr von Audeley de Walden, unser Cantzler Carl Hertzog von Suffolk/ unser Oheimb / Thomas/ Herr de Cromvvel / unser Siegel-Verwahrer / Willhelm/ Graff von Southamton, unser Vetter/ und Groß-Admiral, und Eurhbert durch GOttes Gnade/ Bischoff von Dulm, allerseits von uns abgeschickte Commissarien, Ambassadeurs Procuratorn und Deputirte/ mit denen Edlen / und tapfern Männern/ Johann de Dolzich, Ordens Rittern / Frantz Burgratt, Vice-Cantzlern/ des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friederichs/ Hertzogen zu Sachsen/ des H. Röm. Reichs Ertzmarschallen / und Churfürsten etc. Räthen/ wie auch Wilhelm de Harff, Hoff-Marschallen/ und Heinrichen Ohrschlagern/ des auch Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Wilhelms/ Hertzogs zu Jülich/ Cleve uñ Berg/ Grafen zu der Marck/ Zütphen und Ravensberg/ Herrn von Ravenstein/ Räthen/ Legaten, Oratoren, Commissarien, Procuratorn, und Deputirten in Heyraths-Sachen zwischen uns / und der Durchlauchtigsten Princessin Annen/ als Fräulein Schwester/ gedachter seiner Fürstl. Durchl. Hertzogs Wilhelms dieses in solcher Form/ und Manier tractiret/ und abgehandelt/ welche von Wort zu Wort also lautet:

Inhalt Königlicher Commission.

WIr von GOttes Gnaden / Heinrich der VIII. König von Engelland und Franckreich/ Herr von Irrland / Beschützer des Glaubens/ und Oberstes und unmittelbahres Haupt der Englischen Kirchen unter JEsu Christo/ entbiethen allen und ieden/ so gegenwärtiges sehen werden/ unsern Gruß.

Zu wissen sey/ daß nachdem wir wohlberichtet/ von der ungefälschten

ten Treue/hohen Verstand/und sonderbahre Geschicklichkeit/unserer lieben und getreuen Räthe/alß des Hochwürdigsten Herrn/Thomas/Ertzbischoff von Canterbury/und Thomas/Hn. von Audeley de Walde, unserem Cantzler/Carl Hertzogen von Suffolk etc. Unsrem lieben Oheimb/ Thomas / Hn. de Cromvvel, unsern Siegel-Verwahrer / Willhelm/ Graffen von Southamton/unserm Vetter und Groß-Admiralen / und dem Hochwürdigsten Herrn Eutsbert/Bischoffen zu Dunelm/ dieselben zu unsern unwiederrufflichen/ und ungezweiffelten Commissarien/Oratoren/Procuratorn/General- und Special-Deputirten verordnen/setzen/ und bestellen/damit sie in Krafft dieses Briefs/zusammt denen Commissarien/Ambassadeurn/oder Procuratorn/derer Durchlauchtigsten Fürsten/Johann Friedrichs Hertzogs zu Sachsen/Churfürsten / Landgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/ Burggraffen zu Magdeburg etc. und Willhelms/ Hertzog zu Jülich/Geldern/Cleve/ Graffen zu der Marck/Zütphen/und Ravensburg/Herrn von Ravenstein etc. Unserer sehr berühmten Allürten/und Bunds-Genossen/mit einander tractiren/vergleichen/gäntzlich entscheiden/und beschliessen / nicht allein die Heyrath/Verlöbnüß/und Hochzeit/welche zur Ehre des Allerhöchsten zwischen uns/und der Durchlauchtigsten Princessin Annen/Schwestern gedachten Hertzogs von Cleve/soll begangen und vollzogen werden; Sondern auch die Außsteuer/und Ehevermächtnüß/ingleichen Zeit / Orth/ und andere Umbstände/gedachte Heurath betreffend/ umb welches alles in general und particular zu schliessen/handeln/und vollenden/wir unsern obbenandten Deputirten zugleich/oder etliche/drey oder mehr unter ihnen absonderlich/ durch dieses gegenwärtige nicht allein volle Macht / und Autorität/sondern auch General- und Special Befehl geben / und ertheilen/versprechend auf Königl. Parol alles das jenige / was von unsern Commissarien/und Deputirten/Dreyen / oder mehr generaliter / und Particulariter abgeredet / geschlossen/und verglichen seyn wird/zu ieden Zeiten vor kräfftig zu halten/zu belieben und gut zu heissen.

Zu dessen mehrer Beglaubigung haben wir gegenwärtiges mit unsern grossen Insiegel in gewöhnlicher Form besiegeln lassen / und weil es eine Bekräfftigung der vorigen ist: also haben wir es noch über das ei-

genhändig unterschrieben/und mit unserm Petschafft bedrücken wollen. So geschehen auff unserm Schloß zu Windsor/den 24. Tag Septemb. im Jahr 1539. und unsers Reichs im 31. etc.

Henry
Godsalve.

NAchdem wir dannenhero diese Tractaten nebenst allen denjenigen was darinne/ so wohl in General/ als Particular begriffen/ und würcklich enthalten/ vor kräfftig gültig und genehm gehalten wissen wollen/ als haben wir dieselben nochmals/so wohl für uns als für unsere Erben und Erbnehmen bewilligen/ und ratificiren wollen/ und alle darinne befindliche Puncten und Clausuln/allermassen wir dieselben durch gegenwärtiges nochmahls hiermit confirmiren und bestätigen/versprechen auch bey unserer Königlichen Parole/ steiff und unverbrüchlich darüber zu halten / und demselben in allen seinen Clausulen gehorsam nachzukommen/ auch die geringste Schmählerung darinnen nicht zuverstatten.

Uhrkundlich haben wir gegenwärtiges nach beschehener eigenhändiger Unterschrifft mit unserm grossen Siegel bezeichnen lassen. Geschehen in unsern Pallast zu Westmünster den 10. Tag Decemb. in 1639. Jahr/unsers Reichs im 31.

Henry

(L. S.)

Godsalve.

Num. IV.

Schreiben des Hertzogs von Neuburg/ an den König von Engelland.

NAchdem wir anietzo erst in Erfahrung kommen sind/ welcher Gestalt man auff Seiten ihrer Aller Christlichsten Majest. wegen Liefferung der Passeporten vor unsere zum Friedens-Tractaten bestimmte hohen Ministres/ einige Hindernüsse und Difficultäten einzustreuen sich gefallen lassen/ und dieses aus Ursachen/weil man sie berichtet/als ob wir dieselbe nicht mit dem Character der Ambassadeurs zuversehen befugt wären/ erachten wir uns allerdings verbunden zu seyn/Ihrer Christlichsten Majest. eines bessern zu berichten/

und

und zwar durch den hohen Vorschub Eurer Maj. Hochtragenden Mittleramts/ welches Ihre Majestät mit sonderbahren Frolocken der gantzen Christenheit zu dero unsterblichen Nachruhm über sich zunehmen geruhen wollen. Eurer Majestät wird nach deren hohen Gerechtigkeit / sich selbst unsert wegen versichert halten/ daß wir viel zu grossen Eiffer zu der allgemeinen Ruhe und lieben Frieden tragen/als daß wir denselben durch eitele und unnütze Prætensiones solten verzögern und auffhalten wollen. Gleichwie aber die Frage also gestellet/und eingerichtet ist/ daß sie vielmehr auff etwas anders zu zielen scheinet / dergestalt/ daß man nicht so wohl den Titul/ sondern das Recht Ambassadeurs zu schicken/ dessen sich doch unsere Vorfahren nebenst uns zu allen Zeiten ungekränckt zubedienen gehabt/streitig zu machen suchet. Also kan Ihre Majest. leicht ermessen/ daß wir dießfals nicht das geringste einräumen können / woferne wir nicht auff einmahl die allerhöchsten Rechte/ Freyheiten/und Prærogativen unsers Hochfl. Hauses über einen Hauffen wolten geworffen sehen. Das Recht Bündnüß einzugehen/ Krieg und Friede zu stifften/kömmt uns frey und ohnwidersprechlich zu. Wie kan man uns denn das Recht Ambassadeurs zu schicken umb Bündnüsse / Krieg und Friede zuschliessen/welches doch die vornehmsten Materien/womit diese Berechtigung zu schaffen hat/zu seyn pflegen/ disputirlich machen? Eure Maj. hat gar recht und wohl judiciret / daß man es denen Churfürsten nicht streitig machen könne/ nachdem aber Ihr Vorzug nur darinnen bestehet / daß sie einen Käyser/ so bald das Reich eines Hauptes benöthiget/ zu erwählen berechtiget sind/ wie wird man uns denn dieses wohl disputirlich machen können/welches in alle Wege uns mit ihnen gemein ist/wir leben unter eben denenselben Gesetzen/geniessen ebē derselben souverainetè in unsern Fürstenthümern/exerciren eben dieselbigen Rechte Alliancen zu schliessen/ Krieg zu führen/und Frieden einzugehen/ ja unsere Satzungen selbst geben uns ohne Unterscheid das Recht Abgesanden zu schicken an die Hand. Weswegen will man denn einige bißhero noch unerhörte Distinction machen/ will man aber / wie wir vernehmen/einig Absehen nicht so wohl auff das Recht/ als auff die Gewohnheit / und üblichen Gebrauch machen/ so ist ja bekandt und am Tage/daß unsere Ministres,welche wir auff die Diæten und Reichs-Tage mit dem Ambassadeurs Character abfertigen lassen/ daselbsten iederzeit dafür angenommen/ und erkandt worden. Seine Allerchristlichste Majest. selbsten hat sich nicht gewegert / dieselben also zu nennen / und sie darvor zu halten/ zugleich mit denen von Ihrer Käyserlichen Majest. in Schweden/und Churfürsten zur Reinischen Bündnis de anno 1658. Deputirten Abgesandten. Fordert man Exempla ausserhalb dem Reiche/ so ist nicht nöthig dieselben erst von der Antiqvität zu entlehnen. Denn die zwey letzteren Wahlen der

Könige in Polen sehr augenscheinliche Beyspiele dessen uns die Hand geben/ woselbst unsere Ministres nicht allein von der Republic als mit dem wahren/ und Formali Charactere der Ambassadeurs sind angenommen / sondern sie sind auch nach geschehener Wahl vom Könige selbsten also tractiret worden/ in dem sie sich vor ihn und der Königin benebenst der verwittbeten/ so eine Schwester des Römischen Käysers war/ bedecken dürffen/ indem sie ohne einzige Contestation bey dem Päpstl. Nuntio die Oberstelle so wohl/ als auch bey dem Käyserlichen/ Frantzösischen/ Schwedischen/ und allen andern Ambassadeurs / eingenommen und bekleidet haben / auch ihnen über das von allen der Titul Excellentz gegeben worden / und in dem sie durchgehends überall und von allen eben dieselben Ehren/ Vorzug und prærogativen ohne Eintrag zu geniessen gehabt/ welche denen andern Abgesandten der gekrönten Häupter/ und allen anderen Potentaten gegeben worden/ daß also der Gebrauch und Gewohnheit nicht weniger als unser wohlhergebrachtes Recht selbst hieraus zur Gnüge erhellet. Wahr ist es/ daß/ weil dergleichen Ambassaden sehr kostbar sind/ wir uns derselben nicht allezeit bedienen wollen. Nachdem es aber nur Willkührlich/ und meræ faculcatis ist/ so wird man nicht wohl einigen Disput mit Bestand Rechtens darüber erheben können / wie man uns anietzo zuthun sich gefallen lässet. Wir sind versichert/ daß Eure Majest. von Ihr selber sehen und spühren werde/ daß es nur aus Unverstand und übler Information hergekommen/ daß Franckreich sich unserer Ministres Passeporten unter dem Amb. Titul zuertheilen formalisiren wollen; Und gleichwie unsere Abgeordneten auff Franckreichs itzt gegebenen Passeporten sich zu den Friedens-Tractaten keines weges erhoben / viel weniger aber unsere Bundgenossen dieselbe ohne unsern Vorbewust werden anfangen können/ Krafft unserer auffgerichteten Tractaten/ als welchen sie/ wie wir dessen gewiß versichert sind / steiff und fest nachkommen werden / also leben wir der gewissen Hoffnung/ es werde Ihre Kön. Majest. vermöge dessen löblich tragenden Eyffers der Christenheit einen allgemeinen Frieden wieder zuverschaffen/ Franckreich diesen Scrupel zu benehmen/ und davon eines beßern zu unterrichten sich gefallen lassen. Eure Majest. wird dadurch vergrössern Ihren Ruhm/ und die unzähligen Verbindungē/ welche bey uns em ewiges Andencken/ und hertzliches Verlangen verursachen werden/ Ihrer Majest. würcklichen zu bezeugen/ daß niemand auff der Welt zufinden sey/ welcher mehr so wohl für J. M. hohen Ruhm/ als für dero hohes Interesse unausgesetzt besorget leben werde/ als Wir/

Geben zu Neuburg den 22. Octobr. 1676.

Sire.

Me-

Memorialien,

Betreffend die Ceremonien der Visiten der Hn. Abgesandten.

Bericht

Dessen/was bey Ankunfft Mos. Jenkins / Englischen Abgesandten/alß Mediateur/fürgegangen.

SEine Excell. kam zu Nimwegen eher als andere Abgesandten den 16. und 18. Januarii 1678. zwischen 9. und 10. Uhr zu Abend an/ logirte so lange in einem Wirthshause biß sein Pallast angeputzet/ und mit Mobilien versehen war. Er empfieng folgendes Tages die Visite vom Rath der Stadt/ und der Commandeur Pagniet schickte ihm zwey Wachten vor seine Thür/welche er/nachdem er sich darvor bedancken lassen/ wieder zu rücke geschicket.

Bericht

Dessen/was wegen der Ceremonien/welche von Ihren Excellentzen denen Herrn Extraordinar-Abgeordneten/der vereinigten Niederlanden/auff der Versammlung zu Nimwegen/die ersten Visiten betreffende/fürgegangen ist.

DJe Herrn Van Beverning und van Haren/der vereigniten Niederlande/zwey Extraordinar-Abgesandten/und Gevollmächtigten zu dem Friedens-Tractaten/lendeten mit ihren Jachten vor der Stadt Nimwegen an/den 14. und 24. Januarii zu Abend im Jahr 1676. der Ritter Jenkins eben Extraordinar-Ambassadeur/des Königes von Engelland/alß Mediator/so acht Tage vor ihnen angekommen/überschickte alßbald den andern Tag/als den 15. und 25. zweene seiner Edelleute/sie in ihren Jachten/welche in der Mitten des Flusses vorn Ancker lagen/zu complimentiren / gedachte Edelleute wurden von Legations-Secretario/und einem Edelmann ihres Gefolgs am Ufer angenommen/ und zur Audientz geführet/worauff man sie biß wiederumb an dieselbe Stelle/wo man sie angenommen/begleitete.

Die Herren Holländischen Gesandten legten alßbald drauff hinwiederumb ihre Schuldigkeiten ab/ und schickten gleicher Gestalt zweene Edelleute an den Englischen Ambassadeur/so eben auff diese Weise empfangen wurden: Der Secretarius dieser Amboßade nahm sie vor der Thür des Hoßels an / und führte sie im Audientz-Saal/allwo der Ambassadeur ihre Complimenten stehend empfieng/gleich wie die Holländischen auch gethan hatten. Und nachdem

die in dergleichen Begebenheiten gewöhnliche Höfflichkeiten hin und wieder abgeleget waren/wurden sie biß zu der Thür des Haussés begleitet. Mitler weile besuchte der Herr Van Beverning/alß vornehmster Abgesandter der Niederlande/obbesagten Englischen Ambassadeur in geheim/ sonder daß er zuvor von Jhme Audientz begehret/umb dadurch einiger Massen die Höfflichkeiten/mit welchen Monsr. Jenkins ihnen war zuvor gekommen/in dem er Sie zu erst complimentiren lassen zu erwiedern/aber ohngeachtet/daß dieser des Herrn Beverning Besuch nur absonderlich/und in Geheim geschehen/so hat doch der Englische Ambassadeur dem folgenden Tag drauff seinen Secretarium zu denen Holländischen Abgesandten abgeordnet/und sich gegen Jhren Excellenzien entschuldigen laßē/daß er seiner Schuldigkeit in Ablegung der Visite dem Herrn van Bevern. gleichfals kein Gnügen thäte/ehe und bevor die ersten Visiten und contra Visiten solcher Hoff-Ceremonien üblichen Gebrauch nach zu vorher abgeleget worden wären: Zumahl weil seines Gnädigsten Kön. Ordre außdrücklich mit sich brächte/ daß er in qvalité eines Mediateurs keine Visite bey anderer Potentaten Abgesandten/sie möchten seyn/wer sie wolten/ablegen solte/ ehe und bevor er die erste von ihnen empfangen hätte.

Jhre Hochmögenden/in dem sie allen Scrupel und Streit abzuhelffen/ und denn Englischen einige Ehre bey sich zu erweisen bemühet waren/haben dero Abgeordneten laut geschehener Resolution dem 3. Febr. befehliget/den Ambassad. Jenckins zu besuchen/und ihm die erste Gepräng-Visite zu geben/ob sie gleich zu letzt gekommen wären/weiln solcher Schuldigkeit die Holländischen den 6. gedachten Monats ein Genügen gethan/aber nur schlechter Dings in Carossen mit zwey Pferden bespannet/weil sie ihre Bagage und Montirung noch nicht gehabt. Folgenden Tags hat der Englische Ambassadeur seine Visite hinwiederumb auf eben solche Arth/und ohne daß was anders darbey vorgelauffen/ bey ihm abgelegt/nur haben diese Ambassadeurs Wechsels Weise ihre Haußleute mit einer geringen Collation beehret/welches doch niemahls mehr in gegenwärtiger Versammlung geschehen/noch in acht genommen worden. Dieses aber ist wohl zu mercken/daß der Englische Ambassadeur zu denen Holländischen umb bey Jhnen die Ceremonien Visiten abzulegen in zweyen/iede mit 6. Pferden bespanneten Carossen/und einen grossen Gefolg von Edelleuten gekommen ist/ ihnen berichtend/daß Jhre Königl. Maj. von Groß-Britannien/welche Anfangs Jhren Ambassadeurn Ordre gegeben/die ersten Visiten ohne Unterscheid zu empfangen von allen Ministres, welche zu dieser Versammlung kommen würden/ ohne einigen Unterschied des Characters, ohnangesehen sie erst / oder Letzt angekommen waren/indem sie doch einige Reflexion darauff gemachet/ daß die meisten Ministres auff diese Versammlung ohne absonderliche Instruction darüber zu

haben/

haben/ können möchte/ und dieweil sie auff Ihrer Seiten gerne alle Hinderniſſen aus dem Wege geräumet wiſſen wolte/ welche dem Anfang zu dieſer Handlung einige Schwerigkeiten verurſachen könten/ hätte ſeine Majeſt. nach beſchehener reiffer Uberlegung zur Sache dienlich erachtet/ lieber in einem Ehren-Puncte/ der ſie nur allein beträffe/zu weichen/ als einen eintzigen Augenblick an der Zeit zu verlieren/ welcher ſo koſtbar in dem Fortgang der Handlung ſelber wäre/ und daß in dieſem Stück dieſelbe an Ihre Ambaſſadeurs Verordnung gethan/ mit dieſen Anſprüchen inne zuhalten/ in Anſehung der Ambaſſadeurs/welche noch ins künfftige dahin kommen würden/ daß auch Er der Ambaſſad Jenkins das jenige was mit dem Holländiſchen Abgeſandten vorgegangen wäre/ beſſer maſſen entſchuldigen ſolte/als von welchen er ſchon dieſe Ehre empfangen hätte/ mit angehenckten Erbiethen/ die jenigen von denen Holländiſchen Geſandten/ welche noch nicht an kommen wären/ auff dieſe ins gemein feſtgeſtelte Arth zu empfangen/ als welche ſein gnädigſter Herr der König ihm nur neulich vorgeſchrieben hätte.

Indem dieſe Ehren-Bezeugungen vorgangen/kamen den 14. Junii zu Nimwegen an die Herrn Colbert und d' Avaux Extraordinar-Abgeſandten von Franckreich/welche/nachdem ſie eben denſelben Abend es denen Holländiſchen Geſandten zu wiſſen thun laſſen/ſeynd ſie des andern Tages von einem ieden abſonderlich durch 2. Edelleuthe bewillkommet worden. Alß ſie nun ihre erſten Viſiten eben ſelbigen Tages nach eingenommener Mahlzeit/und eben auff ſolche Weiſſe mit 2. Caroſſen von 6. Pferden beſpannet/und einem Adelichen Comitat ablegten/wurden ſie von denen Frantzöſ. Ambaſſad. vor der unterſten Thür ihres Hoſtels empfangen/und von ihnen wiederumb biß an den Schlag ihrer Caroſſen begleitet.

Den 16. legten die Ambaſſadeurs von Franckreich/bey denen von Holland/ hinwiederumb ihre Schuldigkeit ab/aber nur in zwey Caroſſen von 2. Pferden/ weil ihre Eqvipage und Leute noch nicht angekommen waren. Sie wurden empfangen und zu rück begleitet/auf eben ſelbige Manier/welcher ſie ſich zuvorn gegen die Holländer gebraucht hatten.

Wenn die Abgeſandten von Franckreich der Holländiſchen Ambaſſadeurs Weiber beſuchten/wurden ſie von denenſelben in ihrem Vorgemach empfangen/ nachdem ſie anfangs von zween ihrer Edelleute vor der Hauß-Thür angenommen/ und hernach biß dahin begleitet worden.

Alle andere Ambaſſadeurs haben es gleichfals alſo/ wie oben beſaget/ gegen die Holländiſchen Ambaſſadeurs/wie es dieſelben gegen ſie/gehalten.

Nur dieſes allein iſt noch merckwürdig/daß ſie der Herr Mareſchal d' Eſtrades in der Mitte eines Ganges/welcher von d' Gaſſen biß an ſeine Wohnung reich-

reichte angenommen/auch sie wieder biß an den Schlag ihrer Carossen begleitet hat/welche nicht haben einfahren können/auß Ursach der Sachen und Carreten/ so im Wege gestanden. Wie auch/daß Hochgedachter Herr seine contra-Visiten mit zwey Carossen von 6. Pferden bespannet abgelegt.

Bericht

Dessen/so wegen der Curialien und Staats-Ceremonien/unter ihrer Excellentz den Frantzösischen Abgesandten bey der Versamlung zu Nimwegen/in Ablegung der ersten Visiten/beobachtet worden.

DJe Herrn Frantzösischen Ambassadeurs/Colbert und d' Avaux, kamen an zu Nimwegen den 4. und 14. Jun. 1676. und nachdem sie ihre Ankunfft öffentlich noch eben denselben Tag hatten kund thun lassen/wurden sie von Ihrer Excell. Monsr. Jenkins Englischen Ambassadeur den folgenden 5. und 15. umb 10. Uhr des Morgens mit 2. Carossen von 6. Pferden besuchet/ welcher biß wieder an die Carossen empfangen und begleitet ward/ die Herren Holländer legten ihre Visiten/wie oben gesaget/ nach gehaltener Mittagsmahlzeit ab/ der Rath der Stadt liesse sie nach diesen Complimentiren. Folgenden 6. und 16. erwiesen die Herren Frantzösischen Abgesandten Ihre Gegen Visiten/erstlich dem von Engelland Abgeordneten Monsr. Jenkins, und hernach denen Holländischen Ministern/ wie auch allbereit angezeiget worden.

Der Herr Marschall d' Estrades vornehmster Abgesandter Ihrer Aller-Christlichsten Majestät/ nach dem er den 18. und 28. Junii angekommen ware/ hat er davon öffentlichen Bericht thun lassen/ward folgenden 19. und 29. Tags/ umb 10. Uhr des Morgens von seiner Excellenz Monsr. Jenkins besuchet/ mit zwey Carossen von 6. Pferdten/welche gar zierlich mit Büschen ausgezieret waren. Dieser ward angenommen in der Mitten des Hoffes/und biß an seine Carosse zu rück begleitet.

Umb 11. Uhr empfing er die Visiten von den Staats-Abgesandten/und nach der Mahlzeit ward er vom Rath complimentiret.

Bericht/

Der öffentlichen Besuchungen/welche Seine Excellentz der Herrn Ambassadeur Temple/ Mediateur/ bey seiner Ankunfft empfangen hat/ und derer Gegen-Besuchung/ welche er hinwiederumb abgeleget.

MOnſ. Temple, nach dem er den 2. und 12. Julii seinen Einzug gehalten/ ward in Geheim von seinen Collegen Monſ. Jenckins besuchet/ und nachdem er seine Ankunfft öffentlich hatte zuwissen thun lassen/ empfieng er folgenden 3. und 13. umb vier Uhr nach Mittag von denen Frantzösischen Ambassadeurs die Visiten/ diese/ so 4. Carossen von 6. Pferden starck waren/ wurden empfangen/ und begleitet biß wieder zu der Carosse. Den 4. und 14. umb 11. Uhr des Morgens/ legten die Holländischen Ambassadeurs Ihre Visiten ab/ kamen mit zwey Carossen von 6. Pferden an/ und wurden gar höfflich angenommen/ und wieder biß zur Carosse begleitet. Nachmittage umb 5. Uhr wurde Er von dem Magistrat des Orts complimentiret/ welchen er befahl Sorge zu tragen vor die Reinligkeit der Strassen / und daß sonsten in der Stadt zu allerhand Beqvemligkeit nöthige Provision geschehen möchte.

Die Herren Oxenstiern und Olivenkrantz betreffend/ haben sie die Visiten und Contra-Visiten/ wie gebräuchlich/ empfangen und wieder gegeben.

Bericht

Desjenigen/ so bey Besuchung des Herrn Ambassadeurs Heugh/ als Dänischen Abgeordneten vorgegangen.

DEr Herr Ambassadeur Heugh ist zu Nimwegen angekommen/ den 29. Octob. 8. Nov. und 1676. Und nachdem er etliche Tage zur Auszierung seines Hauses angewendet/ hat er seine Ankunfft den 10. und 20. Nov. öffentlich ansagen lassen/ da er denn eben selbigen Tages die Visiten von denen Engelländern / Frantzosen / und Schweden empfangē/ ausgenomen Hn. Graf Oxenstiern/ welcher sich vor diesesmahl aus Ursach unverhoffter Hintritts seiner Fräulein Tochter entschuldigen ließ. Dem 12. und 22. folgeten die Hn. Holländer/ und

letzlich den 13. und 23. obbesagter Herr Graff Orenstirn. Er gab seine Visiten den Engelländern am 14. und 24. denen Frantzosen/ Schweden und Holländern aber am 15. und 25. Tag gedachtes Monats.

Bericht

Dessen/so bey Seiner Excellentz Herrn Ambassadeur Berkeley/ als Mediateur/ wegen der Ceremonien und Visiten vorgelauffen.

SEine Excellentz kam an den 11. und 21. Novemb. 1676. und nachdem sie es den 17. und 27. notificiren lassen / empfiengen sie den Tag drauff die gewöhnlichen Visiten von allerseits Ambassad.

Nachdem aber der Herr Graf Ochsenstiern eben zur selbigen Zeit/ wie er verlangete/ vor der Thür angekommen war/ traff er davor an die Carossen des Herrn Graffen d' Avaux/ und dieweil niemand so ihm empfangen hätte/ erschiene/ wurde er genöthiget wieder nach Hause zufahren. Und wie er hernachmals dieses vor eine Visite wolte angenommen wissen/ Herr Berckley aber/ daß die beniemte Stunde damals noch nicht gekommen gewesen wäre/ behaupten wollen/ haben die Frantzösischen Ambassadeurs den Streit beygeleget / also daß besagte Gesandten/ Berclay und Orenstiern/ eine Zusammenkunfft in dem Hause des Herrn Colbert gehalten haben/ auch die Ceremonien/ und Visiten / solcher Gestalt so wol an einer als ander Seiten gäntzlich unterblieben. Hernach dero Angelegenheiten halben/ nur einander besuchet haben / der Gestalt/ daß der jenige / welcher etwas bey dem andern vorzutragen hätte/ sich am ersten bey demselben einfinden solte.

Bericht

Dessen/ was bey denen Herren Brandeburgischen Abgesandten/ die ersten Visiten betreffende/ vorgegangen.

DJe Herrn Brandenburgischen Ambassadeurs so den 20. und 30. Nov. 1676. zu Nimwegen angekommen/ haben sich daselbsten incognito biß auf den 13. und 23. Octobr. auffgehalten/ alß am welchen Tage sie gegen Abend denen Englischen Ambassadeurs ihre Ankunfft zu wissen thaten / folgendes Tages aber bey allen andern Abgesandten/ welche zu selbiger Zeit öffentlich daselbst befindlich waren/ nehmlich denen von Franckreich / Spanien / Dännemarck/ Schweden und Holland/ sich anmelden lassen. Es waren vier Edelleu-

te/

te/ welche zu gleicher Zeit herumb giengen die notifications-Complimenten abzulegen.

Nachdem dieses vollendet war/ schickten die Herrn Abgesandten einer nach dem andern zu ihnen umb wegen einer gewissen Stunde zu ihren Visiten bey denenselben anzuhalten/und ist ihnen mit denselben ihrem Begehren nach/ gewillfahret worden. Nehmlich dem Abassad. von Engelland mit der Eilfften vor Mittage/dem von Dännemarck mit der Dritten Nachmittag / dem von Schweden/mit der vierten/dem von Franckreich mit der siebenden Stunde/oder wenn es ihme nicht gelegen wäre/ diese/ welche ihm folgenden Tags gefallen würde. Die Holländischen Ambassadeurs schickten deswegen nicht eher hin alß den 15. und 25. und bekamen die dritte Stunde nach Mittage. Die Herren Abgesandten von Engelland aber/welche die Brandenburgischen in einer Carosse von 2. Pferden die beniemte Stunde zu besuchen gekommen waren / haben nur dem ersten von ihnen den Titul Excellentz gegeben. Welches diese veranlasset/ihnen zuverstehen zugeben/daß nachdem sie von Ihren Durchl. Principal mit einerley Character und Vollmacht wären versehen worden/müste man ihnen auch mit gleichem Respect begegnen. Welches aber gedachte Englische Ambassadeurs zu thun weigerten/mit Bericht/daß sie von Ihrem Könige Befehl hätten/in geringsten von denen Ceremonien welche zu Münster wären gehalten und beobachtet worden/nicht abzuweichen. Und daß gewisse Personen / welche dazumahl wären zugegen gewesen/sie versicherten/daß die Ambassadeurs der Könige den Titul Excellentz/und die Oberstelle bey sich keinem mehr alß dem ersten von dem Brandenburgischen Ministris gegeben hätten; Diese aber erwiesen das Gegentheil so wohl mündlich als schrifftlich/und verschoben so lange die contra-Visite zu geben/biß daß der König von Engelland Verordnung gethan/sie gleichförmig zu empfangen/welches geschahe dem 10. Monats Junii st. n. im Jahr 1677. Dieser Streit der Herren Brandenburgischen mit denen Englischen hat/ einen an die Hand gegeben/ehe sie die Visite von denen Herren Schwedischen und Frantzösischen Ambassadeurs empfiengen/sie fragen zu lassen/wie sie disfals von ihnen würden tractiret werden / und nachdem ihnen zuverstehen gegeben worden/daß man nur dem ersten von ihnen den Titel Excellentz und die Oberstelle zugeben gemeinet wäre/haben sie keines weges unterlassen wollen/die hohe Befügniß ihrer Gerechtsache zu remonstriren. Und so lang alß hochgedachte Ambassadeurs hierauf verharren würden/ Ihnen die gebührenden Ehren zu versagen/haben sie lieber keine Visite annehmen wollen/ehe und bevor jene ihre zu erst gefaste Meinung verändert hätten. Die andern Herren Ambassadeurs sind umb bestimmte Zeit mit ihren gewöhnlichen Gefolg ankommen/und die Ceremonien sind unter ihnen ohne einige Contestation abgeleget und verrichtet worden.

Send-Schreiben

Eines Unpartheischen und des Interessenden an einen seiner Freunde den Ambassadeur-Titel betreffend / mit welchen die Teutschen Fürsten ihre Gesandten auff die Zusammenkunfft nach Nimwegen zu schicken begehren/ benebenst dem Unterscheid / welche einige zwischen denen Chur- und gedachten Fürsten auffzubringen sich bemühet haben.

Mein Herr/

ER beleget mich mit allzu grossen Ehren/ in dem derselbe von mir begehret/ daß ich ihm die Beschaffenheit des Disputats/ welcher die Zulassung der Reichsfürstl. Ministres in Qvalität der Ambassadeurs zu denen Nimwegischen Tractaten und zwar/ wie es gedachte Fürsten verlangen/ betrift/ berichten möge. Nun möchte ich wohl wündschen/ daß ich desselben curiosität ein Gnügen thun könte/ weil ich aber von dieser Streitigkeit/ und andern / zu Nimwegen vorlauffenden Dingen/ nur eine sehr gemeine/ und weitläufftige Wissenschafft habe/ als würde derselbe vielleicht besser gethan haben/ wenn er sich bey denen jenigen angegeben hätte/ welche davon gründlichere und ausführlichere Nachricht eingezogen haben.

Damit ich aber gleichwohl demselben bezeigen möge / daß ich allezeit Ihm zu gehorsamen bereit sey/ und daß/ in denen Ihn angehenden/ oder von Ihm begehrten Dingen zu willfahren ich es niemahls an guten Willen ermangeln lassen/ so will ich demselben davon alles/ was mir davon wissend ist/ lauter/ und ohne eintzige Passion berichten/ dieweil ich in einer freyen Reichs-Stadt gebohren bin/ in welcher ich ausserhalb Ammts/ und vor mich selber ohne anders Glück zu suchen lebe/ mich vergnügende einen blossen Zuschauer bey der Comœdia abzugeben/ welche bißhero auff diesem Krieges-Theatro gespielet worden/ sonder selbst einigen Antheil an dieser Rolle zu haben. Damit ich derohalben demselben so gut/ als ich kan zu vergnügen/ einen Anfang mache/ wird nöthig seyn/ Ihm dasjenige zuberichten/ wz mit dem Hertzoge von Lothringē vorgegangē/ wie nemlich Franckr. seit dem man von Friedemachen geredet/ sich allezeit zu wider seyn lassen/ die Ministres gedachtes Hertzogs daselbst zu erdulden/ und ob gleich nachgehends darein consentiret/ und zugelassen / daß gedachter Hertzog seine Leute an benahmten Ort umb sein Interesse abzuwarten schickē mögte. So hat sich doch der aller Chr. König/ damit er nicht davor angesehen würde/ als ließ er sich solche Zutritt der Lothringischen Ministres beschwerlich fallen / nur indirecte erklaren wollen / in dem Er als dem Könige von Groß-Britannien/ als Mediateur zu erkennen gegeben/ daß er zu den Friedens-Tractaten die Käyserliche/ Spanische/ Holländische/ und

aller

aller dero Bundesgenossen/ unter welchen der Hertzog von Lothringen begriffen ware/ Bevollmächtigte und Abgesandte zu lassen wolte. Seither aber der aller Christl. König von gedachten Med. umb Passeporten vor diejenigen/aus welchen die Friedens-Versamlung bestehen würde/ folgends auch vor die Lothring. Ministres/damit sie sich an den Ort gedachter Versamlung sicher begebe könten/ausfertigen zulassen ersuchet worden/hat der König/dieweil er ihm solches nicht abschlagen können/gedachte Geleits-Brieffe/und zwar auch absonderlich vor die Lothringischen Abgeordneten verfertigen/und expediren lassen/doch nicht ohne Einrückung zweyer dem Hertzoge sehr unangenehmen Clausuln/deren die eine gewesen/ daß er den Hertzog nicht anders alß einen Fürsten von Lothringen/gleich als dem jüngstgebohrnen von solchen Hause/und dannenhero nicht anders qvalificiret, alß davon entsprossen zu seyn/tractiren könte/ gleich wie auch viele andere in Franckreich/mit denen es eben also beschaffen/ und welche man ins gemein Printzen von Lothringen nennet.

Nachdem nun hierüber viele Erinnerungen von Seiten des Königes von Groß-Britannien beschehen/als hat der König von Franckreich endlich gedachte Geleits-Brieffe zu verbessern/und darinnen den Hertzog für den jenigen/ der er warhafftig ist/zu erkennen für gut befunden.

Die andere Clausul war/daß Franckreich in gedachten Passeporten denen Hertzoglichen Ministren keinen andern Caracter alß den jenigen/der Deputirten gegeben/als welchen man sonst denen von niedrigen Staaten / die keine absolute Regierung haben/Abgeschickten zu geben pfleget/ zu keinen anderm Ende/als daß man hernach gedachten Ministres auff der bevorstehenden Nimwegischen Versammlung die Qvalität ihres Principalen desto leichter streitig machen könte. Damit nun der König von Franckreich hierinnen einen desto bessern Fortgan haben/und seinen Fürsatz desto eher facilitiren möchte/ welchen der König schon längst formiret hat/ auch nach iedermännigliches Beglaubung beständig behalten wird/iederzeit über das Hauß Lothringen den Meister zu spielen/so hat Höchstgedachter Aller Christlichste König dienlich befunden fast eben auff solchen Fuß die Geleits-Brieffe vor die Brandenb. Plenipotentiarien stellen zu lassen/indem er Zweiffels ohne beglaubet gewesen / daß höchstgedachter Churfürst keine andere als Envoyez nach Nimwegen schicken würde / allermassen er vor drey Jahren zu Cöln gethan/ als man mit Rettung eben dieses Friedens daselbst beschäftiget gewesen.

Ich erinnere mich nicht wohl einmahls gehöret zu haben/ daß der König von Franckreich höchstgedachten Churfürsten einige Ihrer hohen Berechtigungen und also solatich/ die höchstgedachtem Hertzoge zustehende Rechte iemahls disputirlich machen/oder in einigen Zweiffel habe ziehen wollen/über das so hat er

auch nicht die geringste Schwürigkeit in Auswechselung der Passeporten machen wollen/ so bald als gedachter Churfürst zuverstehen gegeben/ daß sein Sinn wäre seine Gevollmächtigten mit den Ambassad. Character, wie er vor Zeiten auff dem Münsterischen Frieden/ und in ander dergleichen Begebenheiten gethan hätte/ zu bezeichnen. Dem Hertzog von Lothringen aber betreffende/ ob er gleich täglich umb Passeporten in gebührender Form vor seine Ministres anhalten lassen/ so hat doch der König in Franckreich ihn nicht hören/ noch sein Begehren Statt finden lassen wollen/ wofern ihm der Hertzog nicht zuvor erwiesen/ daß seine Vorfahren hiebeoorn Ambassadeurs an den Frantzösischen Hoff geschicket/ sie auch daselbst sonder Protestation daselbst angenommen worden wären. Ich weiß nicht gewiß/ ob die Sache eigentlich noch auff diesen Terminis bestehe/ oder ob der Aller-Christlichste König in etwas nach solcher beschehenen Weisung von seinem Eiffer fallen lassen/ alß in welchen der Baron de Serincham, hochansehnlicher Lothringischer Minister durch eine weitläufftige Außführung dargethan/ und erwiesen hat/ daß das Haus Lothringen Ambassadeurs am Frantzösischen Hoff zu schicken. und derer hinwiederumb von dort anzunehmen in beständiger Possession verblieben.

So viel ist es/ daß dieser Disput die Haupt-Ursach/ oder nur ein blosser prætext wegen des zwischen denen Reichs-Fürsten schwebenden Differends von welchen/ Monsieur, ausführlich will berichtet seyn/ gewesen ist. Also daß/ nachdem der König von Franckreich sich mit dem Hertzog von Lothringen/ allzusehr verwickelt und zu weit eingelassen/ nicht weniger thun können/ in dem er denen Teutschen Fürsten eben das jen ge/ was er Lothringen so lange nicht hat einräumen wollen/ zu desto bessern Behuff seines Rechtens ebenfals verwegern müssen.

Dieweiln aber dieses einige Mißgunst und Widerwillen Franckreich hätte zuziehen können/ so hat es sich diesem vorzukommen/ und zugleich einen andern nicht wenig Ihm vortheilhaftigen Streich zu wagen/ berathschlaget/ nehmlich auszusprengen/ als wenn die Churfürsten Uhrheber dieses Disputs gewesen/ und daß es eben sie wären/ welche nicht zugeben wolten/ daß man dem Ambassadeurs Titul denen Fürstl. Abgesandten gestatten und einräumen solte.

Und dieweil uns die Historien unzählich Exempel darvon an die Hand geben/ vornehmlich seither der Wahl des Käysers Caroli V. da die Frantzosen zum öfftern etwas wider das Reich vorzunehmen sich gelüsten lassen/ dessen Einigkeit doch ihren stoltzen und vermeissenen Vornehmen zu wider scheinet/ wenn anders wahr ist/ was man davon saget. Man darf sich dannenhero nicht befremdden lassen/ wenn gedachte Frantzosen nichts mehr/ als hochgedachte Reichs-Glieder bey einander zu verunglimpffen und sie unter einander zu verbittern sich höchst lassen

angelegen seyn/damit sie nehmlich dieselben desto besser zäumen/und sie dermaleins in ihre Ketten und Bande bringen mögen. Es ist derohalben nicht so ohne allen Schein/noch sonder Grund/wenn man beglaubet ist/daß die Frantzosen sich dieses Mittels gebrauchet/umb höchstgedachte Fürsten von denen Churfürsten zu trennen/gleichwie man auch saget/daß es von seinem Ministre Monsieur de Gravelles, einem der allergeschicktigsten von gantz Franckreich die gantze Zeit ihres Reichstages zu Regenspurg practiciret worden sey/ in dem derselbe die Fürsten des Reichs daselbst caressiret, und ihnen über die massen geschmeichelt hat/umb sie dahin zu animiren/ denen Churfürsten in geringsten nicht nachzugeben/sondern sich ihnen in omnibus & singulis zu pariiciren / in dem sie ihnen angelegen/ ihnen in keinen sonst/ als in der Macht einen Käyser zu erwählen/ zu weichen und nachzugeben/ und hat man in Wahrheit sich unterwunden/ denen Churfürsten alle die andern Vorzüge/derer sie sich von vielen hundert Jahren friedlich/und ohne eintzige Turbation gebrauchet/in zweiffelhafften Disputat zu ziehen / welches aber viel Unordnungen und Mißverstand unter währenden Reichstage zwischen gedachten Chur-und Reichs-Fürsten verursachet / und angesponnen hat/welches auch noch anitzo beständig anhält. Ich habe deswegen mir zum öfftern sagen lassen/daß die Churfürsten denen Königen gleich giengen/ ich habe aber niemahls gehöret/daß die Reichsfürsten dergleichen befugt gewesen wären. Man siehet auch/ daß der König von Franckreich einen gar mercklichen Unterscheid zwischen ihnen zu treffen weiß/wenn er die Churfürsten seine Brüder / die Reichs-Fürsten aber Vettern und Oheimb nennet. An dem ist es wohl/daß vor der ersten Einsetzung der Churfürsten / welches ohngefehr vor fünnff oder sechshundert Jahren geschehehen/nicht viel Unterscheid zwischen denen Chur-und andern Fürsten gewesen/ich kan es nicht sagen/ habe auch nichts davon/bey denen zu selbiger Zeit lebenden Historien Schreibern finden können/ aber das ist unzweiffelich/daß seither dem iederzeit ein grosser Unterschied unter ihnen beobachtet/auch noch bis dato ohne eintzige Interruption also gehalten worden. Man siehet vornehmlich bey Käyserlichen Krönungen/ wie die Churfürsten/unter welchen auch der König von Böhmen/zugleich mit dem Käyser die Majestät und Hoheit dieses mächtigen und vortrefflichen Reichs vorstellen.

Man stehet da nicht allein dem Käyser gekrönet/ und in seinem Käys. Habit/unter einen Ehren-Himmel/sondern auch die Churfürsten umb ihn herumb/leden nach seiner Ordnung/gleichfals gantz allein über seiner Taffel/ und unter einem solchem Ehren-Thron/und nebenst ihnen den gedachten König / von Böhmen/welchen samt und sonders als Königen zur Tafel gedienet wird. An statt die andern sich daselbst befindliche Fürsten eine auf viel Schritt darvon entfernte Tafel haben/ohne Himmel/und an welche sie sich ohne Ordnung / und Hauffen

weiß

weiß zu setzen pflegen/ es ist bekand/ daß der Käyser/ nach vollendeter dieser Solennität/ allezeit die Churfürsten zur Taffel ziehet/ da man hingegen keinen von den andern Printzen und zwar offentlich an solcher Taffel wird sehen können. Welches mich denn eine gar grosse/ und sehr Augenscheinliche Ungleichheit zu seyn bedüncket. Die Zeit lässet mir aber nicht zu/ Mein Herr / alles dasjenige noch klährlicher auszuführen und zuberühren/ was ich etwan noch ferner beybringen könte.

Ich will nur noch einige andere Schwürigkeiten/ welche zwischen denen gedachten Chur- und Reichs-Fürsten / benebenst denen andern Reichs-Ständen vorgehen/ mit wenigen berühren/ umb denenselben dadurch zu erweisen / daß die Frantzosen keinesweges fundiret seyn/ wann sie also/ wie bißher ferner verfahren/ gedachte Printzen hierinnen auch sehr verstossen/ daß sie Ihnē in einer so ungegründeten Sache ein gnädiges Ohr verleihen dürffen. Damit wir nun die Frantzosen dessen überführen mögen/ darff man nichts als die güldne Bulle auffschlagen/ welche von drey hundert und mehr Jahren her gewesen/ und auch noch eine Pragmatische Sanction, und Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs genennet wird/ umb daselbst die Titul-Rechte/ und andere Merckmahle nach der Länge zusehen/ welche die Hoheit/ Würde und den Vorzug der Churfürsten auffrichten/ und befestigen/ und dermassen klar und deutlich sind / daß sie die Prærogativen hochstgedachter Churfürsten sicher und feste stellen/ und ausser aller Gleichheit setzen/ in dem Sie die Ansprüche derer jenigen/ welche sie wollen in Zweiffel ziehen/ gäntzlich über einen Hauffen werffen. Insonderheit / wenn man den achten Articul/ des allgemeinen im Jahr 1648. zu Westphalen geschlossenen Friedens/ dessen sich der Allerchristlichste König vor den wahren Uhrheber und Vertheidiger / wie wohl ohn allen Grund rühmen und aus geben darff/ als welcher gedachte güldene Bulle zum Grunde hat / ansiehet / so wird man in diesem Articul augenscheinlich befinden/ wie sorgfältig allda versehen sey/ daß nicht allein die Rechte/ Freyheiten/ Befreyungen/ und Privilegien der Fürsten/ und Reichs-Stände/ so denen Chur-Fürsten mit ihnen gemein sind/ sondern auch die jenige/ welche gedachte Churfürsten vor sich und à part haben/ höchstfeyerlich ins künfftige beobachtet/ und iederzeit manuteniret worden. Und zwar mit nachfolgenden Worten: Omnes & singuli Electores, Principes & Statûs Imperii Romani; (Nota) in antiqvis suis juribus prærogativis, libertate, privilegiis, liberô juris territorialis exercitiô, ditionibus, regalibus, horumqꝫ omnium (Nota) possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatiqꝫ sunto, ut à nullô unqvam (Nota) sub qvorumqve prætextu de facto turbari possint, aut debeant.

Dergestalt / daß zu Folge dieses Artickels höchstgedachter Churfürsten/

Macht

Macht nicht nur allein in der Erwählung eines Käysers/sondern auch in vielen andern biß auff gegenwärtige Zeit von ihnen genossenen Præeminentzien/ deren ich die bekandesten allein hier anführen will/bestehen solle.

Und zwar.

1. Daß/ über die general und perpetuirliche Capitulation, welche vermöge gedachten achten Articuls zur allgemeinen Sicherheit der Fürsten/ und Reichs-Ständen Berechtigungen soll abgefasset werden / denen Churfürsten alleine in Erwählung eines Käysers Ihm eine absonderliche Capitulation, allermassen sie bißanher in einiger Posses gewesen/vorzuschreiben/ zugelassen seyn soll.

2. Daß sie ihre Würden und Erb-Aemter/ als Ertz-Cantzler/ Ertz-Marschall/ Ertz-Cämmerer/ und andere in allen zu continuiren/ und zu exerciren berechtiget/und eben auff die Art/ wie die Churfürstl. Länder und Staate ihren Churfürsten-Thümern einverleibet seyn und bleiben sollen/ sonder daß Sie von denenselben in einige Weise gebracht und gesondert werden mögen.

3. Daß sie Vicarien des Reichs/und darinnen das Regiment/ und die Ober-Hand/so lange als kein Käyser seyn wird/zuführen und zu erhalten Macht haben sollen.

4. Daß sie dem Käyser ihre Meinungen / ehe und bevor er die Reichs-Stände zu einer allgemeinen Versammlung beruffen läßet/ eröffnen/ als welche Beruffung ohne ihre Bewilligung keinen Fortgang haben kan noch soll.

5. Daß sie Sorge tragen/damit keine neue Zölle/Maut/und Beschwerungen/als zu welchen sie ihre Approbation und Bewilligungen geben/zum præjudiz der Reichs-Stände erdacht und angeleget werden sollen.

6. Daß sie das Churfürstliche Collegium,als welches zu allen Zeiten vor eine Grundfeste des Reichs gehalten worden/in allen seinen Wesen und Kräften ungekränckt conserviren/und daß sie sich aus eigener Macht und Autorität/ so offt und vielmahl es zur Reichs-Nothdurfft dienlich und von Ihnen für gut angesehen werden möchte/zuversamlen/und zusammen zu kommen berechtiget seyn sollen.

7. Daß sie aus eigener Befügniß Beysitzer und Richter in dem Cammer-Gerichte zu Speyer præsentiren/ da die Reichs-Fürsten gedachte Richter nicht anders als zugleich mit denen andern Ständen/als denen Geistlichen/Grafen/Baronen und Reichs-Städten bestellen/ und zwar/ nachdem es zuvor auff Creyß-Tagen/ auff welchen der Letzte so wohl seine Stim̃e/ als der Erste hat/von ihnen verglichen/und untereinander ausgetragen worden.

8. Daß sie die Justiz in ihren Churfürstenthümern absolutè,und ohne auswärtige Appellation administriren können/ welches nichts desto weniger

auch der Cron Schweden im Jahr 1648. umb desto mehr gedachten Westphälischen Frieden zu erleichtern/und zu befördern/ als ein gantz particulier Recht ist verliehen und gegeben worden.

9. Daß sie auff Reichs-Versamlungen / und Dieten einen viel höhern Rang haben/ und ein absonderlich und vornehmes Corpus und Collegium constituiren sollen/welches von dem Fürstlichen/ als zu welchen auch die Prælaten/Graffen und Barons gehören/gantz separirt und abgesondert seyn soll.

10. Daß sie von dem Käyser in Brieffen / und anderen occurrentien gantz anders/ und mit besondern Ehren-Titeln / als etwa die Fürsten tractiret und beehret werden sollen/ welches sich auch sogar biß auff ihre Ministres erstrecken soll/als welche gantz einen andern Rang und Ordnung/als die Ministres besagter Fürsten haben und genießen sollen.

11. Daß sie gantz ein absonderlich Recht in Successions-Fällen und Vormundschafft-Sachen/ wenn sie nach ihren tödlichen Hintritt minderjährige Nachfolger lassen/haben und geniessen sollen.

12. Daß sie nach dem Exempel der R. Käyser im angehenden 18. Jahre zu ihrer majorennität gelangen/benebenst noch vielen andern Rechten/und prærogativen/derer sie zugenieſſen/und welche sie von viel 100. Jahren her ruhig besitzen/ ohne das gedachte Fürsten diese ihre Privilegien ihnen streitig machen können/wo sie zum wenigsten nicht den gedachten 8. Artickel des Westphal. Friedens über einen Hauffen werffen wollen/welcher verordnet; Quod omnes & singuli Electores debeant stabiliri & firmari in antiqvis suis juribus, prærogativis, libertate &c. eorumq; possessione, nec ab ullô sub qvocunq; prætextu turbari, vielweniger aber woferne sie nicht die güldne Bulle/welche von seither mehr als drey hundert Jahren/ ein des Reichs Fundamental-Gesetz gewesen / gantz und gar vernichten und ungültig machen wollen. Die Herrn Frantzosen urtheilen zwar recht wohl / daß es denen Churfürsten nicht unbillich höchstempfindlich fallen soll/in Ansehen/ daß Ihre Berechtigungen von Reichs-Gliedern selbst ihnen disputirlich gemachet werden dürffen. Und Er/mein Herr/wird mir ohn Zweifel darinnen Beyfall geben/ daß sie niemahls einen listigeren Fund / und der da die Chur- und Fürsten des Reichs in einander zusetzen bequemer wäre/ hätten erdencken können; Und daß gedachte Fürsten/ an statt sie dergleichen Eingebungen/ und Rathschlägen der Frantzosen einziges Gehör zugeben / ohne Zweiffel besser thun würden/ wann sie zwischen sich und denen Churfürsten eine gute und vertrauliche Correspondenz pflegen/ und sie sich untereinander nebenst denselben in ein freundlich und Friedfertiges Vernehmen einlassen/und zu ihrem selbst eigenen Nutzen/ohne einige æmulation sich mit einander begehen würden. Wiewol dieser Vorsatz keines weges denen Frantzosen behagen würde/ als welche vielmehr

die

die Gemüther desto mehr zuverbittern/und in Harnisch zu bringen/ die Printzen auch mehr und mehr zum Eiffer/und Schelsucht gegen gedachte der Churfürsten præeminentien zu bewegen/ ohne Aufhören und mit euserstem Fleiß sich bemühe und bearbeiten würden. Und siehe/vielleicht ist dieses die Ursache / warumb gedachte Fürsten nicht nachlassen werden/den Ambassadeur Titul vorihre Abgesandten zu prætendiren/an statt sie zuvor keine andere als Envoyéz,nach Nimwegen zu schicken/und sich mit der Freyheit Ambassadeurs abzufertigen/wenn es Ihnen gut deuchten würde/zuvergnügen beschlossen hatten. Vielleicht hat man auch umb gedachte Fürsten desto mehr zuerhitzen/ ihnen diejenige Impression machen lassen/ als ob es die Chur-Fürsten wären/ welche sie an den Ambassadeur Titul zu verhindern sich bißhero bemühet hätten/ ob ich gleich mir nicht einbilden kan/ daß einiger von denen Churfürsten iemahls dran gedacht habe. Unterdessen hat dieser Streich/wie man sagt/ viel Nachdruck in denen Gemüthern der Fürsten gewonnen. Die Frantzosen auch/ nachdem sie gesehen/ daß ihnen dieser Griff in Consideration der Churfürsten so wohl von statten gegangen / scheinen anietzo auch dahin zugedencken/ wie sie offtgedachte Fürsten mit dem Käyser Ihrem Haupte verunruhigen/ und in Mißverständnisse bringen mögen. In Uberlegung dessen nun hat der allerChristlichste König/ nachdem er bißhero solche Geleits-Brieffe / wie sie gedachte Fürsten begehrt/zuertheilen abgeschlagen/ auch noch biß dato damit continuiret/ anitzo sich dahin erkläret/ ihnen nemlich keines weges den Ambassadeur Titul zu verweigern / wofern nur der Käyser ihnen solchen zulassen würde/ mit dem ausdrücklichen hohen Erbiethen / sich gegen sie/eben auff solche Weise/ wie ihnen der Käyser begegnen würde / zubezeigen.

Eben dieser König hat auch/gleich wie ich in dem vernommen habe/den Englischen Hoff durch Monſ. Courtin, einem seiner Ministres dahin verleiten lassen/ daß er eben diese Erklärung gedachten Fürsten/ zu thun sich gefallen lassen möchte/ gleich als wäre der Käyser der erste Anfänger gewesen/der sich dieser Difficultät gegen die Fürsten in Sendung der Ambassadeurs hiebevor gebrauchet hätte. Indem die Frantzosen sich auff diese Gefährligkeit umb neue Rottierungen und Meutereyen im Reiche anzuspinnen/ besonnen/haben sie sich Zweiffels ohne umb das Exempel dieses heiligen nachzuahmen auf des Apostels Pauli Griff/als er die Phariſäer/und Sadducäer gezweyet/besonnen/wiewohl zu ihrem eigenen Vortheil/des jenigen allen ungeachtet/ was andere davon sagen mögen/ als welche diese schöne Erfindung ohne Zweiffel der Mißgunst der Frantzosen / umb sich des Reichs mit Gewalt zu bemächtigen/ zu schreiben werden. Sonsten weiß man sehr wohl/ daß die Könige von Franckreich denen Römischen Fürsten / zu allen Zeiten vielmehr Ehre und Höfflichkeiten/als die Käyser selbst/welche von ihnen als

Reichs-Häupter erkant werden müssen/ zugelaßen/und selbst erwiesen haben. Es würde auch den König von Franckreich sonder Zweifel ziemlich frembde vorkommen/ wenn der Käyser/ oder einiger anderer König und Potentat sich unterfangen wolte/ einen Königs Bruder/einen Printz de Conde, einen Hertzogen de Longue Ville, einen Marschall de Gramond, oder andere Frantzösische Fürsten/welche unmittelbare Staate besitzen/auff solche Masse zu begegnen/ wie sich der Aller Christl. König ihnen zubegegnen kein Bedencken getragen/er würde sich auch noch vielmehr befrembden lassen/ wenn andere Potentaten sich in seine innerliche Angelegenheiten umb Spaltungen darinnen anzurichten/ oder sonst demselben zuverwirren/ mischen wolten. Dieses ist nun/ mein Herr/ohngefähr/ was ich demselben zur Zeit von diesem Handel berichten kan/ zu wünschen wäre es/ daß er schon abgethan wäre/und daß er keine fernere Verhindernüß oder Verschleiff zum Fortgang eines löblichen Friedens verursachen möchte.

Ich lebe der tröstlichen Zuversicht/daß die Gesandten und Mediatorn, welche fast ein gantzes Jahr zu Nimwegen/ umb daselbst diejenigen / in welchen diese Versammlung gutes theils bestehen wird/zuerwarten/sich nunmehro auffhalten/ wie nicht weniger auch die Reichs-Fürsten selbst sich nicht länger von dem Frantzosen bey der Nasen werden herumb führen lassen. Ich glaube auch nicht/ daß gedachte Mediatores zugeben werden/ daß die Zusammenkunfft / durch die Schwierigkeiten/ welche die Frantzosen einstreuen/ und von einer zu der andern Zeit auff die Bahne bringen/desto länger verzögert werde/sondern daß sie im Gegentheil diesem vornehmen Kraft ihres tragenden Caracteur und hohen Mediator Amts zum Auffnehmen und Besten des Friedens/ sich ernstlich und tapffer widersetzen werden. Denn es würde/ wie mich düncket/ dem Respect / eines so mächtigen Mediateurs, als der König von Groß-Britannien ist / nicht wenig nachtheilig seyn/ wenn eine Parthey alles nach ihrem Kopffe anstellen / und eine so hohe Versammlung vor sich gantz alleine regieren wolte/davon doch die disposition niemand als Ihme/ und seinen Gevollmächtigten von rechtswegen allein zukommen soll. Ich hoffe auch/daß sich gedachte Printzen nach Ihrem wahren interesse richten werden/ sonder daß sie sich von denen Churfürsten ich geschweige von dem Käyser selbst/über einer sothanen Ursache werden trennen lassen/ worinnen sie allen Ansehen nach/so wohl vor sich selber/als zu Auffnehmen des boni publici und also des gantzen Reichs meines Behalts besser thun würden / sich nicht das geringste mercken zu lassen/ ja nicht einmahl daran zugedencken / absonderlich bey einer solchen Zeit/ in welcher man vom Friede handeln soll/ und in welcher ihnen auff der Welt nichts mehr zu Erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten/ als eine gute Vertraulichkeit zwischen allerseits Reichsständen/und eine feste Verknüpffung mit dem Haupte und den Gliedern/ dienlich und nützlich seyn kan/ es

seye

seye nun Sache/ daß sie entweder einen guten Frieden befördern/oder den Krieg länger fortsetzen wollen ; damit es Ihnen und dem gantzen Reiche/ nicht etwa auch so gehen möge/wie vielen andern Staaten hiebevor geschehen ist/als welche ihre Zertrennung/ und Uneinigkei nicht wenig erschüttert/und der Feinde Listigkeiten hernachmahls dem Garaus gemachet haben.

Gedachten Printzen ist sehr wohl bewust/ja die Frantzosen selber verhöhlen es nicht/daß Ihr Monarche nichts so sehr/ als das Reich Caroli Magni, welcher zu seiner Zeit ein absoluter Herr über Teutschland/ Franckreich/ und Italien gewesen/ im Kopffe habe/ und daß er nach allen seinen Kräfften dahin trachte/ in dem er sich der Teutschen Fürsten darinnen zu bedienen trachtet / umb durch ihre Mittel desto leichter zu gefaßten Schluße zu kommen. Höchstbesagten Fürsten kan auch so gar nicht unbewust seyn/ daß im Fall dieser König durch ihre Unterhandlung und Beystand zu seinem Zweck kommen und gelangen solte/ sie keinen andern recompens in diesem Reich und Knechtischer Regierung zugewarten haben würden/ als welcher in Franckreich ins gemein üblich ist / allwo die meisten/ umb daß sie Ihr Blut/ und alle ihre Güter zum Dienst und Ehre des Königs auffgesetzet haben/die Bastille endlich zur Belohnung bekom̃en/oder sonsten den Rest ihres Lebens in elender Sclaverey zuzubringen gezwungen worden. Ich bin dessen sehr wohl versichert/daß/weñ gedachte Printzen reifflich und wohl dieses der Frantzosen Ihr Absehen überlegen werden/ zumahl wenn es ihnen nach Wunsch gelingen solte/ich ihnen aber von Grund meines Hertzens hingegẽ wünschẽ wil/daß sie ehestens emẽ andern Weg ergreiffen mögen/als daß sie denẽ Churfürsten die Vorzüge und præeminenzien/derer sie von so vielen Seculis her ungekränckt genossen/ mißgönnen/ auch vielmehr alle gute Vertrauligkeiten/indem sie von dergleichen übelgegründeten/ und verderblichen Ansprüchen ablassen/ fortpflantzen/ und künfftiger Zeit erwünscht unterhalten mögen.

Wahr ist es/ und nicht zuläugnen/ daß wenn wir das Alterthumb/ nebenst den herrlichen Glantz und Gewalt etlicher Reichs-Fürstlichen Familiẽ/ derer etliche/ auch so gar von Churfürstl. Häußern herstammen/ansehen wollen/daß man darunter einige/ die sehr considerables, und bey welchen man nichts zu tadeln/ noch zu sagen hat/ antreffen wird ; Man muß aber auch bekennen/daß wenn gedachte Fürsten deswegen solche Neurung im Reiche auff die Bahne bringen und sich denen Churfürsten also zu parificiren gesinnet seyn solten/ kein Bischoff in Teutschland/ so geringe er / noch auch einiger neugemachter Fürst/ so wenig considerabel er auch seyn möchte / welcher wenn er sich mit höchstgedachten Printzen des Reichs/ auff allgemeinen Reichs-Tage befinden/ und daselbsten das Jus suffragii & Voti genießen solte nicht eben der gleichen Rang prætendiren würde. Welches denn höchstgedachten Fürsten sonder allen Zweifel sehr lächer-

sich fürkommen dürfften. Im Fall auch diese Fürsten Ihre Ansprüche / denen Chur-Fürsten gleich zu seyn/ auff ihre Ober-Landes-Herrligkeit gründen wolten/ würden sie ihnen das jenige nicht gleichfals einzuräumen (wiewohl es noch viel selzamer klingen würde/) verbunden seyn/ so/daß die Prälaten/ Graffen/Freyherren und Reichsstädte/ als welche eben so wohl ihre territorial-Jura haben/ gleichfals nebenst ihnen zu prætendiren befugt zu seyn/sich bedüncken lassen würden. Also/daß im Reich weder Gesetz/ weder Ordnung noch Maß/ nach welchen man sich zu richten hätte/ hinführo beobachtet werden würden. Ich verwundere mich nicht wenig/ daß höchstgedachte Printzen in dem Stande/worinnen sie sich anietzo befinden / und in welchen Ihre Hoheit noch von niemand in Zweiffel gezogen worden/solcher gestalt procediren dürffen/ als wenn diese ihre Superiorität nicht gewiß gnug wäre/und dannenhero Franckreich darinne einen Schiedsman abgeben müste.

Sie würden auch auff allem Fall/ wie mir es allzeit vorkömmt/ mit sehr guter raison behaupten können/daß wofern ein Fürst Macht hat einen Envoyé auff eine solche hohe Versammlung / wie die Nimwegische ist/umb von Frieden daselbst zu handeln/ mit gnugsamer und zulänglicher Gewalt abfertigen/ und bestellen kan/ Ihm auch sonder allen Zweiffel vergönnet/und zugelassen seyn müsse einen Ambassadeur dahin zusenden/sonder daß er erst einiger Vergünstigung oder einer sonderbahren Bekräftigung gewisser hierzu erforderter Frantzöß. Passeporten benöthiget seyn solte/dieweil kein anderer Unterscheid meines Erachtens zwischen einen Ambassadeur/und einen Gevollmächtigten Envoyé eines gewissen Potentaten/ als nur in denen Unkosten und euserlichen Gepränge/ welche der eine für dem anderen auffzuwenden verbunden/zumachen ist.

Diese Fürsten / würden in der Wahrheit / meinem wenigen Ermessen nach viel besser thun/wenn sie auffs aller sorgfältigste des Reichs und ihr eigenes Beste von der Frantzosen ihrem Interesse sondern/ sich darneben wohl in Ihren Schrancken halten/ und solchen verdächtigen Propositionen keinen Platz noch Raum vergönnen würden/gleichwie alle diejenigen seynd/welche daher zuentspringen/und sonsten nichts gutes und tüchtiges als nur den blossen euserlichen Scheine nach in sich zu hegen pflegen. Warumb will man denn denen so hefftigen Passionen dieser Ehrsüchtigen Nation, welche auff nichts als auff unsern euersten Ruin gerichtet sind/so eiffrig anhangen? Sie solten sich nicht einmahl bekümmern/ was vor Passeporten Franckreich ertheilen wolte/woferne nur ihren Ministres nacher Nimwegen zu gehen/und von dañen in guter Sicherheit wiederum abzureisen (sonder daß sie an Ihren juribus territorialibus sich das geringste kräncken ließen) gestattet würde. Man könte auff allem Fall Franckreichs Gevollmächtigte mit eben dergleichen abgefaßten Geleits-Brieffen / als sie uns gegeben/

geben/ abspeisen und befriedigen lassen. Man würde seine Ambassadeurs auff solche hohe Versammlungen mit einem solchen Character, welche man zur Sache dienlich befinden möchte/ebenfals abschicken können. Und wenn Franckreich unsere Gevollmächtigten in einer solchen Qvalität/als man sie geschicket/anzunehmen/ oder Ihnen die gebührende Ehre zu geben/ sich wegern solte/so würden wir die Vollmachten/des Königes von Franckreich mit gleichem Rechte zuverwerffen/ und seine Abgesandten eben also/wie er zuvor dem unsrigen/begegnet hat/ zu tractiren befugt seyn/ in Erwartung dessen/was Franckreich sich darauff resolviren würde. Ich bin versichert/daß höchstgedachte Fürsten des Käysers und der Churfürsten Beystand würden versichert leben können/ im Fall die Frantzosen ihnen das/was sie von rechts wegen zu prætendiren haben/ zuverlagen sich unterstehen würden/ dergestalt/ daß die Frantzosen keines weges zu ihrem Zweck würden gelangen können. Auff allen Fall würden die Fürsten des Reichs bey so gestalten Dingen nichts hazardiren dürffen.

Dieses alles aber sind nur meine eigene Gedancken/von welchen ich demselben gerne Part geben wollen/ umb desto mehr seiner Curiosität ein Gnügen zu thun/umb dadurch nochmahls zu bezeigen/wie ich bin und zuverbleiben gedencke/

Mein Herr

Dessen unterthänigster und gehorsamster Diener

Geschehen den 31. Tag Dec. 1676.

N. N.

Eigendlicher Verstand/

Des achten im Osnabrug- und Münsterischen Frieden-Schlusses enthaltenen Artickels/ bevorab des jenigen/ welcher dersämmtlichen Chur-Fürsten Recht und sonderbahre hohe Præeminenzien angehet.

DEs Staats und öffentliche Reichs Interesse erfordert/ daß dem Käyser seine Majestät/ dem Churfürstlichen Collegio seine Autorität/

Jedweden Churfürsten Insonderheit seine Würde/

Denen Reichs-Fürsten und andern Ständen Ihre alte Freyheit in ihrem Wesen ungekränckt erhalten/ auch also beständig verbleiben möge.

Unter allen des Teutschen Reichs Gesetzen/und Ordnung ist nichts deutlichers/ noch ausführlichers/ als die Güldene Bulle/ und das

Welchen man die heutige Wahl-Capitulation/als welche die allerklärste unter allen denen vorigen ist/beyfügen kan.

Von Confirmation der Güldenen Bulle an/biß auff das Friedens-Instrument haben die Churfürsten ohne einige Interruption aller Prärogativen/und deren so wohl hoher als niedriger Rechten und Berechtigungen frey und ungehindert zugenieſſen gehabt.

Das Fürstl. Collegium hat allezeit darein consentiret/ zum wenigsten ist niemahls eine Generall-und allgemeine Widersprechung/ von Seiten deroselben eingewendet worden.

Aus solchen Fundament ist die Sanctio Pragmatica Imperii benebenst der so genanten Wahl-Capitulation und das Corpus der verfaſten Reichs Constitutionum hergekommen.

In welchen gleich als durch einhellige Bewilligung die particulier Privilegia/ benebenst denen/welche sie mit denen andern Ständen/ gemein haben/denen Chur-Fürsten bestätiget worden. Denen Fürsten des Reichs aber ist nichts eigenes und absonderliches confirmiret zu befinden/ weil sie dergleichen niemahls weder durch einige Pragmatische Sanction noch auch eingeführte Gewohnheiten gehabt haben. Allermaſſen sie auch noch biß auff diese Stunde nichts besonders für sich anzuführen haben.

Die Ursachen dessen und warumb die Gesetze denen Reichs-Fürsten nichts sonderliches zu Ihrem Vorschub/als wie denen Churfürsten verordnet/ ist diese/ weil die letzteren denen ersten zu allen Zeiten/ Krafft ihrer absonderlichen Rechte überlegen gewesen.

In dem Churfürstl. Statu nun bestehet eigendlich aller Stände des Reichs hohe Obrigkeitliche Befestigung/und der Leib des gantzen Reichs/ solcher sey entweder mit einem Haupt/ oder mit keinem versehen/ als wie zur Zeit eines Interregni zugeschehen pfleget/ so empfähet er doch die Seele und dem Geist von dem Churfl. Collegio.

Die Churfürsten regieren das Reich/und wählen ein Haupt desselben.

Denen Reichs-Fürsten und Reichs-Ständen kommt zugleich mit denen Churfürsten die freye Macht auff Reichs-Tagen zu votiren zu. Diese aber der Churfürsten ihre hohe Gewalt und Autorität verbleibet/

all-

allewege auff Reichs-Versammlungen / Deputations Churfürstl. und Collegial-Tägen/wie auch ausserhalb denenselben gantz steiff/fest und unverbrüchlich in seinem Werthe/ Kräfften und beständiger Verfassung.

Der achte Articul des Instrumenti Pacis begreiffet mit ausdrücklichen Worten das jenige betrift/welches eigendlich die Verrichtungē und Angelegenheiten/in welchen nichts gewisses ohne Einstimmung aller auff einer freyen Reichs Diät versamleter Stände/kan beschlossen und vollzogen werden.

Dieses haben die Chur-Fürsten mit andern Ständen gemein / welche es nur zugleich und mit denen Chur-Fürsten haben / und exerciren können.

Deren Chur-Fürsten besondere aber Rechte verbleiben in Ihrem Werthe/und wie sie sind fest und unverrückt.

Dieweil sie sich genau an den Inhalt und ausdrücklichen Wort Verstand des Instrumenti Pacis halten und binden müssen.

War über / und in welchen keines weges einige Erweiterung/und Amplification zuläßlich und vergönet ist/es mögen auch nicht die Worte des Instrumenti auff was anders/ welches nicht ausdrücklich/ und mit eben so deutlichen Terminis nach der Parteyen (deren der gröste Theil in Churfürsten/ nebenst dem Käyser/und Churfl. Häusern bestehet/) Intention und Meinung darinnen enthalten ist/ gezogen werden.

Es muß derohalben diese Erklärung nach obbesagter Regul und Form/ nach Inhalt der güldenen Bulle/ als welcher nichts derogiret/ oder etwas in derselben geändert / sonder vielmehr vom neuen bestätiget werden soll/ præcisè eingerichtet seyn. Alles zu Folge dem wohlhergebrachten und üblichen Herkommen / so durch viele Actus vor und nach dem Friedens-Tractat gantz genau beobachtet und confirmiret worden.

Bey welchem/im Fall man es bewenden lässet/wird man gar leichtlich nicht allein die jenigen jura, welche denen Churfürsten vor sich und in Geheim/sondern auch die jenigen / welche sie mit andern Ständen gemein haben/ prüffen und erkennen lernen. Es bestätigen auch dieses Recht die zwischen denen Ständen des Reichs auffgerichtete Verträge.

Allermassen es auch ebensals derer Churfürsten Ihre jura, so aus der güldenen Bulle/und dem drauff folgenden üblichen Reichs-Herkommen entspringen/ befestiget.

Dieses/ was das Instrumentum Pacis nicht ausdrücklich limitiret/ oder restringiret, pflegen die Churfürsten noch biß auff den heutigen Tag unverletzt/und sonder einige innovation vor sich/ und in Respect der andern Fürsten gantz Privative zubeobachten.

Also haben die Churfürsten in Repræsentation des gantzen Käyserthums den vornehmsten Rang nicht unbillig zu prætendiren in dem Ihnen die Macht des gemeinen Besten halber zu rathschlagen gegeben und überlassen worden. Diesem Zufolge so kömmt ihnen billig zu dem Käyser zu errinnern/ daß er Reichs-Tage ausschreiben/ sie verlängeren oder in Fall es das gemeine Beste/ und die Nothdurfft erforderen solte/ gar auffheben möge/ ingleichen will Ihnen obliegen sich über das/ was von dem Käyser auff dem Reichs-Tage soll vorgetragen werden/ mit einander zuberathschlagen.

Woraus erhellet/daß Sie zu dem alleine berechtiget sind dem Käyser zu dem Reichs-Tägen zurathen/und dieselbe fürzuschlagen/ welcher hingegen ohne ihren Willen keine ausschreiben kan.

Dieses haben sie sich in dem neulichsten Recess de anno 1654. und also nachdem Instrumento Pacis ausdrücklich vorbehalten.

Hippolytus à Lapide selber/welcher denen Churfürstlichen Rechten nicht sonderlich günstig/ ist gar der Meinung/ daß im Fal der Käyser die von denen Churfürsten nöthig erachtete Reichstage nicht approbiren wolte/ sie das Churfürstliche Collegium anzustellen vor sich selbst berechtiget seyen.

Derohalben/ wenn in einem über Gewohnheit langwierigen Interregno die Nothdurfft des Vaterlandes es erforderte/ daß man einen Reichs-Tag nothwendig ausschreiben lassen müste/so sind die Churf. vermittelst deren in der Güldenen Bull enthaltenen Rechten/allerdings befugt auff Reichs und andern Versammlungen zu allen und ieden Zeiten/ und Begebenheiten Krafft habender Autoritat/ allerwegen und überall ein gantzes/ Formales/ Solennes/ unzertheiltes/ unzertrennliches/ stets währendes / fest vereinbahrtes / eigentliches und absonderliches

Colle-

Collegium und Corpus, welches die Autorität des oberen und Souverainen Senatus repræsentiret/ zu constituiren und bestätigen zu lassen.

Auff dessen Autorität vermittelst der Satzungen und üblicher Reichs-Observantz ein beständiger und dauerhaffter Vergleich/ dessen gleichen die Fürsten/ und andere Stande mit Bestand rechtens nicht formiren/ und bestellen können/ fest gegründet ist.

Dieweil sie ausserhalb Reichs- und ordentlichen Deputations-Tägen / sie kein rechtmäßiges Collegium constituiren/ dergestalt/ daß sie ausser denen Reichs-Tägen gar kein einiges formiren können / denn in Deputations-Tägen/ seynd sie mit denen andern Prälaten/ Graffen/ und Städten / gar zu genau verbunden.

Die Churfürsten haben Macht und Gewalt / jährlich/ auch wie offt sie immer wollen/ zusammen zukommen.

Auff denen Reichs-Tägen (allwo sich die höchste Gewalt und Majestätische Rechte unter des Käysers/ Churfürsten/ und Stände Autorität eigentlich herfür thut /) müssen sieben Stimmen so viel gelten/ als des gantzen übrigen Reichs-Corporis vota, so/ daß an dieser siebenden Zahl der Stimmen so viel als an allen Stimmen der übrigen Reichs-Glieder gelegen / als welche für etwas heiliges und sonderbahres geachtet werden.

Die Churfürsten setzen ab/ wenn es vonnöthen/ und erwählen auch ohne Zuthun der Reichsstände einen Käyser und Römischen König / haben also die unvorgreiffliche und independirende Macht und Gewalt die höchste Obrigkeit einzusetzen.

Gleichwol aber so ist ohne diese Wahl-Capitulation, solche Macht und Gewalt für schlecht und geringe zu halten.

Und also machen auch die Churfürsten besonders Pragmatische Sanctiones, nemlich die Capitulationes, und haben also in Teutschland eine zweyfache Macht und Gewalt in der Teutschen Jurisdiction sich anzumassen.

Haben demnach ein allgemeines Recht auff denen Reichs-Tägen / und sind nebst dem Käyser für die fürnehmsten Directores zu achten. Uber dieses haben sie auch noch ein gewisses Recht/ welches in einer besondern Reichs-Capitulation enthalten ist / diese aber ist nichts anders als eine unvermeidliche Folge der zuvorhergegangenen Election.

Die Churfürsten allein haben sich bey der Berechtigung anzumassen/ nemlich des Capitulation- und Wahl-Rechts / so daß von denenselben die andern Fürsten gantz und gar ausgeschlossen seyn müssen.

Wenn nur nichts wider die öffentlichen Constitutiones, und der übri-

gen Reichsstände jura, welchen in 8. §. Instrumenti Pacis, als denen Churfürsten mit jenen gemein sind / vorgenommen wird.

Alle Streitigkeiten wegen der Capitulationen und Wahl seynd auf den Reichs-Tag verwiesen/ nicht zwar als wenn etwa stracks und in continenti einigen drauffdringenden Fürsten zu gefallen müste decidiret werden/

Sondern damit die Mißverstandnüsse/zwischen denen Chur- und Reichs-Fürsten unter währenden Tractaten vermieden bleiben / auch zugleich der Beschluß des Friedens nicht gehemmet/ noch auffgehalten werden möchte.

Daß auch endlich das grübeln und klügeln der ausländischen Fürsten/deren Ausspruch und Syndicationen geleben wollen / vermieden bleiben möchten.

Daher dann kommen/ daß dergleichen kützliche Materien dem Friedens-Instrument obiter und infinitè einverleibet worden.

Dergestalt daß man in künfftigen Reichs-Tägen von der Wahl eines Römischen Königs/und von einer beständigen Capitulation handeln müste.

Nemlich/ daß die bey der Chur- und Fürsten deliberation ungleiche Meinungen/so zu Osnabrüg durch ausländischer Cronen Anstifftung auff die Bahne gebracht worden/durch einen endlichen Entscheidt geschlichtet und qualificirt gemachet werden müsten.

Doch soll es nicht also zuverstehen seyn / als wäre immerfort zugelassen/ daß es benebenst denen Churfürsten auch bey denen übrigen / und also geringern Ständen Ausspruch sein Bewenden habe muste/ob dieses oder jenes zubeobachten/oder ob man zur Wahl eines Römischen Königs schreiten solte/und wie weit seine Potestät durch eine Reichs-Capitulation muste verbunden / und an dieselbe astringirt werden.

Denn dieses eben war der Streit/welcher/nachdem er nicht konte geschlichtet werden/ Ihm auch ausländischer und bewaffneter Fürsten Gutachten zu unterwerffen keines weges rathsam zu seyn erachtet wurde/ ist er auff die Reichstage verwiesen und verworffen worden.

Allwo nehmlich die Churfürsten nebenst dem Käyser als die höheste von denen Uhralten Reichs-Satzungen und Gewohnheiten herstammende Autorität behaupten/es auch folgender Massen die Bewandnis hat/ daß im Fall sothane Irrungen auff dem Reichstag sollen ausgetragen werden/ die Fürsten nicht alleine/ als welche das Werck einer General-Capitulation am meisten treiben/ es ausmachen/ vielweniger alleine etwas/ dieweil sie des Reichs geringster Theil sind/ setzen und ordnen können; In Betrachtung dessen/ dieweil das allerfürnehmste/ und auff welches auff Reichs-Tagen am allermeisten gesehen wird/fürnemlich in dem Käyser und in dem Collegio Electorali, in den Prælaten/Grafen und Freyherrn/benebenst andern so wohl geist- als weltlichen Fürsten/welche doch

nicht

nicht eben so sehr auff die so genante perpetuirliche Reichs-Capitulation zu bringen pflegen. Wie denn auch endlich in denen Reichs-Städten und dero Abgeordneten bestehet.

Auß ohne welcherley Fall und Consens auch über die geringste Sache nicht erkant uñ geurtheilet werde/auch nicht einmahl einige Proposition geschehen kan.

Bey der Wahl-Capitulation aber kommen fürnehmlich 2. Stücke in Consideration.

Erstlich der Status Imperii an und vor sich selbst/benebenst dessen Conditionen/auch alle und iede Jura uñ Berechtigungen desselben/wie denn auch andere in Reichs-Satzungen enthaltene und durch langwierigen Gebrauch eingeführte Gewohnheiten/nach diesem der Status eligendi, die so viel und mancherley Umbstände der Zeiten/das bescheidene Vernehmen zwischen denen benachtbarten Printzen/und denn endlich der sonst mit unterlauffenden Umbstande eigentliche Beschaffenheit.

Was das erste anlanget/so soll es billig zu allen Zeiten mit der Capitulation sein beständiges Bewenden haben.

Nehmlich die Churfürsten müssen bey der Capitulation ihre Väterlichen Rechte und Gesetze ungekränckt auch zugleich mit den übrigen Standen zu kommenden Juribus erhalten/insonderheit aber den §. Instrumenti pacis, als in welchen denen Fürsten nicht so wohl eine eigene Capitulation auß selbst eigener Autorität aufzurichten vergönnet ist/sondern es wird ihnen darinnen wegen ihrer künfftigen indemnität zu langliche Caution/ Krafft einer beständigen Autorität Zufolge der pragmatischen Sanction und der sonst beständigen Wahl Capitulation geleistet.

Im übrigen und was das andere Stück betrifft/so müßen die Churfürsten in der Freyheit zu des Reichs besten zu capituliren und Friedens Verträge und andere wichtige Handlungen zu pflegen ungekränckt gelassen und beständig dabey manuteniret werden.

Im Fall nun etwas in heutiger Capitulation wider die Rechte/ welche die Reichs-mit denen Churfürsten gemein haben/enthalten wäre / muß solches nach Inhalt des Instrumenti pacis geändert und verbessert werden. Im übrigen aber/weil die Churfürsten in beständigen Besitz ihrer Regalium und anderer Jurium, fürnehmlich aber des Juris Capitulandi gewesen/als sollen sie sich ferner dessen unverrückt und ungestöret zugebrauchen haben/der Gestalt/daß es mit allen und ieden sein beständiges Bewenden haben soll.

Die Churfürsten alleine/doch zugleich mit dem Käyser / sind befugt / mit denen in Reich bestimmten Subsidiis denen Bedürffenden unter die Arme zugreiffen/doch mit dem Anhang/daß keinem zuviel noch zu wenig geschehe.

Endlichen so verwalten auch die Churfürsten solche Aempter / welche das meiste in dem Reichs-Regimentern zusagen haben.

Die übrigen Churfürstlichen Jura und Regalia welche nicht minder considerabel sind/und fürnehmlich die jenigen/ welche die Ceremonien in der Wahl eines Römischen Käysers betreffen/gehören keines weges hieher.

Ursachen

Warumb die Compliment-Visiten zwischen denen Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten seiner AllerChristl. Maj. und denen Extraord. Abgesandten und Gevollmächtigten S. Churfl. Durchl zu Brandenb. auf der Nimwegischen Versammlung/als wo sie sich itzo befinden/unterblieben seyn.

Die beyden von Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg nach Nimwegen zum Frieden abgeordnete Ambass. und Gevollmächtigte / nachdem sie Ordre bekommen/alles das jenige welches an ihren Orth zu Beförderung des Friedens gereichen können mögte/ ohnverlängt zu contribuiren, haben nicht unterlassen wollen nach dem Exempel der jenigen welche vor Ihnen daselbst angekommen/ Ihre Ankunfft so wohl denen Königl. Ambassad. der widrigen Parthey/als auch denen Ambass. der Freunde und Alliirten ihres Gnädigen Herrns kund zu thun, Diese Notification geschahe den 14. und 14. Decembr. Anno 1676. und alle drey von den Frantzös. Ambassad. haben gleichfals nicht unterlassen eben selbigen Tags 3. Ihrer Edelleute oder Secretarien in Carossen um sie zu complimentiren/um von ihnen eine gewisse Stunde ihre Visiten abzulegen zu begehren/ abzufertigen/sie haben aber vermercket/daß der jenige von gedachten Edelleuten oder Secretarien/ so das Wort geführet stracks Anfangs einigen Unterschied unter ihnen zu machen belieben wollen/in dem er keinem als dem Ersten/welchem er den Titul Excellentz gegeben/angeredet/auch von ihme alleine die Stunde der beliebten Visite im Nahmen seiner andern dreyen Herren Principalen zuwissen begehret hat.

Und nach dem er folgends den andern angeredet hat er ihm keines weges mit den Titul des ersten beehren wollen/welches denn hocherwähnte Brandenburgische Ambassad. dahin vermocht hat/daß Sie einigen von ihren Edelleuten an den Herrn Marschall d' Estrades als an das Caput der Frantzösischen Legation abzufertigen/umb ihn zu berichten/ daß sie beyderseits einerley Instruction und eben denselben repræsentativ Character hätten/allermassen sie denn S. Churfl. Durchl. Ihr Gnädigster Herr ihnen absonderlichen und außdrücklichen Befehl gegeben/sich keines weges von einander trennen/noch einigen Unterschied unter sich machen zu lassen/und daß im Fall sie nicht werden versichert seyn können

von

von denen Königl. Ambass. gleichförmig tractiret zu werden. Sie von ihnen die Visite nicht würden empfangen können. Worauff gedachter Marschall geantwortet/daß die Ambass. von Franckreich auch ausdrückliche Ordre von seiner Aller C. Maj. hätten dem andern von Ihrer Churfl. Durchl. Abgeschickten keines weges/wie dem ersten/zubegegnen/sondern einigen Unterschied unter ihnē zu beobachten. Gedachte Brandenburgische Abgesandte nun/nachdem sie von dieser Ihrer empfangenen Ordre abzuweichen erhebliches Bedencken getragen/haben für gut befunden der Sache ihren Lauff zulassen/ sonder sich weiter darinnen zu bemühen/damit nicht ein einziger Eintrag und Præjuditz ihrem Herrn dadurch zugezogen werden möchte/als welcher von undencklichen Zeiten her in ungestörter Posseß gewesen/daß seine Ambass. einer wie der andere tractiret worden/wannenhero sie desto mehr verbunden zu seyn sich erachtet/keinen Nagel breit in diesem passu zu weichen.

Als haben sie dannenhero denen Herrn Mediatoren davon Part zu geben vor nöthig angesehen/ gleich wie sie auch gethan/in dem sie ihnen unter andern das Oliwische Exempel fürgestellet/allwo im 1659ten und 1660ten Jahre durch Vermittelung seiner Aller Christl. Maj. von dem Frieden/welcher davon den Nahmen bekommen/gehandelt worden/allwo auch einer von denen Schwedischen und einer von denen Brandenburgischen sich anitzo auf gegenwärtiger Versammlung befindenden Ambassad. zugegen gewesen/ welche davon den gantzen Handel werden sagen und bezeugen können/daß nicht allein die von Ihrer Käys. Maj. sondern auch alle von andern Königen verordnete Abgesandten/Nahmentlich Monsr. de l'Ombres Ambassad. Mediat. von Franckreich dem andern und 3ten von Brandenburgischen Ambassadeurs, sowohl alß dem ersten/ den Rang und Titul Excellentz gegeben haben/welches auch die andern Ihrer Aller Christl. Maj. Abgesande continuirlich in Pohlen und andern Enden ohne einzige Widerrede gethan haben.

Sie haben auch obgedachten Herrn Mediateurs remonstriret, welcher Gestalt seine Käys. Maj. noch vor weniger Zeit gnädigst verordnet hätte/ daß seine Gevollmächtigte die Brandenburgischen auf eben selbige Manier tractiren solten. Alldieweil auch die andern sich als hier befindende Königl. Gesanden eben auff solche Weise procedirten, über dieses kan man erweisen/daß S. Churfl. Durchl. nachdem sie Ihre Regierung welches vor mehr als 40. Jahren geschehen/angetreten/niemahls andere Ordre seinen Ambassadeurs als sich gleichförmig tractiren zulassen/gegeben/und daß im Fall einiger gedachter seiner Ambassadeurs an seinen ihme schuldigen Respect aus Unvorsichtigkeit etwas fallen/und seinem hohen Character nicht/wie er wohl sollen/ beobachtet hätte/ dessen man gleichwohl noch zur Zeit sich nicht das geringste erinnern könte/ dieser soll dafür

gehal-

gehalten werden/daß er seiner Schuldigkeit nicht zur Genüge nachgekommen/ und deswegen Red und Antwort zugeben verbunden seyn solle/sonder daß dieses seinem Durchlauchtigsten Herrn Principali zu einigem Schaden und Nachtheil gereichen möge.

Ferner so will es das Ansehen gewinnen/ als wenn die Frantzös. Abgesandten und Gevollmächtigte sich auff die Observantz und Herkommen/welches bey dem Münsterisch- und Oßnabrügischen Tractaten/ bey dem damahligen Friedens-Schlusse/ ist gehalten und beobachten worden/ haben gründen/ auch sich noch biß dato darnach richten wollen/ in Meinung/daß der gekrönten Häupter Ambassadeurs daselbsten keinem andern/als nur dem ersten von dene Brandenburgischen Abgesandten die Oberstelle und Excellenz Titul gegeben hätten; alleine die Brandenburgischen sich allhier befindende Gevollmächtigte/nachdem sie die in dem Archivo Ihres Herrn sich befindende Acten durch sehen/haben davon das Widerspiel befunden und denen Herrn Mediatoren Schrifflich communiciret/ daß die von seiner Käys. und andern Königlichen Majest. verordnete hohe Abgesandten denen Churfürstl. welche den Repræsentativ-Character von Ihrem Herrn gehabt/dem andern so wohl als dem ersten bey Ihnen die rechte Hand und den Titul Excellens gegeben hätten gedachte Brandenburgische Ambassadeurs haben auch nicht unterlassen als ihnen zu verstehen gegeben worden/daß man sich nach den Memorialen und Tage-Büchern der Herrn d'Avaux und de Servien, als welche dazumahl von Seiten S. Aller Christl. M. nach Münster zum Frieden gesendet worden/ gerichtet hätte/ allen Fleiß anzuwenden/ um's gedachte Memorialien zu haben/und sie mit ihren Acten zu conferiren. Nachdem sie aber derselben nicht habhafft werden können/ haben sie die Mühe auff sich genommen/das/ was in denen Historien des Vittorio Siri davon enthalten/auffzuschlagen/in Meinung daß dieser Autor in Qvalität eines Staats-Raths und Historien Schreibers S. Aller Christl. Majest. sich dießfals wohlgedachter Denck-Schrifften/ als auch des Rests von Königl. Archiv umb das jenige daraus zunehmen/was er am meisten vor Se. Maj. dienlich und Vortheilhafftig gefunden hat/ würde bedienet haben.

Gedachter Autor nun macht eine ziemliche weitläufftige Erzählung der Ceremonien, welcher man sich zu Münster bedienet in seinem 11. Theil des 5. Tomi gedachter Historiæ im Jahr 1655. zu Cassel bey Georg del Monte, mit der Aller Christl. Maj. Freyheit gedruckt.

Er bekennet auch am 288sten Blatte gedachtes Ceremonials alles und iedes/ was sonsten zu Münster hiebevor vorgegangen mit grosser Mühe und Fleiß aus denen Registern und andern Stücken/ so aus denen Händen der vornehmsten Ministres, welche dieser grossen Versamlung beygewohnet/gekomen und Ihme übergeben worden wären/ genomen zu haben.

Lasset

Lasset uns demnach sehen/ was sich daselbst befinde/ vor das erste zwar/ was alle Churfürsten ins gemein/ hernach das was S. Churfl. Durchl. von Brandenburg absonderlich betrifft.

I. Meldet er von dem jenigen / welches alle Churfürsten angehet/ das von Seiten Ihrer der Herr Bischoff von Oßnabrück in Qvalität eines Gevollmächtigten/ nicht allein wegen des Churfl. Collegii, sondern auch seiner Churfürstlichen Durchl. von Cölln halber/ am ersten zu Münster erschienen sey / und daß er gleich Anfangs den Vorgang vor den Venetianischen Ambassad. Monc. Contarini begehret und prætendiret hätte/ ohngeachtet daß dieser in Qvalität eines Mediateurs alle seine Mögligkeit umb einigen Vortheil vor der Churfürstl. prærogativ zu überkommen angewendet/ gleichwie aus vielen Enden gedachter Historia und unter andern dem 311ten Blat erhellet/ allwo dieser Scribent / ob er gleich ein Venetianer oder doch Italiener von Geburt/ und nicht weniger seinem Vaterlande als dem Aller-Christl. Könige seinem Herrn verbunden / nichts desto weniger so auffrichtig gegen die Churfürsten handelt und freywillig bekennet/ daß sie in keine Wege gedachter Republic iemals gewichen.

Er gedencket auch im 311ten und 312ten Blatt der Ursachen / welche die Republiqve zu Venedig zu ihres vor denen Churfürsten begehrten Vorgangs Bescheinigung anführet. Damit er aber dadurch bezeugen möge/ daß er nicht partheisch/ setzet er an obgedachten Orte/ wie auch am 333. Blat die Ursachen hinzu/ welche besagter Bischoff von Oßnabrück zu Besitz- und Befestigung der Churfürstlichen prærogativen würde angeführet haben/ und ob er sie gleich nicht alle berühret / so werden doch die ohnpartheisch-gesinneten/ wie auch die jenigen/ welche nur die geringste Wissenschafften in Welthändeln haben/ gar leichtlich ermessen können/ umb wie viel die daselbsten vor die Churfürstlichen Rechte und Vorzüge angeführte Rationes denen jenigen/ welche gedachter Ambassad. Contarini seinen Principalen zugefallen beygebracht/ vorgehen und sie übertreffen.

Ja er füget an eben selbigen Orte mit bey / welcher Gestalt gedachter Bischoff von Oßnabrück sich heraus gelassen / daß die Churfürsten/ welche der Venetianischen Republic vorzugehen in langwieriger Possession wären / zum wenigsten eben diese Ehre prætendirten / daß im Fall man ihnen anders zubegegnen gemeinet seyn solte/ würde sie sich gleiches tractaments gegen dieselbe wieder zubedienen wissen.

II. Dieser Historicus meldet am 293. und folgenden Blättern/ daß Ihrer Aller Christl. Majest. Abgesandter/ Herr Graff d'Avaux, nach dem er die compliment Visite, als einer/ der zu letzt gekommen / von gedachten Venetianischen Ambassad. empfangen/ Ihm nicht weiter als 5. Schritte von der Treppe ware entgegen gegangen/ an Statt/ daß jener begehrte/ daß Ihm gedachter Frantzös.

Ambassad. viel weiter begegnen/ und ihn biß wiederumb zu seiner Carosse begleiten solte/ dieweil er eben also und in allem wie die Ambass. der gekrönten Häupter tractiret zu werden verlangete/ in Wegerung dessen er ihn nicht wiederumb zu besuchen gemeinet. Nachdem nun der Autor obgedachter massen bey den Ambassad. auff gleiche Weise verbunden ist/ scheinet er ein wenig in diesem Streich verwirret gewesen zu seyn/ so/ daß Er nicht gewust/ auff welche Seite er sich wenden sollen. Allein er hat sich gleichwohl mit einer sehr artigen und geschickten Manier daraus zu finden gewust/ in dem Er die Streitigkeiten und protestirungen/ welche beyde Ambassad. von Franckr. und Venedig darüber gemachet/ gar mit einer guten Manier ausgeführet.

Seine Worte lauffen dahinaus/ daß der Herr Graff d' Avaux, nach dem er alles treulich seinem Gnädigsten König berichtet / von demselben nechst seinen Collegen in der letzteren Ordre empfangen/ gedachten Venetianischen Ambass. nach seinem eigenen Verlangen zu tractiren/ sonder Erwegung der jenigen Consideration welche auß dem 295. Blat zu ersehen/ daß im Fall kein Unterschied unter dem Tractament zwischen dem Ambassad. von Franckreich und denen von Venedig solte beobachtet werden/ daß auf solchen Fall die Churfl. Abgesandten eben selbiges prætendiren würden.

III. In dem der Autor nun diese Materie weiter fortsetzet/ und von dem jenigen/ welches der Herr Bischoff von Oßnabrück als Churfürstl. Gevollmächtigter wegen der Churfürsten zu behaupten sich bemühet/ davon er am 312. Blat/ Meldung thut/ wie nehmlich der Hoff zu Wien an den Graffen von Nassau und Herrn Vollmar/ als ihre Käys. Maj. Gevollmächtigten/ Ordre ergehen lassen/ die Ambass. der Churfürsten in allen denen von Venedig/ gleich und sonder einigen Unterschied zu tractiren.

Und thut daselbsten am 314ten und 315ten Blat hinzu/ daß die Abgesandten S. Aller Christl. Maj. nach dem sie davon Wind bekommen/ gedachtem Bischoff von Oßnabrück. bald darauff zu verstehen gegeben/ daß ihr König schon vor 4. Monaten die Churfürsten solcher Gestalt zu beehren beschlossen gehabt/ und daß darauff der Hoff zu Wien gedachte Verordnung denen Käyserl. Gesandten zu wissen gethan/ daß sie die Churfürstl. Abgesandten mit gleichen Respect/ wie denen Venetianischen begegnen solten. In gleichen observiret er daselbsten/ daß die Frantzös. Ambassad. solchem auch würcklich nachgekommen wären / damit die Churfürsten dem Könige von Franckreich dadurch obligiret würden / welches nach dem es diese Ehre hat haben wollen/ so hätte es ihnen gedachte Käys. Erklärung zu wege gebracht/ versprach ihnen auch darneben sie ins künfftige in allen Ihrer Käys. Maj. gleich zu tractiren.

Welches der König von Franckr. in Ansehung des Churfürsten zu Bäyern auch

auch also verordnet hat/in dem er begehret/ daß höchstgedachte Königliche Abgesandte denen Churfürstlichen genau und in allen Stücken also begegnen solten/ wie die Kayserl. Gesandten sich gegen dieselbe bezeugen würden/ p. 366.

Und damit Franckreich durch diese denen Churfürsten zugefallen beschehene Erklärung nicht etwa die Staaten von Holland/ als welche eben dieselbigen Ehren mit denen von Venedig gleich und gemein haben wolte/ fürn Kopf stossen möchte/ fähret der Autor selbigen Orts am 315. und 316. Blat fort ferner Meldung zu thun/ daß nehmlich die Herren Frantzös. Gevollmächtigten davon also bald dem Herrn Graffen d' Estrades nach dem Hag Bericht gethan umb denen Staaten zu hinterbringen/ daß sie von ihrem Hoff Ordre empfangen/ der Staten ihren auf der Versammlung sich befindenden Ambassad. bey den ersten Visiten eben dieselben Ehren zu bezeigen/ und ohne einigen Vorbehalt in allem und jeden sich gegen sie/ als wie gegen die von Venedig zu bezeigen/ umb bey denen Hn. Staaten durch diesen Vorschub des jenigen Vortheils sich dadurch zu bedienen/ welchen die Kön. von Franckreich/ im Fall/ sie die Herren Staaten/ solche Ehre prætendiren solten / ihnen ohne dem nicht wohl würden abschlagen können/ auch wohl gar/ im Fall es ihnen solte abgeschlagen worden seyn / sonder allen Zweiffel vor sich selbst sich würden angemasset haben. Er füget nach diesem ferner bey/ daß der Herr Graff d' Estrades nichts an Geschicklichkeit hätte ermangeln lassen umb denen Herren Staaten die hohe Achtung/ worinnen sie bey seinem Könige schwebeten/ nebenst der sonderbahren Gnade/ derer sie bißhero zu geniessen gehabt wohl zu Gemüthe zu führen / allermassen man deñ/ nach Aussage des Autoris selbst am 366. Blat/ an Seiten der vereinigten Niederlanden viel Vergnügungen über einer so milden und gnädigen Resolution Ihrer Aller Christlichsten Majestät bezeuget hat/ daß nehmlich dieselbe denen Ambassad. sothaner Herren Staaden bey der Friedens-Versammlung eben dieselbigen Ehren/ welche sonst nur den Ambassadeurs der gekrönten Häupter zukommen geben und erweisen wolte.

Also daß nach gedachtes Autoris Erzehlung die Churfürsten so wohl als die Venetianer und Holländer den Rang und Titul Excellentz/ welchen man Ihren Ambassadeurs zu geben pfleget/ vornemlich Seiner Aller-Christl. Maj. zu dancken hätten. Sie werden demnach ohne Zweiffel am besten wissen/ was hiebevor darinne vorgangen / und werden davon hoffentlich in Ihren eigenen Archiven gründliche Nachricht hervon haben können.

Unterdessen aber und nachdem dieser des Aller Christlichsten Königs offt erwähnter Historiographus, welcher in alle dem jenigen/ was seinen Durchl. Principal angehet/ wohl verdienet/ daß iederman ihm Glauben beymeßen soll / dieses gnugsam und kräfftiglich bewiesen/ dieweil auch über das die Herren Ambassad.

des Aller Christl. Königs kein einiges Bedencken tragen/dem andern und dritten von gedachter Republiqve abgeordneten anders als den ersten Respect zu erweisen/ als solten sie sich in Warheit mit eben dergleichen denen Churfürstlichen Ambassad. zu begegnen wegern/ woferne sie nicht eine so feyerliche Erklärung/ welche dieser Autor von dem Könige/Ihrem gnädigen Herrn/wiederfahren zu seyn berichtet/ gar umbstossen wollen/ vornehmlich/weil sie solches schon in andern Occasionen hiebevor so observiret hätten/ allermassen dann bißhero bewiesen worden/ und man auch viel klärlicher nachgehends sehen wird.

IV. Dieser Historicus mercket am 291ten und 316ten Blat an/ daß bißhierher der Titul Excellentz nicht üblich/ auch nicht im Reich eingeführet gewesen/ sondern daß man ihn dazumahl erst zu prætendiren/und die Käyserl. Ihn am erst zu führen angefangen/dergestalt/ daß nachdem die Churfürstlichen Ambass. inne worden wären/ was massen dieser Titul der Signoria von Venedig gegeben würde/ sie demselben hernachmahls von denen Käyserl. und Königl. gleichfals begehret/dieweil sie durchaus für nicht schlechter und geringer angesehen seyn wolten/als sich etwa der jenige zu seyn bedüncken ließ/welchen sie nicht alleine gleich zu seyn/sonder vor welchen sie noch den Vorgang zu prætendiren sich berechtiget zu seyn bedüncken/liessen/und dieses ist nun was der Autor hiervon meldet.

Welcher denn weiter fortfähret und berichtet/ daß der Käyser seinen Ministres ausdrücklich einbinden lassen/die Churfürstl. Abgesandten mit dem prædicat Excellenz zu beehren/ allermassen sie auch gethan hätten/und daß der Graff de Pegnoranda Ihre Catholischen Maj. Ambassad. nachdem er lange Zeit die Churfürstlichen Visiten verschoben/sich dieses Behelfs dießfals bedienende/ wie er aus Mangel gehöriger Ordre ihnen mit dem Titul Excellenz zu begegnen/sich nicht wohl unterstehen dürffte/ sich aber letzlich dem Exempel der Käyserl. conformiret/ und ihnen eben diesen Titul gegeben hätte/ p. 363.

Es füget auch der Autor am 317. Blatte noch ferner bey/ welcher gestalt die Gevollmächtigten der andern Reichs-Fürsten sehr übel zu Frieden gewesen/ daß man denen Churfürstlichen den Titul der Excellentz geben dürffen. Indem dadurch iederman wäre kundt und offenbar worden/ umb wieviel niedriger Sie vor dem Churfürsten wären.

Welches denn gedachter Autor am 355. und 356ten Blat sehr weitläufftig ausführet/ woselbst er denn den sehr augenscheinlichen Unterscheid/ welchen der Päpstliche Nuntius, benebenst denen Käyserl. und Königlichen Ambassad. zwischen denen Chur- und Reichsfürstlichen Gevollmächtigten angemercket/ und vornehmlich daß hochgedachter Nuntius dem Reichsfürstl. Gevollmächtigten/ welcher der Graff von Wallenstein (wenn anders wahr ist/ was der Autor hiervon sagt:) gewesen/die Oberstelle in seinem Hause nicht einräumen wollen/ da

Er

Er doch solche denen Churfürstl. Plenipotentiarien zugeben nicht das geringste Bedencken getragen/welches also obiter demselben Minister zu einer Replica dienen kan/welcher nach dem er diese Tage die Ambassadeurs Mediateurs, als die Herrn Ritter Temple und Jenckins besuchet/ ihnen ins Angesicht zu sagen/ unterstehen dürffen/ daß nachdem er selbsten in einiger Person von Seiten -- -- eines des considerabelsten Reichs-Fürsten nach Münster abgefertiget gewesen wäre / er vor gewiß sagen könte/daß man in dem die Ceremonien angehenden Stück daselbsten auch nicht den allergeringsten Unterscheid zwischen denen Chur- und Reichsfürsten beobachtet hätte.

V. Lasset uns auch nunmehro sehen/ was in diesen Autore particuliret/ von dem Churfürsten zu Brandenb. von welchem allhier gehandelt wird auffgezeichnet zubefinden.

Er thut hiervon Anmerckung am 324. Blat den 2. Tage/nachdem die Maintzschen Abgesandten ihren Einzug gehalten/ auff welchen sie von dem Käys. und Schwedischen Ambassad. mit dem Titul Excellentz wären belegt worden/ die Brandenburgischen darauff gleichfals den Ihrigen gehalten / sonder daß der Autor etwas anders hinzu thun solte/ als daß er nur an einem andern Orte seiner Schrift nemlich am 332ten Blat Meldung thut/daß in Ansehung der Brandenburgischen hohen Gevollmächtigten bey Ihnen man eben bey denen Solennitäten verblieben wäre/ derer man sich bey dem Käyser l. zuvor bedienet hätte.

VI. Gedachte Ihrer Durchl. von Brandenburg Abgesandten/nachdem sie ehe und bevor sie sich nach Münster und Oßnabrück erhoben/zur Instruction gehabt/sich keines wegs zusondern noch einige Distinction unter sich machen/ sondern sich gleichförmig tractiren zu lassen / allermassen aus ihren hierüber erstatteten Berichte erhellet/worinen sie ihrem empfangenen Befehl genau zubeobachten gewust. Man findet auch bey gedachtem Autore nicht dz geringste daß man anders als obgedachter Massen procediret haben solte / denn sonst der Autor solches zu gedencken keines wegs würde unterlassen haben/ woferne er in den Memorialien und Registern der Herrn d' Avaux und Servien das, Widerspiel würde gefunden haben.

Es benehmet auch der Autor nicht gar eigentlich und in specie die anwesende Ihr Churfl. Durchl. von Brandenburg Herrn Abgesandten/ und nennet keinen sonst als den Graffen von Wittgenstein welcher auch zugleich mit dem Bischoff von Oßnabrügk des Chur Collegii Gevollmächtigter gewesen / die Ursach dessen ist allem Ansehen nach diese/weil gedachte Churfl. Ambassad vielmehr zu Oßnabrügk woselbst der protestirenden Ministres, laut das 356 Blats mit der Cron Schweden tractiret/als etwa zu Münster /da die Cathol. Herrn Ministres negotiret haben.

Alles das jenige nun/was dieser Autor vom Graffen von Wittgenstein der Visite halber am 336 Blate gedencket/ist nichts anders/als daß er den Hertzog von Longeville die Visite gegeben/ sonder daß er einige andere Circumstantien dabey erwähnen solte/daß er der erste von allen Churfl. gewesen welcher die Visiten bey Ihm abgeleget/welches denn aus keiner andern Ursache beschehen wäre/als daß er denen Venetianischen Ambassadeur vorkommen möchte/ sonst lässet er ziemlich in seiner Historischen Relation sehen/welcher Gestalt die Brandenb. gischen Herren Abgesandten aus ob angeregten Uhrsachen nicht viel mit den Frantzös. Gevollmächtigten zu thun gehabt/und dieses/ so am meisten merckwürdig ist/daß man nicht leichtlich in demselben befinden wird/daß sich der Autor in einige Weise formaliziren solte/daß sie nehmlich mehr Höfflichkeit und Ehre prætendiret hätten/als ihnen von Rechts wegen gebühren wollen/ gleich wie er es sonst wohl über andere/vornehmlich aber über Schweden zuthun gewohnet ist/allermassen am 360. 361. Blate zusehen.

Das allerdenckwürdigste / daß sich in diesen Begebenheiten/ in welchen von den Brandenb. Ambassadeur gehandelt wird/befindet/ ist das/nachdem die Frantzös. Herrn Plenipotentiarien in dem sie jenen zu Gefallen sich beflissen/ gleich wie auß den 328/329ten Blat zuersehen/eintzig und allein zu dem Ende/ umb hinwiederumb seine Churfl. Dürchl. zu verbinden und zu verpflichten / daß sie dem Aller Christl. König eben denselben Respect erweisen möchte/ mit welchen Ihm die 3. Geistlichen benebenst dem Bäyerischen Churfürsten begegnet hätten/ in dem sie ihn mit den Titul Ihrer Maj. beehren wollen/an statt/da der Churfürst von Brandenburg ihm keinen höhern Titul als Ihrer Königl. Würde wiederfahren lassen/den Graffen von Wittgenstein zu wissen thun lassen/daß der Churfürst/sein Gnädigster/Herr sich hinwiederumb von dem Aller Christl. Kön. alles hohe Vorschubs wieder zuversehen habe solte/im Fall er nach gedachter 4. Churf. Exempel ihn auch mit dem Titel Majest. begegnen lassen würde/ der Graff aber hinwiederumb prætendiret/daß Franckreich nach den Exempel des Königs von Pohlen Ihre Churfl. Hoheit/ seinen Gnädigsten Herrn/ mit dem Titul Durchlauchtig belegen möchte/und daß über diesem Ansuchen gedachte Correspondentz wäre auffgehoben worden.

Dieses alles nun kömmt fast gantz und gar mit den Acten, welche in S. Churfl. Durchl. Archivo befindlich seyn/überein/worinnen noch ferner dieses enthalten/daß wegen solcher Irrungen und Zwistigkeit die Frantzös. und Brandenb. Abgesandten fast niemals eine andere öffentliche Visiten gegeben / so daß der Autor dadurch gnugsam zu verstehen geben will/daß auch sonsten keine Conversation unter ihnen gepflogen worden/der Gestalt/daß es sonder einiges Fundament und in geringsten nicht zur Sache dienlich seyn würde/ wenn die von

S.

S. Aller Christl. Maj. Hochansehnliche Herren Ambassadeur und Plenipotentiarien bey gegenwartiger Nimwegischen Versammlung sich nach diesem richten oder gar darauff beziehen wolten/ bevorab weil offt gemelder differend zwischen ihrem Herrn/ dem Könige/ und Ihrer Churfl. Durchl. von Brandenb. seithero allermassen ihnen am allerbesten wissend ist/ gäntzlich geschlichtet/ und abgethan worden/ in dem nunmehro der Churfürst dem König mit den Titul Maj. und der Kön. hinwiederumb dem Churfürsten mit dem Titul Bruder beehret.

VII. Unter dessen aber und was die Haupt Frage anbelanget/ ob nehmlich die von Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg allhier zu Nimwegen sich befindende Abgesandten/ sich von einander trennen oder ungleich tractiren lassen sollen/ ingleichen ob sie solches würden zu geben können/ im Fall sie mit keinen Special-Befehl hierüber versehen wären/ im Gegentheil aber so seynd hochgedachte Herrn Ambassad. der beständigen Meinung/ daß die erwähnte von Ihrem Gnädigsten Herrn empfangene Ordre der massen wohl gegründet sey / daß sie sich mit guten Fug würden unterstehen können/ den hochbesagten Ihrer Aller Christlichsten Majest. Staats Rath und Historiographum Vitorio Siri als einem Willkührigen Richter zu compromittiren und seines Laudi hierüber zugeleben. In Fall auch die Herren Frantzös. Ambassadeur und Plenipotentiarien dergleichen thun würden/ zweiffele ich nicht/ die Sache würde zu Ihrer Churfl. Durchlauchtigkeit Vergnügung ausschlagen und abgehandelt werden können. Nicht allein durch Anführung eines gleichen Casus, welchen der Autor am 300. Blat damahls fürgegangen zu seyn fürgiebt / als nemlich die 2. von ihrer Käys. Majest. Gevollmächtigte der Graff von Nassau und Mons. Volmar wie denn auch die zwey Frantzös. Plenipotentiarien Graff d' Avaux und Servien in einer Procession, als sie mit einander zugleich in die Kirche kamen/ in welcher 2. Bäncke für gedachte Abgesandten zu bereitet gewesen / auff deren eine und zwar die erste der Graff von Nassau und Comte d' Avaux, die Hn. Volmar und Servien aber auff die andere gesetzet/ welches/ nachdem es nach Wien berichtet worden/ haben gedachte beyden Käyserlichen Abgesandten hierauff einen harten Verweiß bekommen/ mit angehenckten ausdrücklichen Befehl/ sich ins künfftige niemals wiederumb von einander trennen zu lassen / sondern auch Krafft eines in Recht und Billichkeit gegründeten hierüber beschehenen Spruch Rechtens/ welchen der Autor am 322ten Blat occasione etlicher Reichs-Fürstl. ihrer Abgesandten fället/ welche nachdem sie bey hochgedachten Graffen/ d' Avaux in Gegenwart des Hn de Servien die Ceremonien Visite abgeleget/ haben sie ihrer Schickligket ein Genugen gethan zu haben vermeinet und nicht von nöthen zu seyn erachtet/ daß sie hochgedachten Herrn de Servien die Visite à parte zugeben / verbunden wären / worüber gedachter Autor diesen

Schluß

Schluß machet und den Streit folgender massen erörtert die eigendliche Majestatische Würde eines Königes oder Fürsten in einer von vielen Gliedern zusammen gesetzten Ambassade eben auff die Art und Weise/wie etwa die Seele in dem aus so vielen Theilen zusammen gesetzten menschlichen Leibe residire und ihren Thron habe/so daß sie zwar tota in totô & tota in qvalibet parte, und zwar dergestalt/dz keinem einzigen Gliedmasse der Ambassade durch einige Beleidigung wehe geschehen könne/ daß die Würde seines Herrn nicht zugleich solte beleidiget und gekräncket werden.

Dieses nun ist auch allezeit Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenb. beständige Meinung gewesen/dieses ist der Billigkeit und der Vernunfft gemäß / und hieran beschicht endlich seiner außdrücklichen gegebenen Ordre/ von welcher seine Gesandte und Gevollmächtigte nicht einen Nagel breit abweichen werden / ein schuldiges Genügen. Woraus denn klärlich erhellet/ daß dieser Ihrer Aller-Christl. Majestät Staats-Rath und Historiographus Vittorio Siri dem jenigen welches die Brandenb. Extraord. Abgesandten als eine ihnen von Rechts wegen zukommende Eigenschafft zu behaupten vermeinen/ er der Historicus ist auch gantz und gar vor sie/und verwirffet schlechter Dings den vermeinten Unterscheid und die daher folgende Trennung/welche die Extraord. Ambassad. von Franckreich sammt denen Plenipotentiarien zu machen sich unterstehen.

VIII. Wahr ist es/daß die Reichs-Stände in ihren Reichstagen / auch denen so wohl allgemeinen als auch absonderlichen hohen Versammlungen schon vor langen undencklichen Zeiten diese Gewohnheit gehabt / welche auch noch heutiges Tags unter einigen Reichs-Fürsten im Schwange gehet / nehmlichen/daß wenn sie ihre Ambassad. und andere Deputirten auf Reichstägen oder die Lehn am Käyserl. Hoffe zu empfangen/oder auch in andern Gelegenheiten abgeschicket/sie eine persönliche repræsentation daselbst in acht zunehmen pflegē welches so viel zu sagen ist/daß sie nur dem Fürnehmsten unter gedachten Herrn Ambassad. oder Deputirten der prærogativ ihre hohe Person zu repræsentiren zu bezeichnen pflegen/welchen sie nicht allein mit deutlichen und außdrücklichen Worten in ihren ertheilten Vollmachten von denen andern zu unterscheiden pflegen darinnen sie ihn mit dem Prædicat eines Legati primarii auff dessen Schuldern sie die hohe Bürde und den daher rührenden Glantz solcher Ambassade legen wollen die Last und Glantz der Ambassade versetzen sondern sie machen auch noch über das einen würcklichen Unterschied unter ihnen / und geben dem andern keinem/als der Secundariorum Titul/derer Ammt/eigentlich davon zu reden/darinnen bestehet / daß sie Ihme mit guten Rath/und ihrer ansehnlichen Gegenwart dem ersten zur Seite stehen / im Fall Er auch etwa wegen wichtiger Geschäffte nicht zugegen seyn solte / dessen seine hohe Vices vertreten/

und

und seine Stelle zubekleiden/über das und nachdem der Churfürst von Brandenb. in gedachter Fürsten Zahl nicht begriffen ist/dieweil er sich schon vorlängst dieser alten Gewohnheit entzogen/wie ungeraumt würde dieses wohl seyn/wenn sich außländische Fürsten und Potentaten darnach richten wolten?

Oder aber stehet es nicht in der Reichs-Stände freyen Wilkühr solche Arten der Ceremonien/welche ihnen gefällig seyn/unter sich auffzurichten und zu beobachten/und dieselbe hinwiederumb zu allen Zeiten/ wenn sie es vor rathsam befinden/zuverändern und wieder fahren zu lassen.

Kömt es nicht höchstgedachten Fürsten des Reichs zu/im Fall sie Ambassad. abfertigen wollen/ aller solchen Ehren-Staffeln/ so wohl ohne Unterscheid sich zugebrauchen / oder Sie nach eigenen Gefallen gar hindanzusetzen und dieselbe mit gleicher Ehre zubezeichnen / und warumb solte nicht für raisonable befunden werden/daß dieselben/bevorab die frembden und ausländischen Potentaten/so keine Reichs-Glieder sind/ welche in Fall sie 2. oder 3. Abgesandte zu schicken dienlich befinden würden/ bemeldte distinction unter denselben gleichfalls zu beobachten unterlassen würden/im Fall es dero Hn. Principalen selbsten nicht zuthun gesinnet seyn solten?

Es ist ohne diesem ein mercklicher Unterscheid zwischen dem jenigen/ was höchstgedachte Fürsten in dem Reiche mit den Käyser zu handeln und zu schaffen haben / und denn unter Ihnen selber in demjenigen/ was ihre eigene Angelegenheiten betrifft und zwischen denen Ausländischen Angelegenheiten/welche sie mit denen andern Königen und Potentaten aus zu tragen und abzuhandeln haben/ zumahl wenn man damit ausserhalb Reichs/und auf eine aus allerhand ausländischen mit einem gleichen repræsentativ-Character und gleicher Vollmacht versehenen Abgesandten bestehenden Versammlung/ zu tractiren und zu handeln hat. Siehet man dieses nicht täglich on vielen Enden und Orten practiciren/ vornehmlich aber in denen vereinigten Provintzen/ allwo eine General Versamlung/ein Rath und Staats-Collegium und noch viele andere Collegia gefunden werden/ welche samt und sonders gewissen Deputirten und Gevollmächtigten derer 7. Provintzen/derè iedwede vor sich so Souverain,als der gantze vereinigte Cörper ist/ bestehen und zusammen gesetzet sind. Würde aber deswegen vernünfftig gehandelt seyn/wenn man Ihre Ambassad. an Königl. Höffen/oder andern hohen Versammlungen/wo viel Gesandte anzutreffen/ also tractiren wolte/wie sie es unter sich auf ihren gedachten einheimischen conventibus und Versamlungen zu halten pflegen?

IX. Und gesetzet daß die Frantzösischen und andere Vevollmächtigte sich zu Münster und Osnabrück nach alter Gewohnheit und alten Reichs-Herkommen und nach der Practiqve, welche einige von denen Reichs-Fürsten dazumahl

observiret und annoch im Reiche / auff Dieten und andern Occasionen im Schwange gehet / allwo sie eine ausdrückliche distinction zwischen ihren Ministres zu machen / gewohnet sind / sich hätten richten wollen / dergestalt / daß höchstgedachte Fürsten eben diese alte Ceremonien ferner unter sich behalten wolten / würde derohalben folgen / daß sie dieses eben auch auff Versamlungen extra Imperium zu thun verpflichtet und gehalten wären.

Zum wenigsten wenn auswärtige Könige und Potentaten prætendiren würde / daß man sich das Ceremoniell, dessen sich eintzige im Reiche zu gebrauchē pflegen gleichfals in acht nehme / würden sie zuvor sich darüber mit ihnen vergleichen müssen / ehe und bevor sie eine gewisse Regel und Satzung daraus machen wolten. Oder man würde præsupponiren müssen / daß sie für des Reichs hohe Arbitri müsten geachtet werden.

Und im Fall man auch Ursach zu haben vermeinen solte / wiewohl doch schwerlich zuerweisen seyn wird / daß man die Reichs-Fürsten nach einer gewissen hiebevor unter sich beobachteter Regul zu tractiren / man sich schuldig und verbunden zu seyn erachten möchte / so würde man doch keines weges Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg darunter begreiffen können / nicht so wohl / weil Sie so wohl auffer als innerhalb Reichs gewisse Länder und Provintzen besitzen / sondern dieweil sie sich schon vor einer sehr langen / oder vielleicht zu keiner Zeit an obgedachte alte Ceremonien sich haben wollen binden lassen / angesehen sie auch nicht einmahl zu Münster und Oßnabrüg dieselben haben beobachten wollen / alldieweil sie Zeit währender Regierung sich bey der Possess gantz widriger Observantz befinden.

X. Und wenn in diesem Stücke in obangeführten Memorialien der Hn. Graffen d' Avaux und de Servien, als welche zu Münster der Friedens-Handlung beygewohnet / in Ansehung der Brandenburgischen Ambass. ein anders aufgezeichnet zu finden seyn möchte / so wird vielleicht solches von andern Chur- und Reichs-Fürsten zuverstehen seyn / und dannenhero S. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg mit nichten angehen können. Welchen man doch zur Zeit keinen Glauben beymessen kan / und im Fall S. Aller Chr. Maj. oder seine hier anwesende Ministres in einer solchen Materia einige reflexion auff die Memorialien, welche gedachte Frantzös. Abgesandten zu ihrer eigenen Vergnügung auffgesetzet haben / machen wolte / so würde S. Churfl. Durchl. gleichfals ihnen der Ihren Memorialien entgegen setzen können / welche in seinem Namen zu dieser Zeit / zu Münster und Oßnabrück / denen Friedens-Tractaten gleichfals beygewohnet haben / bevorab des Herrn Barons de Löben / seine Memorialien / als welcher darinnen sehr fleißig und accurat gewesen / welchen man auff allen Fall eben den Glauben / welchen gedachte Frantzosen verdienen / wird beymessen können.

Die-

Dieser zeiget in seinen Denck-Registern mit vielen Umbständen an / daß ob wohl zu Münster gar keine oder doch wenig öffentliche Conversation zwischen denen Frantzös. und Brandenburgischen Abgesandten gepflogen worden / nichts desto weniger aber / so hätte der Graff von Wittgenstein und Er / bey welchen als Ambassad. eigentlich die Qvalität und der repræsentativ-Character von Seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. ihres Herren bestanden / in Geheim bey dem Hertzog von Longueville und hernach bey dem Graffen d' Avaux die Visite abgeleget / welche beyde ihnen die Oberstelle / und den Titul Excellentz und also dem einen so wohl als dem andern gegeben / auch von Ihnen hinwiederumb die Gegen Besuchung / und den Titul Excellentz in Geheim und absonderlich empfangen.

Dieses ist / was gedachte Memorialien des Barons de Löben Brandenb. Amb. und fürnehmlich von der Unterredung / welche sie mit denen Frantzös. gepflogen berichten.

Seine Churfl. Durchl. hat auch zu eben selbiger Zeit andere Ministres zu Münster und Oßnabrück gehalten / allein sie sind keines weges mit dieser repræsentativ-Qvalität / wie jene versehen gewesen / gleichwie eben also zu Münster und Oßnabruck des Königs von Franckr. wegen der Herrn de la Barde, und von Seiten der Cron Schweden der Herr Rosenhahn sich daselbst eingefunden / welche aber deswegen dem andern keines weges zuvergleichen / und folglig in nicht so hohen Ansehen gewesen sind. Dieses alles nun hat man nur mit wenigen berühren wollen / denn die Brandenburgischen Herrn Gevollmächtigten prætendiren schlechter Dinges nicht / haben es auch nicht nöthig / ihre Rationes umb die hohe Berechtigungen ihres Herrn zu befästigen / vielweniger aber Ihren dannenhero rührenden Respect / welchen man Ihnen und allen seinen Ambassadeurs zuerweisen schuldig und verbunden ist / zu manuteniren auf gedachte Memorialien zugründen.

XI. Wir wollen noch weiter schreiten / umb auff des Monſ. Chamut, des Frantzos. nach dem Königreich Schweden verordneten Ambassadeurs und Mediteurs zu Lübeck seine Denck-Schrifften zukommen / dieweil etliche gefunden werden / welche durch gedachte Memorialien / und durch das Lübeckische Exempel das Tractament / womit höchstgedachter Maj. auff hiesige Versamlung sich befindenden Ambassadeurs denen Brandenburgischen Abgesandten zu begegnen sich unterstanden / zu rechtfertigen sich bemühen. Und derohalben so last uns das jenige / was sich eigendlich in demselben hierzu dienlich befinden möchte / in etwas überlegen.

Es ist ein gewisser P. Linage de Vauciennes, welcher gedachte Memorialien seinem selbst eigenen Bekäntnisse nach / aus denen Verrichtungen des Herrn

Chanuti zusammen getragen/ solche auch zu Paris Anno 1675. im 3. Theil mit dem Königlichen Privilegio in Druck gegeben. In welchem Privilegio einverleibet ist/ daß der Herr Mezeray Frantzös. Historiographus/ dieselben wird übersehen und censiret haben/ in dessen Vorrede wird befindlich seyn / das der 13te Theil/ als in welchen vornehmlich von der Materia/ welche in Qvæstione ist/ geredet und gehandelt wird/ aus dem Verzeugniß des Herrn de Pigues, welcher Präsident in Schweden gewesen/ genommen sey/ dergestalt daß ihrer viere seyn/ welche Theil an diesen Memorialien haben/ nehmlich der Ambassadeur Chanut/ der Resident de Pigues, Vauciennes und der Historiographus Mezeray, unterwelchen in Wahrheit etliche dermaßen passioniret gewesen/ daß sie sich nicht zu enthalten gewust/ allerwegen/ und wo sie nur gekont haben/ ihr feindseliges und partheyliches Gemüthe wider seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg auszuschütten.

XII. Umb zur Sache seber wieder zugelangen/ so muß man erstlich die Ursache der Lübeckischen Versammlung wissen/ als welche die Cron Pohlen mit der Cron Schweden wieder zuvereinigen dazumahl angestellet worden. Diesem zu Folge/ so muß man ferner wissen/ daß die Cron Schweden im Jahr 1649. den König von Franckreich benebenst den Staaten von Holland zu Mediatoren fürgeschlagen haben Pohlen aber den Churfürsten zu Brandenburg und die Republic Venedig an die Stelle des enthaupteten Königs von Engelland/ welche Es kurtz vor seinem unglückseligen Ende daselbsten proponiren lassen/ dergestalt/ daß sie samt und sonders/ nachdem sie zu vor von einer uñ der andern Parthey dazu ersuchet worden/ sie auch hierauff dieser Mediation sich angenommen/ Ihre Amb. im Jahr 1653. nach Lübeck gesendet haben.

Diese Memorialien nun/ melden am 110. Blatte des 3ten Theils. Daß nachdem die Brandenburgische Ambassad. im Monat Januarii/ gedachten 1653. Jahrs/ nahe bey der Stadt Lübeck angekommen / alle drey von dem Herrn Chanut gleichen Titul und Session prätendiret haben. Wozu sich aber gedachter Herr Chanut keines weges verstehen wollen/ vorgebende / wie er sich zu keinem andern Tractament heraus lassen könte/ als womit ihnen hiebevor zu Münster und Oßnabrüg wäre begegnet worden.

Und am 133ten und folgenden Blättern fähret er fort/ was massen Herr Chanut vom Hrn. Brasset/ Königl. Residenten in Haag eine absonderliche Nachricht bekommen/ wie nehmlich der Graff de La Tuille-

rie/

tie / als Er im Jahr 1648. sich in Holland auffhielt / wohin vier Am-
bassad. von S. Churfl. Durchl. umb daselbst wegen der Vermählung
Ihres Gnädigen Hn. zu negotiren / keinen unter Ihnen sonst als dem
Herren van Haren / welcher das Haupt der Gesandschafft gewesen /
die rechte Hand gelassen / hingegen aber dieselbe über die andern drey
selbst genommen hätten / welches sie sich keines weges hätten zuwider
seyn lassen.

Daß so dann ferner hochgedachte 3. Brandenburgische Herren
Abgesandte den andern Tag / als sie in die Stadt Lübeck gekommen / dem
Herrn Chanut ihre Aukunfft höfflich zuwissen thun lassen.

Daß gedachter Chanut den Hrn. de Canazilles / welcher mit dem
Vornehmsten der Brandenburgischen Gesandten / dem Herrn
Overbeck sehr bekandt und in grosser Vertrauligkeit lebete / ersu-
chet / ihme seinet wegen fürzutragen zugeruhen / daß umb nicht den ge-
ringsten Widerwillen zwischen dem Könige und seinem Gnädigen
Herrn zuerwecken / zur Sache nicht wenig dienen würde / wenn man
sich dießfals also verhalten möchte / wie hiebevor bräuchlich gewesen.

Daß er sich wolte erbothen haben / Ihme und seinen Herren Col-
legen diese Visite / wie solche seine Churfl. Durchl. als Seines Gnädi-
gen Herrn hoher Respect erforderte / zugeben / doch mit dem ausdrück-
lichen Anhange / daß / ehe und bevor dieselbe von Ihme abgeleget würde /
er sich dahin zuvor obligirete / daß er und seine Collegen Ihm dem an-
dern Tag drauff wiederumb / und in eben der Form und Art / welche hie-
bevor zu Münster wäre beobachtet wordē / solche bey ihme ablegen soltē /
dergestalt daß umb ihme alle mögligste Gutwilligkeiten zu bezeugen / er
sich gefallen ließe / Ihn als das Haupt der Ambassade gantz allein zu be-
suchen / allermassen er deñ auch nicht anders wiederumb / als von ihm al-
lein besuchet zu werden / Verlangen trüge / sonder daß er mit den an-
dern Collegen sich bekant zu machen Ursach hätte / und daß zu Versiche-
rung dessen / er ihme hierüber seine Parole gebe / daß Er ihme ohnfehl-
bar hinwiederumb die Visite geben wolte / so bald er dieselbe von ihme
würde empfangen haben.

Worauff der Herr d' Overbec Ihme zur Antwort gegeben / wel-
cher Gestalt er sich keines weges verobligiren könte / die Visiten auf die-

se Weise anzunehmen/worauff er denn gedachten Herrn de Canazilles/ gar freundlich erfuchet/ sich zu bemühen/daß er den Herrn Chanut dahin bereden möchte/daß er nur vor dieses mahl und ohne eintzige Consequens auff solcher letzteren zu Münster observirten Practique / als von welcher S. Churfl. Durchl. nicht wäre berichtet gewesen/ nicht so feste bestehen/und sie fahren lassen möchte.

So daß auff diesem Bescheid der Herr Chanut Jhme keine Visite gegeben / sonder Jhm und seinem Herrn Collegen ein sehr höffliches Compliment hätte machen lassen. Nach welchen allen denn der Autor am 168. Blat fortfähret und ferner berichtet / daß nachdem diese Versammlung sich hierauff zerschlagen / und die Brandenburgische Ambassad. sich von Lübeck wieder zurücke gezogen / der Churfürst an den Frantzösischen Hoff schreiben und sich über dem Frantzösischen Ambassad. beschweren lassen/daß er seinen Ambassadeurs nicht mit derjenigen Höffligkeit begegnet hätte/ wie es sich eignen und gebühren wollen/ und dieses ist nun kürtzlich das jenige / was sich etwa zu der Angelegenheit/ womit wir anietzo zuthun haben/ am besten zu räumen scheinet.

XIII. Lasset uns nunmehro die Puncta gedachter Erzählung / worüber man vielleicht einig werden könte/erwegen und sie mit wenigem berühren ; umb hernachmahls zu dem jenigen zuschreiten/ umb welche man noch zur Zeit sich nicht wohl vergleichen kan/umb sie hernachmahls derer Unpassionirten Entscheid samt und sonders zu überlassen.

(1.) So will man hiermit gar gerne eingeräumet haben/ daß die Brandenburgischen Herren Ambassadeurs zu Lübeck alle drey gleichen Titul/Rang und Session von dem Frantzösischen Herrn Ambassadeur prætendiret haben/ und dieselben umb so viel desto mehr/weil ihnen dieses/ weil sie alle drey eben selbigen Titul und repræsentativ-Character Jhres Herrn geführet/ allerdinges zugekommen/dergestalt daß sie sehr übel würden gethan haben / in Fall sie sothaner Gleichheit und durchgehenden hohen Respect nicht würden prætendiret / noch übler aber/wenn sie das geringste an solcher Prætension würden haben fallen lassen.

(2.) So räumet man ferner gar willig und gerne ein / daß hochgedachte Ambassad. alsbald den andern Tag drauff ihre Ankunfft dem Herrn Chanut zu wissen thun lassen/ angesehen solches die Schuldigkeit der zu letzt angekommen-

nen

nen erfordern wolte/ es würde auch der Herr Chanut, im Fall er nach ihnen arriviret/ dergleichen gethan haben.

(3.) Man kan ferner nicht wohl in Abrede seyn/ daß zu Folge des hiebevor vorgegangenen der Hr. Chanut denen drey Brandenburgischen Ambassad. eben diese Höfflichkeit zu erweisen Bedencken getragen/ man weiß aber auch darneben gar wohl/ daß dieses aus keiner andern Ursache geschehen ist/ als weil man hierdurch der Cron Schweden einen sonderbaren Gefallen erweisen wollen/ welche damahls sehr übel mit dem Churfürsten zu frieden/ auch auff nichts mehr bedacht war/ als wie sie demselben wehe thun möchte. Man bleibet aber nochmahls darbey/ allermassen solches ohne dem klärlich erhellet/ daß der Herr Chanut sehr unrecht daran gethan habe/ alldieweil es hernach sein Herr und König selber gestehen müssen/ indem Er denen Brandenburgischen Herren Ambassad. bey andern dergleichen Gelegenheiten gleichen Respect erwiesen/ oder durch die Seinigen erweisen lassen.

(4.) Man giebet zwar gerne zu/ daß/ nachdem der Hr. Chanut durch den Herrn de Canazilles allerhand Mittel zu Auffhebung dieses differends fürschlagen lassen/ die Brandenburg. Hrn. Ambass. dennoch keines weges dieselben genehm halten wollen/ und man hält gäntzlich dafür/ daß Sie daran sehr wohl gethan haben/ in dem Sie nicht allein auff ihrer Seiten einer gerechten Sache beygepflichtet/ sondern auch/ dieweil sie sehr genau die Ordre zubeobachten beflissen gewesen.

(5.) So lässet man auch gut seyn/ daß der Herr d' Oberbeck als der fürnehmste hochgedachter Brandenburgischen Gesandschafft/ die Visite von dem Hn. Chanut anzunehmen/ und sie bey dem selben hinwiederumb gantz alleine abzulegen/ nicht unbillig bedencken getragen; Denn eben dadurch würde er sich von dem Legations Corpore, welches Er ohne Verletzung seines Gnädigen Herrn Hoheit nicht wohl hätte thun können/ nothwendig haben absondern müssen.

(6.) Ist wahr/ daß weder von einer noch von der andern Seite die Visite abgeleget worden/ dieweil der Chanut das Brandenburgisch Legations Corpus zu trennen gesuchet/ welches doch keines weges geschehen können noch mögen/ als haben hochgedachte Brandenburgische Abgesandte nothwendig auff diese Art über dem Rechte Ihres Durchl. Principalen halten müssen; Gleichwie die Schwedischen und Polnischen Ambassad. eben an sothanen Orthe gethan/ als sie etliche Tage miteinander contestiret haben/ wie/ und welcher gestalt die Visiten gegen einander solten abgeleget werden/ auch darüber binnen solcher Zeit sich nicht mit einander vergleichen können/ als hat man endlich dahin resolviren müssen/ solche Visiten gantz und gar einzustellen/ allermassen solches in dem anderen

Theil

Theil dieser Memorialien am 2. hundert und sieben und sechzigsten Blate gar eigen zu sehen ist.

Letzlichen und zum (7.) so giebet man auch zu/daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich an dem Hoffe des Aller Christl. Königs hernach beschweren habe lassen / daß die Königlichen Ambass. seinen Abgesanden nicht mit gebührender Höfflichkeit begegnet hätten/worzu dann S. Churfürstl. Durchl. wahrhafftig nicht geringe Ursache gehabt/ allermassen es der König hernach selbst bekennen müssen/ nachdem Seine Herren Ambassad. bey andern Gelegenheiten es zuverbessern bemühet gewesen/ in dem sie so wohl dem andern und dritten / von denen Churfürstlichen Brandenburgischen Ministres, als dem ersten den Rang und Titul Excellenz gegeben/worinnen denn die Frantzös. Herren Gevollmächtigten gegen die Brandenburgischen von der Zeit an continuirlich also fortgefahren/ allermassen unten ausführlicher soll remonstriret und dargethan werden.

XIV. Nun müssen wir auch in etwas die/ in gedachten Memorialien angeführten Puncta/ darüber man sich biß dato noch nicht vergleichen können/ anschauen.

(1.) So will man keines weges für bekant angenommen haben/ als wañ die Brandenburgische Ambass. so sich zu Münster und Oßnabrück bey denen Friedens-Tractaten befunden/ und die Person Ihres Durchl. Herrn præsentiret haben/ daselbst ungleich wären empfangen und tractiret worden/ alldieweil das Widerspiel schon hiebevor dargethan und erwiesen worden / allermassen/ wenn es von nöthen / noch mit mehrern ausgeführet und dargethan werden könte.

(2.) So kan man auch noch weniger zugeben/ dieweil es nur für eine blosse und noch zur Zeit nicht eingeräumte/ auch vielleicht eines gegen uns übel gesiñeten ausgeklügelte Aufflage zu achten/ daß eine so erleuchtete und höchstvernünfftige Person/ derer hohe Dexterität in so vielen Ambassaden so höchstberühmt ist/ als nehmlich des Herrn d' Oberbecks, einen so groben Fehler solte begangen / und durch einen so grossen und höchst empfindlichen Præjudiz die Reputation seines Durchl. Principalen gekräncket haben/ in dem Er den Hn. Chanut durch den Herrn de Canazilles hätte ersuchen lassen/ daß er nur vor dieses mahl allein/ sonder das einige nachtheilige Conseqvens, so hieraus zu besorgen seyn möchte/ auff dem Münsterischen Gebrauch/ davon doch ohne dem sein gnädigster Herr nicht die geringste Nachricht gehabt/ so harte dringen solten/ welches denn in der Warheit für eine grausame und gantz unerfindliche Calumnia zu achten/ und also keiner ferneren Antwort werth ist.

(3.) Vornehmlich aber/ so wird man einen so unverschämten Bericht/

und

und welcher der Wahrheit schnur stracks zu wieder/ als wohl dieser ist/ Glauben beymessen können/wenn fürgegeben wird/ als wenn in diesen Memorialien enthalten wäre/ als solte vom Herrn Brasset dem Herrn Chanut zu erkennen gegeben worden seyn/ welcher Gestalt nemlich vier Brandenburgische Ambassadeurs, als nahmentlich der Herr Horn mit noch dreyen andern/ umb die Vermählung Seiner Churfürstl. Durchl. zu vollziehen/ Anno 1648. im Haag angekommen wären/ welches sich aber schlechter Dinges nicht also verhält/ so viel ist es/ daß zu solcher Zeit vier Churfl. Brandenburgische Envoyéz zu Ende des Monats Aprilis im Haag angekommen/ unter welchen gedachter Herr Horn der vornehmste gewesen/ etc. Dieses aber ist erdichtet/ daß sie ihres Herrn Vermählung halber allda solten gewesen seyn.

Denn selbige Vermählung ist schon im 1646. Jahr Monats Decembris würcklich vollzogen gewesen/ wohin Seine Churfürstl. Durchl. Selbst umb ihr Persönlich bey zuwohnen/ sich damahls erhoben/ welches denn gedachten Hrn. Brasset nicht wohl unwissend seyn können/ dieweil Er/ seit dem tödtlichen Hintritt des Ambassadeurs Charnassé, welcher Ao. 1637. vor Breda geblieben/ und iederzeit als Königlicher Ambassadeur, anfangs zwar in Qvalität eines Secretarii, und hernach als Frantzösischer Resident im Haag sich auffgehalten.

Gedachter Bericht besaget ferner/ als wann der Herr de la Thuillerie selbigen Jahrs im Haag gewesen/ eben als wenn Er præcisè umb selbige Zeit dahin gekommen wäre/ woselbst er sich schon viel Jahre in Qvalität eines Ambassadeur auffgehalten/ aber von seinem Herrn dem Könige eben zu solcher Zeit/ ob stracks drauff/ als gedachte Brandenburgische Envoyéz allda angelanget waren/ wieder zurück beruffen worden/ welches den 8. Maji 1648. geschehen/ damit er nicht etwa zu eben der Zeit/ da der Friede zwischen Spanien und Holland publiciret wurde/ im Haag gegenwärtig seyn möchte/ als welches den 5. Junii geschehen/ allermassen denn dieses alles gar genau von dem Herrn Aizema am 500. Blat der Relation, welche Er Anno 1650. von der Friedens-Handlung zwischen Spanien und Holland heraus gegeben/ angemercket zu befinden.

Erwähnten Berichte ist ferner noch angehenckt/ daß die vier Brandenburgischen Abgesandten/ nachdem sie den Herren de la Thuillerie besuchet/ keines weges einigen Unwillen hätten spühren lassen/ ob er gleich keinem unter ihnen/ als dem Hn. von Horn, so das Haupt der Gesandschafft gewesen/ die rechte Hand gegeben/ und ihn also denen andern vorgezogen hätte; Allein der Erfinder dieses sauberen Ungrundes/ gleichwie er keinen Unterscheid zwischen Envoyéz und Ambassadeurs zu machen gewust/ also hat er auch nicht die beyden Actûs der Visite und Revisite, welche der Herr de la Thuillerie, und gedachte Brandenburgische Envoyéz ein ieder gegeben/ unterscheiden können.

Er wird vielleicht angemercket haben/ daß/ wenn der Hr. de la Thuilleric, gedachte Envoyéz hat willkommen heissen/ und zugleich Abschied von ihnen nehmen wollen/ die Oberstelle über sie genommen/ ohne daß Sie sich solches beschwerlich fallen lassen/ die Envoyez aber/ wann Sie den Hrn. de la Thuilleric complimentiren gegangen/ haben alle viere/ nach ihren selbst eigenen Bericht/ welchen Sie Ihren Gnädigen Principal hiervon erstattet / die Oberstelle bey ihm gehabt/ welches/ nachdem ohne Zweiffel der Hr. Chanut wohl wird gewust haben/ mit Fleiß allhier also angezogen hat. Und ob gleich diese vier Ambassadeurs nichts anders/ als Brandenburgische Envoyéz gewesen; Nichts desto weniger aber/ und im Fall der Herr de la Thuilleric einigen Unterscheid unter ihnen gehalten / so würde sonder Zweiffel der Herr de Canazilles solches dem Herren Overbeck zum Exempel anzuziehen nicht unterlassen haben.

Hochgedachte vier Envoyéz haben sich selbiges mahl nicht lange im Haag auffgehalten/ sondern sie sind hernach in Qvalität derer Ambassadeurs wiederumb dahin gekommen/ gleich wie solches viel ausführlicher am 28. Buch des 6. Theils der Historien gedachten Herrns Van Aizema am 557/558/und 559. Blate zu lesen. Und kan dieses vielleicht gedachten Liegenschmied/welcher diese Fabel erdacht/ betrogen haben/ dazumahl aber ist der Herr de la Thuilleric nicht mehr im Haag zugegen gewesen.

In mehr gedachtes Herrn Chanuts Memorialien befinden sich auch etliche andere/von dieser Materie einiger massen handelnde Oerther/welche aber kein wichtiges/und den Streit/womit man bißher zuthun gehabt / angehendes Argument wider Seine Churfl. Durchl. an die Hand geben / weswegen man sich auch länger darinnen nicht auffhalten wollen.

XV. Es ist noch übrig ein wenig von dem Gebrauch und Practiqve, welche wegen der Curialien und Staats-Ceremonien beobachtet zu werden pfleget/zugedencken/so weit es offtgemeldten differenz betrifft/ zumahl dieweil es dahin dienen kan/daß man sich umb so viel desto besser/und mit desto leichterer Mühe aus einer sothanen Verwirrung/ welche diese der Herrn Versammlung und Friedens-Handlung noch lange auffhalten könte/auswickeln möge. Es ist Notorium, daß keine absonderliche Gesetze fürgeschrieben seynd/ welche eigentlich denen von hohen und Souverainen Potentaten abgefertigten Ministres und Ambassadeurs, Ziel und Maße bestimmen könten.

Die Ursach dessen ist allen Vermuthen nach diese/weil man der Abwechselungen und Veränderungen so viel zumachen pfleget / allermassen man sehen und erfahren muß/daß darinnen fast täglich neue Ordnungen nach Beschaffenheit der Zeit/Orths/und anderer Umbständen auff die Bahne gebracht werden. Unterdessen/so überkommen die Könige/Printzen und Potentaten / welche zum

öff-

öfftern Ambassadeurs zu verschicken pflegen/ich weiß nicht/ was für eine gleichsam natürliche Habitual-Qvalität/Krafft welcher sie nach Ereignung der von denen Personen/ Zeiten/ und Oerthern herrührenden unterschiedenen und mannigfaltigen Eigenschafften die degrés und deren hohe Respectus dermassen curialiter einzurichten wissen/daß/im Fall man von denenselben abweichen oder etwas fallen lassen solte/es für die höchste Kränckung ihres hohen in der Welt führenden Characters gehalten werden würde/und also ein gewisses Ceremoniale unter sich auffzurichten gewohnet sind. So daß demnach diejenigen/welche nicht viel mit andern Potentaten und Republiqven zu negotiren und zu schaffen haben/und folglich gar selten Ambassadeurs zu verschicken pflegen / so bald als sie derselben nicht entübriget seyn können/und es etwa ihre Hoheit und Würde sich derer zugebrauchen erfodert/anfanglich nicht eben des Vortheils/ dessen die andern vor sich zugenieſſen/sich zu bedienen haben/als derer Exempel sie so dann gemeiniglich nachahmen/indem sie ihren Ambassadeur, von der andern Printzen ihren Abgesandten/so eben der Condition sind/ gleich hohen Respect und Ehrerbietung bezeuget wissen wollen.

Im Fall nun der Frantzösischen Ambassadeurs Intention, wiewohl wider alle Vernunfft/ den Churfürsten von Brandenb. in die Zahl dieser letzten zu setzen gewesen ist/so würde man mit allen Recht prætendiren können / daß sie dem Churfürstl. Brandenburg. Abgesandten/das jenige zukommen zulassen gehalten sind/was ihr König und Gnädigster Herr schon hiebevorn verwilliget hat/und welches er auch noch täglich der Fürsten und Republiqven ihren Ambassadeurs, welchen Seine Churfl. Durchl. niemahls gewichen / einzuräumen kein Bedencken getragen/oder zum wenigsten das jenige/welches er derer jenigen Abgesandten nicht zu weigern pfleget/welche gedachtem Churfürsten ohne Widerrede die Oberstelle lassen.

Dieser Churfürst nun hat zwar gantz und gar keine Competenz mit Königlichen Häuptern/sondern er ist ihnen iederzeit gewichen/er lässet aber auch keinen andern Fürsten oder Potentaten/wer der auch immer seyn möge/ den Vortritt / welches doch andere und die Republiq von Venedig selbst / zuthun pflegen.

Die Churfürstliche ist allezeit der Königlichen Würde am nächsten gewesen/gleichwie sie es auch noch heutiges Tages ist.

Und dieweil kein Fürst in Italien seyn wird / so klein und neue Er auch immer seyn möge/wann er nur das Recht Ambassadeurs zu schicken hat / welcher sich nicht dieser Prærogativen anzumassen/so die Frantzösische Legaten denen Brandenburgischen nur erst verweigen dürften/so wird alle Welt vernünftig hieraus ermessen können/ob diese Verweigerung ein einzig richtiges Funda-

ment habe/und ob der Gesunden Vernunfft gemäß zu seyn erachtet werden könne/unter zweyen eines Brandenburgischen Churfürsten mit gleicher Commission und gleichen repræsentiv-Character bezeichneten Abgesandten eine solche Scheidung zu machen/welche seine Aller Christl. Majestät selbst unter einen gantzen Hauffen der Schweitzerischen Republiq Abgesandten/als derer im 1663sten Jahre auff einmahl vielmehr als Cantons und Eydgenossen selbst an seine Königl. Majestät abgeschicket wurden/vielweniger dero Ministres zwischen dem Ersten und Letzten unter ihnen nicht haben beobachten wollen.

XVI. Wir aber sind keines weges unter dero Zahl zu rechnen / dieweil bekant/ und am Tage lieget/daß S. Churfürstl. Durchl. weder der Erste noch der Letzte unter denen jenigen ist/welche Ambassadeurs zu senden gewohnet seyn / seine Durchlauchtigsten Vorfahren/ und Ihre Durchl. selbst/ haben zu allen Zeiten und immer einer nach den andern dergleichen gethan/und es ist kein König in der Christenheit (ausgenommen der eintzige König von Portugal/ mit welchen allein sie nicht sonderlich viel zu negotiren gehabt) an welche sie nicht Ihre Ambassadeurs abgefertiget/ auch wiederumb solche von Ihnen zugewarten gehabt haben/ als von welchen sie sich iederzeit eines sothanen Tractaments zuversehen gehabt/ welches ihnen anietzo von denen Frantzösischen Amball. will verweigert werden.

Dieweil aber/das am allerbesten gegründete Recht / und die allergewissesten Reguln in denen üblichen Ceremonien, neuer und gegenwärtiger Exempel eigendlich bestehet/ als von welchen die Observantz und Possession ihren Ursprung und Wesen bekömmt/dieweiln auch diese Observanz und Possession umb so viel desto nachdrücklicher zu seyn pfleget/ wann sie mit rechten und billichen Erklärungen unterstützet zu befinden. So werden wir nicht übel thuen/ so wir diesen unstreitigen Satz in etwas genau examiniren und untersuchen werden. Ob dessen Inhalt nicht von der Beschaffenheit sey/ daß dadurch dem gantzen Ceremonial Differend ein beständiger Ausschlag zu der Cron Franckreich/ und des Durchl. Hauses Brandenburg hohen Vergnügen könne gegeben werden.

Umb sie demnach auff diese Meinung desto leichter zu bringen/ so wollen wir betrachten/auff was Manier seine Aller-Christlichste Maj. im 1667sten Jahre in Sachen der Mediation, so der Churfürst zu Brandenb. nebst etlichen andern Chur- und Reichs-Fürsten umb den Frieden zuvermitteln/welcher auch bald darauff zu Aix la Chapelle beschlossen worden/ auff sich genommen/ die fünf an sie verschickte Gevollmächtigte tractiret habe. Der König so wohl als seine hohen Ministres haben sich nicht den geringsten Scrupel gemacht / alle 5. Gevollmächtigte/ als welche von einem Corpore mit gleicher Vollmacht/und Character

racter versehen/abgefertiget waren gleichförmig/und ohne Unterscheid anzunehmen/welchen man doch mit viel bessern Recht'/ und mit mehr scheinbaren Vorwand denen fünff von unterschiedenen Herrn Abgeschickten Plenipotentiarien, als zweyen von einem Herrn/und mit einerley Vollmacht/ und gleichen Character versehenen Ambassadeurs hätte machen können.

Ohngeachtet daß der Herr Vica Ihrer Käyserlichen Maj. eben zu solcher Zeit am Frantzösischen Hoffe sich befindende Plenipotentiarien unter denen andern fünff Plenipotentiarien, nicht allein einen Unterscheid / sondern auch eine sehr grosse und essentielle Differentz gemacht/(es sey nun/daß ers ohne/oder mit guten Fundament gethan) in dem er die drey ersten/welche von Seiten derer Churfürsten abgeordnet waren/ gantz auff eine andere Weise/ als die beyden letzten/welche die Fürsten geschicket hatten/ tractirete.

Ein umb so viel desto remarqvabler Exempel, weil es eben zu selbiger Zeit in Franckreich vorgegangen/da es der König und seine Ministres selbst mit ansehen können/ welches Sie Ihnen dennoch keines weges haben nachthun wollen.

Wenn die Frantzösischen Ambassadeurs/dieses Exempel nur allein betrachten wolten/ würden sie sich überzeugt befinden/ welcher gestalt nicht für rationabel zu achten/daß sie nur einmahl sich in Sitzen dürfften komen lassen/ an einem solchen Orte eine Distinction zwischen zweyen von einen Churfürsten / und mit einerley Vollmacht und Characteur versehenen Ambassadeurs zu machen.

Und nach dem dieses angezogene Exempel ohne dis wahr machet/ daß seine Aller-Christliche Majest. zu allen Zeiten mehr Höfflichkeit und Ehre denen Chur- und Reichsfürsten/wie ingleichen auch ihren Gesandten/als seiner Käyserl. Maj. bezeuget habe; Wer ist wohl/der begreiffen könne/warumb die Frantzösischen Ambassadeurs denen Brandenburgischen das jenige verwegern dürffen/welches Ihnen der Käyser benebst seinem Gesandten einzuräumen/ und in dero consideration ohne Difficultät iederzeit zu observiren pfleget.

XVII. Wenn auch gleich etwas wider dieses Exempel zusprechen und anzuführē wäre/welches mann doch nicht vermeinet/so betrachte man nur das jenige/was eben selbige Frantzösische Ambassadeurs, oder ihre Collegen, welche sich anietzo hier zu Nimwegen befinden/als sie im 1674. Jahr eben selbiger Ursachen willen zu Cöln waren/gethan und practiciret haben. Ist es nicht eben dieses/was sie denen Zweyen seiner Churfl. Durchl. Abgesandten damahls bewiesen / in dem sie denen Zweyen Gebrüdern von Fürstenberg eben selbige Ehre und Höfligkeiten/so wohl dem andern als dem Ersten/ohne einigen Unterscheid angethan haben? Und dieses ist aus keiner anderen Ursach beschehen/weil sie beyde vor Churfürstl. Cölnische Ambassadeurs erkand worden/an statt man es sonsten in Con-

sideration des andern/dieweil er in Königlichen Diensten war/solche Ehre zuerweisen wohl würde unterwegen gelassen haben.

XVIII. Und wenn man schon darauff repliciren möchte/ daß man nicht allezeit verbunden wäre/das einen Churfürsten Ministres und Abgesandten/ vor welche Ihre Königl. Maj. vielleicht einen andern regard gehabt/als wie das andere seine zu tractiren. Und das im Fall man hierüber Exempel anführen wolte/ sie nicht von einem andern/sondern von seinem eigenem Hause her nehmen müste/im Fall man gar eine eingeführte Gewohnheit/oder ein beständig Recht darauß erzwingen wolte. So würde es uns vielleicht an überflüssigen Exempeln keines weges gebrechen.

Nachdem im 1667sten Jahre die Chur- und Reichsfürsten als Mediatores zu Ihrer Aller Christl. Majestät/wie hiebevor schon gemeldet fünff Gevollmächtigte/abgeschicket/hat seine Churfl. Durchl. von Brandenburg zwey andere à parte, als nehmlich den Herrn Baron de Pelniz und Herrn Meinders dahin gesendet. Die Herren Frantzösischen hier anwesenden Abgesandten werden sich noch bestermassen erinnern/daß sie daselbsten alle beyde gleich/ und ohne einigem Unterscheid tractiret worden sind.

Seine Aller Christl. Majestät hätte im vorigen 1666sten Jahre dem Herrn Colbert an seine Churfl. Durchl. von Brandenburg nach Cleve gesand/wo selbst man dazumahl von Frieden zwischen denen vereinigten Niederlanden / und dem Herrn Bischoff zu Münster gehandelt/allwo von Seiten des Churfürsten der Ober-Präsident Herr Baron von Schwerin benebenst dem Herrn Blasspiel mit ihm zu tractiren/und sich in seinem Hause zu unterreden Befehl gehabt: Er hat aber niemahls einige Difficultät dem einen sowohl alß dem andern die Oberstelle bey sich zugeben/zu machen/sich in Sinn kommen lassen.

Höchstgedachte Seine Majestät hat vom 1667. Jahre an/biß auff daß 1674. viel Ministres und Gevollmächtigte nach Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff abgesand/ nahmentlich den Herrn de Milet, den Marqvis de Vaubrun, Printz Wilhelm de Fürstenberg, den Graffen S. Geran, den Graffen de Vaugnion, den Herrn Verjus, und andere/ mit welchen allen die Ministres und Gevollmächtigte des Churfürsten tractiret und gehandelt haben / niemahls aber ist erhöret worden/daß gedachte Frantzösische Gevollmächtigte dem andern und dritten von denen Brandenburgischen Abgesandten die Ehre disputirlich machen/ich geschweige / daß sie dieselbe ihnen hätten gar verweigern wollen/ mit welcher sie dem Ersten begegnet haben/allermassen sie ihnen denn iederzeit den Titul Excellentz/und die rechte Hand bey sich gegeben. Eben selbiges haben nicht allein der Herr George Dovvning, Herr Walter Vaine, Herr Lockard, und andere von Seiten Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britannien an den Bran-

den-

denburgischen Hoff/hochverordnete Abgesandten gethan/sondern auch alle diejenigen/ welche von Seiten Ihrer Käyserlichen / und andern Königlichen Majestäten daselbsten gewesen.

Last uns nun auch sehen/ wie sich die Ambassadeurs von Franckreich mit denen Churfürstlichen in locô tertiô, in öffentlichen Versammlungen / und Zusammenkünfften/ wo sie bey einander gewesen/ vertragen haben/ umb so viel mehr dieses eigentlich die Sache ist/ mit welcher wir auch am meisten zu thun haben. Man möchte aber auch vielleicht auch hiervon eintzige Exempla haben wollen.

Umb dieses nun desto füglicher ins Werck zu setzen/ wird man derer keine etwa aus dem vorigen Seculo, vielweniger dergleichen/ welche vor den Münsterischen Frieden sich zugetragen und üblich gewesen/ anzuführen suchen. Als wie im 1614. Jahre zu Santen/ wo viel Ambassadeurs/ so wohl vom Aller-Christlichsten/ als auch Englischen Könige/ umb den Streit / welcher sich über die Succession des Hertzogs von Cleve/ zwischen den Churfürsten zu Brandenburg / und den Hertzog von Neuburg erhoben/ beyzulegen/ und zu gegen gewesen/ welche Ambassadeurs keinen Unterscheid zwischen dem andern und ersten gedachtes Churfürsten gemachet haben.

Wie auch in Polen bey der Wahl und Krönung Königs Uladislai, wohin der Churfürst/ des itzigen Herr Vater Höchstsel. Andenckens/ drey Ambassad. abgeschicket hatte/ welche eben so gleich/ als wie alle andere der gekrönten Häupter/ tractiret und beehret worden.

Welches denn auch/ auf den zwischen Schweden und Polen/ zu Stumsdorff in Preussen geschlossenen Friede/ vorgegangen/ allwo 5. Ambassadeus von gedachten Churfürsten zu gegen waren/ welche so wohl als die von Franckreich/ Engelland/ und andern gekrönten Häuptern verordnete Ambassadeurs eben dieselbigen Ehren und Höfflichkeiten/ welche man jenen angethan/ zugleich/ ohne einige distinction empfangen und genossen haben.

Sondern man wird sich nach viel näheren/ nachdem Münsterischen Frieden fürgegangenen Exempeln/ worüber man noch viel lebendige Zeugen / derer etliche auff hiesiger Versammlung zugegen/ anführen kan/ umbzuthun bemühen/ nehmlich vom 1659. und 1660. Jahre auff der grossen/ und sehr berühmten Olivischen Versammlung/ auff welcher Monſ. de l' Ombres seiner Aller-Christl. Majest. Abgesandter Mediator gewesen/ und vom 1668. Jahre in Polen/ bey der Wahl Königs Michaëlis, allwo von Seiten Seiner Aller-Christl. Majestat/ der Bischoff de Bezieres, welcher itzo Cardinal de Bonzi Extraord. Ambass. gewesen.

Gedachter Herr de l' Ombres, welcher als Mediateur daselbsten die Oberstelle

stelle von denen Polnischen/ Schwedischen/ja Käyserlichen selbsten prætendiret/ hat derohalben nicht unterlassen die drey Brandenburgische zu Olive sich befindenden Ambassadeurs/welche gewesen der Herr d'Overbeck, Herr deSomniz, und Herr d' Ostaw, alle drey mit dem Titul Excellentz zu tractiren/ und Ihnen allen die rechte Hand bey sich zulassen/ohne daß er die geringste Distinction unter ihnen gemachet/noch auch zumachen begehret hette.

Gedachter Cardinal deBonzi hat sich eben also im Pohlen gegen die beyden Churfl. Ambassadeurs, welche obedachter Herr d' Overbeck, und Herr de Jena gewesen / verhalten/welches auch der Graff Tott/so eben zur selben Zeit Schwedischer Abgesandter gewesen ohne einige Schwürigkeit zu thun / sich nicht gewegert hat.

Der Bischoff von Marsilien, Frantzösischer Extraordinar zu des itzigen Königs in Polen Wahl verordneter Abgesandte/würde im 1674. Jahre eben dergleichen gethan haben/wenn Ihre Churfl. Durchl. daselbsten mehr als einen Ambassadeur gehabt/welchen er sonst die allermöglichste Ehre/ als man einem Ambassad. eines gekrönten Hauptes immermehr bezeugen kan / damahls bewiesen.

Und der Marqvis deBethune, Extraordinar Ambassadeur seiner Aller Christl. Maj. und Schwager des Königs in Polen/welcher anitzo daselbsten ist/ giebet noch heute dem sich da befindenden Brandenburgischen Ambassadeur eben selbige Ehre und Höfflichkeit/welche er von ihm empfähet. Er selber hat gar sehr contestiret, daß er keines weges dem Churfürstl. Brandenburgischen Ambassad. einigen disput, wiewohl er vernommen/daß man anders wo solchen auf die Bahne zu bringen kein Bedencken getragen/zu erregen gesonnen wäre.

Dieses nun sind die letzten Handlungen/bey welchen die Frantzösischen und Brandenburgischen Ambassadeurs beysammen gewesen / auch darneben die allergeringsten Exempel/welche in allen Fall die Ceremonien der Gebühr nach einrichten/und bestimmen sollen.

Man läßet nun davon die gantze Welt urtheilen / ob der Churfürst zu Brandenburg nicht berechtiget sey feste darauff zu verharren/und ob er durch so viel Exempel sich nicht ein Recht und eine possession, welche ihm keines weges streitig gemachet/ werden kan / erlanget habe.

XIX. Und wenn über dieses alles solcher Angelegenheit wegen man zu recht beständiger Erklärung umb gedachten Besitz desto mehr zu bestätigen/ und feste zu machen/verlangen solte/so würde es vielleicht höchstgedachten Churfürsten keines weges daran gebrechen.

Denn es ist bekand / und befindet sich hiebevorn von Frantzösischen Rath/ und Historiographo Vittorio Siri am III. §. angeführet / daß seine Aller-

Christ-

Christlichste Majestät/ stracks zu Anfang der Münsterischen Versammlung/ eben also/ wie es seine Käyserliche und Catholische Majestät gemachet/ öffentliche Erklärung gethan/ daß die Churfürstlichen Ambassadeurs in dem die Ceremonien angehenden Punctô denen Venetianischen/ welche man als wie der gekrönten Häupter ihre tractiret/ gleich solten empfangen werden / welchen zu Folge man die Churfürstlichen Ambassadeurs mit dem Excellentz Titul beehret hat/ womit Ihnen auch annoch begegnet wird.

Wie dann auch diesem zu Folge/ für recht und billich zu achten/ daß man Sie/ wenn mehr als ein Churfürstlicher Abgesandter zugegen/ in allen durchgehend gleich tractiret/ gleich wie man der Republiq von Venedig es zu erweisen pfleget/ als welche ihrer Gewohnheit nach/ drey oder vier Ambassadeurs, umb den neuerwählten Papst zu complimentiren und andern feyerlichen Begängnüssen beyzuwohnen abzuschicken pfleget.

Es ist auch zur Gnüge bekandt/ welcher gestalt in der Käyserlichen Wahl-Capitulation vom 27. Jun. des 1678. Jahres und fünften Artickel verabscheidet worden/ daß die Præcedentz denen Churfürsten/ und Ihren Abgesandten/ vor allen andern zukömmt und gehöret / und daß sie unmittelbarer Weise nach denen gekrönten Häuptern / und ihren Abgesandten/ Orth und Stelle einnehmen solten.

Es ist auch daselbsten die Käyserliche im Jahr 1638. beschehene Erklärung/ als übel fundiret/ auffgehoben worden/ dessen sich die von Venedig / in gedachten 1636. Jahre wohl haben zu gebrauchen gewust / Krafft welcher Sie die Præcedentz vor denen Churfürsten haben prætendiren dürffen/ welche doch dieselben viel Secula nach einander in ruhigem Besitz gehabt/ sonder daß die Venetianer Ihnen eintzigen Disput darüber gemachet hätten.

Als würde derohalben dieses alles von sehr wenigen effect, und sehr lächerlich seyn / wenn man dem zweyten Abgesandten eines Churfürsten die Ehre und Höfflichkeit/ welche man dem andern in der Zahl von bemeldten Venetianischen Ambassadeur gestattet/ abschlagen wolte.

Welchen dennoch bey zu fügen ist die declaration, welche seine Majestät von Groß-Britannien im 1661. Jahre/ an die 2. Brandenburgischen/ welche damahl an dieselbe abgeschicket waren/ gethan/ daß Ihnen nemlich mit viel höhern Respect und Höfflichkeit / als man iemahls in Engelland einige andere Ambassadeurs, ausgenommen der gekrönten Häupter Ihre/ tractiret/ begegnet werden solte. Welches auch höchstgedachte seine Majest. sehr genau in acht nehmen / und ohne einigen zwischen gedachten zwey Ambassadeurs, ob sie gleich von gar ungleicher Condition, gemachtem Unterscheid vollziehen lassen.

Seine Königliche Maj. von Dännemarck hat auch noch vor kurtz verwichener Zeit bezeugen/und davon eine absonderliche Ordre seinen zu dieser Versammlung gewidmeten Ambassadeurs ertheilen lassen / nehmlich daß sie die Brandenburgischen Abgesandten/einen wie den andern tractiren solten / welchem auch der von gedachten Dänischen hier anwesende Ambassadeur in gehorsamster Folge nachzuleben weiß.

Damit auch nicht ein einiger Zweiffel oder Scrupel in Ansehung des Tractements vor gedachte Chur-fl. Brandenb. Abgesandten/welcher diese Versammlung verhindern/oder auf einige Art auffhalten könte/übrig bleiben möge / so hat seine Käys. Maj. zum Uberfluß/eine gantz ausführliche und förmliche Declaration am 21. Novembr. 1676. schrifftlich von sich geben wollen/daß seine Abgesandten die Brandenburgischen alle mit dem Titul Excellentz belegen möchten/ ihnen allen auch die Oberstelle bey sich lassen/ihnen/so ferne sie nach ihne ankomen würden/die erste Visite geben/und den andern ohne Unterscheid wie den ersten tractiren solten/ welches auch gedachte an hiesiger Versamlung sich befindende Abgesandte mit allem Fleiß zu observiren nichts an sich ermangeln lassen/ allermassen solches auch noch alle hier anwesende von andern Königen abgefertige Ambassadeurs gethan und noch thun werden.

XX. Dergestalt und also/ daß man mit gutem Fug wird sagen können/ was massen die Frage keines weges darinne beruhe/ob die Brandenburgischen in dem/was sie fürgeben und als eine Schuldigkeit prætendiren dürffen/ nehmlich auf einem gleichem Tractament des andern und des ersten Abgesandten gegründet seyn; Sondern die Frage beruhet darinne/ob man gedachten Ambassadeurs unter einigen Schein Rechtens das jenige abschlagen könne/welches/ daß es ihnen von Rechtswegen zukomme/ durch so viele Exempel langwieriger observantz/ ungestörte Possession/und durch dergleichen solenne Erklärungen/absonderlich aber auff einer sothanen Versammlung/auff welche man umb sich freundlich daselbst zu unterreden und einander zu begegnen / gekommen / zur Gnüge dargethan und erwiesen worden.

Jedermann weiß ohne mein Erinnern am allerbesten/daß nichts dem Rechten so gemäß sey/als daß iedweder dieses/ was er besitzet/geruhig und ungekränckt erhalten möge/und daß nichts so ungerecht und empfindlich sey/als wenn man einem des jenigen/welches er mit guten Recht besitzet thätlicher Weise entsetzen will/zu mahl wenn man nach guter diesfals eingezogenen Nachricht sich solches Gewaltthätiger Weise zu thun gelüsten lassen darff.

Wiewohl zwar grosse Herren und Potentaten nicht eben schuldig und verbunden sind denen auch sonst billigsten Sachen allezeit zu deferiren, so sind sie doch nichts destoweniger das jenige zu halten schuldig / wozu sie einmahl ihr

Gn.

Gnädiges Fiat gesprochen. Wannenhero man dann gäntzlich darvor hält/ es werde Seine Aller-Christlichste Majestät/ wenn sie zuvor/ wie es sich gebühret vom Grunde der Sachen informiret/ und Ihr durch dieses wird vorgestellet seyn/ wie dieselbe auff des Königs von Groß-Britannien/ als Mediator Propolition, und seines Extraordininar-Ambadadeur, des Ritter Tempels/ inständiges Anhalten/ Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenb. die Passeporte nicht vor einen allein/ sondern vor drey Ambassadeurs gnädigst verwilliget/ dergestalt/ daß dieselbe gedachte Passeporten alle drey gleiches Inhalts/ sonder daß sie einigen Unterscheid zwischen dem ersten und andern solte haben bestimmen lassen/ habe auszufertigen gnädigst anbefohlen/ ich geschweige/ daß sich dieselbe auff einige Art und Weise/ das geringste solte vorbehalten haben/ wovon sich dieselbe in consideration dessen nicht würde abwendig machen/ oder zu lassen wollen/ daß seine Abgesandte durch eine übel gegründete Verweigerung/ Ursache zu Weiterungen/ oder andern Friedens-Verschleiffen/ bey gedachter Versammlung geben/ als welches man billich würde befürchten müssen/ im Fall man Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einen so unstreitigen Punct/ und welcher an deroselben Ehre und hohe Reputation gehet/ streitig machen wolte.

Man versichert sich vielmehr/ daß gedachte seine Majestät aus einem redlichen Friedens-Eiffer getrieben/ auffs eheste seinen hohen bemeldeten Ambassad. anbefehlen würde/ denen Churfl. Brandenburgischen Abgesandten allen beyden/ die Ihnen gleicher Weise zukommenden Ehren/ und Höfflichkeiten zu bezeugen/ und sie also zu tractiren/ wie die Frantzösischen Ambassadeurs hiebevorn/ absonderlich aber auch denen letzteren Versammlungen gethan haben/ roo sie miteinander gut handeln gehabt.

In allem Fall aber höchstgedachte S. Maj. wiewohl wider alle Vernunfft/ und wider allen Schein des Rechten darauff einige Reflexion machen wolte/ daß Sie mit gedachter S. Churfl. Durchl. im Kriege begriffen ist/ auch vielleicht solchen Krieg ferner zu continuiren entschlossen seyn/ und derenthalben Ihrer Churfl. Durchl. das jenige/ was Ihr rechtmäßiger Weise gebühret/ zuverweigern gemeinet seyn solte/ würde es darumb gar nicht billich seyn/ wenn einiger anderer (woferne er nicht/ eben selbigen Sinnes den Krieg vor den Frieden zu halten seyn möchte/) diesem und dergleichen Exempel sich gemäß bezeugen würde.

Die Gerechtigkeit wird allezeit von Seiten des Churfürsten seyn/ umb zu erhalten und Hand zu haben ein so bekandtes Recht/ und wohlgegründete Possession, ja der natürliche Verstand wird Ihm sagen/ daß er sich denen jenigen/ welche Ihn darinnen zustören sich unterfangen würden/ nach Möglichkeit zu widersetzen/ Anlaß und Gelegenheit geben würde.

Erklährung

Der Herren Abgesandten/S. Churfürstlichen Durchl. von Brandenburg/den Titul Excellentz und die Ehren-Stelle des andern Gesandtens betreffend

MEMORIAL.

NAchdem die Herrn Mediatores in der jenigen Angelegenheit/ wovon anitzo gehandelt wird/ die Münsterische Observantz uns objiciret/ haben wir selbige nicht verwerffen wollen/weil wir dessen gewiß beglaubet sind/ daß uns solche keines weges zu wider seyn könne. Und nachdem man zu Münster und Oßnabrug ohne Zweiffel gleicher Ceremonien sich bedienet haben wird/ als hat man einen gewissen Extract aus derjenigen Relation/so durch die Brandenburgischen Ambassad. an Ihre Churfürstl. Durchl. beschehen heraus zuziehen/ und der Gebühr nach für zutragen sich gefallen lassen; Woraus deñ leicht abzunehmen seyn wird/ wie mit Ihnen daselbsten gehandelt und umbgegangen worden. Von Seiten aber der gedachten Herrn Abgesandten ist kein eintzig Document/wodurch man was anders hätte beweisen können/ uns fürbracht worden. Als aber die Angelegenheiten des Königes von Franckreich und Ihrer Churfürsti. Durchl. theils zu Münster theils aber zu Oßnabrück abgehandelt worden/ ist es geschehen/ daß beyderseits hoher Häupter Ambass. gar wenig zusammen gekommen/ nachdem aber die Brandeuburg. Ambass. denen Frantzösischen die Visite gegeben / so werden die Memorialien/so sich hierüber in denen Archivo Ihrer Churfl. Durchl. befinden/klare Weisung thun/daß der Hertzog von Longeville/ und der Graff d' Avaux/ beydes dem ersten und andern von S. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Abgesandten gleiche Ehre angethan haben.

Wir haben uns aber nicht auff dieses Fundament gegründet/ sondern über diß/ uns auch auff andere in denen an obgedachte Herrn Abgesandte /abgelassene Schreiben/wie denn auch auffunterschiedene Exempel/absonderlich aber auff die niehmals abgebrachte Observantz beruffen/ als mit welchen Seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit Ihr Recht tapfer

pfer beschützet und verthädigen kan. Denn aller der jenigen Arth und Manier / mit welcher anderer Königlichen Abgesandten denen Churfürstl. Brandenburgischen / in dergleichen hohen und Durchlauchtigsten Versammlungen begegnet / zu geschweigen / wird man nicht wohl in Abrede seyn können / daß die Frantzösischen und Schwedischen Gesandten / so wohl dem ersten / als dem andern Churfürstlichen Brandenburgischen Ambassadeurs mit den allerfürnehmsten Conventen dergleichen Ehrenstellen und Titul eingeräumet haben. Fürnehmlich aber / so haben wir das Exempel seiner Königlichen Majest. von Groß-Britannien angeführet / als welche Seiner Churfürstl. Durchl. zwey Gesandten, ob sie gleich nicht von einerley Condition waren / mit gleichem hohen Respect / in Ansehung Ihres Characters / empfangen / und dieses ist warumb hochgedachte S. Churfürstliche Durchl. beglaubet ist / daß Se. Majestät von Groß-Britannien / zumahl weil sich Ihre Churfürstlichen Durchl. von der Zeit an / dieser Freundschaffts- und Höfflichkeits Zeichen noch biß dato nicht verlustig gemachet / auch derselben voritzo nicht würde abschlagen wollen. So versehen sie sich auch daher keiner Veränderung des Ihnen sonst hiebevor erwiesenen Respects von denen gekrönten Häuptern / wegen der wider sie führenden feindseligen Waffen / weil man in dem jenigen / was die gewöhnlich Ehren-Bezeugungen betrifft / auch von denen Orten / wo man vom Friede handelt / nichts ermangeln zu lassen pfleget / ob gleich die Sache anderwerts mit dem Degen muß ausgetragen werden.

Ein anders von eben dieser Materiâ derer Brandenburgischen Herrn handelndes Memorial.

Durchl. und Hoch Vortreffliche etc.

EUre Excellentz werden sich bester massen zu errinnern wissen / welcher Gestalt des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Königs von Groß-Britannien / die zu der Mediation verordnete S. Churfl. Durchl. von Brandenburg zweiten Abgesandten schon vor einem Vierthel Jahre / die Ehre / welche sie dem Ersten erwiesen / versaget haben. Von der Zeit an ist nicht nur einmahl obbesagten Englischen Hn. Gevollmächtigten beydes von E. Excell. mündlich / beydes auch von uns

schrifftlichen dargethan worden/daß so wohl im Römischen Reich teutscher Nation/als auch ausser demselben bey dem fürnembsten, und nahmentlich bey der Oßnabrüg-und Münsterischen Versammlung beyde Churfl. Brandenburgischen Gesandten von Käyserlichen / Königlichen /und freyer Republiqven Ambassadeurs mit gleicher Ehre wären tractiret worden.

Nach dem aber aus etlichen verdächtig und nicht glaubwürdigen Büchern einiger Zweiffel gezogen werden wollen/ob nemlich dergleichen zu Münster und Oßnabrück in acht genommen worden wäre / hat S. Excell. der Käyserl. Ambassad. Herr Graff Kinski dennoch in einer also genandten Conferentz nebst denen vorerwähnten Herren Englischen Abgesandten bekräfftiget/und öffentlich bezeuget/daß aus denen Protocollen/welche auff dem gedachten des Friedens halber angestellten Münsterischen und Oßnabrückischen Convent gehalten worden/erhället / daß denen Churfl. Brandenb. Abgesandten eben die Ehre / welche von Sr. Churfl. Brandenb. Durchl. vor seine beyde Gesandten anitzo begehret wird/und zwar dem andern so wohl als dem ersten/iederzeit beständig angethan werden.

Welches nach dem es E. Excell. mit werthen und erheblichen Gründen/wie schon hiebevor gemeldet/confirmiret und dargethan haben/so haben Sie auch bey itziger Versammlung höchst billig und lobwürdig mit eigner That und Exempel solches bestätiget/ in dem sie iedweden von uns beyden mit dem Excellentz Titul/und obersten Stelle in dero Audientz-Saal/und dieses zwar in Ansehung und auß Respect gegen seine Churfl. Durchl. von Brandenburg / beehren wollen. Man hat auch von eben dieser Sache an Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien Hoffe fürnemlich gehandelt/allermassen man auch derselben dem Churfl. Brandenb. Envoyé schrifftlich und mündlich mit Anführung so wohl gründlicher Ursachen/als auch bekandter Exempel erwiesen / daß S. Churfl. Durchl. hierinne nichts mehr verlange/als was derselben von Rechts wegen keinerl. Weise kan versaget werden.

Dergleichen hat auch gethan/und ebenmässig bekräfftiget/auff Befehl der Hochmögenden Staaten der vereinigten Niederlande/der hochansehnliche angedachten Königlichen Hoffe anitzo sich auffhaltende Abgesand-

gesandter. Man hat zwar darauff nichts weiter so denen Rechten S. Churfl. Durchl. nachtheilig gewesen wäre/ entgegen seyn können/ iedennoch ist weder denen juribus selbsten/ noch Ihr. Churfl. Durchl. auff dieselben gegründetem Begehren einige Genüge geschehen.

Man hat in Gegentheil allhier fürgeben wollen als wenn Ihre Königl Maj. von Groß-Britannien nicht wenig/ disjustiret worden/ wenn man uns beschuldigen dürffen/ als solten wir die Königl. Mediation ausgeschlagen haben/ da doch eben zu der Zeit/ als solches bey Königl. Englischen Hoffe spargiret worden/ wir denen hochansehnlichen Herren Englischen Abgesandten unsere Vollmachten/ Creditive und andere dergleichen Schrifften übergeben; haben auch hernach nicht auffgehöret dergleichen zu thun/ so offt es der Sachen Nothdurfft erfordert hat.

So seynd auch überdiß Ew. Excellentz unsern billig mässigen Begehren nicht zu wider gewesen/ sondern haben sich/ wann es nur seyn können/ bemühet/ daß wir einmahl mit einem glaubwürdigen Königlichen Bescheid möchten versehen werden. Jedoch wird auß Engelland biß dato nichts anders berichtet/ als daß mit Hindansetzung des Hauptwercks/ andere/ und vielleicht dergleichen Dinge/ welche von uns niemahln auff die Bahne gebracht worden/ und die der Hauptsache im geringsten nicht angehen/ gehandelt würden/ so gar/ daß man noch nicht sehen kan/ wenn es einmahl zum Ende kommen dürffte / unterdessen so hat man alhier nachdem von beyden Seiten Propositiones oder postulata übergeben worden/ des Friedenswerck zu tractiren fortgefahren/ und ist es mit der Sache dahin kommen/ daß man von selbiger nunmehro täglich hat handeln und negotiren können.

Daß aber/ so lange Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg nun Zweyten Ambassadeur von der Englischen Gesandschafft die gebührende Ehre versaget wird/ es bey uns nicht stehe dieselbe zu besuchen/ oder unsere Schuldigkeit der Gebühr nach abzulegen/ wird vielleicht ein iedweder greiffen und fühlen können.

So werden sich auch E. Excell. bester massen zu entsinnen wissen/ daß die hohen Allirten allerseits sich vereiniget haben / daß kein einziger von ihnen sich in Friedens-Tractaten einlassen solle/ ehe und bevor auch

denen übrigen Confoederirten ebenmässig Vollmacht zu tractiren wäre verschaffet worden.

Weil uns aber solche Vollmacht wegen obbesagten Impediments nicht werden kan/ so wollen wir E. Excell. hiermit inständig ersuchet haben/ daß sie uns dieselbe verschaffen/ und so lange/ biß wir sie überkommen die Friedens-Tractaten auffhalten wollen/ gleich wie nun dieses denen abgefaßten Verträgen und gemeinen Besten nicht zu wider / also ist seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg es in allewege umb sie hinwiederumb zu verdienen erbötig/ und wird mit unermüdetem Fleiß das gemeine Beste zu befördern sich angelegen seyn lassen. Gegeben zu Nimwegen den 15. und 25. Martii 1677.

Memorial

Der hohen Alliirten Ihrer Deputirten präsentiret denen Englischen Mediatoren/ umb denen Brandenburgischen das Tractament/ welches ihnen von Rechts wegen zukömmt/ zuverschaffen.

Die Herrn Abgesandten der hohen Alliirten haben auch vor gut befunden Ew. Excell. von der/ dene Herrn Brandenburgischen Gevollmächtigten über der widrigen Parthey Erklährung / ihres Tractaments halben von sich gestelleten Antwort/ Part zu geben. Gedachte Brandenburg. Abgesandte haben drauff geantwortet/ was massen der Churfl. zu Brandenburg / ihr Gn. Herr/ keines weges begehrt/ daß die Frantzösischen Ambassadeurs allhier zu Nimwegen Ihnen zu gefallen einige Neurung machen sollen/ sondern daß er zu Frieden wäre/ wenn man nur eben selbige Ehre/ mit welcher sie der König durch seine Ambassadeurs auf andern/ und vornemlich auf denen letzlich zu Oliva und in Polen gehaltene Versammlung beleget/ als wo der letzte so wohl als der Erste von gedachten Brandenburgischen Abgesandten ohne einige Widerrede die Oberstelle/ und den Titul Excellentz gehabt/ ihnen zukommen lassen wolte. Sie bestehen drauff/ daß man nirgend finden werde/ allwo die von Ihrem Herrn mit einem gleichen Character und Vollmacht versehene Abgesandten / zu Münster/ Franckfurt/ Nürnberg/ oder einigem andern Orte/ iemahls sich von einander trennen/ oder von denen Frantzösischen Ambassadeurs anders/ als sie anietzo begehren/ sich hätten tractiren lassen. Daß aber/ so im Fall noch einiger Zweiffel über dem / worinne sie damahls fortgefahren/ wäre/ man die letzten Acten und Exempel/ umb voritzo die Ceremonien darnach zu reguliren und einzurichten/ betrachten könne.

Sie

Sie sagen ferner/ daß der Churfürst Ihr gnädigster Herr nicht von nöthen gehabt/ sich informiren zu lassen/ oder sich die Mühe zu nehmen/ zu erforschen/wie die Ambassadeurs der andern Churfürsten sich hätten tractiren lassen wolten; Sondern daß Er iedweden (wie billich) die Freyheit sich seines Vortheils/ so gut Er könte/ zu bedienen wolte gelassen haben/uñ daß seine Intention einig und allein dahin zielet wie Er sein Recht und Besitz/ darinnen er sich anitzo befindet/manuteniren möge/ und daß also die Frage/ ob dieser Churfürst weniger oder mehr/als die andern/ prætendire/Ihrer Meinung nach überflüßig und nicht eigentlich zur Sache gehörig wäre.

Sie glauben darneben festiglich/daß alle der Frantzösischen Ambassad. ausgeklügelte und zum Behuf Ihrer Meinung vorgewandte Rationes und Behelffe genugsam in der Deduction-Schrifft/ welche man in öffentlichen Druck gegeben/abgethan und niedergeschlagen seyn/ und daß sie/ nach dem es von Ihnen dem Herrn Ambassad. ur Mediateur Hyde bereits wäre communiciret worden/es denen Frantzösischen Ambassadeurs ebenfals/wenn sie es begehrten/ zu communiciren bereit wären. Letzlich sagen sie umb dieser Sache auff einmahl ein Ende zu machen/ daß wenn ja darinnen noch einige Difficultät übrig/ daß man nur das alte sich in Schrifften befindende Ceremonial,welches von etlichen hundert Jahren/in der Römischen Kirche observiret worden/ansehen dürfte/und vornehmlich das Ceremoniale Romanum,welches im 1504. Jahr durch den Herrn Paris de Grasiis des Papsts Julii II. Ceremonien Meister/ wäre auffgesetzet worden / und von welchen nach glaubwürdige zu sothaner Zeit gedruckte Exemplarien zu befinden wären/ in welchen so viel enthalten / wie außer allem Zweiffel gesetzet wäre/ daß die Churfürsten die erste Stelle unmittelbarer Weise nach dem Käyser und Königen hatten; Welchen also zu Folge sie bekräfftigen und behaupten können/daß Franckreich so wenig als andere Könige denen Ambassadeurs Ihres Gnädigen Herrn den Ihnen daher zustehenden Rang versagen könten/ so sie andren unter gedachten gekrönten Häuptern stehenden Potentaten einzuräumen pflegen/und daß letzlich hierauff ihr gantzes Verlangen und Begehren beruhete.

Extract,

Aus dem Buche genannt/ die Heiligen Ceremonien, oder Geistliche Gebräuche der Heiligen Römischen Kirchen in dreyen Büchern von Mancello/Erwählten Bischoff zu Coruna/mit einer Vorrede an Papst Leo X. heraus gegeben/und gedruckt zu Rom/ bey Valerio Dono, anno 1506. fol.

(Titul p. 55.)

Von der Empfahung eines Reichs-Chur-Fürstens.

DJe Churfürsten des Teutschen Reichs werden viel höher als andere Fürsten (die Könige ausgenommen/) geachtet/ gleichwie die Cardinäle in Ansehung der Päpstlichen-Wahl andern Prälaten vorgehen. Derer selben seynd sieben/ der Pfaltz-Graff/ welcher unter denen Layen der öberste/ ist des Reichs Ertz-Truchses/ und muß dem Käyser den Güldenen Reichs-Apffel vortragen/ etc.

Und ob gleich der eine sich einen Graffen/ der andere einen Marggraffen nennet/ so seynd sie doch nichts desto weniger mit dem Hertzoglichen Titul beleget/ der Pfältzer wird für dem vornehmsten aus denen Bäyerischen Hertzogen gehalten; man hat aber eben dieses/ der Graff- und Marg-Graffschafft zu geeignet. Wir haben dieses/ welches man nicht leichtlich anders wo finden wird/ nur mit wenigen berühren wollen/ damit Jedweder verstehen möge/ was der Name eines Reichs-Churfürsten bedeute.

Hierauff folget in eben selbigen Capitul die Weise/ wie sie empfangt werden/ etc.

Und letzlich folgender Titul:

Von der Empfahung eines Fürsten/ welcher nicht so hoch geachtet ist.

EJnem Chur- oder Reichs-Fürsten aber/ so nicht in dergleichen hohen Ansehen/ welcher aber nichts destoweniger von sehr hohen und vornehmen Condition ist/ gehen die Cardinäle oder andere nicht entgegen/ er sitzet auch nicht über/ sondern unter/ und nach allen Cardinälen/ und gehet in der mitten zwischen zweyen Päpstl. Prælaten.

Ein anderer Hertzog oder Printz/ so von geringerer Qvalität/ kan nicht mit in das Consistorium Publicum genommen werden/ weil ihm kein Zutritt darinnen vergönnet ist.

Von

Von einem Geistlichen Churfürsten.

EIn Ertz-Bischöfflicher Churfürst/gleich wie er denen Läyen Churfürsten vorgehet/dieweil Er über die Geistliche noch die Hertzogliche Würde hat/wird/als ich gehöret/von dem Papst viel freundlicher und ehrlicher in Sitzen tractiret.

Bericht

Dessen/was sich in Ansehung der Ceremoni-Visiten bey dem Hn. Graffen Kinsky Käyserl. Maj. Abgesandten zugetragen.

DEr Herr Graff Kinsky/seiner Käyserl. Maj. Extraordinar-Abgesandter/kam zu Niemwegen an den 26. Febr. 1676. Und nach dem Er es eben selbigen Tag denen Herrn Mediatorn/und der hohen Allirten Abgesandten zu wissen gethan/welches doch ohne Gepränge/und auff eine solche Manier geschahe/daß man darauß abnehmen kunte/daß es keine Solenne Notificirung seyn solte/und daß er noch eine Zeit lang sich daselbsten incognitò auffhalten würde. Nach dem er sich aber gegen das Ende des Januari. 1677. öffentlich hatte sehen lassen/hat er bey allen sich dazumahl daselbsten befindenden Ambassadeurs, die Frantzosen allein außgenommen/solenne Ansage thun lassen/darauff die von dem hohen Allirten und Königreich Schweden daselbsten anwesende Ambassadeurs ihn die öffentliche Visite gegeben/welche sie auch wiederumb von Jhme empfiengen: Die Herrn Mediateurs aber/weil sie sich eingebildet/daß die erste Ansagung solenniter geschehen wäre/und daß die ersten Besuchungen/welche sie von beyden Seiten einander gethan hatten/nur Ceremonial-Visiten gewesen/haben hierauff zuverstehen gegeben/daß sie sich damit keines weges vergnügen/und daß sie nicht begehrten/von neuen hinwiederumb mit öffentlichen Besuchungen beehret zu werden/worein auch hochgedachter Herr Graff Kinsky verwilliget. Die Ursach/warumb hochgedachter Graff denen Frantzösischen es nicht öffentlich ansagen lassen/ist diese gewesen/dieweil selbige ehe die Notification geschehen/prætendiret/daß man ihnen zur Visite die Stunde zuvor und nach der jenigen/welche man denen Mediatoren würden ansagen lassen/geben möchte/und daß der Graff sie ihnen hinwiederumb unmittelbahr nach denen Mediatoren geben solte. Hochermeldter Graff aber/dieweil er weiter nichts hat versprechen wollen/als daß er dem Exempel derer Abgesandten/welche vor ihm dagewesen/und die vor ihm bey denen Ceremonien in acht genommene Weise folgen wolte/welche war/daß man allen Ambassadeurs auff einmahl und zu einer Zeit die Anzeige thun ließ/daß man die erste Stunde dem jenigen geben wolte/welcher am ersten darumme Ansuchung thun lassen/und daß man letzlich die

erste Contre-Visite dem jenigen/welcher mit der Visite den Anfang gemacht/ zugeben entschlossen wäre; Dieweil nun die Herrn Frantzösischen Ambassad. mit dieser Erklärung nicht zu Frieden waren/ hat der Herr Graff Kinsky sie gar nicht zu besuchen beschlossen.

Bericht
Dessen/ was in Sachen der Revisite des Herrn Ambassadeur Straatmann mit denen Herrn Frantzösischen Gesandten vorgegangen.

SEine Excell der Käyserl. Extraord. Ambassad. und Gevollmächtigte Monl. Straatmann, nachdem er den 6. lauffendes Monats denen Herrn Englischen Ambassadeurs, als Mediatorn, ihre Ankunft in diese Stadt zu wissen thun lassen/ist sie eben selbigen Tag von Ihren Excellentz. complimentiret und besuchet worden. Des andern Tages hat er eben selbige Ansagung durch unterschiedliche seiner Haußgenossen bey allen andern von gekrönten Häuptern zu Nimwegen versamleten Abgesandten verrichten lassen/ worauff er denn von iedweden die gewöhnlichen Complimenten, wie auch die Visite nach der ihme zuvor von iedweden angebothener Ordnung empfangen; Also daß nachdem der Dänische Ambassadeur der erste gewesen/ welcher darumb angehalten/der Oberste von der Schwedischen Abgesandschafft der andere/die Frantzösischen die Dritten/und der Andere Schwedische Abgesandte der letztere/ also hat er auch ihre Visiten nach dieser Ordnung angenommen.

Nicht ohne ist es/daß ihre Excell. die Herren Frantzösischen Abgesandten durch ihre bey sich habende Leute haben anzeugen lassen/daß sie zu gedachten Käyserlichen Ambassadeur geschicket ihn zu complimentirē und eine gewisse Stunde zu ihrer Besuchung fordern zulassen/ als welches sie auffs eheste zu thun begierig wären/wolten es auch/wenn es seyn konte/noch selbigen Morgen/aus blossen Verlangen ihn zu sehen und zusprechen/ werckstellig machen. Der Käyserliche Abgesandte aber/weil er schon die Besuchungs-Stunden gedachten Ambassadeurs, welche sie noch vor denen von Franckreich begehret/ weggegeben hatte/hat sich deswegen entschuldigen lassen/fürgebende/ daß er diesen Morgen mit dem Churfl. Cölnischen Envoyé zu thun hatte/gleich wie es sich auch in der Wahrheit also verhielte/mit welcher Antwort gedachte von denen Frantzösischen Gesandten abgeschickte Leute vergnüget/umb selbige Stunde/ welche ihnen der Käyserl. Ambassadeur, nach dem Dänischen/und dem ersten Schwedischen bestimmet/ ankamen/und ihre Visite mit vielen Höfflichkeiten verrichteten/ indem sie sonderbahre Ehrerbietung gegen dem Käyser/ viel Æstim. und Satisfaction aber gegen seiner Excellentz/gedachten Ambassadeurs Person/ bezeugten. Zwey

Tage

Tage hernach wurde der Käyserliche Abgesandte durch einen Fluß beläſtiget/ welcher ihn gezwungen seine Contra-Visiten etliche Tage aufzuschieben/ weswegen er sich auch absonderlich bey dem Frantzösischen Ambassadeur entschuldigen lassen/ welche nicht unterließen bey ihm ihre Condolentz-Complimenten dieſfals abzulegen/ und dadurch eben selbige Höfflichkeiten continuiren zu lassen. Als nun den 22. lauffendes Monats der Käyserliche Ambassadeur, nachdem seine Unbäßligkeit in etwas nachgelassen/ die Gegen-Visite denen Herrn Meditorn gegeben/ worauff er selbige dem Dänischen Ambassadeur offeriren lassen/ dieweil aber Seine Excellentz nicht in der Stadt war / hat er sie bey dem ersten Schwedischen Ambassadeur abgeleget/ nach welchen er den Käyserlichen Legation-Secretarium zu denen Frantzosen geschicket/ umb eine Stunde zur Visite von Ihren Excellenz zu begehren/ welcher/ nach dem er sich erstlich bey dem Herrn Marschal d' Estrades, als vornehmsten Frantzösischen Ambassad. angegeben/ in Meinung und mit ausdrücklichem Befehl/ daß so bald Er von Ihm die Stunde würde empfangen haben/ eben selbiges Compliment bey dem Hn. Colbert, und d' Avaux anzubringen/ ziemlich bestürtzet worden/ als er vernehmen müssen/ daß Seine Excell. der Herr Marschall d' Estrades ihm zur Antwort gegeben/ daß/ dieweil der Käys. Ambassadeur, Monſ. de Straatmann, an dem seinem Könige gehörigem Respect manquiret hätte/ die Frantzösischen Ambassadeurs seine Visite nicht würden empfangen können; Und ob gleich gedachter Secretarius, damit er desto besser von dem / was Ihm gleich begegnet/ Relation thun könte/ gefraget/ worinne denn Ihre Excell. die Herren Frantzösischen Abgesandten vermeinten/ daß man verstossen hätte / hat er darüber keine andere Antwort empfangen/ als daß dem Herrn Ambassadeur de Straatmann am besten bewust wäre/ was man Ihrer Aller C. M. zu erweisen schuldig wäre/ und daß Er/ der Marschall/ keine andere Antwort darvon zu geben wüste. Als haben die Herren Käyserlichen Abgesandten hierauff vor rathsam befunden von dieser der Frantzösischen Ambassadeurs sehr frembden und bedencklichen Antwort denen Herren Ambassadeurs Mediateurs part zu geben/ nicht etwa in gestalt einiger Klage oder Beschwerung / vielweniger aber / daß sie ein sonderbares Werck draus machen wolten/ sondern umb Sie zu bitten/ von denen Frantzösischen Abgesandten eine klärere und deutlichere Antwort zu begehren/ worinne und in welchen man an dem Respect Ihres Königs etwas ermangeln lassen/ gedachte Frantzösische Excellentz aber/ in dem sie allezeit auff Ihrer Generalen und zweiffelhaften Antwort verblieben/ sagten/ daß der Herr Straatmann vor sich selbst schon am besten wüste / was ihrem Könige dieſfals zukäme / und was in dergleichen Begebenheiten der Brauch wäre. S. E. der Herr Straatmann fuhre hierauff fort bey denen andern Abgesandten/ nach der Reihe/ als Er

sie zuvor von Ihnen empfangen/mit aller Gutheissung die Contre-Visiten abzulegen/ deñ er der Universal-Practic aller Höffe/und aller dergleichen Versamlungen præcisé nachgeahmet hatte.

Memorial.

Der Käyserlichen Gesandschafft/übergeben denen Herrn Mediatorn die Revisite Herrn Straatmanns an die Herrn Frantzösischen Ambassadeurs betreffende.

SJeweil dem Herrn Straatmann/als Käyserlichem zu bevorstehenden Friedens-Tractat verordnetem Gevollmächtigtem und Abgesandten/ die Besuchungs-Höfflichkeiten von denen Herrn Frantzösischen erstlich nach denen Dänischen und Schwedischen Abgesandten erwiesen worden/hat er eben diese Schuldigkeiten/und in eben selbiger Ordnung gedachten Frantzösischen Gevollmächtigten abstatten wollen/welches dieselben aber unterm Vorwand/ob hätte er an dem ihrem König schuldigen Respect etwas erwinden lassen/abgeschlagen. Der Käyserliche Legation-Secretarius auch/ nach dem er worinne dieses manqviment bestünde/gefraget/hat vom Herrn Marschall d'Estrades keine andere Antwort erhalten können/als daß der Herr de Straatmann Käyserlicher Abgesandter gnugsam wüste/mit was vor schuldigem Respect man seinem Könige begegnen müste / und daß er keine außdrücklichere Antwort ihm zu geben vermochte. Weswegen gedachte Käyserliche Abgesanden vor gut befunden/dene Herrn Englischen Ambassadeurs/als Mediators, anzuliegen/damit dieselbe Krafft ihres tragenden Mittler-Ammts/als welches sie mit grossem Lobe und iedermanns einhelligen Bewilligung verrichten/eine außführliche Erklährung von gedachten Herrn Frantzösischen Ambassadeurs über des Herrn Marschals d'Estrades gegebener Antwort/und in welchen absonderlich der angeführte Mangel bestunde/begehren möchten/und daß sie hernach dieselbe denen Herrn Käyserl. Abgesandten in Schrifften communiciren möchte/ worbey gedachte Käyserlichen Abgesandten noch errinnert/daß sie keines weges gesonnen/dadurch einige Rechtfertigung oder andere Weitläufftigkeit zu erheben / sondern damit sie Ihrer Käyserlichen Maj. Ihrem Gnädigsten Herrn derer Herrn Frantzösischen Abgesandten gegebene Antwort und Prætension desto besser und eigendlicher berichten könten.

Indem nun die Herrn Mediatores den Frantzösischen Abgesandten solches zu verstehen gegeben/haben sie sich die Käyserlichen von neuen dadurch verbunden gemacht. Gleichwie aber gedachte Frantzösische Abgesandte noch immer auff ihrer Generalen und ungewissen Antwort bestehen/ vielweniger den Mangel/wessen sie den Herrn Straatmann beschuldigen/ob mann sie gleich so

offt

offt und darumb gefraget/anzeigen wollen/noch zugeben/daß ihre jüngst gethane Antwort denen Herrn Mediators an statt der Käyserlichen Herrn Abgesandten schrifftlichen communiciret werde/welchen unter dessen zu wissen nöthig ist/ auß was Ursachen sie sich geweigert haben die durch besagten Herrn Käyserl. Ambassadeur schuldige Visite abzuschlagen/ die Käyserlichen Herrn Gesandten begehren und bitten die Herrn Mediatores wiederumb / sonderlich bey denen Frantzösischen Herrn Ambassadeurn sich wohl zu erkundigen / ob sie vermeinen/ daß der schuldige Respect und Præeminentz ihres Königes darinne bestehe / daß sie von dem Kayſ. Abgesandten Monſ. Straatmann zu erst hinwiederumb hätten sollen besuchet worden seyn/da ihnen doch solches von andern Herrn Ambassadeurs geschehen ist/und ob gedachter Käyserlicher Abgesandter in diesem Stück dem Aller Christlichstem Könige seinen schuldigen Respect nicht geleistet / daß er nach denen Herrn Mediatorn die erste Re-Visite dem Dänischen Ambassadeur, als von welchen er vor allen andern war besuchet worden/ hatte andeuten lassen/daß er nachgehends den ersten Schwedischen Ambassadeur hinwider besuchet/als von welchen Er die andere Visite empfangen/und denn drittens/denen Herrn Frantzösischen Gevollmächtigten/welchen er die Re-Visite nach der Ordnung als er sie von ihnen empfangen / wiederzugeben/ sich erbothen hat. Worüber die Käyserlichen Herrn Ambassadeurs von denen Herrn Mediatorn eine schrifftliche Antwort erwarten.

F. V. C. Kinsky.
T. A. H. Straatman.

Bericht/
Was wegen der Besuchungs-Ceremonien/mit Monſ. Hyde / der Englischen Ambassade Haupt und Mediator / vorgegangen.

Als S. Excell. Monſ. Hyde/von der Polnischen Gesandschafft zurucke gekommen/ ist er gegen den 24. Decembr. 1676. styl. vet. zu Nimwegen angelanget / biß auff den 1. und 11. Januar 1677. allda verblieben/ und von dannen nach Engelland abgereiset.

Nachdem er aber in Haag kam/empfieng er Ordre von seinem Könige wieder umb zu kehren / und seinen Character zu Nimwegen wieder anzunehmen/nebst Commission/durch welche Er Ihren andern Ambass. adjungiret ward.

Den 11. und 21. Jan. kam er daselbsten an / und ließ solches/wie gebräuchlich/notificiren:

Den

Den 8. und 28. Febr. reisete Er wieder nach England ab/kam aber den 16. und 26. Septembr. in ebenselbiger Qvalität/ und vorigem Zustand wieder zurück/deswegen er auch alsbalden seine Verrichtung/ohne neue Ceremonien antrat / in dem er bey seiner Abreise von keinem Ambassadeur Abschied genommen hatte/und dadurch zuverstehen gab / daß Er in seiner ersten Ambassade noch beständig verharrete.

Bericht /

Auff was Art die Käys. und Frantzös. Herren Ambassadeurs den Nuntium Apostolicum besuchet/ und wie Er Sie wieder besuchet/ auch was vor Ceremonien man sich darbey bedienet.

ALs die Käyserl. Herren Abgesandten, Graff Kinsky und Straatmann, den 26. Maj. St. v. umb drey Uhr nach Mittage vor des Nuntii Pallast mit drey sechs-spañigen Carossen ankommen/nahete er sich so bald sie stille hielten/ zu der ersten Carossen/in welcher sie sassen/und empfienge sie daselbsten / hernach giengen seine Leute/ so theils Geistliche theils Weltliche waren / von dem Thore biß in das Hauß/und er selbst folgete denen Ambassadeurs zur lincken Hand/was in denen Zimmern sich begeben/kan ich nicht sagen/ als sie aber wieder herausgiengen/wurden sie von dem Nuntio biß an die Carosse begleitet/ welcher auch so lange in der Thür stehen bliebe/biß sie alle Drey fortgefahren waren.

Noch eben selbiges Tages wurde er auch Abends umb 7. Uhr von denen Frantzösischen Ambassadeurs besuchet/die hierzu 7. Carossen mit 6. Pferden gebrauchten/und umb 4. Uhr Nachmittage vor seine Thür kamen / allwo er sie empfieng/begleitete/und gleich denen Käyserlichen wieder zurück führte.

Den 28. dieses Monats Morgens legte der Nuntius die Contrevisite bey denen Käyserlichen ab/und zwar bey einem ieden in seinem Pallast / er hatte hierzu drey Carossen mit sechs Pferden/in derer ersten/so sehr schöne und auff allen Seiten offen war/er selbst nebenst den Graffen Casoni, und Canonico Pinchiaris, seinen Auditor, sich befand/in denen andern zweyen sassen die Edelleute von seiner Suite.

Sie erwiesen ihm eben die Höfligkeit/welche sie von ihm empfangen hatten/und sahe man da keinen Unterscheid/ als nur/ daß Monsr. Straatmann gantz nahe ihm zur Carosse begleitete/und ihm in Ab- und Auffsteigen behülfflich war.

Besagten Tags Abends umb sieben Uhr hat der Nuntius auch denen Frantzösischen die Contrevisite gegeben/welche sich alle dreye in den Pallast des Herrn

Herrn Marschalls d' Estrades befanden / als er daselbsten hingekommen/hatte er seine Carosse vor dem Thore wollen lassen stille halten/allein die Laqvaien des Marschalls winckten dem Kutzscher in den Hoff hineinzufahren/welches Er auch gethan/ ungeachtet Ihm die andern zwey Carossen, weil der Hoff etwas klein/ nicht folgen konten. Als gedachter Nuntius abstieg/naheten die Ambassadeurs zur Carosse / und liessen Ihn vor sich hergehen/ begleiteten Ihn auch wiederumb auff diese Art zur Carosse/ und als Er wolte auffsitzen / machte Ihm des Marschalls Enckel von 14. Jahren/ auff Befehl seines Groß-Vaters/ein Compliment/ und küssete Ihm die Hand sich biß auff die Füsse bückend/ der Nuntius aber richtete Ihn alsobald wieder auff/und thate/als wenn Er Ihm seine benediction gebe.

Bericht/

Was beym Nuntio vorgangen / als Ihn der Rath von der Stadt besuchet.

NAchdem der Rath zu Nimwegen den Secretarium zu dem Herrn Nuntio, Audientz von Ihm zu bitten/ geschicket/ gleichwie sie gegen alle andere Ambassadeurs gethan hatten / hat Er Ihn in sein Gemach kommen/und Ihm einen Stuhl præsentiren lassen / auch sich zu bedecken genöthigt/ und nachdem er vernommen/was er wegen seiner Herrn bey Ihm anzubringen hätte/hat Er ihm eine Stunde vor der Mittags Mahlzeit zur Besuchung bestimmet.

Als sich der Magistrat mit 6. Personen auff gesetzte Stunde eingestellet/ hat solchen der Nuntius im Vorgemach empfangen/in das Audientz-Gemach geführet/ sich unter seinen Himmel gesetzt/ und sie auch auff 6. Stühle niedersitzen lassen/ da deß des Papsts Bildnis auff einer Seite stunde; Als sie sich nur niedergesetzet/ hat der älteste Bürgemeister Monſ. Welderen Ihn wegen seiner glücklichen Ankunfft zu gratuliren/ und ihm alle mögligste Dienste von der Stadt anzubiethen angefangen. Er redete Italiänisch / und begegnete Ihm nicht allein/ wie Ihm zuvor von denen Herrn Staaden in dem Ihm gegebenen Passeport, nemlich mit dem Titul Illustrissimo und Reverentissimo, wiederfahren / sondern er setzte noch Excellentissimo Signore darzu. Der Nuntius sagte Ihnen in eben selbiger Sprache vor Ihre Höfflichkeit gleichfals hohen Danck/ und gab Ihnen zu erkennen/ daß er kommen wäre / einigen bey dem Kriege interessirten Partheyen den Weg zum Frieden zu bereiten/wünschte auch zugleich/daß dis ein Mittel zu einem allgemeinem Frieden mit allerseits Vergnügung seyn möchte/dabey anfügende / daß sein Principal aus einer wahren und unverfälschten Liebe zum Frieden und von allem Interesse befreyet ihn abgeschicket hätte/ nichts

so hertzlich wüntschend / als daß die Waffen durchgehends wider den Türcken möchten gewendet werden. Als nun die Deputirten Abschied nehmen und wieder heim kehren wolten/ hat sie der Nuntius zum Mittags-Mahl gebethen/ und selbsten sie in den Saal/ wo die Mahlzeit bereitet war/ geführet. Und nachdem Er sich entschuldiget/daß er wegen seiner schwachen Leibs-Constitution und zu sich genommenen Artzney nicht mit ihnen speisen könte / hat er sich wieder von Ihnen in sein Zimmer erhoben; und sie durch seine Leute auf Italiänische Manier mit 6. Gerichten / und unterschiedlichen Arten Wein köstlichen tractiren lassen; Anfänglich hat man keine Gesundheiten getruncken/sondern einieder dem andern ein Glaß gebracht/denn der Wirth hatte/ wie es in Italien gebräuchlich/ deren keine angefangen/ da man aber vom Weine ein wenig erhitzt worden/truncken die Deputirten die Gesundheit/ de tutti gli Principi Italiani des Nuntii Leuten zu/ unter welchen auch sein Herr Bruder war/ welcher solche Gesundheit nach der andern Exempel angenommen. Nach geendigter Mahlzeit hat sie der Nuntius in seiner Carosse biß vor des Ober-Bürgemeisters Hauß wiederumb heimführen lassen.

Passeport,

Dem Päpstlichen Nuntio/ von denen General-Staaden den Vereinigten Niederlande gegeben.

WIr General-Staaden der vereinigten Niederlande fügen allen unsern Gouverneurn, Stadhaltern/Admiralen, Obristen / Commendanten in Städten/Schlössern/und Festungen/Hauptleuten/ Führern/und Kriegs-Officirern/zu Wasser und Landen/ Wachten an Brücken/ und Pässen/wie auch allen Obrigkeiten / Richtern und Amt-Leuten / und andern/so unserer Bothmässigkeit unterworffen/zu wissen/daß wir durch diesen offenen Brieff dem Durchlauchtigsten und hochwürdigsten Herrn Bevilaqva, Patriarchen zu Alexandria/und Päpstl. Nuntio, frey und sicher Geleite verwilligen/und mittheilen/daß er zu Wasser und Lande/durch Feindliche Länder/Neutralen oder mit unserer Garnison besetzten Plätzen desto sicherer von Cöln / zu der General Versammlung nach Nimwegen in besagter Qvalität eines Päpstlichen Nuntii Reißen/sich daselbsten auffhalten/ und Zeit währender Versammlung sicher verbleiben könne/auch nach deren Endigung eben so sicher sich vor Nimwegen/es sey zu Lande/zu Wasser/oder durch besondere Plätze wieder zurück begeben möge. Weswegen wir samt und sonders euch befehlen / wohlgedachten Herrn Nuntium mit allem seinem Gefolge/Pferden/ Carossen / Wagen/Schiffen/Mobilien/und Zugehör frey passiren, fort reisen und stille liegē zu lassen/ihm nichts zum Verdruß/oder Verhindernis zu thun/ noch zuzugeben/

daß

daß es ihm gethan werde/bey ernster und exemplarischer Straffe/hingegen aber ihm alle Gewogenheit und Beystand auf bedürfenden Fall zu erweisen.

Gegeben in unserer Versammlung unter unserm gewöhnlichen Insiegel auch eigenhändiger Unterschrifft unsers Syndici zum Haag in Holland den 8. Monats Maj. im 1677. Jahr.

H. DUYVELAER.

Auff hochgedachter Herren General-Staaden Befehl

L. S.

H. FAGEL.

Extract

Einer von Ihrer Hochmög. der General-Staaden genommenen Resolution unter dato 27. Nov. 1676.

AUßdrücklich in Ansehung Hochwohlgedachter Päpstl. Heiligkeit/ und mit der Erklärung / daß besagter Ihr Nuntius bey denen Conferentzen eben so soll emptangen werden/und den Vortheil und Vorzug bekommen/dessen die Abgesandten der Römisch-Catholischen Könige daselbst genossen haben.

Extract

Der Resolution der Herren General-Staaden vom 17. Febr. 1677.

ZUr Antwort auff das Eurige von 15. dieses Monats / erklären wir uns hiermit/ daß der Päpstl. Nuntius bey der Versammlung/ eben so wohl der Empfahung/des Nutzens/und Vorzugs/auch eben der Sicherheit vor seine und der seinigen Person geniessen soll / als der Römisch-Catholischen Abgesandten mögen gehabt haben.

Aus dem Niederländischen mit seinem Original gleichlautend übersetzet.

BEVERNING.

Bericht

Derer Visiten/welche denen 3. Spanischen Gesandten/nachdem Ihre Ankunfft öffentlich kund gethan/geschehen/und von ihnen wieder abgeleget worden.

DEr gleich die Herren Don Pedro Ronquillo, und Johan Baptist Christin etliche Monate eher als der Herr Margraff de los Balbases, Haupt

der Spanischen Gesandschafft/sich zu Nimwegen eingefunden/haben sie doch sich kund zugeben auffgeschoben/biß er gleichfals bey dieser Versammlung angekommen wäre/welches als es den 9. Jun. st. n. geschehen/seind ihm/als er mit seinen Herren Collegen die Verrichtung antreten wollen/zwey Schwürigkeiten auffgestossen/die erste wurde ihm durch der Käyserlichen Abgesandten Prætension zugezogen/als welcher alsobald unmittelbahr nachdem Päpstl. Nuntio besuchet werden wollen; Die andere aber ist entstanden wegen der von denen Frantzösischen Gesandten/und einigen andern beschehener Erklärung / daß sie obgenandten Herrn Ronqvillo und Christin nicht als Abgesandten tractiren könten/ weil ihnen Ihr König in ihren Vollmachten nur den Titul Gevollmächtigte gegeben hätte. Die Erste außm Wege zu ränmen ist beschlossen worden / sich darinne als wie zu Münster zu verhalten / nemlich daß die Käyserlichen und Spanischen als Abgesandten von einer Blutfreundschafft/des Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich/sich untereinander mit Bewilligung des Herrn Nuntii/absonderlich besuchen wolten. Die andere zum Stande zu bringen/hat man kein ander Mittel gefunden/als daß man die Vollmachten bey des Marggraffen Collegen insinuiren lassen solte umb ihnen daselbst die Qvalität der Ambassade einverleiben zulassen/gleich wie aber dieses Zeit erforderte/und der gegenwärtige Zustand der Sachen keinen Auffschub in der Handlung zu ließe/ haben die Spanischen Abgesandten vor rathsam befunden/ihre Ankunfft so wohl denen Herrn Mediatorn. als auch andern Ambassadeurs und Ministres zu gleicher Zeit wissen zu lassen/iedoch mit diesen Vorbehalt / daß sie die Ceremonien und Ehren/mit welchen öffentliche Ministres, einander zu begegnen pflegen / weder annehmen noch andern geben würden/biß es zum andernmahl wäre angesaget worden/welches als es dem 22. Junii mit allerseits Vergnügen werckstellig gemachet/ist der Herrn Abgesandten Gegenwart kund gethan / die Ceremonien aber der Besuchungen/biß die Vollmachten begehrter massen angekommen aufgeschoben worden. Als diese nun angelanget / haben die drey Abgesandten Dienstages/war der 3. Augusti, ihre Ankunfft zum andern mahl öffentlich / nur denen Käyserlichen Gesandten/ansagen lassen/und von ihnen umb 3. Uhr Nachmittage in dem Pallast des Marqvis de los Balbases die Besuchung von 3. Sechsspännigen Carossen empfangen/sie aber etwan zwey Stundten hernach in dem Pallast des Graffen von Kinsky hinwiederumb besuchet / wohin sie sich mit 9. Carossen von 6. Pferden begeben. Die sieben schlechteste fuhren voran/ in der 8ten sassen die 3. Gesandten/und der Marqvis de los Balbases oben an/ ob gleich in seiner eigenen Carosse/ nemlich in der 9ten (so die allerprächtigste war) der Hertzog de St. Pierre, des Balbases Eidam/ und sein Sohn der Hertzog de Sexti sich befanden.

Die

Die Käyserlichen Gesandten/als Herr Graff Kinsky und Herr Straatmann, blieben in der Thür stehen biß der Marqvis de los Balbases vom Wagen abgestiegen/da denn gedachter Graff drey biß vier Schritte gegen die Carosse fortgegangen/und ihn daselbst empfangen/man hat aber in acht genommen/daß er alsbald nach den 3. Schritten wiederumb nach der Thür zurück getreten/ nach diesem hat er auch die andern beyden Gesandten Ronqvillo und Christin empfangen/wie wohl man nicht weiß/ ob Er mit Fleiß oder ungefehr wieder zurück gegangen/dahero man andere davon urtheilen lässet. Als nun die Käyserlichen Ambassadeurs obgenandte Spanischen Abgesandten wiederumb zurück geführet/ haben sie selbige wohl 4. biß 5. Schritt vor die Thüre begleitet/ sind so lange/ biß sie fortgefahren/stehen blieben/haben Ihnen auch so wohl ein- als ausgehend die Oberhand und Vortritt gelassen.

Die/ so die Ceremonien der Visiten/so die Käyserlichen denen Spanischen gegeben/ mit angesehen/versichern/ daß sie von Ihnen eben also seynd empfangen worden/ und daß da kein Unterscheid gewesen ist/ als nur daß die Carosse naher an des Marqvis de los Balbases als an des Graffen de Kinsky Thüre fahren können/ und dannenhero die Käyserlichen weiter über die Gasse gehen müssen/ als die Spanischen;

Mitwochs als den 4. Augusti haben die Spanischen Gesandten Ihre Ankunfft zum andernmahl allen andern Ambassadeurs zu gleicher Zeit wissen lassen. Nachmittage umb 4. Uhr hat sie der Päpstl. Nuntius mit drey Carossen von sechs Pferdten besuchet/Er selbsten saß in der ersten/ so die schönste war/ in den zwey andern folgten ihm seine Bedienten/so bald als er vor der Thüre des Marqvis de los Balbases angelangt/ist dessen Sohn/der Marqvis de Spinola, nebst seinem Eydam dem Hertzog de S. Pierre vor den drey Abgesandten her biß zu der Carosse gegangen/ und als er abgestiegen/ hat ihn bemelder Marquis de los Balbases von denen andern zweyen Ambassadeurs begleitet/ empfangen/und Ihn in den Audientz-Saal geführet/ biß so weit itzgenandter Sohn und Eydam vor Ihm den Weg zuweisen hergegangen/ welches sie auch als sie Ihm hernach wieder zurück an den Wagen geführet/gleichfals gethan haben/ Er war ungefehr eine halbe Stunde da geblieben/ als die Gesandten Ihn wieder zur Carosse begleitet/ und etliche Schritte weiter/als die zu vor bey dessen Empfahung gethan hatten/ vorangangen/auch biß er weggewesen/stehen blieben. Da Er ein wenig fortgefahren/ hat er die von Marqvis de los Balbases seinem Pallast gleich über auffgebauete Capelle gesehen/hat seine Carosse lassen stille halten/und ist/sie in Augenschein zu nehmen hinnengegangen/ die Spanischen Gesandten/ als sie davon Nachricht bekommen/ sind dahin zu Ihm gangen/ und haben Ihn auffs neue zur Carosse begleitet/ sich auch so lange/ biß er weggewesen/ da auffgehalten.

Halb 6. ist der Ambassadeur Mediateur Jenckins nur in einer Carosse mit 2. Pferden sie zu besuchen kömmen. Die Frantzösischen drey Abgesandten haben sich gleichfals umb 6. Uhr mit 7. sechs-spännigen Carossen zu ihnen begeben/in deren vierdten sie selbst/in denen andern Ihre Junckherrn/ und Bediente gesessen/ mit Ihrer so wohl als des Englischen Ambassadeurs Empfahung ist es eben/als wie mit dem Päpstl. Nuntio gehalten worden/sind auch voran/ und zur rechten Hand gegangen.

Umb 7. Uhr hat sich der Dänische Gesandte/ in der andern derer 7en Carossen sitzend/ auch eingestellet/ die zwey derselben waren mit 6. Pferdten/ und die letztere mit zwey Pferdten bespannet. Er ward/wie es schiene/ein wenig höfflicher als die andern empfangen/in dem der Marqvis de los Balbases näher zu dessen Carosse gängen/ als er bey denen andern gethan hatte.

Die Spanischen haben Freytags den 6. August allen denenselben die Contravisite geben/ von selben sie voriges Tages waren besuchet worden/ und haben hierzu 9. Carossen/vor deren ieder 6. Pferde gebrauchet/in den 7. ersten sassen der Abgesandten Adeliche und andere Bedienten/in der 8ten sie selbst/ in der letzten des Marqvis de los Balbases Eydam/nebst seinem Sohne dem Marqvis de Spinola. Zum ersten erhuben sie sich umb 11. Uhr zum Päpstl. Nuntio, eine halbe Stunde hernach zum Mediateur Monsr. Jenkins, sind von dem einem Theil so wohl/ als von dem andern sehr höfflich empfangen worden/ man hat auch keinen Unterscheid darbey gemachet/als nur daß Monsr. Jenkins ein wenig näher als der Nuntius zu ihrer Carosse gegangen. Eben selbigen Tags Nachmittage halb 5. Uhr haben genandte Spanische Gesandten die Frantzösischen mit voriger Suite besuchet/da nun die Carosse/in welcher sie sassen/vor das Hoff-Thor an Monsr. d' Estrades Pallast komen war/ winckte der Thür-Knecht dem Kutzscher er solte hineinfahren/ dessen aber ungeachtet/hielt er stille/und nöthigte also die Frantzösischen Abgesandten über den Hoff biß an die Gasse zu kommen/ die Spanier wolten auch nicht eher absteigen/biß sie etwan drey oder 4. Schritt noch von ihnen entfernet waren/woselbsten sie selbige empfiengen/und wieder dahin begleiteten.

Da sie nun von denen Frantzösischen wieder herauß gekommen/ haben sie sich alsbald zum Dänischen Ambassadeur verfüget/ und sind von ihm gleicher Gestalt/wie von jenen empfangen/nur daß sie bis nahe an die Carosse wieder zurück begleitet worden. Von dar erhuben sie sich zum Brandenburgischen Abgesandten. Die Schwedischen betreffend/war der Herr Graff Oxenstirn abwesend/und als es dem Herrn Olivenkrantz notificiret worden/hat er alsbald dem Spanischen Ambassadeur aufwarten und versichern lassen/ daß so bald nur sein College wiederkäme/ würden sie an Ihrer Schuldigkeit die Visiten

abzu-

abzulegen/nichts ermangeln lassen/welches Sie auch 3. Tage hernach gethan unter einer Begleitung von 5. 6spännigen Carossen/in deren 4. ersten Ihre Junckherrn/in der letzten aber die Gesandten selbst waren. Was den Holländischen Monſ. de Beverningk anlanget/ hat Er/so bald es ihm kund gethan worden/ die Visiten gleich denen Schweden auffgeschoben/weil gleicher Gestalt Monſ. van Haaren,sein Herr College, nicht anwesend war / welcher als Er wieder kommen/haben sie die Visite gewöhnlicher Massen mit 4.6spännigen Carossen begleitet/ abgelegt.

Schrifftliches Verzeichnis/

An den Herrn Nuntium/des Marqvis de los Balbales, als Haupt der Spanischen Ambassade/seine denen Käyserlichen Gesandten gegebene Visite betreffend.

Durchlauchtigst-und Hochwürdigster Herr/

Ich sende gegenwärtig Don Franciſco de Urbina, bey meines allergnädigsten Königs Gesandschafft bestalten Secretarium/ damit er eine Rechtsbeglaubte Abschrifft der Vollmacht/ so S. Majestät mir und meinen Collegen zu den General Friedens-Tractaten / allhier geschicket hat / insinuiren möge ; Ich habe auch ietztgemeldten Don Franciſco auffgetragen E. Herrligkeit vorzustellen/ welcher gestalt wir/ ich und meine Collegen/heute ehe wir zu andern Verrichtungen schreiten/ die Besuchung der Käyserlichen Gesandten erwarten / und sie so dann alsobald wieder besuchen werden/weil das eine Ceremonie ist/welcher wir als zweyer Durchlauchtigen von einem Geblüt herstammenden Hauße Ministres/ uns mit einander bedienen/ weswegen Ich E. Herrl. hiermit Nachricht davon geben wollen/sie versichernd / daß dieses Exempel weder vor itzo/noch ins künfftige in Conſeqventz gezogen/ noch der Ehrerbiethung und Vorzug/dem man dem Römischen Stuhl/so E. Herrligkeit präsentiret/zugeben schuldig ist/ hindangesetzet werden soll / als welchen Respect das Durchlauchtige Hauß Oesterreich iederzeit/ wie E. Herrligkeit und männiglichen bekand ist / so genau in acht zu nehmen pfleget/ und auch in diesem Stück nicht ermangeln soll/ so wenig als mein innigliches Verlangen E. Herrl. sehen zulassen / wie hoch dieselbe so wohl wegen itziger Qualität/als Ihrer eigenen Person bey mir gehalten ist.

Die-

Dieses ist also abgeredet worden. Zum Zeugniß beyderseits Einträchtigkeit und genauer Verbündnis zu erhalten/und alle Ungelegenheit zu vermeiden/welche die Friedens-Tractaten als ein der Christenheit so heilsames Werck/kürtzlich abzuhandeln/verhindern könte. GOtt erhalte E. Herrl. wie ich wünsche viele Jahre.

Nimwegen den 3. Aug. 1677.

E. Hochgebohrnen/und Hochwürdigen Herrl.

schuldiger und Gehorsamster Diener.

D. Pablo Spinola Doria.

Abermahliges Schrifftliches Verzeichniß Des Herrn Ambassadeur Jenkins an den Herrn Ambassadeur Don P. Ronqvillo.

Mein Herr/

NAchdem ich auß der gemeinen Rede vernommen habe/ daß E. Excellentz und dero Herrn Collegen diesen Nachmittag die solennen Visiten gegeben und empfangen haben/ich aber nicht begreiffen kan die von E. Excell. bey dieser Versammlung angenommene Weise/an deren Beobachtung meinem allergnädigsten Könige umb so viel desto mehr gelegen ist/weil aller bey diesem Kriege interessirter Könige und Fürsten Gesandten und Räthe/diesen ersten Respect denen Ministres Ihrer Maj. als eines von allen Partheyen angenommenen Mediateurs/gegeben haben.

Dannenhero E. Excell. ich höchlich bitte/sie wolle nebst dero Herren Collegen mir die Ehre thun/und in wenig Zeilen/wie solches gemeinet sey/berichten/damit ich desto besser meine obliegende Schuldigkeit/so wohl gegen dem König meinem Herrn/als auch E. Excell. und der Hn. Collegen sehen/und in acht nehmen könne/verbleibe

Mein Herr

E. Excell.

schuldigster und Gehorsamster Diener.

Niemwegen den 24. Jul. 1677.

L. JENKINS.

Ant-

Antwort

Des Herr Don Pedro Ronqvillo auff Monſ. Jenckins an Ihm abgelaſſenes.

Mein Herr/

Deſſen Ihrer Excellentz angenehmes iſt mir wohl eingehändiget worden/in welchen ſie von mir/wegen der von uns dieſen Nachmittag angenommenen/und gegebenen Viſite einige Erklärung zu begehren beliebet/weil alle Königliche und Fürſtliche Geſandten und Miniſtres dieſen Reſpect Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien/als allerſeits angenommenen Mediatoris Miniſtre am erſten zu erweißen verwilliget; Kan dahero E. Excellentz in Antwort nicht verhalten/daß wir ſämmtl. Abgeſandten durch die bey denen Käyſ. Herrn Ambaſſadeurs abgeſtatteten Viſite nur continuiren wollen das jenige/was unter denen Miniſtres dieſer Zweyen durch Anverwandſchafft/ ſo genau verbundenen Linien/von dem Durchlauchtigſten Hauſe Oeſterreich/ als E. Excellentz ſelbſt bewuſt/ üblich iſt/ wir haben deßē in dem letztem Tractaten zu Münſter ein Exempel gehabt/ſonderlich in dem/was zwiſchen den Herrn Graffen de Penneranda und Graffen de Trautmansdorff vorgegangē/davon Eu. Excellentz ich ein General-Inſtrument, wenn es deroſelben zu ſehen beliebet/ durch unſern Legations-Secretarium kan vorlegen laſſen. Bitte alſo E. Exc. höchlich verſichert zu ſeyn/daß wir keines weges darvor halten/ unſere obliegende Schuldigkeit gegen S. Königl. Maj. von Engelland Herren Geſandten/ als Mediatorn hindangeſetzt zu haben/ maſſen wir uns hierinnen eben alſo/ gegen dem Päpſtlichen Herrn Nuntium/ welcher denen Käyſerlichen noch vorgehet/ verhalten/ohne daß ſie es im geringſten übel ſolten empfunden haben/und verhoffe E. Excellentz werde/was den Ihrer Königlichen Maj. von Engelland ſchuldigen Reſpect betrifft/ ſattſamen Bericht haben/ auch mich iederzeit halten

vor

E. Excell.

ſchuldigſten und gehorſamſten
Diener

Nimwegen den 3. Aug. 1677.

DON PEDRO RONQVILLO.

DON FRANCISCO DE URBINA,

Ritter des Ordens S. Jacob/Ihrer Catholischen Majest. Rath/ und bey dero Gesandschafft zu Nimwegen Secretarius.

Ich Uhrkunde hiermit/und in Krafft dieses/daß aus denen Schriften der mir auffgetragenen Ambassade erhellet/welcher Gestalt im Monat Novembr. 1645. der Graff Trautmannsdorff Käyserlicher Premier Ambassadeur zu denen Münsterischen General Friedens-Tractaten zu Münster angekommen/und von denen daselbst anwesenden Spanischen Ministres eher/als von einigen andern/öffentlich besuchet worden/auch daß Seine Excellentz nach dieser Visite/als sie dero Ankunfft allen Ambassadeurs kund thun lassen/von dem Herrn Nuntio Apostolico/denen Frantzösischen Herrn Abgesandten/und allen andern besuchet worden/auch ferner im Anfang des Decembris noch ehe sie sich mit einigen Ministre wegen der Zeit die Visite abzulegen verglichen/die Spanischen als von einem Hause Deputirende Gesandten/nachgehends aber den Herrn Nuntium/und die andern besuchet/und nirgends einige Hindernis oder Difficultät angetroffen habe.

Zu dessen Versicherung Ich diese gegewärtige Uhrkunde ausgestellet/eigenhändig unterschrieben/und mit meinem angebohrnen Wapen besiegelt. Nimwegen den 4. August. 1677.

(L.S.)

DON FRANCISCO DE URBINA.

Bericht

Der solennen Visiten/so S.E. der Bischoff von Gurck bey seiner Ankunfft angenommen/und wieder abgeleget.

Nachdem der Bischoff von Gurck Montags den 27. August. styl. vet. seine öffentl. Ankunfft denen drey Spanischen Abgesandten lassen andeuten/haben sie eben desselben Tages ihn mit 9. Carossen besuchet/die Erste und 6te. gehörte Monsr. Christin/die andere und siebende Don Pedro de Ronqvillo, die dritte/vierte/und fünffte dem Herrn Marqvis de los Balbases. In diesen sieben Carossen waren die Edelleute und andere Bediente/der Herrn Herrn Ambassadeurs, welche sich selbsten in der achten/so gedachte Herrn Balbases zu stunde/befanden. Die neundte war die allerprächtigste/dem Duc

de

de S. Pierre, des Herrn Balbases Eydam zuständig/welcher nebst seinem Schwager/und den Cavalieren der Herrn Gesandten drinnen saß. Als nun diese in dem Hoffe des Bischoffs/so von der Hausthür ein wenig abgelegen/ankommen waren/und ihn sahen entgegen kommen/stiegen sie alsbald von der Carosse / und da sie drey Schritte darvon waren/empfieng er/und führte sie zu seiner rechten Hand durch vier Zimmer in den Audientz-Saal/in deren ersten seine Laqveyen und Diener gleich einem halben Monde/in dem andern seine Pagen, und Trompeter/in den dritten seine Edelleute/und in dem vierten/so ein wenig kleiner / die Cammerdiener/ordentlich gestellet waren. Da die Ambassadeurs fast ein Viertelstunde beysammen gewesen/sind die Spanischen von dem Herrn Bischoff wieder zurück begleitet worden/welcher stehen blieben biß sie fortgefahren / und gab nach diesem dem Hertzog de S. Pierre, und des Balbases Sohne die rechte Hand/unter dessen aber/da diese Abschied nahmen/und sich wiederauffsetzeen/trat er zurück in seine Haußthür/daß er sie fort fahren sahe.

Eben desselben Tages umb 4. Uhr hat der Herr Bischoff mit 4. sechsspännigen Carossen die Spanischen hinwiederumb/welche alle drey in dem Pallast des Marqvis de los Balbases beysammen waren/ besuchet.

In denen zwey ersten Carossen sassen seine Edelleute/und in der dritten Er selbst/nebst zweyen von denen Vornehmsten seiner Suite, deren einer/so Canonicus zu Saltzburg/und dem Ertzbischoff daselbst anverwand/ein schwartz Seiden-mit Spitzen ausgemachtes Kleid und Mantel an hatte/der andere aber Käyserl. Cammerherr war; Seine Empfahung und andere Ceremonien sind denen gantz gleich gewesen/welche er vormahls gegen gedachte Herren Ambassadeurs gebraucht hatte/und blieben sie etwan drey Schritte von der Carosse/biß sie fortgefahren war.

Als der Englische Mediator Monsr. Jenkins solches erfahren / hat er an den Herrn Bischoff von Gurck geschrieben / und die Ursache zu wissen begehret/ warumb er seine Ankunfft nur denen Spanischen Gesandten zu wissen gethan hätte/ und diß zur Antwort bekommen/ daß das Hauß Oesterreich es also zuhalten/ und sich untereinander am ersten zu besuchen pflegte / massen dieses sich auch also zu Münster begeben. Folgenden Tages / als den 28. ist gedachte Notification auch denen Mediatoribus, dem Nuntio, und Monsr. Jenckins durch zwey unterschiedliche Carossen zu einer Zeit geschehen/nachgehends denen Königlichen Gesandten von Dännemarck/ Franckreich und Schweden/ durch drey unterschiedliche Carossen und letzlichen auch dem Chur-Brandenburg. und dem Holländischen durch 2. absonderliche Carossen.

Der Legations-Secretarius ist bey Monsr. d' Estrades bey Monsr. Colbert, und von dar bey Monsr. d' Avaux gewesen. Der Cavalier, so dem Nuntio

die notification bracht/ ist zu Monſ. Heug, und dabey Monſ. Jenckins, zum Herrn Graffen Oxenstiern gegangen. Alle diese notificationes seynd zwischen 9. und 10. Uhren abgeleget worden/ die Frantzösischen so wohl als der Dänische Ambassadeur, liessen Ihre Carossen gantz fertig halten/ und hatte iedweder seinen Edelleuten befohlen/ so bald sie einen/der die Ansage thäte/ kommen sehen/ sich zu erkundigen/welche Stunde sie zur Visite bequem fänden/ welches sie so wohl in acht genommen/ daß die Frantzösischen die Ersten/ und die Dänischen die andern waren/ welche diese Stunde begehrten. Jenen ist die Stunde von 3. biß 4. diesen aber von 4. biß 5. beniemet worden/ die von 10. biß 11. ist vor den Nuntium, und von 11. biß 12. vor Monſ. Jenckins, behalten worden. Der Brandenburgische/ welcher ein wenig hernach hingeschickt/ hat die von 5. biß 6. bekommen/ und der Gesandte Monſ. Oxenstiern, wie auch Monſ. Beverning, haben noch später hingeschickt/und Monſ. de Gurck versichern lassen/ daß so bald Ihre Collegen, nemlich Monſ. Olivenkrantz an einem und Monſ. van Haren am andern Theil/wieder kommen seyn würden/ sie ihre Schuldigkeit auch ablegen wolten.

Der Nuntius hat sich zur gesetzten Stunde in 3. Carossen/iede mit 6. Pferden in den Pallast des Herrn Bischoffs von Gurck begeben/ und ist von Ihm 2. Schritt von seiner Carosse empfangen/ zur rechten Hand durch 4. Gemächer in den Audientz-Saal geführet/ und nach einer vierthel Stündigen Unterredung gleicher Gestalt zu rücke begleitet worden.

Monſ. Jenckins kam dahin umb 11. Uhr/ in einer eintzigen Carosse mit 2. Pferdten/ in welcher nebst Ihm zwey von seinen Edelleuten sassen/ und bliebe ungefehr eine halbe Stunde da.

Nachmittags umb drey Uhr kamen die Frantzosen/ mit 7. Carossen/vor ieder 6. Pferdte/ die erste und vierdte waren dem Graffen d' Avaux, die andere und fünffte Monſ. Colbert, und siebende dem Marscal d' Estrades, in denen 5. ersten/ und der letzten befandten sich Ihre Edelleute und bediente/ in der 6ten aber sie selbst. Monſ. Colbert saß vorwerts zur rechten/der Graff d' Avaux, zur lincke/ und der Marschall Ihnen rückwerts gegen über/den Rücken nach den Pferden zukehrende/sie blieben beym Bischoff etwan eine halb Stunde.

Der Dänische Ambassadeur stellte sich umb vier Uhr ein/mit drey Carossen/vor deren zweyen 6. und vor der einen/nemlich der ersten 2. Pferde gewesen. Er selbst saß in der andern mit etlichen seiner Edelleute/die übrigen aber nebst dem Legation-Secretario in denen beyden andern/ er hielte sich daselbsten von 4. Uhr biß halb 5. auff.

Der Brandenburgische Gevollmächtigte erschiene umb 5. Uhr mit 3. Carossen/iedes von 6. Pferden/er saß in der andern mit 2. Churfürstl. Cammerjunckern/

ckern/in den übrigen zweyen seine andere Leute/verbliebe fast eine Stunde bey seiner Excellentz dem Bischoff von Gurck/welcher alle Gesandten so wohl als den Nuntium gleich durch überauß höfflich empfangen/und nicht unterlassen hat sie am 29.(st.vet.) in folgender Ordnung zu besuchen:

Zum ersten erhube sich der Herr Bischoff umb 10. Uhr zum Nuntio, nach dem umb 11. Uhr zu Monſ. Jenkins, folgends umb 3. zu denen Frantzösischen/umb vier Uhr zu Monſ. Heugh, und umb 5. Uhr zu Monſ. Blaspiel. Er hat sich durchgehends einerley Gefolge bedienet/nemlich 4. Carossen iede mit 6. Pferden/in deren letzten er sich/nebst zweyen von denen Vornehmsten der Seinigen befand/ist auch von allen auff einerley Arth/und mit grosser Höfflichkeit empfangen/und zurück beleitet worden/so daß man nirgend einigen Unterscheid mercken können/als nur daß die Frantzösischen seiner Carosse nicht so nahe kommen/als die andern/welche/wenn Er auffstiege/nicht weiter als 1. Schritt von ihm entfernet waren.

Die Schwedischen und Holländischen haben beygedachten Herrn Bischoff keine Visiten abgeleget/sondern nur complimentiren, und sich entschuldigen lassen/daß sie ihr devoir wegen Abwesenheit Ihrer Collegen nicht beobachten könten/wie bereits oben davon gedacht worden.

Schrifftliches Verzeichnis/

So von dem Herrn Bischoff de Gurck / vornembsten Käyserl. Gesandten an den Herrn Nuntium derer Spanischen Gesandten Besuchung betreffend / abgelassen worden.

Durchlauchtigster und Hochwürdigster Herr/

Zu E. Durchl. Herrl. schicke ich gegenwärtigen Herrn Seiler / Sr. Römischen Käys. Maj. Rath und Legation-Secretarium/und habe ihm befohlen/E. Durchl. Herrl. vorzutragen/welcher Gestalt ich heute/ehe wir zu andern Verrichtungen schreiten / die Visite von ihrer Catholischen Maj. Ambassadeurs annehmen / und eben denselben Tag wieder ablegen werde/indem diese Ceremonie unter uns Ministres der zwey Durchlauchtigen von einem Hause entsprossenen Linien so üblich ist; deßwegen hab E. Durchl. ich darvon hiermit Part geben wollen / sie versichernde/ daß die Exempel weder vorige noch ins künfftige in Consequentz gezogen/man auch viel weniger dadurch Gelegenheit nehmen werde/den schuldigen Respect und Ehrerbietung/so man dem in Ew. Durchläuchtigen Person vorgestellten Päpstl. Stuhle schuldig/und bißher-

hero von dem Durchläuchtigem Hauße Oesterreich so genau beobachtet worden/zu verabsäumen oder auff die Seite zusetzen.

Uber diß ist E. Durchl. Herrl. und männiglich bewust/daß in diesem Stuel nichts ermangelt/so wenig als in mir die Begierde E. Durchl. Herrl. sehen zu lassen/wie hoch ich dero Person so wohl vor sich selbst/als wegen der tragenden hohen Würde zu halten verbunden bin; Welches nur zu Bezeugung der Einmüthigkeit unter uns so beliebet worden/damit die genaue Verbündnüß der Blutfreundschaff erhalten/ und allerhand Ungelegenheit/welche eine der gantzen Christenheit so heilsame Sache/nemlich die Friedens-Puncte kürtzl. zu tractiren/ auffhalten könte/ vermieden werden möge/ich verbleibe allezeit

E. Durchl. Herrl.

Nimwegen den 6. Sept. 1677.

schuldigster und Gehorsamster Diener

Johann/Bischoff von Gurck.

Schrifftliche Verzeichniß/

Des Herrn Mediator-Jenckins an den Herrn Bischoff von Gurck/Käys. Premier Abgesandter/wegen der von ihm bey denen Spaniern zu erst abgelegten Visiten.

Mein Herr/

ICh hätte hertzlich gewündschet angenehmere Gelegenheit als diese ist/ zu haben mit E. Excellentz Bekandschafft zu pflegen/und Ihr/ ohne Einmischung anderer Sachen/den Respect/so ich gegen dero hohes Ansehen/ Person/und Meriten trage/zu contestiren. Ich hätte zwar wohl von Hertzen bequemere Gelegenheit wündschen mögen/diese meine Schuldigkeit bey Ew. Excellentz der Gebühr nach abzulegen/wofern ich nicht gleich anitzo in Erfahrung kommen/daß E. Excellentz heute die Besuchungs-Ceremonie bey J. J. Excellentz Excellentz denen Spanischen Herrn Ambassadeurs abzustatten angefangen/ mir aber vorhero nichts andeuten lassen/ wie es von Rechtswegen hätte seyn sollen/auch in dieser Versammlung bißhero allezeit also ist gehalten worden. Darumb hab ich umb so viel desto mehr meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet/ mich über dem jenigen/was diesfals etwa passiret sey/nach Möglichkeit und zwar desto deutlicher herauß zu lassen/und ihre Excell. meine Herrn Collegen in ihrer Visite vor gut befunden haben/nemlich den höchsten und möglichsten Respect Sr. Maj. meinem Gnädigsten Könige/als von allen interressirten Partheyen

be-

beliebten Mediatori zu geben. E. Exc. wird ohnschwer ermessen/ wie hoch mir obliegen wolle gar genaue Rechenschafft zugeben/ von alle dem jenigen/ was ich mich diesfals zu unterwinden/ und in einer so wichtigen Sache fürzunehmen getrauen dürffen/ zumahl wenn E. Excellentz sich anders als dero Herren Collegen gegen einen Ministre meines gnädigsten Königs bezeigen wolten/ weil Ihrer Majest. beliebet hat/ mich in Abwesenheit meiner Collegen/ mit so einer Commission zu beehren/ durch welche ich verbunden bin/ alle meine Pflicht/ so weit als sich mein geringes Vermögen erstrecken wird/ auff das genaueste in acht zunehmen/ allermassen Ihrer Königl. Majest. Gesandschafft vorher auch gethan. E. Excellentz wird hieraus sattsam ersehen/ daß es mir nicht so leicht ankommen werde/ meiner dießfals tragenden Schuldigkeit ein sattsames Gnügen zu thun / wird auch daraus gar wohl ermessen können/ wie hoch ich einer deutlichen Erklärung des jenigen was sich heute an ihrem hohen Orte zu getragen/ benöthiget bin/ damit ich das / was ich so wohl in Ansehung des meinem gnädigsten Könige gebührenden Respects in acht zunehmen habe/ als auch was E. Excell. von mir erwarten mag/ verantworten könne/ der ich überaus sehr verlange würcklich sehen zu lassen/ daß ich warhafftig sey und zu verbleiben gedencke

E. Excellenz

Nimw. den 27. Aug. und 6. Sept. 1677.

Schuldiger und Gehorsamster Diener
L. JENCKINS.

Des Herrn Bischoffs von Gurck Schreiben an Monf. Jenckins.

Mein Herr/

EUrer Excell. Schreiben habe ich erhalten / darinnen Sie einiges Scrupels gedencken/ welchen Sie daher empfunden / umb daß ich heute von denen Spanischen Herrn Abgesandten die Visite angenommen/ und wieder abgeleget/ ehe ich meine Ankunfft E. Excell. zu wissen gethan habe / weswegen ich zur Nachricht vermelde/ daß ich dieses gethan nur in Betrachtung weil es von denen Ministres des Durchlauchtigen Hauses Oestereich iederzeit/ und absonderlich in der Zusammenkunfft zu Münster also ist gehalten worden/ weswegen der Päpstliche Nuntius (der unter denen Catholischen Potentaten unstreitig die Oberstelle hat) niemahls einigen Zweiffel moviret/ und ich daher nicht absehen kan/ was E. Excellentz vor Ursach habe sich dieses zu Gemüthe zuziehen/ zumahln sie versichert seyn muß/ daß wenn Ihre Excellentz meine Herren Collegen

gen Ihre Ceremonien abgeleget haben/ solches in dieser Versammlung bey denen Spanischen Herrn Ambassadeurs/und sonsten nirgend öffentlich geschehen sey. Im übrigen bitte ich E. Excellentz dessen beglaubt zu seyn/daß so wohl aus Befehl Ihrer Käys. Mäj. als meiner eignen Zuneigung Ich die höchste Ehrerbiethung gegen S. Königl. Maj. in Groß-Britannien allezeit darthun/und bezeugen werde/ wie hoch ich E. Excell. Person wegen Ihres Characters ästimire/und daß ich in Wahrheit sey/

Mein Herr

E. Excell.

Nimwegen den 27. Aug. und 6. Sept. 1677.

Schuldigster und Gehorsamster Diener

Johann/Bischoff von Burck.

Bericht

Was sich bey der Besuchung des Herrn Grafen Anthon von Oldenburg/als Haupt der Dänischen Gesandschafft/zugetragen.

DEr Herr Graff Anthon von Oldenburg ist am 28. Aug. und 7. Sept. 1677. zu Nimwegen angelanget/und damit er sich nicht mit in die Streitigkeiten/so wegen der öffentlichen Ansagung / und solennen Visiten zwischen denen Käyserlichen und Englischen Gesandschafften vorgiengen / mengen dürffte / hat er beschlossen die Weitläufftigkeiten der Ceremonien zu umbgehen/und incognito sich auffzuhalten/ in welchem Zustande er auch die gantze Zeit/so lange er sich in dieser Stadt auffgehalten/zugebracht/im übrigen aber viel Leuthe umb sich gehabt/und sehr prächtig/als einem Ambassadeur zukömmt/gelebet/auch denen Conferentzen beygewohnet/und seines Königs Sachen expediret/ also daß sein Auffenthalt an sich selbst öffentlich war/sowohl als der andern Ambassadeurs, außgenommen/daß er sich der Ceremonien enthielte / und man keine Schildwachten vor seinen Pallast sahe/welche er doch am 17. und 27. April 1678. kurtz vor seiner Abreise/wegen der Englischen Gesandschafft dahin hat stellen lassen/als er mit vielem Comitat ausgezogen/seine Edelleute und Pagen nebst etlichen Handpferden voran ritten/Monſ. Heugh. aber und Pettekom biß an das Ufer des Flusses in Gefolg er Carossen das Geleite gaben.

Bericht

Bericht

Dessen/ was sich wegen öffentlicher Besuchung/ so der Marqvis de la Fuente bey seiner Ankunfft empfangen/ und wieder abgeleget/ begeben.

DEr Herr Marqvis de la Fuente, welcher unter denen Ambassadeurs, und Plenipotentiarien Sr. Catholischen Maj. den andern Rang haben solte/ hat Freytags den 27. Martii 1678. mit Einwilligung des Hn. Nuntii seine Ankunfft denen Käyserlichen Gesandten/ wie seine Herrn Collegen vormahls auch gethan/ zu wissen thun lassen/ und noch eben desselben Tages von Ihnen in des Hn. Marqvis de Spinola Behausung/ weil das seinige mit dem gewöhnlichen Zierath und Nothdurfft noch nicht versehen war/ die Visite empfangen/ als er aber nachgehends diese denen andern Gesandten notificiren wolle/ hat der Mediator Jenckins eine gleichmäßige declaration, als Monsr. de Ronqvillo, vor abgelegten öffentlichen Besuchung seinen Collegen thun lassen/ schrifftlich begehret/ weil sie sich aber nicht vergleichen können/ und die Herrn Frantzösischen Ambassad. sich wegen dieses Ansuchens darzwischen geleget/ hat er sich vorgenommen mit besagter Notification seiner Ankunfft fort zu fahren / auch solche dem Nuncio, denen Englischen/ Frantzösischen/ Schwedischen und Holländischen Ambassadeurs, Mitwochs/ war der 1. Junii/ hinterbringen lassen/ indem die Dänischen und Brandenburgischen sich nicht in der Stadt befunden. Unter allen diesen hat keiner seine Ambassade angenommen/ als der Nuntius, und die Holländischen Gesandten/ Jener besuchte Ihn noch denselben Morgens/ Monsr. van Haeren aber schobe es auf/ biß sein Collega, Monsr. van Beverning wieder kam. Der Herr Marqvis de la Fuentes hat dem einen so wohl als dem andern die Contravisite in gewöhnlicher Art mit 2. Carossen/ iede von 6. Pferdten/ gegeben/ in deren erste Er sich selber/ nebst dem Herrn Marqvis de Florenze, seinen Enckel/ und Monsr. van Imple, seinem Cammeraden/ befande.

Als der Brandenburgische Ambassadeur etliche Tage hernach wieder in die Stadt kommen/ hat er obbesagte notification auch angenommen/ den Hrn. Marqvis de la Fuentes besuchet/ und ist von Ihm wiederumb besuchet worden. Was die andern Ambassadeurs/ und sonderlich den von Engelland betrifft/ hat man kein Mittel finden können/ sie mit ihm zu vergleichen / also daß keine öffentliche Visiten unter ihnen vorgangen/ Ja der Herr Marqvis hat sich niemahls mit Monsr. Jenckins in particulir unterredet/ oder ihn allein zugesprochen.

Schreiben

Des Herrn Ambassadeur Mediateur Jenckins / an den Marqvis de la Fuentes, Spanischen Ambassadeur / wegen seiner bey denen Käyserlichen Abgesandten zu erst abgelegten Visite.

Mein Herr/

Weil ich vernommen/daß E. Excell. diesen Tag solche Visiten empfangen/ und gegeben/welche man vor Ceremonie-Besuchungen, so unter denen Gesandten hiesigen Orts gebräuchlich/ halten könte/ und die Ehre noch nicht gehabt habe / von E. Excellentz Ankunft anhero berichtiget zu seyn/wie es die bißhero beständige Observantz und Ordnung gegen meines gnädigsten Königs Ministres erfordert hat; So habe ich nicht umbhin gekont diese wenig Zeilen an E. Excell. abgehen zu lassen/ daß sie doch die bey dieser Versammlung eingeführte Art beobachten wolte/ woran Ihrer Königl. Maj. umb so viel desto mehr gelegen ist / als Ihr Excell. hier zusammen gekommene Ambassadeurs vor gut befunden haben/ einmüthiglich diese Ehrerbiethung Ihrer Königlichen Majestät/als durchgehends angenommenen Mediateur / Abgesandten zu bezeigen. Derohalben erkühne Ich mich E. Excell. höchlich zu bitten/ Sie gerube mir durch ein klein Briefflein zuerklären/ was dießfals vorgegangen ist damit ich mich in dem/was meine Schuldigkeit/ so wohl gegen meinen König/als Eure Excellentz erfordert/darnach achten könne. Ich verbleibe iederzeit

Mein Herr

E. Excell.

Nimw. den 17. Maj. 1678.

schuldigst und gehorsamster Diener

L. JENCKINS.

Des Spanischen Abgesandten Marqvis de la Fuente Brieff an den Gesandten Monsr. Jenckins geschrieben/seine Erste denen Käys. gegebene Visite betreffende.

Mein Herr/

Auff das Schreiben/so E. Excellentz an mich abgehen zu lassen beliebet/kan ich in Antwort nichts anders melden/als nur/daß ich keines we-

weges begehre die Ordnung bey dieser Zusammenkunfft zu ändern/ sondern vielmehr der jenigen nachzuleben/so unter denen Ministres des Durchlauchtigsten Haußes Oesterreich üblich/und von meinen Herrn Collegen bißhero observiret worden ist.

Versichere im übrigen E. Excell. daß ich die ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien schuldige Ehrerbietung/und Affection gegen E. Excell iederzeit behalten werde/als der ich bin

E. Excellentz

Niemwegen den 27. Maji. 1678.

schuldigst und Gehorsamster Diener/

Marqvis de La Fuente.

Alle auff denen Friedens-Tractaten anwesende Abgesandten haben über ihren Haußthüren die Wapen ihrer Principalen lassen auffrichten/und dieses umb anzuzeigen/daß sie darvon den Character genommen/und gewiß ankommen wären. Man hat derowegen gesehen/daß der Herr Graff Anthon/und Herr d' Odyk ihre Wapen vor ihren Häußern aufrichten lassen/ohne daß sie begehret im geringsten daselbsten incognitò zu seyn. Unter denen Herren Plenipotentiarien, ist keiner als Monsr. Plate/und Monsr. de Schurtz gewesen/welcher sich derer bedienet hätte/und dieser hier/weil zu seinem Hauß zwey Eingänge gewesen/hat vor iedweden die Wapen seiner Herrn gehabt/nach dem Exempel des Herrn Graffen d' Avaur/des Herrn Marggraffen de los Balbases, und des Herrn Heugs/welche es eben also gehalten.

Memorial
und
Misive
Die Neutralität der Stadt Nimwegen betreffende.

Sintemahl und nachdem in allen Friedens-Tractaten Herkommens gewesen/daß das gantze Territorium derselben Stadt/wo die Friedens-Tractaten fürgenommen werden/einer vollkommenen Frey- und Sicherheit und Neutralität beständig zu genieſſen gehabt/als ist in solcher Consideration durch die Herrn Ambassadeurs Mediat. von Engelland den 23. Dec. 1675. in offener Versammlung fürgetragen worden/welcher Gestalt deme zu Folge allerdings von nöthen wäre/daß sothane Neutralität der Stadt, Nimwegen

gegönnet worden/ und zu der sämmtlichen Ministres Bequemligkeit solche Neutralität biß an die Stadt und Graffschafft Meurs erstrecket werden möchte. Es hat aber Franckreich wegen der Contribution, so es aus solchen Quartiren zu erheben/ keines weges darein consentiren wollen/ und ist dannenhero den 3ten Tag Januarii Anno 1677. zwischen denen Frantzösischen und Holländischen Hn. Ambassad. wie weit sich solche Neutralität erstrecken solte/ capituliret worden. Zu welchen Ende dann durch gewisse hierzu auffgerichtete Grentzsäulen / so mit beyderseits Wapen und Inscriptionen bezeichnet gewesen/ die Grentzen und wie weit sich solche Neutralität erstrecken solte/ abgezeichnet worden/ so daß an einer Seiten solcher Seulen, (Neutralité) und auff der andern Seiten (Neutralitent) bemercket gewesen/ zu Folge dessen man folgende Uhrkunde darüber auffrichten lassen:

Proposition

Des Herrn Temple Ambassad. Mediateur von Engelland so an die Herren General Staaden wegen der Nimwegischen Neutralität beschehen.

NAchdem Endes benahmter Extraord. Ambass. von Engelland durch seine letztere Schreiben wegen des jenigen/ wessen sein Gnädigster Herr und König in puncto der Neutralität/ so in Faveur derer allerseits hohen zu Nimwegen sich befindenden Mediatorn und Ambass. wegen der solchen Orth- und Landen gegönneten Neutralität und wieweit sich dieselbe erstrecken soll/ ausführliche Nachricht eingezogen/ als erachtet sich derselbe schuldig und verbunden Ihrer Durchl. gebührende zu hinterbringen welcher Gestalt umb zu so viel desto grösserer Sicherheit derer hohen Versammlung und zu desto mehrern Bequehmligkeit so vieler hohen Ministres Ihre Kön. Maj. dienlich zu seyn ermessen solche Neutralität biß an die Stadt Meurs und solche Graffschafft inclusive zu erstrecken/ allermassen sie auch dero Ambass. hierüber Ordre ertheilen wollen/ seine Proposition und Instantz an dieselben darnach einzurichten / damit so wohl durch dero hohen Vorschub als auch durch dero ihren Benachtbart-Allirten Potentaten allerseits gleichstimmenden Meinung nach gleichförmige Ordre möge ertheilet werden. Allermassen wohlbesagter Herr Ambassad. ihre Herrligkeiten hiermit nochmals ersuchet haben will / durch dero hohe Vermittelung ihme dieß fals förderlichst zu statten zukommen. Geben im Haag 23. Decembr. 1675.

Unterschrieben

VV. Temple.

Neu-

Neutralitäts Uhrkunde/

Wegen der Gräntzen/und wie weit sich dieselbe erstrecken solle/ welche von denen Frantzösischen Ambassadeurs unterschrieben worden.

WIr Graff d' Estrades, Marschall de France, Ritter des Königlichen Ordens/ Vice Roy von America/ Gouverneur der Stadt und Citadelle zu Dünckirchen/ Mastricht/ Hertzogthumb Limburgs/ und dero davon dependirenten Plätze Colbert Chevalier, Marquis de Croissy, Conseiller d' Estat Ordinaire, wie auch de Mesmes, Chevallier und Graff de Avaux auch geheimbter Rath Ihrer Königl. Maj. als Extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien/ zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten/ thun hiermit kund und zuwissen/ wenne es zu wissen von nöthen ist/ daß Krafft unserer von ihrer Kön. M. erhaltenen Vollmacht wir gar willig und gerne consentiret haben/ daß nachdem durch die löbliche Vorsorge und hohe Mediation des Königs von Groß-Britannien der Stadt Nimwegen/ von allerseits hohen Kriegs-Interessenten Sie zu bevorstehenden Friedens-Tractaten erwählet worden/ als hat sie über diß Ursache Ihrer Britannischen Maj./ hohen für sie tragenden Sorgfalt schuldigsten Danck zu sagen/ zumahl weil über das J. Maj. dieselbe wie auch die benachbarten und bey angräntzenden Länder aller besorglichen Hostilitäten erwünscht befreyen wollen: Wannenhero und nachdem uns obliegen wollen/ mit dem Herrn Ambassad. und Plenipotent höchstgedachter Britannischen M. uns zu erheben umb die jenigen Dörffer Häußer und Flecken/ welche am allerbesten zu den Gräntzen und Limitibus solcher gegönneter Neutralität dienen möchten/ bestes Fleisses zu recognosciren/ haben wir uns nicht undienlich zu seyn bedüncken lassen/ daß die Dörffer/ Dewört/ Bohningen/ Egst/ Neyhosch/ Hattert/ Merbick/ wie denn auch die Dörffer de Ibburgen/ Beek Oy/ Persingen und Erlicam darinnen mitzubegreiffen/ haben auch dabey nöthige Anordnung gethan/ daß in allen Dörffern/ welche in der Circumferentz in gleicher weite von Nimwegen abgelegen Gräntz-Seulen wie denn auch auff öffentlicher Landstrasse gleicher Distantz auffgerichtet werden solte.

Zu Vollstreckung deßen hat der Herr de Roqveserviere einer von unsern Edelleuten mit dem Herrn Hoeuffs der Herren Holländischen Ambassadeurs Commissarius an allen diesen obbemelden Orten/ nöthige Provision thun/ auch 15. Gräntz-Seulen mit dem Wort Neutralität in Frantzös. und Hollandischer Sprache bezeichnet/ setzen lassen/ worüber sie eine schrifftliche Relation zu Pappier bringen/ auch solche den 2. Januarii Anno 77. eigenhändig unterschreiben lassen wollen/ dessen Inhalt wir allerdings für genehm halten/ consentiren

hiermit und in Krafft dieses nochmahls im Namen Ihrer Königlichen Majestät / daß die gantze Revier diesseits/welche mit obgedachte 15. Gräntz-Seulen bemerckt/ wie denn auch die Höltzer und hierumb gelegene Waldereyen / Wasserfürtten und Kanähle / benebenst allen hin und wieder sich austheilenden Strassen für Neutral auch von allen Contributionen und Hostilitäten gantz exempt und befreyet seyn sollen.

Zu dessen wahrer Uhrkundt haben wir gegenwärtiges den 3. Januar. 1677. unterschrieben.

Le Mareschal D' Estrades
Colbert
D' Avaux.

Uhrkunde

Wegen der Neutralität von den Ambass. der Herrn General Staaden gleichfals gut befundenen Neutralität und deren diesfals abgesteckten Grentzen.

DIese Uhrkunde ist in allen der vorigen gleich und lautet von Wort zu Wort biß ans Ende also/ist auch von einem Dato doch ohne Unterschrifft/zu befinden.

Certification

Oder Vergewisserung/so von den jenigen gestellet welche die Gräntzseulen zu Bezeichnung der Neutralität haben aufrichten lassen.

WIr endes unterschriebene Roqviserviere Ihrer Excellentzien Ambass. und Plenipot. von Ihrer Aller Christl. Maj. und Jean Hoeuffs Ihrer Excell. der Herrn Ambass. und Plenipotent. der Hoch- und Groß-mögenden Herren Gener. Staaden der vereinigten Niederlande beyderseits ernandte Commissarii, &c.

Nach dem wir die jenigen Oerter / wo die Grantzseulen der Neutralität aufgerichtet werden sollen/nach dero uns vorgeschriebenen und abgemessenen Masse recognosciret und in Augenschein genommen/auch der erst ertheilten Ordre umb die letztere desto bequemer Werckstellig zu machen schuldige Folge gethan haben/versichern hiermit/daß wir 14. Gräntzseulen zu der letzten aber eine Aspe oder Pappelbaum/ welches denn die erste ist so zwischen dem Dorff Böhningen und Eubick bey einem Damm so auf einen Pistohl-Schuß weit bey einem Fluß gelegen und dem Graben Roygraff welcher das Dorff Böhningen von dem Dorff Eubick unterscheidet/gerade gegen über gelegen ist. Die andere bey einem kleinen

nen Brücklein so über gedachten Graben gebauet/ bey einem ziemlichen langen Schlagbaum/so sich bis an das Schloß Dotenthal erstrecket.

Der Dritte an den Ufer desselben Grabens nicht weit von einem kleinen Brücklein/welche auf der Landstrassen von Böhningen nach Cubircken gelegen/ genennet Königsstadt. Die Vierte an dem Rand des Canals d' Oude Wetering h. dem Graben Noyegraff gleich gegen über. Die Fünffte an dem Rande des Canals de nieuue Wetering h gar nahe bey einer kleinen Schlüsse gleich dem Weg gegen über/welcher Palkeredick genennet wird. Die Sechste/ an eben dem Rand dieses Canals bey einer Schlüsse/ so auff der Landstrasse von Nimwegen nach Graff zugehet mit Nahmen Tiersteslys. Die Siebende ohnfern von einer zerbrochenen Brücke/bey welcher diese zwey Wege wieder zusammkommen/mit Nahmen Staddyck und Vossendyk Die achte hundert Schritte von dem Hauß d' Hattert obgedachten Raet zugehörig. Die Neunde bey einem Meyerhoff/so ins Convent der heiligen Agathen gehörig/und an der Seite eines Weges/wenn man nach Beeck gehen will zwischen zweyen Gerichten/so auf dem Wege von Nimwegen nach Moock gelegen sind. Die Zehende gleichfalls hundert Schritte von der Kirche de Beeck eben auff solcher Strasse gelegen. Die eilffte zwischen dem letzten Hausse de Beeck , und dem ersten Hauße des Lands Cleve Mussenberg genennet/ gelegen. Die Zwölffte bey einer Schluß Schutlacken genennet welche am Ende zweyer Dämmen und Mosterdycken genennet worden/gelegen ist. Die Dreyzehende bey der Mühle genennet den Tooren welcher am andern Ende des Canals de Mosterdycken. Die Vierzehende so ein Pistol-Schuß von einem Hause/so Ihrer Excellentz dem Herrn Straatmann Ambassad. und Plenipotent. Ihrer Käyserl. Maj. zuständig/gelegen. Und die Funffzehende hinter einer Aspe/welche für dem Hause des Erb-Marschalls gepflantzet ist/welcher zwey Taffeln an iede solche Gräntzseulen hangen lassen/so das Wort Neutralität in Frantzösischer und Holländischer Sprache in sich halten. (Von welchen Gräntzseulen gerade Linien Mathematischer Weise gezogen auch in Frantzös. Exemplar die dimensiones von einem bis zum andern Ort gezogen zu befinden / wir aber umb geliebter Kurtze willen übergangen haben.)

Diese so gedachte Gräntzseulen nun werden den Bezirck solcher gegönnten Neutralität zur Gnüge abzeichnen können/geschehen in Nimwegen Anno 1677.

Roqveserviere.
Johan Hoeufft.

NB. Nachdem die Herren Mediatores von Zeit zu Zeit neue Verfassungen in den Polycey-Dingen gemachet/auch diese zwey folgende den 3. und 13. Julii

Julii 77. præsentiret worden/hat man gut befunden/dieselbe bey dem Ende der præliminarien zu inseriren, dieweil sie von denenselben dependiret.

Placita

oder

Dienlich befundene Mittel/

So durch den Nuntium Apostolicum Ihrer Heiligkeit / denen Herrn Ambassadeurs und Catholischen Ministres zu Nimwegen fürgestellet worden/umb Fried und Einträchtigkeit unter denen Ihnen angehörigen Dienern und Gesinde zuerhalten.

WJewohl man der guten Vorsichtigkeit der Herren Ambassad. bißhero zu dancken/daß kein Lärmen/ Tumult und andere Widerwärtigkeiten/ wegen der vielen Carossen/ so täglich hin und wieder in den engen Gassen dieser Stadt einander begegnen müssen / als auch wegen der grossen Anzahl Ihrer Bedienten/ Pagen/und Laqveyen entstanden/ so hat der Nuncius nichts destominder zu Fortsetzung dieses friedlichen Begehens für gut angesehen/nachfolgende Dinge Ew. Excellenz fürtragen zulassen.

Erstlich und für allen Dingen daß bey Ernstlicher und hoher Straffe allen dero Hn. Ambassadeurs Leuten und Dienern verbothen seyn soll/so wohl in der Stadt Nimwegen als auch ausser derselben zu duelliren oder sich in einen zwey Kampff einzulassen/wofür sie ohne dem nicht unbillig wegen der harten und nachdrücklichen Straffen/ so bereits wider die Duellisten im Päpstl. und Käys. Rechten bestimt zu befinden/ einen grossen Abscheu haben solten / allermassen solches in florirenden Monarchien und wohlbestalten Policeyen von rechtswegen fleißig beobachtet werden soll/ als ist nicht minder sehr viel daran gelegen/ daß an denjenigen Orte/ da der Friede der allgemeinen Christenheit gestifftet und aufgerichtet werden soll/ solches absonderlich vermieden werde/ dieweil solcher Orth nicht unbillich für heilig und unverletzlich zuachten.

II. Und im Fall sich zu trüge / daß einige Laqveyen und Bedienten der Herren Ambassad. in Zanck und Zwietracht gerathen solten/ so wollen Ihre Excell. hiermit expresse contestiret haben/daß sie sich keines weges in solche Privat-Händel mischen wollen/sondern es soll so wohl der jenige / der sich an dem andern gerieben/ als der andere an den solches gebracht worden/stracks nach beschehenen duelliren ihres vorigen Dienstes schlechter Dings qvit und ledig geachtet werdē.

III. So soll ferner hiermit ausdrücklich und bey obbenienter Straffe/

den

den Dienern das öffentliche grassaten gehen untersaget und verboten seyn/ wegen vielerley Ungelegenheiten/ so daher zu besorgen. So soll auch ferner hiermit einen oder den andern mit schimpfflichen/ anzüglichen oder sonst trotzigen Worten zu begegnen oder Ihn sonsten zu schimpffen deutlich und ausdrücklich verboten seyn/ wes Nation und aus welchem Hause er immermehr seyn möge/ in widrigen so sollen nicht allein mit obbesagter/ sondern auch noch mit viel einer härtern/ so dem Herrn des jenigen Dieners/ der solche Ungelegenheit angefangen/ selbst zu bedingen frey stehen soll/ angesehen werden.

IV. Es soll auch ferner denen Kutschern/ wenn sie in denen engen Gassen mit denen Carreten einander begegnen/ so daß einer dem andern nicht wohl ausweichen kan/ hiermit ausdrücklich anbefohlen seyn sich in Ihrem Fahren darnach zu achten/ daß der jenige/ welcher dem andern am füglichsten ausweichen kan/ sich zu solchem ohne einigen Widerwillen und Eigensinnigkeit bequeme/ gleichwie der Herr Nuntius selbst hierzu höchstlöblichen den Anfang gemacht/ in dem er seinen Leuten solches fest eingebunden/ gleichwohl aber daß solches zu anderer Zeit/ und an andern Orten keine Folgerung nach sich ziehen/ und daß bey solchem Zustande der jenige für den generosissimo und friedfertigsten solle gehalten werden / welcher am ersten mit seiner Carosse dem anderen ausgewichen.

V. Daß allen Laqveyen Degen oder sonst ander Gewehr zu tragen/ keines weges nachgelassen/ den Pagen aber ein blosses Rüthlein in der Hand zutragen vergönnet seyn soll.

VI. Im Fall auch einer Ihres Gesindes wider die weltlichen Gesetze gröblich solte verbrochen haben/ soll derselbe alsbald hiermit der löblichen Justiz übergeben/ auch seiner Dienste qvit und ledig geachtet werden/ dergestalt/ daß sie alsbald ergriffen und in gefängliche Hafft genommen werden mögen/ zumahl/ woferne sie auff der That selbst wären betreten worden/ doch mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß zuvor Ihren Herren wegen schuldigen Respects davon part gegeben werde/ worauff denen Herrn frey stehen soll/ dieselbe mit einer solchen Straffe belegen zu lassen/ welche der Gerechtigkeit gemäß und zu Erhaltung des gemeinen Friedens an dienlichsten zu seyn erachtet werden möchte.

Und nachdem diese Considerationes die Hn. Ambassad. und Catholische Ministres reifflich überleget und erwogen haben/ sind sie darauff einhelliglich gebilliget und gut befunden worden/ allermassen sie dann versprochen und zugesaget/ denenselben in allen Puncten und Clausulen unverbrüchlich nachzukommen/ umb dadurch ihr eiffriges Verlangen zu dem allgemeinen Frieden desto besser zuverstehen zugeben/ wann sie zu solchen einen Anfang in Ihren eigenen Häusern und Gemächern machen werden.

Zu dessen Uhrkundlicher Beglaubung hat iedweder von denen Hrn. Amb.

eine Copien dessen bey sich behalten / so von dem Herrn Nuntio Mediatore eigenhändig unterschrieben gewesen den 3. und 13. Julii 1677.

A BEVILAQVA, Patriarche von Alexandrien.

Memorial

Der Herrn Ambassad. der Cron Schweden/so denen Herrn Ambassad. Mediateurs zu Nimwegen überreichet worden/umb die schrifftliche Correspondentz allenthalben wieder festzustellen/dato 12. und 22. Sept. 76.

ES haben die Herrn Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien Ihrer Königl. Maj. zu Schweden/so sich anitzo bey gegenwärtiger Friedens-Handlung befinden/unter andern verstanden/was massen zu desto bequemerer Concordantz und Abhelffung alles unnöthigen Disputats denen sichern Geleits-Brieffen/welche ihr Gnädigster Herr und König wegen der Käyserl. Herrn Plenipotentiarien durch den Herrn Marinault in zweyfacher Exemplari übergeben lassen / das beliebte Formular einzuverleiben nöthig zu seyn sich bedüncken liese/dieweil noch über das anfänglich in obbesagten Formular Imperator & Imperium, in dem andern Exemplar aber solcher Geleits-Brieffe die Verba & Imperium keines weges befindlich gewesen.

(2.) So wäre auch in einen Exemplari solcher Passeporten folgende Worte: Wegen des freyen Commercii/als wenn solches von uns also verwahret worden wäre/gäntzlich übergangen worden.

(3.) Und daß ferner in einem Exemplari folgende Worte: Seinet wegen enthalten/in dem andern aber dieselben übergangen und ausgelassen worden wären.

Sie haben auch ferner vernehmen müssen/daß man neue Geleits-Brieffe für die Herrn Gevollmächtigten verlangete/welche den Nahmen des itzigen Churfürsten von Trier in sich führen solten/wannenhero sie nicht undienlich erachtet Ihren Excellentzien/denen Durchl. Herrn Ambassad. Mediateurs, bestermassen zu recommendiren, auch darneben in Antwort hinterbringen zu lassen/ erstlich: Welcher gestalt sie diese Dinge nicht von so hoher Importance zu seyn erachteten/auch dannenhero ihnen an Gültigkeit der Paß- und Geleits-Brieffe vielweniger aber an der in derselben für derer Herrn Ambassad. enthaltenen Sicherheit nicht das geringste abgienge. Denn erstlich so diente wenig zu der Substantz und eigentlichen wesentlichen Verfassung einer Schrifft/ob darinnen deutlich exprimiret oder nicht exprimirt zu befinden/ (In Nahmen Ihrer

Käyl.

Käys. Maj. oder aber in Nahmen Ihrer Käys. Maj. und des gantzen Reichs /) woferne man nur sonst diejenigen so abgefertiget worden wären/mit gnugsamer Sicherheit darinnen versehen lassen. (2.) so hinderte ferner nichts/ daß die Clausel/(der Frey-und Sicherheit der Currierer belangende)welche bloß durch Nachlässigkeit des Schreibers übergangen worden welches denn aus der vollkommenen Einverleibung desselben in denen zweyen andern zur Gnüge abzunehmen/Krafft welcher denen Käyserl. Plenipotentiarien, so wohl Courrirer zu spediren als nach eigenen Gefallen anzunehmen/ allezeit freygestanden hätte/ob schon solches etwan in einem einzigen Exemplari versehen und ausblieben wäre. (3.) So lege gar wenig daran/ob die Worte seinet wegen entweder in diesen 3 Exemplarien einverleibet oder übergangen worden wären.

(11.) Es könte auch folgendes gar leichtlich entschuldiget werden/daß in denen sichern Geleits-Brieffen der Nahme ietziges Churfürsten nicht befindlich wäre/ angesehen Ihre Königl. Majest. zu Schweden vor seiner Wahl keine Nachricht hiervon erhalten/ zu dem so könten sich die Herren Plenipotentiarien noch des vorigen bedienen/biß Ihnen ein neues würde insinuiret seyn worden: Damit auch kein Anlaß und Gelegenheiten denen Käyserl. Plenipotentiarien gegeben werden möchte/ Ihre Ankunfft noch länger zu verschieben / so hat man sich dessen beschieden/ daß sie mit einer weit förmlichen Caution wegen Ihrer Sicherheit/als etwa die Ambass. der Cron Schweden/versehen wären/dieweil diese keine Passeporten/ sondern nur der Hrn. General Staaten Geleits-Brieffe alleine empfangen/dennoch kein Bedencken getragen hätten/ sich in diese Qvartier hierher zuerheben/ damit sie hierdurch die starcke inclination Ihres Herrn und Königs zu dem allgemeinen Friedens-Wercke desto besser darthun und bezeugen möchten/ als in dessen hoher Willfährigkeit/vermöge der gleichfals hohen Condescendentz in billichen und rechtmäßigen Dingen/ sie das zuverläßliche Vertrauen gesetzt hätten / allermassen die Herrn Mediateurs hiervon weitläufftige Nachricht verhoffentlich werden eingezogen haben/ und hiermit bittlich ersuchet werden/ Ihrem Herrn dem Könige alle Umbstände schrifftlich zu hinderbringen. Nachdem nun diese Herrn sich dazu entschlossen / dabey aber sich gar wohl erinnert / was massen Ihnen die Dänischen Länder/durch welche sie ihre Schreiben spediren müsten/ gäntzlich gesperret wären/ weswegen sie sich gantz vergebens bemühen würden/nicht allein wegen obberührter Angelegenheit/ sondern auch wegen dessen/was zu Folge der darüber auffgerichteten Tractaten billich noch soll vollstrecket werden / so lange biß eine freye und ungehinderte communication zu Ihres Herrn des Königs Notitz gelangen möge : Haben demnach nicht undienlich erachtet denen Herrn Mediatoren sonder Verzögerung nothdürfftige Nachricht dießfalls ertheilen/ auch bey denselben gebührende An-

suchung thun lassen / alle Hindernisse vollends aus dem Wege zuräumen / wodurch diese Friedens-Negotiation einiger massen ins Stecken gerathen könte. Nachdeme ihnen ohne dem am besten bekant wäre / wie viel denen Hn. Principalen und bey dieser Friedens-Versammlung allerseits hohen Interessirten an freyer correspondenz iederzeit gelegen gewesen. Welches nachdeme es für eine der Principalsten Conditionen gegenwärtiger Tractaten zu achten / sonder welche nicht das geringste nützlich fürgenommen werden könte / als sind die hohen Alliirten unter sich dahin schlüssig worden / denen Paß-Brieffen eine gewisse Clausul inseriren zu lassen / Krafft welcher ieder seinen Messager und Postilion frey und ungehindert abzufertigen befugt und berechtiget seyn möchte / dergestalt / daß das verlangte formular dieser Paß-Brieffe etzliche Monat hernach an den Herrn Residenten der Herren General-Staaten an dem Königlichen Schwedischen Hoff abgesendet worden / deswegen sie auch so wohl Er als der Extraord. Envoyé des Durchl. Königs von Engelland / welcher dazumahl auff die acceptation und expedition derselben dringen lassen / eine gar gnädige Audientz erhalten.

III. Dieses formular nun ist von Ihrer Königl. Maj. zu Schweden angenommen / die Geleits-Brieffe verfertiget / und nach dem Inhalt gegenwärtiger übersendet worden / so daß durch allerseits hohen Consens, nemlich durch die offerte der einen / als die acceptation der andern Parthey hin und wieder Postilionen abzufertigen / alles auch folglich dermassen confirmiret worden / daß nunmehro keinem einigen Theil sonder Genehmhaltung des andern davon abzuweichen mehr frey stehet; Wannenhero und nachdem begehren die Schwedischen Herren Ambassad. Krafft einer vollkommenen und Authentischen Berechtigung / dz gegenwärtiger Contract in seinem Vigore verbleiben auch die Obligation, womit ein Theil dem andern gehalten / wegen der in diesen Geleits Briefen inserirten Clausul, so in beyderseits Genehmhaltung bestehet / weder der einen noch andern Parthey daraus zu schreiten gezieme / und solcher Gestalt sonder einigen Verschleiff Werckstellig gemacht und vollzogen werden möge. Nichts desto minder aber so hat man dennoch wollen zu verstehen geben / daß der Verstand / (keines weges daran gebunden zu seyn /) daher rührte / daß der Durchl. König von Franckreich seinen Paßporten eben diese Clausul wegen freyer Abfertigung der Postilions nicht hätte wollen inseriren lassen. Nachdem aber keiner an die proceduren und decisa eines andern verbunden / also scheinet auch der Gerechtigkeit gerade zu wider gehandelt / daß eben der dritte an das jenige solte verknüpfft seyn / was zu vor aus gewissen Ursachen zwischen andern zweyen geschlossen und abgehandelt worden wäre / zu mahl wenn man nicht mit erheblichen Ursachen dießfals versehen wäre / und im Fall mir vergönnet / das Exempel

des

des Königs von Franckreich hieranzuführen/so lässet Ihrer Aller Christl. Majest. zwar die Spanischen Posten durch sein Königreich hin und wieder passiren/ nach dem es der Catholische Maj. und dero Ambass. Angelegenheiten erfordern mögen:

Aber an Seiten Dännemarcks sind alle Wege denen Postilions gesperret/ welches denn zwischen so weit von einander entfernten Königen und Potentaten für ein gantz unerhörtes Exempel/zumahl bey gegenwärtigen Kriegs-Trubeln/zuachten. So läßet der König von Franckreich auch den Extraord. Postilion der Spanischen Ambassad. einen gewissen Weg/wie wohl solcher nicht der allerkürtzeste ist/ umb durch sein Königreich in Spanien und von daselbst wieder nach Nimwegen zu passiren/anbieten. Allein der Durchl. König von Dännemarck darff aus Lieb zu dem allgemeinen Frieden solches zuzulassen noch einiges Bedencken tragen.

Dannenhero so begehren die Schwed. Ambass. vor ihre Postilions eine gantz absolute und illimitirte Versicherung/ der Gestalt das man zu erst nach dem Exempel der Spanier sich solcher Freyheit gleichfals zu gebrauchen haben möge/derer sich die Ordinar-Posten vormahls für dem Könige zu bedienen hatten: Ein Werck von so hoher Importans, daß die Schwedischen Ministres bey der Nimwegischen Versammlung nichts nütze seyn würden/ woferne ihnen die Correspondens mit ihrem Herrn und Könige zu schuldiger Expedition dero hohen Angelegenheiten verweigert und abgeschnitten seyn solte/ zu geschweigen daß man durch dieses procedere in nicht übel gegründeten Verdacht gerathen würde/als wenn die jenigen/die das Brieffwechseln verhindern wollen zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten und dero glückseligen Progress gar wenig Verlangen trügen. In Consideration dessen allen wollen unterzeichnete Hn. Ambassadeurs ihre Herrligkeiten/die Herren Mediat. gar inständig gebeten haben/ diese Instantz gründ- und reifflich bey sich zu überlegen etc. Nimwegen den 12. und 22. Septemb. Anno 1676.

Benedictus Oxenstiern.
Joh. Paulin Olivencrantz.

Zweytes Memorial

Der Hn. Schwedischen Abgesandten / so zu Nimwegen denen Herrn Ambassad. Mediat. den 30. Octobr. und 9. Nov. An. 1676. überreichet worden die Schrifftliche Correspondentz wieder feste zu setzen.

Die Herren Ambassad. Mediat. haben denen Schwedischen Ambass. die Antwort insinuiren lassen/welche die Herrn Ambassad. der Staaden Generalen ihnen wegen der Angelegenheit der Curirer und Postilions

ons überreichen lassen/in welcher Antwort zwey sonderbahre Momenta enthalten waren/welche die Herrn Frantzös. Ambassad. absonderlich angiengen/ wie denn das Memorial der Herren Schwed. Ambass. vom 12. und 22. September/ so an die Herrn Mediateurs recommandiret war/nebenst folgender in demselben enthaltene Dinge dieselbige in einige Wege anzugehen schiene / nemlich daß die Herrn General Staaden nimmermehr bey der Resolution, so sie den 18. Maj. gefasset verharret auch noch ferner procediret haben würden. Als durch welche die Freyheit Postilions abzusenden anfänglich den Herrn Schweden verweigert werden wollen/woferne Franckreich nicht eine Clausulam reciprocam wegen solcher Freyheit in dero Geleits-Brieffen rotundè abgeschlagen/die Herrn General Staaden auch diese ihre gethane Declaration gar leichte zu retractiren sich würden haben gefallen lassen/unter der Hoffnung / daß dero Aliirte gar leicht dahin verleitet werden dürfften/so bald sich nur der König von Franckreich würde bedüncken lassen/daß seine Paß-Brieffe auff eben sothane Conditiones eingerichtet/und nach deren Inhalt die Paß-Brieffe der Herrn General-Staaden und Ihrer Alliirten gleichfalls expediret werden würden.

Nachdem aber diese Antwort mit dem Schwedischen Memorial nur in einem oder dem andern über ein kam/alß hat man denē Schwedischen Ambassadeur keine völlige Satisfaction geben können; nachdem aber die Herrn Mediateurs folgenden Rapport gethan hatten/daß die Herrn General Staaden auf die von den Schwedischen Commissarien beschehene Instantz in Graffenhag sich noch nicht einmahl entschlossen/von dem Dähnischen Envoyé zubegehren/ daß der Kauffleute Brieffe frey auß Dännemarck in Schweden passiren möchten/(welche Angelegenheit dann nichts anders/als die Freyheit der Commercien/welche allbereit durch besondere Tractaten zwischen Schweden und Holland fest gesetzet worden/zum Zweck hatte) sondern eben zu solcher Zeit gehoffet hatten / es würde denen Ambassad. die schrifftliche Correspondentz allerdings zugelassen werden. Als sind die Frantzösischen Ambassadeurs der beständigen Meinung gewesen/sich ferner in nicht das geringste zu mischen/ehe und bevor sie ein wenig sehen möchten/wessen man sich auff ihre Prætensionen entschliessen würde/welches denn durch die Negotiation der Herrn Mediatorn bald würde klar und offenbahr werden. Zumahl wegen des jenigen/wessen die Herrn General Staaden darüber gesinnet seyn möchten. Als sie nun in Antwortung dessen begriffen waren/haben die Herrn Mediat. ihnen zuverstehen geben/welcher Gestalt sie schreiben von Herrn Paul/als ihres Herrn und Königs Residenten an den Königl. Dänischen Hoffe empfangen hätten/deren Inhalt folgender gewesen/wie nemlich hochgedachter Resident auf gnädigste Ordre seines Herrn und Königs bey dem Durchl. König von Dännemarck wegen Frey-

heit

heit der schrifftlichen Correspondentz feyerliche Ansuchung gethan hätte: welcher ihme aber zum Bescheid ertheilen lassen/daß die Schwedischen Herrn Ambassad. ohngehindert ihre Brieffe spediren konten/doch mit dem Anhang/daß solches unter dem Umbschlag der Herrn Ambassad. Mediat. geschehen/ und solchen Residenten Paul addressiret werden solten welches aber nur von der ihrigen/nicht aber von der Frembden Schreiben zu verstehen wäre/diese ihre Schreiben auch an sonst niemand als an den König und seine Ministres gestellet seyn/mit dieser außdrücklichen Restriction, daß er an die Herrn Mediat. dieses schrifftlich berichten solte/ umb fleissige Vorsicht zu haben/daß oberwehnten Conditionen und Bedingungen schnur strack nach gelebet werden möchte. Westwegen die Hn. Schwedischen Ambassadeurs denen Herrn Mediat. schuldigen Danck gesagt haben/daß sie die löbliche Mühewaltung auff sich nehmen und ihr Memorial bestermassen hätten recommendiren wollen/sie auch darneben gar freundl. ersuchet/mit angefangener Willfährigkeit ferner zu continuiren und ihnen durch ihren hohen Vorschub/wenn man die Befugnüs Ihrer Prætensionen untersuchen würde/bestermassen zu statten zu kommen/und zumahl wenn solche durch die Herrn General Staaden und dero Alliirten Decision ihre außfündige Richtigkeit erlangen solte/welche den 18. Maj. ergangen/ deren Inhalt folgender war/daß man die Clausul wegen der Postillions zu ihrem Effect nicht gelangen/angesehen solche in den Frantzösischen und Schwedischen Paßporten nicht befindlich wäre/auch dannenhero nach Mögligkeit verhindern solte/daß die Schwedische Ambassad. der jenigen Freyheit Postillions abzufertigen nicht geniessen möchten/nach dem nun solche Resolution gefaßet worden/ hat man dieselbe dem Englischen Ambassadeur schrifftlich insinuiren lassē umb solche dem Könige von Franckreich und Schweden zu communiciren. Worauff die Schwedischen Ambass. geantwortet/ daß sie nicht sehen könten/ mit was Recht man zum præjudiz uñ Nachtheil einer andern Parthey so noch nicht einmahl darüber gehöret worden/ hätte resolviren und decidiren können; Bevorab weil hierdurch dem fürhergehenden festgefasten Resolutionen schlechter Dings derogirt würde/welche doch zur Gnüge darthäten/dz man hiebevor/und zwar zwischen den Schwed. und dero Alliirten wegen Freyheit der Postillions nach weitläufftiger Capitulation endlich dahin schlüssig worden wäre: allermassen den hierüber steiff und fest zuhalten sie sich damahls obligiret auch die Geleits-Brieffe nach vorgeschriebenem formular ausdrücklich also hätten einrichten lassen/ im massen man denn auch deswegen Ambassad. an den Ort der Friedens-Versamlung abgefertiget/welche von Ihrer Königlichen Maj. in Hoffnung einer künfftigen freyen Communication acceptiret worden wären. Uber dieses so verwunderten sie sich nicht wenig/daß man in gedachter schrifftlichen Re-

solution

solution zu verstehen gegeben/ als wenn in denen Frantzös. und Schwedischen Geleits-Brieffen die Clausul wegen der Postilions nicht enthalten wäre / da doch hierüber als über das eintzige Fundament man solche Resolution gefast hätte. Denn ob schon gewiß und unläugbar/ daß dieses Formular den Frantzösischen Passeporten nicht einverleibet worden/ so ist es doch in denen Schwedisch. Passeporten mit deutl. Worten exprimirt zu finden/ dergestalt daß/ nachdem die Sache ihrer Consideration nach viel anders als in obgesagter Resolution bewand/ als ist wohl glaublich/ daß die Hn. General Staaten und dero Alliirte also decidiren wollen/ weil sie beglaubt waren/ daß diese Clausul denen Schwed. Passeporten keines weges einverleibet wäre.

Es ist vermuthlich/ sag ich/ angesehen/ daß nachdem sie eines bessern belehret/ auch die Sache zu reifferer deliberation gezogen sie ihr Urtheil nunmehro viel anders einrichten/ und ihre gegebene Parole so leichtlich zu retractiren, noch wohl grosses Bedencken tragen werden. Was sonst dieses belanget, wann man bißhero sagen wollen/ alß wenn die Frantzösischen Geleits-Brieffe diese Clausul nicht in sich führten/ so könten die Schwedischen Ambassadeurs daher nicht glauben/ daß dieses für eine rechtmässige und erhebliche motive zuachten/ dadurch sie billig bewogen wurden/ ihnen das jenige/ womit man hierzu thun weder via juris noch via facti dilputirlich zumachen/ weil man ieder Zeit an dem K. Schwedischen Hoffe dessen festiglich beglaubt gewesen/ daß diese Clausul wegen des freyen Passes und Repasses der Currirer purè und ohne einige Restriction muste verstanden werden.

Wofern aber die Schwedischen Ambassad. dieses/ was Franckreich dießfals gethan / sich præjudicirlich für kommen liessen/ so trügen sie keinen Zweiffel/ es würden die Herren Mediatores sich auf eben dieses Exempel und Fundament gründende das Urthel zu ihrem faveur einrichten und es dahin vermitteln helffen/ daß man denen Herren Schweden alle das jenige einräumen werde/ was der König von Franckreich denen Spaniern in Consideration derselbigen Freyheit/ welcher man sich für dem Kriege zu gebrauchen gewohnet war/ darnebē auch eine gewisse und beständige Post/ durch das Königreich Dännemarck/ und eine bequeme Passage/ so wohl an dieser als der andern Seiten von Strahlsund alles nach der jenigen Freyheit/ derer sich die Spanier durch die Frantzösischen Lande zu gebrauchen haben. Was aber sonst die Gesetze antrifft/ welche der Durchl. König von Dännemarck dem Herrn Resident Paul hat intuiren lassen / Krafft welcher er verordnen wollen/ daß die Sendschreiben der Schwedischen Ambass. limitative zu verstehen seyn solten/ lassen sich die Schwedischen Ambassad. solche wenig anfechten/ und dieses nicht so wohl wegen ihres Inhalts/ als wegen ihrer sonderbahren Verfassungs Art.

Die

Die I. Ursach/ welche sie hierzu zuhaben vermeinen/ ist/ weil sie sich schuldig befinden der Herren Mediatoren hohe Willfährigkeit sich mit sonderbarer Bescheidenheit zu bedienen/ weil derer allerseits hohe occupationes von sothaner Wichtigkeit sind/ daß sie umb keiner andern als höchstdringender und umbgänglicher Ursachen willen/ sollen divertiret werden; vielleicht aber so ist dieses/ davon wir anietzo handeln/ eine so wichtige Ursache/ welche wohl verdienet/ daß man sie in ihren hohen Verrichtungen turbire könne/ so würde in Wahrheit solches zum öfftern geschehen müssen/ so offt als das Brieff-Pacqvet zu verschicken seyn würde/ welches denn gar wohl in vier ja drey Tagen/ und zwar nach erheischender Noth umb so wohl die Posten an zu nehmen/ zu visitiren und wieder abzufertigen/ als auch die Postilions auszulösen umb die Antwort angehörigen Ort einhändigen zu lassen/ zutragen könte/ so daß sie endlich die meiste Zeit damit würden zubringen müssen. Dannenhero so darff man sich nur nicht einmahl in Sinn komen lassen/ als wenn die Hn. Ambass. wegen der Hn. Mediatoren so beschwerliche conditiones eingehen würden/ welche sie so wohl der Maj. Ihres Herrn und Königs als Ihrem hochtragenden Amte schlechter Dinges unanständig erachten.

II. So können die Schwedischen Herren Ambass. sich nicht einbilden/ daß man solches rechtmäßiger weise von Ihnen fordern könne/ vielweniger aber daß die Herren Mediatoren solches auff sich nehmen würden/ und also nicht wol zu ermessen stünde/ wie man in der Herren Begehren condescendiren könne.

III. So scheinet es ferner Ihrer Königlichen Schwedischen Maj. ziemlich nahe getreten zu seyn/ daß der Dänische Envoyé zu Londen im Monat Apr. ein gewisses Memorial seinem Herrn und Könige/ wegen dieser Angelegenheit zu geschicket/ worinnen Er die Freyheit prætendiren darff alle Brieffe ohne Unterscheid zueröffnen/ ob sie schon in denen Englischen Ministres Brieff Pacqveten eingeschlagen wären/ und dieses zwar aus nachfolgender Ursach/ daß im Fall man vermuthete/ als ob etwas gefährliches wider Dännemarck geschmiedet oder sonst wider obbeniemte Gesetze was widriges attentiret werden möchte/ Ihre Königl. Maj. desto eher Nachricht hierüber einziehen könte.

IV. So haben die Schwedischen Herren Ambassadeurs sich nicht wohl träumen lassen können/ daß jemand die Pacqvet-Brieffe der Englischen Ministres eröffnen würde/ woferne der Dänische Ministre nicht allein solches zu vorhero verkündiget/ sondern auch gnugsame Versicherung wegen dero albereit beschehenen Eröffnung gethan hätte/ und daß die Cron Schweden mit gar gefährlichen consiliis wider dero hohes Interesse schwanger gangen/ dieselben unter dem Umbschlag dero an die Englischen Abgesandte Schreiben/ desto geheimer aus zu üben/ wiewohl nimmermehr wird zuerweisen stehen/ daß die Englischen Ministres iemahls Königl. Schwedische Brieffe in Ihrem Beschluß ge-

habt. Worauff ich iederman zuerkennen geben will/obs nicht höchstgefährlich für die Schwedischen Ambassad. ausschlagen würde/ wenn man einem solchen Ministre ein Schreiben anvertrauen wolte/ nach dem man mit einem so übel gegründeten Argwohn behafftet/ immer in Gefahr stehen muste/ es möchten solche Brieffe eröffnet werden.

V. Dieweil auch von nöthen seyn will/sich umb viel Dinge zu bekümern/ welche anderer Vorsorge und Fleiß anvertrauet werden müssen / umb so wohl von allen und ieden Red und Antwort zu geben/als auch dadurch bewährte Proben seiner schuldigen Pflicht und Gehorsams abzulegen/womit nicht wohl einander/als der jenige/so desselben Hn. der Ihn absendet/ Bomäßigkeit unterworffen/ beleget werden können: Als scheinet unumbgänglicher Nothwendigkeit zu seyn/ daß die Schwedischen Ambassad. frey und ungehindert Ihre Brieffe durch die jenigen/ derer Treu und Auffrichtigkeit Ihnen zur Gnüge bekant/ spediret werden mögen/ welche gleichen Nutzen davon zugewarten/und als eben solches Hn. Unterthanen nicht leichtlich corrumpiret werden können.

VI. So ist diese Circumstantz von so hoher Wichtigkeit wegen der Ambassad. gegenwärtiger unterhänden habenden Friedens-Tractaten/daß sie sonder dieselbe nicht wohl können abgefertiget werden/auch sich nicht wohl dienlicher Mittel zu ihrer Mediation auff solche Weise zu gebrauchen haben. Dieweil man niemahls einigen Zweiffel getragen/ daß der/welcher einen Ambassad. abfertigen will/ ihme alle das jenige zu lassen müsse/ ohne welches er seine dießfals tragende Schuldigkeit kein Genügen thun kan/ so daß Ihme folgender Masse freystehen müsse/mit dem jenigen/ von welchem ihn die Commission auffgetragen worden/freye Correspondens zupflegen/ welches alsdenn keines weges geschehen kan/wann Seines Herrn Feinde seine geheime Schreiben/nach Belieben auffangen/ und Ihn solcher Massen verhindern können/daß sie ihm keine Nachricht wegen dießfals Verlirenden Nutzens und Schadens ertheilen können.

Die VII. Ursach/welche die Wichtigkeit dieser Angelegenheit zu verstehen giebt/ist daß die Herrn General-Staaten dißfals/was sie in allen dergleichen gethan haben / so in einem gewissen Formular bestehet / welches von der Cron Schweden angenommen/ und von beyden Theilen unterzeichnet worden / nach welchem man alle Paß-Brieffe/ so wohl von der Cron Schweden als Dännemarck einrichten lassen/ allermassen den beydertheile Ministres zu solchen Ende dahin abgefertiget worden. Welches nachdem es auff beyden theilen solenniter vollzogen/ also siehet man nicht wie solches nach des einigen Theiles Willkühr und belieben retractiret werden könne/man wolte denn Handgreifflich Treu und Glauben brechen/welche Beyderseits aber gleichwohl so wohl mitten unter denen klingenden Waffen als bey andern Angelegenheiten unverbrüchlich müssen beobachtet werden.

IIX. So können sich die Schwedischen Ambassadeurs nicht einbilden/ daß einiger Potentat oder sonst irgends einer sich zu prætendiren in Sinn nehmen könne/als wenn der König zu Schweden sich nicht gleiches Rechtens und Vortheils/ als etwan ein anderer in diesem Krieg hoher Interessirter anzumassen befugt sey/weil solches ohnmöglich sonder Hindansetzung des gebührenden hohen Respects/ welchen man gekröneten Häuptern schuldig ist/ in Gewaltsamer Entsetzung der jenigen hohen Berechtigungen/welche ihm nimmermehr könne disputirlich gemacht werden/zu geschweigen daß man hierdurch die gar geringe inclination zum Frieden handgreifflich zu verstehen giebt.

IX. Letzlich so haben die Schwedischen Herrn Ambassadeurs zur Gnüge verspühret/was massen der Durchl. König von Groß-Britannien und dero allerseits Ambassad. sich diese Meinung gar nicht gefallen ließen. Denn es ist unlaugbar/ daß dieser Monarch an dem König von Dennemarck geschrieben/ welcher Gestalt es keines weges der Brauch wäre/den Posten zu Kriegs Zeiten den Weg zu versperren/ihme auch zu dem Behuff sein eigen Exempel fürstellen lassen/indem er seine Ministres zu dem Ende beordret hätte/die schrifftliche Correspondentz wieder in Gang zu bringen/absonderlich bey einer solchen Zeit/da allerseits Kriegende Partheyen in ihrem hohen Gevollmächtigten/ sich zu dem allgemeinen Friedens-Tractaten einzufinden/ und bey Hintlegung aller bißhero gegen einander tragenden Feindseligkeiten das vormahlige gute Vertrauen wieder mit einander auf zurichten bemühet seyn.

Dieses nun sind die erheblichen motiven, weswegen die Schwedischen Ambassad. bey solcher inserirten Clausel, ehe und bevor man zu deren Erörterung geschritten/sich nicht unbillig aufhalten wollen/vermöge ihres hierüber den 12. und 20. Septembr. übergebenen Memorials denselben nochmahls dem Vortrag dero hohen Mediat. bestermassen recommandirende/und durch ihre hohe Vermittelung entweder vollkommene Freyheit der Posten nach Inhalt der Geleits-Brieffe/zu Folge des allerseits bey bestehenen Tractaten versprochenen Treu und Glaubens ihnen außzuwircken/oder zum wenigsten zu verschaffen/daß die Dähnen dem Schwedischen Posten sichern Paß und Repaß in ihren Lande verstatten mögen/aufsehen die Art und Weise/ wie Franckreich Spanien dißfals begegnet hat/so daß sie für aller Gefahr und Hindernüß hinführo gesichert und befreyet leben möge; In wiedrigen würde es ohne Violirung des Völcker-Rechts schwerlich abgehen und folgender massen nimmermehr zu einigem Friedens-Tractaten gedeyhen können/weil die Mittel darzu zugelangen/ durch solche unrechtfertige proceduren, nothwendig abgeschnitten und verkürtzet werden müssen. Gegeben zu Nimwegen den 30. Octobr. und 9. Nov. 1676.

Benedictus Oxenstiern,
Joh. Paulin Olivencrantz.

Circumstantiæ facti,

Vermittelst welcher man durch bewährte Gründe zu erweisen bemühet ist daß man sich schon hiebevor wegen Spedirung der Posten verglichen.

Es haben die Herren Schwedischen Ambassad. in ihren Memorialien zu verstehen gegeben/daß sie frey und ungehindert ihre Posten/ vermöge des getroffenen Accords/welcher für Absendung der Paßporten vorhergegangen abzufertigen befugt wären: Nachdem sie aber verständiget werden/daß einige beglaubt wären/daß man dem jenigen/wessen man sich verglichen/nicht gebührend nachgekommen (das Formular auch obbesagter Paßporten/Kraft welcher solches zu gelassen/nicht durch der Partheyen/sondern durch der Mediat. Mund fürgetragen worden wäre/die Partheyen aber folgends darüber nicht hätten können einig werden/) als wird nicht undienlich seyn die Circumstantias facti folgender massen beyzufügen.

Es hat Herr Rumpf/der Herren General Staaden wohlbestalter Resident bey der Cron Schweden/ in den Geheimen Rath Ihrer Maj. (denn dazumahl war der König nicht gegenwärtig) durch Vermittelung des Herrn Johan Guldenstierna proponiret/was maßen er der Herrn General Staaden Resolution empfangen hätte/durch welche sie bezeugeten/daß sie uñ ihre Alliirten das Formular welches wegen der Paßporten proponirt wurde/empfangen hätten/musten demnach in ihrem Nahmen Ansuchung thun/es möchte Ihre Königl. Maj. von Schweden gnädigst geruhen ihre Paßport. nach eben dem Exemplar von Wort zu Wort einrichten lassen/zu keinem andern Ende/als damit alles fernere disputiren wegen so gedachter Geleits-Brieffe einmahl möchte vermieden bleiben.

Auff welche Instantz denn der Consess dem Könige wiederumb schrifftlich zuentbieten/und ihm solches Formular bestermassen recommandiren lassen.

Es hat auch der König dabey acquiesciret/und darauff anbefohlen/ daß solche Exemplaria der Paß- und Geleits-Brieffe dem Hn. Secretario Rumpf übergeben werden solten/welcher sie dem Hn. Resident la Hyde/umb dieselbige nach dem Haag zu senden/ insinuiren lassen solte; So

ist

ist demnach dieses Werck im Nahmen der Herren Gen. Staaden und dero sämtlichen hohen Alliirten von dem Könige von Schweden willig angenommen worden/und damit auch aller Gelegenheit zu fernern unnöthigen disputiren möchte fürgebaut werden/hat man sich endlich solcher Gestalt verglichen. Von sothanen Tractaten nun rühret obgedachte Obligation her/Krafft welcher nur mehro keinem Theil sich darvon loß zu sagen/oder sich unter einigen scheinbaren Vorwandt darvon abzusondern freystehet/es verhält sich auch allerdings also / daß Herr Rumpff bereit dem Herrn Englischen Residenten diesfals bittlich ersuchen lassen/sich dahin zubemühen/ daß solche Resolution durch die hohe Autorität seines Herrn und Königs möchte unterstützet werden / worauff der König von Schweden und zwar nach Ansicht derselben seinen hohen Consens gleichfals darein gegeben/ wodurch die Hrn. Schwedischen Ambassad. zu behaupten gedencken/daß solcher vollzogener Contract reciproce müste verstanden auch fest und steiff darüber gehalten werden.

So ist demnach zu wahrerer Verständniß des hierauf folgenden Memorials allerdings zu wissen von nöthen/daß nachdem ihre Hoheit Don. Pedro Cron Printz von Portugal seine Hochfürstliche Mediation zu gegenwärtigen Friedens-Werck der Aller Christl. und Cathol. Maj. anbieten lassen/ solche Mediation auch anfänglich von Franckr. placitiret/von dem Durchlauchtigsten Hauße Spanien aber mit Consens und Genehmhaltung derer allerseits hohen Alliirten wieder zurück gesendet worden/daß man folgendes Memorial zu Lysabon in Frantzösis. und Portugischer Sprache in vielen Händen herumb gegangen/welches denn bey vielen Gemüthern eine so grosse Impression verursachet / daß man den Spanischen Extraord. Envoyé eine gar kurtze Frist / und zwar nur von etlichen Tagen zu gelassen/ umb eine Categorische Resolution wegen so gedachter Portugisischen Mediation von seinem Herrn und Könige zurücke zubringen/welches denn verursachet/ daß man sich solche Mediation zu Madrit damahls gefallen lassen müssen / zu welchen Ende dann man zu Lysabon zu einem Ambassad. Med. zu solchen Friedens-Tractaten den Don. Francisco de Melo Englischen Ambassad. wie denn auch Doct. Don. Jean Boxas d' Azevedo ernennet/welchen un-

verzüglich sich auf den Weg zu machen anbefohlen worden; Nachdem sich aber einige Hindernissen und Schwerigkeiten wegen der Abreise so gedächter Herren Ambassadeurs ohnversehens ereignet/ haben die Friedens-Tractaten zwischen Spanien/ Holland und Franckreich/ und die gäntzliche Vollziehung derselben/ so eben zu dieser Zeit vorgegangen/ solche Mediation hintertrieben und gar rückgängig gemacht.

Gründliches Staats-Ermessen/

Welches dem Königlichen Printzen Don Pedro/ von einen seiner hohes Staats-Bedienten/ wegen gegenwärtiges Zustandes des König-Reichs Portugal Anno 1677. ist gestellet worden.

Seigneur.

Es verleitet mich mein ungefärbter Liebes-Eyfer/ womit Eurer Hoheit ich als ein treuer und Gehorsamer Diener und Unterthaner verbunden bin/ eben zu gegewärtiger Zeit/ in welcher Ihre Königliche Hoheit dero höchstrühmlichste intention wegen der Ruhe und Befriedigung der allgemeinen Christenheit Ihren hohen Raths Collegio zueröffnen begriffen ist/ dem Lauff derer so wohl gemeinten Gedancken zu unterbrechen/ umb dieselbige auff gegenwärtigen Zustand des Königsreichs Portugal ein wenig abzuführen/ auch derselben die sonderbaren Vortheile kürtzlich zuentwerffen/ derer sie sich bey gegenwärtigen Conjuncturen/ so der gütige Himmel durch eine milde Wirckung heilsamer influentz wegen dero hierauß entstehenden Sicherheit/ die sie gleichsfals auch bey vorigen Zeiten hätte erwünscht genieſſen können/ nochmahls gnädigst anzubiethen scheinet/ noch itzo erwünscht wird prævaliren können.

Nachdem aber der schuldige Liebes-Eyffer gegen mein geliebtes Vaterland und die gegen Ihre Hoheit tragende unveränderliche Pflicht mich eintzig und allein hierzu bewogen/ als lebe ich des Vertrauens/ es werde dieses mein wohlgemeintes unterthänigstes unterwinden von Ihrer Hoheit nicht ungnädig gedeutet/ mir auch darneben nach dem Exempel der Allerfürtrefflichsten Raths-Versamlung (1) der Erden denen jenigen/ die sich des erwünschten Zutritts bey Ihrer hohen

(1) Erat qvippe adhuc freqvens senatoribus, si qvid è republ. crederent loco sententiæ promere. Nec sane ideo à majoribus concessum est, egredi aliqvando relationem. Tac. Lib. II. Annal.

hohen Staats-Versammlung gewürdiget zu seyn rühmen können/ einiger massen vergönnet seyn/ in aller Unterthänigkeit ihre unvorgreiffliche Meinung wegen derenhiebevor vorgetragenen hohen Nothdurfft nicht allein zu eröffnen/ sondern auch in Unterthänigster Fürstellung deßen/ was etwa der angebohrne Liebes-Eyffer Ihme sonst heilsames und diesem Staate zuträgliches eingegeben/ seiner angebornen Pflicht ein schuldiges Genügen zu leysten.

So hat sich demnach Ihre Kön. Hoheit den allgemeinen Frieden der Völcker zu Ehren einen herrlichen Tempel auffzuführen entschlossen/ ein Werck/ das mit dero eigenen/ und dero Königl. Vorfahren GOttesfurcht rechtschaffen übereinkömmt: Es wird aber/ ehe und bevor sie mit Nutzen Ihre glorwürdigste Hand an diesem Bau werden legen können/ hoch von nöthen seyn/ wegen einer so vielmahl überlegten hohen Angelegenheit einen Endschluß zufaßen/ weil dieses hohe Unterwinden gleichfals nichts anders als hohe Folgerungen nach sich ziehen kan. Die Haupt-Sache aber/ womit man allhier zuthun hat/ ist eigentlich diese: Ob es nemlich für rathsam zu achten/ daß das Königreich Portugal bey gegenwärtigem Zustande den Frieden mit dem Königreich Castilien ferner continuiren/ oder demselben gleichfals Krieg ankündigen lassen solle?

Die jenigen/ so zu ferner Unterhaltung des Friedens ihre Stimmen einrichsten wollen/ gründen sich auff folgende Rationes, als nehmlich:

I. Auff die Gerechtigkeit und auf Treu und Glauben/ zu dessen Observantz sie ihre Königl. Hoheit Krafft eines feyerlich getroffenen Friedens allerdings verbunden zu seyn vermeinen/ woferne sie nicht auff einmahl das Recht/ ihr gutes Gewissen/ und dero theuren Eyd zubrechen und zuverletzen gemeinet seyn wolten.

Die II. Motive scheinet gleichfals auf den allgemeinen Wohlstand dieses Friedens/ zu dessen Erlangung man so viel Jahre bißhero gearbeitet/ auch so viel Geld und Blut so unnützlich verschwendet/ auff die Befriedigung der ziemlich verderbten Unterthanen in Hinlegung aller Gewaltthätigkeiten und Unordnungen/ welche der Krieg nothwendig nach sich zu ziehen pfleget und denn endlich auf die Vortheilige Bequemlichkeiten/ als die süssen Früchte des Friedens/ gegründet zu seyn.

Dieses nun Gnädigster Herr sind ihre allerstärcksten Motiven, derer schlechten Nachdruck ich anitzo ihrer Hoheit unter Augen zu stellen/ und dabey zu erweisen bemühet bin/ daß sie bey gegenwärtigen Zustande/ in welchem sich das Königreich Portugal befindet/ keines weges für erheblich zu achten/ und folgender massen in keine Consideration gezogen werden können/ dergestalt daß alle diese vermeinten Haupt-Gründe/ so man zu deren Behuff anzuführen bemühet ist/ (wie wohl sie bey andern Zustande von nicht geringer Erheblichkeit zu achten)

gleich-

gleichwohl aber bey gegenwärtigen friedlichen Zustande/so wir mit dem Königreich Castilien haben/ von keinen Würden seyn/so daß man denenselben folglich keinen Statt noch Raum geben könne/woferne man nicht unsern Untergang augenscheinlich zu befördern gemeinet seyn möchte.

Und bin ich zwar ferner nicht gesonnen vielen andern Einwürffen disfals zu begegnen/welche an und vor sich selbst nichts anders als einen scheinbaren Nutzen gewisser Privat-Personen zum Fundament haben/welcher schlechter Dings bey Uberlegung des gemeinen Besten in keine Consideration zu ziehen seyn/ für deren hinterlistigen Gefährligkeiten man sich gleichwol nicht unbillig sehr wohl zu hüten Ursach hat/alldieweil dero heimlich hinterhaltener Gifft umb so viel desto gefährlicher zu seyn pfleget.

Diesem allen sey nun wie ihm wolle/so bin ich doch allerdings beglaubt/daß Ew. Kön. Hoheit vermöge der heiligsten Gesetze selbst/als welche durch den allgemeinem Consens der Völcker aufgerichtet und bestatiget worden/ den Frieden/ so sie mit dem Königreich Castilien getroffen/gar leichte zu brechen und sothanen Königreiche Krieg ankündigen zu lassen/allerdings befugt seyn/sonder daß sie dadurch die Gerechtigkeit oder ihr gutes Gewissen in einige Weise beleidigen solten/ in Erwegung/weil die diesfals getroffene Tractatē für nichts anders als für ein blosses Schatten-Werck billig zu halten sind.

Allermassen wir denn spüren und empfinden müssen / daß unter allen solchen Friedens Artickeln nicht ein einiger (an welchen doch ihrem Königreich so sehr viel gelegen /) noch biß dato adimpliret worden / wir müssen auch im Gegentheil erfahrē/daß allen denen jenigen/an welchen doch das allermeiste gelegen/schnur strack zuwider gelebet werde/so daß woferne ja ihre Hoheit sich an solche Tractaten einiger massen verbunden zu seyn erachten möchten/sie der daher rührenden Pflicht nicht besser/als in ernstlicher Bestraffung der jenigen Ungerechtigkeiten/womit man ihrer Hoheit in nicht Vollstreckung derselben bißhero begegnen dürffen/ein Genüge würde thun können.

Die vornehmste Kränckung derselben nebenst der daher rührenden Unbilligkeit/ womit man Ihr bißhero an Seiten der Castilianer begegnen dürffen/ bestehet in der wider rechtlichen Usurpation und unbefugten Anmassung des Königlichen Tituls über Portugal/ wodurch sie sonder Zweiffel des Criminis læsæ Majestatis schuldig worden/allermassen denn aus der Instantz des Marggraffen d' Aronches Ihrer Hoheit Ambassadeur nach Madrit/ mit Bestand Rechtens dargethan und erwiesen werden kan.

Auff welche ein Decret verfertiget worden ist/ Krafft dessen man in Consideration des mit Portugal geschlossenen Friedens außdrücklich verboten dem Cathol. Könige in den Actis publicis das Prædicat eines Königs von

Por-

Portugal zu ertheilen. Nach dem aber dieses Decretum in denen hohen Gerichts-Stellen zu Madrit gar wenig beobachtet werden wollen: (allermassen solches der Marggraff de Govea aus einem Urthel des Königl. hohen Raths hiebevor erwiesen/ worinnen der König von Castilien/ zugleich König von Portugal intitulirt worden/) als ist auff die Execution solches Befehls und die gebührende Abstraffung derjenigen/ so demselben nicht schuldige parition geleistet/ hart und fest gedrungen/ ihme auch zur Antwort gegeben worden/ welcher gestalt man künfftiger Zeit steiff und fest über die Execution solches Decreti halten wolte/ woferne man denen jenigen/ so dawider gehandelt/ für dieses mahl verzeihen wolte.

Gleichwohl aber so ist das Geheimbte Castilianische Raths-Collegium, dieser letzten beschehenen Resolution so wenig nachgekommen/ daß eben dieser Stylus, welchen man durch ein ausdrücklich Decret verworffen hat/ immer zu biß noch auff diesen Tag in beständiger Observantz verblieben / dergestalt/ daß alle Acta und Schrifftliche Uhrkunden/ die jenigen allein ausgenommen/ welche das Königreich Portugal betroffen/ mit dem gewöhnlichen Insiegel / worinnen das Wappen dieses Königsreichs enthalten/ sind bedruckt zu finden gewesen.

Nach sothaner unbefugten Anmassung dieses Königlichen Prædicats hat der Catholische König seine prætensiones biß an die Souveraineté Ihrer Hoheit Länder und Provincien selbst erheben dürffen/ welche Er in dero Staaten/ noch bis dato zu exerciren sich berechtiget zu seyn vermeinet/ in dem Er kein Bedencken getragen/ dem D. Pedro de Menezes das prædicat des Hertzogs de Caminha zu geben/ ein umb so viel desto ungewöhnlicher Werck/ dieweil/ nachdem dieses Hertzogthum de Caminha in Portugal gelegen/ und aber wegen des D. Lovis de Menezes welcher gewisser Verbrechung halber zum Todte verurtheilet worden / in massen denn solches Urtheil Anno 1642. an Ihme und D. Miguel de Menezes, Marggraffen de Villa Real, als seinem Herrn Vater/ wegen der unternommenen conspiration wider die Person des Königs D. Jean würcklich vollstrecket worden/ confiscirt lassen/ worauff dieser D. Pedro de Menezes als vermeinter Erbe bald nachdem Anno 1668. geschlossenen Frieden in Portugal gekommen/ und sich zu Hebung solcher Verlassenschafft als einen rechtmäßigen Erben anmelden lassen.

Als er aber bald darauff die Unbefügnis seiner vermeinten Erb-Ansprüche selbst erkennen lernen/ auch seine Zuflucht zu der Königin von Castilien genommen/ welche denen getroffenen Friedens-Tractaten schlechter Dings zu wider / kein Bedencken tragen dürffen/ die jenigen Dienste/ welche seine Vorfahren der Castilianischen Cron hiebevor geleistet/ durch eine solche That/ worauff alle hohe Potentaten sehr übel zusprechen gewesen/ Ihme solches wieder geniessen zu lassen.

Nachdem nun der König von Castilien / nach einer gantz angemessenen und Ihm keines wegs zustehenden Autorität von der Cron Gütern disponiren dürffen/so hat er seine Mäßigung darinnen nicht viel besser sehen lassen/alldieweil er sich des jenigen Eigenthümlich anzumassen erkühnen dürffen/ welches er doch billich hätte wieder restituiren sollen / in dem Er sich den 8. Artickel derer Friedens-Tractaten wenig anfechten lassen / welcher beyde Könige hin und wieder formaliter verbindet/denen Unterthanen/so wohl eins als der anderen Crone/alle die jenigen Güter derer sie occasione des bißherigen Krieges zur Ungebühr entsetzet worden/vollkömmlich wieder abzutreten/umb das Haus Medina Sidonia wieder in vorige Possession de S. Lucar zusetzen/und man also ihrem eigenen Hause die jenige Berechtigung / welche doch allen Unterthanen zum besten vormahls sancte stipuliret worden/ leichtsinniglich verwegern dürffen.

Worüber sich denn Ew. Hoheit durch den Marggraffen de Govea nicht unbillich beschweren lassen / welchem aber keine andere Satisfaction hierauf beschehen/ als daß er aus dem Munde der Königlichen Ministres diesen Bescheid erhalten/ daß nachdem er diese Sache in dem geheimten Rath wohl untersuchen lassen/dieselbe aber auch darneben absonderlich in seinem Gewissen wohl überleget/ hätte man dahin einmüthig geschlossen/daß solche Restitution in obgedachten Artickeln der Friedens-Tractate keines weges begriffen wäre. Ein Ausspruch eines hohen Gerichts/dessen rechtliches Verfahren man in andern Europäischen Staaten nicht wohl begreiffen kan/welches allem Ansehen nach die jenigen maximen für gültig und kräfftig erkennen wollen/Krafft deren sie dem Joano Gil Pelamino Saavedra obgedachten Artickel schnur stracks zu wider / das Leben absprechen dürffen/da doch in demselben eine general abolition formaliter enthalten gewesen: allermassen man denn wider das jus hospitalitatis mit Francisco de Utra Manoel de Souza und Michel Jaqves, welche allerseits gewisser Portugisischen Schiffe/so durch Ungewitter in ihre Hände gerathen/Patronen gewesen/ auch gleicher Gestalt procediren dürffen.

Wo ist demnach die gebührende Vollstreckung der so genanten Friedens-Tractaten worüber ihre Hoheit/ iederzeit so heilig hat wollen gehalten wissen/wo ist der Königliche Name? Das Königreich Castilien führet denselben; wo ist die Souverainete? Castilien exerciret dieselbe; An welchen Orte haben sich wohl dero Freunde einiger Sicherheit zuversehen? Bey der zur Ungebühr angemasten Confiscation Ihrer Güter; wo ist die Freyheit ihrer Unterthanen zu finden? In den Castilianischen Gefängnissen: so hat der Friede auch eine grosse Veränderung in den Angelegenheiten beyder Cronen nach sich gezogen; die jenigen/welche für Euren Generalen musten flüchtig werden/haben gantz Madrit wieder dero Ambassad. in Harnisch gebracht/ und die jenigen/ die das Hauß ihrer

rer Hoheit durch öffentliche Kriegs-Macht auszurotten bedroheten/ haben heimlich in den Cabinet geschworen / solches durch dero allzu grosse Sicherheit in den allerfriedlichsten Zeiten selbst gantz unvermerckt zu vollstrecken.

Hat man nicht Anno 1673. den 27. Septembr. zu Madrit das Hauß des Ambassad Ihrer Hoheit mit Steinwürffen angefallen/ ja vollend gar in Brand gesetzt sehen müssen/ und zwar bey Regierung einer solchen Obrigkeit/ welche dasselbe/ Vermöge des Völcker-Rechts/ wider alle gefährliche Anläuffe billich hätte schützen und beschirmen sollen? Hat man nicht ferner durch ein gantz Extraordinar Attentat die Maj. eines Souverainen Printzen verwegen angetastet und seine hohe Autorität in Beschimpffung seines hohen Ministre gekräncket sehen müssen? Es ist ja gantz Europæ am besten bewust/ was für Abtrag derselben wegen einer so unverdienten Schmach bißhero beschehen.

Damit wir aber nicht erst der Exempel voriger Zeiten uns bedienen mögen/ umb dadurch zuerweisen / wie rechtmäßig und glorwürdig derjenige Krieg seyn würde/ welchen man zur reparation sothaner Beschimpffungen für die Hand genommen; So wird genug seyn / uns das jenige/ was noch bey unsern Zeiten in Beschimpffung des Duc de Crecquy Frantzös. Ambassad. zu Rom fürgegangen/ für Augen zu stellen/ woraus wir werden ersehen können/ daß so bald der Aller Christlichste König hiervon Nachricht bekommen/ er dem Nuncio alsbald anbefehlen lassen/ sich aus Paris weg zumachen/ und sich an einem Ort/ welchen man ihm ausdrücklich benemen lassen/ zu begeben/ unter dem Vorwand/ damit er des gemeinen Pöbels Beschimpffung entgehen möchte/ so daß nachdem Er sich nicht alsbald hierzu bequemen wollen/ man ihme deutlich zuverstehen geben lassen/ daß seine Widersetzung dem Könige Anlaß geben würde/ sich seiner hohen Autorität dießfals zu bedienen; allermassen sich dann der Aller-Christl. König drauff entschlossen sich der Stadt Avignon und derselben gantzen anhangenden Landschafften / welche doch dem Kirchen-Staat zugehöreten/ zu bemächtigen/ auch dem Röm. Papst selbst mit feindseligen Waffen zubegegnen/ so daß kein einiger Christl. Potentat solches procedere des Aller Christl. Königs bißhero für unrechtmäßig halten können / allermassen Er es denn unfehlbar zu gäntzlicher Extremität würde haben kommen lassen/ wofern die Tractaten zu Pisa seinen sonst rechtmäßigen Eyffer nicht unterbrochen hätten/ Krafft welcher das Haupt der Kirchen seinem ältesten Sohne eine selbstverlangte Satisfaction thun lassen müssen / welches denn von allen und ieden Catholischen Potentaten für löblich/ billich/ und rechtmäßig erkandt und gesprochen worden.

Es ist auch dieses weit und breit in Europa erschollen/ und hat der Papst diese Geschichte in eine Marmorne Tafel eingraben lassen müssen/ welche an eine hohe hierzu aufgerichtete Seule gehencket worden/ die auch noch heutiges Tags

zu sehen seyn würde/woferne der König von wegen der sonderbahren Liebe/Gunst und Affection, welche er gegen dem Papst Clem. dem IX. getragen/ auff dessen vielfältiges beschehenes Ansuchen/solche Seule selbst nicht wieder demoliren lassen.

Durch welches kluge und vernünfftige Verfahren der König von Franckreich bey allen seines gleichen hohes Lob verdienet hat/angesehen der ihme dißfals beschehene reputirliche Abtrag in der Welt viel weiter und breiter als die Beleidigung selbsten erschollen ist/wodurch er nicht allein der späten Nachkömlingschafft/sondern auch allen andern Potentaten ein glorwürdiges Exempel / sich bey dergleichen Fällen eben darnach zu bequemen/ höchst rühmlichst hinterlassen wollen.

Was hindert/nun daß man nicht von Ew. Hoheit eben dergleichen sagen kan? Und aus was Ursachen muß man im Gegentheil öffentlich publiciren und kund thun lassen/daß dero Ambass. wegen des Ihme zu Madrit beschehenen Affronts eine particular Satisfaction beschehen? Und warumb ist wohl solche Satisfaction zu keiner andern als zu seiner eigenen Notitz gediehen?

Drumb so ist Ew. Hoheit gantz Europa hiervon Red und Antwort zugeben schuldig/als welches sich zugleich über die allzu grosse Gelindigkeit ihrer Hoheit/wie denn nicht weniger über die übermachte Boßheit und Verwegenheit der Castilianer nicht wenig verwundern muß.

Was dero große und ungemeine Gedult anbelanget/Seigneur, so muß man beglaubt seyn/daß solche für ein unerforschliches Geheimniß ihres hohen Königl. Verstandes müsse geachtet werden: Was aber die ungewöhnliche Insolentz der Castilianer betrifft/so muß nicht weniger an Seiten dero Ambass. ein noch viel unergründlichers Geheimnis darunter verborgen liegen; Ew. Hoh. wolle mir gnädigst vergönnen/ daß ich mich in etwas weniger/als etwan der übrige Theil Europa darüber verwundern mag.

Es hatten die Castilianer vielleicht vermeinet/als ob der Marggraff de Govea mit eben dergleichen Instructionen nach Madrit gekommen wäre als womit sie dem Batteville und Umanés versehen hatte. Batteville und Umanés, welche man vielmehr des alten Printzen de la Montagne hohe Staats-Bediente als Ambass. des Cathol. Königes nennen solte/die weil sie zu keinem andern Ende dahin kommen waren / als daß sie wider den Staat und das Leben Ihrer Hoheit daselbst conspiriren und die Unterthanen wider ihren Obern aufwiegeln möchten/(allermassen es ihnen durch ein sonderbahres Verhängnis wider die jenigen rechtschaffen gelungen / welche die allzu grosse Gütigkeit Ihrer Hoheit zu ihres eigenen Königreichs Besten hohen Aufnehmen ihrer wohlverdienten Straffe nicht haben entziehen können) allem Ansehen nach auch noch

viel

viel andere mehr/derer Nahmen Ihre Hoheit vielleicht wohl mit Fleiß nicht wissen wollen/umb eine solche Großmüthigkeit (2) auß zu üben welche/ nur alleine dem Helden bekand ist.

Ferner so haben sie sich höchst bemühet die hohe Autorität der Kirchen zu violiren/ die (3.) Grundsatzungen eures Staats über einen Hauffen (4) zu werffen/wie dann dero Durchl. Succession in Ihrer Hoheit eigenem Königl. und der Infantin Blute zu ersticken/ und endlich durch Anhäuffung solcher bluttrieffenden Laster sich der Wieder-Bemächtigung der Cron Portugal zu versichern.

Nach welchen obangeführten/ Gnädiger Herr/ solt ich wohl noch Ew. Hoheit zu befragen mich erkühnen dürffen/ob dieser Gewissens-Scrupel/ welchen man Ihr umb sie dadurch gantz Wehrloß zumachen zu erwecken trachtet/ nicht von solcher Wichtigkeit sey/daß sie dadurch zu Ausübung der strengen Rache/die sie so wohl ihr selbst als ihren Staaten und Landen schuldig ist/ vielmehr angefrischet und aufgemuntert werden solle/ja freylich/Gnädiger Herr/ich dürffte mich wohl dieses Eurer Hoheit zu versichern erkühnen/daß sie von rechts wegen diesem großmüthigen und rechtmässigen Conscientz-Scrupel ein gnädig geneigtes Ohr zu gönnen Ursach hat/ umb in die tapffern Fußstapffen ihres Hn. Vaters Höchst-Seeligstes Andenckens zu treten/und mit gleicher Gemüthsfestigkeit über den jenigen Rechten eyfferig zu halten/welche ihre Hoheit zu Erhaltung dero hohen Reputation dem Staate ihrer Königlichen Crone/ und denn auch ihrer eigenen Person an und vor sich selbst zu sprechen schuldig und verbunden ist.

Hierinnen bestehet die heilige Pflicht/ mit welcher Ihrer Hoheit hohes Staats-Interesse so genau verbunden ist/ daß es derselben keinen längern Auffschub verstatten will/(wofern sie nicht wegen längerer Verzögerung alle das jenige Unheil/so gar leicht daraus entspringen könte/ ihr allein will beygemessen wissen) Krafft dessen sie ihre Sorgen auff nichts würdiger anwenden kan/ als

(2) Illa fuit vera & incomparabilis invicti animi sublimitas; captis apud Pharsaliam Pompeji Magni Scriniis Epistolarum, iterumqve apud Dapsum Scipionis, ea optima concremasse fide atqꝫ non legisse. Plin. in Laud. Cæs. Lib. 7.

(3) Durch die Wiederaufführung Königs Alphonsi auf seinem Thron/ wider der Stände Gut-befinden in Erwegung seiner Untauglichkeit zur Regierung.

(4) In dem man die Vermählung ihrer Hoheit/welche doch durch des Papsts Autorität war confirmiret worden/zu trennen gesucht.

wie sie das Königreich Castilien durch den Nachdruck dero gerechten Waffen wegen empfangener ohnverdienten Schmach und Beschimpffungen/zu billiger und gehöriger Satisfaction vermögen könne/damit Castilien einen solchen Frieden einzugehen genöthiget werden möge/wodurch das Königreich Portugal in einen sichern und unveränderlichen Zustand einmahl wieder möge gesetzet werden könne: Sehen sie/Gnädigster Herr/dieses ist/was die Gerechtigkeit von ihrer Hoheit Händen erfordern will; last uns nunmehro auch sehen/was das allgemein Beste Ew. Staates künfftiger Zeit erheischen möchte.

So ist demnach dem Staats-Klugen zur Gnüge bekandt/daß alle diejenigen Pontentaten/so ihr Absehen auff dem Frieden gerichtet haben / entweder durch sonderbahre würckliche Vortheilhafftigkeiten/so sie sich allem Ansehen nach daher zuversprechen haben/oder aber durch eine unumbgängliche Nothwendigkeit oder Schwäche und natürliche Blödigkeit dazu verleitet und angetrieben werden. Was das erste Principium anbelanget/so bin ich keines weges gesonnen Ew. Hoheit zu den Waffen zurathen umb sich dadurch in desto hohere Reputation zu setzen/oder durch eine eitele Ehrsucht die Gräntzen dero sich sonst weit erstreckenden Monarchie zu erweitern/(wodurch sonsten in gemein hohe Potentaten zu Ergreiffung der Waffen angefrischet werden.) nein keines weges/mein Absehen ist einig und allein dahin gerichtet dem Königreich Portugal heilsame Vorschläge zu entwerffen / wie und welcher Gestalt es sich der jenigen Bequemligkeiten/mit welchen man demselben/durch einen nur bißhero scheinbaren Frieden/schmeichlen und liebkosen wollen/würcklich und in der That sich prævaliren möchte/und man folgender massen einen betrüg- und gefährlichen in einen sichern und redlichen Frieden verwandeln möge / welches denn auf keine andere Weise/als durch Ankündigung eines rechtmässigen Krieges wird geschehen können.

Damit ich aber ferner darthun und erweisen möge/daß der 1668. getroffene Friede keines weges den Nahmen eines wahren Friedens / sondern vielmehr einer gefährlichen Verspottung/wodurch Castilien den gleichsam angebohrnen Haß wider unsere Nation zu bemänteln suchet / umb unsern Ruin durch die Conqvæstirung unserer Länder desto ehe zu befördern/verdiene/so will ich hier nochmals Ew. Hoheit gefragt haben/sie wolle sich gnädigst gefallen lassen mir nur den geringsten Nutzen zu erweisen/ welchen dieselbe von diesem vermeinten Frieden nunmehro seither 8. Jahren zugewarten gehabt/(als von welchen man gar ein Buch schreiben dürffen) oder aber hat sie nicht noch biß dato mit eben diesen Feinden zu fechten? Als welche umb so viel desto mehr zubefahren seyn/weil sie sich so wohl wegen der offenbahren Gewalt/als heimlichen Hinderlist zu gleicher Zeit vertheydigen muß. Es hat zwar iederman bißher in diesen Landen einen

redli-

redlichen und beständigen Frieden gesuchet/allein man hat denselben noch bis dato nicht finden und antreffen können: welchen wann die bißhero nicht wenig gedruckten Unterthanen von Hertzen gewündschet haben/so geschahe solches/ weil sie verhofften eine Göttin zu umbfahen: Allein nach dem sie es beym Liechten angesehen/so ist es nur eine blosse Wolcke gewesen/die durch helle Plitze und Donner-Strahlen plötzlich wiederumb verschwunden ist.

Nicht daß man mir hier etwa mit diesen Einwurff begegnen wolle/als ob dieser Friede die allersüssesten Früchte verspräche/welche aber noch zur Zeit ihre Reiffung nicht vollkommen erlanget hätten? Nein keines weges / alldieweil man mir nicht leichtlich eine Frucht zeigen wird/welche zu ihrer Reiffung gantzer 8. Jahre benöthiget seyn solte/auch wird man die wahren Eigenschafften des Friedens nicht recht verstehen/wenn man zwischen ihnen und der Natur der Früchte welche eine gewisse Zeit zu ihrer Außkochung bedürffen/eine Vergleichung würde anstellen wollen/dieweil der Friede für eine so edle Frucht zu achten ist/ welche schon in der Geburt ihre völlige Reiffung erlanget/durchgehend einer Olwen zuvergleichen (welche auch iederzeit des Friedens-Symbolum gewesen:) die bey ihrer beginnenten Blüte schon ihre Reiffe und Schmackhafftigkeit erlanget hat.

In Fall wir aber die rechten Früchte dieses so vermeinten Friedens nicht recht sehen und erkennen können: so müssen wir darumb eben nicht meinen/als ob unsere Feinde in eben solcher Blindheit stecken/alldieweil sie dadurch Gelegenheit bekommen haben/ in vielerley Wege auff unsern Schaden und Nachtheil bedacht zu seyn/und dieses alles zwar sonder einigen Entgelt und frustration ihrer Anschläge/ welchen die Nachkömlingschafft schwerlich wird Glauben beymessen können/weil ihre Hoheit zu dessen rupeur sich keines weges entschliessen können/ die Castilianer aber mit höchster Moderation und ungewöhnliche Sinceritionen zu ihrem eigenen Vortheil zubeobachten wissen: Ein Friede/welcher Ihnen allein zu sonderbaren Nutzen gereichet/ in dem wir dadurch zu überwinden auffhören und Ihrer Hoheit die erwünschte Gelegenheit zu triumphiren abgeschnitten wird/und woferne Ihre H. zu wissen verlanget/ wer sich doch dieses Friedens eigendlich zu erfreuen habe/ so wollen sie sich nur der Castilianer conduite zu beobachten die Scharffsinnigkeit ihrer hohen Staats-Bedienten hierüber zu Rath zuziehen/wie denn auch dieselben Mittel/wodurch dieser Friede zu wege bracht worden/sammt denen wesentlichen Nullitäten selbst/welche sie den Friedens-Tractaten einverleiben wollen/ (umb dadurch Gelegenheit zu gewinnen/solchen nach ihrem Gut befinden wieder zubrechen/unterdessen aber auff bequeme Gelegenheit zu lauren/umb uns mit Gewalt oder heimlichen Practicken/ nebenst unserer Freyheit in Fessel und Bande zuschlagen) sie wolle/sag ich/alle das obige in reiffe deliberation zu ziehen sich gnädigst gefallen lassen/ so werden Sie

verhof-

verhoffentlich ihre Gefährligkeit und unsere Einfalt desto augenscheinlicher spüren und mercken können.

Dieses ist nun die Spitzfindigkeit ihrer Politischen Geheimnisse und der sonderbahre Staats-Streich/der uns durch den Duc de Medina de las Torres du Marquis de Castel Rodrigo und du Comte de Reboledo allerseits hohe Spanische Staats Räthe entdecket worden. Dieselben haben dem Catholischen König und denjenigen/welcher Zeit einer Minderjährigkeit die Zügel der Regierung in Händen führete/ fürgestellet/was massen die Spanische Monarchie durch die vortrefflichen Progressen des Aller Christl. Königs in Flandern/ wie denn auch durch die tödtlichen Wunden/welche dem Hertzen des Königreichs durch die siegreichen Portugisischen Waffen geschlagen würden/ ihrem Fall gar nahe wäre; In dem dieß sonst so grosse Castilianische Macht / für welcher bißhero so viel Völcker erzittert / an Soldaten und tapffern Officirern / an Geld Mitteln/Freunden und Confœderirten,so ihnen/umb sie auß solchen unvermeidlichen Schiffbruch zu erretten/hülffreiche Handbieten könten/ sich anitzo gantz entblösset sehen müsten; so daß das Königreich sonst keines anderen Mittels auß solchen dringenden Nöthen zu eluctiren,als durch einen mit Portugal geschlossenen Frieden/sich bedienen könte/ durch welchen/nach dem sie von Franckreich nothwendig abgezogen werden müsten/sie künfftiger Zeit dem Castilianern desto ehe zur Beute dienen würden/weil solcher Gestalt die zwischen Castilien und Portugal vormahls gepflogene Communication immer dadurch mehr und mehr zu nehmen und zu neuen heimlichen Verständnissen sich der schwersten Dinge zu unterwinden Anlaß und Gelegenheit geben würden / auch auf diese Weise das unter ihnen wieder aufgerichtete Vertrauen nebenst der natürlichen Conformität/so sie in allem mit einander haben/ die Portugisen unfehlbar zur Träg-und Sicherheit/ja zu einer gefährlichen Schlafflucht endlich verleiten würde/worauff ihre sonst tapfferen Soldaten sich hin und wieder verlauffen/das Exercitium der Waffen allmehlig verschwinden/auch nachdem die Officirer nach und nach des Kriegs entwohnen oder andere Dienste suchen möchten/ das Königreich folgender Gestalt gäntzlich enerviret und gar leichte durch die Tapfferkeit anderer Völcker frembder Bothmässigkeit unterworffen werden könte; Im Fall aber auch (welches doch Politisch-und moralischer Weise nicht wohl zu vermuthen/) dieses alles nicht geschehen solte/so würden wir doch durch allerhand Mißvergnügen and andere Verdrießlichkeiten als etwan durch heimlichen Neid und Zwietracht/welche durch Trägheit und Fahrlässigkeit bey dem gröstem Staaten sich einzuschleichen pflegen/uns unter einander Feindlich antasten / und folgends selbst verzehren müssen.

Dieses heilsame Staats Consilum nun/welches die so treue Ministres

dem

dem Castilianischen Staate fürgetragen / und den hieraus entstehenden unvermeidlichen Schaden/so dem Königreich Portugal dadurch zugezogen werden könte/ zur Gnüge erläutert/ ist der anderen Ihren Staats-Ermessen weit fürgezogen worden/allermassen man dann endlich zum Frieden resolviret/ bey welchen es auch also verblieben ist: Und solcher Gestalt haben die Uberwundenen Castilianer den triumphirenden Portugisen Gesetze fürgeschrieben / nachdem sie sie zu Placitirung gewisser Tractaten vermocht/ so in 13 Artickeln bestehen/welche zu Madrit auffgerichtet worden / bey deren Conclusion kein einiger gewesen der sich unsers Interesse der erheischenden Nothdurfft nach gebührend angenommen hätte / da hingegen der Nutzen unserer Feinde dermassen wohl beobachtet und mit solcher Klugheit menagiret worden/ daß sie dadurch bequeme Gelegenheit bekommen/ sich mit guter Manier in der Unterschrifft des jenigen Formulars / wodurch sie wegen aller vermeinten An- und Zuspröche an das Königreich Portugal deutliche Verzicht hätten thun sollen / desto füglicher zuentbrechen.

Einer sothanen renunciation, derer Inhalt und sonderbaren Nutzen sie nicht wohl aus der acht können gelassen haben / als bey deren Vermeidung der König von Castilien sich die Hoffnung machen kan/ daß er künfftiger Zeit ungekränckt seiner Berechtigung werde zu geniessen / auch sich dermahleins des Titels eines Königs der Spanischen Reiche vollkommen werde anzumassen haben/ als welche Prætension Er sich in der Vollmacht des Margraffen d' Eliche, als constituirten Plenipotentiarien zu Unterzeichnung solcher Tractaten vorbehalten/vermittels eines Authentischen und zu rechtbeständigen Beweißthums seiner ungegründete Prætensionen, Krafft welcher er bey bequemen conjuncturen dermahleins alle das jenige zu revociren berechtiget seyn würde/ was Zeit seiner minderjährigkeit diesfals verabscheidet / und also nulliter geschlossen worden.

Oder aber will man sich diesem zu Folge nicht erinnern/ daß(umb allen diesem obigen einen bessern Schein des Rechten bey künfftigen fürfallenden Zweiffel zu geben) man dazumahl die Spanischen Universitäten über dieses Friedens Project consultiret/welche einmüthig dahin gesprochen/man müste die Berechtigungen und Ansprüche des Königs in ihrem vormahligen vigor und in dem jenigen Zustand lassen/daß man sich derselben zu recuperirung des Königreichs Portugal/zu jederzeit/wenn sich bequeme Gelegenheit darzu ereignen würde/ bedienen könte / sonder das gegenwärtiges Friedens Project demselben in einige Masse daran hinderlich seyn könte. Nun wird zwar verhoffentlich sich leichtlich kein Zweiffel ereignen/es werden die Spanischen Politici dem Urtheil/ so die Universitäten hierüber ausgesprochen/ohn einiges Bedüncken beygepflichtet haben/auch

der endlichen Meinung gewesen seyn/daß die Castilianische Königin/ als eine (7) Vormünderin über die Güter ihres Pupillen/keines wegs frey disponiren/ vielweniger dem Marggraffen d' Eliche mit einer solchen Vollmacht versehen können Krafft welcher er berechtiget seyn können/ein so grosses Königreich zu cediren und abzutreten/ welches die Catholischen Könige ganzer 60. Jahr in Frieden und ungestörter Ruhe hiebevor besessen hätten/ so daß hieraus unschwer zuermessen/ gleichwie sie gar leicht zu Schliessung solcher Tractaten zuvermögen gewesen/also werden sie gleicher Gestalt eben so wenig Bedencken tragen/diese Friedens-Tractaten wieder zubrechen/ zu mahl weil der König von Groß-Britannien als Mediateur sich keines wegs zu würcklicher Gewehrschafft verbinden wollen/ allermassen gleichwohl in andern Friedens-Tractaten hiebevor beschehen/ als welche in höchster Auffrichtigkeit/sonder alle arge Lust und Gefährligkeit vollzogen und besiegelt worden sind.

Aus welchen allen denn man nothwendig schliessen muß/ daß dieser Frieden für nichts anders als für ein blosses ertichtetes Wesen zu achten/ so daß wir uns solchen keineswegs irren lassen/ich geschweige/ daß wir unsere Sicherheit in denselben suchen solten / zumahl wenn wir vermeinen dürffen/ als wenn Castilien keines weges sich anitzo in dem Zustand befände / daß es uns feindselig begegnen/und sich seiner gewöhnlichen Tapffer- und Geschickligkeit uns zum andernmal unserer Freyheit zu entsetzen bedienē könten. Nachdem auch die Castilianer so wohl in ihren öffentlichen Schriften als ihren Privat-Versamlungen ungescheut sich herauslassen dürffen/ daß sie unsere Subjugation schon längst zum Ziel ihrer Gedancken gehabt hätten/ und nach dem Europa schon vor langen Jahren/deßē fästiglich beglaubt gewesen/ so würde dieses von uns vielmehr für ein unvermeidliches Verhängnis des Höchsten als für eine Mißgunst des wandelbaren Glücks nicht unbillich geachtet werden müssen/ weil wir es nur allein seyn / die sich dessen nicht überreden können/bevorab wann wir ferner und bey so klar und erläuterten Dingen noch nicht die Augen auffthun lernen/ und also selbst die Hand zu Niederrichtung unser eigenen Monarchie/und unserer Familien allzu leichtsinniglich anlegen dürffen.

Worinnen wir denn mit einer sonst gar berühmten Nation in Teutschland (8) gar wohl verglichen werden können / welche unter dem scheinbaren Vor-

(7) Dieweil die Königin ohne des/bey ihrer wircklichen Regierung/nicht darüber zu disponiren vermochte. vid. Staat-Schild.

(8) Cheruſci nimiam ac marceſcentem diu pacem illaceſſiti nutrierunt, idq; jucundius qvam tutius fuit; ita qvi olim boni æqviq; Cheruſci nunc inertes ac ſtulti vocantur; Cattis victoribus fortuna in ſapientiam ceſſit. Tacit. d, morib. Germ.

Vorwand künfftiger Zeit von ihrem Nachbarn unmolestiret zu verbleiben/ die Süssigkeit eines gegenwärtigen unsichern Friedens der Sicherheit eines schon vortheilhafftigen und fest gesetzten Krieges für ziehende/ viel zu spath hernach erfahren müssen/daß solcher Friede ihnen weit mehr geschadet als genützet hatte/alldieweil man zum öfftern erfahren/ daß die jenigen Völcker/die vor diesem wegen der Waffen in hoher Reputation geschwebet bey Niederlegung derselben für zaghaffte und verächtliche Leute gehalten wurden/da hingegen die Activität ihrer Nachbarn und dero Waffen glückseliger Fortgang für eine Würckung itziger Weißheit geachtet worden.

Es wird nunmehro verhoffentlich ihre Hoheit beglaubt seyn/daß wir nicht wenig irren werden/wenn wir uns noch ferner bey solchen Zustande auf Friedens Gedancken verleiten lassen/nunmehro ist noch übrig zu untersuchen/ob denn unsere Schwäche und Unvermögen eben so groß sey/daß wir uns nothwendig so harten Gesetzen unterwerffen müssen.

Wie wolte man nun wohl einer solchen Meinung / die so weit von der Warheit entfernet ist/länger beypflichten können? Wir haben ja zu gegenwärtiger Zeit allbereit die Helffte der Völcker / so wir zu einem bello offensivo benöthiget/auf den Beinen/worunter die meisten von deren Außerwehlteſten Völckern sind/so man bey jüngster Abdanckung aufs neue wiederumb geworben / so daß man vermöge solcher Recruten, zumahl wenn sie unter die alten Regimenter unter gestecket werden/ wir eine formidable Armée unsern Feinden unter Augen stellen köndten/derer Tapfferkeit und Reputation für diesem schon zur Gnüge bekandt gewesen/welchen die Castilianer nur alte/ verlebte und abgemergelte mit Fesseln und Banden beschwerte Knechte werden entgegen setzen können welche den Unsrigen so noch die ohnlängst erhaltenen Victorien in frischen Andencken haben/ wohl schwerlich gewachsen seyn würden. Es sind auch Ihrer Hoheit Einkünffte und Intraden durch dero Ministres Sparsamkeit und gutes Haußhalten immer mehr und mehr ergrössert worden / davon ein sehr grosser Theil zu Erbau- und Richtung Considerabler Kriegs-Schiffe employret wird/ welche Capabel gnug seyn der Castilianer Seehandlung zu ruiniren ihre Silber Flotten zu erobern/und die Macht der Spanischen Länder durch Erwekkung einiger Jalousie bey den meisten Häuffen und Plätzen ihrer Herrschafft auf dem Oceano und mari mediterraneo gar leicht divertiren können/im Fall auch dero Macht zur See zu solchen entrepriſen nicht zulanglich seyn solte/so stehet Ihrer Hoheit nochmals frey ein gewisses Capital hierzu aufrichten umb der daher rührenden Mittel nach Nothdurfft und erheischenden Fall sich zu dem Ende zu bedienen.

So wird Ihr auch unverwehret seyn/bey eindringender Noth ihre Zu-

flucht zu denen zwey unerschöpflichen Haupt-Quellen ihrer Monarchie, als nemlich zu der hertzlichen Liebe Ihrer getreuen Unterthanen und der bey solchen Fällen wohlbekandten liberalität zu nehmen.

Gleich wie nun durch die Magnificentz Ihrer Hoheit/ welche für nichts anders als eine rechte Wirckung Ihrer Großmüthigkeit zu achten/ die grossen Krieges-Kosten übertragen werden/ die Soldaten auch wegen ihrer hiebevor erwiesenen Tapfferkeit gnugsamer Belohnungen/ daher sich zu versehen haben können wenn man sich nur der jenigen Quellen bedienen wird/ welche ihre Hoheit durch tägliche Guthtaten zu so vielmahlen erschöpffen/ deren Leitung man zu keinem andern Ende auff eine gewisse Zeit abgewendet zu seyn erachten muß/ als damit sie durch beständige Ruhe und Frieden sich hernachmals desto stärcker ergiessen möge/ welches denn der einige Zweck ihrer siegreichen Waffen iederzeit gewesen ist. Was die Hertzen dero getreuen Unterthanen anlanget/ so ist kein Zweiffel daß in denenselben die rechten Kräffte des Königreichs/ welche von Anbegin der Portugisischen Monarchie keines wegs veräusert noch erschöpffet werden können/ bestehen/ dieweil sie einig und allein zu Erhaltung der Maj. des Portugisischen Staats angewendet werden sollen/ allermassen solches unterandern die 2. Printzen Johann (9) der I. und Johann der IV. welche beyderseits den sinckenden Staat dieser Monarchie wieder (10) auffgerichtet/ in der That erfahren haben. Ihre Hoheit aber hat biß dato nicht die geringsten Proben der sonst so gerühmten Portugisischen Zärtligkeit und hertzlichen Liebe/ nach dem Exempel dieser zweyen Printzen/ sich zu rühmen/ kan sich aber folgendermassen gar wohl die Rechnung machen/ daß sie nicht minder nach erheischender Nothdurfft sich gleiches Beystandes werde zuerfreuen haben.

So können wir auch ferner diesen zweyen Haupt-Quellen den dritten als die Treue und Auffrichtigkeit unserer Freunde beyfügen/ welche uns sonder Erwartung einiges Nutzens beyzuspringen nicht unterlassen werden/ inmassen wir schon bereits in den gefährlichsten Zeiten haben spüren und empfinden können.

End-

(9) War ein unächter Sohn Don Pedro Königs von Port. war zum Könige erwählet 1385. Zum Præjudiz Johann des I. Königs von Cast. seiner Gemahlin Beatrix, welches ein eintzig Fräulein des Königs von Portugal Don Fernando ehlich gebohrnen Printzen des Königs Don Pedro war.

(10) In dem er auff dem Portugisischen Thron/ Anno 1640. nach einer sechtzig Jährigen usurpation seiner Vorfahren/ so durch die Castil. Könige beschehen wieder erhoben worden.

Endlich/Seigneur, und damit wir vollkommen prüffen mögen/ wessen wir uns zu unsern Kräfften eigendlich zuversehen haben / so müssen wir dieselbigen/mit welchen man uns hinwiedernmb begegnen kan/wohl zu erforschen bemühen/und nachdem wir dieselben/wie sie itziger Zeit beschaffen gegen die Kräffte selbiger Zeit/da wir ihnen in offener Bataille überlegen gewesen/abmessen wollen/so würde es nichts anders heissen/ als mit sichtigen Augen blind seyn wollen/wenn wir nach vorhergehender Kriegs Ankündigung uns nicht eines unfehlbahren Sieges über sie versichern wolten.

Alle diese Staats-Ursachen und wohl abgewogene Uberlegungen nun/so mit Gerechtigkeit und Liebes-Eyfer gegen die Tapfferkeit Ew. K. Hoheit und zu Auffnehmung dero Staats gleichsam angefüllet seyn/ können nur durch eine eintzige Staats-Raison widerleget werden:

Als nemlich weil es anitzo gantz außer der Zeit zuachten von Unternehmung eines Krieges gegen dem jenigen Printzen zu gedencken / welchen doch ihre Hoheit schon selbst dero hohe Mediation anbieten lassen. Dieser Einwurff nun ist sehr wichtig und zumahl in einer solchen Unterwindung als diese ist/womit wir gegenwärtig zuthun haben: Derohalben/Gnädigster Herr/wird allerdings von nöthen seyn/eines nach dem andern in eine weit genauere und subtilere Deliberation zu ziehen / als immermehr durch eine gemeine Staats-Klugheit ja die Religion selbst mag penetriret werden können.

Ihre Hoheit hat dem König von Castilien Ihre Mediation anbieten lassen/welches so viel zu sagen ist/daß sie dadurch bezeugen wollen/wie ihr die gegenwärtige Unruhe der gantzen Christenheit nicht wenig zu Hertzen gehe/in dessen Ansehen sie bereit sey nicht alleine alle Ihr zur Ungebühr zugefugte Schmach und Beschimpffung in ewige Vergessenheit zu stellen/ sondern auch nach diesem sich mit dem Könige von Castilien brüderlich und nachbarlich zu begehen / auch darneben (welches denn gantz Europa in hohe Verwunderung setzen dürffte:) Dieser auf dem Fall stehenden Monarchie selbst Hülffreiche Hand zu bieten / umb die jenige hohe Gewalt wieder aufzurichten / welche zum wenigsten dero Königreich als eine gewaltige Nachbarin iederzeit wird Ursach zu fürchten haben. Dieses ist ohngefehr wofern ich nicht irre/

was das Wort Mediation in Consideration Ihrer Hoheit und zugleich auch des Königr. Castilien möchte in Munde führen/ und welches ihre Hoheit in Anerbietung Ihrer Mediation eigendlich will verstanden wissen. Allein/ Seigneur, dieses ist noch bey weitem nicht/ was sie billig und von rechts wegen zu prätendiren haben möchten. Wahr ist es / und nicht zu läugnen/ daß sie durch gegenwärtige milde Deutungen / der Pflicht eines Christlichen Printzen/ der löblichen Inclination eines Großmütigen Helden/ und der güldenen Billigkeit eines rechtfertigen Printzen/ welcher sich nicht unbillig bedüncken lässet das vermöge des Völcker-Rechts kein Unterscheid unter dem Nahmen eines Nachbaren und unter dem Nahmen eines Freundes zumachen / ein völliges Vergnügen thut. Alleine nach den weit außsehenden Staats-Maximen/ und sich sonst weit erstreckenden Motiven/ auf welche gantz Europa ihr scharffsinniges Absehen gerichtet/ solt ich nicht vermeinen/ daß so gar unweißlich gehandelt seyn könte/ wenn ihre Hoheit auch einen klugen Blick ihrem eigenen Staate zu schencken sich würde gefallen lassen/ oder aber vermeinet ihre Hoheit etwan dero Staate und Landen zu ihrer Sicherheit genug zu seyn/ daß dieselbe für einen Christl. Potentaten oder einen sonst großmüthigen Helden oder auch friedfertigen Nachtbar gehalten werden? Keines weges/ gnädiger Herr/ sie sind noch über dieses einer viel deutlichern und außführlichern Erklärung hieruber benöthiget/ darüber Europa selbst die Gewehrschafft leisten und ihr die unzerstörliche Versicherung thun muß/ daß Portugal und Castilien eben für so independirende Cronen als das Königreich Franckreich und Castilien selbst zu achten / allermassen sie allbereit in denen Anno 1668. geschlossenen Friedens Tractaten schon eine Authentische Bewehrung dessen dadurch der hohe Ruhm des Hauses Portugals und das Gewissen derjenigen/ welche die hohe Berechtigungen ihres Durchl. Hauses bißhero sich höchstrühmlichst zu manuteniren angelegen seyn lassen/ wider alle Anstösse fest gesetzet wird/ allein das Fürnehmste fehlet noch an demselben/ umb den Gordischen Knoten dieser abgefeimbten Politique/ womit man vielen Staaten zu nahe zutreten pfleget/ gäntzlich zu zerhauen.

Es mangelt auch noch das jenige daran/ wodurch man nicht so wohl die Graffen/ sondern auch die Castilianischen Unterthanen selbsten mit

unwiderleglichen Beweiß-thümern überführen kan/ daß alle die jenigen Kriege/ welche wegen Conqveſtirung des Königreichs Portugal von der Cron Spanien ins künfftige fürgenommen werden möchten/ für nichts anders/ als pro meris attentatis und uſurpationibus zu achten. So ſind darneben ſolche Friedens-Tractaten an Ihrer Seiten auffrichtich und ſonder einige Gefährligkeit/ an Seiten des Königsreichs Caſtilien aber/ auff lauter ſpitzfindige und auff ſchrauben geſtellete Worter eingerichtet/ und hat man dieſes ſchon vor langer Zeit wahr nehmen müſſen/ es hat aber Ihre Hoheit durch Anbietung deren hohen Mediation / ein gar bequem- und behägliches Mittel erſonnen/ umb alle die jenigen Mängel zu erſetzen/ welche die Staats-Klugen weſentliche Reqviſita zu nennen pflegen/ und dieſes alles würden Sie Gnädigſter Herr gegenwärtiger Friedens-Verſamlung zu Nimwegen Urſach zu dancken gehabt haben/ bey welcher ſonder Zweiffel dero Ambaſſadeurs mit höchſter Vergnügung Ihrer Alliirten/ Krafft einer durchgehenden Billichkeit/ die Wiedereinräumung ihres Throns/ welchen man Ihr ſo viel Jahre her Diſputirlich machen dürffen/ von allen Europäiſchen Potentaten einſtimig/ würde zu erkant worden ſeyn.

Dieſes alles nun/ haben ſich die Caſtilianer wohl träumen laſſen/ in dem ſie Ihrer Königlichen Hoheit die jenige Pforte verſperren dürffen/ welche gerade zu dem Tempel des Friedens einführet/ und zwar vermittelſt ſolcher Staats-Griffe/ welche Ihre Hoheit nur bey ſich ſelbſt/ wohl und vernünfftig zu überlegen geruhen wolle:

Es hat das geheimte Raths-Collegium Ihrer Königlichen Hoheit guten Vorſatz / wegen der vorhabenden Mediation/ mit ſonderbarer Freuden verſtanden ; Es könte auch niemand ſolchen höchſt nützlichen und ruhmwürdigen Unterwinden widerſprechen/ worauff denn dieſelbe den 3. Auguſt. 1676. bey dem Könige von Franckreich und Caſtilien/ wie denn auch darauff den Hrn. General-Staaten/ durch dero geheimte Staats-Secretarien/ derer Allerſeits hohen Miniſtres / angetragen worden.

Worauff ſolcher Deſſein Ihre Hoheit dem Päpſtl. Nuncio und dem Engliſchen Reſidenten/ als dero Durchl. hohe Principalen bereits zu Mediatoren angenommen worden waren/ zu wiſſen thun laſſen; dero allerſeits hohe Miniſtres

nun

nun nahmen solche Proposition Ihrer Hoheit mit sonderbaren Freuden an/dieweil sie dieselbe Ihren Durchl. Herrn Principalen nicht allein sehr nützlich und fürträglich/sondern auch ihren Eyfer zu der Ruhe der allgemeinen Christenheit sehr conform und ähnlich wäre.

Der Castilianische Envoyé allein wolte sich solches nicht allerdinges gefallen lassen/und nach dem einige politische Reflexion ihn vermochte/daß er seine Bestürtzung/welche man ihm damahls gar wohl an seinem Gesichte anmercken konte/als ihme der Staats-Secretarius diese seine Verrichtung schrifftlich überreichete/in eine sonderbahre Freude wegen der hohen Freundschafft / so ihre Hoheit seinem Durchl. Principal dadurch bezeugen wolte / listiglich verwandelte: So verursachte doch die andere Reflexion/welche viel stärcker als die erste/auch allem Ansehen nach seinen General Instructionen weit ähnlicher war/eine noch grössere Veränderung in seinem Gemüthe / welche ihm den andern/so darauf viel zu einer andern Contenence Anlaß gab/in dem er Ihrer H. Staats-Secretario mit folgendem Bescheid begegnete/wie nemlich seinem Herrn und Könige sehr schwer fallen würde sich zu einer deutlichen und Categorischen Resolution herauß zulassen/ehe und bevor er seiner Herrn Alliirten Sentiment darüber eingeholet hatte. Dieses nun/Gnädiger Herr/ist die erste Gelegenheit in welcher sich Castilien bloß und zur Gnüge zuverstehen geben/welcher Gestalt es nimmermehr geglaubt/daß ihre Hoheit sich zu dergleichen glorwürdigen Unterwindungen würde entschließen können.

Den 15. Octobr. darauff præsentirte der Castilianische Envoyé Ihrer Hoheit ein Schreiben von seinem Gn. Herrn und Könige/und Ihre Hoheit war nicht unbillich der gäntzlichen Meinung/es würde darinnen eine förmliche Acceptation solcher angebothenen Mediation würcklich enthalten seyn: allein es war darinnen nichts anders als eine zweiffelhafftige und noch gantz ungewisse Versicherung zu derselben enthalten: Es hatte auch der König von Spanien ehe und bevor er sich hierzu resolviren wollen/an alle seine hohe Alliirten umb ihr Sentiment hierüber einzuhohlen/schreiben lassen/alles zu Folge der außdrücklichen Stipulation, so in denen zwischen ihnen getroffenen Confœderations-Tractaten von Wort zu Wort einverleibet zu befinden/und der jenigen Manier zu procediren. deren man sich dazumahl bedienet hatte/als der Papst und der König von Engelland ihre hohe Mediation offeriren lassen. Ob man nun dieses für eine rechtmässige und erhebliche Motive oder wie es das Ansehen gewinnen will / für einen blossen Vorwand halten und auslegen solte/will ich allein Ihrer Hoheit zu ermessen anheimb gegeben haben. Alleine war man denn eben einer gantzen dritthalb Monatlichen Frist hierzu benöhtiget umb solche an das Tage Licht zubringen der Gestalt/daß man sich der kleinen Distantz/so zwischen Lisabon und

Madrit ist/nicht zu seinem Vortheil/ wie man doch gar wohl thun können/hätte bedienen wollen? Ich bin der Meinung/man würde auch solches noch auff eine bequemere Gelegenheit versparet haben / wofern der Castilianische Ministre nicht ausführliche Nachricht eingezogen hätte/was maßen der Aller-Christlichste König/ wegen solcher angebothenen Mediation sich gar gnädig herausgelassen hätte.

Dieweil dann Ihre Königliche Hoheit binnen zehen Wochen nicht die geringste Communication erhalten/hat sie dem Castilianischen Envoyé zu entbieten lassen/welcher gestalt sie schon für fünff Monaten diese Ihre Mediation hätten antragen lassen/und gleichwohl noch biß dato keine gewisse Resolution hierüber erhalten/ wie wohl man in einer so geraumen Zeit/ auch von dem aller entlegensten Oertern in Europa ein gewisses Sentiment von allen Interessenten hätte einholen können. Die Antwort hierauff ist mit aller Hand-Freundschafft- und Liebes-Versicherungen/mehr denn zuviel angefüllet gewesen/ unter welchen falschen Scheine die Conjuration inzwischen angezettelt worden/ mit Anhengung folgender wenig Worte/ wie sie nicht zweiffelten/ es würden Ihre Hoheit ehestens eine Categorische Antwort hierauff erhalten/dieweil sie wegen beschehener Communication ausführliche Nachricht eingezogen/ so unter denen allerseits hohen Alliirten hierüber wäre gepflogen worden. Hierauff hat man gleichfals auf des Holländischen Residenten Erklarung dringen lassen/dessen Antwort dieser fast in allem gleich und ähnlich gewesen/dessen man sich denn ohne dem gar wohl versehen hätte.

Unterdessen/Gnädigster Herr/sind wohl noch 2. andere Monaten verflossen binnen welcher Zeit man ihrer Hoheit diese vergebliche Hoffnung gemacht man erfähret ja täglich/daß allerseits hohe Plenipotentiarien zu Nimwegen ankommen/daß es wegen der Præliminarien solcher Tractaten durch die Vorsorge der Herrn Mediatorn albereit auf einem gewissen Orth gekommen/und zweifele in geringsten nicht/daß man in diesen Augenblick in Erörterung eines oder des andern Prætensionen und Ansprüchen wircklich begriffen sey.

Auff solche Arth und Weise nun wird ihre Hoheit der Früchte ihrer Mediation verlustig/derer Project in dero Königreiche doch hiebevor durch ein allgemeines Frolocken dero getreuen Unterthanen (wie wohl mit ungleichen Gedancken)angenommen werden. Die aufrichtigen Portugisen hatten solches so wohl als ihre Hoheit und dero treuen Staats-Räthe sich gefallen lassen / die jenigen aber/die der Cron Castilien Zinß und Tribut erlegen musten/liessen sich bedüncken/ es würde solches über alle massen dahin dienen/ daß Ihre Hoheit in eine sothane Ungewißheit gesetzet werden würde/daß sie sich zu keiner rechtschaffenen Resolution würde bequemen können/Ihre Tapfferkeit oder Gerechtigkeit aus-

zuüben/ und liesen sich iederzeit durch diese eitele Hoffnung bethören/ daß wenn durch solche gesuchte Verschleiffe wegen Annehmung Ihrer Mediation, oder durch andere eingestreute Hinderniſſe an Seite des noch bedürffenden Consens der Alliirten es durch allerseits hohe Plenipotentiarien mittler Zeit dahin gedeyhen möchte/ daß vermöge der allbereit hin und wieder gepflogenen Handlungen das gantze Friedens-Werck endlich so weit gehoben / daß man eines neuen Mediatoris hierzu wohl schwerlich benöthiget seyn würde.

Dieses ist/ Seigneur, die kluge Wirckung ihres hohen Verstandes/ welche wir in der That allzuwohl empfinden müssen/ in Erwegung eines abgeseimbten klugen Staats-Ministres Ihrer Hoheit/ welcher allein kein Bedencken getragen/ auff dieses wohlgemeinte Werck zu lästern nnd zu schmähen/ auch mit übermachtem Eyffer wider solche auffgeworffene Friedens-Mediation zu protestiren/ ja dieselbe gar für eine unbesonnene Thorheit auszuschreyen / und in dem Er dieses sein Sentiment noch vielmehr/ als die jenigen/ die Castilien zu Fusse zu fallen gewohnet sind/ öffentlich ausbreiten lassen/ so geschahe solches daher/ weil Ihm die sichern Mittel und Handgriffe / derer sich der Catholische König zugebrauchen pfleget/ umb die allerheilsamsten Executiones für das Hauß Portugal zuvernichten/ nebenst dem Arcano, wie er seine Staats Consilia wider das Hauß Portugal vernünfftig einrichten solte/ am allererſten bekant waren.

Hier könte ich nun schlieſſen/ Seigneur, nachdem ich demselben die allerwichtigsten Staats-Rationes, die billich in dero geheimten Raths Collegio mit allem Fleiß solten beobachtet werden/ entdecket habe. Allein es gehet mir etwas schwer ein einige Discurſe, die sich bißhero bey ihrem Hoffe einschleichen wollen/ gäntzlich mit stillschweigen zu über gehen; worinnen man für wahr zu seyn fürgeben will/ daß die Friedens-Tractaten/ so man mit dem Königreiche Castilien getroffen/ für nichts anders/ als für heimliche Fallstricke zu achten: daß die jenige Begierde/ mit welcher der Pöbel darnach getrachtet/ von auswärtiger gefährlichen Intrigisten Bewegung herrührete; Daß dero Ambaſſadeur unerhörter Weise geschmähet und geschändet/ Ew. Königliche Person nebenst dero offerirten Mediation hierdurch nicht wenig angetaſtet und beschimpffet / auch alle göttliche und weltliche Rechte durch die Castilianer unerhörter massen violiret worden wären/ in dem ihre Hoheit sonder einziges ressentiment sich unter dem anmuthigen Schatten / dero Lorbeer-Zweige und unter dem gefährlichen Schutz übelgegründeter Tractaten erbärmlicher Weise in den Schlaff einwiegen lässet.

Allein vielleicht ist es noch nicht Zeit genug/ solches zu ressentiren, und vielleicht begehret der Castilianische Löwe/ welcher schon viel tödtliche Wunden empfangen/ und in einen dermassen deplorabeln Zustand gesetzet Gnade und Par-

don

don von Ihrer Hoheit zu begehren/und ist dannenhero vielmehr dero Mitleidens benöthiget. Solche und dergleichen (11) Discurse (ich kan es keines weges in Abrede seyn) pflegen uns nicht wenig zu rühren und kommen gar sehr wohl mit denjenigen reden/ so man für kurtzer Zeit zu Paris gehöret/über em Krafft welcher man vor vier Jahren die (12) Hertzen der Portugisischen Unterthanen und das eyferige Gebet zu GOtt für die Erhaltung des Königreichs Castilien anerbieten ließe! Nach dem aber solches Bitten und Flehen von dem gerechten Himmel nicht ist erhöret worden/allermassen man auß dem Außgang der letztern Campagne ermessen kan: so lässet man der gleichen Bitten an ihre Hoheit anitzo gelangen/umb zuversuchen/ob sie nicht bessern Nachdruck haben möchten. Ich kan mich nicht wohl bescheiden/ob nach der jenigen (13) Feld-Schlacht/ welche Africa und Portugal so gefährlich/dem einigen Königreich Castilien aber sehr glücklich außgeschlagen/unsere Väter in dem geheimten Rath zu Madrit sich derglichen pathetischen Intercessionen zu erfreuen gehabt. Es solte zwar wohl die klägliche Stimme und letzten Seufftzer eines für die Christenheit / in Beyseyn vieler zu seinen Füssen liegender Edeln/ auch kläglichen Seufftzen und Wehklagen gantzer 20 tausend mit Ehr und Blut bedeckten tapffern Soldaten/ sterbenden Königs die Hertzen der Castilianer zum Mitleiden bewogen/auch dieselben zu Erlassung der unrechtmässigen Anforderungen/so sie an uns zu prætendiren haben wollen/ oder zum wenigsten zu einem Friedfertigen Außtrag derselben bewegen haben können. Nichts desto minder aber kondten sie die kläglichen Stimmen so vieler in Bette der Ehre sterbenden Durchl. Helden zu keinem Mitleiden bewegen/ja sie wurden noch vielmehr erhitzter auf ihre vermeinte rechtmässige Anspruche/so daß man auf alle von der Geistligkeit dißfals beschehene gütliche Vorträge/wie dann auch auf aller Politicorũ vernünfftige remonstrationes, und der Juristen diesfals ergangene Decisiones keinen andern (14) Rechts-Bescheid als den jenigen zu gewarten hatte/welcher über die Berechtigung des Königs Philippi in Gegenwart 80000. streitbahrer Mann durch den Mund 30. Cartaunen puliciret worden.

(11) Die Castilian. als sie der Holländer Parthey wider den König von Franckreich ergreiffen wolten / liessen den Marggraffen de Govea Ambassad. von Portug. Anno 1672. befragen/welche Parthey sein Herr König bey solchen Conjuncturen erkiesen wolte/ welche ihre Frage er unverzüglich beantwortete.

(12)

(13) d' Alcacer An. 1578.

(14) Siri Tom. I.

Sehen sie/Gnädiger Herr / wie eine strenge und grausame Politique gar leicht die Ohren zu einem rechtmässigen Mitleiden verstopffen könne / auch welcher Gestalt die sonderbahre hohe Prudentz Ihrer Hoheit durch die jenigen Bewegungen/welche durch nichts anders als selbst eigene eingebildete unglückseelige Fälle geschmiedet worden/sich nicht so leicht überwinden lassen solle. Castilien scheinet zwar anitzo schwach/dieweil ihm Franckreich so gewaltsam die Stirne beut/seine Kräffte sind zwar zerstreut/aber keines weges zu Grunde gerichtet; Es ist auch bey weitem noch nicht mit demselben aufs letztere kommen / weil es nur biß dato mit einer Ihme freywillig zugezogenen Kranckheit befallen ist/ wodurch es nur ein wenig bißher abgemattet worden. Dessen hohe und ungemessene Suveraineté in Flandern/die ungerecht-und unbefugten Anmassungen und continuirte Besitzung so vieler Länder in Italien/die ungegründeten Prætensiones in Teutschland/und der über viel Länder sich erstreckende Dominat in beyden Indien begreiffen solche unüberwindliche Kräffte/deren in allem Fall nur noch übrig bliebene Stücken dem Königreich Portugal noch Zehren genug aus den Augen werden ziehen können/woferne sie durch ein unzeitig-und ungegründes Mitleiden bethöret/eine so erwüntschte Gelegenheit vor dieses mahl werden aus den Händen lassen. Sie glauben mir/gnädigster Herr/daß Castilien durch diese itzige Schwäche es jenem ungeheuren Riesen nachthun wird/ welcher nach dem er durch einen langwierigen Kampff almehlich zu empfinden begonte/ daß seine Kräffte immer mehr und mehr abnahmen gleichsam Todt zur Erden nieder fiel/ wodurch denn geschahe/daß nachdem sein Cörper die Erden berühret hatte/ er immer desto stärckerer und muthiger wieder auffstund/dergestalt daß dadurch seine Kräffte immer mehr und mehr zunahmen. Dannenhero so geruhen sie diese Mittleidende und friedliche Gedancken einmahl fahren zu lassen/ und geben vielmehr denen klugen Staatisten Gehör/ welche der Meinung seyn/ daß der (15) jenige/ welcher einen Ehrsüchtigen und mächtigen Feind für sich hat/ sich in seiner Meinuug sehr betrügen würde / wann er seine Sicherheit in einem stillen und friedlichen Zustand suchen wolte/und daß in allen den jenigen Fällen/ worüber die Waffen das Urtheil sprechen können / die Frömmigkeit und Bescheidenheit ihr gewöhnliches Lob nur bey den Uberwindern finden.

Sehen ihre Königliche Hoheit/das sind die rechten Staats-Maximen, welchen sie anhangen/ und denen Castilianern keines weges gestatten soll / daß sie zwar einen durchgehenden Frieden für sich schliessen/durch denselben aber zugleich Ew.

(15) Qvia inter impotentes & validos falso qviescas : ubi manu agitur modestia ac probitas nomina superioris sunt. Tac: de Mor. Germ.

Ew. Hoheit einen gefährlichen Krieg ankündigen mögen/nachdem sie Ihre Kräfte aus allen vier Winckeln Europä zusammen raffen / auch sich der grossen Anzahl kluger Officirer wird zu bedienen haben/ welche der beständige Krieg in dero Königreich oder auch im Käyser-Thum selbst gnugsame Gelegenheit dazu an die Hand bieten wird / zumahl wenn sie die jenigen Potentaten wird an sich hengen können/welche ihren grossen Vortheil in Theilung der Länder und Städte eines so mächtigen Printzen antreffen werden/dessen Macht und Gewalt in die 4. Theile der Erden ausgetheilet ist.

Dieses will ich nur hiermit obiter berühret haben/ wiewohl ich der gäntzlichen Meinung bin/ daß Ihre Hoheit grosse Reflexion darauff machen (16) sollen. So hat man auch gewisse Staate gefunden/welche diesem nicht haben Glauben beymessen wollen/ die hernachmahls in höchste Gefahr darüber gerathen sind/ weil sie solche Alliancen für gantz unmöglich gehalten haben. Was mich betrifft/so halt ich gäntzlich dafür/daß bey dieser Zeit nichts mehr für unmüglich zu achten/ in dem zwischen Spanien und Holland eine so genaue Confœderation (welche sich kein Mensch auff der Welt hätte einbilden sollen/) hat können getroffen werden. Endlich und gesetzt/daß eine solche Confœderation nicht wohl geschehen könte/ so laß ich mich doch viel besser zu seyn bedüncken/ wenn E. Hoheit die Conservation dero Städte und Länder/ ihrem eigenen Witz und klugen Verstand/ als etwan der Auffrichtigkeit Ihrer Feinden werde schuldig seyn und zu dancken haben.

Auff solche Masse werden sie in höchsterwünschter Sicherheit/ in dem sie den Castilianischen Staat tapffer und unerschrocken anfallen werden/ aller künfftigen Gefahr weißlich fürkommen/und dero Landen erwünschte Sicherheit zuwege bringen. Denn sie müßen sich nicht selbst liebkosen und bedüncken lassen/ als ob Krieg und Frieden in dero Händen stünde / denn sie einen unvermeidlichen Krieg über kurtz oder über lang/wir mögen entweder selbst oder unsere Feinde dessen Urheber seyn/ ohnfehlbar zu gewarten haben : Und hat demnach ihre Hoheit noch Zeit und Gelegenheit sich in dem jenigen /was dero hohen Reputation anständig/und bey solchen Kriege selbst zu träglich seyn möchte/einer ungehinderten Wahl zu bedienen/ ob sie nehmlich solchen Krieg in Ihren eigenen Ländern erwarten/ oder viel lieber ihre Pferde an ihrer Feinde Zäune anbinden; Entweder den Krieg allein unternehmen oder auch darneben/noch andere Potentaten auf Ihre Seite bringen; Einen Feind/dessen Kräffte anietzo zertheilet/anfallen/ oder aber demselben bey wiederholten vollen Kräfften begegnen ; Solches zu der

(16) Venedig durch die Alliance zu Cambray Anno 1508.

Zeit/ wenn man sich einer/ allem Politischen Ansehen nach / gewissen Victorie zu versichern/ oder alsdenn erst / wenn man sich wegen andern Conjuncturen zu grosser Ungewißheit derselben sehen müste; und endlich dieses zu einer solche Zeit fürnehmen/ da ein langwieriger Krieg oder kürtzer zu vermuthen / dieweil im Fall man itzo darzu schreiten solte/ derselbe wegen in stehendes allgemeines Friedens ohne dem gar bald seine Endtschafft erreichen müste/ auch nach diesem allen einen unsichern Staat in einen viel sichrern und für allen feindlichen Anfällen befreiheten verwandeln/ wodurch ihre Hoheit in Angesicht des gantzen Europä auf einmahl vollkommenen Abtrag wegen der bißhero aus gewißen Ursachen verstelleten und dissimulirten Beschimpffungen erlangen/ der Portugisischen Nation Ehr und Reputation fest setzen/ und ihr Königreich in stoltzer Ruh und ungekränckter Sicherheit eben des jenigen reichen Uberflusses/ dessen es vormahls bey Krieges Zeiten zu geniessen gehabt/ sich aber bey der darauff friedlichen Zeit/ entblösset sehen müssen / wieder theilhafftig machen wolle.

Sehen sie nun/ Gnädigster Herr/ die grosse Freyheit/ derer ich mich bißhero bedienen wollen/ ihrer Hoheit meine wenige Gedancken hierüber zu eröffnen/ so daß im Fall der Außgang des Krieges mit meinem Wundsche überein kommen solte/ ihre Hoheit und dero Königreich nicht wenig Vortheil davon würde zugewarten haben: Im Fall aber dieser mein wohlgemeinter Wundsch nicht nach meinem Verlangen erhöret werden solte/ so will ich doch verhoffen / es werde mein angeborner Liebes Eyffer/ welchen ich zu ihrer Hoheit/ umb zu Befestigung dero Königl. Crone iederzeit getragen/ meine wohlgemeinte Gedancken / wegen einer so wichtigen und gantz Portugal zuträglichen hohen Angelegenheit einiger massen autorisiren.

Tractat
Der Allianzen/
So die Herren Staaten mit ihren Alliirten geschlossen/ weil allezeit/ so lange die Friedens-Negotiation gewähret/ der letzten Allianzen/ so die Herren General-Staaten mit ihren Alliirten gemachet haben/ gedacht worden/ so hat man für gut angesehen/ solche an diesen ersten Band mit anzuhengen.

Allianze
Zwischen Ihrer Käys. Maj. dem Könige von Spannien/ und den Herren General-Staaten an einer/ und des Hertzogs von Lothringen an der andern Seiten.

1. Daß

I.

DAß der Hertzog von Lothringen/und dessen Nachfolger / so wohl Krafft der vorhergehenden Obligationen / als gegenwärtigen Tractats/ mit dem Käyser/ dem Könige von Hispanien / und den General-Staaten der vereinigten Riderlande / alliiret und genau unter sich verbunden seyn soll/ umb ihr Nachtheil und Schaden zuverhüten/ und hingegen allerseits Vortheil und Wolstand nach Müglichkeit zu suchen.

2. Soll der Hertzog von Lothringen/umb seine gute Intention/bey jetzigen Conjuncturen fruchtbarlich zu vollführen/eine Armee commandiren von 18000. Mann/als 8000. Pferde und 1000. Fuß-Knechte. Solche auf die Beine zubringen/soll besagter Hertzog von Lothringen/ ausser die 3000. zu Pferde so er schon in Diensten hat/noch 2000. zu Pferde und 3000. zu Fusse verschaffen. Der Käser verspricht auch seines Orts 1000. zu Pferde/und 3000. zu Fuß/der König von Spanien 1000. Pferde und 4000. Fuß-Knechte/herzugeben/was die Herren General-Staaten anlanget/so contribuiren sie nicht mehr als 1000. Pferde / weil sie die grösten Unkosten des Krieges ertragen/und ihre Trouppen zu ihrer eigenen Beschützung selber gebrauchen müssen.

3. Besagter Hertzog von Lothringen verpflichtet sich / innerhalb 4. Wochen nach Unterschreibung dieses Tractats 4000. zu Pferde und 2000. zu Fuße auf die Beine zubringen/die 1000. zu Pferde aber und die tausend zu Fuße/so noch restiren/innerhalb 4. Monate nach Verstreichung besagter 4. Wochen. Der Käyser/der König von Hispanien und die Herren General-Staaten werden sich bemühen/ ihr Antheil zu dieser Armee/innerhalb der Zeit/ da der Hertzog seine erste Trouppen zusammen gebracht/fertig zu haben. Zu besagten Völckern sollen Commissarien verordnet werden/umb die Armee zu mustern/so offte als es einer Partey belieben wird.

4. Wann der Hertzog mit dieser Armee wird zu agiren anfangen alsdann soll er Monatlich 9000. Reichsthal. empfangen / worvon der Käyser/der König von Hispanien/und die Herren General-Staaden ein ieder den dritten Theil zahlen sollen/zu Erhaltung der Trouppen / Artillerie und andern nothwendigen Sachen.

5. Be-

5. Besagter Hertzog soll agiren wider die Declarirten Feinde der General-Staaden/also wie es die Alliirten am vortheilhafftesten befinden werden/oder aber sich mit der Käyserlichen/Spanischen oder andern Armee conjungiren.

6. Und wenn solcher Gestalt ein öffentlicher Krieg/zwischen besagten Alliirten / und den erklärten Feinden der General-Staaden entstehen solte/so verspricht der Käyser/der König von Spanien/und besagte Staaden/daß sie sich in keine Friedens-Handelung oder Stillstand der Waffen/ohne dem Hertzoge darvon Nachricht zu geben / einlassen/ und verschaffen wollen/daß seine Deputirte mit in die Friedens-Handlung genommen/und kein Friede geschlossen werde/man habe denn vorausbedungen/und stipulirt/daß besagter Hertzog / wofern er es verlanget in seine Herrschafften und Länder /die er vor der letzten invasion in Lothringen besessen/vollkommen wider eingesetzet und restabiliret werden. Den Käyser und der König von Spanien versprechen ingleichen/ in Faveur der Herrn Staaten / daß Ihnen alle Plätze und Jurisdictionen/die Ihnen durch die Frantzosen/Zeitwährenden Krieges abgenommen/ völlig wider restituiret werden sollen/ und der Hertzog von Lothringen gelobet hiermit/ohne Consentirung der andern Alliirten nichts zu tractiren.

7. Diese Alliance soll eben so lange währen/als dieselbe / welche der Käyser und die Staaten unter sich gemachet haben / nemlich 10. Jahr lang/von 22. Sept. 1672. anzurechnen. Und dafern es sich begeben solte/ daß man unter der Zeit einen Frieden machen würde/so werden dennoch die Alliirten diese Bündnis continuiren/ und einer dem andern/ zur Sicherheit des Friedens/ die 10. Jahr über/oder länger/garantiren/etc. Solches alles ist unter den Partheyen/ allerseits versprochen und verabscheidet worden/ den 1. Jul. 1673.

L. S.

L. B. SERINCHAMPS.

Erneue-

Erneuerung

Der Alliance unter den Herrn General-Staaten / der vereinigten Niederlande/und Ihrer Durchlauchtigkeit von Lothringen.

DJe General-Staaten der vereinigten Niederlande entbieten allen und jeden/ so dieses sehen werden / ihren Gruß. Nachdeme es sich also verhält/daß der/den 1. Jul. 1673. zwischen Ihre Käys. und Cathol. Maj. und Uns an einer/ und S. Durchlaucht. dem Hertzoge von Lothringen/glorwürdigsten Andenckens/anderer Seite/geschlossene und getroffene Tractat / nicht allein die Person S. Durchlauchtigkeit betrifft/ sondern auch seine Herren Nachfolger / nach Inhalt besagten Tractats/ welcher von Wort zu Wort hierbey inserirt worden / nemlich:

Folget der Tractat wie vorhin.

ES haben wir/auff anhalten des Hrn. Barons Serinchamps / im Namen des Hertzogs von Lothringen/ bemeldten Tractat wider erneuert und genehm gehalten/wie wir denn durch gegenwärtiges selben nochmahls renoviret und genehm gehalten haben wollen/ S. Durchl. versichernde/ daß/wie dieser Tractat von seiner Seiten observirt und gehalten wird/wir unser Seits selben auch unverbrüchlich halten / und keines weges zulassen wollen/ daß man einigen Frieden/da Ihre Durchl. nicht mit eingeschlossen seye/eingehe/ auf daß Sie in alle ihre Länder und Herrschafften/die S. Durchl. der Hertzog von Lothringen/ sein Oheim (Glorw. Gedächt.) besessen hat/völlichst wieder eingesetzet/ und restabiliret werde.

Zu Bekräfftigung dessen/haben wir gegenwärtiges durch den Präsidenten unserer Versammelung unterzeichnen / und von unserm Ober-Staats-Secretario widerzeichnen/und unser grosses Insigel beydrucken lassen. Geschehen im Hage den 11. Tag Decembr. ein tausend sechshundert und fünff und siebentzig.

Unterzeichnet

CASPAR FAGEL.

Auf Verordnung besagter Herrn General-Staaten.

H. FAGEL.

Tractat der Alliance,

Zwischen S. Käys. Maj. eines/und der Hn. General-Staaten/ der vereinigten Niederlande/ andern Theils.

KUnd und zu wissen sey allen und jeden/denen es zu wissen von nöthen/daß/ nachdem nechst demselbē jüngsthin im verwichenen Jahre/unter S. Käyserl. Maj. und den Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlande/ wie auch dem Durchlauchtigsten Churfürsten von Brandenburg/ den Frieden durch alle mögliche Mittel zu restabiliren und zu befestigen/beschlossen worden/eine grosse Veränderung vorgangen ist/ alldieweil der Churfürst seithero mit dem Könige in Franckreich absonderlich und alleine tractiret hat / und weil auch die Continuation der Beleidigungen und Feindseligkeiten gegen Ihrer Käyserlichen Maj. dieselbe von Ihrem Dessein zu weichen nicht gestatten will/ welches zu proseqviren sie sich verbunden befindet/wegen der Garantie des Tractats von Westpfahlen/ Cleve und Aaken/wie auch das gegenwärtige Krieges-Feuer zu dämpffen/und den höchstverlangten Zweck/so zur Wohlfahrt der gantzen Christenheit gereichet/ zuerlangen/ worzu denn erfordert wird / daß man diesen Tractat nach Beschaffenheit der Zeit und der Sachen accommodire und einrichte; Dannenhero ist mit Consentirung beyder Partheyen für gut erachtet worden/ daß solches durch die Herrn Plenipotentiarien accordirt und beschlossen würde/wie es denn Krafft dieses Tractats ist beschlossen und accordiret worden.

1. Daß Seine Käyserl. Maj. ungeachtet des particuliren Tractats Sr. Durchl. von Brandenburg mit Franckreich/ dennoch beständig bey der gemeinen Wohlfarth verbleiben/und selbe tapffer und großmüthig/mit allen Kräfften und Vermögen/suchen will/so lange biß das der Friede/durch die allgemeine Waffen/ auf gebührende und honorables Conditionen wider restabiliret seye: Gleichwie solches ausführlicher in nachgehenden folgen wird.

2. Seine Käys. Maj. will zu diesem Ende gegen den 16. dieses Monats Aug. auf den Böhmischen Gräntzen/bey der Stadt Eger/ eine Armée von 30000. Mann/ als 10000. zu Pferde und 20000. zu Fuße/mit aller benöthigten Munition, so wohl Artillerie, als sonsten gnugsam versehen/ins Feld stellen/diese besagte Armee/will S. K. M. ohne einigen Verzug an den Rhein schicken / umb für das gemeine Wesen/wie es der Zustand der Sachen erfordern wird/bis zu Ende des Krieges zu agiren, auf daß vorgemeldter Zweck erreichet werden möge. Es soll auch den Herrn General-Staaten frey stehen Commissarien abzuschicken/obbemeldte Trouppen/welche bey gedachten Eger gemustert werden sollen/ in Augenschein zu nehmen/und die Anzahl derselben zu notiren/ingleichen können sie auch bey allen folgenden Musterungen/die alle 3. Monate geschehen sollen, gegenwärtig seyn/und alles nach eigenem Gutdüncken in Obacht nehmen.

3. Und

3. Und dieweil aus Ursache gegenwärtiger Beschaffenheit der Zeit und der Sachen/S. M. grössere Last und Unkosten/als vor diesem zu ertragen hat/ so ist man deswegen entschlossen/daß die General-Staaten zu den neuen Kosten/ die man zu Verstärckung der Milice durch neue Werbungen / und Recruten, und andern nothwendigen Sachen/ so das gemeine Beste befördern / haben muß/ S. Maj alle Monate/zu Franckfurt/wenn die Bezahlung allda geschehen kan/oder zu Hamburg/ 45000. Rthl. an guten contanten Banckgelde / auszahlen sollen/welche Auszahlung von dem 1. Augusti. dieses itzt lauffenden Jahres an/ihren Anfang nehmen/und biß zu Ende dieses Krieges währen soll.

4. Und wann/zum Besten dieses Krieges/es solte für gut befunden werden/durch allerseits Einwilligung/gedachte Trouppen zu vermehren / und man obligirt seyn solte/wider neue Feinde/die sich S. Maj. durch gegenwärtigen Tractat möchte erwecket haben/oder einiger anderen Occasion halber/ wie sie auch seyn mag/so sollen die gedachten Subsidien vermehret werden/nach Proportion und Anzahl der Soldaten/so S. M. so wol zu eigener Beschirmung/als des Gemeinen Bestens wegen/zu werben/verbunden ist.

5. Und weil zum Ausbruche der Armee / vieler Kriegs-Nothwendigkeiten wegen/bahr Geld erfodert wird/so versprechen die Staaten/zu Franckfurt/wenn es seyn kan/oder zu Hamburg/an contanten Gelde voraus zu zahlen/die Summa von 100000. Rthal. und solches auff Abrechnung besagter Subsidien, und allsobald die Ratification allhier im Haage angekommen/und durch den Hn. Kampricht im Namen S. Käys. Maj ausgeliefert worden/und die Armee aus den Erb-Ländern zu marchiren den Anfang machen wird.

6. Im Falle es sich aber zutragen solte/daß in dem die Käyserl. Armeen für die gemeine Wolfahrt zu streiten occupirt seyn/Seine K. M. durch einen Einbruch der Türcke/von seinem guten Vorhaben abgehalten werden solte/als dann soll S. M. frey stehn/von ihren Trouppen/so viel als zu ihrer eigenen Beschützung von nöthen seyn werden/wider zu rücke zuberuffen/doch mit der Bedingung/daß die obbemeldten Subsidien, nach Proportion der zurücke beruffenen Trouppen/ vermindert werden sollen.

7. Seine Käyserl. Maj. und die General-Staaten sollen Sorge tragen/ daß die andern Könige/Fürst- und Churfürsten/deren Hülffe und Beystand / zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe/dienlich seyn könte/in diesen gegenwärtigen Tractat mögen mit begriffen werden: Und daferne einige höchst gedachte Kön. Fürste und Republiqven/hierinne mit eingeschlossen zu werden Verlangen trügen/so kan solches durch eine allgemeine Bewilligung/ auff gewisse Conditionen geschehen. Man soll auch mit allem möglichsten Fleisse sich dahin bearbeiten/daß der angefangene Tractat mit dem Hertzoge von Lothringen/durch all-

gemeine Zustimmung/ seine Perfection erreiche/und nachgehends für ein Theil dieses gegenwärtigen Tractats geachtet/und absolut darinne mit begriffen seyn möge.

8. Seine Cathol. M. für sich selbst/seine Nachfolger/Königreiche und Länder/ sollen in diesem Tractat mit eingeschlossen seyn/als welche sonderlich darinne interessiret/ und eines der vornehmsten Glieder desselben ist/auch die Conditionen, so unter Ihrer Käys. und Kön. M. und den General-Staaten/ werden gemacht werden. Die Artickel desselben Tractats/ und dieses Instrument, sollen zusamen ein einzig corpus formiren; nicht anders als wenn solche von Wort zu Wort allhier inseriret wären.

9. Im übrigen ist bewilliget worden/daß die General-Staaten/ihre Armée, so viel als ihnen immer möglich ist/ verstärcken sollen/zum wenigsten biß auff die Zahl von 14000. Mann/ nach dem ihre Sachen es leiden wollen/ und biß auff 20000. Mann/ wo es müglich ist/ zu Folge des 3. Art. des Tractats vom verschienen Jahre/ welche sie bereit halten sollen/ so bald die Käys. Armée von Eger aufgebrochen/ und auff den Reichs-Boden kommen/oder absonderlich zu agiren angefangen/wider die jenigen Feinde/so wider den Westphälischen/Ulischen/oder Clevischen/die Waffen angeleget/oder anlegen können/oder desselbe garantie verhindern wollen/ an benöthigten Orten zu agiren/ und das mit gesonderten Trouppen/ oder sonsten/ nach dem es der Sachen Zustand erfordern wird/ und beider Partheyen Obern es für gut ansehn werden. Es soll Ihr. Käyserl. Maj. auch frey stehn/auff/die Musterung bemeldter Statischen Armée, Commissarien zu schicken/ und sich der Anzahl der Soldaten nach Belieben zu informiren.

10. Endlich/ alle Artickel/ so im vorhergehnden Tractat vom 17. Octob. begriffen/ und sonderlich der 3. 4. 5. und 6. wie auch die absonderlichen Artickeln/ sollen in ihrer vollkomenen Kraft und vigueur verbleiben/und durch gegenwärtiges Instrument nicht verändert und geschwächt werden/ welches eben so lange als das vorige währen soll/ nemlich zehen Jahr nach einander/von dem Tage der Ratification an zu rechnen/welche von beyden Seiten innerhalb drey Wochen ausgeliefert werden soll.

Geschehen im Hage/den 30.
Aug. 1673.

war gezeichnet

L. S.

J. Kampricht.

Allian-

Alliantzen-Tractat,

So zwischen S. Cathol. Maj. von Hispanien an Einem/und den Herren General-Staaten der vereinigten Niderlande / anderer Seite getroffen worden.

NAchdem die Cron Spannien / den Staaten der vereinigten Niederlande/ so grosse und considerable assistentzen/ mit solcher Großmüthig- und Beständigkeit erwiesen / und die General-Staaten ihre sonderliche Schuldigkeit/ wormit sie Ihrer Majest. verbunden seynd/ bezeuget haben/ als gegen einem Fürsten/ der mit so grosser Bestandigkeit/dem augenscheinlichen Untergange/ wormit sie von so mächtigen Feinden bedrohet wurden/ sich tapffer widersetzet hat/consideriren bemeldte General-Staaten/ daß sie/ihre Restablirung und Erhaltung zu versichern/ein festes und genaues Bündniß mit S. Majest. auffrichten müssen/auf daß die sämtlichen Niederlande mögen beschützet werden/ dannenhero haben sie bey S. Maj. inständigst angehalten/ daß Ihr gefallen möchte/dieses grosse und wichtige Werck zur Vollkommenheit zu bringen : Nicht allein durch Erneuerung der alten Tractaten/ so unter Seiner Majest. und den General-Staaten gemacht sind/ sondern auch/ in deme sie ihnen ein sonderliches und hohes Zeichen/ihrer Königlichen Gewogenheit erwiesen/nach dem sie mit ihnen eine neue und unverbrüchliche Alliantze geschlossen / umb durch dieses Mittel/ dem eintzigen vorgesetzten Zweck/nemlich die Ruhe der gantzen Christenheit/ endlich erwünscht zuerlangen. Und weil es das Ansehen hat / daß man diese Glückseligkeit/ durch die bißhero gebrauchten Mittel/ nicht erreichen könne / so haben gedachte General-Staaten/ allezeit der Hoffnung gelebet / S. Majest. würde sich/ sie zu succurriren/ durch einen öffentlichen Krieg/zur Erhaltung der Niederlande erklären/welche wegen der feindlichen Waffen und Progressen in euserster Gefahr schweben/ damit einst die Unruhe der bedrängten Christenheit/ in einen allgemeinen Frieden/ durch GOttes Gnade und Güte/ möge verwandelt werden. Dannenhero / weil S. Majest. dem Verlangen der General-Staaten / sich conformiren will/ und über das von andern gerechten und billigen Motiven bewogen wird/ so ist im Namen S. Majest. beschloßen worden/ durch den Herrn

Emanuel de Lira, Introducteur der Abgesandten am Spanischen Hofe/ und Extraord. Envoyé, S. Maj. im Hage/ an Einem/ und die Hn. Conrad von Beuningen/ Caspar Fagel Pensionarius und Rath der Staten von Holland/ Jean de Maurignaut, Isbrand von Viersen / und Schacko Gocinga / alle ordinar Deputirten bemeldter Staaten in der Versammlung der General-Staaten/ anderm Theile.

1. Soll seyn eine feste/ auffrichtige und ewige Freundschafft / und gutes Verständnis zwischen dem Könige/ und den Cathol. Königen / seinen Nachfolgern und Königreichen/ an einer/ und dem General-Staaden der vereinigten Niederlande/ ihren Landen nnd Unterthanen / zu Wasser und zu Lande/ aller Orten und Enden/ so wohl in als außerhalb Europa/ anderer Seite.

2. Es soll seyn/ zwischen S. höchst besagten M. den Königen seinen Nachfolgern/ und den General-Staaden/ ihren Herschafften und Unterthanen/ eine genaue Alliance und Vereinigung/ umb sich in der Possession ihrer Städte/ Plätze/ und Länder/ zu beschützen/ wie auch ihren Gebrauch Rechte und Freyheiten/ der Handlung und Schiffahrt/ wie solche immer seyn mag/ so wohl zu Wasser als zu Lande/ wessen sie ietzunder genieſſen/ oder worzu sie durch das allgemeine Recht/ berechtiget seyn / oder ihre Freyheiten/ die sie schon erworben/ oder die sie noch erwerben könten/ vermittelst gewisser Friedens-Tractaten/ Freundschafft oder Neutralität/ so schon vorhin gemacht/ oder ins künfftige/ durch unterliche Beliebung/ mit andern Königen/ Republiqven/ Fürsten/ Städten/ und Herrschafften/ in Europa könten gemacht werden.

3. Gleicher Gestalt verpflichten sie sich auch/ einer den andern zu garantiren/ wegen den Tractaten/ so S. Maj. oder die General-Staaden/ mit andern Königen/ Republiqven/ Fürsten und Herrschafften schon möchten gemacht haben/ und sich solche vor der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/ wie auch alle dieselbe/ die sie hinführo machen können/ unter einander zu communiciren/ umb einer den andern zu beschützen/ und zu erhalten/ in der Possession der Herrschafften/ Städte/ Plätze/ und Länder/ so ihnen gegenwärtig zugehören/ oder ins künfftige zu gehören können/ so wohl S. M. und den Königen seinen Nachfolgern/ als besag-

ten

ten General-Staaten/ es sey durch obgedachte Tractaten/oder auf wasserley Weise/oder in welchem Theile Europens es auch sey / da besagte Staaten ihre Städte/Plätze/und Länder haben/also und solcher Gestalt/ daßfals S. M. oder die Könige seine Nachfolger/oder bemeldte General-Staaten in Besitzung und Regierung/ihrer Herrschafften/Städte/ Plätze und Länder/gerechtsamen und Freyheiten der Handelung / oder Schiffarth/oder einigen andern Rechten/so wol zu Wasser als zu Lande/wo S. Majest. und die General-Staaden angesessen / oder dessen geniessen/ durch die Tractaten/so schon gemacht/ oder noch zu machen seynd/auf einigerley Weise solten beunruhriget werden/ S. Maj. und die General-Staaden/nach beyderseits Communicirung und Erkundigung alle ihre Krafft und Vermögen/zu Abwendung der Unruhe und Feindseligkeiten/anwenden/und allen Schaden und Nachtheil/so einem oder dem andern des Bündnisses solte wiederfahren seyn/wider ersetzen und repariren wollen.

4. Im Fall auff besagte Beunruhigung ein öffentlicher Krieg erfolgen solte/so soll derselbe von den beyden Alliirten/so nicht angegriffen wordē / verbunden seyn/wider den Bekriegendē/den Krieg zu führen/nach dem der Bekriegte 3. Monate bey selben drumb angehalten hat/und unter währender Zeit soll er mit allem Fleisse/durch seine Ambassadeurs und Ministres/sich bearbeiten/umb einen und billigen Frieden/zwischen den Bekriegenden und Bekriegeten/ aus zu wircken/ und unterdessen dennoch gehalten seyn/ einen Succurs zu schicken von 8000. Mann zu Fusse/in Regimentern und Compagnien/ unter ihre Obersten und andere dazu tüchtige Officierer/eingetheilet/wie sichs gebühret. Er sol auch gemelte Trouppen/so er zu Hülffe geschicket/auf seine eigene Unkosten / zu Dienste des Bekriegten Bundsgenossen/unterhalten/welchem aber frey stehen soll / besagten Succurs/in Geld oder in Mannschafft/oder theils Mannschafft / theiles Geld/Schiffe/Waffen/und andere Kriegs-Instrumenten und Munition/anzunehmen: Also daß 1000. Mann Monatlich auf 10000. Gülden/sollen taxiret seyn/ nach dem Lauffe der Amsterdammischen Wechselbanck. Hingegen im Fall daß besagter Succurs/gantz oder zum Theile nur/in Krieges-Rüstung/ als Schiffen oder andern Kriegs-Nothwendigkeiten bestehen solte/soll der Assistirte verbunden seyn/alle besagte Sachen / in dem Lande des jenigen/der Ihm den Succurs schicket/zu empfangen und selbsten abzuholen: mit der Bedingung / daß / wenn der Alliirte eine Theil des Succurses an Reutern/oder Dragonern begehret/ ein ieder Reuter oder Dragoner/für 3. Fußknechte soll gerechnet werden / biß die Anzahl

der

der schuldigen 8000. Mann voll ist: Und nach dem dieser Succurs an Krieges-Volcke überliefert/so sollen diese Völcker demselben Bundsgenossen/welchem sie zugeschicket worden/gehorsamen/und denn ihre Ordre empfangen/und mag derselbe sie gebrauchen/zu Felde/in Belägerungen/Besatzungen/oder allenthalben/wo es die Noth oder die Nutzbarkeit seiner Sachen erfodern wird. Doch mit diesem Vorbehalt/daß die Compagnien nicht von einander getrennet/ und niemahls weniger beysammen als zwey oder drey tausend Mann von iedem Regimente/und keines weges/ohne ihre Fahnen/ Standahren sollen gelassen werden. Solte aber im Fall der Noth erfordert werden/daß man besagten Succurs vermehren und verstärcken möchte/so können S. Maj. und die General-Staaden aufs beste und füglichste mit einander darüber tractiren. Es soll auch der bekriegte Bundsgenosse die Wahl haben/sich dieses Succurses/nach Verfliessung der dreyen Monaten/zu bedienen/im Fall er nach Erforderung der Zeit und der Angelegenheiten/ vielmehr die Continuation dieses Succurses/ als die Declaration eines öffentlichen Krieges/erwehlen solte.

5. Die Garantie und Versicherung unter einander/soll auf diese Weise eingerichtet werden. Wann einer der Bundsgenossen/angegriffen worden/und zu einem offenbahren Kriege gezwungen würde/so soll der andere verbunden seyn/dem attaqvirenten auch den Krieg zu declariren, alle seine Macht und Vermögen zu Wasser und Lande/ anzuwenden/ und solche mit dem Bekriegeten zu vereinigen/umb den gemeinen Feind zu vermögen/einen rühmlichen/gerechten/billigen und sichern Frieden/mit ihnen einzugehen.

6. Und bey diesem Falle/ sollen die Völcker S. Majest. und der General-Staaten sich conjungiren / oder absonderlich agiren/ nach Inhalt des Vertrages/ den S. Maj. und die General-Staaten/ nachgehendes unter sich machen/ und miteinander sich berathschlagen werden/ über die Mittel/ so am bequemesten und Vortheilhafftesten sind/ dem gemeinen Feinde entweder durch Diversion oder sonsten Abbruch zu thun/ und Ihn zu zwingen/sich desto eher zu einem honorablen Frieden zu bequemen.

7. Und ob gleich/ Krafft dessen/so zu Ende des 2. Artickels dieses Tractats gesagt/ alle Wirckung dieses Bündnisses/die Gräntzen von Europen nicht überschreitet/ so soll es doch also verstanden werden/ daß/ fals ein Bundsgenosse nach diesem / auff einerley Weise und Masse solte beunruhiget werden/ in der Possession und Nießung/ der Herrschafften/ Städte/ Plätze/ Länder/ Rechten und Freyheiten der Handelung/Schiffahrt/oder andern Sachen/ wie die auch Namen haben mögen/so wohl zu Wasser als zu Lande/ welche S. Maj. oder die General-Staaten besitzen/oder ausserhalb Europen/oder in welchem Orte und Ende der Welt es seye/ zu besitzen berechtiget seyn/entweder durch das allgemei-

ne Recht der Völcker/ oder durch Tractaten/die schon gemacht seyn/ oder noch gemacht werden sollen/ gleich wie oben schon gemeldet worden; so sollen/ Seine Maj. und die General-Staaten/nach Beyderseitiger Ersuchung/alles/was in ihrem Vermögen ist/ zu contribuiren/ die Feindseligkeiten zu dämpffen/ und den Schaden und das Unrecht/so dem einem Bundesgenossen wiederfahren/zu repariren und zu ersetzē schuldig seyn. Im Fall sie aber/innerhalb 4. Monate mit Gelindigkeit dieses Ziel nicht erreichen könten/ und auff solche Weise der/ ausserhalb Europē/oder welchem Theile der Welt es sey/bekriegte und beunruhigte Bundsgenosse/ sich genötigt sehn würde/wider den bekriegenden die Waffen zu ergreiffen/umb ihn zur Billigkeit zu bringen/ alsdenn soll der in Frieden sitzende Bundesgenosse/ dem bekriegten und beunruhigten/ mit obgemeldten Succurs unter die Armee greiffen/ und dem Beleidiger oder Störer der gemeinen Ruhe/einen offenbaren Krieg ankündigen/eben so und solcher Gestalt/ als wenn der Angriff/ oder die beunruhigung/ innerhalb den Gräntzen von Europen selbsten geschehen wäre.

8. So bald die besagten Allirten/Krafft gegenwärtigen Tractats/einen öffentlichen Krieg angefangen haben/ soll es weder einem noch dem andern Theile zugelassen seyn/ einen Stillstand der Waffen einzugehen/es sey denn/daß beyde Partheyen einmüthiglich consentiret hätten.

9. Daferne es zu einiger Unterhandelung/es sey zum Friedē/oder Stillstand auff etl. Jahre gedeihen würde/so soll keiner der Allirten Macht haben/denselben Tractat/ohne Vorwissen des andern/einzugehen/und ohne demselben/zu gleicher Zeit Freyheit und gnungsame Sicherheit seine Abgesandtē und Ministres an dem Ort der Tractaten abzuschicken/gleichfals zu procuriren/ ingleichen demselben auch/vō allem/wz in vorgedachtem Tractat vorgegangē/allezeit ungeteuschte und gründliche Nachricht zu ertheilē. Es sol auch keiner dieser Bundes-Genossen/zum Schlusse eines Friedens oder Stillstandes/ ohne Einschliessung des andern/ wenn ers verlanget/ schreiten können/ biß Er Selben zu vollkommener Besitzung/ der jenigen Herrschafften/ Plätze und Länder/der Nutzung der Rechte und Freyheiten/ deren sie vorm Kriege genossen/ wieder verholffen hat. Gleicher gestalt soll keiner zugeben noch einwilligen/ daß der allgemeine Feind/ seinem Bunds-Genossen/ dieselben Rechte/ Freyheiten/ Immunitäten und Vortheile versage/ die er für sich selbsten bedungen/ zum wenigsten so lange/biß daß sein Allirter erst auff andere Condition accordiret haben wird.

10. Und damit die wahrhaffte Inclination, so S. M. und die Gen. Staaten tragen/durch diesen Tractat/eine sehr genaue und auffrichtige Freundschafft und Vereinigung unter sich/ ihren Landen und Unterthanen auffzurichten/ zu beyderseits allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt/ desto mehr erhellen

möge/ auch ihr steiff und festes Vorhaben dahin gerichtet sey / keine Mühe und Fleiß zu sparen / daß selbe durch keinerley Zufall und Begebenheit alterirt und verändert werden möge; So bleibet man beständig dabey daß S. C. M. und besagte Staaten/ins künfftige sich nicht allein/in einige Alliance, die dieser gegenwärtigen zu wider seyn könte / einlassen / sondern auch selbsten keinen Tractat machen können/wann sie nicht beyderseits/wo sie wollen/ mit darinne begriffen/ und einer den andern/nicht bey Zeiten dessen benachrichtiget haben wird/damit sie sich erklären können/ ob sie wollen mit eingeschlossen seyn/ oder nicht.

11. Und damit gegenwärtige Alliance / derer Haupt-Zweck und vornehmstes Absehen/die Wiederbringung und Erhaltung der allgemeinen Ruhe ist/ desto grössere Krafft und Wirckung haben möge / so sollen der Käyser und die andern Könige/Fürsten und Staaten/die man am bequemesten zu einer allgemeinen Zustimmung/ erachten wird/ in dieselbe mit einzutreten / ersuchet werden. Man soll insonderheit auch auf beyder Seiten sich dahin bearbeiten in ihrer Vollkommenheit zu erhalten die Tripel-Alliance der Garantie oder Versicherung/welche man in Faveur S. Catholischen Maj. auffgerichtet hat/ umb die Tractaten zu d' Aix-la-Chapelle, zu observiren/ und solches so bald als der Krieg mit S. Maj. von Groß-Britannien ein Ende nehmen wird.

12. Der Friedens-Tractat/ so zwischen der Cron Spanien und denen General-Staaten 1648. zu Münster gemachet worden: wie denn auch der Friede zur See unterzeichnet den 17. Decembr. 1650. Die Garantie des Friedens zu d' Aix-la-Chapelle, so die General-Staaten versprochen/und alle andere Tractaten / die seithero gemacht sind/ sollen in allen ihren Puncten und Artickeln unverbrüchlich gehalten werden. S. Maj. und die General-Staaten/und ihre Unterthanen/sollen einer wie der Ander/alles/was in gedachten Tractaten verfasset und beschlossen ist/ so wohl/was die allgemeinen/als sonderbaren Angelegenheiten anlanget/ geniessen können.

13. Und dieweil die General-Staaten sich itzund in einen grossen und schweren Kriege verwickelt befinden/mit dem Aller Ch. und dem Könige von Engelland/wie auch mit dem Churfürsten von Cöln/und dem Bischoffe von Münster und die Gevollm. von allerseits Partheyen/ zu Cöln versammlet sind/wo möglich/ allda eine Friedens-Handelung zu treffen/

da-

dadurch Europa wieder in Ruhe / und die General-Staaten von der Unterdrückung / die sie betroffen / wieder könten befreyet werden. So verspricht und verpflichtet sich S. Cathol. Maj. umb denen General-Staten / die letzte Kennzeichen S. Königlichen Großmüthigkeit / der grossen Affection und Zuneigung / womit er sie beehret / und der Vorsorge / die sie zu ihrer Erhaltung uñ conservation träget / zu beweisen / daß sie alles was in ihrem Vermögen ist / zu besagtem Friedens-Schlusse anwenden will / ohne eintzigem längern Auffschub der Conditionen / die sie zu dem gemeinen Besten wird eingehen können / umb der drohenden Gefahr und Verwüstung / worinne sie sich befindet / vorzukommen. Im Falle aber daß gute Vorhaben der General-Staaten / wegen besagten Frieden-Schlusses / nicht seinen verlangten Fortgang gewinnen könte / so will S. Cathol. Maj. zu samt den Käyser in einen öffentlichen Krieg treten / alsobald auff die nächste instance / so die General-Staaten bey dem Königl. Stadthalter der Niederlande / und der Graffschafft Burgund / thun werden. Und umb auffs eiligste und eheste für die gemeine Wolfahrt und Hülffe der unterdrückten Staaten sich zu bearbeiten / so soll gemelter General-Gouverneur bey dem Aller Christl. Könige / voraus nach aller Möglichkeit sich deswegen bemühen / und S. Cathol. Majest. will / in den übrigen Theilen Europens so wohl zu Wasser als zu Lande / desgleichen thun ; und bemeldter General-Gouverneur soll den Krieg anfangen / selbst noch vor Ankunfft der Ratification dieses Tractats / aus Hispanien / und alsdenn soll selben die Ratification der General-Staaten ohne einige Verzögerung / überlieffert werden.

14. Wann nun also auf solche Weise / S. M. und die General-Staaden an einer / und der König von Franckreich / ander Seits / im Kriege begriffen sind / so verbinden und verpflichten sich S. M. und die General-Staaden / ohne beyderseits Bewilligung keinen Stillstand einzugehen / auch nicht auf der gegenwärtigen Versammlung zu Cöln zu verharren / und sich nach diesem / in keinen Friedens-Tractat / noch Stillstand auf einige Jahre einzulassen / es sey denn alles und iedes / so oben im 9. Artickel verabscheidet / auffs genauste in acht genommen / und observiret worden.

15. Und weil den General-Staaden / viel Städte / Plätze und Länder / so sie besessen / abgenommen worden / so verbindet sich S. M. keinen Frieden zu machen /

biß daß ihnen alles/so sie Zeit währendes Krieges noch könten verlustig werden/ vollkommen wieder restituiret sey/es sey denn daß man zu Beförderung des Friedens/andere Conditionen würde einwilligen.

16. Die General-Staaden/zur Erkennung Sr. Maj. hohen Gewogenheit/durch einen so grossen und considerabeln Succurs, den sie von derselbe bey jetzigen Kriege/und in der höchsten Noth empfangen haben/ verbinden und verpflichten sich/keinen Frieden mit dem Aller Christl. Könige einzugehen/ehe Seine Cathol. Maj. wider in Besitzung habe/alle Städte/Plätze und Länder/so ihr seit der Pirenäischen Friedens-Tractaten von 1659. abgenommen sind / daferne man anders keine andere Verordnung/zu Beförderung und Besten des Friedens/ machen möchte.

17. Und was nun die andern Parteyen betrifft/die sich alsdenn samt Ihrer Maj. und den Staaden im Kriege befinden/so soll man mit ihnen wegen der Friedens-Angelegenheiten Unterhandelung pflegen/also wie man obrn/im 9. Art. ist einig worden.

18. Die General-Staaden versprechen über dieses/S. Catol. Maj. zu cediren und abzutreten/die Stadt Mastricht/sammt der Grafschafft Vroonhoven/und alles/was jenseit der Mase darvon dependirt, auch alle Anfoderungen/die sie auf die umbliegende Dörffer haben oder haben können / ohne einzigen Vorbehalt und Exception. Solte aber im Fall/so wol auf Seiten S. Maj. als durch die gemeinen Waffen/oder wie es immer seyn mag/ der Ausschlag dieses Krieges also beschaffen seyn/daß die General-Staaden/zu Verschaffung des Friedens/keine Mühe anwenden dürffen/als denn sollen die Staaden/durch allgemeine Einwilligung/entweder bemeldte Stadt Mastricht/oder einige andere in ihrem Estat, die sie itzund schon verlohren/oder noch in diesem Kriege verlieren könten/seiner Maj. abtreten und übergeben.

19. Dieser Gegenwärtige Tractat soll währen/die Zeit von 25. gantzer Jahre nach einander/vor welcher Verfliessung man über die künfftige Zeit/den selben zu der allgemeinen Wolfahrt/zu continuiren schuldig seyn soll/uñ sollen die Ratificationes/2. Monate/nach Unterzeichung besagten Tractats überliefern; dennoch mit dieser Bedingung/daß wenn unterdessen die General-Staaden / zu ihrem Vortheile/die Wirckung des Krieges/so S. Maj. ihnen zu Gefallen zu declariren versprochen/im Fall sie keinen Frieden auf obbemeldte Weise erhalten könten/schon spüren und geniessen solten; Als denn sollen die General-Staaden/ihre Ratification/ohne auf dieselbe von Ihrer Cathol. Maj. zu warten / also bald auszuliefern verbunden seyn. Geschehen im Hage/den dreyssigsten Augusti/tausend Sechshundert drey und Siebenzig.

War

War unterzeichnet/
Don Franciſco Emanuel de Lira,
VanBeuningen,
Gaſpar Fagel,
Jean de Maureignault,
Isbrand van Vierſen,
Schako Gokinga.

Tractat

Des Bündniſſes/der Aſſiſtirung und Defenſion zwiſchen Seiner Käyſ. Maj. dem Könige von Hiſpanien/denen Herrn General-Staaden der Vereinigten Niederlanden/Herrn Georg Willhelm und Rudolff Auguſt/Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneb.

KUnd und zuwiſſen ſey/daß ſeine Römiſche Käyſerliche Majeſtät/ ſeine Königliche Majeſtät von Hiſpanien/und ihre Hochmögenden/die Herrn General-Staaden der vereinigten Niederlande; Ihre F. F. D. D. Herr Georg Willhelm/und Herr Rudolff Auguſt/Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg/nach dem ſie zu unterſchiedenen mahlen/zu erkennen gegeben/wie ſie ſo wohl in- als auſſerhalb Reiches / wider den Oßnabrüg-Münſter-Cley-und Aachiſchen Frieden auf vielerley Weiſe beleidigt und angegriffen / und dahero gezwungen worden/ihre Waffen zu conjungiren/und dahin zu trachten/daß der Friede und die Ruhe/ſo wohl in dem Reiche/als deſſelben Nachbarſchafft/ auf ehrliche und billige Bedingungen/möchte wider reſtabliret werden / mit Erſuchen/daß Hochgemeldte Ihre F. F. D. D. ihre für die gemeine Wolfahrt und Sicherheit des Reichs allzeit bezeugte Sorgfältigkeit/ auch bey dieſen/durch die widerwärtigen Partheyen / allen Stände des Reichs/zu höchſten präjudiz und Nachtheil erweckte Verwirrungen beweiſen/und mit höchſtgedachten Käyſerlichen und Königlichen Maj. ſammt ihren Hochmögenden/zu Erlangung eines allgemeinen ſichern Friedens/ihre Waffen zuſammen ſtoſſen möchten/ und nach dem ihre F. F. D. D. ſeiner Käyſ. Maj. ſeiner Königlichen Majeſtät von Hiſpanien/und ihre Hochmögende/nicht weniger zu des Reiches / als der geſammten alliirten Länder Nutzen gerichtetes Abſehen / genugſam verſichert/darneben auch in Betrachtung gezogen hatten / wie Ihre F. F.

D. D. Lande und Leute/im Fall der Friede in der Nachbarschafft nicht bey Zeiten wieder erfolgen würde/die bißher genossene Ruhe und Sicherheit/ nicht wohl erhalten werden könten/ so haben Höchstgedachter Ihre Käyserl. und Königl. Majestäten/Ihre Hochmögenden/und Ihre F.F.D.D. hier unterschriebenen Ministres/über die obgedachte Zusammenstossung Berathschlagung gepflogen/wie denn folgender massen verabscheidet und versprochen worden ist.

Erstlich ist die Meinung nicht/daß diese Alliance / zu einiger Potentaten/ Könige/oder anderer Stände Offension oder Beleidigung / sondern vornehmlich / umb die Ruhe in der Nachbarschafft zu befördern/ angesehn sey/ also wie sie drüber vereinigt sind/und die Alliirten es allerseits angenoñen haben. Es ist anders Theiles vonnöthen/dz diese Alliance versichert uñ confirmiret werde/und nicht allein eine Defensiv Alliance sey/wider die itzigen Feinde der Alliirten/sondern auch alle die jenigen/so ins künfftige sich wider sie erklären könten/ es seye durch Verwirrungen/ heimliche Nachstellungen/ oder andere Feindseligkeiten/ wider die Bundesgenossen/ ihre Herrschafften und Unterthanen. Diesem allem nun vorzubauen / und mit Gewalt sich zu widersetzen/so hat man verabscheidet/daß obbemeldte Trouppen sollen gebraucht werden/so wohl wider die itzigen als künfftigen Feinde und derer Adhärenten nach Inhalt dieser Alliance.

2. Weiters ist versprochen/ daß Ihr. F. F. D. D. 6. Wochen nach der Ratification dieses Tractats sollen auff die Beine bringen/ und fertig halten/ in Ihrem Lande auf des Feindes Gräntzen/eine Armée von 4000. Pferdten/ 8000. Mann zu Fusse/und 1000. Dragoner.

3. Daß Ihr. F. F. D. D. sollen unterhalten/ 6000. Mann von besagter Armee/ als 2000. zu Pferde/ 3000. zu Fuße und 1000. Dragoner/ und daß die übrigen 7000. Mann/ nemlich; 2000. zu Pferde/ und 5000. zu Fuße/ sollen von Ihr. Käyserlichen und Cathol. Maj. iedweden ein Drittheil zukommende/unterhalten werden.

4. Daß/umb die gedachte Armée, von 4000. Pferden/8000. zu Fusse/uñ 1000. Dragoner/aufs schleunigste und zum längsten/innerhalb obbemelter Zeit/zusammen zubringen/ allerhöchst gedachter Käyser/ König von Spanien und Ihrer Hochmögenden gleich nach Schliessung dieses/ an guten Wechseln/zum Behuse Ihrer F.F.D.D. nach Hamburg übermachen sollen/die Summe von 325000.

Gülden

Gülden Holländischer Wehrung als 40. Rthal. Anreittgeld vor ieden Reuter/ und 10. Reichsthaler für ieden Fußknecht/ wohl montiret und ausgerüstet.

5. Daß/ wann Ihrer F. F. D. D. nach Schliessung dieses/ 8. oder 9000. Mann zu Pferdte und zu Fuße gerichtet haben/ die Musterung alsdeñ durch beyderseits Commissarien geschehen/ und von der Zeit von S. Kay. und K. M. und den Gen. Staaten zu Hälffte sollen unterhalten werden. Und wenn es sich zutrüge/ daß nicht mehr als 4. biß 5000. Mañ nur/ in der Musterung b. funden wurdē/ so sollen dennoch besagte Allirten verbunden seyn/ die 7000. Mann zu unterhalten/ die überigen 6000. Mann aber soll Ihrer F. F. D. D. verpflegen.

6. Dieses Krieges-Volck soll gebracht werden/ unter 8. Regimente zu Pferdte/ 8 Regimenter zu Fusse/ und 10. Compagnien Dragoner. Jeder Regiment zu Pferdte soll bestehen in 800. Pferdte/ in 6. Compagnien eingetheilet/ ieder Regiment zu Fuße/ in 1000. Fußknechte/ und 10. Compagnien/ ieder Compagnie Dragoner in 100. Köpffen. Ein ieder Oberster so wohl zu Roß als zu Fusse soll alle Monate haben 126. Rthal. oder 300. Holländische Gülden; Ein ieder Oberster Lieutenant 40. Rthal. oder 100. Holländische Gülden/ jeder Major 32. oder 80. Gülden. Ein ieder Qvartiermeister und Provost zu Fusse 10. Rthal. oder 45. Gülden. Weiter sollen keine Unkosten für die Regimenter/ es sey auff Wagen/ Karren/ Pferde/ oder was es seyn mag/ gethan werden.

7. Ihrer F. F. D. D. sollen alle Monate/ einem jeden Regimente zu Pferdte die Besoldung austheilen/ nemlich 12. Monate des Jahrs/ so sich beläuft auff die Summe von 4767. Rthal 9. Pfennige. Einem ieden Regimente zu Fusse aber soll alle Monat gegeben werden 4104. Rthal. 4. Stüber (2. gl.) oder 12062. Holländische Gülden 1. Pf. oder nach proportion. wie diese Trouppen zu Pferdte und zu Fusse/ in der Musterung schwächer befunden werden.

8. Die Bezahlung besagter Völcker/ nemlich [illegible]00. zu Pferde und 5000. zu Fuße/ soll geschehen den ersten Tag nach der Musterung/ welche alle Monate gehalten werden soll. Diese Bezahlung soll/ wie bemeldt ist/ geschehn/ auff 9. Obersten/ Oberste Lieutenante/ Majoren/ Qvartiermeister und Provosen/ durch die sämtlichen Allürten/ nemlich S. K. M. S. C. M. und Ihr. hochm. durch gnungsame gute Wechsel/ die præcisè an Ihr. F. F. D. D. sollen übergemacht werden/ welche darnach die Particulier Bezahlung über sich nehmen sollen/ also daß höchstgedachter Käyser/ der König von Spanien und Ihr. Hochmögende. von keinem Ober- noch Unter-Officirer/ Reuter der Soldaten/ wegen übeler Bezahlung im Anspruch möge genommen werden.

9. Es soll so wohl auff einer als ander Seite frey stehen/ ohne Unterscheid/ separirt oder zusammen/ nach Gelegenheit der Zeit/ diese Völcker zu mustern/ und der Anzahl der Reuter und Soldaten/ derselben Montirung und Waffen

verge-

vergewissert zu seyn/und sollen die hohen Officirer/Rittmeister und Hauptleute/ sich allezeit fertig halten/der gegebenen Ordre darneben gebührend nachzu leben.

10. Zu dieser Armée soll nach Proportion eine Artillerie verschaffet werden/auff solche Weise und Art/ wie folget:

Zwey Feuer-Mörser
Zwey halbe Cartaunen.
Vier Stücke von 12. Pfund.
Sechs Stücke von 6. Pfund.
Zwantzig Stücke von 3. biß 4. Pfund.

Kugeln:	200.	zu 24. - - -	48. Centner.
	400.	zu 12. - - -	48. Centner.
	100.	zu 6. }	
	100.	zu 4. }	
	600.	zu 6. - - -	36. Centner.
	200.	zu 4. - - -	80. Centner.
		Sum. Centn. Kugeln	212.

100. Cent. Granatē/mit dem dazu benöthigten Pulver. Zu einem Pf. Kugeln/ ein halb Pfund Pulver auf 8000. Mann ieder 2. Pfund/und gegen 1. Pfund Pulver 2. Pfund Bley gerechnet. 106. Centner Stücken-Pulver/106. Cent. Mußqveten-Pulver für das Fuß-Volck. 320. Cent. Mußqveten Kugeln.

Hierzu sollen verordnet werden/so viele hohe und niedrige Officier/als zu der Artillerie wird erfodert werden/nemlich

Officierer der Artillerie.

1. Oberster
1. Major
2. Hauptleute
2. Lieutinante
4. Stück-Junckern
1. Priester
1. Feldscherer
2. Feuerwercker mit ihren Knechten/
42. Constabler/
1. Brücken-Meister mit seinen Leuten/
1. Minirer mit seinen Leuten/
1. Petardirer mit seinen Leuten/
1. Schmid mit seinen Leuten/
1. Wagner mit seinen Leuten/
1. Sattler mit seinen Leuten/

2. Weg-Bereiter
2. Fecht-Meister
1. Stallmeister
1. Schreiber.

Achtzig Handlanger/als 4. bey einer Cartaune von 12. Pfund/und für die übrigen bey ieden Stücke nur 2. Einige Schantzgräber und Gestell-Macher mit ihren Knechten.

Und Jhr. F. F. D. D. sollen von nun an/ alsobald nach Schliessung dieses Versehung thun/ daß die Hälffte der Artillerie/mit Pferdten/Wagen und Karren/und andern Zubehöre/ auch die Hälffte der hohen und niedrigen Officirer/ bey der Hand sey / daß man sich dessen in allem Nothfall gleich bedienen könne; was die andere Hälffte der Artillerie anlanget/ soll solche 6. Wochen nach diesem Schluße bereit seyn/und alsdann sollen die Confœderirten/ S. Käys. Mai. und Jhrer Hochm die Hälffte der Unkosten/so auff die Artillerie gewandt/ und die Hälffte für die Officirer/ darzu gleich nach gehaltener Musterung erlegen. Die Alliirten sollen auch Jhr. F. F. D D. alle Monate bezahlen / die Summa von 4452. Rthal. 17. Stüber/ 8. Pfenninge/ oder 1131. Gülden Holländisch/12. Stüber 8. Pfenninge/ für die Generals-Personen/ die über die Obersten commandiren sollen; Wenn nun besagte Armée, mit ihrer Artillerie, und darzu gehörigen Officirern/ auf den Beinen und gemustert ist/ sollen die Bundes-Genossen/ alle Monate 8905. Rthal/ oder 22263. Gülden Holländisch/ und 5. Stüber bezahlen/ mit angehängter Bedingung/ daß sie dardurch von aller Nachmahnung sollen befreyet seyn/gleich wie in 8. Artickel schon besagt worden.

11. Sollen Jhre D. D. obligirt seyn / diese Armee zusammen zu bringen und zu halten/und wider die Feinde zu brauchen/ nach Gutdüncken der meisten Stimmen/als: S. Käys. und Cathol. Mai. Jhre H. Mög. und Jhrer D, D von Braunschweig und Lüneburg/in allen/so zu Beförderung der gemeinen Wolfahrt dienen kan. Im Fall diese Armee sich conjungiren solte/mit den Armeen der hohen Allürten/so sollen der Generale sich nach gedachten 4. Stimmen zu richten haben.

12. Da ferne J. D. D. Landen oder Herrschafften/durch einige Feinde/welche sie auch seyn mögen/solten überfallen werden; soll diese Armee nicht allein solchen Feinden /sondern auch eben so wol die Trouppen seiner Käys. als Cathol. Majestät und der General-Staaden/umb mit allem Ernste und Krafft wider alle Feinde einmüthiglich zu agiren entgegen gehen.

13. Und im Fall diese Armee nicht bestand wäre / die Feinde und ihren Anhang abzutreiben/und zu einigem Vergleich zu zwingen/so sollen alle Confœderirte ins gemein verbunden seyn/bis auff 15000. Mann so wohl Reuterey/ als Fus-

Volck und Dragoner/ auff dem Fusse der vorigen Armee zu recrutiren, damit man also hierdurch die Feinde zu einer vortheilhafften Unterhandelung bringen könne. Und wenn dieses noch nicht genug wäre/ soll die besagte Armee / nach Erfoderung der Nothwendigkeit/ verstärcket werden.

14. Nach Schliessung dieses gegenwärtigen Tractates/ vermögen ohne allgemeine Bewilligung/ höchstgedachter Käyser/ der König von Hispanien/ Ihre Hochm. und Ihre F. F. D. D. keinen Stillstand der Waffen mit dem Feinde einzugehen: Sondern/ daferne man zu einer Unterhandelung schreiten solte/ es sey zum Frieden/ oder zu einem Stillstande auff einige Jahre soll solches geschehen mit Vorwissen aller Alliirten/ und sollen derselben Gevollm. so sich an dem Orte auffhalten/ wo sie tractiren/ dessen benachrichtiget werden. Und alsdenn soll ein ieder der Alliirten/ so absonderlich tractiret/ verpflichtet seyn/ den andern alle seine Negotiationen, auch samt den geringsten Umbständen/ zu communiciren. Auch soll kein Bunds-Genosse weder Frieden noch Stillstand auf etliche Jahre zu schliessen Macht haben/ es seyen denn seine Alliirten mit eingeschlossen/ und (wo sie es begehren) selbst in alle ihre Städte/ Plätze/ Herrschafften und Rechte/ so ihnen diesen Krieg über abgenommen/ mit eben denselben Gerechtsamen und Freyheiten / wie vorhin / ohne das geringeste davon zu vermindern/ als durch allgemeine Zustimmung aller Partheyen/ restabliret.

15. Nach Endigung dieses Krieges/ soll zwischen Hochgemeldten Alliirten seyn und bleiben/ eine auffrichtige getreue Freundschafft und Correspondentz / zu dem Ende/ daß der eine des andern Beste suchen und befördern /und desselben Schaden und Nachtheil/ möglichst abwenden und verhüten helffe / wie nachgehends soll erkläret werden.

16. Die hohen Alliirten sollen sich untereinander defendiren/ und beschirmen wider alle und iede/ die sich unterstehen solten/ unter was Vorwand es wolle/ ihre Lande zu überziehen/ und mit öffentlicher Gewalt anzugreiffen; nemlich: von Ihr. K. M. die Oesterreichischen Erblande und das Königreich Böhmen/ von S. Kön. M. die Spanische Niederlanden / die Graffschafft Burgund/ von Ihr. Hochmög. alle ihre Lande/ so in Europa liegen / und von Ihren F. F. D. D. die jenigen/ so sie itzund besitzen/ darzu alles/ welches sie mit rechte besitzen/ es seyen Unterthanen/ Städte/ Schlösser oder Plätze/ etc.

17. Diese Defensiv-Alliance soll währen die Zeit von 10. Jahren/ nach Ende dieses Krieges: und im Fall einer oder andere hochgemeldter Alliirten von jemand/ wer es auch sey/ unterdessen solte angetastet und bekrieget werden/ so sollen die andern dem bekriegten/ mit einem considerablen Succurse; auffs schleunigste zu Hülffe kommen; nemlich: Höchstgedachter Käyser/ König von Hispanien / und Ihr. Hochm. Ein jeder mit 2000. Pferdten und 4000. Mann

zu Fusse; und die Höchstgemeldte Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg 5000. Pferdte/und 1000. Mann zu Fusse/unter sothanen Regimenten/ Compagnien/Obersten und andern Officirern/wie die Assistirenden Partheyen es rathsam und beqvem erachten. Dieser Succurs soll geliefert/ und unterhalten werden/zu Dienste des Attaqvirten/ auff Kosten der andern assistirenden Partheyen/so offte als iemand der Höchstgemeloten Allirten sol beunruhigt und überfallen werden.

18. Welcher nun auf vorgedachte Weise attaqvirt wird / soll die Wahl haben den Succurs anzunehmen/entweder gantz an Soldaten/ oder gantz an Geld/oder einen Theil an Soldaten/und einen Theil an Waffen / Munition/ Geld oder anderen zum Kriege dienlichen Sachen: und als dann soll man 10000. Soldaten Monatl. auf 10000. Gülden nehmen / und einen Reuter für 2. Fus-Knechte schätzen. Die Bezahlung soll alle Monate mit derselben Anfange / nach gleicher Portion geschehen. Und wo der Succurs an Gelde geschicht/so soll die bewilligte Summa an denselben Ort verschaffet werden/ wo der Attaqvirte es für gut ansehen wird. Besteht der Succurs aber in Waffen und andern Krieges-Rüstungen/so soll der Securirte besagte Munition/und andere Sachen/die er für nöthig erachtet/aus dem Lande des securirenden/selber abholen lassen.

19. Die hohen Allirten sollen dem Bekriegten den Succurs, wenn und wie er ihn begehret/ zuschicken/und das ohne einzige Aufschub oder Verzögerung. Besteht der Succurs in Soldaten/so soll er innerhalb 6. Wochen zum allerhöchsten abgefolget werden/und mag der securirte solchen nach seinen Belieben brauchen/wie er will/zu Felde/in Belägerungen/ Besatzungen/ und soll kein Officierer oder Soldat sich darwider auflegen / sondern vielmehr demselben/ als ihren eigenen Fürsten/zu pariren gehalten seyn. Doch soll der Assistirte die assistirenden Regimenter/nicht gäntzlich trennen können/sondern soll verbunden seyn/ zum wenigsten 2. oder 300. Mann von iedem Regimente unter ihre Fahnen und Standarten beysammen zu lassen.

20. Wann der Succurs durch die hohen Assistirenden Partheyen abgeschicket und von Assistirten empfangen ist/so sollen dieselben Assistirenden Partheyen/oder ihre Gevollmächtigte die Chargen und Aemter/welche darunter solten erkandt werden zu vergeben und zu suppliren befugt seyn.

21. Und im Fall seine Käys. und Königliche Majestät und ihre Hochm. eines mehrern Succurses benöthiget wären/so sollen Ihre D. D. obligirt seyn vorgeschriebene Militz selbst biß auf 4000. Reuter/und 8000. Fus-Knechte / zu verstarcken/doch soll der Assistirte/die Werbegelder dieser Trouppen und derselben Unterhalt/nach Anzahl der neugeworbenen Manuschafft/wie vorhin gedacht worden/auszahlen und gnschaffen.

22. Derselbe welcher von den Allürten assistiret wird/und von den andern Völckern bekommen hat/soll dieselbe / in seinem eigenen Lande/ nach dem billigsten und möglichsten Preise Verpflegung schaffen.

23. Der Assistirte hat nicht Macht/diese Hülffs-Völcker zu gebrauchen/ als wider die jenigen/die ihn mit gewaffneter Hand attaqvirt haben.

24. Der Jenige/so sich einer Attaqve oder Uberfals befürchtet/ soll bey Zeiten die andern Allirten dessen benachrichtigen/damit sie das Unheil durch einiges gutes accommodement,oder andere Mittel/ als Mediatoren verhüten und demselben vorbauen können. Unterdessen sollen die Allürten den Succurs schicken/alsobald nach der Ruptur / wenn es der Attaqvirte begehren wird.

25. Diese Alliance soll nicht derogiren den Tractaten oder Alliancen, die höchstgemeldete Allürten/oder einige von denselben/ mit einigen dieser Allürten vorhin schon aufgerichtet haben/wol verstanden/daß der grössere Succurs zu Lande/den Geringern includiren soll.

Alle diese vor geschriebene Puncten und Artickel/ sollen allerseits punctuel und unverbrüchlich gehalten/und exeqviret werden / zu mehrer Festhaltung und Sicherheit dessen/seynd hierüber 5. gleichlautende Instrumenten gemacht/ und von der hohen Allürten unterschriebenen Ministres/mit Hand und Siegel befestiget/und sollen darauff die Ratificationen/binnen Zeit von 6. Wochen/oder noch eher/wenn es geschehen kan/bey allerseits hohen Parteyen/ in beständiger und gebührlicher Forme ausgebracht und in Braunschweig ausgewechselt werden. Was S. Cathol. Maj. anbelanget/soll solches dem Graffen von Montery in die Hände gegeben werden/welcher es am Spanischen Hoffe beschleunigen/und bey seiner Zurückkunfft ausliefern soll. Geschehen zu Zell/den 20. und 10. Junii 1674.

War unterzeichnet/

L.S. D. J. Kampricht, Im Nahmen S. Käys. Maj.
L.S. T. Brasser, im Nahmen S. Cathol. M. und Ihrer Hochmög.
L.S. J. Helvvich Schultze/
L.S. C. von Hamerstein/
L.S. T. von Heimbach/
L.S. J. Friederich Soben.

PARTI-

PARTICULAR
und
Geheimde Artickel.

I. NAch dem Ihre Käyserliche und Catholische Maj. die Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlandē und Ihre Durchl. Hertzog Johañ Willhelm und Rudolph Augustus Hertzog von Braunschweig und Lüneburg / Ihren zu Ende benahmten Ministres / gnugsame Vollmacht ertheilet auch sich wegen vorhergehender Tractaten den 20. Junii und 10. Julii 1674. datiret mit einander verglichen / daß Ihre Käyserliche Maj. den dritten Theil zu Werbung 2000. zu Pferdte und 5000. zu Fuß / als Ihr Contingent contribuiren solle / und dieses alles nach Inhalt derer hiebevor gemachten Artickel / dergestalt / daß die Particulir-Tractaten welche zwischen Ihre Käys. Maj. dem König von Spanien und den Herren General-Staaten de dato . . . . getroffen worden / in seinem Vigor verbleiben mögen / mit dem Anhang / daß Ihre Cathol. Maj. und die Herren General-Staaten / zu dem übrigen / die Hälffte zu zuschiessen verbunden seyn solle Ihre Käyserlichen Majest. auch zu Folge dero hohen in vorhergehenden gethanen Versprechen bewilligte Summa beytragen möge.

II. Und nachdem die Herrn Alliirten sich dahin verglichen / daß im Fall die Stadt Brehmen belagert werden solte / sie einander Assistens zu leisten versprochen / so daß sie Zeit währenden Krieges / auch gantzer zehen Jahr nach Endigung desselben sie ohne einige Exception und Vorwand solche Stadt entsetzen und sie in allen Vorfällen als ihre eigene Stadt und Land defendiren wolten.

III. Und nachdem man vermercket / daß einiger Different wegen der Contributionen / welche Ihre Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg Zeit währendes Krieges etwa aufflegen möchten / sich ereignete / so ist man schlüßig worden / daß Ihre Durchl. schlechter Dinges hierüber zu disponiren / und alles / was sie dienlich erachten möchten / zu thun befugt seyn sollen / sonder daß die Hn. Alliirten ichtwas dawider zu prätendiren haben möchten / oder auch / dz solches in einige Deduction wegen Unterhaltung sothaner Armee welche die Alliirten aus Ihrem Beutel

verpflegen u. auf den Beinen halten müssen, können solle/allermassen oben davon zur Gnüge gemeldet worden. Uber diß sollen J. Durchl. alle diejenigen Plätze/derer sie sich durch solche besagte Armee bemächtigt werden/ mit gehöriger ammunition versehen/und im Fall man die Garnison recrutiren müste / solches auff ihren Beutel zuthun/so daß die Alliirten in keine wege dazu zu contribuiren gehalten seyn sollen.

IV. Und damit zwischen denen Alliirten wegen der Qvartier und anderen in gewisse Contribution gesetzten Plätzen kein Mißvergnügen entstehen möchte / so soll bey guter Zeit hierüber accordiret und Ihren Durchlaucht. Ihre gewisse Qvartier assigniret/ und die Contributiones nach Anschlag der Westphalischen Friedens-Tractat ieder nach seiner Proportion angeschlagen werden; Im Fall auch Ihre Durchlauchtigkeit sonst keine Contribution zu heben / so sollen die Conföderirten zu einer gewissen Reparation wegen Werbung/ der 2000. Dragoner und auch darbey 10. Rthal. welche iedweden Fantasin biß auff die Summa der 16666. Rthal. zu machen; und dieses alles zum längsten binnen zer Monat Frist nach den geschlossenen Friedens-Tractaten und sollen/ dessen ohngeacht/die Dragoner bey Ihren Durchlauchtigk. verbleiben. Abgehandelt und geschlossen zu Zell den 20. Junii und 10. Junii/ein tausend sechs hundert und vier und siebentzig.

(L.S) D.J. Krampricht,
wegen des Käysers.
(L.S.) T. Brasser,
wegen der Cathol. Maj. und der General-Staaten/
(L.S.) J. Helvvich Schütz
(L.S.) C. von Hamerstein
(L.S.) F. von Heimbach,
(L.S.) J. Friedrich Sohben.

Allianze

Zwischen Ihre Käyserl. Maj. dem König von Spanien und denen General Staaden der vereinigten Niederlande an einer/ und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenb. an anderer Seite.

Im Nahmen Gottes Amen.

Es

ES wird nicht leicht iemand gefunden werden/der nicht wissen solte was für Widerwärtigkeit/ Elend und Verwüstung nebenst so vieler Blutstürtzung des unschuldigen Christen Bluts/der durch die Frantzosen erhobene und biß auf gegenwärtige Stunde fortgesetzte leidige Krieg/bisanhero verursachet / wannenhero Ihre Käys. und Spanische Maj. wie denn auch seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/samt denen hohen und Großmögenden Herrn General Staaden der vereinigten Niederlande sich höchst haben angelegen seyn lassen / auf Mittel und Wege bedacht zu seyn diesem Unheil mit der Hülffe GOttes abhelffliche Masse zu verschaffen/umb dadurch Ihre Unterthanen von der besorglichen gäntzlichen Unterdrückung nicht allein zu befreyen / sondern es auch dahin vermitteln zu helffen daß ieder wieder zu dem Seinigen gelangen/und in Fried und Ruhe möge gesetzet werden.

Nach dem aber die Hoffnung dahin zu gelangen nunmehro gantz verlohren / auch die Provintzen in höchster Gefahr mit in dieses allgemeine Ubel eingeflochten zu werden/ schweben/als hat man umb so viel desto nöthiger erachtet/daß die Alliancen Freundschafft und gute Correspondentz so zwischen Ihre Käys. Maj. dem König von Spanien und ihre Durchl. den Churfürsten von Brandenb. und denn den Hoch- und Großmögenden Herrn General Staaden nicht allein renoviret werden möge/sondern daß auch ein ieder Theil zu denen expedientien so zu unserm vorgesetzten Zweck dienen könten / das Seinige freywillig beytragen/auch unter höchstgedachten Potentaten eine Alliance/so gegenwärtigen Conjuncturen dienlich/getroffen werden möge.

I. So ist demnach der Haupt-Zweck/worauff Ihre Käyserliche Majestät/der König von Spanien/Ihre Churfl. Durchl. von Brandenb. und die Hoch- und Großmögende Herrn Staaden Ihr Absehen gerichtet/nichts ands/als auf was massen sie aufs schleunigste einen beständigen/redlichen/ und durchgehenden Frieden / woran man zwar wegen Trennung der Cölnischen Tractaten nicht wenig zweiffeln wollen/zumahl weil man die Glut dieses Kriegesfeuers an allen Orten wieder neu aufgehen siehet/beschliessen möchten/in massen denn alle hohe Confœderirte bey Treffung dieser Alliance sich allen gegenwärtigen und zukünfftigen Feinden vigorose und Krafft der von ihnen gefaßten Intention, allen denjenigen/so sich mit ihren Feinden conjungiren werden/off- und defensivè zu begegnen entschlossen sind/der Gestalt und also/daß Ihre Käyserl. Maj. der

König

König von Spannen und die Herren General-Staaden mit Ihrer Churfürstlichen Durchl. von Brandenb. vermöge gegenwärtiger Alliance sich in einen offenbahren Krieg mit einander zu conjungiren resolviret.

II. Zu welchem Ende denn Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenb. eine Armee von 16000. Mann nemlich 5000. zu Roß / 10000. zu Fusse und 1000. Dragoner sich zu richten erboten / welche alsbald nach Unterzeichnung gegenwärtiger Tractaten/und so bald die Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit versprochene Summe zu Folge des dritten Artickels ausgezahlet seyn wird/marchiren und mit dero Alliirten gegen ihre Feinde agiren sollen.

III. Damit auch diese Armee/nachdem sie länger als ein Jahr von Ihrer Churfl. Durchl. mit hohem Kosten auf den Beinen gehalten/und sie dannenhero sehr wohl exercirte Trouppen seyn/desto besser montiret/auch desto bequemer von denen weit entferneten Orten/wo sie bißhero Ihr Rendevous gehalten/ zu denen durch die Hn. Alliirten assignirten Plätzen kom̃en mögen/ als soll alsobald nach Unterzeichnung gegenwärtiger Tractaten ihre Churfl. Durchl. 2000000. Rthal. bezahlet werden/ davon die Hälffte Ihre Cathol. Maj. die andere Hälffte aber die General-Staaten erlegen sollen.

IV. Es sollen auch Ihre Cathol. Maj. und die Herren General-Staaten/ die Hälffte zu Unterhaltung solcher Armee/Ihre Churfl. Durchl. von Brandenb. aber die andere Hälffte bezahlen/ dergestalt/daß die Cavallery in 10. Regimentern/jeder Regiment aber von 500. Pferden/so in 6. Compagnien wieder abgetheilet werden/bestehen soll; die Infanterie aber soll gleichfals in 10. Regimentern/ jeder Regiment von 1000. Knechten bestehende und in 10. Compagnien eingetheilet seyn; Die Dragoner aber sollen zusammen nur ein Regiment machen/so in 10. Compagnien/ ie de von 100. Dragonern/ bestehen soll; ferner so soll iedweder Regiment Cavallarie/ sammt dem primo plan die Summa von 4767. Rth. und 30. Stüber Holländischer Wehrung / und idwedem Regiment zu Fuße/ vier tausend hundert und vier Rthal. 4. Stüber/gleichfals Holländischer Wehrung bezahlet werden/nachdem so soll 210. Rthal. Monatlich dem Feldmarschalsen/auch den Obersten von iedweden Regiment zu Roß/die Monaten zu 30. Tagen und daß Jahr zu 12. Monaten gerechnet/als gage und Lähnungen bezahlet werden/ dergestalt/daß sie weder vor ihre Pferde noch ihre Kutschen oder andere dergleichen Dinge etwas mehr / als diesen ihren Monat Sold zufordern befugt seyn sollen. Diesem allem ungehindert nun/so will ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit Ihre vormahliche Regimenter in eben der Anzahl / sonder einige Verringerung auff den Beinen halten/mit welchen sie nach erheischendem Nothfall hin und wider agiren möge,

V. So

V. So sollen auch ferner Ihre Catholische Majest. und die General-Staaten alle Monat die versprochene Summa vermöge derer Anno 1672. getroffene Tractaten richtig bezahlen / dabey aber auch den fünffren Theil davon vor dem primo plan wie auch für die Artillerie vor die Pferdte / welche für die Stücke zugebrauchen / auch andere nothwendige Kriegs Unkosten / als nemlich zu Satisfaction und denen hierzu benöthigten Instrumenten / auch Waffen und Kleider dafür einzukauffen / auch endlich zu Ambassaden und andern unvermeidlichen Kosten / zurück zubehalten verbunden seyn.

VI. Es soll auch Ihrer Churfürstlichen Durchl iederzeit frey stehen / Ihre Compagnien nach eigenem Gefallen zu verstarcken / wie Sie solches der erheischenden Nothdurfft nach für nöthig und nützlich befinden möchte / doch daß die Armée an der Zahl nicht den geringsten Abgang leiden solle / gestalt dieselbe iederzeit in 5000. zu Roß / und 10000. zu Fuße / und 1000. Dragonern / effectivè bestehen / der primo plan aber in eben / der Anzahl sonder einige Verminderung / als bey Auffrichtung derselben effective befunden werden soll.

VIII. Es soll auch Ihre Churfürstl. Durchl. auff ihre Kosten / alle Officirer von der Artillerie, und was derselben anhängig / als Ammunition-, Kärn / Wägen / Pferdte und andere dazu gehörige Dinge / biß zu dem Rendevous anzuschaffen schuldig seyn: So soll auch folglich eine gleiche Repartition in Erhebung der zu der Artillerie erforderten Kosten / als Kraut und Loth / auch andern Gewehr / zu Bezahlung der Officirer und Knechte auff dem Fuß der in 16000. Mannen bestehenden Armee angeschaffet werden. Dergestalt daß derselben der fünffte Theil weniger als man sonsten vor die gantze Artillerie der Armee zu geben schuldig war / ringer bezahlen soll / alles nach Inhalt der Anno 1672. getroffene Tractaten.

IIX. So sollen auch zu Unterhaltung sothaner Armee Ihre Cathol. M. und die Herren General-Staaten Monatlich ihre Gelder zu solchen Löhnungen richtig abführen lassen / und soll die Erlegung solcher subsidien nach Unterzeichnung gegenwärtiger Tractaten alsbald ihren Anfang gewinnen / dergestalt / daß sie noch eben den Tag / da solche unterzeichnet worden / solche einen Monat vor zu geben / und also nach und nach Monatlich zu continuiren / schuldig seyn sollen / aus wie denn Ihre Churfl. Durchl. an ihrem hohen Ort / eben den Tag der Unterzeichnung / die Rolle der Officirer / worinnen alle Vor- und Zunahmen der Knechte so wohl zu Roß als zu Fusse enthalten seyn sollen / den Commissarien Ihrer Catholische Maj. und denen General-Staaten für zuzeigen / und Monatlich damit zu continuiren schuldig seyn sollen. Wann solches geschehen / so soll die General-Musterung aller solcher Trouppen binnen monatlicher Frist fürgehen / und Ihre Churfürstliche Durchl. keineswegs hiermit säumig erfunden

werden/ mit der ausdrücklichen Erklärung/ daß/ wofern solche Musterung nicht würcklich solte fürgenommen werden / Ihre Cathol. Maj. und die Hoch- und Großmögende Herren General-Staaten zu fernerer Bezahlung der Lohnung unverbunden seyn sollen; doch mit der gewissen Restriction, daß wofern bey solcher Musterung die Anzahl der Soldaten nicht complet seyn solte/ dieser Mangel durch Abzug der folgenden Monatlichen Löhnung solte ergänzet/ und iederzeit die Löhnung wegen vorhergehendes Monats defalciret werden / alles nach Proportion des Abgangs der abgehenden Knechte.

IX. So soll auch ihrer Cathol. Maj. dem Könige von Spanien/ und denen Hoch- und Großmögenden Hn. General-Staaten ieder Zeit frey stehen/ sowohl general- als special-Musterung solcher Armee durch ihre Krieges-Commissarien und hierzu Deputirten nebenst Ihr Churfürstl. Durchl. Commissarien und Deputirten und also zugleich / so offt als es ihnen gefallen wird / zu halten: und soll der Abgang solcher Armee so wohl an Officirern als gemeinen Knechten durch Einziehung oder Schmählerung der Löhnungen solcher gestalt ersetzet werden.

X. Es soll auch Ihre Cathol. Maj. und die Herren General-Staaten daran seyn / daß solche Summen baar und contant sonder einigen Verschleiff bey Anfangs iedes Monats zu Amsterdam einem gewissen von ihre Churfürstl. Durchl. Deputirten/ so solche Gelder in Empfang nehmen soll/ ausgezahlet werden: und soll Ihre Churfl. Durchl. solches Geld unter den Soldaten als dero General/ Kraft gegenwärtiger Tractaten/ Lohnungsweise zahlen lassen. Inzwischen aber soll Ihrer Cathol. Maj. und denen Herren General-Staaten freystehen/ ob sie solche Summen an Ducatons das Stück zu 63. Stüber oder aber an Holländischen/ an Brabandischen Rthal. das Stück zu 50. Stüber wollen auszahlen lassen / und soll endlich nach allerseits hoher Interessenten getroffenen Vergleich/ die Zahlung keines wegs in Banqve sondern blossen Current-Geld/ so sonst in Holland geng und gebe ist erleget werden.

XI. So hat man sich ferner nachfolgender Gestalt vergleichen/ daß/ im Fall nach dem Willen GOttes der Friede aller seits solte widerumb geschlossen seyn worden/ man ihre Churfl. Durchl über die gewöhnliche Summa gegenwärtiges Monats/ noch einen gantzen Monat nach dem Frieden-Schluß/ solche Gelder zu bezahlen verbunden seyn wolle.

XII Es will auch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit / so viel Regimenter als sie schon würcklich auff den Beinen/ gegen Westphalen marchiren/ und in seinen daselbst gelegenen Landen/ so lange Quartier verschaffen lassen/ biß die gantze Armee nach Unterzeichnung der hierüber getroffenen Tractaten Ihren völligen March fortsetzen möge.

XIV.

XIII. Es sollen auch die Ober und Unter Officirer biß auf die Knechte eben so wohl von des Königs von Spanien als der Herren General-Staaten hier zu deputirten Commissarien in Eyd und Pflicht genommen werden. Welchen Eyd sie so offt und viel abzulegen schuldig seyn sollen / so offt als solches für nöthig zu seyn erachtet werden wird/auch so lange als sie in den Ländern und Herrschafften ihrer Catholische Majestät und mehr gedachten Herren Staaten Dienste thun werden/sollen auch darneben angeloben/daß sie bey Ihrer Käys. Maj. dem König von Spanien und den Herren General-Staaden Ihre Pflicht der massen beobachten wollen/wie ehrlichen und rechtschaffenen Leuten/auch tapffern Soldaten eignet und gebühret. Gleichwohl aber so sollen die Brandenburgischen hohe Officirer solche ihnen anvertraute Trouppen über sie vollkommen zu commandiren, und sie in vormahliger Krieges Disciplin zu erhalten berechtiget seyn.

XIV. Es wollen sich auch hiermit Ihre Käys. Maj. nebenst dem König von Spanien und denen Herren General-Staaden/gegen Ihre Churf. Durchl. verobligiret haben/daß im Fall sie fintwährendes Krieges in dero Länder und Seehäfen mit offenbahrer Krieges-Macht solte angegriffen werden / daß sie derselben vermöge der dißfals getroffenen Tractaten mit gleicher oder geringer Krieges Macht assistiren wollen/allermassen sie ihr euserstes thun wollen/ihn vor solchen feindseligen Zunöthigungen zu schützen/ biß das ihre Churf. Durchl. nach Befriedigung ihrer Städte und Länder wegen des dißfals erlittenen Schadens vollkommene Satisfaction gegeben seyn möge.

XV. Im Fall auch diese Trouppen sich zugleich in dem Provintzen Ihrer Churf. Durchl. befinden solten/so sollen die Käys. Spanischen und Holländischen Officirer so wohl hoch als niedrig/bey Ihrer Churfürstl. Durchl. eben als wie die gemeinen Knechte die jenige Pflicht/mit welcher sie allbereit Ihrer Käys. M. dem König von Spanien und denen General-Staaden zu gethan/aufs neue abzulegen verbunden seyn. Im übrigen aber sollen die Officirer solcher so wohl Käyserl. als Spanischen und Holländischen Trouppen ihrer vormahligen Jurisdiction über solche Völcker in Außübung der Kriegs Disciplin eben so wohl als hiebevor ohngehindert exerciren können.

XVI. Es soll auch Ihrer Churf. Durchl. das General-Commando über alle und iede Trouppen beständig aufgetragen seyn/es wäre denn/ daß sie wegen Unbäßligkeit oder anderer Extraordinar-Verhinderung solches in Person nicht exerciren könten.

Es hat auch über dieß ihre Churf. Durchl. gelobet und versprochen/ allermassen sie solches hiermit und in Krafft dieses nochmals wiederholet haben wil/ daß sie/so lange sie sich in solchen Bündnis-Tractaten wird begriffen sehen/es dahin

hin vermitteln wolle/daß solche Armee Ihrer Pflicht/der tragenden Schuldigkeit gemäß/wohl wahr nehmen/auch in allen sich ereignenden Occasionen aus Liebe zu der allgemeinen Ruhe und Sicherheit ohne Unterscheid ihr euserstes thun und auffsetzen wollen.

XVII. Und nach dem man Ihre Churf. Durchl. frey stellen wollen/das Generalat und Ober Commando über diese seine Armee einer capablen und mit nöthigen Qualitäten hierzu versehenen Person anzuvertrauen/ als soll auch dieselbe/Krafft gewisser dißfals unterzeichneter reversalien/Ihrer Kayf. und Catholischen Maj. auch denen Herrn General-Staaden zu genauer Observans aller in gegenwärtigen Tractaten enthaltenen Puncten und Artickeln auch schuldigster Execution und Vollstreckung derselben allerdings verbunden seyn.

XVIII. Es will sich auch nochmahls Ihre Churf Durchl. verobligiret haben mit diesen Völckern wider die allgemeine Feinde zu solcher Zeit und Art/ auch auf solche Art und Weise/wie es Ihrer Kayf. und Cathol. Maj. sammt den Herrn Staaden zu Nutz und Aufnehmen des gemeinen Besten für gut ansehen werden/zu agiren, mit dem Anhang/daß im Fall die Armeen der Allirten entweder gantz oder zum Theil beysammen stehen solten/man zu keiner Haupt-Action zu schreiten befugt seyn solle/ehe und bevor in dem Kriegs-Rath allerseits Confœderirten Generalen stimmen hier über eingeholet worden. Nach welchen man dann erst zur Execution zu schreiten befugt seyn soll.

XIX. So ist auch ferner beschlossen worden/daß im Fall die gantze Armee aufbrechen/oder nur ein Theil davon marchiren/oder in den Landen Ihrer Kayf. Maj. oder derer Herrn Staaden eine zeitlang campiren solte/Ihre Churf. Durchl. ein Absolut-Commando darüber haben/ auch ihr die andern hohen Prærogativen, als nemlich die Parole aus zu theilen/das Signal zum Treffen zu geben/auch noch andern daher dependirten Berechtigungen/wenn sie sich in Person bey derselben befinden werden/einig und allein zustehen soll; Im Fall sie aber wegen wichtiger Verhinderung das absolute Commando in Person nicht solte exerciren können/so sollen die Allirten hierüber berathschlagen / was sie dißfals am nützlichsten zu seyn erachten möchten.

XX. Im Fall solche Allirte Völcker sich eines Ortes wieder bemächtigen würden/so ihrer Churf. Durchl. zu ständig/so soll ihre Durchl. ihre eigene Völcker zur Qvarnison hienein legen/und ihre Cathol. Maj. benebenst den Herrn General-Staaden sollen in gleichem Fall auch solches zu thun berechtiget seyn. Im Fall man aber einen Ort/so ausser dem Reich/auch ausser den Landen der Herrn General Staaden gelegen/erobern möchte/sollen die sämtlichen Allirten wegen Besetzung desselben sich vergleichen/was aber die Gefangenen/die Ammunition, Artillerie, und andere dergleichen Dinge ohne Unterschied betrifft/ so in

solchen

solchen eroberten Plätzen möchten gefunden werden/darvon soll die eine Helffte dem König von Spanien und Herrn General-Staaden/ die andere Helffte aber dem Churfürsten von Brandenburg zu gehören.

XXI. Was die Theilung der Artillerie der Ammunition und dergleichen andere Dinge/welche man in öffentlichen Schlachten oder Scharmützeln überkommen betrifft / mit deren Theilung soll es auf obbesagte Manier gleichfals gehalten werden.

XXII. Die Gefangenen/ so hohen Standes sie auch seyn mögen/Soldaten oder anderer Condition,sollen den jenigen/so sie gefangen genommen/zu gehören/allermassen ihnen denn frey/und nach Gefallen über sie zu disponiren soll nach gelassen seyn. Doch soll die Außwechselung derselben statt haben/es soll auch dem jenigen / der solche gefänglich über kommen/nach vorgeschriebenen Tax Satisfaction geschehen.

XXIII. Im Fall auch obgedachte Churf. Armee mercklich ins Abnehmen und von derselben 2. biß 3000. Mann entweder durch Pest oder durch Niederlage/oder andern unglückseeligen Fall gerathen solte/so daß man Recruten zu machen benöthiget wäre: auf solchen Fall soll Ihre Cathol. Maj. und die Hoch- und Großm. Herrn Staaden hierzu contribuiren und alles diß fals auf den jenigen Fuß zu setzen/wie man sich in dem General-Tractaten vereiniget hat/schuldig und verbunden seyn.

XXIV. Nach Unterzeichnung solcher Tractaten/und nach Liefferung der ersten Zahlung/soll keinem von allerseits contrahenten frey stehen einen Stillstand der Waffen mit dem allgemeinen Feinde oder seinen Alliirten einzugehen/wofern solches nicht durchgehend placitiret werden solte. Uber dieses so hat man sich auch ferner verglichen/daß im Fall das Hertzogthumb Cleve nebenst andern ihren Churf. Durchl. zu Brandenb. zustehenden Provintzen / durch den allgemeinen Krieg ruiniret werden solte/als soll Krafft gegenwärtiger Alliance in den Friedens-Tractaten darauf zu dringen man allerseits schuldig seyn / damit alles wieder in vorigen Stand gesetzet werden möge/ wofern man auch einige Friedens-Tractaten oder Stillstand auf etliche Jahr zu machen gesonnen wäre / soll keiner von den Alliirten ohne vorhergehende Communication und Vorbewust der andern mit Interessenten zu thun berechtiget seyn/soll auch für allen Dingen vor die Envoyéz, Ambassadeurs und Ministres der andern Alliirten sichere Posten und Geleits-Brieffe erhalten /umb sich an dem assignirten Ort der Tractaten ein zu finden. Als soll demnach so wohl denen Herrn Principalen als dero Ministres, wegen der Angelegenheiten/ worüber tractiret werden soll/nach und nach Part gegeben werden. Es soll auch jedweder mit den Feinden der Confœderirten und Adhærenten zu Nutz des andern han-

deln und tractiren/und sollen die Berechtigungen an ein- und anderm Theile Exemptiones und Befreyungen/nebenst denen andern Prærogativen und Versicherungen/welche sie auf solchem Fall für sich begehret/stipuliret, und erhalten haben/ allerseits und einem iedweden in privato angehen und zu Statten kommen; Es wäre denn etwas anders unter ihnen dießfals gehandelt und geschlossen worden. Allermassen man denn in genere es dahin zu vermitteln trachten soll/ damit allen Hostilitäten/womit einem oder dem andern dero Alliirten begegnet / zu gleicher Zeit abhelffliche Masse verschaffet werden möge.

XXV. Die Generals Personen/Obersten/so die gantze Armee/ oder nur gewisse Regimenter commandiren werden/ sollen an allen Orten scharffe Disciplin halten/ und iedem in specie ohne schädlichen Verschleif Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen.

XXVI. So soll auch Ihre Churfürstl. Durchl. vergönnet und zugelassen seyn/an gewissen denen Hn. General-Staaten zuständigen Oertern/auch selbst an denē/an welchen sie ihre Garnison liegē haben/Magazins und Korn-Häuser auff zurichten. Es sollen auch die Aīunition und nothwendige Victualien Ihrer Churf. Durchl. nach und nach umb einen billichen Preiß/ und welcher nicht höher seyn möge/als die Herren General-Staaten solche selbst bezahlen / kaufflich überlaßen werden.

XXVII. In übrigen sollen die allerseits tractirendē/ auf noch andere Mittel / den allgemeinen Frieden / wie auch noch andere Alliancen / welche man für dienlich erachten möchte/ zu vermitteln /zu dencken schuldig seyn. Es soll auch Ihre Käys. Maj. wie auch der König von Spanien und die Herren General Staaten dahin bedacht seyn/ daß die mit denen Hertzogen von Braunschweig angefangene Tractaten ehestes mögen vollzogen werden; gleichwohl aber soll gegenwärtigen Tractaten durch dieselben nicht der geringste Eintrag beschehen / und soll solches absolute zuverstehen seyn.

XXVIII. Damit auch die Armee desto besser subsistiren möge / sollen auff die jenigen Länder/so sich feindlichee erkläret/ Contributiones geleget werden/ dergestalt daß nach Abzug der nöthigen Unkosten der Uberschuß unter allerseits compaciscirende/ nach vorgeschriebener Masse in gleiche Theile getheilet werde.

XXIX. So sollen auch die Herren Alliirte so lange dieser Krieg wäh-

währen wird / sich in keinen andern Krieg einflechten und wider andere Potentaten/welche sich mit obbesagten Alliirten verbunden/nichts feindseliges tentiren.

XXX. Es versprechen auch endlich allerseits Compaciscirende/ allen obigen so wohl in genere als in specie gebührend nach zukommen/ allem Punckten und Artickeln/so viel an Ihm ist/sich gemäß zubezeugen/ und alles und iedes nach Möglichkeit zu adimpliren/ wie sich solches von Rechts wegen eigenen und gebühren wird.

Zu mehrer Uhrkund und Versicheruug deßen hat man 4. Instrumenta gleiches Inhalts verfertigen und durch die Plenipotentiarien derer Compaciscirenden unterzeichnen lassen / derer Ratificationes in gebührender Form binnen 2. Monaten oder zum längsten von gegenwärtigem dato an/ gegen einander ausgewechselt werden sollen. Signatum Cöln an der Spreu den 21. Jun. und 1. Jul. An. 1674.

Tractat

Der Alliance zwischen dem Könige von Dännemarck an einem/ und dem Käyser/Könige von Spanien/und den General-Staaden der vereinigten Niederlanden/an anderm Theile/ am 10. Jul. 1674.

SEine Käys. Maj. seine Cathol. M. und ihre Hochm. haben zu verschiedenen mahlen declarirt/daß/nach deme sie / wider die Oßnabrüg-Münster-Clev- und Aachischen Friedens-Tractaten / auf vielerley Weise beleidiget / sie gezwungen worden / ihre Waffen zu conjungiren/umb die Ruhe/so wohl des Reiches/als der benachbarten Länder zu suchen/und darinnen den Frieden/auf so favorable Conditionen / als müglich wäre / zu restabliren. Dannenhero sie sich genöthiget sehen müssen/ihre Königl. Maj. von Dännemarck zu ersuchen sich in allen vorfallenden Begebenheiten/für das Interesse des Reiches/ und wider desselben Feinde zu erklären/ und wie S. K. Maj. von Dännemarck auch gesehen / daß die gesamten hohen Alliirten nichts anders als was zur Sicherheit und Wolfahrt des Reiches / und seiner Nachbaren gereichen könne/vorgenommen haben/so hat sie für gut befunden / ihren

Mi-

Ministres Befehl zu ertheilen/in ihro Nahmen/mit den Ministris Ihrer Käyserl. Majestät Ihr. K. Maj. und ihre Hochm. zu tractiren/wie folget:

Erstlich soll verstanden werden/daß diese Alliance / einigen Potentaten/Königen/Fürsten/oder Respubliqven zu offendiren/ nicht angesehen sondern alleine die Ruhe der Bundsgenossen/ und ihrer Nachbaren zu befördern. Nach deme nun die Alliirten solches beschlossen/und darauf beharren/haben sie diese gegenwärtige Alliance unter sich aufrichten wollen/umb mit gesamter Hand sich den jenigen/die in diesem Kriege den Feinden der Alliirten anhängen/oder selbsten mit gewaffneter Hand sie/ ihre Länder/Herrschafften/Vasallen oder Unterthanen/angreiffen dürften/kräfftiglich zu wider setzen. Zu dem Ende haben die hohen Alliirten eine Armee auf vorbemeldte Weise aufzurichten für gut angesehen/ umb sich wider alle ihre Feinde oder Feinds-Genossen zu versichern und zu beschützen/und soll diese Armee / folgendes nachgesetzten Artickeln aufgerichtet und geführet werden.

2. Krafft gegenwärtigen Tractats ist seine Königl. M. von Dännemarck verbunden/eine Armee von 16000. Mann als: 5000. Pferde/ 10000. Fuß-Knechte/und 1000. Dragoner/auf den Beinen zu halten/ welche allezeit bereit seyn soll wider die Feinde der Alliirten oder derselben adhærenten aufs vortheilhaffte zu agiren.

3. Seine Maj. soll für die Unkosten / welche sie zu Richtung und Unterhalt der Armee thun muß/ ieden Monat 14000. Rthl. 12. Monate auf ein Jahr gerechnet/haben und geniessen. Die eine Helffte soll S. K. M. von Hispanien/und die andere Helffte Ihr. Hochm. zu Amsterdam in schwerem oder hartem Bancko-Gelde bezahlen/ und soll der erste Monat/so bald die Ratification dieses Tractates von dem Könige von Dännemarck/allhier im Hage wird angekommen und ausgewechselt seyn/ seinen Anfang nehmen.

4. Und im Fall sich neue Feinde wider die Alliirten finden solten/ so soll seine Dänische Maj. mit ihnen und ihren Adhærenten zu brechen/ und diese Armee/innerhalb 6. Wochen / nach Anhaltung der Bundsgenossen/parat zu haben obligiret seyn. diese Armee an 16000. Mann soll von den Confoederirten Monatlich/eine Helffte von S. Cathol. M. und

Ihre

Ihre Hochm. ieder gleich viel/und die andere Helffte von S. Königl. M. zu Dännemarck unterhalten werden/und sollen die vorgedachten subsidien von 14000. Rthl. währen/bis auf den Tag/da die ander subsidien ihren Anfang nahmen.

5. Und damit diese Armee von 5000. Mann Reuter/10000. Fus-Knechten und 1000. Dragonern/desto eher zum wenigsten in vorbenanter Zeit / auf die Beine gebracht werden möge/so soll S. Cathol. M. und Ihre Hochm. alsobald nach beschehener Reqvisition S. Kön. M. von Dännemarck / in Hamburg/ durch Wechsel die Summa von 170000. Rthal. oder 425000. Gülden Holländisch bezahlen lassen/als 40. Rthal. Handgeld/für ieden Reuter und Dragoner/und 10. Rthl. für ieden Fusknecht/ wohl montiret und mit gutem Gewehre versehen.

6. Diese Armee soll eingerichtet werden auf 10. Regimenter zu Pferde / 10. Regimenter zu Fusse/und 10. Compagnien Dragoner / ein iedes Regiment zu Pferde soll bestehen in 500. Pferde/vertheilt in 6 Compagnien/ein ieder Regiment zu Fusse in 1000. Köpffen/und ieder Compagnie Dragoner in 100. Köpfen. Jeder Oberster zu Pferde und zu Fusse soll 120. Rthal oder 300. Gülden Holländisch den Monat zu seiner Besoldung geniessen. Jeder Oberst-Lieutenant 40. Rthl. oder 100. Gülden; Ein Major 32. Rthl. oder 80. Gülden/und die Qvartirmeister und General-Gewaltiger zu Fusse zu sammen 18. Rthl. oder 45. Güld. Holländisch alle Monate für ieder Regiment. Darüber sollen keine Unkosten mehr/ es sey an Wagen/Karren oder Pferden in den Aufbrüchen/ geschehen und gestattet worden.

7. Seine Cathol. Maj. und Ihre Hochm. sollen S. K. M. von Dännemarck für ieder Regiment zu Pferde/alle Monate / dieselbe zu 12. im Jahre gerechnet/lieffern/eine Summa von 4767. Rthal. 26. Stüber 9. Pf. oder 11918. Gül. 19. Stüber 9. Pf. Holländisch/und für ieder Regiment zu Fusse 4104. Rthal. 4. Stüb. oder 1262. Gülden 4. Stüb. Holl. und dieses alles soll gezahlet werden nach Proportion der Mannschafft/so wohl Reuter als Fusknechte / so man in der Musterung befinden wird. Denn wenn bey der Musterung nicht über 1000. Mann mangeln solten/die Officirer aber nicht Schuld daran / und complet wären/und mit Warheit darthun können/daß es nicht ihr Versehn/sondern die mangelnden Soldaten vorm Feinde geblieben/oder sonst außgerissen wären/soll doch die vollkommene Bezahlung gereichet werden/ gleich als wenn die Armee wäre complet befunden worden/mit dieser Bedingung aber/ daß bey der nechst folgenden Musterung/die ledigen Stellen mit ihrer Mannschafft wieder versehen seyn sollen.

8. Es soll höchstged. S. K. M. von Dännemarck freystehn mit dieser Ar-

mee nach ihrem Belieben und Krieges-Gebrauch zu verfahren/ die Regimenter und Compagnien zu verstärcken mit mehren Officirern/doch daß das Corpus dardurch nicht vermindert/sondern bestehen bleibe/in 5000. Reuter/10000. Fuß-Knechte/und 1000. Dragoner effective alle gute Soldaten/sammt ihren obbemeldten Officiren, Obersten/Oberst-Lieutenanten/Majoren/Hauptleuten/ und andern niedrigen Officirern/wie vorhin accordirt worden. Seine K. M. von Dännemarck soll hierzu auch nicht mehre Subsidien prætendiren können/ als ihme hierinne versprochen worden.

9. Die Gelder zur Bezahlung besagter Trouppen/nemlich der 8000. Mañ/ worüber man eines worden/sollen geliefert werden/zu Anfange eines ieden Monates/welcher von dem Tage der Musterung dieser Völcker beginnen soll/ welches auch bey dem Obersten/Oberst-Lieutenanten/Oberst-Wachmeistern/Quartir-Meistern und Provosen soll in acht genommen werden. S. Cathol. Maj. und Ihre Hochm. werden nicht ermangeln S. K. M. von Dännemarck diese Gelder durch gute Wechsel überzumachen/welche als dann die particuliere Bezahlung über sich nehmen soll/also daß höchstged. K. M. von Spanien und Ihre Hochm. niemals von einigem Obersten oder andern hohen oder niedrigen Officirer/Reuter oder Soldaten/wegen übeler Bezahlung/möge beunruhiget/oder in Anspruch genommen werden.

10. Im Fall der Friede/gegen die Helffte des lauffenden Monats/ geschlossen würde/so sollen demnach die Allirten gehalten seyn/S. K. M. von Dännemarck den vollen Monat/und noch einen Monat drüber zu bezahlen. Solte aber der Friede kurtz nach dem Anfange des Monats geschlossen werden/alsdann soll S. D. M. noch für einen Monat bezahlet werden/von dem Tage an zurechnen/da der Friede gemacht worden. Solten aber die Allirten für gut befinden besagte Armee noch länger auf den Beinen zuhalten/so soll die Bezahlung/ wie vorhin geschehen/bis die Allirten selbe nicht länger werden vonnöthen haben.

11. Es soll so wohl dem einem als dem andern Theile frey stehn/bemeldte Armee entweder gantz oder Trouppen-Weise/wie man es für gut befinden wird/ mustern. Und der Anzahl der Reuter und Knechte Ihrer Montirung und Gewehres versichert zu seyn/und sollen die hohen Officirer/ Rittmeister und Hauptleute verbunden seyn/der darzugegebene Ordre allezeit unverbrüchlich und gebührlichst nachzuleben.

12. Zu besagter Armee soll eine derselben proportionirte Artillerie ausgerüstet werden/welche bestehen soll in

Zwey Feuer-Mörser
Zwey halbe Cartaunen.
Vier Stücke von 12. Pfund.

Sechs

Sechs 6. Pfündige Stücke

Zwantzig Stücke von 3. biß 4. Pfund schiessend.

Pfund.		Kugeln.		Centner.
Zwey hundert	zu	24.		48.
Vierhundert	zu	12.		48.
Hundert	zu	60.		
Sechshundert	zu	6.		36.
Hundert	zu	40.		
Zwey tausend	zu	4.		80.
			Centner Kugeln	212.

Hundert Cent. Granaten/mit dem darzu benöthigten Pulver. Hundert Centner Stücken-Pulver. Hundert Centner Musqveten-Pulver. Dreyhundert und zwantzig Centner Musqveten-Kugeln.

Auf 1. Pf. Kugeln/ein halb Pf. Pulver gerechnet. Auf 8000. Mann/ieder 2. Pf. Pulver/und auf 1. Pf. Kraut/2. Pf. Loth.

Uber das sollen darzu gegeben werden die benöthigten hohen und niedrigen Officierer/als nemlich:

1. Oberster
1. Oberster Wachtmeister
2. Hauptleute
2. Lieutenante
4. Stück-Junckern
1. Feld-Priester
1. Feldscherer
2. Feuerwercker mit ihren Knechten/
42. Constabler/
1. Brücken-Meister mit seinen Leuten/
1. Minirer mit seinen Leuten/
3. Petardirer mit seinen Leuten/
3. Schmid mit seinen Leuten/
1. Wagner mit seinen Leuten/
1. Sattler mit seinen Leuten/
2. Wegbereiter
2. Fechtmeister
1. Controlleur
1. Schreiber.

Achtzig Handlanger/als 4. zu einer Cartaune/und einem 12. Pfündigen

Stücke/zu dem übrigen aber zu iedem Stücke 2. Mann. Einige Schantzgräber und Gestellmacher mit ihren Leuten.

S. K. M. von Dännemarck soll diese Artillerie mit ihrem Pferden/Wagen und Karren/und alles/was darzu erfodert wird/samt allen hohen und Niedrigen Officirern/innerhalb 6. Wochen nach der Reqvisition der Allirten/ bereit und im Stande haben/umb nach Beliebung sie zu gebrauchen. So bald nun diese Armee gemustert/und die Artillerie samt ihren Officirern beysammen ist/so sollen J. K. M. von Hisp. und ihre Hochm. schuldig seyn/Sein. K. Maj. von Dännem. alle lauffende Monate zu zahlen/die Summa von 10686. Rthal. zur Besoldung der Generalen/welche diese Armee über die Obersten commandiren sollen/mit angehengter Bedingung/daß diese Artillerie soll in 5. Theil verstärcket werden/ohne daß die Allirten als: S. Cathol. M. und Ihre Hochm. wegen einiger Zahlung sollen beschweret oder angehalten seyn/wie schon auch im 9. Artickel specificirt ist.

13. S. K. M. von Dännemarck soll verpflichtet seyn/diese Armee bey vorfallender Gelegenheit parat zu haben/damit man sie wider die Feinde nach Gutachten etc. und pluralität der Stimmen der Allirten gebrauchen könne/ als: S. Käys. M. S. Cathol. M. S. Königl. M. von Dännemarck/und Ihre Hochmög. Und im Fall sich diese Armee mit der Armee der Allirten/ entweder gantz oder theils conjungiren solte/so sollen die Ordres in dem/ was die Trouppen concernirt, nach dem obgemeldten vier Stimmen gegeben und exeqviret werden.

14. Wann S. K. M. von Dännemarck/nach dem sie auf Ansuchen der Allirten gedachte Armee auf die Beine gebracht/in ihrem eigenem Lande attaqviret würde/es sey von weme/und unter was Vorwandes immer wolle/als dann soll sie nicht allein dieser Armee zu ihrer Beschützung zu employiren, Macht haben/sondern auch die Allirten sollen verbunden seyn S. M. zu succurriren, mit so vielen Trouppen/als sie/dem Feinde zu resistiren, verlangen wird.

15. Und im Fall S. K. M. von Dännemarck/nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats/durch Feindliche Waffen/in ihren Landen/dieser Alliance wegen/attaqviret würde/und daß S. K. M. weder directè noch indirectè sonsten einige Ursache darzu gegeben/und die Allirten also nichts darwider einzuwenden haben/so sollen bey so thaner Occasion, die Allirten, nemlich S. Cathol. Maj. Ihre Hochmög. und S. Königl. Maj. zu gleichen Kosten/so zu Aufricht- und Unterhaltung einer Armee vonnöthen/ verbunden seyn/ woferne Seine K. M. von D. umb mit den andern zu brechen reqvirirt hätte.

16. Solte diese Armee von 16000. Mann zu Pferde und zu Fusse nicht bastand seyn den Feinden zu resistiren, noch sie zum Friedens-Schluße zu vermögen/

gen/kan man diese Macht so lange verstärcken/biß man solches Vorhaben werckstellig machen können.

17. Und wann die Alliirten es für gut ansehen und begehren solten/daß S. K.M. eine Schiffs-Flott außrüstete und einige Sqvadronen Kriegs-Schiffe in See hielte/alsdenn sollen die Alliirten/nemlich S. Cathol. Maj. und Ihre Hochm. die Helffte der Unkosten/so zur Außrüstung und Unterhaltung dieser Schiffes-Armade verwendet werden/nach Inhalt des Vergleichs/so S. Kön. M. von Dännemarck/und Ihre Hochm. 1666. gemachet haben/abzutragen gehalten seyn.

18. Nach Außrüstung dieser Schiffs-Flotte/soll keiner besagter Alliirten/nemlich S. Käys. M. S. Königl. Maj. von Hispanien / und Ihre Hochm. die Macht haben/wegen einem Frieden oder Stillstande/es sey/mit wem es wolle / zu tractiren/es geschehe dann durch allgemeine Zustimmung der andern. Solte einer unter den Alliirten / wegen einen Frieden/oder Stillstande/auf etliche Jahre absonderlich zu tractiren sich einlassen/soll er noch vor der ersten Conference/seinen Mit-Alliirten darvon Nachricht ertheilen/damit dieselben ihre Ministres befehligen können/auf ihre Interesse Achtung zu haben. Uber das so kan dieser Alliirter nichts particulirs schliessen/es seyn denn die andern Alliirten mit darinne begriffen/daß ihnen alle Städte/Plätze/Länder und Herrschafften/die ihnen Zeit währenden Krieges könten genommen worden seyn/ samt allen vorgehabten Freyheiten/vollkommen restituirt worden / wenn sie solches begehren/wo nicht/so steht ihme auch nicht frey/sich zu accommodiren und zu schliessen.

19. Und im Fall/daß nach Schließung und Ratificirung dieses Tractats S. M. von Dänn. zu brechen ersuchet würde / und man darauff zu der Friedens-Handelung schritte/so sollen die Alliirten als: S. Käyserl. M. S. Cathol. M. und Ihre Hochm. verbunden seyn / die Dänischen Ministres/bey allen Begebenheiten/an dem Orte/wo man tractiret / zu schützen/und ihnen gnungsame Freyheit und Versicherung zu verschaffen/damit sie das Interesse ihre Königl. M. observiren/und derselben alles/was bey der Negotiation passiret/hinterbringen können / und wann man zu einem Frieden oder Stillstand schreiten solte/Ihre K. M. von Dänn. möchte in denselben mit eingeschlossen werden.

20. Nach geendigtem diesem Kriege soll zwischen Hochgemeld. Alliir-

jürten seyn und bleiben eine aufrichtige treue Freundschafft und Correspondentz/umb ihr Allerseits Interesse/so viel möglich/zu conserviren/eines des andern Nachtheil und Schaden zu verhüten/und sich untereinander getreuliche Hülffe und Beystand zu leisten/ folgends den gemachten Tractaten/welchen durch diese gegenwärtige Alliance nichts derogiret/sondern vielmehr in allen Puncten und Artickeln confirmirt und bekräfftiget werden sollen.

Alles dieses ist abgehandelt und beschlossen/auff Approbirung und Ratification der Alliirten/nemlich S. Käys. Maj. S. Kön. M. von Hispanien/S. Königl. Maj. von Dännemarck/und Ihre Hochm. der General-Staaden/der vereinigten Niederlande. Welche Ratification/innerhalb 2. Monaten/von dem Tage des Schlusses dieser Alliance an zu rechnen/allerseits ausgewechselt werden soll. Hage den 10. Jul. 1674.

War unterzeichnet

L. S. J. Hoegh
L. S. D. Van Wyngaerden
L. S. G. Fagel
L. S. J. de Maurignault
L. S. E. Van Botzma
L. S. B. Gruys,

Geheimer und Absonderlicher Artickel.

NAch deme in dem 20 Artickel dieses Tractats/ so die Minister der hohen Alliirten/S. Käys. M. des Königs von Hisp. des Königs von Dännemarck und Ihre Hochm. der General-Staaden der vereinigten Niederlande/verabscheidet worden/ daß zu Ende dieses Krieges unter den Alliirten seyn und bleiben soll eine aufrichtige Freundschafft und Correspondentz / umb ihr allerseits Interesse zu beobachten/und einer des andern Schaden und Nachtheil zu verhüten und daß solches alles keinem Artickel gemeldten Tractats etwas derogiren, sondern solche vielmehr bekräfftigen und confirmiren sol. Und folgends denselben/worüber S. K. M. von Dännem. und Ihre Hochm. die General-Staaden der vereinigten Niederlande sich verglichen haben/und sich nach Krafft des 29. Artickels vergleichen werden: Daß im Fall nach Ende dieses Krieges/einer von diesen beyden Theilen in Europen attaquiret würde Ihre Hochm. statt des gemeldten Succurses von 6000. Mann/ mit all ihrer Macht zu Lande und Wasser zu assistiren, und mit den Feinden Ihrer K. M. in offenbahre Feind-

schafft

schafft und Krieg zu treten/und allen möglichen Abbruch zu thun/ nicht anders/ als wenn sie selber wären attaqviret worden/und sollen hochgedachte Allirten verbunden seyn/hierinne zu continuiren, biß der Friede gemacht/ und S. M. und Ihre Hochm. wenn sie solches begehren/wider vollkommen restituiret seyn/ in die Besitzung ihre Städte/Plätze und Länder/samt denen vorm Kriege darbey gehabten Gerechtigkeiten und Freyheiten/und sollen Ihre Hochm. niemals einige Satisfaction noch Wiedererstattung der Unkosten/es sey auf was Weise es wolle/zu prætendiren befugt seyn/und in Betrachtung dessen/ was S. K. M. verspricht/nach Ausgange dieses Krieges mit all den jenigen zu brechen/ welche auf einigerley Weise und Gestalt/Ihre Hochm. in Europa angreiffen dürfften/und daß die Allirten obligirt seyn sollen/den Krieg so lange fortzusetzen/biß der Friede geschlossen und beyde Parteyen gäntzlich in allem/was sie den Krieg über verlohren haben/restituiret seyn. Und daß bey solcher Occasion der König von Dännemarck/ausser den oben specificirten 6000. Mann/so viel Mannschafft werben soll/als Ihre Hochm. verlangen werden/biß auf die Zahl von 16000. Mann/auf eben dieselben Bedingungen und Besoldung/ als im gemeldten Tractaten verabredet worden. Und gleich wie in Ansehung dieser Alliance Hochgedachter König von Dännemarck verbunden war/ihre Hochm. in gegenwärtigem Kriege/mit einer Armee von 6000. Mann zu assistiren S. K. M. aber/ aus Ursache einiger Schwerigkeiten und Verhinderungen/diesen Succurs nicht præstiren können/so renunciren hiemit ihre Hochm. allen Prætensionen oder Anforderungen/die sie des wegen weder ietzander noch ins künfftige machen können/geloben und versprechen auch darneben/nichts deswegen zu fodern oder zu prætendiren/es sey unter was Prætext es auch wolle/ auch solches nicht durch einige Exempel oder andere Weise/zu reprochiren.

Weiter ist man einig worden/daß diese gegenwärtige Alliance 15. gantzer Jahre/nach verlauff dieses Krieges/dauren soll. Dieses alles ist also geschlossen und bewilligt/auff Approbirung und die Ratification S. K. M. von Dännemarck/und ihre Hochm. der General-Staaden der vereinigten Niederlande/ welche im Hage 2. Monate nach diesem Schlusse/oder eher/wo es möglich ist/ ausgewechselt werden soll. Geschehen im Hage den 10. Jul. 1674.

War gezeichnet/

L. S. J. Hoegh
L. S. P. van Wyngaerden
L. S. G. Fagel
L. S. J. de Maurignault
L. S. E. Van Bootzma
L. S. B. Gruys.

Tractat

Tractat

Der Confoederation und Succurs zwischen S. Käyserl. Maj. dem Könige von Spanien/dem Herrn General-Staaden der vereinigten Niederlande/und Ihre Durchl. Hertzog Ernst August / Bischoff zu Oßnabrüg / Hertzog von Braunschweig und Lüneburg.

KUnd und zu wissen sey männiglich/daß nach dem S. K. M. S. Maj. der König von Hispanien/wie auch Ihre Hochm. die Herren General-Staaden der vereinigten Niederlande/S. Durchl. M. Ernst August/Bischoffe zu Oßnabrüg / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/zu verschiedenen mahlen remonstriren lassen / welcher Gestalt sie vielfältig wider die zu Oßnabrüg/Münster/Cleve und aix-la-Chapelle gemachten Friedens-Tractaten/so wol in als ausser dem Reiche offendirt und beleidiget worden/wordurch sie gezwungen worden / die Waffen zu ergreiffen/umb das Reich und dessen Nachbarschafft / auff honorable und billige Conditionen/wieder in vorigen Frieden-und Ruhestand zu setzen/verlangende/daß S. Durchl. welche allezeit eine sonderliche Neigung und Vorsorge fur die gemeine Wolfahrt und Sicherheit des Reiches mercken und spüren lassen / auch bey diesen / zum höchsten Nachtheil und Schaden desselben/von den Feinden erweckten Troupen/continuiren wolle/ihre Waffen mit S. Käys. Maj. dem Könige von Hispanien/und Ihre Hochm. zu conjungiren / umb einen allgemeinen und sichern Frieden/dadurch zu erhalten/ sintemal S. Durchl. gnungsam versichert ist/daß die Intention Ihr. Käys und Königl. M. von Hispanien/wie auch Ihr. Hochm. nicht allein/auf die Wohlfahrt und Erhaltung des Reiches/sondern auch aller und ieder Alliirten desselben/ gerichtet sey: Nachdeme sie auch considerirt haben/daß sie schwerlich / in Ansehen ihrer Länder und Unterthanen selber/ in der Ruhe und Sicherheit/ deren sie bishero friedlich genossen/ sich erhalten könne, da ferne der Friede nicht balde in der Nachbarschafft wieder restituiret werden solte. So ist nach reiffer Uberlegung und Berathschlagung/ obbemeldte Conjunction betreffende/unter denen unterzeichneten Ministris/S. Käys. und Kön. M. von Hisp. der Hn. General-Staaden/und des Hn. Bischoffes, Herzoges von Braunschweig und Lüneburg / beschlossen und verabscheidet worden/als folget:

Erst-

Erstlich ist ihr Vorhaben und Meinung nicht/durch diese Alliance, einigen König/Fürsten oder Relpubliqve zu offendiren/sondern vielmehr die allgemeine Ruhe in der Nachbarschafft wieder zu restabliren, gleich wie solches eines Theils gerecht und deren Vorhaben der Alliirten gemäß/ also ist es anders Theils auch höchstnothwendig und billig diese Alliance zu machen / nicht allein wider die Feinde und deren Adhærenten, so Ihre Käys. M. der König von Hispanien/ und die General-Staaden der vereinigten Niederlande itzunder haben: welches allhier als ein unbeweglicher Grund gesetzet worden/sondern daß hierdurch auch dieselbe ihre vollkommene Wirckung erreiche/gegen alle die jenigen / welche nach diesem Kriege mit den Alliirten/oder mit einem von Ihnen / brechen oder auf einerley Weise des Feindes Partey annehmen/ oder die einiges böses Vorhaben und Rathschläge/ wider die Alliirten, derselben Länder und Unterthanen schmieden könten und möchten; Diesem allem nun füglichst vorzu kommen / und sich demselben zu widersetzen/so ist ausdrücklich mit gegebener Treue und Glauben allerseits versprochen/daß die obbemeldten Trouppen/wider alle solche Feinde/ welche es auch seyn mögen/gegenwärtige/oder künfftige/ ihre adhærenten und böse Rahtgäber/ und nicht wider andere sollen geführet/und gebrauchet werden/ gleich wie in gegenwärtigen Tractat verabscheidet worden.

2. Es ist auch beschlossen/daß hochgedachter Hertzog/aufs eheste das er könne/ oder zum längsten innerhalb 2. Monate und 14. Tagen/nach Unterzeichnung dieses Tractats/in dem Theile seiner Lande/so mit den Städten und Plätzen der allgemeinen Feinde gräntzet/oder am nächsten lieget/auf die Beine bringen/1500. Pferde/3000. Fuß-Knechte und 500. Dragoner/ oder 300. Dragoner/ und 2. Compagnien Gardes, eine iede von hundert Köpffen/nach dem es S. D. belieben und für gut befinden wird.

3. Seine D. soll 2000. Mann/nemlich: 1000. Fus-Knechte / 500. Pferde/und 300. Dragoner/samt 2. Compagnien Gardes, für die Person S. Durchl. eine zu Pferde/und die andere zu Fusse/zu unterhalten und zu bezahlen verbunden seyn. Die übrigen 3000. Mann/als 200. zu Fuße und 1000. zu Pferde/sollen von Ihr. M. dem Könige von Hispanien/und Ihr. Hochm. zu gleichem Theile/ bezahlet werden.

4. Zu desto schleuniger und fertiger Aufrichtung dieser 5000 Mann / innerhalb vorbemeldter Zeit/sollen Ihr. M. der König von Hispanien und die General-Staaden/ Hochgedachtem Hertzoge/gleich nach Schließung dieses Tractats/in der Stadt Amsterdam auszahlen lassen/die Summa von 50000. Rthl. oder 125000. Gülden Holländisch.

5. Wann/nach Schließung dieses Tractats/ ein Theil dieser Krieges-Völcker angeschaffet/und von S. Durchl. gemustert zu werden/geliefert wird/

soll solche Musterung durch die/von beyden Theilen/darzu benandte Commissarien/geschehen/und darauf sollen seine Cathol. M. und die Hn. General-Staaden die Helffte dieser gelieferten Trouppen bezahlen / welche denn auch von der Zeit an verpflichtet und gehalten seyn sollen/sich nach belieben der Alliirten / zu derselben Dienst gebrauchen zu lassen. Und wenn diese 5000. Mannn complet, und Ihre Königl. Maj. von Hispanien/und die General-Staaten darzu erfordert worden/sollen sie zu einer zweyten Musterung schreiten/und hernach die volkommenen Subsidien für besagten 2000. Mann zu Fuß und 1000. zu Pferde/ punctuel und richtig ausgezahlet werden. Und obgleich besagte Musterungen von Ihrer Hochm. gar nicht geschehen seyn solten/so soll dennoch die Bezahlung ihren Anfang nehmen von dem Tage an/da sie von S. Durchl. seyn summirt worden.

6. Besagte Kriegs-Völcker sollen gerichtet werden/auf 3. Regimenter Reuterey/3. Regimenter Fußvolck/und ein Regiment Dragoner. Ein iedes Regiment zu Pferde soll von 500. Mann in 6. Compagnien bestehen/iedes Regiment zu Fuße von 1000. Fußknechten/in 10. Compagnien/iede 100. Mann starck. Ein Oberster/so wohl zu Fuße als zu Pferde/soll alle Monate zu seinem Tractamente geniessen/120. Rthl. oder 300 fl. Holländisch. Ein Oberster-Lieutenant 40. Rthl. oder 100. Gülden/die Qvartier-Meister und Provoßen des Fußvolckes 18. Rthl. oder 45. Gülden alle Monate. Hierüber aber soll S. Durchl. weiter nichts prætendiren können/wegen andern Unkosten/die mit Wagen/Karren/Pferde oder sonsten/in den Expeditionen/solten können gemacht werden.

7. Seine Maj. der König von Hispanien/und Ihre Hochm. sollen Seiner Durchl. zur Besoldung eines ieden Regimentes zu Pferde zahlen 4767. Rthl. 29. Stüber 9. Pfennig/ iedweden Monat/derer 12 auf ein Jahr gerechnet. Und für iedes Regiment zu Fusse 4104. Rthl. oder 10262. Güld. 1. Pf. Holändisch/auch iedweden Monat/und 12. gerechnet auff ein Jahr.

8. Die zu gedachten Völckern/als 1000. Pferden und 2000. Fuß-Knechten/erforderte Gelder/sollen denselben Tag/wenn die Musterung geschehen wird und also folgends allezeit im Anfange eines ieden Monats/so lange der Krieg währet/richtig erleget werden. Und die General-Staaden sollen durch gute Wechsel/nach Osnabrüg/das Tractamen für die 5. Obersten/und so viel Oberst-Lieutenante und Majoren/übermachen/umb dieselbe dannt nach Gutbefinden zu bezahlen/also daß S. Cathol. Maj. und die General-Staaten/von keinem Officierer oder Soldaten/wegen übeler Bezahlung/mögen in Anspruch genommen und molestirt werden.

9. Nach geschehener ersten Musterung dieser Trouppen/ da solche complet befunden worden/soll S. Durchl. zu keiner weitern Musterung verbunden

seyn=

seyn: Sondern S. Cathol. M. und die General-Staaten sollen solche allezeit für voll bezahlen/hingegen aber verspricht S. Durchl. auch auf Fürstliche Parole/daß sie selbige allezeit beym Feldzuge complet ins Feld stellen will.

10. Zu diesen besagten Völckern soll eine gnugsame Artillerie verschaffet werden/und sollen S. K. M. von Hispanien und die General-Staaten / für die Generalen und zu der Ausrüstung/eine Summa von 3000. Rthl. oder 7500. fl. alle Monate daselbst erlegen.

11. S. Durchl. soll diese Völcker/in eine Armee stellen/ und selbige wider alle und iede Feinde/ohne Exception, agiren lassen/wann und so offte es vonnöthen seyn/und von den meisten Stimmen für gut befunden worden wird/ durch hochgedachte Alliirten, nemlich dem Käyser/König von Hispanien / dem General-Staaden/dem Bischoffen von Osnabrüg/ Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg. Doch soll S. Durchl. seine Waffen bis an das Land des Hauses Braunschweig und Lüneburg zu führen nicht verbunden seyn.

12. Im Fall die Länder S. Durchl. sollen attaqviret werden / unter welchem Vorwand es auch immer sey/entweder gleich nach Schliessung dieses Tractats/oder aber in währende diesen Krieg über/so sollen nicht allein seine Troppen von den Armeen zurücke gezogen werden/sondern auch der Käyser/König von Hispanien/und die General-Staaten/ sollen ohne eintzigen Verzug / von ihren Völckern so viel detrahiren, als nöthig seyn wird/solche feindliche Uberfallung mit Gewalt und Nachdruck zu hintertreiben.

13. Im Fall sich nach diesen befinden solte / daß die obgedachten 1500. Pferde/3000. Fus Knechte/und 300. Dragoner/samt den 2. Compagnien Gardes nicht bastand und mächtig genung seyn solten/die Feinde und ihre adhærenten zu zwingen von den Feindseligkeiten abzustehen / und einen billigen Frieden zu schliessen/als dann sollen diese Völcker/durch allgemeine Zustimmung vermehret und verstärcket werden/nach Proportion derselben Macht/so die andern Alliirten darzu anschaffen werden.

14. Nach Schliessung dieser Alliance kan keiner der Alliirten, als der Käyser/König von Hispanien/die General-Staaden / und hochgedachte S. D. einigen Stillstand der Waffen mit den Feinden treffen/als mit allerseits geschehener Einwilligung; sondern, Falls man sich in einige Friedens- oder Stillstands-Negotiation auf etliche Jahre einlassen wolte/soll solches doch keiner absonderlich und für sich allein/sonder Einwilligung der andern Alliirten, zu thun befugt seyn/ehe und bevor er ihnen darvon Nachricht ertheilet/ gleich zur selben Zeit und so balde er für sich selber die Frey- und Sicherheit erlanget/seine Minister an den Ort/wo die Unterhandelung vor sich gehen soll/abzusenden/und als denn sollen auch alle Alliirten schuldig seyn/alles/einer dem andern/ was in der Negotiati-

on passiret getreulich und auffrichtig zu communiciren. Ferner auch soll keiner Parthey/ mit Schliessung eines Friedens oder Stillstandes etliche Jahre/ fortfahren/ Er habe denn seine andern Bunds-Genossen mit darinne begriffen/ und selbe/ wenn sie es verlanget/ restabliret/ in allen ihren Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ und Prærogativen/ bey den Feinden/ für sie bedungen/ die Er für sich selbsten ausgewircket haben möchten. In Ermanglung dessen/ müssen sich die Alliirten hierüber anders entschliessen/ und accordiren.

15. Ingleichen soll auch/ nach Endigung dieses Krieges/ unter den Alliirten eine getreue/ unverbrüchliche und auffrichtige Freundschafft seyn und bleiben/ und soll einer des andern Nutzen und Wollfahrt/ auff alle mögliche Weise befördern/ und Nachtheil und Schaden verhüten helffen/ Krafft derselben Macht/ die nachgehends soll erkläret werden.

16. Hochgedachte Alliirten sollen wider alle die jenigen/ die es sey unter welcherley Prætext und Vorwand es wolle/ oder selbsten mit gewaffneter Hand ihre Länder/ Städte/ Plätze und Herrschafften/ so hierbey specificirt stehn/ anzugreiffen und zu investiren erachten solten; als nemlich von J. Käys. M. die Erbländer von Oesterreich/ und das Konigreich Böhmen/ von Ihr Königl. Maj. in Hispanien/ die Spanischen Niederlande/ samt der Grafschafft Burgund; von Ihrer Hochm. alles/ was Ihnen in Europá zustehet und angehört; von S. Hochgedachten Durchlauchtigkeit alle die Länder/ so sie gegenwärtig besitzet: Darzu auch alle/ so die Alliirten nach diesen und ins künfftige/ bey besagten Ländern/ oder in deren Nachbarschafft/ durch Succession oder andere rechtmäßige Titul acqviriren werden/ worinnen die Einwohner/ Städte/ Plätze/ Schlösser/ und Schantzen/ mitte begriffen seyn.

17. Diese gegenwärtige Defensiv-Alliance soll währen 10. Jahr lang/ von dem Ende dieses Krieges anzurechnen: Und im Falle/ währender dieser Zeit jemand von den Alliirten solte überfallen werden/ es seye/ von weme es wolle/ ohne eintzige Exception und Ausflucht/ so sollen dieselben/ so nicht bekriegt seyn/ den bekriegten mit einer ansehnlichen und sattsamen Macht assistiren/ als nehmlich der Käyser/ König von Spanien/ und die General-Staaten/ iedweder mit 2000. Pferden und 4000. Fuß-Knechten/ und S. Durchl. nach Proportion desselben/ was die andern Fürsten vom Hause Braunschweig und Lüneburg zu contribuiren versprochen haben. Dieser Succurs soll geschicket und unterhalten werden/ von den Alliirten, die zu assistiren verbunden sind/ allemahl und so offte einer auff eingerley Weise solte attaqviret worden.

18. Derselbe/ welcher also/ wie gesagt/ angefallen worden/ soll die Wahl haben/ diesen Succurs zu empfangen an Soldaten/ oder am Gelde/ oder aber theils an Soldaten/ und theils an Gelde/ Waffen/ oder andern Kriegs-Vorrathe: also

daß

daß 1000. Soldaten sollen gerechneet seyn/ auff 10000. Gülden Monatlich/ein ieder Reuter für 2. Fußknechte/und 12. Monate auff ein Jahr. Die Bezahlung soll in gleicher Portion im Anfange eines ieden Monats geschehn / solcher Gestalt/wenn solche entweder gantz oder nur theils an Gelde geschehen solte / so soll solches an Ort und Stelle gelieffert werden/wo der Assistirte es am beqvemsten für sich befinden wird : Solte aber der Succurs entweder gantz oder Theils an Waffen/ oder anderm Krieges-Vorrath geschehn/alsdann soll der Assistirte gehalten seyn/solches in dem Lande des assistirenden selbsten abholen zu lassen.

19. Keiner der Alliirten/ von welchem der Succurs begehret wird/sol sich des Vorwands bedienen können/daß einer oder der ander drinne gefehlet habe/ umb die Hülffs-Völcker dardurch abzuschlagen / oder zu retardiren/ sonder soll den verlangten Succurs unverzöglich anzuschaffen verbunden seyn ; und wenn solcher in Soldaten besteht/ soll es innerhalb 6. Wochen/nach der Reqvisition, in dem Lande desselben/ der ihn erfordert hat/ geschehn. Diese Kriegs-Völcker sollen dem freyen und absoluten Commando des Assistirten/ oder dessen Gevollmächtigten überlassen werden / umb sie zu gebrauchen und zu führen wohin es Ihme beliebet/ doch daß es sey zu Lande/ im Felde / Belägerungen/ Besatzungen/wo die Noth und der Nutzen es erfordert/dennoch mit diesem Vorbehalt/ daß die Compagnien nicht gäntzlich können von einander getrennet werden/ sondern daß sie sollen unter ihren Fahnen auffs wenigste 2 oder 300. Mann von jedem Regimente beysammen bleiben.

20. Nachdem der Succurs überliefert und von den Assistirten empfangen worden/sollen die Assistirenden/oder diejenigen/so darzu authorisirt sind / die Chargen und Aemter disponiren/ und die ledigen Plätze / nach Gutbefinden wieder zu besetzen berechtiget seyn.

21. Und daferne höchstgedachter Käyser/ König von Hispanien/und Gen. Staaten einen stärckern Succurs von Ihr. Durchl. begehren solten / in diesem Falle kan die Anzahl der Kriegs-Völcker vermehret werden / nach Proportion desselben/ so die Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg thun werden/ wie in dem 21. Artickel des Tractats von 10. und 20. Jun. 1674 verglichen werden/ doch daß S. Durchl. was zu der Werbung vonnöthen/ verschaffet/and die subsidien nach der Anzahl der Mannschaff: gezahlet werden/auff solche Weise / wie im Anfange dieser Alliance erwähnet and beliebet werden.

22. Hochgedachte Alliirten sollen/so viel möglich ist/ Verordnung thun/ daß die Völcker/so Krafft dieses Tractats/in die Länder einer der Bundsgenossen/geschicket werden sollen/auch drinne füglich und nach billigen Preisen/ unterhalten werden und subsistiren können.

23. Man soll demselben für den Beleidiger und Bekriegenden halten/und

wider solchen einander succuriren, welcher einen der Bunds-Genossen mit gewaffneter Hand angreiffen wird.

24. Derjenige/so sich eines Uberfalls befürchtet/ oder darmit bedrohet wird/soll den andern Bunds-Genossen/in der Zeit/darvon Nachricht geben/damit sie einen billigen Vergleich auswircken können / dennoch ungeachtet des Mediation-Amtes/ soll der versprochene Succurs alsobald nach der Ruptur seinen Fortgang haben/und wircklich geliefert werden.

25. Diese gegenwärtige Alliance soll keines weges die Tractaten und Alliancen, so besagte Alliirten, und einige unter ihnen / vor Schliessung dieses unter sich gemacht haben/derogiren, wohl verstehende/daß der grössere Succurs der Kriegs-Völcker/den kleinern in sich begreiffen soll.

Alle obgesetzte Puncten und Artickeln/sollen von allen Theilen treulich/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollführet werden. Zu mehrer Versicherung dessen/seyn 4. gleichlautende Instrumenten hierüber gemacht / welche die unterzeichneten Ministres der sämmtlichen hohen Alliirten unterschrieben und mit ihren Wapen und Insiegel bekräfftiget haben. Die Ratificationen dieser Alliance sollen in guter Forme/unter den Interessirten Parteyen/innerhalb 6. Wochen Zeit/wenn es geschehen kan/ausgewechselt werden: und was S. Kön. Maj. von Hispanien anlanget/so soll man unter dessen dieselbe von S. Excell. dem Herrn Graffen von Monterey ausliefern/biß so lange die Königl. Ratification selber von Madrit angelanget sey. Geschehen im Hage den 26. Januar. 1675.

Unterzeichnet.

L. S. E. Francisco de Lira
L. S. G. Fagel
L. S. J. de Maurignault
L. S. J. Baron de Reeda, Freyherr von Rens-Walda
L. S. G. Von Bootzma
L. S. L. Adam Hagen
L. S. J. Philip Muller
L. S. A. Wikefort.

Absonderliche Artickel.

1. Alldieweil durch den 4 Artickel dieser Alliance, so heute zwischen den General-Staaten der vereinigten Niederlande/ und dem Herrn Bischoff von Oßnabrúg/Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ geschlossen/ versprochen worden/daß seine Käyserl. Maj. S. Königl. M von Hispanien / und Jore Hochm. S. Durchl. gleich nach Unterzeichnung dieses Tractats/ auszahlet

len lassen sollen/die Summa von 50000. Rthl. oder 125000. Gülden Holländisch. So befindet sichs aber itzund daß der Spanische Minister keinen ausdrücklichen Befehl hat/solche Summa zu versprechen/ob er gleich an derselben Abtragung keinen Zweiffel träget: Weil nun S. Durchl. zu Auffbringnng der versprochenen Kriges-Völcker/dahero sich nicht obligiren könne/auch unrecht und unbillig wäre/daß selbe dieser Last und Unkosten alleine ertragen solte: So haben Ihre Hochm. solcher Schwerigkeit abzuhelffen/durch diesen absonderlichen Artickel versprechen wollen; daß/im Fall der Spanische Hoff sich wegern solte / diesen Tractat zu ratificiren/wie auch zu Ende zweyer Monate/sein Antheil/ der im 4. Artickel versprochenen Summa zu erlegen/sie solches ersetzen/ und obbemeldte funfftzig tausend Rthl. selbsten gut thun und bezahlen wollen.

2. Auff daß die Bezahlung/worvon in dem 5. Artickel des heute getroffenen Tractats/zwischen Ihrer Käys. M. dem Könige von Hispanien/denen Hn. General-Staaden der vereinigten Niederlande/und dem Hn. Bischoff von Oßnabrüg/Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/puncktuel und richtig geschehen/und das gute Vorhaben der Allirten nicht verderbet/ und dadurch die allgemeine Wolfahrt nicht verhindert werden möge; So versprechen Ihre Hochm. durch diesen absonderlichen Artickel/allen möglichen Fleiß bey seiner Käys. Maj. anzuwenden/daß dieselbe/von den Subsidien, so sie ihr zu zahlen schuldig sind so viel nachlassen möge/als sich die Summa/so Ihre Cathol. Maj. durch den 5. Artickel zu erlegen versprochen hat/belauffen wird/und daß höchstgedachte S. Käys. Maj. seine Erholung/in Ansehn der Schadlos-Haltung / sich gegen dem Könige von Hispanien reservire.

3. Wie ingleichen auch verabscheidet worden/daß/wenn der / desselben Tractats im 11 Artickel gedachter Casus sich begeben solte/daß die Allirten einige Städte/Plätze und Vestungen/von den gemeinen Feinden eroberten/so sollen auf dieselben/so in dem Westphälischen Kreise und Nieder-Sachsen gelegen/die Herren General-Staaden/auf keinerley Weise etwas zu prætendiren oder zu fodern befugt seyn.

4. Ihre Hochm. haben auch insonderheit versprochen / und versprechen noch diesen absonderlichen Artickel / daß auf der Versammelung der Friedens-Handelung/und sonsten allenthalben/wenn es vonnöthen seyn wird / sie auff alle ordentliche Weise und Wege/sich dahin bearbeiten wollen/daß das Bistuhm Oßnabrüge/so itzund Wechselsweise bald ein Wahl- bald ein Erb-Bistuhm ist/ ins künfftig beständig bey dem Hause Braunschweig und Lüneburg verbleibe/ also daß es unter keinerley Vorwand/ könne zergliedert und getrennet werden. Geschehen im Haye/26. Jan. 1675.

Un-

Unterzeichnet/

L.S. G. Fagel,
L.S. J. de Maurignault,
L.S. J. van Reede Freyherr von Renswalde
L.S. G. von Bootzma,

Absonderliche Artickel.

1. Sämtliche hohe Alliirten haben sich noch näher verglichen / daß ob gleich durch den 11. Art. des Tractats/so heute geschlossen worden/ zwischen J. K. M. dem Könige von Hispanien/ denen Hn. Gen. Staat. der vereinigten Niederlande/und dem Herrn Bischoffe von Oßnabrück Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/verglichen worden/ daß hochgedachte S. Durchl. gehalten seyn soll / die Armee auffzurichten/und selbe wider alle Feinde/ohne einige Ausschliessung/allenthalben/wo es wird vonöthen seyn/wie es für gut/und dem gemeinen Wesen von dem Käyser/ König von Hispanien/Gen. Stat. und Hn. Bischoffe von Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / nach Pluralität der Stim̃en/ ersprieslich und vortheilhafftig erachtet werden solte: So ist dennoch die wahrhaffte und eigentliche Meinung der Bundes-Genossen daß diese Völcker zu den Trouppen/der andern Fürsten vom Hause Braunschweig und Lüneburg/stossen und gesamter Hand/ zu dem gemeinem besten der Alliirten/agiren sollen: Es sey dann/daß die Alliirten und Hochgedachte J. J. D. D. solten für rathsam befinden/ solche anderwärts/absonderlich oder mit den Alliirten Trouppen conjungirt/zu ihrem allgemeinen Vortheil und Nutzen zugebrauchen.

2. Was die Qvartire anlanget/und die Contributionen/ so in dem Nieder-Sächsischen und Westphälischen Kreise gehoben werden/ so soll damit also verfahren werden/ wie verabscheidet und verglichen worden/ in dem 3. und 4. geheimen Artickel/des Tractats/so zwischen S. C. M. uñ Hn. Hochmög. an einer/ und Ihren Durchl. den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg/anderer Seite/zu Zell geschlossen worden/ den 10. Jun. 1674.

3. Und dieweil in dieser Welt nichts zu finden ist/daß der Verwechsel und Veränderung nicht unterworffen seyn; so ist nochmahls verabredet und beschlossen/daß im Fall bey noch-Währung dieser Alliance/ dem

Höch-

Höchsten gefiele/ die Person S. Durchl. des Hn. Hertzogen Georg Willhelms/ aus dieser Welt abzufodern/ welches die hohen Alliirten nicht hoffen wollen / so verspricht hochgem. Hr. Bischoff von Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ die Obligation, worinne Hochgedachter Hertzog Georg Willhelm sich/ durch den Tractat von 16. Jun. 1674. befindet/ auff sich zunehmen/ daferne S. K. M. der König von Hispanien und Ihrer Hochm. S. Durchl accordiren/ eben dieselben Conditionen, so hochgedachter Hertzog in demselben Tractat für sich selber stipuliret und bedungen hat. Solte aber geschehn/ daß der Hr. Hertzog Johann Friederich gleichfals mit Todte abgehen solle / so soll S. Durchl. nicht gehalten sey mehre Trouppen zu lieffern/ als sie in gegenwärtigen Tractat versprochen haben/ es wäre denn/ daß demselben/ durch einen neuen Vergleich/ zu mehrer Werbung zu länglicher Vergnügung beschehe. Geschehen im Hage/ den 26. Jan. 1675.

Gezeichnet

L.S. E. Francisco de Lira
L.S. G. Fagel
L.S. J. de Maurignault
L.S. J. Baron de Reede, Freyherrn von Renswalde.
L.S. S. Van Bootzma
L.S. L. Adam Hagen
L.S. J. Philip. Müller
L.S. A. Wickefort.

TRACTAT

Der Confoderation/ Assistence und Alliance/ zwischen S. C. M. J. Hochm. den Gen. Staat. der vereinigten Niederlande und S. Durchl. Christoff Bernhard / Bischoff und Fürsten von Münster.

1. ERstlich ist die Meinung nicht/ daß diese Alliance zu einiger Potentaten/ Könige/ oder Respubliqven Nachtheil oder Beleidigung/ sondern zur Beförderung der allgemeinen Ruhe in der Nachbarschafft/ insonderheit angesehn sey. Nachdem nun solches allerseits wohl erwogen/ und für rechtmäßig erkant worden/ so haben hochgedachte Alliirten für gut befunden gegenwärtige Alliance unter sich auffzurichten/ vermöge welcher sie sich nicht allein erklären/ wider die itzigen Feinde/ S. K. Maj. des Königs von Hispanien / und Ihr Hochmögenden; sondern auch wider alle die jenigen/ so directè oder indirectè, bey diesem Kriege/ ihre Parthey nehmen/ oder sich öffentlich wider Hochbesagte Alliirten/ derselben Länder / Herrschafften und Vasallen/ ins künfftige feindlich erklären könten. Diesen vorgesetzten Zweck zuerreichen/ so ist ausdrücklich durch diese gegenwärtige Alliance beschlossen worden/ daß die obbemelten Völcker/ wider alle und iede Feinde oder derselben adhærenten, und die ihre Par-

they erwählen dürsten/nach Jnhalt dieses Tractats/ sollen gebraucht und angeführet werden.

Und weil er S. Durchl. der Herr Bischoff und Fürst von Münster/ schon vor jüngst-verschienenen Monat August eine Armee von 500. Dragonern/ und 2500. Mann zu Fuße/auf den Beinen gehabt hat/so soll deshalben/ S. Durchl. stat der Anrichtgelder/die Summa von 24000. Rthl. gut gethan werden/ worvon S. Cathol. Maj. die eine/und Jhre Hochm. die andere Hälffte bezahlen sollen: und über dieses sollen S. Catohl Maj. und Jhre Hochm. zum Unterhalt dieser 2500. Mann zu Fuße/und 500. Dragoner/alle Monate/ nemlich 12. auf ein Jahr gerechnet/S. Fürstl. Durchl. ieder die Summa von 8000. Rthl. zur Unterhaltung dieser Völcker zu bezahlen schuldig und verbunden seyn.

3. Gedachte Armee soll in 3. Regimenter/als 2. Regim. zu Fusse / iedes von 1250. Mann/und 1. Regiment von 500. Dragoner bestehen.

4. Die Anricht-oder Werbegelder dieser Armee sollen alsobald nach Ratificirung dieses Tractats abgetragen und erleget werden. Und die Besoldung dieser Trouppen soll ihren Anfang nehmen/den 1. jüngst verflossenen August/weilen S. Durchl selbe damals geworben/und zu Dienste des gemeinen Besten seithero agiren lassen.

5. Es soll allerseits die vorbemeldte Völcker/ohne Unterscheid/zugleich/oder absonderlich/wie es am beqvemsten seyn wird/mustern zu lassen / frey stehen/ umb zu wissen wie starck sie seyn/oder was für Montirung und Gewehr sie haben/ und dahero sollen alle hohe und niedrige Officierer allezeit bereit seyn die Ordre/ so darzu gegeben wird/gebührlichst zu exeqviren.

6. Besagte Armee von 3000. Mann soll bey der Armee S. J. D. die sie zu halten verbunden ist/Krafft des mit Jhrer Käys. Maj. geschlossenen Tractats verbleiben. Dennoch sollen die 3000. Mann die vorige Zahl/auf daß dem Tractate mit Jhrer Käys. Maj. ein Vergnügen geschehn/überschreiten. Auch sollen diese 3000. Mann/ohne Einwilligung S. J. D. nicht getrennet werden: Es wäre denn/daß man nothwendig hierinne anders disponiren müste / und alsdenn soll es nach höhern Anzahl der Stimmen gehn/ nemlich S. Cathol. Maj. Jhrer Hochm. und S. Durchl. Auch sollen diese Trouppen nach Gutfindung und meisten Stimmen der Alliirten gebraucht werden/und unter ihrem General und Ober-Haupte verbleiben/in Commando-Sachen aber sollen sie derselben Ordre/der die obbemeldte Haupt-Armee commandiren wird/ folgen. Und sollen diese Trouppen/an keinen Ort/da sie nicht ihren benöthigten Unterhalt/uñ sonderlich das Brod/umb einen billigen Preiß bekommen können/geführet oder commandiret werden.

7. Und daferne S. Durchl. nach dieser Ratification, oder unter währen-

den

den diesem Kriege/von iemand unter einigerley Vorwand solte angegriffen oder überfallen werden/soll sie nicht allein diese Trouppen nach eigenem Gefallen für sich gebrauchen können/sondern soll auch von S. Cathol. M. und Ihrer Hochm. mit aller Macht ohne eintzigem Verzug/nicht anders/als wenn sie selbsten wären überfallen und attaqvirt worden/ assistiret werden.

8. Nach geschehener Ratification, soll weder S. Cathol. Maj. noch Ihr. Hochm. noch S. Durchl. Macht haben/in einem Friedens- oder Stillstands-Tractat/mit iemand/wer es auch seyn möge/absonderlich und alleine sich einzulassen und zuschliessen; und falls einer zur Unterhandlung sich einließe/soll er den andern Alliirten darvon Nachricht geben/ demnach aber nicht schliessen können/ biß er seine Bunds-Genossen gäntzlich restituiren lassen/alle ihre Länder/Städte/Plätze und Schlösser/die ihnen durch diesen Krieg möchten abgenommen seyn werden/samt allen und Gerechtsamen/Freyheite und Prærogativen/so sie vorhin genossen und gehabt haben: und sollen auch denen Allürten von allem/ so in der Negotiation vorgehet/allezeit gute Nachricht ertheilen/es sey denn/daß die Partheyen ins künfftige sich anders vergleichen solten.

9. Nach Endigung dieses Krieges/soll zwischen Hochgem. Allürten seyn und bleiben eine auffrichtige treue Freundschafft und Correspondentz/ und soll einer des andern bestes getreulich suchen und befördern/ und desselben Schaden und Nachtheil auffs möglichste verhüten und abwenden helffen/ also und solcher Gestalt/wie nachgehends soll erkläret werden.

10. Hochgedachte Allürten sollen wider alle diejenigen/so sich unterstehen möchten/unter einigerley Vorwand/ ihre Provintzen/Städte und Herrschaften/ zu überfallen: als; von J. K. M. die Spanische Niederlande/samt der Graffschaft Burgund/von J. Hochm. alle ihre in Europa/gelegene Länder/und von S. F. D. alles/was sie itzunder besitzet/und kurtz zu sagen/alles/was die hohen Allürten durch Succession oder andern rechtmäßigen Titel an sich bringen und in Besitzung bekomen solten/worunter alles verstanden seyn soll/Städte/ Schlösser/ Land und Leuten/sich untereinander zu defendiren und zubeschützen verbunden seyn.

11. Diese besagte Defensiv-Alliance soll währen die Zeit von 10. Jahren/ nach Ausgange dieses Krieges. Und im Fall einige der hohen Allürten/ von iemand solten attaqviret werden/ so sollen die andern denselben mit einem considerablen Succurse zu Hülffe kommen/nemlich: S. C. M. und J. Hochmög. mit 2000. Mann zu Pferdte/und 4000 Fußknechten/und S. D mit 500. Dragonern und 2500. Mann zu Fuße/unter solchen Regimentern Compagnien/ Obersten/ und andern Officiren/als die assistirenden Parthey darzu für gut und tüchtig erachten sollen/welche Trouppen der Assistirende auff seine Kosten unterhalten/ und den bekriegten Bunds-Genossen/ so offt als er es begehren wird/ zu Hülffe

kommen soll/doch soll derjenige Alliirte, so selbsten schon im Kriege begriffen ist/ diesen Succurs zu præsturen / nicht verbunden seyn.

12. Wann nun gemeldter Succurs von dem attaqvirten begehret wird / so soll der Assistirende gehalten seyn/innerhalb 6. Wochen Zeit/ auffs allerlängste/ selben in dem Lande des Assistirten zu übertheffern/welcher damit agiren und solchen brauchen mag/wie es ihme beliebet/und solche Hülffs-Völcker dem Cōmando des assistirten prioren/und sich gebrauchen lassen/zu Felde/ in Belägerungen und Besatzungen/wie es die Noth und Gelegenheit erfordern wird: doch sollen die Regimenter nicht getrennet werden/sondern allezeit 2. biß 300. Mann unter den Fahnen ihres Regiments beysammen bleiben.

13. Nachdem dieser Succurs in Reutern und Fußknechten bestehende/durch die sämtliche hohen assistirenden Parteyē überlieffert/und von dem attaqvirten empfangen werdē/so sollen die hohen assistirenden Parteyen/ob die dazu von ihnen Gewalt und Vollmacht haben/ die darunter vorfallenden ledigen Chargen und Aemter zu vergeben und nach Belieben wieder zu besetzen berechtiget seyn.

14. Und im Fall höchstgedachter König von Hispanien/und J. Hochm. von S. D. dem Hn. Bischoffen von Münster/mehr Kriegesvolck zu Hülffe begehren solten/so soll man sich über die Werbegelder und subsidien sothaner Trouppen, näher vergleichen/und deswegen gnugsame Vergnügung thun.

15. Ferner sollen die hohen Alliirten Versehung thun/daß die Völcker/ so Krafft dieses Tractats/auff des andern Grund und Boden kommen/umb einen billigen Preiß füglich subsistiren können.

16. Gemeldter Succurs soll von dem assistirten nur wider diejenige/ so ihm mit gewaffneter Hand/sonder einige gegebene Ursache angegriffen und überfallen haben/ gebrauchet werden.

17. Derselbe / so sich einiges Uberfalles besorget/ soll gehalten seyn/seinen alliirten zeitig darvon Nachricht zu geben/damit sie dahin sich bearbeiten können/ die Streitigkeiten/als Mediatoren/in der Güte beyzulegen; ungeachtet aber dessen/sollen sie doch nicht unterlassen/ den Succurs, so sie als alliirte einander zu geben/ schuldig sind/ ohne Verzug/ auf Begehrn eines bekrigten Bundsgenossen/ hierbey zuschaffen.

18. Dieses Bündnis soll nicht derogiren den andern Alliantzen/so die hohen Alliirten jeder absonderlich unter sich könten gemacht haben/ und soll der gröissere Succurs den geringern includiren.

Alle diese obenstehende Puncten und Artickel sollen unter denen sämtlichen hohen Alliirten allerseits getreulich/fest/ und unverbrüchlich gehalten werden / zu mehrer Festhaltung und Versicherung dessen/und daß niemand einige Unwissenheit vorzuschützen habe/seynd hierüber die gleichlautenden Instrumenten auffgerichtet/und mit der hoh. Alliirt. Ministern Hand und Siegel unterschrieben und

bekräfftiget worden: Und sollen die Ratificationen hierauff in 6. Wochen/ oder noch eher/wenn es müglich ist/ bey allerseits hohen Parteyen / in beständiger und gebührlicher Forme/ausgebracht und ausgewechselt werden.

Und ob gleich/in dem heute/von den hohen Alliirten getroffenem Vergleiche/ ausdrücklich erwähnet worden/daß S. C. M. und J. Hochm. für das Werbegeld der 500. Dragoner und 2500. Mann Fußknechte/ S. D dem Hn. Bischoffe von Münster/die Suma von 24000. Rth. und forthin zum Unterhalt der gemeldten 3000. Mann/alle Monat deren 12. auf 1. Jahr gerechnet/8000. Rth. als S. C. M. J. Hochm. ieweder die Hälfte/zahlen sollen: So ist dennoch/in Betrachtung der grossen und schweren Krieges-Last/worunter sich J. Hochm. itzund gedrücket befinden/verglichen und vertragen worden/gleich wie auch nochmahls hiermit vertragen und verglichen wird/daß Ihre Hochm. ihre Hälffte/so wohl in den Werbegeldern/ als monatlichem Unterhalte/ durch Obligationen auff das Land abtragen und bezahlen sollen; also daß/wenn nach dem verflossenen Termin, S. F. D. die Obligationen, statt des Geldes in Händen gestellet werden/dem Tractate/an Holländischer Seite sol Genügen geschehen seyn: Doch mit diesem Vorbehalte/daß die Hochgemelten Hn. Staaten/ 5. Jahr nach geendigtem Kriege die gegeben Obligationen wider auslösen/ und die darinne versprochene Summe S. F. D. auszuzahlen verbunden seyn sollen Geschehen den 16. Oct. 1675.

Tractat

Der Defension und Assistence zwischen S. Maj. dem Könige von Hispanien/und Ihren Hochm. der General-Staaden der vereinigten Niederlanden/an einem und Ihr. Durchl. - - - - - und dem Hertzogen von Neuburg/andern Theile.

DAferne die gute Freundschafft und Einigkeit unter den Fürsten und benachbahrten Ständen iemahls zu wüntschen ist/so ist solche / bey itzigen gefährlichen Conjuncturen höchst nothwendig und erträglich/ sintemal bey Ermangelung derselben/ die augenscheinliche Verharr- und Verwüstung/fast ieden über dem Kopffe schwebet. Und weil GOtt allen Regenten die Pflicht auferleget für die Erhaltung ihrer Unterthanen schuldige Vorsorge zu tragen/also ist dieses der vornehmste und eintzigste Zweck dieser Alliance/niemand zu offendiren oder zu beleidigen/sondern nur bloß und allein / ihre Lande und Unterthanen zu conserviren, und durch die Hülffe GOttes in der Nachbarschafft/den gewüntschten Frieden- und Ruhestand wiederumb aufzurichten und zugeniessen.

1 Zu dem Ende versprechen sich die Alliirten einander/nicht allein eine feste/beständige/und aufrichtige Freundschafft und Correspondentz/ umb einer dem andern/durch allerseits getreue Hülffe und Beystand/ allen erdencklichen

Nutzen und Vortheil/wenn/und so offte sie können/zu procuriren/sondern sich auch wider alle ihre itzige und künfftige Feinde/in diesem Kriege einmütiglich/ zu versichern und zu beschützen/auf solche Art und Weise als folget.

S. Durchlauchtigkeit der Hertzog von Neuburg verpflichtet sich/innerhalb Monats Frist/nach Unterzeichnung dieses Tractats/ausser seinen gewöhnlichen Besatzungen/4000. Mann zu Fuße/500. Pferde/und 500. Dragoner auf die Beine zu bringen/und zu unterhalten.

3. S. Cathol. Maj. und Ihre Hochmögenden versprechen/ alsobald nach geschlossener dieser Alliance/S. Durchl. zu bevorstehenden Werbung/die Summa von 36000 Rthal. als nemlich S. Königl. Maj. die Eine/und Ihre Hochm. die andere Hälffte außzahlen zu lassen.

4. Und ieden Monat/deren 12. auf ein Jahr gerechnet/haben sie als subsidien/zu Unterhaltung der Völcker/12000. Rthal. nemlich seine Königl. Maj. die eine und ihre Hochm. die andere Hälffte zu zahlen versprochen.

5. Bemeldte Trouppen sollen bestehn in 6. Regimenter/als 4. zu Fuße/ worvon ein iedes allezeit 2. gute Feldstücken bey sich führen soll/ und sollen die andern beyden/eines zu Roß/das andere Dragoner seyn.

6. Die Monatliche versprochene Besoldung/so balde S. Durchl. diese Völcker auf den Beinen/und S. Königl. Maj. oder desselben Stadthalter deren Niederlande/und J. Hochm. darvon Bericht gegeben haben wird/anfangen.

7. Diese Bezahlung soll allezeit ieden Monat voraus geschehen/ und ohne Ermangelung und einzigen Verzug/biß zu Ende dieses Krieges währen.

8. Es soll den Allirten/folgends dem Vertrage / so sie drüber machen werden allerseits frey stehn/besagte Trouppen zusammen/oder ein Theil darvon mustern zu lassen/und sollen alle Officierer der darzu gegebenen Ordre gebührlichst zu pariren schuldig und verbunden seyn.

9. Diese Völcker sollen agiren allenthalben/ wo S. K. M. das Reich und die Allirten nach den meisten Stimmen/es für gut und am bequemsten erachten werden/es sey am Rheine/an der Mosel/an der Maase in den Niederlanden/oder anders wo; Und im Fall daß unter andern Käys. Völckern/oder sonder denen/S. Käys. M. nicht für rathsam befinde/sie sonsten wohin zu commandiren/oder darfür hielte/daß es dem gemeinen Besten am verträglichsten wäre/sie zu den Armeen S. Cathol. M. oder Ihre Hochm. zu stossen/und mit denen sich conjungiren zu lassen/so sollen sie gleicher Weise/wie dieselben tractiret und verpfleget werden/so wohl/was das Feldlager/als das Rauchfutter und anderer Nothdurfft anlanget/und soll Verordnung geschehen/daß sie allenthalben/wo sie liegen oder durchziehn/Brod und andern Vorrath/umb einen billigen Preiß zu ihrer nöthigen Unterhaltung bekommen können.

10. Weiln aber die Allirten sattsam erwogen/wie viel dem gemeinem Wesen

sen daran gelegen sey/daß die Länder und Plätze S. Durchl. und voraus das Hertzogthum Jülich/von den Feinden nicht occupiret werde/so ist allerseits beschlossen worden/daß alsobald sich einige Gefahr ereignen solte S. Durchl. nicht allein frey stehn soll/seine Trouppen wieder zurücke zu berufen/welchen man nicht verhindern/und alle mügliche Hülffe darzu leisten soll: Sondern S. Cathol. M. und Ihre Hochm. sollen wenn und so offte es die Noth erfordert S. Durchl. Land und Leute/mit aller möglichen Macht/und mit solchem Nachdruck und Eifer/als wenn sie selbsten attaquiret wären/secundiren und zu Hülffe kommen/und alle dero Interesse, als ihr eigenes/getreulich und beständig beobachten.

11. Hingegen sollen auch alle Plätze und Guarnisonen der Alliirten/derselben Völckern zu allgemeiner Retirirung und Sicherheit / auch zu Aufrichtung der Magazinen und ander Commoditäten dienen/und soll man Versehung thun/daß die Feinde keine Zufuhre/oder Proviant aus solchen zugewarten habē.

12. Die hohen Alliirten sollen allezeit/über die Anschläge und Wercke so im Felde exeqviret werden sollen/bey Zeiten getreulichst rathschlagen und sich vergleichen; und die Officierer einer ieden hohen Partey/sollen im Kriegs-Rechte/wegen Commando-Sachen/und sonsten bey allen andern Begebenheiten/den Rang und die Stelle halten/so ihnen wegen ihres Alters und Würde ihrer Aemter und Chargen/von rechts wegen zu kommet.

13. S. Cathol. M. und Ihr. Hochm. versprechen/in Ansehung ihrer Völcker/die Länder S. Durchl. nemlich Pfaltz-Neuburg/die Hertzogthümer Jülich und Berg/samt der Herrschafft Ravenstein/zu versichern und zu befreyen von allen Einqvartierungen/Durchzügen und Contributionen/darbey auch sich dahin zu bemühen/daß J. K. M. und die andern Alliirten/dergleichen zu thun belieben mögē.

14. Und daferne ein Alliirter gezwungen wäre/nothwendig seine Völcker durch des andern Land zu führen/so soll dieser Durchzug auf Einwilligung und Direction desselben geschehen/durch dessen Land solcher genommen wird / und das unter guter Ordre und Disciplin, und sollen alles/was über das Rauchfutter ihnen gegeben wird/umb einen billigen Preiß bezahlen.

15. Es soll den sämtlichen hohen Alliirten frey stehen / allenthalben wo sie können/die Contribution von den Feinden/einzutreiben/ausgenommen in den Ländern und Plätzen/so ein oder ander Alliirter/schon unter Contribution gesetzet hat.

16 Und weil S. Durchl. grosse Unkosten/auf Magazinen, fortificationen, artillerie seiner Besatzungen/und Unterhalt der Trouppen erfordert wird/verwenden müssen; So wollen S. Cathol. Maj. und Ihr. Hochm. für dero Trouppen/es seye auf des Feindes Boden/oder sonsten durch Käys. Assignation, gute Winter-Qvartiere verschaffen und machen helffen/umb noch über ihre Subsidien dero Last und Unkosten so viel möglich zu erleich. ern.

17. Nach-

17. Nachdeme der Allirten Meinung und Vorhaben nicht ist/ die Freyheit/ Handelung/in dero Landen selber zu beunruhigen noch von andern beunruhigen und kräncken zu lassen/es sey durch Zwingung der Unterthanen Passeporten zu lösen/oder durch neue vor dem Kriege nicht gebräuchliche Auflagen und Beschwerungen/auf die Personen/ Pferde/ Karren und Wahren/oder es sey durch Verunsicherung der Wege von den Parteyen und Freybeutern/ so versprechen dieselben solche Ordre und Verordnung zu machen/ daß dergleichen Mißbräuche und Excessen, hinfort verhütet werden sollen/ und haben einander allerseits Gewalt und Macht gegeben solche Personen/ es seyn Officirer oder Soldaten/ welche darwider handeln werden/gleich feste zunehmen/und in ihre Besatzungen/ an ihre Officierer zu schicken/welche alsdann dieselben exemplarisch abstraffen sollen.

18. Nach Schliessung dieses Tractats/soll keiner der Allirten die Macht haben/einigen Stillstand der Waffen mit den Feinden zu machen / es geschehe denn durch allerseits gemeiner Zustimmung. Sondern Falls man in einige Friedens-oder Stillstands-Negotiation sich einzulassen gesonnen wäre / so soll keiner der Hohen Allirten solche anfangen können/er habe denn vorhero den andern Allirten darvon Bericht ertheilet/und Ihnen eben dieselbe Frey-und Sicherheit Ihre Minister an den Ort der Negotiation abzuschicken/verschaffet/zu eben derselben Zeit und alsobald er solche für sich selber erhalten hat.

19. Auch sollen die hohen Allirten einander allezeit alles/was in der Friedens Handelung passirt/communiciren und kann kein Allirter mit Schliessung eines Friedens oder Stillstandes auf etliche Jahre fortfahren/ es seyn denn die andern Allirten mit darinne begriffen/und wo sie es begehret/in die Possession ihrer Länder/Städte und Plätze/samt ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten / die sie vor dem Kriege genossen haben/gäntzlich restituiret: Ingleichen auch für die Allirten eben dieselben Guarantien/ Gerechtigkeiten und Prærogativen, die iedweder für sich selber/stipuliret: Es sey denn daß die hohen Allirten sich untereinander ins künfftige anders vergleichen würden.

20. Die Ratificationen dieser gegenwärtigen Alliance, sollen innerhalb sechs Wochen/durch die Gevollmächtigten der hohen Parteyen/ in beständiger und gebührlicher Forme allerseits ausgewechselt und überliefert worden. Geschehen/ im Hage den 26. Mart. 1676.

Ende/des Ersten Theils.

MEMO-

MEMORIALIA
der Nimegischen Friedens-Tractaten.
Ander Theil.

Ihr. Käys. Maj. Proposition vor die Cron Franckreich / und auch mutatis mutandis vor die Cron Schweden.

Durchl. und fürtreffliche Herren/

NAchdem Ihre Käys. Maj. Unser aller Gnädigster Herr/ als Er des H. Röm. Reichs und seiner Erblanden und Königreiche Regierung übernommen / nichts höher gewündschet/ als daß zwischen dem H. Röm. Reiche und dero allerseits Fürsten und Ständen / und dann denen auswärtigen Cronen und Potentaten/ ein freundliches Vernehmen / und eines jeden gegen dem andern habende Rechte/ An- und Zusprüche fest gesetzet / auch nicht das geringste / so das gute Vertrauen auffheben oder in einige Weise verletzen könte / zugelassen oder verstattet worden / auch folgends die Commercia allenthalben wieder floriren/ und die lieben Unterthanen der Früchte der allgemeinen Ruhe und Friedens ungestört zu geniessen haben möchten / allermassen denn aus dem Vergangenen zur Gnüge erhellet / auch sonst allen und jeden sattsam bekandt ist/ so ist demnach leicht zu ermessen / wie beschwerlich sich Ihre Käys. M. müsse haben fürkommen lassen / daß Sie sich in diesen Land-verderblichen Krieg mit dem Aller-Christlichsten und dann dem Schwedischen Könige hat eingeflochten sehen müssen / wiewohl nicht das geringste unterlassen worden/ oder noch unterlassen werden wird / was solchem abhelffliche Masse zu verschaffen in einige Weise mag dienen können / wann nur einige Hoffnung zu einem erborn und beständigen Frieden sich wird blicken lassen / uns auch im Nahmen J. Käys. Maj zu solchen Friedens-Tractaten einzufinden gnädigst aufferleget worden/ auch unsere Extraord. Ambassadeurs mit solchen Vollmachten versehen sind / woraus man einen rechtschaffenen Ernst / den lieben Frieden schleunigst zu befördern / zur Gnüge wird spüren und mercken können ; So haben wir billich E. Excellentien

hierzu Glück uñ Heil zu wündschen/ nebenst schuldigster Danck sagung/ daß/ nachdem sie durch dero hohen Verstand die gröſten Schwierigkeiten gutes Theils gehoben/ welche sich wegen der Præliminarien ereignet haben/ auch es nunmehro dahin gediehen/ daß man zu denen Friedens-Tractaten selbst schreiten kan/ auch die hin und wieder habende prætensiones gegen einander ausgewechselt und fürgetragen werden können/ als welche an Seiten Ihrer Käys. Maj. keine andere seyn/ als daß von Ihr. hochgedachten Königl. Maj. von Franckr. so wohl Ihrer Käys. M. als auch dem H. Röm. Reich uñ denen allerseits hohen Confœderirten wegen der hin und wieder erlittenen Schäden Erstattung geschehen möge/ (in der Propoſition gegen die Cron Schweden sind an statt dieser Worte folgende zu finden) und dem Königreich Schweden gebührende Satisfaction beschehen/ die zugefügten Schaden vollkommen wieder ersetzet werden/ auch auff füegliche Mittel und Wege zu dencken/ welcher Gestalt die Gelegenheit zu fernerm Zwietracht und Widerwillen gäntzlich abgeschnitten werden möge/ allermassen solches ausführlicher soll specificiret und dargethan werden.

Welches alles und iedes denn/ weil es sich also und in der That verhält/ so leben wir der gäntzlichen Zuversicht/ es werden Ihre Excellentzien sich äuſerst dahin bemühen/ daß solches werckstellig gemachet/ und ein allgemeiner Friede/ zum unsterblichen Nachruhm Ihrer Kön. Maj. von Groß-Britannien/ ehest möge vermittelt werden/ mit angehengtem Wundsch/ daß der Allerhöchste Ihre heilige Unterredungen segnen und benedeyen möge.

F. Udalricus Kinsky.
Henricus Straatman.
Concordat cum Originali
J. Berekeley. W. Temple.
L. Jenkins.

Nimegen den 3. Martii 1679.

Propoſition der Cron Spanien wegen des Friedens/ so mit der Cron Franckreich soll getroffen werden.

1. DAß alle Provintzen/ Plätze/ Städte/ Herrschafften und Länder wieder eingeräumet werden sollen/ weß Nahmens sie seyn/ und wo sie immer gelegen seyn mögen/ welche von Franckreich seither A. 1665. den 17. Sept. in denen Königreichen/ Provintzen/ so zu der Spanischen Monarchie vormals gehöret/ vollkommen und in vorigen Stand gesetzet werden/ nebst der Fortification/ wie sie gegenwärtig zu befinden ist ohne Ausschluß des Geringsten.

2. Daß der Stadt Messina/ so wider ihren natürlichen Herrn zu revoltiren sich gelüsten lassen/ auch sich in den Schutz des Königs von Franckreich begeben/ wie denn auch der Stadt Augusta Tallormina, und andere/ so in dem Königreich Sicilien gelegen/ völlig evacuiret werden sollen/ sonder daß einige zurück

bleiben

bleiben möge/ denen vorgedachten Bedingungen/ so in dem ersten Artickel enthalten/ allerdings gemäß.

3. Daß wegen der erlittenen Schaden/ so an unterschiedenen Orten besagter Monarchie seither 1665. so wohl durch Brand/ als Strassen-Raub und Plünderung von denen Frantzösischen an vielen Orten und Enden zugezogen worden/ wie denn auch wegen der geschleifften Schlösser und Vestungen/ samt Wieder-Erstattung der Artiglerie/ Munition/ und anderer Kriegs-Zubereitungen/ so wohl zu Wasser als Lande/ völliger Abtrag beschehen möge.

4. Daß ferner alle Confiscationes der Länder/ Renten und anderer Güter/ ohne Unterscheid/ cassiret und annulliret seyn sollen/ aus was Prætext und Fürwand solche wider die Vasallen und Unterthanen der Spanischen Monarchie mögen fürgenommen seyn worden so wohl in denen seither 1665. occupirten Ländern/ als in denen/ so Franckreich vormahls besessen/ daß auch alle Arresta- und Kummer/ so dißfalls beschehen/ relaxiret/ und die Eigenthums-Herren in ruhige Possetzion ihrer Länder/ Renten und Güter wieder eingesetzet werden mögen/ nebenst Restitution deren Fructuum, so sie seither solcher Confiscation und Arresten percipiret oder percipiren können/ samt Abtrag aller Kosten und Schaden.

5. Daß allen Unterthanen der Cron Spanien wegen dero in die Asche gelegten Schlösser und Häuser/ Wälder/ Gärten/ abgehauenen Bäumen und Stämmen/ von solcher Zeit an reparation und Erstattung der dißfalls erlittenen Schaden/ so wohl an Capital als Interesse/ in völligem Werth Abtrag und Ergäntzung geschehen möge.

6. Und gleichwie die Erfahrung wegen anderer Friedens-Tractaten zur Gnüge bezeuget/ daß nachdem die strittigen Puncte in denen Friedens-Artickeln nicht zur Gnüge abgethan/ oder zu particulier-Conferenzen versparet worden/ oder ungleich auszulegen gewesen/ die Waffen keines weges niedergeleget/ sondern auffs neue mit viel grösserer Ungestüme wieder zur Hand genommen worden/ so wil man sich vorbehalten haben/ solche zu erweitern und einzuschräncken/ und auch andere Propositiones denen beyzufügen/ welche man nach Gelegenheit dienlich zu seyn erachten/ auch das jenige in sich begreiffen möchten/ was zu einem erbarn/ sichern und tauerhafften Frieden dienen und gereichen möchte.

7. Daß allen Confœderirten der Cron Spanien/ auch iedem insonderheit/ vollkomene Satisfaction beschehen möge/ so wohl wegen der erlittenen Schaden/ als alle demjenigen/ wessen sich die Cron Franckreich durch dero Waffen bißhero bemächtiget hat. Nimegen 3. Mart. 1677. Don Pedro Ronquillo.

Concordat cum Originali
Joh. Berckeley. W. Temple.
L. Jenckins.

Propositiones der Cron Spanien / umb einen Frieden mit der Cron Schweden zu treffen.

1. DAß die Cron Schweden der Cron Spanien vollkommenen Abtrag wegen der auffgewendeten Krieges-Kosten / und aller / so wol zu Wasser als zu Lande / in diesem Kriege zugefügten Schäden / auch wegen der Berechtigungen / so Sie / Krafft deutlicher Contracten / welchen zwar die Cron Spanien / keines weges aber die Cron Schweden / einiges Genügen gethan / zu prætendiren / Abtrag geschehen möge. (NB. Der andere und dritte Artickel concordiret von Wort zu Wort mit denen obigen zwey letzten Artickeln.)

Nimegen 5. Martii 1679.

Don Pedro Ronquillo.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Königl. Dähnische Proposition wider die Cron Franckreich.

NAchdem bey annoch anhaltenden Krieges-Troublen der Großmächtigste König von Dännemarck sich auch zugleich (wiewohl Er sich auffs möglichste dafür gehütet hat) in dieselbe wider den Durchl. König von Franckreich mit eingeflochten sehen muß / gleichwohl aber einig und allein dahin sein hohes Absehen gerichtet hat / derselben Gemüther nach Mögligkeit / durch Wieder-Auffrichtung eines zwischen beyderseits Majestäten bey dieser wegen allgemeiner unter Handen habenden Friedens-Tractaten sich ereignenden guten Gelegenheit / vermittelst der hohen Mediation des gleichfalls Durchl. Königes von Groß-Britannien / beständigen Friedens gegen einander zu besänfftigen. Als hat zu solchem Ende unterschriebener Extraordinar-Ambassadeur und Plenipotentiarius Ihrer Königlichen Majestät (so viel ihm dißfalls seines Herrn und Königes Meynung wissend ist) zu proponiren nöthig zu seyn erachtet / was etwa sein Herr und König an dem Aller Christlichsten Könige zu prætendiren haben möchte.

möchte. Erstlich zwar und vor allen Dingen/ daß Ihre Aller-Christlichste Majestät Ihrer Königl. Majestat hohen Alliirten durch solche Friedens-Conditiones einige Satisfaction zu ertheilen geruhen wolle/ welche mit ihren rechtmäßigen postulatis übereinkommen/ auch auff die allgemeine Ruhe und Frieden gerichtet seyn mögen/ darneben die Wieder-Ergäntzung derer erlittenen Schäden/ dergestalt und also/ daß selbige der Erbarkeit und gegenwärtigen Nothdurfft allenthalben gleichförmig erfunden werden mögen. Und nachdem die unverhoffte Krieges-Declaration, so Ihrer Königl. Majestät von Dännemarck beschehen/ dieselbe zu übermäßigen und fast ohnerschwinglichen Kosten Anlaß gegeben/ auch dieselben immer fort und fort continuiren/ so scheinet billich und recht zu seyn/ daß

Zum 2. alle diese schwere Kosten Ihrer Königl. Maj. vor allen Dingen von Ihrer Aller Christl. Maj. wiederumb ersetzet werden/ auch folglich

Zum 3. Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck Unterthanen wegen der erlitttenen Schäden Abtrag geschehen möge.

Nachdem aber oberwehnter Herr Extraordinar-Ambassadeur und zu Ende benienter Plenipotentiarius durch die letzte Ordonnance nicht wissen kan/ wessen sein Herr und Meister dißfalls gesinnet seyn möchte/ so wil Er deßwegen feyerliche Protestation eingewendet/ auch sich vorbehalten haben/ nach der von seinem gnädigsten Könige empfangenen zulänglichen Information solches zu vernehmen und zu erweitern/ absonderlich in den jenigen Puncten und Artickeln/ so zu Beförderung des längst gewündschten Friedens dienlich seyn können/ unterdessen aber so wil Er dennoch in schuldigem Respect das übrige der hohen Fürsorge und Disposition Ihrer Excell. der Herren Mediatoren anheim gestellet haben.

J. Heuch.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Den 3. Mart. 21. Februar. 1677.

Vortrag der Herren Dänischen Abgesandten / so denen Hn. Hn. Friedens-Mediatoren den 3. Tag Martii 1677. und auch denen Schwedischen Herren Abgesandten überreichet worden.

Gleichwie wohl schwerlich einigem Menschen / der nur die geringste Nachricht wegen des Ursprunges / und die Ursachen / so die allgemeine Christenheit in solche Unruhe und elenden Zustand gesetzet / eingezogen / verborgen seyn wird / mit was für Leidwesen und Betrübniß Ihre Kön. Maj. zu Dännemarck und Norwegen das grausame Blutvergiessen und die erbärmliche Verheer- und Verwüstung so vieler herrlichen Länder und Provintzien zuvorher gesehen / und mit was höchstem Widerwillen sich S. Kön. Maj. genöthiget sehen müssen / seinen bißhero durch unterschiedliche Niederlagen höchst bedrängten Bundesgenossen / Krafft dero mit ihnen auffgerichteten defensiv-Alliance beyzuspringen / bloß zu dem Ende / damit die kriegende Partheyen einmahl zu Friedens-Gedancken verleitet / und die Christenheit wieder in Friede und Einigkeit unter einander gerathen möchte. Also lässet sich auch noch jetzt Ihre Kön. Maj. nichts höhers angelegen seyn / als auff was Masse und Weise diese seine Christliche Intention durcherbare / billiche uñ beständige Tractaten aufs eheste ihren erwündschten Zweck erreichen möge / ob auch schon durch gnädigsten Beystand des Höchsten Ihre K. M. bißhero glücklich geführte Waffen deroselbē die Anwartung grossen Nutzens / auch die Erweiterung Seines Königreichs zu verheissen schiene / falls Sie mehr auff den eigenen als den allgemeinen Nutzen ihr Absehen solten gerichtet haben / so wil doch Ihre Kön. Maj. vielmehr iedermänniglich zuverstehen geben / daß ein allgemeiner Friede deroselben einiges Absehen gewesen / und biß dato noch sey / allermassen Sie auch an Ihrem höchsten Ort an sich nicht das geringste ermangeln lassen wolte / was einiger massen zu Fortsetzung des Durchläuchtigst- und Großmächtigsten Königes von Groß-Britannien / als General-Friedens-Mediatoren / höchst-rühmlichen und großmüthigem Verlangen und Unterwindungen steuren und beytragen könte / so daß Sie bereit sey / die jenigen Waffen / so dem Frieden zu Liebe ergriffen / auch wegen des Friedens wieder nieder zu legen / woferne nur vor dessen treue Mit-Alliirte dero hohe Angelegenheiten mit den Seinigen gantz genau verbunden / solche Versöhnungs-Tractaten könten vermittelt und getroffen werden / so Ihrer hohen Reputation gemäß / dero Reichen und Ländern nicht gefährlich / auch zu Wiedergeltung der erlittenen Schaden und zu solchen Kriegen und Zügen verschossenen Kosten zulänglich / und folgends der allgemeinen Ruhe und Sicherheit anständig seyn möchten. Damit Sie nun dessen desto mehr vergewissert leben möchten / haben Ihro Königl. Maj. wie auch dero Herren Alliirten hohe Ministri bey diesen General-Friedens-Tractaten

ctaten sich einfinden wollen. Was nun diesen ferner anhängig / hat Ihro höchstgedachte Kön. Maj. zu Dännemarck und Norwegen unterzeichneter Extraordinar-Abgesandte und zu diesen Friedens-Tractaten deputirter Plenipotentiarius im Nahmen seines gnädigsten Herrn und Königes ferner fürzutragen / und gegen Ihro K. Maj. zu Schweden folgende An- und Zusprüche zu setzen.

Daß alles zwischen Ihro K. Maj. zu Dännemarck ꝛc. und Ihro K. Maj. zu Schweden wieder in vorigen Stand und Wesen gesetzet werden möchte / in welchem es vor dem zwischen beyderseits Cronen vormahls entstandenen / hernachmals aber durch den Brombsebreischen Frieden wieder hingelegten Krieges gewesen war / dergestalt und also / daß die jenigen Provintzien / Länder / Insulen / Städte / Vestungen / Rechte und Vorzüge / welche durch Unglücks-Fälle denen Christseligsten Dänischen und Norwegischen Königen entzogen worden / wie auch an Seiten Schweden und der Stände erhaltene Zoll- und Mauth-Befreyung / auch andere Tractaten / die nicht allein durch diesen Brombsebreischen / sondern auch durch den Rotschild- und Coppenhagischen Frieden auffgerichtet worden / ohne Unterschied / auch eintzige Exception und Ausflucht wiederumb Ihro K. Maj. zu Dännemarck. Botmässigkeit unterworffen seyn und bleiben sollen / nechst vorhergehender ausdrücklichen Verzicht / über alle daher rührende An- und Zusprüche / so etwa die Cron Schweden an dieselbe zu haben sich berechtiget zu seyn bedüncken lassen möchte / hinfüro von Ihro K. M. zu Dännemarck und dero Erben und Erbnehmen unwiederrufflich besessen / und genutzet werden / dergestalt und also / daß alle das jenige / was in oberwehnten Brombsebreisch-Rotschildisch- und Coppenhagischen Tractaten solcher vollkommenen Restitution zuwider gefunden werden möchte / vor gantz cassiret und abgethan zu achten / inmassen denn das Haupt-Absehen auff solchen Bedingungen allerdings beruhet / wie nicht allein iedweder wegen seiner Person und Güter in guter Sicherheit hinfüro leben möge / sondern es trachtet auch Ihro Kön. M. dahin / welcher Gestalt die Handlung zu Wasser und Lande in vollen Gang und Schwang wieder zu bringen und beständig dabey erhalten werden möge.

Nachdem nun Ihro K. M. zu Schweden wider die denen gedruckten Ländern versprochene Gewehr / wegen des Westphalischen Friedens und der allgemeinen Sicherheit / Krafft dessen Ihr herrliche Provintzen und Länder abgetreten worden / durch die offenbaren Feindseligkeiten / womit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. samt dero Ländern unvermuthet begegnet / öffentlich zuwider gehandelt / auch sich der jenigen Pflicht / mit welcher Sie dem Heiligen Römischen Reiche / als ein Stand desselben / billich hätte zugethan verbleiben sollen / freventlich entzogen / die Reichs-Avocatorien in Wind geschlagen / weßwegen Sie denn nicht unbillich zu Regenspurg für einen Feind des Reichs öffentlich erkläret worden / so erachtet ferner Ihro K. M. zu Dännemarck und Norwegen / ꝛc. der Billigkeit allerdings

lerdings gemäß zu seyn / inmassen Sie auch festiglich daben beharret / daß der König und das gantze Königreich aller obgedachten Länder und Provintzien gäntzlich wieder entsetzet werde / und zwar auff folgende Art und Weise / daß alle diejenigen Länder und Provintzen / so in beyden Hertzogthümern Pomern der Cron Schweden gehuldiget / der einigen Insul Rügen ausgenommen / (welche / weil sie von undencklichen Jahren dem Könige in Dennemarck gehöret hat / also ist auch billich / daß diese Cron wieder zu deren Besitz gelange /) dem Churfürsten von Brandenburg abgetreten werden möge. Ferner / daß das Hertzogthum Brehmen und Yherden mit allen Pertinentien und Zugehörungen unter Ihro Königl. Mayt. und dero allerseits hohen Alliirten / die sie durch Waffen überkommen / nach Proportion der jenigen Hülff- und Kosten so ieder Theil sothanen allgemeinen Feind zu dämpffen beygetragen / vertheilet werde / doch daß die Stadt Wißmar mit ihren benachbarten Ländereyen Ihro Königl. Maj. alleine verbleibe. Damit man aber drittens sehen möge / wie so gar wohl Ihre Königl. Maj. von Dennemarck dem gemeinen Besten wolle gerathen wissen / so siehet Sie vor gut an / daß man von K. M. zu Schweden begehre / daß die jenigen Monopolia, so der Cron Schweden zum höchsten Nachtheil der sämmtlichen Commercien und dero Freyheit von derselben auf dem Belt eingeführet worden / an allen Orten abgeschaffet / auch ins künfftige nicht mehr geduldet werden / damit der Cron Schweden Unterthanen von andern Völckern sich keines sonderlichen Vortheils daher mehr zu erfreuen haben mögen. Und damit auch ins künfftige Ihro Königl. Mayt. sich keines unversehenen Uberfalls / unter was Prætext solcher immer fürgenommen werden könne / künfftig zu befahren habe / so begehret Sie nicht unbillich zum vierdten / daß Ihr alle feste Grentz-Plätze übergeben und abgetreten werden / umb dadurch vor allen feindlichen Anfällen ins künfftige desto gesicherter zu seyn / doch mit der Erklärung / daß Ihre Königl. Maj. nichts mehr als das Jus Præsidii darüber zu stehen / dem Könige von Schweden aber die wircklichen Intraden aus demselben gefolget werden sollen. Im übrigen und nachdem Ihre Königl. Maj. in allen oben angezogenen anderer Gestalt keine vollkommene Satisfaction geschehen kan / es werden deñ alle dero höchst Alliirte gleichfalls wegen Ihrer Prætensionen völlig zu Frieden gestellet / so wil Ihre Kön. M. solche ausdrücklich hierunter mit begriffen und verstanden haben / als deren allerseits hohes Interesse unauflößlich an einander verbunden ist.

Eins ist nur noch übrig / so unten benahmter Extraordinar-Abgesandter zu erinnern hat / nemlich / daß ihme frey stehen möge / alle obangezogene Anforderungen noch ferner zu extendiren und zu erklären / im Fall auch an Ihro K. Maj. von Schweden hohen Orte einige Verzögerung von dero Herrn Extraordinar-Abgesandten und hohen Gevollmächtigen wegen Beliebung vorgeschlagener Conditionen fürgehen solte / wodurch die Dinge durch den veränderlichen Lauff

der

der Waffen in einen andern Zustand gerathen möchten / soll uns / obangezogene Bedingungen zu vermehren / zu mindern / oder nach Gelegenheit gäntzlich zu verändern allerdings nachgelassen seyn.

Dieses alles nun wil hiermit schließlich deren allerseits hohen Deputirten vernünfftigen und klugen Uberlegung anheim gestellet haben / der sich iederzeit zu dero hohen Gunsten in Pflicht schuldigster Dienst-Anerbietung recommendiret haben wil. Nimegen / den 21. Febr. 3. Martii / Anno 1677.

Justus Hoeg.

Concordat cum Originali.
Joh. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag / so denen Herren Mediatoren durch die Extraord. Ambassad. und Plenipotent. der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande beschehen / umb mit dem Könige von Franckreich die verlangten Friedens-Tractaten zu schliessen.

Meine Herren /

DAmit wir Ihr. Excell. in der That darthun und bezeugen mögen / welcher Gestalt die Herren General-Staaten ein grosses Verlangen tragen / den Frieden in der gantzen Christenheit / absonderlich aber zwischen dem Könige von Franckreich und Ihren Hochmögenheiten wieder befestiget zu sehen / auch zu facilitirung desselben alles an Ihrem hohen Ort beyzutragen gemeynet seyn / so sind Sie entschlossen / nichts mehr / als die Stadt Mastrich / nebenst der Grafschafft Vrohnhoffen / auch ferner was Sie wegen der Grafschafft Faucomond, Dalhem und Hertzogenbusch über der Maasse / nebenst den beyliegenden Flecken / Banqus de Servais, nebenst alle dem jenigen / was gedachter Stadt anhängig / wie denn vollkommene Satisfaction wegen der besondern Prætensionen Ihrer Hoheit des Printzen von Oranien / als welche in specie sollen benemet werden / vor Ihr Antheil zu begehren. Sind auch im übrigen entschlossen / ungeachtet derer erlittenen unwiederbringlichen Schäden / benebenst denen fast unerschwinglichen Krieges-Kosten (weßwegen Sie billich und von Rechtswegen gebührenden Abtrag zu fodern hätten) alles der gemeinen Ruhe auffzuopffern / wofern nur denen hohen Confœderirten gehörige Satisfaction geschehen möge.

Und damit gegenwärtige Tractaten / welche durch die Gnade des Höchsten sollen vollzogen werden / desto dauerhafftiger und beständiger seyn mögen / so lassen sich die Herren General-Staaten allerdings nöthig zu seyn bedüncken / daß so wohl einige general- als special- Verzicht über alle und iede Prætensiones, so wol vergangener als gegenwärtiger Zeit / wie die immer Namen haben mögen / voll-

kömlich darinnen enthalten seyn / umb alle Gelegenheiten zu neuen Zwiespalt und Irrungen / die sich gar leicht daher entspinnen könten / rundumb abzuschneiden / gleichwie auch ferner nöthig erachtet wird / daß in solchen Tractaten eine gewisse Anstalt und Masse einverleibet werde / Krafft welcher man alle den jenigen Ungelegenheiten / welche ins gemein so wohl wegen der Handlung / als auch der Selegation an Seiten der hohen Häupter hin und wieder als dero Unterthanen sich zu ereignen pflegen / bey Zeiten zuvorkommen möge. Wündschen darneben von Grund unsers Hertzens / daß Ew. Excell. durch dero hohe Interposition auff obbenemte Bedingungen uns einen erwündschten Frieden zu wege bringen mögen / verbleibende

E. Excellentz

unterthänig und gehorsf. Diener
H. v. Beverningk.
W. v. Haren.

Concordat cum Originali
J. Berckeley. W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag der Provintzien der Vereinigten Niederlande / die Cron Schweden betreffende.

Durchl. Herren /

NAchdem sich im verwichenen 1675. Jahre einige Mißverständnisse zwischen dem Durchl. König Carln / der Schweden / Gothen uñ Wenden ꝛc. und denn auch zwischen dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg ꝛc. ereignet haben / welche nach und nach zu einem öffentlichen Kriege ausgeschlagen / auch zugleich die Hochm. Herren General-Staaten wegen der mit Ihm habenden Alliance in demselben zugleich mit eingeflochten / dergestalt / daß durch öffentliche Manifesta beyderseits einander deßwegen Krieg haben ankündigen lassen: Gedachte Herren General-Staaten aber sich iederzeit nichts höhers angelegen seyn lassen / als daß Friede und Ruhe in der allgemeinen Christenheit beständig erhalten werden möge / als wollen wir dieselbe hiermit versichert haben / daß Sie sich iederzeit höchst willig und geneigt den vormahligen Frieden mit Ihrer Maj. wieder auffzurichten / und fest zu setzen erfinden lassen werden / wofern nur durch solchen ein durchgehender Friede / in welchem des Käysers / der Könige / und derer andern Potentaten mit Ihren Alliirten hohes Interesse darin̄ begriffen / getroffen werden möge.

Wollen nur noch dieses besonders dabey angehängt wissen / daß in solchen Friedens-Tractat / welcher durch Beystand des Höchsten beyderseits hohe Interessenten zu schliessen gesonnen / die jenigen Bedingungen und Cautelen mit einverleibet

verleibet werden / Krafft welcher den jenigen Inconvenientien / welche zum öfftern wegen der Commercien und Selegation sich auff beyden Seiten zu ereignen pflegen / vollkommen gerathen seyn möge.

Bitten nochmals E. Excell. von Grund des Hertzens / es dahin durch dero hohe Dexterität zu vermitteln / daß auff solche Bedingungen / als auff die rechte Grundfeste der allgemeine Friede und Beruhigung der bißher bedrängten Christenheit gesetzet werden möge.

E. Excell.

Gehorsamste
H. v. Beverningk.
W. v. Haren.

Concordat cum Originali
Joh. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenckins.

Proposition Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herren Ambassad. und Plenipotentiarien wegen der Cron Franckreich.

NAchdem der Durchlauchtigste Churfürst von Brandenburg / unser allerseits gnädigster Herr / die unglückseligen und schädlichen Inconvenientien / welche ins gemein auff den Krieg zu erfolgen pflegen / zuvorher gesehen / als hat Er vor allen Dingen sich äuserst dahin bemühet / daß / ehe und bevor zu solchem Kriege durch öffentliche Ankündigung wircklich geschritten worden / alle Mittel und Wege / S. Durchl. des Durchl. und Großmächtigsten Königes von Franckreich / als auch dero Hoch- und Großmög. Herren General Staaten Freundschafft und Gunst-Gewogenheit zu gewinnen / herfür gesuchet / umb durch seine hohe Vermittelung die Herren General-Staaten dahin zu bewegen / daß Sie dem Könige von Franckreich erwündschte Satisfaction geben möchten / woferne Sie anders demselben etwas schuldig wären / welches denn auch in der That also erfolget. Nachdem aber Ihre Churfürstl. Durchl. verspüret hat / daß Sie mit Ihren Sorgen und Bemühungen nicht das geringste ausrichteten / und daß solchem Kriege in der Güte unmöglich abzuhelffen / indem die Frantzös. Armee viel eher in Ihro Churfl. Durchl. als in der Herren General-Staaten Lande gegangen / auch grosses Unheil und Schaden dem Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck / welche noch biß dato nicht auffhören / zugefüget hatte ; So erfordert demnach die der gesunden Vernunfft gemässe Billigkeit / daß zu Wiederbringung eines sichern / billigen und erbaren Friedens Ihme wegen des in seinen Churfürstl. Landen / Zeit währenden Krieges / erlittenen Schadens vollkommener

Abtrag geschehe/ allermassen sich Ihre Kön. M. v. Franckr. nach überreichter deren special-Designation zu thun gar theuer versprochen und zugesaget.

Ferner so begehret Ihre Churfl. Durchl. daß derselben wegen seiner Lande und Leute gnugsame Versicherung beschehen möge.

Drittens daß dieses ein General-Friede seyn/ auch alle Freunde und Bluts-Verwandten Ihrer Churfl. Durchl. in denselben mit eingeschlossen seyn sollen.

Damit nun solches in der That und wircklich also erfolgen möge/ als werden hiermit Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien/ als Mediator, höchstes Fleisses ersuchet/ die Gemüther der dißfalls hohen Interessenten nach Mögligkeit dahin zu vermögen. ꝛc.

Lorentz Christoff Somnitz.
Werner Wilhelm Vlaspiel.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ bey denen Tractaten zu Nimegen/ allerseits hohen Plenipotentiarien und Gevollmächtigten.

DJeweil in gegenwärtigen Friedens-Tractaten nichts anders gesucht wird/ als wie ein billig- und beständiger Friede möge geschlossen werden/ so läst unser gnädigster Churfürst und Herr keine andere Friedens-Vorschläge vortragen zu lassen sich gefallen/ als welche zu einem billig- und beständigen Frieden dienen und gereichen mögen.

Ehe und bevor sich dieser leidige Krieg in Teutschland entsponnen/ lebete Ihre Churfl. Durchl. mit sämtlichen kriegenden Partheyen in gutem Verständniß/ es lebeten auch seine Unterthanen in guter Ruhe und Sicherheit. Nachdem aber die weit umb sich greiffende Krieges-Flamme auch endlich Teutschland angestecket/ auch die Liebe/ nebenst der angebohrnen Pflicht zu Schütz- und Rettung des Vaterlandes Ihre Churfürstl. Durchl. mit dero wohlgefasten Armee aus seinem Churfürstenthum anders wohin beruffen hatte/ haben sich die Schwedischen Völcker/ ohne einige gegebene Ursache/ Ihro Churfl. Durchl. Lande feindlich zu überfallen gelüsten lassen/ von welchen sie denn sehr übel mitgenommen und verheeret worden/ so daß der Schade/ so Ihrer

Churfl.

Churfl. Durchl. dadurch zugezogen worden / fast unwiederbringlich zu seyn scheinet.

Sothane gewaltsame Uberfallung nun / welche zu Verachtung Ihrer Churfl. Durchl. nothwendig gereichen muste / nebenst den hierdurch zugefügten Schäden und Ungelegenheiten / konten nicht so leicht von Ihro Churfl. Durchl. in Wind geschlagen werden / derowegen so muste Ihre Churfl. Durchl. zu Rettung dero Lande und Unterthanen / sehr grosse Spesen uñ Kosten / zu wieder Aufrichtung seiner am Rheinstrom ziemlich abgematteten Armee / auffwenden.

Wegen deren Verschus muß vor allen Dingen von dem Durchlauchtigsten uñ Großmächtigsten Könige von Schweden dem Churfürsten gebührende Satisfaction gethan werden / soll anders ein billig- und beständiger Friede stabiliret und befestiget werden / weil man sich sonst ausser dem keines Bestandes würde zu getrösten haben.

Es ist / umb den allgemeinen Frieden zu befördern / damahls der Cron Schweden ein grosser Theil an dem Hertzogthum Pommern zur Satisfaction abgetreten worden / welches hernachmals zu neuer Unruhe und vielem Ungemach Anlaß und Gelegenheit gegeben / so daß Ihre Churfl. Durchl. nach getroffenen Frieden zum öfftern sich daher beunruhiget sehen müssen ; Gleichwie aber nicht geringe Kosten zu Erhaltung einer beständigen Armee erfodert werden / auch sehr verdrießlich fället / wenn man sehen muß / daß solche vergebens angewendet worden / angesehen des jüngsten Schwedischen Uberfalles / so ihnen gar leicht / und sonder Verlust eines Mannes / angekommen.

So ist leicht zu ermessen / daß kein sicherer noch beständiger Friede zu schliessen / ehe und bevor denn Ihrer Churfürstl. Durchl. wegen solcher gefährlichen Beschwerden gnugsame Versicherung beschicht.

Damit nun Ihre Churfl. Durchl. das jenige / was der Billigkeit gemäß / und zu dero künfftigen Versicherung dienlichen / wiederfahren möge / also wird Ihre Königl. Maj. von Engeland flehentlich ersuchet / Ihre Maj. wolle gnädigst geruhen / Krafft dero tragenden hohen Mediatoren-Amts Ihro Churfl. Durchl. hierinnen allen hohen und zulänglichen Vorschub zu thun. Es wird auch Ihre Königl. Maj. zu Schweden so billigmäßigem Ansinnen gar gerne deferiren / und des je-

nigen/ was ohne des der Billigkeit gemäß / sich an dero höhestem Orte zu bescheiden wissen/allermassen noch das übrige zu dero Gn. Erklärung ausgesetzet verbleibet/ mit dem Anhang/ daß nichts vor bündig und geschlossen dißfalls zu achten / ehe und bevor denn allen mit Jhro Churfl. Durchl. hohen Alliirten vollkommene Satisfaction und Abtrag beschehen. Vorgetragen zu Nimegen/ den 21. Febr. Anno 1677.

Jhro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Abgesandten
und Extraordinar-Gevollmächtigte

Lorentz Christoff Somnitz.
Werner Wilhelm Blaspiel.

Vortrag/ so an die Herren Friedens-Mediatoren von denen Extraordinar-Ambassadeurs und Plenipotentiarien von Franckreich beschehen/ umb zu einem Frieden mit dem Römischen Käyser und denen andern Reichs-Fürsten und hohen Alliirten zu gelangen.

NAchdem der Aller-Christlichste König nach allen seinem Vermögen sich dahin bearbeitet / daß ehest ein wahrer und beständiger Friede möchte geschlossen werden / auch zu dem Ende seine Herren Abgesandten Ministros mit solcher Vollmacht versehen / wie zu einem solchen hohen Wercke allerdings erfordert würde/ ob schon die jenige Vollmacht / so bald bey Anfange dieses Friedenwercks ausgefertiget worden / ohne das in der besten Form Rechtens und zu gäntzlicher Satisfaction der sämtlichen anwesenden Herren Botschaffter und hohen Ministern eingerichtet gewesen/ als haben Franckreichs Herren Gevollmächtigte dafür gehalten/daß sie keine deutlichere Proben uñ gewissere Versicherungen wegen der auffrichtigen Neigung und Begierde ihres Herrn und Königes nach einem auffrichtigen und beständigen Frieden zu Beruhigung der gantzen Christenheit geben könten / als wenn er durch einen vernünfftigen und billigen Vortrag desto gelindere und behäglichere Mittel dazu zu gelangen vorschlagen würde.

So bezeugen nun hiermit dessen zu diesem Friedenswercke abgefertigte hohe Ministri, Extraordinar-Plenipotentiarien und Botschaffter / daß gleichwie Seiner Majest. sehr beschwerlich gefallen/ daß Sie sich in einen so gefährlichen Krieg hat verwickelt sehen müssen / welcher nunmehro einen guten Theil von Teutschland angezündet / auch iederzeit nichts höher verlanget / als daß die Westphäl. Tractaten auffs genaueste beobachtet werden möchten/ welche Sie iederzeit vor den einigen und wahren Grund/der zwischen Jhro Maj. und dem Heil. R. Reiche auffgerichteten guten und beständigen Vertrauen zu seyn erachteten / allermassen Sie auch an ihrem hohen Orte alle das jenige / so solchem vormaligen Vigor und

Obser-

Observanz wieder setzen könte / willigst beyzutragen sich erbieten / sich auch eine sonderbare Freude seyn lassen werden / wenn Sie sehen werden / daß Teutschland zum andern mahl diesen Westphälischen Tractaten die Wiederbringung beständiger Ruhe und Friedens einig und allein zu dancken / zu dem Ende verlangen wohlgemeldete Herren Plenipotentiarien / daß solche Westphälische Friedens-Artickel zu gehöriger Observantz wiederumb auffs neue gebracht werden mögen / sich inmittelst fernere Nothdurfft wegen ihrer Herren Mit-Alliirten vorbehaltende. Geben in Nimegen den 3. Mart. An. 1677.

Vortrag wegen der Cron Schweden / umb mit Ihrer Käyserl. Majest. einen Frieden zu beschliessen / so denen Durchl. und Hn. Amball. Mediateurs durch die Vollmächtigen Ihrer Kön. Maj. beschehen.

ES wird verhoffentlich aus Ihrer Königl. Mai. bißherigen Actionen / Allianzen / Declarationen und hohen Bemühungen zur Gnüge zu ersehen seyn / was für sonderbare Neigung Sie iederzeit gegen das Röm. Reich und die Erhaltung des Westphalischen Friedens getragen. Absonderlich aber / nachdem Sie in denen letztern Krieges-Bewegungen / womit Europa biß anhero befallen gewesen / gnugsam durch dero hohe Mediation / der Sie sich stracks Anfangs unter denen widerwärtigen Partheyen angemasset / zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Ihr nichts höher angelegen wäre / als daß Sie durch Vermittelung eines sichern und beständigen Friedens denen Drangsalen und Bekümmernissen der verarmten Unterthanen abhelffen möchten / Allermassen Sie denn zu solcher Zeit dero auffrichtige Zuneigung wircklich und zur Gnüge spüren lassen. Hat sich deßwegen nicht unbillich bedüncken lassen / daß Er keines weges wegen vermutheter Feindseligkeit in ungegründeten Verdacht gerathen solte / dieweil Sie so hoch bemühet gewesen / solches Krieges-Feuer auszulöschen. Nichts desto minder aber so hat sich zwischen Ihrer Kön. Maj. und dem Durchl. Churfürsten von Brandenburg ein kleiner different entsponnen / welcher hernachmals zu einem blutigen Kriege ausgeschlagen ist / so daß die Mittel / deren man sich anfänglich / solchen gleichsam in der Gluth zu ersticken / nicht das geringste verfangen wollen / indem Sie sich dero hohen Freunde Interposition, absonderlich aber Ihrer Käyserl. Majestät / wie auch einiger Churfürsten und Stände des Reichs bedienet / in welcher Hände Sie von Hertzen gerne das gantze Werck hätte stellen wollen / ob auch schon hierauff nicht allein einiger Stände des Reichs / sondern auch die Herren Dähnen / die Länder und Hertzogthümer / so Ihre Kön. Majest. im Röm. Reich besitzet / zu dero höchsten Schaden und Verderb mit Krieg überzogen / dessen man sich denn nimmermehr versehen hätte; So sind Sie demnach / und diesem allen ungeachtet / vor die Ruhe und Frieden des Reichs dermassen

massen besorget gewesen/ indem Sie einen solchen Abscheu für fernerm Blutvergiessen getragen / daß Sie sich nochmals willig und bereit erfinden lassen wollen/ Ihre Waffen/ umb zu einem heilsamen Frieden zu gelangen / gar willig und gerne niederzulegen.

Und nachdem Sie zu diesem Ende Ihre Ambassad. und Plenipotentiarien zu solchen Friedens-Tractaten bey guter Zeit abgesendet / und dadurch zur Gnüge zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Sie sehr dazu geneiget / weil Sie nicht die geringste Difficultät in denen Præliminarien machen wollen / haben auch dero H. Amboss. ungeachtet der höchst verdrießlichen Hinderungen / so dero Feinde in Weg zu werffen kein Bedencken tragen dürffen / wegen Abschneid- und Verwegerung freyer und ungehinderter Correspondentz mit Ihrer Kön. Majestät / sich dennoch gantz willig zu dem Vertrag wegen eines allgemeinen und beständigen Friedens mit Ihrer Käyserl. Maj. zu treffen/ finden lassen / sich auch hiermit nach Möglichkeit dahin bemühen wollen/ damit folgende Conditiones und Bedingungen angenommen werden mögen. Daß nemlich

1. Alle heimliche Simulatäten und Zwistigkeiten durch eine General-Amnistie gäntzlich auffgehoben seyn sollen.

2. Daß der Westphalische Friede wieder auffs neue / nach allen darinnen befindlichen Clausuln und Artickeln fest gestellet werden / auch es dabey beständig verbleiben solle.

3. So sollen alle Provintzen/ Städte / und andere fortificirte und nicht fortificirte Plätze/ so vermöge des Westphalischen Friedens der Cron Schweden zustehen/ Ihr nebenst allen Berechtigungen / Privilegien und Dependentzien / sie mögen von weme sie wollen anitzo besessen werden / evacuiret und wieder in vorigen Stand gesetzet werden.

4. Daß Ihm wegen der zugefügten Schäden völliger Abtrag beschehen möge.

5. Auff diese Weise und Wege (doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt derer Herren Alliirten der dißfalls sich ereignenden Angelegenheiten nach Nothdurfft zu rathen / zu insinuiren und zu deduciren) soll ein ewiger/ auffrichtiger und unverfälschter Friede unter allerseits Interessenten wieder geschlossen und confirmiret werden.

Benedict. Oxenstierna.
Joh. Paulinus Olivenkrantz.
Concordat cum Originali.
Joh. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Friedens-

Friedens-Vortrag von Seiten des Gevollmächtigten des Aller-Christlichsten Königes an den König von Spanien.

NAchdem Ihre Königl. Majest. nach seinem äuserstem Vermögen bißhero dargethan und bezeuget / was massen ꝛc. ꝛc. ꝛc. deme zu folge so sind Sie der endlichen Meynung / daß nachdem Sie sehen und erfahren müssen / was massen Sie von Ihrer Königl. Majest. von Spanien wider alle Billigkeit / und dem zu Aix la Capelle getroffenen Frieden schnur-stracks zuwider / feindlich angefallen worden / Sie mit gutem Fug und Bestand Rechtens prætendiren können / daß an Seiten der Cron Spanien alles in dem Stande verbleiben möge / in welchen es durch den bißherigen Lauff der Waffen nunmehro kommen und gerathen ist doch ohne einige Schmählerung und Nachtheil des jenigen Rechtens und Ansprüche / so Ihre Kön. Maj. von Franckreich sonst noch vor sich zu machen berechtiget seyn möchte. Nimegen den 3. Mart. Anno 1677.

Le Mareschal d' Estrades.
Colbert.
D' Avaux.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Friedens-Vortrag an Seiten Ihrer Königl. Maj. von Schweden / umb den Frieden mit Ihro Königl. Majest. von Spanien wieder auffzurichten / so an die von Ihro Königl. Maj. von Spanien hohen Abgesandten und Gevollmächtigen ergangen.

ES erinnert sich Ihre Königl. Maj. von Schweden bester massen / welcher Gestalt niemahls zuvor einige Irrungen und Mißverständnisse zwischen Ihnen sich ereignet / wannenhero so hat sich dieselbe nicht wenig bedencklich fürkommen lassen / daß Ihro von derselben Krieg angekündiget worden. Es lebet aber Ihre Kön. Maj. von Schweden der gäntzlichen Zuversicht / daß gleichwie Sie vor allen unnöthigen Kriegen und Blutvergiessen jederzeit ein besonder Abscheu getragen / also werde Ihre Kön. M. von Spanien wegen solcher Ursachen zu gleichmäßiger Friedfertigkeit geneiget seyn / und gleich wie Sie Ihro Abgesandten und Gevollmächtigten zu diesem Ende mit gnugsamer Instruction zu Beschleunigung solcher Friedens-Tractaten gar zeitlich abgefertiget / auch durch geschwinde Abhelffung der Præliminar-Puncten Ihre friedliebende Gedancken

der Welt zur Gnüge zu verstehen gegeben / also haben hocherwehnte Herren Abgesandten / ohngeachtet der grossen Hinderniß / so von Gegentheil zu Abschneidung aller Correspondentz zwischen beyden Cronen unerhörter massen noch biß dato eingeschoben worden / gleichwohl auff ihren Vertrag / so auff einen General- und allgemeinen Frieden gerichtet / sich einlassen / dabey aber umb einen erbarn und beständigen Frieden mit Jhr. Kön. Maj. in Spanien auffzurichten folgende Articul vortragen lassen wollen.

1. Daß alle Beleidigungen / Groll und Mißverständniß durch eine General-Amnestie gäntzlich abgethan und auffgehoben seyn sollen.

2. So soll Jhre Kön. Maj. von Spanien schuldig und verbunden seyn / es dahin / als Bundsgenoß / zu vermitteln / daß alle Plätze und Vestungen / so Jhrer Kön. Maj. von Schweden gewaltsamer Weise durch die Waffen entzogen worden / wiederumb abgetreten und restituiret werden mögen.

3. Soll Jhre Kön. Maj. von Spanien vor solche erlittene Schaden schuldigen Abtrag zu thun gehalten seyn.

Auff solche Weise (doch vorbehaltlich der sämtlichen hohen Alliirten Nothdurfft und Angelegenheit) wird ein ewiger auffrichtiger und ungefälschter Friede / auch darneben ein beständiges und freundliches Vernehmen unter beyden Cronen wieder auffgerichtet und bestätiget werden. Geschehen zu Nimegen den 21. Febr. Anno 1677.

Benedict. Oxenstierna.
Joh. Paulinus Olivenkrantz.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag Jhrer Aller-Christl. Majest. an den König von Dännemarck.

NAchdem der Aller-Christl. König nach seinem Vermögen alles beyzutragen / so zu einem R. R. Deme zu folge so geben dessen Herren Gevollmächtigte hiermit zu verstehen / daß der König / ihr Gnädiger Herr / aus keiner andern Ursache dem Könige in Dännemarck Krieg ankündigen lassen / als dieweil er denen zu Coppenhagen A. 1660. getroffenen Friedens-Tractaten zuwider / deren Guarantie und wirckliche Gewähr-Leistung der Aller-Christl. König auf sich genommen / den König von Schweden mit Krieg überfallen. So ist aber Jhre Aller-Christl. Maj. des hohen Erbietens / die Waffen nieder zu legen /

jm

im Fall die Coppenhagischen und Westphälischen Friedens-Tractaten aufs neue wiederumb stabiliret und zu allerseits schuldig- und genauer Beobachtung gezogen werden. Geschehen in Nimegen den 3. Mart. Anno 1677.

Le Marechal d' Estrades.
Colbert.
D' Avaux.

Concordat cum Originali.

Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag Jhro Königl. Maj. zu Schweden / umb einen Frieden mit Jhro Königl. Maj. zu Dännemarck aufzurichten / an die hocherleuchteten und fürtrefflichen Hrn. H. H. Abgesandten/Mediatoren und Plenipotentiarien hochgedachter Königl. Maj. zu Dännemarck.

WJe eiferig und sorgfältig Jhre Königl. Maj. zu Schweden iederzeit nach der Erhaltung beständiger guten Freund- uñ Nachbarschafft mit Jhro Königl. Maj. zu Dännemarck getrachtet/ erhellet gar klärlich aus der genauen Beobachtung des zwischen beyderseits Cronen Anno 1660. feyerlich getroffenen / auch durch starcke und nothfeste Guarantien versicherten Friedens / sondern es geben über das hiervon sattsame Nachricht vielerley von Seiten Jhro Königl. Maj. zu Schweden Liebes- und Freundschaffts-Bezeugungen gegen J. Kön. Maj. zu Dännemarck / wannenhero dieselbe hinwiederumb derselben mit allerhand Liebes- und Freundschaffts-Gegen-Bezeugungen gleichfalls hätte begegnen sollen. Ist demnach Jhrer Kön. Maj. von Schweden keines weges beyzumessen/ daß es an Seiten Jhrer Königl. Majest. von Dännemarck zum Brechen kommen / wenn Sie sonder einige vorhergehende Kriegs-Ankündigung oder ergangenes Manifest, durch welches sie einigen Schein ihren Waffen geben können/ Jhrer Kön. Maj. zu Schweden / als die sich nimmermehr dessen versehen / zu Wasser und Lande bekriegen wollen.

Es setzet auch Jhre Königl. Maj. von Schweden ein gutes Ver-

trauen in seine gute Sache / und hoffet zu GOtt dem Allerhöchsten / er werde dero gerechte Waffen segnen; allein es wündschet dieselbe doch vielmehr / daß aufs eheste dieser Krieg / zu Ersparung vieles unschuldigen Christen-Bluts geendiget / das alte gute Vertrauen unter beyderseits Cronen wieder aufgerichtet / sie auch in beständigen Frieden und erwündschte Sicherheit wieder möge gesetzet werden. Und gleich wie Sie zu dem Ende dero Herren Gesandten und Gevollmächtigten ohne einigen Verzug zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten abgefertiget / auch nach möglichst-beschleinigter Hinlegung der Præliminar-Puncten ihre zu Wiederbringung des allgemeinen Friedens einig und allein gerichtete Gedancken gnugsam spüren und mercken lassen; Also haben sie / ohngeachtet der sonderbaren Hinterlist / welche vom Gegentheil zu Hemm- und Hinderung der bißher unter beyderseits Cronen gepflogenen schrifftlichen Correspondentz gar unerhörter massen eingestreuet worden / gleichfalls zu dem Vertrag / der zu einem durchgehenden Frieden allerseits gut befundenen und dabey entworffenen Friedens-Articuln sich willig finden lassen / absonderlich aber einen beständigen und sichern Frieden mit Jhro Königl. Maj. zu Dännemarck wieder auffzurichten folgende Artickel überreichen lassen wollen.

1. Es sollen alle Gefehd und Beleidigung / so etwa zuvor unter beyderseits Cronen fürgegangen / durch eine General-Amnesti gäntzlichen getilget und auffgehaben seyn.

2. Dem Friede / so zu Coppenhagen geschlossen worden / soll in allen seinen Puncten und Clausuln vollkommen nachgelebet werden.

3. Alle das jenige / so durch die Dänischen Waffen verrichtet worden / soll sich auff den Westphälischen Frieden beziehen / auch nach desselben Jnhalt verstanden werden / über welchem auch wiederumb steiff und fest soll gehalten werden.

4. So sollen ferner alle Länder und Provintzen / nebenst allen so wohl befestigt- als unbefestigten Plätzen / die so wohl nach Vollziehung des Coppenhagisch- als Westphälischen Friedens der Cron Schweden zugetheilet worden / mit allen Rechten / Vorzügen und Zugehörungen / so von Jhrer Kön. Maj. zu Dännemarck eingenommen worden / wiederumb abgetreten / und in den jenigen Stand gesetzet werden / darinnen sie vor dem Kriege gewesen.

5. Vor

5. Vor die verschossene Krieges- und andere aufgewendete Kosten soll zulängliche Satisfaction geschehen.

6. Wegen künfftiger Sicherheit soll gnugsamer Vorstand geleistet werden.

Auff diese Weise (doch mit Vorbehalt der sämtlichen hohen Alliirten Nothdurfft) wird auff beyden Seiten ein beständig- und auffrichtiger Friede können geschlossen werden. Geschehen zu Nimegen den 21. Febr. An. 1677.

Benedict Oxenstierna.
Joh. Paulin. Olivenkrantz.
Concordat cum Originali
Joh. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenckins.

Vortrag des Frantzösischen Abgesandten an die General-Staaten der vereinigten Niederlande.

NAchdem der Aller-Christl. König sich mit höchstem Fleiß dahin bemühet / welcher Gestalt ꝛc. Dem zu Folge so geben hiermit dessen hohe Gevollmächtigte und Abgesandte zu vernehmen / daß nachdem die Freundschafft und das gute Vernehmen / so bißhero zwischen dem Könige von Franckreich und den General-Staaten der vereinigten Niederlande / so bißhero in beständigem Flor erhalten worden / durch nichts anders / als durch einig zwischen ihnen eingeschlichenes Mißverständniß entsprungen / welches anitzo gar leicht wieder hinzulegen / auch zu vermitteln / daß solches nimmermehr ins künfftige unter ihnen wieder erwachse / so ist Ihre Königliche Majestät erbötig / das vorige gute Vernehmen mit denen Herren Staaten wieder auffzurichten / und läst sich gnädigst gefallen / auffs neue in gewisse Tractaten wegen der Handlung sich mit Ihnen einzulassen / auff welches sich die Herren Gevollmächtigte hiermit nochmals wollen bezogen haben / auch ihre und ihrer sämtlichen Herren Alliirten Nothdurfft sich auff fernere bequeme Tractaten vorbehaltende. Geben in Nimegen / den 3. Mart. A. 1677.

Le Marechal d' Estrades.
Colbert.
D' Avaux.
Concordat cum Originali
J. Berckeley. W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag der Cron Schweden / wegen eines Frieden-Schlusses mit denen Hoch- und Großmög. Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / so denen Durchl. Herren Ambass. Mediateurs durch die Herren Ambass. und Plenipotentiarien Ihrer Kön. Maj. beschehen.

NAchdem ie und allewege eine beständige Freundschafft zwischen dem Durchl. Könige von Schweden an einem / und dann denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande am andern Theil geschlossen worden / Alsó ist auch Ihre Königl. Maj. zu Folge des Exempels Sr. Durchl. Vorfahren iederzeit dahin bemühet gewesen / dieselbe durch allerhand angenehme Dienste zu beyderseits sonderbaren Nutzen beständig zu unterhalten. Dannenhero so ist Ihre Kön. Maj. durch gegenwärtigen zum ersten mahl angekündigten Krieg nicht wenig stutzig gemachet worden.

Dieweil nun Ihre Kön. Majest. zu Schweden sich nicht bescheiden kan / daß zwischen Ihr und denen Hochm. Herren General-Staaten iemals einig differente wegen Ihrer beyderseits Länder und Provintzen sich ereignet hätte / auch darneben in der Hoffnung stehet / daß die alte zwischen Ihnen bißhero gepflogene Vertrauligkeit / so zu beyderseits Nutzen nicht undienlich gewesen / zu fernerer continuation derselben Sie verleiten werde / allermassen Sie denn zu Fortsetz- und mehrer Befestigung derselben dadurch Gelegenheit gegeben / indem Sie es wegen der Freyheit der Commercien und der Segelation zu dero allerseits Unterthanen sonderbaren Nutzen ungehindert bewenden lassen / so hat Sie noch ferner Ihre Willfährigkeit / umb ein so heilsames Werck ferner zu befördern / und zu einem gewündschten Ende zu bringen nichts ermangeln lassen / auch zu dem Ende zu rechter Zeit dero Ambass. und Plenipotent. zu solchen allgemeinen Friedens-Tractaten abfertigen wollen / wordurch Sie denn Ihre hohe Condescendens wegen Genehmhaltung der Præliminarien sehen und spüren lassen / sondern hat auch darneben Ihre hertzliche Neigung zu Beförderung des allgemeinen Friedenwercks zu erkennen geben wollen: Hat auch über das sich in keine wege daran hindern lassen / daß Ihr die Gelegenheit / freye Correspondentz mit Ihrer Kön. Maj. zu pflegen / wider alle Ubligkeit hat wollen abgeschnitten werden / und dannenhero kein Bedencken getragen / die vorgeschlagenen Conditionen wegen eines allgemeinen und erbaren Friedens für genehm zu halten / inmassen sie denn zu völliger Auswirckung derselben folgende Conditiones fürschlagen wollen.

1. Daß alle Simulitäten / heimlicher Groll und Widerwärtigkeit durch eine General-Amnestie gäntzlich cassiret und auffgehoben seyn sollen.

2. Daß die Alliancen und Commercien wieder in den vorigen Stand / wie sie vor dem Kriege gewesen / gesetzet werden sollen.

3. Daß

3. Daß alle und iede Provintzen / Städte / auch andere fortificirte und nicht fortificirte Plätze / welche durch die Garnisons und Auxiliar-Völcker so wohl zu Wasser als Lande beleget gewesen / der Cron Schweden sollen wiederumb restituiret werden.

4. Ihnen wegen der erlittenen Schäden / so wohl publicè als privatim, gebührender Abtrag geschehen soll.

Auff solche Art und Weise lassen Sie sich bedüncken / daß [doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Ihnen gelassenen Freyheit / nach ereigneten Fällen Ihrer Herren Confœderirten Nothdurfft zu insinuiren und vorzutragen] ein beständiger und auffrichtiger Friede mit Verneuerung der vormahls gepflogenen ungefärbten Freundschafft könne geschlossen und bestätiget werden. Gegeben zu Nimegen / den 21. Febr. 1677.

Benedictus Oxenstiern.
Joh. Paulin. Olivenkrantz.
Concordat cum Originali.
Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag / so durch die Herren Extraord. Ambassad. und Plenipotent. von Franckreich an die Herren Mediatores beschehen / umb mit dem Churfürsten von Brandenburg zum Frieden zu gelangen.

NAchdem der König nach seinem hohen Vermögen den so lang gewündschten Frieden auszuwircken bemühet gewesen / auch zu dem Ende dero Ministern mit verlangter Vollmacht zu den Tractaten nach Nimegen versehen / ohngeachtet die vormahls ertheilte zulänglich gnug gewesen / Als haben die Frantzös. Plenipotent. nicht unbillich davor gehalten / daß sie nicht bewährtere Proben der hertzlichen Neigung / so Ihre Kön. Maj. zu dem allgemeinen Frieden trügen / spüren lassen könten / als wenn Sie billige und vernünfftige Vorschläge / auffs bequemste und eheste dazu zu gelangen / thun liessen; So wollen demnach dero Extraord. Ambassad. und Plenipotent. gegenwärtige Declaration hiermit gethan haben / daß nachdem Ihre Kön. Maj. sich in einen solchen Krieg verwickelt sehen müssen / welcher nunmehro einen guten Theil von Teutschland in unwiederbringlichen Schaden gesetzet / Sie auch sonsten nichts höher verlanget / als daß die Westphalischen Friedens-Tractaten / von welchen iederzeit das gute Vertrauen zwischen dem Röm. Reiche und dem Könige von Franckreich hiebevor dependiret hat / in seinem vigore und Wachsthum erhalten werden möchte / Als wil

weil Ihre Kön. Maj. höchster Vergnügung es dahin vermitteln helffen / daß solche zu voriger Observantz und Autorität wieder gedeyhen mögen / Sie wird auch nicht geringere Freude darob empfinden / wenn Sie sehen wird / daß Teutschland wegen so erwündschter Befestigung dieser Westphälischen Friedens-Tractaten und wegen des daran hangenden Friedens und der allgemeinen Sicherheit sich Ihr wird verbunden sehen müssen.

In Betracht dessen / so verlangen dero hohen Plenipotent. daß solche Tractaten in ihren vorigen festen Stand wieder gesetzet werden mögen / mit fernerm Vorbehalt des jenigen / was Sie wegen Ihrer hohen Alliirten sonsten der Billigkeit gemäß zu erinnern und zu prætendiren haben möchten. Nimegen den 3. Mart. 1677.

Le Mareschal d' Estrades.
Colbert.
D' Avaux.

Concordat cum Originali.

Joh. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Vortrag / so an Seiten Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenb. wegen Fortsetzung der Friedens-Tractaten an die Durchl. Ambass. Mediat. durch Ihrer Königl. Maj. vormahls erwehnte Ambass. und Plenipotent. beschehen.

Wie hoch Ihre Königl. Maj. zu Schweden sich iederzeit das Heil und die Ruhe des Röm. Reichs / in Erhaltung des Westphälischen Friedens / und derer mit Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg gepflogenen auffrichtigen Freundschafft angelegen seyn lassen / werden seine Actiones, nebenst den getroffenen Alliancen, und denn die beschehene Declarationes zur Gnüge darthun und bezeugen / dessen man absonderlich gar bewährte Proben an der unternommenen Mediation zwischen denen damahls Krieg führenden Partheyen spüren und mercken kan. Indem Sie dadurch handgreifflich zu verstehen gegeben / wie und welcher Gestalt Ihrer Kön. Maj. nichts höher angelegen wäre / als alle das jenige / was den allgemeinen Wohlstand zerstören könte / förderlichst durch einen heilsamen Friede aus dem Wege zu räumen: Woraus denn eben zu solcher Zeit sein hertzlicher Wunsch / das Röm. Reich in Friede und Ruhe zu sehen / absonderlich aber die hohe Affection gegen Se. Churfl. Durchl. zu Brandenb. erhellet / indem Er Ihrer Durchl. bey Ihrer Kön. Maj. von Franckreich

einen

einen so erwündschten Frieden hat helffen zu wege bringen / worauff Sie Ihro auch einen erwündschten Zutritt zu einer neuen Alliance in Communication hoher Desseins umb der gantzen Christenheit einen allgemeinen Frieden auswircken zu helffen/gemachet hat. So hat demnach Ihre Kön. Schwed. Maj. einen grossen Abscheu vor Krieg und Blutvergiessen iederzeit getragen/ dergestalt daß nachdem sich einige Zwistigkeiten zwischen Ihrer Maj. und Ihro Churfl. Durchl. erhoben/ Sie den Austrag derselben/ in die Hände und Willkühr dero beyderseits Freunde und Zugethanen/absonderlich aber des Käysers und einiger Churfürsten und Fürsten des Reichs stellen wollen derer hohe Interposition, woferne man dazumal zu placitiren gesonnen gewesen wäre / würde man aller hieraus entstandenen Unruhe gar wohl entübriget haben seyn können/und obgleich Sie Ihrer Churfl. Durchl. Hertzogthümer / Länder und Herrschafften / so in dem Röm. Reich gelegen/ feindlich angefallen / dieselbe auch elendiglich verwüstet und sehr hart mitgenommen/ auch über das noch frembde Völcker in seine Länder gezogen/ so ist doch nichts desto minder Ihre Königl. Maj. Ihrer Churfl. Durchl. mit so beständiger Liebe und Affection zugethan verblieben / daß in Andencken der vormahls gepflogenen Freundschafft / auch wegen der natürlichen Abscheu so viel Christen-Blut vergiessen zu sehen/Sie das feste Vertrauen geschöpffet/man werde hierunter dero Friedfertigkeit zur Gnüge spüren und mercken können. Und nachdem Sie zu dem Ende Ihre Ambaß. und Plenipotent. zu den allgemeinen Friedens-Tractaten abfertigen / auch darneben Ihre freundliche Condescendentz in die Præliminarien zu verstehen geben wollen / als hat Sie dadurch allerdings untrügliche Proben Ihres allerdings zum Frieden geneigten Gemüths darstellen wollen / es haben auch Ihre Ambassad. ungeachtet/daß man Ihnen die freye Correspondentz mit Ihrem Herrn und Könige bißher verwegern wollen/die vorgeschlagene Friedens-Conditionen gar gern acceptiren/ und zu Antretung eines Erbarn und beständigen Friedens mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. sich gantz willig finden lassen / auch zu Beförderung dessen nachfolgende Conditiones vorschlagen wollen.

(1.) Daß alle simultäten und Zwiste durch eine General-Amnistie gäntzlich abgethan und auffgehoben seyn sollen.

(2.) Daß der Westphalische Friede wieder aufs neue nach allen darinnen befindlichen Clauseln und Artickeln fest gestellet werden / und es dabey beständig sein Verbleiben haben sol.

(3.) Alle von Ihrer Churfl. Durchl. eingenommene Plätze und Vestungen nebenst Ihren habenden rechten privilegien und dependentzen wieder eingeräumet/ und in vorigen Stand gesetzet werden sollen.

(4.) Daß wegen der zugefügten Schäden vollkommener Abtrag und Satisfaction beschehen solle.

(5.) Auff solche Art und Weise [und zwar mit Vorbehalt nach gewissen sich ereignenden Fällen der Herren Confœderirten gravamina zu insinuiren und zu deduciren] wird wieder ein beständiger Friede geschlossen und auffgerichtet werden können.

Benedictus Oxenstiern.
Joh. Paulin. Olivenkrantz.
Copia concordat cum Originali.
Jo. Berckeley.
W. Temple.
L. Jenkins.

Missive des Königes von Franckreich an den König von Engeland / in welcher Ihm einen Stillstand offeriret.

Durchl. und Großmächtiger Fürst / geliebter Oheim und Confœderirter.

NAchdem sich Ihre Liebden mit sonderbarem Eifer / umb einen allgemeinen Frieden der lieben Christenheit auszuwircken / bißhero bemühet haben / so haben wir gleichfalls an unserm hohen Orte nichts an demjenigen ermangeln lassen / dadurch die gantze Christenheit Ursach bekömt / Ihrer Liebden hohen Mediation dieses so verlangte löbliche Friedens-Werck zu dancken. Ihre Liebden kan uns selbst das Zeugniß geben / daß wir alle dasjenige / was solchen facilitiren können / an unserm hohen Orte willigst beygetragen haben / indem wir nicht allein unsere Amball. an solchen Ort / welchen Ihre Liebden hierzu bestimmen wollen / abfertigen lassen / sondern auch weil wir ihnen so lange daselbst zu verharren Ordre ertheilet / biß die Amball. unserer Feinde daselbst gleichfalls angelanget seyn möchten / wie wir denn auch ihnen anbefohlen haben / dero Herren Amball. nach Vermögen unter die Arme zu greiffen / und sie bester massen darinnen zu secundiren; dieweil wir aber nicht zur Gnüge / und wie wir wohl wündschen möchten / unser hohes Verlangen zu solchem Friedens-Wercke wircklich zu verstehen geben können / so sind wir nochmals erbötig / das möglichste dabey zu contribuiren / auch selbst zu der Zeit / in welcher durch Conqveßirung dreyer considerablen Vestungen der Allerhöchste unsere Waffen augenscheinlich segnen wollen / und zwar in dem jenigen Kriege / so uns

Spanien

Spanien selbst ankündigen lassen/ eben zu der Zeit/ als wir eine herrliche Victorie über die Herren General-Staaten erhalten hatten. Können demnach unsere Danckbarkeit gegen den Höchstem für solche hohe Gnade nicht besser bezeugen/ als wann wir dahin bemühet seyn/ welcher Gestalt durch Beförderung eines heilsamen Friedens der Vergiessung so vieles unschuldigen Christen-Bluts gesteuret und gewehret werden möge/ welches wir nicht ohne sonderbares Leidwesen so jämmerlich müssen vergiessen sehen. So sind wir demnach des jenigen festiglich beglaubt/ daß nachdem wir einen herrlichern und erwündschtern Progress uns nimmermehr künfftiger Zeit/ in Fortsetzung unserer gerechten Waffen zu versichern haben möchten/ wir unsern Eifer zu einem erwündschten Frieden aufs eheste zu vermitteln nicht besser zu erkennen geben können/ als wen̄ wir einen Stillstand auf etliche Jahre aller seits hohen Interessenten, als den sichersten Weg zu solchem zu gelangen/ fürschlagen werden. Wir wollen auch gar gerne solches unser Ansinnen Euch besonders entdecket haben/ damit Ihr unsern Feinden von dieser unserer wohlgemeynten Intention part geben möchtet/ woferne nur solches ohne vorhergehende Genehmhaltung unsers hohen Alliirten des Königes von Schweden geschehen könte/ oder aber im fall wir/ wessen Er dißfalls gesinnet seyn möchte/ Nachricht erhalten werden. Nachdem aber alle Correspondentz zwischen uns und diesen Printzen schon eine geraume Zeit uns abgeschnitten gewesen/ und auch bey den Friedens-Tractaten seinen Amball. und Plenipotentiarien selbst schrifftliche Correspondentz mit ihren Herren Principalen zu pflegen schlechter Dinges verweigert werden wollen/ so können wir nicht ermessen/ ob und wessen er gesinnet seyn möge. Das eintzige/ so uns dißfalls vergönnet und zugelassen/ ist/ Ihrer Liebden unsere friedfertige Intention und die darauff erfolgende Dispositiõn wegen eines Stillstandes zu entwerffen/ und von Ihrer Liebden gewärtig zu seyn/ wessen der König von Schweden unser Alliirter dißfalls resolviret seyn möchte; mittler Zeit aber so sind wir entschlossen/ Ihrer Liebden würcklich zu verstehen zu geben/ (des fernern glücklichen Successûs, so wir uns billich ins künfftige zu getrösten haben möchten/ ohngeachtet) ein so hohes Verlangen wir tragen/ demjenigen Ubel/ so aus fernerm Kriege zu ent-

springen pfleget / nach Mögligkeit zu steuren und zu wehren / wollen auch die Ehre und den Ruhm / den allgemeinen Frieden von Europa befördert zu haben / viel höher schätzen / als alle denjenigen glücklichen und erwündschten Succeſs, so wir uns von unsern siegreichen Waffen künfftiger Zeit möchten zu versprechen haben / allermassen wir denn in dem Augenblick / und so zusagen mitten in dem glückseligsten Lauff derselben sie gäntzlich niederzulegen entschlossen sind / finden auch umb so viel desto mehr Vergnügen in unserm Gemüthe / Ihrer Liebden unsere Meynung dißfalls zu eröffnen / dieweil wir nicht zweiffeln / Sie werden sich solche umb so viel desto mehr gefallen lassen / weil Sie deren hohen Mediation nicht wenig beförderlich seyn dürfften / angesehen durch sothanen Stillstand der Waffen allen Hindernissen / so aus glück- oder unglückseligem Succeſs derselben wegen der daher entstehenden vielfältigē Veränder- und Abwechselung der Gemüther / allermassen bey Glücks- und Unglücks-Fällen meistentheils zu geschehen pfleget / abhelffliche Masse verschaffet werden könte / welche sonst gar leicht der wohl angefangenen Friedens-Negotiation einen gefährlichen Streich versetzen möchten. Den Höchsten demütig anflehende / daß Er Ihre Liebden in seinen heiligen Gnaden-Schutz wolle gnädigst eingeschlossen seyn lassen.

Louis.

Arnauld.

Antwort Ihro Käyserl. Maj. auf der Frantzös. Herren Abgesandten beschehenen Vortrag.

WOferne nebenst Ihro Käyserl. Maj. wie auch dem gantzen Römischen Reiche der Durchl. und Großmächtigste König von Franckreich gleiche Bewegung zu Erhaltung des Westphalischen Friedens und dero in demselben auffgerichteten brüderlichen Vernehmens hätte spüren und mercken lassen / wiewohl der jüngste Friedens-Vortrag / so an seinem hohen Orte beschehen mit sich zu führen scheinet / so hätte vielleicht Franckreich nicht nöthig gehabt sich neue Verdienste in Wiederbringung desselben vergeblich vorzustellen.

Auff wie vielerley Weise und Wege aber Franckreich dem Westphalischen Frieden / der doch so viel Christen-Blut gekostet / zuwider gelebet / ist der Welt nicht minder kund und wissend / als der Fleiß und die hohe Bemühung in Beytragung heilsamer Rathschläge / so Ihro Käys. Maj. zu Abwendung aller schädlichen

Gefah-

Befähdung und Blutvergiessens höchstrühmlichst an sich sehen und spüren lassen. Als welche solches auch folgends in der That erwiesen / wenn Sie dem Durchl. Hertzog von Lothringen / welcher vom Aller-Christl. Könige seines Hertzogthums de facto Anno 1676. entsetzet worden / als einen flüchtigen Printzen in des Heil. Reichs Schutz und Beschirmung genommen / dessen Er / als ein Glied desselben / von undencklichen Zeiten sich billich zu erfreuen hat / Es hat auch ferner Ihre Käys. Maj. zu Vermeidung aller hieraus entspringenden Feindseligkeiten und besorglichen Krieges / zu erst die Güte den Waffen fürziehende / umb seine Restitution dem Aller-Christl. Könige anlangen wollen / wie sie denn im Namen des gantzen Reichs einen Abgesandten an Ihro aller-Christl. Maj. abfertigen lassen / aus dessen Verrichtung man handgreifflich spüren können / wie schlecht und geringe Franckreich das zwischen Ihro Käys. Maj. zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit auffgerichtete Vertrauen achten müsse.

Allermassen es keine andere Motive und Vorwand / als bloß die Erweiterung der Grentzen seines Königreichs dazumahl vorzuschützen gewust / indem es wider die vereinigten Provintzen den Krieg angefangen / und darauff dem Westphalischen Frieden / dem Völcker-Rechte schnur-strack zuwider / ohne vorhergehende Bewilligung Ihrer Käys. Maj. und des H. Reichs / mit einer mächtigen Armee ins Reich gegangen / von dem Reichs-Boden nicht allein die vereinigten Niederlande feindlich angegriffen / sondern noch über das gewisse Städte und Vestungen im Reiche / in welchen doch keine feindliche Gvarnison befindlich gewesen / eingenommen / etliche nach eigenen Gefallen geschleiffet oder befestiget / in denselben seinen Soldaten zu mercklichen Schaden dero Städte Einqvartierungen verschaffet / die Rhein-Brücke bey Straßburg in Brand gestecket / auch deren wieder-Auffbauung zu offenbahrer Beschimpfung dero zu Regenspurg allerseits anwesenden hohen Deputirten / durch offenbare Widersetzung verhindert / und als ferner hierauff Ihre Käyserl. Maj. von denen Ständen der vereinigten Niederlanden um Hülffe und Beystand angeflehet worden / auch Krafft dero hohen tragenden Käys. Amtes / die Stände und Gräntzen des Reichs zu beschützen gleichfalls eine Armee auffgerichtet / und durch Interposition der Cron Schweden Franckreich sich erkläret / wie es bereit wäre seine Völcker aus dem Reiche abzuführen / wenn Ihre Käys. Maj. mit seinen Völckern dergleichen thun würde / hat Ihre Käys. Maj. um die allgemeine Ruhe zu befördern seine Völcker in seine Erblande wieder zurück commendiret / allein Franckreich ist seinen gethanen Versprechen dermassen übel nachgekommen / daß es noch mehr Völcker in das Reich / ja in das Hertz des Franckenlandes geführet / die Vestung / so Käyserl. Gvarnison innen gehabt / zur Ubergabe gezwungen / allermassen es ferner die Lande des Churfürsten von Trier unter keinem andern Vorwand / als weil Er ein Alliirter der vereinigten Niederlanden wäre / durch Schwerdt und Feuer schändlich verheeret /

ehe noch die Käyserl. Völcker wieder zurück konten beruffen werden / so daß er die Hauptstadt dieses Ertz-Bisthums mit Gewalt eingenommen / der Zehen Reichs-Städte in Elsaß Bastions und Fortification-Walle und Mauern / an statt des versprochenen Schutzes / geschleiffet und nieder gerissen / auch sie aller Ammunition und Stücken gäntzlich entblösset / und vollends erbärmlich zugerichtet / Ihro Churfl. Durchl. zu Heidelberg Land uñ Leute durch Einquartirung eben dazumal / als Er sie aller Freundschafft versichert / gäntzlich erschöpffet / dieselben theils eingenommen / theils durch Raub und Feuer verderbet / worauff die Verheerung des gantzen Burgundischen Kreyses erfolget / wie denn das ungewöhnliche Barbarische Brennen und Sengen / so durch das Elsaß / absonderlich aber in der Gegend / so zwischen der Mesel und der Saar inne gelegen / ergangen / zu dessen Vermeidung die armen Leute doch durch erlegte schwere Brandschatzungen ihre beste Mittel erschöpffet / zu geschweigen der Todten / so unter der Erden durch Eröffnung der Gräber in ihrer Ruhe gestöret und beunruhiget / ja die Asche und Gebeine der in GOtt ruhenden Fürsten nicht verschonet / die Heiligthümer der Kirchen selbst wider alle Christl. Gebräuche verunehret / welches alles als greuliche Denckmahle der zwischen Franckreich und dem H. Röm. Reiche heilig und unverfälscht gepflogenen Freundschafft bey der Nachwelt zu stetswährenden Zeiten werden unverloschen seyn und bleiben. Welches / weñ es der Gebühr nach recht vernünfftig erwogen wird / ist leichtlich zu ermessen / daß Ihre Käys. Maj. und das gantze H. Röm. Reich nothwendig in augenscheinlicher Gefahr künfftig schweben müsse / woferne denselben von Franckreich nicht bessere Versicherung wegen des getroffenen Friedens geleistet werden solte / als welches bey bequemer Gelegenheit eine Ursach zu einem neuen Kriege wieder vom Zaune brechen / und zu Trennung der sämtlichen Stände des H. Reichs Ursach und Gelegenheit geben möchte. Wannenhero so gründet sich Ihre Käys. M. auf dero gutes Recht / und fordert nicht allein alle diejenigen Oerter und Plätze wieder / welche von der Cron Franckreich durch gegenwärtigen unrechtmäßigen Krieg eingenom̃en worden / und zur höchsten Ungebühr dem Heil. Reiche noch biß dato gefährlicher Weise vorenthalten werden / sondern es begehret auch zu schuldigem Abtrag dero durch diesen unnöthigen Krieg verursachten unerschwinglichen Kosten und Schäden / auch zu desto mehrer Versicherung wegen fernerer beforglichen Gefehd- und Anfeindungen / auch zu fest- und unverbrüchlicher Haltung dessen zur Gewähr die Einräumung gantz Elsassens und der Vestung Philipsburg / samt dem Patrocinio über die Zehen vereinigten Reichsstädte in Elsaß / wie auch der Lehen-Gerechtigkeit über diejenigen Länder / so die Vasallen der dreyen Bisthümer Metz / Tul und Verdun an solcher Bisthümer Ländereyen und Gerechtigkeiten im H. Reich wircklich besitzen. So hat sich auch die Cron Franckr. des Westphalisch- und Münsterischen Friedens / der zu allen Zeiten unverbrüchlich unter denen Reichs-Ständen beob-

achtet

achtet worden / auch ins künfftige beobachtet werden wird / auch derer aus demselben herrührenden Nutzens und Privilegien / als welchen es vorsetzlich zuwider gelebet / keines weges mehr zu erfreuen. Mit Vorbehalt der säm̃tliche Reichs-Stände und hohen Alliirten Ansprüchen und der von Ihnen prætendirten Satisfaction, wie auch sothane in diesem Vortrag sich enthaltende Conditionen zu verändern / zu vermehren / und nach Gelegenheit anders zu deuten / wie es dem vorhabenden Friedens-Werck am förderlichsten und fürträglichsten seyn mag / mit der ausdrücklichen Erklärung / daß mit keinem insonderheit was vorgeschlossen und verabschiedet zu achten / ehe und bevor dann mit allen und ieden Confoederirten hauptsächlich wegen gebührender Satisfaction zum Schluß geschritten worden. Nimegen / 3. Martii / 1677.

F. Udalricus Kinsky.
Henricus Straatmán.

Concordat cum Originali.
T. Chudleich.

Antwort Ihrer Käyserl. Maj. auf den Vortrag / so an Seiten der Cron Schweden beschehen.

WOferne die Beantwortung dero zwischen Ihro Käyserl. Maj. und dem Heiligen Röm. Reiche / und denn dem Durchl. und Großmächtigsten Könige von Schweden geschlossene Westphalische Friedens-Tractaten der König so grosse Sorge getragen / als dessen Gesandten in ihrem Friedens-Vortrage bezeugen wollen / so würde anitzo nicht nöthig seyn / auf Mittel uñ Wege zu dencken / umb solchen zwischen J. Käys. Maj. und dem Kön. von Schweden entstandenen Kriege füglich abzuhelffen / und einen beständigen Frieden wieder einzuführen. Es hat ja die Cron Schweden Ihro Käyserl. Maj. gegen Sie tragende gute Neigung zur Gnüge spüren und mercken können / auch wie höchst angelegen dieselbe Ihr seyn lassen / auff bequeme Mittel und Wege zu sinnen / durch welche Sie diesen beschwerlichen Krieg von dem H. Reiche und dessen Gliedern abweltzen / und wie Sie es durch so schwere und langwierige Kosten / auch andere grosse Beschwerligkeiten auffgerichtete Friedens-Instrument in seinem Vigor beständig erhalten möchte / darneben wie geneigt und willig Sie sich zu Annehmung der von der Cron Schweden angebotenen Freundschafft hat finden lassen / ob Ihr schon die genaue Verbündniß / so die Cron Schweden mit dem Aller-Christl. Könige / als abgesagten Feinde des Reichs / getroffen / gar wol bekandt gewesen / auch darnebē allen Argwohn / so J. Käys. M. sich nicht unbillich deßwegen hätte auffsteigen lassen können / aus hertzlicher Begierde die allgemeine Ruhe der Christenheit zu befördern / an die Cron Schweden nicht genauere Bedingungen

gesinnen

gesinnen lassen/ als welche die Natur und Eigenschafft eines Mediatoris erfordert/ daß nemlich Sie die Cron Schweden bey währenden Frantzösischen Kriege keiner Parthey einige Hülffe und Beystand leisten/auch solches Mittler-Amts nicht ehender als nach getroffenen allgemeinen Friedens-Schluß sich zu begeben berechtiget sein/ viel weniger aber etwas feindseliges wider Ihre Käyserl. Maj. und das sämtliche Römische Reich und dero Herren Alliirten fürnehmen solte: Nachdem aber zu sothaner Erklärung die Cron Schweden sich keines weges bequemen wollen/ so hat man leicht muthmassen können / daß solche ihre Mediation nicht eben zu Tilgung dieses von Tag zu Tag überhandnehmenden Krieges / sondern vielmehr zu divertirung der Käyserl. Völcker angesehen / wie man gar leicht hernachmals aus dem Erfolg der Dinge [nachdem der Mediator selbst die feindliche Parthey ergriffen] spüren und mercken können.

Es erinnert sich sonder Zweiffel die Cron Schweden noch bester massen/daß als A. 1673. Franckreich seine Völcker/die sich schon damals als offenbare Feinde des Reichs erwiesen/vom Reichs-Boden abzuführen erkläret/ woferne die Käys. Trouppen/ so zu Beschützung der Grentzen des Reichs commendiret worden waren/gleichfalls wieder zurück geruffen würden/ mit was aufrichtigē uñ ungefälschtem Fürsatz / bloß aus Liebe zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit / J. Käys. M. auf Anregen der Cron Schweden/am allererstẽ seine Völcker von dem Reichs-Boden nicht ohne sonderbare Beschwerung / in seine Erb-Lande abgeführet / so daß / nachdem Franckreich hierauff noch mit viel grösserer Macht in Teutschland eingedrungen / auch mitten im Hertzen des Franckenlandes Posto gefasset / auch viel frevelhaffte Schand-Thaten / so von denen Schweden selbst gemißbilliget werden müssen/daselbsten ausgeübet/Sie die Schweden schuldig gewesen/als ein Stand des Reichs sich solchen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen/und wider Sie/ als offenbare Feinde des Reichs/ die Waffen zu ergreiffen / oder doch zum wenigsten/ als ein Mediator selbst/nichts feindseliges wider das Reich und dessen Stände fürzunehmen gelüsten lassen sollen ; Allein es hat der Cron Schweden gefallen / die Alliance / so Sie mit den Feinden des Röm. Reichs getroffen / allen andern rechtmäßigen Bündnissen vorzuziehen/ auch dero Parthey anzunehmen/ dero gewaltsame und unrechtmäßige Proceduren Sie selbst zuvor sich höchst mißfallen lassen müssen/ dergestalt / daß Sie Ihre Churfl. Durchl. zu Brandenburg von dem jenigen löblichen Vorsatz / den Reichs-Feinden am Rheinstrohm mit einer wohlgefaßten Armee zu begegnen / abwendig machen möchten / Ihm mit einer Armee in sein Land zu fallen/auch nechst Hindansetzung aller friedfertigen und wohlgemeynten Erinnerungen / einiger Oerter und Vestungen sich zu bemächtigen/ dieselben mit schweren Aufflagen und Contributionen zu belegen / und solcher Gestalt vollends zu erschöpffen / daß niemand mit Bestande der Warheit wird in Abrede seyn können/ daß Schweden sich selbst / als einen offenbaren Feind des

Römi-

Römischen Reichs erwiesen / auch die Treue und Hulde / mit welcher es dem Reiche als ein Glied verwandt und zugethan / hindangesetzet / den Westphalischen Frieden gebrochen / auch die allgemeine Ruhe gestöret / und also nicht unbillich in offener Reichs-Versammlung zu Regenspurg für einen offenbaren Feind des Reichs erkläret worden / ungeachtet deß jenigen Vergleichs / so die Cron Schweden Ihro Käyserlichen Majestät und etlichen Ständen des Reichs zu dero deste gröfferen Beschimpffung / absonderlich aber Ihro Churfürstlichen Durchl. von Brandenburg damals hat anpræsentiren lassen / nachdem es in den Churfürstlichen Landen den Fuß dermassen feste gesetzet hatte / daß man leicht spüren und mercken könte / Sie die Cron Schweden würde nicht so leicht sothane zur Ungebühr eingenommene Posseß wieder abtreten / und alles wieder in vorigen Stand setzen / sondern wie sie durch solche Inhabung eine zu recht beständige Posseß für sich auszuwircken bemühet seyn möchte.

Woraus denn klärlich erhellet / daß / woferne man hinfüro von der Cron Schweden / wegen getroffenen Friedens / sich nicht gewissere Versicherung thun lässet / Ihre Käyserliche Majestät / nebenst dem gantzen Reiche / in steter Gefahr schweben müsse / auch zu befahren / daß nicht bey guter Gelegenheit eine neue und viel gefährlichere Unruhe zu gäntzlicher Trenn- und Niederrichtung des Römischen Reichs denen sämtlichen Fürsten und Ständen ins künfftige zugezogen werden möge.

Wannenhero so nimmt nicht unbillich Ihre Käyserliche Majestät / wie auch das sämtliche Reich / wiederumb zurücke alle Herrschafften / Graffschafften und Fürstenthümer / als Lehen des Reichs / welche Schweden als ein Vasall des Reichs bißhero inne gehabt / genutzet und besessen / so wol die jenigen / so der König noch wircklichen besitzet / als welche durch Ihro Käyserlichen Majestät und der Stände des Reichs siegreiche Waffen eingenommen worden / und wil ausdrücklich Ihn aus dem Westphal. Frieden ausgeschlossen haben / nachdem Er solchen so gröblich gebrochen / mit Vorbehalt aller dero sämtlichen Reichs-Stände und hohen Alliirten gehöriger Satisfaction / wie auch der Freyheit zu ändern / zu vermehren und zu vermindern / und nach eigenem Gefallen zu deuten / als es dem gemeinen Friedens-Wercke und des gantzen Reichs Sicherheit am allerfürträglichsten seyn mag / mit angehengter ausdrücklichen Erklärung / daß für nichts geschlossen zu achten / ehe und bevor wegen sämtlicher hohen mit hierunter versirenden Interessenten / wegen verlangter Satisfaction zum Beschluß vollkommen verfahren seyn möge. Nimegen den 3. Mart. Anno 1677.

F. Ulricus de Kinsky.
H. Straatman.

Concordat cum Originali,
T. Chudleich.

Antwort / so von Ihrer Käys. Maj. Extraord. Ambassad. und Plenipot. wegen der Friedens-Tractaten Ihrer Kön. Maj. von Groß-Brit. Hn. Extraord. Ambass. Mediateurs, und zwar auf die Friedens-Proposition, so den 3. Mart. von der Cron Schweden beschehen / ertheilet worden.

WOferne der Durchl. König zu Schweden es sich einen solchen Ernst hätte seyn lassen / den Westphalischen Frieden in seinem vigore mit Ihrer Kays. Maj. und dem gantzen Röm. Reiche zu erhalten / als Er wohl in der kurtz-verwichenen Friedens-Proposition fürgeben wollen / so würde wohl Ihre Käys. Maj. und das Heil. Röm. Reich in gegenwärtigen leidigen Krieg nimmermehr gerathen seyn / auch anitzo nicht Ursache haben / zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu schreiten.

Es hat ja die Cron Schweden zur Gnüge erfahren / welcher Gestalt Ihre Käys. Maj. allerhand Mittel und Fürschläge anpræsentiren lassen / umb von Ihren Ländern uñ Provintzen gegenwartigen Krieg abzuwelzen / und die vormahlige Freundschafft und gute Vernehmen / so durch solche Westphalische Friedens-Tractaten mit so grosser Mühe und Unkosten vormals wieder bestätiget worden / auf alle möglichste Weise und Wege zu erhalten. Was für hohe Willfährigkeit hat Sie nicht in Annehmung der Mediation, so die Cron Schweden Ihr freywillig offeriret / sehen und spüren lassen / ob Ihr schon die genaue Alliance, so Sie mit dem Könige von Franckreich / welcher doch für einen abgesagten Feind des Röm. Reichs nicht unbillich zu achten ist / nicht verborgen gewesen / allermassen Sie sich auch dißfalls nicht unbillich aufsteigenden Argwohns wegen des Ihro zu der allgemeinen Ruhe und Frieden tragenden grossen Verlangens gar gerne entschlagen wollen / wie Sie denn auch keine andere / als die gewöhnlichen / und bey Mediationen sonst gebräuchlichen Conditionen hat stipuliren und ansinnen lassen / nemlich daß so lange der Frantzös. Krieg tauren würde / der König zu Schweden keiner kriegenden Parthey beystehen / auch das Amt eines Mediatoris nicht niederlegen wolte / ehe und bevor der edle Friede gäntzlich würde geschlossen seyn / viel weniger einigen Hostilitäten wi-

der

der Jhre Käys. Maj. und das Röm. Reich und dero H. Confœderirten Anlaß und Gelegenheit geben wolte. Nachdem es aber solche Declaration wenig oder nichts geachtet / als hat man augenscheinlich spüren und mercken können / daß man sich zu solcher Mediation nicht so wol umb gegenwärtiges Krieges-Feuer zu dämpffen / sondern vielmehr deßwegen anerboten / damit die Käyserl. Armeen / so man zur Defension des Röm. Reichs hin und wieder in demselben ausgetheilet hatte / von dessen Grund und Boden / zu gäntzlicher Entblössung desselben / abgeführet werden möchten / welches der Ausgang durch die seltsame Verwandelnng solcher vermeynten Mediation, so in einen blutigen Krieg hernachmals ausgeschlagen / zur Gnüge bezeuget hat.

Es wird sich auch die Cron Schweden noch gar wohl zu entsinnen wissen / was massen im Jahr 1673. nachdem die Frantzosen versprochen / daß sie ihre Trouppen aus dem Reiche / welchem sie damals nicht allein verdächtig / sondern selbst gefährlich zu werden anfiengen / abführen wolten / woferne die Reichs-Völcker / welche zu Vertheidigung des Heil. Röm. Reichs und dessen Grentzen dahin geführet worden / dergleichen thun würden / so daß dannenhero Jhrer Käyserl. Maj. aufrichtiges und zum Frieden geneigtes Gemüthe zur Gnüge zu spüren ist / indem Jhre Maj. bloß demselben zu Liebe die Mediation des Königes zu Schweden placitiren / auch dero Trouppen zu erst von dem Reichs-Boden in seine Erbländer zu gehen Ordre ertheilen wollen / aber hernachmals / leider! erfahren müssen / daß der König von Franckreich Teutschland mit viel grösserer Macht überschwemmet / das Hertze des Käyserthums selbst / als nemlich das Franckenland / zu infestiren / darneben allerhand Hostilitäten und Grausamkeiten daselbst zu verüben kein Bedencken getragen / welche die Cron Schweden selbst sich hernachmals mißfallen lassen müssen / Jhre Käyserl. Maj. aber / nebenst dem gantzen Reiche / damals sich zu der Cron Schweden nicht das geringste zu versehen gehabt / des Vertrauens / daß woferne Sie ja selbst nicht dem Reiche wider dessen Feinde assistiren wolte / so würde Sie a zum wenigsten als Mediator selbst nichts feindseliges wider dasselbe attentiren; Nichts desto minder aber so hat sich dennoch der Kön. zu Schweden die mit des Reichs Feinden getroffene Alliance allen andern Considerationen fürzuziehen / sich

auch darneben/ ihre Parthey anzunehmen/entschliessen können/dero gewaltsame invasion und die ausgeübten Actus ungemeiner Grausamkeit Sie sich doch selbst höchlich mißfallen lassen / inmassen Sie sich kurtz zuvor selbst zu unterschiedenen malen ihnen wider setzen müssen/ als welche/ dessen allen ohngeachtet/dem Durchl. Churfürsten von Brandenb. kurtz darauff feindlich anfallen dürffen/ zu keinem andern Ende/ als dadurch seinen löblichen Vorsatz wegen unternommener höchst nöthigen Defension des Röm. Reichs zu schwächen/und Ihn davon abwendig zu machen / auch sich seiner Länder / Städte und Vestungen zu bemächtigen / und dieselbe wider alle Billigkeit/aller Käyserl. Dehortationen ohngeachtet/dero rechten und natürlichen Herren vorzuhalten/uñ Ihn dadurch in die äuserste Noth und Gefahr zu setzen.

Wer ist nun wohl der jenige / der nicht solte sehen können / daß die Ankündigung des Krieges / so dem Reiche von dem Könige zu Schweden beschehen / ein offenbahrer Friedbruch zu nennen / Krafft welchem Er weder Treu noch Glauben / so Er Ihrer Käyserl. Maj. und dem gantzen Reiche / als ein Glied desselben / schuldig war / augenscheinlich gehandelt. Allermassen Er dadurch dem Oßnabrügg- und Münsterischen Frieden zuwider gehandelt / die allgemeine Ruhe und Frieden zerstöret / dergestalt / daß Er nicht unbillich verdienet / daß Er für einen offenbaren Aechter und Feind des Röm. Reichs in öffentlicher Reichs-Versamlung erkläret werden möge / sonder Consideration der jenigen offerten/ welche die Cron Schweden nicht ehe Ihrer Käyserl. Majest. wegen eines allgemeinen Vergleichs / wie auch denen Potentaten des Reichs zu thun/vor nöthig erachtet/ als nachdem Sie sich in denjenigen Landen und Provintzen / deren Sie sich wider-rechtlich bemächtiget/ fest gesetzet hatte/ wodurch Sie denn gar klärlich bezeuget hat/ daß Sie keines weges gesonnen wäre / sich des jenigen selbst wieder verlustig zu sehen / was Sie zuvor durch unrechtmäßige Gewalt überkommen und an sich gebracht hatte / auch umb so viel weniger/ alles wieder in vorigen Stand zu setzen / gemeynet gewesen / sondern daß Sie vielmehr solches Friedens Anerbieten eine vermeynte zu recht beständige Possession über die bißhero usurpirten Länder zu acqviriren getrachtet hat.

Aus

Aus welchen obangeführten allen denn gar klärlich erhellet / daß woferne die Cron Schweden hinfüro sich nicht zu sicherern Mitteln/den lieben Friede zu conserviren offeriren solte/ Ihre Käyserl. Maj. benebenst dem gantzen Reiche / ohn Unterlaß in augenscheinlicher Gefahr schweben würde/ dergestalt daß man sich aller Gelegenheiten zu einem zu recht beständigen Vorwand das Röm. Reich allenthalben anzufallen/ und also gantz Teutschland in den äuersten ruin und desolation zu zu setzen künfftiger Zeit bedienen möchte.

Wannenhero so wil hiermit Ihre Käyserl. Maj. so wohl als das H. R. Reich/ daß der König zu Schweden aller Domaniorum, Fürstenthümer / und in genere aller hohen Reichs-Lehen / so Er / als ein Vasall des Reichs hiebevor inne gehabt und besessen/nebenst denen/so Er theils noch biß dato in ruhiger possession haben möchte / als auch die jenigen / deren Er durch des Reichs und derer Fürsten rechtmäßige Waffen jüngst entsetzet worden/ verlustig erkläret werde/ angesehen Er aller Beneficien / so Er wegen des Westphalischen Friedens bißher zu genieſſen gehabt / gäntzlich unfähig und unwürdig geachtet / als welchen Er fürsetzlich contraveniren dürffen / welcher aber dennoch zwischen Haupt und Gliedern / als ein heiliges Gesetze / unverbrüchlich sol beobachtet werden / wil auch hiermit eine vollkommene Satisfaction wegen der säm̃tlichen Confœderirten und Reichs-Stände solennissimè prætendiret haben / so wohl in genere, als in specie, allermassen in der letzten Proposition klärlich enthalten / mit dem Anhang/ sich wegen der reservirten Puncten zu ändern / und sich deutlicher zu erklären/ nachdem solches zur gemeinen Sicherheit und Frieden für nöthig möchte angesehen werden / allermassen denn alles und iedes / was etwa dißfalls in particulier beschlossen und abgeredet seyn möchte/ nicht anders/als weñ es in pleno consessu und mit dero allerseits hohen Ständen des Reichs / und dessen hohen Alliirten Genehmhaltung/ beschehen wäre/zu achten. Nimegen / den 3. Maj. 1677.

F. Udalricus Kinsky.
Henricus Straatman.
Concordat cum Originali.
T. Chudleich.

Antwort des Königes von Spanien auff des Königes von Franckreich Anforderungen.

DEr Vortrag Frantzösischer Anforderungen / so den 3. Mart. übergeben worden / umb einen Frieden mit Spanien zu treffen / beruhet gutes Theils hierauff / daß nemlich alles in dem Stande zwischen beyden Cronen gelassen werden solle / in welchem es bißhero durch den Lauff der Waffen kommen und gerathen ist / dessen Billigkeit gründende auff die unverdiente Befehdung / welche dem Aller-Christl. Könige von dem Könige von Spanien widerfahren / dem Aachischen zwischen beyderseits Cronen getroffenen Frieden schnur-stracks zuwider / da doch der gantzen Welt kund und offenbar / daß der Aller-Christl. König denen Aachischen Friedens-Tractaten / alsbald nach dem Schluß derselben / zuwider gehandelt / allermassen er auch beständig darinnen fortgefahren / dergestalt / daß er auch die verwahrtesten Plätze / ja die Königlichen Häuser selbst mit gewaffneter Hand überfallen / sich der in denselben befindlichen Artillerie und zugehöriger Ammunition bemächtiget / die Päße an den Flüssen eingenommen / die Zoll-Häuser rasiret / das Spanische Wapen von vielen Königlichen Hausern abgerissen / und hingegen das Seinige anbencken lassen / die Güter der Unterthanen eingezogen / dieselben mit Gewalt zur Huldigung gezwungen / alles dem Rechten und getroffenen Tractaten schnur-stracks zuwider. Wie er denn ferner kein Bedencken getragen / in die Spanischen Provintzen gantze Armeen zu führen / dieselben hin und wieder zu durchstreiffen / allerhand Feindseligkeiten in demselben auszuüben / und zwar dieses alles unter dem Vorwand / die Vereinigten Niederlande / als Freunde des Königes von Spanien / zu verfolgen. Es hat auch Seine Cathol. Maj. solches alles anfänglich mit grosser Langmuth vertragen / umb einen gefährlichen Krieg und die daraus folgende Vergiessung so vieles Christen-Bluts dadurch zu vermeiden / ist aber endlich durch die übermachten Gewaltthätigkeiten zu Rett- und Manutenirung seiner Königlichen Reputation gleichfalls die Waffen zu ergreiffen genöthiget worden / umb seine Unterthanen und Länder bester massen wiederumb in Friede und Sicherheit zu setzen. Wenn dieses die beständige Warheit ist / als welche durch solche Acten und Urkunden bekräfftiget werden kan / so erhellet gar klärlich hieraus / daß der Aller-Christl. König friedbrüchig worden / und das folgends dessen beschehene Propositiõn gantz ungeräumt / auff der andern Seiten aber des Königes von Spanien An- und Zusprüche vor billich und rechtmäßig zu achten / als welche auff diejenige schuldige Satisfaction sich gründen / welche die Cron Spanien wegen erlittener gewaltsamer Frantzös. Invasionen bey antredender Regierung eines noch minderjährigen Königes / bey Hindansetzung allerfeyerlichst getroffenen Tractaten / so auff Gött- und Weltliche Rechte durchgehend gegründet / auch an Spanischer Seite gantz heilig beobachtet worden /

den/ von Rechtswegen zu prætendiren. So ist denn ferner der Vortrag/ so auf Frantzösischer Seiten geschehen/ handgreiflicher Contradiction anzuschuldigen/ absonderlich wenn man auf diejenigen Proben sein Absehen richten wil/ die der Aller-Christlichste König wegen seiner auffrichtigen Meynung/ zu Beförderung der allgemeinen Ruhe und Wohlstandes/ zu bezeugen sich erboten/ angesehen daß wenn man sich zu den jenigen Tractaten verstehen wolte/ so Franckreich entworffen/ man die Spanischen Provintzen einer augenscheinlichen Sclaverey unterwerffen/ und dabey Gelegenheit zu einem innerlichen blutigen Kriege geben würde/ in welchen alle benachbarte Fürsten/ sampt dero Ländern und Provintzen/ welche anitzo in guten Friede und Ruhe schweben/ nothwendig mit verwickelt werden müsten/ welcher endlich die Unterdrückung der gantzen Christenheit ohnfehlbar nach sich ziehen dürffte.

Wenn sich denn dieses alles in der Warheit also befindet/ so ist folgends unstreitig/ daß im fall man den jenigen Vortrag/ welchen die Cron Spanien entworffen/ belieben möchte/ dieser Nutzen gewiß daher erfolgen werde/ zu welchem nachdem Ihre Kön. Maj. in Spanien vor sich selbst höchst geneigt/ als wird selbige alle möglichste und darzu dienliche Mittel an dero hohem Orte heilsamlich beytragen helffen/ welche einen guten auffrichtigen und beständigen Frieden befördern und zu wege bringen mögen.

Don Pedro Ronquillo.
D. Jean Bapt. Christyn.

Concordat cum Originali.

Antwort der Cron Spanien auff die Proposition der Cron Schweden/ so den 3. Martii 1677. übergeben worden.

NAchdem die Cron Schweden die Länder des Durchl. Churfürsten von Brandenburg feindlich überzogen/ und zwar zu der Zeit/ da man sich dessen am wenigsten versehen/ und/ als Ihre Churfürstliche Durchl. der Cron Franckreich sich tapffer widersetzte/ umb den Tractaten der auffgerichteten Confoederation mit der Cron Spanien und dero hohen Alliirten ein Gnügen zu thun/ dergestalt/ daß Er auch seine eigene Vestung von allen Guarnisonen damals entblösset/ so kan der König/ unser Gnädigster Herr/ nicht umbhin/ wofern Er anders seiner hohen Parole nachkommen wil/ Ihrer Churfürstl. Durchl. schuldigen Schutz zu leisten/ und nachdem die Warheit dessen durch diejenigen Vorträge/ so den 3. Martii geschehen/ vollkommen gerechtfertiget wird/ so lebet Ihre Catholische Majest. der zuverläßlichen Hoffnung/ es werde sich die Cron Schweden ihrer Schuldigkeit dißfalls zu erinnern/ und dermassen zu accommo-

dren

diren wissen/ daß durch Dämpffung gegenwärtigen Krieges-Feuers man zu einem erbarn/ sichern und beständigen Frieden gelangen möge. Geben zu Nimegen den 3. Maj. 1677.

Don Pedro Ronquillo.
Don Jean Baptiste Christyn.
Concordat cum Originali.

Antwort Ihrer Durchl. des Königs von Dännemarck / durch dero Extraord. Ambass. und Plenipotent. so dem Könige von Franckreich auf seine übergebene Propositiones beschehen.

GLeichwie iedermänniglich der Ursprung nebenst denen zu diesen zwischen beyderseits Nordischen Cronen entstandenen blutigen Krieg antreibenden Ursachen zur Gnüge bekandt und solche nirgends anders/ als aus einer unümbgänglichen Schüldigkeit sich und seine mit Allirten für allen gewaltsamen Anfällen und Belästigungen zu schützen herrühren / allermassen denen sämtlichen Extraordinar-Frantzösischen Abgesandten / und zu diesem allgemeinen Friedens-Werck Gevollmächtigten gleichfalls ohnentfallen seyn wird: also muß man sich nicht wenig verwundern/ wie doch die Schwedischen Herren Abgesandten in ihro den dritten Tag kurtz abgewichenen Monats übergebenen Erklärung die Schuld des zu Coppenhagen getroffenen und hernachmahls wieder gebrochenen Friedens Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck aufbürden / und deßwegen Ihro Majestät wegen der Ergäntz- und Wieder-festsetzung der Coppenhagisch- und Westphalischen Friedens-Tractaten und daher fliessenden schuldigen Satisfaction in An- und Zuspruch nehmen mögen. Es kan mit keinem Schein Rechtens Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck die Ergäntzung des Coppenhagisch- und Westphalischen Friedens von denenjenigen angesonnen werden / die selbst an dessen Bruch und Contravention schuldig sind/ von diesem nun soll vielmehr die Ergäntzung solches Friedens und die Ersetzung dero durch dessen Bruch verursachten Kosten und Schäden wieder gefordert werden / welche / nachdem sie von Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck/ umb Ihren Confœderirten schuldigen Beystand zu leisten/ zum öfftern aufs bescheidenste und friedlichste ersuchet worden / sich fürträglicher zu seyn bedüncken lassen/ neue Unruhe und Tumult zu erregen / als in löblicher Verwesung des übernommenen Mittler-Amts in Tilg- und Abthuung aller Irrungen/ Spän und Mißverstandes sich einen rechtmäßigen Ruhm zu erwecken.

Als beruhet demnach nochmals Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck festiglich auf dero einmal gethanen Vortrag / und begehret nochmals / daß Ihre Aller-Christl. M. von Franckreich diejenigen Conditiones Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck einzugehen sich gefallen lassen wolle / so durch Verleihung Göttlicher Gnaden/

Gnaden/ vermittelst Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien höchst fruchtbarlich- und nachdrücklichen Mediation/ein gutes Vertrauen unter beyden Cronen/ auch einen beständigen Frieden zwischen allerseits kriegenden Partheyen auffs eheste vermitteln und zuwege bringen mögen.

J. Hoegh.
Concordat cum Originali.
T. Chudleich.

Antwort des Durchl. Königs von Dännemarck und Norwegen K. so durch dero Ambassad. auf den Vortrag der Cron Schweden erfolget.

DJe von denen Herren Herren Schwedischen Abgesandten und allerseits hohen Gevollmächtigten an verwichenen Monat Februar. unterzeichnete und heraus gegebene Erklärungs-Schrifften wollen darthun und behaupten/ wie und welcher Gestalt Ihre Königl. Maj. von Schweden iederzeit fleißig dahin bedacht gewesen / auf was Maß und Weise zwischen Ihr und Ihro Kön. Maj. von Dännemarck und Norwegen ein beständiges freundliches Vernehmen und gute Nachbarschafft erhalten werden möchte/ hingegen aber wider Verhoffen erfahren müssen / was massen Ihre Königl. Maj. von Dännemarck sich zu Stör- und Vernichtung derselben vielmehr geneiget hat finden lassen/ indem Ihre Majestät den König von Schweden / sonder einige gegebene Ursache / auch ohne vorhergehende gewöhnliche Kriegs-Ankündigung / feindlich überfallen / und also den unter sich aufgerichteten Coppenhagischen Frieden gebrochen hätte / welcher Beschuldigung und denen hierauff folgenden unverdienten Auffbürdungen wird man desto leichter begegnen / und deren Unerfindligkeit zur Gnüge darthun können / wenn man sich auff die Welt-kündige Erfahrung beziehen wird / welcher Gestalt der Coppenhagische Friede von der Zeit an / als er von beyderseits hohen Häusern vollzogen worden / von Seiten Ihro Kön. M. zu Schweden auff vielerley Art und Weise gekräncket / auch hernachmals demselben schnur-stracks zuwider gelebet worden. Allein nachdem diese Durchläuchtige Versamlung vielmehr zu dem Ende angestellet worden / damit so wohl alle Ursachen dieses blutigen Krieges/ als auch die schädliche Wirckung mit der Wurtzel ausgereutet werden möchte / als daß man durch Erweckung neuer Verbitterungen in die sonst allenthalben umb sich schlagenden Krieges-Flammen noch von neuen Oel giessen solte/ wird genug seyn/ wenn iedweden Unpartheyischen bey sich zu ermessen anheim gegeben wird ; Ob der jenige sich mit Bestand des Rechtens einer feindseligen Uberfallung zu beklagen habe/ welcher ohne gegebene Ursache den andern feindlich anzugreiffen / und mit einem gewaltigen Krieges-Heer zu überziehen sich gelüsten lassen/ und ob der jenige für einen Friedbrüchigen zu achten sey / welcher/ nachdem

er sich von dem andern einer drohenden Gewaltthätigkeit zu befahren / umb seine eigene / und denn hernach seiner Mit-Alliirten Ruhe und Sicherheit zu manuteniren / die Waffen zu ergreiffen genöthiget wird / und ob bey solchem Zustande von nöthen sey / erst durch Zusendung eines ausdrücklichen Krieges-Manifesti demjenigen zu begegnen / welcher mit dem Degen in der Faust schon offenbahre Gewaltthätigkeiten gegen einen und andern ausgeübet / und sich also in der That selbst für einen offenbaren Feind erkläret hat. Allein nachdem man anitzo im Werck begriffen / wie vielmehr solche Beleidigungen in ewige Vergessenheit gestellet / und den gegenwärtigen Krieges-Ungelegenheiten gäntzlich abgeholffen werden möge / solches auch durch hohe Vermittelungen des Königes von Groß-Britannien / nechst Verleihung Göttlicher Gnade / desto füglicher werckstellig gemachet werden möge / wird am dienlichsten seyn / bey Hindansetzung alles zweiffelhafften und nur zu mehrer Verwirrung gereichenden Disputats / den Weg zu nützlichern und heilsamern Verfassungen und Friedens-Vorschlägen zu bahnen.

Was demnach die Beleidigungen und die daher entstandenen Feindseligkeiten belanget / so erbeut sich Ihre Kön. Maj. von Dännemarck / daß solche an dero hohen Orte in gäntzliche Vergessenheit sollen gestellet seyn. Was den Copenhagischen Frieden belanget / so wil sich Ihre Königl. Majestät keines weges an denselben verbunden wissen / weil Sie wegen deßelben gefährlichen in sich haltenden Puncten nicht allerdings gesichert ist. Es sind auch Ihro Königl. Maj. von Dännemarck auf dem Reichs-Boden bißhero wider Schweden geführte Waffen / als welche so rechtfertig als kostbar gewesen / allzusehr zu begönstigen / als daß Sie dero wohlverdienten Früchte beraubet werden solten. So kan sich auch die Cron Schweden / vermöge dero Coppenhagisch- und Westphalischen Friedens-Tractaten / abgetretener Länder und Provintzen mit Bestand Rechtens derselben nicht mehr anmassen / weil offenbar und am Tage ist / daß Sie friedbrüchig worden sind; Es gebühret auch denen jenigen gebührender Abtrag / welche anderer Leute Unfall / und denen daher rührenden Schäden und Ungemach durch ihre eigene schwere Kosten zu rathen und abzuhelffen / und die ihnen zur Ungebühr angedrohete Gewalt durch rechtmäßige Ergreiffung der Waffen zu hintertreiben bemühet sind.

Endlich so gründet sich die allgemeine Sicherheit auff eine rechtmäßige Abtheilung der Grentzen beyder Königreiche / welche erst dadurch befestiget werden kan / wenn die Cron Schweden etliche feste Plätze und Häfen der Cron Dännemarck abtreten wird / allermassen schon Eingangs erinnert worden / worauff sich dieses / benebenst dem vorhergehenden / gäntzlich beziehet. Wenn nun iedweden das Seinige / nach allgemeiner Rechts-Regul / gebühret / falls ein billiger und rechtmäßiger Friede getroffen werden soll / so ist anderweit klar dargethan und erwiesen worden / was die Cron Dännemarck vor ihr Eigenthum zu heischen berechtiget

rechtiget sey. Und nachdem auch ein erbarer und beständiger Friede nicht unbillich zu wündschen/ so muß auch denen sämtlichen hohen Allirten gebührende Satisfaction und Abtrag geschehen/ als welche durch das Band der Gerechtigkeit und Erbarkeit/ zu Rett- und Beschützung des gemeinen Vaterlandes Teutscher Nation/ in einen Leib sich mit einander verbunden haben. Nachdem auch letzlich ein sicherer Friede zu wündschen/ so wird iedweder selbst dahin trachten/ wie er seine Thüren wohl verwahren/ und dieselben nicht frembder Hut anvertrauen möge. Auff solche Art und Weise nun wird dem blutigen Kriegen gesteuert/ und ein rechtmäßiger/ erbarer und beständiger Friede/ zu Trost der gantzen Christenheit/ wieder eingeführet werden können.

J. Hoegh.
Concordat cum Originali.
T. Chudleich.

Antwort des Durchl. Churfürsten von Brandenburg/ so durch dessen Extraord. Amball. und Plenipotent. auff des Königs von Franckreich seiner Herren Extraord. Amballad. und Plenipot. gethane Vorträge ergangen/ zu Ende der mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. geschlossenen Friedens-Tractaten.

WOferne die hohe Sorge und Bemühung/ so Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. aus gutem treuhertzigen Gemüth für das gemeine beste sehen und spüren lassen/ umb einen beständigen Frieden im Reich zu erhalten/ etwas gefruchtet hätten/ so wäre nicht von nöthen/ daß man/ umb denselben wieder einzuführen/ anitzo so sehr beschäfftiget wäre. Nachdem man aber nunmehro zu den Friedens-Tractaten nothwendig schreiten müssen/ Ihre Churfürstl. Durchl. auch denselben höchst verlanget/ inmassen Sie einig und allein dahin trachtet/ wie solcher aufrichtig/ und keiner Parthey nachtheilig/ möge eingerichtet werden/ allermassen Sie durch dero hohen Deputirten Mittel und Wege/ aufs füglichste darzu zu gelangen/ verwichenen 3. Martii entwerffen und vortragen lassen.

Weil auch dieselben der Gerechtigkeit und Billigkeit allerdings gemäß/ so wil Sie verhoffen/ Ihre Königl. Maj. von Franckreich werde sich solche auch gefallen lassen/ wil sich auch nochmals darzu beständigst erkläret haben.

Wannenhero so soll keine in diejenigen Westphalischen Friedens-Tractaten/ weil sie ohne das in Unternehmung gegenwärtiges Krieges

von einem und andern nicht zu gebührender Observantz gezogen worden/ an Ihrem hohen Orte genau verbunden seyn / so daß Sie / was gegenwärtigen Krieg betrifft / sich nach demselben nothwendig zu achten / und wil Ihre Churfürstl. Durchl. sich allein nach Anleitung des gemeinen Völcker-Rechts dißfalls zu bequemen gefallen lassen.

Lorentz Christoff Somnitz.
Werner Wilhelm Blaspiel.
Concordat cum Originali.
T. Chudleich.

Antwort des Durchl. Churfürsten von Brandenburg / so durch dessen Extraord. Ambassad. denen Extraord. Ambassad. und Plenipotent. der Cron Schweden zu Ende der mit dem Durchl. Churf. geschlossenen Friedens-Tractaten beschehen.

WEnn Ihre Churfl. Durchl. von Brandenburg zu erst die Lande Ihro Königl. Maj. zu Schweden feindlich angefallen/auch ohne einige Ursach und vorhergehende Beleidigung Ihre Königl. Maj. die Waffen zu ergreiffen veranlasset hätte / so könte Ihre Königl. Maj. mit gutem Fug und Recht an Ihro Churfl. Durchl. vielleicht gesinnen / was sie verwichenen 3. Tag Martii in dem übergebenen Memorial entwerffen lassen. Nachdem aber Ihro Churfl. Durchl. nicht das geringste dißfalls aufgebürdet werden kan/ hingegen aber der gantzen Welt kundig / daß Ihre Königl. Maj. zu Schweden eine Armee/ unter dem Commando des General-Feld-Marschall Wrangels / in Ihro Churfl. Durchl. Lande zu gehen anbefohlen / welche in denselben allerhand Feindseligkeiten so lange ausgeübet haben / biß sie durch Gegen-Gewalt aus denselben vertrieben worden/ bevorab weil anderer Gestalt Ihre Churfl. Durchl. zu demselben nicht wieder gelangen konte.

Auf solche Art und Weise ist Ihro Churfl. Durchl. feindlich begegnet worden / so daß nicht die geringste Spur einiger vormalig gepflogenen Freundschafft übrig geblieben / nachdem man einmal von denen friedfertigen Gedancken abgewichen/ und hingegen alles dem Ausschlag der Waffen anheim gestellet.

Welches alles / nachdem es sich in der Warheit also verhält / so gibt Ihre Churfl. Durchl. Ihro Königl. Maj. selbst zu ermessen anheim/

heim / ob nicht der Durchl. Churfürst zu Brandenburg billich und von Rechtswegen von Jhro Kön. Maj. das jenige vielmehr zu prætendiren berechtiget/ was sonder einigen Grund und Bestand Rechtens Jhro Königl. Maj. hohe Extraord. Abgesandten und Gevollmächtigte von Jhro Churfl. Durchl. begehren dürffen. Es hat vormals Jhre Churfl. Durchl. um desto ehender zum Frieden zu gelangen / der Cron Schweden sein Pommern abgetreten ; nachdem aber nunmehro aus demselben wider Jhre Churfl. Durchl. sich alle Unruhe und Befehdung angesponnen/ ist nicht mehr denn billich/ daß zu Erhaltung eines beständigen Friedens Jhr solches wieder abgetreten werde / damit Sie/ saint dero hohen Nachkommen / in guter und erwündschter Sicherheit hinfüro leben mögen / auf solche Masse wird das alte Vertrauen wieder aufgerichtet und beständig erhalten werden können.

Denn weil Jhre Kön. Majest. von Schweden selbst denen Westphalischen Friedens-Tractaten zuwider gehandelt/ als wird J. Churfl. Durchl. gleichfalls zu dero Observantz nicht länger verbunden seyn. Beruhet demnach nochmals Jhre Churfl. Durchl. auf denen von Jhro hohen Deputirten beschehenen Anforderungen / so den 3. Tag des Monats Mertz übergeben worden.

Laur. Christoph. Somnitz,
Wilhelm. Blaspeil.
Concordat cum Originali.
T. Chudleigh.

Antwort der Extraord. Ambassad. und Plenipotent. der Cron Franckr. an alle hohe Confœderirte/ so von Mund-aus an die Herren Mediateurs beschehen.

Es lässet sich Jhre Königl. Majest. von Franckreich keine andere Gedancken aufsteigen/ als daß Jhre Käyserl. Maj. und Jhre Churfl. Durchl. zu Brandenburg nichts anders begehren und verlangen können / als daß die Westphalischen Friedens-Tractaten wiederumb von neuen befestiget werden mögen / als deren Beobachtung Jhr. Käyserl. Majest. laut dero darüber aufgerichteten Capitulation, nebenst denen Fürsten des Reichs als zu einer fundamental R. Constitution schlechter Dings verbunden sind.

Wie dann was ferner das Röm. Reich betrifft/ zweiffeln Sie nicht/ daß Sie erst nochmals auf Jhrem vormaligen Begehren beruhe/ daß nemlich so wohl auf

ein- als anderer Seiten alles in dem jenigen Stande und Wesen gelassen werde/ wohin es der Lauff der Waffen anitzo gesetzet/ worauff Sie erwarten wolle / was Ihro Kön. Maj. von Spanien vernünfftiges Suchen / als welchem Sie nicht weniger aufs bescheident- und freundlichste/ wie man sich ohne das zu der Aufrichtigkeit ihres Herrn und Königes zu versehen / zu begegnen sich schuldig erachtete/ umb den so verlangten Frieden nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Dem zu folge so fordert Franckreich von Dännemarck gebührende Satisfaction und Abtrag wegen der Herren Confœderirten.

Was aber letzlich die General-Staaten betrifft / so vermeynten Sie / wie Sie mit dem Bescheid / so dero Herren Abgesandten wegen Aufricht- und Befestigung der Commercien allbereit widerfahren / sich gar wohl zu frieden zu stellen Ursach hätten. Nimegen den 2. Junii 1677.

Antwort der Herren Extraord. Ambass. und Plenipot. der Cron Schweden/ nochmals an alle Confœderirten von Mund-aus an die Herren Mediat. beschehen.

NAchdem die Schwedischen Herren Abgesandten zuförderst sich gegen die Herren Mediatores wegen dero guten geleisteten Dienste freundlich bedancket/ auch darneben von Hertzen gewündschet / daß das angefangene Friedens-Werck seinen erwündschten Fortgang erreichen möchte/ haben Sie folgends dargethan und erwiesen / welcher Gestalt die sämtlichen zu dieser Friedens-Versamlung anwesende Herren Gevollmächtigte sich der Freyheit zu bedienen gehabt / wegen der an Sie beschehenen Vorträge mit ihren Herren Principalen schrifftliche Correspondentz zu pflegen/ und welcher Gestalt dieselben zu beantworten gemessene Ordre und Ratification über ihre dißfalls verfaßte Schrifften einzuholen / sondern daß sie sich ehender zu einer Antwort einzulassen gehalten wären/ allermassen solches zur Gnüge bekandt und am Tage ist; Nachdem aber die Abgesandten der Cron Schweden allein sich dieser Freyheit nicht zu gebrauchen gehabt/ als erachten sie sich dannenhero nicht schuldig noch verbunden / die an sie ergangene Propositiones categoricè und directè zu beantworten/ damit sie weder in materialibus noch formalibus, zu einigem dahero erwachsenden Præjudiz Rechtens / dessen sie mit denen andern Herren Abgesandten auf gleiche Weise zu geniessen haben / nicht etwa anstossen möchten. Im übrigen aber gleichwie sie ihren ersten Vortrag genau nach gemessener Ordre und Instruction, so sie von ihrem Herrn und Könige überkommen / eingerichtet haben / und zwar in bester und beständiger Form/ als etwa zu Abhandlung eines warhafften und zu Recht beständigsten Friedens gründlich mag verlanget werden können und sollen. Als erklären sie sich nochmals dahin / daß sie bey ihrem gethanen Vortrage fest und steiff verharren / auch solchen für eine categorische Resolution auf- und angenommen wissen wollen.

Nach

Nach diesem aber so wollen sie sich die Freyheit vorbehalten haben / so wohl denen Vorträgen dero Herren Gevollmächtigten Gegenseitiger Parthey / als auch dero Beantwortungs-Schrifften erfolgen werden / gleichfalls schrifftlichen zu begegnen. Nimegen / den 2. Jun. Anno 1677.

Friedens-Project

Zwischen dem Könige von Franckreich und denen Herren General-Staaten / so dem Frantzös. Herrn Ambassad. den 17. Jun. 1677. durch die Extraord. Ambassad. und Plenipotent. wohlgedachter Herren General-Staaten übergeben worden.

Dienende zur Antwort auf die Frantzös. Propositiones den 3. Martii 1677.

ES soll künfftiger Zeit zwischen J. Aller-Christl. Maj. und dero H. Nachfolger im Reich der Könige von Franckreich und Navarren / und seiner Königreiche an einem : und dann denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande am andern Theil ein redlicher / beständiger und unverbrüchlicher Friede geschlossen und abgeredet seyn / es sollen auch alle hostilitäten samt und sonders / auf was Art und Weise sich solche ereignen könten / zwischen Beyderseits / so wohl zu Wasser als Lande / in ihren Königreichen / Ländern / Provintzen und Herrschafften / so wohl für sich / als dero Unterthanen und Inwohner / weß Standes und Würden sie seyn mögen / gäntzlich eingestellet seyn und bleiben.

Im fall aber sich einige Prises an ein- und anderer Seite / so wohl am Baltischen oder Mitternächtigen See / binnen Terneuse biß zu dem Winckel de la Marche binnen 4. Wochen / oder auch von dem Winckel de la Manche biß auf daß Cap S. Vincent. binnen 6. Wochen : und von dar in dem Mari Mediterraneo biß zu der Linie binnen 10. Wochen / und wiederumb von der Linie in alle andere Gegenden binnen 8. Monaten / von der Zeit der Friedens-Publication an / so an solchen Orten beschehen seyn wird / ereignen würden. Alle die jenigen Prisen und der daraus nach solcher Zeit erwachsende Schade soll überschlagen / und alles mit Erse-tzung der daher entstehenden Kosten und Schaden compensativè restituiret werden.

Ferner so soll zwischen hochbesagtem Könige und denen Herren General-Staaten / auch dero Leuten und Unterthanen / hin und wieder eine aufrichtige und ungefärbte Freundschafft und freundliche Correspondentz zu Wasser und Lande / so wohl inn- als ausserhalb Europa / gepflogen werden / sonder daß man sich

einig

einiger Beleidigung wegen Andenckens vormaliger geübten Widerwärtigkeiten zu befahren haben möge.

Es wollen auch so wohl Ihre Kön. Maj. als auch hochbesagte Herren Gen. Staaten Einer des andern Nutzen durch guten Rath / Hülffe und wircklichen Beystand bey allen und ieden Gelegenheiten zu befördern sich bester massen angelegen seyn lassen.

Wollen auch ins künfftige keine Tractaten schliessen / so einem oder dem andern Theil schädlich seyn könten; sondern wollen dieselben nach ertheilter Nachricht alsbald cassiren / und für null und nichtig erkennen. Und damit künfftiger Zeit der Handlung und dem Gewerb hin und wieder besser gerathen seyn möge ꝛc.

Die jenigen deren Güter occasione des bißherigen Krieges confiscirt seyn worden / derer Erben sollen nach beschehener legitimation sich solcher Güter anzumassen haben / sollen auch / aus privat-Autorität / Hand an dieselben zu legen / Krafft gegenwärtiger Friedens-Tractaten / befugt und berechtiget seyn / sonder daß sie erst deßwegen Richterlicher Autorität hierzu bedürfftig seyn sollen / es soll auch solches nicht hindern / daß selbige dem Fisco allbereit wircklich incorporiret worden / wie denn auch keine Schenckung / Tractaten / Vergleiche / die in solchen enthaltenen Verzichten befindlich / wodurch denen rechtmäßigen Eigenthums-Herren einiger Schade möchte zuwachsen / sondern es sollen alle und iede / Krafft gegenwärtiges Tractats / vollkommen denen vorigen Herren und deren Erben abgetreten und restituiret werden / allermassen auch dieselben von solchen Proprietariis verkaufft werden mögen / sonder daß sie einiges specialis consensus sich dißfalls zu erholen schuldig seyn solten. Ferner sollen auch die Proprietarii redituum, so der Fiscus constituiret hat / auch wegen derer daher entstehenden Actionum, frey und ungehindert wegen dero Eigenthum zu disponiren / auch durch Verkauff und andere Contracte mit denselben nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten / als mit ihrem Eigenthum / befugt und berechtiget seyn.

Ferner sollen jedweden diejenigen Länder / Städte / Plätze / Inseln und Herrschafften / so wohl inn- als ausserhalb Europa / so er gegenwärtig wircklich besitzet / eigenthümlich verbleiben / innmassen er auch dieselben frey und ungehindert zu nutzen und zu gebrauchen berechtiget seyn soll / sonder daß er weder per directū noch indirectum dißfalls gekräncket oder gestöret werden möge.

Und nachdem Ihre Aller-Christl. Maj. mit denen Herren General-Staaten gerne das vormalige gute Vertrauen wieder aufrichten / auch Ihnen dieser seiner Intention gerne eine bewährte Probe beweisen möchte / so ist Sie erbötig / geschehen zu lassen / daß dieselbe wieder in vorige Possession der Stadt Maestricht / nebenst der Grafschafft Wroonhoff / wie denn die Grafschafften des Landes Fauquemont, Dalhem und Hertzogenbusch über der Maaß / nebenst denen Dörffern de redemtion Banqs von Servais, und allen denjenigen / so hiervon dependiren / eingesetzet werden mögen.

Damit

Damit aber über diese Tractaten desto fest- und steiffer gehalten werden möge / so hat sich Ihre Kön. Maj. mit denen Herren Gen. Staaten dahin verglichen / daß Sie / so wohl in genere, als in specie, allen und ieden Prætensionen und Rechts-Ansprüchen / so wohl wegen ietziger als vergangener Zeit / wie solche Namen haben mögen / deutliche Verzicht wolten gethan haben / umb ins künfftige alle Gelegenheiten zu neuen Irrungen und Mißverständnissen dadurch gäntzlich abzuschneiden.

Es sollen auch alle Krieges-Gefangene ohne Unterscheid frey und ledig gelassen werden / sonder daß sie zu Erlegung einiger Rantzion verbunden seyn solten.

Und im fall auch durch einige Unvorsichtigkeit etwas / so wohl an Seiten Ihrer Aller-Christl. Maj. als auch deren Herren Gen. Staaten / wider solche Friedens-Tractaten solte fürgenommen werden / so sollen sie dennoch in ihren vorigen Kräfften und vigore verbleiben / und soll solches attentatum vor keine ruptur gehalten werden. Im fall auch einem oder dem andern Theil etwas zum Nachtheil geschehen seyn möchte / dasselbe soll ihme von dem andern wieder ergäntzet und gut gemachet werden; falls aber solches von Privat-Personen herrühren würde / sollen dieselben deßwegen mit gebührender Straffe angesehen werden.

Welches alles denn nach dem eigenen Buchstaben und Inhalt der mit dem Printzen von Oranien geschlossenen Tractaten aufs genaueste soll beobachtet werden / nicht anders / als wenn alles darinnen von Wort zu Wort deutlich enthalten und zu befinden wäre.

In gegenwärtigen Friedens und Confoederations-Tractat sollen mit eingeschlossen seyn Ihre Käyserl. Maj. der König von Spanien und Dännemarck / die Churfürsten von Trier und Brandenburg / der Hertzog von Lothringen / Bischoff von Münster / Hertzog von Lüneburg und Braunschweig / Zell und Wolffenbüttel / Hertzog von Neuburg und Oßnabrügge / und alle hochgedachter Herren General-Staaten hohe Alliirte / mit dem Anhang / daß sie alle Berechtigung / Vorzüge und Befreyungen / und alle derjenigen Sicherheit / welche die Herren General-Staaten sich zum besten stipuliret und bedungen haben / vollkommlichen genieſſen / dergestalt und also / daß einer dem andern zu völliger Garantie hin und wieder soll verbunden seyn und bleiben.

Memorial der Herren Gen. Staaten ihrer Amball. die Handlung betreffende / so denen Hrn. Amball. von Franckreich übergeben worden den 17. Jun. Ann. 1677.

Meine Herren /

NAchdem Ihre Excellentien wegen der Umbstände des 20. Artickels der An. 1662. geschlossenen Tractaten sich heraus zu lassen / absonderlich aber wegen des Puncts der Taxa des 1632. Jahres /

und der 50. Stübers vor iedes Faß/davon im obgedachten Artickel Erwehnung geschicht/ mit Hindansetzung aller fernern Weiterung / so in dem Project der Herren General-Staaten zu finden / entschlossen / so wollen wir hiermit præsupponiret haben / daß alles seine ausfindige Richtigkeit erlanget haben / und keine difficultät dißfalls mehr zu befahren seyn soll. Damit wir aber Ihrer Excell. als unsern Herren und Meister grosses Verlangen sich in vorige freundliche Correspondentz/ deren sie vor diesem leidigen Kriege von Ihro Aller-Christl. Majestät gewürdiget worden / zu setzen/ secundiren mögen / Als wollen wir in gegenwärtigem Memorial unsere Meynung aufs kürtzeste / umb die Commercia wieder fest zu stellen / hiermit zu verstehen gegeben haben.

So ist demnach der Herren Gen. Staaten intention und Meynung/ daß die Verfaß-und Fest-stellung der Commercien, nach dem verneuerten Project, so An. 1662. gemachet worden/ wie denn auch die Belästigung und Befugnisse eines und des andern Theils/ nach der in demselbigen Jahre entworffenen Masse / eingerichtet seyn und bleiben solle/ auch es wegen der Edictorum und reglements/durch welche die Taxa von Zeit zu Zeit biß dato erhoben und erniedriget worden / sein Bewenden haben solle.

Daß sodann ferner Ihre Maj. sich gefallen lassen wolle / in reiffe consideration zu ziehen / welcher Gestalt die Tücher/ die Leinwaten/ der raffinirte Zucker/ der gesponnene Toback und andere manufacturen des Landes / wie dann ferner / was der Fischerey zur See anhängig ist / als nemlich die Wammen der Wallfische / woraus das Oel gepresset wird/den Herings-Fang/den eingesaltzenen Lachs/ deren Werth dermassen binnen 1632. gestiegen / daß dessen Kauff und Verkauff unmöglich auf die Kosten in Franckreich zu bringen ist/ dergestalt/ daß folgender massen nunmehro gantz und gar damit zu handeln verboten; Als wann zum Exempel die Holländischen Tücher An. 1632. nur etwa mit 3. Pfund Frantzös. Wehrung / und wegen der Taxa eben solches Jahr auf 6. Pfund gesetzet / man sie ietzund auf 80. Pfund beschweret finden muß/ so daß die Unkosten die Helffte des Werths selbst erreichen.

Als wollen demnach die Herren Gen. Staaten in die Güte Ihrer Kön. Maj. das Vertrauen gesetzet haben / Sie werden gnädigsten

Befehl

Befehl ertheilen zu lassen geruhen/ daß obbenieмte fünff species auf den Tax des vorhergehenden Jahres gesetzet werden mögen/ und in Anwartung dessen sind Sie zu frieden / daß man im obervehnten 20. Artickel die Clausul, so sich anfänget / bien entendu que toutes sortes de charges &c. biß auf die Worte/ demeurera dans l'estat des années susdites, tilgen und ausleschen möge.

Was die Uffiage der 50. sols auf iede Tonne belanget / so verstehen sich die Herren General-Staaten zu der hohen Gerechtigkeit Ihrer Maj. daß Sie die inconvenientien / so ihren getreuen Unterthanen hieraus erwachsen/ bester massen behertzigen werde/ weil es künfftiger Zeit ihnen fast unmöglich fallen möchte / daß sie ihre Schiff-fahrt bey den Frantzös. Häfen fortsetzen können / dieweil wegen des schweren Zolls/ dessen Jhro Maj. Unterthanen gäntzlich überhoben/ sie sich gutes Theils wegen der gewöhnlichen Fracht in mercklichen Schaden gesetzet sehen/ zu geschweigen der andern molestien / die sie allerwegen dißfalls erdulden müssen / in Erwegung der Zoll- und Maut-Pachter sie nicht nach den gewöhnlichen Schifflasten / und denen dißfalls ertheileten Fracht-Brieffen und äuserlicher Bezeichnung der Tonnen und Fässer/ sondern nach ihrer eigenen Willkühr anzuschlagen pflegen / und weil sie solche Lasten nicht nach dem gewöhnlichen Schiffpfund / sondern nach ihrem eigenen Gutdüncken anschlagen/ so geschicht zum öfftern/ daß ein Schiff von hundert Lasten/ so nur zur Helffte befrachtet/ die gantze vollkommene Befrachtung desselben zu zahlen verbunden ist. Uber diß auch/ und nachdem die Schiff-Patrons in den Frantzös. Häfen ihre Rechnung nicht finden / sich zu den andern zu verfügen pflegen / umb daselbst ihre völlige Lastung zu bekommen / so pfleget man die Gebühren auch in den andern gleichfalls zu fordern / da es doch denen Unterthanen der Herren Gen. Staaten keines weges zugelassen / daß sie ihren Handel und Wandel von einem Hafen zu dem andern transportiren mögen/ im fall sie nicht den gewöhnlichen Zoll und Maut doppelt abstatten wollen. Und nachdem es Jhro Königl. Maj. gefallen/ den Herren Gen. Staaten/ Krafft des besondern Artickels/ welcher zu gleicher Zeit mit dem de A. 1662. getroffenen Tractaten vollzogen worden/ bey Königlichen Worten zu versprechen/ daß nach remonstrirung dessen Ihre Kön.

Maj. an dero hohen Orte alles fleißig untersuchen lassen/ und nach Befindung der Sache eine andere Disposition dißfalls zu treffen gnädigst geruhen wolte / als sind nunmehro die General-Staaten Ihrer Maj. großmüthigen Resolution in der That gewärtig / dieselben versichernde / daß sie darauff die Erhöhung und Steigerung derer deßwegen aufgeschlagenen Zölle / darzu Sie solcher Gestalt gemüßiget worden/ gleichfalls wieder schwinden und fallen lassen wollen.

Extract

Etlicher Articul der Tractaten/welche zwischen Ihrer Aller-Christlichsten Majestät / und denen Herren General-Staaten / den 27. April. Anno 1662. geschlossen worden/

Dienende zu einer Richtschnur der Commercien.

13.

UNd umb die Commercien und Freundschafft / zwischen denen Unterthanen höchstgemeldtes Königes/und denen/besagter Herren General-Staaten der Vereinigten Niederländischen Provintzien / in desto bessere Versicherung zu setzen ; So ist einhellig beschlossen und vereinbaret worden / daß bey etwan begebender Ruptur zwischen der Cron Franckreich und gemeldten Herren General-Staaten der Vereinigten Provintzien (welches GOTT gnädiglich verhüten wolle !) iedes mal 9. Monat Zeit / nach geschehener Ruptur / denen Unterthanen eines oder andern Theils gegeben werden soll / umb sich in ermeldter Zeit / mit ihrem Angehörigen / weg zu begeben / und dasselbe zu verführen / wohin es ihnen gut düncken wird / welches ihnen zu thun frey und zugelassen seyn soll / wie auch ihre Güter und Mobilien in aller sichern Freyheit zu verführen oder zu verkauffen / worinnen ihnen weder Eintrag noch Verhinderniß geschehen / oder einige Abnahme/ währender Zeit der 9. Monat/ fürgenommen/ viel weniger einige Arrestirung ihrer Personen verhänget und zugelassen seyn soll.

16. Und

16. Und dergestalt sollen sie hinfüro keine Feindseligkeiten oder Gewalt / einer wider den andern / verüben / so wohl auff dem Meer / als zu Lande / oder in denen Revieren / Hafen und süssen Wassern / unter welchem Vorwand oder Schein solches seyn oder geschehen könte und möchte; Es soll auch Ihro Majestät Unterthanen nicht zugelassen seyn / einige Commissiones zu einer particulier-Bewaffnung zu übernehmen / oder Repressalia der Fürsten / wider der General-Staaten Unterthanen / zu gebrauchen / oder aufs wenigste in einerley Art und Weise dieselben Unterthanen zu beunruhigen / oder ihnen schaden / durch Commissiones oder Repressalial-Brieffe / zu verursachen / oder mit denselben auszulauffen und zu kreutzen / bey Straffe / daß sie verfolget / und die Ergriffene als See-Räuber abgestraffet werden sollen; Welches dann auch ebenmäßig und im Gegentheil von denen Unterthanen der Vereinigten Niederländischen Provintzien / bey Ihro Königlichen Majestät Unterthanen observiret und beobachtet werden soll; Zu mehrer Observantz / und solches festiglich zu halten / soll iedes und alle mahl / wann es bey einem oder andern Theil die erheischende Noth erforderte / in denen Gebieten Ihro Königl. Majest. und der Vereinigten Niederländischen Provintzien / dieses Verbot vernenert und publiciret werden / mit angehängtem expressen Befehl / auf keinerley Art und Weise Commissiones oder Repressalien zu gebrauchen / bey Vermeidung obverwehnter Straffe / welche ernst- und ohnausbleiblich / über die völlige Wiedererstattung des verursachten Schadens / an dieselbe / denen solcher zugefüget worden / an denen Verbrechern vollzogen werden soll.

17. Alle unterzeichnete und unterschriebene Repressalien-Brieffe / welche hiebevor bewilliget und gültig gehalten worden / aus waserley Ursache solches geschehen seyn möchte / sollen vor ungültig und null erkläret seyn / Und sollen deren keine / von einigen mit-benannten Alliirten zum Præjudiz der Unterthanen eines oder des andern / gegeben werden; Wann solches nicht ist / auf den Fall offenbarer denegation der heilsamen Justice, welches nicht für rechtmäßig wird gehalten seyn können / wann bey denen desselbigen Staats / wider der Principalen Unterthanen / sie gegeben worden / an dem Orte sich befinden / den Ministern selbige nicht seynd offenbar gemachet oder communiciret worden / binnen in Ter-

mino von 4. Monat sie information einiger gefasseten Widerwärtigkeit einholen / oder gebührende Erfüllung der billigmäßigen Gerechtigkeit befördern können.

18. Es wird auch wider Ihro Königl. Majest. Particulier-Unterthanen keine Action angestellet / oder dieselbe weder in Person / noch an ihren Gütern einerley Sache halber / welche Ihre Majestät etwan zu thun schuldig wären / verarrestiret ; Auch die Unterthanen gemeldter Herren Staaten Generalen / offentlicher allgemeiner Schuld halber / nicht angehalten können werden.

19. Die Unterthanen und Einwohner derer Ihro Majest. Botmäßigkeit untergebenen Landen / und derer der Hn. Gener. Staaten / sollen einer den andern gerne / in aller friedfertigen Vertrauligkeit / sehen / mit einander umbgehen und Gemeinschafft haben / und sollen unter einander der freyen Commercien und Schiff fahrten in Europa / an allen Grentzen ihrer Länder / mit allerhand Kauffmannschafft / von welchen die Kauffmannschafft nicht durchgehends und generaliter verboten ist / an alle / so wohl Unterthanen / als Frembde / vermöge der Gesetze und Ordenancen der General-Staaten / von einer und der andern Seiten / gebrauchen.

20. Vermöge welchen Schlusses Ihro Mai. und der Herren Gen. Staaten Unterthane frey und offenbar ihre Kauffmannschafft treiben / und mit ihren Schiffen in denen Ländern / Landschafften / Städten / Höfen / Flecken / Reviren / von einem und andern Theil / anlanden / und an iedermann / ohne Unterscheid / verkauffen / kauffen / und mit allerhand Waaren / von welchen die Ausfahrt und Uberbringung Ihro Majest. und der Herren Gen. Staaten Unterthanen nicht verboten ist / ihren Handel und Wandel werden treiben können / welche beydertheilche Freyheit nicht verboten / limitiret oder durch einziges Privilegium, Bewilligung oder Concession restringiret werden soll ; Und soll weder einem oder andern Theil freystehen und zugelassen seyn / entweder an ihren Unterthanen / Immunitäten / Beneficien / Begnadigungen / oder andere Vorthel / für andern / für deroselben Schaden und Nachtheil / zu bewilligen oder nachzulassen ; Es sollen auch beyder Theile Unterthanen nicht gehalten seyn / grössere und mehr einzigen Imposten auf ihre Personen oder Güter / Schiffe oder Fregatten / weder directè oder indirectè, unter welchem Namen / Titul oder Pretext solches seyn könne / als mit denen / welche die einheimische Unterthanen eines oder des andern Theils zu geben schuldig sind / beleget werden.

21. Es soll denen Krieges-Schiffen / einer oder anderer Seiten / ein freyer Einlauff in den Häfen / Porten und Reviren gestattet / und auf der Rehde Anker zu werffen / auch frey und offenbar daselbst zu liegen / so lange es ihnen allda zu verweilen von nöthen seyn wird / zugelassen seyn / auch sollen dieselben ihrer Ladung halben nicht visitiret werden ; Jedoch mit dem Bedinge / daß sie hierinnen bescheis

scheidentlich verfahren/ damit durch ihr gar zu langes Verweilen zum Mißtrauen und Argwohn/ oder auf einerley andere Weise/ keine Ursach gegeben werde/ deßwegen bey den Gouverneurn gemeldter Plätze und Pforten die Capitaines besagter Schiffe die Ursache ihrer Ankunfft und ihres Verharrens daselbst anzudeuten haben.

22. Ihro Majest. und gemeldter Herren Gen. Staaten / wie auch deroselben Unterthanen Kriegs-Schiffe/welche zur Krieges-Rüstung equippiret sind/ sollen in aller Frey- und Sicherheit ihre Prisen / welche sie ihren Feinden abgenommen haben / convoyren und begleiten / dahin / woselbst es ihnen gut düncken wird / und an keine Gerechtigkeit und Recht verbunden seyn / es mögen dieselbe von den Herren Ammiralen oder Ammiralität / oder iemand anders seyn / auch sollen gemeldte / in Ihro Maj. oder der Herren Gen. Staaten Pforten und Hafen eingelauffene Schiffe oder Prisen nicht angehalten oder arrestiret werden/ noch die Bediente und Officianten derselben Oerter/von der Würde der Prisen/ Kundschafft einzuziehen berechtiget seyn/ sondern es sollen selbige Schiffe frey und unbehindert wieder auslauffen / und sicher an selbige Oerter / wohin die gemeldte Schiffs-Capitaine ihre Commission haben / und sie dieselben zu überbringen verpflichtet seyn/ begleitet werden ; Im Gegentheil aber / welche J. K. M. und gemeldter Herren Gen. Staaten Unterthanen einige Prisen abgenommen haben/ keine Zuflucht oder sichere Retirade in deroselben Hafen gestattet und zugelassen seyn ; Wann sie aber aus Noth des Ungewitters/ oder durch Gefahr des Meers/ daselbst eingelauffen wären / so sol man dieselbe / so bald als möglich / wieder heraus schaffen.

23. Der Herren Gen. Staaten Unterthane sollen bey begebendem Sterbensfall/ in Franckreich/an das Recht der verfallenen Erbschafft nicht verbunden/ sondern davon befreyet und exempt seyn/ also daß sie über die Güter / durch ein Testament / Donation / oder anderer Gestalt zu disponiren Macht haben sollen/ und die Erben/ welche der Herren Gen. Staaten Unterthane/ und in Franckreich wohnhafft sind / die ihnen zufällige Erbschafft / auch ab intestato, hinnehmen mögen / ob ihnen schon kein schrifftliches Document der angenommenen Neutralität ausgereichet worden wäre / es soll auch der wirckliche effect dieser concession ihnen nicht disputirlich gemachet/ oder durch einigen Prætext , Recht oder Prærogativ der Provintzien/ Städte oder Privat-Personen / sie daran gehindert werden / sondern sie sollen ohne gemeldte Schrifften der Freyheit ihrer Neutralität zu genieſſen haben : Die Unterthane gemeldter Herren Gener. Staaten sollen auch die Freyheit / in allen Städten des Königreichs ihre Commercien und Trafiquen zu treiben / aber doch dabey die Bürgerliche Gerechtigkeit nicht zu genieſſen haben / woferne sie kein Diploma der Neutralität von Ihro Majest. in optima forma vorzuweisen haben / sonst sollen ins gemein dieselbe der Vereinigten Niederlän-

ländischen Provintzen Unterthane / alle und überall / Ihro Maj. eigenen Unterthanen gleich / favorabel tractiret werden; Insonderheit sollen sie in der Taxa und Schatzung / welche auf die Frembden geleget werden kan / nicht mit begriffen seyn / und sol dieser in diesem Artickel begriffene Inhalt / in Betrachtung Ihro Maj. Unterthanen / welche in den Ländern / so der Herren Gen. Staaten Botmäßigkeit untergeben sind / sich enthalten / observiret und in acht genommen werden.

24. Die Schiffe / welche von iemand der Allirten befrachtet sind / so von einer Seiten zur andern überlauffen / und sich auf der Rehde / oder in denen Häfen / entweder durch Ungewitter / oder anderer Ursachen halber setzen / sollen nicht gehalten seyn daselbst auszufrachten / oder ihre Waaren zu verschulden / auch nicht verpflichtet seyn / eintzige Gerechtigkeit abzustatten / nur wann sie ihre Waaren daselbst aus freyen Willen ausladen wollen.

25. Die Schiffer / ihre Piloten / Bediente und Soldaten / Boots- und andere Seefahrende Leute / die Schiffe an sich selbst / noch die Waaren / mit welchen sie befrachtet sind / sollen nicht / weder vermöge eines General-Befehls oder Particulier-Ordre, von weme dieselbe seyn möge / noch eintziger andern Ursachen oder Gelegenheit halber / welche sich begeben könne / angehalten / ingleichen auch unter dem Vorwand und Beschützung des Staats / arrestiret werden / und in Summa / es soll von den Unterthanen nichts genommen werden / als mit Bewilligung dessen / deme es zuständig / und daß die Sachen / welche von ihnen begehret werden / bezahlet werden; Worunter aber die durch Verordnung und mit Autorität der Justitz befohlene Anhaltung und Verarrestirung / welche durch ordentliche Mittel der Gesetze / Schuldhalber / aufgerichteten Contracten / oder andern rechtmäßigen Ursachen wegen geschehen / nicht mit begriffen seyn sollen / umb welcher willen / durch den Lauff des Rechtens / nach Form und Urthel der Justitz / verfahren werden soll.

26. Alle Frantzösische und der Vereinigten Provintzien Unterthane und Einwohner sollen mit ihren Schiffen in aller sichern Freyheit eine freye Schiffahrt haben / und mit ihrer Waare ohne Unterscheid handeln und wandeln / woher derselben Eigenthümer seyn mögen / von ihren Hafen / Königreichen / Provintzen / und auch von frembder Königreiche und Stände / oder Fürstlichen Hafen / nach den Oertern derjenigen / welche bereits von Franckreich / als auch von denen vereinigten Provintzien / oder von einem derselben für Feinde erkläret sind / oder nachgehends Feinde werden möchten: Gleichfalls sollen auch selbige Unterthanen und Einwohner in selbiger sichern Freyheit mit ihren Schiffen fahren / und mit ihrer Kauffmannschafft ohne Unterscheid / wer und welcher der eigenthümliche Herr derselben seyn mag / an denen Oertern / Hafen und Revieren derjenigen / welchen eines oder des andern gemeldter Theile absonderlich Feinde sind / ohne Widerrede und Perturbation / von weme solches seyn oder geschehen möge /

nicht

nicht alleine vermöge der Gerechtigkeit gemeldter feindlichen Oerter / oder an einem neutralen Ort; sondern auch von einem feindlichen Orte zum andern / es mögen dieselbe unter einer souverainen Beherrschung/oder unterschiedener Herrschafft gelegen seyn/ Handlang treiben.

27. Welche Uberschiffung und Kauff-Handel verstanden werden soll von allerhand Waaren / welche nicht contrebande, und vermöge derselben nicht verboten sind.

28. Unter Benennung der Waaren von contrebande muß verstanden werden / daß nur allein darunter begriffen allerley feurige Armatur/ und andere derselben Zubehörungen/als Canonen und andere dergleichen Geschütze/Musqveten / Feuermörsel / Petarden / Bomben / Hand-Granaten / Feuerballen / Pech-Kränze / Laffuten / Gabeln / Bandeliers / Büchsen-Pulver / groß und kleine Kugeln / Piquen / Lunten / Salpeter/ Degen / Morgenstern / Sturmhauben/ Cüraſſe/ Hallebarden/ Pferde/ Sattel/ Carrebiner/ Pistolen/ Pistolen-Holffter/ Spänner / und andere dergleichen zur Krieges-Rüstung dienliche Sachen.

29. Unter dieser Art der Waaren von Contrebande sollen nicht mit begriffen seyn das Getraide/ Wäitzen/ Rocken / und andere Arten des Getraides/ Hülsen-Früchte/ Oele/ Wein/ Saltz / oder ins gemein / was zur Nahrung und Lebens-Unterhalt gehöret; Sondern sollen gleich wie andere/in vorhergehenden Articul/ mitbegriffene Waaren/frey verbleiben: Und soll derer Uberschiffung auch nach denen gemeldten Herren Gen. Staaten zuwider und feindlichen Orten zugelassen seyn / ausgenommen nach den Städten und Plätzen / welche belägert/ blocquiret oder berannt seyn.

30. Umb Vollziehung oder Werckstellung Obgemeldtens / ist vereinbaret und beschlossen worden / daß solches folgender Gestalt ins Werck gerichtet werden soll: Daß die Schiffe und Barquen / und Ihro Maj. angehörigen Unterthanen / wann sie mit ihren Waaren in einigen offtmals gemeldter Heeren Gen. Staaten angehörigen Hafen angelanget seynd/ und von dannen weiter nach besagten feindlichen Hafen gehen wollen / nur allein denen Officirern bemeldeter Herren General-Staaten zeigen und andeuten sollen / von weme sie Paßporten haben/ darinnen ihre Schiffs-Ladung benennet/ Attestata und Marck des Siegels und Ordinar-Zeichen enthalten seyn soll/ und wann solche erkannt/ und und die Admiralität der Oerter/ von welchen sie abgesegelt sind / oder der Ort/ wohin sie zu schiffen gesinnet seyn/ auch alles in ordentlicher gewöhnlicher Form/ bekandt gemachet worden; So sollen sie nach ihres in gemeldter Form vorgezeigeten Paßports nicht beunruhiget / von ihnen etwas gefodert / noch an und in ihrer Reise aufgehalten seyn/unter was Prætext und Schein solches seyn möchte.

31. Ein gleichmäßiges soll in Betracht- und Ansehung der Frantzösischen Schiffe in acht genommen werden / welche auf eine Rehde der Herren General-Staaten angehöriger Länderey sich setzen werden / und in den Hafen nicht einlauffen / oder da sie daselbst einlieffen / dennoch nicht ausladen / oder ihre Ladung brechen wollen / welche nicht gehalten seyn sollen / von ihren Waaren Rede und Antwort zu geben / als zum Fall / wann einiger Argwohn darunter stecke / daß der Herren Gen. Staaten Feinden Waaren / welche contrabande seyn / sie zubrächten / wie hieroben gemeldet ist.

32. Und auf begebenden Fall eines scheinbaren apparentlichen Argwohns sollen gemeldte Unterthanen in den Hafen ihre Paßporte / obbemeldter Form / vorzuzeigen gehalten und verbunden seyn.

33. Wann etwan auf den Rehden sie sich gesetzet / oder auf offenbarem Meer von einigen der Herren Staaten oder derselben particulier-Rehders-Schiffen sie angetroffen würden / so sollen gemeldte der Vereinigten Provintzien Schiffe / umb alle Unordnungen zu vermeiden / zu den Frantzös. Schiffen nicht näher / als auf einen Canonen-Schuß / sich begeben / und mögen sie ihr kleines Boot oder Schluppen den Frantzös. Schiffen oder Bojarden an Bord schicken / und nur zwey oder drey Mann einsteigen lassen / denen die Paßporten und See-Brieffe / durch den Schiffer oder Patron der Frantzös. Schiffe / obgemeldter massen / nach dem Formular besagter See-Brieffe / gezeiget werden sollen / durch welche Paßporte sie nicht allein ihre Ladungen / sondern auch den Ort / wo sie wohn- und seßhafft / so wohl auch wer der Herr und Patron sey / auch wohin das Schiff gehöre / zu erkennen haben werden / damit man durch solche zweyerley Mittel zu vernehmen haben möge / ob sie Waaren contrabande führen / welches auch aus der Art des Schiffes / wie auch durch desselben Herrn und Patron / gnugsam zu verspüren seyn wird; Welchen Paßporten und See-Brieffen vollkömlicher Glaube gegeben werden soll; Und damit man deroselben Gütigkeit zu erkennen haben möge / und daß sie keinerley Weise verfälschet / oder nachgeschrieben seyn / so sollen von Jhro Kön. Maj. und gemeldten Herren Gen. Staaten gewisse Merck- und Gegenzeichen darüber gegeben werden.

34. Und im fall / daß in besagten Frantzös. Schiffen und Bojarten / welche nach einem denen Herren Staaten widerwärtigen feindlichen Hafen destiniret sind / durch obgemeldte Mittel eintzige bereits specificirte und verbotene contrabande Waaren gefunden werden möchten / so sollen selbige ausgeladen / ausgeruffen / und durch den Richter der Ammiralität in denen Vereinigten Provintzien / und denenselben mit angehörigen Orten / confisqviret werden / aber nicht deßwegen das Schiff und Bojart / oder andere freye Güter und zu-

läßige Waaren/ auff einigerley Weise abgenommen werden/ oder zur Confiscation verfallen seyn.

35. Uber dem ist veraccordiret und einmüthig beschlossen worden/ daß alles dasselbe/ was von denen Jhro Maj. Unterthanen/ in ein der Herren Gen. Staaten feindl. Schiff geladen/ gefunden wird/ ob es gleich keine contrabande Waaren wären/ mit allem dem/ was in gemeldtem Schiff befindlich seyn wird/ confisciret werden soll/ ohne eintzige Exception oder Vorwand/ anderer Gestalt aber soll alles/ was in denen Jhro Maj. Unterthanen angehörigen Schiffen seyn und gefunden werden wird/ frey und zugestattet seyn/ ob gleich die Schiffs-Ladung/ oder ein Theil derselben/ denen der Herren General-Staaten Feinden zugehörig seyn möchte/ ausgenommen die contrabande Waaren/ in Betracht- und Befindung derselben man sich nach dem/ wie es im vorhergehenden Articul ist disponiret worden/ zu richten haben wird; Und ist zu mehrer dieses Articuls absonderlicher Erklärung im übrigen geschlossen und bewilliget worden: Daß wann sich begeben solte/ daß beede Parten/ oder einer derselben/ in den Krieg mit eingemischet wären/ und die Güter denen Unterthanen von einer oder anderer Partheyen zukommen möchten/ oder die Schiffsladung denenselben/ welche beyder Theile Feinde worden wären/ oder einem derselben zuständig seyn möchte/ so sollen solche Güter/ aus Ursachen und unterm Prætext, daß sie in feindliche Schiffe eingeladen worden/ keines weges confiscab. seyn/ und solches soll nicht allein observiret werden/ wann solche Waaren vor Declaration des Krieges eingeschiffet seyn würden; Sondern auch wañ solches nach der Declaration geschehen seyn möchte/ wañ es nur gewesen ist in der Zeit und Terminen/ wie hiernechst folget: Nemlichen/ wann sie bereits auf dem Baltischen Meer/ oder auf der Nord-See/ von Terneuse in Norwegen/ biß zu Ende von Manche gerechnet/ in 4. Wochen Zeit/ gewesen seyn/ oder von dem Ende des erwehnten Manche biß auf die Cap. von S. Vincent in 6. Wochen-Zeit/ und von dar ab auf dem Mittelländischen Meer biß an die Linie/ in Zeit der zehen Wochen/ oder auf jener Seiten der und in allen andern Orten der Welt/ in Zeit von acht Monat/ von der Publication dieser gegenwärtigen Tractaten anzurechnen; Dergestalt/ daß die Kauff-Waaren und Güter der Unterthanen und Einwohner/ ob sie gleich in feindliche Schiffe geladen seyn möchten/ in den obernañter Terminen Erstreckung/ der feindlichen Schiffe halben nicht confisciret werden können; sondern es sollen dieselben denen Eigenthums-Herren ohne Verzug restituiret werden/ wann es nicht ist/ daß selbige nach Verfliessung der genannten Terminen eingeschiffet sind; Es soll aber doch keines Weges gestattet werden/ nach den feindlichen Hafen dergleichen contrabande Waaren zu überschiffen/ daß wann ein feindlich damit beladenes Schiff

angetroffen würde / daß daſſelbe aus obangezogenen Urſachen nicht angehalten werden ſolte; und wie oben gemeldet / daß ein freyes Schiff die darinn geladene Waaren freymachen kan / ſo iſt über dem beſchloſſen und bewilliget worden / daß ſolche Freyheit ſich auch auf die in einem freyen Schiffe befindliche Perſonen erſtrecke / daß ob ſie gleich Feinde von einem oder andern Theil ſeyn möchten / aber ſich dennoch auff einem freyen Schiffe finden lieſſen / ſie davon nicht abgenommen werden können / ſie möchten dann Soldaten / und in wircklichen Dienſten des Feindes begriffen ſeyn.

36. Alle und iede mehrmals gemeldter Vereinigter Provintzien Unterthane und Einwohner ſollen ebenmäßiger Gerechtigkeit / Freyheit und derer Vollziehung in ihrem Kauff-Handel und Commercien / in den Hafen / Rehden / und auff dem Meer hochgemeldter Ihr. Königl. Majeſt. zu genieſſen haben / als itzt erwehnet iſt / welche Ihrer Maj. Unterthane in denen See-Küſten und auff offenem Meer der General-Staaten zu gebrauchen haben / welches verſtanden werden muß / daß die Gleichheit beyderſeits auff alle Art und Weiſe ſo wohl von einem als andern Theil beobachtet werden ſol / und im Fall / wann nach dieſem gemeldte Herren General-Staaten in Friede / Freundſchafft und Neutralitæt mit einem Könige / Fürſten und Staat / welche Ihro Maj. Feinde werden möchten / begriffen wären / ſo ſol ein iedweder von beyden Theilen gleichmäßige Conditiones und Reſtrictiones einer gegen den andern gebrauchen / wie ſolche in denen Artickeln gegenwärtiger Tractaten die Commercien und Kauffmanſchafft betreffende / abgefaſſet ſind.

37. Und umb die Unterthanen gemeldter Herren General-Staaten zu verſichern / daß denenſelben nicht eintzige Gewalt und Unbille von vorerwehnten Krieges-Schiffen zugefüget werden ſol / ſo ſol allen Königlichen Schiffs-Capitainen auch andern Ihr. Maj. Unterthanen verbothen ſeyn / dieſelbe auff keinerley Weiſe zu moleſtiren oder zu beleidigen; bey Straffe / daß ſie an Perſon und Gütern den zugefügten Schaden gäntzlich biß zu völliger Reſtitution mit dem Intereſſe zu erſtatten / gehalten ſeyn ſollen.

38. Und ſolcher Urſachen halber ſollen ins künfftige / und nach dieſem / die Schiffs-Capitaine und deroſelben Rehders ein iedweder verpflichtet ſeyn für ihrem Abreiſen für conſtituirter rechtmäßigen gerichtlicher Obrigkeit / genugſame und ſufficiente Caution von der Summa von 15000. Pfund zu ſtellen / wofür ein iedweder von ihnen und ein ieder inſonderheit / eines unvermutheten bey währender ihrer Reiſe begangenen Verbrechens / und der in dieſen Tractaten begriffenen Ordinance und Königlichen Edicten / welche dieſer wegen in Conformität von dieſer Diſpoſition publiciret werden ſollen / Uberſchreitung wegen gehalten werden ſollen / bey Straffe der Verluſt und Aufhebung ihrer Commiſſion; Welches gleichmäßig

mäßig von Seiten der Unterthanen der Hrn. Gen. Staaten beobachtet / und im üblichen Gebrauch gehalten werden sol.

39. Wann sichs zutrüge/daß von denen Frantzösischen Capitainen eine Prise von den Schiffen / welche mit obgemeldten Contrabande Waaren geladen wäre / genommen würde / wie bereits angeführet ist / so sollen besagte Capitaines nicht befüget seyn/ die Kästen/ Ballen/Pacqvette und Tonnen zu zerbrechen/oder öffnen zu lassen/ oder dieselben an andere Oerter bringen/ zu verkauffen und zu vertauschen / oder auff andere Art und Weise zu veralieniren / wo sie nicht zuförderst angelandet / und in Gegenwart der Richter der Ammiralität und durch dieselbe ein richtiges Inventarium von denen in gedachten Schiffen gefundenen Waaren / verfertigen lassen / es sey dann/daß gemeldter Waaren nur ein Theil von Contrabande der gantze Schiffs-ladung seyn möchte/und daß der Herr oder Patron des Schiffes für gut befinde / mehr gemeldte Contrabande Waaren anj berührten Capitain zu lieffern und seine Reise zu vollführen ; Auff welche Begebenheit gemeldter Herr oder Patron des Schiffes keines weges auffgehalten oder behindert seyn soll/ sondern seine vorhabende Reise fortsetzen können.

40. Demnach Ihro Kön. Majest. Wille ist/ daß in denen/ deroselben Botmäßigkeit untergebenen Ländern der General-Staaten Unterthanen gleichmäßige Gütigkeit als ihren eigenen Unterthanen wiederfahre/erzeiget werde/ so wollen dieselbe alle nothwendige Anstalt machen und die Verordnung thun/ daß der auf der See angehaltenen Prisen halber / die verfaßete Urtel in aller rechtmäßigen Form/und der Billigkeit nach / von keinen verdächtigen Personen/ welche bey der streitigen Sache nicht interessiren/abgefasset und gesprochen werden sollen ; Und wollen Ihre Majest. ernstlich darüber halten/ und Befehl geben/daß die gefällete und zufallenden Urtel gebührender massen in ihrer verfasseten rechtmäßigen Form ohngesäumet vollzogen werden sollen.

41. Und daferne gemeldter Herren Gen. Staaten Ambassad. oder einiger an Ihro Königl. Maj. Hofe befindlicher Public-Minister/ der verfasseten Urtheiliger Entscheidung halber/ Klage führen würden/ so wollen Ihre Majest. gemeldte Urthel bey ihrer Justitz-Kammer revidiren lassen / umb zu examiniren und zu sehen / ob denen in diesen Tractaten verfasseten Ordinancen billigster massen nachgegangen und dieselben observiret seyn / umb daselbst rechtmäßig nachzuforschen/ wenn und ob es in der Zeit 8. Monat oder länger geschehen sey/ nichts desto weniger aber sollen die angegebenen streitigen Waaren weder für ergangenen ersten Urthel / oder nach demselben bey wehrender Revision nicht ausgeladen oder verkaufft werden/bey Straffe des Verlusts der Waaren/es sey dann/daß solches mit beyderseits interessirten Parten Bewilligung geschehe.

42. Wañ ein Proceß oder Streitigkeit wider dieselbe/welche auf dem Meer Prisen gemacht/ in prima oder secunda instantia entstanden/ und daß die Interessenten/ umb ein favorabel Urthel zu erhalten/ sich anmelden möchten/ so soll das Urthel unter gestelleter Caution: nicht hindernde/ ob derselbe/ welcher die Prisen gemacht/ davon/ aber deme nicht zuwider/ was in gegenwärtigen vorhergegangenen Artickeln gemeldet worden/ appelliren möchte vollzogen werden/ umb gute und schleunige Gerechtigkeit denen Unterthanen der Vereinigten Provintzien/ über die zur See Ihro Majest. genommene Prisen widerfahren zu lassen/ welches von denen Unterthanen der Herren Gen. Staaten verstanden/ und in Betracht Ihro Maj. Unterthanen denenselben abgenommener Prisen halber/ auch observiret und practiciret werden soll.

43. Ihre Königl. Maj. und die Herren Gen. Staaten sollen zu allen Zeiten in ein oder des andern Landen können bauen und ausrüsten lassen eine solche Angahl Kriegs- oder Commercien-Schiffe/ als es ihnen gut düncken wird/ ebenmässig auch eine solche Qvantität Kriegs-Munition/ als sie von nöthen haben/ kauffen/ und bey Erkauffung der Schiffe und der Munition/ nachdem der Kauff umb einen billigen Pfennig und raisonnablen Preiß seyn wird/ ihrer Autorität sich gebrauchen; Es wollen aber die Ihre Maj. oder die Herren Gen. Staaten gleichmässige Permißion obgemeldten eines oder des andern Feinden nicht zulassen/ auf den Fall/ daß gemeldte Feinde eine Arrest anlegen oder Feindseligkeit verübe würde.

44. Da es sich zutragen würde/ daß Krieges- oder Kauffarden-Schiffe durch Ungewitter/ oder andern begebenden Unglücks-Fall/ an eines oder des andern Alliirten Seite/ verunglückt oder angetrieben würden; so sollen solche Schiffe/ derer Zubereitung/ Güter und Kauff-Waaren/ und was gerettet seyn wird/ oder von der See angeworffen/ und darzu gehören würde/ wann gemeldte Sachen für verlustig geschätzet und verkaufft; Auch alles was zum Verkauff ausgeruffen wäre/ denen eigenthümlichen Besitzern/ oder andern/ welche darzu bevollmächtiget/ in Jahr und Tag/ ohne geführten Gerichts-Proceß/ restituiret/ und nur die billigmäßigen Unkosten gezahlet werden; und sol solches zwischen gemeldten Alliirten/ nach dem Recht der Salvir- und Bergung/ reguliret werden. Und im fall daß diesem gegenwärtigen Artickel zuwider gelebet würde/ so versprechen J. Maj. and die Herren General Staaten/ ihre Autorität wircklich zu gebrauchen/ und ihre Unterthanen/ welche solches unchristliche und menschlicher Liebe zuwider lauffende Verbrechen/ wie solches zu ihrem grossen Verdruß in dergleichen Fällen offtermals geschehen/ zu begehen ihnen gelüsten lassen würden/ ernstlich und aller Mögligkeit nach/ ohnnachläßig abstraffen zu lassen.

45. Ihre Königl. Maj. und gemeldte Herren General-Staaten wollen in keinen ihrer Botmäßigkeit untergebenen Landen/ eintzigen See-Räuber/ oder andere unrechtfertige Ubelthäter und Betrieger/ dulden oder gestatten/ daß selbige

von

von ihren Unterthanen geheget oder aufgenommen werden; Sondern wollen dieselbe verfolgen / straffen / und aus ihren Hafen und Porten vertreiben lassen; Und sollen die durch solche See-Räuber und Betrieger geraubete Schiffe / als ein Raub-Gut / ohngenommet und alsofort / ohne geführten Gerichtlichen Proceß ihren Eigenthümern / welche sie rechtmäßig wieder fodern / und sich darumb anmelden / wieder gegeben werden.

46. Die Einwohner und Unterthanen einer oder anderer Seiten / können in denen Ihro Königl. Majest. und gemeldter Herren Gen. Staaten untergebenen Gebieten / Advocaten / Procuratores, Notarios und Solliciratores, ihrem Gutbefinden nach / gebrauchen / worzu dieselbe auch von denen ordentlich gesetzten Richtern / wann es von nöthen seyn wird / und sie darumb ersuchet worden sind / constituiret werden sollen / und sol besagten Unterthanen und Einwohnern / so wohl von einer als anderer Seiten / an denen Oertern / woselbst sie ihr häußliches Wesen haben / ihre Kauff- und Correspondentz-Bücher / in solcher Sprache / als es ihnen gut zu seyn dünucken wird / zu halten frey stehen / worüber sie nicht besprochen oder beunruhiget werden sollen.

47. Höchstgemeldter König / wie auch die Herren General-Staaten / können zu Nutzen und Commodität ihrer Unterthanen / welche in dem Königreich und Stadt / eines und des andern Theils / ihre Negotien und Kauff-Handel treiben / Bürgemeister / von der Nation gemeldter ihrer Unterthanen constituiren und einsetzen / welche der Gerechtigkeit und Freyheit / so ihnen Amts und Vorzuges halber zustehen / zu genieſſen haben sollen / welche Einsetzung an denen Oertern / woselbst mit allgemeinem Consentement es nöthig zu seyn ermessen werden wird / geschehen sol.

48. Ihre Majestät und die Herren General-Staaten wollen nicht geschehen lassen / daß eintzig Krieges-Schiff / noch andere Ausrüstung / durch Commission zu Diensten eines Printzen / Respublique oder Stadt / welche sie auch seyn mögen / in den Porten / Hafen / oder eintzigen ihren Revieren / kommen mögen / eintzige Prisen von des einen oder andern Unterthanen zu nehmen; und im fall sich solches begeben möchte / so wollen Ihre Majest. und die Herren Gen. Staaten ihrer Autorität und Macht gebrauchen / daß billigmäßige Restitution und Erstattung geschehen möge.

Memorial, in Sachen / die Angelegenheiten des Printzen von Oranien betreffende.

ERstlich so vermeynet Ihre Hoheit / mit gutem Fug und Bestand Rechtens die Reparation der Vestung und Stadt Orange zu begehren / welche Anno 1660. der Aller-Christl. König raſiren und schleiffen lassen / nebenst Ergäntzung des Inventarii, so zur selben Zeit gemachet worden.

II. Hat Ihre Hoheit nicht weniger Ursach/ sich über das jenige/ was sich A. 1673. wegen der Arpreffalien/ so man dem Graffen d' Avergne verstattet/ zu beklagen/ und begehret dannenhero wegen der Rasir- und Demantenirung solcher Vestung gebührenden Abtrag.

III. Wie denn auch wegen der Artillerie und denen daselbst befindlichen Waffen und Krigs-Ammunition/ nebenst vielen andern Zugehörungen/ welche in dieser Vestung hievor verwahret enthalten gewesen/ allermassen aus des Königl. Hrn. Commissarii Entant unterschriebenen Inventario zu sehen/ gebührende Satisfaction.

IV. Es kommen ferner auch in Rechnung die jährlichen Intraden und Abnutzungen dieses Fürstenthums/ so billich Ihrer Hoheit von Rechtswegen zugehöret/ und durch die Agenten des Hn. Grafens d' Auvergne eingehoben worden/ welche sich auf = = = erstrecken/ die Summa der 20000. Pfund/ so sie dem Obersten Pachter Ihrer Hoheit zu den Unkosten solcher Agenten verschiessen müssen/ mit eingerechnet/ so sie dißfalls alleine zu tragen und über sich gehen zu lassen verbunden.

V. So ist ferner versehen/ daß Ihre Hoheit die Zoll-Gebühren ungehindert gemessen/ und befugt seyn soll/ dieselben von allen Kauffmanns-Gütern zu erheben/ so auf der Rosne hin und wieder verführet werden/ zu folge der darüber angeschlagenen Zoll-Placaten/ so in der Rent-Cammer von Montpellier einregistriret zu befinden/ ohngeachtet der Ordre des Hrn. de Champigny Intendantens der Policey und Rent-Cammer des Delphinats und Lyonischen Gebietes/ de dato den 4. Septembr. 1668. wie denn des Urthels/ so hierauf de dato 26. Novembr. 1665. erfolget/ in welchem deutlich enthalten ꝛc. daß diesen allen Ihre Königl. Maj. hiermit ausdrücklich wil derogiret haben/ dergestalt/ daß sothane Zoll- und Maut-Gebühren nach den vormaligen Zoll-Placaten eingerichtet werden sollen/ welche An. 1660. öffentlich angeschlagen worden.

VI. So soll auch Ihre Hoheit bey der Berechtigung geschützet/ und bey voriger Possess gehandhabet werden/ Krafft welcher Sie iederzeit befugt gewesen/ durch Ihre Officianten und Zoll-Bedienten den gewöhnlichen Zoll und Maut wegen des Saltz-Zolles/ wie denn auch des jenigen/ so über die Rosne zu Anfüllung der Kornböden verführet wird/ eintreiben zu lassen/ nach dem Maß der gewöhnlichen Malter/ zu Dienst und Nothdurfft Ihrer Königl. Hoheit Unterthanen/ so unter sie ausgetheilet/ und von denenselben consumiret werden soll.

VII. So ist auch versehen/ daß umb die verdrießlichen Contestationes, welche zum öfftern sich zwischen Ihro Königl. Maj. und des Printzen von Oranien Officirern/ wegen zustehender Jurisdiction der Eylande/ zu ereignen pflegen/ welche

den

den Landen des Churfürstenthums Oranien gleich gegen über gelegen sind / nebenst dem jenigen Bezirck / so sich biß an den grossen Canal der Rosne / der Länge und Breite nach eine Meile weges erstrecket / und sollen die Officirer Ihrer Kön. Hoheit vollkommener Jurisdiction über diejenigen Inseln itziger Zeit bereits bewohnet / oder auch so ins künfftige durch Abfall des Wassers noch entstehen möchten / sich anzumassen haben / so weit als sich das feste Land dieses Fürstenthums Oranien erstrecken mag / biß an den grossen Canal der Rosne / welcher zu immerwährenden Grentzen obgedachter Jurisdiction gegen Untergang der Sonnen dienen soll / wie dann auch ferner / was die Mitternächtliche und Mittägliche Seite belanget / so sollen die Grentzen des Landes von Oranien und der Grafschafft Venajssin / als benachbarte Völcker / an ein und der andern Seite sich abermahl in gerader Linie biß an den grossen Canal der Rosne erstrecken / sollen auch zu stetswährenden Grentzen solcher Jurisdiction so wohl an der Mitternächtlichen als Mittags Seite bestimmet seyn und bleiben.

VIII. Es sollen auch ins künfftige über solche Reviere keine einige Waaren / und Manufacturen / wie nöthig und nützlich dieselben immer seyn mögen / passiret werden / wie denn auch kein Floß-Holtz / es wäre denn / daß der gewöhnliche Zoll dafür erleget würde / welchen Ihre Kön. Hoheit in den Hafen de Balthazard auch andern benachbarten Oertern / wo dero Zoll-Häuser befindlich seyn / und woselbst Zoll für Ihre Hoheit eingenommen zu werden pfleget / zu erheben berechtiget ist / welche nach der in den Zoll-Placaten gesetzten masse nach Anordnung Ihrer Kön. Maj. Officirern und Commissarien sol eingerichtet seyn / welche allen und ieden keine einige Rechts-Ansprüche / Ordinancen und Passeports / auch die jenigen / so vollkommene Exemtion und Befreyung an sich führen / nicht den geringsten Eintrag thun sollen.

IX. Uber dieses so soll von allen Kauffmans-Gütern / Manufacturen und Bestialien / wenn sie durch solches Fürstenthum geführet worden / der gewöhnliche Zoll / aller Exemtion und Befreyung ungeachtet nothwendig erleget werden.

X. So ist auch ihrer Hoheit nicht wenig dran gelegen / daß sie wieder in ihre vorige Gerechtsame wegen denomination der Bischöffe von Oranien gesetzet werden möge / dieweil unstrittig ist / daß das Jus patronatus und folgender massen das Jus denominandi derselben iederzeit zugestanden.

XI. Alle güldene und silberne Müntze / auch küpfferne und andere / so in diesem Fürstenthum und mit dem gewöhnlichen Stämpel Ihrer Hoheit gezeichnet worden / soll hin und wieder im Königreich Franckreich ihren Werth und Gültigkeit haben / sonder daß sie an einige Urthel und Ordinantzen / welchen Ihre Maj. in solchen Fällen durch einen ausdrücklichen Befehl derogiren zu lassen Gnädigsten Befehl ertheilen wird / verbunden seyn sollen.

XII. Es wil Ihre Maj. ferner in faveur Ihrer Hoheit Unterthanen offene

und freye Naturalisations-Patenta ertheilet haben/nachfolgendes Innhalts/ daß die Unterthanen dieses Fürstenthums dem juri Albinagii keines weges unterworffen/ sondern in dem gantzen Königreiche Franckreich pro Regnicolis oder Ingebohrnen sollen gehalten werden/ denen jenigen Patenten allerdings gemäß/ welche von Ludwig dem XIII. Printz Friedrich Heinrichen/ de dato den 17. Aug. 1634. ertheilet worden/mit dem ausdrücklichen Anhang/daß der Kön. Rent-Kammer zu Pariß/wie auch denen andern Kammern des Königreichs solche zu verificiren und einzuregistriren auferleget seyn soll.

XIII. So ist auch nochmals versehen/ daß alle Unterthanen Ihrer Hoheit in dem Fürstenthum Oranien von allen so wohl auswärtigen als einheimischen Domanial-Tractaten nach Art derjenigen/ so unter der Graffschafft d' Avignon oder Venajsin gelegen/ gantz exemt und befreyet seyn sollen.

XIV. Ferner so hat Ihre Aller-Chr. Maj. Ihrer Hoheit literas generales evocatorias in dem Parlament zu Paris/ wegen aller und ieder Processe/ so allbereit erhoben/ oder noch erhoben werden sollen/ sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten/ wegen derjenigen Ländereyen/ und derer davon dependirenden Rechten/ so sie in der Province des Delphinats haben mögen/ dem jenigen durchgehend conform, womit Ludwig der XIII. höchst-seel. Andenckens Ihre Hoheit Printz Friedrich Heinrich den 13. August. 1634. begnadigen wollen/ allermassen Er dieselben zu dem Ende ertheilen und verfertigen zu lassen anbefohlen.

XV. Daß/ angesehen des elenden Zustandes der Länder d' Orpierre, Tusceux, Montbrison und Carnigier, so Ihrer Hoheit zustehen/ und in der Provintz des Delphinats gelegen sind/ von allen Durchzügen und Einquartirungen befreyet seyn und bleiben sollen.

XVI. So soll auch letzlich Ihro K. Hoheit/ sich bey denen Friedens-Tractaten/ als ein souverainer Herr einzufinden/ und Ihme in sothaner Qvalität zu stipuliren zugelassen seyn/ daß alle dasjenige/ was Ihre Aller-Chr. Majest. in faveur des Hrn. Graffen d' Auvergne decretiren lassen/ in solchem Fürstenthum in allen Puncten und Clausuln zu vollkommener Reparation und Restabilirung der Gerechtsame Ihre Hoheit in demjenigen Stande/ als es vor diesem den 14. Martii 1673. gewesen/ gesetzet werden/ und dabey sein beständiges Verbleiben haben solle.

Project wegen des Commercien-Tractats/ benebenst der Segellation und Seefahrten mit dem Könige von Schweden.

ZU einem festen und unbeweglichen Grunde künfftiges guten Vernehmens soll an einem und andern Theil der Seefahrt und Commercien eine freye und ungehinderte Maße getroffen und beständig darüber gehalten werden/

den/ so wohl in genere, als in specie, zwischen denen Königreichen / Staaten und Provintzien Ihrer Kön. Maj. und denen Herren General-Staaten / welche in allem Handel und Wandel beständig soll beobachtet werden. So sollen ferner die Schwedischen Kauffahrtey-Schiffe / so wegen der geladenen Kauffmanns-Güter einen besondern Vorzug haben / keine andere beneficien und immunitäten zu geniessen haben / sollen auch nicht weniger den gewöhnlichen Maut und Zoll und andere Gefälle in obgedachtem Königreiche und Staaten / so wohl bey Ein- als Ablauff derselben / wie die Kauffahrtey-Schiffe der Vereinigten Niederlande/ und dero in denselben befindlichen Waaren / so hin und her in gedachte Königreiche und benachbarte Lande verführet werden/ zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

Es sollen alle Societäten/so wegen des special-Saltz-Handels/des so wohl trockenen als fliessenden Beches / wie denn wegen des Tobacks / auch anderer Waaren / wie sie Namen haben mögen / hiermit gäntzlich cassiret und abgethan seyn.

Gleiches Bewenden soll es mit Cassation der Zoll- und Maut-Gebühren und anderen Berechtigungen haben/ so man in den Häfen zu Riga/ Reval/ Wibourg/und andern Oertern auff dem Mari Balthico, wegen der Schiffe der Vereinigten Niederlande / ob sie gleich nicht befrachtet wären / vormals zu prætendiren gewohnet war.

So sollen auch eines und andern Theils Unterthanen und Inwohnern/ wie auch deren Factoren/ Dienern / Schiffern und Boots-Gesellen / von ihren Ländern hin uñ wieder in der andern ihre Lande und Provintzien zu reisen/ sich daselbst eine Zeitlang aufzuhalten / umb ihre manufacturen fabriciren und verfertigen zu lassen/ vergönnet und zugelassen seyn.

Nicht minder soll ihnen freystehen / gewisse Gebäude eigenthümlich oder mieth-weise zu haben/ umb so wohl ihre Wohnungen daselbst auffzuschlagen/ als auch ihre Waaren daselbst auszukrahmen und feil zu bieten / inmassen sie denn keines weges gehalten seyn sollen / ihre manufacturen an denen Orten / wo sie sich häuslich niedergelassen / sondern an andern ihnen gefälligen Plätzen zu verkauffen / oder in andere wege zu veräusern.

Im fall auch etwa ein Bürger oder Inwohner der Vereinigten Niederlande / so sich eine Zeitlang in Schweden aufgehalten / mit Tode abgehen solte/ und seine Güter entweder Testaments-weise andern beschieden hätte / oder ohne Testament und letzten Willen verblichen wäre / so soll seinen nächsten Erben alsbald vergönnet und zugelassen seyn / sich aller desselben hinterlassenen Güter frey und ohne einzige Hinderniß vollkömmlich anzumassen / auch zu Erlegung der Ab-

zugs-Gelder deßwegen in dem Königreich Schweden / vermöge gewisser dieser Landen dißfalls ertheilten Privilegien / Indulten und hergebrachten Gewohnheiten / derer sich einige Provintzien / Städte / oder gewisse particulier-Personen in specie zu erfreuen haben möchten / absonderlich aber wegen der Berechtigung / Kraafft welcher der dritte Theil / oder noch wohl mehr / von solchen Verlassenschafften sie sich anzumassen vormals berechtiget zu seyn bedüncken lassen / unbekümmert seyn und bleiben / sondern sollen frey und exemt von allen sothanen oneribus und Beschwerungen erkandt werden / ohne einigen Unterscheid / ob sich dieselben in dem Königreich Schweden oder in den Vereinigten Niederlanden aufhalten möchten.

13. Artic. Die 6. monatliche Frist soll in eine 9. monatliche verwandelt werden.

Die Zoll-Gebühren / so wegen der Manufacturen / davon in dem 20. Artic. Erwehnung gethan worden / erleget werden müssen / sollen an Seiten der Cron Schweden auf den Werth des 1640. Jahres / an unserer Seiten aber nach des 1654. gesetzet werden.

Memorial des jenigen / was sich bey der Friedens-Verfassung zu Nimegen / wegen der Tractaten / nach Auswechselung der hin und wieder ertheilten Bescheide / biß zum Ausgange des Monats Novembr. 1677. zugetragen.

NAchdem die Hn. Ambass. Mediat. von Engelland denen Ambassad. der Herren Allürten den 12. Maji 1677. verständiget haben / daß die Hn. Frantzös. und Schwed. Ambass. auf ihre Vorträge nicht schrifftlich / sondern von Mund-aus in die Feder / oder aber durch Interposition der Herren Mediatoren zu antworten gesonnen wären / umb so wohl alle Weitläufftigkeiten / als auch die Verbitterung der Gemüther durch die gewöhnlichen schrifftlichen Anzüglichkeiten dadurch abzuschneiden / und daß sie diesem zu folge sich hiermit erkläret haben wolten / daß / wofern die Allürten beständig darauf beharreten / ihre Meynung nochmals schrifftlich von sich zu stellen / sie zwar solche annehmen / aber doch nicht zu ebenmäßigen verbunden seyn wolten; Als haben die Herren Ambass. der Hrn. Allürten solches nach Nothdurfft untersuchet / und folgende Erklärung / wodurch Franckreich und Schweden allerdings zu frieden gewesen / ergehenlassen wollen.

Declaration, so von denen Herren Ambass. der Hrn. Confœderirten / wegen des Methodi zu tractiren / an die Englischen Herren Ambassad. beschehen.

IHre Excell. der Hrn. Allürten Ambass. nachdem Sie berathschlaget / was Sie für eine Antwort Gegentheil widerfahren lassen solten / haben dienlich erachtet /

achtet/ Ihren Excellentien hinterbringen zu lassen / welcher Gestalt Sie an denen schrifftlichen Beantwortungen nichts zu tadeln finden/ und nachdem sie solche Ihren Excell. gutes Theils hätten insinuiren lassen/ bitten sie/ dieselbige dero Gegentheilen vorzutragen / ihnen freystellende / nach eigenem Bedüncken dieselbe zu beantworten/ wofern nur ihr Bescheid in forma probante erfunden werden möchte. Was das Expedient, so von E. Excell. fürgeschlagen/ und von Gegentheil für genehm gehalten worden/ nemlich: Daß die Partheyen / so wohl an einem als dem andern Theil zu frieden wären / daß die geschehene Bescheide / und deren Jnhalt/ durch Ihre Excell. schrifftlich fürgetragen / und nach deren fleißiger Erwegung in formâ authenticâ Gegentheil communiciret werden möchten; Als wollen sie solches künfftiger Zeit acceptiret haben / sich gleichwol die Freyheit vorbehaltende/ nach ereignenden Fällen und Beschaffenheit der Dinge bald schrifft- bald mündlich zu verfahren / doch alles und iedes sonder einig Præjudiz der ertheilten Vollmachten.

Protestatio der Hrn. Frantzös. Ambass. daß die dem Hertzoge von Lothringen eingeräumte Titul ihrem Herren und Könige keines weges præjudicirlich seyn sollen.

Unterschriebene Frantzös. Hrn. Ambass. nachdem sie die Vollmacht des Hrn. Canon und des Hrn. de Serinchamps vom letzten Maji gelesen / wollen hiermit denen Hrn. Mediatoren nachfolgende Erklärung darüber gethan haben/ daß sie mit gegenwärtiger vorhergehenden Protestation / nebenst dem jenigen / was sonst den 4. Tag Februar. abgehandelt worden / wegen des in solcher Vollmacht von Printz Carln prætendirten Titels / wie denn auch wegen der Prætensionen/ so ihme durch unsern Herrn und König in denen Paß-Brieffen denen Ministern hochgedachten Printzens sind nachgelassen worden / Jhrer Königl. Maj. in keine Weise noch Wege præjudiciren sollen. Geben in Nimegen/ den 3. Maj. 1677.

Unterschrieben
Le Mareschal d' Estrades.
Colbert.
D'Avaux.

Proposition Jhrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen / welche durch die Herren Ambass. Med. von Engelland an die Frantzös. Hrn. Amb. nach Annehmung der Vollmacht des Hrn. Præsidenten Canons beschehen ist.

Nachdem der Hertzog von Lothringen noch biß dato nicht / wie er wohl hätte wündschen mögen/ seine Ministros nach Nimegen/ zu sollicitirung seiner Angelegenheiten/ zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten abfertigen

lassen können; Als hat er dienlich erachtet / in Erwartung der hierzu benöthigten Passeports Ihrer Käyserl. und Cathol. Maj. auch zugleich der Herren General-Staaten Ambass. bittlich dahin zu vermögen / Sie möchten / wann sie die Prætensiones Ihrer Käyserl. und Cathol. Maj. und der Herren Gen. Staaten wider Franckreich eingeben würden / im Namen Ihrer Lothringischen Hoheit gnädige Erinnerung zu thun sich gefallen lassen / daß nachdem Sie sich nunmehro für den eintzigen und natürlichen Erben des Durchl. Hertzogs von Lothringen und dero Durchl. Vorfahren auszugeben vollkommen berechtiget wäre / Sie verhoffen wolte / daß Sie bey gegenwärtiger Conjunctur / da alle Potentaten von Europa zugleich bemühet wären / allen im gegenwärtigen Kriege verwickelten Printzen einen heilsamen und beständigen Frieden auszuwircken / sich von der hohen Gerechtigkeit des Kön. von Franckr. die wieder-Einräumung seiner Staate in den Hertzogthümern Lothringen und de Bar, mit denen darzu gehörigen Ländern und Herrschafften / so zu ietziger Zeit durch das Waffen-Recht in die Devotion Ihrer Aller-Chr. Maj. gerathen / als Ihres rechten und wahren Erbtheils Sr. Durchl. Vorfahren / wie denn wegen der daher rührenden Titul / auch der sämtlichen Archiven / Mobilien und Contanten / so durch derer hohe Officirer und Soldaten leidiglich hinweg genommen worden / wie auch wegen der Reparation der eingeäscherten Städte / Vestungen / Schlösser / Mäyerhöfe / und der gantz verderbten und guten Theils ins Elend gerathenen Unterthanen / darüber er eine ausführliche Specification bey denen Ministres / so bald sie sich zu Nimegen werden eingefunden haben / wird eingeben lassen / einiger zulänglichen Satisfaction zu versehen haben möchten. Geben zu Eßlingen den 19. Februar. 1677.

Carl von Lothringen.
F. Le Begue.

Memorial des Herrn Bischoffs von Straßburg / nebenst den sichern Geleits-Brieffen und der Vollmacht / so den 19. Jul. 1677. den Herren Mediat. insinuiret worden.

Unterschriebener Extraord. Envoyé und Plenipotent. des Durchl. Printzen / des Bischoffs von Straßburg / nachdem er gesehen / welcher Gestalt es die hohe Nothdurfft erfoderte / denen Durchl. Herren Ambass. Mediat. von Groß-Brit. zum andern mahl die Patenten / Geleits-Brieffe und Vollmachten derer allerseits in gegenwärtigen Krieg eingeflochtenen hohen Partheyen fürzuzeigen / lässet bey Ihrer Excell. gantz unterthänig Ansuchung thun / Sie möchten hochgeneigt geruhen / Krafft tragender hohen function des Mittler-Amts / denen Käyserl. Herren Ambass. und denen jenigen / so solches zu wissen von nöthen / was ihnen wegen der Geleits-Brieffe und Vollmachten wissend ist / nachrichtlich zu ver-

zu verstehen zu geben / es auch bey Ihren Excellentien dahin vermitteln zu helffen / daß Unterschriebener seine aufgetragene Commission gebührend ablegen möge / dessen Er sich denn nicht eher unterfangen / auch seine Visite weder bey einem noch bey den andern Herren Ambassad. und Ministre / welche gegenwärtig zur Stelle sich befinden / ablegen wollen / ehe und bevor er seine dißfalls schuldige Pflicht bey Ihrer Käys. Maj. hochermeldten Hrn. Ambass. schuldiger massen abgeleget hätte. Geben in Nimegen / den 19. Jul. An. 1677.

Unterschrieben

Ducker.

Dieses Memorial ist zu gleicher Zeit dem Herrn Nuncio præsentiret / und Ihme freygestellet worden / darinnen zu ändern / was er nach ereignenden Fall der Nothdurfft zu seyn erachten würde.

Dieses obgedachte Paßport ist zu finden in dem ersten Theil p. und die Vollmacht p.

Antwort der Herren Frantzös. Ambassad. an die Herren Mediat. über eine Schrifft / so die Proposition Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen in sich beschleust / gegeben den 25. Jul. 1677. styl. nov. und den Herren Alliirten den 26. Tag dieses Monats fürgetragen.

WJe gerne wir die Propositiones dieses Printzen / wofern sie in ihrer gehörigen Form erfunden werden solten / annehmen wolten / so können wir doch keines weges die jenige Schrifft / so uns seinetwegen præsentiret worden / noch zur Zeit acceptiren / weil deren Verfassungs-Art schon vorher zu verstehen giebt / daß aus Mangel der gewöhnlichen Geleits-Brieffe Er keines weges seine Ministres nach Nimegen abfertigen lassen können / und Er also gemüssiget worden / seinen Prætensionen uñ Rechts-Ansprüchen durch die Interposition der Käys. Span. und Gener. Staaten Ambassad. einen gültigen und kräfftigen Nachdruck zu geben / welches sich denn so wenig zu seinem gegenwärtigen Zustande reimet / daß sothanes procedere nicht unbillich einer nullität verdächtig werden möchte / alldieweil die Zeit und der Zustand gegenwärtiger Dinge nunmehro gantz ein ander Gesichte gewonnen / auch ein gewisser Minister sich dieses Orts befindet / dessen Vollmacht wir für zulänglich / nebenst der uns gegebenen Visite / gar gern angenommen haben: Dannenhero so haben wir nicht unbillich Ursach / uns so lange zu gedulden / biß wohlgedachter Printz Carl seine Nothdurfft durch eben solche Diener in gleicher Form und Art / wie die andern Krieg-führenden Printzen / in dieser hohen Versammlung durch dero Herren Ambass. und Plenip. gethan wird haben / fürtragen lassen.

Antwort

Antwort / welche durch den Herrn Ambass. Mediat. Jenkins nachfolgender Maße in die Feder ist dictiret worden.

DJe Antwort der Herren Frantzös. Ambass. wegen des Schreibens/ so die Proposition Ihrer Hoheit von Lothringen/ vom 4. Februar. 1677. in sich hält / welche von Ihrer Hoheit denenselben zu dem Ende beschehen / weil es das jenige in sich begreiffet / welches gar nicht mit seinem gegenwärtigen Zustande überein zu kommen schiene / nemlich / daß Ihre Hoheit / aus Mangel der nöthigen Paß-Brieffe / Ihre Ministres keines weges nach Nimegen abfertigen könte/ und also gemüssiget wäre/ Ihren Propositionen durch die hohe Interposition Ihrer Excellentien der Herren Käyserl. Spanisch- und Staatischen Ministern einige Gültigkeit und Nachdruck zu geben: Da doch gedachter Hoheit abgefertigter Minister in denen bißhero so wohl abgelegten als angenommenen Visiten/ dieweil seine Vollmacht für zulänglich angenommen worden/ sich zur Gnüge legitimiret zu haben/ nicht unbillich erachtet wird / und daß aus obberührten Ursachen Sie solche Schrifft nicht annehmen/ viel weniger dieselbe gebührend beantworten könte / dieweil Sie befahreten/ Sie möchten eine Nullität dißfalls begehen / inmassen Sie sich demnach versehen / daß Ihre Hoheit der Hertzog von Lothringen seine Prætensiones und Ansprüche eben auf die Art / wie die andern Provintzien / in gegenwärtiger Friedens-Versammlung vortragen / dessen Propositiones auch in eben derjenigen Form und Art verfassen lassen würde / daß sie dieselben anzunehmen und gebührend zu beantworten ferner kein Bedencken tragen würden.

Relation der Käyserl. Abgesandten / wegen der Antwort / so dem Herrn Ducker durch den Herrn Ambass. Med. Jenkins den 27. Jul. 1677. wiederfahren.

NAchdem der Herr Ambass. Jenkins mir die hohe Ehre erwiesen / und mich heute Abends umb 5. Uhr zu Hause heimgesuchet / umb mir von demjenigen/ was er gestern meinetwegen gethan und gesprochen / Part zu geben/ hat Er sich ohngefehr folgender Gestalt gegen mich heraus gelassen. Nemlich:

Welcher Gestalt Er gestriges Tages Hrn. Stratman zugesprochen / und ihn dahin disponiren wollen/ denen Herren Käyserl. Ambassad. Audientz zu verstatten/ umb sich wegen der Communication meiner Vollmacht / und derp Paß-Brieffe / ausführliche Nachricht einzuziehen / auch nochmals dabey zu berichten/ wie grosses Verlangen ich trüge / meine Schuldigkeit bey Ihnen gebührender massen abzulegen/ der Requisition allerdings gemäß/ welche an Ihre Excell. durch mein den 19. dieses Monats beygefügtes Memorial/ dessen Copia hierbey befindlich/ beschehen ist.

Daß

Daß folgender massen Ihre Excellentz / nachdem Sie sich zu dieser Audientz resolviret / denen Hrn. Ambass. mein hertzliches Verlangen / Ihnen meine Schuldigkeit ehester Tagen zu bezeugen / zu verstehen zu geben / zu welchem Ende denn der Herr Ambassad. Ihnen anfanglich meine Vollmacht / nebenst derselben Copie / præsentiret hätte / mit angehengter Bitte / solches hochgeneigt auff- und anzunehmen / und für genehm zu halten / biß ich mir selbst die Ehre geben könte / Ihr in Person auffzuwarten.

So daß hierauff die Hrn. Käyserl. Ambassad. welche gedachte Vollmacht / die Ihnen von Monl. Jenkins præsentiret worden / nicht acceptiren wollen / Ihn darneben bittlich vermocht hätten / Sie zuvor darüber zu vernehmen : Und nachdem Sie sich in einen vollkommenen Discours deßwegen eingelassen / hätten Sie Ihm ausdrücklich zu verstehen geben / daß Sie den Hrn. Bischoff von Straßburg weder als einen Feind des Käysers und des Reichs / viel weniger aber als einen mit den Feinden des Käysers und des Käyserthums Alliirten considiriren könten / alles zu folge demjenigen / dessen man Ihnen kurtzverwichener Zeit beglaubt machen wollen / daß nemlich der Herr Bischoff keines weges unter dieselben zu rechnen / und daß sie dannenhero mit den Feinden des Käysers und des Reichs / viel weniger aber mit dero hohen Confœderirten / nicht das geringste zu schaffen hätten / allermassen Sie denn auch gleichfalls mit dem Hrn. Ducker nichts zu thun zu haben / auch keine Vollmacht von dem Hrn. Bischoff zu Straßburg anzunehmen gesonnen wären.

Worauff denn der Amball. Jenkins Ihnen wieder-zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Er zwar Nachricht eingezogen / daß der Hr. Bischoff von Straßb. an dem jenigen / was einem treuen Gliedmaß des Reichs eignen und gebühren wolte / nicht das geringste bißhero verabsäumet / gleichwohl aber so hätte er nichts desto minder auch sich / durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen / verbunden zu seyn ermessen / welcher sein hohes Interesse, wie denn auch seines Fürsten- und Bißthums / und seiner andern Landen / so Er in dem Heiligen Reich besitzet / beobachten möchte / und daß Ihre Käyserl. Maj. Ihn eben zu dem Ende mit sichern Geleits-Brieffen versehen wollen / gleichwie Er auch dergleichen von denen andern Kriegführenden Partheyen erhalten hätte / von welchen gedachter Hr. Jenkins Ihnen einige Copien præsentiren / sich auch zu Vorzeigung der Originalien / wenn es die Noth erfodern würde / hiermit erboten haben wolte. Worauff die Käyserl. Herren Amball. repliciret / daß die Paß- und Geleits-Brieffe Ihrer Käyl. Maj. dem Hrn. Ducker sehr nöthig und nützlich wären / angesehen Er ohne dieselben sich sonst keiner Sicherheit im Reich würde zu getrösten haben / daß auch dieses Passeport keines weges auff seine Person gerichtet wäre / daß sodann der Herr

Bischoff von Straßb. diesen Ort für sein forum competens nicht achten könte/ alldieweil bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg bereits die præsumtio causæ und litis pendentia anzutreffen wäre / woselbst der Bischoff von Straßb. seiner Session und Voti im Reich verlustig erkläret worden; An solchem Orte nun müste Er ferner rechtlich procediren/ gestalt Sie denn mit dem Hrn. Ducker nicht das geringste zu handeln noch zu tractiren hätten: Und obwohl Hr. Jenkins sich gegen mich verlauten lassen / daß Er dißfalls replicando und triplicando eingekommen / so hätte Er doch keinen andern Bescheid erhalten können / wolte sich demnach nochmals darzu offeriret haben/wofern ich es für rathsam befinden würde/ und daß Er seinem Suchen ferner nachsetzen solte / zu welchem Ende denn Er mich hiermit ersuchet haben wolte / Ihn mit Rechts-Gründen und nachdrücklichen Argumenten zu versehen und an Hand zugehen / mit angehengtem Versprechen / künfftiger Zeit an seinem Fleisse nicht das Geringste erwinden zu lassen.

Nimegen von eben demselben Dato.

Nachdem der Hr. Ducker diesen Bescheid schrifftlich begehret / so hat ihme Herr Jenkins den 6. Aug. solchen folgender massen in die Feder dictiren wollen.

Antwort der Herren Käyserl. Ambass. so dem Ministre des Bischoffs von Straßburg dictiret worden.

P. P.

Daß Sie wegen des jenigen/ so die Vollmacht belanget/ an diesem Ort mit niemand / als mit den Feinden Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs / oder auch wohl mit den Alliirten dieser Feinde zu tractiren hätten/ und daß nachdem der Bischoff von Straßburg sich deutlich heraus gelassen / daß er an diesem Orte nicht als ein Feind Ihrer Käys. Maj. oder des Reichs / viel weniger aber als ein Confœderirter seiner Feinde erscheinen wolte / inmassen er denn die ausdrückliche Declaration gethan / daß Er Ihre Majest. niemals davor gehalten/ so hätten Sie demnach nichts allhier zu tractiren/ sehen auch folgender massen nicht/ warumb sie seine Vollmacht annehmen solten. Was ferner die Paß- und Geleits-Brieffe Ihrer Käyserl. Majestät / so dem Ministre des Bischoffs von Straßburg ausgehändiget worden/anbelangete/ ob sie gleich solches/ wie auch die andern Paß-Brieffe / zu ihrer Rechtfertigung nicht ziehen wolten; so liessen sie sich dennoch nicht unbillich bedüncken / daß er derselben nicht wenig zu seiner Sicherheit benöthiget gewesen/ dieweil der Herr Bischoff wegen Ihrer Käyserl. M. und des H. Reichs in reatu stünde / die Cognitio dessen aber keines weges hieher gehörete.

Nimegen den 6. Aug.

Nota, Daß folgends den 11. dieses Monats die Königl. Hrn. Ambass. die Hrn.

Hrn. Mediat. besucht / umb Ihnen ihre hohe Bestürtzung zu verstehen zu geben / nachdem sie bey dem Hrn. Ducker die Antwort der Käyserl. Abgesandten gelesen / und daß sie deßwegen für nöthig erachteten / ihre Declaration in gebührender Form zu wiederholen / und den Hrn. Bischoff von Straßb. für einen Alliirten zu erklaren / dieweil er unter ihres Herrn des Königes Protection wäre / welches den der Herr Ducker noch eben diesen Tag an Hrn. Jenkins uñ an den Hn. Auditeur des Nuncii gelangen lassen / dieweil aber der Herr Nuncius sich wegen seiner Unpäßligkeit zu Hause halten müssen / diese Declaration aber gleichwohl schrifftlich von ihm begehret worden / als hätte er solche folgender massen den 6. Augusti dictiren wollen.

Nota. Ob schon die Herren Frantzös. Ambassad. sich solcher Gestalt gegen den Herrn Jenkins in dieser Declaration heraus gelassen / es möchte sich Ihre Excell. zu erinnern gelieben / daß bey der damaligen Concertation wegen einer General-Formel / nach welcher alle Vollmachten eingerichtet werden solten / auff das der Alliirten damalige Begehren / daß wann man von ihnen Meldung thun müste / iedweder in specie beniemet werden solte; so haben sich die Frantzös. Ambassad. wegen der sämtlichen Alliirten / so in gegenwärtigen Krieg wircklich mit interessirt / diese Modification zu admittiren keines weges entschliessen können / vorgebende / daß sie gewisse Alliirten hätten / welche bißhero nicht wircklich mit in diesen Krieg begriffen gewesen wären. Als zum Exempel / der Bischoff von Straßburg / welcher mit dem Könige von Franckreich in Bündniß stünde / ob er schon niemals / auch noch biß dato nicht in diesen Krieg wircklich mit implicirt gewesen. Und nachdem sich die Käyserl. Ambassad. von Rechtswegen dessen bescheiden solten / so müste er doch mit Verwunderung erfahren / daß sie noch an der Qualität des Bischoffs von Straßburg einen Zweiffel trügen / in dessen Consideration Ihre Käyserl. Maj. Ihme gleichwohl die sichern Geleits-Brieffe hätte ertheilen lassen / eben auff die jenige Art und Weise / wie der König die jenigen dem Hertzoge von Lothringen und den andern Käyserl. Alliirten hätte ausfertigen lassen.

Replication der Herren Alliirten auf die Antwort der Herren Frantzös. Abgesandten / in Sachen des Hertzogs von Lothringen / so dem Herrn Nuncio den 3. Julii præsentiret worden.

IHre Excellentien die Herren Ambassad. der Cathol. und confœderirten Printzen sagen Ihren Durchl. Herrligkeiten gantz unterthänigsten Danck / daß sie Ihre hohe gestiffene Sorgfalt vor die Angelegenheiten des Hertzogthums Lothringen bey den Hrn. Ambass. Ihrer Aller-Ehr. Maj. gantz nützlich anzuwenden / und Ihre darauff beschehene Antwort communiciren zu lassen geruhen

ruhen wollen / wiewohl sie daraus ersehen müssen / was massen diese ihre Antwort den so gewündschten Frieden vielmehr zu verhindern / als zu beschleunigen schiene / in Betracht der vielfältigen Inconvenientien die daraus erwachsen könten / welche sie gleichwohl nach aller Mögligkeit zu vermeiden bemühet / auch sich nichts höher angelegen seyn lassen wollen / als alle unnöthige Umbschweiffe / so dieses höchst-verlangte Gut / als den lieben Frieden / noch länger verzögern möchte / abzuschneiden / Sie selbst sind erbötig den Ministre des Hertzogs von Lothringen dahin zu vermögen / einen solchen Vortrag zu thun / wie Ihn die Frantzös. Oratores immermehr verlangen möchten / woferne sie nur gedachten Ministre einer gewissen Zeit versichern werden können / binnen welcher er sich einer Cathegorischen Antwort auff seine Proposition, so er wegen der Restitution seines Herrn Landen zu thun gesonnen / zu versichern haben möge. Damit auch Ihre Excell. und Herrligkeit desto mehr auff die Antwort / Krafft seines hochtragenden Amtes / zu dringen befugt seyn möge / so wollen die obgedachten Herren Ambass. sich dahin erkläret haben / daß in Consideration dieser Angelegenheit die Proposition des Ministre Ihrer Hoheit ihrem Inhalt und Wesen nach keine andere seyn sol / als welche von seinem Durchl. Hrn. Principal eigenhändig unterschrieben / und denen Frantzös. Hrn. Oratoribus hiebevor überreichet worden. Im übrigen aber wollen die Herren Ambass. nochmahls gebeten haben / daß woferne sie sehen solten / daß die Frantzös. Ambassad. solches Werck noch weiter hinaus zu spielen verlangen würden / so wolten sie Ihre Herrligkeit hiermit unterthänig gebeten haben / ihnen zu remonstriren / daß man zu dem endlichen Schlusse des allgemeinen Friedens sich nicht ehe einlassen werde / ehe und bevor man dann dem Vortrag des Durchl. Hertzogs von Lothringen ein sattsames Genügen gethan habe / und daß darinnen fernern Verschleiff zu suchen / für nichts anders zu achten / als sich der allgemeinen Ruhe schlechter dings widersetzen wollen.

Antwort der Frantzös. Herren Ambass. an hochgemeldte Republique, wie dieselbe den Hn. Ambass. des Königes von Spanien und dero Alliirten / durch den Herrn Nuncium den 2. August. ist dictiret worden.

P. P.

DAß deren beschehene Propositiones Ihren Excellentien zwar sehr bedencklich fürgekommen / sie aber dennoch dieselbe gebührend zu beantworten gesonnen wären / so daß woferne man an Seiten des Hertzogs von Lothringen Ihnen eine Proposition in gewöhnlicher Form und Art hätte thun lassen / sie dieselbe gar gern angenommen / und wohl überleget haben würden / damit man dieselbe förmlich beantworten mögen / wiewohl sie nicht in Abrede seyn könten / daß sie dieselbe schrifftlich in Händen gehabt hätten / gleichwohl aber auch

nicht

nicht zu leugnen wäre/ daß sie solche/ weil sie sich nur bey den Formalien / als welche von ihnen keines weges legaliter beobachtet worden/ bißhero auffgehalten/ sie die Materialien nicht rechtschaffen erwogen hätten / welches denn Ursach wäre/ daß sie dieselben nicht nach der Gebühr beantworten könten.

Urkunde der Herren Amball. dero säm̃tlichen Herren Alliirten/ so dem Herrn Præsident Canon, zu bezeugen / daß die von Ihm unterschriebene Proposition weder seinem Hrn. Principaln/noch denen Geleits-Brieffen/viel weniger aber der von ihm verlangten Vollmacht keines weges præjudiciren solte / præsentiret worden. Montags/war der 2. August. 1677.

NAchdem in der heutigen Versam̃lung die Herren Amball. der säm̃tlichen Hrn. Alliirten aufs neue von den Angelegenheiten des Hertzogs von Lothringen deliberiret/ auch dabey nicht undienlich zu seyn erachtet haben/ daß der Ministre und Plenipotent. Seiner Hoheit / welcher sich hier befindet / seine Proposition unterschrieben übergeben möge / wie sie die Frantzös. Amballad. selbst verlangen / sonder daß sie das geringste an derselben und ihrem Jnhalt verändern mögen/ umb das Friedens-Werck dadurch zu beschleunigen / auch mit desto besserm Fug dieselben widerrechtlicher Saumseligkeit zu beschuldigen / im fall sie nicht binnen legalischer Frist cathegoricè darauff werden antworten / sonder daß einiger Præjudiz denen Geleits-Brieffen und Vollmachten / so von Ihrer Hoheit bißher stetig erwartet worden/ hieraus erwachsen möge/ darüber man sich alles per Expressum reserviren / auch gegenwärtige schrifftliche Urkunden seinen Ministres und hohen Gevollmächtigten auff beschehenes gebührendes Ansuchen darüber ertheilen wollen.

Replica derer Herren Catholischen Alliirten auff obbesagte Antwort de dato 2. Aug. so dem Herrn Nuncio, nebenst der Proposition des Hertzogs von Lothringen / nach der von dem Frantzös. Abgesandten verlangten Form ist præsentiret worden.

ES befinden sich Jhre Excellentien / die Herren Amballad. der säm̃tlichen Cathol. hohen Alliirten Jhren Herrligkeiten nicht wenig obligirt / daß auff ihr beschehenes gebührendes Ersuchen Jhre Excellentien die Herren Oratores von Franckreich dahin zu vermögen gelieben wollen / daß sie ihm eine klare und deutliche Antwort auff die beschehene Proposition wegen des hohen Interesse Jhrer Hoheit wiederfahren haben lassen wollen. Und damit sie desto augenscheinlichere Proben ihres hohen Verlangens den allgemeinen Frieden der lieben Christenheit wieder gebracht zu sehen/geben möchten / haben sie für gut angesehen/den Ministre Jhrer Durchl. Hoheit dahin zu disponiren/die Nothdurfft

Ihrer Hoheit in ihrer Proposition mit dermassen nachdrücklichen Worten vorzulegen/ daß die Frantzös. H. Ambass. nichts ferner darinnen zu desideriren haben möchten. Und nachdem der Ministre von Lothringen dabey acquiesciret / als wollen sie Ihrer Herrligkeit hiermit zu verstehen gegeben haben/ was massen hochgedachter Ministre in seiner Proposition die Nothdurfft seines Durchl. Hrn. Principalen gar klar und deutlich entworffen. Wolten auch dieselbe hiermit gantz inständigst ersuchet haben/ sie möchten/ Krafft dero hochtragenden Amts / solche denen Frantzös. Ambassad. vorzutragen/ und sie zu versichern gefallen lassen/ daß die Ambass. derer höchsterwehnten Cathol. confœderirten Printzen deutlich remonstriret/ allermassen sie schon hiebevor rühmlichst gethan haben/ daß man den Entscheid der Lothringischen hohen Angelegenheiten nicht länger verschieben könne/ im fall man nicht die allgemeine Friedens-Tractaten an dem so lange erwündschten Fortgange zu hemmen und zu hindern intentioniret wäre / eine ihrer Meynung nach dermassen durchdringende Motive/ daß sie nicht zweiffeln/ es werden die Frantzös. Ambass. solche vielmehr zu beschleunigen als zu verzögern bemühet seyn. Im übrigen haben sie dieser ihrer letztern Instantz/ welche sie Ihrer Herrligkeit zur Gnüge erläutert/ nichts weiter beyzufügen.

Erklärung / so von den Herren Alliirten an den Ambass. Jenkins auff die Proposition des Hertzogs von Lothringen beschehen.

NAchdem Ihre Excellentien/ die Herren Ambass. der Herren Alliirten über die Antwort der Herren Frantzös. Ambassad. einige Conferentz mit einander gepflogen/ derer Jnhalt war / daß sie iederzeit willig und bereit wären / die Proposition des Hertzogs von Lothringen anzuhören / auch dieselben gebührend zu beantworten/ dieweil ihnen frey stünde/ auff eine solche Zeit und Manier / wie sie dieselbe am bequemsten befinden würden / derselben in Antwort zu begegnen; als leben die Herren Alliirten des zuversichtlichen Vertrauens / es werde die Zeit und Manier / welche die Herren Frantzös. Gesandte zu ihrer Bequemligkeit sich vorbehalten haben wollen/ den Lothringischen Vortrag zu beantworten/ vielmehr der Beschleunig- als der Verzögerung des lieben Friedens gleich und gemäß erfunden werden / welchen denn an ihrem hohen Orte nach aller Möglichkeit zu befördern sie hiermit nochmals die Lothringische Proposition in derjenigen Form und Art/ welche verhoffentlich nicht leichtlich einer Nullität wird beschuldiget werden können / hiermit übergeben haben wollen. Sich im übrigen auff die Erläuterung/ so in ihrer letzten Jnstantz befindlich seyn wird/ omni meliori modo beziehende.

Vortrag

Vortrag des Hertzogs von Lothringen/ so durch den Herrn Præsidenten Canon, Ministren und Plenipotent. hochgedachten Hertzogs in eben derjenigen Form/ wie solche die Frantzös. Ambass. in ihrer gethanen Antwort vom 25. Julii verlanget haben/ beschehen ist.

IHre Durchl. Hoheit von Lothringen/ nachdem Sie sich nunmehro/ als ein Leintziger Erbe der Hertzoge von Lothringen seiner Durchl. Vorfahren/ sehen muß/ wil sich bey gegenwärtiger Conjunctur/ da fast alle Potentaten von Europa/ umb denen in diesem leidigen Kriege bißhero verwickelten Printzen einen billigen und rechtmäßigen Frieden zu verschaffen/ zusammen kommen/ zu derer Gerechtigkeit Ihrer Aller-Christl. Maj. versehen haben/ Sie werde ihme seine Länder/ und zwar absonderlich beyde Hertzogthümer und die dazu gehörigen Herrschafften/ deren sich Ihre Käys. Maj. durch seine siegreiche Waffen bißhero bemächtiget/ als sein rechtmäßiges Erbgut/ wieder einzuräumen/ auch sonsten die durch Ihro Maj. Officirer entwehrten Archiven/ Mobilien und Effecten wieder zu restituiren/ auch wegen Einäscherung so vieler Städte/ Schlösser/ Vestungen und Dörffer/ worüber eine gewisse Specification ehest soll übergeben werden/ gebührende Satisfaction zu geben/ gnädigst geruhen.

Dieses ist kürtzlich die Proposition, welche unterschriebener Ministre und Plenipot. im Nahmen dieses Durchl. Hertzogs auf gut befinden/ dero allerseits hohen Alliirten zu Beförderung des allgemeinen Friedens hat wollen fürtragen lassen. Geschehen in Nimegen den 2. Aug. 1677.

Unterschrieben

Canon.

und mit seinem Insiegel bestärcket.

Erklärung des Ministre des Herrn Bischoffs von Straßburg/ so Ihrer Excell. dem Herrn Jenkins den 17. Aug. 1677. in die Feder dictiret worden.

ES lässet sich der Herr Bischoff von Straßburg nicht ohne Ursach bedünken/ daß ihm alsdenn erst Recht und Gerechtigkeit wiederfahren werde/ wenn man ihn nicht länger für einen Feind des Käysers und des Reichs consideriren wird. Allermassen er sich denn iederzeit dahin ausdrücklich erkläret hat/ daß er sich solches niemals hat lassen in Sinn kommen. Was die hohe Protection und Alliance betrifft/ in welche er von Ihrer Aller-Christl. Maj. genommen worden/ läst er sich nicht unbillich bedünckten/ daß er dißfalls derjenigen Pflicht/ womit er Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reiche zugethan und verwandt/ nichts zuwider gehändelt habe. Nimegen den 17. Aug. 1677.

Eben diese Erklärung ist den Tag zuvor dem Herrn Auditeur des Herrn Nuncii, als er unpäßlich gewesen/ ertheilet worden.

Instantz

Instantz der Herren Cathol. Amball. so die Herren Deputirten an den Herrn Nuncium ergehen lassen / umb die Antwort der Herren Frantzös. Amball. auff die Prop. des Hertzogs von Lothringen / de dato 9/19. Aug. 1677. zu erlangen.

NAchdem Ihre Excellentien die Herren Ambass. der sämtlichen Cathol. Allirten Printzen sehen und erfahren müssen / daß die Zeit allbereit verstrichen / binden welcher die Frantzös. Herren Ambass. der Lothring. Proposition in Antwort zubegegnen versprochen / dieselbe auch noch biß dato verschoben haben.

Als wollen wir Ihre Excell. und Herrligkeit freundlich hiermit ersuchet haben / umb zu geruhen / sich nochmals bey denen Hrn. Frantzös. Ambass. dahin zu bemühen / damit einmal die Hinderniß / welche der Negotiation denen hohen Allirten bißhero im Wege gestanden / dermaleins weg geräumet / und nach allerseits Wundsch und Verlangen desto schleuniger fortgesetzet werden möge.

Antwort der Herren Frantzös. Amball. auff obige Instantz / so von dem Herrn Nuncio denen Amball. der Cathol. Potentaten den 23. Aug. ist dictiret worden.

NAchdem der Herr Nuncius nach empfangener Ordre von Ew. Excell. seine Instantz bey denen Herren Frantzös. Ambass. wiederholet / umb den verlangten Bescheid auff die Lothr. Proposition zu erhalten / als haben sich Ihre Excellentien in seine Behausung erhoben / und ihm fürgestellet / welcher Gestalt die hohe Bemühung der Herren Allürten / umb einigen Bescheid wegen der Lothringischen Angelegenheiten zu erhalten / sie sich nicht wenig befrembden liessen / weil sie selber den Frieden durch eine neue Proposition befördern könten / und daß der Frantzös. Ambass. nachdem sie des Ministre des Hertzogs von Lothringen Antrag vernommen / man wohl sagen könte / daß ob er wohl der letzte gewesen / so sich bey solchen Friedens-Conferentzen eingefunden / seine Angelegenheiten dennoch eben so weit / als der Herren Allürten und ihre eigene / wären gehoben worden / angesehen weder eine noch andere Parthey noch biß dato weiter und über ihre vorige Propositiones geschritten wären / dergestalt / daß im fall denen Käyserl. Cathol. und anderer Herren Allürten Printzen dienliche Vorträge / so woh! wegen Franckreich und dero Allürten zu thun gefallen würde / Ihre hohe Excell. durch ihre Antwort / gleichwie sie bey allen Begebenheiten bißhero höchst-rühmlichst gethan haben / gleichfalls zu erkennen zu geben / nicht säumig erfunden werden sollen / welcher Gestalt Ihre Aller-Christl. Maj. sich nichts höher angelegen seyn liesse / als auff bequeme Mittel zu dencken / wodurch der allgemeinen Christenheit dermaleinst wieder Friede und Ruhe verschaffet werden möchte.

Diesem

Diesem haben Ihre Excell. noch ferner beyfügen wollen/ daß nachdem Ihre Käyſ. Maj. und dero Alliirten dem Miniſtre des Biſchoffs von Straßburg mit ſichern Geleits-Brieffen/umb ſich nach Nimegen zu verfügen/versehen/ als lieſſen ſie ſich dannenhero nicht unbillich bedüncken/welcher Geſtalt man Ihn allerdings für denjenigen annehmen müſte / weil die Eigenſchafft eines dem Reich unmittelbarer Weiſe unterworffenen Fürſten und Frantzöſ. Alliirten dieſen Biſchoff ohne dem zu einer hohen Vollmacht dienen könten / ſich bey dieſer hohen Verſamulung in Tractaten einzulaſſen.

Was die Inſtantz/welche die Herren Frantzöſ. Ambaſſad. im Nahmen Ew. Excell. wegen eines Paß-Brieffs für die Hrn. Deputirten des Dohm-Capitels zu Straßburg ergehen laſſen/ anbelanget/ ſo haben Ihre Excell. hierauff zur Antwort geben / daß Herr Jenkins, nachdem er hiebevor umb Geleits-Brieffe für die Herren Adminiſtratores des Biſtuhms Straßburg Anſuchen gethan/ ſie ihn mit folgender Antwort verſehen hätten / nachdem daß mehr gedachtes Biſchoffs Miniſtre ſelbſt hier zugegen wäre/ als ſehen ſie nicht/was ſie für Urſach hätten/Ihme dieſelben auszuwürcken.

Nachdem aber der Herr Nuncius nicht mehr umb Paſſeporte für die Herren Adminiſtratores, ſondern nur ſchlechter dings für die Herren Deputirten dieſes Capitels Anſuchung gethan hätte/ ſo vermeynte ſie/daß ſolches Capitul bey ihrem Biſchoff wohl deßwegen anhalten könte / und daß hochbeſagte Excellentien dem Miniſter dieſes Biſchoffs die eingegebene Inſtantz des Herrn Nuncii zu communiciren erbötig wären.

Antwort/ ſo durch den Herrn Jenkins auff obbeſagte Inſtantz den 23. Aug. 1677. iſt dictiret worden.

Die Antwort der Herren Frantzöſ. Ambaſſad. iſt ihrem Jnhalt nach faſt eben dieſe geweſen.

P. P.

WJe hätten niemahls vermuthet/daß Ihre Excellentien der Herren Amb. Mediat. der Alliirten auff einen Beſcheid wegen der Lothringiſchen Angelegenheiten/ſo hart gedrungen haben ſolten/wiewohl ſie vielmehr Urſach zu haben vermeyneten/ feſtiglich beglaubt zu ſeyn/ daß ſie von denen Herren Alliirten mit viel einem andern Beſcheid/und welcher ſich beſſer zum Friedens-Werck ſchicken möchte/verſehen werden würden/als wohl bißhero geſchehen.

Dergeſtalt / daß nachdem des Herrn Præſident Canons Prætenſiones und Rechts-Anſprüche von denen Herren Frantzöſ. Ambaſſ. angenommen worden/ſo daß ob er ſchon zuletzt ſich bey dieſer Verſamlung eingefunden / es doch mit ſeinen Angelegenheiten eben ſo weit als mit der erſten und namentlich der Frantzöſiſchen gekommen / indem man noch biß dato immer bey der erſten Propoſition verblieben wäre = = ꝛc. ꝛc. ꝛc.

NB. Diese zwey letzten §§. können mit denen antepenultimo und penultimo §§. in der vorhergehenden Antwort der Herren Frantzös. Amball. von Wort zu Wort überein.

Vorstell- und Erklärung des Herrn Præsident Canon, Ministre und Pleniporent. des Hertzogs von Lothr. wegen der Nimegischen Friedens-Tractaten.

NAchdem die Resolution der Frantzös. Herren Ambassad. so durch die Herren Mediatores Ihrer Excell. den 23. dieses Monats beschehen / für keine gültige und ausführliche Antwort / welche sie auff die Lothringische Proposition erwarteten / sondern vielmehr für eine höhnische elusion deren doch rechtmäßigen prætension, und der von euch abermal beschehenen wohl-gegründeten Instantz / auch für ein untriegliches Kennzeichen dero zu gegenwärtigem allgemeinen Friedens-Werck hegenden Kaltsinnigkeit und geringen inclination zu achten ist / als trage ich nicht unbillich Bedencken / diesen Sentiment, welches Ihr schon vor diesem bey euch spüren lassen / das geringste beyzufügen / gleichwie denn iedermann / dem solches procedere nur in etwas wird bekandt seyn / nothwendig wird ermessen müssen / als denen andern reflexionen / so von Ihren Excell. nach dero sonst hoch-erleuchteten Verstande / immermehr werden machen können; sondern ich wil nur meinen Herren demjenigen / was sie von mir verlanget haben / einiges Genügen zu thun mich bemühen / indem ich dieselben dahin zu persvadiren verhoffe / umb zu geruhen / nur ein wenig in sich zurücke zu gehen / und sich dessen / was ihnen ohne dem allzuwohl / und besser als mir bekandt ist / wieder zu erinnern / nemlich / was etwa in dieser hohen Versamlung dieses falls biß auff gegenwärtige Stunde gethan und fürgenommen worden / damit sie desto eher zu derjenigen Resolution / welche sie sie hierinnen / worüber sie sich in gegenwärtiger Sessions zu deliberiren fürgenommen / dienlich erachten werden / schreiten mögen.

So werden sie sich demnach nochmals ohnschwer zu erinnern wissen / daß so bald man wegen dieser Stadt Nimegen / umb daselbst die Friedens-Tractaten für die Hand zu nehmen / schlüssig worden / das allererste / zu solchem erwündschten Wercke zu gelangen / unter allen andern dieses gewesen / daß man denen Ministern derer hohen Mit-Interessenten wegen verlangter Sicherheit provision zu thun / worüber denn stracks von Anbegin / absonderlich aber wegen der sicheren Geleits-Brieffe / so dem Abgesandten von Lothringen solten ausgefertiget werden / Streit und Contradiction sich ereignet. Es haben zwar solche die Frantzosen keines weges verweigern wollen / wie sie hiebevor zu Cöln gethan hätten / dieweil sie damals allzusehr den Nachdruck Euerer hohen Confœderirten empfunden / wegen des so vielfältigen Anhaltens / ihren Ministres zu gestatten / wie denn

auch

auch wegen der hohen Disjustirung der beyden hohen Königl. Mediatoren / so sie wegen solcher Verwegerung / absonderlich aber der König von Engeland / haben empfinden müssen. Allein nachdem dieses blutige Trauer-Spiel / welches biß anhero auff dem Europäischen Theatro zu sehen gewesen / durch den Tod des seel. Hertzogs gantz ein ander Gesichte gewonnen / indem sie sich der Gelegenheit bedienet / dessen hinterlassenen Printzen die rechtmäßige Anwartung seiner Landen strittig zu machen / und sich der Possession der Lothringischen Herrschafften zu bemächtigen / auch sich dabey zu manuteniren bemühet / welche ihme doch / vermöge des bekandten Devolution-Rechts / auch anderer recht mässigen Erb-Ansprüche / eigenthümlich zugehörten.

Zu solcher Zeit nun haben ihn alle Europäische Potentaten vor einen Hertzog erkennet / haben ihm auch samt und sonders eben dergleichen Respect / mit welchem sie den Hertzogen seinen Durchl. Vorfahren vormals begegnet / durch die in solchen Fällen gewöhnliche Condolentz-Schreiben / wegen des sel. Hintritts seines Hrn. Oheims / in Glückwündschung wegen der auff ihn verfallenen Hertzogthümer / erwiesen. Allermassen Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien ihme solche von Rechtswegen gebührende Ehre damals bezeuget / indem Er Ihm den Titul eines Hertzogs und Bruders gegeben / auch durch dieses sein hohes Exempel / nebenst der hohen Mediation, es bey Ihrer Aller-Chr. Maj. dahin gebracht / daß Er ihme solchen Titel in seinen ertheilten Geleits-Brieffen keines weges verweigern wollen. Es sind auch solche in der Qvalität eines Hertzogs und Bruders an Ihre Durchl. Hoheit damals gefertiget worden / wiewohl seinen Ministres der Titul Ambassad. nicht hat wollen ertheilet werden / ohngeachtet derjenige Ministre, welcher sich seinetwegen im Haag befindet / denselben Titul ausdrücklich hat prætendiren dürffen. Dessen haben sich nun die Frantzosen / als eines neuen Incident-Puncts / fruchtbarlich bedienen wollen / indem sie vorgeben dürffen / daß diese Prærogativ / welche allein der Souverainität zugehöret / ihme zwar deßwegen wohl beygeleget werden könte / dieweil das Hertzogthum Lothringen ein solcher Staat wäre / der nach iedermännigliches Bekäntniß / wegen seiner Hoheit und alten Souveraineté dem Hause Franckreich selbst niemals weichen dürffen. Allein damit sie nur das Friedens-Werck desto füglicher in das weite Feld hinaus spielen möchten / sind sie auff diesen Behelff gerathen / daß man erst darthun und erweisen müste / daß die vormaligen Hertzoge von Lothringen iemals Ambassad. gehabt hätten: Fürwahr ein recht schöner Behelff / woferne nicht iedermänniglich bekandt wäre / daß sie mit gnugsamen zulänglichen Beweißthümern solcher vormals exercirten Berechtigung / auch noch vieler andern sothaner hohen Befugnisse / welche sie gleichfalls in Zweiffel ziehen könten / hiebevor gnugsam versehen ge-

wesen / nun aber wegen ihrer alten Titul / Papieren / Documenten / Instrumenten / schrifftlichen Urkunden / so sie aus den Cantzeleyen und Rent-Cammern der Hertzogthümer Lothringen und Bar / sonder daß sie einigen Hertzoglichen Officianten und Cantzellisten zu Rathe gezogen / oder eintziges Inventarium über solche schrifftliche Instrumenten hatten verfertigen lassen / sich entblässet sehen müsten / indem sie dieselben auff Wagen und Karren ohne Unterscheid / nicht anders als Heu und Stroh / werffen lassen / Der gestalt / daß sich solcher Papiere / worauff die allerwichtigsten Urkunden geschrieben gewesen / die Krämer und Materialisten zu Nancy und Metz / wohin sie verführet worden / zu Dieten und Einsackung des Gewürtzes / die Schildwacht aber derselben Stadt-Thoren / dadurch sie geführet worden / als eines Accis-Rechts / ihre Wach-Feuer damit anzuzünden bedienet haben. Gleichwohl aber / und dem allen unbeschadet / so hat man auch diesen Dingen auff eine sondere Art und Weise / derer sie sich wohl niemals versehen hätten / Rath zu schaffen gewust / denn wiewohl die alten Credentz- und Recredens-Schreiben / Commissiones, Vollmachten und andere dergleichen Acten / welche sie hin und wieder freventlich zerstreuen lassen / von abhanden kommen / so hat man doch andere / und zwar offentliche Urkunden / namentlich die Tractaten / welche in einem Reichs-Tage zu Nürnberg den 26. August. 1542. zwischen Käyser Carln dem Fünfften / und Ferdinando dem Röm. Könige fürgegangen / welcher damals / nebenst vielen andern Churfürsten und Ständen des Reichs / und andern Hohen desselben an einer / und dan Hertzog Anthon von Lothringen dessen 4. Ministres anderer Seiten / vorzeigen können / welche mit der Qvalität der Ambass. damals bezeichnet zu finden gewesen: Gleiche Denomination ist auch in dem Heyraths-Contract zu finden / welcher kurtz hernach zwischen Hertzog Frantzen / gedachtes Antonii Erb-Printzen / mit dem Fräulein Christina / Christierni Secundi, Königs von Dännemarck / Fräulein Tochter / wie auch Fräulin Margarita von Oesterreich / Käyser Carls des Fünfften Frau Schwester / vollzogen worden / indem der Käyser selbst vor diese Printzessinne / als seine von Ihm iederzeit höchst-geliebte Niffte / mit 4. Ambassad. des Hertzogs / die Werbung in Person gethan hatte. Diese oberwehnte Titul nun sollen nicht unbillich für feyerliche Urkunden und Berechtigungen gehalten werden / indem durch den ersten die Independentz der der Hertzoge von Lothringen / und doch gleichwohl auch die schuldige Protection, welche der Käyser und das Reich ihnen schuldig sind / dargethan und justificiret werden kan / der andere aber eine so hohe Alliance in sich hält / welche zwar damals in dem Hause Lothringen für keine neue und ungewöhnliche Verbindung billich zu achten war / bevorab / und damit wir uns nicht länger in Untersuchung solcher alten Proben auffhalten mögen / Hertzog Simon der Erste dieses Namens / die Printzeßin Adelheite / Käyser Lotharii Fräulein Schwester / im Jahr 1129. hernachmals Matthias der Erste / gleichfalls Hertzog zu Lothringen / Fräul. Bertha /

Käyser

Käyser Friedrichs Fräul. Schwester / und dan Friedrich der Vierdte / auch Hertzog zu Lothringen / Isabella / Käyser Albrechts Fräul. Tochter / und Carl der Erste / Margaritha / Käyser Roberts Fräul. Tochter / sich ehelich hat beylegen lassen: Unter welchen hohen Verbindungen / nebenst denen / so hierauff gefolget sind / hat man fast keine als die Königl. von eben diesem Hause Lothringen getroffene Alliancen zehlen können. Wer wolte denn nun zweiffeln / daß so viel Zepter und Königs-Kronen / welche auff dieses uhralte und Durchl. Haus immer nach und nach auff einander gleichsam gepfropffet worden / nicht das Legations-Recht zu prætendiren befugt seyn solten. Allein die Acta, oder besser zu sagen / das Exercitium dieser hohen Berechtigung muß man anitzo in Franckreich suchen / ob schon dieselben wegen der Zeit und der Personen bey der Regierung König Ludwigs des XIII. Christ-sel. Andenckens auff dem Rande bezeichnet zu befinden; so ist auch unstreitig / daß die Frantzosen noch geringern Häusern / als etwa das Haus Lothringen seyn mag / solchen rang und Titul gar gerne geständig sind; Sie thun auch nicht unrecht daran: Es sind aber die bißher gegen einander geführten feindseligen Waffen / und der davon entstandene Groll und Widerwille einig und allein daran schuldig / daß man sich nicht gleichfalls also gegen das Haus Lothringen bezeugen wil. Wannenhero und nachdem Ihrer Durchl. Hoheit von Ihrer Käyserl. und Cathol. Maj. auch von denen Hochmög. Herren Gen. Staaten der Vereinigten Niederlande und derer sämtlichen Herren Allirten in denen dero Ministern ertheilten Paßporten der Titul Ambassad. gegönnet werden wollen / als hat Seine Durchl. gar klüglich gehandelt / wann Sie / solcher Hinderniße ungeachtet / nach dero hohen Moderation / deßwegen Sie bey Freund- als Feinden iederzeit hohes Lob verdienet / sich eine solche Person hieher abzufertigen vergnüget hat / welche indessen / und so lange es ihnen gefallen möchte / das Prædicat eines blossen Ministres und Deputirten führen solte.

Sie entsinnen sich auch noch gar wohl / meine Herren / was massen Ihre Hoheit / ehe und bevor Sie selbige abfertigen lassen / damit sie ja nicht etwa dieses so höchst gewündschte Friedens-Werck verzögern möchte / ihre Proposition Ihren Excellentien thun lassen / mit angehengter Bitte / dieselbe / nebenst der Ihrigen / denen Herren Ambassad. Mediat. überreichen zu lassen: Ihr habt auch solches gethan / meine Herren / und ist solches / laut dißfalls eingezogenen Berichts / im Anfang des Monats Martii geschehen: Welche / nachdem sie Ihro Königl. Maj. von Groß-Brit. überreichet worden / haben Sie solche von Stund-an / nach dero hohen gewöhnlichen Sorgfalt / dem Hrn. Frantzös. Ambass. præsentiren lassen / welche aber solche nicht annehmen wollen / unter dem Vorwand / daß man dieses Orts nicht das geringste von einem Hertzoglichen Ministre vernommen hätte / deme solche Tractaten zuffgetragen worden wären. Dessen nun haben sie sich

damals ungescheut verlauten lassen/ allermassen Ew. Excell. solches Ihre Durchl. Hoheit bald darauff zu wissen gethan haben.

Im Anfange des Monats Maji darauff bin ich in dieser Stadt angekommen/ habe auch alsbald die von Ihrer Hoheit mir auffgetragene Commission der Gebühr nach abgelegt/ mich beruffende auff meine und des Hrn. Baron de Berinchamp, meines hochgeehrten Hrn. Collegen / denen Hrn. Mediatoren insinuirte Vollmacht / alles nach der hierüber beschehenen Anleitung Ihrer Excellent. Hier wil ich von denjenigen Höfligkeit/welche hin uñ wieder zu sonderbarer Vergnügung Ihrer Hoheit/ meines Gnädigsten Herrn / uñ meiner Wenigkeit selbst/ abgeleget worden/ nicht das geringste berühren/ worinnen hin und wieder/ absonderlich aber an Seiten der Herren Frantzös. Ambassad. welche sich sonderbarer Höfligkeit gebrauchet/ nicht das geringste vergessen worden. Nachdem nun die gewöhnlichen Curialien auff beyden Theilen/ üblichem Gebrauch nach/ abgeleget worden / und man wircklich zu den Tractaten zu schreiten angefangen / auch die Herren Mediatores denen Frantzös. Ambass. die Vollmachten præsentiret / haben sie dieselben willig und gerne angenommen / und sich ferner folgender massen heraus gelassen / daß sie nach fleißiger Untersuchung einige reflexiones darüber machen / und Ihre Königl. Majest. pflicht-schuldigster massen deßwegen vernehmen müssen: Worauff Ihre Excellentien sich gantzer 6. Wochen gedulden müssen/ nach derer Verfliessung die Frantzös. Ambassad. den Hrn. Ambass. Mediat. Eröffnung gethan/ daß Sie solche bey der Versammlung fürgetragen/ sie auch diese Vollmacht acceptiret haben wolten / wiewohl wahr und nicht zu leugnen / daß sie eine gantz unnöthige Protestation demselben beygefüget / welche auff den 4. Febr. ad Acta gebracht worden/ in sich haltende/ daß die gesetzte oder übergangene Prædicata keinem eintzigen Theile præjudicirlich und nachtheilig seyn solten. Diese Protestation nun war gantz unnöthig / denn iedermann weiß ohne dem/ daß Ihre Hoheit von Lothringen den Titel Hertzog mit Fug und Recht prætendiren kan/ weil Er doch warhafftig ein Hertzog ist / auch Ihre Aller-Chr. Maj. sein dißfalls vermeyntes habendes Recht auff nichts anders/ als auff die Stärcke seiner Waffen/ gründet. So war Ihnen auch ein oder das andere Wort in der Expression dieser Protestation entfahrē/ welche nicht allerdings wohl zu dulden waren; Nachdem sie aber von dem Könige von Groß-Britannien selbst nicht gebilliget worden/ dieweil sie dem jenigen/ wessen man mit Ihm eins worden war / schnur-stracks zuwider liessen / als nemlich / daß man dem Hertzoge von Lothr. den Titul des Hertzogs von Lothringen einräumen wolte/allermassen Ew. Excell. zu Gnüge bekandt seyn wird / und ich deßwegen weitläufftiger Meldung gar wohl werde entübriget seyn können.

Nach solcher acceptation der Vollmacht an Seiten der Frantzös. Ambass. ist Erwegung sie diejenige Vollmacht / mit welcher sie billich zu gegenwärtigen

Tra-

Tractaten / umb sich gebührend zu legitimiren / versehen seyn sollen / nicht auffgezeiget / haben Ew. Excellent. dienlich befunden / durch die Herren Medlat. dißfalls gebührende Ansuchung zu thun / wie denn einer und der andere die Mühe deßwegen auff sich genommen / aber keinen andern Bescheid erhalten / als wie neulich der König nach reiffer Uberlegung seiner Vollmacht / und Krafft solcher mit dem Churfürsten von Brandenburg zu tractiren / sich folgender Gestalt vernehmen hätte lassen / daß Er sich zu keiner Vollmacht mehr verstehen könte / so daß in Erwegung Ihrer Königl. Maj. einmal gefaßten Resolution / Sie Ihre Maj. mit fernern Schreiben nicht belästigen wolten / dem Hertzoge von Lothr. auch / auff die Vollmacht seiner Alliirten / sich in Tractaten einzulassen frey stehen solte. Welche höchst-nöthige und unerläßliche Vollmacht / als welche den Grund zu allen Handlungen und Tractaten legen soll / ist noch keines weges ertheilet worden. Unterdessen und bey diesem Mittel und Zustande / nachdem die Frantzös. Ambass. Ew. Excell. gethane Propositiones beantworten / dabey aber die hohen Angelegenheiten Ihrer Hertzogl. Durchl. von Lothr. nicht mit einem Worte berühren wollen / so haben meine Herren für nöthig und billich erachtet / in nochmaliger wiederholeten Instantz darumb Ansuchung zu thun / so nachdem Er die Ehre genösse / in solcher hohen Alliance mit begriffen zu seyn / Er auch nicht minder billich und nöthig zu seyn erachtete / daß seine hohe Angelegenheiten mit der andern ihren zugleich abgehandelt / auch auff gleiche Art und Weise damit procediret werden möchte / allermassen Er denn / sonder Aussetzung der verlangten Passeports oder Vollmachten / zu billiger satisfaction Ihrer Hoheit für nöthig ansehe / auff den gebührenden Bescheid und Beantwortung solcher Propositionen nochmals zu dringen / allermassen man denn auch in die Extradition der Propositionen consentiren wollen; Dieses ist nun von denen Englischen Herren Ambass. anfänglich beschehen / es ist auch solche von den Frantzös. Ambass. angenommen worden / und nachdem Sie dieselbe einen gantzen Monat bey sich behalten / haben sie an statt der darauff gehörigen Beantwortung fürgeben dürffen / welcher Gestalt solche Propos. sich keines weges zu den factis gegenwärtiger Zeit schickte / dieweil darinnen Anregung beschehen / was massen der Hertzog / aus Mangel der nothwendigen Geleits-Brieffe / noch zur Zeit seine Ministres zu den bevorstehenden Friedens-Tractaten nicht abfertigen können / und daß er auch nunmehro mit einem Passeport versehen / welcher gehöriges Orts wäre acceptiret / er auch selbst durch hin und wieder abgelegte Visiten für darzu qualificirt erkandt worden / so daß wann sein Minister die Propositiones mit eigener Hand unterschrieben produciren würde / sie dieselben gar willig und gern annehmen / und sie mit gebührenden Bescheiden versehen wolten.

Dieses nun ist Euch / meine Herren / anfänglich etwas seltzam fürkommen / wegen der uns allzuwohl bekandten iederzeit nicht wenig affectirten Dilation und

heimlich

heimlich gesuchten Verzögerung: Dieweil man sich nicht genug procediret zu haben nicht unbillich würde bedüncken lassen / indem man sich eines solchen Vorwands bedienet hätte / Krafft dessen man die Schrifften / so von der Hand des Dieners herrühren / den Schrifften des Herrn fürzuziehen entblöden dürffen / woferne man nicht etwa dadurch der Sachen Entscheid vielmehr in das weite Feld hinein zu spielen gesonnen gewesen. Es hat auch einer aus dero Mittel solches gar wohl wahrgenommen / und den gantzen Jnhalt solcher hin und her gepflogenen Discursen in zwey Worte gebracht / allermassen sich E. Excellentien noch bester massen entsinnen werden. So haben demnach die Herren Frantzös. Ambassad. hiebevor darumb nicht auff des Hertzogs von Lothringen Vorträge Bescheid ertheilen wollen / dieweil sie fürgegeben / als wann kein deputirter Ministre sich hierzu befinde; Anitzo aber wollen sie deßwegen nicht antworten / weil nunmehro einer allhier dazu erschienen ist.

Was die vermeynte Nullität die so genannte Formalien betrifft / so verlange ich von Jhren Excellentien zu wissen / ob wohl ein formaler stylus, von welchem man in keine Wege abweichen dürffte / allhier iemals eingeführet worden? Mich bedüncket immer / wie sie hierauff mit Nein antworten werden / welches sich denn auch wircklich und in der That also befindet; Denn woferne sie sich wegen eines diesen Propositionen widrigen styli formaliret hätten / so würden sie nimmermehr sich damit selbst belästiget / es würden auch die Confœderirten den Hrn. Mediatoribus durch die Herren deputirten Ambassadeurs nimmermehr haben fürtragen lassen / und zu so vielen Instantien Anlaß und Gelegenheit gegeben haben. Man lasse zur Calidität eines Friedens-Jnstruments gnug seyn / daß die Proposition von dem Ministre unterschrieben werde / und lasse man das jenige für eine Nullität in solchen Tractaten im Gegentheil paßiren / wann solche von dem Principal eigenhändig unterschrieben worden; dieses aber / nachdem es mir nicht wenig ungereimt zu seyn scheinet / so bescheidet man sich nicht unbillich / daß die Unterschrifft des Herrn Principalen der Unterschrifft des Bedienten oder Ministre vorzuziehen sey. Man würde noch wohl hundert und mehr dergleichen Dinge / so von Jhren Excell. dißfalls angemercket worden / anführen können / worüber sie aber nicht unbillich überhin gefahren / damit sie nicht dadurch der Hrn. Frantzösischen Ambassad. schon ziemlich angehäuffte fruſtrationes vermehren möchten; dergestalt daß auff dero Ansuchen ich die Propositiones, und die in denselben enthaltene Rechts-Ansprüche Jhrer Durchl. meines Gnädigsten Herrns nochmals übergeben habe. Welche in ihrem wesentlichen Jnhalt eben die vorigen sind / wegen ihrer Formalitäten aber / nachdem sie von mir unterschrieben / und mit meinem Petschafft bedrücket / nach ihrem Willen nunmehro eingerichtet und vollzogen

zogen worden. Dieses nun beschahe den andern Tag dieses Monats / als ich solche in dero hohen Gegenwart expediren lassen/ unter währenden Conferentien auff deren Herren Mediatoren zu unterschiedenen mahlen wiederholtes Versprechen/ so sie wegen der Versicherung der Frantzös. Ambass. gethan haben / daß sie bey so eingerichterer Proposition sich zu einem ausführlichen Bescheid/ vermöge der von ihrem Könige ertheilten Vollmacht nunmehro heraus zu lassen gesonnen wären / wofern nicht vielmehr zu glauben / daß sie sich der schon längst von ihrem Könige ertheilten Vollmacht nicht einmal haben bedienen wollen: Immassen sie sie denn gantzer 3. Wochen darauff vertröstet haben / und als von den Herren Mediatoren auff ihre dißfalls beschehene Parole gedrungen worden / benebenst dem vielfältigen Ansuchen/ so die Confœderirten durch die Herren Ambass. an sie gelangen lassen/ so haben sie endlich dieses zur Antwort gegeben/ welches die Hrn. Mediatores zusammen gefasset / und von Wort zu Wort in die Feder dictiret haben.

NB. Folgende 3. §§§. der contentorum, so obbesagter massen in die Feder dictiret worden/haben wir hieher zu setzen nicht nöthig zu seyn erachtet / weil solche in der vorhergehenden Antwort/ so durch den Hrn. Jenkins, wie auch in der Antwort / so denen Hrn. Frantzös. Ambass. durch den Hrn. Nuncium gleichfalls dictiret worden / von Wort zu Wort enthalten sind / können also daselbst gelesen werden.

So daß die H. Frantz. Amb. nicht begreiffen können/ aus was fundament man dem Ministre des Bisch. von Straßb. keinen Zutritt zu diesen Friedens-Tractaten verstatten wil/ nachdem J. Käys. M. und die andern hohen Kön. Häupter und confœderirten Potentaten ihn mit Geleits-Brieffen zu solchen Tractaten bey guter Zeit versehen lassen/ dieweil die Frantzös. H. Ambass. behaupten wollen/ daß der Bischoff von Straßb. weil er ein dem Röm. Reich unmittelbarer Weise unterworffener Fürst wäre/ auch von dem Kön. v. Franckr. in seine Alliance auff- und angenommen worden/ in dieser Friedens-Versamlung frey zu negociiren berechtiget / und sein Minister seine Propositiones so wohl / als ein ander confœderirter Staat/ abzulegen befugt wäre. Gleichwie nun alle das jenige/ was dißfalls erwehnet worden / facta certii berühret / als wil ich mich keines weges dißfalls eingelassen haben/ und nur hingegen/ was das factum J. Durchl. Hoh. meines Gnädigsten Herrns anbelanget/ zu gehöriger Rechtfertigung zu ziehen/ bemühet seyn; Was massen nemlich seither des 19. Februar./ an welchem gegenwärtige Propositiones datiret/ und übersendet/ auch seither dem Monat Martii/ in welchem sie übergeben worden/ man diesen heutigen 26. Aug. und also gantzer 6. Mongt hernach noch nicht

einen Buchstaben zur Antwort von ihnen erhalten können. Was sol man nun wol von dem Frantzös. Eifer nach dem allgemeinen Frieden sagen und vermuthen können: Zumal weil Franckr. wohl wissend ist / daß an restitution des Hertzogthums Lothringen das gantze Friedens-Werck hänget / und daß es solches allein zu verzögern gesonnen ist / weil es auch die diß-falls ergangene Proposition sich zu keiner formalen Antwort noch biß dato entschliessen kan. Gleichwohl aber so hat es solches zu thun sanctè versprochen: Solches ist wahr und unlaugbar; Allein pfleget man auch etwas feyerlich zu versprechen / nach Art seiner Hrn. Ambass. durch eine interposition gewisser Mediatoren / die von gleichem hohen Stande und Würden seyn / wenn man denselben nicht besser nach-kommen gemeynet ist? Oder aber sollen die Obligaden / welche zwischen so hohen Standes-Personen hin und wieder fürgegangen / indem sie gleichwohl von denen jenigen / die sie repræsentiren / beschehen / als bey welchen Treu und Glauben / gleichsam als ein heiliges hinterlegtes Gut / unverletzlich anzutreffen seyn soll / gantz eitel und vergebens / umb zu diesem wichtigen Werck / an welchem gantz Europæ Heil und Wohlfahrt hänget / einmal zu gelangen erfunden werden? Ihrer Hoheit Vortrag und rechtmäßige Forderung ist iedermänniglich zur Gnüge bekandt / ein Blinder kan sie greiffen / dieweil Se. Hoheit nichts anders begehret / als daß Sie in diejenigen Patrimonial- und Erbgüter Ihrer Durchl. Vorfahren / als 65. gerade auf einander folgender Hertzogen / aus deren Lenden Sie entsprossen / möge wieder gesetzet werden. Soll man nun bey so gestallten Dingen beglaubet seyn können / daß seither 6. Monaten / binnen welcher Zeit diese Prætension Ihrer Hoheit in dieser Friedens-Versammlung schrifftlich übergeben / auch nachfolgends beständig umb eine Antwort angehalten / dieselbe auch nunmehro gantzer 3. Monat erwartet / auch die Vertröstung in feyerlicher protestation geschehen / daß sie binnen monatlicher Frist ohnfehlbar erfolgen solte; Solte man nun / sage ich noch einmal / sich wohl einbilden können / daß sie biß dato noch nicht erfolget wäre? Wer wolte doch immermehr glauben können / wenn er diese Antwort ersehen würde / daß solches eine gehörige Antwort auff die beschehene prætension des Hertzogthums Lothringen seyn könte / in welcher doch nicht das geringste Wort / woraus zu spüren / ob man solches restituiren oder nicht restituiren wolle / zu befinden? so daß ich nothwendig daraus ermessen muß / daß sich die Frantzösischen Ambassad. nur biß dato veriret haben müssen / indem sie unter einer beständigen Anwartung eines noch grössern Glücks / welche sie etwa ohngefehr anlachen möchte / durch Gewinnung der Zeit ihre prætensiones desto höher spannen können / wenn sie zu sagen sonder allen Grund und Bestand der Warheit kein Bedencken tragen dürffen / als wann ich es eben so weit / als sie / in meinen Angelegenheiten gebracht hätte / es auch guth finden / wiewohl noch

nicht

nicht eingeräumten Fall setzen dürffen / daß Ihre Excellentien dero gantz ungemessene prætensiones (weil sie sich bey der possession desjenigen zu manuteniren bemühen/ welches sie durch das blosse Glück der Waffen bißhero überkommen haben/ und sich bedüncken lassen / man werde in dieses ihr Verlangen mit behaglicher Antwort condescendiren / widrigen falls aber wollen sie die beschehene Antwort auff ihre gethane Proposition für keinen rechten Bescheid angenommen und erkannt wissen. Allein sie sollen demnoch hierauff zu wissen gelieben / daß dieselbe für solenn als die hin und wieder in formâ legali ertheilte Bescheide/ und derjenigen Form und Proceß-Ordnung allerdings gemäß / welche in der hohen Friedens-Versammlung üblich/ und dannenhero gültig und kräfftig zu achten Ihnen obliegen wil. Wannenhero meine Herren / und nachdem der rechtmäßige Modus procedendi allerdings dieser ist/ als wil ich nochmals E. Excellent. gantz unterthänigst gebeten haben / Sie wollen geruhen/ sonder weitere Verzögerung solche Instantzien gegen den Herrn Mediat. ehestis renoviren und wiederholen zu lassen / auch welcher Gestalt die Herren Frantzös. Ambassad. zu einer ernstlichen Erklärung endlich einmahl zu bewegen seyn möchten/eyferigst bedacht zu seyn. Sie werden sich dessen umb so viel desto weniger entbrechen / oder einigen legalen Behelff bey der erbarn Welt anführen können / angesehen ihnen eine weit längere als legalische Frist hierzu gelassen worden / allermassen Sie denn auch über das/ laut dero gethanen Zusage und Versprechen / absonderlich sich darzu verbunden zu seyn erkennen werden müssen / nachdem Sie bereits zu unterschiedlichen mahlen diese deutliche Declaration gethan haben / daß sie mit gnugsamer Vollmacht hierzu versehen wären / so daß Ihre Aller-Christl. Majest. ihnen dieselbe nicht etwa deßwegen ertheilet hätte / daß sie sich deren nicht gebrauchen solten / sondern daß vielmehr sein ernstlicher Königlicher Wille und Meynung wäre / daß sie derjenigen Angelegenheit / welche der Ordnung nach zu der Hrn. Mediat. Entscheid bereits fürgetragen worden / ein rechtliches Genügen thun solten / alles zu folge deren sich gegen Ihre Aller-Christl. Maj. versehenden hohen großmüthigen Billigkeit in Wieder-Einräumung beyder Ihrer Durchl. Hoheit zugehörenden Hertzogthümer und Länder/ als auch wegen schuldiger protection derer Durchl. Herren Principalen/ derer Stellen sie allhier vertreten; in deren hohen Coofœderation nachdem Ihre Durchl. Hoheit sich wircklich begriffen zu seyn nicht unbillich rühmen kan / vermöge der so nahen Sipschafft / wie auch der vormals zwischen ihnen gepflogenen Tractaten / Krafft welcher er allerseits Hohen iederzeit verwand und zugethan gewesen / in dessen consideration er weder an seinen Sorgen und hohen Bemühungen/ ja selbst mit Auffsetzung seines Leibes und Lebens für des Vaterlandes und der allgemeinen Sache besten/ nicht das geringste wird erman-

geln lassen / des endlichen Vertrauens / es werde Jhme der versprochene und so höchst nöthige Vorschub / vermöge der schuldigen Pflicht / welcher ein Alliirter seinen Mit-Alliirten in Untersuchung der allgemeinen Nothdurfft und Anliegens schuldig ist / gleichfalls in hülffreicher Handbietung nicht verwegert werden.

Dieses / meine Herren / ist der Schluß meiner nothdürfftigen Erklärung / welche Jhre Durchl. Hoheit Jhren Excellentien durch deren unterschriebenen Ministre und Plenipotent. hiermit præsentiret haben wollen.

Dero unterthänigst-gehorsamster
Diener
Præsident Canon.

den 16/26. August. 1677.

Project des Herrn Somnitzens / wegen des Bescheides / welcher dem Hrn. Frantzös. Ambass. beschehen könte / so durch die Hrn. Mediat. den 23. Aug. ist dictiret worden.

Es seynd nunmehro fast 6. Monat verstrichen / binnen welcher Zeit Jhre Hoheit der Hertzog von Lothringen seine Proposition unter seinen eigenen / wie dann der Käyserl. Spanischen und Hrn. Gen. Staaten Händen unterschrieben nach Nimegen gesendet / worinnen höchstgedachter Hertzog mit Beyfügung eines Schreibens an die Hrn. Mediat. dieselbe denen Frantzös. Ambass. zu überreichen / bittlich ersuchen lässet / und dieses zwar / weil er wegen verwegerter Geleits-Brieffe seinen Ministre nach Nimegen nicht abfertigen können / als ist derselbe in die Hände der Mediatorum den 5/23. Febr. überreichet / auch von demselben dem Frantzös. Ambass. præsentiret worden / welche sich damals erkläret haben / daß sie solche nicht annehmen könten / ehe und bevor ein Plenipot. von Seiten des Hertzogs von Lothr. allhier erschienen wäre. Welcher nachdem er angekommen / haben die Hrn. Alliirten die Mediat. ersucht / sie möchten den Hrn. Frantzös. Ambass. die Lothringische Propos. zeigen und auff die Beantwortung derselben nach Möglichkeit dringen / die Antwort aber derer Hrn. Frantzös. Ambass. ist hierauff diese gewesen: Daß im fall dieselbe in üblicher Form und Stylo übergeben werden würde / sie solche annehmen und beantworten wolten.

Der Plenipotentiarius des Hertzogs von Lothringen stunde hier bey sich an / und konte sich nicht wohl entschliessen / ob er zu folge des Frantzös. Begehren eine von ihm unterzeichnete Schrifft / welche gleichfalls von seinem Durchl. Herrn Principal unterschrieben / und also in forma probante produciret werden / noch einmahl für zeigen befugt wäre / die Hrn. Alliirten haben der Meynung beygepflichtet / daß er dieses gar wohl thun könte / sonder daß er der hohen Reputation seines Herrn in einige Weise dadurch zu nahe treten würde / alldieweil solches zu Beförde-

förderung des lieben Friedens gereichen könte. Damit sie aber allerseits Ihres hohen Orts desto eher zu entschuldigen seyn/ auch nichts vergebenes und verwegenes fürnehmen möchten/welches von dem Hertzog von Lothringen ungleich könte gedeutet werden/haben sie für gut angesehen/sich zu erst von dem Frantzös. Ambass. für allen Dingen zu erkundigen/ob sie die Lothringische Proposition, falls der Plenipot. dieses Hertzogs dieselbe / der von ihnen verlangten Form gemäß / würde auffzeigen können / so dann der Gebühr nach beantworten wolten. Worauff sie zur Antwort gegeben/daß sie allerdings/im fall sie auff die begehrte Art würde eingerichtet seyn/ annehmen/und sie gebührender masse beantworten wolten/worauf sie denn der Plenipot. den 23. Jul. oder 2. Aug. den Hrn. Mediatoren / diese darauff den Frantzös. Hrn. Ambass. fürgezeiget und insinuiren lassen.

Nachdem aber die so lang erwartete Antwort von einem Tage auff den andern verschoben worden / die Friedens-Handlung auch solcher massen ziemlich ins Stecken gerathen / als welche durch die Verzögerung der Lothringischen Sache unterdessen suspendiret wurde / haben die Hrn. Allirten für rathsam befunden/ daß die Hrn. Mediat. zum heftigsten drauff dringen solten/welches denn der 9/19. Aug. und abermit der 17. Tag war / binnen welchen die Lothr. Proposition war produciret worden.

Die Antwort/so der Hr. Mediat. den Hrn. Allirten den 13/23. Aug. benden Frantzös. Ambass. wieder zurück brachte/ war eben diese / derer sie sich zu unterschiedlichen mahlen in 4. §. §. §. §. bedienet hatten / welche in der Verstell- und Erklärung des Hrn. Canons von Wort zu Wort befindlich seyn wird. ꝛc. ꝛc.

Worauff die Herren Allirten zur Antwort versetzet / daß nach dem durch gegenwärtigen leidigen Krieg ihnen nicht geringer Schade zugezogen worden / so vermeynten sie allerdings befugt zu seyn/nicht allein gebührenden Abtrag/sondern auch zulängliche Caution wegen ihrer künfftigen Sicherheit zu fordern/ und daß diesem zu folge die Frantzös. Ambass. mit Bestand der Warheit nicht würden behaupten können/daß die Allirten etwas unbilliges an sie gesinnen lassen/angesehen die Frantzös. Ambassad. sich biß dato zu keinem billigen Vorschlag bequemen wollen/der Gestalt/ daß es Notorium, und Welt-kündig wäre / was massen es niemahls an den Herren Allirten gelegen gewesen / daß es mit den Friedens-Tractaten bißhero nicht weiter gekommen wäre. Daß im übrigen mehr-besagte Frantzösische Ambassad. weil sie sich in ihrer Declaration gar deutlich verlauten liessen / welcher Gestalt allerseits Partheyen sich wegen der Friedens-Conditionen zur Gnüge zu versehen gegeben: Nachdem sie aber biß dato nicht das geringste auff die Lothringische Proposition zur Antwort ertheilen wollen / so könne man

ja zur Gnüge hieraus spüren und mercken / daß es mit der Lothringischen Sache keines weges noch zur Zeit dahin gediehen / wohin es in Sachen der andern Partheyen bereits gekommen wäre. Im übrigen aber so versprechen sie / Krafft gegenwärtiger Declaration / daß / so bald (und dieses zwar alles zu Folge der natürlichen Eigenschafft gegenwärtiger Tractaten) es mit der Lothringischen Sache in den jenigen Zustand / worinnen sich der andern hohen Partheyen Angelegenheiten befinden / gerathen seyn würde / sie in Proposition des jenigen / was sie künfftig der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß zu seyn erachten würden / an ihrem hohen Orte nicht das geringste ermangeln lassen wolten. Was aber den Bischoff von Straßburg betreffe / so wären sie der endlichen Meynung / daß man seine Sachen an dem Orte / wo sie hin gehöreten / als nemlich im Reich / woselbst sein competens forum anzutreffen / auszuführen schuldig wäre. Endlich so wäre ja allerdings an dem / daß vergangenen letzten Januar. als man wegen eines gewissen Formulars / welches allerseits hohen Interessenten zur Vollmacht dienen möchte / angehalten / die Frantzös. Ambassad. gegen die Herren Mediat. solenniter protestiret hätten / es wäre der Bischoff von Straßburg für keinen Alliirten von Franckreich zu achten / welches denn bald darauff die Herren Mediat. denen Deputirten der Herren Alliirten hinterbringen und zu verstehen geben lassen.

Memorial

der Herren Alliirten / so dem Hrn. Jenkins als Mediatoren wegen der Lothringischen Sache præsentiret worden.

Mein Herr /

IHre Excellentz hat uns den 28. Aug. gegenwärtiges Jahres wegen der Resolution der Frantzös. Ambassad. Bericht erstattet / welcher aber keine Antwort auff die gethane Proposition des Lothringischen Ministre in sich hält; Wannenhero so wollen wir nochmahls unsere Instantzen bey derselben wiederholet haben / es möchten sich die Herren Frantzösischen Abgesandten einmahl in einer Deutschen und Categorischen Resolution und Bescheid darauff zu verstehen zu geben geruhen / allermassen sie uns durch Ihre Excellentien / und denn gleichfalls durch Ihre Excellentz Herrn Temple seinen respective Herrn Collegen die Vertröstung thun lassen.

Erklä-

Erklärung
des Herrn Nuncii an die Herren Frantzös. Ambassad. im Nahmen der Herren Cathol. Alliirten/in Sachen des Hertzogs von Lothringen.

WElcher Gestalt Ihre Excellentz im Nahmen der Herren Ambassad. und Ministres der Catholischen Printzen in Hoffnung einer klaren und deutlichen Antwort fehig zu werden / dem Ministre des Hertzogs von Lothringen persvadirt hätte / die Proposition Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen in der von Ihren Excellentien verlangten Form zu produciren / und sich demebey dieser hohen Fürsten-Versamlung üblichen stylo gemäß zu bezeugen; Nachdem Sie aber durch dero letzteres deren eigentliche Meynung nicht recht verstehen können / als beharren Sie nochmals auff der Anfoderung solcher Antwort / des Vertrauens / es werden Ihre Excellentien / umb den Proceß gegenwärtiger Tractaten der Gebühr nach zu observiren / und sich dem stylo gemäß / welches unter dieser hohen Versammlung iederzeit üblich und gebräuchlich gewesen / zu conformiren und zu beqvemen wissen / und diese einige Propositien des Hertzogs von Lothringen nicht unbeantwortet lassen / auff welche doch die Herren Mediatores bißhero so hart gedrungen hätten / umb das allgemeine Friedens-Werck umb so viel desto besser zu facilitiren und gangbar zu machen.

Antwort
des Herrn Jenkins Mediateur der Herren Alliirten / wegen der Lothringischen Sache.

Meine Herren /

ICh habe Ihrer allerseits Excellentien hohes Verlangen und die dißfalls von ihnen wiederholete Instantzen in schuldigen Respect gegen Ihre Excellentien an gehörigem Orte nochmals anhängig gemachet / umb eine Cathegorische Antwort wegen der Lothringischen Proposition von denen Frantzös. Herren Ambassad. zu erlangen. Dieselben haben eine gewisse Zeit darüber zu deliberiren begehret / mir auch verwichenen Freytag zu verstehen geben / daß / weil sie noch keinen Bescheid in Sachen des Bischoffs von Straßburg erhalten können / als hätten sie nochmals deßwegen Ansuchung thun lassen / damit ihme der verlangte Zutritt einmal verstattet / und seine Vollmacht angenommen werden möchte.

Antwort

Antwort

Ihrer Excellentien der Herren Alliirten Ambassad. auff die Ihrer Excellent. der Frantzös. Herren Ambassadeurs ergangenen Bescheid / so denen Herren Alliirten durch die Hrn. Mediatores den 23. August. überbracht worden.

NEmlich welcher gestalt keines weges wären beglaubt gewesen / daß Ihre Excell. die Herren Ambassadeurs von Franckreich an statt desselben die Lothringische Proposition beantworten sollen / abermal ein neu gravamen zu einer Verzögerung einschieben solten / inmittelst aber sich nochmals berechtiget zu seyn erachtet / sich ehester Tagen einer Antwort von ihnen zu versehen / auch auff solche zu dringen / angesehen solches die Ordnung gegenwärtiger Proceduren allerdings erfodern wolte / allermassen die Frantzös. Ambassad. durch die Herren Mediatores solche den Herren Alliirten zu unterschiedenen mahlen versprechen und zusagen lassen / wie denn jüngst den 23. Jul. oder 2. Aug. abermahl geschehen / dergestalt daß durch solchen unnöthigen Verschleiff die so erwündschten Friedens-Tractaten ins stecken gerathen müsten.

Daß folgender massen die Frantzös. Ambassad. nachdem sie deutlichen Bescheid und gehörige Antwort auff ihre Propositiones erhalten / auch diejenige / so von den Hrn. Alliirten fürgetragen worden / samt und sonders / ausser der einigen Lothringischen Sache / beantwortet hätten / als würde man mit Bestand Rechtens nimmermehr sagen können / daß es mit der Lothringischen Sache eben so weit / als mit der andern ihrer Nothdurfft / gediehen / zumahl wenn man die gewöhnliche und in dieser hohen Versammlung übliche Art und Form zu procediren beobachten wolte. Und nachdem die sämtlichen Alliirten durch diesen Landverderblichen Krieg / so Franckreich erreget / in grossen und unwiederbringlichen Schaden gesetzet worden / als hätten sie der Gerechtigkeit und gesunden Vernunfft nichts gemässer zu thun und zu verrichten gewust / als daß sie gebührenden Abtrag und zulängliche Satisfaction dafür begehren dürffen / nunmehro aber sich nochmals auff ihre beschehene Proposition bezogen haben wolten. Und nachdem man vermeynet / daß die Frantzös. Herren Ambass. sich einmal zu raisonnablen Vorschlägen heraus lassen solten / so müste man vielmehr erfahren / daß sie alle diejenigen Oerter und Plätze / deren sie sich durch ihre Waffen hiebevor bemächtiget / und darneben zu gleich die Restitution derselben Oerter / so die Alliirten über die Cron Franckreich und ihre Alliirten gleichfalls durch Waffen wieder recuperirt hätten / zugleich zu begehren entblöden dürffen; iedennoch aber so will man

sich

sich gegen die Cron Franckreich dessen gewiß versehen haben / Sie werde sich / solche Propositiones dißfalls zu thun / gefallen lassen / welche der erbaren Billigkeit gemäß / und zu einem allgemeinen Frieden beförderlich / auch dahero denen allerseits hohen Alliirten desto anständiger seyn werden.

Im übrigen / und was ferner den Bischoff von Straßburg betrifft / nachdem der sämtlichen hohen Alliirten Ambassadeurs einiges Absehen dahin gehet / wie sie einen beständigen Frieden ehestens stifften helffen möchten / so können sie nicht ermessen / auff was für Fundament sie mit dem Ministre hochgedachten Bischoffs sich in Tractaten einlassen sollen / welcher in seiner Declaration weitläufftig deduciret und dargethan / welcher Gestalt Er mit keinem der hohen Alliirten ehmals in offenbarer Fehde gelebet / und dannenhero in noch höhere Verwunderung gerathen müssen / wann sie vernehmen / daß der Herr Frantzös. Ambass. höchst-besagten Bischoff anitzo für Ihro Königl. Majest. von Franckreich Alliirten erklären dürffen / nachdem sie zuvorher / und zwar den letzten Tag Januar. durch Ihre Excellentien die Herren Engl. Ambassad. solennissimè protestiren lassen / welcher Gestalt Ihrem Herrn und Könige solcher Bischoff mit keiner Confœderation iemals zugethan und verbunden gewesen wäre. Welches alles denn Ihnen noch in frischem Andencken schweben / auch sich darneben nicht unbillich bescheiden wird / daß die Cognition über die Reichs-Händel keines weges für die Ambassadeurs, sondern für das Reich selbst gehöre. Was die Geleit-Briefe belanget / welche man seinem Ministre wiederfahren lassen wollen / so läst man sich bedüncken / daß er dadurch zwar Sicherheit wegen seiner Person erhalten / dieses aber kan man sich nicht bescheiden / daß Sie ihme einige Vollmacht über eine Sache zu decidiren / deren Cognition für vel ein ander Forum gehöret / geben und ertheilen könne.

Instantz /

so an die Herren Alliirten / in Sachen des Bischoffs von Straßb.

durch Hrn. Jenkins den 11. Septembr. 1677.

beschehen.

P. P.

WJe nemlich die Herren Ambassad. von Franckreich in einer Instantz umb die Antwort in Sachen des Bischoffs von Straßburg Ansuchung gethan / und darneben erinnert / daß die allerseits Hohen interessirten Partheyen sich dem stylo und üblichen Proceß gemäß bezeugen solten / und nachdem Ihre Excellentien hierzu gnugsame Vollmacht / wie denn auch eine Visite von dem Ministre des Hertzogs von Lothringen bekommen / so scheinet der Sachen

Nothdurfft und Billigkeit gemäß/daß die Herren Alliirten wegen der Vollmacht und der ablegten Visite des Ministre des Herren Bischoffs von Straßburg/ billig dergleichen thun solten. Nach welchen sie kein ferneres Bedencken tragen werden immediate durch dero Ministre die Proposition seines Gnäd. Herrn fürtragen zu lassen/ dieweil bey solchem procedere man ohnfehlbar werde spüren und mercken können/daß beyderseits Alliirte hohe Angelegenheiten von gleicher Wichtigkeit nicht unbillig geachtet und gehalten werden sollen.

Memorial
So dem Herrn Nuncio von des Hertzogs von Lothringen Ministre ist præsentiret worden.

DEr Ministre und Plenipot. des Durchl. Hertzogs von Lothringen/welcher Communication wegen der gepflegten Resolution der Herren Ambass. von Franckreich erhalten / so den 23. Tag des Monats Aug. von Seiten des Herrn Nuncii Mediatoris durch seinen Herrn Auditeur wegen seiner damaligen Leibes-indisposition an die Herren de Straatmann und Herr Christian, Ihr. Käyserl. und Catholischen Majestät hoch-ansehnliche Herren Ambassadeurs, als gewisse an Ihm Deputirte / von wegen der Versammlung der Herren Alliirten beschehen/sonder daß man facta tertii, vielmehr aber waß die Angelegenheiten seines Hertzogs betrifft/zu berühren gemeynet / als wolte er Ihre Durchl. Herrligkeiten unterthänigst ersuchet haben / denen Frantzösischen Herren Ambassad. auff die bescheidenste und glimpflichste Art zu remonstriren / was massen dieses gar nicht dem jenigen gemäß / wessen sie sich wegen der versprochenen Antwort anheischig gemachet/zu achten/ welche sie schon bereits vor 6. Monaten auff die Proposition Ihrer Hoheit hätten ertheilen können/ auff welche sie zum wenigsten von der Zeit an / als sie in diese Stadt gekommen / vertröstet haben / nach acceptirung seiner Vollmacht/ so ferne ihm solche Proposition würde communiciret werden/ allermassen Ihnen auch beschehen / inmassen er auch dieselbe einen gantzen Monat bey sich gehabt/worauff sie dann ausführliche Antwort zu geben versprochen/ haben sich auch durch Interposition Ihrer Durchl. Herrligkeit den 7. Aug. zu Lieferung derselben in optima juris forma anheischig gemachet / so bald die Proposition in eine andere Form und nach dem gewöhnlichen stylo würde eingerichtet und von ihme unterschrieben seyn worden / welche er denn auch würcklich und in der That nach ihren Verlangen concipiren und eben den Tag noch übergeben lassen. Nach diesem hat Ihre Durchlauchtigste Herrligkeit durch die Herren Auditeur ihnen zur Nachricht den 5. dieses hinterbringen lassen/welcher gestalt sie

damit

damit allerdings zu frieden / auch ehestes ihnen hierauff ausführlichen Bescheid wiederfahren lassen wolten. Welches dann nicht anders als von einer Antwort so precisè auff die Proposition gerichtet wäre / kan verstanden werden / welche die Restitution der Hertzogthümer und Landen Ihrer Durchl. eintzig und allein zum Zweck hätte.

Und nachdem der gewöhnliche Modus procedendi bey dieser hohen Versammlung vermag / daß durch gewisse Propositiones und hierauff gehörige Bescheide und Beantwortungen gehandelt werden solle / welche auch von allerseits hohen respectivè Partheyen hin und wieder ausgeantwortet worden / er auch der Schuldigkeit in Ubergebung seiner Proposition die Angelegenheiten seines Gnäd. Herrns des Hertzogs von Lothringen betreffende / beobachtet / so ist nichts mehr übrig / als daß die Herren Frantzösischen Ambassad. nunmehro auch einmahl ihrer Schuldigkeit nachkommen / und sich zu einen ausführlichen schrifftlichen Bescheid auff die beschehene Lothringische Proposition deutlich heraus lassen / bevorab weil sie hiebevor sich ausdrücklich hierüber erkläret / daß sie mit keiner Contreproposition versehen wären / allermassen er sich denn ohne deß bedüncken läst / man werde ferner nichts mehr an seinem Herrn mit Bestand Rechtens zu prætendiren haben.

Es wird Ihnen auch sonder Zweiffel noch wohl bewust seyn / allermassen Ihre Durchl. Herrligkeit der Herr Nuncius Mediator selbst nicht minder gute Wissenschafft davon trägt / was massen noch gar sehr viel daran fehle / daß es in Sachen seines Herrn / des Hertzogs von Lothringen / auch nur in den blossen formalien eben so weit / als es mit der andern Herren Allirten Angelegenheiten (ihrer eigenen zu geschweigen) solte gediehen seyn / sie auch noch lange nicht in demselben Zustande zu befinden seyn werden / biß sie der Frantzös. Ambassad. förmlichen Bescheid auff ihre schon längst-gethane Proposition erhalten werden haben.

Als wil er demnach Ihre Durchl. Herrligkeit gantz unterthänigst noch dieses mahl hiermit ersucht haben / sie wolle geruhen / Krafft dero tragenden hohen Mittler-Amts (als welchen nicht wenig daran gelegen / daß der Proceß unter den allerseits hohen Ministern recht dirigiret werde / in præstation und Leistung desjenigen / worüber man sich bereits verglichen / als in endlicher Hebung des allgemeinen Friedens-Wercks an und vor sich selbst) nochmahls die hohe Mühe zu nehmen und kräfftiglich sich dahin zu bearbeiten / damit einmahl die Hrn. Frantz. Amb. zur Extradition der so längst erwarteten schrifftlichen Antwort sich entschliessen mögen / welche sie sie mag auch stylisiret seyn wie sie nur wolle / mit hohem Respect im Namen seines Gnäd. Herrns / des Hertzogs von Lothr. annehmen wollen / der endlichen und zuverläßlichen Zuversicht / sie werden der hohen und großmüthigen Gerechtigkeit J. Aller-Chr. M. allerdings conform und ähnlich erfunden werden.

Memorial,
so dem Herrn Mediat. Jenkins den 9. Septembr. 1677. durch den Herrn Ministre von Lothringen præsentiret worden.

NAchdem der Ministre und Plenipotent. Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen sich gegenwärtig zur Stelle befunden / und den Bescheid von Ihrer Excell. dem Ambassad. Jenkins Mediatore, von Seiten der Herren Ambass. von Franckreich in Versammlung der Hohen Alliirten / den 23. Tag des Monats Augusti / nach Beschehener Communication derjenigen Schrifft / welche er ihm dictiren wollen / vernommen / wil hierauff / sonder daß er das factum tertii zu berühren gesinnet / ꝛc. ꝛc.

NB. Repetitis iis, was in dem vorhergehenden Memorial §. 1. biß auff die Worte / durch interposition ꝛc. ꝛc. folget nun hier

Gleichfalls durch hohe interposition Ihrer Excell. vom 26. Jul. nachdem Ihre Durchl. Hoheit dero Vortrag auff eben die Art und Weise wie die andern hohen Potentaten in dieser Friedens-Versamlung gethan / proponiren lassen / mit der Erklärung / daß dessen Propositiones nach eben den Formalien præcisè eingerichtet seyn solten / auch den darauff folgenden Augusti ꝛc. daß sie bereit wären dieselben anzunehmen / und sie ehest zu beantworten / vermöge der bey sich habenden Vollmacht. Allermassen hierauff der Ministre dieselben nach ihrem Verlangen verfertigen und einrichten / sie eigenhändig noch den 2. Tag Aug. unterschrieben / und sie Ihrer Excell. gebührend insinuiren lassen. Dieses ist hernachmals in der Versammlung der Alliirten angenommen worden / mit dem angehengten Bescheid / daß sie dieselbe ehests zu beantworten erbötig wären.

NB. Der Schluß dieses Memorials trifft von Wort zu Wort mit den 4. letzten §§§§. des vorhergehenden Memorials überein.

Antwort der Herren Alliirten Ambassad. auff das jenige / was Herr Jenkins Ihnen von den Herren Frantzös. Ambass. aus der Versamlung vom 23. Aug. den 21. Septembr. oder 2. Octobr. relationiret.

IHre Excellent. die Herren Ambassad. der sämmtlichen Hohen Alliirten haben biß auff heutigen Tag das jenige zu beantworten verschieben wollen / welches Ihre Excell. der Ambassad. Jenkins, als Mediator, aus der Versammlung vom 23. August. von Ihren Excell. den Frantzös. Ambassad. überbringen wollen / das jenige betreffende / weßen sie sich wegen der Antwort und des verlangten Bescheids der Frantzös. Herren Ambassad. in Antwort auff die Lothringische Proposition zu versehen haben möchten / nach denen so vielfältig-wiederholeten

derholeten Instantzien / mit welcher die hohe Versammlung bißhero an sie setzen lassen / allermassen denn noch neulich den 3. Tag des Monats Septembr. zu Folge der jenigen / welche der Ministre und Plenipotent. Ihrer Hoheit des Hertzegs von Lothringē in particulier den 19. dieses zu Folge des Memorials / welches er zu dem Ende Ihrer Excell. dem Herrn Ambassad. Jenkins überlieffern lassen / eingegeben. Nachdem sie sich aber in ihrer Hoffnung betrogen sehen müssen / ob sie schon zur Gnüge zu erkennen gegeben / daß die Dilation / welche anfänglich zur Extradition dieser Beantwortung concediret worden / eine solche war / welche schiene / die Friedens-Tractaten in die Harre zu spielen / so haben sie sich nochmals schuldig zu seyn erachtet / in der allgemeinen Friedens-Versammlung dieselben nochmals fürtragen zu lassen / in Beantwortung des Ihm beschehenen Rapports / vermeynen auch / desto mehr Ursach zu haben / auff die Antwort Ihrer Durchl. von Lothringen beschehene Propositiones nochmals zu dringen / welche die Frantzös. Herren Ambassad. den Herren Alliirten / vermittelst der Interposition der Englischen Gesandschafft / ehestś ausfertigen zu lassen versprochen / dergestalt und also / **wie sich solches von Rechtswegen eignen und gebühren wird.**(a)

Denn nachdem man iederzeit darmit umbgangen / welcher Gestalt man den den allgemeinen Frieden ehestś wieder einführen möchte / (b) **weil doch gewiß / daß man nimmermehr dahin gelangen wird / woferne Ihrer Hoheit dem Hertzoge von Lothringen nicht gebührende** satisfaction **beschehen solte.** Was aber die Gerechtigkeit dieser Proposition betrifft / so vermeynet gegenwärtiger Ministre und Plenipotentiarius, daß nachdem dieselben nichts anders / als die Restitution der Hertzogthümer und Landen / so seinem Herrn dem Hertzoge / als ein Väterliches Erbtheil seiner Durchl. Vorfahren zu sehen / im Munde führeten / er verhoffen wolte / es würden die Frantzös. Ambass. nichts erhebliches darwider einzuwenden haben / und daß derselben Bescheid solchen allerdings conform und gemäß erfolgen werde / angesehen der gewöhnlichen Großmütigkeit und Gerechtigkeit Ihres Durchlauchtigsten Herrn und Königes.

Was aber die andern hohen Alliirten anlanget / und woferne Ihre Ambassad. dessen gewiß bey sich versichert wären / daß ihre Propositiones recht und billich / und dermassen beschaffen wären / daß man sich nicht unbillich eines beständigen Friedens daher zu versichern haben möchte / so wären sie des Erbietens selbsten / die Ersten zu seyn / welche solche zu ändern / und nach aller Mögligkeit zu Er-

(a) Diese Worte scheinen etwas hart zu klingen.

(b) Dieses scheinet gar zu maßgeblich geschrieben zu seyn.

langung der allgemeinen Ruhe und Friedens einzurichten beflissen seyn wolten/ des Vertrauens/ daß alle diejenigen/welche sonder Paßion (c) dieselbe anschauen werden/ dessen bey sich selbst umb so viel desto mehr überführet seyn würden.

Alldieweil der Käyser / das Reich/ und absonderlich das Durchl. Haus Oesterreich/ (d) nachdem sie durch diesen von Franckr. (e) erregten Krieg in fast unwiederbringlichen Schaden gerathen sind / keine andere Proposition / so der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß wäre / fürtragen lassen können / als daß Sie gebührende Restitution und Abtrag / auch zulängliche Caution wegen ihrer künfftigen Sicherheit begehren möchten / ebenfalls auch der Catholische König / nachdem Er sich durch Franckr. gantz wider-rechtlich (f) vieler Provintzien und Städte entsetzet sehen muß / hat keinen der gesunden Vernunfft gemässern (g) Vertrag thun lassen können / als daß Er die Restitution und Indemnität wegen solcher verursachten Schäden prætendiren können / als in welchen die gantze Substantz der Käyserlichen / des Reichs und des gantzen Durchl. Hauses Oesterreich beschehenen Propositionen beruhet/ auf welche Ihre Excellentien die Herren Frantzös. Ambassad. (an statt daß sie hierauff appositè und der heischenden Billigkeit gemäß antworten solten) bißhero nichts anders versetzt / als daß sie nichts mehrs behalten wolten / als wessen sie sich durch ihre Waffen einmal bemächtiget hätten / hingegen aber das jenige restituiret wissen wolte / **was die Alliirten der Cron Franckreich sonst in andern Ländern und dero Alliirten** (h) hiebevor gewonnen und abgenommen hätten.

Daß sodann auch die Cron Dännemarck / welche nichts anders begehret/ als gnugsame Caution wegen künfftiger Sicherheit / auch eben die jenige satisfaction für sich und Ihre Alliirten / welche Franckreich Ihr anzusinnen kein Bedencken getragen / so daß man nicht sehen kan / wie sie ihre Propositiones der Billigkeit / Erbarkeit und Ihrer Nothdurfft allerdings gemässer hätte sollen einrichten lassen.

Ferner und was J. Churfl. Durchl. zu Brandenb. belanget/ so begehret Sie nichts anders / als was Ihre Aller-Chr. Maj. selbst an Ihrem hohen Orte selbst recht und billich ermessen / als nemlich die Wieder-Ergäntzung der Ihr vielfaltig zugefügten Schäden und hernachmals gnugsamen Vorstand wegen künfftiger Sicher-

(c) Dieses klinget auch etwas hart. (d) Er muß sich hierüber erklären/ ob das Haus Spanien auch mit darin begriffen. (e) Der König in Spanien ist selbst Aggressor in diesem Kriege gewesen. (f) Dieses Wort wäre nicht unbillich aussen zu lassen/ weil es ziemlich hart klinget. (g) Dieses klinget auch ziemlich hart/ wäre demnach besser/ daß diese Wort gleichfalls ausgelassen würden. (h) Die Englische Mediation kan sich nicht entsinnen / daß solches die Frantzös. Ambassad. ausdrücklich solten gesaget haben.

Sicherheit/ ohne welche nach iedermännigliches Ausspruch der Friede gantz umbsonst und vergebens seyn würde. Nach welchen allen denn sich die allerseits Hohen Alliirten ohnfehlbar versprechen/ daß **die gantze Welt** (i) erkennen werde/ daß ihre Propositiones auff die Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet seyn/ und daß Franckreich nunmehro gleichfalls zustehe/ sich zu einem billigen und das allgemeine Friedens-Werck beförderlichen Endschluß in Antwort heraus zu lassen.

Und damit man eine bewährte Probe haben möge/ daß Ihre Durchl. Principalen nichts höher wündschen und verlangen/ als welcher Gestalt die Befriedigung der Christenheit durch das Mittel eines allgemeinen redlichen und sichern Friedens ehest beschleuniget werden möge/ als welchen nach aller Möglichkeit zu befördern Sie an ihrem hohen Orte nicht das geringste verabsäumen und erwinden lassen wolten/ so wollen allerseits hohe Alliirten/ die hier gegenwärtig/ sich hiermit offeriret und erboten haben/ alsbald und sonder fernern Verschleiff/ zu folge ihrer in Händen habenden Vollmachten/ zu solchen Friedens-Tractaten/ auf eben diejenige Weise und Wege/ wie die **Frantzös. Hrn. Ambassad.** (k) selbst für gut ansehen werden/ ohnverzüglich zu schreiten.

(i) Nachdem diese Erklärung nicht öffentlich beschehen/ so kan die gantze Welt nicht darüber ermessen/ und deßwegen sind diese termini incompetent.

(k) Hier solte man auch der Cron Schweden gedencken.

Antwort derer Alliirten Herren Abgesandten an die Englischen Herren Ambassad. wegen dero übergebenen Memorials vom 6. Octobr. 1677.

IHre Excellentien die Herren Ambassad. derer Herren Alliirten/ befinden sich Ihren Excellentien hoch verbunden/ wegen der gehabten Mühwaltung/ dero Meynung und geneigten Willen über dem jenigen zu eröffnen/ was wir Ihnen wegen der Verbündniß/ so den 4. dieses Monats getroffen worden/ repræsentiret haben/ und nachdem sie dieselbe noch einmahl erwogen/ finden sie in demselben nichts widriges/ haben sich auch darinnen gegen Ihre Exc. die Herren Abgesandten von Franckreich/ ebenmäßiger Verfassungs-Art/ als sie sich vormahls gegen die Herren Alliirten bedient: Uber dieses und nachdem das Formular in Ihrer hohen Versammlung examiniret und approbiret worden/ so hat man befunden/ daß nach beschehener Erinnerung der meiste Theil unter ihnen solches allbereit Ihren Herren Principalen zugeschickt habe; dergestalt/ daß nachdem die Sache nicht mehr im vorigen Stande befindlich/ so wolten sie nochmahls Ihre Excellentien hiermit höchlich gebeten haben/ umb Ihre Meynung in dero Verfassung/ so sie zu der Dictatur überbringen lassen/ Ihren Excellentien ausfin-

den/

den/ zu verstehen zu geben / und denen Herren Abgesandten von Franckreich ehest insinuiren zu lassen/ höchst-geneigt zu geruhen.

Erklärung Ihrer Käyserl. Majest. Herren Abgesandten / so dem Herrn Nuncio und denen Herren Mediateurs von Engelland in Sachen des Bischoffs von Straßburg / den 17/ 27. Octobr. 1677. übergeben worden.

DJe Käys. Gesandschafft hat nicht unbillich ermessen/ es würden die Rationes, Krafft welcher man den Abgesandten des Hn. Bischoffs von Straßburg zu den Friedens-Tractaten nicht admittiren wollen / statt finden.

Aber nachdem sie aus denjenigen/ so Ihre Excell. den 13. des Monats Aug. und neulich den 11. Sept. an Ihre Excellentien die Herren Abgesandten der Spanischen Alliirten / im Nahmen Ihro Excellentien der Herren Abgesandten von Franckreich berichtet hat/verstanden/daß sie noch mahls auff die Zulassung des besagten Gesandten zu dringen bemühet wären/als hat sie dienlichen erachtet/solches mit wenigem zu wiederholen.

Erstlich/daß die Sache besagten Bischoffs von Straßburg allein zu der Erkentniß Ihrer Käys. Majest. und des Heil. Reichs gehöre/ und daselbst/ als unter ihrem Competente Judice müsse ausgetragen werden / wäre auch mit Bestand Rechtens hicher zu ziehen/und daß umb so viel desto minder/als man nicht begreiffen kan/wie besagter Herr Bischoff auff die Zulassung prætendiren mag / als der in der öffentlichen Reichs-Versammlung / wie nicht weniger hier selbst gestanden/ daß er weder wider den Käyser/noch wider das Reich einigen Krieg habe. Auch kan er sich zu der Parthey der Allürten Ihrer Käys. Maj. und des Heil. Reichs Feinde umb so viel desto weniger schlagen/damit er nicht seine eigene Schande/als ein Unterthan Ihrer Käys. Majest. und des Heil. Reichs/zugleich dabey auffdecke. Wider welche er so wohl vermöge deren des Heil. Reichs Constitutionen / als seiner hohen Anklufft und der geleisteten Pflicht/mit welcher er Ihrer Käys. Majest. und dem Heil. Reiche verwandt/ keines weges die Waffen zu ergreiffen befugt/ wohl aber wider dieselben zu führen schuldig ist. So könte auch diese Alliance, welche im fall gedachter Bischoff mit des Reichs Feinden zu treffen sich gelüsten lassen solte / Krafft des Westphalischen Friedens und der Constitutionum Imperii so wenig bestehen könte/als er sich derjenigen Obligation, mit welcher er dem Reiche und dessen Heil. Satzungen verbunden/ mit Fug und Recht entziehen kan. Dannenhero so sind gedachte Frantzös. Amball. nicht unbillig so offte und vielmahls vor denen Herren Mediateurs Berckeley und Jenkins der beständigen Meynung gewesen/daß dieser Bischoff niemahls mit der Kron Franckreich recht verbunden/

indem

indem zu keiner Zeit zu befinden seyn wird / daß iemahls einige Confœderationes oder Tractaten unter ihnen auffgerichtet worden wären/allermassen sie denn Ihren Excellentien denen Herren Ambassad. von Dännemarck und denen Hn. Gen. Staaten den 11. Januar. ausführlichen Rapport hiervon gethan haben.

Was sonst das sichere Geleite betrifft/ so J. Käys. Maj. dem Hn. Envoyé des Bisch. von Münster/ als er in diese Stadt angelanget / zu ertheilen sich gnädigst gefallē lassen/ so wird iedermañ mehr als zu wohl bekant seyn/aus was massen die Natur eines sichern Geleits keine andere zu seyn pflegt/als daß es zwar die Person in die verlangte Sicherheit stelle / dieselbe aber nicht eben zu gehöriger Legitimation zu Antretung solcher Tractaten qvalificiren könē. Angesehen dieselbe von der einzigen Cognition J. Käys. M. und des gantzen Reichs einig und allein herrühret/ inmassen ihre erste Instantz bey deren competenten Jurisdiction im Reich gegründet ist/Als wil hiermit nochmals die Käys. Abgesandschafft bey J. Durchl. gebührend Ansuchung gethan haben / sie wollen diese erhebliche Ursachen und Motiven J. Exc. denen Hn. Frantzös. Amb. zu remonstriren gnädigst geruhen/ umb sie dero hochtragendē Mitler-Amte gemäß/zu obgedachten zu vermögen/damit solche Hinderniß der Friedens-Tractaten nicht länger verzögern und aufhalten mögen.

Extract des Verzeichnisses der Hrn. Extraordinar-Abgesandten

der Hoch und Großm. Hn. Gen. Staaten der verein. Niederlande/ so dem Hrn. Graff Kinsky zum klaren Beweiß ertheilet worden / daß die Hrn. Ambassad. von Franckr. denen Hrn. Mediat. bezeuget und nach Nothdurfft dargethan hätten/ welcher Gestalt der Bischoff von Straßburg mit ihrem Herrn und Könige keines weges in einiger Alliance begriffen wäre/ de dato 21. Jan. 1677.

DJeses/ was die Frantzös. Hrn. Ambass. belanget / so berichten die Hrn. Verckeley und Jenckins unter andern/daß nach vielen Motiven wegen der Instruction Ihrer Hrn. Substituirten sie ihren Vollmachten das Wort Alliirte / wie denn auch das Wort Adhærenten inseriret wissen wolten / gleichwie sie solches in denen Vollmachten J. Käyserl. als auch J. Kön. Maj. von Franckr. vermöge des darüber getroffenen Contracts genau observiret hätten. Uñ nachdem die Hn. Mediateurs sich zu vernehmē bemühet hätten/wer deñ diejenigen seyn müsten/welche sie unter dem Namen der Alliance uñ Ihrer Adhærenten wolten begriffen wissen/so haben die Hn. Ambass. v. Franckr. sich deutlich erkläret/daß offtbesagter Hr. Bischoff v. Straßb. sich mit ihrem Könige auf keinerley Weise in Alliance eingelassen/vielweniger mit einigen Tractaten demselben verbunden/sondern nur bloß ein Freund und Adhærent ihres Hrn. und Königes wäre/deßwegen sie ihn auch also/ nicht aber für einen Bundsgenossen considériret haben wolten. Dieses ist ohngefehr/was wir Unterschriebene hiermit/ vermöge eingezogener Nachricht/ bezeuget haben wollen/allermassen dieser Extract mit dem hierüber gehaltenen Journal allerdings conform und einstimmig erfunden werden wird. Nimegen 23. Jan. 1677.

Beverningh. W. Haren.

Extract,
Welcher aus des Herrn Ambassadeurs von Brandenb. Journal gezogen / auch gleiches Jnhalts mit dem kurtz vorhergehenden zu befinden.

DEn 12/22. Januar. 1677. ist in der öffentlichen Versamlung der Herren Confoederirten beschlossen und abgehandelt worden / daß man ein gewisses Formular auffsetzen wolte/nach welchem sich alle hohe interessirte Partheyen bey währenden Friedens-Tractaten zu richten hätten. Und nachdem der Ambass. Herr Kön. M. von Dännemarck und der Vereinigten Niederlanden zu diesem Ende Jhre Intention in der Versammlung der Herren Ambassadeurs Mediateurs vorgetragen / haben sie zur Antwort erhalten: Welcher Gestalt die Frantzösischen und Schwedischen Herren Ambassadeurs absonderlich Verlangen trügen / daß solches vorgedachtem Formular einverleibet werden möchte/ daß denen Ambassad. nicht allein mit den Frantzös. und Schwedischen Abgesandten/ sondern auch mit denen allerseits hohen Confoederirten/ und den jenigen/ so es mit ein oder der andern Cron bißhero gehalten / zu tractiren solte zugelassen seyn. So wären auch die Herren Ambassad. einmüthig der Meynung / daß in diesem Formular der Adhærenten keines weges solte gedacht werden. Was die Confoederirten betreffe/so heisse man sich noch bedencklich fürkommen/ ob dieselben darinnen mit begriffen seyn solten; Der Käyserliche Ambassadeur stünde noch sehr bey sich deßwegen an / ob er darein stimmen könte / daß man der Confoederirten erwehnen solte / im fall Franckreich begehren würde / daß der Bischoff von Straßburg auch unter dieser Zahl mit solte begriffen seyn.

Uber dieses so protestirten die Herren Ambassadeurs des Königes von Dännemarck und der Vereinigten Niederlande / aus dem Munde der Herren Mediatoren selbst verstanden zu haben / welcher Gestalt die Frantzösischen Ambassadeurs Versicherung gethan hätten / daß ermeldter Bischoff keines weges unter der Zahl Jhrer Majestät Allirten begriffen / auch niemals dafür geachtet werden solte. Wannenhero der Käyserl. Ambassadeur/ nebenst dem Oberwehnten/ dahin geschlossen hätten / daß dieses Formular die Confoederirten zugleich mit begreiffen solte.

Und nachdem der Käyserl. Ambassad. Ansuchung gethan / es möchten die jenigen/ so diesem Schluß beygewohnet/ Zeugniß dißfalls abstatten; Als haben Jhre Excell. Ordre ertheilet / daß gegenwärtiger Extract aus dem Tage-Buche des Herrn Ambassad. und Plenipotentiarii Jhrer Churfl. Durchl. von Brandenb. ausgefertiget werden möchte. Gegeben den 12/22. Januar. 1677.

Laur. Christoph. Somnitz.
Wilh. Blaespiel.

Antwort

Antwort der Herren Ambassad. von Franckr. in der Sache des Hrn. Bischoffs von Straßburg / welche durch des Hn. Nuncii Auditeur an die Herren Ambassad. der Spanischen Alliirten beschehen ist.

NAchdem der Herr Nuncius in der Sache des Hn. Bischoffs von Straßb. an die Herren Ambassad. von Franckreich Bericht ertheilet / haben Ihre Excellentien in folgender Antwort sich heraus gelassen:

Welcher Gestalt Sie nemlich die Erklärung / so sie vor diesem / wegen besagten Hrn. Bischoffs von Straßburg gethan / hierinnen wiederholet haben wolten / nemlich daß der Herr Bischoff ein Alliirter des Königes von Franckreich wäre / allermassen sie noch ferner drauff beharreten / daß sein Minister vor einen Envoyé eines confœderirten Printzen des Königes von Franckr. zu achten wäre. Und nachdem sie verhoffen wolten / es würden die Herren Käyserl. Ministres solche Instantz vor kräfftig und nachdrücklich halten / auch ihre auffrichtige und redliche Intention zu dem verlangten Frieden ehest bezeugen.

Als hätten sie gleich von itzo an solche Proposition dem Hrn. Nuncio des Bischoffs von Straßb. übergeben haben wollen / damit dieselbige den Hrn. Käyserl. Ministris insinuiret werden möchte / nechst angehengter nachfolgenden Declaration / daß sie nicht ehe / als biß die Vollmacht obbesagtem Ministre von Ihren Excellent. in beständigster Form / wie sie anitzo gestellt ist / er auch für einen Envoyé würde angenommen seyn worden. Ihre Excell. vor entschuldiget seyn wolten / im fall sie gleichfalls in der bewusten Angelegenheit / vermöge der dißfalls beschehenen Proposition wegen des Hertzogs von Lothringen / weiter zu schreiten erhebliches Bedencken tragen würden.

Proposition Ihrer Hoheit des Bischoffs von Straßburg / so zu Nimegen wegen des Friedens an die Hrn. Mediat. de dato 22. Octobr. des 1677. Jahres beschehen.

NAchdem allerdings offenbar und am Tage ist / daß Ihre Hoheit der Bischoff von Straßb. in diesem letztern Land-verderblichen Kriege für keine wircklche Kriegs-Parthey / viel weniger gegen die Herren Gen. Staaten der vereinigten Niederlande erkennet werden kan / wiewohl Sie / die Hrn. Gen. Staaten / zu solcher Zeit / weder mit J. Käys. Maj. noch mit dem Reiche / in einiger Verbündniß gestanden / sondern vielmehr für Detentatores unterschiedlicher Oerter und Plätze des Reichs / absonderlich aber der considerablen Vestung Rheinberg / einer sehr vornehmen Grentz-Stadt des Reichs / als welche von dem Cölnischen Ertz-Bischofthum dependiret / zu achten / und also Ihrer Hoheit wegen der rechtmässig-getroffenen Alliance zwischen Ihrer Allerchristl. Majest. und Ihrer Churfl. Durchl. von Cöln nicht das geringste kan beygemessen werden / in Erwegung die-

selbe zu Recuperirung einer so wichtigen Citadelle / und wegen des darauff erfolgten Krieges / so wider die Hrn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlande fürgenommen worden / das jenige resolviren müssen / was iedweder Premier Minister eines geistlichen Churfürsten und Prælaten seines Ertz-Bisthums eignet und gebühret / als welcher durch einen rechtmäßigen Eifer für die Wohlfahrt der Kirchen und des gantzen H. Reichs angetrieben / sich darneben auff die vorgeschriebene Masse und Verfassung des Westphalischen Friedens / der so viel Blut und Mühe gekostet / wie denn auch auff die Käyserl. Capitulation / so wegen dieses Friedens aufgerichtet worden / gründende / als hat er seinem Ertz-Bischoffe / wegen Ergreiffung eines so nothwendigen und von allen Rechten zugelassenen Mittels nicht abräthig seyn können / absonderlich nach der so offtmals wiederholeten Käyserl. und Fürstl. Interposition, zumaln weil man sich nimmer hätte versehen sollen / daß Ihre Käyserl. M. oder ein ander Stand des Reichs sich in diesen Krieg mit einmischen / und wider einen so getreuen Churfürsten und Stand des Reichs die Waffen ergreiffen sollen / da doch Ihre Churfl. Durchl. in vorher erwehnter Alliance alle diejenigen Fälle ausdrücklich ausgenommen wissen wollen / bey deren Begebung sich die Flamme dieses Krieges-Feuers etwan gegen die Lande Ihrer Käyserl. Maj. möchte wenden können.

Nachdem nun dieses alles wohl erwogen und beherziget worden / auch sonst ohne dem gantz klärlich erhellet / allermassen denn noch über das kurtz-verwichener Zeit in forma probante dargethan und erwiesen worden / daß hochgedachter Hr. Bischoff von Straßburg dem Aller-Chr. Könige mit keinen andern Tractaten verwand / als so ferne höchstgedachte Aller-Chr. Maj. Ihrer Hoheit eben die jenige Garantie zu leisten schuldig / mit welcher Sie allen Ständen des Reichs / vermöge des Westphalischen Friedens / wegen gewisser sich daselbst ausdrücklich befindenden Artickel obligiret gewesen als hat Sie occasione solcher Alliance / (und alle den jenigen gefährlichen Zufällen / welche Ihrer Hoheit oder seiner Durchl. Familie / entweder directè oder indirectè, hätten zustossen können / bey Zeiten vorzubeugen) Ihr von neuen und auf eine gar sonderliche Art solche Garantie zusagen und versprechen lassen / zu welchem Ende sie auch Ihre Hoheit in die Zahl der Alliirten / sonder Auffbürdung einiger Obligation / einem oder dem andern Theil feindlich zu begegnen / auff- und angenommen.

Unterdessen aber so ist der gantzen Welt mehr denn zu wohl bekandt / welcher Gestalt Ihre Hoheit / sonder Consideration aller dieser Motiven / alsbald für einen Feind des Reichs gehalten und erkläret worden / allermassen hierauff die Gewaltthätige Auffhebung und Einziehung Printz Wilhelms / seines Hn. Bruders zu Cöln / als an dem Orte / da der Friede solte abgehandelt werden / zur Gnüge bezeuget hat / dessen Umbstände iedermañ sehr wohl bekandt sind / dergestalt daß Sie nicht allein durch die Hn. Ministros J. Käyſ. M. von solchen getroffenen Tractaten abgewogen worden;

worden; sondern man hat auch gleicher Gestalt mit Ihro Hoheit selbst also zu gebaren sich bedrohentlich verlauten lassen: Welches man den gegen die Ministros Ihrer Churfl. Durchl. und die Hrn. Deputirten des souverainen Capitels nicht allein mit eben dergleichen Worten (daß sich der Bischoff möchte in Franckreich verfügen/) verlauten lassen/sondern auch zu Lyck selbst/wohin doch Se. Hoheit sich zu erheben prætendirte/ und daselbst die Antwort des Käyserl. Hofes zu erwarten wegen der sichern Geleits-Brieffe/ welche Sie begehret und verlanget hatten/ nechst schuldigster durch einen expressen Envoyé beschehenen Offerte/sich auf Begehren Ihrer Käys. Majest. gehorsamst einzustellen/ man ihme aber ausdrücklich darauf zuentbieten lassen/ daß er auch an den privilegirtesten und heiligsten Oertern/ ja auch auff dem hohen Altare selbst sich keiner Sicherheit zu versehen haben solte. Dannenhero so ist Ihre Hoh. zu einem rechtmäßigen Eifer bewogen worden/weil sie sehen müssen/daß dero Sicherheit nicht besser gerathen werden konte/ als wenn sie eine Zeit lang auszutreten und sich in Franckr. zu reteriren entschliessen würde/ hat also ihren Weg anfänglich zu den in gefängliche Hafft genommenen Herrn Bruder nach der Abtey Rheims/ sonst Saint-Remis genannt/ zu nehmen für rathsam angesehen/auch daselbst so lange verblieben/biß Ihre Aller-Chr. Maj. aus eigener Bewegung sie in seine hohe Protection und unter die Zahl seiner Alliirten genommen/uñ ihr zum Asylo seine eigenen Pallast anpræsentiren lasse.

Dieses alles hat keines weges verhindert/ daß Ihre Hoh. fast eben zu der Zeit Ihrer Käys. Maj. und dem Käys. Hofe seine unterthänigste Submission und ungefärbten Liebes-Eifer durch seinen deputirten Envoyé nach Wien unterthänigst hinterbringen und Ihrer Majestät Nachricht ertheilen lassen/ was massen er die Flucht zu ergreiffen genöthiget worden/dennoch aber Er nochmals der beständigen Intention wäre/sich wieder nach dem Reich und seinen Landen diesen Augenblick zu wenden/ so bald man ihn mit sichern Geleits-Brieffen zu versehen gnädigst geruhen würde. Allein an statt daß man Ihn einiger Antwort würdigen und dem verlangten salvum conductum hätte ertheilen lassen/hat man solchen Envoyé ohne einzigen scheinbaren Fürwand de facto und sine causæ cognitione in das Gefängniß werffen lassen/ woraus er auch nicht ehe/als nach Verfliessung eines Jahres und etlicher Monaten wieder gelassen worden/ alles sonder einige vorhergehende Ursache und gewöhnliches legalisches Examen/ bloß allein aus einem so beliebten/festen und unveränderlichen Vorsatz und hohen eitelen Vermessung/ solchen nicht wieder frey zu lassen.

Unterdessen so begunten sich Ihrer Hoheit Dinge immer mehr und mehr zu verschlimmern/ allermassen Sie denn auff eine gantz unerhörte Art und Weise unter dem falschen Vorwand/als wenn Ihre Käys. Maj. dieselbe in ihre Lande zurücke ruffen lassen/und man sie ex capite contumaciæ auff den Reichs-Tag zu Regenspurg nicht allein der Session und voti verlustig erkennen/ sondern auch noch über das sie Ihres Bißthums und anderer Fürstenthümer thätlicher Weise

entsetzen dürffen/ inmassen man Ihr dan/ so wohl am Käyserl. Hoffe/ als auff den Reichstage zu Regenspurg/ Ihre Defension, welche Sie mit gebührenden Eifer gesucht/ gantz wider-rechtlich abgeschlagen/ und dieses alles zwar/ Krafft eines Decreti, so der Käyser den Ständen des Reichs insinuiren lassen/ wie Ihr dann ferner über dieses noch alle Zehenden und Einkünfften/ welche sie auff der Abtey de Stabud und im Hertzogthum Lützenburg unter dem Spanischen Gebiethe/ zu erheben gehabt/ ohne einzigen Scheim Rechtens/ durch die Ordinantz vom 19. Februar. 1674. entzogen und confiscret worden.

Zu diesem allé kömt noch die harte Verfolgung des Printz Egons Anthon von Fürstenberg/ Ihrer Hoheit respectivè Hrn. Oheims/ welcher nach der auff seiner Reise celebrirten Verlöbniß sich nach Franckreich erhoben hatte/ umb selbige durch Priesterl. Copulation und ehelichen Beyschlaff zu vollziehen/ eine Sache/ so das Völcker-Recht allen und ieden gestattet/ welcher nachdem er 5. Monat hernach wieder in Teutschland zurücke gekehret/ ist er unter dem Vorwand Käyserl. ergangener Revocatorien/ gleichfalls bey dem Reichstage zu Regenspurg seines Voti und Sessionis verlustig erkläret/ auch seiner Länder und Einkünffte dergestalt entsetzet worden/ daß nicht allein seine im Reich gelegene Güter in Sequestration geschlagen; sondern er sich auch darneben aller nothdürfftigen Lebens-Mittel gantz und gar entblösset sehen müssen.

Nachdem nun solches im Grunde der Warheit sich also verhält/ auch Ihre Hoheit iederzeit feyerlich protestiren lassen/ gestalt Sie denn hiermit nochmals/ Krafft gegenwärtiger Schrifft/ solennissimè protestiret haben wil/ daß Sie alles obige aus keinen andern Ursachen/ als zu höchster Nothdurfft und Rettung Ihrer Ehren wil gethan haben/ damit klärlich erhellen möge/ welcher Gestalt wider Ihre Hoheit und dero Durchl. Familie nicht allein vormals/ sondern auch noch biß dato auf eine gantz unerhörte Art/ allen beschrieb- und unterschriebenen Rechten des Reichs schnur-stracks zuwider/ verfahren worden/ so daß Sie folglich in diesen ihren Prætensionen und Rechts-Ansprüchen zur Gnüge fundirt zu seyn sich erachtet/ dergestalt und also/ daß Printz Wilhelm von Fürstenberg/ Ihrer Hoheit Hr. Bruder/ welcher vormals schon bewuster massen gefänglich eingezogen/ auch noch bißhero in seiner gefänglichen Verhafftung enthalten/ unverzüglich in seine vormalige Freyheit/ Beneficia, Dignitates, Rechte/ Prærogativen und Würden gesetzet werden/ auch alles widrige gantz und gar abgethan und vergessen seyn und bleiben solle.

Vors Andere/ daß Se. Hoh. nochmals in sein Bisthum zu Straßburg/ wie denn auch in dero andere Fürstenthümer/ Länder/ Dominia, Jurisdictiones und Güter/ die so wohl im Reiche als anderwerts gelegen/ wie denn auch zugleich in alle vor-

le vormalige Præbenden/ Prælaturen/ Würden/ Ehren-Aemter/ Verechtigungen und Vorzüge/derer Sie vor dem Kriege zu genossen/ nechst cassation aller widrigen Ordinantzen und Aufflagen wieder introduciret werden möge/ mit dem ausdrücklichen Anhange/ daß Ihrer Hoheit wegen aller Zeit währendes Krieges/ erlittene und durch vielfaltige Einquartirungen/ auch wegen derer in die Asche gelegten Städte/ Schlösser/ Flecken/ Dörffer/ Meyerhöfe/wie auch wegen der vormals decretirten Seqvestration Ihrer Einkünffte gebührender Abtrag und Ergantzung geschehen möge.

Und damit auch endlich der Proceß/ welchen der Fiscal wider Printz Egon Anthon/ Landgrafen von Fürstenberg/ erhoben/ nebenst der zu Recht vermeynten Seqvestration seiner Einkünffte/auch wieder-Ergäntzung der daher erfolgte Schäden gäntzlich cassiret und annulliret werden möge/ über das auch Se. Hoheit und dero Hr. Bruder Printz Wilhelm/ nebenst seinem Hrn. Oheim/ dem Landgrafen Egon Anthon von Fürstenberg/ sambt seiner Durchl. Familie/ Krafft einer ausdrücklichen darinnen enthaltenen Garantie, in diesem allgemeinen Frieden begriffen und eingeschlossen seyn und bleiben/ und sie sich folgender massen ins künfftige aller ungekränckten Sicherheit vollkommen zu getrösten haben mögen/ welches alles und iedes denn durch den Hrn. Extraordinar-Envoyé und Plenipotentiarium höchgedachtes Printzen/ wie auch des Hrn. Bischoffs von Straßburg/ nach derjenigen Vollmacht/ so wir Ihm dißfalls ertheilen lassen/ ausführlich vorgetragen werden soll/sich nochmals ausdrücklich vorbehaltende/ nach Gelegenheit und erheischender Nothdurfft solches zu amplificiren/zu verändern und zu erklären. Geben in Nimegen den 10. Octobr. 1677.

Unterschrieben
W. L. B. Ducker.

Replica der Herren Ambassad. von Franckreich/ auf die Antwort der Herrn Alliirten Abgesandten vom 21/ 31. Septembr. übergeben an die Hrn. Mediatores den 28. Octobr.

NAchdem uns die Intention und hohe Fürsorge unsers gnädigsten Herrn und Königes/für die Ruhe uñ Beförderung des allgemeinen Friedens/ zur Gnüge bekandt ist/so würden wir nicht unbillich das hohe Verlangen/ welches die Herren Ambassad. der allerseits hohen Alliirten/ wegen Beschleunigung der Friedens-Tractaten/ mit nicht geringen Freuden vernehmen/ wann wir in dero Memorialien die Erleichterung der hierzu dienenden Mittel hätten erblicken können; Nachdem wir aber in denselben nichts anders/ als blosse An- und Zusprüche wegen der Restitution der entrohrten Haab und Güter/nebenst Ergäntzung der hin uñ wieder verursachten Schäden/ auch angeforderter Caution wegen künfftiger Sicherheit im Reich/ so von Seiten des Käysers und des Catholischen Königes/un-

ter

ter dem beständigen Vorwand / daß der König von Franckreich der einige Uhrheber dieses leidigen Krieges sey / prætendiret wird / finden und antreffen können; Als ist ohnschwer daraus zu ermessen / daß ihnen allerdings entfallen seyn müsse / welcher Gestalt gegenwärtiger Krieg / worüber sie sich so hoch beschweren dürffen / dem Könige unserm Gnäd. Herren durch den Käyser und den König von Spanien selbst angekündiget sey worden / so daß sie hieraus zur Gnüge ersehen können / auff was billigen und rechtmäßigen Gründe unsere beschehene Proposition beruhe / Krafft welcher wir berechtiget zu seyn vermeinen / daß alles in dem jenigen Zustande / in welchen es durch das Glück der Waffen bißher gerathen / unverrückt solte gelassen werden / ohnerachtet Ihre Kön. Maj. gebührenden Abtrag wegen der durch diesen muthwilligen Krieg verursachete Schäden / zu fordern allerdings befugt und berechtiget wäre.

So daß wir der gäntzlichen Hoffnung leben / es werden die Hrn. Ministres dero Hrn. Alliirten zu weit billigern Vorträgen als wohl bißhero beschehen / sich heraus zu lassen entschliessen.

Was Printz Carl von Lothringen belanget / so wundert uns nicht wenig / daß nachdem wir seinen Ministre bey den Friedens-Tractaten einsten freyen Zutritt verstatten / auch seine Vollmacht und Propositiones angenommen / die Hrn. Alliirten noch zur Zeit einig Bedencken tragen dürffen / den Ministre des Herrn Bischoffs von Straßburg dergleichen wiederfahren zu lassen / nicht weniger daß sie die Untersuchung seines hohen Interesse nach Regenspurg zu verlegen gemeynet sind / nachdem er doch zuvor daselbst seiner Länder und Herrschafften de facto entsetzet worden / da er doch vor sich als ein mit J. Käys. Maj. confœderirter Stand bey gegenwärtiger Friedens-Versammlung zu erscheinen / und nach dem Exempel derer mit dem Käyser und Könige von Spanien gleichfalls Alliirten sich in solche Friedens-Tractaten einzulassen allerdings befugt und berechtiget ist / dergestalt / daß die Frantzös. Ambassad. auff die Proposition Printz Carls von Lothringen sich schlechter dings nicht ehe einlassen können / biß der Ministre des Hrn. Bischoffs von Straßburg freyen Zutritt erlanget und seine Propositiones auff- und angenommen worden.

NB. Es folget hierauff in dem Frantzös. Exemplar von Wort zu Wort eben diese Replique, so an die Hrn. Ambass. des Königes von Spanien durch den Hrn. Nuncium den 30. Octobr. 1677. fürgetragen worden. Wie dann auch nochmahls dieselbe von Wort zu Wort durch Ihre Excell. die Hrn. Mediatores Hyde und Jenkins den 30. Octobr. 1677. wiederholet zu befinden / ist demnach nicht unbillig von uns übergangen worden.

Staats-

Staats-Motiven / Krafft welcher Ihre Hoheit der Hertzog von Lothringen seine Staate und Länder wieder zu fordern berechtiget ist.

NAchdem der Allerheiligste Vater biß anhero hohes Verlangen getragen / in denen Begründ- und Berechtigungen Ihrer Hoheit gründlich informiret zu seyn / vermöge welcher er die Restitution uñ Wieder-Einraumung seiner Staate und Länder zu prætendiren berechtiget zu seyn vermeynet / als hat dessen Gevollmächtigter gegenwärtiges Memorial verfertigen / und dem Hrn. Nuncio præsentiren lassen wollen / umb Ihrer Päbstl. Heiligkeit nothdürfftige Relation hierüber zu erstatten.

Unter den hohen und souverainen Häusern / so hin und wieder in Europa zu finden / ist sonder allen Zweiffel eines von den ältesten und Durchl. das Haus Lothringen zu achten / welches sich ohne dem umb den hohen Stuhl zu Rom sehr wol verdient gemachet / ist auch dahero nicht von nöthen / weitläufftige Information davon zu ertheilen / weil solches Ihrer Päbstl. Heil. mehr als zu wohl bekandt ist.

Und wird dannenhero seiner Väterlichen Fürsorge ein sattsames Genügen geschehen / wañ man ihm in schuldigster Demuth remonstriren wird / welcher Gestalt Carl der Fünffte dieses Namens / anitzo Hertzog zu Lothringen und de Bar, sich aller Erb-Berechtigungen an diesen zweyen Hertzogthümern mit Fug und Recht anzumassen / wie auch deren andern Staate / so denen von der ältesten / als regierenden Geschlechts-Linie / herstammenden Printzen dieses Durchl. Hauses zustehen / und durch eine glückselige Vermischung in das einige Helden-Reiß seiner Durchl. Person ist verfället und gebracht worden. Dieses alles nun ist unstreitiger Warheit / kan auch in allem Fall durch nachfolgendes Schema der Genealogie entworffen und bestetiget werden.

Im Anfange dieses Seculi hatte sich das Haus Lothringen in zwo Seiten-Linien abgetheilet / durch zween Gebrüdere / Antonium und Claudium, Hertzog Renati Secundi zweene Hrn. Söhne / von welcher Zeit an sich der Unterscheid wegen der Linie des Jüngern / als des Claudii, mit dem Bey-Namen Hertzog de Guise, des Jüngern Hrn. Bruders des Antonii sich ereignete / welcher dieselbe biß in das Haus Franckreich fortgepflantzet / woselbst sie herrlich geblühet und gewachsen / nachdem sie durch die Geburt vieler anderer Printzen ist vermehret worden. Derer Anzahl noch biß auf heutigen Tag groß und considerabel in Franckreich ist. Hertzog Antonius aber verblieb mit seiner ältesten Stamm-Linie / welche die jetzt-regierende ist in Lothringen / welche an ihrem Durchl. Stam̃ durch eine untertrennliche hohe Folge sechtzig Durchl. Hertzogen / welche vor ihr regieret haben / und deren gantze Geschlechts-Linie nunmehro nach und nach gantz abgenommen /

und nur allein in der eintzigen Person des iezt-regierenden Durchl. Hertzoge erhalten uñ fest verbunden ist. Die absteigende Linie solcher männlichen Leibes- und Lehens-Erben ist nachfolgende:

Antonius / Hertzog von Lothringen und de Bar, verließ Franciscum seinen Sohn / als Hertzogen zu Lothringen / Franciscus zeugete Carln den Dritten dieses Namens. Carl zeugete Henricum und Franciscum. Henricus hinterließ nur zwo Töchter / Nicolam und Claudiam. Franciscus der jüngere Bruder hatte wieder zween Söhne / Carolum und Nicolaum Franciscum / welchen diese zwo Printzessinnen vermählet wurden. Carolus zeugete mit der Nicola keine Kinder / und starb den 18. Sept. 1675. ohne Erben. Von Nicolao Francisco und seiner Fr. Gemahlin der Hertzogin Claudien ist kein eintziges Kind / als der eintzige Hertzog Carl noch übrig / als Oheim dieses Caroli uñ der Nicolæ, so wol von der Väterlichen als Mütterlichen Seiten / einiger Enckel Caroli des Dritten / als seines Aelter-Herrn Vatern / und von dem Hertzog Antonio / seines Uhr-älter Herrn Vatern.

Si filius ergò hæres.

Diesem kan man nun mit Grund der Warheit schlechter Dinges nicht widersprechen / gleichwohl aber so fähret doch der Aller-Chr. König fort / Ihme seine Hertzogthümer noch biß dato vorzuenthalten / wil auch seinen rechtmäßigen Anforderungen / so er in unterschiedlichen Instantien durch den Hrn. Nuncium denen Frantzös. Ambassad. fürtragen lassen / noch biß dato nicht in Antwort begegnen. Die Ursache solcher Verzögerung ist ihm nicht wissend / weiß sich auch nicht des allergeringsten schuldig / angesehen er Ihme iederzeit mit demjenigen Respect, welchen er einem so grossen Könige schuldig ist / nach Möglichkeit begegnet hat / und muß er zwar bekennen / daß er es bißhero mit derjenigen Parthey / so Ihme / dem Könige zuwider gewesen / gehalten / indem er des Generalats selbst über die Käyserl. Armee gewürdiget worden; Allein man wolle sich auch zu entsinnen belieben / daß er sich schon in Ihro Käys. Maj. Diensten damals befunden / als der Hertzog Carl IV. sein Herr Oheim diese Welt gesegnet hätte. Was kunte er wohl anders thun / nachdem er sehen muste / daß der König ihn mit Gewalt seiner Hertzogthümer entsetzet / als unter der Protection Ihrer Käys. Maj. und bey denenselben Bündnissen / welche sein Durchl. Herr Vorfahrer mit andern in gegenwärtigem Kriege verwickelten Häuptern getroffen / beständig zu verbleiben / umb sich derselben durch gleiches Waffen-Recht dermaleinst wieder zu bemächtigen / also lange / biß Ihre Kön. Maj. selbst nach Ihrer angebohrnen Großmüthigkeit und unveränderlichen Liebe zur heil. Justiz ihme dieselbige freywillig wieder abtreten möchte / allermassen er sein festes Vertrauen umb so viel desto mehr dahin gesetzet haben wil / in Ansehen Ihre Päbstl. Heil. es selbst durch Ihre väterliche Fürsorge / uñ zwar durch die hohe

Interpo-

Interposition des bey dieser allgemeinen Versamlung sich befindenden Hrn. Nuncii Extraordinarii, welcher zu Hebung dieses allgemeinen Frieden-Wercks / wie denn auch für das hohe Interesse der sämtlichen mit interessirten Catholischen Potentaten / nach seinem unermüdeten Fleiß und heil. Vorsorge / nach seinem hohen von Gott verliehenen talent alles fruchtbarlich beytragen soll / äuserst zu vermitteln bemühet ist. Nimegen / den 30. Octobr. 1677. Canon.

Antwort der Catholischen Confœderirten / auff die Replicam der Frantzös. Herrn Ambassad. so von dem Herrn Nuncio den 30. Octobr. dictiret / den 19. Novembr. aber des 1677. præsentiret worden.

Es sind Ihre Excell. die Herren Ambassad. der Herren Confœderirten der gäntzlichen Meynung / daß vermöge der üblichen Ordnung zu tractiren / Ihre Propositiones von denen Frantzös. Ambassad. vor billich und rechtmäßig anzunehmen / oder aber erwiesen werden müsse / daß solche von Rechts wegen nicht admittiret werden könten / wie dann auch / daß die Untersuchung der hohen Angelegenheiten / die hier abgehandelt und fürgetragen werden sollen / nach der Art / wie sie von denen allerseits Hrn. Alliirten projectiret worden / angenommen und ihren schleunigen Fortgang erreichen sollen; nachdem sie sich aber solches gar wenig haben irren lassen / sie auch nochmals einig und allein darauff dringen / es möchten die Herren Ambassad. der Alliirten auff neue Friedens-Mittel und dienlichere Vorschläge bedacht seyn / sich aber unterdessen wegen so verlangter neuen Propositionen noch zur Zeit nicht heraus lassen wollen / so erhellet klärlich / daß auff solche Art Franckreich einig und allein dahin trachtet / welcher gestalt es immer was neuer / wegen so verlangter Propositionen / möge einzuschieben haben / welches alles denen üblichen stylo, welchen die Grossen unter einander zu observiren pflegen / im geringsten nicht gemäß / weil solcher Gestalt diese Tractaten nimmermehr ein Ende nehmen würden / welches denn die Herren der sämmtlichen Alliirten / laut ihrer schon vormahls gethanen Propositionen / nochmahls erinnert haben wollen / mit dem ausdrücklichen Anhange / daß ihnen wegen so viel- und mannigfaltigen erlittenen Schäden gebührender Abtrag geschehen möge. Ihre entwehrte Haab und Güter restituiret und Ihrer künfftigen Sicherheit vollkommen gerathen werden möchte. Dannenhero sie nicht unbillich beglaubt sind / daß alles oberwehntes zu einem unbeweglichen Grunde dienen solle / darauff man die unter Händen habenden Friedens-Tractaten gründen und befestigen möge / wohin dann ihr eigentliches Absehen schlechter dings gerichtet ist. Inmassen sie sich auff dasjenige / was sie in ihren Propositionen fürtragen lassen / nochmahls deutlich hiermit bezogen haben wollen. Dergestalt / daß nachdem Ihre Excell. die Hrn. Ambassad. der Herren Confœderirten sich zu Ausarbeit- und Untersuchung allerseits hohen Nothdurfft / durch bereits erwehnte Mittel / so mit der Hrn. Frantzös. Ambassad. Absehen genau übereingekommen / anerbothen / als wollen sie sich Ihres Ortes einer solchen

Declaration von Ihnen versehen haben/welche zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe mercklich steuern und helffen möge.

Was sonsten den Durchl. Hertzog von Lothringen anlanget/nachdem Ihre Excell. die Hrn. Frantzös. Ambassad. allbereits versprochen haben/daß sie auff seine Proposition in Antwort sich heraus zu lassen entschlossen wären/ wie solches sich nach der Ordnung der Tractaten eignen und gebühren würde/ sonder daß sie mit dem geringsten Worte des Bischoffs von Straßb. Erwehnung thun wolten/ so scheinet höchst-raisonable solchen ihren gethanen Versprechen ein Genügen zu thun/ welchen dann die nach der Hand eingeschobene Prætension desselben Bischoffs Hrn. Envoyé einen Zutritt bey denen Friedens-Tractaten zu verstatten/ nicht das geringste derogiren kan. Im übrigen so ist unstreitig/ daß der Durchl. Hertzog von Lothringen bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten nicht allein als ein Käyserl. Spanischer uñ Vornehmer mit denen Gen. Staaten Alliirter erscheinet/sondern auch als ein Principale Parthey allerseits höchst-gedachter Potentaten/mit Confœderation zugethan und verwand ist/ aus keiner andern Raison, als weil sie allerseits unter einander verbunden und confœderirt sind/alldieweil dieser Printz keinen Obern über sich erkennet/ auch in gegenwärtigen Kriege mit eingeflochten ist/der seine eigene Regimenter auf den Beine hat. dergestalt daß sein hohes Interesse an keinem andern Orte als hier zu Nimegen/woselbst die Angelegenheit der Alliirten erörtert/ und durch einen allgemeinen Frieden beygeleget werden muß/ ventiliret und ausgetragen werden kan. Im Gegentheil aber so dependiret der Bischoff von Straßburg von dem Käyser und dem gesamten Reich/ als welche er auch für seinen ordentlichen Richter erkeñen uñ annehmen wird/ wie er deñ ferner keines weges für eine Krieges-Parthey erkläret und gehalten wissen/ auch nicht in die Zahl der Alliirten und Adhærenten gerechnet werden wil/ Inmassen Er denn auch seither der Zeit keine Alliance mit Franckreich/ als es zwischen dem Käyser und Ihme zum Waffen kommen überführet werden kan/allermassen schon anderweits nach der Länge hiervon Weisung beschehen ist; Aus diesen oberwehnten wohlgegründeten Ursachen nun wil man verhoffen/daß die Hrn. Frantzösischē Ambassad. die Lothringischen eben so wenig/ als die Friedens-Tractaten selbst zu verzögern gemeynet seyn werden/ welches alsdenn gewiß geschehen würde/im fall Sie zu ihren Behuf auff eine solche Vergleichung würden fussen wollen/welche im geringsten nicht mit der andern zu vergleichen/ und also schlechter dings ohne Fundamene ist.

Eben dieselbige Antwort der Hrn. Alliirten ist den Hrn. Frantzös. Abgesandten durch die Englischen Ambassad. den 22. Nov. 1677. dictiret worden. Und ist eines Innhalts mit der vorhergehenden.

Nochmahls ist eben diese Antwort und Jnhalt durch den Hn. Nuncium den 23. Nov. in Italiän. Sprache dictiret worden/ und wird deßwegen gleichfalls nicht unbillich übergangen.

Memo-

Memorial

Derer Herren Frantzösischen Ambassad. dienende an statt einer Replica auff die letztere Antwort der Herren Alliirten sub dato 28. Novembr. 1677.

NAchdem die Frantzösischen Ambassad. auff das jenige/welches ihnen durch die Herren Mediat. den 22sten dieses Monats/ von Seiten der Herren Ambassadeurs und Ministres der Allirten vorgetragen worden/ Bescheid ertheilet haben/geben nochmahls nachfolgender massen zu verstehen/welcher Gestalt die gantze Christenheit schon längst des lieben Friedens sich würde wieder zu erfreuen gehabt haben/ woferne die Ministres und Ambassadeurs der Herren Alliirten ihrem hohen Orte dasienige hätten beytragen wollen/ was die Frantzösischen Ambassadeurs in Erleichterung der schwersten Gravaminum allberets höchst-rühmlich gethan zu haben/ vermeynen.

Daß ferner derselbigen Zeiten zu geschweigen/ welche die Herren Alliirten Sie gantz unnützlich auff den Frantzösischen Grentzen zuzubringen verursachet hätten/man sodann nicht wohl in Abrede seyn könte/daß die præliminar-difficultäten die Vollmachten betreffende/ welche hoch-besagter Frantzösischer Ambassadeur in einer Conferentz von einer Stunde gäntzlich beyzulegen sich gegen die Englischen Herren Ambassadeurs erbothen/ obbesagten Ministris, welche zu Nimegen die Ankunfft der andern erwarteten/ gantzer 6. Monat zu einem unerfindlichen Prætext und Vorwand hätte dienen müssen.

Und damit wir wieder die vormahligen Propositionen mehr-besagter Hrn. Ambassadeurs. dero allerseits hohen Alliirten/nichts ferner erinnern mögen/ so in einige Wege der hohen Moderation und Gelindigkeit/ derer sich diejenigen für allen Dingen gebrauchen müssen/ welche die Ehre geniessen/ zu dergleichen hohen Friedens-Tractaten/ wodurch die Ruhe Europæ wieder restituiret wird/ zuwider seyn möge/ so vergnügen sie sich nicht unbillich/ nur mit wenigem zu gedencken/ welcher Gestalt es dem Allerhöchsten gnädigst gefallen/ umb die Gerechtigkeit der Frantzösischen Ambassadeurs/ durch den glücklichen Succes, welche die gnädigste Versehung des Allerhöchsten bißhero denen Waffen Ihres Herrn und Königes verleihen wollen/zu berechtigen/ welcher zur Gnüge zu erkennen gegeben/ daß/ woferne die Herren Ambassadeurs sich die ersten Frantzösischen Propositiones hätten wollen gefallen lassen/ Sie einen vor Ihre Herren und Principalen viel vortheilhafftigern Frieden würden haben treffen und erhalten können/als sie nunmehro und ins künfftige schwerlich werden zu gewarten haben.

Unterdessen und nach Auswechselung der ersten Propositionum, und eben zu der Zeit/als man den Frantzösischen Ambassad. die damalige Hoffnung machte/ es würden die hohen Alliirten billige und rechtmäßige Conditiones zu einen allgemeinen Frieden zu gelangen/sich vorzuschlagen gefallen lassen/haben die Ambassad. der Alliirten einige Schrifften de dato den 3. Maii vortragen lassen/ welche man vielmehr für öffentliche Krieges-Manifesta halten solte/ Als haben hochgedachte Frantzösische Ambassad. ermessen/daß sie Ihre heilsame Friedens-Gedancken nicht deutlicher zu verstehen geben könten/als wenn sie kein einziges Wort zur Antwort darauff ertheilen würden.

Was forsten das Interesse des Printzen Carln von Lothringen betrifft/ haben Sie so bald als die Alliirten nur dißfalls Erwehnung zu thun sich gefallen lassen/ man auch zu Nimegen einen Ministre, der dieses Printzen Stelle vertreten solte/ ersehen/ die Frantzösischen Ambassad. seine fürgezeigete Vollmacht alsbald für zulänglich/ auch darauff seine Visite und Proposition willig und gerne angenommen/ haben sich auch erboten/ dieselbe binnen der von ihnen bestimmten Zeit ohnfehlbar zu beantworten/ nicht zweiffelnde/daß nachdem sie sich so willig zu Einführung derienigen Negotiation bey dieser hohen Versammlung würden finden lassen/ welche sie doch gar wohl zu verwerffen/ oder zum wenigsten so lange zu verzögern/ billich Ursache gehabt hätten/ biß die allerwichtigsten difficultæten und Strittigkeiten gäntzlich geschlichtet und abgethan wären/als würden die Amb. auch Ministres der hohen Alliirten kein ferneres Bedencken tragen/ dem Ministre eines Fürsten des Reichs und Frantzösischen Confœderirten bey dieser Friedens-Versammlung gebührenden Zutritt zu verstatten/ seine Vollmacht zu placitiren/ und folgender massen seine Proposition auff- und anzunehmen/dann ob er wol in gegenwärtigem Kriege als ein Haupt nicht würcklich begriffen/ die mit Ihrer Königl. Majest. in Franckreich getroffene Alliance auch im Gegentheil auff sonst nichts/ als eine beständige Unterhaltung einer reciprocirlichen Freundschafft und vollkommenen Correspondentz zwischen dem Käyser und Ihrer Königl. Maj. gezielet/ dergestalt/daß er auch nebenst Printz Wilhelm/ seinem Hn. Bruder/ für des Vaterlandes Beste stets besorget gewesen/ so ist dennoch gewiß/ allermassen die Frantzös. Hrn. Ambassad. iederzeit contestiret haben/daß er umb seiner Feinde und sonst gegen denen Ihm Ubelgesinneten/ so wohl auser- als innerhalb Reichs- gefährlichen Antastungen entfliehen/ und denen unerfindlichen Bezüchtigungen derjenigen die ihren Nutzen nur bloß in der Beunruhigung ihres Vaterlandes suchen und finden können/zu entgehen/ hat er seiner Sicherheit nicht besser rathen können/ als wenn er sich unter den Schutz Ihrer Aller-Chr. Maj. begeben würde/ worinnen er verhoffentlich nichts wider seine Pflicht/viel weniger wider die Reichs-Satzungen/

gen/

gen/ noch wider den Jnhalt des Westphalischen Friedens wird gehandelt haben/ welches sich durch das Exempel unterschiedlicher Churfürsten und anderer Stände des Reichs/ welche nebenst Jhm aller Berechtigungē der Souveraineté uñ anderer hohen Befugnisse/ derer er sich als ein unmittelbahrer Weise dem Reiche unterworffener Stand/ gleichfalls anzumassen nicht justificiret werden könne/ welche Stände des Reichs auch zum öfftern ihre Zuflucht zu der Frantzös. Protection und anderer benachbarten Cronen hiebevor genommen haben/ welche entweder durch freundliche Tractaten/ oder durch die Waffen selbst ihr hohes Interesse haben unterstützen helffen müssen/ allermassen die Münsterischen Tractaten mit dergleichen stipulaten zur Gnüge angefüllet wird: Als können hochgedachte Ambass. und Ministres derer allerseits hohen Alliirten mit Bestand Rechtens dem Ministre dieses Printzen keines weges den Zutritt zu solchen Friedens-Tractaten verweigern/ dessen rechtmäßige Anforderung/ Krafft welcher er in seine ihme angehörigen Staate und Güter wieder eingesetzet zu werden verlanget/ billich solten in Consideration gezogen werden/ woferne man nicht denen Regalien und hohen Berechtigungen der Churfürsten und Stände des Reichs/ einen gefährlichen Eintrag zu thun gesonnen seyn möchte/ zumahl weil Jhre Käyserl. Maj. so wenig befugt/ den Bischoff von Straßburg/ als einen Unterthanen zu consideriren/ als etwa diejenigen/ so die grösten Staate und Länder besitzen/ mannermehr berechtiget seyn mögen/ als leben darnach die Frantzös. Hrn. Ambass. der zuverläßlichen Hoffnung/ es werden die Ambass. und Ministres der Hrn. Alliirten dieser Schwerigkeit ehest abhelffliche Masse zu verschaffen wissen/ Krafft welcher dem Envoyé dieses Printzen ein freyer Zutritt verstattet werden möge/ woferne sie nicht/ wegen muthwilliger Verzögerung/ an diesem so höchst-erwündschtem Friedens-Werck von iedermänniglich mit gutem Grunde beschuldiget werden wollen.

Bericht an den Leser.

NAchdem die Hrn. Ambass. und Ministres der allerseits hohen Krieges-Interessirten/ nebenst dem Parlament bißhero ihr Aeusserstes versuchet/ und den König von Engelland dahin zu vermögen/ daß er sich selbst/ als eine gewisse Parthey erklären möchte/ hat man dienlich erachtet/ eine und andere Memorialia wegen deren dißfalls zu Londen ergangenen Negotiationen/ dieweil sie sich gar wohl zu demjenigen schicken/ was sich bißher wegen dieser Friedens-Tractaten zugetragen/ indem solche auff eine Alliance zwischen Jhrer Britann. Majest. und der Herren Gen. Staaten gezielet haben/ hiermit einzuverleiben/ Jm Haag/ den 31. Januarii, 1677. und 1678.

Wohlge-

Wohlgemeynte Erinnerung der Unter-Kammer/ an Ihre Britannische Majestät / und dieselbige dahin zu persvadiren / daß sie sich der allzu sehr zunehmenden Frantzös. Macht ehestes widersetzen möge/ den 16. Martii, 1677.

WIr/ allerseits getreue Unterthanen/Ritter Jngelohrne und Bürger bey gegenwärtiger Parlaments-Versammlung / finden uns nach erhaltener gnädigsten Vergünstigung Jhrer Majestät Krafft unserer unterthänigsten Pflicht / womit wir Jhro Majestät gehorsamst verbunden/ Jhro Majestät gantz unterthänigst zu repræsentiren / und dero selben nothdürfftiglich zu Gemüthe zu führen/ was massen dero getreue Unterthanen / wegen der allzu sehr anwachsenden Frantzösischen Macht höchst-besorget leben / absonderlich aber wegen der erhaltenen grossen Progressen/derer sich der König von Franckreich noch ferner in den Spanischen Niederlanden möchte zu versehen haben/ an deren Conservation gleichmahl Jhrer Majestät selbst nicht wenig gelegen seyn wird. Als wollen demnach Jhre Majestät wir unterthänigst gebeten haben/ein wachendes Auge zu haben/ und dero Macht mit noch mehrern Alliancen zu verstärcken/ umb dadurch dero Königreiche nicht alleine in gute Sicherheit zu stellen/sondern auch damit den Spanischen Niederlanden förderlichst zu statten zu kommen / damit die Gemüther dero treuen Unterthanen desto ehe wieder befriediget werden mögen.

Vortrag der Obern Kammer an die Untere / worinnen Sie die vorhergehende Erinnerung billiget/ und einiger wenigen Wörter / so darinnen begriffen/ Veränderung begehret.

DJe Englischen Herren sind mit der Untern Kammer wegen geschehener wohlgemeynten Erinnerungen gleichstimmig / befürchten aber nicht wenig / daß sich solche nicht wohl zu dem fürgesetzten Zweck reimen möchte / alldieweil die Ober-Kammer in Zweiffel stehet / ob solche Erinnerung Jhro Maj. encouragiren möchte / Jhr mögligstes bey einer so wichtigen Angelegenheit beyzutragen / zumahl/weil Sie dero dißfalls eröffnetes Sentiment noch zur Zeit nicht mit gnugsamen Gründen befestigen/ und Sie dannenhero umb so viel desto besser beglaubt machen/ auch der Welt dadurch zu verstehen geben können/daß/woferne Jhre Majest. von solchen Alliancen/ so sie zu treffen gesonnen / sich künfftiger Zeit nicht gnugsamer Sicherheit zu versehen haben möchte / wir nach unserm gantzen Vermögen dahin bemühet seyn wolten/ was zu völliger Erlangung derselben dißfalls dienlich und zulänglich erfunden werden möchte.

Es wollen auch die Lords ferner gebeten haben / wohl zu erwegen / ob nicht

etwan

etwan in der Zeile = = = = das Wort Sicilien nach dem Wort **Spanischen Niederlanden**/ gleichwie auch in der Zeile = = = = = weil sehr viel daran gelegen/ daß das Königreich Sicilien nicht in Frantzösische Hände gerathen möchte.

Antwort oder Bescheid hierauff/ so die Unter-Kammer auff die vorhergehende Proposition der Ober-Kammer ertheilen lassen.

DJe Communen lassen sich bedüncken/ daß die bißherige Erinnerung/ welche an die Hrn. Kammer überschicket worden/ dermassen auff die Conservation Ihrer Majestät und dero getreuen Unterthanen gerichet wäre/ daß kein Zweiffel überbleiben könte/ was massen man dem Königreiche dermassen beyzustehen resolviret wäre/ wie es die allgemeine Nothdurfft wegen solcher Versicherung künfftiger Zeit heischen und erfordern möchte.

Motiven/ Warumb die Communen die vorgeschlagene Veränderung/ welche die Ober-Kammer für nöthig erachtet/ in Anhängung dieser Worte/ (und das Königreich Sicilien) nicht für gut und genehm halten wollen.

NAchdem man durch die beschehene Erinnerung diejenige Gefahr/ welche wir von der täglichen Zunehmung der Frantzösischen Macht zu befahren haben/ in etwas entwerffen wollen/ so lassen sich die Communen bedüncken/ daß solche General-Termini nicht allein Sicilien/ sondern auch alle andere Lande/ wo Ihre Maj. vermeynet/ daß man sich der anwachsenden Frantzösischen Macht widersetzen solle/ in sich begreiffen.

Die so ausdrücklich specificirte Benennung Siciliens dürffe vielleicht der Sicherheit der Spanischen Niederlande/ an welcher doch weit mehr gelegen/ einen mercklichen Abbruch thun.

Denn obschon unsern Commercien sehr viel dran gelegen/ daß Sicilien nicht in die Frantzösischen Hände gerathen möge/ so rühret doch solches nicht so wohl die Sicherheit Ihrer Kön. Maj. Länder/ und scheinet demnach so hart darauff zu dringen unvonnöthen zu seyn. ꝛc.

Antwort
Des Königes von Groß-Britannien / wegen vorhergehender beschehenen Erinnerung / nachdem Ihm solche den 26. Martii 1677. præsentiret worden.

WIr sind mit den zweyen Kammern unsers Parlaments fast einerley Meynung / daß an Erhaltung der Grafschafft Flandern sehr viel gelegen sey / wollen demnach zu diesem Ende alle unsere Kräffte / zu Erhaltung derselben und unserer Königreiche / anwenden.

Abern: ahlige Erinnerung
der Unter-Kammer / Krafft welcher sie Ihre Majest. den König von Groß-Britann. versichert / wie Sie entschlossen / Ihro Maj. nach allem Vermögen beyzustehen / im fall es zu einer Ruptur mit Franckreich gedeyen solte / præsentiret den 9. April.

WIr Ihro Königl. Maj. mit unterthänigstem Gehorsam und schuldigster Pflicht allerseits zugethane gehorsame Unterthanen sagen Ihro Königlichen Maj. höchst erfreuet / wegen dero hohen Begürstigung / Krafft welcher Sie unsere Erinnerungen in allen Gnaden anzunehmen geruhen wollen / unterthänigsten Danck / bevorab weil Ihre Königl. Majest. nach dero hohen erleuchteten Verstande selbst mit uns / wegen Erhaltung der Spanischen Niederlanden / einerley Meynung gewesen / bitten auch nochmals J. Kön. Maj. gantz unterthänigst / Sie wollen gnädigst geruhen / bey Zeiten dißfalls gnädigste Ordre zu ertheilen / umb der besorglichen Gefahr bey Zeiten fürzubeugen / in welcher dieses Königreich / durch die Zunehmung der Frantzösischen Macht / gar leichtlich gerathen dürffte / angesehen derer in denen Spanischen Niederlanden erhaltenen glückseligen Progressen, welche J. Maj. durch die zu dem Ende getroffenen Alliancen / am besten Rath schaffen kan. Im fall sich aber erugen solte / daß Ihre Maj. Vermöge solcher getroffenen Confœderationen / dem Könige von Franckr. Krieg ankündigen lassen müste / so werden wir uns allerdings schuldig und verbunden erkennen / in gebührender Demuth / als dero unterthänigsten Dienern gezemen wil / nach der dißfalls dem Parlament gethanen Eröffnung / Ihro Maj. mit zulänglichen Mitteln einen solchen considerablen Krieg durch die Gnade des Höchsten nach Wunsch fortzusetzen / gehorsamst an der Seiten zu stehen / zu welchem wir uns hiermit im Namen aller dero getreuen Unterthanen gehorsamst erboten haben wollen.

Antwort

Antwort
Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien / auff der Unter-Kammer den 9. April. 1677. beschehenes unterthänigstes Erbieten.

NAchdem Ihro Majestät das beschehene letztere Erbieten wohl und reifflich überleget haben / auch grosse und sonderbare Veränderung in einem und andern Dingen / ausserhalb dem Königreich / erfahren müssen / als haben Sie nicht unbillich der hohen Nothdurfft zu seyn erachtet / solches seinen gehorsamen Unterthanen vortragen zu lassen / welcher Gestalt Sie vor das beste Mittel ansehen / demjenigen Ubel / womit das gantze Königreich gar leicht befallen werden könte / desto besser zu steuren / nothwendige Præparatoria zu dero Sicherheit zu machen / zu welchem Ende denn Ihre Maj. geschehen lässet / daß die getreuen Unterthanen in dieser Versammlung noch länger verbleiben / auch noch vor dem Osterfest den Termin darzu ansetzen mögen / umb diesen unterhabenden Deliberationen vollends die letztere Hand anzulegen / auch noch etzliche Bils, welche noch nicht zu ihrer perfection kommen / zu vollenziehen.

Erinnerung
der Unterkammer / so Ihro Königl. Majest. den 28. April. 1677. præsentiret worden / worinnen derselben / zur Sicherheit Ihres Königreichs / die Erhöhung der Impositen gestattet und nachgelassen worden.

WIr allerseits unterthänigste gehorsamste Unterthanen Ew. Majest. wie auch die versammlete Communen in gegenwärtigem Parlament / haben nach erhaltener Permission mit sonderbaren Freuden und Vergnügung verstanden / was massen E. Kön. M. sich unsere abermalige gethane Erinnerung sehr gnädig gefallen lassen / nachdem Sie uns wegen des auswärtigen Zustandes Nachricht ertheilen lassen / absonderlich aber wegen derjenigen Veränderung / so sich auswerts ereignet und zugetragen / sagen nochmals schuldigen Danck wegen der favorablen Offerten / welche Ihre Majestät in der letztern Deputation uns anpræsentiren lassen wollen / und nachdem wir wegen der Præparatorien / welche Ihre Majest. zu unserm Zweck dienlich zu seyn erachtet / weißlich berathschlaget haben / haben wir uns auff ein Mittel besonnen / welches in einer Bil zu Erhöhung der Impositen bestehet / Krafft deren Ihre Maj. 200000. Pfund Sterlings wird erheben können / im fall auch Ihre Maj. gut befinden solte /

daß nach dero Publication Ihres gnädigsten Befehls wir uns nach dem Osterfest wieder einfinden solten / wollen wir daselbst gantz willig erscheinen / umb Ihro Majestät solche Summa zu erlegen / welche Sie zu solchen Extraordinar Præparatorien employren werden müssen; uns auch über das / so wohl jetzt / als künfftiger Zeit / von gantzem Hertzen dahin zu bequemen / umb Ihro Majest. mit zulänglichem Zuschuß an die Hand zu gehen / umb dadurch iedermänniglich unserer Treue und unterthänigsten Dienstfertigkeit klare und bewährte Proben abzulegen / umb Ihre Majestät in denjenigen Stand zu setzen / worinnen Sie sich durch die Hülffe GOttes wider alle feindliche Attaquen bester massen wird mainteniren können.

Vortrag

Ihrer Britannischen Majestät an die Unter-Kammer / umb derselben zu remonstriren / daß die accordirte Summa / zu unter Handen habenden Præparatorien / zur Versicherung des Königreichs / nicht zulänglich erfunden worden.

Carl der König.

NAchdem Ihre Königl. Maj. die jenige Antwort / welche Sie Ihm durch die letzte Post überbringen lassen / wegen des jenigen Zustandes / in welchen man Engelandt / durch nothwendige Præparatorien / zu setzen gemeynet / ersehen / auch darinnen befunden / daß Ihnen vergönnet worden / 200000. Pf. Sterlings von dem jenigen Capital / welches man Ihme bereit zu andern Unkosten zuzeschlagen / auffzuheben; Als wil Ihre Majest. gedachter Kammer hiermit gnädigst zu verstehen geben haben / daß nicht allein dieses Capital / sondern auch alle diejenigen Mittel / so in seinem Königlichen Fisco verwahrlich enthalten / zur Conservation dero Königreiche sollen employret werden / woran sie keinen Zweiffel zu tragen hätten; Nachdem es aber eine Sache ist / welche nicht so wohl der Kammer / als dem Könige am besten bekandt / so wird von nöthen seyn / sich zu der Summa von 600000. Pfund Sterlings heraus zu lassen / und dahero ein neu Capital zu richten / woher solche Summa genommen werden könne / sonder welche Post denen Königreichen wohl schwerlich zu rathen seyn möchte. Es wil auch Ihre Majestät hiermit nochmals bezeuget haben / daß nachdem Sie alle das jenige gethan zu haben vermeynet / was nach Gelegenheit dißfalls von Ihr. dependiren / auch die wahre Beschaffenheit der Dinge nothdürfftig entworffen wollen / Sie sich nochmals zu allem demjenigen erboten haben wil / was zu der

Wohl-

Wohlfahrt seiner getreuen Unterthanen fruchtbarlich gereichen mag. Geben in unser Residentz Whitehal den 26. April. 1677.

Proclamation,

Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien / wegen Versammlung des Parlements / den 21/31. Maji 1677.

NAchdem Ihre Königl. Maj. sich gnädigst erinnern / was massen die Session des Parlements vom 16/26. April. biß den 21/31. Maji verschoben worden / auch sonst gerne sehen möchten / daß die sämtlichen Parlements-Glieder sich dabey einfinden möchten / wegen allerhand schwerer und wichtiger Angelegenheiten / die reiffer Berathschlagung gar wohl benöthiget / als hat Ihre Majestät / nach Anleitung dero geheunten Raths-Collegii, für gut angesehen / seine Königliche Meynung dißfalls publiciren zu lassen / mit dem anhängenden Bescheid / daß alle Grosse Herren des Königreichs / so wohl Geist- als Weltlichen Standes / wie auch alle Ritter / Bürger und Inwohner der Unter-Kammer / den 21/31. Maji in dero Residentz West-Münster præcisè sich einfinden sollen / nach welchem beyde Kammern sich gehorsamst zu achten werden wissen.

Rede

des Königes an das Parlement / worinnen Er wegen Versicherung des Königreichs seine Meinung zu verstehen geben wolen.

Meine Edele /

IHr haben dieselben deßwegen beruffen lassen / damit wir dem bevorstehenden Ubel / darein wir gar leicht gerathen können / in Abhelffung unterschiedlicher Mängel und Gebrechen / zuvor kommen möchten / umb Euch ausführlich zu erkennen zu geben / welcher Gestalt die Geld-Mittel viel zu einem andern angewendet werden müssen / als Ihr dieselben wohl möget gewiedmet haben. Wir versichern Euch / daß Euch nicht leichtlich gereuen werde / Euer Vertrauen in Uns wegen des jenigen / was Wir zur Sicherheit des Reichs dienlich zu seyn erachtet / gesetzet zu haben / mit angehengtem Versprechen / nicht das geringste in Uns erwinden zu lassen / wodurch die gegen Uns tragende Liebe und vertrauliche Zuversicht in Euren Gemüthern immer mehr und mehr wachsen und zunehmen möge; Allein es wil Uns allerdings unmöglich fallen / Uns solcher Gestalt wegen der Subsidien gegen beyderseits Kammern heraus zu lassen / daß wir dadurch Unsere Kö-

nigreiche in noch gröſſere Gefahr ſetzen wolten. So wollen Wir demnach Euch hiermit noch einmal deutlich zu verſtehen gegeben haben / welcher Geſtalt wir keines weges geſonnen / Uns und Euch in augenſcheinliche Gefahr zu ſetzen. Wir ſehen Uns denn in beſſerer Verfaſſung / umb Unſere liebe Unterthanen zu beſchützen / und Unſern Feinden mit gehöriger Tapfferkeit zu begegnen.

Ich wil Euch hiermit nochmals verſichert haben / Daß binnen unſerer letzten Separation Wir keinen Tag vorbey ſtreichen laſſen / auff das jenige Unſere Königl. Gedancken zu richten / was zu Eurem Heil und Wohlfahrt in einige Wege möchte gereichen können / inmaſſen dann auch man Uns nimmermehr / ſondern vielmehr Euch ſelbſt / wird beyzumeſſen Urſach haben / im fall Eurer künfftigen Sicherheit nicht wohl gerathen ſeyn möchte.

Unterthänigſte Erinnerung

der Unter-Kammer an den König / worinnen ſich dieſelbe zu 600000. Pfund Sterling / und auch noch zu mehrem anheiſchig machet / ſo bald Ihre Maj. ſich in diejenigen Alliancen / welche man ſich bißhero gewünſchet / wird eingelaſſen haben / den 4. Junii / 1677.

Mit Zulaſſung Eur. Königl. Majeſtät /

Wir unterthänigſt-gehorſamſte Unterthanen Eur. Maj. auch verſammlete Communen in gegenwärtigen Parlament / nachdem wir gar ernſtlich die freundlich an uns gethane Rede erwogen / wollen unterthänigſt gebeten haben / feſt beglaubt zu ſeyn / daß ſie ſich nicht wenig verdrießlich vorkommen laſſen müſſen / daß Sie ſich nicht zu demjenigen / was Ihre Majeſt. von Ihnen begehren wollen / in ſchuldigſter und unterthänigſter deference heraus laſſen können / dieweil Sie ſich erinnern / welcher geſtalt es niemahls bey dem Parlament herkommens geweſen / weder zu den Krieges ſpeſen ſubſidien herzuſchieſſen / oder einige Alliancen auffzurichten / ehe und bevor man denn dem Parlament davon Nachricht ertheilet / als welches aus den zweyen Kriegen / in welche man ſeithero der Inthroniſirung mit denen Holländern gerathen / aus der ligve, welche im Monat Januar. 1668. getroffen worden / zur Erhaltung des Spaniſchen Niederlandes / ſonder daß es Ihro Majeſt. mit Anführung älterer Geſchichte beſchwerlich ſeyn mögen; Sind demnach der Meynung / es möchte gefährliche Folgerung nach ſich ziehen / wenn wir wider Gewohnheit thun würden / ob wir ſchon ein ſehr gutes Vertrauen in Ihro Majeſtät löbliche Regierung / welche GOtt noch lange friſten wolle / geſetzet haben. Dieſe Conſideration hat verurſachet / daß in der letzten

letzten Einnerung / so an Ihro Majest. vor unserer letzten Separation geschehen / wir verhoffet hatten / es würden Ihro Majestät uns dißfalls eine Eröffnung thun lassen / damit unsere unterthänigste Neigung / womit wir Ihrer Königl. Majestät zugethan / in gehorsamster Assistentz keine Hinderniß verursachet werden möchte / umb uns mit demjenigen Gute zu beseligen / darum wir sie so inständig ersuchet haben / angesehen wir ohne dem dessen gäntzlich versichert leben / daß wir der jenigen Alliancen / warum wir bey Ihrer Königl. Majestät angehalten haben / nicht entübriget seyn können / welche wir zu Versicherung unsers Königreichs allerdings hoch-nöthig erachtet / dergestalt / daß woferne wir nicht an Ihrer Majest. und denen / so wir repræsentiren / untreu handeln wollen / wir fernerer dahin gerichteten Instantzien ohnmöglich überhoben seyn können / mit nochmahls unterthänigst angehengten Bitten / Ihre Majest. wollen gnädigst geruhen / mit denen Herren Gen. Staaten der Vereinigten Niederlanden eine off- und defensivè Alliance aufzurichten / umb sich der anwachsenden Frantzösischen Macht in Conservation der Spanischen Niederlanden / zu widersetzen / wie dann auch noch andere ligven mit Eur. Majest. Confoederirten zu solchem Ende zu treffen / damit wir dieses gute Werck ehest beschleunigen mögen / nehmen wir uns die Freyheit / folgende Rationes dagegen zu eröffnen.

1. Im fall man durch solche Confœderation sich gemüßiget sehe / sich im Krieg wider den König in Franckreich einzulassen / würden zu solcher Zeit Ihrer Majest. Unterthanen es desto weniger entgelten dürffen / dieweil sie zu gegenwärtiger Jahres-Zeit wenig Effecten und Kauffmanns-Güter in Engelland liegen haben.

2. So daß / ob wir schon Ursache des Königes von Franckreich zunehmende Macht / an Seiten Ihrer Königl. Majest. und dero Königreich nicht wenig zu befürchten haben / zumahl wenn Er Zeit und Gelegenheit / solches zu beunruhigen bekommen solte / so müssen wir doch dabey nothwendig ermessen / daß in Ansehung der so vielen Feinde / mit welchen er gegenwärtig zu schaffen / in Erwegung der Situation Ihrer Majest. Landen und Königreichen / wie auch der löblichen Einträchtigkeit dero Unterthanen / auch dero gewöhnlichen hohen Vorsorge / wegen der Segellation und Schiffahrten / auch andern daher dependirenden Dingen / auch des hoch-erlangten Credits / so Ihre Maj. bey dem Parlament / wegen dreyjähriger augmentation der Impoſten / werden solche Alliancen umb so viel mehr desto considerabler machen / biß wir etwa ferner Anstalt machen mögen / durch noch andere Alliancen Ihro Majest. und dero Königreiche in selbst-erwündschte Ruhe und Sicherheit zu setzen.

3. Die Gefahr / nebenst den schweren Kosten / womit Ihrer Majest. Königreiche unvermeidentlich würde beladen werden / woferne aus Mangel der Zeit / um

einer

einer gewissen Resolution, wegen der nöthigen Assistentz / zu geleben / welche man von Ihrer Majest. zu gewarten haben möchte / im fall sich dieselbe mit den Gener. Staaten der Vereinigten Niederlanden / oder andern Staatischen Alliirten verbinden / oder vielleicht einen von den andern Alliirten Printzen sich in Frieden oder Stillstandes-Tractaten einlassen solten / (und muß man wohl bekennen / daß es für eine blosse Gnade des Allerhöchsten zu achten / daß solches noch nicht würcklich geschehen ist) alldieweil wenn solches geschehen / und sich Ihre Majest. gemüßiget sehen würde / sich mit den andern Alliirten / oder vielleicht wohl allein der Frantzösischen Macht zu widersetzen / welche so eine geraume Zeit einer so grossen Anzahl mächtiger Potentaten mit so grossem Succes bißhero widerstanden / allermassen er auch noch biß dato seine grosse Macht allenthalben zu empfinden giebt / also wird er nicht unbillich von allen seinen Nachbarn gefürchtet / dieweil er bereits einen dero Alliirten über einen Hauffen werffen können / ehe sich noch einmahl seine Alliirten / Ihme kräfftigen Beystand zu leisten / Ihnen zu Hülffe kommen; und im fall er noch so gütig wäre / daß Er einigen Friede mit einem dero Alliirten solte treffen / oder aber Sie sonst in Zwietracht und Mißverständniß unter einander setzen können / (ob man schon die Gemüther ob solchem Falle wieder zu vereinigen unternehmen möchte /) so würde doch so viel Zeit darzu gehören / daß Ihrer Maj: Königreiche immittels in nicht geringe Gefahr gerathen würden.

Nachdem wir nun der dißfalls tragenden Pflicht ein Genügen gethan zu haben vermermen / nachdem wir Ihro Majest. die besorgliche Gefahr / worein Ihre Majest. nebenst dero getreuen Unterthanen gar leichtlich gerathen könten / nebenst dem einigen Mittel / wodurch wir derselben entgehen und die verunruhigten Gemüther dero gantz getreuen Unterthanen wieder zu frieden stellen können / auch ihnen ein und andere Ursachen dabey angeführet / so uns bewogen / unsere Erinnerung dißfalls unterthänigst præsentiren zu lassen / Als wollen hiermit nochmahls Ihre Maj. unterthänigst gebeten haben / sie wollen gnädigst geruhen / diese unsere Nothdurfft wohl zu beherzigen / auch eine solche Resolution hierüber zu fassen / Krafft welcher denen andern Potentaten / die etwa nach Ihrer Maj. Krone trachten / die Gelegenheit beschnitten werden möge / etwas feindseliges an derselben zu tentiren / auch dero getreue Unterthanen sich zu keiner Zeit ihres glückseligen Zustandes / dessen sie unter Ihrer Maj. höchst-löblicher Regirung zu geniessen gehabt / mit grossem Leid-Wesen verlustig sehen mögen / Sie darnebenst versichernde / daß so bald Ihre Königliche Majestät dem Parlament wegen sothaner getroffenen Allianceu Nachricht wird ertheilen lassen / wir uns höchst-schuldigst und verbunden erachten wollen / nicht allein unsern beschehenen / auch bey der Kammer renovirten Versicherungen schuldigster massen nachzukommen / sondern auch noch über das dem angebohrnen Liebes-Eifer und hertzliche Affection derjenigen / für

welche

welche wir hier das Wort führen / auch dem sonderbaren Nutzen / dessen wir in unserer allgemeinen Sicherheit zu gewarten / unverlangt zu erkennen zu geben / indem wir Eur. Majestät zu unser aller selbst eigenen Vergnügung mit so grossen und zulänglichen Summen / unter die Armen greiffen / dadurch wir / vermittelst Göttlicher Hülffe und Gnade / den hohen Ruhm Ihrer Majestät und die Sicherheit dero allerseits getreuen Unterthanen erheben und befestigen können / welches alles wir denn / und was ferner hierzu dienlichen seyn möchte / der Conduite Ihrer Majestät überlassen haben wollen.

Antwort

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien / auff die von der Unter-Kammer von und aus in dem grossen Saal des Witthals den 7. Jun. 1677. gethane Erinnerung / worinnen Ihre Majest. ihr verbehet / daß sie die Schrancken schuldiger Pflicht wider den König überschritten.

Edle / ꝛc.

WOferne uns wegen unsers hochtragenden Königl. Characters anitzo zu schweigen vergönnet wäre / wolten wir solches viel lieber thun / als uns gegen Euch / solcher Angelegenheiten wegen / mündlich zu verstehen zu geben / in welche Euch / als Unterthanen / zu mischen / und uns in Eurer beschehenen Erinnerung Ziel und masse fürzuschreiben / keines weges geziemen wollen / wodurch Ihr unserer Majestät so nahe getreten / daß man nicht leicht in vielen hundert Jahren dergleichen Exempel finden wird / es wäre denn in einem öffentlichen Kriege geschehen / da man einem Potentaten in seine hohe Berechtigung / so Krieg und Frieden zugleich betreffen / einen gefährlichen Angriff sich hätte zu thun gelüsten lassen.

Ihr dürffet Euch erkühnen / nicht allein an uns gelangen zu lassen / daß wir zu Sicherheit unsers Königreichs mit andern Potentaten Bündniß machen sollen / sondern ihr dürffet uns auch noch gar für schreiben gelüsten lassen / was für Alliancen und mit wem wir dieselben treffen sollen / so daß / wann wir den rechten Innhalt Eurer schrifftlichen Erinnerung recht und eigentlich betrachten / wir daraus ersehen müssen / daß an statt Ihr bey uns supplicando dißfalls einkommen soltet / Es im Gegentheil das Ansehen gewinnen wil / als geschehe solches nur aus einer Vergönstigung / derer wir uns in Treffung dieser und anderer Alliancen mit guter Bescheidenheit bedienen solten. Solten wir nun wohl gedulden können / daß man diesem unsern hohen Regali so vermessen eingreiffen darff / und uns von dem Parlament Gesetze fürschreiben lassen / wessen wir uns in Treffung ge-

wisser Liguen zu bescheiden? Solcher Gestalt würde kein einziger Potentat beglaubt seyn können / daß die souveraineté von Engelland nicht mehr bey dem Könige anzutreffen. Denn wir würden solcher Gestalt bey allen auswärtigen Potentaten nur für einen Titular-König / und der mit Recht nichts als nur den blossen Königlichen Namen zu prætendiren befugt wäre / billich müssen geachtet werden. Als können die sonst getreuen Unterthanen dessen zur Nachricht hiermit versichert leben / daß keine Consideration von der Welt uns dahin iemahls verleiten werde / das geringste Theil an denen uns zukommenden Maj. Prærogativen und Berechtigungen fallen zu lassen / allermassen Wir denn auch dessen festiglich von der Cammer der Communen beglaubt seyn / es wird ihre Intention auff keine so gefährliche Folgerung gerichtet seyn; Und dieses sind kürtzlich die Motiven / vermöge derer wir dero beschehenen Erinnerungen keines weges Gehör geben können / und ob uns schon mit der nöthigen Assistentz / welche zu Erhaltung des jenigen Zwecks / so ihr euch samt und sonders fürgesetzet / höchst nöthig erachtet wird / nicht gewillfahret werden wil / also wollen wir hiermit nochmahls diese Erklärung gethan haben / daß gleichwie wir seither der letzten Versammlung uns iederzeit höchst dahin bemühet haben / wir auch künfftiger Zeit nach unserm höchsten Vermögen: der Welt zu erkennen zu geben uns bemühen wollen / wie hoch uns der Friede und die Sicherheit unserer getreuen Unterthanen iederzeit angelegen gewesen / wiewohl solches nicht mit so vortheilhafftigem Succes, als wann uns mit denen verlangten Mitteln wircklich an die Hand gegangen worden wäre / wird geschehen können.

Memorial

des Marggraffen de Bourgomagne, Spanischen Envoyé, an den König von Engeland / worinnen er Ihm die Alliance seines Königes andeuten wil / den 5. Junii / 1677.

DEr Marggraff de Bourgomagne, Prince vom Hause de Estè, Ritter des güldenen Flusses / Ihrer Königl. Maj. hochbestallter Krieges-Rath / General-Feld-Marschall über seine Armeen, Gouverneur und Ober-Hauptmann der Grafschafft Bourgundien und Charolois, wil hiemit Ihro Majestät unterthänigst zu wissen gethan haben / daß dero Niederlande sich in einem so erbärmlichen Zustande befinden / inmassen sie denn bey so hoher Noth nicht allein zu deren Erhaltung; sondern auch zu Wiederbringung der Europæischen Sicherheit / ehestens einer schleunigen Hülffe benöthiget / zu welchem Ende denn der Due de Villa-hermosa, Gouverneur dieses Landes / vor nöthig / auch Ihrer Königl. Maj. hohen Interesse nützlich und zuträglich zu seyn erachtet / mit zu Ihrer Kön. Maj. abfertigen lassen / umb deroselben in aller Unterthänigkeit zu remonstriren /

streiten / und Ihr dero gefährlichen Zustand zu berichten / sondern auch dabey Ihro Majestät zuerkennen zu geben die hohe Begierde / durch seine Tapfferkeit wieder in Friede und Ruhe zu setzen / was durch andere gelindere Wege bißhero nicht werckstellig hat können gemachet werden / allermassen denn Ihre Majestät bißhero selbst sehen und erfahren müssen / wie wenig Nutzen Sie bißhero durch Ihre Mediation verschaffet / indem dero wohlgemeynte Consilia, welche auff nichts anders / als auf einen höchst-gewündschten Friede gezielet / bey dem Könige in Franckreich nicht das geringste verfangen wollen. Denn wofern wir die Warheit bekennen wollen / so wil es künfftig das Ansehen gewinnen / als ob der König von Franckreich sich Ihrer Maj. hohe Interposition gar wenig angehen liessen / umb diejenigen Mißhelligkeiten friedlich beyzulegen / und den Verheer- und Verwüstungen des in voller Krieges-Gluth stehenden Europæ abhelffliche Masse zu verschaffen / allermassen Er denn dasselbe seiner unersättlichen Ehrsucht auffzuopffern gedencket / wofern Ihre Maj. nicht ehestens Ziel und Masse setzen werden / wie solches die Ratio Statûs und Ihre hohe Reputation allerdings erfordern wird.

Wannenhero so hat mein Gnädigster König und Herr / sammt allen seinen hohen Alliirten / für das allerbeste und bewährteste Mittel gehalten / Ihrer Königl. Majest. hohen Vorschub sich dißfalls zu bedienen / damit die allgemeine Christenheit dasienige dadurch erhalten möge / welches von der unersättlichen Ehrsucht des Königes in Franckreich sonst keines weges zu erhalten seyn würde: In dessen Namen ich auch / Krafft meiner dißfalls habenden General-Vollmacht / welche dero Gouverneur von Flandern von der Hand meines Gnädigsten Herrn und Königes überkommen / wil ich mich zu Ihrer Maj. Füssen gelegt haben / umb Ihr im Namen meines Königes eine beständige / feste / und beyderseits Cronen höchst zuträgliche Alliance anzubieten / auch eben die Art und Weise / wie solche hiebevor mit Ihrer Käyserl. Maj. getroffen worden / welchem sich denn die Herren General-Staaten in kurtzem gleichfalls gemäß bezeugen werden / zu keinem andern Ende / als daß in Betracht der ungewöhnlichen Frantzös. Progressen / und des grossen Unglücks / womit gantz Europa auff solche Masse gedrohet wird / auch zu Sicherheit dero Länder und Königreichs Ihre Majestät gnädigst geruhen wolle / zu Nutz der gantzen Christenheit sich in eine Off- und Defensiv-Alliance wider den König von Franckreich einzulassen / Sie werden auch / wann Sie / Vermöge Ihrer hohen Prudentz in Bündniß mit uns zu treten erwehlen werden / es Ihnen durch solche hohe Condescendentz allen andern hohen Potentaten zuvor thun / angesehen die Consideration, worinnen dero grosse Mächt bey allen Christlichen Potentaten bißhero gewesen / Franckreich zur Gnüge erschrecken wird / wenn Ihre Majestät sich nur werden verlauten lassen / daß Sie die Waffen

mit uns wider Franckreich zu ergreiffen gesonnen ist/ Sie wird auch dadurch den so verlangten Frieden Europæ ehestes wieder geben können/wann sie iedweden Potentaten die rechtmäßigen Grentzen wieder wird austheilen lassen / und die bißher ziemlich unterdruckte Christenheit wegen einer zur Ungebühr angemasten universal-Monarchie eines solchen Printzen wieder in Ruhe und Sicherheit stellen wird/ welcher bißhero das Glück gehabt / seine hohe und weit aussehende Maximen mit scheinbaren Prætexten zu verhüllen/ welche so viel Königreiche und Länder in nicht geringe Gefahr gesetzet haben / biß sie endlich die Augen auffthun lernen/und ihren eigenen Nutzen recht zu behertzigen angefangen/ und sich dannenhero mit einer gerechten Parthey umb Alliance zu bewerben/welche niemals Verlangen getragen/ frembde Länder zur Ungebühr an die ihrigen zu hencken / auch aus keiner andern Ursache den Krieg fortzusetzen gemeynet gewesen / als sich wider die Zunöthigung wider die getroffene Tractaten und das Völcker-Recht zugefügte Beschimpffungen gebührend zu vindiciren / umb endlich einmal zu einem redlichen und beständigen Friede zu gelangen/ als eines sothanen/ dessen sich A. 1660. die gantze Christenheit ohnfehlbar würde zu versehen gehabt haben/ wofern die Frantzös. unersättliche Ambition denselben nicht ohne einzige rechtmäßige Ursach in Zerreissung derer heiligen und sonst unzertrenlichen Banden/deren bey allen Völckern iederzeit hochgepriesenen Treu und Glaubens zum Nachtheil der nahen Blut-Freundschafft/ auch derer allerheiligsten und feyerlichsten Beeydigungen / als solche iemals unter Christlichen Potentaten so münd- als schrifftlich vollzogen seyn worden.

Bey so gedachtem Zustande nun darff sich J. Maj. gantz nicht befremdden lassen/ daß die confœderirten Potentaten/ derer Schatz-Kammern durch diesen blutigen Krieg/ und die darauff gewendete Kosten/nicht wenig erschöpffet worden/ Ihro Maj. nicht eben grosse Summen/umb Sie dadurch zu einer Alliance wider Franckreich zu bewegen / anpræsentiren lassen / weil Sie befahren/ sie möchten etwa der hohen Großmüthigkeit Ihrer Maj. und der ohne diß sich weit erstreckenden Macht dero Monarchie beschwerlich fallen.

Im Gegentheil erbeut sich die Cron Spanien und dero hohe Alliirte / daß wofern Ihre Majestät ihre offerirte Alliance placitiren möchte / die Waffen nicht ehe nieder zu legen / noch einzige Friedens-Tractaten oder Stillstand der Waffen einzugehen/ ehe und bevor Ihre Maj. gebührende Satisfaction von dero Feinden/ wegen Vorenthaltung der jenigen Länder / welche Ihrer Maj. Durchl. Vorfahren hiebevor rechtmäßig besessen / welche in denen Confœderations-Tractaten specificiret werden sollen/ beschehen seyn möge/ dergestalt und mit dem ausdrücklichen Anhange/ daß diejenigen Conqvesten/ welche durch Ihrer Maj. Waffen erhalten worden / Ihrer Cron heimfallen sollen/ und gleichsam zu einem Re-

compens/

compens, oder vielmehr zu einem herzlichen Sieges-Zeichen seines rühmlichst- und Christlichsten Unterwinden ihr zugeschlagen seyn uñ verbleiben sollen/zu keinem andern Ende / als durch dieses einzige Mittel die allgemeine Christenheit wieder in Fried und Ruhe zu stellen/ weil sonder dieses Mittel die Glut dieses Kriegs-Feuers sich immer mehr und mehr entzünden möchte / dieweil gewiß / daß derjenige/ dessen Waffen siegreich seyn werden / sein Glück immer mehr zu verfolgen suchen wird / da hingegen die jenigen / welche den kürtzern ziehen möchten / desto eiferiger auff die Verthadigung ihrer Länder werden bedacht seyn / dergestalt / daß bey so gestallten Dingen bey Ihrer Königl. Maj. (nach gefaßter Resolution die Waffen mit uns zu ergreiffen) alleine stehet / der bedrängten Christenheit einen redlichen und dauerhafften Frieden zu verschaffen/ als welche in widrigem Fall wegen einer universal Monarchie von der Frantzös. Seiten in nicht geringe Gefahr gerathen dürffte. Uber dieses so läst J. Kön. M. mein gnädiger Herr und König/ samt dero Alliirten hiermit versichern / daß Sie nicht ehe Ihre Waffen niederlegen wollen / biß nach denjenigen Tractaten/ welche nach beschehener Krieges-Ankündigung und allerseits hohen Interessenten erlangter Satisfaction geschlossen werden sollen/ nach Ihrer Kön. Maj. eigenem Gefallen ein Commercien-Tractat mit Franckreich getroffen und ratificiret seyn / zu Nutzen der gantzen Englischen Nation/und Ergäntzung derer in diesem Kriege erlittenen Schäden / als welcher vortheilhafftiger Antrag zu einer gnugsam erheblichen Motive/ sich mit uns in Alliance einzulassen/ Ihre Kön. Maj. verleiten solte/ wann Sie nicht auch über das hohe und bewegende Ursachen / nebenst des hohen hieraus erwachsenden Ruhms/ welchen Sie hiervon ohnfelbar zu erwarten/ja die Gottesfurcht und Gerechtigkeit selbst J. Kön. Maj. zu einem Königl. Endschluß implacitirung dieses obigen antreiben soll. So ist auch hochbesagter Marggraff mit gnugsamer Vollmacht uñ Autorität von Uns versehen worden/ sich mit E. Kön. Maj. unsertwegen in solche Tractaten einzulassen / alle dasjenige unsertwegen in particulier anzutreten / was Ihre Kön. M. laut der durchdringenden und recht Königl. hohen Prudentz beyderseits Cronen zuträglich seyn möchte/ zu vollziehen / wollen auch schließlich Ihre Kön. Maj. höchstes Fleisses hiermit ersuchet haben / sich ehestens zu einer categorischen Resolution heraus zu lassen / allermassen gegenwärtige Conjuncturen solches allerdings erheischen wollen / des Vertrauens / man werde Ihn ehest mit einer gewierigen Antwort versehen/ damit sein gnädigster Principal und dessen Alliirte Ihre Dinge darnach einrichten können.

Londen den 5. Jun. 1677.

Bourgomagne d' Este.

Das zweyte Memorial

des Marggraffens de Bourgomagne, an den König von Groß-Britannien/wegen Zurückruffung der Englischen Trouppen/welche bißhero dem Könige von Franckr. zu Dienste gewesen/ den 13. Jun. 1677.

DEr Marggraff de Bourgomagne giebt hiermit Ihrer Königl. Majestät in schuldigster Unterthänigkeit zu verstehen / was massen er von dem Duc de villa Hermosa Schreiben aus Flandern empfangen / worinnen Ihm Auflage geschehen / Ihre Königl. Majest. im Namen seines Herrn und Königes unterthänigst zu repræsentiren / daß eine ziemliche Anzahl Engelländer / so in Frantzösischen Diensten seyn / nachdem sie die wichtigsten Plätze in den Niederlanden haben einnehmen / auch darneben eine considerable Schlacht gewinnen helffen / sich noch biß dato in den Diensten seines Feindes zu seinem höchsten Nachtheil / auch aller interessirenden Potentaten befinden / als welche wegen Ihrer grossen Anzahl und dero gewöhnlichen Tapfferkeit fast allein die Ursache an diesen glückseligen Successen seines Feindes gewesen / dieweil dem Könige von Franckreich dieser Nation gewöhnliche Tapfferkeit am besten bewust / auch sein Königreich zu seinem grossen Schaden wohl ehe empfinden müssen / als nemlich zu der Zeit / als Ihre Königl. Majest. von Groß-Britannien großmüthige Vorfahren sich gantz Franckreich bald bemächtiget hatten / auch daher mit höchstem Recht sich des Titels der Könige in Franckreich nicht unbillich anzumassen haben / als will demnach Ihre Königl. Majestät Er hiermit nochmahls ersuchet haben / sie wollen ihrer vormahls wohl-gegründeten Resolution nach solche Englische Völcker wieder zurück commandiren lassen / damit sein gnädigster Herr und König dißfalls zu frieden möge gestellet werden / welches er sich zu der Gerechtigkeit Ihrer Majestät allerdings wil versehen haben. Londen / den 13. Junii / 1677.

Bourgomagne D'Este.

Antwort

des Königes von Groß-Britann. auff die 2. Memorialen des Marggraffen de Bourgomagne Spanischen Envoyé, den 27. Junii / 1677.

SHat Ihre Königl. Maj. die zwey Memorialien / welche Ihm von dem Marggraffen de Bourgomagne, das erste vom 5. Junii / das andere vom 13. nach Ablesung dessen verstanden / und wiewohl die allerwichtigsten Angelegenheiten / so in dem ersten Memorial enthalten / von dem Herrn Grafen de Bergeyck in unterschiedenen Audientzen Ihrer Majestät fürgetragen worden / auch höchst-gedachte Ihre Majestät Ihre Gedancken zur Gnüge dißfalls zu ver-

verstehen geben / und durch erhebliche und kräfftige Motiven dargethan und erwiesen / daß sie keines weges vor rathsam ansehen könte / in dero beschehenes suchen zu condescendiren / wiewohl sie solches wohl hätte wündschen mögen / dieweil aber auch noch über das der Marggraff de Bourgomagne im Namen des Cathol. Königes in nachdrücklichen Instantzien zu vielmahlen dißfalls Ansuchung thun lassen / als hat Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien Ihme von neuen seine dißfalls gefaste Resolution zu verstehen geben wollen / umb den Catholischen König seinen geliebten Herrn Bruder / und dero hohe Ministres einiger massen zu contentiren / hat auch dienlich erachtet / seine Antwort auff obbesagte zwey Memorialien des Marggraffen de Bourgomagné und zwar auff sein Begehren schrifftlich von sich zu stellen. In dem ersten setzet er sehr starck an Ihre Majest. im Namen aller Confoederirten / es möchten Ihre Majest. ohne Verzögerung der sämmtlichen Alliirten Parthey zu nehmen / auch ehestes Franckreich zugleich Krieg anzukündigen gnädigst gefallen lassen. In dem andern aber so ersuchet er Ihre Majestät / Sie möchten dero Unterthanen / welche sich bißhero in Frantzösischen Diensten befunden / wieder zurücke beordren lassen. Als hat Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien dienlich zu seyn erachtet / die Motiven und den Innhalt solcher Proposition / wie auch die dabey befindlichen Umbstände der Zeit und der Manier / wie man solche fürtragen lassen wollen / in etwas genauer zu untersuchen. So ist demnach Ihre Königl. Majestät gleichfalls der Meynung / daß an der Conservation der Graffschafft Flandern allen und ieden / absonderlich aber Ihrer Königl. Majest. nicht wenig gelegen sey / so daß dieselbe ein wachsames Auge nicht unbillich deßwegen zu haben schuldig sey / angesehen so wohl dero hohen Reputation, als auch dessen hohen Interesse nicht wenig daran gelegen / allein es kan sich Ihre Königl. Maj. dabey keines weges einbilden / wird auch schwerlich durch einige Rationes können überführet werden / daß es rathsam seyn könne / Ihrer Aller-Christl. Majest. Krieg ankündigen zu lassen / sondern sie lassen sich im Gegentheil vielmehr dienlich zu seyn bedüncken / daß sie in Fortsetzung Ihrer hohen Mediation vielmehr vor die Erhaltung solcher Länder sich bewerbe / allermassen Sie denn auch Ihrer Catholischen Majest. und dero sämmtlichen hohen Confoederirten zu sonderbaren Nutzen bißhero gethan zu haben vermeynet. Die eintzige Motive / deren sich der Marggraff bedienet / umb dieselbe Ihre Königl. Majestät vielmehr zum Krieg als zur Continuation Ihrer unternommenen Mediation bewegen wil / ist folgende / alldieweil die Erfahrung Ihre Majestät lehren sollen / daß dero bißherige wohlgemeynte Mediation bey dem Aller-Christl. Könige bißhero nicht das geringste verfangen wollen / der Aller-Christl. König auch solche Mediation gar geringschätzig gehalten hätte / welches alles denn Ihre Königl. Majestät von Groß-Britannien am allerbesten bewust seyn muß / welche / woferne sie spüren und mercken sollen / daß der Aller-Christl. König keine Neigung zu den allgemeinen.

nen Frieden solte gehabt haben / Sie gewiß nicht so viel Mühe und Arbeit würde haben kosten lassen / umb die Friedens-Versammlung nach aller Möglichkeit zu beschleunigen / und dieselbe nur darumb zu continuiren / damit die gantze Welt dadurch betrogen werden möchte; Nachdem Ihr aber am allerbesten wissend / welcher Gestalt Ihre Aller-Christl. Majestät sich öffentlich in vielen Dingen in blosser Consideration wegen Mediation Ihrer Königl. Majestät willfertig heraus gelassen / so kan sie keines weges eine solche Verstockung und Abscheu für allen friedlichen Tractaten bey diesem Könige verspüren / wodurch Sie dann selbst solchen König mit Krieg zu überfallen veranlasset werden würde / welches denn darzuthun und zu erweisen / so wolle man sich doch zu bescheiden geliebe / daß er viele Dinge bißhero eingegangen / derer man sich nimmermehr zu Ihm solte versehen haben. Zu dessen Behuff so wil ich hiermit getraget haben / ob Er nicht freywillig consentiret / daß die Friedens-Tractaten auff feindlichen Grund und Boden fürgenommen werden möchten? Hat Er nicht die vormahls so fest-gesetzte Resolution vor allen Dingen dem Printzen von Fürstenberg in vormahlige Freyheit gesetzt zu sehen freywillig fahren lassen? Hat Er nicht die Stadt Nimegen nebenst den darumb gelegenen Landen vollkommener Exemtion von allen Hostilitäten geniessen lassen? Und hat Er denn nicht auch endlich den Ambassad. des Hertzogs von Lothringen bey den Friedens-Tractaten frey und sichern Zutritt erstattet? Diese Puncten allein hätten in Warheit diesem Könige gar gnugsam zum Behelff langwieriges Verschleiffs dienen können woferne er nur mit einigen Gedancken dahin gezielet hätte / welches alles denn / dieweil es durch seine hohe Interposition dahin vermittelt worden / zu deutlichen und bewährten Proben dienen kan / in was für Consideration und Respect seine Mediation / eingegebenen Memorialien gantz zuwider / von dem Aller-Christlichsten Könige muß gehalten werden.

Was aber sonst ferner Ihre Königl. Majest. in particulier betrifft / so kan man nicht sehen / welcher Gestalt Sie eine solche Resolution fassen soll / und zumal zu der Zeit / da Sie schon die grosten Schwierigkeiten bey Seite geleget / auch die Friedens-Tractaten selbst bereits so weit gehoben / daß alle diejenigen contestationes wegen der Ceremonien und anderer Dinge / welche die Tractaten selbst nicht berühren / als mit welchen man hiebevor nicht wenig Zeit unnützlich zubringen müssen / gäntzlich erläutert und abgethan sind: So daß die Propositiones, nach Abschneidung aller unnöthigen Disputen hin und wieder angenommen worden / so sage ich nochmal / daß man nicht ermessen könne / mit was für Schein Rechtens man Ihme / als Mediatori, ansinnen könne / daß er dieses hohe und löbliche Werck durch eine so plötzliche und unbescheidene Krieges-Ankündigung sonder Anführung erheblicher Motiven wieder über einen Hauffen werffen solle; zumahl / weil ein so vermeynter / aber noch nicht erwiesener Abscheu Ihrer Christl.

Maje-

Maj. für denen auch billichsten Friedens-Tractaten zwar in denen Memorialien befindlich/ in der That und Warheit aber noch nicht erweißlich seyn möchte / als würde man / Ihrer Königl. Majest. gäntzlichem Ermessen nach / dieselbige Ehre/ welche der Marggraff Ihrer Maj. dadurch versprechen wollen / wohl schwerlich zu prævaliren haben.

So wil sich auch ferner in keine Wege gebühren/ daß nachdem der König von Engeland das hohe Mittler-Amt auff sich genommen / die Waffen ergreiffen solte / nachdem Er allbereit viel hohe Confœderirten / die gleich falls in gegenwärtigen Krieg mit verwickelt seyn / es in den Friedens-Tractaten schon ziemlich weit gebracht haben / allermassen Ihre Maj. keines weges verborgen seyn kan. Was für einer ungemeinen Treulosigkeit und groben Unverstandes würde man nicht auff solchen fall dieselbige beschuldigen müssen? Im fall nun der Marggraff zu seinem Behuff wichtigere und erheblichere Motiven und Staats-Rationes anführen würde / so daß Ihre Maj. dadurch völlig überführet / und vermöge derselben Erhebligkeit vernünfftig würde ermessen können/ daß zu Behauptung des allgemeinen Friedens man sich gegen den Aller-Christl. König keiner andern Mittel/ als des Waffen-Rechts/ bedienen müste / so würde dennoch von nöthen seyn/ ein sothanes Memorial insinuiren zu lassen/in welchem dermassen billige Friedens-Conditiones enthalten / Krafft welcher der Aller-Christl. König zu billiger acceptation verbunden seyn müste / oder aber im widrigen Fall iedermänniglich solcher natürlichen Aversion, dessen er in dem übergebenen Memorial bezüchtiget werden wil / würde greiffen und fühlen können / wiewohl sich Ihre Königl. Maj. nicht erinnern kan / daß solches bißhero von einem einigen Spanischen Ministre wäre übergeben worden. So bestehet ferner das übergebene Spanische Memorial in lauter Personalien und gewissen/ dem Aller-Christl. Könige beygemessenen/ doch nicht erwiesenen Thätligkeiten. Es ist auch Ihrer Königl. Maj. gar nicht unbewust / daß bey einem so offenbaren Kriege zwischen zweyen so mächtigen Königreichen sich ein iedweder grosser Freyheit in so wohl münd- als schrifftlicher Ressentirung / nach Art menschlicher Gemüths-Bewegungen / mehrentheils zu bedienen pfleget / allein es erinnert sich auch Ihre Maj. darneben / daß hohe Monarchen solche Gemüths-Bewegung / welche nur die gemeinen Leute zu meistern pflegen / in ihren Königlichen Gemüthern nicht sollen herrschen und regieren lassen / so daß obwohl des Marggraffen für seinen Durchl. Principal redender Liebes-Eifer in solchem übergebenen Memoriali in einige Wege möchte entschuldiget werden können / so wil doch Ihre Königl. Maj. als einem Verbundenen mit dem Hause Franckreich und unpartheylichen Friedens-Mediatori nicht wohl anstehen / solche Invectiven/ bevorab wenn dieselbe gewisse facta betreffen / anzuhö-

ren / welche allbereit durch diejenigen Tractaten / derer Guarantie Ihre Majestät selbst auff sich genommen / allerdings sind beygeleget worden. Ferner so kan Ihre Maj. auch dieses zu anthen nicht unterlassen / daß wiewohl man Ihre Majest. diese schrifftliche Memorialien schon vor etlichen Wochen insinuiren / auch in demselben in genere aller hohen Confœderirten Meldung thun lassen / dennoch biß dato nicht von einem dero sich am Hofe befindlichen Gesandten mit einer Sylben / wegen dieses Memorials / Erinnerung gethan. Zum andern so gedencket der Herr Marggraff einer Vollmacht / welche er von dem Duc de Villa Hermosa hierüber empfangen / der / seinem Vorgeben nach / mit einer general-Vollmacht / sich nach eigenem Gefallen in Tractaten einzulassen / versehen seyn solte / so kan sich Ihre Königl. Maj. noch viel weniger bescheiden / iemals von seinen Vorfahren gehöret zu haben / daß einem Deputirten weder in alten noch neuen Geschichten iemals Macht und Gewalt gegeben worden wäre / ein gantzes Königreich in einem so weit aussehenden Krieg wider einen so mächtigen Potentaten einzuflechten / an welchem das Heil und die Wohlfahrt gantz Europæ selbst hänget / ehe und bevor dero Souverainen eigenhändige unterschriebene Vollmachten nicht allein / sondern klar und deutlich / zu Unternehmung gegenwertiger Friedens-Tractaten / eingerichtet worden wären. Was letzlich das andere Memorial betrifft / so läst sich Ihre Maj. gnädigst gefallen / eben die Methode zu beobachten / und dasjenige zu untersuchen / was man darinnen begehren dürffen / auch endlich die Ursach dieser Anfoderung selbsten beyzufügen. Ihrer Majestät Begehren ist / man solle alle Engeländer / als national-Völcker / die bißhero in des Aller-Christl. Königes Dienste gewesen / wieder nach Engeland zurück commandiren lassen / die Ursach dessen führet er folgende bey an / alldieweil durch dero considerable Anzahl und ungemeine Tapfferkeit fast allein Ihre Cathol. Maj. im verwichenen Jahre drey seiner considerabelsten Städte in Flandern / und eine Feld-Schlacht darneben / verlohren hätte. Was demnach die Zurückruffung solcher Völcker anlanget / so wollen Sie zu wissen belieben / daß nicht ein einziger Soldat unter solchen bey Ihrer Aller-Christl. Maj. sich befindenden Engl. Trouppen wird angetroffen werden können / welcher nicht noch vor der Ruptur dieser zweyen Cronen / nebenst denen vor so viel Jahren geworbenen Compagnien / wird anzutreffen seyn: so daß nachdem von Ihrer Maj. durch Interposition des Marggraffen Del Fresne, damahligen Spanischen Ambassadeurs zu Londen / mit Holland getroffenen letzten Frieden man sich solcher massen verglichen / daß Ihre Majestät von Groß-Britannien dero Unterthanen künfftiger Zeit wolte verbieten lassen / sich nicht mehr in Frantzösische Dienste zu begeben / sondern daß Sie dieselbigen / welche schon in dero Diensten / wieder nach Engeland zurück zu commandiren verbun-

den

den seyn solte; Es hat auch Ihre Kön. M. durch die vielfältigen Proclamationes solchem sattsames Genügen thun lassen / und / wofern ja einige ihre dißfalls obliegende Pflicht verabsäumet haben / und der ertheilten Ordre nicht schuldige parition geleistet haben solten / solien dieselben / so bald sie sich wieder eingestellet / als Uebertreter Königl. Ordre / gebührender massen abgestraffet werden. Was endlich diejenige ration betrifft / welche man zu Befestigung gegenwärtiger Proposition anführen wollen / als ob nemlich die Unterthanen Ihrer Maj. daran schuldig wären / daß der Cathol. König drey importirliche Städte / nebenst einer Feldschlacht / dieses letztere Jahr verlohren / so lässet sich Ihre Kön. M. nicht unbillich befremden / daß man dasjenige zu behaupten bemühet ist / welches doch / wie männiglichen bekandt / nicht das geringste fundament hat. Denn in der Warheit bey beyderseits Frantzös. Armeen in Flandern nicht eine einige Compagnie von Engeländern zu befinden gewesen / dahingegen in der Citadell de Cambray ein Regiment Irrländer / und unter der Armee des Printz. von Oran. 2. Regimenter Schotten zu befinden gewesen / welche doch meistentheils in der Niederlage bey Montcastel ins Gras haben beissen müssen. Uber das so würde auch solches zu der Confœderirten mercklichen Schaden gereichen / wañ J. M. dasjenige eingehen solten / was sonsten im übergebenen Memor. enthalten ist / deñ es würde einem Mediatori, welcher gantz unpartheylich erfunden werden soll / gar nicht wohl anstehen / wenn er des einen seine Unterthanen / und nicht des andern zugleich zurücke wolte commandiren lassen; würde er aber in genere alle und iede zugleich zurück beruffen lassen / würde solches den allerseits Confœderirten einen grossen Stoß thun / derer meiste Trouppen in solchen Völckern bestanden haben.

Das letzte aber / welches Ihre Maj. von Gr. Brit. am meisten verlanget / bestehet darinnen / den Cathol. König und die allerseits hohe Confœderirten zu löblichen Friedens-Gedancken disponiren zu heiffen / und an demjenigen Kriege / welcher gantz Europa bißhero fast in desolation gesetzt / ein erwündschtes Ende zu machen / dessen sie sich denn zu Ihrer Maj. von Groß-Brit. unfehlbar zu versehen haben solten / umb dadurch nicht alleine die Grafschafft Flandern in gute Sicherheit zu setzen / sondern auch über das das hohe Interesse des Cathol. Königes in Erhaltung seiner Landen ohnverlängt befördern zu helffen / weil an derer Ruhe und Befriedigung Ihrer Britannischen Maj. selbst nicht wenig gelegen. Und dieses ist kürtzlich / was Ihre Maj. auff die 2. ausgegebenen Memorialien in Antwort zu ertheilen dienlich zu seyn erachtet. Geben zu Witthal den 27. Jun. 1677.

Unterschrieben
Henry Coventry.

Memorial,

So dem Könige von Groß-Britannien/ durch den Hrn. Grafen von Wallenstein / den 25. Jun. 1677. præsentiret worden / worinnen Er Ihme nebenst Ihro Käyserl. Maj. eine Off- und Defensiv-Alliance anbeut.

Sire.

EW. Majest. hat ohnschwer aus denen von unterzeichneten Abgesandten in aller Unterthänigkeit überreichten Credentz-Schreiben vernünfftig zu ermessen die hertzinnigliche Freundschafft/ womit Ihro Käyserl. Majest. derselben beygethan. Wie sie denn ferner aus demselben ersehen können / wie ein hohes Vertrauen Ihro Käyserl. Maj. in Ihro Kön. Maj. höchst-fruchtbare und nachdrückliche Mediation gesetzet zu Hintertreibung der nach und nach drohenden Universal-Monarchie/ wornach Franckreich bißhero gestrebet/ auch derselben eine neue Versicherung seines guten Vertrauens zu geben/ umb den gemeinen Wohlstand dadurch zu befördern / läst Ihre Käyserl. Maj. nebenst seinen hohen Alliirten Ihro Königl. Maj. hiermit eine Offensiv- und Defensiv-Alliance anpræsentiren/ nichts mehr verlangende / als sich dadurch mit Ew. Maj. wider Franckreich und seine Alliirten festiglich zu verbinden. So ist ferner Ihro Käyserl. Majest. gäntzlich beglaubt / daß nicht sonder geringe Schwerigkeiten ein recht billig- und beständiger Friede könne vermittelt und zu wege gebracht werden / angesehen der Friede / so zu Aix la Chapelle getroffen worden / nebenst seiner Guarantie so liederlich durch Franckreichs ausgeklügelte Spitzfindigkeiten und unersättliche Ehrsucht ist durchlöchert worden. Als hat nachmahls Ihro Käyserl. Majest. seinem unterzeichneten Minister befehlicht/ dieses neue Mittel Ew. K. Maj. als das heilsamste und sicherste vorzutragen / umb dadurch der äusserstẽ Verwüst- und endlicher Einäscherung der Länder und Provintzen / auch der Vergiessung so vieles unschuldigen Christen-Blutes dadurch abzuhelffen.

Es wird Ihre Königl. Majest. solches meines Aller-Gnädigsten Käysers Unterwindung desto löblicher deuten müssen / wenn sie einige Reflexion auff diejenige Pflicht / welche in Beschütz- und Vertheidigung der Chur- und Fürsten des Reichs einem Römischen Käyser oblieget zu machen geruhen / darneben nicht weniger zu einen wohlverdienten Ruhm auslegen werden/ daß er sich nebenst andern durch die Blut-trieffenden Frantzösischen Waffen unterdruckte / auch Ihro Königl. Majestät hohen Blutsfreundes und nahen Anverwandtens des Churfürstens zu Heydelberg / angenommen / auch noch biß dato sich das Heil und die Beruhigung der allgemeinen Christenheit mit gebührenden Ernst und Eifer läst zu

Her-

Hertzen gehen. Es verspüret hierunter nicht allein Ew. Majest. selbst-eigener hoher Nutzen/ sondern es ist auch die Wohlfahrt der sämmtlichen Spanischen Niederlanden/ mit welchen es anietzo einen sehr schlechten Zustand gewonnen/ eigentlich hierunter begriffen/ daß sich Ihro Majestät mit dem jenigen verbinden/ welchem gleichfalls nicht wenig dran gelegen/ daß die Spanischen Provintzen von denen Ihre Königlichen Majest. von Spanien nunmehro nicht vielmehr als der blosse Name übrig blieben/ welchen er auch gar leicht bey denen bißhero unhindertreiblichen Nachdruck eines solchen mächtigen Conqveranten auch vollends verlustig werden könte: Dessen bißheriges gewaltsames Verfahren der Welt deutlich genug zu verstehen giebt/ daß alle seine äusserliche Anstellungen/ dadurch er einig Mitleiden gegen die durch seine Waffen bedrängte Christenheit bezeugen will/ benebenst der freundlich-beliebten Condescendentz in Ihro Königliche Mediation/ nicht so wohl zur Beruhigung der allgemeinen Christenheit/ als vielmehr das Joch seiner Herrschafft Ihnen sämmtlich über den Hals zu werffen/ angesehen seyn. Wannenhero/ so ist unterzeichneter Minister befehlicht/ solches Ew. Majest. zu remonstriren/ mit angehengten eifrigsten Begehren im Namen seines Herrn und Käysers/ er wolle Ew. Majest. sich in diese angebothene Alliance zu treten/ auch darneben fruchtbarlichst nebenst denen sämmtlichen hohen Alliirten dahin zu cooperiren gefallen lassen/ welcher Gestalt einer solchen unhintertreiblichen Gewalt/ die alle Länder allenthalben mit Schrecken und Entsetzen angefüllet/ am füglichsten/ und zwar nicht durch einen schleunigen/ aber schwerlich dauerhafften/ und/ so zu sagen/ eingebildeten Frieden/ als vielmehr durch allgemeine zusammen gesetzte und dadurch versichert- und zulängliche Macht begegnet werden möge/ allermassen solches der gantzen Christenheit einiger Wunsch und Verlangen bißhero gewesen. Unterzeichneter wil aber solches also verstanden haben/ Sire, daß man inzwischen eiferigst dahin bedacht seyn wolle/ wie man durch kräfftigen Widerstand unserer mit einander rechtmässig verbundenen Kräffte den glücklichen Fortgang der Frantzösischen Waffen hemmen und hindern möge/ auch ja nicht sich unschädlich- und nachtheilige Tractaten einlasse/ Krafft deren der Allerchristlichste König iederzeit diejenigen Oerter und Plätze/ derer Er sich zuvor bemächtiget/ zu behaupten bißhero gewohnet ist/ wodurch Er endlich nothwendig/ indem Er immer eine Provintz nach der andern an seine Länder hänget/ vollends zu einer universal-Monarchie hinauff steigen muß.

Hierüber ist nun Unterzeichneter endliches Endschlusses gewärtig/ umb seinem Herrn und Käyser ausführlichen Bescheid davon zu erstatten.

Charles Comte de Wallenstein.

Das andere Memorial,
so dem Könige von Groß-Britannien eben in dieser Angelegenheit von dem Graffen von Wallenstein von eben dem dato præsentiret worden.

Sire,

NAchdem Jhro Käyserl. Majestät Abgeordneter Ew. Königl. Majest. ausführlich zu verstehen gegeben/ welcher Gestalt sein Aller-Gnäd. Herr und Käyser sich festiglich fürgesetzet/ eine beständig- und auffrichtige Freundschafft ins künfftige mit derselben auffzurichten/ derselben aber desto gewissere Versicherung hierüber zu geben/ so erbeut sie sich nebenst dero hohen Alliirten in eine Alliance und feste Verbindung mit derselben zu treten/ welche nothwendig das Absehen des Friedens und der Beruhigung der gantzen Christenheit zum Zweck hat/ allermassen aus dem Memorial, so Jhrer Königl. Majest. unterthänigst eingehändiget worden/ klärlich erhellet. Auff welches/ nachdem biß dato noch keine Antwort ertheilet worden/ als wil Unterzeichneter nochmahls hierumb unterthänigst Ansuchung gethan haben/ des gäntzlichen Vertrauens/ daß solche so wohl der auffrichtigen und unverfälschten Freundschafft/ welche sein Aller-Gnädigster Herr und Käyser Jhro Königl. Majest. einmahl gewidmet/ als auch dem gemeinen Nutzen und folgends die gerechtsame dero sämmtlichen allerseits hohen Interessirten Waffen gemäß und gleichförmig erfolgen werde.

Carl/ Graff von Wallenstein.

Antwort des Königs von Groß-Britannien/ auff die zweene Memorialien des Graffen von Wallenstein/ darunter das eine vom 27. Junii/ das andere aber ohne dato/ den 19. Aug. 1677. geschehen.

NAchdem Jhro Königl. Maj. vor etlichen Tagen ein Memorial unter dem dato des Graffens von Wallenstein Jhro Käys. Maj. Extraord. Abgeordneten eingehändiget worden/ in welchem Er sich auff ein vorhergehendes Schreiben/ worauff er noch biß dato keine Antwort erhalten/ bezogen/ auch nochmals bittlich einkommen/ umb

Jhn

Ihn mit einer solchen Antwort zu versehen / wie unsere gegen J. Kayſ. Majest. tragende hohe ungefärbte Freundschafft / das gemeine Beste und die Gerechtsame der allgemeinen Noth und Angelegenheit erfordert / als haben wir Ihme hierauff nachfolgende Antwort wiederfahren lassen wollen.

Es tragen Ihro Königl. Majest. keinen Zweiffel / es werde Ihro Käyserl. Majest. als sein vielgeliebter Herr Oheimb / schon vormahls satt sam haben spüren und mercken können / nicht allein die grosse Vorsorge / so Ihro Königl. Majest. iederzeit bißher in diesen gefährlichen und weitaussehenden Conjuncturen getragen / sondern auch die hohe Affection und sonderbare Zuneigung / welche seine Königl. Majestät iederzeit gegen dero Person / umb dero hohen Freundschafft sich fähig zu machen / bezeuget / darmben der sonderbaren Eiffer / so Ihro Königl. Majest. vor das gemeine Beste unermiedet in unzertrennten Sorgen / umb den allgemeinen Edlen Frieden auffs schleunigste wiederumb einzuführen / dessen die Christenheit höchst benöthiget / und auff welchen Wir König von Engelland unser Dichten und Trachten / vermöge des von sämmtlichen hohen Interessirten uns auffgetragenen hohen Mittler-Amts / als auff die allgemeine hohe Angelegenheiten der gantzen Christenheit einig und allein zu richten haben / sehen und spüren lassen / so hat demnach Ihro Königl. Majest. das erste Memorial bald den andern Tag darauff zu beantworten anbefohlen / als aber solche der Herr Abgeordnete so schleunig abzufordern Bedencken getragen / hat man unsers Orts gleichfalls wie an höchster Beschleunigung sothaner Beantwortung nicht eben so viel gelegen gemuthmasset.

Nachdem aber anietzo obgedachter Herr Abgeordneter für gut angesehen / derselben ehestes habhafft zu werden / hat Ihro Königl. Majest. gnädigst anbefohlen / selbige auszuantworten / allerdings gleichförmiges Innhalts mit derjenigen / so Ihre Maj. allbereit zuvor hierüber heraus zu geben anbefohlen / allermassen obgemeldter Herr Abgeordneter hiervon ausführliche Nachricht wird erhalten haben / wie nemlich / nachdem Ihro Maj. von Engelland sehen und erfahren müssen / daß die sämmtlich kriegende Partheyen S. Maj. zu einen General-Mediatorem nicht allein mit einhellig- sondern frohlockendem Zuruff dero allerseits hohen krie-

kriegenden Partheyen auffgeworffen/es durch seine hohe Interposition dahin gediehen / daß man sich sammt und sonders wegen eines gewissen Ortes verglichen/wohin der Aller-Christlichste König auch endlich seine Herren Abgesandten und Ministres abgefertiget/auch vielen Irrungen und Widerwertigkeiten/ so sich anfänglich daselbst wegen der Præliminarien eingeschlichen/welche meistentheils am allerschwersten zu erörtern und abzuthun/ und öffters zu grossen Verschleiff Anlaß zu geben pflegen / abhelffliche Masse verschaffet / sondern noch über das durch GOttes Gnade und Segen es dahin vermitteln helffen / daß an denen Principal-Puncten dieser General-Tractaten nicht allein in reiffer Uberlegung einer und der andern Nothdurfft/ein erwündschter Anfang gemachet / die Stimmen hin und wieder abgeleget / sondern auch nunmehro fast zu endlichem Schluß und vollkommener Erörterung gediehen / bevorab die besondern Angelegenheiten und Interesse der in gegenwärtigem Kriege allerseits verstrickenden hohen Principalen betreffende. So sey ferne / daß sie nach so vielen dißfalls abgelehnten Irrungen und Beschwerden / auch anderm Ungemach / umb einen allgemeinen Frieden auszuwircken/ ihr eigen Werck auff einmal wieder vernichten und zu Grunde richten / auch ein neues Feuer anzünden solte/ welches vollend Europæ den Gar-aus machen dürffte. Dieses nun kan Ihre Königliche Majestät gar nicht rathsam bey sich befinden/ sondern lebet der gäntzlichen Zuversicht / es werde der Allerhöchste heilsame Gedancken des Friedens in die Hertzen derer sämtlichen interessirenden kriegerischen Partheyen einblasen / umb diejenigen heilsamen friedlichen Rathschläge / welche Ihro Königliche Majestät von Engelland äusserstes Vermögens / durch Beystand des Höchsten fortzusetzen gewillet ist / befördern helffen / umb einen allgemeinen / billichen und sichern Frieden zu behaupten.

Geben in Withal/ den 19. Tag August. 1677.

Williamson.

Memo-

Memorial

Des Marggraffen de Bourgomagne, so dem Könige von Groß-Britannien den 6. August. 1677. præsentiret worden / umb Ihn dadurch zu verständigen / daß er eine Vollmacht von seinem Herrn und Könige / umb eine Alliance wider das Haus Franckreich mit demselben zu treffen / erhalten.

Sire.

DEr Marggraff de Bourgomagne will hiermit Eure Majestät in aller Unterthänigkeit verständiget haben / daß nachdem er in der von Ihrer Majestät erhaltenen letztern Antwort / auff die zwey Ihrer Königl. Majestät præsentirte Memorialien / so viel ersehen / welcher Gestalt Ihrer Königl. Majest. die jenige Ordre / so er von dem Duc de Villa-Hermosa dißfalls erhalten / für gar nicht zulänglich und kräfftig / zu Treffung einer Alliance geachtet würde / welche er Ihrer Kön. Maj. im Namen seines Herren und Königes Ihr hätte offeriren müssen / so hat er sich schuldig zu seyn erachtet / Ihrer Königl. Majestät gebührend zu bezeugen / daß sein Herr und König ihn nunmehro mit der aller-kräfftigst- und gültigsten Vollmacht versehen lassen / welche zu Schliessung / auch der allerwichtigsten Tractaten / möchte zulänglich erfunden werden.

Und nachdem Ihre Majestät in der vorigen diese Erklärung gethan / welcher Gestalt Ihr bedencklich fürkäme / daß nicht ein einziger von dero Alliirten / dero übergebenen Memorialien zu Folge / gleichfalls wegen solcher Alliance Ansuchung thun lassen / oder zum wenigsten denselben adhæriret hätte / als hat er nachmals Ihro Majest. repræsentiren wollen / daß ehe und bevor der Marggraff an diesem Hofe angelanget / der Holländische Ambassadeur bereits bey Ihrer Majestät dißfalls eingekommen / auch wegen eben desjenigen unterthänigste Ansuchung gethan hätte / allermassen denn der Graffe von Wallenstein / Ihrer Käyserl. Majestät Extraordinar-Envoyé, gleichfalls solches sollicitiret / und allerseits hohe Alliirten einmüthig dahin stimmeten: und nachdem der Marggraff von seinem Herrn und Könige abermahl gemessene Ordre empfangen / diese seine Instantien zu wiederholen / so Er allbereit auff Ordre des Duc de Villa Hermosa ergehen lassen / so hat Er abermahl der Nothdurfft zu seyn erachtet / Ihrer Königl. Majestät unterthänigst zu remonstriren / wie sehr viel daran ge-

legen sey / daß Ihre Majestät dem Könige von Franckreich die jetzigen Schrancken zu bestimmen geruhen wolten / an dero Beobachtung die Ruhe der gantzen Christenheit gelegen / welche / nachdem sie zu gegenwärtiger Zeit von niemand sonst / als von den Händen Ihrer Majestät zu erhalten / so ist unstreitig / daß bey dem itzigen Zustande der so glückseligen Frantzösischen Waffen Ihrer Königl. Majestät freundliche und friedfertige pertractanes und Anerbietungen gar wenig fruchten werden / Ihn zu denjenigen Schrancken zu bewegen / denen sich alle Europäische Potentaten von Rechtswegen bescheiden solten / als bey welchem ungemeinen Progreß kein eintziger Potentat / biß auff den itzigen Käyser selbst / zu befinden seyn wird / welchen sie nicht bey der zunehmenden Macht grossen Verdacht verursachen möchten / und dieses erhellet zur Gnüge hieraus / als dieser gewaltige und mächtige Potentat aus dem Manifest des Aller-Durchlauchtigsten Königes / in welchem Er den Holländern Krieg ankündigen lassen / ersehen / daß Er diesen Krieg aus keiner andern Ursache / als zu Bezeugung seiner Herrligkeit / unternommen / auch darneben die so gar kurtze Zeit / in welcher er sich fast gantz Holland bemächtiget / seinen Grossen Vezier mündlich befraget / ob Ihn denn die Holländer / bey so höchst-gefährlichem Zustande / nicht umb Succurs ersuchen lassen / er aber darauff zur Antwort gegeben / daß weil sie sehen / daß er ihnen so sehr affectioniret wäre / als wolten sie ihn vor dieses mahl gebeten haben / die Christlichen Potentaten bey gegenwärtiger Zeit mit seinem feindlichen Uberfall zu verschonen / damit Sie an der benöthigten Assistence, so sie Holland schuldig / nicht verhindert werden möchten / welches er dann ihnen auch gar theuer versprechen lassen / mit fernerm angehenckten Erbieten / ihnen dieses sein gegebenes Wort / welches er sonst gar leicht zu brechen gewohnet ist / unverbrüchlich zu halten / aus keiner andern Ursache / als weil er die grosse Frantzösische Macht selbst zu fürchten anfieng / allermassen der Holländische Ambassadeur, welcher an dem Türckischen Hofe zu residiren pfleget / mir selbst erzehlet hat. Als wollen Ihre Königliche Majestät nach dero hohen Prudence selbst ermessen / was sich die benachbarten Potentaten zu versehen haben möchten / wenn man in einem so weit entfernten Lande / dahin der Ruff der Frantzös. siegreichen Waffen kaum reichen und gelangen kan / und zwar von einem so mächtigen Potentaten / als der Türckische Käyser ist / gefürchtet werden müssen. Als haben die Teutschen Fürsten wohl Ursach gehabt / sich mit einem andern zu conjungiren / und ihre Freyheit dadurch zu vertheidigen / nachdem auch das Königreich Franckreich Ihrer Kön. M. Landen so gerade gegen über gelegen / Sie auch vor diesem fast iederzeit mit demselben im Gefechte gewesen / allermassen aus der Historie voriger und

itziger

jetziger Zeit erhellet / als wird also nicht unbillich seyn / wenn man sich meines gnädigsten Herrn und Königes Vorschlag gefallen lassen / und sich mit dessen Alliirten in eine Alliance zu treten resolviren wird / und dieses zwar umb beyderseits Nutzen willen / alldieweil / wenn man des Aller-Christlichsten Königes grosse See-Macht ansehen will / sie der Britannischen grossen Flotte nicht das geringste bevor geben / allermassen sie denn Ihro Maj. denjenigen Vortheil / dessen Sie sich über den Frantzösischen Staat hiebevor zur See rühmen können / anitzo noch disputirlich machen dürffte / woraus denn denen Commercien Ihrer Majestät ein mercklicher Schade könte zugezogen werden / als bey dessen Befahrung sich one hiebevor die Königin Elisabeth nicht zulassen wolte / daß die Frantzosen Schiffe bauen solten / sie auch bedrohete / daß Sie dieselbige in ihren Häfen anstecken lassen wolte. Alle diesem besorglichen Unheil und denen daraus entstehenden unwiederbringlichen Schäden nun würde Ihre Königliche Majestät solcher Gestalt kräfftig bey Zeiten begegnen / auch dadurch gantz Europæ den so höchst verlangten Frieden wieder geben / dero unsterblichen Nachruhm aber über alle Könige in der Welt erschwingen können / wann Sie / zu folge dem von dem Marggraffen Ew. Majestät dißfalls prætentirten Memorial / die Waffen wider Franckreich ergreiffen / und alle dasjenige / was in solchem Memorial enthalten / in Offerirung aller darzu dienlichen Mittel / zu ratificiren geruhen wolten / Ihre Königliche Majestät darbey versichernde / daß mein allergnädigster Herr und König aus keiner andern Ursache die Ergreiffung der Waffen wider Franckreich fürschlagen lassen wollen / als damit Sie dermahleins / auff solche Masse und Weise / der allgemeinen Christenheit den so höchst verlangten Frieden wieder bringen und verschaffen möchten.

Londen / den 6. August. 1677.

Abermahliges Memorial

des Marggraffen de Bourgomagne, an den König von Groß-Britannien / vom 6. Sept. 1677. die Englischen Trouppen und derselben Rückmarch betreffende.

DEr Marggraff de Bourgomagne, nachdem er verwichenen 5. Jun. Ew. Majestät ein Memorial / benebenst der Vollmacht des Duc de Villa-Hermosa, welches von Ihre: Königl. Maiest. authorisiret worden / præsentiren lassen / umb Ihrer Königl. Majestät von derselben einige Alliance anzutragen / Ihrer Königl. Majestät auch hierauff zur Antwort gegeben / daß solche Vollmacht hierzu nicht gnugsam extendiret zu seyn schiene / als hat

dieses den Herrn Marggraffen beglaubt gemacht / daß dieses nur den Schluß einer so wichtigen Angelegenheit verhinderte; nachdem aber der Marggraff den darauff folgenden 6. Augusti noch ein ander Memorial præsentiren lassen / umb ihm dadurch zu verstehen zu geben / daß er von seinem Herrn dem Könige auch dißfalls gnugsame Vollmacht erlanget / innmassen er denn alle dasjenige / was in seinem ersten Memorial enthalten / hiermit klärlich und deutlich ratificiret haben wolte / zu welchem Ende er denn hiermit alles und iedes / was man dißfalls von ihme rechtmäßig begehren könte / consentiret und genehm gehalten wissen wolten / welches denn keines weges anders zu deuten / als daß er Ew. Majestät alle diejenigen Versicherungen / welche Sie von ihm verlangen möchten / zu thun erbötig wären. Zu welchem Ende er denn / im fall sich solches begeben würde / einen considerablen Platz zum Pfand-Schilling einräumen wolte. Ihre Maj. aber solche Tractaten keines weges eingehen wollen / gedachter Marggraff auch von seinem Herrn und Könige beordret worden / Ihrer Maj. den hohen Verdruß / welchen Sie dahero schöpffen müssen / zu hinterbringen / daß Ihre Maj. von Groß-Brit. die in Frantzös. Diensten bißhero gewesene Trouppen / denen getroffenen Tractaten gemäß / noch nicht zurücke commandiren lassen / da doch deßwegen von dem Don Pedro Ronquillo par Don Barnardo de Salinas, und durch den Graffen de Borgeick in unterschiedenen Instantien dißfalls Anregung geschehen / welches denn Ihro Catholische Majestät bißhero nicht zu geringen Schaden gereichet. Als wil demnach Ihrer Majestät mehr besagter Herr Marggraff / zu folge der von dero erhaltenen Ordre / nochmals unterthänig remonstriret haben / welcher Gestalt dieselbe seinem gnädigsten Herrn und Könige / wegen der schuldigen Satisfaction, wegen des durch Ihrer Majestät Nations-Völcker zugefügten Unbils und erlittenen Schadens / sich nicht wohl entbrechen werden können. Damit auch Ihre Cathol. Maj. noch deste mehr graviret werden möchte / so hat der Duc de Montmouth, ein Prince von lauter Feuer und Courage, noch über das / und in den gefährlichsten Campagnen / Kriegs-Dienste bey der Cron Franckreich angenommen / so daß es gäntzlich das Ansehen gewinnen wollen / daß / an statt man die Engelschen Völcker zurücke commandiren sollen / man noch dero Anzahl zu verstärcken suchet / alldieweil man gewisse Nachricht eingezogen / daß die Ordre / wegen Rück-Commandirung solcher Völcker / noch biß dato nicht vollstrecket worden / dergestalt daß man daher gar leicht ermessen könne / daß fernere Ordre / im fall ja solche ertheilet werden möchte / nicht besser dürffte respectiret werden / dieweil gedachter Herr Marggraff sehen und erfahren muß / daß an statt man diejenigen / so dißfalls nicht schuldige Parition leisten wollen / mit gebührender Straffe hätte ansehen sollen / man sich noch über das eine so considerable Person des Königreichs abzufertigen gelüsten

lüsten lässet / welche Franckreich zu Dienst ein Regiment commandiren sollen / damit dieses Beginnen andern zu einem Exempel schuldigstes Gehorsams gegen J. Majestät dienen konte / dergestalt / daß auff solche Art und Weise die hohen Offerten seines Herrn und Königes / welche der gantzen Christenheit und Ihrer Königl. Majestät selbst sehr zuträglich seyn würden / dem Könige in Franckreich immer mehr und mehr in seiner Meynung zu verstärcken angesehen zu seyn scheinen; welches denn umb so viel deste mehr verdrießlich ist / daß sein Herr und König mit seinen Armeen einer so streitbaren Nation begegnen muß / welche sie doch sonsten iederzeit so hoch geachtet / welchen allen denn damit Ihre Königl. Majest. bey Zeiten zuvor kommen möge / so wil Ihre Majestät sich zu alle dem / was gantz willig und geneigt erfinden lassen / was man irgend rechtmässig von derselben möchte begehren und prætendiren können / welches dann offt besagter Herr Marggraff / Ihrer Maj. zu folge / der Ihr von seinem gnädigsten Herrn und Könige ertheilten Ordre nochmahls Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien hiermit unterthänig hinterbracht haben wil. Gegeben in London den 16. Sept. 1677.

Memorial
des Herrn von Beuningen, Ambassadeur der Herren General-Staaten / so dem Könige von Groß-Britannien den 28. Septemb. 1677. wegen Erhaltung der Spanischen Niederlanden / præsentiret worden.

Unterzeichneter Extraordinar-Ambassadeur der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / findet sich / Krafft einer ausdrücklichen Ordre / so er von seinen Durchläuchtigsten Principalen erhalten / allerdings verbunden / Ihrer Kön. M. in aller Unterthänigkeit zu hinterbringen / was massen meine gnädigste Herren Staaten / so bald als Sie das Glück genossen / einen Frieden zwischen Ihnen und Ihrer Königl. Majest. erwündscht getroffen zu sehen / deroselben ihr hohes Anliegen / wegen des Königes von Franckreich allzusehr zunehmenden Macht / auch die daher besorgliche Revolutiones ausführlich hinterbringen zu lassen / mit angehengtem inständigen Bitten / Sie möchten nicht zulassen / daß dero Unterthanen diese allgemeine Gefahr noch ergrössern möchten / indem sie in grosser Anzahl dem Könige von Franckreich zulauffen / auch sich tapfer unter seinen Fahnen gebrauchen lassen; sondern vielmehr derselben zu Vorkommung aller Gefährligkeiten heilsamlich sich zu bedienen / umb dadurch der Christenheit / durch Vermittelung eines schleunigen / redlichen und sichern Friedens / erwündscht zu Ruhe zu kommen.

Wiewohl auch Ihre Majestät / nach vielfältigem dißfalls beschehenem Ansuchen / unterschiedliche Edicta, wegen Zurück Commandirung ihrer Völcker publiciren lassen / so sind sie dennoch von dar nicht zu bewegen gewesen / und haben sich innerzu auf den gefährlichsten Posten und in den importirlichsten Occasionen / zu sonderbarem Nutzen eines schon allzugefährlichen Nachbars tapffer und mannlich gebrauchen lassen / dergestalt / daß auch die fürnehmsten Hof- und Staats-Leute Eurer Majestät kein Bedencken tragen dürffen / ihnen zu folgen / und sich in denen allergefährlichsten Treffen und Scharmützeln gebrauchen zu lassen. Welches alles denn der bißherige grosse Progreß der Frantzösischen Waffen immer nach und nach mehr zu erkennen gegeben / wie seit zunehmender Gefahr unsere Sorgen nicht ohne Fundament gewesen / so daß Ihre Majestät diejenigen Abhelffungs-Mittel / so hierzu nöthig erachtet werden möchten / nicht länger verschieben könte / woferne sie nicht dero Spanischen Niederlande in augenscheinliche Gefahr setzen wolten ; Als haben die Herren General-Staaten ihr allbereit gethanes inständiges Ansuchen nach und nach verdoppeln / und Ihro Majestät eine solche Alliance vorschlagen wollen / dergleichen Sie selbst von ihnen verlangen möchten / damit sie dardurch die täglich zunehmende Frantzösische Macht / welche wegen allzunaher Nachbarschafft ihnen desto gefährlicher zu drohen scheinet / ein Gebiß angeleget / und sie für aller besorgenden Gefahr hinfüro gesichert leben möchten ; Allein Ihre Hochmögenheiten haben noch biß dato Ihre Maj. zu keiner Antwort hierüber disponiren können.

Und obschon Ihre Maj. derselben gewisse Versicherung thun wollen / daß sie wegen des Zustandes der Spanischen Niederlande ein wachendes Auge trügen / auch alle Ihre hohe Sorgen dahin richteten / wie solche für der gäntzlichen Frantzös. Conquestirung conserviret werden möchten / die Herren General-Staaten auch deßwegen wieder einen Muth gefasset / und sich nach äusserstem Vermögen dahin bemühet / dieselbige zum wenigsten in demjenigen Zustande zu erhalten / daß ihnen heut oder morgen wieder möchte können geholffen werden.

Nichts desto minder aber diese ihre gute Intention keines weges biß anhero / wie wohl von nöthen gewesen / wäre erwünscht secundiret worden / wiewohl Ihre Hochmögenheiten bißhero nicht nachgelassen / bey Ihrer Kön. M. inständig anzuhalten / Ihr aus gutem Hertzen zu remonstriren / welcher Gestalt ihnen unmöglich fallen wolte / durch alle ihre Kräffte länger zu widerstehen / und also höchst nothwendig zu seyn erachteten / alles an Ihrem hohen Orte mit gehörigem Nachdruck und möglichster Eilfertigkeit beyzutragen / umb dieser augenscheinlichen Gefahr noch bey Zeiten vorzukommen / nicht zwar / als ob sie Ihre Königl. Majestät zu einer gäntzlichen Ruptur gegen Franckreich verleiten wolten / angesehen die Herren General-Staaten wiederzeit erinnerter massen einen geschwinden / red-

lichen

lichen und sichern Frieden zu treffen schon längst bemühet gewesen / und also auff die allergelindesten Wege zu dem so lange ernündschtem Zweck zu gelangen / im fall aber solcher nicht verfangen solte / die Sache mit der Schärffe ferner anzugreiffen.

Ob nun wohl solche Erklärung wegen der fest gestelleten Intention, so auff die Conservation der Spanischen Niederlande gerichtet gewesen / von Ihrer Königlichen Majestät zum öfftern wiederholet worden / allermassen solches noch das lezte mahl bey Anbegin dieses Jahres geschehen / auch Ihre Majestat für gut befunden / Ihr hohes Anliegen wegen der Spanischen Niederlande dero Parlament fürzutragen / auch hierauff das Ober- und Unter-Haus mit Ihrer Majestät dißfalls eines Sinnes gewesen / so haben doch die Herren General-Staaten solche gute Entschließungen leider in Stecken gerathen sehen / und die so glückselige Übereinstimmung geschöpffter Hoffnung / ehe man sichs versehen / wieder verschwinden sehen müssen / da im Gegentheil der Feind solchen Landen ferner immer hefftiger zugesetzet / und dieselbe in einen so erbärmlichen Zustand gebracht / daß nicht ein einziger considerabler Ort mehr in demselben zu befinden / welcher nicht wäre den Frantzosen zu theil worden. Wie denn Ihre Majestät hierauff denen Herren General-Staaten zu wissen thun lassen / daß sie Ihren Ambassad. Monsr. Temple beruffen lassen / umb Ihnen dero friedliebenden Gedancken zu offenbaren / und dieselbe dahin zu vermögen / daß sie solche zu einem gewündschten Ende zu bringen Ihr behülfflich seyn möchten / so haben dennoch die Herren General-Staaten die Würckung solcher wohlgefasten Resolution abermahl verschoben sehen müssen / die auch nunmehro durch die bißherigen Tranckslen und hohe auffgewendete Krieges-Kosten dermassen an Mitteln und Kräfften sich entblösset sehen / daß sie bey solchem Zustande Ihre wohl-gemeynte Intention nicht wohl fortsetzen könten / dahingegen Franckreich durch neue Conqvestirungen immer stärcker und mächtiger worden / so daß die Kräffte derjenigen / so ihnen bißhero widerstehen sollen / mercklich abgenommen haben ; Als können wir nicht sehen / wie man solchen drohenden Ubel / ja dem drohenden endlichen Untergange möge gerathen werden können / woferne nicht Ihre Königliche Majestät sich dahin bemühen werden / umb solchem Unheil noch in Zeiten zu begegnen / und durch eine gehlinge und allerseits wohl zu statten kommende Declaration, die fast in halbe Desperation gerathene Gemüther wieder auffzurichten / umb Ihnen diese Impression zu machen / daß Ihre Königl. Majestät keines weges an solchen langwierigen Verschleiff- und Verzögerungen einiges Gefallen trügen / sondern weil diejenigen Angelegenheiten / womit man zu thun hätte / so weites Nachsinnen benöthiget wären / als hätten zu diesem Ende die Herren General-Staaten in diesem besorglichen Zustande

Ihre

Ihre Zuflucht zu Ihrer Königl. Majestät nehmen müssen / Sie demüthig ersuchende / dem Herrn Ambassad. Temple mit deutlicher und klarer Ordre zu versehen / darinnen man ihre eigentliche Intention, wegen Conservation solcher Spanischen Niederlende und Wiederbringung eines allgemeinen Friedens auff so dienliche und behägliche Conditiones, welche an allen Seiten den lieben Frieden beständig und dauerhafftig machen können, an welche die hohe Reputation Eures Königlichen Majestät und die Wohlfahrt dero sämmtlichen Königreiche so fest und genau verbunden ist / als welchen die ietzige Welt und die spate Nachkömmlingeschafft / als ein herrlich Werck Ihrer Königl. Majestät hoch zu bewundern / und der Gebühr nach zu preisen würden wissen.

Daß sodann die Herren General-Staaten sich mit Franckreich in keine Tractaten eingelassen / auch biß dato keinen andern Zweck gehabt hätten / als wie sie es dahin vermitteln möchten / daß durch einen redlichen und sichern Frieden und dessen beste Beschleunigung für der Frantzösischen Macht einmahl gesichert leben möchten / wie sie denn gäntzlich entschlossen / alles nach Möglichkeit beyzutragen / wodurch Sie zu einem so erwünschten Zweck möchten gelangen können / dergestalt / daß man sonder grosses Unrecht sie keines weges in Verdacht ziehen könte / als wenn es mit einigem Accommodament zwischen Ihnen und dem Könige von Franckreich schon sehr weit gekommen wäre / wodurch denn Ihre Majestät in zweiffelhaffte Gedancken gerathen müste / ob es rathsam / sich bey gegenwärtiger Conjunctur Ihr und dero Allurten wegen gebrauchen zu lassen / so daß dero Hochmögenheiten auff der Welt nichts liebers sehen würden / als wann Sie mit Ihrer Majestät zugleich die Hand anlegen solten / umb einen geschwinden und sichern Frieden gantz kräfftiglich zu vermitteln.

Im fall aber alle diese Remonstrationes, beschehene Offerten / wie denn auch alles bittliche Ersuchen / ja die augenscheinliche Gefahr selbst / welche uns allerseits über den Häuptern schwebt / Ihre Majest. (welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle!) nicht vermögen solte / mit rechtem Ernst und Eifer Ihre Königliche Hand an dieses so hohe und wichtige Friedens-Werck zu legen / und alle Hindernisse dadurch aus dem Wege zu räumen: So wollen Ihre Hochmögenheiten dennoch sich zu Ihrer Königlichen Majest. hohen Billigkeit versehen haben / Sie werde sich nicht etwa befremden lassen / auch nicht Ihren Hochmögenheiten einigen Fehler beymessen / im fall sie Ihrer Hülffe und Beystandes entblösset / sonder welche sie nichts fruchtbarliches verrichten können / Ihren Staat nicht ferner durch so unvermögliche Widersetzungen ferner zu erschöpffen und durch Ruinirung Ihrer Volcker und Geld-Mittel der Augenscheinlichen Gefahr des hierauff nothwendig folgenden Unterganges ferner zu unterwerffen Bedencken tragen;

gen; Auch vielmehr sich denselben zu stützen und zu erhalten auff alle mögliche Weise und Wege bemühet seyn/ auch sich folgends in solche Bündniß einzulassen Bedencken tragen werden/ wohin sie die gegenwärtige Noth und die dringenden Angelegenheiten dieses ziemlich schwanckenden Staats verleiten möchte/ dergestalt/ daß sie an denen dahero entstehenden kläglichen Inconvenientien keine Schuld zu haben sie hiermit feyerlich protestiret haben wollen/ nachdem sie auff alle Mittel und Wege/ absonderlich aber durch eine mit Ihrer Königl. Majestät fest-geschlossene Verbindniß und treue Assistentz solchem zu entgehen zwar eifrigst bedacht gewesen/ aber leider erfahren müssen/ daß es Ihnen zu Ihrem höchsten Unglück eben darumb nicht gelingen wollen/ weil Sie Ihrer Königl. Majest. Sinn und Gemüth wegen allerhand Ihr am besten bewusten Hindernissen noch zur Zeit nicht geneigt genug befinden und antreffen können

Geben zu West-Münster/ den 18/ 28. Septembr. Ann. 1677.

Memorial

des Marggraffen de Bourgomagne, an den König von Groß-Britannien/ die Wieder-Einräumung des Hertzogthums Burgunds betreffende/ beschehen den 5. Novembr. 1677.

Sire,

NAchdem ich verstanden/ daß Ihre Majestät den Punct wegen der Restitution des Hertzogthums Burgundien von so hoher Wichtigkeit zu seyn erachtet/ daß solcher ohnmöglich beyzulegen zu seyn schiene/ als habe ich meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet/ Ew. Majestät die billige und rechtmäßige Intention meines Gnädigsten Herrns und Königes zu repræsentiren/ welche darinne bestehet/ daß mein Gnädiger Herr gäntzlich resolviret ist/ solche Provintz seinen Landen ohnfehlbar wieder incorporiret zu sehen/ und solte Er auch alle seine Königreiche darüber auffsetzen müssen/ und obschon Ihre Majestät zu endlicher Befriedigung gantz Europæ ein gut Theil seiner Länder sich verlustig sehen wolte/ so ist er doch nicht gemeynet/ ein so considerables Hertzogthum als Burgundien zu der gantzen Christenheit unvermeidlichen Schaden selbst sich qvit zu sehen/ indem Er solcher gestalt dem Hertzog von Lothringen dessen Lande zwischen dem Hertzogthum Burgund und Elsaß mitten inne gelegen/ als einem ewigen Sclaven/ von Franckreich ohne Hülffe/ die Schweintzer solcher Gestalt Frantzösischer Botmäßigkeit unterwürffig/ dem Hertzog von Savoyen mit doppelten Banden gefässelt/ die Reichs-Städte in eben sothaner Verhafftung/ die vier Churfürsten

am Rhein Frantzös. Discretion unterworffen/ die Landen Ihrer Käys. Majest. in Brißgau in höchster Gefahr/ und den Paß durch Deutschland/ welcher von dannen in Italien führet/ versperret lassen/ und also dem König von Franckreich Thür und Thor zu der so lang erwünschten universal-Monarchie auffsperren solte. Und also wolte mein Gnäd. Herr und König nicht gerne einen Vorwurff von gantz Europa auff sich laden/ und sich nachsagen lassen/ daß er etwas eingegangen wäre/ welches dem gemeinen Besten schädlich und nachtheilig seyn möchte/ und dadurch iedermänniglich die hohe den Königen obliegende Vorsicht zu verstehen zu geben/ sich nicht in einem einigen willfährig zu erzeigen/ welches allen und ieden nicht zu geringem Nachtheil erwachsen konte/ weil doch heut zu Tage die grosse zunehmende Frantzös. Macht und dero kluge Staats-Griffe nicht verborgen seyn können/ welche diejenigen nur mit Fleiß dissimuliren/ welche zu Ergrösserung derselben denen allgemeinen Staats-Maximen/ worauff das abgemeine Beste einig und allein gegründet ist/ schnur-stracks zuwider/ die Hand bißhero angeleget/ welches allgemeine Beste/ nachdem es Ihre Maj. als eines Mediateurs, der dem unter Händen habenden Friedens-Werck allem den besten Nachdruck geben kan/ nicht unbillich einiger Zweck seyn soll; als trägt der König/ mein gnädiger Herr/ keinen Zweiffel/ es werde Ihre Majestät seine auff Gleich und Recht gegründete Propositiones durch dero hohe Macht zu unterstützen suchen/ auch dieselbe vor das allgemeine Beste der gantzen Christenheit/ woran Sie selbst einen grossen Theil machet/ zu dero unvergänglichem Nachruhm kräfftiglich anzuwenden wissen. Londen/ den 5. Novembr. 1677.

Proclamation
des Königes von Groß-Britannien/ Krafft welcher er den anberaumten Termin vom 14. April. cassiret/ und begehret/ daß sich das Parlement vor demselben/ als nemlich den 25. Januar. 1678. versammlen sollen/ so geschehen den 17. Decembr. 1677.

Carl der König.

DJeweil der König/ Vermöge der vom 5. Novembr. geschehenen Proclamation, zuwissen thun lassen/ daß den 12den gegenwärtigen Monats Septembr. welcher der gewöhnliche Tag ist/ da die zwo Cammern vom Parlement sich zu versammlen pflegen/ die Anberaumung des Termins biß auff den 14. April. sich erstrecken möchte/ als hat Ihre Maj. seit der Zeit durch einen Positi-

tion

lion notificiren lassen / was massen eine iedwede Cammer absonderlich wissen lassen / daß aus vielen wichtigen Ursachen Ihre Majestät vor gut ansehen / daß sich beyde Cammern noch vor dem 14. April. versämlen möchten / und also Ihr gnädigster Wille wäre / daß der Termin beyden Cammern besonders anberaumet werden möchte / als den 25. Januar. als welchen Tag der Termin Ihnen auch gesetzet worden / als ist demnach Ihrer Majestät ernstliche Meynung / daß alle und iede / so dieses angehen möchte / dessen in Zeiten erinnert werden mögen / allermassen Sie Krafft dessen hiermit wil publiciret haben lassen ; Dieweil auch Ihre Majestät Verlangen träget / daß wegen unterschiedlicher sehr wichtigen Angelegenheiten / solche Versammlung / welche den 25. Januar. ihre Session anfangen solle / die fürnehmsten membra solcher Cammer in ihrer gewöhnlichen Zahl sich unfehlbar einfinden wolten ; Als hat Sie / nach Anleitung dero geheimten Raths-Collegii , solches hiermit ordiniret und anbefohlen haben wollen / allermassen Sie hiermit nochmals allen und ieden / so wohl Geist- als Weltlichen dieses Königreichs / auch in specie denen Rittern / Bürgern / und allen Gliedern der Unter-Kammer / die ernstliche Aufflage wil gethan haben / daß sie den 25. Januar. in dero West-Münster unausbleiblich erscheinen sollen / wornach sie sich zu achten. Geben im Königl. Pallast Whitehal den 17. Decembr. 1677.

Alliance,
So zwischen dem Könige von Groß-Britannien und denen Herren General-Staaten im Haag beschlossen worden / den 31. Decembr. 1677. und auch den 10. Januar.

NAchdem der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Carl der Andere / König von Groß-Britannien / sich den erbärmlichen Zustand der allgemeinen Christenheit sehr lassen zu Hertzen gehen / auch die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / ohne fernern Verschleiff / das vormalige friedfertige Vernehmen unter denen Gemüthern wieder auffzurichten / und den ungestümen Lauff der sich allenthalben weit ausbreitenden Waffen / welche ihr Wüten gantz Europæ bißher zu empfinden gegeben / zu hemmen und zu hindern / nachdem Sie bey sich überleget / wie wenig das hohe Unterwinden Ihrer Majestät / Krafft derer auff sich genommenen hohen Mediation / derer Sie sich mit so grosser Sorgfältigkeit nunmehro gantzer drey Jahr unermüdet angenommen / umb einen allgemeinen Frieden wiederumb auffzurichten / gefruchtet ; Als hat Sie für gut angesehen / sich nach solchen Mitteln umbzuthun / welche vielleicht von einem bessern Nachdruck seyn möchten / und mit denen Hoch- und Großmögenden Hn. Gen. Staaten in eine feste und genaue Alliance zu treten / uñ durch eine so considerable zusamñen gesetzte Macht / beyde benachbarte Kön. de facto dahin zu

bewegen / daß Sie den so lange gewündschten Frieden unter redlichen und billichen Conditionen / so zur Auffnehmung der gantzen Christenheit gereichen mögen / einmahl eingehen möchten / und dadurch die Spanischen Niederlande in etwas wieder zu erquicken / und / wo möglich / dieselbigen in vormaligen friedlichen Zustand uñ erwündschtes Wachsthum wieder zu setzen / weil so wohl Ihrer höchstgedachten Königl. Majestät / als dero Herren General-Staaten / nicht wenig daran gelegen / daß solche Länder in beständigem Friede und Ruhe schweben mögen.

Als haben Endesbenannte / Krafft dißfalls auffgetragener Vollmacht / deren Inhalt zu Ende angefüget / im Namen höchstgedachten Königes / und dero Hochmögenden Herren General-Staaten respectivè Envoyé uns folgender Gestalt mit einander verglichen:

I. Artickel.

Es soll Ihre Königl. Maj. von Groß-Britannien / und die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande / in gutem und auffrichtigem Vertrauen einander Hülffe und Beystand zu leisten schuldig und verbunden seyn / und dieses auff solche Mittel / Manier und Anzahl der Völcker / als es die Nothdurfft künfftiger Zeit erheischen / und Sie sich selbst in particulier hierüber mit einander künfftig vergleichen möchten / zu keinem andern Ende / als damit beyde benachbarte Könige auff nachfolgende Conditiones einen allgemeinen Frieden unter sich auffrichten mögen.

Was sonsten die Cron Franckreich und Spanien betrifft / so sollen nachfolgende Städte / als Charles-Roy, Ath, Oudenarde, Courtray, Tournay, Condé, Valenciennes & Saint Guillain, dem Catholischen Könige / benebenst den andern Oertern und Plätzen / derer sich wider den Frantzosen künfftiger Zeit zu den Spanischen Niederlanden / nach Einnehmung Guillain, wieder restituiret und evacuiret werden.

Die Grafschafft Bourgundien soll in den Händen der Frantzosen verbleiben; alle die andern Städte und Oerter aber / so die Frantzosen allbereit eingenommen / oder ins künfftige auch in dem Königreich Sicilien einnehmen möchten / sollen wieder restituiret und abgetreten werden / so soll auch alles und iedes / an Seiten Franckreichs und der Vereimgten Niederlande / so sich in Europa durch ihre Waffen bemächtiget / wieder ausgeantwortet werden.

Und nachdem das jenige / was Ihre Excellence des Königes von Groß-Britannien Ambassadeur in seiner Instruction / wegen der Friedens-Conditionen / mit dem Käyser und dem Reiche nicht gnugsam erläutert / daß man zu einer endlichen Resolution gelangen könne / gleichwohl aber auch nicht von derjenigen Wichtigkeit seyn / daß dadurch einiger schädlicher Verschleiff denen Friedens-Tractaten solte zugezogen werden / als hat sich hoch-gedachter Ambassadeur nochmahls die Mühwaltung nehmen wollen / sich wegen Ihrer Majestät dißfalls habenden

Inten-

Intention wegen noch genauer informiren zu lassen / wie denn allerseits Endes Unterschriebene versprochen und zugesaget haben / auch Krafft gegenwärtiges hiermit nochmals versprechen / daß höchst-gedachte Ihre Königl. Maj. und die Herren General-Staaten ohnfehlbar daran seyn wollen / daß in Consideration der mit Ihrer Käyserl. Maj. und der Herren General-Staaten getroffenen Alliance alle das jenige / was man hierinnen für recht und billich zu seyn ermessen wird / beobachtet werden möge / mit dem Anhange / daß dem Hertzoge von Lothringen sein Hertzogthum wiederumb eingeräumet / an Seiten der Cron Schweden aber so lange ein Stillstand der Waffen möge getroffen werden / biß man sich vollkömmlich wegen der Friedens-Conditionen wird verglichen haben.

2. Artickel.

Zu welchem Ende denn höchst-besagte Britannische Maj. Ihre hohe Sorgen und Gedancken ohn Unterlaß dahin richten wollen / umb Ihre Aller-Christl. Maj. dahin zu vermögen / daß dieselbe in beständigster Art Rechtens / Krafft einiger hierüber besonders auffgerichteten Tractaten / sonder einige Exception oder Abschweiffung / unter was Prætext dieses immer geschehen möge / sich versprechen zu lassen / so besagte Conditiones einzugehen / woferne Ihre Catholische Majestät durch höchst-besagte Britannische Majestät dahin bewogen werden möchte / gedachte Conditiones gleichfalls / nebenst besagtem Frieden / zu amplectiren.

3. Artickel.

Ferner so will Ihre Britannische Maj. es nach Ihrer hohen Dexterität bey dem Aller-Christlichsten Könige dahin zu vermitteln bemühet seyn / daß sie sich ein Armistitium auff etzliche Monat zu consentiren wolle gefallen lassen / damit Sie bey solcher Zeit Ihre Catholische Maj. zu solchen Friedens-Conditionen zu verleiten möge Zeit und Gelegenheit haben.

4. Artickel.

Damit auch der Aller-Christlichste König keine Ursache haben möge / solches Armistitium auszuschlagen / so will sich Ihre Britannische Maj. Krafft gegenwärtiger Tractaten obligiret haben / es dahin zu bringen / daß der Catholische König gleichfalls in so gedachte Friedens-Conditiones einwilligen solle.

5.

So soll auch ferner Ihre Aller-Christl. Majest. von dem Könige in Groß-Britannien bestes Fleisses erfuchet und dahin bewogen werden / obbeschehenem Zusagen und Versprechen beständigen Glauben beyzumessen / auch das hohe Vertrauen in Ihre Kön. M. gesetzet haben / Sie werde den Aller-Chr. König dahin zu bewegen trachten / daß Er die Spanischen Niederlande mit fernern Feindseligkeiten verschonen werde / doch mit dem angehengten Bescheid / daß im fall wi-

der Ihrer Maj. Verhoffen Ihre Cathol. Majest. Ihr äuseristes Ansuchen und Bitten noch vor dem Termino der dreyen Monaten/zu Einhändigung obgedachter Conditionen / nicht solte bewogen werden können / und man also zu viel nachdrücklichern Mitteln zu greiffen solte gemüssiget werden / so soll doch nichts desto minder Ihre Aller-Christl. Maj. denen Grentzen gedachter Niederlanden feindlichen zu begegnen keines weges befugt seyn; sondern es soll Ihre Britannische Maj. dahin trachten / Franckreich gnugsame Versicherung zu leisten / und an seinem höchsten Orte in Ersetzung dessen / was hierzu von nöthen / es endlich dahin zu vermitteln helffen / daß sich Ihre Catholische Maj. zu Annehmung obgedachter Friedens-Conditionen de facto obligire / und also Ihre Aller-Christl. Majestät keinen fernern Anlaß zu einigen Hostilitäten gegen solche Niederlande bekommen/ auch keinen einzigen Platz / ob sich solcher schon freywillig ergeben möchte/ einzunehmen befugt seyn solle / es wäre denn/ daß Ihre Britannische Maj. solchen der Gebühr nach nachzusetzen säumig erfunden werden solte.

6. Artickel.

So ist auch nochmals concludiret und beschlossen worden / daß in denen zwischen Ihrer Britannischen und Aller-Christl. Maj. getroffenen Tractaten zu folge demjenigen / wie allbereit Eingangs Erinnerung geschehen / die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande durch gegenwärtiges bezeugen wollen / daß sie an alle das jenige / welches so wohl in genere als in specie hin und wieder versprochen und accordiret worden/ auch noch von Ihrer Maj. von Groß-Britannien/ dem Aller-Christl. Könige versprochen und accordiret werden möchte/ auff was Weise und Wege dieses immer geschehen solte/ dermassen daran verbunden zu seyn/ sich erkennen wollen / als wenn Sie wircklich bey solchen Tractaten gewesen/ und dieselben eigenhändig unterzeichnet hätten.

7. Artickel.

Es wollen sich gleichfalls höchstbesagte Königl. Maj. nebenst denen Herren General-Staaten zu gleicher Zeit samt und sonders / wie solches am dienlichsten erfunden werden möchte / auffs eyferigste dahin bemühet seyn / Ihre Cathol. Maj. dahin zu bewegen/daß Sie obgesagte Friedens-Conditiones placitiren und genehm halten möchten.

8. Artickel.

Woferne auch Ihre Aller-Christl. Maj. obbenienmte Friedens-Conditiones zu ratificiren verweigern solte / als ist zwischen höchst-besagter Königl. Maj. und denen Herren General-Staaten / Krafft gegenwärtiger Tractaten beschlossen und abgeredet worden / daß Sie beyderseits / sonder einigen Verschleiff / mit ihrer zusammen gesetzten Krieges-Macht / den Aller-Christl. König nach Möglichkeit

ligkeit dahin zu zwingen / sich bemühen wollen / daß er so gedachte Friedens-Conditiones verglichener massen annehmen und ratificiren möge.

9. Artickel.

Nachdem auch die Herren General-Staaten dessen bey sich selbst gäntzlich beredet seyn / daß Ihre Cathol. Maj. sich zu solchen Conditionen gnädigst verstehen werden / als wollen Sie sich / benebenst Ihrer Britannischen Maj. noch mals ausdrücklich hiermit obligiret und verbunden haben / es dahin durch alle dienliche Mittel und Wege zu bringen / daß Ihre Catholische Majestät so besagte Friedens-Conditiones consentiren / und also alle schädliche Verzögerung zu dem so lang erwündschten Frieden einmal zu gelangen / absonderlich an Seiten höchstbesagter Königl. Maj. aus dem Wege räumen wolle.

10. Artickel.

Nachdem nun der Friede zwischen beyderseits Kronen getroffen seyn wird / als sollen jene ihren Protectoren und Caventen gehalten seyn auff die allersicherste und beständigste Art und Weise / und dieses soll nicht allein die Britannische Maj. und die General-Staaten / sondern auch alle benachbarte Könige und Potentaten / welche auff solchen Frieden ihr eigenes hohes Interesse / wie dann das Heyl und die Wohlfahrt der gantzen Christenheit darauf fast gegründet haben / nicht unbillich erachten sollē / so daß die Niederlande in den ungekränckten Friedens-Stand dadurch wieder mögen gesetzet werden ; zu dessen Behuff man gewisse Regimenter auf den Beinen halten / auch andere zulängliche Mittel sich zugleich bedienen wird / ein oder die andere Parthey / welche so gedachten Frieden zu beeinträchtigen sich unterwinden würde / in gehörigen Schrancken zu halten / damit man von allen fernern Zunöthigungen versichert leben / und denen gekränckten Partheyen gebührender Abtrag beschehen möge.

11. Artickel.

Im fall aber geschehen solte / daß einer von Ihren Freunden und Bunds-Genossen / nebenst Ihnen (welches doch GOtt in Gnaden verhüten wolle) sich einige Propositiones von einer widrigen Parthey diesen Tractaten gantz zuwider / anzunehmen gefallen lassen / auch darmenhero eine unverhoffte Gelegenheit / Rache wegen empfangener Beleidigung auszuüben sich eräugnen / oder wohl gar ein Krieg von Seiten eines von dieser neuen in Krieg verwickelten Parthey / entweder wider Ihn / oder wider diejenigen / so mit Ihme in Alliance getreten / oder auch wider andere Staate der Herren Alliirten entspinnen solte / auff solchen unverhofften Fall wollen höchst-besagte Königliche Majestät und die Herren General-Staaten sich hiermit und in Krafft dieses obligiret haben / daß Sie fest und

steiff

steiff bey einander halten / umb der einbrechenden Gewalt sich tapffer zu widersetzen / auch einmüthiglich die Waffen ergreiffen wollen / umb Ihre Königreiche / Provintzien und Länder / Privilegia und Freyheiten tapffer / so wohl zu Wasser als zu Lande / zu verfechten / auch einander so lange würckliche Assistence zu leisten / biß sie sich solcher eindringenden Gefahr gäntzlich entschüttet / auch wegen der zugefügten Schäden gnugsame Satisfaction und zulängliche Gewährschafft wegen künfftiger Sicherheit Ihnen beschehen seyn wird.

12. Artickel.

So sollen auch endlichen gegenwärtige / fest abgeredete und geschlossene Tractaten / samt alle demjenigen / was darinnen / so wohl in genere, als in specie, enthalten / von Ihrer Britannischen Majestät und denen Herren General-Staaten / durch Ausfertigung gewisser particulier und in forma probante beweißlichen Urkunden / und zwar binnen monatlicher Zeit / von ietzigem dato an zurechnen / oder noch wohl ehe / wenn es seyn kan / ratificiret werde / abermassen denn binnen benienter Frist die Ratificationes, so wohl an ein als anderer Seiten ohnverlängt sollen gegen einander ausgewechselt werden. Grafenhaag / den 31. Tag Decembris 1677. und den 10. Tag Januarii 1678. auch bezeichnet und besiegelt von

A Hyde.
(L.S.)

W. van Heuckelom.
D. van Wyngaerde.
Caspar Fagel.

(L.S.)

J. de Marignault.
Johan Baron de Reede.
Vryheer van Renswoude.

(L.S.)

C. van Bootsma, Baron de Pallandt.
G. Gruys.

NB. Nach-

NB.

NAchdem in dem ersten Artickel gegenwärtiger Tractaten / so zwischen Ihrer Excellence, den Herrn Extraordinaire-Ambassadeur Ihrer Britannischen Majestät und der Herren respectivè Deputirten der Herren General-Staaten Abgesandten / was die Aemter / Landvoigtheyen / Herrligkeiten / Herrschafften / Commentureyen / Voigteyen / nebenst allen Ihren An- und Zugehörigen / sammt denen in denselbigen mitbegriffenen und in dem ersten Artickel benienten Städten / nicht deutlich exprimiret und determiniret worden / als ist zu wissen / daß alle dieselbigen Ihrer Catholischen Majestät sollen wieder eingeräumet werden / dergestalt / daß wie in obgesagten ersten Artickel / wegen des Hertzogthums Limburg und der Stadt Binch / keine Meldung geschehen / als wollen wir allerseits zu Ende unterzeichnete Deputirte der Herren General-Staaten / Krafft gegenwärtiges / declariret haben / daß der Herren General-Staaten eigentliche Intention und Meynung ist / daß die Aemter / Landvoigteyen / Herrschafften / Ländereyen und Vogteyen nebenst Ihren An- und Zugehörigungen / auch allen Städten / Flecken / ꝛc. Krafft obigen ersten Artickels / Ihrer Catholischen Majestät wieder eingeräumet werden sollen / ausdrücklich darinnen enthalten und begriffen seyn solle / allermassen auch in den Friedens-Tractaten von Anno 1668 / so zwischen beyderseits höchst-gedachten Cronen geschlossen worden / veraccordiret zu befinden; Wie dann auch ferner das Hertzogthum Limburg / die Stadt Binch mit ihren Zugehörigungen restituiret werden sollen / dergestalt / daß mehr-besagte Unterzeichnete so besagte Tractaten unter derjenigen Hoffnung und Vertrauen vollenzogen haben / es werden Ihre Britannische Majestät nebenst denen Herren General-Staaten gleiche Gedancken führen / indem mehr-besagter Extraordinair-Ambassadeur uns zu wissen thun lassen / daß in consideration dessen nichts præcisè in seiner Instruction beniemt zu befinden / und daß er Ihrer Majestät ehesten derer Herren Deputirten gethane Erklärung unterthänigst hinterbringen / und nach seinen Vermögen es dahin vermitteln wolle / daß höchst-besagte Königliche Majestät diese unsere Gedancken gnädigst zu authorisiren und gut zu heissen geruhen wollen. Geben im Haag / den 31. Decembr. 1677. und den 10. Jan. 1678.

und unterzeichnet von

W. van Heuckelom.
D. van Wyngaerden.
Caspar Fagel.
J. de Marignault.
Johan Baron de Reede
Vryheer van Renswoude.
C. Bootsma.
G. Gruys.

Absonderlicher Artickel.

NAchdem in dem ersten Artickel dero diesen Tag geschlossenen Tractaten à parte inseriret worden / daß der Hertzog von Lothringen in seine Hertzogthümer wieder eingesetzet / und daß in Consideration der Cron Schweden ein Armistitium zu decretiren / biß alle Friedens-Conditiones, allerseits beliebt worden / als wollen wir Endes-Unterzeichnete in Krafft dieses uns hiermit erkläret haben / daß dieses Ihrer Britann. Majestät und der Herren General-Staaten wahre und eigentliche Intention sey / auch höchst-gedachte Königliche Majestät es dahin vermitteln wolle / daß das Hertzogthum Lothringen wieder evacuiret und alles in den Zustand / wie es anietzo in seinen von Franckreich gemachten Fortificationen zu befinden / gesetzet werden sol / woferne aber solches wider Verhoffen von dem Aller-Christlichsten Könige nicht solte erhalten werden können / doch zum wenigsten in dem Zustand / wie es bey Einnehmung desselben gewesen / was aber die Cron Schweden belanget / so wil Ihre Aller-Christlichste Majestät zu jener ihrer Versicherung diejenigen Städte / welche Sie im Königreich Sicilien oder anderwerts eingenommen / gleichsam zum Pfand-Schilling behalten / so lange und biß die Friedens-Conditiones, in Consideration der Cron Schweden gäntzlich debattiret seyn mögen. Gezeichnet im Haag / den 31. Decembr. 1677. und dann den 20. Januar. 1678. unterschrieben von

A Hyde.

W. van Heuckelom.
D. van Wyngaerden.
Caspar Fagel.
J. de Marignault.
J. Baron de Reede.
Vryheer van Renswoude.
C. van Bootsma, Baron de Pallandt.
G. Gruys.

Proro-

Prorogation
des Parlaments vom 25. Januarii an / biß auff den 28. dieses Monats / und siebenden Februarii des 1678sten Jahres.

Carl der König.

ES hat Ihre Majest. sehr wichtige Dinge beyden Parlaments-Kammern zu communiciren / welche dahin dienen / daß Ihnen einige Satisfaction wegen Ihres gethanen Ansuchens / umb sich wegen der Grafschafft Flandern in gehörige Defension zu setzen / geschehen möge ; Nachdem man aber hiervon allererst in etzlichen Tagen zu deliberiren beliebet / als hat Ihrer Majestät gefallen / solches biß auff den 28. Januar. st. v. zu verschieben / zu welcher Zeit sich beyde Kammern in gehörige freqvenze versammlen wollen.

Rede
des Königes von Groß-Britannien an das Parlament / welche zu Erhebung gewisser Geld-Summen / umb vermöge der mit den Herren General-Staaten getroffenen Alliance, wider die Cron Franckreich die Waffen zu ergreiffen / angesehen gewesen.

Meine Herren und Edele /

DAs letztere mahl / als wir uns hier befunden / erinnern wir uns / Euch versprochen und zugesagt zu haben / daß wir noch vor der nächsten Versammlung uns dahin bearbeiten wolten / dasjenige werckstellig zu machen / was zu Eurer Satisfaction an unsern höchsten Orte dienen und gereichen könte / allermassen wir dann diesem zu folge mit Holland zu Vertheidigung der Grafschafft Flandern eine Alliance zu dem Ende getroffen / wordurch wir dann uns getrauen / den vorgesteckten Zweck unfehlbar zu erreichen / woferne es nur nicht uns an demjenigen / als dem Nervo rerum gerendarum, wodurch diese unsere getroffene Alliance beständig erhalten werden kan / gebrechen / oder die Spanier selbsten an Ihrer eigenen Conservation träge und fahrläßig erfunden werden möchten. Was uns betrifft / so können wir solches nicht wohl glauben / indem

wir uns erinnern / daß Ihr Euch zu Beschirmung dieser Lande iederzeit so willig und geneigt erfinden lassen / allermassen wir auch uns noch ferner dieses zu Euch versehen haben wollen / Ihr werdet nach eurem sonst hoch-vernünfftigen Ermessen Euch bester massen dessen zu bescheiden wissen / daß ein Krieg / den wir ohnfehlbar auff diesen unsern Entschluß zu gewarten haben / nicht nur halb geführet werden müsse / sondern daß man sich vielmehr solcher zulänglichen Mittel allenthalben zu versehen haben möge / wie solcher mit Ehren ausgeführet werden könne / der Gestalt / daß wir einen desto beherztern Muth in Darstreckung unserer äusersten Kräffte zu fassen Ursach haben mögen ; als wird nicht minder von nöthen seyn / unsern Feinden mit solcher Hertzhafftigkeit unter die Augen zu treten / damit sie unsere durch bißherigen Krieg noch zur Zeit nicht ermüdete Tapfferkeit würcklich und in der That spüren und empfinden mögen / biß wir das Heil und die Ruhe der gantzen Christenheit dermassen fest gesetzet / daß solche durch keinen auswärtigen Potentaten gekräncket werden könne / allermassen denn wir ihnen nicht verhalten haben wollen / daß wir alle unsern möglichsten Fleiß daran gewendet / wie durch unsere kräfftige Vermittelung der Christlichen Welt ein redlicher und beständiger Friede erarnet werden möge / in Erwegung / wie ein beständiger Friede absonderlich diesem Königreich / welches einen ungemeinen Nutzen von der benachbarten Königreiche Unruhe / wenn sie nemlich in Krieg mit einander verwickelt sind / unfehlbar zu gewarten hat / einem vortheil- doch zweiffelhafftigen Kriege vorzuziehen. Nachdem wir aber alle Hoffnung / umb dahin durch ein freundlich und friedfertiges Accommodement zu gelangen / verschwinden sehen müssen / als würde verhoffentlich uns nicht zugeschrieben werden können / wenn wir durch unsere Krieges-Macht nicht zu unserm Zweck gelangen mögen / weil wir doch kein ander Mittel sehen ; Zu welchem Ende denn wir unsere Trouppen aus Franckreich wieder zurücke in unser Königreich commandiren lassen / auch darneben den Uberschlag gemacht / daß ob wir schon nicht zweiffeln / es werden die Holländer gleichfalls ihr bestes thun / wir doch zum wenigsten neuntzig eqvippirte Kriegs-Schiffe / auff mehr als 30. biß 40000. Soldaten / nebenst anderm nöthigen Fahrzeuge / umb dadurch unserer Flotte nach Mögligkeit die Hand zu bieten / oder sich auch dessen anderwerts zu gebrauchen benöthiget seyn ; damit man auch nicht etwan in die Gedancken gerathen möchten / als ob man solche Summen Geldes zu etwas anzuwenden gemeynet seyn möchten / so wollen wir geschehen lassen / daß die dißfalls erhobene Gelder zu solchen Effecten einig und allein angewendet / auch über Ein- und Aysgabe gewisse in Pflicht genommene Personen bestellet werden mögen.

Wir

Wir haben auch bey dieser Gelegenheit Euch deutliche Kennzeichen unserer Vorsorge dißfalls geben/ indem wir neue Krieges-Schiffe/ so viel gröſſer als die vorigen / und zum Gefechte bequemer sind / bauen lassen / worauff wir in die 100000. Pfund Sterlings haben wenden müssen / und haben ferner die alten Krieges-Schiffe wieder bessern und ergäntzen lassen / auch darneben alle dasjenige / was eine vollkommene Schiffs-Latte zu equippiren / nebenst der Artillerie, und andern darzu gehörigen Vorrath anschaffen lassen / umb unsern Landen in America und denen benachbarten Inseln dieses Königreichs in gute Sicherheit zu setzen/ mehr denn 200000. Pfund Sterlings/ welches auff Eure Bewilligung von der Excise genommen/ auffwenden müssen / wiewohl gar nicht so viel Credit gefunden / dessen wir uns billich bey einer solchen Versicherung hätten getrösten sollen.

Wir haben ferner ein grosses auffwenden müssen / umb die Rebellion in der Insul Virginien zu stillen/ und den Krieg wider Alliger beyzulegen/ wir haben unsere Niece mit einer considerablen Aussteur an den Printzen von Oranien versehen müssen / dergestalt / daß wir die Ordinar-Kosten / so wir zu unserer eigenen Königlichen Unterhaltung bedürfftig würden erschwinden können/ woferne uns nicht die vormahlige Aufflage auff die Weine zu unserm Besten continuiren solten / welche doch ohne dem demjenigen zum prouvit gereichen würden / denen wirs am wenigsten zu gönnen Ursach haben.

Wir sind der Meynung / daß wir euch solches ferner zu recommandiren gar wohl entübriget seyn können / wenn ihr euch dessen erinnern werdet / wessen Ihr euch wegen einer gewissen Angelegenheit hiebevor heraus gelassen / auch darneben die sonst anderweits erheischende Nothdurfft überlegen werdet / zu deren Ubertragung und eurer daran hangenden Sicherheit wir nicht allein alle unsere Capitalien und andere Einkünffte anwenden müssen / sondern wir haben auch noch über das/ und zwar nach allen unsern äusserſten Kräfften allen heimlichen Beneidungen und denen aus solchen sich ereignenden / und nach und nach eingeschlichenen Mißhelligkeiten bey Zeiten dadurch abhelffliche Masse verschaffen müssen. Wir haben unsere Durchl. Niste an den Printzen von Oranien vermählet / wodurch wir denn auch eine gewisse Versicherung gethan zu haben vermeynen / daß wir nimmermehr geduldet werden / daß seinem hohen Interesse der geringste Eintrag beschehen möge/ im fall man uns der ohne deß tragenden Schuldigkeit nach zu seiner künfftigen Allistentz kräfftiger Massen die Hand biethen wird.

Nachdem wir nun alle dieses gethan haben / so sollen wir uns nicht unbillig auch hinwiederumb considerabler und zulänglicher Geld-Summen zu gegenwärtiger Occasion, an welcher nicht allein die Ehr und Reputation der gantzen Englischen Nation, sondern auch der gantze Wohlstand dieses freyen Königreichs / mit welchem es anietzo zu einen solchen Zustand gediehen ist / daß sich zweymahl nicht wohl wird irren lassen / so das / was dißfalls nöthig zu seyn erachtet werden möchte / nicht nur halb / sondern auff einmahl gethan / und völlig / (wie man im gemeinen Sprichwort zu sagen pfleget /) der Sache rechtschaffen ins Maul gegriffen / und mit guter Satisfaction es ausgeführet werde.

Dieses alles nun muß wohl und reifflich überleget werden / weil es die Wohlfahrt des gantzen Königreichs betrifft / wannenhero wir nichts höhers wünschen und verlangen / als daß ihr solches rechtschaffen beherzigen und Euch nichts anders an denen jenigen heilsamen Schliessungen / so zu unserer Reichen Besten gedeihen / mögen abführen / und verleiten lassen möget.

Resolution

der Kammer der Communen / so auff die Proposition des Königes geschehen / den 10. Febr. 1678.

DEßen Ihrer Königlichen Majestät geschehenen Vortrag zu schuldiger Folge wird von nöthen seyn / Ihrer Königlichen Majestät eine unterthänigste supplicat zu präsentiren / worinnen gedachte Kammer Ihrer Königlichen Majestät unterthänigsten Danck saget / wegen der hohen Vorsorge / welche Ihre Majestät vor die protestirende Religion getragen / sich gnädigst gefallen lassen / indem Sie ihre Nifte einem protestirenden Printzen vermählen lassen / mit dem Anhang / Ihre Königliche Majestät unterthänigst zu ersuchen / Sie möchten in denen Friedens-Tractaten nothdürfftige Provision thun lassen / daß in demselben Ihre Aller-Christlichste Majestät alle Mittel und Wege abgeschnitten werden möchten / denen benachbarten Christlichen Potentaten fernern Schaden zuzufügen / wie allbereit in den vorerwehnten Friedens-Tractaten behutsamlich versehen worden / auff welchen Fall es Ihre Majestät an fordersamster Hülffe und Beystand nicht den geringsten Mangel verspüren sollen.

Erin-

Erinnerungen

Des Parlaments / an den König von Groß-Britannien / obiger Resolution gemäß / am 10. Februar. 1678. datiret.

Sire,

WIr / Ew. Majestät unterthänigste und gehorsamste / in gegenwärtigem Parlament versammlete Unterthanen / sagen derosselben unterthänigst-schuldigen Danck / vor den treuen Eifer und Sorgfalt / welchen Sie zur Erhaltung und Auffmunterung der protestirenden Religion zu erweisen sich hat gefallen lassen / Ingleichen auch vor die Beschliessung einer so hohen Vermählung zwischen der Durchlauchtigen Princeßin Marie, Eurer Nichte / und Ihrer Hoheit dem Printzen von Oranien / als welcher anietzo in den Waffen wider einen öffentlichen und gemeinen Feind sich engagiret befindet / wünschende / daß Ihre Majestät in diesem Ihren löblich-angefangenen Vorhaben continuiren / und es zu einem allerseits erfreulichen Ende bringen mögen.

Ferner

Bitten wir aus einem rechten gegen die Ehre Ew. Maj. und Sicherheit dieser Nation gefasten unterthänigsten Eifer / daß Ihre Maj. im geringsten nicht einige Friedens-Handlung einzugehen gnäd. geruhen wolle / durch welche der König von Franckr. einige Länder und Gebiete behalte / noch zuzugeben / daß seine Macht und Gewalt nicht weiter über den Pyreneischen Friede auff einige Weise erstrecket und ausgebreitet werde. Dieweil wir gäntzlich dafür halten / daß ausser dem kein anderer Tractat / wie er auch Namen haben mag / Ew. Maj. und übrige Europ. Reiche wider den Anwachs der Frantz. Macht gnugsam versichern könne / sondern daß Franckr. nur allein würde capabel seyn / die allgemeine Ruhe nach Belieben zu verstöhren / und vornemlich die durch gedachten

ten Frieden der Cron Spanien in denen Niederlanden reservirte Plätze anzugreiffen / als welche dem Könige von Franckreich nicht nur wegen etlicher benachbarter Plätze und Vestungen / sondern auch zur Erweiterung seiner selbst-eigenen Provintzien sehr vortheilhafftig liegen. Nechst diesem ersuchen wir Eure Majestät unterthänigst / daß in allen zu Fortsetzung des Krieges eingegangenen Tractaten / Artickeln und Bündnissen accordiret und beschlossen werde / daß nicht ein eintziges Schiff / von wasserley Nation es auch sey / in einigen Frantzösischen Hafen aus- und einlauffen / sondern daß selbiges widrigen Falls weggenommen / und die darauff gefundenen Güter für Preiß erkant werden sollen.

Gleicher Gestalt gelanget auch an Eure Majestät unser unterthänigstes Bitten / alle und iede Alliancen dißfalls einzugehen / und ohngeachet wir versichert seyn / daß Eure Majestät in der Treue und Auffrichtigkeit ihres Volcks im geringsten nicht einigen Zweiffel setzet / so wiederholen wir doch mit grosser Freude und einmüthigem Vergnügen unsere bißhero gethane Versprechungen und gegebene Parol, Eure Majestät nochmahls in aller Unterthänigkeit ersuchend / daß Sie wegen unserer verharrlichen Beständigkeit in Fortsetzung gedachten Krieges gäntzlich versichert leben wolle / und daß / wenn es deroselben solche Alliancen und Bündnissen uns im Parlament zu communiciren gefallen wird / wir Eurer Majestät in allen Begebenheiten mit möglicher Assistentz und Subsidien / so gut wir können / beyspringen werden / damit dieser Krieg / vermittelst Göttlichem Beystand zu einem ertwündschten Ende kommen und ausschlagen möge.

Antwort

Antwort des Königs von Groß-Brittannien/ von 14. Febr. 1678. auff vorhergehendes Schreiben abgelassen.

Carol der König.

NAchdem seine Majest. die letzlich von dieser Kammer beschehene deputation empfangen / und durchsehen / hat sie geantwortet/ wie sie sich nicht wenig befremden liesse/ daß sich daselbsten so viel dinge / welcher man gar nicht hätte gedencken sollen / und hingegen so wenig derer/ auff welche man seyn Absehen hätte sollen gerichtet haben befunden.

Und dieweil vors Erste S. Majestät Rede an alle beyde Häuser absonderlich gerichtet war / die darinnen enthaltene Materie auch das gemeine beste über die massen angieng / so hätte sich geziemet / daß man auch zugleich und mit einander die Gegen Antwort verrichtet. In dem man derer zwey / und vielleicht gar weit von einander unterschiedene einschicket/ so kan es anders nichts als Weiterung in seinem Rath/und folgends Verwirrungen in dem öffentlichen die Nation selbst betreffenden affairen/ verursachen. Uber dem daß es nicht wohl vernünfftig / das Ober-Hauß der Communication solcher Sachen zu berauben / welche ohne desselben Wissen nicht können expediret werden.

Zum andern hat seine Majest. aus der letzten von gedachter Cammer den 20. Maij abgelassener deputation ersehen/ wie daß sie Jhn ersuchet /sich in eine off- und defensiv-alliantz mit denen Holländern zu beschützung der Spanischen Niederlande/ und Verhinderung der fernern progressen des Königs von Franckreich ein zulassen / Und daß/wenn es Jhr eine solche alianz zu schliessen belieben würde / sie Jhn mit einer guten / und zu einem dergleichen grossen Vorhaben nöthigen Summa Geldes / beystehen wolten; Diesem nun gemäß ist seine Majest. in eine off- und defensiv- allianz mit Holland getreten / und hat also nach dem dieselbige öffentlich im Parlament das jenige verkündigen lassen / wessen ihr von Jhm gewärtig währet/ würcklich vollstrecket. Aber auff das / was S. M. in einer öffentlichen Rede von gedachtem Hause begehret/ nemlich Jhn mit einer erklecklichen Geld-Summa unter die Arme zu greiffen/habet ihr nicht einige Gegen-Antwort gethan/ noch die geringste Hoffnung/ zu anschaffung derer zu gedachter Tractaten Unterhaltung / nothwendiger Mittel/ gemachet. Nur wollet ihr noch etliche neue conditiones Euerem vor-

mahls gethanen Versprechen beyfügen. Und würde man Sr. Majest. Person zu allen zeiten mit einem gleichen tractamente auffhalten/ wenn sie einige Vergnügung über solchen ungegründeten Vornehmen von sich spüren liesse. Ihr müsset euch nicht einbilden/ daß der König oder die Gener. Staaten sich zu einem so wichtigen Desein endschliessen würden/ und daneben ihre anderen so wichtige Allianzen hindan setzen und abandonizen solten. Einige von denen meist interessirten Fürsten haben gedachten seinen mit denen Staten geschlossenen Tractat gesehen und gut geheissen/ daß aber S. M. keine absonderlichen mit Ihnen eingegangen/ rühret daher/ weil die weite entlegenheit Ihrer residentz und Hofhaltungs Oerter so viel Tractaten zuschliessen nicht würde zugelassen haben/ daneben es auch mit außwechselung der ratification von dergleichen enfernten Landen gar schwer würde zugegangen seyn. Zu dem ist kein sonderlicher Zweiffel übrig/ daß Jene nicht ihr allgemeines consentement zu gedachten ihnen so vortheilhafftigen Handlungen geben solten. Unterdessen aber wird nichts mehr gedachte Tractaten aufhalten/ und ungewiß machen können/ als wenn die Cammer es daran ermangeln lassen wird/ wodurch das jenige desto besser gehoben werden möchte wozu J. Majest. allbereit einen erwündschten Anfang gemachet/ so/ daß Ihre Majest. bey dieser so wichtigen Angelegenheit ihre hohe reputation manuteniren, auch das jenige/ welches sie allberert rühmlichst angefangen/ auch mit gleichen Ruhm volstrecken möge/ ehe und bevor sie sich zu neuen Dingen resolviren solte.

Ihr habt aus der von Ihrer Majest. beyden den 3. Maji. ergangenen deputation diesen Bescheid erhalten/ wie höchst gedachte Seine Majest. sich offendirt befindet/ daß sie ansehen muß/ wie man ihren Prærogativen eigenmächtigen Eingriff zu thun sich unterstehen darff. Aber es scheinet/ daß ihr wenig darauff gegeben/ wenn Ihr im Gegentheil zu eurem ersten ärgerlichen Vornehmen andere unziemende/ der Königlichen Autoritæt und Hoheit schimpfflich- und nachtheilliche/ auch seinem Rathschlag zu wiederlauffende Neurungen hinzu zu thun euch entblöden dürffet. Ermeltes Hauß begehret auch/ daß Seine Königliche Majestat die Alliirten dahin halten möchte/ daß sie nimmermehr einen andern/ als auff den Pyrenæischen Tractat gestelten Frieden mit dem Aller-Christlichsten König beschliessen möchten/ welches doch bey niemand sonst als allein bey dem Allerhöchsten stehet/ denn es weiß sonst niemand/ was eigendlich vor conditiones zu einem solchen Frieden zu gelangen fürgeschlagen werden müssen/ als der jenige/ welcher den Fortgang und Succeß des Krieges gewiß zuvor her verkündigen kan.

Ihr

Ihr stellet auch dem König vor / daß er nicht allein seinen Bunds-Genossen / sondern auch der gantzen Welt aufferlegen solle / daß sie nicht einiges von ihren Schiffen bey Straffe der confiscation- und wegnehmung derer sich darauff befindenten Wahren / und eqvipage in Franckreich sollen segeln lassen.

Weiter kan sich der König nicht einbilden / daß iemals eine Versamlung einem so grossen Theil der Welt so trotziglich begegnen / und ihn gleichsam zu einem öffentlichen Krig provociren dürffen / daß sie sich nicht zuvor mit nothwendigen Mitteln versehen / oder zum wenigsten vernünftig überleget haben solten / auff was Arth und Weise man sich damit versehen könte.

Diesem sey nun wie ihm wolle / so wiederholet Seine Majestät das jenige / zu was Sie sich den 28. Januar. gegen Euch heraus gelassen. umb das grosse Verlangen / welches sie gedachte Cammer zu vergnügen träget / zuverstehen zu geben / so irraisonable auch die Ihm gethane propositiones seyn mögen / daß wenn er durch ihre Hülff-Leistung gnugsame præparatoria zu einem dergleichen hohen Vorhaben würde machen können / er die Waffen nicht eher niederlegen wolte / biß die Christenheit wieder in solche Ruhe gesetzet wäre / welche von keinem Potentaten allein könne gestöhret werden.

Alles dieses nun / oder was von einigen Fürsten / Welcher gleichfals seinen Worten eyfrig nach zu kommen gesonnen ist / könte vorgestellet werden / muß da hinaus lauffen. Wolte man aber sagen daß er keinen Frieden / als auf diese Art eingehen wird / daß er mächtig sey oder nicht / daß er von seinen Alliirten verlassen werde oder nicht / dieses kan keine Alliance oder Verbündung genennet werden / weil man auffer allen Zweiffel hierinnen keine satisfaction thun kan.

Schließlich / Ihr Herrn / hat der König das Recht den Krieg anzufahen und fort zuführen / und findet Ihr euch betrogen / wenn ihr meinet / er wolte daran das geringste nachlassen / er führet das Regiment in seiner Hand / und ist ihm so hoch angelegen / träget auch vor eure Erhaltung so grosse Sorgen / als vor seine eigene Person / und wird dieselben zur Beschützung und Sicherheit seiner Unterthanen ferner auff sich behalten / sie auch weiter befördern / wenn dieses Hauff Ihn neue Allianzen zu schliessen auffmuntern / und die schon geschlossenen zu erhalten behülfflich seyn wird / alles mit einander zu euren besten.

Wofern ihr nun dieses Sinnes seyd/ müsset ihr es ohne Säumniß zu werck richten / die Zeit / und conjuncturen lassen euch keine weile lange Beratschlagung zu führen / begehret also ihre Königlich. Majestät/ daß Ihr ohne weitere Zeit verspilterung wegen des Geldes / so ihr denen selben verheissen/darschiessen sollet/ rathschlaget/weil er sich anderweit darnach richten wird.

Bedencken/so die Cammer der Communen dem Ober-Hause zugeschicket / des Unter-hauses Resolution auff des Königs Proposition wegen declaration des Frantzösischen Kriegs betreffend / und was das Ober-Parlement darinnen zu ändern vor nöthig befunden.

WEiln Se. Maj. bey währender dieser Versammlung uns zu verstehen gegeben / daß Sie eine Off- und Devensiv-Allianz mit Holland wegen anwachsender Frantzösischer Macht / und Erhaltung der Spanischen Niederlande getroffen hätte / können wir nicht glauben / daß Ihre Maj. die auswärtigen Sachen diesem Vorhaben gemäß nicht solten eingerichtet haben/ und halten davor / Sie habe sich itzo in solche Bündnüß gesetzet / daß Sie dißfalls / wenn der Krieg wider Franckreich publiciret wird/ keine einige Gefahr bestehen solte.

Daß nach ietzo beschehener declaration des Krieges Ihre Königl. Maj. denselben zu führen von stund an mit gleichem Vortheil anfahen kan / denn so die Sachen in so ungewissem Zustande ferner bleiben/kan Franckreich Ihm eine Zeit nach Belieben ausersehen / J. Maj. Unterthanen/ welche unter der vermeinten Versicherung eines bevorstehenden Friedens ihren Handel und Wandel fortsetzen werden/ zu überfallen; Und wenn wir uns nach dem/ was Eure Herrligkeiten in ihrer proposition geändert haben / richten wolten / würde diese Arth den König in Franckreich auffzufodern eben so viel seyn/als Ihm den Krieg ankündigen/ und würde Er sich dessen sein Vornehmen zu entschuldigen bedienen / wir aber nebenst unsern Bundsgenossen in eben solcher Ungewißheit verbleiben.

So sind auch die Waffen der Cron Franckreich seithero so glücklich

glücklich gewesen/daß wenn unser König den Krieg nicht balde declariret / man nicht versichert seyn kan / ob nicht einige von unsern Bundsgenossen / oder die vornehmsten unter Ihnen möchten gezwungen werden / einen Frieden solcher gestalt zu treffen / wie ihn Franckreich Ihnen verwilliget/und werden wir also keinen Succurs als von uns selbsten zu hoffen haben / mit unserm grösten Schaden/ als solcher itzo seyn würde.

Zu dem ist auch in der vor E. Herrl. communicirten Schrifft keine Zeit beniemet/wenn der Krieg sol ausgeruffen werden/wodurch die jenigen / welche Ihrer Königl. Majestät gerathen / diese Kriegsdeclaration länger als zu wündschen wäre / auffzuschieben / Gelegenheit solche Ihres Gefallens auffzuhalten gesuchet haben.

Nechst dem/ wenn der Krieg itzo declariret wird / können die von Ihrer Königl. Maj. geworbene Völcker alsobald über Meer versendet werden/da hingegen/wenn sie ferner in diesem Königreiche stehen bleiben/vor den König nichts gefährlichers/noch den Gesetzen/ Freyheiten / und Gerechtigkeiten derer Unterthanen in diesem Königreiche mehr zuwider ist / als welches ihnen bereit nicht wenig Furcht verursachet.

Es werden auch nach geschehener declaration Ihrer Maj. Unterthanen / so sich in Frantzösischen Diensten befinden / zurück geruffen/und hierdurch die Frantzösischen Armeen geschwächet / Ihrer Maj. aber/und dero confœderirten Trouppen mit einer ansehnlichen Macht gestärcket werden / als welche ausser diesem gar bald wider die jenigen selbst / so wir beschützen wollen / würden gebrauchet werden.

Ferner / daß die Verpflegung der Völcker zu Lande überaus viel kosten wird/ und wir nicht wissen/ auff was arth die/ so sich darüber beklagen / satisfaction erlangen / oder nöthige Schatzungen zu tragen / angehalten werden mögen / vielweniger wie sie die Steur-Pfennige / so zu itziger Nothdurfft von ihnen colligiret werden/ beytragen mögen.

Wenn sich auch Ihre Königl. Maj. zugleich mit in Krieg mischet/kan Sie die Mediation nicht länger auf sich haben.

Ingleichen / wenn Ihrer Maj. Ambassadeurs sich noch zu Niemegen auffhalten / werden seine Bundsgenossen meinen / daß Se. Maj. den Vorsatz durch die Mediation Frieden zu machen / noch nicht gäntzlich abgeleget habe / und conseqventer den Krieg mit wenigerm Eiffer fortsetzen werde / und können sie sich also befürchten / daß die in Flandern geschickte Macht vielmehr eine Verstärckung sey / den Frieden zu befördern / als eine Hülffe diese Lande wider die Frantzosen zu beschützen.

So ist auch nicht zu hoffen / daß der König in Franckreich / wenn er in gegenwärtigem mächtigen Stande bleibet / niemahls einige Friedens-Tractaten werde eingehen / wordurch Ihrer Kön. Maj. Lande in gnugsame Sicherheit gesetzet sind.

Schließlich weil des Frantzösischen Ambassadeurs Antwesenheit am hiesigen Hofe nach angekündigtem Kriege sehr nachtheilig seyn kan / wegen der heimlichen Verständnüß und Correspontentz / so er daselbsten halten möchte; Und so viel den Englischen Ambassadeur in Franckreich betrifft / halten wir dafür / daß es sich besser schicke / Ihre Königl. Maj. beruffe ihn wieder zurücke / als daß Sie warte / biß man ihn zurück sende.

Ander Erinnerung der Unter-Cammer / so dem Könige von Groß-Brittannien am 25. Martii Ao. 1678. præsentiret worden / umb den König zu vermögen / den Krieg wider Franckreich würcklich vorzunehmen / auch darbey zu notificiren / daß die Bill unbenöthigte Geldmittel darzu zu erheben allbereit vollzogen worden.

MIr Unterthänigste und getreueste von der Cammer der Communen / itzo im Parlament versamleten / wollen hiemit nochmals E. Kön. Maj. in aller Unterthänigkeit und Versicherung unsrer gehorsamsten Dienste wohlmeinend repræsentiret haben / es möchten Ihre Königl. Maj. umb die durch die ungewöhnlichen Frantzös. Progressen beunruhigten Gemüther der treuen Unterthanen zu frieden zu stellen / und die andere Potentaten / und wider Ih confœderirte Staaten zu encouragiren

Franck-

Franckreich einen öffentlichen Krieg ankündigen lassen / als welchen zu unterhalten wir eine Bill zu Erhebung der hierzu bedürffenden Geldmittel so weit vollziehen lassen / daß an demselben nichts mehr übrig ist / als Ihrer Maj. Königl. Willen hierein zu geben; wollen auch Ihre Königl. Maj. hiermit versichert haben / daß wir deroselben ins künfftige in Zuschiessung noch grösserer hierzu benöthigter Summen / E. Mai. wir kräfftiglich unter die Arme greiffen wollen / umb ein so recht Königl. Unterwinden mächtig zu unterstützen / alldieweil Ihrer Maj. unermüdete Sorgen / so sie zu dem hohen Mediations-Werck angewand / den verhofften Zweck noch nicht haben erreichen können. Wollen auch Ew. Maj. nochmals unterthänigst ersuchet haben / Sie wollen geruhen / dero Ambassadeurs von Franckreich und Niemegen wieder zurück beruffen zu lassen / dergestalt / daß sie durch öffentliche Loßsagung / und Niederlegung dero bißhero getragenen Mediations-Ampts / die Waffen wider Franckreich ergreiffen könne / und zwar zu keinem andern Ende / als den König von Franckreich dahin zu zwingen / daß er solche Conditiones acceptiren möge / wodurch Ihr gantzes Königreich von fernerer Furcht befreyet leben / auch die gantze Christenheit in einen dermassen beständigen Frieden wieder möge gesetzet werden / der nicht so leichtlich von diesem Könige künfftig möge können gestöret werden.

Antwort des Königs von Groß-Britannien auf vorhergehende Adresse oder unterthänigste Erinnerung.

Carl der König.

Es hat seine Majest. die unterthänigste schrifftliche Erinnerung des Parlements empfangen / und daraus verstanden / daß die Bill wegen des Kopff-Geldes ihre Richtigkeit erlanget / und nichts mehr / als des Königs consens daran ermangele. Seine Königl. Majestät hat selbige approbiret, und ist entschlossen solche den folgenden Tag bestätigen zulassen.

Folgends so begehret seine Majestät daß das Parlement sich nicht säumen wolle mit dem / was die versprochene subsidien betrifft / weil Sie besorget / es möchten die Zurüstungen / so wol zu Wasser als zu Lande / bey er-

bey ermangelung dessen / was noch hierzu / von nöthen gantz unfruchtbar ausschlagen. Seine Majestät verlanget den Schluß des Hauses hierüber / ohne Verzögerung zu wissen / damit in Berathschlagung der hierzu benötigten subsidien / die Zeit / so zu reputation und Sicherheit des Königreichs vonnöthen ist / nicht unfruchtbarlich verlauffen / und etwan gar verlohren werden möge.

Deputirung sechs gewisser Commissarien / durch S. Majestät von Groß-Brittannien / umb mit der Allirten Fürsten Abgesandten und Ministres zu tractiren

den 21. Martii. 1677. nach Christi Geburth /
oder 31. Martii Anno. 1678.

CArl der ander / von Gottes Gnaden / König von Groß-Brittannien / Franckreich und Irrland / Beschützer des Glaubens etc. entbietet allen und jeden / so dieses ansichtig werden / seinen Gruß. Nach deme der gegenwärtige Zustand der Sachen erfordert / daß eine genaue Vereinigung und Alliance aufgerichtet werden möge zwischen uns und dem Allergroßmächtigsten / Allerdurchläuchtigsten / und unüberwindlichsten Fürsten Leopold / Römischen Käyser: Und dem Durchläuchtigsten / Großmachtigsten Fürsten und Herrn Carl dem Andern König von Hispanien; und endlich zwischen Uns und denen hoch- und großmögenden Herrn General Staten der vereinigten Niederlande / damit ümb so viel desto besser unsere Herrschafften und Länder beschützet / und vermittelst göttlicher Hülffe / dem Unglück und Elende / so durch dieses Krieges-Feuer in der gantzen Christenheit ausgebreitet / desto füglicher und eher abgeholffen werden möge. Und nach dem der Abgesandte S. Käyserliche Majestät. Carl Ferdinand / Graffe von Wallenstein / Ritter des Güldenen Flüsses / Resident albier / und der Extraord. Envoye S. Cath. M. der Marckgrafe von Burgomanero, und Extraord. Ambassadeur / der Hr. General Staten / der Hr. Conrad von Beuningen / uns durch die überreichten Memorialien angezeuget haben / daß hoch gedachte ihre Herren verlangeten eine solche Allianze mit uns auffzurichten / und daß sie ihrer seits mit erforderter Vollmacht / deßwegen vollkommen zu tractiren versehen wären / und nachdeme wir diese Propositon so nicht allein hochnothwendig / sondern auch Christl. Fürsten sonst wol anständig / willig und gerne annehmen / erklären wir hiermit / daß wir bereit sind wegen dieser enaen Verbindung allerseits nöthige Unterhandlung zu pflegen. Weil wir dann also gäntzlich versichert seyn der

Treue /

Treue / Klugheit und sonderlichen Auffrichtigkeit / unsern sehr lieben und getreuen Oheimben und geheimden Räthe / Thomas Graf von Danby / Surintendant der Finantzien unsers Königreichs Engeland; Joh. Grafen von Bridgeswater / Arthüre Graffe von Essex, und Thomas Vicomte von Falconberg / und auch unser lieben und getreuen Räthe / Hern Coventius von unsern Ober Staats Secretarien / und Joseph Williamson Ritter des Rosenbandes / auch von unsern geheimen Staats-Secretarien; So haben wir selbige verordnet / und best etiget / bestetigen und verordnen sie noch mahl hiermit zu unsern wahren und beständigen Commissarien und Deputirten / geben auch allen insgesamt / und einem iedern absonderlich vollkommene Macht und Gewalt / in unserm Namen zu tractiren / communiciren und zuschliessen / mit besagten Ministres S. Käyser- und Cath. M. M. und de Extraordinar-Abgesandten der Hr. General-Staaten (oder auch mit allen andern Ministers die J. J. Käys. und Cath. M. M. und die Hr. General-Staaten noch ins künfftige senden möchten) welche zu diesem Ende gnugsame Vollmacht und Instruction haben wegen gedachter gemeinen Alliance unter uns / und höchst gedachte Käys. und Cath. M. M. und den Hr. Gener. Staaten der vereinigten Niederlanden zu negotiiren und Unterhandelung zu pflegen und dieses alles zu unterschiedlicher Beschützung und Sicherheit unserer Reiche Herrschafften und Länder / und dem Unglück und Elende / so dieser leidige Krieg verursachet / zu remediren / und alles zu thun / entweder mit gesampter Hand / oder absonderlich was zu Beförderung desselben dienen könte / und darüber Brieffe Juramenten und nöthige Articulen auffzurichten / auch zu begehren und zu empfangen / besagte Ministres / oder andere / wer sie auch seyn mögen / die hinkünfftig im Namen höchstgedachter Käys. und Kön. M. M. und der Hr. General Staaten der vereinigten Niederlande abgeschicket werden möchten / und endlich alles was nöthig und heilsam seyn mag zu expediren. Versprechende bey seinen Kön. Worten Treu und Glauben / bester massen zu confirmiren, ratificiren, und für genem zu halten / alles und jedes / was accordirt und beschlossen seyn wird / unter unsern besagten Deputirten und Commissarien / oder einigen von den selben vieren / und den Ministres hochgedachter Fürsten und Herrn / die entweder schon zugegen / oder ins künfftige noch erscheinen möchten / und demselben auff keinerley Weise zuwider handeln / sondern hingegen alles was in unsern Namen versprochen worden / zu halten und halten zu lassen. Zu mehrer Bekräfftigung dessen / haben wir gegenwärtiges Creditive mit eigner Hand unterzeichnet / und das grosse Siegel von Engeland beydrücken lassen.

Gegeben in unserm Palaste Wihtehal den 21. Mertz im Jahr Christi nach der Englischen Zeit/ 1677. und unsers Reichs im drieſſigſten.

Carl der König.

Die Copei iſt gut und richtig.
Robertus Sonthvvell.

Resolution des Unterhauses vom Sonnabende den 4. Maji Anno 1678.

WEil die Off- und Devensiv- Allianze mit den Gereral-Staaten/ der vereinigten Niederlanden/ und die darzu gehörigen Articul/ nicht überein komen mit gegenwärtigen instantzen/ noch mit der Wolfarth und Sicherheit dieses Königreiches; so hat das Unterhauß für gut angesehen/ S. M. allerunterthänigst zu hinterbringen/ daß dieselbe gnädigst geruhen wolle/ unmittelbar in die Allianze und Confœderation, so jetzund unter dem Käys. Kön. von Hisp. und den General-Staaten der vereinigten Niederlande geschlossen ist/ mit einzutreten/ umb diesen Krieg mit höchsten Ernst und Eyfer/ wider den Kön. v. Franckr. zur Wolfarth und Sicherheit des Königr. und S. M. fortzusetzen/ und zuverschaffen/ das alle mögliche Mittel angewendet werden mögen/ die General-Staaten in derselben Confœderation beständig zu erhalten; und ferner dahin zu trachten/ daß an seiten aller Confœderirten/ die Commercien/ zwischen ihren und Franckreichs Unterthanen/ gäntzlich verboten werden mögen/ dergestalt und also/ daß durchaus keine Wahren aus Franckreich und derselben dependirenden Provintzen/ in die Länder und Herrschafften der Allirten verführet werden mögen/ Und sich auffs beste dahin zubemühen/ daß alle andere Fürsten und Staaten in dieses Bündnüß sich mit einlassen/ und ohne allgemeines Vorbewust und consens der andern Bunds-Genossen/ weder Stillstand noch Friede mit Franckreich eingegangen oder geschlossen werden möge.

Als ist verordnet daß die Glieder dieses Hauses/ die im geheimden Rathe sitzen/ S. M. diese Resolution allerunterthänigst übergeben/ und entschuldigen sollen/ daß solches nicht nach sonst üblicher Gewonheit aus ursache des nothdringenden Zustandes der Sachen/ geschehen können.

Antwort des Königs von Groß-Brittannien/ so an das Unterhaus den 6. Maji durch den Hn. Coventen überschicket worden betreffende die desselben am verschienen Sonnabend den 4. Maji gefaste Resolution.

Carl

Carl der König /

NAch dem S. M. die Entschliessung des Unterhauses von 4. dieses vernommen hat sie sich nicht wenig über die Art und Weise ihres Verfahrens verwundern müssen. Demnach aber und obgleich S. M. nichts darwider zusprechen hat / weil sie hierüber die Mein. beyde Häuser vernehmen wollen / so befindet sie noch zur Zeit nicht nöthig / einige Antwort darauff zu geben biß gleichermassen dz Oberhauß mit ihrem Berichte eingekommen seyn möge. Gegeben zu Witthehall den 6. Maji 1678.

Rede Des Mylord Cantzlers von 9. Maji 1678.

an das Ober- und Unterhauß umb über den itzigen Zustand des gemeinen Wesens ihre Meinung und Bericht zubegehren.

MEine Herren / Ritter und Bürger des Unterhauses: Obgleich der König / eine off- und defensiv-Allianze mit Holland getroffen / und allen möglichen Fleiß und Eifer angewand / dieses Bündniß / durch noch ander allgemeiner und grössere Liguen zu befestigen / so hat er demnach für gut angesehen / vor Vollführung derselben / den Bericht der beyden Cammern des Parlaments darüber anzuhören / und ist entschlossen nach demselben / in seinem Verfahren und Vornehmen sich zu confirmiren und zu richten. Und damit sein Parlement über das / was bey dieser Sache möchte zuthun seyn einen gewissen Schluß möge fassen können; So ist S. M. gn. Wille und Befehl / daß euch der Zustand und die Beschaffenh. der Sachen / vollkömlich erkläret und vorgestellet werden solle.

Die 1. Erinnerung der beyden Cammern an S. M. war der 26. Mart. 1676. worinne Sie wegen der gefährlichen Anwachsung der Frantzösischen Monarchi / und derselben Conqvesten in Flandern / und was ferner daraus erfolgen möchte / ausführliche Erinnerung gethan / und darbey S. M. ersuchet haben / sich durch genaue und mächtige Allianzen zu verstärken / die zur Versicherung S. Königreichs / und der Span. Niederl. sattsam bastand wären; Aber das Absehen dieser Ihrer Wohlgemeinten Erinnerung war nicht dahin angesehen / daß S. M. zugleich seine Hoheit (Mittler-Amt und Würde hindan setzen / und eine Partey in diesem Kriege selbst abgeben solte / ehe und bevor dergleichen Allianze von Ihr geschlossen wäre. Auff dieses ihr abgelegtes gutbefinden folgeten / im Monat Mertz / April und Maji / von Seiten des Unterhauses / unterschiedliche andere unterth. remonstrationes, in welchen allen bey S. M. eyfferigst angehalten würde / diese Alliance zu treffen / darunter einige / auf eine off- und defensiv-Allianze

mit den General-Staaten / insonderheit gerichtet waren. In der Warheit aber war es unmüglich mit Holland einiges Bündnis anzurichten / biß man wegen einiger Puncten mit denselben vorhero eins worden / dergestalt daß nichts fruchtbarliches mit Holland gestifftet werden könte / biß man des Printzen von Oranien Meinung darüber vernommen hätte / bey welchem Theils die Sicherheit / und das so höchst nothwendige Geheimniß / solche Tractaten zu einem erwündschten Ende zu bringen bestunde; der Printz aber war damahls mit so vielen Geschäfften überhäuffet / und im Felde mit der Armee bemüht / daß sich denselben gantzen Sommer keine Gelegenheit præsentirte, in solche Tractaten sich einzulassen. Unterdessen aber / keine Zeit zu verlieren / thate S. M. alles / was zu Beförderung dieser Allianze dienen könte / wann die Zeit darzu würde kommen seyn; Sie gabe Ordre die alte Flotte wieder auffs neue aus zu rüsten / und liese alles / was zu den Kriegs-Schiffen und der Artilleri von nöthen wäre häuffig herbey schaffen (und die Inseln und Länder auſſerhalb Europ. und ümb seinem Königr. herumb desto besser zu versichern verordnete Sie mehr als 200000. Pfund Sterling / so von dem Accis.-Ampt aufgenommen waren; und wann S. M. der 600000 Pfund Sterling / die Sie begehret hatte / hätte habhafft werden kön̄en; so würde diese Summa auff allerhand Kriegs Vorrath und Zurüstungen zu Wasser und zu Lande / zu jedermans Vergnügung nützlich haben angewendet werden können. S. M. liese es nicht dabey bewenden / sondern bearbeitet sich denselben gantzen Sommer dahin / diese Allianze mit Holland zu befördern. Zu dem Ende liesse der Kön. im Monat Jun. seinen Abgesandten Hn. Williana Temple, von Nimegen zurücke beruffen / sich desselben zu den Tract. mit dem Printzen von Oranien zugebrauchen / auf alle billige Weise und Wege trachtende / das gemeine Heil und Wolfarth zu versichern: aber die stäten actionen dieses Printzen verzögerten solches nicht wenig; Dennoch sandte der König / im Augusto seinen Abgesandten Hr. Hyde ab / umb bey dem Printzen zu residiren / und zu sehen welches der näheste und sicherste Weg darzu wäre / wie die Sachen damals stünden / und Ihn dahin zu vermögen / entweder S. M. seine rechte Meinunge zu überschreiben / oder an Ihn eine tüchtige Person mit gnugsamer Vollmacht / abzu schicken / oder aber selber persönlich sich bey ihme einzufinden. Der Printz erwehlete das letztere / und gabe durch eine conferenz S. M. zuvernehmen / in was für gefährlichen Zustand die holländischen Provinzen schwebten / und was für Unordnung unter den andern confœderirten vorgienge / weil es in Flandern sich fast gantz verlohren anliesse / und das Volck in Holland / durchaus den Frieden haben

wolte /

wolte/der gestalt/daß kein ander Mittel mehr vorhanden wäre/ als daß S. M. versuchte / ob einiger Friede / auff raisonable Bedingungen zu erhalten seyn möchte/welches denn der vornehmste Punct gewesen/ worüber die General-Staaten/dasselbe gantze Jahr (nemlich den Jan. Maj. und Sept.) ehe der Printz in Engelland verreiset / inständigst Ansuchung haben thun lassen/uñ hatte S. M. Ursache beglaubt seyn/daß die General-Staaten sich würden wegen der guten Dienste/ verbunden befinden / und nahme daher Gelegenheit sie der massen zu engagiren / daß im Fall einer abschläglichen Antwort/sie mit S. M. in eine Alliance treten solten / also daß er sich bastand befinden wolte / sein dessein durch Krafft der Waffen zu erreichen: Dañ S. M. merckte sehrwohl/daß die Staaten Generalen als des Krieges sat und überdrüssig/ nicht leichtlich zu verleiten seyn würden/ woferne sie nit dadurch sich eines unfehlbaren Friedens zu versichern haben würden. Und damit sie die gantze Welt versichern möchten/daß S. M. entschlossen wäre/ das Interesse der General-Staaten zu beobachten/ hat Sie nicht unterlassen wollen/ zu der Zeit/ wie sie in der höchsten Gefahr waren / dero Nichte mit dem Printzen von Oranien zu vermählen/als welcher Glück und Wolfarth von der Beruhigung der vereinigten Provintzen einig und allein dependirte/ wodurch denn der Einheimischen Gemüther in etwas befriediget und getröstet/und die fremden und auswärtigen wieder auffgerichtet wurden. Und mit dieser Versicherung und scheinbahrlichen Kennzeichen der guten Intention S. M. gegen die Hn. Staaten / kehrte der Printz wiederumb zurücke. Und umb endlich zu sehen / ob der Aller-Christlichsten König/ in billige Conditionen, für den Estat consentiren wolle/ im wiedrigem Falle aber die nöthigen mensures zunehmen/wurde der Graffe von Eevershan in verschienen Novembr. mit gewissen Artickuln nach Paris abgefertiget. Im Decembr. drauff kam er wieder zurücke/mit einer übeln und schlechten Antwort. Dieses harte Verfahren nöthigte den König die Versammlung seines Parlaments zu beschleunigen/ und bemühete sich die Tractaten mit den Staaten zuschliessen umb die Conditionen/die Er nicht durch gelinde Mittel erhalten können / durch die Waffen und mit Gewalt zu erzwingen / und machte darauff die off- und defensiv-Alliance mit Holland so im Anfang verschienen Jannuar. geschlossen worden: Welche S. M. ietzund der beyden Häuser seines Parlaments / wo sie solche zu sehen verlangen allergnädigst communiciren wollen. Allermassen Er denn dazumahl zu grosser Vergnügung seines Perlaments/ und Sicherheit seiner Königreiche/ S. M. bemüht war/ noch eine off- und defensiv- Alliance mit dem Estat auffzurichten: schickte daneben zu vollstreckung derselben Ligue an

die Staaten/umb ihre Macht zu Wasser und zu Lande genau zu erforschen/ und traffe mit ihnen einen Vergleich wegen desselben succurses/ der ihnen zu Wasser solte geliefert werden: und wurden drauff würcklich einige Troupen die in Niederlande commendiret/wären auch noch mehr dahin abgeführet worden/ wenn sich ihrer Seits nicht einige Schwürigkeiten hervorgethan hätten/ derer S. M. aus hoher Wolgewogenheit/so Sie zu ihnen träget/ itzunder sich nicht mehr erinnern will.

Hierauff muste nothwendig eine Allgemeine Alliance mit allen Parteyen erfolgen umb den Krieg fort zu setzen / die Commercien mit den Frantzosen zu verbieten / und wie und wo die gesampte Macht agiren solte / zu disponiren/ und auff alle Mittel und Wege bedacht zu seyn/ daß kein particular-Friede möchte geschlossen werden.

Dannenhero setzten S. M. gewisse Commissarien, welche mit denen Ministre, so an seinem Hofe residirten tractiren solte; Es befunde sich aber zu höchster Befrembdung S. M. weil dessen projecta dadurch endecket wurden/ daß der Holländische Gesandte mit keiner Vollmacht zu tractiren versehen/ daher kam es/ daß die andern Ministres sich zu keiner Conference verstehen wolten/ und dieser Ursach halber/ damit gedachte Vollmacht anher gesandt werden möchte/hat S. M. nach dem sie durch ihren Ambassadeur in Holland deswegen anhalten lassen/ selber an die General-Staaten/ in nachdrücklichen terminis schreiben wollen. Als nun endlich die Vollmachten ankamen/ ermangelt es dem Abgesanden noch an nothwendigen Instructionen darzu/welche doch so nothwendig hierzu erfordert wurden/da doch der König solange und inständig darumb angehalten / der gestalt/daß man aus Ermanglung derselben nichts schliessen könte. Hingegen befindet der König ietzunder dasselbe/ was er schon längst besorget hat / daß nemlich die Holländer/ so viel sie können / sich aus dem Krieg zu wickeln nunmehr bemüht seyn / und so wenige Lust haben sich/ in einige neue Alliance ein zu lassen/ daß es sehr ungewiß scheinet/ ob sie in der off- und defensiv-Alliance, so sie mit S. M. gemacht haben/ annoch beharren wollen oder nicht/ oder wie es werden wird/ im falle sie dabey verbleiben solten/ deñ ietzunder berathschlagen sie/ob sie den Frieden/ auff Franckreichs zu Nimägen vorgeschlagene Condition annehmen wollen/ selbst ohne vorwissen und Consens S. M. zum höchsten præjudiz dieser zwischen gedachten Liqve wodurch sie verpflichtet sind/mit derselben den Krieg zu Continuiren, biß so lange man einen vortheilhafftern Frieden erhalten könte.

Diesem nu in zeiten vor zu bauen / hat der König einen expressen abgeschicket/ umb zuvernehmen / wohin dieses verfahren eigentlich angesehen sey/

hen sey/umb ihnen davon abzurathen / ihnen vorstellende/daß dieser Friede/ wormit sie umbgehen/ ihnen und der gantzen Christenheit so höchstverderblich seyn werde / als es ihre Feinde immer wündschen und begehren können. Aber der König hat hierdurch noch keine andre Antw. als klage und beschweren/über ihre Unvermögenheit die Unkosten dieses Kriegs länger zu ertragen/erhalten können. Und hat S. M. von Seinen Abgesandten Bericht erhalten/daß sie einen Extraord. Envoye anhero senden wollen/umb den König zu ersuchen/ daß J. M. diese Propositionen an zu nehmen geruhen wolle/ und auch sich bester massen zu entschuldigen/ daß sie wegen der grossen Ungedult ihres Volckes / also zu verfahren wären gemüssiget worden.

Dieses ist also der Zustand der Dinge zwischen uns und den Staat von Holland / woher wir uns keine grosse Hoffnung machen dürffen / daß solches sich in diese neue und allgemeine qvadruplo Alliance einlassen werde.

Hierüber nun begehret der König ietzunder eure Meinung/wie Er sich bey so schweren und gefährlichen Conjuncturen zu verhalten ha, be/welche Sache ihr in reiffe Berathschlagung ziehen/und eure Meinung darüber zu erkennen geben könnet. Und dieses ist hiermit alles/was in Namen S. Königl. M. Euch vor zutragen befehligt bin worden.

Erinnerung des Unterhauses so dem Könige von Engelland übergeben worden den 21. Maj. 1679.

Auf E. Königl. Majestät gnädigste Erlaubung.

WIr gehorsame und getreue E. M. die allhier versamleten Glieder des Unterhaus. erkennen/mit Unterthän. Danckf. die hohe Neigung und Affection E. M. in deme dieselbe unsern Bericht begehret / über dasselbe / wz angehet die Sachen der jtzigen Conjunctur. an welchen E. M. Königl. Würde und der Sicherheit des gantzen Königreichs nicht wenig gelegen ist. Dannenhero haben wir/ Sire , auff gnädigst. Befehl. E. M. das jenige/was dieselbe uns zu communiciren beliebet hat/ gar gnau überleget/und wollen derselben unser Meinung darüber zu verstehen gegeben haben/ ob gleich selbiges sich nicht in behörigen Stande befindet / worinne es nach Erforderung der Sachen nothwendig seyn solte.

Dannenhero haben wir unser Committirte befehliget/ uns deßwegen höchstes zu entschuldigen / weil wir vor Augen sehen müssen/ wie gefährlich es seyn würde/mit diesem Berichte E. M. lange

auff-

auffzuhalten/ und haben die Freyheit genoſſen/ nach Wichtigkeit der Sache und der guten Gewonheit/ ſo das Unterhauß bißhero gehabt/ derſelben unſer gutbefinden hierüber zu eröffnen. Weil daß nunmehro es ſo weit gekommen/ daß an derſelben Ausgange E. M. und dero Königreiche zum höchſten gelegen iſt; So wollen wir dieſelbe unterthänigſt gebethen haben/ uns Ihre über unſern Bericht/ gefaſte reſolution, allergnädigſt eröffnen/ auff daß wir uns wider die drohende Gefahr beyzeiten vorſehen/ und in Sicherheit ſetzen können. Das Unterhaus iſt der gäntzlichen Meinung/ daß man dieſen Ungelegenheiten hätte entgehen können/ wenn E. M. unſers heilſamen Raths ſich zu bedienen hätte geruhen wollen/ welchen wir derſelben den 31. Maji gaben/ und den 31 Junii dieſes lauffenden Jahrs von neuen widerholten. Ferner ſo ſind ſie beglaubt/ daß die Verwerffung dieſes Berichts/ und die Auffſchiebung des Parlements/ biß in den Monat Januar: alle dieſe troublen/ ſo inn- und auſſerhalb dem Königreiche ſich hervor gethan/ verurſachet habe/ der geſtalt/ daß alles was diesfals vorgangen iſt/ nach der falſchen interpretation, ſo man über unſer Verfahren gemacht/ in dem derſelben (wie wir von guter hand haben) durch ſonderliche Leute/ ohne vorwiſſen des Kön. Raths/ beygebracht/ E. M. beglaubiget worden/ daß gedachter Bericht nur dahin angeſehen wäre/ deroſelben die Macht und Gewalt nach eignen Belieben Krieg zu führen/ zu ſchwächen: ob es gleich wahr iſt/ daß daſſelbe/ ſo wir damals gethan/ nicht als aus gewiſſen Eifer geſchehn iſt/ ſo uns vermocht hat E. M. alles dasjenige/ was der Sicherheit ſeines Königreichs zuwider zu ſeyn ſcheinet/ anzuzeigen. Gleich wie nun keiner in aller Unterthänigkeit von deroſelben Durchl. Vorfahren/ ſich dieſem löblichen Gebrauch zuwieder geſetzet/ ſo müſſen wir uns nicht wenig betrüben/ daß unſer wohlgemeinte Erinnerung/ ſo gerecht und billig ſie auch geweſen/ hat müſſen verachtet/ und durch dieſe Verachtung/ der Zuſtand des Königreichs in ſo elenden und erbärmlichen Zuſtand geſetzet werden. Daher erſuchen wir E. M. gantz unterthänigſt/ ſie wollen geruhen den Bericht der jenigen/ E. M. zu Verwerffung unſerer wohlgemeinten Gedancken verleiten/ welche wir Ihre M. den 20 und 21. Januar.

jetzt

jetzt anfangenen Jahrs eröffnen wollen / wiederruffen zu lassen / und unsern letzteren supplicat. zu deferiren / weil selbiges auff nichts anders / als auff die Beförderung E. M. höchsten Ruhms und Ehre gerichtet. Es wird auch verhoffentlich hieran nicht gezweiffelt werden / weil wir allezeit unsern Eyfer für die Wohlfarth E. M. und des Reichs gnugsam sehen und spüren lassen / Worbey wir allezeit beständig verbleiben wollen / so lange E. M. unsere wohlgemeinte Erinnerungen anzuhören gnädigst belieben wird. Wir ersuchen auch E. M. unterthänigst / den Hertzog von Lauderdale / der binnen kurtzer Zeit Grafen von zum Guilford gemacht worden / abzuschaffen und aus dem Rathe E. M. heraus zu stossen.

Rede S. Königl. Maj. von Groß-Brittannien an das Oberhaus / den 23. Maj. 1678.

MIlords, Wir haben eine Unterthänigste Erinnerung vom Unterhause empfangen / durch derselben ungewöhnliche Art Wir Uns zum höchsten offendirt befinden. Dahero sind wir entschlossen / selbiges auf wenige Tage prorogirt zu lassen. Damit sie sich künfftig zu mehren Respect gegen Uns bequemen mögen / deñ wir nunmehro bey den Jahren seyn / daß wir die bösen Conseqventien / so aus dergleichen maßgeblichen Erinnerungen zu erfolgen pflegen / gar wohl vorhersehen können. Milordte, Wir versichern Euch / daß wir mit dieser Cammer / und derselben gegen uns schuldigst tragenden respect sehr vergnügt und zu frieden sind / hoffen darneben / ihr werdet bey der ersten Versamlung deliberirt haben / mit was für resolution Ihr Uns über gegenwärtigen Conjuncturen versehen zulassen gesonnen seyn möget.

Folge der Memorialien und Negotiationen zu Niemägen.

Memorial Betreffende die Admission des Ministre Jhr. Durchl. des Fürsten und Bischoffen von Straßburg den Herrn Mediatoren zu Nimeg. præsentiret / 22. Mart. 1678.

SEine Durl. der H. Bischoff und Fürst von Straßburg / hätte zwar gehoffet es würde Sein Extraor. Envoye, und Gevollmächtigter bey der General-Friedens-Versamlung /

nachdem Er zu Nimägen mit nothwendigen Paßporten von allerseits hohen kriegenden Partheyen/ und in sonderheit von seiner Käyserl. M. versehen ankommen/ umb sich als Einen Ministre bey dieser Versamlung dadurch zu legitimiren/ keine schwerigkeit mehr daselbst admittiret zu werden antreffen/ alldieweil kein vernünfftiger Mensch in Abrede seyn kan/ auch über das der Westphälische Friede dessen ein klares Exempel uns darbeut/ so gnugsam bezeuget/ daß bey keiner General-Friedens-Versamlung/ einigem Reichs-Fürsten/ der durch den Krieg umb seine Länder und Herrschafften kommen/ verbotensey/ sein restablissement zu suchen. Darneben auch sonsten der Herr Bischoff von Straßburg/ den Hn. Abgesandten S. Käys. M. verificiret, daß Franckreich Ihn allzeit für einen alliirten Fürsten erkennet / welchen Sie billig unter Ihren Schutz zu nehmen schuldig ist/ worran J. J. C. C. in ihrem Antworten von 27. Jul. und 6. Aug. zuzweiffeln schienen/ so ist doch solches der Macht und Freyheit/ derer sich die Reichs-Fürsten billig an zu massen haben/ und dem Münsterischen Friedens-Schlusse allerdings gemässe; Der gestalt/ daß er deßwegen einiger Verabsäumung seiner Schuldigkeit gegen S. M. und dem H. Reiche keinesweges wird überführet werden können.

Dieweil aber höchstgedachter Fürste/ nach diesem/ sowol wegen der von denen H. Käys. Abgesandten/ wider Seine admission allegirten motiven in einer ihrer Antwort/ so den Hn. Abgesanten/ von Franckreich / den 17. Octobr. schrifftlich insinuiret wurde/ sondern auch durch dieselbe/ so diesfals wieder zurücke gangen benachrichtiget worden. Als hat Er nicht Umbgang nehmen können / den Herrn Mediatoren/ durch gegenwärtiges Memorial hinwiederum repræsentiren zulassen.

1. Daß nach dem S. Durchl. nicht unbillig zum höchsten empfinden muß/ daß man Ihme sein gutes Recht disputiren und zubehaupten kein Bedencken tragen darf/ als weñ bey dieser Versamlung Ihme als einē Reichs Fürsten und Alliirten des Königs von Franckreich / einen Minister zu dieser Friedens-Versamlung ab zu senden nicht geziemen wolte / woraus denn nichts anders zu ermessen stunde/ als daß man Ihme auch noch vollend das

jenige

jenige Mittel abschneiden wolte / wodurch Er seine erhebliche und von rechtswegen zustehende motiven und rationes, um dadurch widerum seiner Länder/deren er aus blossen Neid und Mißgunst wegen der von J. Churfl. Durl. zu Cöln mit Franckreich wieder die H. General-Staaten gemachte alliance entsetzet/ anführen könte/ da Er doch solches aus keiner andern Ursache gethan/als sich dadurch einer Gvarentie wegen des Jhme und seinem Durl. Hause zuwachsenden Schadens und Verlusts/dessen er wegen dieses weit umb sich greiffenden Kriegs nicht wohl würde entübriget haben seyn können/zu prævaliren/wieder fähig und habhafft zu werden. Man auch nicht weniger daher sehen und spüren kan/daß eben diese Schwerigkeit/so wegen seiner admission sich ereignet/auch zu einigem Nachtheil S. Durl. von Lothringen gereichen muß / und dieses nicht allein daher/ weil der H. Bischoff von Straßburg allezeit durch einen sonderbaren vortheilhafftugen Wahn hoher Verdienste um einer daher folgenden sonderbaren Neigung gegen die Person/und das hohe Interesse dieses Hertzoges eingenommen gewesen/sondern auch weil das Recht und die Freyheit des Hn. Bischoffs von Straßburg/so feste/durch die Reichs-Abschiede/den Westphälisch. Frieden/und die Käyserl. Capitulation befestiget/sonderlich aber so klar in dem Keys. Passport aus gedrucket ist / dergestalt / daß höchstgemeldten Fürsten kein Zweifel mehr aufsteigen kunte / daß seine Admiss. bey einigerley Unterhandlung hinführo mehr solte disputiret oder ins weite Feldt gespielet werden können. Nachdem ihmaber am besten bewust ist / was massen ihme gar nit zukomen wolle Franckreich die mittel bey zubringen / oder Jhme dieselbigen vor zuschreiben wodurch Franckreich Recht und Gerechtigkeit vollstrecken lassen / und dem jenigen Fürsten / welcher sich der Ehre rühmen kan / sein Alliirter und unter dessen Schutze zu seyn / widerfahren lassen soll / welches er doch sonst nimermehr / als von den Händen des Allerchr. Königs würde erhalten können / welcher sich aber bißher keines weges gewegert/solche den Fürsten/ so mit S. K. M. alliirt seyn / wiederfahren zu lassen. Der H. Bischoff vermeinet auch/ daß der Unterscheid / welchen die Käys. Hn. Abgesandten / in ihrer letzten Antwort / zwischen ihm und dem Hertzoge von Lothringen machen wollen / für keine gültige Ursache seiner Ausschliessung / sondern hingegen / demselben vielmehr sehr vortheilhafftig seyn könne. Dann woferne hochgedachtem H. Bischoffe nicht unwissend ist/wie es mit der Souveraineté S. Durl. von Lottringen beschaffen/daß dieser Hertzog in Krieg wieder Franckreich begriffen/ daß er das Haupt bey der Armee ist/ und eigene Völcker vor sich selbst unterhalt und zu commendiren hat/ dergestalt/ daß nachdem S. Durl. von Straßburg sich erinnern

kan/ was Sie S. Käys. M. und dem Reiche schuldig / und wie und auff was weise Sie solche für Richter zu erkennen verbunden ist. So sind derselben gleichfals/ die Gerechtigkeiten und Freyheiten/ so sie als Fürst und ein freyer Staat des Reiches zu geniessen hat ohnentfallen / welche man ihr auch nicht wird disputirlich machen können / man wolle denn dem Westphälischen Frieden und der Käyserlichen Capitulation schnur strack zu wider leben / und einen gewaltsamen eingriff/ in die vornehmsten Prærogativen / worauff die Souverainetät aller Reichs-Fürsten beruhet / und Krafft deren sie / als Fürsten von fremden Cronen. und Potentaten / considerirt werden zu thun gelüsten lassen / mit dem Anhang / daß wo der H. Bischoff von Straßburg/ niemahls Krieg geführet/ und ungeachtet alles dessen/ was er von so langer Zeit her erlitten / und noch biß dato erdulden muß/ sich nochmals erkläret/ keiner Feindseligkeiten wider S. Käyserl. M. und das Reich sich zu unterfangen/ sondern im Gegentheil Seiner rechtmässigen restablirung/ entweder durch ein gütiges urtheil der Gerechtigkeit und Generalität S. Käys. M. oder aber durch den Entscheidt / dieser Allgemeinen Friedens-Versammlung gewärtig zu seyn.

Diese Ehrerbietige Unterwerffung/ so dieser Fürste gegen S. K. M. und das H. R. bezeuget nebenst seiner genauen Beobachtung/ der in dem Münsterischen Frieden enhaltenen conditionen können und müssen Ihm zu keiner Verhinderung/ sondern vielehe zu einer durchdringenden Ursache dienen/ ihn seines ersten Rechts/ so durch den gedachten Frieden confirmirt worden/ ruhig geniessen zu lassen; man wolte denn ein höchstschädliches und dem Reiche künfftig gefahrliches Exempel geben: Sintemal aller Welt bekant ist/ daß in den Westphälischen Frieden nicht allein die Reichs-Fürsten / so mit feindlichen Cronen alliirt gewesen/ sondern auch die jenigen/ die für öffentliche Feinde erkläret / und im Banne des Reichs oder in die Acht erkläret gewesen/ bey solchen Friedens-Versamlungen zu Erlangung ihres Rechts ein freyer Zutrit gestattet worden / ja einige particulir-Personen gewesen die der Felonie und des Lasters der beleidigt. M. überwiesen gewesen / dessen / GOtt sey Danck/ der H. Bischoff von Straßburg noch biß auff heutigen Tag/ nicht einmahl beschuldiget worden ist.

Ausser dem/ daß die qvalität eines blossen alliirten von Franckr. nicht wider den Käyser und das Reich/ sondern in Ansehn des Kriegs / wider die Hn. General-Staaten/ zur admission des Ministre dieses Fürsten auff gegenwärtigen Tractat, sufficient genug seyn solte. Weil S. Aller-Chr. M. Ihn dafür erkläret/ und die Paßporten für die interessirten, so wol als das Formular der Vollmachten(so unter den Parteyen im Monat Jan. 1679

concer-

concertiret/nichtes gedencket als der Allirten meygemein/ohne Benennung/ ob sie im Krieg würcklich begriffen/ oder weniger oder mehr alliirt sind. Und ist es/ auff die Remonstranzen der Frantzösisch. Abgesandten / wider das so die alliirten Anfangs verbrochen/ bey besagten Formular bißher verblieben.

Es würde auch eben so unbillig und unrecht / als unerhöret seyn/ daß der H. Bischoff von Straßburg/aus ursache der Chur-Cöllnischen alliance mit Franckr. wider die Hn. General-Staaten/ (worinne er nichts als was der Münsterische Friede ihm erlaubet / gethan hat) die qvalität eines Alliirten und des beneficii des Bündnisses und Schutzes von Franckreich verlustig werden solte; Alldieweil Se. Käiserl. Maj. ungeachtet der Stipulationen des Münsterischen Friedens / und der Käiserl. Capitulation dafür gehalten hat / daß Sie denen Hn. General-Staaten wider die getreuen Glieder und Fürsten des Reichs / wohl zu hülffe kommen könte und müste: indem Sie zugleich die Rechtfertigung des Hn. Bischoffs anzuhören/ wie auch die Anbietung/ so selbiger zu Wien so wol durch Brieffe / als Abgesandten thun lassen / nemlich Franckreichs Bündniß und Schutz zu verlassen/ daferne man ihm ein sicher Geleite/ ruhig in seinem Lande zu verbleiben/ accordiren wolte.

2. Was anlanget die Ursachen/ so anfangs durch die Antwort der Käys. von 7. Octobr. wider die admission des Ministers S. Durchl. von Straßb. vorgebracht worden / so daß obgleich dieser Printz wol Ursach zu glauben hätte/ daß dasjenige so allbereit oben erwehnet/sattsam erkläret/ wie leicht dieselben können wiederleget werden/ so hält sie dennoch dafür/ daß solches ihrer discussion nicht weiter unterworffen seyn kan.

Dañ gleich wie besagte motiven und rationes nur auff die Frage gerichtet sind/ ob man nemlich dem Hn. Bischoff von Straßburg / in dieser Versammlung einen Zutrit verstatten und ob man daselbst wegen seiner hohen interesse zu tractiren berechtiget seyn könne? so vermeinet hochbesagter Fürste daß es genug seye / allein mit wenigen zu wiederholen / daß solches/ nach aller Welt Urtheile/ ein so klärlich decidirtes Præliminare sey/ vermöge des Passports / so S. Käys. Majest. ihm in bester und behöricher Forme ertheilen lassen wollen / dergestalt/ daß man gestehen muß/daß man diese Frage nicht wieder von neuen aufwärmen könne / woferne man nicht Gelegenheit geben wolle allen und ieden/denen es belieben möchte alle Præliminarien/welche so viele Zeit und Mühe gekostet haben/wiederum zu revociren/ja für nul und nichtig zu erklären. Man darff auch nur ein wenig Wissenschafft von demjenigen so wegen dieser Sache vor gefallen/haben/so wird man an dieser Warheit nicht leicht einen Zweiffel tragen können/und J. J. C. C.

C. C. den Hn. Englischen Mediatorẽ/ die es besser als sonst iemand/ wissen/ diesfals keine Mühe zu machen/ sich alle. der mannigfaltigen Instantien zuerinnern/ die von Seiten Franckreichs geschehen sind/ durch die Anbietungen S. Kön. M. von Groß-Britannien wegen der Difficultæten und Widersetzungen/ so der Wienische Hoff lang genug / besagte Paßporte zu verwilligen / einstreuen wollen/ in dem er alle die jenigen Ursachen/ worüber man streitig ist/ damals anführen wollen.

Man darff auch nur die declaration des Käy^{s}. Ministre, so hierüber in dem Hage den 20. Jan. 1677. gegeben worden/ und folgendes den Inhalt gedachten Paßports zu lesen und zu betrachten sich gefallen lassen/ umb vollkömlich überzeuget zu seyn/ daß dieses Paßport auff eben die jenige Conditiones gegründet gewesen/ auff welche Franckr. gleichfals sein Absehen richten wollen/ dergestalt/ daß solches prævia causæ cognitione, mit guten und reiffen Vorbedacht / der an dem Wienischen Hoff gehaltenen deliberation, geschehen/ wie solches aus besagter den 20. Jan. beschehener declaration zur gnüge erhellet/ als ist nit zu vermuthen/ daß Ihre Käys. M. werde geschehen lassen/ daß man solche Paßporten einer so widerwärtigen und J. Allerchr. M. Intenti. eben so wol als des Kön. von Groß-Brit. geführeten Meinung/ so gar zu wider lauffenden ermessen beschuldigen würde/ wenn sie sagen dürffe/ daß solches bloß zu des Bischoffs von Straßburg Sicherheit/ nicht aber seiner Person bey dieser Friedens-Versammlung zu Authorisiren angesehen wäre.

Und dieses zumal / weil über das diese Paßbriefe nur dahin gezielet/ daß der Allerchr. Kön. sich zu Ausfertigung der jenigen / welche Ihr. Käys. M. für seine Alliirten begehrte / willig finden lassen möchte / so würde in Warheit man ihme wie auch ihrer Britannischen M. hierdurch nur Anlaß geben/ über das gefährliche und unbillige procedere des Wienischen Hofes sich zu beklagen/ würde auch Franckreich dahin verleiten/ daß sie sich eines gleichen / wegen der jenigen Gleitsbrieffe/ welche J. Käys. M. Alliirten ausgefertiget worden/ unterfangen würde.

Sonsten kan diese Explication noch vieleicht wol stat finden / wenn man von den General Paßporten/ solches verstanden haben will/ welches aber durchaus nicht bey den jenigen / welche wegen der Friedens-Versammlung ausgefertiget worden/ stat finden kan; Denn diese sind iederzeit bey denen Friedens Tract. unter die schwersten præliminarien gezehlet worden. Allermassen man sie iederzeits dem jenigen zu ertheilen verwegert / welche man für unfähig gehalten / daß sie bey denenselben erscheinen / oder einige Tractaten daselbst pflegen solten. Welches man bey den Münsterischen

Tracta-

Tractaten an Seiten des Cath. K. gegen Portugall/ auch den Pyroneischen Tractaten/ wie dann bey der Versamlung zu Cöln/ an Seiten der Cron Franckr. in consideration des Hertzoges von Lothringen/ spüren und abnehmen können/ allermassen denn der König von Dännemarck noch bey gegenwärtiger Friedens-Versamlung/ den Hertzog von Holstein Gottorff solche Paßbriff/ noch beständig verweigert/ in dem J. Dähn. M. gar wol gemercket/ daß im Fall Sie dieselbige ihm einmal außfertigen lassen/ sie hernachmals/ ihme solche hinführo nicht wol abschlagen/ auch mit seinen Ministres in Tractaten ein zu lassen/ sich nicht wol würde entbrechen können; daß aber Franckreich dem Hertzog von Lothringen solche ausfertigen lassen wollen/ ist unter gewissen Protestationen womit sie sich bald Anfangs hat verwahren wollen/ geschehen/ allermassen sie auch noch biß dato, mit solchen Hertzoglichen Ministres nicht ehe zu den Tractaten schreiten wollen/ als biß sie für Antretung solcher Tractaten sich bedungen/ daß sie ihre Protestationes einmahl für alle mahl dießfals wolle wiederholet haben/ der gestalt/ daß der Unterscheid zwischen dem Hertzoge von Lothringen und dem Bischoffe von Straßburg diesen Printzen umb so viel desto vortheilhafftiger seyn solte; angesehen Ihr. Käyserl. M. seine Geleitsbrieffe vor hochgedachten Bischoff illimitative und absq; omni ulteriori reservatione in meliori forma einrichten lassen/ sonder Einrückung einiger Restrictionen und Bedingungen/ derer sie doch hiebevor Erwehnung gethan hatte/ sonder Zweiffel/ weil J. Käyserl. M. höchst vernünfftig ermessen/ daß sie von Rechts wegen nicht anders thun könten.

Soist auch unstreitig/ daß diese Gleitsbrieffe zu keinem andern Ende ertheilet worden/ als daß dem Bischoffe von Straßb. ein freyer Zutrit zu solcher Friedens-Versamlung gebahnet werden möchte/ der Alliirten Ministres auch/ so bißhero in Haag residiret/ das Formular der Frantzos. Paßbrieffe deswegen verworffen/ weil in demselben (da doch darinnen allenthalben der Geräthschafft und des fahrenden Haabes der Ministres gedacht wurde) das Wort Papier nicht darinnen exprimiret zu finden/ welches sie gleichwol für ein wesentliches und nothwendiges Stück derer zun Friedens Tractaten deputirten sich zu seyn bedüncken liessen. J. Käys. M. noch über das in denen dem Bischoff von Straßb. ausgefertigten Geleitsbrieffen einverleiben zulassen anbefohlen/ nemlich daß er berechtiget seyn solte/ seine Courirer hin und wieder durch die Länder ab zu fertigen/ wodurch denn J. Käys. M. sonder allen Zweiffel deutlich zu verstehen geben wollen daß des H. Bischoffs Ministres umb keiner andern Verrichtung willen sich zu Nimegen einfin-

einfinden solten/als wegen Ihres gnädigsten Herrns hohen Interesse-conferentz und notdürfftige Handlung zu pflegen.

Diesem zu Folge solte demnach S. Hoheit der Bischoff von Straßburg sich an die von J. Käys. M. ertheilete Geleitsbrieffe / wie dann auch an die/denen andern hohen Interessirten Partenen außgefertigte Paßporte halten/und nit erst die jenigen rationes zu ergrübeln suchen/Krafft welcher man seinem Ministre den Zutrit verwegern un zu beobachtung des hohen Interesse seines gnädigen Herrns bey gegenwärtigen Friedens-Tractat. die gehörige Nothurfft vor zu tragen abschneiden wollen/allermassen er deñ gantz inständigst die Hn. Mediator. absonderl. aber die Hn. Mediat. J. Brit. M. als welche die allerbeste Wissenschafft hiervon trügen/ ersuchet haben wil/ sie möchten höchst geneigt geruhen/ Krafft dero tragenden hohen Mittler-Ampts denen Käyserl. Hn. Ambassad. auff die jenige Art und Weise/wie sie solches selbst am bequemsten ermessen werden / alle solche rationes oder auch noch wol zulänglichere/ welche ihres Behalts zu Behauptung des eigentlichen effects solcher Gleits-Brieffe bey J. Käyserl. M. durchschlagen möchten/ an zu führen geruhen/als welchen effect und Wirckung sowohl Ihr Brittan. M. als der Allerchr. Kön. sich zu erreichen vorgesetzt/ inmassen Er deñ darauff bißher nicht dringen lassen/ damit die Käys. Ambassadeur/ dieselbe Schwerigkeiten und Hindernüssen abschneiden möchten/ durch welche das Friedens-Werck so viel Monat bißher ins stecken gerathen. In Consideration dessen so kan der Bischoff von Straßburg nicht umbhin/ zu vollkommener Information der Hn. Mediatoren dessen hierbey zu gedencken / umb sich desselben nach Gelegenheit zu bedienen.

Was ferner die in der Käyserlichen gnädigsten Antwort von 7 Oct. angeführte rationes betrifft/ nemlich daß die Sache des Hn. Bischoffs von Straßburg allein vor J. Käys. M. und des Heil. Reichs Cognition gehöre woselbst sie auch als in ihrem foro competenti, allermassen auch allbereit hierzu der Anfang daselbst gemachet worden / ventiliret werden muß / auch keines weges für diese Durchl. Friedens-Versamlung gehöret/ auch der Bischoff bey derselben keinen Zutrit erlangen kan/alldieweil er jederzeit diese öffentliche declaration gethan / daß er so wenig gegen J. Käys. M. als das Röm. Reich ichtwas mit dem Waffen aus zutragen habe/ wiewol hochgedachter Printz gar gute Ursach hat beglaubt zu seyn / daß er nichts oder doch sehr wenig über das/was hiebevor bey dem ersten Artickul in Sachen obiges betreffend absonderlich aber wegen des Ursprungs der an Ihm verübten Læsion, und ohngeachtet der dieß fals erlittenen Verschmähungen absonderlich aber wegen seiner zu recht beständigen prætensionen genung zuerinnern hätte.

So

So ist doch nicht desto minder hierauff zu replicíren / daß wofern man in bürgerlichen oder peinlichen sachen wegen hochgedachten Bischoffs von Straßburg / worinnen er etwan die Stelle des Beklagten zuvertreten hätte / so wol als er anietzo selbst klagende Partey und Actor ist / daß auf solchen fall wol die cognition J. Käys. M. und dem Reiche zustehen möchte / allein so bestehet die gantze Hauptfrage schon erwiesener massen in einem jure confœderationis offensivæ und devensivæ wider ausländische Potentaten welches denn eine dermassen wirckliche Berechtigung und prærogativ der unter den Ständen des Reichs ungezweiffelter souverainete ist / deren wieder fest gesetzten und durch den Münsterischen Frieden beschehene Bestätigung so viel Blut und Mühe gekostet / als worüber die Cron Franckreich und Schweden die Garantie auff sich genommen haben.

So wird demnach nicht leicht iemand zu finden seyn / der nicht sehen solte / daß man hiervon an keinem andern Orte / als bey dieser Friedens-Versamlung handeln könne / woselbst fast alle die jenigen / die bey den Münsterischen Tractaten, wegen ihres eigenen Interesse hiebevor zuthun gehabt / gegenwärtig zu befinden. Wann demnach denen heiligen Reichs constitutionen und den Westphälischen Frieden / ja der beschwornen Reichs-capitulation selbst zuwider / der H. Bischoff von Straßb. seiner Länder und Staate entsetzet / wie dann auch seiner geistlichen Beneficien und præbenden / ja seines juris sessionis voti & suffragii, sonder daß man ihme eine erhebliche Ursache dessen wissen lassen / vielweniger Ihm mit seinen Rechtfertigungen oder gethanen offerten / Krafft welcher er sich von der Frantzösischen Alliance loß machen auch sich bey dem Reichstag zu Regenspurg / ja bey J. Käys. M. Regierung selbsten einzu finden heraus gelassen / verlustig worden / so daß noch über das von Seiten J. Käys. M. an die Hn. deputirten zu Regenspurg ein gemessener Befehl ergangen / nicht das geringste von diesem Printzen zu einiger consultation an zu nehmen / allermassen man solche inhibition seinem zu Wien residirenden Ministre hat insinuiren lassen; Alß folget unwidersprechlich / daß man nit behaupten könne / daß die Sache des Bischoffs von Straßburg vor dem Käyser und dem gantzen Röm. Reiche ihren Endscheid und Außtrag zu gewarten / und derer ventilation für diese Friedens-Versammlung nicht gehöre / viel weniger aber daß die hohe submission und deference des Bischoffs von Straßburg bey angehengter Erklärung / daß er weder mit dem Käyser noch dem Reich ichtwas auszutragen Ihm bey dieser hohen Versamlung umb daselbst wieder in seine vormahliche Berechtigung gesetzt zu werden / der Zutrit zu demselben disputirlich gemachet werden könne / es wäre denn daß J. Käys. M. seiner zugemei-

nen guten Gerecht- und Großmütigkeit gemäß/aus eigener Bewegung solchen in alle seine vormahlige Staate/ Beneficien / Rechte/ Ehren und ihm von rechts wegen zuständige prærogativen gleichfals wie Printz Wilhelm und Printz Anton Egon de Fürstenberg freundlichen Hn. Bruder und Oheim/die dann eben daher bißhero viel erdulden müssen/auch höchstgedachte Käys. M. wegen der bißhero erlittenen Schäden / nebenst Bestellung zulänglicher caution wegen künfftiger Sicherheit einigen abtrag zuthun/gnädigst geruhen wolte; In welchen fall J. Bischöffl. Hoheit von Straßb. wegen seiner Restitution an die Friedens-Versamlung sich zu wenden gar nicht wol entübriget seyn können.

Was den 2. Artickel der den 7. Oct. beschehenen Antwort betrifft/ waß massen nemlich der Bischoff von Straßburg sich für keinen Alliirten der Cron Franckreich ausgeben könne/er wolle denn seine eigene Schmach und Schande anführen/ so ist das Widerspiel durch das jenige / was hierauff schon hiebevor repliciret worden zur gnüge erläutert. Dieses aber muß den Hn. Bischoff von Straßb. nicht wenig befrembden/daß man ihm einen Unterthanen J. Käys. M. und des Reichs zu nennen kein Bedencken tragen darff; dieweil dieses eine gantz neue/ und zuvor im Reich nicht leicht erhörte arth zu reden ist: Allermassen denn die Hn. Käys. Ambass. sowol aus den constitutionibus Imperii wie auch aus der Käys. Wahl Capitulation ja aus den Friedens Tractaten selbst sich wol bescheiden können / daß die Fürsten des Reichs von J. Käys. M. wol Stände und Glieder desselben/ niemals aber dessen Unterthanen genenet worden / und daß bey Schliessung der Reichstäge/ und den daselbst auffgerichteten Reichs Recessus Jh. Käys. M. frey bekennet / was massen sie sich mit ihnen als Ständen und Gliedern / sie auch hinwiederumb mit J. Käys. M. in sothaner qvalité mit einander vernommen und verglichen haben/ desgleichen Styli man sich niemals gegen Unterthanen zu bedienen pflegte. Gestalt dann J. Käys. M. mit den Bischoffen und Fürsten des Reichs off- und devensiv - Alliancen auffzurichten gewohnet ist / allermassen dann aus der mit dem Bischoffe von Bamberg / Münster / Fürsten von Neuburg / dem Hause Braunschw. und noch vielen andern auffgerichteten confœderationen erhällete/ so daß (wofern solches einigen Grund hätte) einen so grossen Potentaten als Ihre Käys. M. sehr schimpflich fallen würde/wann sie sich mit ihren Unterthanen in Bündniß einlassen wolte.

Nach dem es aber eine solche sache ist / in welcher alle Fürsten und Stände des Reichs eben so wol / als der Bischoff von Straßb. interessiret sind / als wil er dieses zu keinem particular-Spruch Rechtens verwiesen

wissen

wissen/alldie weil notorium, daß solche qvalité ihnen eben so wenig als denen andern Fürsten und Ständen deß Reichs zu kömpt/ welche über so grosse und herrliche Fürstenthümer zu gebieten haben.

Diese Qvalité sag ich kan ihme keines weges aus hiebevor erwehnten Ursachen als einem Fürsten von Straßb. zukomen / dieweil J. Hoheit in Collegio Principum 4. Stimmen und suffragiorum sich rühmen kan ohne die jenige/ derer Er sich wegen seines Stamhauses als ein Land-Graff von Fürstenberg anzumassen. Viel weniger kan er mit solcher qvalité (eines Unterthanen des Reichs) als ein Graff von Fürstenberg beleget werden / weil kein Mensch in der Welt in Abrede wird seyn können/ daß nicht dieses Hauß eines von den ältesten und Durl. dero dem Reich unmittelbarer weise unterworffenen Grafen zuachten / sonder daß von denselben auch die Allerdurchl. excipiret werden sollen/woraus so viel Fürsten/ Churf. Kön. und Käyser entsprossen sind/allermassen denn die Graffen von Fürstenberg schon viel secula und also für undencklichen Zeiten sich des juris sessionis und voti als ein freyer und unmittelbarer Staat des Reichs zu rühmen haben.

Dieser qvalité ist er ferner daher eben so wenig/ als sein Hr. Bruder Printz Wilh. von Fürstenb. fähig/weil S. Durl. Hause einige in dem Käys. Erblande gelegene länderigen incorporiret worden/welche Graff Friedrich von Fürstenb. Ihr Gross-Hr. Vater hoch S. Andenckenckens für diesem gewonnen hat; denen über das daß durch gewisse Verträge so in dero Durl. Familie beschehen/ welche von dem Käyser selbst seynd confirmiret und bestätiget worden; höchstbenante J. Durl. und dero Hr. Bruder bereits vor zwey bis 23. Jahren gleich wie auch die andern / so mit ihnen zugleich das Erbe genommen / dem ältesten und also dem Haupt dieser familien cediret und abgetreten haben.

So kan auch endlich solches jus subjectionis aus dem Geburts-Rechte in consideration des Käys. Gebiets über diese Lande bestätiget werden: alldieweil krafft einer gleichmässigen maxime die Hertzogen von Lothringen wegen des Hertzogthums de Bar sonst auch des Kön. von Franckr. Unterthanen/der König von Span. wegen des Königr. Neapolis J. Päbst. Heiligk. und der Hertzog von Neuburg wegen der Lande und Herrschafften/ so er gleichfals in dem Königr. Neapolis besitzet / würde ebener massen des Kön. von Spanien ja viel Fürsten von Italien und Teutschland einer für des andern Unterthanen geachtet werden/dergestalt daß zum öfftern die grösten und mächtigsten Potentaten der allergeringsten Staate und Herrschafften Unterthanen genennet werden müssen/ welches nicht allein gantz

abgeschmack und ohngereimt ist / sondern noch über das nicht geringe Verwirrungen verursachen würde / zu geschweigen / daß dem H. Bischoffe von Straßb. von J. Käys. M. niemals als einen Unterthanen / sondern jederzeit seinem hohen Rang / welchen er im Reiche führet / gemäß ist begegnet worden.

Was endlich dem jenigen rapport, wovon in den dritten Artikel obbesagter Käys. den 7. Oct. beschehenen Antwort betrifft / von welchen man vorgeben will daß die Herrn Mediateurs de Berklay und Jenkins solchen an die Dänischen und der General-Staaten Ambass. den 11. Jan. 1677. gethan hatten / nemlich / daß die Frantzös. Ambas. öffentlich zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Franckr. denselben Bischoff von Straßb. keines wegs vor einen Alliirten erkennete / dieses aber nur noch facti, auch den Parteyen noch nicht erweißlich gemacht worden / und dannenhero noch zur Zeit nicht einräumen können / so daß im Gegentheil die Frantzös. Ambass. vielmehr beweisen können / daß an statt solcher beschehenen declaration man mehr erweißlich machen wolle / daß eben zu solcher Zeit das contrarium behauptet worden / und zwar damal / als man wegen eines gewissen formulars umb alle Paßbrieffe nach demselben einzurichten / beschäfftiget war / welche denen Ministres ein und andres theils auch der Hn. Alliirten Ambas. solten ausgefertiget werden / manauch dargegen durchaus keine andere Alliirten darunter verstanden wissen wolte / als welche würcklich sich mit in gegenwärtigen Kriege befünden / hochgedachte Frantzös. H. Ambas. solche motification derer in Krieg würcklich begriffenen placitiren wolten / wie sie dann auch / daß solche in erwehnten formulari ausgelassen werden solte / erhalten haben / aus keiner andern Ursache / als dieweil J. Excellentz damals zu verstehen gaben / daß Ihr. gnädigster Herr und König gewisse Alliirte hätte / so nicht wircklich mit im Krieg begriffen wären / auch zu dessen Behuff den H. Bischoff von Straßburg als einen mit Franckr. zwar Alliirten, doch nicht wircklich mit in dem Krieg sich befindenden Printzen. zum Exempel anführeten / dergestalt daß bey diesen hin und wieder beschehenen contestationen man gäntzlich beglaubet ist / daß Er keiner Partey besser beypflichten könne / als welche bey allen unparteyischen Gemüthern für unverdächtig und deinteressiret zuhalten / auch sonder Anführung dessen / was etwa diesfals zu seinem faveur möchte gesagt werden können / er sich hierinnen alleine auf das Protocol der Hn. Englischen Mediateurs bezogen haben will / welche in dergleichen Angelegenheiten den besten Ausspruch werden thun können / dergestalt / daß nachdem schon hiebevor dargethan und erwiesen worden / was massen der Inhalt und die eigendliche Worte solches Paßbrieffes / welcher jetzo in quæstion ist an und vor sich selbst deutlich zu-

verste-

verstehen gebe/daß der Kayſ. Amball. gemachte explication über dem letzten Artickel schon erwehnter Ihrer den 7. Oct. beschehenen Antwort / nemlich daß solche Paßpriefe jedweden zwar gute Sicherheit verliehen / aber weder die Person noch die sache an und vor sich selbst einiger massen legitimiren konten/ mit den jenigen Geleitsbrieffen/ welche Ihr. Käys. M. den Minist. des Bischoffs von Straßb. als sie zu den Friedens-tractaten nach Nimegen verreisen wollen/ hätte ausfertigen lassen / keines weges übereinkäme.

Alß lebet demnach hochgedachter Printz der gäntzlichen Hoffnung und Zuversicht/ es werden Ihre Excellentz die Hn. Mediat. solches bey sich gleichfals also befinden/ auch denen Käys. Amball. solches bester massen remonstrirenlassen/wie sie solches selbst am bequemsten ermessen werden / der gestalt daß im fall J. Durchl. hoheit von Straßb. die von Ihren Käys. Amball. in der den 7. Oct. beschehenen Antwort angeführte Rationes nach Nothurfft untersuchen wolte / welches sie doch vor dieses mal bloß zur information der Hn. Mediateurs zuthun sich gefallen lassen wollen /man sodann greiffen und spüren werde/daß sie den rechtmässigen An-und Zusprüchen hochgedachtes Printzen / nicht den geringsten umbtragthun/ vielweniger aber seinem Miniſtre einige Hinderung wegen des höchstbefugten Zutritts zu gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu ziehen verursachen würde.

Conditiones und Bedingungen/auf welche der Aller-Christl. König einen Frieden eingehen will/publiciret zu Niemegen den 15. April 1678.

ANfänglich und zum ersten so ist Ihre AllerChristl. Majestät entschlossen/vermöge der allen seinen Alliirten versprochenen Treu und Glaubens / wovon Sie keinen nagel breit zu weichen gedencket/keine eintzige Friedens-Propoſition anzuhören/ es sey dann / daß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction darinnen enthalten sey : Allermassen Ihm denn solches von dem Könige von Groß-Brittannien und von denen Herren General-Staaten/welche Ihm dißfalls assecurration versprochen/beständig gegründet haben will ; Als will Sie dem allerersten Articul dieses gleichsam zu einem Grundstein geleget haben / sonder welchen Sie sich sonst nicht zu der geringsten Resolution wird heraus lassen und verstehen können.

Und nachdem des Hertzogs von Gottorff hohes Interresse

mit der Cron Schweden Interesse gantz genau verbunden ist / als in dessen Befestigung ein gut Theil der Coppenhagischen Tractaten bestehet/worüber Ihre Maj. dieser Cron die Garantie versprochen/ als verlanget Sie/daß solches gleichfalls gegenwärtigen Tractaten einverleibet werden möge / und zwar in Beyfügung solcher Conditionen/wormit sie allerdings zu frieden seyn könne.

Was den Printz und Bischoff von Straßburg betrifft / so nimmt sich höchstgedachte Königl. Majest. dieses Printzen höchster massen an/und will hiemit/daß hochgedachter Printz für allen dingen in seine Staaten/Güter / Ehren / Aempter und prærogativen / so wohl für sich / als wegen seines Durchl. Hauses / absonderlich aber wegen des Printz Wilhelms von Fürstenberg seines freundl. Herrn Bruders vollkommlich wieder gesetzt und restituiret werden solle/ als dessen Erledigung vor einen der allerfürnehmsten Friedens-Punct nicht unbillich soll geachtet werden.

Was das Röm. Reich betrifft/ so bleibet Ihre AllerChr. M. nochmals fest und beständig bey Ihrer vorigen Meynung / welche Sie iederzeit zu einer beständigen Bedingung desselben geheget / indem Sie nicht wenig Verdruß empfunden / daß Sie dasselbe durch Ihre eigene Waffen beunruhiget sehen müssen / bleibt ferner bey denen so offtmahls wiederholten öffentlichen Erklärungen / daß Sie bey denen hiebevor auffgerichteten Westphälischen Friedens-Tractaten / nach allen dero Puncten und Artickuln es unverrückt bewenden / auch gar gern geschehen lassen wolle / daß gegenwärtige Friedens-Tractaten nochmals nach denenselben eingerichtet werden/und gleichsam zu einer Richtschnur denenselben dienen möchten/ wannenhero sie diese eintzige Alternative sonder daß sie etwas ferner in solchen Tractaten zu verändern gemeinet / denenselben einverleibet wissen will / welche eigentlich darinnen bestehet / daß sie entweder die Vestung Freyburg wieder abtreten/nnd Philipsb. dagegen wieder annehmen/ oder daß Philipsb. dem Käyser und Freyburg Ihme dem Könige von Franckr. verbleiben solle.

Wz die Cr. Span. bebrifft als deren hohes interesse in bißherigen Kriege am allermeistē verliret, Engel-Holland und die benachbarte

barte State von Flandern auch zum öfftern zuverstehen geben / wie sie verlangeten / daß dieser Cron eine und die andere Vestung / so auf den Gräntzen der Spanischen Niederlande gelegen / zu einer Vormauer / welche sie zu ihrer künfftigen Sicherheit so nöthig zu seyn erachteten übrig verbleiben möge / als hat J. Aller Chr. M. durch vermittelung des Kön. von Groß-Brit. sich gar gerne zu den jenigen Mitteln / wodurch dieselbe befestiget werden könte / willig und geneigt erfinden lassen wollen. Zu welchem ende sie dann allbereit erklärter massen der Cron Spanien nachfolgende Plätze und Festungen præsentiret und angeboten / auch dieselbe ihr hiemit nochmals offeriret haben will

1. Die Vestung Charle-Roy, Limburg und seine Dependen. Binch und seine Voigthey. Ath und seine Landvoigthey Oudenarde benebenst seiner Landvoigthey. Courtray und seine Landvoigthey / doch ausgenommen La verge de La Menin. Gend und seine dependentien. Saint Gvilain, doch daß die fortificationes geschleifft werden sollen.

Vor so viele wichtige Festungen und Plätze / so durch seine des Kön. von Franckr. grosse Kosten fortificiret worden / begehret J. M. zum Widergeld / daß die Cron Span. Ihm dasjenige vollends abtreten möge / welches Franckr. in diesem letzten Kriege / durch seine Waffen überkommen als erstlich die Franche Comtè gantz und gar / die Stad Valencinen. samt ihren dependentien, Bouchain und dessen dependentien / Condé und seine dependentien, Cambray & cambresis. Air, Omer und seine Dependentien, die Stadt Ypre und seine Landvoigthey. Die Oerter Warvvick und Warneton sur la lis Popingue, Bailleal, und Casel mit Ihren dependentien, und kürtzlich alle Plätze und Länder / welche Er gegenwertiger Zeit in Besitz hat / aus genommen die jenigen / derer oben erwehnung beschehen / welche sie gar willig und gerne wieder abtreten will.

Die Stadt Charlemont, oder an stadt derselben die Stadt Dinant, welche Wahl dem Könige von Spanien sol frey gestellet seyn / mit der Bedingung / daß Er / der König von Spanien selbst von dem Bischoff von Lüttig die cession der Stadt Dinant und den Consens des Käysers und des Reichs diesfals einzuholen schuldig seyn solle.

Und solcher gestalt würden die Spanischen Gräntzen künfftiger Zeit denen Niederlanden zu einer gar bequemen Vormaur dienen können / von dem Meer an biß an die Masse / und denn denen folgenden Städten anzurechnen als nemlich Nieuport, Dixmude, Courtray. Oudenarde, Ath, Mons Charleroy, und Namur, und diese Vormauer / worauff man bißhero so lange Zeit sein Absehen gerichtet solte durch 2. Haupt Plätze / deren fortificaion

J. Aller Chr. M. gantze Millionen gekostet / wodurch sie sich denn des jenigen Vortheils / dessen sie sich bißhero so wol bedienen können / indem ihre Vestungen sich bald biß an die Thore der Stadt Brüssel erstrecket / verlustig sehen müssen.

Was die Hn. General Staaten belanget / so erbeut sich J. Allerchr. M. nach der satisfaction welche sie ihnen Vermöge derer das Hauß Spanien betreffenden Artickel allbereit gegeben zu haben vermeinet / zu der restitution der Stadt Mastrich / weil ihme auch die Commercien-Tractaten in der einmals projectirten form nach ihren Begehren einrichten lassen. Und damit sie ihre hertzliche Intention zu dem lieben Frieden bezeugen möge / so siehet sie doch ungeachtet aller der erheblichsten Ursachen / krafft welcher sie sich bey der bißherigen possession des Hertzogthum Lothringens mit guten Bestand Rechtens auch künfftiger Zeit garwol manuteniren könte / für gut an / Printz Carln unter einer derer beyden ihm vorgeschlagenen Alternativen / darüber er die freye Wahl haben soll / wiederumb die Regierung dieses Hertzogthums abzutreten / darunter die erste seyn würde ihn wiederum nach den Pyrenzischen Friedens-Tractaten enthaltenen und davon handlenden Artickeln / sonder daß ichtwas an denselben verändert werden solte / wiederum in sothanes Hertzogthum einzusetzen.

Die andere aber sol darinne bestehen / daß sie ihme vollkomen an alle seine Staat und Länder / ausgenommen die eintzige Stad Nancy, worüber J. Allerchr. M. die Souveraineté vollkömlich zustehen soll / wieder ein setzen / benebenst der bedungenen und in denen de Ao. 1661. geschlossenen Tractaten expresse ausgezogenen Landstrassen umb von dero Gräntzen desto bequemer in das Elsas zu reisen / wie denn auch ferner der jenige Weg und Landstrasse derer man aus Franckr. nach Nancy, und von Nancy nach Metz Bryfack und die Francke Comté zu reisen benöthiget / doch mit der Bedingung / daß zu Ergäntzung des durch diese reservation der Stadt Nancy verursachten abgangs J. M. die Stadt Thoul, so wegen ihrer herrlichen situation ungemeinen Grösse und berühmten Bisthums wieder abtreten wolte / so wil auch J. Kön. M. daß die Stadt Longvvy und ihre Voigthey ihme abgetreten werden solle / doch mit der gegen offerte, daß sie dem Printz von Lothringen zu einem Entgelt dafür eine Voigthey von gleichen Einkünfften in diesen dreyen Bisthümern gleichfals widerumb einreimen lassen wolle.

Und nach dem Marsal ihr durch einen besondern Tractat ist cedirt worden / als ist solche nicht mehr zu dem Hertzogthum Lothringen zurechnen / gehöret auch nicht unter die Zahl solcher abgetretenen Plätze.

Dieses nun sind die Conditiones, welche gleichsam den Grundriß

des

deß General-Friedens bezeichnen und projectiren sollen/worüber J. Aller Chr. M. sich schon vorlängst gegen den Kön. von Groß-Brit. erklären wollen/auch Ihre endliche und euserste Endschliessungen seyn / wozu sie sich heraus lassen sollen und können/ wollen auch hiermit dero Feinden die Wahl gelassen haben/ in placitirung oder Ausschlagung derselben den Krieg oder den Frieden zu erwehlen/ allermassen sie denn hiemit ausdrücklich will bedungen haben / daß sie nicht länger/als biß auff den 10. Tag des Monats Maji an solche projectirte Puncten wil verbunden seyn/weil es der Billigkeit nicht gemäß seyn würde/daß Sie ihren Feinden nach ihrer guten Bequemlichkeit solche zu acceptiren frey stellen wolte/ in Besorgung ein und anderer/an ein und andern Ort hierdurch verursachten Schaden und zu höchsten Nachtheil solches hohen erbietens unter angemasten Scheine einer wahren aufgerichteten Vertrauligkeit dem Krieg oder Frieden nach ihrer allerseits guten Gelegenheit fein weit hinaus zu spielen. Gegeben zu St. Ger. an Laye den 9. April 1678.

Office, so durch den Hn. Nuntium denen Spanischen Ambass. und Plenipot. den 15. Maj. Anno 1678. geschehen.

ES haben die Frantzös. Ambassad. dem Nuntio aufgetragen/ der Herren Alliirten Ambassad. zu vermelden / was massen Ihre Aller Christl. Maj. Ihnen zuwissen thun lassen / daß die Einnehmung der Stadt Lieuve den Frieden keines weges hindern solle / dergestalt/ daß Ihre Maj. nochmahls fest über die publicirten Friedens-Conditiones biß auf den 20. dieses halten will.

Antwort der Hn. Confœderirten auf die durch den Hn. Nunt. den 17. Maj. 1678. Ihnen beschehene Declaration über diß / daß der Aller Christl. König den Termin, binnen welchen Er der Acceptation der Friedens-Tract. gewärtig ist/biß auf den 20. Maj. prolongirt hat.

Ihre Excellentien die Hn. Ambassad. und Plenipot. der allerseits Cathol. Alliirten Printzen / nach dem Sie Ew. Durchl. Herrl. gantz unterthänigsten Danck für die vor wenig Tagen communicirte Declaration , welche sie auf seine Interceſſion von dem Aller Christlichsten Könige erhalten / zu sagen / wollen auch Ihr. Herrl. zu ermessen anheim gegeben haben/ob die übrigen 3. Tage seither der von Franckreich beschehenen præsentation zur Decision einer so wichtigen Angelegenheit genug seyn.

Was Sie betrifft/so würden sie eine gegen-Declaration zu thun

sich nicht gesäumet haben/woferne die Frantz. Amb. nicht ausdrücklich zu verstehen gegeben / daß dieses keinesweges der Ort wäre / über der Declaration Ihres Hn. und Königs Conferentz zu pflegen. So bald nun die Sache klar seyn wird/so werden der Hn. Alliirten Botschaffter und hohe Gevollmächtigte nicht unterlassen/der Christl. Welt zu erkennen zu geben/mit was für Beständigkeit und unermüdetem Fleiß sie sich beschäfftigen wollen/dienliche Mittel fürzutragen/umb einmahl zu dem so lang erwünschten Frieden zu gelangen.

Schreiben Ihr. AllerChristl. Maj. an die Hn. Gener. Staaten der vereinigten Niederl. gegeben im Feldlager de deinse 18. Maj. 1678.

Allerliebste grosse Freunde und Bundesgenossen.

DJe auffrichtige Gemüthsneigung Krafft welcher wir ohn Unterlaß an dem Frieden in Europa zu arbeiten höchstbegierig gewesen/ist uns durch unsere zu Nimegen abgeordnete Bevollmächtigten/was ihr durch einen eurer Abgesandten ihnen überreichet/und die gute Gedancken/so ihr zu Beförderung eines so grossen Werckes gefasset/ mit unsern sonderbaren Belieben zu verstehen gegeben worden. Wir erfreuen uns / daß die Conditiones, die wir euch in dieser Versamlung vortragen lassen/euch billich vorgekommen/und daß ihr unsers in einer so wichtigen und hohen Angelegenheit/ gefasten auffrichtigen Vorhabens/nach Nothdurft verständiget und versichert worden seyd. Ja wir empfinden noch ein grösseres Vergnügen durch gegenwärtiges Schreiben euch dasselbige zu bekräfftigen/ indeme wir mitten unter den Vortheilen / die wir uns durch unsere Siegreiche Waffen zuwegen gebracht/und durch Fortsetzung des Krieges noch ferners Verhoffen könten / unsern grösten Ruhm einig und allein in deme suchen/daß wir den Weg nach unsern euersten Vermögen zu dem Frieden/bähnen möchten/es scheinet aber/aus dem Worten/die Ihr durch eure Abgesandten unsern Bevollmächtigten anzeugen lassen / daß/ ob woln ihr zu einem Frieden mehr als zu sehr geneiget/ ihr dennoch wegen des 7. Artickuls in den Commercien-Tractaten,die zwischen unsern und euren Abgesandten zu Nimegen zu Pappier gebracht worden/ einigen Scrupel befindet; So stehet ihr auch in Sorgen / wir möchten uns der Niederlanden gantz und gar bemächtigen/wann die Cron Spanien die Conditiones, die wir ihr vorgeschlagen/nicht annehmen solte; über welche 2. Puncten wir euch unser sentiment und Mein-eröffnen wollen. Den ersten betreffend/können wir uns zu keinen mehrern herauslassen / als wenn wir in gedachten 7ten Articul wegen der Commercien/ nach euren Wundsch und Begehren einwilligen/wie dan solches von dieser stund an

geschicht

geschicht und in den anderm wann wir euch solche Mittel zeigen werden/die euch vonder Furcht/die ihr wegen gäntzlichen Verlusts der Graffsch. Flandern gefasset/heilen und erledigen können. Der Grafschafft Fland Mittel aber sind dies Fals Spanien in diesem Frieden mit einzuwilligen sich nicht verstehen wolte/ihr aber von uns die Tractaen mit solchen Conditionen, wie wir euch entwerffen lassen/schliessen/ in unser alte Verbündnüs treten/ die Neutralitæt, so lange dieser Krieg währen möchte unverbrüchlich halten würdet/ so wolten wir in Confideration eurer/nichts desto weniger der Cron Spanien eben diese Conditiones, in den Niederlanden eingehen/ die wir jetzund offeriret haben wollen/ als welche ihr nochmals zu acceptiren freystehet/und wollen euch hiemit nochmals versichert haben/ daß wir von allen denen Plätzen/ bey währender solcher Zeit/ keinen angreiffen noch beleidigen wollen/ allermassen ihr uns denn also werdet gesinnet befinden/nicht allein diese Vormauren/die ihr so nöthig zu Eurer Ruhe zu seyn bißher erachtet/zu formiren, sondern auch zu immerwährenden Zeiten zu befestigen/und darneben/ über die Widerauffrichtung der freyen Handels-Comercien soviel vortheile/ als ihr von unserer Freundschfft erwarten könnet/ wiederfahren zulassen. Im fall ihr auch zu Beförderung dieser Negotiation für gut erachten würdet/einige Deputirte an uns abzufertigen/so werden sie uns in der Gegend bey Gendt biß zu dem 27. dieses Monats finden/und uns in gleicher Gewogenheit/als wir euch durch dieses Schreiben haben bezeugen wollen/ antreffen können. Hiermit bitten wir GOtt/daß Er euch unsere allerliebste grosse Frunde und Bundesgenossen in seinem Heil. Schutz gnädigst erhalten wolle. Geschrieben aus Unserm Läger vor Deins den 18 Maji 1678. Euer guter Freund und Bunds-verwandter

Ludwig Arnauld.

Antwort der Hn. Gen. Staaten der vereinig. Niederl. auff das den 28. Maj. 1677. gegebenes Schreiben des Aller-Chr. Königs

geschrieben im Haag den 25. Maj. 1678.

Dem Aller-Christlichsten König etc.

Sire.

MIt tieffster Ehrerbietung haben wir das Schreiben/damit J. M. uns beehren wollen empfangen/ und mit gröster Freude die auffrichtige Zuneigung mit welcher J. M. den Frieden in Europâ zu befördern wünschen/ersehen/ ja daß J. M. keinen grössern Ruhm suchen/als alle Mittel und Wege zu einem so grossen und wichtigem Wercke zu gelangen/ nach möglichkeit bey zu tragen. Wir sind E. Kön. M. deswegen Danck zu sagen/höchst verbunden/ zu welchen Ende wir auch den Herren von Beverning, Herrn zu Teylingen, der einer von unsern Extraord. Abgesanden/ und bevollmacht. in den Friedens-Tractaten zu

Niemegen ist/an E. Kön. M. in Qvalität eines Extraord. Abgesandten/abfertigen wollen/welche neue Versicherungen unserer auffrichtigen Meinung/die wir wegen des Friedens haben/E. M. bezeugen wird. Wir verhoffen E. M. werde ihn mit gunstgeneigten Willen anhören/und ersuchen dieselbige hiermit nochmals/daß Sie ihme Glauben zustellen wollen als einer solchen Person/die gnugsam Nachricht hat von unserer gegen sie tragenden Intention/Krafft welcher wir ohnausgesetzt zuverbleiben gedencken.

SIRE Ew. Majestät geneigte Diener

Die Gen. Staaten der vereinig. Niederl. Provincien Antw. des Aller-Chr. Kön. auff das Schreiben der Hn. Gen. Staaten/von 25. Maj. 1678. aus den Lager de Weter den 1. Tag des Monats Junii Ao. 1678.

Allerliebsten Freunde und hohe Bundesgenossen.

WIr haben so wol aus euren an uns abgelassenen Schreiben/als der auch mündlichen Versicherung die uns Herr von Beverning Euer Extraord. Abgesandter in E. Namen gethan/den guten Willen/den ihr zu Beförderung des Friedens spüren lassen/mit sonderem Gefallen ersehen; Wir haben euch unser auffrichtiges und eifferiges Gemüth/umb ein so grosses und allgemeines Gut zu befördern nicht besser/als durch die Schrifft/die wir ihme überliefern lassen/zuverstehen geben können. Ihr werdet darneben neue rationes finden/die euch die Sache nicht wenig erleichtern werden/umb eure Bundsgenossen/zu Annehmung solcher Conditionen, die ihr billich zu seyn erachten werdet/zu bewegen. Und gleich wie wir nichts sonderbares ferner bey zu fügen haben/als wollen wir Euch dessen nur hiemit versichern/daß wir sonderliches belieben tragen werden/euch mit sampt den Frieden unsere alte und wahre Freundschafft wieder zu verneuern/und die allerstärckeste Mittel anzuwenden/eure Ruhe und alte Freyheiten zu erhalten und beständig zubefästigen. Dieses haben wir dem Hn. von Beverning weitläufftiger zu verstehen gegeben/dessen Person und Verfahren uns sehr angenehm gewesen; In dem übrigen befehlen Wir euch Allerliebste/Große Freunde und Bundsgenossen dem heiligen und gnädigen Schutz Gottes. Geben in unserem Feldläger bey Weteren den ersten Tag Junii 1678. Eu. guter Freund und Bundsgenosse

Ludwig Arnauld

Memorial, welches der Aller Christl. König dem Hn. von Bevern. Ambass. Extr. der Hn. Gen. Staaten im Feldl. zu Wetern insin. lassen.

ES hat der König so wol aus der Hn. Gen. Staaten Schreiben/als aus den Versicherungen/die sie durch ihren Extr. Gesandten Hn.

von

von Beverning thun lassen/die gute Intention, die Sie zur Beförderung eines allgemeinen Friedens haben / mit sonderbarem Vergnügen ersehen/insonderheit / daß ihr Zweck mit dem Wunsch Ihr. Kön. Maj. den Frieden zu befestigen / so genau übereinstimmet / und daß Sie zur Genembaltung der jenigen von Ihr. Maj vorgeschlagenen Conditionen/willig und bereit seyen.

Es hat aber Hr. von Beverning, in eröffnung des guten Vorhabens der Hn. Gen. Staaten zugleich J. Maj. im Namen gedachter Sr. Hn. Principalen / ersuchet / einen Stillstand der Waffen von 6. Wochen zu verwilligen/mit Vorwand/wie Sie so viel Zeit hierzu benöthiget wären/umb ihren Alliirten und Bundsgenossen solches zu wissen zu thun / umb die Einwilligung zu dem endlichen Schluß eines so grossen und weit aussehenden Werckes von ihnen zu erhalten.

Der Zustand der Siegreichen Königl. Waffen/und die gute vortheilhafftige Gelegenheit/die er aus den Händen lassen würde / wenn er dieselben nicht weiter fortsetzen solte/scheinet dem Könige nicht zuzulassen in eine solche Proposition zu consentiren / wann die grosse Begierde/ den Frieden in Europa zu befestigen/nicht das vorhaben/seine Grentzen durch tägliche neue Eroberungen zu erweitern / weitübertreffe.

In Ansehen dessen/ und umb die allgemeine Ruhe zu befördern/ haben Ihre Maj. beschlossen/den Hn. Gen. Staaten in ihrem Begehren zu willfahren/u. einen Stillstand der Waffen auf 6. Wochen ihnen zu vergünstigen / dergestalt / daß der Anfang auf den ersten Tag des folgenden Monats geschehen/und des inhalts seyn soll/ wie der Stillstand so zwischen Franckr. und Span. Ao. 1668. geschlossen worden/gewesen.

Dieweil es aber nicht rathsam seyn würde / wann J. M. Feinde diese Zeit unnützlich hinstreichen liessen/umb unter dem Vorwand einer Berathschlagung zum Frieden ihren heimlichen Nutzen dadurch zu schaffen/wodurch denn Ihre Mai. ihr vortheilhafftiges Absehen bey gegenwärtigen Conjuncturen/ die sie itzund vor Augen haben / verlieren würden; Als begehren J. Maj. daß offt angezogene Hn. Gl. Staaten versprechen/im fall sie bey währendem Stillstand der Waffen ihre Alliirten zur Genehmhaltung der vorgeschlagenen Conditionen nicht bereden könten/dz sie erst angezogenen ihren Alliirten weder directe noch

indirecte wider J. Maj. oder dero Alliirten/so lange der Krieg wäret/ nicht beystehen sollen noch wollen.

In solchem fall will sie alles das jenige / was sie in ihrem den 18. des vergangenen Monats abgelassenen Schreiben / zu ihrem Vortheil versprochen/so wol was der Cron Span. vorgeschlagene Conditiones, als die Sicherheit der Niederlanden betrifft / fest und unverbrüchlich zu halten/sich von neuen hiermit erkläret und anheischig gemacht haben.

Ihre Maj. haben darneben vor rathsam angesehen / durch dieses Memorial, das sie dem Hn. von Beverning einhändigen lassen / den Hn. Gen. Staaten ihr auffrichtiges Gemüth wegen des Friedens zu entdecken / und damit sie dessen destomehr versichert seyn möchte / haben sie dem Hertzoge von Luxenburg General über dero Armee Befehl ertheilet/sich in die Gegend bey Brüssel zu legen / allda auf ihre Antwort einen Monat lang zu warten/und nichts feindliches gegen einigen Platz vorzunehmen. Gegeben in dem Läger zu Weter den 1. Jun. 1678.

Ludwig.

Arnauld.

Office, welches den Hn. Amb. und Cathol. Plenipot. durch den Hn. Nuntium den 6. Jun. beschehen/um ihnen J. Aller Christl. M. declaration zu præsentiren/geschehen den 2. Junii 1678.

Es haben die Frantz. Ambass. dem Hn. Nuntio aufgetragen/ denen Hn. der Cathol. Ambass. und Plenip. zu hinterbringen / welcher gestalt J. Aller Chr. M. ein Armistitium auf 6. Wochen beliebet/und den Anfang den 1. Jun. daran zu machen gesonnen wären / eben in dergleichen Arth und mannier wie solcher hiebevor Ao. 1668. nach denen in gegenwärtigem Memorial enthaltenen Conditionen/ dessen copia bey dem Hn. Nuntio zu befinden / eingerichtet gewesen / welcher vor dienlich erachtet / solchen Ihren Excellentien zu communiciren zu lassen/umb dadurch wegen der Cathol. Fürsten habendes Interresse Nachricht einzuziehen / umb endlich an den vielen Blutstürtzungen ein erwünschtes Ende zu machen.

Folge der Friedenshandlungen von Seiten J. Britann. Maj.

Rede des Königs von Engeland an das Parlament in Sachen den Frieden betreffende den 3. Jun. Ao. 1678.

Mei-

MEine Hn. und Edle/ als wir das letzte mal beysamen gewesen/ haben wir eure Meynungen wegen der gefährlichen Conjuncturen in auswärtigen Königreichen zu wissen begehret. Ob nun die jenige Antwort / welche die Edlen von der Cammer der Communen uns damals wiederfahren lassen / dem jenigen Absehen/ welches auf die Erhaltung der Grafschafft Flandern gerichtet war/ conform und ähnlich gewesen/ wollen wir eurem unpartheylichen Ermessen anheim gestellet haben.

Nachdem wir nun eure Meinung hierüber zuwissen begehret/hat der Zustand in andern Königreichen/ und die dannenhero bey uns eingerissenen Unordnungen/es dahin gebracht / daß es das ansehen gewinnen will/als würden wir nunmehro mit gewalt zu einem allgemeinen Frieden angetrieben: Wir können auch noch zur zeit nicht wohl ermessen/ wohin es noch mit demselben gedeyen werde / gleichwol aber so wollen wir euch dieses nun verständiget haben / daß wir die Grafschafft Flandern/entweder durch unsere Waffen / oder durch einen heilsamen Frieden / welcher Weg von beyden uns dertauglichste zu seyn bedüncken wird / unserm eussersten Vermögen nach/wider alle Frantz. Einfälle zu schützen / und bey vormaligem Friede undwohlstande zu erhalten entschlossen sind / welches wir dann am besten ausden Umständen auswärtiger Läufte werden urtheilen u. ermessen können.

Was uns betrifft/so solten wir meinen / daß / ungeachtet wir zum Kriege fertig stehen / es viel nöthiger seyn möchte / nach einem billichen Frieden/als nach den Waffen zu greiffen / wären auch dannenhero gesinnet / unsere Armee so lange auf den beinen / und unsere Flotte so lange Segelfertig zu halten/biß durch die Gnade des Höchsten (wofern es anders sein gnädiger wille ist) der Friede gäntzlich möchte geschlossen und vollzogen werden.

Weil solches aber auff dem/welches ihr zuletzt verwilligen werdet beruhen wird/so geb ich euch selbst zu betrachten anheim / entweder zu ihrer Unterhaltung biß dahin nothdürfftige Versehung zu thun / oder sie lieber zu erlassen/und allerseits Sorge zu tragen/dz so viele wolverdiente Edel- und wackere Leute/die ihr Leben und Dienst ihrem Vaterlande/ bey dieser Gelegenheit/und also auf euer eigen Begehren und Entschlissung/

sung / anzubieten erschienen sind / nicht kleinmüthig gemacht / und übel tractiret werden mögen.

Ich muß euch auch Erinnerung thun wegen eines theils meines Einkommens / welches mir itzund eingehen wird / und noch eines grössern / so mir durch eine Clausul der Poll-Bill * abgeschnitten worden : dann auch der 200000. Pfund / die ich auf euer Begehren und credit dem Accis-Ampt geliehen habe. Ich verlange darauf einen schleunigen Schluß / weil die Nothwendigkeit gegenwärtiger Zeit es erfodert / und will in alle gebührende Billen, die ihr mir zum Auffnehmen u. Sicherheit der Nation überreichen werdet / einwilligen.

Ihr Herren und Edle.

Ich wil nicht mehr sagen / nur allein wil ich euch versichern / dz obgleich einige boßhaffte Leute euch was anders wollen beglaubt machen / mein vorhaben auf nichts anders als auf eure und meines Volcks Wolfahrt gerichtet / auch gerichtet bleiben wird / sondern daß ich alles / was mir möglich ist / zu eurer erhaltung und vortheil thun will / so lange / als ihr es selber verlangen werdet.

Weil ich nun dessen gäntzlich entschlossen / so ist mein verlangen / daß ihr mich nicht zwinget / das eusserste zu versuchen / welches für euch u. mich / und (so das allerärgste ist) für die Nation einen bösen Ausgang gewinnen würde / welches zu verhüten / wir alle gleich sorge tragen sollen. Dannenhero so verlange ich nichts anders / als daß wir aller Unordnung und Unheile / so aus unserm übelen Verständnis entstehen könte / vorbeugen möchten ; solte aber solches nicht geschehen / so will ich Gott des Allmächtigen heil. Gerichte denselben überlassen haben / der dran schuld ist.

Ich habe noch eins beyzufügen / nemlich euch wissen zu lassen / daß ich nicht länger gestatten will / dz die gebräuchliche Art / Gesetze zu geben / verändert werde / u. wo iemals hinfüro viel sachen in eine Bille * zugleich gebracht werden / daß solche Bille unaußbleiblich verloren und nichtig seyn soll / wie groß und viel auch immer daran gelegen seyn möge. Der Hr. Cantzler soll euch von dem übrigen ausführliche nachricht ertheilen.

Rede des Englischen Cantzlers.

Meine Herren / Ritter und Bürger des Unterhauses. Dieses was noch

* Bill ist ein Gesetz / so dz Parlem. entworffen und vorgetragen / aber ehe nichts gilt / biß der König drein gewilliget / und solches bekräfftiget hat.

noch übrig ist / auf Befehl Sr. Maj. euch fürzutragen / bestehet in Betrachtung erstlich des gegenwärtigen Zustandes der Christenheit / wegen eines allgemeinen Friedens / darnach in der Wirckung / so dieser Friede über uns zu haben scheinet / und der Nothdurfft ein besseres Verständnis als bey jüngster Scheidung unter uns zu treffen.

Der Fortgang / so ausserhalb bereit wegen eines Friedens gemacht / ob es gleich scheinet / durch einige sachen / so sich hernach begeben / daß allzu sehr damit geeilet / ist doch lange vorher bedacht und erwogen worden: Dann als die Gen. Staaten verspürten / daß ob sie gleich ihr eusserstes und zwar in allen stücken mehr als worzu sie ihre Bündnis verobligirte / beygetragen / so haben sie doch erfahren müssen / daß die Spanier ihnen keines gehalten haben / nicht allein was die Subsidien / die sie ihnen zu bezahlen verbunden waren / sondern auch was die Macht selbst betrifft / die sie schuldig waren ins Feld zu führen / so gar / daß alle ihre Städte und Besatzungen nicht in dem geringsten Stande sind / eines Friedens theilhaftig zu werden / einen Feind zu empfangen / und also ohne Beschützung bleiben müssen / nicht anders / als wenn man Sinnes gewesen wäre / sie gar zu verlassen / als sind die Staaten entschlossen / alle Gelegenheit / die sie könten / aus dem Kriege zu kommen / zu suchen / und das erste / so sich nur selbst offeriren würde / anzunehmen.

Zu dem Ende hielten sie das gantze verstrichene Jahr bey S. M. inständig an / einen Frieden zu procuriren / und hätten auch damahls einen solchen Frieden / als sie itzund verlangen / angenommen; Aber Se. Maj. hielte dafür / der Christenheit einen grossen dienst gethan zu haben / wenn sie zwey stücke bey ihnen ausgewürcket hätte: Erstlich mit ihnen wegen dem Vorschlage und Articuln eines bessern Friedens zu concertiren / und hernach / in Ansehung dessen / (ohne welches man denselben nimmermehr würde haben erhalten können) sie zu vermögen / eine Off- und Defensiv-Allianz zu schliessen / solchen Frieden mit gewalt / im fall man nicht anders darzu gelangen könte / zu erhalten.

Unterdessen aber dieweil die sachen also auf diesem grunde beruheten / und man einige vorbereitungen darzu machte / so hatte man nicht geringe hoffnung / die anwachsung der Frantz. Macht aufzuhalten.

Dann obgleich die Holländer allzeit zum Frieden incliniret wa-

ren/und alle vorträge der Frantzosen zu Niemegen gedultig anhörten/so war dennoch J. M. endlicher schluß / selbige mit der Ligue darvon abzuhalten / und bliebe dermassen beständig / von solchem Frieden nicht das geringste zu hören/ noch einigen theil daran zu haben / daß Sie daher sich nicht unbillig gemüssiget sehen müssen / den Krieg auf eine oder andere weise fortzusetzen.

Als man aber draussen endlich erfahren müssen/daß diese Ligue, welches das eintzige war / wodurch Se. Maj. die Holländer verbinden kunte/so übel in diesem Königreiche ausgeleget worden wäre / daß man gleich bey ihrer divulgirung ungereimte und nicht dahin gehörende reflexiones darauf gemacht / und nachdem sie ihnen nicht unwissend seyn können/daß man entschlossen/kein Geld zu geben/biß daß man in sachen/ das Religions-wesen betreffende/zulangliche satisfaction gethan hätte/ welches aber überall/womit man insgemein das meiste zu thun zu haben pfleget/und man in dieser zeit sonderlich nicht hätte auf die bahne bringen sollen. Und wie endlich der König eine Adresse empfienge / die also beschaffen war/daß man dergleichen in keinem Estat noch Königreiche von der Welt gesehen / und er auch so weit darinnen gekommen war / daß er seine endliche Meinung darüber zu verstehen geben können.

Als sind sie darauf schlüssig worden/daß es vergebens seyn würde/ sich länger auf Engeland zu verlassen / weil selbiges nicht mehr dasselbe wäre/was es vormals gewesen/worauf denn alle Parteyen den Frieden zu wünschen angefangen/ so wol Spanien als Holland; Und woferne der Stillstand der Waffen/worümb man sich so höchlich bearbeitet/seine wirckung erreichen solte/wie denn allem ansehen nach geschehen möchte/ so können wir uns gar leicht die rechnung machen / daß der Friede bald darauff erfolgen werde.

Die Frucht/so wir unserer angelegenheiten wegen dadurch zu gewarten haben/schicket sich besser in die Mediation / als in den Discours zu bringen: Nur dieses ist gewiß / daß wir durch unsere Kriegsrüstung/ und Beschützung der Handelung / einen mächtigen König nicht wenig irretiret haben/der zu rechter zeit solches gar gewiß zu ressentiren wissen wird/wenn es ihm beliebet. Und darum ist von nöthen/daß wir uns dergestalt verfassen/so wol in als ausser dem Königreiche/daß er uns nicht

leichte

leichte was anhaben möchte. Der Anfang hierzu ist kein anderer / als dieses Königreich in Friede und einigkeit zu erhalten / welches itzund mehr als iemals von nöthen ist. Die Ursache unsrer gegenwärtigen Zertrennung thut unserm Vaterlande mehr Schaden / als ein frembder Feind / und entwaffnet solches zu einer solchen zeit / da alle unsere Macht / die wir haben / nicht genugist uns zu beschützen.

Die Frucht einer willkührlichen Regierung : noch der Eyfer für die Religion / kan ein solches verfahren weder rechtfertigen noch authorisiren.

Es ist ein so altes project gewesen / die Regierung zu zerreissen / worinne man sie beschuldiget / daß sie das Pabsthum und die Tyranney einzuführen gedächte / daß man solches von neuen hervor gesucht zu sehen / erstaunen müste.

Haben wir vergessen / daß die Religion und die Freyheit alsdenn erst warhaftig sind verlohren gewesen / wenn man sie zum behuf und vorwand des Aufruhrs gebraucht? Seynd wir so schlecht in den Gesch. erfahren / daß wir uns nit mehr erinnern solten / daß man vormals die Prælatur Pabsthum / und die Monarche Tiranney geheissen? Als dz Recht des Adels und der Edelleute für eine beschreibung der Freyheit gehalten wurde / und es eine gefährliche Sache war / bey dem Volcke / vom Gesetze und ihrer Schuldigkeit zu gedencken.

Wissen wir dießfals / u. leidenden noch die Auslän. die durch unser Trennung / nachietziger Zeit durch zud ringen hoffen? können wir solche Leute ersehen die alle Tage die acte der Vergessung brechen / und das Andencken der schon vergessenen Laster wieder erneuen / in deme sie selbige aufs neue verüben.

Dafern die furcht u. Eyfers. erbar. u. verständ. Leuten / iemals wol angestanden / so ist es alsdenn geschehē / wenn man in Gef. der Verwirrūg gerathe ist.

Keine Versiechrung kan zu starck seyn / daß wir nicht wieder in die Unordnung gerathen solte / aus welcher wir unlängst erst uns ausgewickelt haben / und sonderlich wann einige Zeichen derselben / in etlichen gedruckt. Schrifft. und unterschiedenen orten des Königreichs / sich von neuen wider blicken lassen.

Vielleicht ist unsere Zeit wol werth / daß wir betrachten / ob wir nicht der Protestantischen Religion eine Aergernis geben / wenn wir also an ihrer Macht und Warheit zweifeln / daß wir ungeachtet so viele Gesetze / die zu ihrer Sicherh. gemacht / und aller / miraculeusen Endeckung der Anschläge / die wieder sie geschmiedet sind / dennoch allezeit uns fürchten wollen daß sie nit bestehen werde.

Es ist ohne Zweiffel eine Pflicht / die wir Gotte und uns selbst diesen gegenwärtigen Seculo u. der nachkömlingschafft schuldig seind / die Glückseligk. zu geniessen / die GOtt uns gibt / unsern Weinberg zu verwahren / und ihn so feste zu machen / als wir iñer können. Der Kö. hat mir befohlen euch zu hinterbringen / daß er euch in allen sachen / wo sich einiger Mangel ereignen möchte / und darinn

die Christliche Klugheit/und die Gerechtigkeit eines Parlements / ein Mittel vorschlagen kan/nach Mögligkeit beyzu springen bereit seye.

Aber warum leiden wir denn daß die Fremden sich wegen Gefahr der Religion beklagen/denen es doch nur oben hin und nicht von Hertzen gehet?

Hat nit die letzte acte gemacht/daß es unmöglich/ja gantz und gar unmöglich ist/daß auch der allerverborgenste Papiste das geringste Amt betreten könne? und hat uns wol nach der reformation, ein einig gesetze auch mehr Sicherheit zuwege gebracht/ als eben diese acte?

So wenig ursache man findet wegen unser Freyheit und Rechte eiferüchtig zu werden/so wenig trauen diejenigen sich selbsten/die da behaupten wollen/ daß man Ursache habe sich eines und des andern zubefürchten. Wie kan man der moderation eines Fürsten/S. Liebe zu der Freyheit und seiner Unterthanen/ scheinbarlich versichert seyn / als wenn er alle Ungemach erdulden kan / daß so viele ungezahmte Mäuler und boshafte Reden/ungestrafft bleiben. Wenn man in seinem gantzen Königr. nicht ein exempel eines eintzigen Menschen/der wider die Gesetze/und wenige die Krafft derselben gelitten haben / findet / wollen wir denn diejenigen gedulden / die in den Coffy-Hausern und andern öffentlichen Orten/sagen dürffen/ daß die Nation zur Sclaverey gebracht seye?

Man lasse suchen und auftreten/den Allerwiderwär. und unvergnügtesten Kopff im gantzen Königr. und lasse ihn eine Zeit nennen/daferne er kan / so lange die Welt Welt ist/und unser Nation sich angefangen/worinne man damals weniger Beschwerungen / oder weniger Ursache zu klagen gehabt/ als itzund: Nein! Gebet ihm seine vollkomene Freyheit lasset ihn alle Secula und alle Winckel in der Welt/ und uns sagen/wo er kan/wann und wo man iemals ein glückseliger Volck / als uns itzunder gefunden.

Und wann die Boßheit selbsten sich bey dieser Vergleich. entröthen muß/ welcher erschrecklichen undanckbark. gegen Gott und Menschen/ sind dann diejenigen schuldig/die da thun / als wenn sie unter einer so gütigen und gelinden Regierung ihre Ruhe und Sicherheit nicht geniessen könten.

Ihr Herrn und Edele.

DEr Kö. will nicht glauben/daß es müglich seye/daß ihr ihn verlassen werdet/ daferne ihm einiger Unfall aufstossen solte. Dañenhero wartet er in gros. Vertr. sowol auff die Sorgf. die affect. des Volckes gegen ihn beständig zu unterhalten / als auf eure assist. wegen der Gelder/deren er itzund benöhtiget ist.

Die Völck. so man geworben uñ die Kriegsschiffe so auf euer begehr. in See geschaff. werden/haben viel zu unterh. gekostet/und man wird sie noch nicht ohn gr. osse kost. von neuen wieder abdancken/noch bis zur Abdan. bezalt machen könen.

Die 200000. pf. die auf euer ersuch. aufgenom. sind/wird der K. als eine schuld

wider

wied erlegen müssen/im fall ihr eure obligat. sie zu bezahlen/nit nachkom. wollet.

Das theil des K. Einkomens/so künftigen Monat aufhört/wird die Cron in Geldmangel setzen/weñ es nit wied solte continuirt werden/und wañ es gleich continu. würde/so wäre es doch keine so grosse Hülffe als es wol seyn solte. Deñ Poll-Bill hat dz recht über die frantzös. Weine/und alle ander Einkünfften aus der Handl. mit Franckr. auffgehoben. Darumb wird vonnöthen seyn/daß das Parlm. Sorge trage solches auff ander weise wieder zu ersetzen/ auf daß S. M. sehen und erkennen möge / daß indeme sie sich auf J. Parlement verlässet/nicht das geringste könne verlohren werden.

Es hat sich aber der K. selbst heute also herausgelassen/und sich erkläret/daß es klar gnug ist/ daß ihme die arth und weise euer Verfahr. eben so viel Nachdenckens/als die sache selbsten mache; und daß er keine gute Bille, sie möge so gültig seyn/als sie imer wolle/anzunehmen gesoñen seye/daferne selbe nicht nach gebührenden und alten Gebrauche des Parlementes ist eingerichtet worden.

Die Maniere viele Sachen/die nicht zusañen gehören/ und keine Verwandschafft unter sich haben/in eine eintzige Bill zusetzen/scheinet die gantze Form und Verordnung des Parlm. und folgends dz gantze Regim. selber in eine Veränderung zu setzen/ (und zu schwächen.) Dem K. wird dardurch in etwas seine negirende Stimme benommen / und wird gezwungen entweder alles oder nichts einzugehen/da doch unterweilen/das eine Theil der Bill, dem Königr. so gefährlich und nachtheilig/ als das andere nothwendig und verträglich seyn könne.

Imgleichen die Cañer der Paire wird ihrer negirenden Stim̃ auch verlustig/und beraubet man diese Hn. ihrer angebornen Ehre/nemlich die Freih. zu schlichten und zu richten alles was zu der Wolfarth des Königr. für gut befunden wird. Dañ auch scheinet es eine Beschimpffung der Regier. zu seyn/und gleichsam als weñ der K. und das Oberhaus gegen der Gemeine so übel affectionirt wären/ daß eine gute Bill Krafft der Vernunfft und ihrer eigenen Gerechtigk. nicht gültig seyn könne/man müste sie denn an eine andere Bill schliessen/welcher man mehr favorisiren würde

Endlich bekäme das Unterhaus dardurch die vornehmste Macht der Legislature, und also folgendes die vollkomene und oberste Gewalt zu urtheilen/ welche Satzungen dem Könnigreiche am verträglichsten wäre.

Unterdessen so ist diese methode auch eine Freyheit der man sich so wol wider als für das Unterhaus gebrauchen könne. Dañ so ferne sie stat haben solte/ wer wolte den Hn. des Oberh. verwehren/ wenn sie zu einer oder andern zeit die Gelegenh. sich zu nutze machten/und einer Bill, die dem Unterh. sehr angenehme/und von selben höchstverlanget würde / eine neue clausul, von gantz andern und frembden mater. anzuhängen belieben trügen/ welche nicht gar zu angeneh-

me wäre/und wornach man wenig Verlangen getragen/ so würde alsdann das Unterh. auch / entweder alles oder nichts anzunehmen gezwungen werden.

Also würde ein iedwede Bill , zuletzte theur gnug erkauffet/ auch der vornehmste Zweck/die Parlem. zuberuffen / und gute heilsame Gesetze zu machen / gantz und gar vernichtiget und verlohren werden/ dieses alles aus der Ursache / weil wir uns von dem Gebrauche den unsere kluge Vorfahr. uns vorgeschrie. entfernen wolle. Damit nun diesen Ungelegenheiten vorgebeuget werden möge/ so hat der K. beschlossen alle solche Neurungen gäntzlich ab zu schaffen/ und mir befohlen/ euch dieser nachfolgende Worte zuerinnern: State super vias antiqvas

Ihr Herren und Edele.

Es ist niemals an den glücklichen Ausg. einer Reichsversaml. mehr gelegen gewes. es wird auch hinführo an keine mehr/als an dies. gelegen seyn können.

Solte diese Sess. die Fehler und das Unh. so aus den jüngsten entsprungen/ nicht wieder repariren, würde es ein unglückl. Verhäng. über unser Nation seyn.

Daferne wir itzund der Regierung nit unter die Arme greiffen / und durch bannisirung alles Mißtrauens unsere Feinde beschämet machen/ so stehn wir in Gefahr das allerelendeste Volck unter der Soñe zu werden / mit welchen kein Mensch dz geringste Mitleiden haben würde.

Ich wündsche/daß dz Gemürm. und die falsche Eingeb. derjenigen/die euch nur zu verführ. trachten/keine dahin bewege/ daß er sich zu einer unglückl. gelegenh. od gottl. Werckz. die Sicherh. der Regir. in Gef. zu stürtz. gebrauch. lassen

Derjen. so sein Hauß durch eine Feuersb. verlohren/würde gar schlechten Trost drauß schöpf. daß dz Feuer nit durch sein fahrläßigk. entstanden: weñ er sich aber erinert/daß er die Brunst hätte leschen köñen/ und es nit gethan/würde es ihm eine unaffhörliche schmertzliche Reue und grosses Hertzl. erwecken müssen.

So lasset denn itzund der Welt sehn/daß ihr noch eben denselben Eifer die Regir. zu erhalten/habet/den ihr damahls gehabt als ihm bereit waret/für ihre restaurat. euer Leben aufzuopfern/und wisset daß es eben eine so edele/schuldige u. gerechte taht ist/ den K. wid alle die Boßhaf. Urheb. der Schmähkar. die unter ihn und seinen Parlement allerley Mißtr. stifften wollen beständig zu verthätigen/ als am Tage der Schlacht für ihm grossmütig und tapffer zu kämpffen. Zieret die Gesch. dieses Parlem. in dem ihr darthut daß die Tugend durch diese Sess. wieder florire und empor koñen seye ; wañ ihr solches thut/ werdet ihr dem Kö. ein angenehmen Dienst erweisen/welcher niemals etwas/als die Lästerungen vergessen kan. Auf solche weise könt ihr euch bey der Nachkömlingschafft einen ewigen Ruhm erwerben/wenn ihr auff selben eben diesen Fried und Glückseligkeit/ so euch anvertrauet ist/fort gepflantzet werdet.

Der Gott des Friedens und der Einigk. wolle E. Beratschlagung. Glück/

und

und heilsamen Fortgang verliehen / zu Ehr und Ruhm des Kön. und allergetreuen Unterthanen verlangeten Trost und Vergnügung.

Brieff eines gewissen Minist. zu Lond. betreffende die Orat. des K. an das Parlm. und die Erklärung S. M. in faveur der Hn. General Staten wegen ihrer conduite in Sachen des Fried. von 3. Jun. 1678.

MEin Herr / dasselbe / was man in des Königs Rede / so an das Parlem. gehalten / vorgebracht hat / anlangende / wie hoch und sehr die H. Gen. Stat. die Erhalt. der Niderl. sich angelegen seyn lassen; daß sie durch die Nachlässigk. der andern wider die Frantz. macht sich länger zu beschützen nit bastand wären / und daß / wenn dieses nicht wäre / J. H. M. das Bündnis / worinne S. mit J. M. getreten / steiff und feste würden beobachtet haben / und sonderlich / wen die jüngsten Unordnungen alhier nicht enstand. wären / dis alles sieht man / daß es ein warhafft. gezeugnis der Warh. ist / so man J. H. M. gerne nachgeben muß. Dañenhero kan ich nit begreiffen / auf wz weise man wird die Verfahrung J. H. M. in den Friedensach. einen Unwillen fassen können. Es rühret aber solches von niemand anders als gewissen Leuten / her / die so grosses Verlangen nach dem Krieg tragen / und das guteund aufrichtige Vorhaben derjenigen die zum Frieden geneigt seyn / nicht dulden können.

Der Amb. und Abgeord. der Gen. Staat. haben sich gegen dem K. für dz gezeugnis der Warh. so er in faveur J. K. M. im Parlem. gethan zum höchst. bedancket / daß J. Hn. nunmehro dafür hielte / wie S. M. erkeñete / daß sie zu behuff der allgem. Angelegenheiten der Bundesverwand. grosse und ungemeine Kosten verwendet / auf ihrer Schuldig. als warhafft. getreuen Freun. und alliirten gebühret / wären nachgekomen. Worauff S. M. geantw. daß sie nit mehr gethan / als wz sie J. H. M. schuldig gewesen / denn sie hätten ihren alliir. mit aller Treue und Aufrichtigk. beygestanden / u. sie zu höchsten vergn. in allem / wz man der Billigkeit nach von ihnen fordern kön. so / daß er sie stets für getreue Freunde u. Alliirten erken. solten sich darneben versichert halten / daß sie niemals einen vollkomenern Freund und alliir. als S. M. find. solten und daß sie solches auch allezeit beständig und feste verbleiben wolle. Dieses ist also / welches / ich euch zu berichten nicht unterlassen wollen. Ich bleibe / Mein Hr. ꝛc. Lond 3. Jun. 1678.

Negotiatio. Der Extraord. Deputir. der Gen. Stat. zu Brüssel.

Memoire Der Extraod. Deputir. der Hn. General-Staaten der vereinigten Niederl. so von ihnen S. Exc. dem Hertzog von Villa hermosa zu Brüssel überreichet worden den 8. Maji

DEmach unsere H. die Staten der vereinigt. Niederl. E. Excel. höchstwichtigster sachen halber nachricht zu ertheilen / nicht umbhin gekunt / so haben J. H. M. uns unterzeichneten / als ihren Extraord. Deputir. drüber Commission geben / und uns mit gegenwärtigen Creditive, solches J. Excell. zu præsentiren / gnugsam versehen wollen.

Die

Diejenige Hülffe/so J. Cath. M. im Anfange dieses Krieges dem Staat der vereinig. Niederl. geleistet hat/ist dermassen nützlich und vortheilh. für diese Resp ausgeschlag. daß ihre Hochm. solches allez. in frischer Erin. haben werden.

Und damit sie gegen S. Cath. M. ihre danckbark. rõrckl. erweisen und darthun möcht. sind sie J. M. damals als ihr Provin. durch den K. v. Franckr. feindlich angefallen wurden/ zu securiren, mit aller Macht zu Felde gegangen. Sie versichern sich auch daß J. Exc. sattsf. Wissensch. darvon haben und dessen wolbegl. seyn wird/weil sie sehen/wz J. H. M. noch heutiges tag. J. M. Länder zu conserv. bey zu tragen/so eiferig bemühet seyn. Und ob gleich dieser Krieg etliche Jahre contin. und mit unsäglich. Unkosten geführet worden/so ist doch der Fortg. desselben so unglückf. gewesen/daß der K. von Franckr. den seine Siege u. Eröbrung. stoltz und hochm. gemachet/ daß er keinen Frie. als auff die Condit. ones, die er den Mediatoren zu Nimägen einhändigen lassen/einzugehen gesonnen ist/ wie denn eure Excellentz darvon zur Genüge Wissenschafft haben wird.

Welche Condit. zwar/wenn man sie selbst. betracht. in der That unbillig u. unrecht und also beschaffen seyn/daß man sie nit anders als verwerf. kön. wie J. Hochm. auch ohnfehlbar in Ansehung ihrer alliirten thun würden und sonderlich in Betrach. J. C. M. wegen der Niederlande/ in deren Erhaltung sie sich zum höchsten interessirt befinden.

Wenn aber J. Hochm. reflex. machen auff die grosse Macht des K. von Franckr. die den gantzen Kr. über und biß dato so groß gewes. daß sie nit allein den Armeen S. C. M. der vereinig. Niederl. und der alliir. dz Haupt geboten; sondern auch noch über dz an unterschiedl. Orten grosse conqvest. gemachet hat. So haben sie nit unbill. apprehend. daß diese Condit. wie hart sie auch immer seyn mögen dennoch bey Erweg. gegenw. Zustandes/ besser als die Fortsetz. des Kr. wär. welcher allē Ansehn. nach nichts als Ungl. u. Verd. nach sich ziehen würde.

Dannenhero sind unser Princip. die Hn. Gen. Sta. bewogen worden/diese Condit. für acceptabl zu halten/wann sie so glückselig seyn könten/daß auch die andn alliir. insonderh. aber J. Ca. M. mit ihnen einerley Mein. haben möchten. Sie wündschen auch höchl. daß J. Exc. samt ihnen/ sothane condit. den andern alliirt. aufs beste zu recomend. und fürzutragen/ auch unterdessen sich dahin zu bemühen geruhete/daß der Termin/ welchen der Kön. von Franckr. durch seine Proposition zu Niemegen gesetzet/ möchte prolongiret werden.

Die schlechte Versicher. so in diesen condit. befindl. könte man durch genaue Verbind. mit dem Kön. von Engel. und den andern alliirt./ersetzen/ und der daraus entstegend. Gefahr dadurch vorkomen. Wir erwarten von E. Exc. auff vorhergehendes eine schleunige Antw. weil solches die eintzige Ursache ist unser gegenwärtigen Commission. Brüssel de 8. Maj. 1678.

Jacob Boreel de Wede.

Antwort / von Seiner Excell. dem Herrn Hertzoge von Villa Hermosa / vom 9. May / auf das Memorial der Extraord. Deputirten der General-Staaten der vereinigten Niederlande / vom 8. desselben.

NAchdem Se. Excell. dieses Memorial in Betrachtung genommen / und daß durch Franckreichs ungerechte und unbillige Conditionen der Verlust der Niederlande viel gewaltsamer und schimpfflicher / als durch unglücklichen Fortgang der Waffen / seyn würde: So wil selbe der gäntzlichen Hoffnung leben / daß die Herren General-Staaten solches nicht befördern werden / weil Seine Majest. um die einige Erhaltung des Niederlandes sich in die augenscheinliche Gefahr des Krieges / wodurch Sie so viel Ungemach ertragen müssen / gesetzet hat. Se. Maj. wollen daran auch im geringsten nicht zweifeln / massen sie / die so genau mit deroselben geschlossene Tractaten punctuel und feyerlich zu halten / durch allgemeine Treue und Glauben verpflichtet und verbunden seynd / absonderlich / da Se. Maj. bey beständigem Verlangen und Vorsatze verharret, alles / was ihr möglich seyn wird / zu ihrer Erhaltung zu contribuiren / und weil / in Ansehung des vorgeschlagenen Mittels der neuen Alliance, um sich wider Franckreichs ungebührliche Conditionen zu versichern / man betrachten muß / daß die beste Zeit / selbe zu schliessen / im Felde seyn wird / durch welches Mittel dieser nahen Alliance mit Sr. Maj. von Groß-Britannien ein vortheilhaffriger Succes und besserer Zustand der Sachen zu hoffen seyn wird / und würde es eine Treulosigkeit seyn / wenn man sich seiner Macht bey diesen Conjuncturen nicht bedienen / und in solche verworffene Conditionen einlassen wolte / so wohl gegen Ihre Käyserl. Maj. als andere hohe Alliirte und Bundsgenossen / voraus zu der Zeit / da der Kayser resolvirt ist / eher die Niederlande zu beschützen / als seinen eigenen Verlust zu restabliren / und da alle andere hohe Alliirten alle ihre Krafft und Macht wider Franckreich anzuwenden bemühet seyn: Se. Excell. kan sie versichern / daß der König / sein Herr / nachdem Sicilien wieder verlassen ist / seine gantze Macht und Vermögen / wie gesagte Ihre Excell. alle Sorgfalt / zu Beschirmung und Restablirung dieser Lande / beyzutragen bereit sey / und lebt Sie der gewissen Hoffnung / Ihre Hochmögende werden ingleichen auch ihrer Seits in einer so Nothdringenden Sache / so den gantzen Wohlstand des gemeinen Wesens betrifft / nichts ermangeln lassen / und dieses ist das einige Mittel / wodurch man kan zu einem gerechten und beständigen Frieden gelangen. Brüssel den 9. May 1678.

Hertzog von Villa Hermosa,
Graf von Luna,

Memorial der Extraordinar-Deputirten der Herren General-Staaten / ꝛc. an Seine Excell. von Villa Hermosa, am 14. May.

NAchdem die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande die Antwort Ihrer Excell. auf das Memorial, so wir unterzeichneten / ihre Extraordinar-Deputirten / den 8. dieses Monats übergeben / gesehen und examiniret haben / hätten sie gerne gewünschet / daß Ihre Excell. die durch Franckreich angetragenen Conditionen nicht alleine betrachtet hätten / wie selbe in und an sich selber seynd; sondern auch auf die gegenwärtige Zeit der Sachen hätte wollen Reflexion machen / und daß der König von Franckreich / nachdem er sich von allen Niederländischen Frontir-Städten / so Sr. Cathol. Maj. zuständig sind / Meister gemacht / biß in das Hertze der Spanischen Niederlande gerücket / und die Stadt Gent selbst erobert / der Mächtigste im Felde und mit einer formidablen Armee / alles zu unterfangen / unverhindert sey / nicht ohne grosse Apparentz / es glücklich auszuführen / und wo er wolle / seine Conqvesten zu machen; da hingegen die Trouppen der Alliirten noch nicht beysammen / viel weniger ihme das Haupt zu bieten / und seinen Anschlägen sich zu widersetzen / im Stande seyn. Dieses ist die Ursache / warum Ihre Hochmög. nicht unbillig befürchten / daß dasselbe / so dem Könige von Spanien von den Niederlanden noch übrig ist / unausbleiblich möchte verlohren gehen / im Fall es nicht durch Annehmung der vorgeschlagenen Friedens-Conditionen erhalten werden solte. Solches aber würde Ihren Hochmög. höchst empfindlich seyn / wann der Rest der Spanischen Niederlande auf solche Weise vollends verspielet würde / nachdem sie deßwegen unsägliche Unkosten verwendet / und man zu dessen Erhaltung so viel Blut vergossen und aufgeopffert hat. Ihre Excell. hat durch das jenige / so in kurtzer Zeit passiret ist / mehr als allzu sattsame Wissenschafft / wie weit man sich / im Fall der Noth / auf die Trouppen der Alliirten verlassen kan. Der Beystand Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien ist sehr considerable / und wird den Interessirten eine grosse Hülffe seyn: Aber es ist auch vonnöthen / daß Ihre Excell. wohl erwegen / daß es neugeworbene Völcker sind / und viel Zeit kosten wird / ehe und bevor sie des Krieges gewohnt und erfahren werden / darzu auch / daß sich nur erst eine geringe Anzahl desselben in diesen Quartiren befindet / und man noch ungewiß ist / wann und zu welcher Zeit der Rest bey uns ankommen werde: Da doch im Gegentheile auch ein Augenblick kostbar ist / und in geringer Zeit sich grosses Unglück und Ungelegenheit zutragen könte. Im übrigen so seynd die Herren Staaten (gleich wie sie auch Ihrer Excell. haben declariren lassen) nicht mehr in dem Stande / daß sie den Krieg mit solcher

Macht

Macht und Nachdruck / als bißhero geschehen / continuiren und fortsetzen können / dieweil ihre Finantzien erschöpffet / und die Unterthanen unvermögende seynd / hinfüro so viel mehr zu contribuiren und herzuschießen.

Gleich wie die Herren General-Staaten allezeit gestehen und rühmen werden, daß im Anfange dieses Kriegs Ihre Cathol. Maj. ihnen sehr grosse und nutzbare Hülffe geleistet; Also wollen sie auch hoffen / Ihre Excell. werde ihnen auch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen / zubekennen / daß sie auch nachgehends sich danckbar darfür zu erweisen nicht unterlassen haben / indem sie keine Kosten gespart / und alle ihre Macht / dieses Land zu succurriren / angewandt / und darff man es zum wenigsten ihnen nicht imputiren / daß der König von Franckreich so grosse Progressen gethan / und keinen Frieden machen wil / als auf solche desavantageuse Conditionen / dadurch diß Land würcklich ruinirt / und kaum so viel Vermogen behalten würde / die zu seiner Beschützung benöthigte Trouppen zu unterhalten / doch auch würden die Plätze nicht so sehr separiret / noch das Land / wie vor dem Kriege / hinfüro so abgeschnitten seyn / und würde man es daher dann auch viel leichter beschützen und erhalten können. Man könte diesen Mangel auch wohl durch Allianzen ersetzen / und eine geringe Zeit würde viel vermögen / die Sachen in einen guten Stand zu bringen / daß die Unterthanen des Königs / und sonderlich der vereinigten Provintzen / sich einander wieder Hülffe leisten und beystehen könten / die gegenwärtig in solchem elenden Zustande und dergestalt erschöpffet und unvermögend sind / daß man sie unmüglich / die grosse Krieges-Last länger zu ertragen / zwingen kan / man wolle es dann auf die äusserste Extremität und Gefahr ankommen lassen / und sich gezwungen sehen / mit dem Feinde nach seinem Belieben sich zu accommodiren / oder unter dieser Last gantz und gar zu erliegen. Worzu man nicht glaubet / daß Ihre Excell. dafür halte / daß die Tractaten / die nichts als das Heyl und die Wohlfahrt der Allirten und ihrer Unterthanen zum Hauptzwecke haben / iemand verbinden solten.

Es haben die Herren General-Staaten auch für gut befunden / E. Excell. zu repræsentiren / daß / nachdem sie erfahren / daß die Abgesandten und Gevollmächtigten des Königs von Franckreich / auch biß auf den letzten Tag Decembr. itzt lauffenden Jahrs / Vollmacht haben / einen Stillstand der Waffen zu schliessen / Sie ihren Gevollmächtigten zu Nimwegen Befehl ertheilt / mit ihnen darüber zu conferiren / zu sehen / ob sie einen Stillstand auf 6. Wochen / oder drey Monat zum höchsten / schliessen wollen; in Hoffnung / wann solcher zu erhalten ist / daß Ihre Excell. solches nicht ausschlagen / sondern der mündlich angeführten Ursachen wegen sich dazu conformiren werde. Übergeben den 14. May 1678.

Jacob Boreel.
De Weede.

Antwort Ihrer Excell. des Herrn Hertzogs von Villa Hermosa, übergeben den 16. May / auf das andere Memorial der Extraordinar-Deputirten der General-Staaten.

NAchdem Se. Excell. das Memorial der Herren Boreel und de Weede, Extraordinar-Deputirten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / vom 14. dato, gesehen / und ihres Theils Ihre Hochmög. alle Satisfaction zu geben verlangen / hat Sie sich entschlossen / einen Stillstand der Waffen auf 6. Wochen einzuwilligen / doch auf vorträgliche und sichere Conditionen / auf daß aus gedachtem Stillstande nicht ärgere Wirckungen / und mehr Unheil / als aus den öffentlichen Feindseligkeiten / entstehen möge. Unterdessen aber muß man sich richten nach der Antwort des Königs von Engelland / auf die Repræsentation, so Ihre Hochmög. Ihrer Maj. von Groß-Britannien gethan / nach derselben / so Ihre Excell. von besagten Herren Deputirten den 8. dieses empfangen hat. Es ist auch vonnöthen / daß Sr. Käyserl. Majest. und der andern hohen Alliirten Ministris davon Nachricht gegeben werde / und damit diese Entschliessung desto leichter und glücklicher von statten gehe / vermeynet Ihre Excell. man könte solches zu Nimwegen oder zum Haag in eine gleichförmige Richtigkeit bringen und ausmachen. Ihre Hochmög. können hiedurch klärlich erkennen und sehen / wie hoch Seine Majest. und Se. Excell. ihre gethane Repræsentationen considerirt und geschätzet haben. Unterdessen zweifelt man nicht / Sie werden zu Beschützung der Niederlande ihre äusserste Krafft und Macht anwenden / und nichts darzu ermangeln lassen / damit man Zeit währenden Stillstandes nicht grössern Anstoß und Unheil / als vorhin / erfahren und ertragen müsse. Geschehen zu Brüssel den 16. May 1678.

Hertzog von Villa Hermosa,
Graf von Luna.

Memorial der Extraord. Deputirten der General-Staaten / ꝛc. an Seine Excell. den Hertzog von Villa Hermosa, den 27. May 1678.

NAchdem die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande mit grosser Vergnügung durch die Antwort / so Ihre Excell. auf das in ihren Namen den 14. dieses Monats durch uns unterzeichnete / ihre Extraord. Deputirte / præsentirte Memorial zu thun beliebet haben / sich erkläret / daß sie nemlich sich es gefallen liessen / wegen eines Stillstandes auf 6. Wochen zu tractiren; hätten auch gewünschet / daß Ihre Excell. sich auch würcklich

erkläret

erkläret hätten wegen des andern Puncts in vorbesagtem Memorial, welcher die Friedens-Conditionen betrifft/ so die Herren Abgesandten und Gevollmächtigten des Königs von Franckreich vor einiger Zeit zu Nimwegen proponiret haben. Weil aber in derselben Antwort dieses wichtigen und importanten Puncts wegen nicht das geringste erwähnet worden ist / so haben Ihre Hochmög. uns aufs neue Ordre zugeschicket / darum wieder anzuhalten / und Euer Excell. zu remonstriren / wie hoch und viel daran gelegen sey / so wohl was das gemeine Wesen anlanget/ als auch insonderheit die Erhaltung desselben/ so Ihrer Cathol. Maj. von den Niederlanden annoch übrig ist / auf daß Sie sich im Namen des Königs von Hispanien erklären möge / besagte Friedens-Conditionen so/ wie sie sind/ anzunehmen / angesehen den itzigen Zustand der Sachen und die augenscheinliche Gefahr/ so aus der Fortsetzung des Kriegs mit einem so mächtigen Feinde/ als der König von Franckreich ist/ entstehen könte/ woraus da er schon seine gantze Armee vollkommen beysammen hat / und selbst persönlich im Hertzen dieses Landes zu Felde stehet. Dieses nun/ und was in vorhergehenden Memorialen Ihrer Excell. repræsentiret worden / ist die Ursache / warum wir Ihre Excell. inständigst ersuchen und bitten/ eine solche Resolution zu fassen/ die dem Verlangen unserer Herren Principalen gleichförmig seyn möge/ und zwar ohn einige Versäumnüß und Verlust der Zeit/ weil der itzige Zustand gar leicht höchst verderbliche Veränderungen verursachen könte/ dadurch E. Excell. wie auch die hohen Alliirten/ nicht wenig beunruhiget werden/ und dem allgemeinen Frieden- und Ruhestand von gantz Europa höchst præjudiciret würde.

Jacob Boreel.
De Weede.

Antwort Sr. Excell. des Herrn Hertzogs von Villa Hermosa, übergeben den 3. Junii auf das 3. Memorial der Extraordinar-Deputirten der General-Staaten/ &c. vom 27. May 1678.

Nachdem Se. Excell. dieses Memorial gesehen und betrachtet/ auch zugleich sonderliche Reflexion gemacht auf die vorhergehenden Memoriale vom 8. und 14. May/ worinnen zwar die Herren General-Staaten die harten und unbilligen Conditionen / so der König von Franckreich / mit Spanien Friede zu machen / proponiren lassen/ gnugsam erkennen/ unterdessen aber in der höchsten Noth/ worinne die Niederlande stecken/ und an deren Erhaltung sie sich so sehr interessiret befinden / sich aller Mittel beraubet / und ihre Unterthanen in höchster Unvermögenheit/ den Krieg fortzusetzen/ sehen müssen: und

daß dannenhero nichts so wichtig und so hoch vonnöthen sey / als die Conservation des geringen Restes der Niederlande / durch Mittel der genauen angetragenen Alliantzen / welche auch dieserseits æstimirt und angenommen worden / wie auch die Herren General-Staaten ihr inständiges Anhalten und Verlangen deßwegen wiederholet / daß man oben gedachte Conditionen / den Frieden zu schliessen / eingehen möge / und weil Seine Excell. ihnen alle mügliche Hülffe zu leisten verlanget / wie Sie auch gethan hat von der Zeit an / daß der König / sein Herr / zu Erhaltung der vereinigten Niederlande / in diesen Krieg sich erst eingelassen / welchen man auch / um allerseits gemeines Beste zu verknüpffen / biß dato continuiret hat. Also ist Ihre Excell. resolvirt / der guten Meynung der Herren Staaten hierauf beyzupflichten / und den Frieden auf Franckreichs vorgeschlagene Conditionen anzunehmen / auf daß dadurch / als einer gewissen und ungezweiffelhafften Probe / sich mit den Herren Staaten zu vereinigen / ihre unter sich aufgerichtete Bündnüße / zu Conservirung beyderseits Herrschafften / desto mehr mögen bekräfftiget und befestiget werden. Doch mit dem Vorbehalt und Bedingung / daß alle Plätze / die der Aller-Christlichste König / es sey auch an welchem Orte der Welt / daß es wolle / von Spanien erobert / und in besagten Propositionen nicht verzeichnet sind / seinem Herrn und Könige wieder sollen restituiret werden. Im übrigen wil Sie hoffen / die Herren Staaten werden sich bey dem Aller-Christlichsten Könige dahin bearbeiten / daß er von denselben Conditionen / so Ihre Maj. unmüglich eingehen können / abstehen wolle; da benebenst auch nichts unterlassen / so zu Erhaltung desselben / was wir noch haben / dienen könne: Auch wegen der Nachbarschafft und Grentzen es also disponiren / daß man aller Gelegenheiten und Zufälle / woraus sich neue Ursachen zum Kriege entspinnen könten / versichert leben / und auch die gesamten hohen Alliirten alle erwünschte Satisfaction darvon zugewarten haben mögen. Geschehen zu Brüssel den 3. Jun. 1678. War unterzeichnet

Hertzog von Villa Hermosa,
Graf von Luna.

Declaration der Herren Abgesandten und Gevollmächtigten von Franckreich / worinne sie einen Stillstand der Waffen biß auf den letzten Tag des Jahrs offeriren / den Herren Mediatoren übergeben den 30. May 1678.

DIe Abgesandten von Franckreich zu Nimwegen haben heute / den 30. May / gegen die Herren Mediatoren bezeuget / daß Se. Maj. wie Sie denn keine Mittel / die den Frieden befördern können / unterlassen wil / sich schon durch sie erkläret habe wegen aller Conditionen / also / wie sie unlängst ausgele-

ausgeleget sind/ die Sie für die allergerechtesten und vortheilhafftesten/ Europa den Frieden wieder zu verschaffen / erachtet hat. Daß Sie auch noch itzunder dergleichen / durch Treffung eines Stillstandes biß auf den letzten Tag dieses Jahres / zu thun gesinnet ist / mit vollkommener Freyheit der Commercien/ so lange vorgeschriebene Zeit währen wird/ daß auch sie/ besagte Herren Abgesandten/ auf Ordre Sr. Maj. sich schon verlauten lassen / daß sie Befehl hätten/ den Herren Mediatoren diese neue Declaration zu eröffnen / als ein Zeichen/ daß Se. Maj. nichts vergessen / was den Schluß des hochwichtigen Wercks/ so sie unter Händen haben / beschleunigen könne.

Office durch den Herrn Nuncium den 31. May 1678. an die Herren Abgesandten der Catholischen Fürsten.

DIe Herren Abgesandten von Franckreich haben dem Herrn Nuncio aufgetragen / E. E. Excell. Excell. zu hinterbringen / daß / nachdem Seine Aller-Christlichste Maj. gesehen/ daß einige * unter den Allirten verlangeten/ daß der Termin vom 10. und 20. May möchte prolongirt werden/ damit Sie sich über die Friedens-Conditionen / so Se. Maj. offeriret/ resolviren könten; Sie Befehl ertheilet hätten/ besagten Allirten zu erklären/ daß Se. Majest. einen Stillstand / samt vollkommener Freyheit der Commercien/ einzuwilligen bereit wäre/ und daß Se. Maj. ihnen itzund befohlen/ dem Herrn Nuncio Mediatori aufs neue wissen zu lassen/ was Ihre endliche Meynung und Resolution wäre/ auf daß E. E. E. E. sattsame Nachricht haben möchten.

* Nemlich die Herren Staaten.

Uebersetzung des Memorials, übergeben Seiner Majestät von Groß-Britannien/ zu Londen/ durch den Herrn Marggrafen von Borgomanero, den 5. Junii 1678.

Sire,

NAchdem die Sachen in einem so Noth-dringenden Stande stehen / und das Glück oder Unglück der gantzen Christenheit auf der Wohlfahrt der Niederlande beruhet / vermeyne ich / daß es meine Schuldigkeit erfordert/ E. Maj. zu repræsentiren/ wie hoch es vonnöthen sey/ daß Sie/ als welche allein mit Ihrer Macht die grossen Progressen des Königs von Franckreich in diesen Landen hemmen kan/ nicht allein Ihre Flotte und Armee im Stande und

auf

auf den Beinen behalte / sondern auch den Niederlanden / so viel müglich ist / sich nähern lasse / damit durch diesen Zaum der allgemeine Feind gehemmet werde / und E. Maj. sich bastand befinde / die Christenheit für gäntzliche Unterdruckung und Ruin / wormit sie von dem Aller-Christlichsten Könige bedrohet wird / in Sicherheit zu setzen und zu beschützen. Gleicher massen repræsentire ich Euer Majestät / daß es höchst nothwendig erfordert werde / daß E. Maj. eine off- und defensive Alliance mit meinem Herrn und Könige / und Seiner Käyserl. Maj. aufrichte / welche als getreue und beständige Bundsgenossen mit E. Maj. alles wagen wollen / was dieselbe zum Besten des gemeinen Wesens unterfangen werden / nicht zweiffelnde / es werden die andern Potentaten / so itzunder mit dem Könige / meinem Herrn / allirt seyn / diese gegenwärtige Alliance, so Euer Maj. machen wird / nicht ausschlagen; Dieses wird das eintzige Mittel seyn / wodurch die Christenheit / wider Franckreichs Unterdruckung / sich wieder in Sicherheit und Ruhe wird setzen können. Londen den 5. Jun. 1678.

Resolution des Unter-Hauses / den 6. Jun. 1678. Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien übergeben / betreffende / den Krieg wider Franckreich anzufangen / oder die Englischen Völcker abzudancken.

NAchdem das Unter-Haus in Betrachtung gezogen den itzigen Zustand der Sachen des Königs / und die Unkosten / so zu Unterhaltung der Armee / die itzund auf den Beinen steht / werden erfordert werden; so ist selbiges entschlossen / wann Se. Maj. für gut befindet / dem Könige von Franckreich den Krieg anzukündigen / alle Mittel und Nothdurfft zu solchem Kriege willigst anzuschaffen: Solte aber hingegen Se. Maj. solchen Krieg nicht für rathsam erachten / so ist gedachtes Unter-Hauß der Meynung / daß die Armee / so bald es möglich ist / nur beurlaubet werde. Diese gefaste Resolution soll durch einige Glieder / die im Königlichen Rathe sitzen / Seiner Majestät hinterbracht werden.

Memorial der Käyserlichen Abgesandten zu Nimwegen / so den 10. Jun. 1678. den Abgesandten der General-Staaten / um keinen particuliern Frieden zu schließen / eingehändiget worden.

NAchdem die Käyserlichen Abgesandten vernommen / daß die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande sich ehestes versammeln sollen / zu deliberiren über die Declaration des Königs von Franckreich / so dem Herrn Beverning / ihren Extraordinar-Abgesandten / vom ersten dieses / im Lager

im Lager bey Wetteren zugestellet worden; leben sie der gäntzlichen Zuversicht/ so sie zu ihrem Glauben und Gerechtigkeit haben/ welche das Fundament seynd/ worauf ihre Respublique seithero in höchstem Flore bestanden/ daß Sie nichts/ unter keinerley Vorwand/ wider ihre Tractaten/ zum Nachtheil und Schaden Sr. Käyserl. Majestät/ des Heil. Römischen Reichs und desselben Alliirten/ unterfangen oder vornehmen werden/ als welche sich keinesweges geweigert/ in alle diese Gefahr mit einzuwickeln / und die Unkosten dieses langwierigen und blutigen Kriegs zu ertragen / umb die vereinigten Niederlande / welcher / wie auch derselben gantzen Nachbarschafft / gäntzlicher Untergang und Ruin schon vor Augen schwebete / zu retten und in Ruhe zu setzen. Es ist nicht vonnöthen/ desselben/ was vorhin passiret / aufs neue Erwähnung zu thun; Alldieweil den Confœderirten gnugsam wissend ist/ daß sie mit einem solchen Feinde zu schaffen haben / welcher / gleich wie er allen ins gesamt schwer fället / also auch iedem insonderheit nicht als höchst schädlich und verderblich seyn kan. Vielleicht mögen theils Provintzen itzunder einigen Nutzen darvon haben / aber zu letzt wird keine der Gewaltsamkeit dieses mächtigen Feindes / zum wenigsten/ die mit demselben benachbart sind / entgehen können / sintemahl die Frantzösische Nachbarschafft dermassen gefährlich und verdächtig ist / daß sie auch fast allenthalben zum Sprichworte worden. Wo es die Herren General-Staaten in diesem Kriege schon empfunden und versuchet haben/ da sie das Spanische Niederland zu einer Vormauer gehabt / was wird itzund geschehen/ da solche fast gäntzlich zerrissen/ und die vereinigten Niederlande also / was Franckreich verlanget / eingeben würden. O wie schlecht wird die allgemeine Ruhe und Sicherheit auf Frantzös. Glauben und Willkühr bestehen müssen! Der Käyser samt seinen Alliirten hat diesen Krieg angefangen zur Beschützung der Grentzen des Reichs / insonderheit der Niederlande / und hat solchen biß hieher geführet nicht seines eigenen Interesses halber / sondern bloß und allein aus Liebe zu der allgemeinen Wohlfahrt / und ist auch noch diese Stunde samt allen Alliirten bereit/ wenn es dem gemeinen Besten verträglich ist/ selben eiferigst zu continuiren; und wird Er ins künfftige / bey Schliessung eines Friedens / nicht weniger das Interesse dieser Respublique und aller Niederlande in obacht nehmen / als Er sich eiferig bey Anfangung und Fortsetzung dieses Krieges erwiesen hat.

Franckreich hat zwar Friedens-Conditionen vorgeschlagen/ es sind aber solche nicht anders/ als vorgeschriebene Gesetze/ die uns unsere Freyheit darvon zu reden benehmen sollen / worzu der Käyser / das Reich und dessen Alliirten sich keinesweges mit Ehren und Sicherheit verstehen können. Dazu ist nicht einmal darinne explicirt / was für Satisfaction es für Schweden darinne will stipulirt haben. Dahero man mehr als zuviel siehet/ daß Franckreich keinen Frieden verlanget / weil es solchen nicht nach der Art und Weise tractiren will / so unter allen

Fürsten und Respubliquen gebräuchlich/und auf der Völcker Recht gegründet ist. Und also ist es nicht der Friede/den Franckreich suchet/sondern der Zwiespalt und die Uneinigkeit unter den Bundsgenossen/ umb dieselbe/einen nach dem andern/desto leichter und besser zu überwältigen. Wenn es aber eine unümbgängliche Nothwendigkeit wäre / den Frieden zu schliessen / so erbeut sich der Käyser/ solchen zu machen auf solche Conditionen / dadurch alle Welt die grosse Moderation Sr. Käyserl. Maj. klärlich sehen soll / und daß Sie die Sicherheit und Wohlfahrt des Reichs und aller Niederlande Ihrem eigenen Interesse vorgezogen haben/ und sollen die Wirckungen desselben verspüret werden/ wann von dem Frieden / und was sie darzu antreibet / welches Se. Käyserl. Maj. allezeit willigst anhören wollen/ wird tractiret werden.

Dieser Ursachen halber kan man nicht glauben / ohne Nachtheil der Beständigkeit / Klug- und Gerechtigkeit der Herren General-Staaten / daß sie sich durch eine so übereilete Entschliessung von ihren getreuen Confœderirten trennen und absondern werden/welche dadurch in nicht geringe und augenscheinliche Gefahr würden gestürtzet. Sie haben biß zu Ende dieses Monats zwar noch 20. Tage Zeit / darüber zu rathschlagen / und einen endlichen Schluß zu fassen; Aber es hänget itzund all unser Interesse/die allgemeine Freyheit und die Wohlfahrt aller Alliirten daran. Der Feind fodert eine übereilete Resolution, weil er ein Feind ist und Ubereilung suchet/und Anleitung darzu gibt. Die Confœderirten aber rathen zur Vorsichtigkeit und reiffer Erwegung / weil ihr gemeines Beste mit denen Hn. General-Staaten gemein ist. Wann der Feind erst einmahl merckete / daß Holland gesinnet wäre/ absonderlich zu tractiren/ so wird Franckreich alles/ was es verlanget/ in Händen haben. Es ist geschehen ümb den allgemeinen Frieden / wo alle Confœderirten keine Beständigkeit gegen den allgemeinen Feind blicken lassen. Drümb müssen dann die Hn. Staaten denen Frantzös. Abgesandten erklären / daß alle Verhinderungen zum Frieden von niemand anders/als dem Aller-Christl. Könige herrühren/indem er denen Confœderirten die Freyheit nehmen wil / dieselben Puncten zu tractiren/ ohne deren Decision es unmüglich ist / einen Frieden zu schliessen. Unterdessen wollen die Käyserl. Abgesandten anzeigen/ daß die nothdringenden Ursachen/ warümb die Hn. Staaten für gut ansehen/einen unvortheilhafften Frieden dem Kriege vorzuziehen/S. Käyserl. Maj. selber nicht unanständig seyn/ und daß dieselbe gantz willig und bereit sey/in diesen Frieden für sich zu consentiren und denselben zu befördern/daferne man zu Versicherung des Reichs gnugsame Versehung thue/ eintzig und allein begehrende / daß man samt Ihr und den gesamten Bundsgenossen auf Mittel und Wege bedacht sey / welcher Gestalt dieser Friede bester massen möge versichert und befestiget werden.

Alldieweil nun die Käyserl. Minister für ihre Schuldigkeit gehalten haben/

alle

alle diese Sachen den Hn. Gevollmächtigten der Hoch- und Großmög. General-Staaten der vereinigten Niederlande anzuzeigen / so obtestiren und ersuchen sie dieselben auch / sie wollen die grosse Wichtigkeit dieser Sachen aufs beste erwegen / und dem allgemeinen Wesen ihre gute Dienste und Bemühung nicht ermangeln lassen. Hieran werden sie eine höchstrühmliche und ihrem Vaterlande nutzbare That verrichtet haben / welches alle getreue Bundsgenossen von Hertzen wünschen und verlangen / und worvon ihnen ein unsterblicher Nachruhm ewig hinterbleiben wird. Nimwegen den 10. Jun. 1678.

Memorial der Abgesandten des Königs von Dännemarck / wegen eben derselben Friedens-Sache / vom 10. Jun. 1678.

DEr Extraord. Abgesandte und Gevollmächtigte Sr. Königl. Maj. von Dännemarck und Norwegen / auf der Friedens-Handlung zu Nimwegen / hat angesehen die Communication, so den Ministren der hohen Alliirten / die sich im Haag aufhalten / durch die Deputirten der Herren General-Staaten geschehen / nemlich desselben / so Se. Aller-Christl. Maj. Sr. Excell. dem Herrn Beverning / Ihrem Extraord. Ambassadeur, schrifftlich übergeben lassen wollen / worinne enthalten so wohl dero Einwilligung in Stillstand der Waffen auf 6. Wochen / als auch das Begehren an die General-Staaten / daß sie zusagen sollen / daß / im Fall im währenden diesem Stillstande ihre Alliirten diese angebotene Frantzösische Conditionen anzunehmen nicht könten vermocht werden / sie alsdann denselben weder directè noch indirectè wider Franckreich und dessen Alliirten / so lange dieser Krieg währet / ins künfftige beystehen solten. Nachdem nun S. Maj. sein Herr und König / auf diese Einwilligung und Begehren seines Theils schuldige und nöthige Reflexion gemachet / so weit er sich darinne mit interessirt befindt / als hat er für nöthig erachtet / Ihr. E. E. den Hn. Extraord. Ambassadeuren und Gevollmächtigten Ihrer Hochmög. bey dieser Versamlung zu remonstriren / daß die Hn. General-Staaten folgends ihrer Beständigkeit / guten Glauben und unverbrüchlicher Festhaltung ihrer Tractaten / welches das wahrhaffte Band und der allersicherste Grund einer freyen Republiq ist / ihre Reputation, die sie bißher so rühmlich erhalten / nicht verletzen noch etwas unterfangen wollen / welches zum Nachtheil und Schaden ihres unter sich gemachten Bündnüsses gereichen könte / zu dessen vollkommener und fester Haltung Se. Maj. sich nicht gescheuet hat / Seine geheiligte Person / das Blut seiner Unterthanen samt seiner Reiche und Provintzen zu wagen und in Gefahr zu setzen. Es wird sich männiglich noch erinnern / in was für äusserster Noth und gefährlichem Zustande der Sachen hochbesagte Se. Maj. auf beschehene Reqvisition sich nicht geweigert hat / sich mitten in das Kriegs-Feuer /

welches die vereinigten Provintzen und theils Allirten rings ümgeben hatte/ zu stürtzen / selbige aus der bedroheten Gefahr zu erretten / und mit ihnen die allergrösseste Gefahr und Unglücke zu theilen. Auf was Art und Weise S. Maj. dieses angefangen / und der Nutzen / so dem gemeinen Wesen/wie insonderheit Ihren Hochmög. daraus entsprossen/ist offenbar und Weltkündig/ und ist deßwegen die Wiederholung desselben allhier ohnnöthig und überflüssig. Ein sicher und rühmlicher Friede ist itzunder / eines ieden vorgestecktes Ziel zu erreichen: Hierüber muß man tractiren / ob die allerseits gepflogenen Verpflichtungen in ihrer Krafft verbleiben sollen / und nicht allbereit gemachte Conditionen annehmen. Es ist zu unterschiedenen mahlen durch gnugsame und unwidersprechliche Gründe remonstrirt worden / was für Inconvenientien und Unheile em Stillstand der Waffen itzunder unterworffen zu seyn scheinet/wenn Ihre Hochmögstarcker bewogen werden / solchen mit Franckreich anzunehmen/ Ihrer eigenen Angelegenheiten halber / und derer / die in gleichem Interesse mit ihnen stehen könten; so wil man zum wenigsten der Hoffnung leben / daß dieser Absehen diejenigen / derer Zustand der Sachen von dem ihrigen gantz unterschiedlich ist/ nicht obligiren / und daß man die Conditionen dermassen einrichten werde/ daß des einen von den Allirten Vortheil nicht zu der andern gäntzlichen Untergang gereichen möge. Ob gleich die Frantzösischen Waffen allenthalben/ wo sie sich hinwenden/glücklichen Fortgang gewinnen/ so muß doch deßwegen die Beständigkeit der hohen Allirten/welche das gemeine Interesse so heiliglich zu ihrer Erhaltung zusammen verbunden / keineswegs verletzet werden. Diese Tugend wird ihnen Ehr und Ruhm bey ihren Feinden selber zu Wege bringen; da hingegen das Widerspiel allen zu ewigem Schimpff und Schande gedeyen/ und einem nach dem andern alles Unglück übern Haiß ziehen muß/ dessen Ursprung sie erst zu spate erkennen werden / wenn nemlich für dessen Wirckungen alle Mittel verschwunden werden. Der Aller-Christl. König hat denen General-Staaten einen sehr kurtzen Termin gesetzet / gegen S. Maj. über dero Schreiben Erklärung zu thun. Die Vorsichtigkeit seiner Rathschlagung hat wohl gesehen/ daß diese geringe Zeit nicht genug wäre/ allen Interessirten sattsame Nachricht darvon zu geben/es ist auch unschwer zu urtheilen/zu was Ende solches geschehen sey. Solte man aber sich dessen so/wie es ist/bedienen/so ist man des gäntzlichen Vertrauens / daß Ihre Hochmög. besagten Termin ihren Allirten nicht noch mehr verkürtzen werden/ als ihnen von ihren Feinden ist eingewilligt worden/ und sich also nicht mit solcher Resolution übereilen / worinne die Zeit eines halben Tags sie ihre Præcipitation bereuen machen könte. Aber für allen Dingen ersuchet höchstgedachte S. Maj. und in dero Namen Ihr Extraord. Abgesandter/ Ihre Excell. die Hn. Abgesandten Ihrer Hochmög. zum höchsten und eifrigsten/ihre Dienste und Mühwaltung / so viel möglich / bey denen Hn. General-Staaten

anzuwen-

anzuwenden / daß sie sich nicht von denselben absondern / welche alles für sie zu wagen kein Bedencken getragen / und daß zum wenigsten man sich unter einander den guten Willen conservire / obgleich bißweilen die schuldigen Mittel zu mangeln beginnen solten. Ihre Hochmög. können sich versichert halten / daß höchstgedachte S. Maj. sich keineswegs von ihren guten Rathschlägen entfernen werde / sam̃t ihnen alles / was die allgemeine Ruhe befördern könte / herbey zu tragen: und daferne Se. Maj. seine Sicherheit in dem Frieden finden könne / so ist Sie bereit / alsofort den Krieg zu verlassen / und mit einem eben so friedsam̃en Gemüthe die Waffen niederzulegen / als Sie solche / zum Interesse der Allirten / großmüthig ergriffen hat. Geschehen zu Nimwegen den 10. Jun. 1678.

Memorial des Abgesandten von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / den Frieden betreffende / vom 10. Jun. 1678.

NAchdem der Extraord. Abgesandte und Gevollmächtigte Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg durch die Communication, so unter den Ministren der hohen Alliirten im Haag geschehen ist / gesehen hat / daß der Aller-Christl. König auf die ihm durch Se. Excell. den Hn. Abgesandten von Beverning / geschehene Proposition Ihren Hochmög. den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / durch eine schrifftliche Declaration / den 2. Jun. zu Wetteren datirt / eingewilligt hat einen Stillstand von 6. Wochen / vom 1. künfftigen Jul. anzurechnen / innerhalb solcher Zeit / nach allerseits Communicirung / ihrer Alliirten Consens, den Frieden zu schliessen / auszuwircken; mit der Bedingung / daß Ihre Hochmög. S. Aller-Christl. Maj. versprechen / daß / daferne sie Zeit währenden Stillstandes ihre Alliirten nicht dahin vermögen könten / die durch Franckreich angetragene Conditionen anzunehmen / sie denselben wider ihn und seine Alliirten / so lange dieser Krieg währet / nicht assistiren sollen / und daß der Herr Hertzog von Luxemburg / General von der Armee S. Königl. Maj. Befehl hat / diesen Monat Jun. die Antwort drauf von Ihren Hochmög. zu erwarten: So hat er nicht unterlassen / Sr. Churfl. Durchl. seinem Herrn / von besagter Declaration Nachricht zu ertheilen / und darüber dero Befehl zu begehren / welchen er itzund gewärtig ist. Unterdessen befindet er sich obligirt / vorher zu erinnern / daß / weil S. Churfl. D. allezeit ein grosses Vertrauen auf die Aufrichtigkeit / guten Glauben und Gerechtigkeit Ihrer Hochmög. gesetzet / als seine langgewesene Freunde und Bundsgenossen / derer Interesse so nahe mit einander verbunden / versichert Sie sich / es werden Ihre Hochmög. Sr. Aller-Christl. Maj. nichts versprechen und einwilligen / so ihrer Alliance zuwider lauffen / oder einigen Nachtheil Sr. Churfl. D. erwecken möchte / als welcher weder sein Land und Leute / noch sein eigen Blut geschonet /

Ihre Respubliq aus der gäntzlichen Verwüstung und Untergange zu erretten/ welche ihr durch so einen mächtigen Feind über dem Haupte schwebete/ indem schon 3. gantze Provintzen davon abgerissen waren/ welche doch durch die Gnade Gottes nachgehends glücklich wieder daran gehänget worden. Über das so wird Se. Churfl. D. sich so vieler Discretion von Ihren Hochmög. versehen können/ daß/ nachdem Se. Aller-Christl. Maj. selber ihnen den gantzen Monat Jun. vergönen wollen/ um dem Hertzoge von Luxemburg Ihre Resolution drauf einzuhändigen; Sie diesen Termin, zu Præjudiz Sr. Churfl. D. nicht verkürtzen/ sondern derselben eine bequeme Zeit lassen werden/ damit derselbe alles in reiffe Berathschlagung ziehen/ und seinen Ministren/ so wohl hier/ als anderswo/ darüber benöthigte Befehle ertheilen könne. S. Churfl. D. setzet auch ausser allem Zweiffel/ Ihre Hochmög. werden niemahls etwas tractiren/ viel weniger das geringste mit Franckreich schliessen/ sie haben dann vorher Sr. Churfl. D. die Satisfaction zuwege gebracht/ die derselben in dem 14. und 24. Articul der Alliance versprochen worden/ und sich eben dieselbe Freyheit und Macht/ im Ansehen Ihrer Alliirten/ reservirt/ die Se. Aller-Christl. Maj. sich könte oder wolte/ in Faveur seiner Bundsgenossen/ reserviren: Und das um so viel mehr/ weil S. Churfl. D. diesen Krieg nicht aus Wollust angefangen/ sondern um die Niederlande zu salviren/ und seine eigene Länder für fremde Räuberey und Verwüstung zu versichern und zu erhalten; und weil Se. Churfl. D. vom Anfange dieses Krieges biß auf diese Stunde nichts liebers/ als einen resonnablen und sichern Frieden/ gewünschet und begehret hat/ so wird dieselbe auch allezeit für angenehm halten/ was in Ansehung der Conditionen/ wodurch man dar zu gelangen kan/ thun werden; worinne sie ihre Moderation und Betrachtung der gedachten nothdringenden Ursachen/ die Ihre Hochmög. zu dem Frieden bewegen/ klärlich an den Tag geben wil; falls sie ihren Zweck dadurch wird erreichen können/ welcher auf nichts anders/ als auf die allgemeine Sicherheit der hohen Bundsgenossen und Ihrer eigenen Länder gerichtet ist. Dieses ist es/ was besagten Abgesandten Ihr. Ihr. Excell. Excell. den Herren Abgesandten und Gevolmächtigten Ihrer Hochmög. so allhier sich befinden/ hat remonstriren wollen/ von ihnen begehrende/ den Inhalt dieses ihren Herren und Principalen nicht allein zu recommandiren/ gebührende Reflexion darauf zu machen/ wenn sie über eine Sache von so grosser Importance deliberiren werden/ sondern auch dasselbe durch ihren Glauben und hochweise Conduite/ so viel als möglich ist/ zu authorisiren. Geschehen zu Nimwegen den 10. Jun. 1678.

Memorial,

Memorial, so dem Könige von Engeland durch die Abgesandten des Königs von Dänemarck und dem Churfürsten von Brandenburg præsentirt worden den 15. Jun. 1678.

Sire, (Gnädigster König/)

NAch allergnädigste Verordnung und Befehl Sr. Königl. Maj. zu Dännemarck und Norwegen / wie auch Sr. Churfl. D. zu Brandenburg/ repræsentiren E. Majest. nachfolgendes unterzeichnete Extraordinar-Ambassadeurs und Abgeschickte. An stat/ dem gemeinen Ruffen/ so durch die Stadt gehet/ Glauben beyzumessen/ als wann E. Maj. entschlossen wäre/ einen Abgesandten/ und zu gleicher Zeit eine Flotte nach Norden zu schicken/ der Cron Schweden dasselbe / was unsere Principalen derselben abgenommen/ wieder zu schaffen/ auch stat einiges Mißtrauen zu schöpffen wegen der gethanen Declarationen des Frantzös. Abgesandten allhier / als wäre E. Maj. mit den Herren Staaten einig worden über das Project, welches der Aller-Christl. König von unsern Herren und derselben Bundsgenossen wil acceptiret haben; dazu auch noch ferner / stat nach Vorgeben besagten Frantzös. Abgesandten zu præsumiren / daß die Staaten dieselben darzu zwingen helffen wolten / die gegenwärtig für ihr Heyl und Wohlfahrt im Kriege begriffen sind; leben unsere Herren der gäntzlichen Zuversicht / und Unterzeichnete versichern sich / Krafft der mit Sr. Maj. getroffenen Alliance, fussende auf sein Königl. Wort und Ehre/ und den vernünfftigen Staats-Grund/ welcher die Potentaten unauflöslich zusammen verbindet; daß E. Maj. nicht unterlassen wird / was zu Restablirung unserer Herren/ ihrer Länder und Gerechtigkeiten dienen kan/ und die Conqvesten derselben manuteniren helffen / die mit Gefahr ihrer eigenen Person / ihr Blut/ Land und Leute/ Schweden zu dämpffen/ aufgeopffert haben/ damit also Franckreich die Mittel benommen würden / das Heil. Reich und folgends die gantze Christenheit hinfüro nicht weiter zu beunruhigen.

Es hat E. Maiest. wegen der Gefahr der täglich anwachsenden Frantzös. Macht sich für das gemeine Wesen dermassen vortheilhafftig und geneigt heraus gelassen / und sich in vollem Parlemente über gedachtes Friedens-Project mit Franckreich mit solcher Billig- und Gerechtigkeit erkläret / daß die davon hin und wieder geführten Reden gar deutlich die schlechte Æstim, in welcher Ihre Maj. bey dem geheimen Rath von Franckreich schweben/ zur Gnüge zu verstehen gegeben/ indem sie nichts als Mißtrauen unter denen erwecken/ derer Wohlfahrt und Interesse itziger Zeit unzertrennlich ist / als welches Ihrer Königl. Maj. hohes Interesse gleichfalls berühret. E. Maj. hat durch Ihre Bereitwilligkeit/ für das gemeine Wesen den Krieg anzutreten/ schon so viel erwiesen/ daß nicht zu glauben steht / daß E. Maj. nicht gnugsam wissend sey/ in

was

was für Gefahr die Christenheit sich gestürtzet sehen muß durch die Regiersucht und Hochmuth derjenigen / die bey allen Gelegenheiten iederzeit sich heimlich fürgesetzet / denen mit Ihrer Maj. getroffenen Verträgen keineswegs nachzukommen / als so ferne Sie ihren eigenen Nutz allein dadurch zu machen vermeynet haben / zumahl wann sie dabey Ruhm und Ehre sich daher getrösten können. Und wolte Gott / daß durch unglückliche Unordnung und unverhoffte Uneinigkeit E. Maj. von dem vorgenommenen Kriege nicht verhindert und abgehalten wäre / davon unsere Feinde schon ihren scheinbarlichen Nutzen gezogen und dahero suchen / alle zu einer schändlichen Unterwerffung zu bringen / zu gäntzlicher Zerreissung der Alliance unter denen sämtlichen hohen Confœderirten. Sire, daferne ihnen solches von statten gehet / wo das Mißtrauen / die Falschheit und Untreue des einen gegen den andern / bey so gestalten Sachen die Oberhand behält: wo E. Maj. Ihr Interesse mit der gemeinen Wohlfahrt der Christenheit nicht conjungiret / so muß unfehlbar daraus erfolgen / was die Minister von Franckreich auszurichten suchen / nemlich daß keine Alliance sicher sey / als der Frantzosen ihre / woraus nichts als höchstgefährlich und höchstschädliche Sachen folgen werden. Sire, es steht in E. Maj. Macht / die Geschwächten wieder zu stärcken / und die noch beständig stehen / darbey zu erhalten / und durch eine standhaffte Vereinigung mit ihnen gantz Europen in Sicherheit und Ruhe wieder zu setzen; dann wer kan besser den Frieden geben / als eben derselbe / der mächtig ist / den Krieg zu führen? Und wie können die Confœderirten an ihrer Wolfahrt zweiffeln / wann E. Maj. sich derselben annimt? Und wie kan E. M. sich fürchten wegen des Ausschlages ihres rühmlichsten Vorhabens / wenn sie sich so feste mit einander verbinden? Der Käyser und der König von Hispanien haben E. Maj. ihre Alliancen angeboten; und weil unsere Principalen schon durch ein unauflösliches Band der Freundschafft vereinigt sind mit dem Herrn Bischoffe von Münster und denen Fürsten von Braunschweig und Lüneburg / so erbieten sich alle / auf billige und gebührende Conditionen zusammen in ein offen- und devensiv-Alliance mit E. Maj. zu Beförderung des gemeinen Bestens / sich einzulassen. Und damit E. Maj. sie versichere in ihren gerechten Anforderungen wider die Cron Schweden / woran dem gemeinen Wohlstande nicht weniger gelegen / als der eigenen Sicherheit der Alliirten / so wollen sie sich / Sire, zu allen Ihro hohen Interessen aufs allerfesteste und verbindlichste / als E. Maj. es verlangen wird / verpflichten / zur Versicherung des allerrühmlichsten und heilsamsten Vornehmens / so iemahls ein König unterfangen hat. Wir wollen uns hier nicht länger aufhalten / alldieweil wir keinen Zweiffel tragen / daß E. Maj. bey so hoher und dringender Noth / nach Ihrer hohen und sonderbaren Klug- und Weisheit / es sattsam erkennen und erwegen werde; und also warten wir nur / biß Sie uns Gelegenheit an die Hand giebet / darüber zu tractiren;

wir

wir wollen nur allein allhie deſſelben Erwähnung thun/ und hernach durch wahrhaffte und gründliche Beweißthümer darſtellen / daß die Reſtablirung unſerer Herren in ihre Herrſchafften und Freyheiten / wie auch die Manutenirung der Conqveſten für ihre Alliirten / eine der Chriſtenheit höchſtnothwendige Sache ſey/ und dem abſonderlichen Intereſſe E. Maj. höchſtverträglich / darzu auch aus den Anforderungen Franckreichs wider Hiſpanien folget ; und in Anſehung Sr. Königl. Maj. von Dännemarck eine wiederſtattende Gerechtigkeit ſey / Krafft der letzten Friedens-Verträge der beyden Nordiſchen Cronen. Wir können auch keine ſtärckere Verſicherung geben der Treue und Feſthaltung/ welche unſere Hn. Principalen gegen E. Maj. erweiſen werden / wann dieſelbe ihre Alliance anzunehmen beliebete / als derſelben zu Gemüthe zu führen ſo viel getreue und ſtandhaffte Handlungen gegen die Alliirten und erwieſenen Eifer gegen die Feinde/ von denen der König/ der Herr Churfürſt und die andern Alliirten mit unverzagtem Muthe auf allen Seiten lieber die äuſſerſte Gefahr und Noth erwarten wollen / als dem Project von Franckreich Gehör zu geben/ oder von iemand/ es ſey wer es wolle/ verworffene Conditionen anzunehmen. Und hiezu verſehen ſie ſich/ von E. Maj. geholffen zu werden / wie hinwieder E. Maj. auch auf Ihren guten Glauben und Verpflichtung ſich verlaſſen kan / als welche nichts verſeumen werden / ſolches umb ihre hohe Perſon/ durch Beförderung des Intereſſes der Cron/ würcklich hinwieder zu verſchulden. Zu Londen den 15. Jun. 1678.

A. C. D' Oldenburg.
D. Lindenau.
L. B. De Schverin.

Memorial der Miniſter des Königs von Dännemarck / des Churfürſten von Brandenburg/ der Hertzogen von Braunſchweig und Lüneburg/ und des Biſchoffs von Münſter im Hage reſidirende/ denen Herren General-Staaten / ꝛc. præſentiret den 15. Jun. 1678.

Nachdem unterzeichnete Extraord. Envoyés Sr. Maj. von Dännemarck und Norwegen/ Extraord. Deputirten Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg/ Miniſter und Gevollmächtigten Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. der Hertzogen von Zell und Wolffenbüttel/ und Reſident S. Durchl. des Herrn Biſchoffen und Fürſten von Münſter / geſehen haben / daß die Herren General-Staaten im Wercke begriffen ſeyn / über die Erklärung zu deliberiren / ſo der Aller-Chriſtl. König von ihnen begehret / und ihrem Abgeſandten / dem Hn. von Beverning/ den 1. dieſes ſchrifftlich überreichen laſſen/ befinden ſie ſich verpflichtet/ im Namen ihrer Herren wegen des Antheils / ſo dieſelben in einer Sache haben/ ſo die Tractaten insgemein betrifft/ denen Hn. General-Staaten ihr hohes Ver-

trauen / so sie zu derselben Aufrichtigkeit tragen / zu Gemüthe zu führen / damit sie nichts versprechen mögen / welches dem so heilig u. solemnel gemachten Verbündnüssen zuwider lauffen und nachtheilig seyn könne. Es werden die Hn. Deputirten der Hn. General-Staaten sich zu erinnern wissen / daß sie gegen die Ministren der Alliirten in den Conferentzen vom 24. und 25. May deßwegen noch von neuem Versicherung gethan / und durch unterschiedliche Resolutionen der Hn. General-Staaten wieder confirmirt worden; als unter andern den 15. jüngsten Octobr. und 25. May des verschienenen Jahrs. Es ist eine Klugheit des Feindes / eine Sache zu pressiren / womit er nicht anders als durch Übereilungen auszukommen sich getrauet. Es scheinet / als sey sein Vornehmen eintzig dahin gerichtet / das heil. Band der Alliirten zu zerreissen / und wann er sie also von einander getrennet / mit desto leichter Mühe einen nach dem andern über einen Hauffen zu werffen. Unterzeichnete sind der Meynung / es werden die Hn. General-Staaten / nach ihrer hohen Klugheit und Beständigkeit / nicht selbst den Termin ihrer Declaration verkürtzen / ehe und bevor die Herren Principalen der Unterzeichneten über eine so wichtige Sache ihre Erklärung einschicken können: Viel weniger / Daß sie sich mit dem Feinde in einen Friedenschluß ohne ihre Alliirten einlassen werden / biß sie ihre Interesse und Satisfaction in demselben beobachtet / wie sie aufs möglichste zu thun durch so feste Resolutionen versprochen haben / welches auch die wahrhaffte Intention der Tractaten / das innerliche Vertrauen / die Vernunfft und Billigkeit / und endlich die allgemeine Sicherheit der hohen Alliirten erfordert.

Dieses ist der eintzige Punct / so die Hn. Principalen der Unterzeichneten in dem Frieden suchen / und wann solcher in demselben / so vom Feinde vorgeschlagen worden / sich befinden solte / würden sie nichts liebers wünschen / als sambt denen Hn. General-Staaten dem Kriege ein Ende zu machen / durch welchen sie nichts / als die Erhaltung dieses Estats und der Allgemeinen Sicherheit / gesuchet haben. Weil aber dieser Friede vielmehr ein rechtes Gesetze / und dahin angesehen zu seyn scheinet / gantz Europen aufs letzte dergleichen zu geben / und welcher mit Ehre und Reputation der Parteyen nicht bestehen kan / die sonsten nicht ausschlagen / am bestimmten Orte einmüthiglich darüber zu tractiren: So seynd Unterzeichnete beglaubet / daß die Hn. General-Staaten selber ihren Herren drein zu consentiren nicht rathen / sondern viel eher ihrem Schlusse beystimmen werden / viel lieber die äusserste Gefahr und Unheil zu erwarten / als einen solchen Frieden anzunehmen / welcher beydes ihnen und dem gantzen gemeinen Wesen unmüglich anders / als höchst verderblich / seyn kan.

Es wird denen Hn. Deputirten nicht unwissend seyn / daß sie von wegen der Hn. General-Staaten eben auf diese Meynung geredet / und gegen die Ministren der hohen Alliirten diese Beständigkeit in den Conferentzen bezeuget / allemahl und so offt von des Feindes vermuthlichen Vorhaben / diesen Estat von den Alliirten

abzuson-

abzusondern/gehandelt worden. Es ist auch ohne allen Zweiffel das Fundament aller Tractaten und der allgemeinen Ruhe / und versprechen sich Unterzeichnete/ daß es heute die Zeit seyn soll/da sie die Wirckungen so großmüthiger und Ruhmwürdiger Entschliessungen von dem Estat zu sehen verhoffen. Sie bezeugen auch/ daß auf eben dieses Vertrauen ihre Herren gemeldte Tractaten mit den Hn. Gen. Staaten geschlossen / und weßwegen sie ihre geheiligte Personen/ ihr Land und Leute in die Gefahr gesetzt und gewagt haben/ diesen Estat von des Feindes bedroheten Unterdruckung zu befreyen/ wofür selbiger auch hinfüro noch nicht sicher u. ruhig seyn kan / als eben durch das Mittel derselben getroffenen Alliantzen.

Dannenhero versehen sie sich gegen die Hn. General-Staaten / daß sie sich der Wirckungen einer so vollkommenen Assistence erinnern / und hingegen auch ihre Satisfaction beobachten werden/ ehe sie sich in einige Friedens-Handlung einlassen; und dieses ümb so viel mehr / weil sie allezeit bereit seynd/ alle raisonnable Conditionen einzugehen / und durch billige und gelegene Mittel und Wege sich dahin zu bearbeiten/die benöthigte Friedens-Instructionen ihren Gevollmächtigten gegeben haben; und weil sie keinen Zweiffel tragen/ daß die Herren General-Staaten eine ihrem eigenen Heyl und Wohlfahrt höchstnöthige Obligation nicht observiren werden/so bemühen sie sich nicht/die höchste Gefahr und Noth/so aus einer Trennung entspringen würde/weiter für Augen zu stellen/auch ümb desto mehr/ weil die Hn. General-Staaten solche selbst nach ihrer hohen Wissenschafft considerirt haben / und weil Unterzeichnete nicht nöthig zu haben vermeynen/ im Namen ihrer Hn. Principalen zu declariren / daß sie nicht verantworten und unschuldig seyn wollen an allem Unheil und Unglück/ welches unausbleiblich dadurch verursachet werden solte. Geschehen im Hage den 15. Jun. 1678.

Gezeichnet MeyerCron. Romsvvinkel.
Muller & Norf.

Declaration an die Ambass. Ihrer Käys. Maj. so in der Extraord. Conferentz der säuntlichen hohen Alliirten zu Nimwegen den 20. Jun. 1678. auf die Proposition der Staatischen Ambass. von Mund aus in die Feder den 18. Jun. beschehen.

DJe Proposition, die E. Excell. vorgestern uns zu thun sich gefallen lassen/ haben wir der Länge nach angehöret. Der Inhalt derselbigen war dieser: Daß die Hn. General-Staaten den Krieg nicht mehr fortsetzen könten/ und daß sie aus damahls angezogenen Gründen und Ursachen den Frieden zu schliessen gezwungen wären. E. Excell. begehrten hierauf unsere Meynung darüber zu vernehmen / und begehren solches abermahl von uns: Damit wir nun in diesem Stücke nichts unterlassen/ und alles thun mögen/ was uns dißfalls gebühren will/so verhoffen wir vor allen Dingen/ daß E. Excell. und mit ihnen die gantze

Welt J. Käyserl. Maj. Beyfall geben und glauben werden/ daß sie sich/ so wohl in Fried- als Kriegs-Zeiten / allezeit als ein getreu- und aufrichtiger Bundsgenossen gegen iedermänniglich verhalten. Es ist nicht nöthig/daß wir uns länger bey dieser Materie aufhalten. Man hat Ihrer Maj. Armee beständig im Felde gesehen in grosser Anzahl u. in guter Ordnung/ und ist mehr dann zu wohl bekant/ welcher Gestalt sie sich derselben für die gemeine Wohlfahrt bedienet / und sie an Ort und Enden gebrauchet / da man vermeynet / daß die Noth am grösten seyn möchte; Es ist auch überflüßig allhier / die Feldzüge / da alles für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens gethan worden/zu erzählen. Ihre Maj. sind ihren Alliirten allezeit mit der Macht/wie sie gekönt/und nicht/wie sie gerne gewolt hätte/ zugezogen. Die Aufruhr/ die man Ihr in Hungarn angestiffret/ist der gantzen Welt bekant/ und obwohl man den Türcken/die Tartarn, ja seine eigene Unterthanen/ wider sie angereitzet gehabt / haben sie darum / in Betrachtung einer so grossen und Augenscheinlichen Gefahr/ihre Völcker nicht zurück gezogen/und ihre Macht von dem gemeinen Interesse der Alliirten nicht um einen Mann geschwächet / sondern/ den Niederlanden mit allen Kräfften beyzustehen/ haben sie ihre Armee dahin gesandt/ dahero der Feind sich der guten Gelegenheit bedienet/ und Freyburg überfallen und eingenommen/ welches itzund so grosse Ungelegenheit verursachet. Haben schon J. Käys. M. ihr den Krieg zu Hertzen gehen lassen/ so haben sie darum nicht minder die Friedens-Gedancken in dem Hertzen gehabt; Und wie E. Excell. selbst Zeugnüß geben können / haben wir J. Maj. Abgesandten alles gethan/ was zu Beförderung des Friedens dienen und gereichen können / und weil man gesehen/ daß kein besser Mittel/ zu einem billig-maßigen Frieden zu gelangen/als die Waffen verhanden sey/ so hat man sich auch tapffer wollen gebrauchen lassen/ wie schon zur Gnüge vermeldet worden.

Für dißmahl muß man nicht zweifeln/daß nicht J. Käys. M. mit Schmertzen vernehmen werden / daß die Sachen zu solchen Extremitäten gekommen/ daß man gezwungener Weise den Frieden machen muß / wo man nicht in grössern Jammer und Elend gerathen wil. E. Excell. haben uns ihre Meynung hierüber geöffnet/und die Hispanischen Hn. Abgesandten haben solches auch gethan. Was unsere Gedancken dißfalls seyn/wollen wir mit zweyen Worten entwerffen. Wir finden zuförderst/daß diese Weise zu verfahren/ auf Seiten Franckreichs (indem der König Friedens-Conditionen vorschreibet/u. keine Berathschlagungen und Tractaten darüber anhören wil) der Gewohnheit/die unter hohen Potentaten biß dato üblich gewesen / schnur stracks zuwider läufft / dahero können wir ihre gute Gedancken zu dem Frieden / darvon sie so viel Wesens und Rühmens machen/ gar nicht sehen.

Was den Frieden an sich selbst betrifft/so verlangen J. Käys. M. denselben mehr/als einiger anderer Mensch/und wünschen/daß es ein durchgehender/allgemeiner

meiner Friede sey/damit die allgemeine Ruhe/die ihr einiger Zweck ist/und die allgemeine Sicherheit / auf welche man am meisten in diesem Frieden dringen soll/ behauptet werden möge. E. Excell. müssen selbst gestehen und bekennen/daß die Conditiones, welche in der Frantzös. Declaration begriffen / allzuhart und gewaltthätig sind. Sie haben uns auch selbst berichtet/ daß man eben nicht gezwungen sey/dieselbige in allen Stücken und durchaus einzugehen. Sie haben unsere Meynungen hierüber zu wissen begehret / es haben auch darneben die Hn. Gen. Staaten ihre Dienste / dieselbige zu einer rechten Bescheidenheit und Billigkeit zu bringen/anerboten; wir aber haben damahlen unsere erhebliche Ursachen angezogen / warum wir uns nicht völliglich darüber entschliessen / und einen satten Bescheid ertheilen könten.

Nichts desto weniger erklärten wir uns allhier in dieser Versammlung vor dem Hn. Abgesandten Haren/daß wir die Alternativam, die den Käyser und das Röm. Reich betrifft/so rau/wie sie auf das Papier entworffen war/in keine Wege nicht annehmen könten. Wir haben offt unsere Motiven und Gründe angezogen / warum wir nicht Philipsburg wiedergeben / und auch Freyburg nicht in Frantzös. Händen lassen könten / hoffen auch / die gantze Welt werde solche vernünfftig/billig/und wohlgegründet befinden. Uber alle diese Sachen haben wir nicht ermangelt/ J. Käys. M. durch einen expressen abgefertigten Courrier Bericht zu ertheilen/ dessen Wiederkunfft wir ehest erwarten. Unterdessen/weil wir nicht gesinnet / das geringste auf unserer Seiten von allem dem / so den Frieden möchte befördern helffen / zu verabseumen/ als bitten wir E. Excell. nochmahlen/ daß sie ihr äusserstes Vermögen / (gleich wie sie uns versprochen haben) die Herren Frantzös. Abgesandten zu folgenden Puncten und Artickeln zu disponiren/ anzuwenden geruhen wollen.

I. Daß sie billigmäßigere Friedens-Bedingungen geben und vorschlagen mögen.

II. Daß sie sich mit uns in Tractaten einlassen / sintemahlen wir für unser Theil darzu geneigt / und uns zu aller Billigkeit und Bescheidenheit anerboten haben wollen.

III. Daß man wegen unserer hohen Alliirten nicht wenigere Consideration habe/als unser selbsten/und insonderheit/daß man Se. Hoheit/den Hertzogen von Lothringen / welchen am allerübelsten mitgespielet worden/ recht betrachte/ und daß die Reichs-Stände auch ihre gebührende Satisfaction bekommen mögen.

Dieses ist alles / so wir dißmahl Euer Excellentzien vorzutragen nöthig erachtet haben.

Declaration der Spanischen Ambassadeurs, so in der Extraordinar-Conferentz der hohen Alliirten den 20. Jun. 1678. auf besagte Proposition der Ambassadeurs der General-Staaten beschehen.

WEssen wir uns auf dißmahl über vorgetragene Angelegenheiten heraus lassen können/ ist folgendes: Daß wir alles confirmiren und gut heißen/ (wie wir dann solches in allen Stücken hiemit wollen confirmirt und gut geheißen haben) was durch den Hertzogen von Villa Hermosa in seinem Schreiben/ den 3. Jun. 1678. zu Brüssel datirt/ gehandelt und exprimirt worden ist/ uns hiermit erklärende/ daß wir uns von dem Interesse unserer Confœderirten weder in dem Frieden/ noch in dem Kriege/ (so viel es von Ihrer Catholischen Majestät/ unserm Herrn/ dependiren kan) nicht absondern werden.

Declaration des Dänischen Ambass. so in der Extraord. Conferentz der Hochmög. Herren Gen. Staaten den 20. Jun. 1678. eben wegen dieser Angelegenheit beschehen.

WAn man die Zeit/ die seit der Rückkunfft Ihro Excell. des Hn. von Bevernings/ von der Reise/ die er zu dem Aller-Christl. Könige abgelegt/ und seit der Zeit der Communication seiner Verrichtung/ denen in dem Haag versamleten Hn. Ministres der hohen Alliirten absonderlich geschehen/ verflossen ist/ in der uns abgepaßten Zeit/ eine endliche Declaration im Namen J. Königl. Maj. unsers gnädigsten Herrn/ in einer so wichtigen Angelegenheit zu thun/ da eine ohnbedingete Decision wegen Annehmung eines Friedens/ oder Fortsetzung des Krieges/ erfodert wird/ schon verdoppelt solte/ würde doch iedermänniglich Augenscheinlich sehen und erfahren müssen/ daß die vorgeschriebene Zeit nicht zulänglich/ sondern allzukurtz ist/ die nothwendige Ordre von Ihrer Maj. zu erlangen/ insonderheit weil es nicht in der Willkühr der Bedienten stehet/ ihren Oberherren zu einem so wichtigen und weit-aussehendem Entschluß nach Belieben zu disponiren.

Aus Besorge eines solchen Zufalls hat man durch das jenige schon vor acht Tagen Ihrer Excell. den Hn. Extraord. Abgesandten/ eingelegtes Memorial einen billigmäßigen Termin begehret/ biß dato aber ist von Ihren Hochmög. den Herren Gen. Staaten/ keine Antwort hierauf erfolget; Im Gegentheil aber wird die dringende Noth der so hohen und wichtigen Angelegenheiten/ die Unmöglichkeit der vereinigten Provintzen/ den Krieg mit solchen unerschwinglichen Kosten fortzusetzen/ die nunmehro verlohrne Hoffnung/ so man von der Engelländer Hülffe geschöpffet gehabt/ und die erschreckliche Macht des Feindes zum Grund und zu der Richtschnur der Friedens-Tractaten gesetzet.

Gewißlich/ es wird unser gnädigster Herr und König diese Extremitäten nicht anders/ als mit einem hertzlichen Mitleiden und bedauerlicher Sorgfältigkeit anhören können: und so man ihn tüchtig erachtet/ daß er zu Trost und Erleichterung dieses elenden Zustandes etwas gutes beytragen könne/ so wollen wir hiemit in seinem Namen alle möglichste Versicherung gethan haben/ daß er eben mit solcher Heldenmäßigen Tapfferkeit/ Sorgfalt und Fleiß/ wie er biß auf den heutigen Tag in dem Werck selbst bezeuget/ der gantzen Welt vor die Augen legen werde/ daß die Wohlfahrt seiner Confœderirten den erwünschten Zustand seiner Ruhe und Zufriedenheit einig und allein verursachen könne. Unterdessen ist es mehr dann zu schwer/ über eine solche Materie/ die allberein/ wie sie seyn soll/ geschmiedet ist/ und an welcher nichts anders/ als die Execution und Vollstreckung/ fehlet/ seine freye Gedancken zu eröffnen/ und seinen wohlmeynenden Rath beyzutragen.

Vergange,

Vergangenen Sambstag haben Ihre Excell. die Hn Abgesandte der Hn. Gen. Staaten/ uns solche Erklärung thun lassen/ daß ihre Herren kein ander Mittel sehen/ sich von einem jämmerlichen Untergange / der durch die Ruin der Spanischen Niederlande ihnen gleichsam nahe und vor der Thür wäre/zu erretten/als den Schluß eines geschwinden und ungesaumten Friedens. Sie verständigten uns/daß die Hn. Abgesandten der Cron Franckreich bereit wären/mit ihnen u. mit allen denen/die sich dazu verstehen wolten/absonderlich zu schliessen; Sie ersuchten uns/ daß wir mit und neben ihnen solches Werck unternehmen solten/ und versicherten uns zugleich/ daß wegen der Antwort / die sie dem Christlichsten Könige / im Ansehen des 6. Wöchigen Stillstandes/geben müsten/ sie vor dem Ende des laussenden Monats allein und ohne uns/um ihres Vortheils willen/zu schliessen würden genöthigt werden / Ob schon dieser Stillstand der Waffen wegen ihres Particular-Interesse nicht so hochnöthig wäre.

Was bleibt dann uns in dieser Sache für Rath übrig/ oder worzu würde eine gute Meynung nutzen können? Wir wissen an Seiten unsers gnädigsten Königs nichts anders bey der Sache zu thun/als Ihre Excell. die Hn. Abgesandten der Hn. Gen. Staaten dessen zu erinnern/was sie uns selbst versprochen haben/nemlich: Daß/wann sie schon würden gezwungen werden/ einen Frieden mit Franckreich zu schliessen / daß solches darum ihre Herren / die Hn. Gen. Staaten ihrer tragenden Schuldigkeit gegen ihre Alliirten/Krafft der Tractaten/die sie gegen einander geschlossen/nicht befreyen noch loßsprechen würde. Wir ersuchen sie zugleich inständig / daß sie mit solcher Vorsichtigkeit in dieser so wichtigen Angelegenheit verfahren wollen/daß sie keine nachtheilige und der Nordischen Cron schädliche Conseqventz dadurch zuziehen mögen.

Der achtzehende Articul der Tractaten/ die Ihre Maj. mit den Hn. Gen. Staaten/im Ansehen dieses gegenwärtigen Krieges/geschlossen/gibt klärlich an den Tag/wie weit ihre Schuldigkeit gegen unsern König/ und unsers Königs gegen die Hn. Gen. Staaten/ sich erstrecke. Uns wil gebühren / daß wir uns steiff und feste daran halten / biß wir andern Befehl von unserm Herrn und Könige empfangen / alldieweil wir unserm Oberhaupt und Könige nicht das geringste vorzuschreiben haben. Wir beschweren auch die Hn. Gen. Staaten bey dem Allerheiligsten/ so in öffentlich geschworner Treue und gegebenem Wort kan gefunden und erdacht werden/ daß sie nichts / das die Kräffte eingegangener und habender Bundnüß schwächen / oder einigen Abbruch verursachen könte/ eingehen oder schliessen wollen.

Wir wünschen den Frieden so hoch/ als er zu wünschen ist/ und mißgönnen ihn unsern Alliirten auch nicht/ und wenn sie uns nur Wege und Mittel zeigen werden/ daß solcher Friede sicher und ehrlich seyn könne/ wollen wir ihn auf den heutigen Tag / ja in diesem Augenblick annehmen/ und in unsere Aerme mit Freuden schliessen/ ja wann J. Königl. Maj. in Franckreich mit unserm Könige Frieden machen wil/ glauben wir/ er werde willig und bereit darzu seyn / wann er nur auf die gesunde Vernunfft und einer sichern Einigkeit gegründet seyn wird.

Unterdessen bitten wir GOtt/daß er allezeit den Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlande solche heilsame Rathschläge eingeben wolle/ deren Ihre Hoheiten würdig/und den hohen Alliirten / die sie in diesen Krieg eingeflochten / unschädlich seyn / und daß er ihr Absehen und ihre Handlungen segnen wolle / damit sie zu der allgemeinen Sicherheit und Ruhe der gantzen Christenheit gedeyen und ausschlagen mögen.

Declaration des Brandenburgischen Ambassad. den 20. Jun. 1678. wegen dieser Angelegenheit.

DEr Brandenburgische Abgesandte saget: Es sey mehr als zu wohl bekant / daß Ihre Churfürstl. Durchl. sein gnädigster Herr / (ehe und bevor der Christlichste König wider Ihre Hochmög. die General-Staaten/ die Waffen ergriffen) sich nach seinem äusserstem

Vermö-

Vermögen bearbeitet habe / Franckreich von solchem Vorhaben abzuhalten / allermassen er denn seithero / da die Flammen dieses Krieges allbereit ausgebrochen / nichts inbrünstigers gewünschet / als dieselbige bald ausgelöschet und die allgemeine Ruhe aller Orten wieder befestiget zu sehen / und daß er / einig und allein den Frieden zu befördern / in so enge Bündnüssen mit seinen Alliirten / und insonderheit mit Ihren Hochmög. getreten sey / zu dem Ende auch seine eigene Person und seine Länder in die Schantze gesetzet / und seinen Bevollmächtigten zu dieser Versamlung Befehl ertheilet / auch seine Befehl mehrmahls wiederholet / daß sie an dem Frieden mit allem Ernst / Laut der Bündnüssen / mit denen Herren Confœderirten arbeiten solten / welche Bündnüssen selbst die Weise und Gestalt / auch die Richtschnur / zu einem beständigen und allgemeinen Frieden, (der von allen insgesamt geschlossen werden soll /) zu gelangen / in sich begreiffen.

Weiter saget dieser Abgesandter im Namen Ihrer Churfurstl. Durchl. von Brandenburg: Es sey Ihrer Excell. der Herren Abgesandten Ihrer Hochmög. der Herren General-Staaten / vorgestrige Propoſition diese gewesen: Daß die Herren Staaten / so wohl im Ansehen der innerlichen Constitution ihrer Provintzen / als der ausländischen Conjuncturen / zu solchen Extremitäten gerathen / daß sie wider ihren Willen den Frieden mit Franckreich schliessen müsten. Daß sie zugleich wünschen: Daß ihre Alliirten mit und neben ihnen / um Fest- und Steiffhaltung ihrer Bündnüssen und Verträgen / in den Frieden sich einliessen; Daß sie / dieses ungeachtet / ihre Republicq von dem Untergange / der ihr gedrohet wird / zu erhalten / den Frieden ohne ihre Confœderirten / wann sie die von Franckreich vorgeschriebene Conditiones nicht annehmen könten / gezwungener Weise schliessen müsten / und daß sie hierüber der Herren Alliirten schleunige Resolution forderten / ihre Maß bey dem Entschlusse und Deliberation, welche diese Woche in dem Haag soll vorgenommen werden / desto eigentlicher zu nehmen.

Der bevollmächtigte Abgesandte im Namen Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg gab sich hierüber zuvernehmen: Er wisse nicht / was Ihre Churfürstl. Durchl. sein Herr / hierüber für einen Entschluß fassen würde / weil er in so kurtzer Zeit über die von Ihrer Christlichsten ajdem Herrn Abgesandten von Beverning / den 1. Junii gethane Declaration keine Orde biß dato erhalten können; daß er unterdessen für sich selbst in dem Memorial, so er dem Abgesandten Ihrer Hochmög. den 10. Junii überliefert / um etwas seine Gedancken eröffnet / und zweiffele er gar sehr / daß jemand solche seine hierüber gemachte Reflexiones werde tadeln können / daß er in dem übrigen beglaubet wäre / daß / falls eine unumgängliche Noth die Herren General Staaten dazu zwingen solte / daß sie ihre Bündnüssen und Verträge mit Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht durchaus halten könten / daß sie dennoch allezeit mit solcher Aufrichtigkeit und Vorsichtigkeit verfahren würden / daß der Grund und Fundament der Confœderation allezeit bestehen / Ihrer Churfl. Durchl. keinen Nachtheil hieraus erwachsen / noch das Band ihrer Freundschafft und guter Verständnüß aufgelöset werden solte.

Zween Puncten hat besagter Abgesandter begehret / welche die Herren General-Staaten / in Berathschlagung über diese Sachen / wohl erwegen solten. Der erste wäre: Daß Franckreich in dem Friedens-Project, das seine Abgesandten allhier aufgewiesen / der Conditionen / wie der Friede mit Ihrer Churfl. Durchl. getroffen werden könne / keine Meldung gethan / da im Gegentheil Ihre Churfl. Durchl. ihre Declaration, so wohl wider Franckreich / als Schweden / zu diesem Ende einliefern lassen / dergestalt / daß man noch nicht weiß / ob Ihre Königl. Majest. in Franckreich den Frieden mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu machen gesinnet oder nicht gesinnet seyn möchte. Der andere Punct ist dieser: Daß die Conditionen / die sie / im Ansehen Schweden / in besagtem Project vorschla-

verschlagen / so schimpfflich und so den jenigen so sehr zuwider währen / so Ihre Hoch-Mögenheiten Ihre Churfürstl. Durchl. auszuwircken und zu procuriren versprochen / daß man glauben muß / daß Franckr. nicht einmahl begehre / daß der Friede mit Schweden gemachet werden möchte / wie Ihre Hoch-Mögenheiten aus dem Erfolg der Sachen sehen und spüren werden / weilen man nicht einmahl begehret / daß Ihre Churfl. Durchl. mit Ihnen in diesem Frieden eingeschloßen seyn mögen. Offtangeregter Gesandter versprach damahlen auch / daß / so bald Seines Herren Resolution über die auff Seiten Franckr. gethane Declaration, ankommen würde / wolte Er solche in guter Treue und Aufrichtigkeit communiciren / welches Er nochmahlen zuthun verspricht: In dem übrigen will Er Sich auff Sein angedeutetes Memorial bezogen haben.

Declaration

Des Herrn Præsident Canons Ihre Hoheit des Hertzoges von Lothringen Plenipotent. und bey der Extraord. Conferentz der Herren Alliirten noch wegen dieser Angelegenheit / Den 20. Junii. 1678.

Diese Declaration kan allhier der Länge nach nicht entworffen werden / dieweilen der Hr. Præsident Canon, den Entwurff derselben nur in dem Kopffe führete / und erst den Abend zuvor aus dem Haag angelanget ware. Er nahme Gelegenheit durch diese Reise Sich zu entschuldigen / daß Er bey der letzten Conferentz nicht gewesen wäre / vorgebende / Er hätte den Herren General-Staden einen Brieff in Nahmen Seines Herrn überliefern müßen. Er beklagte Sich über die von Ihre Christl. Maj. vorgeschlagene unbillliche Alternativas, die Sie als Friedens Conditiones proponirt hatten / da die Erste ein Stück Landes / in der Länge von fünff und dreyßig / in der Breite aber von sechtzehen in achtzehen Meilen / von Sechsundzwantzig Städten / und sechs hundert dörffer und Schlößer begehrte: Die andere aber / ihme Seine Haup-Stadt mit samt der Gelegenheit / und mit Seinen eigenen Ländern zu communiciren benähme; indem der König solche Wege begehrte / die mitten durch Sein bestes Land gerichtet wären: Er bewiese die Härtigkeit dieser beyder Conditionen damit / weilen der König seinem Herren die Wahl darunter gelaßen.

Umb solche maßgebliche vorgeschriebene Gesetze abzulehnen / beruffte Er Sich auff die Bündnüßen / die zwischen Ihre Käys. Maj. und dem Catholischen König den Hrn. General-Staaden / und seinem Hr. Vatter Seel. Gedächtnüß geschloßen / und seither in Seiner eigenen Person / mit der möglichsten Extension renovirt / recommendirte Sich in dem übrigen der Freundschafft und Schutz aller anderer Alliirten / und machte den Schluß mit einer förmlichen Protestation daß sein Gn. Hr. entschloßen wäre / Sich eher selbsten von seinem gantzen Fürsten-

thum zu verbannen/ und Jhme Seine Gerechte Prætension vorbehalten/ (Allermaßen denn Seine Confœderirte mit Jhme/ in Jhren obgedachten Obligationen tractiret) alß daß Er iemahlen solte solche harte und schimpfliche Conditiones eingehen/ welche wider Seine hohe Geburt/ und wieder das Recht seiner Undisputirlichen Successiõn gerichtet wären/ in Betrachtung/ Er nichts wider Franckr. mißgehandelt/ dadurch Er solche grausame Straffe solte verdienet haben.

Schreiben/
Der Herren General-Staaten an den Aller Christlichsten König durch den Herren Lanoy den 22. Junii 1678.

Monsieur.

WJr haben mit höchster Ehrerbiethung und großen Freuden aus der Antwort/ die Jhre Königl. Maj. aus seinem Läger bey Weteren Uns gegeben/ und durch den Hr von Beverning Unserm Extraordinar Abgesandten/ einliessern laßen/ die auffrichtige Intention, die Jhre Königl. Maj. haben umb den Krieg mit einem guten Frieden zu terminiren. Jn Erfolg deßen/ und damit wir mit gleicher Auffrichtigkeit und Satisfaction Jhrer Maj. begegnen; haben Wir Unseren Abgesandten zu Nimegen Befehl ertheilet/ noch vor dem Ende dieses lauffenden Monats mit den Hrn. Abgesandten und Bevollmächtigten/ Jhrer Maj. und allen denen die darzu Sich verstehen möchten/ die Friedens Tractaten zuschliessen und zu unterschreiben: Unterdessen/ wie Wir versichert sind/ daß Jhre Catholische Maj. den Frieden mit Uns annehmen werden/ als wollen Wir Jhre Christl. Maj. eyferigst ersuchet haben/ daß Sie die nothwendige Ordre und Befehl ertheilen wolle/ daß mit Verübung fernerer Feindseligkeit allerdinges eingehalten werde/ und daß Sie alle Jhre Völcker noch vor dem Ende dieses Monaths zurück ziehen wolle/ dieses ist das jenige/ was Wir Eu. Hochheit dißmalen zu berichten für nöthig erachtet haben; welches auch Jhrer Maj. Wille und Meinung ist/ wie Sie Uns deßen in Jhrem Schreiben gnungsame Andeutung gethan haben.

Jn dem Haag/ den 10. Junii. 1678.

Schreiben
Der Herren General-Staden an den Duc De Luxenburg den 22 Junii. 1678.

EUer Königl. Maj. Antwort/ die Sie durch den Hrn. von Beverning, unserm Extraordinar-Abgesanden aus dem Läger bey Weteren den 1. dieses Monats Uns einliefern laßen/ haben Wir mit großer Ehrerbiethung uñ ungewöhnlichen Freuden empfangen/ uñ daraus Ew. Maj. Auffrichtige Meinung/ (wie Sie nemlich den gegenwärtigen Krieg mit einem Frieden zu terminiren gesinnet) mit Unserm großen Vergnügen ersehen. Zugleich daũ auch/ daß

Eure

Eure Maj. uns diesen lauffenden Monath / umb unsere Alliirte / zur Annehmung deren von Eu. Königl. Maj. vorgeschlagenen Conditionen zu vermögen gnädigst vergönnen wolle. Hierauff haben Wir / umb mit gleicher Auffrichtigkeit Eu. M. zubegegnen / und Ihro alle möglichste Satisfaction zu geben / nichts unterlaßen können / umb Unsere Alliirten dahin zu bewegen / daß Sie / sampt Uns / in die Friedens Tractaten einwilligen möchten / Unser eußerstes Vermögen angewendet. Allein Wir können dem Ansehen nach keine sonderbare Hoffnung schöpffen / daß alle insgesamt mit Uns Sich solches gefallen lassen werden; nichts destoweniger aber haben Wir Unsern Abgesandten und Bevolmächtigten zu Niemegen Befehl ertheilet / daß Sie mit Ihre Königl. Maj. Bevollmächtigten noch vor Ablauffung dieses Monaths die Tractaten schliessen und unterschreiben möchten / auch allen der Hohen Alliirten Ministris, die sich darzu verstehen möchten / ein gleiches zu thun beordret. Unterdeßen / gleich wie Wir versichert sind / daß Ihre Königl. Maj. in Hispanien den Frieden mit Uns eingehen werden / alß ersuchen Wir Eü. Maj. daß Sie / in Ansehen deßen / alsobald die nothwendige Anstalt dazu machen wollen / damit alle Feindseligkeiten zu Lande eingestellet / und alle Völcker / noch vor dem Ende dieses Monats von Ihren Grentzen abgeführet werden mögen / wie dañ ferner / daß Sie allen ihren Admiralen über alle Kriegs-Schiffe verbieten laßen / daß Sie Unsern Schiffen und Seefahrern / oder Unsern Unterthanen / die zu dem Fischfang Sich gebrauchen laßen / keinen Schaden in kein Wege zufügen; sondern in Gegentheil Sie mit nohtwendigen Paß-Porten und Geleitsbrieffen versehen / damit Sie sicher und ungehindert handlen / und Ihre Kauffmanschafft treiben mögen; anff Unserer Seiten werden wir nicht unterlaßen / ein gleiches zu thun / verhoffende / solches so wohl zu der Wohlfahrt Eü. Maj. Unterthanen / als zu der Unsrigen dienen / und zur Vermehrung Guter Freundschafft und Verständnuß / welche durch angedeuteten Frieden gäntzlichen wieder befestiget seyn solle gedeyen werde. Zum Beschluß bitten Wir GOtt /

SIRE,

Daß Er Euer Maj. Regierung / mit reicher Anfüll- und Beschützung aller Glückseligkeit / Die Person aber E. Maj. mit Gesundheit und langem Leben / segnen wolle.

In dem Haag den 22 Juny 1678.

Gantz Geneigte Diener
Die General-Staden der vereinigten Niederlanden.

Antwort des Königes von Franckreich von 30. Junii auff das Schreiben der Hrn. General-Staaten so durch den Hrn. Lanoy den 22. Junii 1678. überbracht worden.

Aller-Liebste Grosse / Freunde und Bunds-Genoßen/

Ihr werdet leichtlich urtheilen können/ (nachdeme Wir so viel für den Frieden gearbeitet haben/) daß Wir aus dem Schreiben/ so in Euren Nahmen Uns behändiget worden/ mit sonderbahren Wohlgefallen ersehen/ daß Ihr nicht auff Verfließung der Euch bewilligten Zeit des Stillstandes der Waffen / warten/ sondern alsobald Eueren Bevollmächtigten zu Nimegen/ umb die Friedens-Tractaten, noch vor dem Ende dieses Monats zu unterschreiben/ Befehl ertheilen wollen. Die Versicherung / die Ihr diesfals Uns gethan / daß Ihre Cathol. Maj. den Frieden mit und neben Euch annehmen werden/ machet Uns zu der Allgemeinen Ruhe der gantzen Christenheit große Hoffnung. Und versicheren Uns/ daß die andere Euer Alliirte Sich nicht lange werden sperren können (wiewohlen Sie/ ohngeachtet Euer Guten Dienste / Mühe und Arbeit / die Ihr bey Ihnen angewendet/ biß dato nicht dahin haben gebracht werden mögen) sondern umb ein so großes Gut / das von jedermäniglichen so hoch gewünschet wird / zu befördern/ Euch baldbald folgen werden.

Unterdeßen/ wie der Friede / den Wir / auff Euer gegebenes Wort / albereit zu Niemegen geschloßen zu seyn ermeßen/ Uns verbindet/ Euch allen Unsern guten Willen zu bezeigen/ und Wir Uns auch erfreuen die Wirckungen deßelben Euch verspüren zu laßen/ so wollen Wir/ auff Euer Bitte/ alsobald die Verübung aller Feindseligkeiten in den Niederlanden / und die Verwirrung / die Unsere Krieges-Schiffe Euren Kauffleuthen auff den Meer verursacheten / einstellen laßen und verbieten. Der gemeine Gebrauch solcher Händel erforderte zwar/ daß die Sachen eben in dem Stande/ wie Sie itzunder sind verbleiben sollen / biß der Friede in allen Stücken durch Auswechselung der Ratificationen und Publication der Tractaten zu seinen volkomenen Kräfften gediehen Nichts desto weniger aber und ohne Erwartung der jenigen / die itzunder zwischen Unsern Bevollmächtigten zu Niemegen sollen geschloßen werden/ und ehe Euer und der Cathol. Maj. unterschreibene Puncten Uns eingeliefert seyen/ wollen Wir in Consideration Eurer alsobald dem Hertzogen von Luxenburg Unsern Befehl ertheilen laßen/ daß Er Unsere Armee, die bey Brüßel herummer lieget / alsobald zurück ziehen und in die Länder Unserer Botmäßigkeit gehen laßen möge.

Mit der Aufflage / daß Er mit dem Hertzogen von Villa Hermosa, und mit Euren Deputirten sich unterreden/ und wegen der Ordre, so die Officirer in Abführung der Völcker/ die Wir bey Mons zu laßen genöthiget sind/ halten sollē/ Sich vergleichen/ und einen Schluß mit ihnen abfassen / wie man auff der einen und anderen Seiten/ ohne Verübung einiger Feindseligkeiten/ in guter Verständnüß und in sicherer Freyheit / biß die Ratification aus Spanien angelanget / in den Niederlanden Leben könne.

Nach-

Nachdeme wir nun auff solche weise die allgemeine Ruhe zu Land werden befestiget haben / wollen wir Eurer Bitte auch gerne deferiren, daß solche zur See gleichfalls möge befördert werdē. Die Tractaten, die Unsere Bevollmächtigte mit Eu. Abgesandten sollen geschloßen haben / werdē zweiffels ohne alles versehen haben / wann / wo / und wie lange die Abnehmung der Beuten gelten solle. Damit aber Eure Schiff / die so wohl wegen der Kauffmanschafft als wegen des Fischfanges / von Eueren See-Porten auslauffen möchten / desto beßer versicheret seyn mögen / finden Wir für rathsam / eine Genugsame Anzahl Paßporten an Unsere Abgesandten nacher Niemegen zu senden. Sie werden Unserem Befehl umb solche Euren Abgesandten nach der Maß / wie Sie dieselbige werden von nöthen haben / einzuliefern / empfangen / Sie werden mit den Spanischen Abgesandten auch auff diese Weise zu verfahren wißen / mit diesem ausgedruckten verbeding / daß / sobald die Abgesandten der Catholischen Maj. und die Eurige / bedeutete Paßporten werden empfangen haben / daß Sie auch den Unsrigen so viel Paßporten hingegen ertheilen laßen wollen / als Sie hierzu vonnöthen haben und begehren möchten. Wir wollen auch durch weitläufftige Protelationes, und Umbständ / die Tractaten des Friedens nicht verlängern / sondern / nach der gemeinen Form kurtz verfaßen laßen / damit der Vortheil / den Ihr- und die Eurigen davon zu gewarten / nicht verzögert / sondern daß Sie von Stund an die Süßigkeit deßelben schmecken / auch durch Euren Vorschub Ihrer Königl. Maj. in Hispanien Unterthanen deßen theilhafftig werden mögen.

Aus welchen denn durch ein unverwerffliches Zeugnis uñ wahre Probe Ihr Unserer Freundschafft werdet gnungsam versichert leben und daraus abnehmen können / daß Wir für Eure Republic gleiche Zuneigung führen / wie die Könige Unsere Vorfahren für Ihre Erhöhung getragen haben / auch ins künfftige für Ihre grössere Glückseligkeit und Florirung behalten werden. Hiermit bitten Wir Gott / daß Er Euch / Unsere Allerliebste Große Freunde und Bunds-Genoßen / in seinem Heil. Schutz erhalten wolle.

Geben zu S. Germain en Laye den 30. Junii 1678.

Ew. Guter Freund und Bunds-Genoß /
Ludwig.

ARNAULD

Schreiben /
An den Monſ. Barillon Ihre Aller-Christl. Majest. Amball. in Engelland durch die Hrn. Amball. und Plenipotent. Höchstbesagten Mayst. zu den Tractaten nach Nimegē den 21. Junii 1678.

Die

Die Restitution der Cron Schweden wovon mein Hr. in seinem Schreiben von 21. dieses Monaths Meldung thut/ verursachet bey dem Englischen Hoff Sich befindenden Alliirten/und auch hier bey Uns ein großes Murmeln/welches Uns die Hrn. Holländischen Ambass. gestern Morgen/ als wir in Conferentz mit ihnen gewesen/eröffnet haben/welches dann die Unterzeichnung des Friedens zwischen Franckreich und Holland ziemlich zurück setzen möchte. Die Ministres, so indem Uns eingehändigten Project keine gewisse Zeit gesetzet/in welcher Mastrich wieder solte restituiret werden/ indem Sie solches Ihre Allerchristl. M. Discretion anheim gestellet/in gewißer Hoffnung/es werde Jh. M. denen Hrn. General Staaten alle die jenige vortheil/so sie hiebevor vöder Freundschafft Jr. K. M. zu gewarten gehabt/ seinẽ Königl. versprochen nach künfftiger Zeit wieder genießen laßen. Und nach dem man wohl ermeßen können/ es werde Ihre Maj. Ihre Garnisons nicht ehe wieder aus den Plätzen nehmen können/biß Sie der Cron Schweden Ihre Feinde dahin wird gebracht haben/ daß Sie dieser Crone Ihre Lande und Hertzogthümer/welche Sie Ihr dem Westphälischen und Coppenhagischen Frieden gantz zuwider vorzuenthalten sich erkühnen dürffen/ gleichwohl aber nach der Hand auff die Meinung kommen/ daß Sie nach Anleitung Ihrer Alliirten begehret haben/ daß Ihrem Project bey angefüget werden möchte; welcher Gestalt die Restitution ohnfehlbar nach Auswechselung der Ratificationen beschehen solte/ doch daß in denen/mit Spanien getroffenen Tractaten/solches gleichfalls versprochen und stipuliret werden möge. Sie haben Uns ferner wegen der Hrn. General Staaten angelegen/ daß man dem Hertzogthum Cleve die Neutralität gönnen solte/damit sie uns kein Mittel übrig laßẽ möchten/dadurch die Cron Schwedẽ möchte wieder restituiret werdẽ köñen.

Man hat Ihnen zu verstehen geben/ welcher Gestalt der König für allen Dingen die Cron Schweden wieder wolte restituiret wißen/der König auch allen augenscheinlichen/ Urtheilen so Er künfftig zu Fortsetzung dieses Krieges sich ohnfehlbar versprechen könte/ sich verzeihen wolte/ auch denen Hrn. Staaten mit der Versicherung/welche Sie von ihm begehren/gar gerne willfahren/auch dẽ Spaniern so viele Vestungen wieder einrãumen wolte. Allermaßen dann Ihre Maj. selbst derer Evacuation verlanget/indem Sie der Großen depens. so Sie auff so Große Quarnisons wendẽ müsten/gerne ins künfftige entübriget sehn wolte. Als wollen Wir Sie demnach gebeten haben Uns die Mittel zu zeigen/wodurch Sie möchten wiederumb restabiliret werden können/ indem wir Uns gäntzlich bedüncken laßen/ daß keine bequemern Mittel hierzu wären/als daß man die Armeen in das Hertzogthumb Cleve/ und in Nieder-Teutschland solte marchiren laßen/und daß die jenigen Plätze/so Ihre Maj. wieder abtreten sollen hierzu allerdings nöthig zu seyn scheinen. Dergestalt/daß man sonst ummüglich sich einige Hoffnung zu machen hätte/daß man zum erwünschten Zweck kommen und gelangen

langen solte/im Fall man nicht gleichfalls die Spanier dahin obligirte/ daß Sie weder mit Volcke noch Gelde ihren Bundesgenoßen zur Seite stünden/weil ihnen selbst nicht wenig daran gelegen daß Ihnen solche Plätze uñ Vestungen eingeräumet werden möchten. Welches dañ nicht eher geschehen würde/ als biß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction beschehen seyn würde. Daß/nachdem die Hrn. General-Staten mit einem so mächtigen Potentaten / als der König von Spanien ist/zu thun hätten/so könte Franckreich gleichfals nichts anders/alß eine Gleichheit in denen Conditionen begehren dergestalt/daß/nachdem Sie es dahin vermitteln könten/daß Ihren Principal-Alliirten/so wichtige und Considerable Plätze und Vestungen / wieder eingeräumet würden/so wäre nicht minder recht und billig/daß Sie Ihre Alliirten gleichfals dahin obligirten/ welche bloß durch so viele Subsidien Groß und mächtig worden wären/welche Sie von denen Hrn. General-Staaten bißhero gezogen hätten / daß Sie der Cron Schweden / die Ihnen abgenommenen Plätze und und Vestungen / wiederumb restituiren möchten / worüber Die Hrn. General-Staden keines Weges einige Gvarontie zu leisten versprochen ; und nach dem Sie ohne dem bezeuget haben es dahin vermitteln zu helffen/ daß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction geschehen solte/ohne welche Ihre Aller-Christl. Maj. jederzeit protestiret hätte / daß Sie keine eintzige Friedens Proposition annehmen wurde. Allein/Mein Hr. alle diese Rationes und Erinnerungen sind bißher vergebens und umbsonst gewesen weil diese Hr. uns rotunde zu verstehen gegeben/daß im Fall der König nach beschehener Ratification nicht von Stund an alle Plätze und Vestungen wieder einräumen wurde/ so wären Sie beordert/ nebest Uns den Frieden keines Weges zu unterzeichnen/ aller deren Schreiben ohngeachtet/so Sie durch einen Expressen an Ihre Maj. gesendet haben / worinnen Sie versichern wollen / wie Sie Ihren Ambass. Befehl ertheilet hatten/die Friedens Artickul noch vor Ablauffung dieses Monats zu unterzeichnen / sonder daß Sie eintziger Condition erwähnen solten/ Siehet Mein Hr. wie weit es nunmehro gekommen ist.

Es ist noch übrig/Euch zuvermelden/daß man Uns noch über das neue Difficultæten wegen der Commercien-Tractaten hat machen wollen/dadurch einig Mittel an die Hand zu bekoñen/den Holländischen Kauffleuten das Verlangen zu benehmen/welches Sie bißhero zu einem Frieden mit Franckreich haben spüren laßen / wiewohl wir aller dinges bereit seyn/solche Friedens Conditionen zu unterzeichnen/worüber wir bißhero einig worden. Wir wollen Euch künfftig ferner diß falls vorgehen/und ausführlich / absonderlich aber dieses eröffne / was man bißhero der Wahrheit gantz zu wider außsprengen wollen; Indem man Uns beymeßen will / als wären wir auff neue Propositiones bedacht/welche Uns doch niemahls in Sinn gekommen. Verbleiben im übrigen Meinen Hr. zu schuldigen Diensten verbunden.

Mẽmo-

Memorial,

So zu Nimwegen den 2. Julii 1678. wegen Ihrer Hoheit den Graffen d' Auvergne eingegeben worden / worinnen man die Privilegia dieser Stadt und seines Marg-Grafthumbs de Bergen op zöom confirmiret und bestätiget.

WOfern man in der Angelegenheit des Hr. Graffen d' Auvergne dahin sein Absehen gerichtet hätte / wie man diese Stadt / und das gantze Marg-Grafthum/Berguen von der Holländischen Bottmäßigkeit befreyen/und Sie zu einer vollkommenen Suoverainetè, die von den vereinigten Provintzen gantz abgesondert/zu erheben bedacht wäre; so wurde man gestehen müßen / daß solche Prætension von einiger Schwarigkeit wäre und die Hrn. General-Staaten wohl Uhrsach hätten sich darwider zu setzen.

Allein/diese Bewandnüß hat es hier keines weges/ alldieweil man von den Hrn. General-Staaten nichts mehr begehret/ alß daß Sie über Ihrer Republ. fundamental-Gesetzen gebührender maßen halten wolten / welches Sie dann dieser Stadt so wohl als einer Andern in denen Vereinigten Provintzien zum besten zuthun schuldig und verbunden wären.

So ist auch keines Weges vor ein Paradoxum zu halten / wann man behaupten wil/das Bergen op Zoom in ihren Deputirten eben so wohl bey General-als Particular-Zusamenkünfften/wie andere Städte in Holland/zu erscheinen berechtiget ist/allermaßen denn Ihr Gouvernament Vermöge der Unions-Tractaten sonst von keinem andern dependiret.

In Fall man nun einige Reflexion über die Zbey so berühmte Tractaten als nehmlich über die Pacification der Stadt Gent, und der Union der Stadt Utrecht/wovon eigentlich die Freyheit der vereinigten Provincen und der andern Städte / worauff der gantze Holländische Staat beruhet/herrühret/machen wil/ so wird man befinden/daß das Hertzogthum-Braband/für das Allerfürnehmste und Considerableste Hertzogthum/ dieser Siebzehen Provincen, deßen in ein und andern Tractaten fürnehmlich gedacht wird / iederzeit geachtet worden / dergestalt/daß das Marg-Grafthumb Berguen iederzeit seine besondere Deputirten in Particular iederzeit dahin zu schicken pflegen.

Man wird auch befinden/daß nicht leicht einige Stadt so genau diese Tractaten observiret/und/die Ihr dißfalls zukommende Rechte/beßer maintenirt / als eben die Stadt Bergen, wiewohl es Ihr auch nicht wenig gekostet/angesehen Sie zwey Harte Belägerungen ausstehen/und gleichsam zu einer Bastey denen mit Ihr vereinigten Städten dienen müssen / sonder / daß Sie zu einiger Zeit von denselben abtrünnig worden wäre.

So

So wird man auch ferner in den Unions Tractaten der Stadt Utrecht befinden / daß diese Stadt und Province, sonder einige Dependentz aller Berechtigungen und Præeminentien soll zu genieſſen haben / sonder daß einige über die andere sich der geringsten Herrschafft anzumaſſen / befüget seyn solle / so daß folgends das Marg-Grafthumb Berguen, alß das führnemste Glied / der Considerableſten Province sich gleiche Privilegien als alle die anderen zu prætendiren, berechtiget seyn wird.

So wird man auch ferner befinden / daß die meiſten Städte der vereinigten Niederlande / abſonderlich aber der Province Holland / ob ſie ſchon hiebevor keinen Rang noch Seſſion unter denen anderen Provincen gehabt / ſich nichts deſto minder eines beſonderen Theils an der Regierung rühmen können / welches dañ daher erhellet / weil Sie genöthiget worden dit Tractaten von Utrecht zu unterzeichnen.

Nachdem nun die Stadt Berguen aller dieſer Freyheiten und Vorzüge zu genieſſen gehabt / ſo könten Sie ſich über das noch rühmen / daß Sie ſich noch viel conſiderabler Privilegien zu erfreuen gehabt / alldieweil Sie einige beſtändige Poſſeſſion anführen könte Krafft welcher Sie die Oberſtelle gedachter maßen über die andern Confœderirten Provincien zu prætendiren befugt wäre. Was aber derſelben Macht und Gewalt ſonſt anlanget / ſo kan man nicht wohl in Abrede ſeyn / daß Sie mehr / als über 8 biß 9. andere Holländiſche Städte / welche theils andere Regierung haben / zu gebieten und zubefehlen habe.

Im übrigen ſo iſt mir gantz nicht unbewuſt / daß ihrer viel zu befinden / welche entweder / weil ſie übel unterrichtet / oder aber weil Sie mit Fleiß die Wahrheit unterdrücken wollen / welche alle Städte des Holländiſchen Braband / wie die Zahl der von den vereinigten Niederlanden erhaltene Conqveſten zählen dürffen / und welche hierdurch denen Hrn. General-Staaden / über das Hertzogthum Berguen einige Herrſchafft / als wie über die andere Städte / zueignen wollen; Allein / wann dieſes in Conſideration der andern Städte / ſo den Holländiſchen Braband zugehörig / Stadt findet / ſo muß man zum wenigſten / daß die Stadt Berguen gleichfalls unter ſolcher Zahl begriffen ſey nothwendig ermeſſen / alldieweil ſie von dieſer Union niemahls getrennet geweſen / auch groſſe Belägerungen dem vereinigten Provincen zum Beſten / zum öfftern ausſtehen müſſen.

Wann dieſe Stadt denen andern Ihr vereinigten Städten nicht ſo getreu geblieben wäre / ſo würde es vielleicht anitzo beſſer umb Sie ſtehen / ſo ſiehet man auch über diß noch andere Conſiderable Städte / welche man dafür halten ſolte / daß ſie durch das Schwerdt gewonnen wären / weil ſie von den Hrn. Staaten / auch würcklich ihren Feinden wieder abgenommen worden / welch

gleichwohl keines Weges für Conqueſtirte Städte gehalten werden können/und eben der jenigen Privilegien, alß diejenigen/ die Part an der Regierung haben/ zu genießen berechtiget ſind.

Wir ſehen auch noch viel andere Städte/unter welche auch Nimegen gehöret / mit denen andern bloß und allein durch die Waffen vereiniget werden / welche man zuvor belägern/ einnehmen / und mit Gewalt darzu hat bringen müſſen / welche Städte/ob Sie ſchon mit Gewalt dahin gezwungen worden ſind; dennoch gleiche Rechte und Privilegien ungehindert gleichfalls zu genieſſen haben.

Aus was Uhrſachen will man denn nun einer Stadt/ welche Sich jederzeit und vom Anfange denen Unſern zugeſellet / und gutes und böſes mit denenſelben ausgeſtanden gleiches Recht und Privilegien, deſſen ſich die Gewonnene anzumaßen haben / nicht gleichfalls genießen laſſen.

Hier wolle man nun nicht einwenden / alß ob die Hrn. Staaten einiges verjahrungs Recht über dieſe Stadt erhalten hätten / krafft deſſen Sie befugt wären / das Goauvernement hierüber nach Ihren eigenen Gefallen / allermaßen Sie ſchon hiebevor gethan haben/ein zurichten / dann ſie ſollen hierauff zur Antwort zu wiſſen gelieben/ daß / ſo lange die Unions Tractaten beſtehen / und zu einer Richtſchnur dem Couvernement dieſer Stadt dienen werden / ſo lange wird Sich die Stadt Berguen des jenigen zu einem Beſtändigen Mittel / umb dadurch nach Ihrer vormahligen Freyheit zu greiffen / jederzeit gebrauchen können; Allermaßen ſie ſich dann dieſes Mittels auch dahero zu bedienen / allerdinges befugt iſt / weil Sie das Spaniſche Joch von ihren Schultern geſchuttelt/ und dahero dieſe Berechtigung gleich anderen Städten / mit welchen ſie in Union getreten / prætendiren kan. Gleichwohl aber ſo muß man ſehen/ daß Sie durch das jenige/was zu ihren Ehren und Höchſten Glück hätte gereichen ſollen / in den jenigen Zuſtand / worinnen ſie ſich anitzo befindet / beyder iſt geſetzet worden / dergeſtalt / daß nachdem der Printz von Parma die Fürnehmſten Städte von Braband eingenommen / die Stadt Berguen, bey der Union allein getreu verblieben iſt / ſo daß ich nicht ſehen kan / aus was für fundament die Hrn. General-Staaten ſich der jenigen Herrſchafft/ derer Sie ſich anitzo zurühmen haben/anmaßen dörffen.

So könte demnach dieſer guten Stadt / die hieraus erwachſende gefährliche Folgerung nicht wohl verborgen ſeyn / hat auch dannenhero Uhrſach nach ſol Bhenerſicherungen Sich umb zuthun / wodurch Sie ſich kunfftiger Zeit bey ihren Rechten kräfftiglich manuteniren / und ſich bey künfftigen General Friedens-Tractaten , wann man wegen der Souveraineté, der Vereinigten

Pro-

Provincen tractiren wurde / sich vollkömlich wieder in Ihre vormahlige Berechtigung setzen lassen könte. Es solte auch diese feyerliche Versprechung uns gerade zu den Münsterischen Tractaten leiten / Krafft welcher der Stadt Bergen Privilegia nur seither 1648 haben auff hören sollen.

Unterdeßen aber / so ist dieses wohl zu mercken / daß / seither solchen zeiten / die Hr. General-Staaten solche Stadt in allen Actibus Publicis alß eine confœderirte consideriret haben / allermassen Sie auch solches in den allerfeyerlichesten Tractaten, laut der ihnen gethanenen Zusage / also gehalten haben / wiewohl man Sie nicht in ihre vorige sund gantzliche Freyheit wieder setzen können / nichts desto minder aber / so mochten die Hrn. General-Staaten Sie künfftiger Zeit / alß eine Confœderirte tractiren / und dieses sonder allen Zweiffel daher / weil man schon längst / wegen dieser ihr zustehenden Berechtigungen / in seinem Gewißen überführet worden / so daß man zu solchen Behuff ihr noch einen kleinen Schein vermehliger Freyheit / deßen Sie dennoch nicht wircklich genießen kan / übrig laßen wollen.

Es sind aber der Stadt Bergen Berechtigungen augenscheinlich hieraus zu ersehen / wann die Hrn. General-Staaten Anno 1591 in Graffenhaag des Souverainen Raths von Braband Geheimer Raths Collegium auffgerichtet / mit angehängter formalen declaration, daß solches in Consideration der Noblosse und der in der Union verbliebenen / oder durch euserliche Macht darzu gezwungenen Städte / sonder Eintrag einiger / so wohl ihnen als allen Inwohnern zukommenden Privilegien, beschehen wäre.

Welchen allen zu Folge die General-Staaten zu der Zeit / alß die Auffiagen und Imposten auff der Staat Bergen und Breda eingegebene wehmüthige Klagschrifften erhöret worden / diese aus drückliche Erklärung gethan haben / daß Sie als wahrhaffte Gliedmassen der Union, eben dieselben Beschwerungen / welchen die andern Provintzen unterworffen wären / tragen solten / doch mit dem aus drücklichen Anhang / daß man dieselben / im Fall die Imposten und Onera künfftiger Zeit solten gesteigert werden / man Sie als Glieder zur Consultation ziehen / und Ihnen eben solcher Autoritæt, als Stände von Braband / wolte genießen laßen.

Auff eben diesen Grund nun hat der Graff von Leucestre und Printz Mauritius nicht allein den vereinigten Provincen alß Capitain und General Souverneur geschworen / sondern Sie haben auch denen in Braband confœderirten Städten / als nemlich Berguen opzoom den Huldigungs Eyd abgeleget / aller-

maßen dann die Herren General-Staaten in allen ihren nach Berguen opzoom gesendeten Brieffen / Sie mit dem Titul einer Alliirten Stadt beehret haben.

Dieß freye und offenhertzige Geständnüß der Herren General-Staaten nun würde die Befügnüß des Graffen von Auvergne bey der gantzen Welt zur Gnüge rechtefertigen können; allein / es hat nicht nur diese Respubluque die Freyheit dieser Stadt geständig seyn wollen / Franckreich / Engelland und Hispanien selbst haben Sie in den feyerlichesten Tractaten der Vereinigten Niederlande vor eine freye Statt auff- und angenommen.

Die ersten dißfalls fürgegangenen Tractaten, haben sich zwischen Franckreich / Engelland und dem Vereinigten Niederlande ereignet / und ist denckwürdig / daß der Durchl. Hertzog von Bouillon mit Nahmen Henricus, Groß-Herr Vater des Graffen d' Auvergne, welcher solche Tractaten König Heinrich dem 4ten zu lieb celebriret / aller maßen Er dann den Grund hierzu schon hiebevor zu Londen geleget und dieselben hernachmahls in Graffen-Haag vollzogen. Diese Tractaten nun haben die damahls schwanckende Freyheit der Vereinigten Niederlanden wieder fest gesetzet / und sind nicht unbillig für die Fürnehmsten zu achten / so zwischen dieser Republique / und andern auswärtigen Potentaten jemahls vergegangen seyn mögen. In diesen Tractaten nun hatte der König nicht allein mit den Vereinigten Niederlanden sondern auch mit den Ommelanden / mit dem Lande zu Drente und mit den Staaten zu Braband / alß nehmlich mit den Städten Berguen opzoom und seinen Dependentzien zu schaffen. Die andern Tractaten, wodurch Er die Freyheit dieser Stadt fest gestellet / sind zu Münster vorgangen / angesehen der König von Spanien nicht allein den Sieben vereinigten Provintzen eine vollkommene Souveraineté, sondern auch denen Confœderirten Städten / alß nehmlich der Stadt Berguen, so wohl als dem Lande de Drente gegönnet wissen wollen. Dergestalt / daß / nach dem den Graff d' Auvnrgne der Stad Benguen das Confederations-Recht eben so wohl als das Land de Drente genießen soll / so prætendiret er weiter nichts / als was der König von Spanien durch solche feyerliche Tractaten Ihme schon gegönnet und nachgelaßen / auch Franckreich und Engelland Ihr von rechtswegen zugeschlagen / und die Herren Generel-Staten selbst von der vormahligen Freyheit reserviret wißen wollen / was auch endlich die Stadt Berguen an die Herren General-Staaten von Jahr zu Jahren suchen und begehren laßen / nachdem Sie zum öfftern wider das ihr zugezogenes præjuditz protestiren laßen / in welchem Fall / woferne ihr noch zur Zeit nicht Recht wiederfahren seyn solte / so wird man eben drumb nicht behaupten können / daß Sie durch solche Langwierige Zeit umb Ihre Berechtigung gekommen wäre / Ich geschweige daß denen Herren General-Staaten die so vermeinte Superio-

ritæt

tät über Sie erhalten haben solten. Hugo Grotius will des wegen der Stadt Berguen Ihre Jura gleichfalls bestätiget wissen / wann Er im 17. Buch seiner Analium sich folgender maßen zu verstehen giebet / wie nehmlich die Spanier / nachdem Sie in der Negotiation des Armistitii alle Städte des Holländischen Brabands prætendirtet / solche Städte damit nicht vergnüget gewesen / daß man sich geweigert dieselbe den Feinden wiederumb einzurämen; sondern Sie haben auch darneben sich bedüncken lassen / wie sie eine solche bequeme Gelegenheit überkommen hätten / sich wieder in Ihr alt Jus Voti & Suffragii zu setzen; wie dann gar nicht zuleugnen / daß nachdem die Principal Oerther dieser Provintz unter die Bottmäßigkeit des Duc de Parma, und der Stadt Antwerpen gerathen / der wenige Rest / welcher viel zu gering wahr / unter Sich ein rechtes gubernament auff zurichten / von den andern 7. Provincen ist regiret worden / als von welchen er die gehörige Ordre erwarthete / auch denselben Tribut erlegete / und eine Gewisse Obrigkeit über sich erdulden muste / wiewohl die Stadt Berguen, welche iederzeit treu und gewärtig verblieben / vermöge der Tractaten zu Utrecht behaupten wollen / daß sie billich in ihrer Freyheit zulaßen / unterstützt durch das Capitulum Rased-integranda ꝛc. Allein es war damahls gar keine Zeit die Zahl der suffragiorum zu vermehren / weilen es ohne dem sehr grosse Mühe kostete / dieselbige damals in eine gewisse Harmonie zu bringen.

Dieser Hochgelehrte und Fürtreffliche Mann nun / welchem die Regirung der vereinigten Niederlande mehr dann zu wohl bekant war / will allerdings die Privilegien der Stadt Berguen behaupten / wann Er vermeinet / daß Sie keine Ober-Gebiethe des wegen über Sich zu erdulden verbunden gewesen / weil sie die einige in dem Hertzogthumb Braband gewesen / welche standhafftig bey der Union verblieben; Allein / er endeckt auch zu gleicher Zeit / aus was für Uhrsachen man ihr damahls solche Freyheit nicht einräumen wollen; vermeinet demnach / daß solches dahero beschehen wäre / weil solche Stad nicht Considerabel gnung zu seyn erachtet worden / daß Sie ein besonders Gubernament, das ist / die Autoritæt einer gantzen Provintz haben und genieſſen solte; wofern Er vielleicht nicht sagen wollen / daß / im Fall man das Marg-Graffthumb Berguen bey allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten laßen wollen / so hätte man auch zugleich Ihnen die Autoritæt einer gantzen Provintz / und zwar den Vorritt vor den andern 7. Provintzien lassen müssen müssen / eben auff die Art und Weise / wie ein Theil des Hertzogthumbs Geldern / welcher mit den 6. Provintzien vereiniget ist / und die erste Session in den General-Versamlungen zu prætendiren befugt ist / und hänget dieser grosse Grotius Ausgangs bey an / daß man deßwegen der Stadt

Ber-

Berguen diese Freyheit nicht gestatten wollen / weilen es dazumahl gar nicht rathsam war / bey solchen General Versamlungen die Suffragia zu vermehren.

Gleichwohl aber / so haben wir hiervon diesen Vortheil zu gewarten / daß dieser berühmte Scribent die wohl gegründete prætensiones des Herrn Graffen d' Auvergne gar wohl verstanden / eine oder mehr Stimmen im dem Staat / solten ja von Rechtswegen nicht verhindern haben können / daß man dieser Stadt ihr wohl hergebrachtes Recht versagen solte / weil man Sich ohne dem zulänglicher Mittel bedienen könte dieses Werck desto mehr zu facilitiren / als nehmlich derselben eine der 7. Provintzien / als etwa Seeland oder eine andere / Ihr zu adjungiren.

Allein / gesetzt / daß diese Rationes alle den Stich hielten / und erheblich genug wären der Stadt Berguen ihre alte Privilegia vor zu enthalten / was für andere begründungen könte man wohl anführen / umb dieselbe nicht unter die vereinbahrten Städte zuzählen / diesen Nahmen pfleget Sie ja in allen offentlichen Uhrkunden / ja in den Münsterischen Tractaten selbsten zu führen / welches dann das wahre und beglaubte Kennzeichen der Souveraineté der vereinigten Provintzien jederzeit gewesen ; und warumb will mann Ihr das Exercitium Ihrer daher rührenden functionum benehmen? Das Land de Drente, wird jederzeit eine Corfœderirte Provintz, wie das Marg-Graffthumb und die Stadt Berguen genennet: Allein es geneust diesen vorzug / daß es Sich selbsten guberniret / ob es Sich schon bey den General Versamlungen / keiner Session und Voti eigentlich zu rühmen hat.

So köndte man dennoch / im Fall die Herren General-Staaten und dero Ambass. ferner Bedencken tragen solten / der Stadt Berguen Ihre Privilegien genieſſen zu lassen / Sich auff das jenige beziehen / daß Sie künfftiger Zeit / als wie eine Cœfœderirte Stadt / wie das Land de Drente tractiret werden möchten / allermassen dann die Herren Ambass. hiermit unterthänigst ersuchet werden / Sie wollen geruhen / zu Folge der von Ihrer Mayst. er theilten Ordre, sich auff dieses letztere fundament nochmahls zu beziehen / auch darauff nach Möglichkeit zu dringen / wofern es ihnen in den andern nicht möchte gelingen wollen.

Und nachdem Ihro Excellentzien dessen zur Genüge informiret sind / so werden Sie am allerbesten ermessen können / wie etwan dieser Articul am füglichsten möchte eingerichtet werden können / und ist meine unmaßgebliche Meinung / daß es folgender maßen zu recht könte concipiret werden / daß nehmlich der Graff d' Auvergne in die possession des Association Raths mit den 7. Provintzien wegen der Stadt und dem Marg-Graffthumb Perguen op zoom wieder gesetzet werden möge / umb Sich derselben ebener maßen wie des

Landes

Landes de Drente zu gebrauchen. Im Fall aber Ihre Excellentz nochmahls ermessen möchten / daß solche General Angelegenheiten nicht wohl zulassen möchten / daß man auff diesem Articul so fest dringen könte / alß sind Sie nochmahl gantz unterthänig gebeten / dem Articul des Herren Graffen d' Auvergne einige Clausul einzuverleiben / krafft welcher Sie ihre Jura und Berechtigungen heut oder morgen desto unverbrüchlicher erhalten mögen / alß wann Sie zum Exempel inseriren liessen / es solte der Graff de Auvergne in alle seine Privilegia und Berechtigungen wieder eingesetzet werden / wie Er derselben hiebevor genoßen / oder genieſſen sollen / oder aber / daß Er in seine Jura, derer Er hiebevor zu genieſſen gehabt / intacta erhalten / als welche Ihme durch die Herren General-Staaten zu der jenigen Zeit / da ihnen der Krieg angekündiget worden / folglig nicht haben aberkandt werden können / wieder gesetzt werden solle.

Und im Fall auch solches nicht placitiret werdē möchte / daß zū wenigstē dieser Artickel folgēd eingerichtet werden möchte / daß nehmlich der Graff d'Auvergne in seine Jura und Actiones vollkömlich wieder einzusetzē wäre etc. Damit Er durch diese letzte formul seine Priviligien sonder einige Schmälerung und ungekräncket erhalten möge / der Hoffnung / daß noch eine Zeit kommen werde / in welcher die Herren General-Staaten / wegen der Gültigkeit und Validität dieser seiner Befugnüß und Jurium eines bessern informiret / Ihm alle das jenige / was Er von Rechts und Billigkeit wegen sich zu ihnen zu versehen / auch deßfalls wiederfahren lassen werde.

Extract,

Wegen der Resolution der Hrn. General-Staaten von Holland und Westfrießland / so in derer Versamlung den 11. Julii 1678 ist gefasset worden.

Der Herr Pensionarius Fagel hat in Unserer Versamlung / ein Schreiben von den Herren Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigten zu den Friedens Tractaten zu Nimegen / unterm dato den 19. Julii an Ihn abgelaßen / vorgewiesen / dessen Inhalt dieser war. Daß die Herren Frantzösische Abgesandten Ihnen declariret / daß der König Ihr Herr der Meinung gantz nicht wäre / Mastrich oder einigen Platz der Gräntz Orthen der Niederlanden / ehe und bevor man der Cron Schweden völlige Satisfaction gegeben hätte / abzutreten. Nach dem man nun hierüber der Genüge noch Sich berathschlaget / hat man fürgut befunden / daß die Sachen im Nahmen dieser beyden Stände für die Generalität gebracht werden sollen / damit man den Abgesandten des Staats eine Antwort geben könne. Unterdeßen aber hätte man nicht geglaubet / daß Ihre Christlichste Majestät einiges Bedencken hätte haben

sollen /

sollen / die gedachte Gräntz-Plätze abzutreten / in Ansehen der Frieden geschlossen / unterschrieben / und von Ihre Christlichsten Maj. dem König in Hispanien und den Herren General-Staaten ratificiret wäre; und daß die Herren General-Staaten diese neue Hindernüß auff Seiten Ihre Christlichsten Maj. nimmermehr verhoffet hätten / in Betrachtung Sie so vielwersicherungen Ihrer auffrichtigen Meinungen und Zuneigung so wohl zu dem allgemeinen / als sonderlichen Frieden mit diesen Staat selbsten gethan / und durch andere thun laßen.

Es ist zwar nicht ohne / daß Ihre Maj. ein Aufffatz / nach welchem man sich richten solte / machen laßen / und daß in dem Ersten Articul desselben Ihre Maj. Sich erkläret / daß Sie keiner Friedens Bedingungen einiges Gehör nicht geben würde / wann die Cron Schweden nicht zuvor völlige Satisfaction empfangen hätte; uñkönten Ihre Maj. bey dieser Erklärung verbleiben / und auff die vollstreckung dessen dringen / wann man alle Alliirten zu Genehmhaltung des vorgeschriebenen Projects hätte bringen können: Aber / wie alle Alliirte Ihren vortheil in Annehmung des Fridens unter die vorgeschlagene Conditionen nicht gefunden / welches die Herren General-Staaten wohl vorher gesehen / und gleichsam gespüret / daß Ihre Catholische Maj. Sich so leicht auch nicht einlassen würden / wie der Herren General-Staaten Abgesandte denen Frantzösischen Hrn. Bevollmächtigten gnugsam vor Augen gelegt / und gebeten / daß sie des Königs Ihres Herren Intention betreffend / die Plätze / die man zu Vormauren der Spanischen Niederlanden begehrte / eröffnen solten: Und daß / im Fall ihre Catholische Maj. den Frieden unter vorgeschlagenen Conditionen nicht annehmen wolte / Ihre Christlichste Maj. durch eines / in dem Läger bey Weteren den 18. May datirtes Schreiben / seine wohlmeinende Gedancken eröffnet / daß / wann die Herren General-Staaten mit Ihro die Tractaten schlieſſen / und Neutral in währenden diesem gantzen Krieg verbleiben würden; daß Ihre Maj. versprechē / der Cron Spanien nichts desto weniger eben diese Conditiones des Projects einzuwilligen / und keine Belägerung in den Spanischen Niederlanden in währendem diesem gantzen Krieg vorzu nehmen / ohne daß Ihre Maj. weder der Cron Schweden noch einiger anderer Alliirten einige Meldung gethan.

Uber dieses / und auff solchen Grund haben die Hrn. General-Staaten sich auff das Wort Ihre Königl. Maj. / verlassen / und ihr euserstes vermögen angewendet / umb ihre Catolisch Maj. zur Annehmung der Friedens-Conditiones zu bewegen / und haben sich auch gegen anderen Hohen Alliirten / umb sie gleichfalls dahin zu vermögen / bearbeitet / dessen man Ihre Maj. durch Ihren Abgesandten den Herrn von Beverning, Bericht ertheilet / und Sich dabey declariret / daß sie für Ihr Antheil / die / von Ihre Maj. vorgeschlagene Conditiones acceptirten / mit Bitte einen Sechswöchigen Stillstand der Waffen / umb ihnen Platz zu laßen / mit Ihren Alliirten / wegen eines allgemeinen Friedens zu berathschlagen / zu bewilligen; Daß Ihre Maj. den begehrten Termin

(den Angang gemacht auff den 1. Tag Julii dieses lauffenden Jahres verwilliget/ wie sie selbsten aus Ihren Läger bey Weteren den 1 Junii geschrib̃ uñ sich erkläret/ daß dieser Stillstand nach denen Schluße und Clausulen solte gehalten werden / wie in den Tractaten von Anno 1668 zwischen Spanien und Franckreich verglichen gewesen / mit dem Beding / daß Sich die Hrn. General-Staaten verbinden solten / im Fall Sie ihre Alliirte zu Annehmung des Friedens und deren von Franckreich angebotene Conditionen nicht bereden könten / Sie weder directé noch indirecté wider Ihre Maj. oder dero Alliirte in währender gantzer Zeit dieses Krieges / nicht beystehen noch einige Hülffe leisten wolten / und daß hingegen Ihre Maj. alle Ihre Versprechungen / die Sie den 18. May in Ihrem Schreiben gethan / was so wohl die angebotene Conditionen/ die Ihre Maj. dem Catholischen König fürgeschlagen/ als die Sicherheit der Plätze in den Spanischen Niederlanden betrifft / wiederholeten / und zu diesem Zweck den Hertzogen von Lurenburg umb Brüssel herumb beordert / so lang allborten / biß Er Antwort von den Herren General-Staaden erhalten/zu verbleiben / mit der Erklärung/daß den gantzen Brachmonat durch/und in währender Zeit / keinen Platz weder belägern noch angreiffen / ohngeändert aller vorerzählten Conditionen. In allen diesen Sachen hat der König keine einige Meldung der Alliirten dieses Staats gethan/viel weniger einiger Satisfaction für die Cron Schweden gedacht; daß die Herren Staaden auffrichtig und ehrlich die Sachen angangen wären / und für Sich in Specie, umb solche Tractaten zu ihrer gäntzlichen Vollkommenheit zu befördern / willig und bereit wären/wie sie dann auch Ihre Catholische Maj. zu solchen Tractaten beredet und gebracht haben; allermaßen Sie Ihre Maj. durch ein Schreiben / unterm 22. dieses / den gantzen Verlauff deßen vorgetragen/mit Versicherung/daß Sie ihrem Abgesandten Befehl ertheilet hätten/noch vor dem Ende des Brachmonats / die Friedens Tractaten mit Franckreich / auch allen anderen Ministris der hohen Alliirten / die Sich hierzu verstehen möchten/zu schließen und zu unterschreiben/ ja daß Sie nicht solten auff Verfliessung des anberaumten Termins der Sechs Wochen warten; und daß Ihre Maj. hierüber durch ein Schreiben vom 20. Junii den Herren General-Staaten zu verstehen gegeben / welcher Gestalt Vorerzählte Declarationen Ihro lieb und angenehm wären; Soferne war es / daß Sie hätte sollen die Hrn. General-Staaten / oder Ihre Catholischen Maj. zu einiger Setisfaction für Schweden verbinden/daß Sie in Gegentheil durch gedachtes Schreiben bezeugete / daß Sie zu einem allgemeinen Frieden / und durchgehende Ruhe der Christenheit gute Gedancken gefast / und daß Sie sich versicherte / es würde nicht lang anstehen / daß alle Alliirten / welche biß dato zu einem solchen grosse Gut nichts beytragen wollen/sich auch willig darzu erfinden laßen würden / daß Ihre Maj. gantz nicht zweiffelten / der Friede würde durch die Herren Abgesandten schon ge-

schloßen seyn / und daß Sie Sich erfreuete / den Herren General-Staden die Wirckungen deßelben schmecken zu lassen / und daß Sie alsobald alle Feindseligkeiten gegen den Niederlanden wolte verbieten und niederlegen lassen / zugleich auch alle verwirrungen und Hinderniſſen der Kauffmannschafft zu Wasser / obwohlen es übkich und im Gebrauch wäre / alles in dem alten Stand zu lassen / biß der Fried durch Auswechſſelung der Tractaten, recht versichert und befestiget wäre; da auch in allen diesen Schrifften und Brieffen einiger Satisfaction der Cron Schweden nicht gedacht worden: daß die Herren General-Staaten mit guten Grund sagen können / daß es nicht an Sie / sondern an dem Christlichsten König gelegen / daß der Friede gemacht oder verhindert werde / weilen Ihre Maj. solche Conditiones verschreiben lassen / welche weder den General-Staaten / noch Ihro Catholische Maj. zuvor proponiret worden / weilen Sie niemahlen prætendirt / daß der Fride und dessen Wirckungen soleen suspendiret werden / biß der Cron Schweden Völlige Satisfaction beschehen / sondern allein / daß die Herrē General-Staaten / in Ansehen Ihro Maj und dero Contœderirten / wider die jenige / welche die Conditionen des Projects nicht annehmen würden / Neutral bleiben solten. Also ist es mehr als Sonnenklar daß Ihre Maj. der Christlichste König in seinem Brieffe / dem König in Hispanien und den General-Staaten die Einräumung der vorgeschlagenen Plätze ohne einigen Beding versprochen / und daß der Friede und dessen Tractaten einig und allein / von der Auswechſelung der Ratification und Publication deſſelben / dependiren / und in ihren Kräfften seyn sollen; daß die Herren General-Staate in Ansehen der Ubergab der benahmſten Plätzen nichts anders suchten / als was versprochen worden; daß es nicht von Geringer Wichtigkeit sey / etwas dergleichen ein zugehen / weilen / umb zu der Ruhe und zu dem Frieden zu gelangen / mit Auffhebung dieses Krieges die General-Staaten und Ihre Catholische Maj. der Wirckungen des Friedens nicht können beraubet seyn / vielweniger von dem Erfolg des Krieges mit den anderen Theilen suspendiret werden / insonderheit / weilen man nicht wissen kan / wann der Krieg zu einer solchen Satisfaction, die weder limitirt / noch zu einiger Sache determiniret ist / zu Ende lauffen werde. Und was mehr ist / weilen Ihre Königl. Maj. in Schweden noch beſtändig Ihre Feindseligkeiten gegen den Vereinigten Niederlande verübten / keine Ordre ertheileten / umb die Streitigkeiten / die man mit Ihro hat / auff zuheben / oder die Feindseligkeiten / die zwischen Ihro und den Herren Staaten tåglich erwüchſen / zu verhindern / sondern im Seaentheil die Einwohner der Provincien wider Ihre habende Commercien-Tractaten tåglich beunruhigten.

Alſo ſolle man den Herren Abgeſandten und Bevollmächtigten dieſes Staats alſobald Befehl ertheilen / daß Sie ohne einige Bitterkeit und Zorn mit der gelindeſten und beſcheideneſten Arth und Weiſe / ſo immer geſchehen kan / die Herren Abgeſandte Ihro Chriſtlichſten Majeſtät befragen ſollen / **Ob Ihres Königs Will und Meinung ſey auff dieſen Ihren Begehren zu verharren** : Und daß Sie den Herren General-Staaten / ſo bald immer möglich / Bericht dißfalls ertheilen wolte / damit Sie Ihre Maß / auff die allerbeſte Weiſe nehmen / und mit den Miniſtris der Alliirten Sich unterreden und berathſchlagen mögen / einen Endſchluß zu faßen / obs beſſer ſeye / den Frieden unter ſolchen Conditionen anzunehmen / oder im Fall der Noth andere Mittel / damit Sie mit beſſerem Nachdruck als biß dato geſchehen / den Krieg wider Ihre Feinde fortſetzen können / zu ergreiffen.

Memorial

Der Frantzöſ. Ambaſſ. den 17. Julii 1678. an die Ambaſſ. der Hrn. General-Staaten der Vereinigten Nieder Lande.

Es haben die Abgeſandte im Nahmen Ihro Konigl. Maj. in Franckreich mit ſonderem Unwillen erſehen / daß die Streitigkeiten / welche / wegen der Zeit der Evacuirung der Plätze / die Ihre Königl. Maj. abzutreten geſinnet / den Friedhäſſigen Gemüthern Anlaß gegeben / daß Sie die gute Intention und Auffrichtigkeit Ihres Königes in zweiffel zu ziehen ſich nicht geſcheuet: Dahero haben Sie vermeinet ihrer Höchſten Schuldigkeit zu ſeyn / wie die Sachen bewandt / durch dieſes Memorial den Herren Abgeſandten der Herren General-Staaten / zu erkennen zu geben.

Und damit wir die Gründe des Königes / die Ihme verhinderen / daß Er die bewuſte Plätze / ehe und bevor die Cron Schweden völlige Satisfaction habe / nicht abtreten kan / bedüncket es Uns / es würde mehr als gnungſam ſeyn / wann man zurück auff den Uhrſprung dieſer Negotiation, durch welche der Frieden ſolchen guten Fortgang biß auff den heutigen Tag gehabt / ſehen werde. Man kan nichts anders ſagen / alß daß er auff die Conditionen, welche im Nahmen Ihro aller Chriſtlichſten Maj. durch die Frantzöſiſche Herren Abgeſandte proponiret worden / gegründet geweſen; weilen ſie alle erſtlich durch Holland / hernacher durch die Cron Spanien angenommen und gut geheißen worden. Man kan auch ſagen / daß damahlen / als die Herren General-Staaten / (auff das Schreiben welches Ihre Maj. unter dem 18. des erſt verloſſenen Monats Maji an ſie abgehen / und auff das Memorial, ſo Sie dem Herren von Beverning den 1. Junii einhändigen laßen /) den Herren Lanoy mit einen Antwort-Schreiben an den König abgefertiget / dieſes Inhalts /

daß Sie fertig und bereit wären / die Tractaten unter angebothenen Conditionen zuunterschreiben / daß damahlen Sie Sich zu der Execution der Bedingungen / so Schweden betreffen / ohnmittelbahr verbunden / weilen die erste vorgeschlagene Condition niemanden als die Cron Schweden / angegangen

Und gleich wie die Besagte Conditiones in dem vorgewiesenen Project alle aneinander gehencket waren / haben Sie in der Intention und in den Gedancken der Herren General-Staaten nicht gesondert werden sollen / umb Ihre Maj. zu dero Bewilligung zu bereden / so hat auch der König keine Uhrsach hierann zu zweiffeln gehabt / weilen Er aus Seinem / und Seiner Alliirten Interesse nur eine Sache gemacht und dahero sein Vorhaben nicht anders gewesen seyn kan / alß daß die Conditiones so wohl für Schweden / als für Ihm auffgesetzet werden möchten.

So hätte auch der König Ihme Hoffnung machen können / daß Sie / in Betrachtung des grossen Nutzens / den Sie fur Sich und für Spanien von so vielen vortrefflichen Plätzen / die der König der Cron Spanien / in Consideration der Cron Schweden abtreten will / ziehen können / sie sich mit Ihro Maj. vereinigen / und die Restabilirung dieser Cron mit und neben Ihro würden gesucht haben. Und obschon Ihre Maj. an die Herren General-Staaten nicht begehret / daß Sie Ihre Macht / mit Ihren Waffen conjungiren sollen / umb die Cron Schweden / in Ihre / durch den Krieg verlohrene Länder / wieder einzusetzen / so solten Sie doch auff das wenigste Sich nicht widersetzen noch verhindern / daß Ihre Maj. Sich der Mittel / welche sie selber in der Hand hat / bediene / umb eine solche Condition, über welche Sie sich mit einander so heiliglich verglichen / werckstellig zu machen.

Die Herren General-Staaten wissen wohl / daß der Aller Christlichste König kein stärckeres Mittel für die Hand nehmen könne / umb den König in Schweden / in Pommern und in des Hertzogthumb Brehmen wieder einzusetzen / als wann Sie wider Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg und andere Fürsten / welche dieser Cron Länder dißmahlen besitzen / die Waffen ergreiffen wider Sie wissen auch nur all zu wohl / daß umb wider solche Fürsten Krieg zu führen / der König Sich der Plätze / die Er heutiges Tages in Händen hat / und die Ihme den Paß von seinen Magazinen zu seinen Armeen offen halten können / bedienen muß. Endlich / so können Sie den Frieden / den der König gern machen will / nicht anders ansehen / als wie einen Tractat für Ihn und seine Confœderirte / und können Ihnen nicht frembde vorkommen lassen / daß Er alle nothwendige Vorsichtigkeit anwendet / umb alle vorgeschlagene Conditiones in ihre völlige Kräffte zu richten.

Dieser Gebrauch / kan der Gebrauch aller Tractaten genennet werden / und könte man das Beyspiel der Pyrenæischen Tractaten herbey bringen / in

welchem

welchem die Oerther / welche Unser König der Cron Spanien in unterschiedlichen Ländern abtreten solte / nicht abgetreten wurden / alles nach der Masse / wie die Bedingungen auff Seiten der Cron Spanien erfüllet und werckstellig gemacht worden: Und das Vercel selbsten / welches der Catholische König dem Hertzogen von Saphoy einräumen solte / nicht anders / als auff diese Weise müste abgetreten werden / weilen Ihro Maj. Interesse von Ihrer Allürten nicht gesondert noch getrennet werden könte. Auff gleiche Weise / seind die Herren General-Staaden verbunden / die vor Ihro Königlichen Maj. angebothene / und von Ihnen zu Nimegen angenommene Conditiones als einen einigen Vergleich und Übereinstimmung anzusehen; dahero sollen Sie / so viel an ihnen gelegen / alles anwenden / damit gedachte Conditiones samt und sonders / so wohl in Ansehen des Christlichsten Königs als der Cron Schweden / erfüllet und werckstellig gemachet werden.

Dahero haben Ihre Maj. desto mehr Uhrsach zu glauben gehabt / daß sie in eine sehr gerechte Sache / (wie das Project, so der Hn. General-Staaten Abgesandte Ih. M. Bevollmächtigte überliefert) sich eingelaßen / weiln sie keine Meldung der Zeit / wañ die Plätze abgetretē werdē solten / in Ihrer Declaration gethan haben. Dieses Stillschweigen hat genugsā an den Tag gegeben / daß sie solche Abtretung der Plätze nicht eher begehrten / als biß alle Conditiones / die sie albereit gut geheißen gehabt / erfüllet und werckstellig gemachet wären / und daß Sie desto weniger Difficultäten machen würden / daß Mastrich in Ihro Maj. Händen verbleiben solte / damit der Cron Schweden Feinde desto beßer zu der Schuldigkeit könten gebracht werder / weilen die vorgedachte General-Staaten / vermöge Ihrer Tractaten, der Cron Spanien diesen Platz abtreten müssen.

Damit aber die General-Staaden über dieses sehen mögen / wie Ihre Kön. Maj. nach deme sie so viel gearbeitet / umb den Frieden der gantzen Cristenheit zu geben / so auffrichtig Ihnen Ihre beständige Freundschafft und Gewogenheit / zu bezeugen gesinnet und Ihren Nutzen / den sie davon ziehen können / zu befördern / von allen Gedancken / etwas in den Niederlanden weiters sich zu unterwinden / entfernet; als gibt mann Ihnen einig und allein zu betrachten anheim / wie Ihro Maj. / (nachdeme Sie durch den Herrn de Lanoy Ihro durch ein Schreiben Versicherung gethan / daß Sie vor dem Ende des Brachmonaths die Tractaten unterzeichnen wolten / und daß Spanien solches zu gleicher Zeit / neben Ihnen thun würde) in allen Stücken sich verhalten haben.

Sie haben gesehen / daß auf Ihre Bitte man auff die Auswechselung der Ratificationen nicht gewartet / sondern / daß Ihro Maj. alsobald Ihre Armée beordret / sich von Brüssel und den benachbarten Orten hinweg zu begeben: Daß sie den freyen Handel der Kauffmannschafft und Schif-Fahrten / durch die Paßporten / die Sie Ihren Abgesandten auszuwechseln befohlen / ohnverzüglich

züglich befördert: daß sie sich anerbothen Ihren Völckern / die so lange umb Mons herumb liegen bleiben solten / biß die Ratification erfolgen würde / die Weise und Gestalt / wie diese Stadt unbeschädiget leben könte / vorzuschreiben; daß umb die Erleichterung der Niederlanden / und umb den Chur-Fürsten zu Brandenburg desto eher zu dem Frieden zu vermögen / sie dem Herrn Mareschal von Schomberg mit einen starcken Zusatz seiner Armee in Flandern verstärcket; daß Sie allbereit einen solchen succurs in Teutschland gesandt / und eben in dem begriffen wäre / einen andern nach zusenden: daß alles dieses verfahren des Königes ein unfehlbares Zeichen wäre / daß Ihro Maj. den Frieden als richtig und sicher mit Spanien hielte / und daß sein Vorhaben allein wäre seine Waffen wieder Brandenburg zu führen / damit Er den Chur-Fürsten auch zu einem Frieden mit Schweden verbinden möchte.

Dieweilen aber Ihro Maj. gesehen / daß durch die Rede / welche Ihre Feinde aller Orthen auszustreuen sich bemühet / Ihre Auffrichtigkeit und gegebenes Wort in Zweiffel wolte gezogen werden / in dem man die Leute dahin zu bereden gedencket / daß wann Sie durch einen Frieden der Cron Spanien und den vereinigten Niederlanden Ihro Gedancken wegen des Krieges verwirret haben würde / sie sich der zurückbehaltenen Plätze / umb desto freyer und sicherer wider sie die Waffen zuführen / bedienen wolte: Als wollen Ihre Maj. so viel als an Ihro gelegen seyn möchte / diese eitele Furcht Ihnen hiermit benommen haben. Ihr einiges Absehen / das sie in diesem Stück hat / ist der Cron Schweden Satisfaction zu verschaffen; Sie glaubt / die Hrn. General-Staaten seyen eben dieser Meinung / dahero werden Ihre Maj. neben Ihnen alle Mittel für die hand nehmen die Sie am füglichsten erachten möchten umb zu diesem Zweck zu gelangen / es sey nun daß sie sich selbsten mit einander verbinden wollen diese Cron / in ihre Länder und Plätze / die Sie verlohren hat / wieder einzusetzen; oder / daß Sie Ihre Feinde zu der Restitution bereden und vermögen wollen / wann sie nur Ihro Maj. eine gäntzliche Versicherung der Schwedischen Restitution und wieder Einsetzung zeigen werden; so wollen Ihre Maj. mit Freuden alle Mittel / die die Hrn. General-Staaten vortragen / und die zu dem allgemeinen Frieden zu gelangen für die geschwindesten und fähigsten erachtet werden möchten / alsobald ergreiffen. Sie können auch / umb diese Angelegenheit völligst zu erörtern / entweder solches mit den Frantzösischen Abgesandten zu Niemegen berathschlagen / oder einigen Abgesandten an Ihre Maj. abfertigen / oder deputirte Herren / auff den Gräntz-Plätzen Flandern / oder auch näher Gent, als an den nächstgelegenen Orth Ihrer Ständte absenden / umb allda mit denen Herren / denen der König die Beylegung dieser Angelegenheit anvertrauen möchte / sich gründlich zu unterreden. Er wird Sich vergnügen laßen / wann man nur einen sicheren / unge-

zweif-

zweiffelten und gebahneten Weg / umb die Cron Schweden in ihren vorigen Standt zu setzen wird zeigen und an die Hand geben können.

Die mehr ermeldte Frantzösische Abgesandten versicheren sich / daß die obgedachte der Herren General-Staaden Abgesandte / und mit Ihnen alle billich gesinnete Gemüther / hiemit überwiesen seyn werden; daß Ihre Maj. guten Fug und Recht habe / über eine schlechte und ohnbedingter Weise angenommene Condition die Würckligkeit zu begehren / und solche durch die Mittel so sie in Händen hat / zu befördern; es wäre dann Sache / daß die Herren General-Staden / mit Ihro Königl. Maj. auff ein anderes Mittel Sich bedencken und vergleichen würden.

Die Zeit / welche Ihro Maj. seit den 18. Maj. biß dato unnützlich vorbey streichen laßen / giebet genugsam an den Tag / wie auffrichtig Sie wegen des Friedens gesinnet gewesen.

Der Zustand in welchem Seine Feinden waren / neben demselben / in welchem sie sich befanden / wird zum Beweißthumb dienen / daß die Begierde den Frieden in Europâ zu befördern / einig und allein eine Uhrsach gewesen / daß der König so treffliche Gelegenheit / umb Seine Siege fort zusetzen / hindan gesetzt und aus der Hand gelaßen; und eben aus dieser Begierde ist Sie noch gesinnet / alle Vorschläge / so die Satisfaction der Cron Schweden / und die Ruhe / so die gantze Christenheit von dieser Versamlung erwartet / befördern möchte / anzunehmen und gut zuheissen.

Antwort Ihro Hochm.

Der Hrn. Amball. der Hrn. General-Staaten / auff das Memorial der Frantzös. Amball. von 17. Julii gegebenen den 27. eben dieses Monats 1678.

Nachdem die Herren Extraordinar-Abdesandte und Bevollmächtigte Ihro Hochmögenheiten der Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden vor den Hrn. Frantzösischen Abgesandten den 11. dieses Monats ein Memorial empfangen / durch welches Sie den Artickul der Zurückhaltung der Plätze / deren Abtretung durch Ihro Maj. Ihren König so eigentlich versprochē worden / zu rechtfertigen und zu behaupten Sich unterstanden / und in welchem zugleich Ihren Hoch-Mögenheiten angedeutet wird / daß es Ihnen gebühren wolle / mit und neben Ihro auff Mittel und Wege bedacht zu seyn / durch welche man eine gäntzliche Satisfaction für Schweden ausfinne und wircklich leisten möge: Als haben gedachter Hochmögenheiten Bevollmächtigte Ihrer höchsten Schuldigkeit zu seyn erachtet indeme Sie von Ihren Hrn. den Hrn General-Staaden ausdrücklichen Befehl deßwegen bekommen / solchen Ihren Excellentzien vorzuhalten / daß Ihre Hoch-Mögenheiten Ihre gebührende Reflexiones und eigentliche Gedancken über das Verfahren Ihro Königl. Maj. in Endigung dieses Krieges /

ges/ um in Ansehen deren gegen Jh. Hoch-Mögenheiten allegedrückten und erwiesenen Gewogenheiten/ satsam gemachet/ und ihnen gar nicht einbilden können / daß Ihre Maj. erst an der Vollstreckung und den Schluß eines solchen heylsamen Werckes/ durch Rückhaltung der versprochenen Plätzen saumselig solte erfunden werden/ weilen Sie versichert sind/ daß solche Verhinderungen von einen solchen Heldenmäßigen Gemüthe/ wie in Ihro Maj. zu befinden/ nimmermehr werden herrühren können/ sondern daß solches vielmehr aus Antrieb der Friedhäßigen / und die von keinen Frieden nichts mehr hören wollen/ angesponnen worden sey. Sie glauben auch festiglich/ daß sie zu ihrer Rechtfertigung keines nothfesteren Grundes sich bedienen können/ als wann sie eine ausführliche deduction deßen/ was von Anbegin dieses gantzen Wercks/ biß auff den heutigen Tag / vorgegangen/ anstellen werden.

Es ist mehr dann zu wohl bekand/ daß die Hrn. General-Staaten Ihr euserstes Vermögen/ Mühe und Arbeit / ohn Unterlaß dahin angewendet/ damit sie diesen gegenwärtigen Krieg/ durch einen allgemeinen Höchsterwünschten Frieden terminiren und endigen möchten / in welchem alle Interessirte Partheyen Ihre Satisfaction hätten finden können; und daß Sie höchstbegierig gewesen / alle Gemüther dahin zu bewegen. Das Unglück aber hat gewolt/ daß der anderen Hohen Alliirten Forderung einer gantz anderen Natur/ und von den Ihrigē weit entfernet waren. Unterdeßen haben Jh. K. M. durch Ihre Abgesandte und Bevollmächtigte zu Nimegen die Conditiones und Bedingungen/ welche zum Grundriß eines allgemeinen Friedens dienen solten/ vortragen lassen/ sich und erklärende/ daß dieses das euserste wäre/ so Sie zu thun gesinnet/ und worüber Seine Feinde den Krieg oder den Frieden erwählen könten/ und daß Sie sich auch nicht länger / alß biß auff den 10. dieses lauffenden Monats Maj. zu diesen Bedingungen wolten verbunden haben: Nach dem nun Ihro Hoch-Mögenheiten befunden / daß der mehrere Theil aller dieser vorgeschlagenen Conditionen nur die Alliirte angienge haben sie allen Fleiß angewendet/ Mittel und wege zu ersinden/ umb eine Friedenshandlung nach vorgemahlten Grundriß/ anzustellen und zu sehen/ wie weit die Partheyen etwa gebracht werden könten: Sie haben aber mit ihrem höchsten Unwillen damahlen vernehmen müßen/ daß Jh. Maj. Meinung in keine Wege nicht wäre/ daß man Sich über vorgeschlagene Conditiones einigerley Weise unterreden/ berathschlagen oder damit gleichsam marchandiren solte; sondern daß die Hohe Alliirte/ die Sich in diesen Krieg eingeflochten befänden / Sich lediglichen und rund umb erklären solten/ (und daß/ ehe der Termin, nehmlich der 10. Tag Maj. verfloßen wäre) ob Sie solche Conditiones gut heissen wolten oder nicht. Hierauff haben Ihre Hoch-Mögenheiten unaufhörlich bey den Ministres der Hohen Alliirten / umb Ihre Meinungen zu haben / arbeiten laßen; die andere aber haben Sich über die kurtze Zeit / die man Ihnen / über ein so wichtiges Werck zu berathschlagen / vergönnet / beschwe-

beschweret/ und auff die erwartende nothwendige Ordre Ihrer Oberherren/ welche vor Verfliessung des vorgeschriebenen Termins nicht wohl nach der Gebühr auff eine solche Angelegenheit berichtet werden könte/ sich beruffen. Und weil Ihre Hochmögenheiten/ auff der hohen Alliirten Entschluß nicht bauen/ insonderheit aber von Ihro Königlichen Majestät in Hispanien dißfals führenden Meynung wegen Annehm- oder Verwerffung solcher Conditionen noch zur Zeit keinen sicheren Grund haben konten; in dem Gegentheil aber augenscheinlich verspüreten / welcher gestalt die von Ihro Königliche Majestät in Franckreich angebothene Cautelen und Versicherungen zu ihrer Wohlfahrt und absonderlicher Vergnügung dienen würden/ haben Sie zu wissen begehrt/ im Fall Spanien diese vorgeschlagene Conditiones anzunehmen Sich weigern würde / was es alsdann für eine Beschaffenheit mit offtgedachten Gräntz-Plätzen haben solte? Hierauff haben Ihre Königliche Majestät Ihre Meynungen/ durch ein den 18. Maji aus Ihrem Läger datirtes Schreiben zu eröffnen nichts unterlassen/ und haben Ihnen dabey andeuten lassen/ daß wann die Cron Spanien den Frieden ausschlagen / Sie aber mit Ihro Majestät nach den vorgeschriebenen Conditionen zu tractiren gesinnet/ und Sich verbinden würden/ die Neutralität in währenden diesem gantzen Krieg zu beobachten; daß Ihre Majestät der Cron Spanien nichts desto weniger eben diese Conditionen/ (Ihren Hochmögenheiten zu Ehren und Gefallen) verwilligen wolten/ welche Spanien dißmahlen anzunehmen/ oder zu verwerffen frey stehen solte/ und daß Sie in währender dieser Zeit keinen einigen Platz in den Spanischen Niederlanden nicht angreiffen noch belägern wolten; und wann die Herren General-Staaten für rathsam erachten würden einige Deputirte an Ihre Majestät abzufertigen/ daß Sie solche in der Gegend bey Gent/ biß den 25. dieses Monats antreffen/ und bey gleichen guten Gedancken finden würden.

Hierauff haben die Herren General-Staaten/ durch eine den 30. May beschlossene Declaration, den Herren Frantzösischen Abgesandten Bericht ertheilen lassen/ daß Sie für Ihre Person den Frieden nach vorgeschlagenen Conditionen/ mit Ihro Majestät einzugehen/ gäntzlichen entschlossen wären/ mit angehängter Bitte/ Ihre Majestät möchten ihnen eine gebührende Zeit / umb solches Ihren Alliirten kund zu machen/ vergönnen / haben auch alsobald auff Ihro Majestät Schreiben für gut befunden / den Herrn von Beverning/ als einen Extraordinar-Abgesandten an Sie abzufertigen/ und ihren Wunsch und geneigten Willen zu einen allgemeinen Frieden bezeugen zu lassen; Liessen auch Ihre Majestät darneben versichern/ daß Sie die angebothene Conditiones annehmen würden/ baten zugleich umb ein sechswöchichen Stillstand der Waffen/ damit Sie Zeit und Weile mit ihren Alliirten wegen des Friedens Sich zu be-

rathschlagen/und Ihre Einwilligung zu einem so grossen/und weitaussehenden Werck einzuholen / haben möchten.

Ihre Majestät haben Ihnen durch einen den 1. Brachmonats in Ihrem Läger bey Weteren datirten Brieff diese Erklärung thun lassen/ daß Sie vorgedachten Stillstand/auf Ihr Ansuchen/ auf 6. Wochen den Anfang auf den ersten Tag Heumonats zu machen/ bewilligte/ und daß solcher Stillstand in der Art uñ Weise solte beobachtet werden/wie der jenige/der A. 1668. zwischen Franckreich und Spanien getroffen worden; doch mit diesem Vorbeding/daß die Herrn General-Staaten Ihrer Allerchristlichsten Maj. versprechen solten/ im Fall Sie Ihre Alliirten zu der Genehmhaltung der vorgeschlagenen Conditionen nicht vermögen könten/ Sie Ihren Alliirten weder directè noch indirectè wider die Cron Franckreich oder Ihro Alliirten beystehen/ noch in währender solcher Zeit des Krieges einige Hülffe leisten wolten/ und daß auf solchen Fall/ Ihre Maj. Jh. in dem jenigen den 18. Maji zugesendten Schreiben/gethanene Versprechungen;(theils in Ansehen dieser Conditionen/ die Sie der Cron Spanien allezeit zu verwilligen gesinnet gewesen/theils in Ansehen der Assecuration-Plätzen/die Ihnen von den Niederlanden versprochen) wiederholet und erneuret haben wolten. Und damit Sie dessen desto mehr versichert seyn möchten/ befahlen damahlen Ihre Maj. dem Hertzogen von Luxenburg/ daß Er auff Ihre Antwort/den gantzen Brachmonat durch in der Gegend bey Brüssil warten/ und in währender Zeit keine Feindseligkeit in den Niederlanden nicht verüben solte.

Daß hierauff die Hn. General-Staaten / umb Ihre höchste Begierde den Krieg zu enden/und umb die Auffrichtigkeit ihres Gemüths an den Tag zu geben/ den vorgesetzten Termin/ so den gantzen Brachmonat durch wären solte/nicht zu Ende haben lauffen lassen/ viel weniger den Stillstand der Waffen/ der den 1. Heumonats anfangen sollen/und in ihren Willkühr gestanden biß dahin zu warten/ Sie sich zum Vortheil bedienen wolten/ allermassen Sie schon den 22. Brachmonats Jh. Maj. durch ein Schreiben versichern lassen/ daß / ob wohl Sie sich bey ihren Alliirten umb den Frieden einzugehen/höchst bearbeitet/ gleichwohl aber noch nicht versprechen könten/ daß alle mit Jhnen in solche Tractaten treten würden/ Sie ohngeachtet dessen/ ihren Abgesandten zu Nimegen Befehl ertheilet den Frieden mit Jhro Maj. Abgesandten/ auch mit allen denen/ die sich unter den Alliirten darzu verstehen wolten/ zu schliessen und zu unterschreiben; und daß Sie gar nicht zweiffelten / daß nicht Jhr. Catholische Maj. die angebothene Conditiones annehmen/ und die Friedens-Tracten nebenst ihnen unterschreiben würden.

Jhre Allerchristl. Maj. hat darauf durch ein Schreiben vom 30. Junii eine Antwort dieses Innhalts zu geben sich gefallen lassen; wie Sie mit höchster

Ver-

Vergnügung aus der Herrn General-Staaten Schreiben ersehen/ daß Sie nicht/ auff die/ Ihnen zum Stillstand der Waffen angesetzte Zeit warten sondern alsobald Ihren Abgesanden Ordre ertheilen wollen/ die Unterzeichnung der Friedens-Tractaten noch vor dem Ende des Brachmonats fürzunehmen/ und daß Sie Ihro Maj. dabey versichern wollen/ daß Ihrer Königlichen Maj. in Hispanien Hrn. Abgesanden solche gleichfals nebenst ihnen unterzeichnen würden/ und man also ermessen könte/ daß die allgemeine Ruhe der gantzen Christenheit bald drauff erfolgen würde; weil Ihre Maj. festiglich beglaubet wäre/ daß ein solches Gut/ wie der allgemeine Friede ist/ der Hrn. General-Staaten vergeblich angelegten Fleiß ohngeachtet die Hn. Alliirten gleichfalls dahin zu bewegen/ nicht lange würde auffgehalten werden können.

Ihre Maj. erklärten Sich noch weiters/ daß/ ob wohl der gemeine Gebrauch erfoderte/ daß die Sachen in solchem Stand verbleiben solten/ biß der Friede durch Auswechselung der Ratificationen und Publicationen der Tractaten/ in seinem völligen Kräfften wäre/ daß Sie dieses ohngeacht/ in Consideration Ihr. dem Hrn. von Luxenburg Befehl ertheile/ von Brüssel und benachbarten Orten sich mit der gantzen Armee hinweg/ und in die Länder ihrer Bothmässigkeit zu begeben; und daß Sie zu diesem Ende gedachten Hertzog befehliget/ mit dem Hertzogen von Villa Hermosa und mit Ihrem Abgesanden/ bey Ihme sich/ berathschlagen/ wie die Officirer welche Ihro Maj. Völcker/ die umb Mons herumb liegen bleiben solten/ sich zu verhalten hätten/ wie auch über die Weisse und Gestalte/ wie man so wohl auff der einen/ als auff der andern Seiten/ in guter Vertraulichkeit/ Freyhit und Sicherheit/ biß zu der Auswechselung der Ratificationen mit Spanien leben möchte/ der Nothdurfft nach sich zu unterreden.

Aus allen diesem ist klärlich abzunehmen/ daß so wohl J. Maj. als der Hn. General-Staaten Meynung von Anfang allezeit gewesen/ einen allgemeinen Frieden auff solche Conditionen/ da allerseits Hn. Alliirten sich mit einander vergleichen möchten/ zu machen; und dieweil es sehr ungewiß wäre/ ob sich die Alliirte nach denen/ von Ihro Maj. vorgeschlagenen Conditionen richten und bequemen/ Sie aber sich erklärer/ daß Sie keine Veränderung des Profects zugeben würden; als haben J. Hochmögenheiten eine Erläuterung/ der Sachen/ nur in Ansehen Ihrer Conditionen begehret; hierauff haben Sie das Glück gehabt/ daß Sie nicht nur mündlich durch Ihre Abgesanden/ sondern auch schrifftlich in zweyen unterschiedlichen Schreiben von Ihr. Kön. Maj. völlig berichtet worden/ daß Ihr. Maj. in ihrer der Hn. General-Staaten Consideration, die Würckungen des Friedens auch der Cron Spanien in Ansehen der annoch übrigen Spanischen Niederlanden wolten spüren und mercken lassen/ wann nur die Hn. General-Staaten in Schliessung Ihrer Tractaten Cfalls Spanien

oder andere Alliirte in den Frieden nicht einwilligen solte) sich anheischig machen würden/ daß Sie wider Jh. Maj und dero Alliirten in währenden diesem gantzen Krieg/ Jhren eigenen Alliirten zum besten/ weder directè noch indirectè etwas fürnehmen wolten; woraus dann mehr als zu viel abzunehmen/ daß Jhro Maj. Meynung niemahl gewesen/ den Frieden oder die Würckungen desselben/ in Ansehen der jenigen/ die zu dem Frieden/ und zu Schliessung der Tractaten geneigt wären/ in einige Weiß nicht auffzuhalten/ wann schon andere noch nicht darzu ihren Willen geben wolten/ und wann nur die/ so den Frieden schliessen würden/ sich dahin obligirten/ in währendem gantzen Krieg Jhren Alliirten wider die Cron Franckreich und dero Alliirten nicht bey zustehen/ oder einige Hülffe zu leisten.

Und also scheinet gantz unglaublich/ daß ein so Heldenmässiger Sin als Jh. Maj. nach so deutlichen/ klaren und ausgedruckten Declarationen/ die in ihren eigenen Briefen zu befinden/ solche Gedancken haben könne. Es würden die Hn. General-Staaten sich nicht wenig befremden lassen/ wenn Jhro Maj. Intention mit dem eingelieferten Memorial übereinstimmen solte/ sintemahl es eine sehr irrige Meynung ist/ daß die Hn. General-Staaten sich iemahlen erkläret/ als wann Jh. Maj. vorgeschriebene Conditiones alle der Billigkeit gemäß und unverwerfflich wären/ in Betrachtung Jh. Hochmögenheiten niemahlen keine andere Erklärung gethan/ als über die Puncten/ die Jhr eigenes Interesse betroffen/ und in den übrigen allezeit Frist begehret/ damit Sie Jhre andern Alliirten auch zu Annehmung der vorgeschlagnen Condition bereden und bewegen möchten.

Uber dieses so ist bekant/ daß man von Jh. Maj. niemahlen einige Declaration, sothaner Natur begehret; dahero/ als Jh. Maj. gesehen/ daß die Hn. General-Staaten in einen oder andern Punct noch einigen Zweiffel sich auffsteigen lassen/ auch ihre Alliirte nicht alle zu den vorgeschlagenen Conditionen möchte bereden können/ sind Sie ihnen vorgekommen/ und haben sich erkläret/ daß dessen allen ohngeachtet in Consideration Jhrer und der Cron Spanien/ Sie es allezeit bey angebothenen Conditionen verbleiben lassen wolten/ in Fall Sie nur ihre Tractaten für sich mit anerbothenen Bedingungen zu schliessen resolviret wären: Und hat hierdurch genugsam bezeuget/ daß dieses weder ihre/ noch der Hrn. General-Staaten Meynung iemahlen gewesen/ daß sie zu Haltung einiger Sache (als was ihre eigene particular-Tractaten/ oder der Alliirten/ die mit in den Frieden treten würden/ antreffe) halten verbunden seyn. In Ansehen aber der andern/ die in dem Krieg verbleiben wolten/ haben Jh. Maj. niemahlen etwas anders als die Neutralität bey den Hn. General-Staaten gesuchet; Und ist niemahlen weder dessen einige Propolition, viel weniger/ daß sie Jh. Maj. Alliirte darinnen secundiren wolten/ damit Sie zu ihrer forderlichen Satisfaction gelangen möchten/ iemahls versprochen und zugesagt hätten; welches doch die Hn. Frantzösische Abgesandte

gesandte Ihro Maj. Declaration schnur stracks zu wider in Ihrem Memorial anietzo fordern und begehren dürffen.

Die Frantzösische Hrn. Abgesandte solten sich dessen wohlbedächtig erinnern/ was Sie in der Conferentz vom 17. Jun. da man sich wegen des Schlusses und wegen Unterschreibung der Tractaten verglichen/ für eine Antwort gegeben/ so würden Sie gewißlich unserer Meynung beypflichten. Ihre Antwort war diese: daß Sie fertig und bereit wären den Frieden mit Aller der Alliirten Hn. Ministres, die sich darzu verstehen wolten/ zuschliessen; sonder daß Sie einige Meldung oder Versprechung für die Cron Schweden/ vielweniger/ daß dieses den Frieden auffhalten oder sperren solte/ gethan hätten/ ja Sie recommendirten den Abgesandten der Hn. General-Staaten allein/ die Sachen/ damit sie bey den Alliirten Ihren fernern Fleiß anwenden möchten/ mit angehenckten Versprechen/ daß Sie gegen Ihren Alliirten ein gleiches thun wolten. Und was noch mehr ist/ so wird kein Mensch sagen könen daß in währender gantzer Negotiation, Sie einiges Wort für der Cron Schweden Interesse verlohrē/ auch nicht damahlen/ da man wegen Abtretung etlicher Plätze/ die zur Vormauren der Niederlande dienen solten/ sich verglichen hat.

Man kan sich auch nicht gnugsam verwundern/ daß obangeregte Hn. Frantzösische Abgesandte/ in bedeuteten Memorial anbringen dörffen/ daß Ihre Maj. der Cron Spanien die Abtretung der benahmten Plätze/ niemahlen anders versprochen worden/ als mit diesem Vorbeding/ daß die Cron Schweden gleichfalls in Ihro/ durch diesen letzten Krieg verlohrne Plätze wieder eingesetzet werden solte/ weilen der buchstäbliche Inhalt/ und die ausdrücklichen Worte der Bedingungen dessen Meldung thun/ daß die Plätze zu einer Vormauer der Spanischen Niederlande dienen solten: Für welche der König in Groß-Britannien/ die Herren General-Staaten/ und andere an Flandern angräntzenden Orten so offt und vielfältig sollicitiret: Und daß der Allerchristl. König solche Gräntz-Plätze der Cron Spanien in dieser Consideration und Ansehen abtreten wolte/ daß Spanien Ihme die andere Plätze/ die auch in offtangezogenen Conditionen specificiret sind/ abtreten/ und also ein Wechsel und Tausch mit ihme treffen solte; Und daß die obangezogene Restitution der Plätze/ an die Cron Spanien/ auch zu einem Theil der Satisfaction für Ihre Hochmögenheiten dienen solte; In welchen Worten und Erklärungen allen/ die Tractaten und Conditionen an keine Limitation auch weder directe noch indirecte an das Interesse für die Cron Schweden gebunden. Und erhellet hieraus klärlich/ daß die Hrn. Frantzösische Abgesandten in Ihrem Gewissen das Gegentheil überzeiget/ weil Sie in mehr angezogenen Memorial selbsten bekennen/ daß Ihre Maj. niemahlen gesucht/ daß die General-Staaten oder die Cron Spanien Ihre Macht/ zu der Cron Franckreich Macht/ umb dadurch die Cron Schweden in ihre verlohrne Plätze wieder einzusetzen/ stossen solten/ sondern suchen aus diesem Grund solches zu behaupten/ die

weil in dem Grundriß des General-Friedens/ die Satisfaction für Schweden in dem 1. Articul/ uñ allen anderen Conditionen vorgesetzt sey. Sie bedencken eben nicht/ daß diese gäntzliche Satisfaction für Schweden/ an Jh. Hochmögenheiten oder andern Potentaten/ die der Cron Schweden nichts abgenoñen/ und auch nichts besitzen/ das Jhro zuständig gewesen/ nicht könne gefordert werden/ alldieweil dieses wieder die Richtschnur gesunder Vernunft läuft/ daß einer/ der nichts eingenoñen und nichts besitzet/ etwas wiedergeben und abtreten solle/ so ist dieses auch gantz ungeräumt/ daß man aus einer General-Proposition, die in Ansehen der absonderlichen Conditionen gantz zweiffelhafftig ist/ einen festen Schluß machen wolle/ insonderheit/ wañ die Conditionen lang nach der geschehenen Proposition überleget/ und auf eine gantz andere Weiß verglichen und erörtert worden/ uñ wäre eben/ als wañ man aus denselbigen/ daß wegen des Bischofen von Straßburg und Printz Wilhelm von Fürstenberg in dem Grundriß des Friedens eingezogen (daß nemlich Jhr Interesse das gröste moment der vornemsten Puncten des Friedens machen solle) schliessen und behaupten wolte/ daß der Friede mit Holland/ ehe und bevor solche Conditionen nicht adimpliret uñ werckstellig gemacht worden/ ungültig seyn solte: da doch diese Sache die H. Alliirten schlechter Dinge nicht angehet/ es wären dann/ daß solches Käyserl. Majest. allein betreffen und angehen möchte.

Die Hn. Abgesandten haben auch zu erwegen übergangen/ daß Jh. Maj. durch ihre Brieffe vom 18. Maji und 30. Jun. mit solchen deutlichen und klaren Worten sich erkläret/ daß sie zu frieden wären wann nur die General-Staaten für iör particular den Frieden schliessen uñ unterschreiben würden/ und dz Sie in Consideration Jhrer dem König in Hispanien die angebothene Conditiones allezeit zu bewilligen gesinnet wären/ auch darneben versprechen würden/ daß sie denjenigen unter ihren Alliirten so den Krieg mit Franckreich wider Jhr. Maj. und dero Alliirten gemeynet seyn möchte/ in währender gantzer Zeit des Krieges nicht assistiren noch beystehen wolten: dergestalten/ daß die/ so wohl der Cron Spanien als Jh. Hochmögenheiten der Hn. General-Staaten angebothene Conditiones, in ihren Kräften durchaus verbleiben solten/ wañ schon die andere Alliirten nicht mit in den Frieden treten solten/ nicht aber wann der König in Schweden wieder eingesetzt seyn und seine Satisfaction empfangen/ sondern wann die Hrn. General-Staaten die Neutralität würcklich versprochen haben würden.

Die Hn. General-Staaten wünschen von Grund ihrer Seelen/ daß der Krieg in den Nordländern durch anständige Mittel und Wege seine Endschaffe erreichen möchte wañ aber Jh. Allerchristl. Maj. und die Cron Schweden/ mit den hohen Alliirten Jh. Hochmögenheiten über vorgeschlagene Conditiones sich nicht vergleichen könten/ würden sie mit Schmertzen und mit betrübten Augen den Krieg anschauen müssen; Sie glauben aber/ daß sich die Hn. Frantzös. Abgesandte betrügen würden/ wann Sie daraus schliessen wolten/ daß Jhr. Christl.

Maj.

Maj. umb diesen Krieg desto beqvemer zu führen / sich Jh. Kön. Maj. in Hispanien Ländern und Plätzen mit Recht bedienen könten.

Sie nennen diese Plätze und Länder / ihre Plätze und ihre Länder; warumb? die weil Kraft der Friedens-Tractaten sie ihnen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten / gleich wie Ihre andere Länder / die Ihnen zuständig sind / abgetretten und zugeeignet werden sollen.

Es ist gewiß / daß man Jh. Churfl. Durchl. von Brandenb. wie auch des Bischofs von Münster Länder / viel beqvemer durch die Länder / welche die General-Staaten der vereinigten Niederlande dießmahl besitzen / infestiren und antasten kan: Aber / gleichwie Jh. Allerchr. Maj. niemahl begehret uñ seine Hn. Abgesandte mit Recht nicht begehren können / daß Jh. M. sich zu diesem Ende ihrer Plätze bedienen sollen; also können sie auch nicht prætendiren / daß sich ihre Maj. gleichfalls deren Plätzen bedienen möge / als welche sie abzutretten versprochen / weil sie ihre kein der gleichen Recht vorbehalten / auch mit keinen einigen Worten dessen Erwehnung gethan haben / sondern einig uñ allein die Neutralität der contrahirenden Personen gesucht und Ihro vorbehalten haben.

Und was insonderheit in acht zu nehmen ist / so kan ja in der gantzen Welt nichts erdacht werden / daß der Natur einer rechten und auffrichtigen Neutralität mehr zu wieder lauffe / als wañ man den einen unter den Streitenden Theilen völlige Gewalt einräumen würde / sich seiner habenden Länder und Plätze / umb das andere Theil dadurch desto füglicher anzutasten / zu bedienen. So würde auch nichts nachtheiligers für Jh. Hochmögenheiten den Hn. General-Staaten könen gefunden werden / als wann Sie durch Einwilligung solcher angeforderten Conditionen / ihnen würden den Krieg auf den Halß und in ihre Nachbarschafft weltzen; denn an statt / daß Sie die Süssigkeit des Friedens und dessen Würckungen schmecken und einer Vormauren zu ihrer Ruhe und Sicherheit geniessen solten / so würden sie auf einer Seiten des verhofften Vortheils beraubet / auf der andern Seiten aber sich mit tausend Ungelegenheiten verstricket sehen müssen.

So muß man auch insonderheit das jenige beobachten / was die Hrn. Frantzös. Abgesandten weiters in ihren Memorial anbringen / daß ihre Meynungen in diesen vorhabenden Stück / den Gebräuchen aller anderer Tractaten / gleichförmig sey / alldieweil kund und offenbar / daß in einen General-Tractat / alle contrahirende Theile Ihre Satisfaction haben sollen / welches in diesem Stück / davon iezt gehandelt wird / unerfindlich seyn möchte. Denn / da ihre Maj. der König in Franckr. sich mit Jhro Cathol. Maj. und den Hn. General-Staaten der vereinigten Niederlanden ohne Zuziehung der übrigen Alliirten / die vielleicht nicht mit Jhnen einwilligen würden / in eine Negotiation einzulassen / für gut befunde; So ist es wahr; daß / wann der König in Hispanien oder Jh. Hochmögenheiten / auff Jh. Seiten den Hn. General-Tractaten nicht ein Gnügen leisten würden / so würde der Allerchr. König die Würcklichkeit und Erfüllung der versprochenen Conditionen

tionen mit Recht suchen kön̄en. Weil aber diese beyde Stände/in allen Stücken uñ durchaus/ihre gegebene Treu zu halten gesinnet/ so kön̄en Jhr. M. in keine weiß prætendiren/dz sie der jenigen Verheissungē uñ theuren Versprechungen/die man ihnen in der Particular-Tractaten gethan/ ohnfahig oder verlustig seyn sollen.

Uber dieses uñ da Jh. Allerchr. Maj. in dem besten Puncten der vorgeschlagenen Conditionen die gantzl. Satisfaction für Schwedē/ (welche dißmal zum Fundament aller Streitigkeiten gesetzt wird) begehrt/ und mit diesen Worten ausgedrucket (**daß sie ohne solche** Satisfaction **über keinē Artickul nicht schliessen würden**) haben sie ja genug an den Tag gegeben/daß sie davon nicht weichen noch wancken wolten/ im Fall ein General-Tractat solte geschlossen werden/ seine Meynung aber in geringsten nicht wäre/ solches auf absonderliche Verträge/ die etwan könten geschlossen werden/ (davon ietzt die Frage ist) zu ziehen.

Daß man aber allhier die Pyrenæischen Tractaten und dz Exempel mit Vercel, da der König in Hispanien die Restitution versprochen/anzeigen wil/ kan allhier nicht stat uñ Raum finden; weil besagter Platz in Jh. Cathol. M. Händē wäre/ könten sie nach belieben uñ um so viel desto mehr die Abtretung desselbigen versprechē; aber in unserm vorhabenden Stück/ hat man weder dem König in Hispanien noch den Hn. General-Staaten einige Restitution angesonnen/ solche auch mit Recht nicht wohl begehren können/ dieweil sie von der Cron Schweden Ländern niemals etwz besessen/ so daß der König von diesen beyden Ständen nichts als die Neutr. begehrt/ in dem Gegentheil aber könte man von den Pyrenæischen Tractaten/ zum Vortheil der Hn. General-Staaten um dz jenige/ was man ietzt wegen Abtretung der Plätze begehre/ diesen unfehlbaren Grundschluß machen/ daß Jh. Allerchristl. Maj. in die Restitution der Plätze/ ohngeacht des Krieges zwischen Hispanien und Portugall/ eingewilliget.

Es ist wahr/ dz in dem Friedens-Project wegen der Zeit/ **da die versprochne Plätze hättē restituiret werdē sollen/ keine Meldung geschehen; es ist aber bekant/ uñ kan von niemand in Zweiffel gezogen werdē/** dz der Effect eines geschlossnē Tractats/ auf die Auswechselung der Ratificationen unmittelbar folgen muß/ und dz nach der Unterschrifft der Bedingung man alsobald dz jenige/ wz mit Handgegebener Treu ohne Bestimmung einiger Zeit versprochen worden/ werckstellig zu machen schuldig uñ verbunden sey. Und gewißlich kan man nichts beglaubters zum Beweißthumb dessen anführen/ als wz Jh. M. in ihrem letzten/ den 30. Jun. datirten Schreiben selbsten anziehen wollen. Da sie sich auf diese Weise verlauten lassen: **Das dieses aller Tractaten Brauch sey/ daß die Sachen in ihrem Stand verbleiben/ biß der Friede/ durch Auswechselung der** Ratificationen/ **und** Publication **der Tractaten in seinen völligen Kräften verbleibe. Daraus** dann unfehlbar zu schliessen/ daß dieses eine Sache sey/ die schnurstracks der Ubligkeit aller Tractaten zu wider lauffe/ wann Jhr. Maj. die fernere Besitzung der jenigen Plätze prætendiren solte/ nachdem die Ratification gebührender massen ausgewechselt/ und die Publication der Tractaten begehrter massen geschehen ist.

Jhre

Ihre Hochmögenheiten bezeugen auch / daß sie gar gerne allhier zuerinnern entübriget seyn wolten/ woferne die höchste Noth sie nicht dahin triebe/ was massen Ihre Majestät Armee in den Spanischen Niederlanden/ nach der Widerkunfft des Herrn Lanoy, der des Königs Antwort vom 30. Junii auff Ihres den 22. besagten Monats datirtes Schreiben zurück gebracht/unterdessen betrüben sie sich/ und nicht ohne Ursach/ daß wegen dieser übel gegründeten Streitigkeiten der Schluß und die Unterschrifft der Tractaten verzögert/ja/ da ihre Abgesandten sich gebührender massen bey Ihro Majestät Bevollmächtigten eingefunden/ wider das gethane Versprechen abgeschlagen worden. Dergestalten/ daß Ihre Hochmögenheiten auch der König in Spanien neben Ihnen nicht geschehen lassen können/ daß sie zu ihrem gröstẽ Nachtheil des vornehmsten Vortheils des Friedens/nemlich/der offt angeregten Gräntz-Plätzen / und dahero der Vormauren der Niederlanden/ welches doch Ihre Majestät so offt und heiliglich versprochen/beraubet seyn und bleiben solten.

Ihre Hochmögenheiten erklären und bezeugen hoch/ daß sie nichts liebers als den Frieden zwischen Ihrer Christlichsten Majestät/zwischen der Cron Spanien und Ihnen/sehen möchten/ wie auch/ wann es möglich seyn könte / zwischen allen Hohen Alliirten / und sind auff Ihro Seiten/ die Tractaten zu schliessen und zu unterzeichnen/gantz willig und bereit: Man kan aber mit keinem Recht an sie begehren/daß die Evacuation der versprochenen Plätze nach dem Erfolg der Anheischungen/ und nach einer solchen Restitution und Satisfaction, welche allem Menschlichen Ansehen nach/ von einem grossen und blutigen Kriege dependiren möchte/ da doch die täglichen Zufälle der Ungewißheit unterworffen/ sollen abgemessen und gut geheissen werden.

Man muß auch bedencken/daß der König in Schweden / biß dato keinen Befehl ertheilet/ Ihro Hochmögenheiten/ wegen der insinuirten Klagen und überschwencklichen grossen Schadens/der ihren Unterthanen zugefüget worden/ Satisfaction zu geben / vielweniger/ Ihre alte Vertraulichkeit mit Ihnen zu erneuern und zu befestigen / sondern im Gegentheil durch Verübung allerhand Feindseligkeiten/zum gröstẽ Nachtheil ihrer Kauffleute/ solche Sachen / welche ihren getroffenen Tractaten schnur stracks zuwider lauffen/begehen lassen.

Und gleich wie Ihre Majestät sich mit allem Rechte versichern können/daß die Herren General-Staaten in Ewigkeit keinen Zweiffel nicht in Ihro Königlichen Majestät Wort und beschehene Verheissung setzen werden / also können sie auch nicht glauben / daß sie auff einige Weise und Wege die ihnen vorgeschlagene Conditiones verändern/ und durch eine so grosse Wanckelmüthigkeit ihr Wort selbsten zwei felhafftig machen werden: und umb so viel desto mehr machen sie ihre Rechnung darauff/ daß da ihre Ministres diesen zweifelhafftigen Punct

dem König von Groß-Britannien vorgetragen/ Er ihnen gantz getrost und mit grosser Versicherung geantwortet: Dieses werde die Sachen nicht auffhalten: Dahero sind Ihre Hochmögenheiten der gäntzlichen Meynung/ daß die Verzögerung gedachter Unterschrifft der Tractaten/nicht Ihro Majestät/ sondern den Friedhäßigen und ihren Einblasungen zuzuschreiben seye. Nichts desto weniger verhoffen die Herren General-Staaten/ der König werde seiner Heldenmäßigen Arth nach den fernern Verschleiff der Unterschrifft gedachter geschlossenen Tractaten auffheben und cassiren.

Was der Herren Frantzösischen Abgesandten Proposition betrifft/ wird dieselbige von den Herren General-Staaten auff eine zweyfache Weise ausgedeutet. Entweder halten Sie solche für ein Mittel/ umb der Nordischen Potentaten Streitigkeiten beyzulegen/ oder aber die Hohen Alliirten/ durch die Macht der Waffen zu Abtretung der eroberten Plätze/welche die Cron Schweden in diesem Kriege verlohren/zu vermögen.

Das erste betreffend/zweiffeln die Herren General-Staaten nicht/es werden die Herren Frantzösische Abgesandten selbsten bekennen müssen/ mit was Ernst und Eyfer/Sie einen General-Frieden gesucht/ und ist gewiß/ daß dieses Ihr höchster Wuntsch und gröste Vergnügung wäre/ wann Sie durch einen allgemeinen Friedens-Schluß die allgemeine Ruhe der gantzen Christenheit befördern könten:

Zu diesem Ende werden Sie nimmermehr auffhören/ Ihren Fleiß und bestes Vermögen beyzutragen/ umb ein so grosses und von iederman gewüntschtes Gut zu befördern: Ersuchten aber Ihre Majestät/ Sie wollen Ihro belieben lassen/ Ihnen die Mittel hierzu selbsten an die Hand zu geben/ und weilen Ihre Abgesandten/ Ihrer auffreichtigen Intention wegen genungsam unterrichtet/ wollen Sie verhoffen/ daß die Abtretung der bewusten Plätze/ solches hochgewüntschte Werck in keine Wege hemmen noch auffhalten werde.

Wann aber dieses Ihro Majestät Meynung wäre/ Sie/ Krafft der gethanen Propositionen/ zu den Extremitäten zu treiben/ so erklären Sie Sich hiermit/ und zwar mit höchsten Unwillen/ daß Sie hierinnen keine Billigkeit sehen/ und daß solches demjenigen/ was Ihre Majestät selbsten Vernünfftig gefunden/ schnur stracks zuwider lauffe/darzu Sie auch nimmermehr sich verstehen werden/ in Betrachtung Sie bey sich selbsten gar nicht ehrlich befinden können/ daß Sie diejenigen/ die mit Ihnen in gleichen Verbündnissen gewesen/ und für sie alles auffgesetzet/ mit Macht der Waffen sollen bezwingen/und zu der Restitution der Cron Schweden vermögen helffen; Weilen auff solche Weise Sie wider ihre eigene Confœderirte die Waffen zu ergreiffen/ gezwungen wären;

ren; welches eine Sache wäre/ die nimmermehr erhört worden/und die man ohne Kränckung der Gerechtigkeit nicht von Jhnen fordern kan/ insonderheit weilen Jhre Majestät sich mehrmalen erkläret/ daß/ was Sie und Jhre Alliirte betrifft/ Sie von Jhren Hoch-Mögenheiten weiters nichts/ als die Neutralität begehrten.

Dahero versichern sich die Herren General-Staaten/ daß die Frantzösische Hrn. Abgesandten/ und mit Jhnen alle Rechtgesinnte und unpræoccupirte Gemüther/ überwiesen seyn werden/ daß die Auffhaltung oder Beförderung des Friedens nicht bey Jhren Hochmögenheiten/sondern bey Jhro Christlichsten Majestät stehe/und daß man Jhnen die Auffhaltung der versprochenen Plätze nicht zumuthen könne/ in Betrachtung solche Jhren hohen Angelegenheiten dermassen nachtheilig/daß sie in Ewigkeit dergleichē Conditionen nicht eingehen werden.

Sie erklähren sich auch/daß Sie alles Jhr Vermögen und die Nordische Potentaten/ die dißmalen im Krieg mit einander begriffen sind/ zu vergleichen/ anwenden wollen/ damit Sie/wo möglich/ sich nach dem Vorschlag der Herren Frantzösischen Abgesandten vergleichen mögen: Wann man aber die Mittel mit den Waffen und mit der Macht suchen wolte/ so sagen die Herren General-Staaten/ daß dieses nicht der Weg zum Frieden/ sondern ein unerhörtes Werck seye/ daß/ an statt Sie den Krieg verlassen solten/ Sie wider Jhre Confœderirte die Waffen zu führen/ und einen gefährlichern Krieg anzufangen gemüßiget würden.

Sie zweifeln nicht/Jhre Majestät Vorhaben seye dahin gerichtet/der gantzen Christenheit Ruhe zu verschaffen/ und Sie/ die Herren General-Staaten/ werden alles beytragen/was in Jhren Kräfften seyn wird; Sie verhoffen aber/ J. Maj. werden Sie nicht auff eine solche nachtheilige Weise tractiren/ daß Sie gezwungen seyen/ mit Jhren selbst eigenen Alliirten den Krieg zu führen/ auch nicht/ daß man Jhnen die versprochene Plätze länger vorenthalten werde/in Betrachtung Sie/wie vor gemeldet/ zu der Vereinigung der Nordischen Potentaten Jhr äusserstes Vermögen anwenden werden. Hierauff verhoffen Sie/ und zweifeln in keine Wege/ es werden Jhre Maj. die nothwendige Anstalt machen/ damit der Frieden/auff vorgeschlagene Conditionen geschlossen und unterschrieben/und Jhnen zulängliche Mittel an die Hand gegeben werden möge.

Dieses ist dasjenige/was die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden/auff das Memorial der Frantzösischen Hrn. Abgesandten zu antworten/für gut befunden haben/Jhren Abgesandten zugleich Befehl ertheilende/ die Friedens-Tractaten zu unterschreiben/und die Hrn. Frantzösische Abgesandte zugleicher Unterschrifft zu ersuchen und zu vermögen.

Wann aber wider Verhoffen ein so heilsames und von der gan-

gen Welt erwüntschtes Werck/ durch Zurückhaltung der versprochenen Plätze seinen Ent-Zweck nicht erreichen solte: So protestiren die Abgesandten der Herren General-Staaten/ im Namen ihrer Herren Principalen/ daß sie keine Schuld daran tragen/ daß der vermeynte Friede zerstoben/ und zu seinem gewüntschten Ende nicht kommen seye.

Declaration

So von den Schwedischen Ambassad. an die Frantzösischen Ambassadeurs den 24. Julii 1678. beschehen.

IHro Christlichsten Majestät Declaration, daß sie der Cron Spanien und den Herren General-Staaten/ die vorgeschlagene Plätze/ ehe und bevor die Cron Schweden völlige Satisfaction empfangen/ nicht abtretten wollen/ ist so gerecht und großmüthig/ daß Ihre Majestät ohn allem Zweiffel ewigen Ruhm/ unser König aber/ vollkommenes und sattsames Vergnügen davon tragen werden.

Wir hätten zwar wüntschen mögen/ daß diese Declaration unsere gemeine Feinde zu der Billichkeit hätte bewegen und bereden können/ sintemalen aber/ wie aus der Herren Holländischen Abgesandten Memorial abzunehmen/ man sich sehr darwider auffliehnet/ werden Ihre Christlichste Majestät ohne Zweifel die Gründe reifflich bey sich erwegen/ ob zu dem Zweck/ den Sie Ihr in Wiederersetzung Ihro Schwedischen Majestät vorgenommen/ zu gelangen/ Sie rathsamer befinden/ die Plätze/ umb einen General-Frieden zu erhalten/ noch länger auffzuhalten/ oder umb einen absonderlichen Frieden mit Spanien und den Herren General-Staaten/ so wol für sich als für Schweden zu vollziehen/ gedachte Plätze abzutreten/ und denen Partheyen einzuräumen.

Auff Unserer Seiten/ sind wir/ über den Entschluß/ den unser König hierüber fassen möchte/ nicht völlig berichtet; wie aber unsere Befehle insgesamt sich dahin erstrecken/ daß Wir uns nach Ihro Christl. Majest. Willen und Verfahren richten sollen/ so lassen wir es auch bey deme verbleiben/ weilen wir allzu hohe Proben Ihrer Christl. Majestät/ so dieselbe unserm Gnäd. Könige zu Liebe bißhero ablegen wollen/ und aber gar nicht in unserer Willkühr stehet/ nach unserm Belieben mit unserm Könige zu correspondiren/ und Ordre von Ihme zu empfangen/ so können wir doch gewisse Versicherung thun/ daß unser König/ mit demjenigen/ was Ihre Christlichste Maj. in Ansehung der Plätze/ die abgetreten werden sollen/ fürnehmen werden/ durchaus zu frieden seyn werde; dergestalt/ daß wir Ihro Christl. Maj. Vorsichtigkeit alles anheim gestellt haben wollen/ als welche Mittel und Wege wissen werden/ wie Sie dieses Werck zu Ihrem Ruhm und Ihres Conföderirten Satisfaction ausführen können.

Diß

Diß ist alles/was wir aus Befehl unsers Königes zu erinnern haben/wann wir aber über dieses unsere absonderliche Gedancken frey eröffnen sollen/ so glauben wir/ daß in gegenwärtigen Conjuncturen der Friede zwischen Franckreich und Schweden/eines Theils/ anders Theils aber zwischen Spanien und Holland/für das Allgemeine Interesse, und für den Ruhm Ihrer Christl. Maj. nicht undienlich seyn würde.

Dann/ für das gemeine INTERESSE ist nöthig:

Erstlich: Daß man sich zweyer grossen Feinde/ welche die andere durch ihre Subsidien und grosse Beyhülffe unterstützen/ befreyen solle.

2. Daß man die neue Ruptur, damit man uns bedrohet/ abwende/welche/ so sie geschehen solte/ können wir nicht sehen/ wie die Cron Schweden auff den Beinen bleiben könte/ wann man auch nichts anders als die einige Kauffmannschafft betrachten solte.

3. Umb andere Verbündnissen/die wider Franckreich und Schweden könten geschmiedet werden/ abzuwenden.

4. Umb das Vorhaben derjenigen/ die das gantze Reich in eine sehr enge Confœderation zu verknüpffen suchen/ zu verwirren.

5. Umb die andere Allürte/ welche den Krieg fortzusetzen suchen/ zu dem Frieden zu befördern/zu welchem kein geringes Vermuthen ist/weiln auf das blosse Geschrey/ das wegen der Vereinigung Franckreichs mit den Holländern in dem Anfange erschollen/ man gesehen hat/ daß alle die übrigen Allürten es hernach viel näher gegeben haben.

6. Damit man die Waffen wider besagte Allürte/ im Fall sie sich nicht bequemen wolten/ mit desto grösserm Nachdruck führen möge/in Betrachtung man den Krieg wider sie viel bequemer würde führen können/ wann sie von denen abgesondert und getrennet seyn würden/ welche sie am allermeisten unterstützet und erhalten haben.

Uber dieses würde es für Ihre Christlichste Maiestät glorwürdig und rühmlich seyn.

1. Weiln sie der gantzen Christenheit den Frieden geben und mittheilen könten.

2. Weiln Sie aller Ihrer und Unserer Feinde Vorhaben verwirren und zu nichte machen würden.

3. Weiln Sie Ihr hohes Interesse in denen Sachen/ die schon vorher gegangen/ desto besser befestigen könten.

4. Umb zu weisen/daß Sie andere Mittel haben/umb Schweden in seinen vorigen Stand zu setzen/ noch über dieselbige/davon die Frage ist.

5. Damit Sie Ursach haben/ Ihren gerechten Unwillen wider diejenigen zu bezeugen/ welche in diesen gegenwärtigen Händeln sich Ihrem guten Vorhaben und seinem Ruhme haben widersetzen wollen.

6. Umb diejenige zu Schanden zu machen/ welche durch die heimliche Verführung der Ubelgesinnten/ sich bereden lassen/ und an der Auffrichtigkeit Ihro Majestät in dieser Negotiation Zweiffel getragen haben.

7. Umb der gantzen Welt zu zeigen/ daß der andern ihre Intention gewesen/ sich dem General-Frieden zu widersetzen/ sintemalen man/ ohne solche Widersetzung/ leichtlich darzu hätte gelangen können.

Sehet da/ dieses sind die Gründe unserer absonderlichen Gedancken/ welche wir bitten/ daß Euere Excellentzien wol erwegen/ in dem übrigen aber Ihro Christlichsten Majestät bezeugen wollen/ daß wir von unserm Könige keinen andern Befehl erhalten/ als uns auff Ihren Fleiß und Vorsichtigkeit/ wie hieroben gesagt/ zu beziehen und zu verlassen.

CONTINUATIO
Der Englischen NEGOTIATION.

Rede
Des Königs von Groß-Britannien an sein Parlement/ 28. Junii 1678.

Meine Herren/

DJe angenehme Zeit soll uns nicht unbillich veranlassen/ an gegenwärtiger Versamlung ein Ende zu machen/ damit wir zugleich gegen den 15. instehendes Monats zum allerlängsten in die Campagne gehen mögen. So nothwendig aber immer seyn wil/ einen rechten Schluß noch vor solcher Zeit in Krieg- und Friedens-Angelegenheiten zu machen/ so ist doch viel nöthiger/ uns dessen zu bescheiden/ welcher gestalt sehr viel daran gelegen/ daß wir aus dieser Versammlung in gutem Verständniß und Einmüthigkeit sonder einziges Mißtrauen von einander scheiden/ weil eben dadurch unsere Königreiche/ ja die gantze Christenheit selbst in Fried und Ruhe gesetzet wird. Unterdessen so haben wir die Nothdurfft zu seyn erachtet/ Euch unsere Gedancken über einige Dinge/ so unsers Erachtens Uns samt und sonders angehen/ zu eröffnen/ alldieweil doch unser hohes Interesse mit dem Eurigen so genau verbunden/ daß es auff keine Arth and Weise von einander getrennet werden mag.

Wir erinnern uns noch gar wol/ daß im Anfange dieser Versamlung/ indem wir von den seltzamen Mitteln/ derer man sich ausser dem Königreiche zu einem Friedensschluße zu gelangen/ bedienet/ diese Erinnerung gegen Euch gethan zu haben/ welcher Gestalt wir uns vorgenommen/ die Grafschafft Flandern/ so

wohl

wohl in Fried- als Krieges-Zeiten in unserm Schutz zu nehmen/ und dieses ist biß dato noch unsere beständige Meynung / alldieweil an derer Erhaltung unserer Königreiche nicht wenig gelegen. Bey der grossen Ungewißheit / worinnen man bißhero gestecket/ wil es nunmehr das Ansehen gewinnen/ als wolte es zu einem erwüntschten Frieden ausschlagen/ zum wenigsten scheinet Spanien und Holland sehr dahin geneiget zu seyn/ alldieweil unsers Ambassadeurs zu Niemegen beschehenen Berichte nach/ das Friedens-Project mit Franckreich so weit gehoben/ daß er vermeynte/ daß man ihn noch für Ausgange dieses Monats solchen zu unterzeichnen/ beruffen lassen würde.

Biß hieher haben wir das Ammt eines Mediatoris zwischen denen Hohen Interessenten vertreten/allein nunmehro wollen wir weiter schreiten/ und uns zur Gvarantie desjenigen/ was die Hohen Alliirten geschlossen haben/ offeriren/ welches wir denn mit klaren und deutlichen Worten/ und endlich auff diejenige Arth und Weise/ wie solches die gesamten Alliirten von uns begehren werden / zu thun entschlossen sind. Und zwar so sind wir gemeynet / solches künfftiger Zeit zu thun/weil wir noch nicht wissen können/was sie uns ansinnen möchten. Dessen sind wir allzu gewiß versichert/daß/woferne Engelland und Holland nicht fest an ihren Alliirten halten werden/so werden sie unmüglich gute Conditiones erhalten können: Und nachdem sie alleine zu widerstehen nicht starck und mächtig genung seyn/als würden sie sich so dann ein wenig besser fassen/und ihre Maasse viel anders nehmen müssen. Anderseits müssen sie nothwendig befahren/es möchte Franckreich von Tag zu Tage mächtiger werden/ alldieweil seine ungemeine Progressen schon bey dieser Zeit durch unsere Macht kaum können auffgehalten werden. Dannenhero so ist dieses der endliche Schluß/ daß zur Conservation unserer hohen Reputation, und auch dargegen die benachbarten Potentaten in Schrancken zu halten/ wir iederzeit eine Segelfertige Flotte in See halten müssen. Diese Zeitung vom Frieden/ worvon wir Euch Part gegeben / muß Euch nothwendig schädlich und nachtheilig seyn/angesehen der hohen und ungemeinen Kosten/ welche Ihr zu einem so lang erwüntschten Kriege anwenden wollen/ zu welchem wir uns auch endlich/ weil Ihr so hefftig uns dißfalls angelegen / entschlossen haben. Dieses/dieses ist uns solcher Gestalt höchst præjudicirlich/anderseits aber/so könt solches der Grafschafft Flandern zu statten/weil gewiß und unstreitig ist/daß wir durch unsere Waffen schwerlich würden haben verhindern können/ daß nicht der übrige Theil dieser Campagne vollends in die Hände des siegenden Frantzosen gerathen wäre. Bey welchem Zustande Ihr selbsten ermessen könnet / daß es besser seyn wird/ Euch noch zu mehrern subsidien heraus zu lassen/umb dadurch zu verhindern / daß nicht Ostende in der Frantzosen Hände gerathen möge/ welche auff solchem Fall ohnfehlbar in die dreyßig biß viertzig Kriegs-

Schiffe

Schiffe vor einen ihnen so bequemen Hafen / welcher unsern See-Busen gleich gegenüber gelegen/ uns für die Nase setzen möchten/zu geschweigen / daß es uns allerseits schimpfflich und despectirlich seyn würde / wenn wir solches gedulten solten / da wir doch binnen sechs Wochen eine Armee von 30000. Mannen auff die Beine bringen/und überdaß noch 90. Kriegs-Schiffe ausrüsten können/ welche schon anietzo im See seyn könten/ woferne wir Krieg zu gewarten haben solten. Also tragen wir demnach keinen Zweiffel/daß bey solchen Zustande Ihr nicht lieber wüntschen soltet/ daß wir alles für die Hand nehmen möchten / umb die Macht der Feinde in gleicher Bilance zu halten/ und dadurch unsere hohe Reputation und das hohe Interesse unserer Königreiche fest zu setzen. Wir solten auch Euerer Meynung nicht unbillich beypflichten/ allein wir können nicht sehen/ wie solches sich thun lassen wolle/ zumal bey Friedens-Zeit und bey solchen geringen Intraden, welche nicht an die Helffte unserer Benachbarten / und nicht zwar eben des Königs von Franckreichs/ sondern der General Staaten ihrer reichen. Uber dieses/ und umb Euch nicht das geringste zuverhölen/ so sollet Ihr zu wissen gelieben/daß nachdem wir bey ietzigem Zustande uns gar wohl in frembde-Händel zur Ehre unserer Nation mit einmischen können/bevorab weil der Zustand gegenwärtiger Waffen so geschwinden und unverhofften revolutionen unterworffen ist/daß uns hernachmals die Zeit viel zu kurtz/ja fast unmöglich fallē wil/uns Eures Gutbedünckens und würcklichen Beystandes zu erholen: Wann sagen wir/Euere Meynung gleichsfalls dahin gerichtet seyn möchte/ daß uns mit zulänglichen Mitteln den Krieg von Algier zu continuiren, und an dieser Küste eine considerable Flotte/ umb den uns schuldigen respect von unsern Benachbarten zu erzwingen/ Segelfertig zu halten/ unter die Arme gegriffen werden solte: Wann Ihr/sagen wir/ ferner Verlangen tragen würdet / daß wir noch unsere übrige Lebens-Zeit in Friede und Ruhe/ und absonderlich in beständiger Einigkeit mit Euch und den Parlementen/ welche von Euerer Meynung nicht leicht abzusetzen werden/zubringen solten/ so wil von nöthen seyn/ uns Jährlich noch etwas considerables unsern gewöhnlichen Einkünfften/ aller massen die vergangene Messe beschehen/ uns/ und zwar zum wenigsten 300000. Pfund Sterlings zuzulegen/ doch mit dem Bescheide / daß Ihr noch über das zu Unterhaltung der Kriegs-Schiffe/und des darzu gehörigen Fahrzeuges/ ouch der darzu gehörigen Kriegs-Ammunition noch 800000. Pfund Sterlin, Jährlich beytragen sollet/sonder welche Summa der Ruhm und die hohe reputation dieses Königreichs unmöglich zu erhalten seyn möchte/ Allermassen wir im Gegentheil Euch hinwiederumb geloben und versprechen/ daß wir alle Bils, (a) so Ihr uns werdet præsentiren lassen/

(a.) Bil ist eine Suppliqve, so das Parlement dem Könige præsentiren lässet / umb zu gestatten/ daß eine Collectation auff die Gemeine möge geleget werden.

sen für genehm halten/ auch noch über das unsere möglichster zu Erhalt- und Beschützung unserer Unterthanen anwenden/ und daran seyn wollen/ daß Sie von aller euserlichen Macht ungekräncket und unangetastet verbleiben mögen. Wir wollen hier keines weges der 40000 Pfund Sterlings/derer wir in unserer letzten Rede gedacht/ und wir dem Printzen von Oranien zu Erstattung unser Nifte versprochen haben/ Erinnerung thun. Und weil wir unsern Königlichen Versprechen nachkommen müssen/ so wollen wir Euch nur daran erinnert haben umb eheſt daran zu seyn/ daß solche Summe möge ersetzet werden.

Notification
So von dem Könige von Groß-Britannien an die Ober-Kammer geschehen.

Carl der König!

NAchdem Ihre Mayst. gestriges Tages ein Schreiben von dero Ambassadeur zu Nimegen/ von Herrn Jenkins empfangen/ in welchem er Uns zu wissen thut/ welcher gestalt der Frantzösische Ambassadeur denen Holländischen Ambassadeur die Erklärung gethan hätte/ wie sie keines weges gesonnen/einigen Platz zu evacuiren biß Schweden vollenkommen restituiret wehre/ worüber die Spanier/ aufs neue difficultiret/ die von Franckreich angebotene conditiones zu acceptiren/immassen den Monſ. von Beverning einer der Generalen Staaten Ambassadeur bey hochgedachten Herrn Ambassadeur Jenckins gewesen/und von Ihm zu wissen begehrt/ ob die Englische Armée abgedanckt/ weil kein Mensch nicht sagen könte/ was dieser Krieg noch für einen Ausgang gewinnen würde/ wofern Franckreich von seiner Meynung nicht weichen würde. Denn im Fall Franckreich aller Plätze und Festungen in den Spanischen Niederlande sich bemächtigen solte/ so würde gantz und gar vergebens seyn/ daß sich die Herren Staaten bißher so heftig umb eine Vor-Mauer bekümmert hätten/ denn solcher gestalt dürffen sie sich wol schwerlich derselben zu versichern haben/ wenn alles von Franckreich eingenommen seyn würde. Nebenst dem wäre der Herr von Beverning sehr besorget/ weil aus Mangel/ einiger avise aus Engeland/ Er nicht wissen könte/ ob die Völcker gäntzlich abgedancket wären/ auch Ihrer Käyserl. Mayst. hochbestalter Minister bey Ihnen angelanget/ umb sich wegen des Zustandes unserer Armeé zu erkundigen/ alldieweil es allenthalben ein wunderliches Ansehen gewinnen wolte.

Memorial

Des Königs von Groß-Britannien an die Herren General-Staaten den 30. Junii 1678.

Hoch und Großmögende Herren/ sehr gute Freunde und Bundes-Genossen.

Die neuen Frantzösischen Prætensiones, Krafft welcher Sie die Städte und Festungen/so sie in Spanischen Niederlanden erobert/ nicht abzutreten gemeinet/ haben uns nicht wenig befrembdet. Welches Wir Uns denn/ wegen der Sicherheit unserer Grentzen von solcher Wichtigkeit zu seyn beduncken lassen/ daß wir der Notturfft zu seyn erachtet/ aufs schleunigste dem Chevalier Temple, unsern Ambassadeur, umb Euch unsere Meynung dißfalls zu hinterbringen/ abgefertiget/ auch Euch darneben zu bezeugen/ wie hoch Wir Uns/ Euere darüber gefaste Resolution gefallen lassen. Die Sache ist von so hoher Wichtigkeit/ daß man nicht wohl ein Augenblick daran verabsäumen kan/ die Volmacht/ so Sie Unserm Ambassadeur dießfalls ertheilet/ ist gantz illimitiret/ und ungemessen/ und weil Er wegen unserer Intention gründlichen verständiget worden/ als könnet Ihr Euch dessen was Er Euch unsernt wegen hinterbringen wird/ vollenkommen versichern/ im übrigen so dürft Ihr keinen Zweifel tragen/ daß wir beständig bey der gefasten Resolution, die mit Euch getroffene Alliance, fest und unverbrüchlich zu unterhalten/ und derselben nach allen einverleibten Conditionen unverlängt nachzukommen/ verbleiben werden/ den Höchsten demühtiglich anruffende/ daß Er Euch Groß- und Hochmögende Herren in seinem heiligen Schutz gnädiglich erhalten wolle.

Euer guter Freund

Carl der König

In unserm Pallast Withal den 30. Junii 1678.

und noch tieffer

Williamson.

Propo-

Propositiones,
Des Herren Temple Königl. Engl. Ambassadeur im Haag vom 13. Julii 1678.

DAs Königreich Engeland verlanget, wegen folgender Puncten versichert zu seyn/ehe und bevor es sich mit diesem Staat in gewisse Tractaten einlassen möchte/ wozu Sie die gegenwärtigen conjuncturen anzutreiben scheine.

1. Es soll kein Friede von ein oder dem andern Theile geschlossen werden/ es sey denn solcher von beyderseits contrahirenden Partheyen placitiret worden/ es wäre denn/ daß die im Monat Januarii projectirte Flanderische Vor-Mauer stabiliret oder andere fürträgliche Conditiones, wann beyderseits accordiret worden/ wie solche Ihre Britannische Maj. und die Herren General-Staaten für nütz'lich erfinden werden.

2. Es sollen die Frantzösischen Manufacturen und Kaufmanns-Wahren/ so wohl hier in Holland/ als in Engeland gäntzlich verboten seyn/ weil dardurch die Frantzösische Macht am füglichsten geschwächet/und unsere desseins dadurch nicht wenig facilitiret werden können.

3. So verlanget Engelland auch noch ferner zu wissen/ was eigentlich der Staat von Holland/ so wohl zu Wasser und zu Lande zu Beschirmung der Grafschafft Flandern beytragen können/ will sich auch mitler Zeit in Erwartung der sämtlichen Allirten consensus zu einem Drittel zu Lande weniger als der Staat von Holland/ hingegen aber zur See/ zu einem Drittel mehr als derselbe hiemit offeriret haben.

4. In Fall ein Theil einige Plätze verliehren solte/ so soll beyderseits sich in keinen Frieden einzulassen befugt seyn/ biß alles in vorigen Stand wieder gesetzet worden.

CONFOEDERATIONS
Tractaten
Zwischen dem Könige von Groß-Britannien und den General-Staaten der Vereinigten Niederlanden beschehen in Haag den 26. Julii 1678.

NAchdem die Herren General Staaten der Vereinigten Nieder-Landen durch Ihr an den Aller-Christlichsten König abgelassenes Schreiben gar klar und deutlich zu verstehen geben/ daß Sie diejenigen Friedens-Conditiones,

tiones, welche man Ihnen jüngst offeriren lassen/ ihres Orths willig und gerne consentirten/der Gestalt/ daß die Catholische Maj. welche mit Ihnen gleich gesinnet/ solche Tractaten Ihres hohen Orthes gleichsfalls placitirte/ allermassen Sie dann alle das jenige/was darzu dienen und gereichen könte/ förderlichst beytragen wolten; Zu welchem Ende Sie Ihren Ambassadeur zu Nimwegen Befehl ertheilen lassen/ solche Friedens Conditiones anzunehmen/ nicht allein Ihrentwegen/sondern auch wegen der andern Allianz/ welche gleichfalls darinnen begriffen seyn wolten: So haben sie nichts desto minder nicht ohne sonderbahre Wehmuth vernehmen müssen/ was massen die Frantzös. Ministri sich solchen wiedersetzten/indem Sie die der Cron Spanien und den General Staaten zugehörige Plätze nicht restituiren wolten/wofern man nicht und für allen dingen der Kron Schweden alle Ihr in diesem Kriege abgenommene Festungen wieder einräumen würde; Und aber die so gar schnelle und unvermuthete Verenderung die Herren Staaten auf solche Gedancken gebracht/daß solche übel gegründete prætensiones und Ansprüche für nichts anders/als eine pur lauter Wirckung einer Mißhälligkeit der Herren Plenipotentiarien zu achten/ ich geschweige daß man beglaubt seyn solte/daß dieses die eigentliche intention Ihr Kön. M. welche sich hiebevor weitanders erkähret hatte/geachtet werdē solte. Und nach dem auch sonsten höchstgedachte Staaten durch Ihre Ambassadeur gegen den König von Groß-Britannien sich über diesen Haupt-Punct/welcher diese so wichtige Negociation, einiger massen rückgängig machen wolte/ deutlich genug zu verstehen gegeben/indem sie Ihn bittlich dahin vermögen wollen/ eine so billige und rechtmäßige Sache durch dero hohe Autorität kräfftiglich zu unterstützen/auch Ihre Aller Christlichste Majest. dahin zu vermögen/ daß Sie alle die jenigen Hinderniße/ welche zu schädlichem Verschleiff dieses so löblichen Wercks bißher gefährlicher weise eingestreuet worden/ endlich einmahl aus dem Wege räumen möchte/ mit dem Anhang/ daß im Fall dessen Bemühungen in einer so billichen und rechtmäßigen Sachen etwas fruchten möchten/ Er dieselbe zu schützen/ sie auch gegen jedermänniglich zu vertreten/ nach euserstem Vermögen sich willig finden lassen wolten/ Ihro Maj. aber ümb ihnen wieder ein Hertz einzusprechen/ sich klar und deutlich gegen sie heraus gelassen/ welcher gestalt sie nicht finden könten/ daß der Friede (solte er anders redlich und beständig seyn/) auff solche Bedingungen schlechter dinges nicht gemacht werden könte/ nachdem er ihnen zuvor diese promesse thun lassen/ sie wider den Aller Christlichsten König tapfer und männlich zu vertreten/ im Fall Er solches/unter was Vorwendes immer seyn könte/es abzuschlagen gemeinet seyn solte. Worauff die Herrn General-Staaten diese Verordnung an dero Plenipotent. ergehen lassen/ Franckreich bittlich dahin zu vermögen/ daß es sonder fernere exorbitantzien/ so auff die satisfaction der Kron

Schwe-

Schweden gerichtet/ sich ehestes zu Unterzeichnung der Friedens-Tractaten bequemen wolte. Allermassen sie im Namen der Herrn General-Staaten zu thun dann bereit wehren/ wofern ihre Majest. nach der Ratification und Publication dieses Friedens alle Ihre Plätze und Festungen wieder einräumen würde/ sondern/ daß Sie die vollkömliche restitution der Kron Schweden zugleich zu begehren befuget seyn solten.

Bey solchem Absehen nun/ und umb allen gefährlichen Verzögerungen für zu bauen/ so hat man sich zwischen Ihrer Britannischen Maj. und den Herren General-Staaten dahin verglichen/ daß im Fall solcher gefährlichen und schädlichen verschleiffen durch Ihre heilsahme Sorgen und Bemühungen nicht ehest abgeholffen/ Sie auch von dem Aller Christl. Kön. vor den 11ten Tag des Monats Aug. solche Declaration nicht solte erhalten können/ Krafft welcher Er verbunden seyn solle/ nach beschehener ratification und publication der Friedens-Tractaten obbesagte Plätze samt und sonders abzutreten/ und wieder zu evacuiren/ sondern sich länger wegen der Schwedischen satisfaction auffzuhalten/ der Kron Franckreich einen Krieg ankündigen zu lassen/ und zwar solches mit zusammengesetzten Kräfften/ vermöge deren hierunten allbereit bedungenen Conditionen oder darüber man sich hernachmals noch mit denen jenigen Printzen/ die in solche Bündnüß gleichfals zu treten gesinnet seyn möchten/ auffgerichtet werden könten/ ehestes werckstellig zu machen. Und dieses alles mit Bestand aller Rechte/ in dem der Aller Christl. König Ihrer Britannischen Majestät/ als dem Mediatori derer allerseits hoher interessirten Partheyen zu so vielmahlen versichern lassen/ daß Er den Frieden mit höchsten Freuden annehmen wolte/ woferne man nur denselben auf billige und resonables conditiones zu wege bringen könte/ und man aber noch zur Zeit die erwünschten Früchte/ derer man sich billich aus den hohen Bemühungen Ihrer Britannischen Majestät hätte versehen sollen/ wegen so vieler neuen prætensionen/ welche man täglich auszuklügeln bemühet wäre/ schmecken noch geniessen können.

Sonst hat Sich Ihre Majestät bey der den 26. Julii 1678. beschehenen Versamlung nebenst den Herren General-Staaten/ bedüncken lassen/ sind auch noch der beständigen Meinung/ daß der Friede der gantzen Christenheit gar wol wieder könte zu theil werden/ wofern die Potentaten/ die in diesem Kriege verwickelt sind nachfolgende conditiones eingehen wolten/ daß nemlich/ was Spanien und Franckreich betrifft/ dieses jenen Charleroy, Ath, Audenarde, Courtray, Tournay, Condé, Valenciens, S. Gislain, Binch, und das Hertzogthum Limburg ꝛc. nebenst den Pflegereyen/ Ampts-Vogteyen/ Land-Häuptmanschoff-

ten und Voigteyen samt Ihren Zugehörungen und pertinentien der Kron Spanien restituiren solte/ daß so dann ferner/ was den Käyser/ das Reich und seine Stände betreffe/ so solle Franckreich Ihnen dasjenige wiederumb restituiren/ was es ihnen bey diesem Kriege abgenommen/ daß übrige aber solle alles in dem jenigen Zustande/ worinnen es hiebevor vor dem Kriege gewesen/ verbleiben und sein gäntzliches bewenden haben. Das Hertzogthum Lothringen soll seinem Hertzoge in den Zustande/worinnen es sich anitzo befindet/gleichfals wieder restituiret werden/woferne aber solches nicht zu erhalten seyn würde/ in dem jenigen Stande/in welchem es sich/als es Franckreich eingenommen/befunden hat/ allermassen denn Ihre Maj. und die Herren General Staaten sich zu Beobachtung dieses Punctes hiermit ausdrücklich gegen einander verbunden haben wollen.

I. Wie denn Ihre Kön. Maj. und die Herren General Staaten hiermit und in Krafft dieses geloben und versprechen nach ihrem eussersten Vermögen/ auch wenn es von nöthen aller der jenigen Mittel sich zu bedienen/ ümb den Aller-Christlichsten König dahin zu zwingen und anzuhalten sich mit diesen Friedens Conditionen vergnügen und begüthigen zu lassen/sondern daß Sie befugt seyn wollen sich in einigen Frieden mit Ihme einzulassen/ im fall Er sothane Conditiones, oder auch diejenigen/ derer sich Ihre Maj. und die General-Staaten/ nach dem Ausschlag gegenwärtiges Krieges mit einander verglichen und eines worden sind/ nicht würde wollen gefallen lassen.

II. So hat Sich auch Ihre Maj. und die Herren General Staaten mit einander dahin verglichen/daß Sie Franckreich vermögen wollen entweder solche Conditiones oder doch zum wenigsten die jenigen zu amplectiren/ welche gantz unpartheiische Printzen für billich und raisonnables erkennen werden und damit sie diese Krone effectivè dahin pousiren mögen/ so erbeut sich Ihre Brittannische Maj. einen Drittel mehr zur See und hingegen einen Drittel weniger zu Lande als die Herren General Staaten / diese aber alle das jenige in form einer provision würcklich beytragen wollen/biß von den sämtlichen Alliirten wegen des übrigen gleichfals Anstalt gemacht werden möge.

III. Ferner so ist bedungen worden/ daß im Fall Ihre Britann. Maj. mit dem Aller Christlichsten Könige in einen Krieg möchte eingeflochten werden/ weder ein noch der andere Confœderirte keines weges berechtiget seyn sollen/sich von dem andern zu trennen und abzusondern/ und dieses durch keinen einigen particulier Vergleich oder Tractaten, es wäre denn/ daß solches mit consens des andern beschehen wäre.

IV. Im fall auch die Friedens-Tractaten zu Nimegen sich wider Verhoffen zerschlagen solten/und die sämtlich interessirten Partheyen Sich wegen eines andern Orts oder aber auch wohl wegen eines Armistii vergleichen solten/sol solches nicht anders/ als mit vorhergehenden Vorbewust der andern Alliirten geschehen

hen können/ es wäre denn daß eben zu dieser Zeit die eine Parthey/ welche mit der andern aufs neue sich verbindet/ der andern Parthey die benöthigten Paß-Briefe nicht ausgewürcket hätte umb Krafft derselben an den zu denen Friedens-Tractaten benennten Platz sicher und ungehindert zu kommen/ woselbst denn solche Parthey der andern alle dasjenige/ was bey den Friedens-Tractaten vorgelauffen oder noch vorlauffen möchte/ ausführlich zu communiciren gehalten seyn solle. Immittelst aber soll man keinen Frieden oder Stillstand der Waffen/ als unter denen in obigen erste Articul bedungenen oder auch andern conditionen/ derer man sich etwa verglichen haben möchte/ einzugehen befuget seyn/ ehe und bevor dessen Alliirte in die vollkomene Niessung Ihrer Länder/ Städte/ Festungen und Immunitäten/ welche Sie nach Unterzeichnung solcher Friedens-Tractaten hiebevor in Europa besessen/ wieder gesetzet seyn mögen/ wofern nicht etwa Ihre M. und die Herrn General Staaten eines andern hierüber schlüssig werden möchte.

V. Im fall aber gegenwärtiger Friede/ womit man so behutsam bißhero umgegangen/ so wohl wegen des Aller Christlichsten Königs an einem/ als auch Ihrer Catholischen Maj. und der Herrn General Staaten an der andern Seite und weder durch die von Frantzösischer Seite oder anderweits beschehene propositiones, worüber man sich etwa vergleichē möchte/ erwünscht und glücklich bestehen solte/ so soll Ihr. Kön. Brit. M. und die Herren General Staaten nicht allein vollkommene Gvarantie in der besten und sichersten Form Rechtens/ sondern auch die andern Könige und benachbarte Potentaten/ welchen an der Ruhe der Christenheit und beständiger tranqvillité der Niederlanden gelegen seyn möchte/ zu leisten schuldig und verbunden seyn. In dessen Consideration soll J. K. M. und die Herrn General Staaten wegen der nöthigen Völcker anderer hierzu dienenden Mittel/ umb die jenige Parthey/ welche Friedbrüchig worden/ zu schuldigem Abtrag der verursachten Kosten und Schäden anzuhalten sich ferner mit einander vergleichen.

VI. Obige Artickel und deren Inhalt sollen binnen 3. Wochen oder auch noch ehender/ wenn es möglich/ unterzeichnet und ratificiret/ auch die Auswechselung der Ratificationen eben zu solcher Zeit fürgenommen werden. So geschehen in Haag den 26. Julii 1678. War unterzeichnet von

Temple.
W. van Heückelon.
D. van Wyngaerden.
Caspare Fagel.
D. van Heyden.
van Leuwen.
J. De Maregnault.
Jean Baron De Reede.
A Ter Borght.

Send

Sendschreiben

Des Herren von Beiningen an die HochM. Herren Staaten datiret zu Londen den 29. Julii 1678. wegen des von Ihren Hochmögenheiten überschickten Memorials/ worinnen Anregung beschehen/ sich der Kron Franckreich zu opponiren/ wofern sie nicht noch für der Schwedischen Satisfaction die Plätze und Festungen evacuiren wolte.

HOch und Großmögende Herren/ den andern Tag nach meinem letzten de dato $\frac{16}{26}$ lauffendes Monats habe ich den Inhalt E. G. M. wegen der in der Antwort auf die Frantzös. Memorialien enthaltenen resolution wegen evacuation der eingenommenen Plätze in den Spanischen Niederlanden in Frantzös. Sprache übersetzt und dieselbe dem Herrn Williamson übergeben/ damit er dieselbe seinen gnädigsten Herren und Könige vorzeigen möchte. Hierauff habe ich dieselbe ferner so wohl unterschiedenen Ihrer Majestät Staats Räthen auch anderer confœderirten Printzen Ministri zu lesen geben.

Jedermann hat hierauff zur Antwort geben/ daß solches die Frantzosen zu thun nicht befugt wären/ und gestehen gar gerne/ daß Ihre H. und G. M. sehr vernünftig gethan haben/ daß Sie die Tractaten wegen einiger incident Puncten abgeschlagen/ welche nach allerseits Meinung bloß zu dem ende wären fürgetragen worden/ damit sie das jenige expedient, welches allein zu einem erwünschten Zweck Anlaß geben kan/ schwächen und hintertreiben möchten/ im fall man nur denen jenigen/ welchen dieses groß Mißfallen verursachet/ und welcher sich bißhero bemühet Ihre H. M. auff Ihre Meinung zu bringen/ alle Hoffnung hierzu benehmen wird.

Immittelst so will es das Ansehen gewinnen/ als ob die Frantzosen und Schweden sich nicht so wohl bey diesem Hoffe dahin bemüheten/ das hohe Interesse, welches S. H. M. wegen evacuation der Plätze zu gewarten haben möchten/ zu vernichten/ als iedermänniglich in Zweiffel zu setzen/ ob man sich wegen der Propositionen des Herrn Ambass. Temple, absonderlich aber wegen der Frantzös. Commerc. möchte vergleichen können. Nichts desto minder aber und nach dem man die jenige absolution gewiß gefasset/ daß man schlechter dinges nicht in einigen weitern Verschleiff solcher evacuation consentiren/ auch sich nicht im geringsten/ was wider das hohe Interesse der Alliirten seyn möchte/ einzulassen gewilliget wäre/ so daß man zu dessen Behuff/ denn von dem Herrn Amb. Temple, getroffenen Vergleich einen gewissen Artickel wolte einverleiben lassen/ vermöge dessen E. HochM. dero hohen Deputirten/ ausdrücklich untersagten/ nachdem 5. Tag des Monats Aug. ohne; ausdrücklichen Vorbewust des Königs von Engeland den Frieden zu unterzeichnen auch darbey den Frantzös. und Schwed. Ambass. zu vermelden/ daß der König von Engeland und Ihr HochM. eine sehr

genaue

genaue Alliance mit einander geschlossen hätten. Nach welchen der Herrn Barillon sich deutlich herausgelassen/ welcher gestalt sein gnädigster Herr und Kön. solche Plätze nicht länger behalten wolte/ als biß der Kron Schweden vollkommene satisfaction geschehen wäre/ darauf Er sie alßbald evacuiren lassen wolte/ doch mit dem ausdrücklichen Bedinge/ daß man Ihm alle hierauf gewendete Unkosten wieder bezahlen solte/ so daß auch Schweden hierein consentiren möchte. Was die Herrn Schwed. Agenten betrifft/ und an statt sie hiebevor protestiret/ daß die Kron Schweden keines wegs in solche evacuation stimmen würde/ so lassen sie sich anitzo viel anders verlauten/ indem sie vorgeben/ daß sie solches gar gerne placitiren wolten/ wofern man nur sonst ein expedient Ihr zum besten erfinden würde/ weil sie keines weges gesonnen/ Ihre Hoch M. mit dero Alliirten zu verwickeln. Und als der Herr von Cros. deßwegen vor Ihrer Königl. Maj. erschienen/ hat er in einer geheimen Audientz folgenden Vortrag gethan/ ob Ihre Maj. die vices eines Depositarii wegen derjenigen Festungen und Plätze/ welche von Franckreich sollen evacuiret werden/ nicht auff sich zu nehmen geruhen/ und es dahin vermitteln helffen wolte/ daß die Frantzös. Truppen in die Clevische Lande möchten geleget werden/ umb den Chur Fürsten von Brandenburg dahin zu bewegen/ daß Er die der Kron Schweden angenommene Oerter wieder restituiren möchte. Worauff Seine Königliche Maj. zur Antwort geben/ daß Sie bedencken trüg' solche Städte in Verwahrung zu nehmen/ zumahl weil sie selbst wol sehe/ daß es wider alle Billigkeit gehandelt/ E. Hoch M. zuzumuthē/ daß sie Franckreich behülfflich seyn/ und seine Völcker auff ihre Grentzen legen solte: Uber das so hat sich Ihre Maj zum öfftern gegen die Frantzös. und Schwed. Ambass. verlauten lassen/ daß seiner Meinung und der herschenden Nothdurfft gegenwärtiger conjuncturen dem Kön. von Schwed. am allernützlichsten seyn würde/ sich dahin zu bemühen/ daß er dem Kön. in Franckr. zu freywilliger Abtretung solcher Plätze persvadiren möchte/ dieweil doch sonder dieses Mittel gar schwerlich ein Friede zu treffen/ auch bey continuirung dieses leidigē Kriegs nichts vortheilhafftig es vor Ihn zu erwarten sey möchte. Worauf der Herr von Cros excipiret/ daß man der Kron Schweden gnugsame Caution bestellen solte/ daß keiner von den jenigen/ so sich mit Franckreich in Tractaten einlassen möchte/ den Feinden dieser Krone afflictiren/ und sothaner Artickel heilig solte beobachtet werden: Auf welches dann wieder repliciret worden/ daß diese Instantz von keiner Schwierigkeit/ und die rationes pro affirmativâ dermassen erheblich wehren/ daß Ihre Maj. sich zu solcher caution selber anerboten haben wolte. Dieses was unter andern noch zu bemercken übrig/ ist/ daß die Schwed. Ministres beständig der Meinung zugethan verbleiben/ wie Sie an Ihrer seite der unumbgänglichen Nothdurfft erachteten/ sich dahin zu bemühen/ daß der Friede mit Franckreich ehest möge geschlossen werden weil die Fortsetzung des Krieges jedem ohnfehlbar höchst schädlich und nachtheilig

seyn müste: Welchem noch beyzufügen/daß man allhier beständig beglaubt ist/ daß Franckr. viel lieber sich eines scheinbaren Vorwands bedienen werde/ mehr bedachte Plätze wiederumb zu restituiren/ als daß Es mit diesem Könige in einen schädlichen Krieg gerathen/und folgender massen in einem unwiederbringlichen Schaden wegen der commercien dadurch gerathen solten: Aus welchen zweyen Haupt-Gründen man diese ohnfehlbare Illation machen kan/ daß der Friedens-Schluß nothwendig erfolgen müße/angesehen Jhr. M. der Kön. von Engelland denselben von Hertzen wünschete/welches dann dem Herrn von Cros die Reise nach Nimegen zu beschleunigen veranlasset umb die Schwed. Ministres sonder allen Zweifel (ja ich habe solches von guter Hand selbst) ausführliche Nachricht von höchstgedachtes Hofes eigentlicher intention zu ertheilen/ damit sie in nehmung Jhrer masse Sich also fassen mögen/ daß Jhr Gnäd. Herr und König in die evacuation solcher Plätze sondern seinen Schaden und Nachtheil möge consentiren können. Zum Beschlus und so viel ich aus dem Discurs seiner Maj. und aller seiner hohen Minist. abnehmen kan/ so bin ich gäntzlich beglaubt/ daß sie sich allerseits einmüthig bedüncken lassen daß der kürtzeste Weg zum Frieden zu gelangen kein anderer und besserer seyn könne/als sich an die jenige Mittel zu halten/ welche Jhr Hoch M. in ihrer letzten resolution für gut angesehen/ sondern daß man in einige weise noch Wege von demselben abweichen könne.

Memorial

Der Hr. Frantz. Amb: und Plenip: So der Herrn General-Staten Amb: den 29. Julii 78. ist præsentiret worden.

ES haben die Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigten Jhro Königlichen Maj in Franckreich unnöthig erachtet/daß Sie auf der Herren General-Staten durch ihre Abgesandten den 26. dieses Monats eingelegtes Memorial eine weitläuftige Antwort ertheilen lassen solten/ insonderheit zu einer solchen Zeit/da man vielmehr auf die Mittel/wie die Hindernissen des Friedens aus dem Wege könten geräumt werden/ bedacht seyn soll/ als sich in eine Weitläuftigkeit/ welche die Gemüther nur verbittern würde/ einzulassen. Sie vermeinen es seye genug mit diesem gesagt/ daß/

Weilen die Hrn. General-Staten bezeugen/daß sie an der Aufrichtigkeit Jhrer Christlichsten Maj. keinen Zweifel tragen/wie dann Jhr. Maj. nicht minder zu einer völligen Vereinbahrung gegen Sie geneigt sey/so beruhet die gantze Frage eigentlich darauff/wie man geschwinde und sichere Mittel/einen solchen hochwichtigen Werck seine Vollkommenheit zu geben/ finden könne.

Zu diesem Ende wollen die Frantzösische Abgesandte die Herren Bevollmächtigten der Herren General-Staten auf ein neues versichert haben/daß Jhre Maj. von Hertzen gern/ umb diese Streitigkeiten/ welche die Unterzeichnung des Friedens hinderen/zu enden/ das beste und bequemlichste Mittel zu ergreiffen gesinnet.

Es

Es haben die Abgesanden der Herren General-Staten genugsam sehen und verspüren können/ daß kein anderes Interesse Ihre Maj. den Christl: Kön. biß dato aufgehalten/als das Interesse eines andern Königs seines Conföderirten/ dessen Satisfaction der einige Zweck ist/worauf Sie eigentlich ihr Absehen gerichtet haben. Dahero wurden sie die Propositionen/ welche diese Sach befördern konten/ gern annehmen/ sie zweifeln auch nicht/ daß man nicht solche Mittel und Wege werde finden können/ welche so wol zu Ihrer Maj. als der Herren General-Staten Vergnügen/ die Streitigkeiten werden terminiren können.

Damit sie aber der gantzen Welt ein öffentliches Zeugniß Ihrer warhafftigen Aufrichtigkeit vor Augen legen/ daß sie so wol den Frieden als die Wolfahrt der Herren General-Staten suchen/so wolten sie gern selbsten anhören/was die Herren General-Staten/umb die Streitigkeiten/welche sie aufhalten/aufzuheben/für Mittel Ihro an die Hand geben möchten/ so wolten Sie dann mit Ihnen solche Mittel ergreiffen/ daß die Sicherheit/ die sie wünschen/ auch nach ihrem Wunsch ausschlagen möge. Zu diesem Ende hielten Ihre Majestät für rathsam/ daß die Herren General-Staten Ihre Deputirte biß auf St. Quentin umb alldorten einen satten Entschluß zu fassen senden solten/und gleich wie Ihre Maj. der Christl. Kön. nicht zweiflet/daß Sie nicht eine so vortheilhafftige Anerbietung annehmen werden/ so wird Er sechs Tag/ nachdem Er wird von seinen Abgesandten berichtet worden seyn/ daß sie gewisse Deputirten zu solchem Werck erwehlet/ sich in besagter Stadt finden lassen/ damit sie zu gleicher Zeit/ wann Er ankommen wird/ auch sie allda einfinden mögen. Und wie Er nicht zweiflet/ daß sie nicht billige und rechtmäßige Meinungen mitbringen werden/ also versichert Er sie/daß sie bey Ihm auch solche vernünftige und billige Vorschläge finden werden/ daß sie an seiner von Anfang erwiesenen und hernach fortgesetzte Auffrichtigkeit/ zu zweifeln keinen Anlaß haben werden.

Dieweilen aber die angezogene Herren Abgesandte der General-Staten in der den 17. dieses Monats gehaltenen Conferentz/den Frantzösischen Abgesandten zu verstehen gegeben/ daß die Zeit aller Versprechungen/die Ihre Maj. gethan/(daß Sie nämlichen nichts wider die Niederlanden vornehmen wolten) allbereit verflossen/ wäre es höchstnöthig/ daß man die nothwendige Anstalt machte/ daß alle Feindseligkeiten in währender dieser Negotiation aufgehoben werden möchten/ es haben auch besagte Abgesandte von ihrem König Befehl erhalten/ ihre Excellentzien zu versichern/daß Er mit den Deputirten der Herren General-Staten alle Mittel und Wege suchen werde/damit sie von seinen Waffen nicht beschädiget werden/oder einige fernere Ungelegenheit zu befürchten haben mögen.

Die Frantzösische Abgesandten glauben auch gäntzlich/ daß die Herren General-Staten grösseren Nutzen davon haben werden/ wann sie diese Angelegenheit wegen des Friedens-Schlusses mit Ihro Majestät selbsten erörteren und richtig machen würden. Nichts destoweniger/ wann sie vermeinten Ihnen bequemer zu seyn/ daß solche Unterhandlung näher bey Ihren Gräntzen

solte vorgenommen werden / so lassen Ihre Majestät solches in Ihrer freyen Willkühr/Ihre Deputirte nacher Gent zu senden beruhen/ allwo Sie Ihre Personen/welche über diese Streitigkeiten/ die wegen der Zeit der Abtrettung der Plätze erwachsen/mit Vollmacht von Ihro Majestät antreffen werden/und die auch ohnbedingten Gewalt haben werden über die Mittel/ die so wol Ihre Majestät/als die General-Staten zu frieden stellen werden/ Sich zu berathschlagen/ wie dann nicht weniger umb mit Ihnen / wegen Auffhebung aller Feindseligkeiten/welche die gute Zuneigung dieser Friedens-Negotiation verwirren konten / Sich zu vergleichen.

REMONSTRATION

Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Ambassadeur an der Herrn General Staaten Ambassadeurs wegen gegenwärtiger Friedens Tractaten den 31. Julii 1678.

Ihro Chur Fürstlichen Durchläucht. von Brandenburg/zu den Friedens-Tractaten zu Niemägen Abgesandter/hat der Herrn Frantzösischen Abgesandten Memorial vom 17. Julii gesehen/ in welchem Sie allen Argwohn/den man von der Auffrichtigkeit Ihro Christlichsten Majestät / und von der Treu Ihres gegebenen Worts/ wegen Abtretung der Plätze/ welche Sie der Cron Spanien und Ihren Hochmögenheiten den General-Staten der Vereinigten Niederlanden eingewilliget und versprochen / fassen möchte/ zu benehmen Sich bearbeiten: hierauff hat er seiner Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet/den Herren Abgesandten der Herrn General-Staten/ die Ihme solches Memorial communiciren wollen/ diese Erinnerung zu thun. Daß/ gleich wie gedachtes Frantzösische Memorial/fast in allen Stücken/von dem grossen Vorhaben Ihro Christlichsten Majestät wider Ihre Chur-Fürstliche Durchl. Seinen Bel. Herren / und andere Fürsten die in diesem Krieg der Cron Schweden etwas abgenommen/angefüllet ist; also versicheren sich Ihre Churfürstl. Durchläucht. der Herren General Staten Freundschafft/gegebener Treue / und Ihrer Gerechtigkeit/auch der steiff und festen haltung aller in Ihrer Bündniß begriffener und beschworner Conditionen / und daß Sie solchem schädlichen und nachtheiligen Vorhaben nimmermehr die Hand bieten / noch zugeben werden/ daß etwas dergleichen wider einen Ihrer ältesten und getreusten Freunden/ Nachbar und Bundsgenossen / der Ihme die Erhaltung und Befestigung Ihrer Republic/ nicht weniger/ als seine eigene Interessen zu Hertzen gehen lassen/ vorgenommen / und in das Werck gesetzt werde. Ja der sich nicht gescheuet/ das jenige/was er am liebsten und wertheslen in der gantzen Welt gehabt/ auffzusetzen und in die Schantze zu schlagen.

Es

Es ist bekant/mit was sonderbaren Fleiß und Vorsichtigkeit Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sich vorgesehen/ damit sie der Cron Schweden zu keinem Unwillen Anlaß geben möchte/und mit was Auffrichtigkeit Sie mit Ihro Ihre alte Bündnüssen erneueret/ indeme sie solche auch auff gegenwärtige Conjuncturen gerichtet/damit sie allerhand Mißverstandnüssen und Rupturen vorkommen möchte; unterdessen aber hat die Cron Schweden sich gleichwohl unterstanden einen gewalthätigen Einbruch in Ihro Chur Fürstl. Durchl. Länder zu thun/und zu Ende des 1674. Jahrs biß in die Marckt und in Pomern seine Armee zu führen/ schnurstracks denjenigen Verträgen/ welche so heiliglich beschworen waren/ zu wider/und wider die Freyheit/welche iede Parthey Ihro in gemeldter Bündnüß vorbehalten hatte: welcher Bruch umb so viel desto ungerechter und gewalthätiger ist/weilen er eben zu der Zeit/da Ihre Durchl. sich auff die geschworne Treu verlassende/ Ihre Völcker weit entfernet gehabt/ und in dem Elsaß beschäfftiget waren/geschehen.

Die Herrn General Staten so wol als alle andere Christliche Potentaten haben diese Procedur nicht gebillichet/ und hat der gerechte Gott durch solchen wundersamen Succeß der Waffen Ihro Churfürstl. Durchl. der gantzen Welt vor Augen gelegt/daß Seine gewaltige und allmächtige Hand die Unschuldigen zu beschützen/hingegen aber diejenige/welche der gegebenen Treue in den Bündnüssen/und Ihre durch öffentlichen Eydschwur bekräfftigte Versprechungen so gering schätzen/ zu der gebührenden Straff zu ziehen wisse.

Ihro Hoch-Mögenheiten und alle Christlich-gesinnte Hertzen werden zweiffels ohne mit einander übereinstimmen und bekennen müssen/daß dieses ja eine unerhörte und nimmer verantwortliche Grausamkeit wäre/ wann man Ihre Churfürstl. Durchl. auff eine solche Weise (wie man Ihr drohet) tractiren wolte/und dieses/aus keinem anderen Grund/als dieweilen sie sich so tapffer und Heldenmässig/einem so ungerechten und gewalthätigen Bruch und Ruptur widersetzet haben.

Erstgedachter Abgesandter hat Ihme nicht vorgenommen eine weitläufftige Deduction der schwachen Gründe/ die in offtangezogenem Frantzösischen Memorial sich befindē/allhier zu machen/weilen er nicht zweifflet Ihre Hoch-Mögenheiten werden es selbsten an das Liecht geben/umb diejenige/welche auß Mangel besserer Gründe/ zu solchen elenden Argumenten ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen sind/widerlegen/weilen es scheinet/als ob man mit allem Fleiß das jenige/ was Ihre Majestät in Ihren/an die Herrn General Staten und ihre Ministres außgefertigten und überliefferten Schreiben und Resolutionen so deutlich und klar versprochen/zu widerlegen ihme vorgenommen hätte. Er wil einig und allein der gantzen Welt repræsentiren/ was für eine grosse Ungerechtigkeit

wider Ihr. Durchl. begangen wurde/ wann Ihre Hoch M. dergleichen Propositionen Gehör und Beyfall geben wolten/ welche einig und allein dahin ziehlen/ daß Sie einem Feind/ ja einem offentlich declarirten Feind/ mit Verlassung eines getreuen Freunds und Bundsgenossen/ gutes erweisen/ und hiemit die Sicherheit Ihrer Republic, welche sie nach ihrer hohen Vorsichtigkeit/ mit so grossem Fleiß/ Mühe und Arbeit zu befestigen/ und in erwünschte Sicherheit zu setzen getrachtet/ in eine augenscheinliche äusserste Gefahr stürtzen solten. Die Herren General-Staten haben bey dieser Negotiation, (welches Ihnen nicht anders als mit grossem Ruhm nachgesagt werden kan) Ihre Republic, durch eine Vormaur/ die der Aller Christl. König selbsten zu Erhaltung Ihrer Ruhe nöthig erachtet hat/ vor allerhand Ungemach versichern wollen: was würde ihnen aber dieselbe nutzen/ wann Sie sich nicht gegen den Rheinstrom erstreckte/ und auch allda vor dem Uberfall der Feinde die Niederlanden bedeckte. Man muß bekennen/ daß keine gemeine Wohlredenheit/ und keine geringe Gründe erfordert werden/ wañ man eine gantze Republic, die von so vielen dapferen/ verständigen und vorsichtigen Häuptern und Gliedern zusammen gesetzt ist/ bereden wil/ daß Sie alle insgesampt/ allem demjenigen/ was die beschworne Bündnüssen/ und die gemeine Wolfahrt Ihrer Republ. erfordert/ aufkündigen und absagen/ und hingegen/ so nachtheiligen und schädlichen Rathschlägen beyfallen solten/ umb dardurch einen Bundsgenossen und Nachbarn/ der dem Stat so herrliche und nicht gemeine Beweißthüme seiner Freundschafft dargeboten/ zu unterdrucken/ und einen Feind/ (mit welchem man im offentlichem Kriege begriffen/ und der durch seine ungebührliche Forderungen alle ehrliche und der Vernunfft gemässe Bedingungen zu einer Versühnung und friedlicher Composition ausschlägt/ die den grossen Ublen und Ungelegenheiten/ so die gantze Christenheit durch diesen schädlichen und erbärmlichen Krieg erlitten/ proportionirt wären) zu erhöhen und Ihme Beystand zu leisten.

Das übrige überlässet man der weisen und vorsichtigen Berathschlagung Ihrer Hoch Mögenheiten/ von dero Treue/ Liebe und Gerechtigkeit/ Ihro Chur Fürstliche Durchl. Sich versicheren/ daß Sie in diesem Stück/ eben so viel Ernst und Fleiß für die Sicherheit und Beschützung Ihrer Clevischen Landen/ welche allezeit zur Vormaur Ihrer Republic gedient/ und Sie allezeit Ihro höchst angelegen seyn lassen/ anwenden werden/ als Ihre Durchl. für Ihre Republic Liebe und Gewogenheit/ in so vielen Begebenheiten bezeugt/ und so herrliche Beweißthumme desselbigen an den Tag gegeben; insonderheit weilen die geschworne Treue/ und die Sicherheit Ihres Stats/ solches nicht weniger als Ihro Durchl. Interesse erfordern.

Ant-

Antwort

Dero Herren General-Staten Ambassad: und des Extraord. Envoyé auff das Memorial, so von des Aller Christl. Kön. Ambass. und Plenip. vom 24. Julii den 4. Augusti 1678. eingeschicket worden.

Die Extraordinari Abgesandten und der Bote der Herrn General-Staten/der Vereinigten Niederlanden/haben Ihro Hoch M. der Frantzös. Herren Abgesandten Memorial den 29. Julii datirt/übersandt; Und haben durch einen Expresse Boten von Hochgedachten Ihren Herren die Antwort erhalten/welche Sie Ihro Excellentzien schuldiger massen hinterbringen wollen.

Die Herren General-Staten haben Sich erfreut/ daß Sie gesehen wie Ihre Christlichste Majestät annoch wegen des Friedens gute Gedancken haben/ versprechen hiemit daß Sie zu Beförderung desselben auf Ihrer Seiten alles anwenden werden. Unterdessen haben Sie mit höchstem Unwillen sehen und erfahren müssen/ daß der Friede einig und allein wegen Satisfaction der Cron Schweden ins stecken gerathen/ welches Ihro Maj. umb so viel desto nachdencklicher vorkommen soll/ weilen solche Satisfaction zulänglich genug ist/ ein so hoch erwünschtes Werck gantz zu verwirren und zu verhindern.

Ihre Hoch-Mögenheiten vermeinen alles das jenige/ was man von einem Stand/der den Frieden sucht/ erwarten konte/ beygetragen zu haben/indeme Sie Sich erklärt/ daß Sie für Ihr particular die jenige Conditiones, welche Ihre Aller Christlichste Majestät Ihnen vortragen lassen/ annehmen wolten/ und zugleich bey Ihren Alliirten Sich nach eusserstem Vermögen bearbeitet/ damit Sie dieselbige auch darzu bereden/ und bewegen möchten/ wie dann Ihre Mühe nicht umbsonst gewesen/in Betrachtung Sie Ihre Königliche Maj. in Hispanien auch auf Ihre seite gewonnen/ dergestalt/ daß Er die jenige Conditiones, die seine Cron angehen/ auch anzunehmen bereit ist. Jetzunder müssen Sie/ mit Ihrem höchsten Verdruß/sehen/ daß sie der Würckung solcher angenommenen Conditionen/nicht aus Mangel dessen/was sie auf ihrer Seiten/hätten können oder sollen beytragen/ sondern dieweil der König in Schweden vor allen Dingen gäntzliche Satisfaction haben solle/ beroubt seyn müssen/ wiewolen weder Ihre Catholische Maj. noch Sie/ nichts von allem demjenigen besitzen/ das irgend ein Theil der Satisfaction verursachen und abgeben möchte/ auch ohngeacht dessen/ daß besagter König täglich mit Verübung aller Feindseligkeiten fortfähret und ihre Einwohner/ wo Er nur kan und mag beschädiget/ schnur strack wider Unsere habende Tractaten/ zu deren unverbrüchlichen Haltung/ Er Sich so heiliglich verbunden hat.

Ihro

Ihre Hoch M. haben ohnangesehen der Verdrießligkeiten und Ungebühren die wider Ihre Leute täglich von dieser Kron verübet werden/ und ungeachtet Sie mit gutem Recht auch befugt wären/ gleiche Feindseligkeiten gegen Ihren Unterthanen zu exerciren/ ja gar dieser Cron den Krieg anzukünden und zu declariren/ nichts destoweniger Ihre Vermittlung wegen des Friedens in den Nordländeren angeboten/ und sind gesinnet alles Ihr äusserstes Vermögen beyzutragen/ wann nur Ihre Christlichste Maj. Mittel und Wege darzu an die Hand geben wolten; Sie werden auch in denen Gedancken beständig verharren/ und wann Sie nur irgend ein Mittel wusten umb darzu zu gelangen/ wolten Sie solches auff den heutigen Tag selbst vorschlagen: Sie können aber von der Großmütigkeit Ihro Maj. ihnen nicht einbilden/ daß Sie nach so vielen erzeigten Gunstgewogenheiten Sie zum Krieg und zu gewaltthätigen Mitteln wider Ihre Alliirte/ zwingen werden/ insonderheit weilen solches nicht zu Ihro Maj. gröſſerer Satisfaction, sondern nur zu gröſſerem Vortheil Ihrer Alliirten dienen würde.

Es werden Ihre Hoch M. zu immerwärenden Zeiten und bey allen Begebenheiten solche tieffe Ehrerbietung/ und solchen gebührenden Vorzug gegen Ihro Maj. erkennen und bezeugen müssen/ als Sie nur wünschen und begehren möchten/ Sie können aber nicht sehen/ wozu eine Deputation nacher St. Qventin dienen/ als daß Sie Ihro Maj. beschwerlich seyn würde/ weilen Sie nichts überall vorzutragen haben/ sintemahlen die Abtretung der Plätze die Wirckung des Versprechens Ihro Maj. ist/ welches nach Erfüllung der Tractaten von Sich selbsten ohnmittelbar folgen solle/ dahero allhier kein Streit nicht ist: Und was die Kron Schweden als Ihro Christlichsten Maj. Alliirte/ anbelanget/ haben Sie Sich in Ansehen solcher Cron zu allen angenehmen Diensten/ umb Ihre Satisfaction zu befördern/ anerboten; und gewißlich kan solches an keinem Ort besser geschehen/ da ein guter Succeß zu verhoffen seyn möchte/ als eben zu Nimegen/ allwo aller Hohen Alliirten Ministres Sich befinden/ und allwo man mit etwas Nachtruck arbeiten/ und von allem dem jenigen/ was zu der allgemeinen Wolfahrt dienet/ Bericht einnehmen/ und allerhand gute Dienste leisten kan/ welches weder zu St. Qventin noch Gent mit solchem erwünschten Muthe nimmer gehofft werden kan.

Die Herren General-Staten finden auch zu dieser Deputation, umb so viel desto wenigere Ursach/ weilen die Herren Frantzösische Abgesandte sich nicht erklärt/ auff was für Sachen Sie Ihre Deputirten versehen und informiren solten/ und insonderheit weilen Ihre endliche Meinungen viel besser zu Nimegen als zu St. Qventin oder andertwo vortragen/ und das jenige/ wessen Sie gesinnet/ werckstellig machen können.

Sie begehren hertzlich/ daß Ihre Maj. ein gutes Mittel zu dem Frieden vor-

vorschlagen lassen mögen/so werden sie alsobald in dem Werck bezeugen/ mit was Eifer und Ernst/ Sie alles zu Erfüllung eines so grossen Wercks/ anwenden und auffsetzen werden: Sie bitten zugleich/ man solle sich der Zeit bedienen/ weilen es annoch in Ihrer Macht stehet/auff welchen die anerbotene Conditiones zu schliessen/dann Sie von denen dieser Friede nicht zuträglich/ zu allerhand neuen Verbündnüssen zu treten höchst genöthiget werden/ mit Vorwand/ daß die Abtretung dieser Plätze eine gantz desperirte Sache wäre; wiewohlen Sie mit solcher Vorsichtigkeit mit denselbigen verfahren sind/ daß Sie in Ansehen Ihro Maj. nichts verbündliches vorgenommen/auch nichts mit ihnen tractirt/ das einigen Effect haben könne: es wäre dann Sach/ daß wider Verhoffen geschehe/ daß Ihre Mai. die Satisfaction der Kron Schweden von solchen hohen Werth schätzen möchte/daß ohn dieselbige/Sie Sich nicht entschliessen konten/die Abtretung der Plätze/ wann schon die Auswechslung der Ratificationen erfolget wäre/ einzugehen.

Die Hrn. General-Staten bitten Ihre Mai. sehr eyferigst/ daß Sie die Tractaten schliessen wollen/ sonder daß sie sich durch die Schwedische Satisfaction aufhalten lassen mögen/ und daß Sie geruhen wollen Sie so glückselig zu machen/ daß Sie allernechst einer guten und angenehmen Resolution, welche Sie einig und allein wünschen/ theilhaftig werden können.

Nimegen den 4. August. 1678.

MEMORIAL

Der Frantzös. Ambass. so der Herrn General-Staten Abgesandten den 6. Aug. 1678 præsentiret worden.

SJe Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigte im Namen Ihro Königlichen Majestät in Franckreich haben Ihnen vorgenommen je mehr und mehr die auffrichtige Begierde/ die Ihre Majestät haben der gantzen Christenheit eine allgemeine Ruhe zu verschaffen/ an den Tag zu geben/ und wie sie alle Hindernissen/ die sich umb ein so hoch wichtiges Werck zu verwirren/ in dem Wege gelegt/ mit grosser Arbeit/Mühe und Fleiß aus dem Wege zu räumen gesinnet: Erklären Sich derhalben gegen den Herren Abgesandten der Herrn General-Staten/ daß gleich wie Ihre Maj. niemahlen der Meynung gewesen/ alle die versprochene Plätze/ biß die Cron Schweden völlige Satisfaction erhalten hätte/ zu behalten/ als eben darumb dieweil die Abgesandte dieser Cron solches für den König Ihren Herren nöthig und anständig erachteten: als wollen Ihre Majestät von diesem Ihrem Vorhaben gern weichen/ weilen eben

dieſe Abgeſandten dißmalen Ihre Majeſtät davon abzuſtehen/ beyräthig ſind. Es iſt leichtlich zu ermeſſen/ daß Ihre Majeſtät ſich nicht dahin verſtehen würden/ wann ſie nicht das groſſe Werck des Friedens auszuführen/ höchſt begierig wären/ und nicht zu der Herren General-Staaten gegebenem Wort groſſes Vertrauen trugen: Dieſes iſt die Urſache/ daß ſie nochmalen begehren/ daß ſie zu Ihro nacher Gent Deputirte verordnen/ ſo wol umb ſich zu unterreden/ was etwan nöthig zu thun wäre/ damit Sie wegen der Cron Spanien Verſprechen (daß Sie nemlich Ihre Alliirte oder die Feinde des König in Franckreich nicht aſſiſtiren wollen) genungſame Sicherheit haben möchten; als umb ſich der Mittel halben zu vergleichen/ welche Ihre Majeſtät/ umb deſto leichter zu der Wiedereinſetzung der Cron Schweden/ ohne Krieg und Streit zu gelangen/ Ihnen vorſchlagen würden. Die erſte Wirckung dieſer Conferentz wäre dieſe/ daß man von Stund an alle Feindſeligkeiten niederlegen/ und wegen der Unterhaltung der Stadt Mons, bey währenden dieſem gantzen Kriege/ nothwendige Anſtalt und Vorſehung thun ſolte.

Die Frantzöſiſche Abgeſandte können keines weges in Zweiffel ziehen/ daß ſolche Gelegenheit nicht alle Difficultäten/ welche die Herren General-Staaten biß dato auffgehalten/ aus dem Wege räumen werde/ und daß gleichwie die Unterſchrifft Ihrer und der Spaniſchen Tractaten/ umb keiner andern Urſache willen zurück geſetzet worden/ als wegen der Prætenſion, die Ihre Majeſtät wegen Zurückhaltung der Plätze Ihro formirt gehabt/ alſo wird die Abſtehung Ihro Majeſtät von ſolchem Vorhaben/ ietzunder den Weg zu der Unterſchrifft bahnen. Sie ſind auch beglaubt/ daß die Herren General-Staaten über die Anerbietung des Königs ſich nicht wenig erfreuen werden/ daß Sie nemlich die Verübung aller Feindſeligkeiten wollen niederlegen/ und die Subſiſtentz für Mons, welches allerdings wieder ſtabiliret werden muſte/ ſo der Frieden/ an welchem man nicht zweiffeln wil/ mit Ihren Deputirten ſolte geſchloſſen werden/ verſchaffen laſſen wolle.

MEMORIAL,

Welches die Herren Schwediſche Abgeſandten den Geſandten Ihro Königl. Majeſtät in Franckreich/

den 9. Auguſti 1678. eingeliefert haben.

NAchdem die Extraordinari-Abgeſandten und Bevollmächtigten der Cron Schweden in Erfahrung kommen/ daß die Herren Abgeſandten der

der General-Staaten in Ihrer mit den Abgesandten Ihro Christlichsten Majestät den 28. Julii gehaltener Conferentz / die gantze Schuld / warumb biß dato der Frieden / der zwischen Ihro Christlichsten Majestät und den Herren General-Staaten hat fortgehen sollen / zu keinem Schlusse gelangen können / auff die Cron Schweden legen wollen: haben sie ihre Schuldigkeit erachtet / den Herrn Abgesandten und Bevollmächtigten Ihro Christlichsten Majestät völligen Bericht zu ertheilen / wie sie in diesem Geschäffte von Anfang biß dato verfahren / so werde es alsdenn von sich selbsten erhellen / daß die Schuld / warumb die Tractaten noch nicht in ihrer Vollkommenheit seyen / Ihnen nicht beygemessen werden könne.

Erstlich / wie die Anordnung der Commercien auff Seiten der Herren General-Staaten / den vornehmsten Punct dieser Tractaten macht / so haben die Herren Schwedische Abgesandten alle Billigkeit / die man erdencken / und von Ihnen erfordert werden könte / beygetragen. Dieses geschach den 20. Junii / da der Herr Graff Oxenstirn einen Articul / umb dieser Angelegenheit gewissen Commissariis zu übergeben / einlieferte / welches aber nicht angenommen worden / weilen die Herren Abgesandten der Herren General-Staaten bezeugten / daß Ihre Herren Principalen solche Anordnung der Kauffmannschafft in Ihrer Vollkommenheit sehen wolten / ehe und bevor daß der Friede geschlossen wäre. Besagter Graff Oxenstiern / hatte eingewilliget in der Herren General-Staaten Project, Stückweise durchzugehen / und ließ hierüber den 27. Junii dem Hn. von Beverning, Extraordinar-Abgesandten und Bevollmächtigten der Herren General-Staaten anzeigen / daß er ein ander Gegen-Project über etliche streitige Articul / die noch nicht erörtert wären / auffgesetzt hätte / welches Gegen-Project, da es vor dem Herrn von Beverning abgelesen worden / alsobald aus seinen Einrathen dem Herrn Silvvercroon, Schwedischen Commissario eingeliefert worden / mit Ordre / daß er alsobald nach dem Haag reisen / und den Herren General-Staaten solches einliefern / und denselbigen weiteren Mündlichen Bericht / mit Anziehung der Gründen / darauff dieses Gegen-Project unterstützt wäre / ertheilen solte; Es liesse auch Herr von Beverning Versicherung thun / daß er allbereit an seine Herren Principalen geschrieben / und die Benennung der Commissarien / die mit ihme sich darüber besprechen solten / begehrt hätte.

Dieses nun ist alsobald durch besagten Herrn Silvvercroon werckstellig gemacht worden / und haben die Herren General-Staaten das Gegen-Project empfangen / und sind bereits sieben Wochen verflossen / daß sie haben antworten / und diese Angelegenheit allhier nacher Niemegen / damit solches durch die Herren Abgesandte und Bevollmächtigte beyder Partheyen erörtert und richtig gemacht

werden können/zurück senden sollen: Hierauff haben die Herren Schwedischen Abgesandten nichts ermangeln lassen/ und haben so wohl allhier zu Niemegen/allwo die Herren Frantzösische Abgesandten ihr bestes gethan / als in dem Haag durch den Herrn Silvvercroon, die Sachen eyferigst treiben und anmahnen lassen/ aber alles umbsonst.

Uber diesen Puncten der Commercien sind auch andere Klagen einkommen/ daß etliche mit Früchten beladene und den Unterthanen dieses Staats gehörige Schiffe/ wären auffgefangen und nacher Stralsund geführet worden/ und daß der Herr Graff Königsmarck solche / umb die Kriegsvölcker in Stralsund zu erhalten/hätte ausladen lassen: Da nun der Schwedische Abgesandte durch der Herren General-Staaten Abgesandten solche Klagen vernommen/ gabe er den 18. dieses seine Declaration, daß solche des Herrn Marschall Königsmarcks begangene Action nicht anders als eine Noth-That könte ausgedeutet werden/ in Betrachtung er an allen Lebens-Mitteln erschöpfft ware/und keine Communication mit seinen andern Interessirten haben kunte: Nichts desto weniger solten die Beschädigte alles ihres Schadens entledigt/ bezahlt/ und völlig zu frieden gestellt werden. Und daß er gerne hierinnen alle Billichkeit werde beobachten/ weilen ihm wol wissend/ daß solches seines Königs Wille und Meynung wäre. Diese Versicherung hat man auch in dem Haag durch den Herrn Silvvercroon thun lassen: So hat man auch seither einen Extract aus einem von Herrn Marschall Königsmarcks eingelangtem Schreiben eben dieses Innhalts ihnen vorweisen lassen / in welchem besagter Königsmarck eine weitläufftige Erzehlung gethan/ wie er sich verhalten/und wie er auch dem Schiff-Patronen den Schiff-Lohn gut gethan und bezahlt hätte. Weiln es nun dem also ware / haben die Schwedische Abgesandten vermeynt/ die Herren General-Staaten hätten alle Satisfaction, die sie immer begehren könten/ empfangen/ und daß nun keine Verhinderung mehr vorhanden/ warumb sie die Friedens-Puncten (welche in allen Friedens-Tractaten allezeit fast gleich sind) mit dem König in Schweden nicht eingehen solten/ welches unter denen Abgesandten beyder Partheyen leichtlich und ohne einige Mühe geschehen könte.

Sie haben aber an statt dessen/ mit grosser Bestürtzung sehen müssen / daß in der Antwort der Abgesandten der Herren General-Staaten / welche sie den 26. Julii und 7. Augusti den Frantzösischen Abgesandten gegeben / viel scharffe und harte Klagen sich befunden/ ungeachtet die angezogene Schwedische Abgesandte/ sich schon zuvor erkläret/ und wie hieroben angezogen / ihre Verantwortung gethan gehabt; und gewißlich würde es ihnen nicht ermangelt haben eine erforderte Gegen-Antwort zu thun; wann sie sich zuvor mit den Herren Frantzösi-

tzösischen Abgesandten nicht verglichen hätten / daß keine Parthey unter ihnen/ umb alle Feindseligkeit und fernern Streit zu vermeiden / dergleichen Sachen nicht annehmen noch achten wolten/ also haben sie solches alles mit Stillschweigen übergangen/ und haben nur an der Haupt-Sache arbeiten wollen; Dahero haben sie ihr voriges Ersuchen so wohl allhier zu Niemegen (welches dem Herrn Borel am besten bekant) als in dem Haag durch den Herrn Silvvercroon wiederhohlen lassen/ damit sie die Herren General-Staaten zur Negotiation mit Schweden/ und zu dem Frieden/ den sie zugleich mit dem Frantzösischen Frieden gesucht/ weilen einer ohne den andern nicht geschlossen werden können / zu bewegen.

Es liessen sich die Schwedischen Herren Abgesandten bedüncken / daß solche wiederholte Anzuchungen nicht geringe Wirckungen gethan/ weilen obangezogener Herr Silvvercron durch den letzten Currier aus dem Haag anhero berichtet hatte/ daß man mit ihme conferiret / und daß die Antwort auff das Gegen-Project fertig/ und allernechst nacher Niemegen solte gesand werden:

Unterdessen aber/ da sie auff die angedeutete Antwort und auff annehmlichen Bescheid warteten/ kamen die Herren Frantzösischen Abgesandten/ und hielten ihnen vor/ welcher gestalt der Herren General-Staaten Abgesandte erst gestern ihre Klage wider Schweden vom neuen wiederholet/ als wann sie sich hart und widrig erzeigten/ und was massen der Herr Graff Königsmarck allerhand Feindseligkeiten/ mit confiscirung und Ausladung der Schiffe ihrer Unterthanen verübte/ und daß die Herren General-Staaten mehr Ursache hätten / den Krieg fortzusetzen/ als auff einen Frieden mit Schweden bedacht zu seyn.

Hierüber/ weilen mehr angezogene Schwedische Abgesandten mit ihrem höchsten Verdruß sehen müssen/ daß man dasjenige/ was Sie hiebevor gethan/ wenig achtete/ und weilen es auch mehr als gewiß / daß Herr Marschall Königsmarck den Unterthanen dieses Staats nichts confisciret / auch keine Feindseligkeit verübet/ sintemalen man alles zu bezalen erbietig; und daß man die gute Dienste/ welche die Schwedische Abgesandten seyd Ihrer Ankunfft in Niemegen umb die Wolfahrt dieses Staats/ zur Beförderung des Friedens angewendet/ und insonderheit/ was Sie erst neulich bey Ihro Aller-Christlichsten Maj. umb Abtretung der Plätze gethan/ für nichts geachtet wurde: Als bitten Sie/ die Abgesandten Ihro Aller-Christlichste Majestät / daß Sie den Abgesandten der Herren General-Staaten zu Gemüth führen wollen/ daß man mit Unrecht sich über Schweden beklage/ in Betrachtung dessen/ was Sie zu Beförderung des Friedens gethan/ und Sie an statt der Feindseligkeit und Unwillen/ den

Sie bezeugen/ dahin verleiten/ daß auff Seiten der Herren General-Staaten solche Gegen-Willfährigkeit/ die man mit Recht von Ihnen verhoffen kan/ beytragen/ damit man auff allen Seiten solche Satisfaction finde/ die man bey einem guten Friedens-Schlusse wüntschen und begehren solte. Die offt angezogenen Schwedische Abgesandten hoffen nicht/ daß der Herren General-Staaten Meynung seye / die Negotiation des Friedens mit Schweden auffzuziehen/ damit Sie mit Ihre Christlichsten Majestät absonderlich und mit Ausschliessung der Cron Schweden schliessen mögen/ nichts desto weniger glauben Sie / daß umb allen Hindernissen vorzukommen/ es gut wäre / daß man Ihnen alle Hoffnung einer solchen Sonderung abschnitte/ dahero bitten Sie nochmalen Ihro aller Christlichsten Majestät Abgesandten/ umb diese Declaration gegen den Herren Abgesandten der General-Staaten zu wiederhohlen / weilen eben zu diesem Ende die Schwedischen Abgesandten Ihre Meynung wegen Abtretung der Plätze auff solche Weise gegeben.

Send-Schreiben

Des Don Emanuel de Lyra, Ihrer Cathol. Majestät Extraord. Envoye &c. an den Herrn Pensionarium Fagel,

Den 8. Augusti Ann. 1678.

Mein Herr.

DJe Schreiben/ welche ich nur jüngsthin nebenst dem Memorial/ so die Herren Frantzösischen Ambassadeurs an den General-Staaten Ambassadeur den 6. dieses abgehen lassen/ von Niemegen überkommen / obligiren mich / dem Herrn sonder daß ich zuvor den Inhalt dieses Memorials untersuche / deutlich zu verstehen zu geben/ was massen wir fernere Conditiones, durch welche wir unsern Alliirten hülffreiche Handbiethung zu thun/ verhindert werden möchten/ als deren noch zur

Zeit

Zeit nicht zuvor einige Erinnerung geschehen/ keines weges anzunehmen/ gesonnen seyn/ es mag auch hieraus entstehen/ was es immer wolle/ Denn diese/ die man uns bißhero auffgebürdet/ sind ohne dem beschwer- und unvernünfftig genung/ ich geschweige/ daß wir uns noch mit mehrern beläſtigen lassen solten. Darumb so muß entweder zu Folge der von denen Herren General-Staaten gefasseten Resolution, der Friede/ sonder ferneren Verschleiff entweder den 11. dieses Monats unterzeichnet werden/ oder aber/ es muß die mit Engelland getroffene Alliance zum wircklichen Effect gereichen: Und muß man bey demjenigen/ zu was man sich einmal heraus gelassen/ standhafft verbleiben/ denn die gewöhnlichen verdeckten Griffgen unserer Feinde/ und die so offtmals vergeblich wiederholte Friedens-Handlung/ und gesuchte Amnestia, welche uns nur zu der Zeit/ wenn wir einen mercklichen Vortheil über sie erhalten/ uns zu divertiren angebothen werden sollen/ schlechter Dings von uns nicht länger erdultet werden/ alldieweil es uns viel rühmlicher seyn wird/ durch Unglück/ als durch Einfalt ins Verderben zu gerathen.

Ich bitte euch inständig/ und wil auch nochmals solenniter protestiret haben/ Ihr wollet so wohl denen Herren General-Staaten selbst/ als in der Versamnlung der Obern von Holland/ dieses mein sentiment fürtragen/ damit man künfftiger Zeit sehen möge/ daß ich diese meine Declaration bey guter Zeit hierüber gethan habe. Verbleibende ꝛc.

In Haag/ den 8. Augusti 78.

Antwort

Der Herren General-Staaten Ambassadeur und Envoye, so den Frantzös Abgesandten auff Ihr den 6. Augusti übergebenes Memorial den 9. Aug. darauff wiederfahren.

DEr Herren General Staaten Herrn Ambassadeurs und Extraordinar-Envoye, nachdem sie Ihren Hochmögenhei-

heiten der Frantzös. Ambassad. letzteres Memorial verwichenen Samstag gebührend insinuiren lassen / finden sich schuldig / zu Folge der ausdrücklichen darüber empfangenen Ordre / solches zu beantworten / was massen sie mit sonderbaren Freuden verstanden / daß Ihre Majestät sich erkläret hätte / welcher gestalt sie gar nicht gesonnen wären / die eroberten Plätze so lange im Besitz zu behalten / biß der Cron Schweden vollkommene Satisfaction beschehen wäre / als weil sothaner Crone Ambassadeur solches Ihrem Gnädigsten Herrn und Könige nöthig zu seyn erachtet / allermassen sie dann freywillig hiervon abzustehen / entschlossen sind / sobald dero Ambassad. vor gut werden haben angesehen / daß sie solche prætension fahren lassen sollen. Sonsten sagen die Herren General-Staaten Ihrer Majestät gar hohen Danck / sind auch darneben höchst erfreuet / daß sie die unermüdete Sorgen / welche Ihre Majestät zu Hebung der grossen Hindernissen / welche wegen endlichen Schlusses dieses so grossen Friedens-Wercks aus dem Wege zu räumen / anwenden wollen: Tragen auch nicht den geringsten Zweiffel / es werde dadurch allen Schwierigkeiten / welche die Friedens Unterzeichnung / so wohl mit Ihnen / als mit dem Könige von Spanien / bißhero gehindert / gäntzlich abgeholffen seyn worden / wollen auch nochmals hierinnen nicht allein consentiret haben / sondern versprechen auch noch überdaß / wegen solcher Friedens-Tractaten / so zwischen Ihrer Majestät und dem Könige von Spanien zu gleicher Zeit geschlossen worden / die Gvarantie und Gewehrschafft derselben über sich zu nehmen.

So haben sie auch ferner bey allen sich bißhero ereigneten Gelegenheiten diese Declaration gethan / daß sie nach allen Ihren Vermögen die Irrungen und Mißhelligkeiten zwischen denen Nordischen Cronen beyzulegen / bemühet seyn wollen / sind auch nochmals dieses beständigen Erbietens / und lassen sich gäntzlich bedüncken / daß sie durch solche Offerten denen Frantzösischen im überreichten Memorial enthaltenen prætensionen ein sattsames Genügen werden gethan haben.

Uber

Uber diß/ so lassen sie sich nicht wenig verdrüßlich fallen/ daß sie Ihre Hrn Deputirten zu gegenwärtiger Zeit nicht nach S. Qventin schicken können/ umb ihren schuldigen Respect gegen diese Crone zubezeugen; allermassen sie kurtz verwichener Zeit unter währender Friedens Negotiation Ihren Extraord. Amb. den Hn. von Beverning dahin gesendet haben/wolten auch nochmals in die von Ihrer Maj. verlangte Deputation Ihres Orts willigst und gern condescendiren/wofern sie nicht durch erhebliche Ursachen daran verhindert würden: Indessen wollen sie nochmahls Ihre Maj. Dienst-freundlich ersuchet haben/bey sich selbst höchstvernünfftig zuerwegen/daß/nachdem von den Feinden Ihres Staats ihnen hat wollen repræsentiret werden/ als wenn sie sich wegen Erledigung derer vom Feind eingenommenen Plätze und Vestungen keine Rechnung machen dürften/so daß folgender Gestalt alle apparentien zu dem so sehr gewünschten Frieden gäntzlich verschwunden wären/als sind sie demnach zu dem König von Groß-Brit. ihre Zuflucht zu nehmẽ und in eine Alliance mit dem selben zutreten gemüssiget worden/und zwar nicht eben zu dem Ende/ als ob sie dadurch (zumal wenn Ihre Königl. Majest. mit ihnen übereinstimmen würde) die Ratification des Friedens etwa dadurch verzögern wolten/sondern eintzig und allein/ daß sie durch solches Mittel ihre Widerwärtigen/welche zu ihren eigenen Besten solche Schwerigkeiten einstreuen wolten/davon desto besser abhalten möchten/umb Ihrer M. nicht ferner dißfals beschwerlich zu seyn.

Zu welchen Ende sie dann eine gewisse Zeit bedungen/ binnen welche Sie Ihre Maj. dahin bewegen könten/solche Hindernüsse bey Seite zulegen/ welche gleichwohl ihnen nicht zu lassen will dieser Deputation Persönlich beyzuwohnen weil sie mit dem Könige von Groß-Brittannien wegen gewisser Zeit und Art/ in gewissen Friedens-Angelegenheiten zu deliberiren sich anheischig gemacht/ lassen sich dannenhero bedüncken/es werde Ihre Maj. sie dahin zu verbinden suchen/ihre dißfals gegebene Parole zu brechen und folglich solchen abgeredeten Verträgen zu wider zuhandeln/ allermassen sie dann/im Fall sie sich einer solchen Unthat solten unterziehen können/sie sich auff solchen Fall Ihrer Maj. gegen sie tragenden hohen æstimii sich selbst unwürdig achten müsten.

Wollen demnach Ihrer Maj. hiermit nochmahls inständigst ersuchet haben/sie wollen die gnädigste Verfügung thun/daß die Friedens-Tractaten noch für dem 11. dieses unterzeichnet werden mögen/ umb alle dem jenigen Unheil fürzukommen/welches solche Verzögerungen nach sich ziehen möchten/der Hofnung/ daß an Seiten Ihrer Königl. Maj. sich keine Schwürigkeit mehr befinden werde/ alldieweil man wegen der Friedens-Conditionen gantz und gar verglichen/ wir auch sonst uns gar willig bey der Deputation so wohl zu S. Qventin oder auch gar zu Paris und an allen und ieden Orten/wo es Ihrer Maj. gefallen wird/

einfinden wollen/um den ihrer May. schuldigen Respect ein Gnügen zuthun/auch darneben das hohe Vergnügen über solchen Friedens-Schluß zubezeugen / wie wir dennoch über diß nebenst Ihrer K. M. auffernere Mittel daselbst bedacht seyn wollen/umb die andern Partheyen / so noch würcklich mit einander in gefährlichen Krieg begriffen sind/ gleichfals aus einander zu setzen / damit die allgemeine Christenheit des lieben Friedens einmahl wieder geniessen möge / sie auch nach gäntzlicher Vollziehung solcher Tractaten diesen Deputations Tag desto ungehinderter mögen abwarten können. Signatum Nimwegen den 9. Aug. 78.

PROTESTATION

Der sämtlichen Dänischen Herren Ambassadeurs und Plenipot. wie dann Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenb. als auch des Münsteri-Envoye wider den von denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden getroffenen Particular Frieden/ geschehen den 10. Aug. 1678. zu Nimwegen.

DJe unterschriebene Abgesandte/Gevollmächtigte und Ministres, haben mit gröster Verwunderung vernomen/daß es ein Ansehen habe / als wann der Hn. Gen. Staat. vereinigter Niederlanden Abgesandte sich entschliessen wolten/noch auff den heutigen Tag einen absonderlichen Friedens-Tractat, zwischen Ihro Aller Chr. M. und ihren Hochmögenh. zu unterschreiben/ welches hernach von einigen gedachter Hn. Abgesandten selbsten bestätiget worden/ wiewohlen sie biß auff diese Stund/wegen der Puncten/die in solchen Tractaten begriffen/ keine Nachricht ertheilt / auch über eine Sach von so grosser Wichtigkeit keine absonderliche Conferentz gehalten / ohnangesehen die Tractaten Ihre Hochmögenheiten ausdrücklich hierzu verbinden.

Als haben die obangeregte Abgesandte/ Gevollmächtigte und Ministres, ihrer höchsten Schuldigkeit zu seyn erachtet/denē Hn. Abgesandtē ihrer Hochmögenheiten/die Unanständigkeit solcher Procedur vorzuhalten/und den Inhalt der Verträge und Bündnissen / die sie mit ihren Oberherren und Principalen so heiliglich beschworen/vor Augen zu legen: Krafft welcher die Herren General-Staaten mit gegebener Treue und öffentlichem Eyd-Schwur sich verbunden/ mit ihrem gemeinen Feinde nimmermehr in einige absonderliche Tractaten sich einzulassen/ insonderheit weiln es bekant ist/daß es wenig gefehlet/ daß durch gedachten Feind ihre Republic hätte zu Grund gehen sollen: und daß sie nicht gäntzlich unter desselbigen Joch gekommen/ist die Ursach einig und allein gewesen/weiln man ihnen von Zeiten zu Zeiten gewaltig beygesprungen/ und zu ihrem grossen Vortheil/zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten grosse und nützliche Diversionen gemacht.

Sie

Sie ersuchen dann gantz inständig/und beschweren obgedachte Herren Abgesandten/bey allem dem jenigen/so das heiligste und unverbrüchlichste in der gantzen Welt seyn mag/daß sie sich nicht übereilen und diesen absonderlichen Frieden nicht unterzeichnen/weilen solches schnur stracks erstgedachten Verträgen und Bündnissen zuwider läufft/und daß sie ihnen Zeit vergönnen wollen/damit sie die nothwendige Information ihren Oberherren mittheilen können/angesehen dieser Aufschub ihnen den geringsten Nachtheil nicht verursachen/und daß diese Ansuchung dem jenigen gemäß/was man mit Recht von der öffentlich-gegebenen Treue/und von der Auffrichtigkeit der Herren General-Staaden erwarten kan. Man versichert sich auch/man werde kein Bedencken tragen/in beyde diese Stücke einzuwilligen/in Betrachtung man keine so unvermeidentliche Noth sehe kan/welche ihre Hochmögenheiten zwingen könne/ sich zu einer solchen Resolution zu bequemen/welche allen andern hiebevor gefaßten Entschlüssen zu wider läufft/ insonderheit/weilen sie ihre Bündsgenossen erst von neuen zur Beständigkeit und Haltung ihrer habenden Tractaten ermahnet/und daß darauff unsere Oberherren und Principalen/so eyferige Resolutiones nach ihrem Wunsch abfaßt/und so viel Völcker mitten in die Spanische Niderlanden gesandt / umb Mons von denen Extremitäten/in welche diese Stadt durch die Frantzösische Waffen gerathen wäre/zu erretten/und umb das jenige/was ihre Königl. Maj. in Hispanien und die Herren General-Staaden/unter ihrer Hoheit dem Herrn Printzen von Oranien/und die allgemeine Ruhe und absonderliche Sicherheit der Niederlanden zu beförderen/vornehmen möchten/zu exeqviren und in das Werck zu setzen.

Uber dieses haben sie allererst eine gute Anzahl außerlesener Völcker/ die in vollem March begriffen sind/und nach der Maas gehen sollen / eben zu diesem Ende beordert; dergestalt daß man mit der Hülffe GOttes/in einer so gerechten und guten Sach/an einem glücklichen Succes nicht zweiffeln solle.

Auff allen Fall aber die Herren General-Staaden durch eine unvermeidentliche Noth (da die Ursach und zugleich die Gewalthätigkeit ihrer Rationen den Herren Allirten unbekandt/durch eine solche Ubereilung zu absonderlichen Tractaten mit der Cron Franckreich zu treten gezwungen wären/so erklären sich obangezogene Gesandte und Ministres in Krafft dieses Memorials / daß ihre Herren und Principalen bereit seyn zu gleicher Zeit in diese Tractaten einzugehen/und mit und neben denen Hrn. General-Staaden den Frieden mit Ihro Christlichsten Maj. unter ehrlichen und billichen Conditionen, da man sich in kurtzem wird vergleichen/zu schliessen/zu welchem Schluß sie hiemit ihre möglichste Dienst-leistungen offerirt haben wollen.

Man verhofft/ die Herren Abgesandten der Hn. General-Staaden werden ein so ehrliches und billiges Anerbieten/das mit so grosser Dapfferkeit beglei-

tet ist/nicht außschlagen können/und kan man ihme in keine Weiß nicht einbilden/daß ihro Hochm. Intention diesem gerechten Begehren nicht durch auß ähnlich sey/oder daß sie nur in ihre Gedancken nehmen werden/ihre gute und getreue Freunde/Nachbare und Bundsgenossen zu verlassen/die alles dasjenige/was sie am liebsten und wertheſten in der gantzen Welt gehabt/umb sie von dem Untergang/der ihnen gedrohet war/zu erretten/und in ihre alte Freyheit und Ansehen wieder zu setzen/angewendet und in die Schantze geschlagen haben. Auf das wenigste versichert man sich zu ihrer Gerechtigkeit und Auffrichtigkeit/daß sie nicht schliessen werden/es sey dann Sach/daß das Interesse ihrer Allirten (welches ihr eigenes Interesse ist) mit begriffen sey/und daß sie zu der Unterdrückung und Untergang der jenigen/welche ihnen wider einen so gewaltigen Feind/so getreulich beygestanden/nicht einwilligen noch concurriren werden; insonderheit weilen sie selbsten sehen/daß er/eines Orts groß Ruhmens/von seiner Auffrichtigkeit und Begierde zu dem Frieden/und der allgemeinen Ruhe der gantzen Christenheit macht/anderseits aber die Mittel/die darzu nöthig sind/außschlägt/und nichts davon hören will: zu deme daß diese Verlassung der Allirten/und die Neutralität/die man auffzurichten prætendirt, von dem Christlichsten König in dem ersten Grundriß des Geueral-Friedens nicht einmahl begehret worden/in dem die Hn. General-Staaten allezeit bezeugt/daß sie die vom Christl. Könige angebothene Amnestiam von sechs Wochen nicht annehmen wollen/weilen die Neutralität eine solche Condition machte/die sie der Freyheit/umb ihren Allirten zu assistiren/hätte berauben können.

Wann es aber auff das ärgste gehen solte/und daß sie ohngeacht aller dieser gerechten und billigen Remonstrationen/zu Unterschreibung eines Tractats dieser Natur schreiten solten: so können die obangezogene Abgesandte/Gevollmächtigte und Ministres der hohen Allirten nicht unterlassen/wider diese absonderliche Tractaten/in der besten und kräfftigsten Form zu protestiren/als welche wider die getroffene Verträge und Bündnissen/auch wider die Versicherungen/die man erst neulich und sonsten von Zeiten zu Zeiten gethan/auch wider die gegebene Treue/mit welcher ihre Hochm. die Steiffhaltung und pünctliche Erfüllung aller geschworner Tractaten zu halten/sich verknüpffet und verbunden haben/schnurstracks zuwider lauffen.

Sie protestiren auch zugleich wider alles Ungemach/Schaden und Verlust/so ins gesamt der gantzen Christenheit/und insonderheit einem ieden unter ihren Herren und Principalen auß dieser Sonderung und Durchlöcherung deren so heilizlich beschwornen Bündnissen erwachsen möchte/und behalten ihnen alles das jenige vor/was Krafft gedachter Bündnissen/Vermöge aller Völcker Recht/Göttlicher und menschlicher Gesetzen ihnen gebühren möchte/überlassen

unter-

unterdessen dem vernünfftigen und ohne interessirten Urtheil der gantzen Welt/ über die Gewaltthätigkeiten/die ihren Herren Principalen, wider alle gegebene Treue/Verträge und Verbündnissen/ja ohne Noth/durch ein übereiltes und zugleich unerhörtes Verfahren/eben zu der Zeit/da der getreue Gott Hoffnung herfür leuchten lassen/daß man durch ehrlichere und anständigere Wege davon kommen möchte/angethan werden/zu urtheilen/und über die jenige zu richten/welche durch blinde Passionen und Præoccupirung/ wider die gefaßte Meinung der jenigen/die durch eine tapffere Erbarkeit und Beobachtung ihrer Treue zu einer vernunfftmäßigen Standhafftigkeit getrieben werden/die Ehre und den Ruhm ihres Vaterlands/solchen Schand-Thaten/die einem Staat/den die Gerechtigkeit und die Vernunfft regieren/unanständig sind/auffopfferen/und durch ihr unbedachtsames Verfahren ihnen einen solchen Schandflecken selbsten anschmützen/ so der gantzen Welt zu keiner Zeit auß dem Gedächtnis kommen wird. Nimwegen den 10. Aug. 1678. War unterschrieben

Hoegh Blaespyl,
S. Petkum, Zurmuhlen.

Schreiben

Des Herrn von Beverningen an die Herren General Staaden/ worinnen er ihnen den Friedens-Schluß vermeldet. War der 10. Aug. 1678.

Hoch und Großmögende Herren/

WIr haben von frühe Morgen an/biß umb 3. Uhr nach Mittage mit dem Frantzös. Ambass. wegen des Friedens und Feststellung der Commercien Conferentz gepflogen/haben auch beyderseits Artickel der Sachen Nothdurft noch aufs beste eingerichtet. Im Fall nun Euer Hochm. über unsern angewandten Fleiß noch etwas ferner darinnen zu deliderien haben möchten/so wollen sie sich gleichwohl versichert halten/daß wir unserer Unterthänigsten Pflicht gemäß an unsern möglichsten Fleiß nichts haben erwinden lassen/auß so kürtzlichen und gefährlichen Dingen uns nach Mögligkeit zu wickeln. Wir scheiden gleich itzo von einander umb folgenden Abend wieder zu sammen zu kommen/und durch allerseits Unterzeichnung ein erwünschtes Ende an diesen so wichtigen Handlungen zu machen.

Dieses wenige an eure Hochmögenheiten an itzo in höchster Eilfertigkeit/ biß ich Zeit und Gelegenheit/welches/fristet es GOtt/kommenden Morgen seyn wird/euch ausführlichen Bericht hiervon zu erstatten. Nimwegen den 10. Aug. 1678. Unterschrieben.

H. V. Beverningh.

Schreiben

Der Hn. Holländischen Ambass. bey der Versamlung zu Nimwegen an die Hrn. General-Staaten der vereinigten Niederlande samt Uberschickung der Friedens-Tractaten durch den Hn. Secretarium Hulfft / den 11. Augusti / Anno 1678.

Hoch- und Großmögende Hrn.

SO viel uns noch bey dieser allbereit einbrechenden Nacht / Eu. Hochmögenh. Bericht zu ertheilen zu gelassen / so geruhen dieselbe höchst geneigt zu vernehmen / daß gleich itzo 12. Uhr zu Nacht wir die Friedens-Tractaten geschlossen und unterzeichnet haben. Wir haben dienlich zu seyn erachtet den Secretarium Hulfft mit dieser Zeitung abzufertigen / biß einer von uns selbsten sich auff den Weg machen könne / umb E. Hochmög. wahrhafftigen Bericht hiervon zuerstatten: als welches wir zuthun nöthig erachtet haben / im übrigen Eu. Hochmögenheiten der gnädigsten Obhut des Höchsten empfehlende.

Euer Hochmögenheiten

Unterthänigst- und gehorsamster

Diener.

Friedens-Tractat,

Welcher den 10. Aug. 1678. im Namen des Aller Christl. Königs / von seinen Ambass. und Plenipot. an einem / und den der Hn. Gen. Staaten Ambass. und Plenipot. am andern Theil / geschlossen worden.

In dem Namen des Allmächtigen GOttes.

ZU wissen sey allen gegenwärtigen und zukünfftigen; daß in währendem Lauff des Kriegs / der seit etlicher Jahren zwischen dem Großmächtigsten Fürsten und Hn. &c. Ludwigen dem XIV. von GOttes Gnaden Aller Chr. Könige von Franckreich und Navarra, und zwischen den Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden / sich angesponnen / Ihre Maj. in grosser Auffrichtigkeit bestandig gewünschet hätte / daß sie besagten General-Staaten ihre vorige Freundschafft wiederumb hätte bezeugen können: Sie hingegen nicht weniger alle Ehrerbiethung und Zeichen eines erkantlichen Gemüths / wegen grosser und vielfältiger Vortheilen / die sie von Ihro Maj. und den Königen Ihrer Vorfahren genossen / sehen und verspüren lassen; die Sache endlich dahin gediehen / daß durch Vermittlung des Großmächtigsten Fürsten und Herrn / des König- von Groß-Brittannien (welcher in währendem diesem gantzen Kriege / da fast die gantze

Chri-

Christenheit in den Waffen gestanden/nicht nachgelassen/durch seine gute Rathschläge und Nachrichtungen für das Heyl und für die gemeine Ruhe mit grossem Eifer zu arbeiten) sich ihre Aller Christl. Maj. die obangezogene Gener. Staaten/ wie auch alle andere Fürsten und Herren / welche sich in diesem Kriege miteingeflochten befunden/dahin bewegen lassen/daß sie die Stadt Nimwegen/allwo man von einem aufrichtigen und allgemeinen Frieden handlen solte/erwählet/ und um zu diesem Zweck zu gelangen/so haben ihre Aller C. Maj zu ihren Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten beniemet / den Hn. Graffen d' Estrades, Marschall von Franckreich/ und ihres Ordens-Ritter/ Herr Colbert / Ritter/ Marggraff von Croissy, in seinem Staats-Rath/Ordinar-Rath; und den Hn. von Mesmes, Ritter/Graff d' Avaux, auch ihren Rath: Die angedeutete Hn. General-Staaten aber/ Hn. Hieronymum von Beverning, Hn. von Teylingen/Curatorem der Universität zu Leyden/hiebevor Rath und General-Schatzmeister der vereinigten Provincien; Hn. Wilhelm von Nassau/ Hn. von Odyk und Cortgene , und Ober-Edlen / als welcher auch den gantzen Adel in den Ständen und in dem Rath von Seeland repræsentirt/und Hn. Willhelm von Haren, Grietman von Bildt, welcher in ihrer Versamlung auf Seiten der Stände Holland und Seeland deputirt worden/ꝛc. Welche Abgesande und Gevollmächtigte von ihrer Oberherren und Principalen guten Intention genugsam unterrichtet/sich nacher Nimwegen verfügen solte/allwo sie/nach reciprocirlicher Communication ihrer Vollmachten/da die Copeyen zu Ende dieser Tractaten von Wort zu Wort inserirt sind/sich mit einander auff folgende conditionen des Friedens in guter Freundschafft verglichen/ wie hernacher folget:

I. Erstlich/soll in künfftiger Zeit/zwischen J. Aller C. M. und Ihre Nachkommenen/den Königen von Franckr. und Navarra, und dero Reich/eins theils: und den Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden / anders theils: ein guter/ fester/aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede seyn und verbleiben/zu dem Ende sollen alle Feindseligkeit/wie sie in̄er Namen haben möchten/zwischen gedachtem König und den Hn. Gen. Staat. der vereinigten Niderlanden/ so wohl auff dem Meer und andern Wassern/als zu Lande/in allen Ihren Königreichen /Ländern und Herrschafften/ und für alle ihre Unterthanen und Einwohner/wes Stands und Qvalität sie seyn/kein Ort oder Person ausgenom̄en/alsobald aufhören/und ohne Unterscheid/allerdings auffgehoben seyn.

II. Solte etwan auff der Baltischen oder Nordischen See von binnen Terneuse biß au Bout de la Manche innerhalb vier Wochen auff der einen oder auff der anderen Seiten/ einige Beut abgenommen werden/ oder von besagtem Bout de la Manche biß auff das Corpo von S. Vincentz in sechs Wochen/und von dannen auff das Mittländische Meer / und biß zu der Linien in

zehen Wochen/und jenseits der Linien an allen andern Orten der Welt in acht Monaten/von dem Tage an gerechnet/da man den Frieden zu Paris und in dem Haag öffentlich kund thun wird; so sollen besagte Beuthen samt allem Schade so ein Theil dem andern zufügen wird/nach obgesetzten Zeiten und accordirten Terminen in die Rechnung kommen/und alle das jenige / was möchte abgenommen worden seyn/samt Kosten und Schaden/wieder ersetzt und bezahlt werden.

III. Uber dieses/soll zwischen besagtem Herrn und Könige/und zwischen den Herren General-Staaden/ihren Unterthanen und Lands-Einwohnern/eine aufrichtige/feste und immerwährende Freundschafft und gute Correspondentz / so wol zu Wasser als zu Land/an allen Orten und Enden/so wol in- als ausser Europa/hiemit geschlossen und versprochen seyn/und sollen alle hiebevor und in diesem Krieg auf beyden Seiten empfangene Beleidigungen vergessen / und alle Rach und Wiedergeltung todt und ab seyn.

IV. In Krafft dieser geschworner guten Freundschafft und Vertrauligkeit/ sollen so wol ihre Maj. als die General-Staaden ins künfftige einer des andern Wohlfahrt und Nutzen betrachten und befördern/und mit aller möglichster Huff/ Rath und würcklicher Assistentz beyspringen in allen Begebenheiten und zu allen Zeiten/und sol keine Parthey ins künfftige in einige Tractaten und Negotiation, die dem andern Theil einigen Schaden zufügen möchte/einwilligen/sondern solche brechen und auffheben/und alsobald ein Theil dem andern mit allem Fleiß und aller Auffrichtigkeit/so bald sie etwas dergleichen werden in Erfahrung bringen/Nachricht ertheilen.

V. Die jenige/denen durch Anlaß besagten Kriegs einige Güter abgenom̃en oder confiscirt worden/die/oder ihre Erben/sollen und mögen/ wes Standes oder Religion sie im̃er seyn möchten/solche Güter weider nutzen und geniessen/und sollen die Besitzung derselbigen von selbst eigener Autorität/und in Krafft dieser Tractaten nehmen/ohne daß sie durch Gerichtliche Erkäntniß wieder eingesetzt werden sollen/ohngeacht aller Incorporationen des Fisci, Verpfändungen/ Vergebungen/gegebenen Vor- oder End-Urtheilen/welche auß Widerspänstigkeit oder Abwesenheit der Personen/ohnangehört gegeben seyn möchten / auch ohngeacht aller Tractaten/vergleichen/Transactionen, allerhand Renunciationen/die solchen Transactionen einverleibt seyn möchten/umb die jenigen / denen solche Güter zuständig gewesen/gantz oder zum Theil daran außzuschliessen: Alle und iede dergleichen Güter/welche vermöge dieser Tractaten also restituirt werden/oder ins künfftige seinen Eigenthums-Herren oder ihren Erben und rechtmässigen Anforderenden restituirt werden sollen/können und mögen durch gedachte rechtmässige Besitzer/ohne einige zuvor erlangte Erlaubnis/und ohngehindert verkaufft und verallienirt werden können: Zu dem Ende werden auch die Zinß-Eigenthums Hn. welche auf Seiten des Fisci an statt der verkauffter

Güter

Güter constituirt werden sollen/wie auch der Renten und Actionen, die dem Fisci zuständig/über das Eigenthum derselben/durch Verkauffung / oder sonsten/wie mit andern ihren eigenthümlichen Gütern handeln mögen / schalten und walten nach Gefallen.

VI. Und wie die Marggrafschafft Bergobzom, mit allen Rechten/Gerechtigkeiten und Einkünfften/und ins gemein allen Dorffschafften und Gütern/die dem Hn. Graffen d' Auvergne Obristen Gen. der leichten Frantzös. Cavallerie zuständig/und unter der Hn. Gen. Staaden der vereinigten Niederlanden Bothmässigkeit/durch Anlaß des Kriegs/deme diese Tractaten ein gewüntschtes Ende mittheilen werden/confiscirt und in Verhafft genommen worden; Als ist verglichen und beschlossen worden/daß gedachter Herr Marggraff d' Auvergne, wider in seine Marggrafschafft Bergopzom und davon dependirenden Zugehörungen/auch in alle seine Rechte/Freyheiten/Gerechtigkeiten / alte Gebräuche und Vortheile/die er vor Declaration des Kriegs genossen/eingesetzt werden sol.

VII. Jede Partey soll die jenigen Länder/Städte/Vestungen / Dörffer/ Insulen und Herrschafften/die sie dißmahlen besitzen/so wol in- als ausserhalb Europa/nach ihren guten Belieben/ nutzen und geniessen / ohngehindert der andern Partey / oder daß sie directè oder indirecte, auff einige Weise oder Wege beschädiget oder beunruhiget werden solle.

VIII. Weilen aber ihre Aller Christl. Maj. den Hn. General-Staaden ihre vorige Freundschafft wieder mit zutheilen gesinnet/und in dieser Begebenheit ein sonderbahres Probstück dessen erweisen wollen/als werden sie/ gleich nach Außwechslung der Ratificationen/ihnen die Stadt Mastrich/mit der Grafschafft Vronof, die Graffschafften und Länder von Fauqvemont, von Aalhem und Rolleduc jenseit der Mvas/mit den Redemptions-Dörffern Banc de St. Servais, und alles/was von besagter Stadt dependirt/einräumen/ und zu geruhiger Besitzung überliefern lassen.

IX. Hingegen versprechen die Hn. Gen. Staaden/daß alle Sachen / welche die Ubung der Römisch-Cathol. Religion betreffen/und die Nutzung der Güter deren/die solcher Religion zugethan sind/in besagter Stadt Mastrich und allen ihren Dependentien/in dem Stand/und wie sie durch die Capitulation von A. 1632. regulirt und versehen gewesen/gehandhabt und geschützt werden sollen / und daß die/welche mit einem oder dem andern geistlichen Einkommen/als Canonicat, Probstey/Pfarrey/ꝛc. zuvor versehen gewesen/dieselbe wieder zu nutzen und zu geniessen ohne einige Contradiction befugt seyn sollen.

X. In deme aber ihre Maj. Mastrich und davon dependirende Länder den Herrn General-Staaden abtreten/können und mögen ihre Maj. alles Geschütz/ Pulffer / Kugeln / Lebens- und andere Kriegs-Munition / die bey dem

Abtritt und Restitution gedachter Stadt gefunden werden möchten mit hinweg nehmen und daraus führen lassen nach Belieben / und diejenige / welche Ihre Maj. zu Effectuirung dieser Sache werden benennet haben / werden (so es ihnen belieben wird) zween Monat lang / der Wägen / Karren und Schiffen des Lands sich bedienen / und werden freyen Paß so wohl zu Wasser als zu Land haben / und sollen ihnen die Gubernatores, Commendanten / Befehlshaber / oder die Obrigkeit der Stadt / zu Abführung besagten Geschützes und Munition die Hand in allem bieten. So mögen auch die Officirer / Soldaten und andere Kriegs zugethane Personen / in dem Abzug / alle ihnen zuständige Haußgeräthe und Mobilien hinweg tragen oder führen / mit diesem ausdrücklichen Befehl / daß die / so also abziehen werden / von den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und zugehöriger Landschafft nichts fordern noch abnehmen / auch weder ihre Häuser beschädigen / noch ihnen daß geringste entwenden sollen.

XI. Alle Kriegs-gefangene / sollen zu beyden Theilen / ohne Bezahlung einiger Ranzion, und ohne einige Distinction od Vorbehalt alsobald loß gelaßē werdē.

XII. Die Einsamlung der contributionen / welche der Intendent der Stadt Mastrich von denē Ländern / die solcher Contribution unterworffen / begehrt / solle biß zur Ratification dieser Tractaten continuirt werden / wz aber zurück bleiben möchte / sollen innerhalb 3. Monaten / nach abgesetztem Termin, gebührender massen abgestattet werden / mit dem Beding / daß sie gültige und gnugsame Caution in einer / unter J. Kön. M. Bothmäßigkeit gelegener Stadt / leisten sollen.

XIII Die Hn. General-Staaten haben versprochen / versprechen auch hiemit: daß sie nicht allein in einer pünctlichen Neutralität verbleiben / u. denen Feinden der Cron Franckreich oder ihrer Alliirten / weder directè noch indirectè assistiren wollen; sondern daß sie auch alle Obligationen / in welche sich die Cron Spanien mit Ihro Maj. durch geschlossene Tractaten einlassen möchte / gut heissen wollen / insonderheit für die Neutralität / die Ihro Cathol. M. gleich den Hrn. General-Staaten zu halten verbunden seyn sollen.

XIV. Falls aus Unvorsichtigkeit oder irgend einer andern Ursache diese Tractaten überschritten würden / oder daß irgend ein Inconvenient auff Seiten Ihro Maj. oder der Hn. Gen. Staaten / oder ihrer Nachkommenden entstunde / soll dennoch die Bündniß und dieser Friede in seinen Kräfften verbleiben / ehe daß man zu einiger Ruptur der Freundschafft und Vertrauligkeit gelange / sondern man soll den Fehler alsobald verbessern / und so gedachter Fehler von irgend einem Particular-Unterthan herrühren möchte / sol der allein / nach erforderter Gebühr / abgestrafft werden.

XV. Und damit man in das künfftige zwischen Ihrer Königl. Majest. und der Herren General-Staaten Unterthanen / die Kauffmanschafft und gute Vertrau-

trauligkeit desto besser versichern und befestigen könne/ ist verglichen und beschlossen worden/ daß wann etwas Mißverständnis in das künfftige entstehen wurde/ oder daß zwischen Ihrer Aller Chr. Maj. und den Hn. General Staaten der vereinigten Niederlanden einige Ruptur zu besorgen wäre/ (welches der Allerhöchste gnädigst verhüten wolle/) so solle den Unterthanen einer und der andern Partey 6. Monat Zeit gegeben werden/ damit sie sich mit ihrem Haab und Gut retiriren und anders wo hin/ wo es ihnen anständig bedüncken wird/ welches ihnen ohngehindert zugelassen seyn solle/ begeben mögen; wie auch ihre Güter und Hausrath zu verkauffen oder hinweg zu führen nach ihrem Gutdüncken/ sondern daß man ihnen im geringsten verhinderlich seyn solle/ noch in währender Zeit der 6. Monaten/ einige ihrer Güter/ vielweniger ihre Person in Arrest nehmen möge.

XVI. Betreffende ihre Hoheit des Hn. Printzen von Oranien Prætension und Intresse, ist darüber absonderlich tractirt und ein sonderbarer Vergleich/ der auff den heutigen Tag unterschrieben/ auffgesetzt worden: besagte Tractaten und Vergleich sollen durchaus in ihren Kräfften seyn und verbleiben/ und sollen nach ihrer Form und Inhalt bekräfftiget und erfüllet werden/ nicht minder/ als wann sie von Wort zu Wort in gegenwärtigem Tractat enthalten und inserirt wären.

XVII. Und gleich wie ihre Christl. Maj. und die Hn. Gen. Staaten die treffliche und kräfftige Dienste/ welche ihre Britannische Majest. durch ihren guten Rath/ der allgemeine Ruhe zum besten erwiesen/ erkennen/ ist auff beyden Seiten verglichen worden/ daß gedachte Ihre Britannische Maj. mit ihren Königreichen und Ländern in diesen Tractaten mit Nahmen/ in der besten und kräfftigsten Form/ als immer geschehen kan und mag/ begriffen und eingeschlossen seyn möge.

XVIII. In diesem gegenwärtigen Friedens-Tractat und Verbündnis/ sollen auff Seiten Ihr. Aller C. M ausgeschlossen seyn/ der König in Schweden/ Hertzog von Hollstein/ der Bischoff von Straßburg/ und Printz Willhelm von Fürstenberg als Mit-Interessirte in diesem Kriege. Uber dieses sollen eingeschlossen seyn/ (wann sie eingeschlossen zu seyn begehren) die Cron Portugal/ der Hertzog und die Herrschafft Venedig/ der Hertzog von Saphoy/ die dreyzehen Ort in der Schweitz und ihre zugewandte und Confœderirte/ der Churfürst von Beyern/ Hertzog Johann Friedrich von Braunschweig-Hanover/ auch alle Könige/ Potentaten/ Fürsten/ Ständte/ Städte und Particular-Personen/ welche Ihre Christlichste Majest. auff vorhergehende Ersuchung/ in solchen Tractaten begriffen haben will.

XIX. Und auff Seiten der Hn. General-Staaten seynd in diesen Tractaten eingeschlossen/ ihre Königl. Maj. in Hispanien und alle ihre andere Alliirte, die in der Zeit von sechs Wochen/ den Frieden zu acceptiren/ sich erklären werden/

wie auch die berühmte dreyzehen Ort der Schweitz samt allen ihren zugewanten Orten und Confœderirten; die Stadt Embden/ und über dieses alle Könige/ Fürsten/Stände/Städte/und particular-Personen/ welche die Hn. General-Staaten/ auff vorhergehende Ersuchung/ in solchen Tractaten begriffen haben wollen.

XX. Obangeregte Ihre Königl. Maj. und die Hn. General-Staaten bewilligen/daß der König von Groß-Brittannien als Mediator, und alle andere Potentaten/ Fürsten und Herren/welche in gleiche Verbündnissen treten wollen/ besagter Ihre Maj. und den Hn. General-Staaten/ ihrer Versprechungen und Verbindungen/ Garantie, in Erfüllung alles dessen/ was in diesem Tractat begriffen ist/geben sollen.

XXI. Dieser gegenwärtige Tractat soll durch den Christl. König und die Hn. General-Staaten ratificirt und gutgeheissen werden. und die Ratifications-Brieffe sollen in guter und gebührender Form innerhalb 6. Wochen / oder so es geschehen kan/eher/von dem Tage der Unterschrifft angerechnet / gegen einander ausgewechselt werden.

Dessen zu mehrerer Krafft haben wir Ihro Christl. Majestät/und der Hn. General-Staaten Abgesandte/Krafft unserer respective Vollmachten/diese gegenwärtige Tractaten mit eigener Hand unterzeichnet/ und unsere gewöhnliche Pittschafften darauff trucken lassen. Geschehen zu Nimwegen den 10. Augusti/ Im Jahr Christi 1678.

Le M. d' Estrades. H. Beverning.
Colbert. W. De Nassau.
De Mesmes. W. Haren.

Absonderlicher Artickel/ wegen Ihrer Hoheit des Printzen von Oranien.

Ludwig von GOttes Gnaden/König von Franckreich und Navarra/ Allen/denen diese Schrifft zu Gesicht kommen möchte/unseren Gruß.

Wie unser lieber und angenehmer Vetter / der Herr Graff d' Estrades, Marschall von Franckreich und unsers Ordens-Ritter/ unser lieber und getreuer Colbert, Marggraff von Croissy, unser geheimer Rath/ und unser lieber und getreuer/Hr. von Mesmes/Graff d' Avaux, auch unser Rath/ allerseits unsere Extraord. Abgesandten und Bevollmächtigte/ Krafft der von uns empfangenen Vollmacht/in der Stadt Nimwegen den 10. dieses Monats mit Hn Hieronymo von Beverning, Hn. zu Teylingen, Curatore der Universität Leyden/ hiebevor Rath und General-Schatzmeister der vereinigten Provintzen/der Niederlanden/Herrn Willhelm von Nassau/ Herrn von Odyk Cortgene,

gene, &c. Ober-Edlen und den gantzen Adel d' Ständen und des Raths von Zeeland repræsentirend/ und Hn. Wilhelm von Haren Grietman zu Bilde, Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten/ unseren sehr lieben und werthen Freunden der Hn. Gen. Staat. der vereinigten Niederlanden / einen absonderlichen/ ihre Hoheit den Hn. Printzen von Oranien betreffenden Artickel verglichen/ geschlossen und unterschrieben/ dessen Inhalt allhier folget:

Nachdem Ihre Maj. der Christl. König nach angegangenem Krieg/ der nun etliche Jahr mit den Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden gewähret/ alle/ Ihre Hoheit dem Printzen von Oranien zuständige Güter/ so wol sein Fürstenthum/ Herrschafft und Länder/ die in Franckreich gelegen sind/ zu seinen Handen gezogen/ und die Einkunfften dem Hn. Graffen von Auvergne, zu geniessen eingeräumet/ der noch biß dato in derselbigen Besitzung ist: Und weiln durch die Gnade Gottes der Friede durch die heutige Tractaten geschlossen/ dergestalt daß dadurch alle verdrüßliche Wirckungen des Kriegs auffhören sollen/ haben Ihre Maj. höchstgedachtem Printzen versprochen/ versprechen auch hiemit durch diesen absonderlichen Artickel/ daß sie ohnverzöglich nach Auswechselung der Ratificationen/ den Arrest seiner obgedachten Güter cassiren/ und gedachten Printz von Oranien in sein Fürstenthum uñ andere ihme zuständige Länder/ so wol in Franckreich/ Franche Conté, Charolois, und andern unter Ihro Christl. Maj. Bothmäßigkeit geheriger Länder/ auch in alle seine vor diesem gehabte Rechten/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Gebräuche und Vortheile / in den Stand und auff solche Weise/ wie er sie besessen/ ehe und bevor er durch diesen gegenwärtigen Krieg davon vertrieben worden/ wiederumb einsetzen/ handhaben und beschützen wolle. Geschehen zu Nimwegen den 10. Aug. 1678.

Le M. d'Estrades.
Colbert.
De Mesmes.
H. Beverning.
W. De Nassau.
W. Haaren.

COMMERCIEN und Seefarths-TRACTATEN
So zu Nimwegen den 10. Aug. 78. unter den Frantzös. Ambassad. an einem/ und dem General-Staatischen Abgesandten und Plen. am andern Theil/ abgeredet geschlossen und vollzogen worden.

DJe Friedens-Tractaten/ welche heute zwischen Ihre Christl. Maj. und den Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederländischen Provincien geschlossen worden/ Krafft welcher/ aller Unwille und alle Mißverständnissen / die ohnlängsten/

länzsten die Affection so ihro Königl. Maj. in Franckreich/nach dem Exempel aller Könige seiner Vorfahren/für die Wolfahrt der Niederlanden/zu allen Zeiten getragen/umb etwas verwirret gehabt/aufgehaben und durchgestrichen seyn sollen; Und die Herren General-Staaden/nachdeme sie ihre alte Gewogenheit und grosse Begierde/die sie allezeit für die Hoheit der Cron Franckreich bezeugt/ und die auffrichtige Erkäntniß der grossen Gutthaten/die sie zu allen Zeiten von dieser Cron empfangen/wiederumb an den Tag zu geben gesinnet/sollen uns billig Hoffnung machen/daß diese gute Vertrauligkeit und erneurte Freundschafft nimmermehr werde verwirret werden können. Weiln aber ihre Maj. nichts/ von allem dem jenigen/so diese Freundschafft und Vertrauligkeit versichern und befestigen kan/unterlassen wollen/und die Hn. Gen. Staaden solche zu immerwährenden Zeiten auch mit aller Auffrichtigkeit fortzusetzen gesinnet sind/ haben beyderseits erachtet/daß kein besseres Mittel seyn könne umb solches in das Werck zu setzen/als wann sie zwischen ihren Unterthanen beyder Ständten eine gute und vertrauliche Correspondentz auffrichten und anstellen würden/zu diesem Ende ihre absonderliche Händel und Interessen in den Commercien, See-und Schiffarth durch solche Gesetz und Ordnungen/welche die gute Vertrauligkeit versichern/und allen Mißverständnissen künfftiger Zeit verbannen möchten/verwahren und befestigen könte.

Als haben ihre Aller Christl. Maj. umb den Hn. Gen. Staaden zu willfahren/den Hn. Grafen d' Estrades, Marschal von Franckreich/und ihro Ordens-Ritter/Hn. Colbert Marggraffen von Croissy, ihren geheimen Raht/und den Hn. de Mesmes, Graffen von Avaux auch ihren Rath/ ihre Extraordinar-Abgesandte und Gevollmächtigte in der Versamlung zu Nimwegen: Die Hrn. General-Staaden aber/den Hn. Hieronymum von Beverningk, Hn. zu Teylingen/Curatorem der Universität zu Leyden/hiebevor Raht und der vereinigten Provincien Gen. Schatzmeister/Herrn Willhelmen von Nassau/Hn. zu Odyk Cortgene &c. Ober Edlen/als welcher den gantzen Adel der Stände und des Raths in Zeeland repræsentirt; und den Hn. Willhelm von Haren Grietman du Bildt, als in Nahmen der Provincien Holland/ Seeland und Frießland in ihrer Versammlung Deputirte, ernennet/und mit genugsamer Vollmacht auf beyden Seiten verwahret/welche Vollmacht von allen Theilen aufgewiesen/und deren Copey hieroben angezogen worden/und umb einen Commercien-See und Schiffahrt-Tractat und Vergleich zu treffen beordret worden; welches auch geschehen/und ist der Innhalt solcher Tractaten dieser:

I. Die Unterthanen ihro Christl. Maj. und der Hn. General-Staaden der vereinigten Niederlanden/werden in den Commercien und Schiffahrten künfftiger Zeit gleiche Freyheit geniessen/gleich wie sie vor diesem Kriege in allen Königreichen/Ständten und Ländern der einen und der andern Partey/ Wechselweiß genossen haben.

II. Und

II. Und also wird keiner wider den andern/ keine Feindselig- noch Gewaltthätigkeiten/ ins künfftige verüben/ weder auf dem Meer noch zu Land/ weder in Flüssen/ Strömen/ Meer Reeden/ oder süssen Wassern/ unter was Namen oder Praetext solches immer erdacht werden möchte; und also sollen Ihre Maj. Unterthanen nicht befugt seyn/ einige absonderliche Kriegs oder Waffen-commissionen wider der Hn. Gen. Staaten Unterthanen zu nehmen/ viel weniger/ von Fürsten und Ständen/ die der Gener. Staaten Feinde wären/ Represalien-Briefe wider sie auszubringen und sich derselben zugebrauchen/ noch sie/ Krafft solcher Commissionen oder Represalien-Brieffe zu beunruhigen noch zubeschädigen/ auch nicht wider sie auszulauffen; Dann die sich dessen gelüsten liessen/ sollen als Seeräuber verfolget und abgestrafft werden. Dieses soll von der Hn. General-Staaten Unterthanen/ gegen Ihro Maj. Unterthanen gleichfals observirt und beobachtet werden. Zu diesem Ende sollen/ so offt und viel die Noth auf der einen und der andern Seiten erforden wurde/ auf Ihro Maj. auch auff der vereinigten Provincien Länder/ die ausdrücklichen Inhibitiones (daß man sich in dergleichen Commissionen und Represalien-Brieffen bey obgesetzter Straf/ die man pünctlich wider die Verbrechere vornehmen wird/ über die gäntzliche Restitution alles zugefügten Schadens/ derselben nicht bedienen solle) publicirt und erneuert werden.

III. Und damit man allen Unordnungen und Inconvenientien, die wegen deren/ aus Unvorsichtigkeit abgenommenen Beuthen/ oder in andere Wege/ insonderheit an abgelegenen Orten entstehen möchten/ desto besser vorkomen könne/ als hat man sich dahin verglichen/ fals auf dem Balthischen Meer oder auff der Nord-See auf der eine oder auff der andern Seiten einige Beuten abgenomen wurden/ daß sie von der Terneuse in Norwegen biß au Bout de la Manche, binnen vier Wochen/ oder von dem Bout de la Manche biß zu dem Capo von St. Vicentz innerhalb sechs Wochen/ und von dannen auf dem Mittelländischen Meer und biß zu der Linien innerhalb 10. Wochen/ und jenseits der Linien in allen andern Theilen und Orten der Welt innerhalb 8. Monaten/ von dem Tag der Publication dieser Tractaten angerechnet/ gelten sollen/ was aber über das vorgesetzte Ziel und nach gedachtem gegebenen Termin für Beuten abgenommen/ und Schaden zugefügt werden möchte/ solle alles in die Rechnung gebracht/ und was abgenommen worden/ mit Verbesserung alles kostens und Schadens wieder zu rück gegeben und restituirt werden.

IV. Alle Represalien-Brieffe welche hiebevor/ aus was Ursachen es immer möchte geschehen seyn/ concedirt worden/ werde hiemit für null und nichtig declarirt/ und können in das künftig von keinem unter gedachten Allirten zum Nachtheil d Unterthanen des andn dergleiche Represalien-Brief in keine Wege nicht

gege-

gegeben werden/es wäre dann in Casu denegatæ Justitiæ, oder im Fall es offenbahr wäre/daß einem sein Recht wäre abgeschlagen worden/welches nicht bewiesen noch gültig seyn kan/wann die Supplication dessen/der solche Repressalien begehrt/dem Ministre/der sich in Nahmen des Stands (wider dessen Unterthanen solche Repressalia sollen gegeben werden) in dem Ort auffhält/ nicht eingeliefert und communicirt worden/damit er binnen den 4. nechsten Monaten/oder eher/wenn es seyn kan/entweder eines andern sich informiren/ oder das gebührende Recht vollziehen und ergehen lassen könne.

V. So können und mögen die Particular-Unterthanen ihro Maj. weder an ihrem Gut/noch an ihrem Leibe/umb einige Schuld/womit ihre Maj. verhafftet seyn möchte/nicht arrestirt/noch der Hn. General-Staaden Unterthanen / umb die gemeine Schulden des Staats/in Verhafft genommen werden.

VI. Die Unterthanen und Einwohner der Länder/die unter ihro Maj. und der Hn. Gen. Staaden Bothmäßigkeit sind/sollen in das künfftige gegen einander in guter Freundschafft und Vertrauligkeit leben/unter einander wohnen und handeln/und sollen die Freyheit der Commercien und Schiffahrten in Europa in allen Ländern und Gräntzen beyder Parteyen/ mit Zu- und Abführung allerhand Kauffmanns-Waaren gemein seyn; es wären dann etwan solche Waaren/ da die Ab- und Zuführung überall und ins gesamt von den Ständen beyder Parteyen durch ihre Satz- und Ordnungen verboten wären.

VII. Zu diesem Ende/können ihro Maj. und der Hn. Gen. Staaden Unterthanen/frey und ohngehindert/mit ihren Waaren und Schiffen auf die Länder/ Städt/Vestungen/Ström und Flüsse eines und des andern Staats kommen und wiederumb abziehen/auf denselbigen kauffen und verkauffen/allerhand Waaren ver- und zu führen/auch mit allerhand Personen und Waaren ohne Unterscheid handeln/schalten und walten/ausser mit denen Waaren/derer Zu- und Abfuhr allen Unterthanen beyder Ständten/so wohl ihro Maj. als der Hn. Gen. Staaden/verboten wäre/ sonder daß diese auff beyden Seiten gut geheissene Freyheit könne verboten/ limitirt/oder durch einiges Privilegium oder Vergönstigung restringirt/oder durch eine absonderliche Concession relaxirt werden; hiemit soll kein Theil befugt seyn/seinen Unterthanen einige absonderliche Freyheit/Beneficien/freye Schenckungen/oder andere dergleichen Begnadigungen/mehr als den andern/oder zum Nachtheil der andern Unterthanen/ zu vergönstigen; auch sollen beyder Parteyen Unterthanen gleiche Bürde tragen / und keiner schuldig seyn grössere/oder andere Beschwerde/Zölle/Auffiagen/&c. für ihre Personen/Güter/Proviant/Schiffe/Schiffiohn/weder directè noch indirectè, unter was Nahmen/ Titul und Prætexten es immer seyn möchte/zu bezahlen / als die/ so von den natürlichen Unterthanen der einen und der andern Partey entrichtet und bezahlet werden.

VIII. Die

VIII. Die Kriegs-Schiffe/auff der einen und auff der andern Seiten werden und sollen allezeit/die Ufer/Gestäde/See-Porten und Hafen offen finden/daß sie hinein und herauß fahren/auch bey Ancker nach Belieben und nach dem es die Noth erfodert/ stil liegen mögen/ohne daß man befugt sey solche zu visitiren und durch zusuchen/doch mit diesem außdrücklichen Beding/daß man nach Bescheidenheit und Discretion damit verfahre/und durch allzulanges und unnöthiges Stilliegen oder sonsten/den Gubernatoren der Plätze oder See-Porten/ denen die Schiff-Capitains die Ursach ihrer Ankunfft und Stilliegen offenbahren sollen/keine Eifersucht verursachen möchte.

IX. Ihrer Maj und der Hn. General-Staaden/ und ihrer Unterthanen Kriegs-Schiffe/ welche zum Krieg außgerüstet seyn möchten/mögen ihre Beute die sie ihren Feinden abgenommen/mit aller Freyheit und nach Belieben führen/ wo sie hin wollen/ohne daß sie zu einigen Beschwerden/weder von den Admiralen oder von der Admiralität / oder von andern verbunden seyn / und ohne daß solche Kriegs-Schiffe/oder gedachte Beuthe/wann sie in den Hafen und See-Porten ihrer Maj. oder der Gen Staaden eingeloffen/mögen auffgehalten oder arrestirt werden/oder daß die Officierer und Beampten der Orten/einigen Nachricht des Werths oder Preises einzunehmen befugt seyn sollen: Sondern sie mögen auß und einlauffen und nach Belieben und mit aller Sicherheit/ an die Orte/da die Commissionen der Schiff-Capitainen außweisen werden/sich begeben/. In dem Gegentheil soll denen/ welche ihro Maj. oder den Hn. General-Staaden Beuthe abgenommen/keine Zuflucht in ihren Hafen und See-Porten gestattet werden/sondern wann sie durch Noth des Ungewitters etwan dahin hätten müssen ihre Zuflucht nehmen/soll man sie/so bald immer möglich/daraus treiben.

X. Obgedachter Herren General-Staaden Unterthanen sollen in Franckreich für keine Frembdlinge geachtet werden/dahero auch dem Gesetz d' Aubaine oder der Frembdlingen nicht unterworffen seyn/sondern sollen von ihren Gütern entweder durch Testament, Verehrungen/oder sonsten in andere Wege disponiren können nach Belieben: so mögen auch die Erben der Unterthanen besagter Herren General-Staaden in ihre Succession auch ab intestato, tretend/ wenn sie schon keine Bürgerrechts oder Naturalität-Schein und Urkunden aufweisen können/und ohne daß die Effecten dieser Verwilligung/unter dem Vorwand des Rechtens gewisser Provincien, Städten und Privat-Personen/ ihnen verwehret oder verhindert werden möge. So mögen gleichfals ohne besagten Schein und Urkund der Naturalität/die Unterthanen mehrgedachter Hn. General-Staaden sich setzen und häußlich niederlassen/in allen Städten des Königreichs/wo es ihnen gefällig seyn möchte/umb allda zu handthieren und ihre

Kauffmanschafft zu treiben/doch daß sie dardurch kein Bürgerrecht erhalten/ es wäre denn/daß sie von ihro Maj. Schein und Urkund dessen/in der besten Form außgewürckt hätten: und sollen also die Unterthanen der vereinigten Provincien ins gemein und durchauß so gelind tractirt und gehalten werden / als ihro Maj. Unterthanen selbsten/tractirt und gehalten sind/insonderheit sollen sie von allen Beschwerden/die man etwan den Frembden aufferlegen möchte/durchaus frey und ledig seyn. Und solle der Innhalt dieses Artickels in Ansehen der Unterthanen ihro Maj. in den Ländern der Herren General-Staaden Bothmäßigkeit/gleichfalls durchauß observirt und beobachtet werden.

XI. Die beladene Schiffe eines unter den Alliirten / welche vor des andern Strand vorbey fahren müssen / und durch Ungewitter / oder andere erhebliche Uhrsachen in die Seekanten und Porten einzukauffen gezwungen wären/sollen nicht verbunden seyn außzuladen/oder ihre Waaren / oder ein Theil derselbigen allda zu verkauffen/viel weniger einigen Zoll oder andere Beschwerden zu bezahlen/ es wäre dann Sach/daß sie ihre Waaren freywilliglich außladen / und nach ihrem Gefallen verkauffen wolten.

XII. Die Schiff-Patronen/Piloten/Officierer/Soldaten und Ruderknechte/auch andere Seefahrer/die Schiffe selbsten / auch die Proviant- und Kauffmanns-Waaren/die sie auff den Schiffen haben möchten/mögen in keine Wege weder durch general- noch particular-Ordre, von keinem Menschen/wer es immer wäre/oder auß was Ursach oder Anlaß es immer geschehen konte/auch nicht unter dem Vorwand der Conservation und Beschirmung des Staads / nicht auffgehalten noch arrestirt werden/und ins gemein/soll keiner des andern Unterthanen/als mit Verwilligung dessen/deme es zuständig und gegen gebührender Bezahlung/nichts abnehmen. Darunter aber nicht begriffen sind die Auffhaltungen oder Arresten, die durch Ansehen des Richters oder Gerichts angelegt worden/zum Beyspiel die Arresten/die wegen bekandter und rechtmässiger Schulden/Contracten, oder anderer billigen Uhrsachen halben/da man vor Recht/ und nach dem Rechten procedirt hätte/ angelegt worden wären.

XIII. Die Unterthanen und Einwohner so wohl des Königs von Franckreich als der vereinigten Niederländischen Provincien/sollen und mögen mit aller Freyheit und Sicherheit mit ihren Schiffen fahren uñ mit ihren Waarē handeln ohne Unterscheid der jenigen/die ihre Ober-Hn. sind/und ohne Ansehen ihrer See-Porten/Reichen und Provincien/auch ohne Ansehen anderer Fürsten und Hn. See-Porten/auch gegen den Plätzen und Orten der jenigen/die so wol der Cron Franckreich als der vereinigten Niederlanden declarirte Feinde/ oder nur einer Partey Feinde würcklich sind/oder werden möchten. Gleicher Gestalt kõnen und mögen eben diese Unterthanen/mit gleicher Freyheit und Sicherheit mit ihren

Schiffen

Schiffen fahren/und mit ihren Waaren handeln/ohne Unterscheid / die Eigenthums Hn. mögen seyn wer sie wollen/von den Orten/See-Porten/ und Meer-Reden/der jenigen/die beyder Parteyen Feinde sind/oder einer Parthey insonderheit/ohne Widerrede und Eintrag einiges Menschen/nicht allein gerad von denen Orten auß/die Feinde sind/gegen einem Neutral Ort/sondern auch von einem Ort/da man Feind ist/zu dem andn Ort dz Feind ist/die Orte mögen alsdann unter eines Oberherrn Jurisdiction, oder unter unterschiedlicher Herrn Bothmäßigkeit gelegen seyn/oder nicht.

XIV. Diese Ab- und Zufuhr der Waaren/soll sich auff allerhand Waaren verstehen/ausser denen die von Contrabanda oder verbothenen Waaren seyn möchten.

XV. Die verbothene Waaren aber sollen also verstanden werden/daß darunter einig und allein die jenigen/die man Feur-Waffen/oder ihre Zugehöre/nennet/begriffen seyn/als da sind: Grob-Geschütz/Mußqveten/Mörsel / Petarden/ Bomben/Granaten/Pulver-Tonnen oder Säcklein/Hartz-Ringe / Geschütz-Schäffte/Gabeln/Bandellirs/Pulver/Lunten/Salpeter/Kugeln/Picken / Degen/Helm/Sturmhüte/Kürriß/Hellebarden/Spieß/ Pferd-Sättel / Pistolen/ Hulfftern/Gewehr-Beheng/und andere zum Kriege dienliche Werckzeug und Instrumenten.

XVI. Unter denen verbottenen Waaren sollen nicht begriffen seyn / weder Korn noch einig Getränd/Gemüß/Oel/Wein/Saltz/noch ins gemein davon zu reden/einiges Ding/das zur Erhaltung Menschlichen Lebens dienlich/sondn diese Gattung Waaren sollen frey seyn/gleich wie alle andere Waaren/die in vorhergehendem Artickel nicht begriffen sind/und soll die Zufuhr dieser Waaren auch den Feinden der Hn. Staaden selbsten zugelassen seyn / außgenommen die Städte und Vestungen/die belägert/blocqvirt oder infestirt seyn möchten.

XVII. Was die Execution alles des vorhergehenden betrifft/ ist verglichē worden/dz sie auff folgende Weise geschehen solle: Daß ihro Maj. Unterthanen Schiffe uñ Booten/zu samt ihren Waaren/wañ sie in einen/den Hn. Gen. Staden zuständigen Hafen eingelauffen/nñ von dar zu einem/der Feinde Hafen abfahren wolten/einig und allein verbunden seyn sollen/den Officierern in den Hafen der Hn. Gen. Staaden/von welchen sie abzufahren gesinnet/ ihre Paßporten zu samt der Specification der Last ihres Schiffs / (die aber mit dem ordinari Zeichen und Siegel sollen verwahret/und von den Officierern der Admiralität/ so wol des Orts halbē/wo sie erstmahls abgesegelt/uñ wohin sie destinirt sind/ nach der gemeinen Form und gewöhnlichem Gebrauch/erkant seyn sollen) vorzuweisen. Nach Vorweisung ihrer Paßporten/die auf vorbesagte Weise geschehen solle/mögen sie weder durchsucht/noch in ihrer Reiß/unter wz Schein und Vorwand solches auch geschehen möchte/ in keine Weise auffgehalten werden.

XVIII. Gleichergestalt soll es in Ansehen der Frantzösischen Schiffe und Booten/welche etwenige Seekanten der Botmäßigkeit der Hn. Gen. Staat. unterworffen stranden möchten/aber in den Hafen nicht gäntzlich einlauffen/ oder wenn sie einlauffen/ weder ausladen noch ihre Last anbrechen wolten/ gehalten werden: diese sollen gantz und gar nicht verbunden seyn wegen ihrer führenden Last-Rechnung zugeben/es wäre dann Sache/daß sie in Verdacht wäre/als ob sie den Feinden der Hrn. General-Staaten/von denen obangedeuteten verbotenen Waaren/ zuführeten.

XIX. Im Fall eines augenscheinlichen und handgreifflichen Argwohns aber/ sollen besagte Unterthanen ihre Paß-porten in den Hafen nach obgedachter specificirter Form auffzuweisen schuldig und verbunden seyn.

XX. Falls ihre Maj. Schiffe in die Meer-Reden eingelauffen/ oder aber von der Hn. General-Staaten Schiffen/oder von absonderlichen Beutfahreren ihrer Unterthanen/auff vollem Meer angetroffen worden/ sollen besagte/der Hn. General-Staaten Schiffe/umb alle Unordnungen zu vermeiden/ den Frantzösischen Schiffen nicht näher als ein Canon-Schuß weit sich herbey nahen; und sollen ihre kleine Boot oder Chaloupe biß zu den Frantzösischen Schiffen oder Booten senden/ und nur zween oder drey Männer in ihre Schiff steigen lassen/ welche ihre Paßporten und Meer-Zeddel durch den Frantzösischen Schiff-Patron/in der Form und Gestalt/ wie hieroben specificirt worden/ und nach dem Inhalt des Formulars der Meer-Zeddel/welches zu End dieser Tractaten inserirt werden sol/vorweisen sollen;aus welchen Paßporten und Meer-Zeddeln man nicht nur ihrer Last/sondern des Orts und Residentz so wohl des Schiff-Patronen als des Schiffes selbsten/versichert seyn könne; damit man durch diese 2. Mittel erkennen möge/ob sie verbotene Waaren führen oder nicht/und daß so wohl die Qvalität des Schiffes/als seines Ministres und Patrons erkant werden/ welchen Paßporten und Meer-Zeddeln man völligen Glauben zustellen solle. Damit man aber desto besser Ihre Krafft und Gültigkeit/und daß sie nicht nachgemahlt oder verfälschet seyn/ erkennen möge/als sollen von Ihro Majestät und besagten General-Staaten/ gewisse Zeichen und Gegen-Zeichen beyderseits gegeben werden.

XXI. Und falls in besagten Frantzösischen Schiffen/welche zu den Hafen der Feinde der Herren General-Staaten zu segeln destinirt wären/durch obgedachte Mittel/einige Waaren oder Kauffahrteyen/welche hieroben unter den verbotenen Waaren specificirt seynd/ solten gefunden werden/sollen solche ausgeladen/ ausgeruffen und vor dem Richter der Admiralität in den vereinigten Provincien oder anderen ordentlichen Richter confiscirt seyn/ohne daß darum das Schiff oder andere Güter/ Kaufmans und ausgelassene Waaren/die in dem

Schiff

Schiff gefunden worden/auch nicht das Schiff selbsten/könne oder möge in einige Weise und Weg auffgehalten oder confiscirt werden.

XXI. Uber dieses ist verglichen worden/daß wo man etwas von Ihrer Majestät Unterthanen in einem Schiff/so der Hn. Gen. Staaten Feind wäre/ antreffen wurde/ob es schon keine Waaren von Contrabande ware/dennoch solches alles mit sambt allem/was sich in dem Schiff befinden wurde/ ohne einiges Reservat oder Vorbehalt confiscirt seyn solle; in dem Gegentheil aber solle alles frey und ledig erkant werden/was auff einem J. Maj. Unterthanen zuständigem Schiffe möchte gefunden werden/wann schon die Last oder ein Theil derselbigen den Feinden der Hn. Gen. Staat-zuständig wäre/ außgenommen/ wann etwas von verbotenen Waaren sich darinn befinden würde/ da in solchem Fall man sich/ nach vorgeschriebenen Artickeln zu halten wissen wird. Damit aber dieser Artickel nach Gnüge erkläret sey/so hat man sich über dieses verglichen/ daß wann es sich fügen würde/daß beyde Theile/ oder nur ein Theil der Partheyen im Krieg begriffen wären/daß die/der andern Partey Unterthanen zuständige Güter/ welche in Schiffen der jenigen/ die beyden Parteyen oder nur der einen Partey Feind worden wären/aufgeladen worden/nicht sollen noch mögen in einigerley Weise noch Wege confiscirt werden/in Ansehen und aus Vorwand dieser Einladung in ein feindlicher Schiff/und dieses wird nicht allein gültig seyn/wann gesagte Waaren vor Erklärung des Kriegs auffgeladen worden/ sondern wann solches auch nach der Declaration des Kriegs geschehen solte/ wann nur solches auff Zeit und Weise/ wie hernacher folget/geschehen ist: Nemlich/wann die Waaren auf der Baltischen oder auf der Nord-See/von der Terneuse in Norwegen biß zu dem Bout de la Manche innerhalb 4. Wochen/wären auffgeladen worden/oder von dem Bout besagter Manche biß zum Capo von S. Vincentz innerhalb 6. Wochen/und von dar in dem Mittelländischen Meer biß zu der Linien innerhalb 10. Wochen/ und jenseits der Linien in allen anderen Orten der Welt in acht Monaten/ von der Publication dieses Vergleichs angezählet. Dergestalt daß die Waaren und Güter der Unterthanen und Einwohner/ welche auf solche des Feinds Schiffen nach obgedachter Weise/Form und Zeit eingeladen worden/in währender solcher Zeit und Termin, unter dem Titul eines feindlichen Schiffes/ nicht können noch mögen confiscirt werden/ sondern sollen ohnverzüglich seinen Eigenthums Herrn wieder zugestellt werden/es wäre denn Sache/daß solche Waaren nach dem obangezogenen Termin aufgeladen worden wären. Dahero soll es nicht zugelassen seyn gegen den feindlichen See-Porten dergleichen verbotene Waaren zuführen/ damit man solche auf keinem feindlichen Schiff antreffen könne/wiewol dieselbe etwan aus angezogener Ursach wieder möchten restituirt werden. Und gleich wie oben verglichen worden/ daß ein freyes Schiff auch die Waaren und Last befreyen könne/als ist darüber dieses verglichen worden/daß diese Befreyung auch die Personen/

sonen/welche auff einem freyen Schiff sich befinden/betreffen solle/also daß wann sie schon beyder/oder nur einer Partey Feind wären/ nichts destoweniger weilen sie sich auff einem freyen Schiff befunden/ sollen sie nicht können aus dem Schiff genommen werden / es wäre denn/ daß es Soldaten wären/ welche würcklich in der Feinde Diensten sich auffhielten.

XXIII. Alle Unterthanen und Einwohner gedachter vereinigten Provincien werden gleiches Recht/Freyheiten/ Exemptionen, in ihrem Handel und Kaufmanschafft in Porten/Hafen/Meer und Städten Ihrer Maj. genieſſen/wie obbesagt worden/daß die Unterthanen Ihro Maj. in obgedachter Hrn. General-Staaden Ständen und auff vollem Meer genieſſen sollen/ welches also zuverstehen: daß auff beyden Seiten eine durchgehende Gleichheit/ ohne einigen Unterscheid gehalten werden solle. Und in gleichem Fall/wann ins künfftig die Hn. General-Staaden im Frieden/Freundschafft und Neutralität/ mit gewiſſen Königen/Fürsten und Ständen lebten / welche etwan Ihre Majestät Feinde werden möchten / sollen nichts destoweniger die Conditionen und ausgedruckten Restrictionen in den Artickel dieses Tractats, welche den Handel und die Comercien betreffen/von beyden Partheyen obſervirt und gehalten werden.

XXIV. Damit aber besagte/der Hn. General-Staaten Unterthanen/desto beſſer versichert seyn/daß ihnen durch gedachte Kriegs-Schiffe keine Gewaltthätigkeit oder Unwill angethan werden solle; als soll allen Schiff-Capitainen auch allen andern Unterthanen Ihro Maj. alsobald verboten werden/daß man sie weder beleidigen/noch in einige Weiſe beschädigen solle/bey Straffe der Verhaftung Ihrer Perſonen und Güter/biß aller erlittene Schaden völliglich ersetzt und reparirt seyn möchte.

XXV. Dahero sollen ins künfftige alle Schiff-Capit. und die so Raub-Schiffe ausrüſten / ein ieder verbunden seyn/vor ihrer Abfahrt / vor ihrem ordentlichen Richter gute und gnugsame Caution von fünffzehen tausend Tournoiſiſche Pfund/zu geben/ damit ein ieder/wegen seines übelen Verhaltens in währender seiner See-Creutzung/ oder wegen Ubertretung dieses Tractats oder anderer ihre Maj. Ordnungen und Mandaten/die in Krafft und Conformität der Diſpoſition des jenigen publicirt, von ihren Capitainen und Officirern aber übertreten werden möchten/Verantwortung thun könne/bey Verluſt gedachter Commiſſionen und Abſchieden: Welches gleichfals von den Unterthanen besagter Hn. General-Staaden practicirt werden solle.

XXVI. Wann es ſich begebe / daß einiger/besagter Frantzöſiſchen Capitainen, ein/ mit Waaren von Contraband a beladen Schiff einbrächte/ wie oben angedeutet worden/so sollen besagte Capitains nicht befugt seyn/weder Kiſten/ noch Ballen/noch Fäſſer/noch Säcke/noch Taſchen/noch einige Kaſten/ auffzubrechen

brechen oder zu öffnen/oder solche zu verführē/verkauffen/ vertauschen oder in andere Wege zu veralieniren/daß sie nicht zuvor auf das Land gesetzt/ in Gegenwart der Richter der Admiralität inventirt und besichtiget worden; wann auch nach gezogenem Inventario es sich befinden würde/daß die verbotene Waaren/ nur ein Theil des Lastes machten/und der Meister oder Patron des Schiffes gut befunde/und besagtem Schif-Capitain mit gutem Willen die Waaren von contrabande einlieffern und umb seine Reise fortzusetzen überlassen wolte; so soll besagter Schiff-Patron an seiner Reise und von seinem Vorhaben in keine Weise noch Wege nicht auffgehalten werden mögen.

XXVII. Weilen Ihre Máj. Wille und Meinung ist/daß der Hn. General-Staaden Unterthanen auff alle Länder Ihro Bothmäßigkeit/so gelinde als ihre eigene Unterthanen tractirt werden sollen/ als werden sie alle nothwendige Anstalt machen/damit die Recht-Sprüche und Arrest, welche in Ansehen der Beute/ die man auf dem Meer auffangen möchte/mit aller Gerechtigkeit und Billigkeit und durch solche Personen/ die weder argwöhnisch noch interessirt seyn/gegeben werden/und werden Ihro Maj pünctliche und kräftige Anstalt deswegen machen/damit alle Arresten/Recht-Sprüche/und Gerichts-Urtheilen / die allbereit ergangen/oder ergehen möchten/nach der Schnur und nach gebührender Form exeqvirt werden sollen.

XXVIII. Und wann etwan der Hn. General-Staaden Abgesandte/oder iemand ands von ihren öffentlichen Ministres, die an Ihro Kön. Maj. Hofe wären/über dergleichen ergangene Urtheile sich beklagen solten/so werden Ihre Maj. gedachte Urtheil in seinem Rath wieder durchgehen und übersehen lassen/ umb zu examiniren/ob die Ordres und Præcauliones welche in gegenwärtigem Tractat begriffen sind/observirt und beobachtet worden/damit darüber ergehen möge/was recht ist/welches auf das längste innerhalb der dreyen ersten Monaten geschehen solle. Nichts destoweniger weder vor noch nach der ersten gegebenen Urtheil/welches von währender Revision derselbigen zuversehen / sollen die aufgefangene Güter weder verkauft noch ausgeladen werden können/ wann es nicht mit beyder Interessirter Partheyen Einwilligung geschehe/umb dadurch die Verwahrlosung und Verwüstung solcher Waaren zu verhindern.

XXIX. Wann ein Proceß wider die jenige/welche Beute auf dem Meer eingebracht/ in der ersten und andern Instanz geführt/ und die Interessirte auf ihrer Seite irgend ein Urtheil erhalten/soll gedachtes Urtheil auf beschehene caution exeqvirt werdē/ohngeacht der Appellation dessen/welcher solche Beute möchte eingebracht haben/ aber nicht in dem Gegentheil: und was in gegenwärtigen und vorhergehenden Artickeln gemeldet/daß Ihre M. den Unterthanen der vereinigte Niederlanden gut und schleuniges Recht wollen wiederfahren lassen / soll sich

auch

auch erstrecken und von den Hn. Gen. Staaden/in Ansehen ihro Aller Christl. Maj. Unterthanen/ practicirt werden.

XXX. Ihre Maj. und die Hn. General-Staaden können und mögen zu allen Zeiten/einer auff des andern Land/so viel Schiff als ihnen gefällig / es sey zu dem Krieg oder zu der Kauffmanschafft/auffrichten oder auch mieten/nach Belieben/auch solche Quantität Kriegs-Munition als sie vonnöthen haben werden/ einkauffen/und werden ihre Authorität interponiren / damit solche Käuffe der Schiffe oder anderer Munition/ehrlich und redlich zugehen/und in einem billigen Preiß seyn/ohne daß ihre Maj. oder die Hn. General-Staaden/einer des andern Feinden solche Erlaubnis ertheilen möge/wann gedachte Feind offenlivè und nicht defenlivè gehen wurden.

XXXI. Wann es sich fügte/ daß Kriegs- oder Kauff-Schiffe durch Ungewitter oder anderes Unglück an das Ufer eines oder des andern Allirten angeschlagen werden und daselbst stranden solte/soll besagtes Schiff / Schiff-Geräthe/Güter und Waaren/und alles/was salvirt und errettet worden/oder im Fall solche Güter zu Schaden kommen wären/und verkaufft werden musten / der Werth der verkaufften Waaren/ihrem eigenthümlichen Herrn/oder denen / die Vollmacht auff Jahr und Tag von ihnen haben möchten/ohne Verführung einigen Processes, nur gegen Abstattung und Bezahlung der gebührenden Unkosten/wie solches unter die Hn. Allirten wegen des Rechten der Erhaltung / oder Salvirung der Schiffe/möchte verglichen seyn/wieder zugestellt und eingeliefert werden. Falls aber dieser Artickel übertreten werden möchte/als versprechen ihre Maj. und die Hn. General-Staaden/ihr hohes Ansehen kräfftig zu interponiren, und diejenige unter ihren Unterthanen/welche an dergleichen Grausamkeiten/wie bißweilen/mit ihrem grösten Unwillen in dergleichen Begebenheit verübt worden sind/Schuld tragen möchten/zu bestraffen/und nach der Strenge und Schärffe zu verfahren.

XXXII Ihre Maj. und die Hn. Gen. Staaden/werden weder annehmen/ noch ihren Unterthanen zugeben/daß sie einige See-Räuber oder bannisirte Personen/wer sie auch seyn möchten/auf die Länder ihrer Bothmässigkeit annehmen oder gedulten/sondern sie sollen solche verfolgen/auß ihren Porten verjagen und abstraffen lassen/und ihre Schiffe sollen als See-räuberische Güter außgeplündert/und was für Güter noch in der Natur vorhanden/ihrem Eigenthums Herren/der sie abforderen würde/ ohne Verzug zugestellt und eingehändiget werden.

XXXIII. Die Einwohner und Unterthanen gedachter ihro Kön. Maj. und der Hn. Gen. Staaden/mögen an allen Orten/auff ihro Maj. und der Hn. Gen. Staaden Länder und Bothmässigkeit/sich deren Advocaten / Procuratoren/

Nota-

Notarien und Sollicitanten bedienen / die ihnen anständig und gefällig seyn möchten/worzu sie auch durch die Ordinar-Richter/wann es die Noth erfordern würde/und die Richter ersucht wären/angehalten werden sollen: Und solle besagten Unterthanen/der einen od der andern Partey zugelassen seyn/ihre Gewerbs- und Correspondentz-Bücher in einer ihnen gefälligen Sprache zuhalten / sonder daß sie deswegen beunruhiget oder durchsucht werden sollen.

XXXIV. Ihre Königl. Maj. wie auch mehrgedachte Hn. Gen. Staaden/ können zur Gelegenheit ihrer Unterthanen/die Kauffleute sind/und auff des Königs oder der Gen. Staaden Länder handeln/einer auff des andern Stand/Consules oder Nation der besagten Unterthanē setzen/welche die Recht/Freyheit und Gewohnheiten/welche ihrem Exercitio und Handthierung zuständig/genieſſen sollen: Und die Einsetzung und Bestätigung derselben / werden auff Art und Weise geschehen/wo/und wie man es mit Einwilligung der Parteyen/am nöthigsten erachten und befinden wird.

XXXV. Ihre Maj. und die Hn. Gen. Staaden/sollen nicht zugeben/ daß einiges Krieges/noch anderes zu der Commission oder zum Dienst eines andern Fürsten/Republic, oder Stadt/wie sie Nahmen haben möchten / außgerüstetes Schiff/in ihre Hafen/See-Porten/Flüß oder Ströme auff des einen oder des andern Unterthanen einlauffen/und Beuthe darinnen machen solle; Und im Fall etwas dergleichen vorgehen solte/so werden ihre Maj. und gedachte Hn. General Staaden/ihre Authorität und alle ihre Macht anwenden/umb die Restitution und gebührende Reparation des Schadens außzuwürcken.

XXXVI. Solte es geschehen daß auf Seiten ihro Maj. oder der Hn. Gen. Staaden oder dero Nachfolger/etwas wider diese Tractaten unfürsichtiger Weise oder sonsten gehandelt würde/sollen nichts desto weniger diese Tractaten in ihren Kräfften seyn und verbleiben/ohne daß man deswegen/zur Ruptur der Verträge guter Freundschafft und Vertrauligkeit/gelangen möge: Sondern man wird den begangenen Fehler alsobald verbessern/und so der Fehler von irgend einem absonderlichen und particular-Unterthanen herrühren möchte/soll er allein deswegen zur gebührender Straffe gezogen werden.

XXXVII. Und damit man ins künfftige die Commercien, gute Freundschafft und Vertrauligkeit/unter ihro Maj. und der Hn. Gen. Staaden Unterthanen pflantze und befestige/als hat man sich verglichen/daß im Fall/in künfftigen Zeiten einige Unterbrechung der guten Freundschafft und Vertrauligkeit/ zwischen der Cron Franckreich und besagten Hn. Gen. Staaden entstünde/ und sie zu einer Ruptur wider einander geriethen/(welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten wolle) als soll man allezeit 9. Monat/nach der Zeit der Ruptur/den Unterthanen beyder Parteyen Termin geben/damit sie sich mit ihrem Haab und Gut hinweg begeben/und ihre Güter/wo es ihnen gut bedüncken möchte/salviren können/

können/welches ihnen auch zugelassen seyn solle/oder solche ihre Güter und Hauß-geräth zu verkauffen oder abzuführen/nach Belieben/sonder einige Verhinderung/ und soll niemand einigen Arrest in währenden solchen 9. Monaten auf ihre Güter vielweniger auf Ihre Personen zu schlagen befugt seyn.

XXXVIII. Gegenwärtige Comercien-See- und Schiff-Tractaten/sollen 25. Jahr währen/ und solle der Anfang geschehen von der Zeit der Unterschrifft an gerechnet: Und sollen die Ratificationen auf beyden Seiten inerhalb 6. Wochen von der Zeit der Unterschrift an gerechnet gegen einander ausgewechselt werden.

Formular der Paßporten und Seescheinen/welche für die Schiffe und Bote aus der Frantz. Admiralität sollen ausgefertiget werdē/zu Folge des in gegenwärtigen Tractaten enthaltenen Artickels.

LUdwig/Graf von Vermandois/Admiral von Franckreich: Allen/welche gegenwärtige Briefe sehen werden/unsern Gruß. Fügen dabey zu vernehmen/ dz wir Erlaubniß gegeben/dem ... Patron und Führer des Schifs/genant ... aus der Stadt ... aus dem Port ... führet mit sich ... Fäßer oder ungefehr/ dißmaln in dem Hafen oder Port ... sich befindend/daß er möge näher ... abseglen/ beladen mit ... Nachdem sein Schif besichtiget/ehe und bevor daß er auslauffe und abseglē/solle er seinen Eyd vor den Officirern und Beamten/ welche über die See- und Meer-Sachen urtheilen sollen/ ablegen / wie gedachtes Schiff einem oder mehr Unterthanen Ihre Maj. zuständig (dessen unter diesem gegenwärtigen Brief ein besiegleter Schein gesetzt werden soll) wie er auch für seine Person/und durch die/bey sich habende Leute/die See-Ordnung und Gesetze wolle halten/ und halten lassen; er soll auch den Rötel der Namen und Zunamen/ der Geburt und Wohnung aller der jenigen Personen/die in seinem Geleit sind/und die er mit sich führet/in die Cantzley liefern/welche Personen er ohne Vorwissen der Beamteten über die See-Angelegenheiten/einzuladen nicht befugt seyn soll; und in jeden Hafen oder Seeport/da er mit seinem Schif einlauffen wird/soll er dem Officirer uñ Richter der Marinen seine Paßporten auffweisen/ und auffrichtige und getreue Relation thun alles dessen/was auff seiner Reiße vorgelauffen und ihme zu handen gestossen; er solle auch in währender seiner Reise keine andere Flagen/Wapen und Zeichen/als des Königs und die unsere führen. Dessen zum Zeugnis/habē wir mit unsern Zeichen und unsers Wapens Insiegel diesen Brieff verwahrt/ und durch unsern Meer-Secretarium gegenzeichnen lassen. Geben zu ... den ... Tag ... Im 16 .. Jahrs.

Gezeichnet

Louis Conte de Vermandois,

und besser unten

aus Befehl ...

FOR-

FORMULAR

Der Uhrkunde/worinnen der Eyd enthalten.

WIr . . . . . der Admiralität . . . attestiren und bezeugen/daß . . . . Patron des Schiffes/dessen hieroben in dem Paßport gedacht worden/den Eyd/wie oben gedacht/abgeleget habe. Geschehen zu . . . . den . . . . . Im Jahr Christi 16 . . .

Anderes FORMULAR

Der Paß und Seebrieffe/welche aus dem See-Städte und Häfen der vereinigten Niederlande denen auslauffenden Schiffen und Booten nach Inhalt obbesagten Artickels sollen ertheilet werden.

DEn Aller Durchlauchtigsten/Durchl./Durchl./Großmächtigsten/Ehrsamen und Weisen Herren/Käysern/Königen/ Republiquen/ Fürsten/ Hertzogen/Grafen/Freyen/Herren/Bürgemeistern/Schultheissen/Räthen/Richtern/Beamteten/Rechtsprechern und Regenten/aller guten Städte und Plätze/so wohl geistlichen als weltlichen/ denen diese Brieffe/ zu lesen oder zu sehen vorkomen möchten: Wir Bürgemeister und Rath der Stadt . . . uhrkunden hiemit: daß . . . . Meister und Patron des Schifs . . . . vor uns erschienen ist/und sich durch Ablegung eines leiblichen Eydes erkläret/daß das Schiff . . . genant/groß ungefehr von . . . Lasten/ auf welchem er dißmahl der Meister ist/ den Inwohnern der vereinigten Provincien zuständig sey/so wahr als ihm GOtt helffen wolle: Und gleich wie wir gedachten Schif-Patron gern in seinem Vorhaben behülfflich wären/so ersuchen wir alle ins gesamt/ und einen jeden Insonderheit/wo gedachter Patron mit seinem Schif und Waaren anländen möchte/ daß man ihn freundlich empfangen/ und gebührender Massen tractiren wolle/ und ihn die gewöhnliche Rechte der Zollen und Unkostungen/ in/ durch/ und bey euren Porten/Flüssen und Herrschaften geniessen lasse mit schiffen/ durchreisen/ handthieren/wo er anständig und bequem für sich befinden wird/welches wir gern hinwiederumb erkennen wollen. Dessen zu mehrerer Bekräfftigung haben wir das Siegel unserer Stadt hierbey anhencken wollen.

Gegeben in Nimwegen den 10. 1678.

(LS.) Le M. d' Estrades
(LS.) Colbert
(LS.) De Mesmes
(LS.) H. van Beverning
(LS.) W. de Nassau
(LS.) W Haren.

Besondere Artickel/die Aufflage der 50. Sieber betreffende so auf iedes Faß/ das auff fremden Schiffen/ die aus denen Frantzösischen Hafen auslauffen/ gefunden wird/ geschlagen worden.

Ludwig von GOttes Gnaden/ König von Franckreich und Navarra/ Allen/ denen diese Schrifft zu Gesicht kommen möchte/ unsern Gruß.

NAchdem unser lieber und freundlicher Vetter/der Herr Graff d'Estrades Marschall von Franckreich und unsers Ordens-Ritter/unser lieber und getreuer Colbert, Marggraff von Croisſy, unser geheimbder Rath/ und lieber getreuer/ Herr von Mesmes, Graff d'Avaux, auch unser Rath/ allerseits unsere Extraordinar-Abgesandten/ und Gevollmächtigten/ Krafft der von uns empfangenen Vollmacht/in der Stadt Nimwegen den zehenden dieses Monats/ mit Herren Hieronymo von Beverningk, Herrn zu Teylingen, Curatore der Universität zu Leyden/hiebevor Rath und General-Schatzmeister der vereinigten Provincien der Niederlanden/Hn. Wilhelm von Nassau/ Hrn. von Odyck Cortgene, &c. Ober-Edlen/ und den gantzen Adel der Stände und des Raths von Zeland repræsentirend/und Herren Wilhelm von Haren, Grietman du Bidt, Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten/ unserer sehr lieben und werthen Freunde/ der Hrn. General-Staaden der vereinigten Niederlanden/einen absonderlichen/ihre Hoheit den Herren Printzen von Oranien betreffenden Artickel verglichen/geschlossen und unterschrieben/dessen Inhalt allhier folget:

Auff Seiten Ihro Königl. Maj. in Franckreich ist versprochen/ und auff Seiten der Hrn/General-Staaden der vereinigten Niederlanden gutgeheissen und gebilliget worden/daß die Gleichheit/welche pünctlich in Ansehen beyderseits Unterthanen mit den natürlichen Einwohnern observirt und beobachtet werden soll/ betreffend die Beschwerde und Aufflagen/ Krafft des siebenden Artickels in den Commercien-Tractaten/welche von heutigen dato geschlossen worden/ denen in Franckreich gesetzten 50. Souls, die auff iedes Faß/das sich auff einem frembden Schiff befindet/geschlagen worden/ nicht præjudicirlich seyn/und die Unterthanen der Herren General-Staaden der vereinigten Niederlanden/verbunden seyn sollen/ solche 50. Souls vom Faß/ gleich allen anderen frembden/zu bezahlen/ es wäre denn/daß Ihre Majest. die Einwürffe/die man in das künfftige auff Seiten der Hn. General-Staaden ihr machen möch-

te/

te/mit solcher hohen Gewogenheit/ mit welcher sie die Herren General Staaden zu beehren pflegen/ examiniren/ und ihre Meinung dadurch änderen möchten. Unterdessen werden alsobald Ihre Maj. die nothwendige Anstalt machen lassen/ daß die Aufflage der funfzig Souls von der Hn. General-Staaten Unterthanen Schiffen/ nicht anders als für iede Reise nur einmahl/ und nahmentlich wenn sie aus Ihro Maj. Porten auslauffen/ und nicht in dem einlauffen / abgenommen werden sollen/ und daß die/ mit Saltz beladene Schiffe/ nicht mehr als den halben Theil der besagten 50. Souls bezahlen sollen: mit dem Beding/ daß wann die Hn. General-Staaden anständig erachteten/ daß sie auff die bey ihnen liegende fremde Schiffe gleiche Aufflagen schlagen solten (welches Ihnen zuthun frey stehen wird) daß sie darumb in Ansehen Ihrer Maj. Unterthanen höher zu steigen nicht befugt seyn solten/ als was ihre Unterthanen in Franckreich bezahlen werden / in dem übrigen/ als nemlich in allen Aufflagen und Beschwerden / gegenwärtigen und zukünftigen/ soll der siebende Artickel in seinen Kräfften durchaus verbleiben/ sonder daß er geändert/ oder durch einige Reflexion oder Restriction, als den hieroben angezeigt/ nicht vermehret noch vermindert werden könne. Welcher absonderlicher Artickel nicht minder in seinen Kräften seyn und verbleiben soll / als wann er in den General-Tractaten inseriret worden wäre.

Geben zu Nimwegen den 10. Aug. 1678.

Le M. d' Estrades.	H. Beverning.
Colbert.	W. De Nassau.
De Mesmes.	W. Haren.

Uhrkunde/
Wegen Neutralität der Cron Schweden/ so den 10. August. 1678. zwischen denen Frantzösisch- und Staatischen Ambassadeurs aufgerichtet worden.

NAchdem die Tractaten zwischen der Cron Schweden und den General-Staaden diesen Tag nicht haben können vollzogen und unterzeichnet werden/ ist zwischen denen Frantzös. Ambassad. im Nahmen der Cron Schweden und den Staadisch. Ambass. caviret und versprochē worden/ daß man sich dahin bearbeiten wolle/ damit die Tractaten zwischen Schweden und Holland absonderlich aber wegen der Comercien die Tractaten vollziehen und unterzeichnen möge/ mit der Erklärung/ daß mittler Zeit so wohl an Seite der Cron Schwe-

den als der Hn. Gen. Staaden eine Neutralität möge geschlossen werden; Zu dessen Uhrkunde haben hochgedachte Ambass. gegenwärtige schrifftliche Uhrkunde eigenhändig unterzeichnet/auch 2. Exemplaria hierüber verfertigen lassen/ so geschehen in Nimwegen den 10. Aug. 1678.

Le M. d'Estrades.
Colbert.
De Mesmes.
H. Beverning.
W. De Nassau.
W. Haaren.

Send-Schreiben
Der General-Staaden Extraord. Ambass. an die Frantzösischen Abgesandten den 17. Aug. 1678.

MESSIEURS.

DEr Dreyzehende Artickel in den Friedens-Tractaten, die wir den Zehenden dieses Monats unterschrieben/hält in sich die Neutralität / welche unsere Herren die Hn. Gen. Staaden/ in Ansehen ihro Maj. Feinden und Allirten/zu halten versprochen; zugleich die Gerantie für die Cron Spanien/eben diese Neutralität betreffend. Es ist aber dieser Artickel auf eine solche Weise stylisirt, und zu Pappier gebracht/daß man nicht nur eine Obligation für diese ietzigen Zeiten und für den ietzigen Krieg/welchen der Hn. Gen. Staaden Allirten fortsetzen/darauß formiren könte/sondern daß man solche Conseqventzien auch für die künfftige Zeiten und folgende Begebenheiten/die nach Erdigung dieses Kriegs entstehen möchten/ziehen und deuten kan. Unter dessen wissen ihre Excellentzien/daß die Meinung in Ansehen gedachter Neutralität / niemahlen anders gewesen/als daß man sich wegen gegenwärtigen Kriegs/ nach laut und Inhalt deren/ von ihro Christl. Maj. beschehenen Propositionen / vergleichen solte. Dahero bitten/wir Eu. Excellentzien/sie geruhen uns eine Erläuterung hierüber mit einem paar Worten zu geben/damit wir sehen mögen / daß ihro Maj. und Eurer Excellentien Intention, nur auff die ietzigen Zeiten/ gezogen/ und von diesem ietzigen Krieg außgedeutet werden könne. Hiermit werden Eure Excellentzien uns höchlich verbinden.

MESSIEURS.

Eurer Excellentzien

Unterthänigste und Geneigtwilligste Diener/

Nimwegen den 17. Aug. 1678.

H. BEVERNINGK.
W. HAREN.

Ant-

Antwort

Der Frantzösischen Extraord. Ambass. auff der Hn. Gen. Staaden Ambass. Ihr Schreiben den 17. Aug. 1678.

MESSIEURS.

WIr haben Ewr. Excellentzien Schreiben / unter dem 17. dieses Monats/empfangen; und ob wohl die Treu/derer sich ihre Maj. in denen Friedens-Handlungen gebrauchet/und die Auffrichtigkeit/krafft welche höchst besagte ihre Maj. den Hn. Gen. Staaden ihre vorige Freundschafft zu bezeugen gesinnet/nicht zugeben solte/daß Eur. Excellentzien einigen Argwohn fassen oder in Sorgen stehen solten/als wann wir den 13. Artickel unserer Tractaten, die wir den 10. dieses geschlossen und unterschrieben/ weiters außdähnen und weitläufftiger außdeuten wolten/als wir uns mit einander unterredet; Als haben wir dieselbe versichern wollen/daß ihre Maj. Intention, und dahero auch die unsrige niemahlen gewesen/auch noch nicht sey/daß wir uns besagten Artickels länger hinauß/als biß zu Ende dieses gegenwärtigen Kriegs/bedienen wolten / oder/wann GOtt ein Ende an demselbigen machen würde/ die Hn. Gen. Staaden/krafft dieses Artickels/zu etwas anders/als was ihr hohes Interesse und die gute Vertrantigkeit mit ihro Maj. mit sich bringen werden / verbinden wolten. Hiermit verbleiben wir

MESSIEURS

Eurer Excellentzien

Unterthänigste und Geneigtwilligste Diener/

Nimwegen den 17. Aug. 1678.

Marschal d' Estrades,
Colbert.
D' Avaux.

Ratification

Der Erklährung/über den 13. Friedens-Artickel zwischen Franckreich und Holland.

NAchdem ihre Königl. Maj. von ihren Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten zu den Friedens-Tractaten nacher Niemwegen/die Erklärung/die sie durch ihres den 17. Aug. dieses lauffenden Jahrs den Hn. Extr. Abgesandten und Gevollmächtigten

der

der Hn. General-Staaden vereinigter Niederlanden über den Dreyzehenden Artickel der Friedens-Tractaten/die den 10. dieses Monats Augusti/zwischen besagten Herrn Abgesandten unterschrieben worden / datirtes Schreiben/gesehen/in welchem Artickel wegen deren von den Hn. Gen. Staaden versprochenen Neutralität/so wol in Ansehen ihrer Maj. und dero Alliirten/als wegen Gärantirung der Versprechungen der Cron Spanien/erstgedachte Neutralität betreffend/gehandelt und verglichen worden; Haben ihro Maj. besagtes Schreiben wol erwogen/darinn obangezogene Abgesandte sich erklären und Versicherung thun / daß ihro Maj. Meinung sey sich nicht länger/als gegenwärtiger Krieg währen möchte des gedachten Artickels zu bedienen: Als haben ihre Maj. gedachte Erklärung und Außlegung gebilliget/gelobt/und ratificirt / nicht anders/als wann solche in besagten Friedens-Tractaten inserirt und von Wort zu Wort eingezeichnet wäre / geloben/approbiren und ratificiren auch solche hiemit / versprechende/ bey Königlichem gegebenem Wort/ Treu und Glauben/alles das jenige/was darinnen begriffen / auffrichtig zu halten/und zu verschaffen/daß solches von andern gehalten werde/ und nicht gestatten/daß directè oder indirectè darwider gethan oder gehandelt werde/zu mehro Uhrkunde haben ihre Majestät gegenwärtigen Brieff mit eigener Hand unterzeichnet/und das grosse gewöhnliche Secret-Insiegel darauff drucken lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 5. Herbstmonat 1678.

War gezichnet

Ludwig.

Und besser unten

ARNAULD.

Ratification

Ihrer Aller Christl. Maj. wegen des Friedens-Tractats und der neu wieder aufgerichteten Freundschafft.

Præmiss. Tit. Legat. Gal. & Amball. Holland.

SIntemahlen wir obangezogene Friedens-Tractaten/alle und iede/in allen ihren Puncten und Artickeln / die darinnen begriffen und erkläret/genehm gehalten/als haben wir dieselbige/ für uns/ unsere Erben/Nachfolgern/Königreichen/Ländern/ Herrschafften und

Unter-

Unterthanen angenommen/gutgeheissen/ratificirt und bestätiget/ nehmen auch solche an/heissen sie gut/ ratificiren und bestätigen sie hiemit/ und versprechen bey Königl. gegebenem Wort/bey Verpfandung aller und ieder unserer Güter/ gegenwärtigen und zukünfftigen/alle dieselbige fest/stät/und unverbrüchlich zuhalten/ und weder directè noch indirectè in keine Wege darwider weder zuthun noch thun zu lassen. Zu mehrer Bezeugnis haben wir diese gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand bekräfftiget/und unser Siegel auffdrücken lassen. Geben zu St. Germain en Laye, den 18. Aug. Im Jahr Christi 1678.

War gezeichnet

LOUYS

und besser unten

Aus Befehl des Königs/

ARNAULD.

Ratification

Der Herren General-Staaden/ solchen Friedens-Tractat und neu auffgerichtete Freundschafft beschehen und gezeichnet worden.

DJe General-Staaden der vereinigten Niederlanden entbieten allen und jeden/denen diese Schrifft zu Gesicht kommen möchte/ unsern Gruß.

Demnach wir die Friedens-Tractaten unter dem dato den 10. Augustmonat 1678. in Nimwegen auffgesetzt/ und zwischen dem Herrn Grafen d'Estrades, Mareschal von Franckreich/ und Ihro Christlichsten Majest. Ordens-Rittern/ Herrn Colbert Marggraff de Crossy, in dem Königl. Rath/ Geheimer Rath/ und Herrn de Mesmes, auch Ihro Maj. Rath/ Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten in Namen Ihro Christl. Majest. in der Versamlung zu Nimwegen: Und zwischen Hn. Hieronymo von Beverningk Herrn zu Teylingen/ Curatore der Universität zu Leyden/ hiebevor Rath und der vereingten Provincien General-Schatzmeister/ Herr Wilhelm von Nassau, Herrn zu Odyck Cortgene, &c. Ober Edlen/ als der zugleich den gantzen Adel der Stände und Raths von Zeeland repræsentirt/ und Herr Willhelm von Haren Grietman von Bildt, in unserer Versammlung in Nahmen Holland/ Seeland und Frießland Deputirten/ unseren Abgesandten und Gevollmächtigten in gedachter Versamlung zu Nimwegen/in unserem Namen und von unsertwegen/Kraft ihrer habenden respectivè Vollmacht/geschlossen/ gesehen und wol erwogen: Nachdem wir auch den Brieff/ den unsere erstgedachte Abgesandte

und Gevollmächtigte den 17. August. abgehen lassen/ und der Herren Abgesandten und Gevollmächtigten Ihro Christl. M. eben an dem Tage gegebene Antwort/ den de dato 5. Septembr. dieses gegenwärtigen Jahrs wohl erwogen / durch welchen ihre Christl. Maj. die Erklärung Ihrer Abgesandten und Gevollmächtigten über den 10. Artickel der Friedens-Tractaten gebilliget und gut geheissen/ welcher Tractaten/ Brieffen/ Acten und Vollmacht Inhalt hernacher folget:

Und weilen wir gesehen/ daß der Inhalt gedachte Tractaten mit sich bringt/ daß beyderseits Ratifications-Briefe in guter und gebührender Form innerhalb 6. Wochen von dem Tage der Unterschrifft anzurechnen/ und wo möglich / eher ausgewechselt werden sollen; Haben wir/ wie billich/ die Kennzeichen unserer Aufrichtigkeit an den Tag geben / und unserer Abgesandten gegebenes Wort garantiren wollen/ dahero haben wir uns solches allerdings gefallen lassen/ und besagten Tractat zusammt allen darinne begriffenen Artickeln gut geheissen/ ratificirt, bestätiget/ gleich wie wir solche Krafft dieses ratificiren/ gut heissen und bestätigen/ hiemit versprechende/ daß wir solche getreulich und auffrichtig/ in allen Puncten nach aller Form und Inhalt/ ohne daß wir directè oder indirectè in was Weise und Wege solches geschehen könte/ darwider thun oder thun lassen/ halten und observiren wollen. Dessen zu mehrerer Krafft haben wir gegenwärtige Ratification, durch den Præsidenten unserer Versamlung unterschrieben/ durch den Obersten Secretarium, gegen unterschrieben/ und unser grosses Siegel daran hencken lassen. Geschehen in dem Haag den 19. Herbmonats des 1679. Jahrs.

D. van Wingærd.

aus Befehl gedachter Hn. General-Staaden
H. Fagel.

RATIFICATION
Ihrer Aller Chr. M. über den besondern Artickel den Printzen von Oranien betreffend.

WIr haben auch diesen absonderlichen Artickel in allen und ieden seinen Puncten gebilliget/ und mit dieser unserer Unterschrifft approbirt und ratificirt/ geloben/ approbiren und ratificiren solchen hiemit/ versprechende bey Königl. gegebener Treu und Wort / solchen zu halten und zu erfüllen auch nochmahls zuverschaffen/ daß solches gehalten und erfüllet werde/ und nimer zuzugeben/ daß etwan directe oder indirectè darwider gethan oder gehandelt werde/ aus was Anlaß und Ursach solches imer seyn oder geschehen könte Dessen zu wahrer Uhrkunde haben wir gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand gezeichnet/ und unser Siegel daran hencken lassen.

Geben

Geben zu St. Germainen Laye de 18 Tag Aug. nach der Gnadenreichen Geburt Christi 1678. unsers Königreichs im 36. Jahre.

LOUYS.

Und besser unten

Aus Befehl des Königs/

ARNAULD.

Ratification

Der Hn. Gen. Staaden über den besondern Artickel/den Printzen von Oranien betreffend.

NAch deme ausser den Friedens-Tractaten/den 10 Aug. 1678. zu Nimwegen geschlossen/ein sonderbarer Artickel/durch den Hn. Graffen d'Estrades, Marschall von Franckreich/und des Christl. Kön. Ordens-Ritter/Hn. Colbert/Margraffen von Croissy/ seinen geheimen Rath/und Hn. de Mesmes, Graffen d' Avaux auch Königl. Rath/alle drey ihro Christl. Maj. zu der Versamlung nacher Nimwegen/ Abgesandte und Gevollm. und durch den Hn. Hieronymum von Beverning, Hn. von Teylingen, Curatorem der Universität zu Leyden/hiebevor Rath und Gen. Schatzmeister der vereinigten Provincien der Niederl. Hn. Willhelm von Nassau/Hr. zu Odyk Cortgene, &c. Ersten Edelmann/und den Adel der Ständen und des Raths von Zeland repræsentirend/und Hn. Willhelm von Haren Grietman du Bild, von unserer Versamlung Deputirt. in Nahmen und von wegen der Ständen Holland/Seeland uñ Frießland/unsere Abgesandte und Gevollm. zu besagter Versamlung zu Niemwegen/Krafft ihrer respectivè habenden Vollmachten / auffgesetzt und abgeredt worden/dessen Artickels Inhalt also lautet:

Absonderlicher Artickel Ihro Hoheit/den Herrn Printzen von Oranien betreffend.

Sihe fol 300.

HAben wir gedachten absonderlichen Artickel gebilliget/approbirt und ratificirt, billigen/approbiren und ratificiren solchen/als wann er in obgedachten Friedens-Tractaten von Wort zu Wort inserirt wäre/versprechende hiemit solchen/und was darinn begriffen/fest/stät und unverbrüchlich zuhalten/und weder jetzt noch in das künfftig/ weder directè noch indirectè, unter was Schein und Prætext es immer seyn möchte/darwider weder zu reden noch zu thun. In Krafft dessen/haben wir durch den Præsidenten unserer Versamlung dieses gegenwärtige Schreiben unterzeichnen/durch unsern obersten Secretarium gegenzeichnē/ und unserm grossen Insiegel anhencken lassen. Geschehen in dem Haag / den 19. Herbstmonats des 1678. Jahrs. D. VAN WYNGAERD.

Auß Befehl besagter Hn. Gen. Staaden/

H. FAGEL.

RATIFICATION,

Des Aller Christl. Königs über die Commercien Schiffarts und See-Tractaten.

SIntemahln wir abgezogenen absonderlichen Artickel in allen ieden seinen Puncten/die darinnen begriffen und erkläret/genehm gehalten/als haben wir denselbigen/für uns/unsere Erben/Nachfolgern/Königreichen/Ländern/Herrschafften und Unterthanen angenommen/gutgeheissen/ratificirt und bestätiget/nehmen auch solchen an/ heissen ihn gut/ ratificiren und bestätigen ihn hiemit und versprechen bey Königl. gegebenem Wort und in Krafft dieses / bey Verpfändung aller und ieder unserer Güter/ gegenwärtigen und zukünfftigen/ denselbigen fest/ stät/und unverbrüchlich zu halten/und weder directe noch indirecte darwider weder zu thun noch thun zulassen. Dieses zu bezeugen/habe wir diese gegenwärtige Schrifft mit eigener Hand bekräfftiget und unseren Siegel auffsetzen lassen. Gegeben zu St. Germain en Laye, den 18. Tag Augustmonats/ Im Jahr des HErrn/1678.

War gezeichnet

LOUIS.

und besser unten

Aus Befehl des Königs/

ARNAULD.

Urtheil
oder
Spruch-Rechtens/

So im geheimbden Rathe Ihrer K. Maj. ausgesprochen worden/ Krafft dessen die Unterthanen der Hrn. General-Staaden von der der Augumentation und Erhöhung der Aufflagen/ so auf Ein-und Ausführung der Kauffmans-Güter geschlagen/ sind eximiret und befreyet worden/den Monat Aprill 1677. und publicirt den 30. Aug. 1678.

Extract

Extract
Des geheimen Staats-Registers.

NAch dem der König mit dem Herrn General-Staaden den 10. gegenwärtiges Monats August. zu Niemwegen die Friedens-Tractaten gäntzlich vollzogen/als hat Ihre Majestät durch ein offenbahres Zeichen/die mit ihnen hiebevor gepflogene und wieder aufgerichte Freundschafft künfftiger Zeit beständig zu unterhalten / in dem Commercien Tractaten ein favorabel Tractament zusagen und versprechen lassen wollen/immassen er sie von der Steigerung der gewöhnlichen Unkosten und anderer Gefälle / so wegen Zu- und Abfuhre der Güter sonst erleget werden müssen/hiermit gäntzlich befreyen wollen/ indem er dieselben auf dem Fuß des Anschlags de Dato den 18. Septembr. 1664. herunter setzen lassen/als hat nochmahls Ihre Maj. ordiniret / daß solche Gefälle/welche von denen Holländern in sein Königreich künfftig verführet werden möchten / auf den Anschlag des de Dato den 18. Septembris Anno 1664. Taxes herunter gesetzet werden sollen/wornach sich die General-Zollpachter werden zuachten wissen/mit der außdrücklichen angehengten Bedrohung/ daß im Fall der Contravention/ sie zur Restitution des zur Ungebühr erhobenen Uberschusses gehalten auch darneben mit noch 3000. Gülden Straffe / nebst Abtrag aller verursachten Kosten und Schäden/ohnfehlbar sollen angesehen werden / wornach sich alle Commissarien und Deputirten des Königreichs zu achten/ sich für Schaden zu hüten/auch solche unsere gnädigste Meinung zu registriren/protocolliren/ auch öffentliche Placata deswegen anzuschlagen lassen werden müssen/so geschehen in geheimden Rath Ihrer Maj. den 30. Aug. 1678. zu Fontaineblau.

unterzeichnet

Colbert.

Formular

Der Paß-Brieffe so von Ihrer Aller Christl. Maj. denen Holländischen Schiffen noch für der Friedens-Ratification ist ausgefertiget worden.

De par le Roy

NAch dem Ihre Maj. denen Herrn General-Staaden Paß-Brieffe accordiren wollen/so unter die Unterthanen wegen ihrer Schiffe und Segelation sollen außgetheilet werden/ alß will Ihre Maj. hiermit außdrücklich anbefohlen haben/daß sie in allen Häfen seines Königreichs frey und ungehindert paßiren und repassiren/auch wie seine eigene Unterthanen gar freundlich auf und angenommen und tractiret werden sollen/will auch hiermit allen zur See bedienten hohen Officirern/so über Ihrer Maj. Kriegs-Schiffen gesetzet hiermit außdrücklich verbothen und untersaget haben/sich an keinem Holländischen Schiffe künfftiger Zeit zu vergreiffen / auch dasselbe in seinem Cursu nicht zu verhindern noch aufzuhalten/alles bey hoher Poen/ja bey verwirckter Leib und Lebens-Straffe/will auch hiemit dem Duc de Chaulnes anbefohlen haben diesen Ihrer Maj. gnädigsten Befehl gehorsamst zu vollstrecken/allermassen dann Ihre Maj. auch allen denen andern Officierern/so über See-Händel zu sprechen haben / nochmahls außdrücklich will anbefohlen haben/daß sie diese unsere gnädigste Ordonance publiciren/heilsamlich executiren/und an gewöhnlichen Oertern öffentlich anschlagen lassen sollen. Geschehen zu Fontainebleau den 3. Tag Septembr. 1678.

Unterzeichnet

Loys.

Und was tieffer

Colbert.

Schreiben

Ihre Churfl. Durchl. zu Brandenb. an die Hn. General-Staaden von 15. Aug. 1678.

Unsern etc.

ALs vor einigen Wochen uns Nachricht zugekommen/daß Eu. Hochm. mit der Cron Franckreich einen particular-Frieden zu schlieſſen gesonnen wären/

ten/haben wir ihnen dazumahl die Gefährligkeit solcher Resolution, und wie ungütlich dadurch denen gesamten Allirten/ insonderheit aber uns geschehe/ inständig vorgestellet: Nun hat es zwar nachgehends geschienen/als wenn ein besserer Schluß gefasset/und Ew. Hochmögenden/nachdem sie der Cron Franckr. Vorhaben erblicket/durch eine Generose und löbliche Umbtretung nebenst Ihrer Königlichen Maj. in Engelland/ worüber alle Welt erfreuet worden/ der Christenheit/einen Universal,redlich-und beständigen Frieden zu wege zu bringen/ bedacht wären Wie sehr sich aber iedermänniglich und insonderheit wir/ die wir nach der Auffrichtigkeit unserer intention andere urtheilen/ uns darunter abusiret befunden/ solches leget itzt am Tage/da auff E.H.M. Befehl dero Gesandtschafft zu Nimwegen einen Frieden geschlossen und unterzeichnet/ welcher so wohl in seinen Artickeln und Conditionen,als auch in der Art und Zeit/da er getroffen/und unterschrieben worden/so lang die Welt gestanden/ kein Exempel hat und verhoffentlich zu ewigen Zeiten keines mehr haben wird: dann wer hätte wohl glauben sollen/daß eine Republiqve/welche aus Liebe zur Freyheit entsprossen/und durch Beständigkeit/ Treu und Glauben/ als ihr eintziges und bestes Fundament bißhero erhalten worden/ihre getreue Allirten/welche eintzig und allein ihrenthalben die Waffen ergriffen/und sie von ihren gäntzlichen Untergange errettet haben/ wider den klaren Inhalt der Alliance/ wider so theur gethanes Versprechen/ wider die natürliche Obligation/ die Danckbarkeit und Gegen-Vergeltung/verlassen/und nicht allein ohne und wider dieselbe einen Particular-Frieden schliessen/sondern sich darinnen verbinden wollen/denen keine Hülffe oder assistence,welche sie ihnen doch ex fœderibus schuldig seyn/zu leisten; ja andere Potentaten/daß sie dergleichen auch nicht thun sollen/anzuhalten/ daß man hergegen dem Gegentheil freye Macht gelassen/seinen Allirten nach eigenem Belieben Assistentz zu leisten: Daß man die Cron Schweden/ welche dem Staat so viel Tort und Schaden zugefügt/in solchen Frieden mit einschliessen lassen/ und hingegen uns/die wir Gut und Blut für dem Staat auf gesetzet/ vorbey gegangen/daß ein solcher Friede mit einer so unerhörten Præcipitance geschlossen worden/daß man auch die Nacht/welche doch die Natur zu ruhen vergönnet/dazu employret,gerade/als wenn der Feind schon vor der Pforten der Stadt Amsterdam gestanden hätte.

Wir müssen bekennen/daß/ob wir wohl höchst befugte Ursachen haben/uns über diese E.H.M procedur zu beschweren/dennoch die Affection, so wir von Jugend auf zu dem Staate getragen/und das gemeine Interesse, so wir wegen der Religions-Sicherheit und Nachbarschafft haben/so starck bey uns seyn/daß wir E.G.M. von Hertzen beklagen/und über das Unheil/so dem Staate auß einen solchen Frieden unausbleiblich zu wachsen wird/ein auffrichtiges Mittleiden habe.

E.H.

E. H. M. ist bekant/ aus wz Ursachen sich dieser Krieg wider sie angesponen/ und wie man so gar den totalen Untergang des Staats projectiret hatte. Nun ist zwar durch des Höchsten GOttes Beystand und ihrer Allirten getreuen operation der Staat restituiret, und aus dem äuersten Ruin errettet worden: Aber die Zeiten können wieder kommen, die Maximen, so man bey Anhebung dieses Kriegs geführet/ währen noch/ und E. H. M. itzige conduite wird dieselbe am ersten wiederumb auff die Bahne bringen, wann nun solches geschehen und der Stadt wieder in Noth gerathen solte/ welcher Mensch/ wo noch einiges Nachsinnen übrig ist/ wird sich alsdann für dem Staat wiederumb conjungiren? Wer wird nicht an dem jenigen/ was itzund geschehen ist/ ein Abscheu und Beyspiel tragen? Was für Grund wird man wohl auf E. H. M. Alliancen und Versprechen bauen können? Zwar möchte man gedencken/ daß aller Potentaten interesse, sie zu Rettung E. H. M. obligiren wird. Aber die Cron Spanien und unser Exempel werden hinwiederumb alle Welt davon abhalten: daß besagte Cron so viel schöne Provintzen und Städte verlieret/ daß die Cron Franckr. eine so grosse animositat gegen uns bezeuget/ hat es wohl eine andere Ursache/ als weil wir bey E. Hochmögenheiten in dero Nöthen umbgetreten und derselben daraus geholffen haben? Wañ E. Hochmögenheiten Freunde und Allirte mehr bey des Staats Rath- und Erhaltung verlieren/ als sie vielleicht bey derselben Ruin nicht verlieren würden/ so wäre es wohl eine grosse Thorheit/ durch Besorgung eines künfftigen und annoch ungewissen übels sich ein gewisses und gegenwärtiges über den Halß zu ziehen. Zwar ist uns bekant/ daß E. Hochmögenheit die Noth/ welche sie zu solchem Frieden vermocht/ vorwenden/ aber wenn sie Ihrer Väter Zeiten mit den itzigen vergleichen und bedencken wollen/ in was Noth und Gefahr/ Freyheit/ Gut und Blut zuverlieren der Republiqve in vorigem Seculo zum öfftern gestanden/ hergegen in was Verfassung sich dieselbe itzund befindet/ wie sie mit so vieler getreuen und mächtigen Allirten/ wozu neulich die Cron Engelland mit einer tapffern Resolution getreten/ versehen/ welche gutwillig Ihr Blut vor sie aufopffern/ wie man GOtt lob dem Feind noch gewachsen und Menschlichen Urtheil nach durch der Englischen ruptur demselben überlegen seyn würde; wie die feindliche See-Macht in West-Indien noch neulich gebrochen/ und wie die Sachen anitzo überall gegen die vorigen Zeiten stehen; So werden alle getreue und redliche Patrioten gestehen müssen/ das Ihrer Väter tapfferer Muth/ Beständigkeit und Treue der Republiqve in dem höchsten Flor und Ansehen bracht/ worinnen sie sich befindet/ und nur zu besorgen/ es werde eine widrige Conduite derselben den Untergang zu wege bringen; Und damit wir nicht zu exaggeriren scheinen/ so wollen Ewer Hochmögenheiten doch nur selber Nachdencken/ ob in den hundert und mehr Jahren/ da die Republic

gestanden

publique gestanden / einig exempel dessen was ietzo geschehen / zu finden ist. Gleich wie nun diese einnerung von uns aus einem treuen und Ew. H. Mög. Ihr wolmeinende gemüthe g schehē/sowollen wir noch hoffen/Ew. H. M. werden wahrhafftiges Interesse observiren/und behertzigen uñ nicht durch erfolgēde Ratification, eines so disreputirlichen und schädlichen particular-Friedens/ bey der werthen Posterität die daraus entstehende blâme evitiren; Hergegen zu Stifftung eines universal- und redlichen Friedens / wodurch eintzig und allein die Ruhe und securität der Christenheit kan bestätiget werden/ cooperiren; Dafern aber Ew. H. M. fortfahren und einen solchen Frieden ratificiren solten/ so müsten wir zwar solches GOtt und der Zeit anheim gestellet seyn lassen; Wir aber darum keine Lacheté begehen/ sondern auff GOt und unsere gerechte Sache vertrauende / mit Gedult abwarten/ was der Höchste uns zuschicken wird. Solten wir dann unglücklich seyn/ so werden wir dennoch den Trost davon haben/daß uns solches nicht durch unsern Verdienst/ sondern durch unserer Alliirten abandonnement begegnet; Und daß vielleicht Ew. H. M. am ersten und meisten beklagen werden/ daß sie unsere Westphalische Landen/deren Neutralität und Sicherheit sie so leicht hätten bedingen können/ der gestalt negligiret; Weil aber alles Unglück / so uns bevorstehen möchte/ bloß und allein von wegen des Staats / und aus solchen particular-Frieden herrühret; So können Ew. H. M. uns nicht verdencken/ daß wir darwieder vor GOtt und der Welt auffs allerfeyerligste protestiren/ und uns daraus endstehende Befügnisse kräfftigst reserviren/zugleich auch noch auff die Erfüllung dessen wozu Ew. H. M. vermöge der mit uns auffgerichteten Alliance, verbunden seyn/dringē dañ was dieselbe dem zu wieder mit Franckreich geschlossen/ solche kan die obligation, womit sie uns ex fœderibus verbunden seyn/ in keinen wege auffheben / sondern sie sind nach allen natürlichen und Völcker Rechte schuldig/ entweder das versprochene zu præstiren/ oder die reparation alles Schadens/so uns aus der Entstehung zu wächset/zu thun/dessen sich dann auch Ew. H. M. verhoffentlich nicht entbrechen werden noch können. In dessen bitten wir den Höchsten/daß Ew. H. M. heilsame anschläge verleihen/ und dieselbe mit glücklichen Succesen krönen wolle. Verbleibend ꝛc.

Wolgast den 15. Aug. 1678.

Andere Protestation der Königl. Dänischen und Plenipot. und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg beschehen den 17. August. 1678. in Haag.

Die unterschriebene/ Rath und extraordinar Gesandter Ihro Königlichen Mayestät in Dännemarck/ Norwegen/ etc. Wie auch

die Extraordinar-Deputirten Jhro Churfürstl. Durchlauchtigkeit von Brandenburg/ und Jhrer Hochheiten der Herren Hertzogen von Zell und Wolffenbüttel verordnete Ministres, sind durch das gemeine Gerücht in Erfahrung kommen/ wie Jhre Hoch-Mögenheiten/nach absonderlicher unterzeichnung des mit Franckreich zu Nimegen getroffenen Friedens (weßwegen Sie auff die gethane Protestationen, welche von aller hohen Alliirten Ministres abgeleget worden/ sich beziehen/ und auff die den Deputirten der Herren General-Staaden überliefferte memorialen sich beruffen) Sich so weit bereden lassen/und mit der Cron Schweden auff eine gewisse Zeit wegen eines Stillstandes der Waffen in Tractaten stehen/welches sie kaum haben gläuben wollen/ weilen solches den habenden Tractaten und dem ausgetruckten buchstaben durch aus zuwider laufft.

Wie Sie aber mit Jhrem höchsten Verdruß und Widerwillen sehen müssen / daß unter Jhre Hoch-Mögenheiten und dem gemeinen Feind der Hohen Alliirten viel Sachen tractirt und geschlossen werden/ davon Sie den Hohen Alliirten keine Nachricht ertheilen/ so haben die unterschriebene Sich höchst verbunden befunden/ Jhro Hoch-Mögenheiten zu remonstriren/wie dieses Verfahren den getroffenen Bündnissen so sehr zuwider seye/und weilen Sie aus Mangel einer schuldigen Communication, auff den rechten Grund dieser ausgesprengten Zeitungen und Erzehlungen/ als wann Jhro Hoch-Mögenheiten mit Schweden/wegen eines Stillstands der Waffen/Sich verglichen hätten/ nicht kommen können / so haben Sie zu Jhrer künfftigen Entschuldigung für nöthig erachtet/ Jhre Hoch-Mögenheiten/ des buchstäblichen Jnhalts der Tractaten zu erinneren/ welche also lauten / in dem 18. Articul:

Daß die Alliirte/ einer dem anderen/ von Zeiten zu Zeiten/ von allem deme/ was in der gantzen Friedens-Negotiation, oder Stillstand/ vorgetragen oder geschlossen werden möchte/ Nachricht zu ertheilen schuldig und verbunden seyn sollen.

Und kurtz zuvor:

Daß die Herren General-Staden mit dem Feind keinen Stillstand der Waffen / anderst nicht / als mit gemeiner Ein-

Einwilligung und mit gesamter Hand / nimmer machen werden.

Dahero beschweren die gedachte unterschriebene Ministres, Ihre Hoch-Mögenheiten / bey dem Heiligsten / was geschworne Bündnüssen und offentlich gegebene Trewe in Sich begreiffen können / daß Sie nicht zugeben wollen / daß in diesem Puncten des Stillstands der Waffen etwas wider obangezogene Tractaten / ohne rechtmässige Ursachen / auch ohne die dringende Noth / vorgenommen und geschlossen werde.

Sonsten sind mehr-angezogene unterzeichnete Ministres in Nahmen Ihrer Herren und Principalen verbunden / im Fall man wider alles Verhoffen / schon etwas über diesen Stillstand der Waffen mit Schweden absonderlich / auch in Ansehen aller andern Negotiationen und Verträgen / wider den Inhalt der Tractaten / geschlossen hätte / welche mit sich bringen /

Daß keiner unter den Theilen zu keinem Friedens-Schluß / ohne Begreiffung Seiner Mit-Alliirten / gelangen könne noch solle /

in der kräfftigsten und beständigsten Form darwider zu protestiren.

Man versichert Sich / Ihre Hoch-Mögenheiten werden nach Ihrer Hohen Vorsichtigkeit und nach der Punctualitet / die Sie in Haltung Ihrer Tractaten biß dato sehen lassen / zu verfahren / und Ihre Reflexionen über das / was die Unterschriebene Ihnen vorhalten / zu machen wissen / und die / mit Franckreich zu Nimegen getroffene Tractaten nicht ratificiren / weilen Sie mit denen schon getroffenen Verträgen und Bündnüssen nicht bestehen können / welches alle Potentaten in gantz Europa in Ihre / biß auff diese Stund / gegen Ihro Hoch-Mögenheiten getragene gute Vertraulichkeit / in Erfüllung Ihres mit offentlicher Trew gethanen Versprechens / stärcken und bevestigen wird. Auff allen Fall wollen mehr-gedachte Ministres Ihnen alles dasjenige / was so wol Krafft aller Völcker Rechts als den getroffenen Verträgen / Ihren Oberherren und Principalen gebühren möchte / vorbehalten haben: Zugleich wider alle Ungebühr / Unglück / Schaden und Ungelegenheiten / welche aus dieser nachtheiligen Procedur so wol der allgemeinen Ruhe als dem par-

ticular-Interesse eines Jeden / erwachsen möchte / ingleichen protestirt haben.

In dem Haag den 18. Augustm. 1678.

Armistitium zwischen der Cron Spanien und Franckreich so vor Mons oder Bergen in Hennegau in Angesicht beyder Armeen den 19. August. 1678. getroffen worden.

WEilen man für nöthig erachtet / eine Anstalt zu machen / und eine Ordnung auffzusetzen / wie die Völcker in den Niderlanden / in währender Zeit / da man auff die Ratification des Friedens warten muß / gegen einander leben sollen / damit alle Feindseligkeit / die etwan Anstoß und Verwirrung verursachen möchten / niedergelegt / und beyder Partheyen Unterthanen umb etwas erleichtert werden möchten; als ist zwischen den Unterschriebenen / nach Dero respectivè Vollmacht / folgender Vergleich getroffen und geschlossen worden:

Erstlich sollen an dem folgenden Tag nach der Ratification dieser Tractaten alle Feindseligkeiten zwischen den Armeen auffhören / und also den folgenden Tag nach der besagter Ratification beyde Armeen sich von Mons hinweg retiriren und zurücke ziehen.

Daß des Allerchristlichsten Königs Armee gegen Gevries oder Merbepotiere, die Armee aber die durch den Printzen von Oranien commendirt wird / jenseit des Haags gegen Nivelle marchiren solle.

Daß nichts desto weniger die Völcker / welche Mons bloqvirt gehalten / und durch Herren de Montal und Qvincy commendirt werden / nicht an demselbigen Tag auffbrechen / sondern zween Tag nach eingelangter Ratification, und also ein Tag / nach deme die beyden Armeen werden hinweg seyn / abmarchiren sollen / und kan Ihro Hochheit des Printzen von Oranien Armee / biß die Bloqvirung Mons gäntzlich auffgehoben / in obbemeltem Posten still ligen.

Daß die Stadt Mons hernacher in völliger Sicherheit und Freyheit verbleiben solle / also daß allerhand Personen / Kauffmanns-Waaren / und Lebens-Mittel / ein und-aus gehen mögen / gleich wie in allen anderen Städten / die unter Ihro Catholischen Mayestät Bottmäßigkeit sind / üblich und gebräuchlich ist.

Die

Die Guarnisonen betreffend / sollen Sie Sechs Tag nach der Ratification dieser Tractaten ausziehen/ auch eher/wann es möglich seyn wurde/ welches zu verstehen/ so bald die Convoy in iedem Platz werden angelangt seyn/ und sollen die Partheyen nicht mehr eine auff der anderen Grund und Boden streiffen/ sonderen die Völcker und die Armee einer jeden Cron/auff Ihrem Grund und Boden seyn und verbleiben.

Daß alle Gefangene / die etwan nach dem Tag der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats möchten eingebracht werden/ ohne Ranzion sollen ledig gelassen werden / welches auch von Pferden / Vieh/ Kauffmanns-Waaren/ und ins gesammt von allen Sachen / Sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen/ verstanden werden solle.

Daß bey der Execution der Friedens-Tractaten / oder auch zwischen jetzt und derselbigen Zeit/ so es vielleicht von nöthen seyn wurde/ und daß die Völcker einer Cron oder der Alliirten über eines anderen Grund und Boden zu gehen/ genöthiget wurden / solches auff beyden Seiten frey stehen soll/ doch allein umb die Communication der Plätze in den Niderlanden und in dem Abzug zu erhalten, und sollen also von besagten Länderen die Durchziehende nichts/ als das blosse Fourage nehmen/ auch nicht länger still darinnen liegen/ als sonsten bey den Durchzügen gebräuchlich ist.

Daß / von dem Tag der Ratification anzufangen / allen Unterthanen beyder Cronen und der Herren General-Staaden/erlaubt seyn solle / ohne Paß-porten auff die Länder da Sie unterthan sind / zu gehen/ und daß kein Paß-port nicht nöthig seyn solle / es wäre dann Sach/ daß die Unterthanen eines Staats / in die Länder einer anderen Bottmäßigkeit zu gehen genöthiget seyn solten.

Daß Sechs Tag nach eingelangter Ratification dieser Tractaten/ die Völcker und Armee einer ieden Cron oder Staats auf denen Ländern Ihrer Bottmäßigkeit leben sollen / und daß keiner auff des andern Bottmäßigkeit Grund und Boden zu fouragiren befügt seyn solle; da das Wort der Bottmäßigkeit/ nicht von denen Länderen zu verstehen/ da der Durchzug der Völcker/ oder das Still-ligen derselbigen geschehen muß/ oder allwo die Armeen gelegen und nicht still ligen müssen.

Daß von dem Tag der Ratification angerechnet / alle Extraordi-

nar-Forderungen / Contributionen/ Schantzgraben / Fuhren/ ꝛc. auff allen Seiten/ und auff aller der Partheyen Länderen auffhören solle/ es wäre dann Sach/ daß solches auff die Länder Ihrer eigenen Bottmäßigkeit geschehen solte.

Daß die annoch übrige Contributionen / die biß den 16. Octobris währen sollen / auff allen Länderen/ die solchen Contributionen unterworffen sind / und auff allen Seiten der Partheyen können und mögen eingeforderet werden/ aber auff eine solche Weiß / wie die Herren Bevollmächtigte zu Niemegen/ deswegen Sich vergleichen werden.

Daß/ wann wider Verhoffen oder wider alles Ansehen/ einige Streitigkeit in steiff und fester haltung dieses Vergleichs / entstehen solten / es sey in allem/ oder nur zum Theil/ solche in Güte durch die Herren Generalen/ oder durch die/ welche zu diesem Ende möchten authorisirt seyn/ beygelegt werden sollen/ und daß man deßwegen/ diesen Accord weder zu änderen/ noch zu den Waffen zu greiffen befugt seyn solle.

Uber alles Vorgeschriebene/ haben Sich respectivè die unterschriebene Deputirte verglichen/ und folgenden Tages die Ratification des Herren von Lurenburg Pair und Mareschal von Franckreich/ der Leib-guardy Ihrer Christlichen Mayestät Captain, General Ihrer Mayestät Armee in Flandren/ und des Herren Hertzogen von Villa-Hermosa, Ihro Catholischen Mayestät Cammer-Junckers/ Gubernator und General Capitain der Catholischen Niderlanden/ auszuwürcken und einzulieferen versprochen.

Geschehen in dem Läger bey Mons, den 19. Tag August-monat 1678.

ROBERT. F. DE CONTAMOUGEARD.

Wir ratificiren und billichen alles das jenige/ was in obigen Tractaten und getroffenem vergleich begriffen ist

MONTMORENCY-LUXEMBUORG.
DUQVE DE VILLA HERMOSA
CONDE DE LUNA.

Der unterschriebene/ in Nahmen Ihro Hoch-Mögenheiten Deputirte/ und von Ihro Hochheit dem Herren Printzen von Oranien au-

authorisirte Abgesandte / approbirt obigen Vergleich der in Seinem Beyseyn/und mit Seinem Gutheissen geschlossen worden / in Ansehen dessen/was Ihro Hochheit/und der Herren General-Staaden Armee/ die von Ihro commendirt wird/betreffen möchte.

E. DE VVEEDE.

Ihre Hochheit haben den getroffenen Vergleich/ der Krafft der Authorisation die Sie gegeben/ geschlossen worden/gesehen/und approbiren denselben in Krafft dieses.

Geben in dem Läger vor Roeulx den 20. Augustm. 1678.

G. PRINCE DORANGE.

Memorial des Dänischen Ambasad. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg so den Spanischen Ambasad. den 22. Augusti 1678. præsentiret worden.

DEr unsterbliche Ruhm/welchen die Cron Spanien Ihro zu wegen gebracht / und biß auff diese Stund/ durch Ihre Standhafftigkeit und Treue gegen Ihren Bundsgenossen/ und durch die heilige und unverbrüchliche haltung Ihres gegebenen Worts / mit grossem Lob erhalten/ gibt nicht zu/ daß die Abgesandten / Bevollmächtigte und Ministres der hohen Aliirten einigen Argwohn fassen solten/ daß Sie nicht in so tapfferen und heldenmäßigen Gedancken verharren/ und diese Reputation und Ansehen auf Ihre Nachkömlingschafft übertragen werden/ Welche alle vorhergehende Zeiten zu Ihren grösten Ehren zu publiciren/ biß auff diese Stunde beschäfftiget gewesen.

Weilen aber die Gelegenheit/die Sich diß mahlen præsentirt / bey der unverhofften Unterschreibung eines Friedens zwischen Franckreich und den Herren General-Staaden/die Glorwürdigste/die Sich iemahlen hervor thun möchte / umb diese Ihre tapffere Standhafftigkeit an den tag zu geben/und dadurch Ihrer Monarchey einen neuen Glantz zu erwerben ; Als haben die Unterschriebene Ministres nicht unterlassen wollen/ Sich derselben zu bedienen / und Ihro Catholischen Mayestät Abgesandten in dieser gegenwärtigen Versamlung zu repræsentiren/ daß Ihre Herren und Principalen/ aus der vorhergehenden Erfahrung/ Ihnen von Ihro Gerechtigkeit und Billigkeit nicht weniger versprechen kön-

können/ als daß Sie in dieser gegenwärtigen weitaussehenden Angelegenheit/eben also erfahren werdē als von diesem/damit die gantze Welt neben Ihnen urtheilen könne/ daß die Treue und Haltung des gegebenen Worts / das köstlichste Kleinod eines wohlregierten Staats ist / welchen kein Gewaltthätigkeit zwingen / kein Unglück pressen / und kein Nothfall unterdrucken kan; Dahero Sie ohnfällbar und das mit Recht erwarten/ daß die Fehler/ welche viel mehr durch die übele Constitution der Angelegenheiten / als aus irgend einem bösen Willen/ biß dato in vielen Unterschiedlichen Tractaten / die ich mit Ihro Mayestät obgenant / haben eingeschlichen / durch eine solche unwandelbare Standhafftigkeit wieder ersetzt und verbesseret werden / und daß Sie in keine Wege Sich werden von Denen absonderen und trennen lassen/ welche umb Ihrentwillen/ und umb Ihre Länder / einem augenscheinlichen Abgrund des Verderbens aus dem Rachen zu ziehen/ Sich nicht gescheuhet / Sich Selbsten auff den Rand des Abgrunds zu wagen/ und Sich in die gefährlichste Gefahr darinnen Sie noch stecken / zu stürtzen und zu præcipitiren.

Vorgenandte unterschriebene Ministres können Ihre Excellentien aus ohngezweiffelten Gründen und ausgetruckten Befehlen Ihrer Herren und Principalen Versicherung thun / daß Ihre Herren und Principalen Sich allerdings entschlossen/ und bereit seyen / mit Ihnen und mit allen denen/ welche in dieser Sache ein gleiches Interesse finden möchten/ und zu Handhabung einer so gerechten Sache / wie Ihre gemeine Sache dißmahlen ist / und zu der Allgemeinen Sicherheit der gantzen Christenheit/allen Gefahren / Schaden/ Ungelegenheiten und zweiffelhafftigen Successen/ welche die Allgewaltige Vorsehung Gottes möchte über Sie verhänget haben/ Sich zu unterwerffen/ es seye/ daß man etwan in einem General-Frieden / einen so rechtmässigen Zweck finden könne/ oder daß die Feinde / durch eine solche ungewohnte Weiß/ durch Anerbietung ungewohnter und nimmer erhörter Conditionen/ welche einen langwierigen Krieg verursachen möchten/ in Ihrem Vorhaben verharren wolten.

Keiner unter Ihrer/ der obgedachten Ministres, Oberherrn und Principa-

cipalen/ hat niemahlen den Weg/ den die Vernunfft und die Anständigkeit unter Herren und Potentaten erforderen/ umb zu dem Ersten zugelangen/ausgeschlagen; Sie werden solchen Weg noch heute annehmen/ und mit Freuden umbarmen/ und werden mit aller Fertigkeit an den Tag geben/ daß die Ruhe der gantzen Christenheit/ der einige Zweck Ihres Wunsches und Absehens ist.

Dieweilen es aber offenbar und der gantzen Welt bekant/ daß die Feinde keine dergleichen anständige/ in der Vernunfft und gemeinen Rechten gegründete Vorschläge annehmen/ sondern nur ohnbedingte Gesetze vorschreiben/und nicht zugeben wollen/daß man Sich über Conditionen/welche die Parteyen zum Zweck führen konten/ berathschlage/ als ist genugsam abzunehmen/ daß es nicht unserer Herren und Principalen Fehler ist/ daß man annoch in dem anderen/ nahmentlich in dem Krieg und Feindseligkeiten begriffen ist.

Eine vernünfftige/ mit guten Gründen unterstützte Standhafftigkeit/ ist einig und allein fähig/ nicht allein dieses Ubel aus dem Wege zu räumen/ sonderen auch Diejenige zu der Gebühr zu bringen/ welche durch allerhand heimliche List etlicher absonderlichen Persohnen/ und durch die Hitze und Unbedachtsamkeit gewisser Fladergeister/ so den hohen Werth der gegebenen Trew und geschworener Auffrichtigkeit eines Freyen Staads nicht erkennen und verstehen/ Sich haben von dem rechten Weg der gebührenden Schuldigkeit abwendig machen lassen/ und welche wol bedencken solten/ daß es ja ehrlicher und von der gantzen Welt belobter seyn würde/ wann Sie an statt einem so schädlichen Beyspiel zu folgen/ bey dem gegebenen Wort und Innhalt der Tractaten/ deren Extract Ihre Excellentzien hiebey finden werden/ getrewlich verbleiben/ und der gantzen Welt zeigen solten/ daß es ja besser und ehrlicher seye/ bey seinen getrewen Bundsgenossen biß zu dem Ende/ alles auffzusetzen/ und der gröpten Gefahr unter Augen zu treten/ als auff eine so grausame Weise/ wider die Heiligkeit der gethanen Eydschwüre zu verfahren/ und Sich umb Ihres Nutzens willen/ mit Durchlöcherung und Uberschreitung der habenden Bündnüssen/ allein zu salviren/ und Ihre Confœderirte schändlicher Weise in dem Stich zu lassen.

Dieses sagen die Unterzeichnete Ministres, daß man nichts verlieren könne/ wann man nur seinen habenden Ruhm/ seine Ehre und sein Ansehen erretten und erhalten kan.

Die Vormaur und der Schlagbaum/ welcher zum Marckstein der Frantzösischen Eroberungen dienen solte/ ist vielmehr ein offener Renn-Platz für diese Cron/ damit Sie mit der Zeit/ wie weit Jhro beliebet/ einbrechen und fortschreiten könne.

Was man der Cron Spanien in den Niderlanden zu überlassen gesinnet/dienet vielmehr umb Jhre Schätze/in kurtzer Zeit/das man Jhro die Besitzung vergönstigen wird/ zu erschöpffen/ als umb Sie einer vollkommenen Geniessung und sicheren Besitzung zu vergewisseren.

Und/ was wird verhinderen und auffhalten können/ wann einmahl das Band der Hohen Alliirten zerrissen und auffgelöset/ und die benachbarte entwaffnet sind/ daß man nicht unter das Joch eines frembden Feindes den Halß biegen müsse/ wann demselbigen Feind etwas in den Sinn kommt/ und Jhme der Muth gewachsen/ und durch Seiner eigenen Gegen-Parthey Zaghafftigkeit gestärcket worden ist?

Gewißlich/ diejenige/ die für Jhren guten Willen/ für alle angewandte Mühe/ Fleiß und Arbeit/ für alle Gefahren/ denen Sie Sich unterworffen/ Sich von Jhren guten Freunden jetzunder werden so übel belohnet/ oder von Jhren Bundsgenossen verlassen/ und für Jhre Trew und Auffrichtigkeit so schändlich bezahlt befinden/ werden Sich in das künfftige/ wann die Flammen weiter ausschlagen werden/ besinnen zuzulauffen/ und dem Brand zu wehren/ ja im Gegentheil/ wird ein ieder umb Seine eigene Sicherheit zu beobachten Sich vergnügen/ wann Er bedencken wird/ daß Seine/ für das allgemeine Wesen geleistete Dienste so übel belohnt und recompensirt worden sind.

Diese Gründe aber und dero Nachtruck sind Jhro Excellentzien dergestalten bekant/ daß es überflüssig ist/ andere newe Beweißthümer anzuziehen. Sie werden Selbsten die Nothwendigkeit erkennen/ welche die Interessirte zu Erhaltung und Beschützung der Niderlanden/ damit Sie nicht gäntzlich unterligen/ was auch für Auff-

satz

satz Ihnen von äusserlichem Gewalt möchte angethan werden/ verbinden solle.

Unserer Feinde Waffen haben allzuweit/ ja biß in der Benachbarten Stände/ Wälle und Schantzen umb sich gefressen/ also daß es eine Schwachheit ist/ wann man Ihme einbilden wolte/ daß Wir solche jemahlen mit einem ruhigen Aug/ ohne Forcht Ihrer gäntzlichen Niderreissung ansehen solten. Dahero wollen unterzeichnete/ mehrmahlen angezogene Abgesandte/ Bevollmächtigte und Ministres über diese Materi Sich ferners nicht auffhalten/ Ihre Pflicht verbindet Sie doch/ daß Sie Ihre Excellentzien / bey der Heiligkeit deren/ gegen einander habenden Verbündnüssen/ bey der Krafft Ihrer beschworner Verträgen/ bey der Trewe Ihres Herren und Königs/ bey dem Ruhm und bey der Ehre Ihrer Nation und Ihres Vaterlandes obrectiren/ daß Sie bey gegenwärtiger Conjunctur fest und beständig verbleiben/ und nichts fürnehmen wollen/ daß Ihren Herren und Principalen nachtheilig seye/ oder daß Sie einiges Unrecht/ Ihnen / auch Ihr Selbsten nicht anthun wollen; weilen Sie Ihnen vestiglich einbilden/ Sie werden dem gemeinen Feind nimmermehr diesen Sieg vergönnen/ daß Er Ihren Herren und König in dieser Standhafftigkeit für Seine Confœderirte übertroffen/ ob schon das Verhängnüß dißmahlen/ Ihro Catholische Mayestät Waffen nicht so gönstig/ als den Frantzösischen Waffen gewesen ist.

Und dieses ist es/ daß mehrmahlich angezogene Unterschriebene sehr inständig Ihre Excellentzien bitten/ daß Sie nicht allein für Sich reifflich bedencken sollen/ sonderen/ daß Sie solches an gebührenden Ort gelangen lassen/ damit es offenbahr seye/ daß diese Repræsentation Ihnen nicht nur bey guter Zeit beschehen / sonderen/ damit man allernechst solchen Resolutionen und Effecten / die eines solchen grossen Königs würdig seyen / wie der Ihrige ist / und solchen eifferigen weit-aussehenden und vorsichtigen Ministres, wie Sie sind/ und von der gantzen Welt gehalten werden/ anständig/ gewärtig und versichert seyn könne.

Memorial des Herrn Hyde Ihrer Brittannischen May. Ambasad. und Plenipot. den 25. Augusti 1678. in Haag præsentiret/

NAchdem Ihre Königliche Mayestät die Zeigung der Friedens-Tractaten zwischen den Frantzös. Ambasad. und diesem Staat absonderlich sonder Einschluß der Cron Spanien vernommen/ hat Sie Sich solches nicht wenig befrembden lassen/ und nachdem Sie solches wohl bey sich überleget/ hat sie dem Herrn Ambasad. hierauff beordren lassen/ sich deßwegen hier einzufinden/ und den Herrn General Staaten zu repræsentiren/ welcher gestalt Ihre May. nicht sehen könte/ daß einige Declaration des gethanen Versprechens des Aller Christlichsten Königs darinnen enthalten/ wodurch man der evacuation der Plätze/ vermöge der zu Niemegen beschehenen Ratification der Tractaten/ sich versichern könte.

Zum andern/ daß kein einziger Artickel/ derer zwischen Ihrer Aller Christl. May. und den General Staaten Ambasad. getroffenen Tractaten darinnen enthalten/ worinnen die evacuation der Plätze zu befinden wehren.

Drittens/ daß Franckreich solche evacuation durch neue propositiones, welche es der Cron Spanien hätte thun lassen/ wovon in ihren Propositionen nicht die geringste Erwegung geschehen/ zu verzögern suchte/ welche Propositionen von der Cron Spanien waren angenommen/ auch die reservation einiger Oerter und Festungen so lang bedungen/ biß von dem Reiche die Cession der Stadt Dinant vollends unterschrieben worden/ inmassen sie denn auch die Graffschafft Baumont, und die Stadt Boune und noch andere zu Ihrer Versicherung so lang inne behalten wolten/ da doch in solchen propositionen nicht mit einem Worte derselben wäre gedacht worden.

Und nachdem in dem letzten Tractaten/ zwischen Ihre Königl. May. und Groß Brittan. und den Herren General Staaten gewisse Tractaten auffgerichtet und ratificiret worden/ daß/ im fall Ihre Aller Christl. May. entweder solche evacuation verzögern oder gar retractiven möchte/ weil etwa der Cron Schweden auch nicht gnugsame Satisfaction beschehen/ oder aus anderen Ursachen und behelffen wie die Namen haben mögen/

der

der König und die Herren General Staaten schuldig und verbunden seyn sollen mit zusammen gesetzter Macht der Cron Franckreich feindlich zu begegnen/ als ist Ihre Königl. Mayest. beglaubt/ daß durch obbeniemte conditiones sich nunmehro dieser fall würcklich ereignet hat/ dergestalt/ daß Ihre May. und die General Staaten solchen Tractaten nunmehro nachzukommen verbunden caviren/ allermassen Ihre May. dero Ambassad. Ordre ertheilen lassen/ sich fertig zu halten/ damit man auff die gebührende Vollstreckung würcklich dringen möge;

Und nachdem Ihre Königl. Mayest. nicht den geringsten Zweiffel trägt/ es werden die Herren General Staaten gleiche Gedancken wegen nachsetzung derer unter sich getroffenen letzten Tractaten führen/ als hat sie dero Ambass. befehliget/ Sie in Ihrem Namen zu versichern/ daß im fall die Herren Staaten das jenige was durch dero Ambass. zu Niemegen unterzeichnet worden/ zu ratificiren verweigern solten daß 3. Tage hernach als solche Declaration von seiten des Staats wird notificiret seyn worden/ Ihre Königl. May. der Cron Franckreich würcklich den Krieg ankündigen/ und die mit diesem Staate getroffene Tractaten von punct zu punct vollstrecken lassen solle.

Und nachdem Ihre May. dasjenige/ was Ihm von dem Staat von Holland wegen der Neutralität der Clevischen und Jülischen Landen hat repræsentiren lassen/ wohl bey sich überleget; als ist Ihre May. die augenscheinliche Gefahr/ worinnen dieser Staat verfallen könte/ woferne er nicht auf eben der Seite wie die Graffschafft Flandern bedecket/ und durch einige Vormauren verwahret seyn solte/ nicht wenig zu sinne gestiegen/ dergestalt daß sie dero Ambass. anbefohlen denen Herren Staaten diese Versicherung zu thun/ daß sie damit sey/ diejenige Mesures zu nehmē/ welche zu ihrer Versicherung eben so wol als der Graffschafft Flandern vor nöthig erachten werden möchte/ so daß es nur an Ihnen gelegen sich solcher Sicherheit nach eigenem gefallen bester massen zu prævaliren.

Extract aus der Registratur der von denen Hoch und Großmögenden Herren General Staaten der vereinigten Niederlande gefaßten Staats und Schliessungen von den 19. Sept. 1678.

Dienende zu einer Antwort auf des Herrn Hyde præsentirtes Memorial vom 25. August. 1678.

AUf Reasumtion und beschehene Deliberation, über den von Ihrer

Printzlichen Hoheit von Oranien/ hochvernünfftig beschehenen Bericht in Antrag des Herrn van Leuven, auch anderer Deputirten Ihrer Hochmögenden über auswärtige Händel nach abgelegter Schuldigkeit wegen der Resolution der Herrn Extraord. Ambasc. S. Maj. von Groß Britt. zu folge der schuldigen Vollstreckung ihrer Commisorial Resolution von gegenwärtigen 13. des Monats Septemb. nach einhändigung der denen hochbesagtem Extraord. Ambasc. ausführlichen Schrifft/ auch nach beschehener überreichung derselben der 14. Tag obbesagtes Monats hat man gut befunden nach Anleitung ihrer Hoheit heilsamen gutachten/ und ertheilter nachricht auch hierauff geschlossen und verabschiedet/ daß hochgedachten Ihrer Königl. May. von Groß Britt. Ambasc. und Plenip. durch die Herren de Heukelom und andere zu auswärtigen Händeln Deputirten/ welcher gestalt ihre Hoch Mögenden gar unterthänig sich gegen höchst besagte May. bedancketen/ wegen dero Großmüthigen Dienstbezeugungen und Beystand-leistungen/ wozu sich Ihre May. gegen diesem Staat heraus lassen wollen.

Dergestalt/ daß nachdem die Friedens-Tractaten zwischen beyden Cronen Franckreich und Spanien geschlossen und den 17. dieses Monats zu Niemegen unterzeichnet worden/ Ihre Hochmögenheiten keinen zweiffel trügen/ daß solche unfehlbar Ihre Vollkom̃enheit erreichen/ auch folglich der Krieg zwischen beyden Cron̄ ein erwünschtes ende gewiñen würde.

Als haben Ihre Hochmögenheit um der aufrichtigen Intention höchst besagter May. so in obbemelder Proposit. der Hn. Ambasc. enthalten/ ein gnügen thun/ und hiemit sich deutlich erklären wollen/ daß wenn in unverhofften fall Ihre Maj. von Franckreich binnen der in derselben exprimirten Zeit solche zu ratificiren/ oder aber nicht in continenti vollstrecken zu lassen gesonnen seyn würde/ daß auf nochmals gedachten unverhofften fall Ihre Hochmögenheiten/ die Tractaten dahin erkläret wissen wollen/ daß die zwischen Ihrer May. von Groß Brittannien und diesem Staat geschlossenen Tractaten/ den 15. und 25. Julii ihren vollkom̃en effect verrichtet haben/ auch so wohl an einem als andern Theil denen darinnen befindlichen Conditionen ein sattsames gnügen geleistet zu seyn erachtet werden sollen/ zu welchen ende denn ein gewisser extract derer von Ihrer Hochmögenheiten gefaßten Resolution dem Hn. de Beuningen Ihren Extraord.

Am-

Ambasl. bey dem König von Engelland deswegē überschicket werden soll/ umb sich desselben zu seiner Information zu bedienen/ auch höchstbesagter Königl. May. in gehöriger maße und manier wie solches der Sache nothdurfft erfodern möchte zu communiciren. Dieses concordiret gar eigendlich mit gedachter Registratur.

Urkunde betreffend die Amnistie zwischen Ihrer Aller Chr. May. und den Herren General Staaten der vereinigten Niederlande.

Es entbieten hiermit die Herren General Staaten der vereinigten Niederlande allen und jeden so gegenwärtiges zu Gesicht kommen möchte unsren Gruß. Zu wissen daß den 24. Tag Septembr. 1678. durch die Herren Ambasl. und Plenipotent. des Aller Christl. Königs wie dann auch durch die Unsrigen ein actus Amnistiæ zu Niemegen geschlossen worden/ dessen Innhalt folgender ist:

Deß Aller Christl. Königs Extraordinar-Abgesandte und Bevollmächtigte; Wie auch der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden Extraordinar-Abgesandte und Gevollmächtigte/ declariren durch gegenwärtigen Schein/ daß ob wohl die jenige/ dem 10. Augusti m. unterschriebene Tractaten eine gäntzliche Abolition und Auffhebung/ alles dessen/ was Occasione dieses Kriegs von beyden Seiten möchte begangen worden seyn/ welche Streitigkeiten durch gedachte Tractaten ein End gewonnen/ mit sich bringen/ und so wohl diejenigen betreffen/ welche Unterthanen der Cron Franckreich geboren/ und vermittelst Ihrer Aemter oder Güter/ die Sie auff Frantzösischen Boden gehabt/ dem König verbunden gewesen/ dannoch in Dienste der Herren General Staaten getreten oder geblieben; auch diejenige/ welche Unterthanen der Herren General Staaten zwar gebohren/ und vermittelst Ihrer Aemter oder Güter/ die Sie auff der Herren General Staaten Boden gehabt/ aber in Ihro Mayest. Dienste getreten oder verblieben: Daß ohngeacht dessen/ was wegen Abolation aller begangener Fehler geschlossen/ nichts desto weniger umb obgedachte Unterthanen beyderseits in desto grösserer Sicherheit/ wider alle Verfolgung/ zu setzen/ haben Sich obgedachte Herren Abgesandte und Gevollmächtigte verglichen/ daß allen obangezogenen Personen/ wes Stand und Würde Sie auch immer seyn/ Keinen ausgenommen/ können und mögen wieder in ihre Güter und dero Besitzung treten/ und sollen würcklich darinn eingesetzt/ und bey allen Ihren Ehren/

Wür-

Würden/ Freyheiten/ Rechten/ Exemptionen/ Constitutionen und Gebräuchen geschützt werden/ sonder daß Sie deßwegen ausgesucht/ getrieben/ noch ins gesamt oder insonderheit/ unter was Ursach oder Vorwand es seyn möchte/ wegen des vergangenen/ seit diesen letzten Krieg/ betrübt oder beunruhiget werden mögen: welches alsobald wann die Ratificationen zwischen Ihre Aller Christl. Mayest. und den Herren General Staten/ ausgewechselt seyn werden/ so in Zeit eines Monats geschehen soll/ zu verstehen ist/ da dann allen ins gesamt und einem ieden insonderheit vergönnt seyn soll/ ohne anderen habenden Begnadigungs Schein in Person wieder zu kohmen/ in Besitzung Ihrer Häuser/ Güter und Felder zu treten/ auch von denselbigen auf Weiß und Weg/ wie Ihnen gutbedüncken wird/ zu disponiren uñ zu verordnen. Geschehen zu Nimegen den 24. Sept. 1678.

LE M^al. DESTRADES H. BEVERNINGK.
COLBERT. W. HAREN.

IHre Mayestät haben obigen Articul gelesen/ gebillichet/ approbirt und ratificirt/ versprechende hiemit bey Königlichem gegebenem Wort und Treue/ alles was darinn begriffen/ in wahrer Auffrichtigkeit zu halten/ und zu verschaffen/ daß gehalten werde/ und nicht zugeben/ daß directè oder indirectè, aus was Anlaß oder Gelegenheit es immer seyn möchte/ darwider gethan oder gehandelt werde. Zu mehrer Urkund dessen haben Ihre Mayestät diesen gegenwärtigen Brieff mit eigener Hand gezeichnet/ und Ihrem Secret-Insiegel verwahren lassen. Geben in Haag den 30. Sept. 1678.

Gezeichnet
LOUIS.
Und besser unden
ARNAULD.

DJe General-Staaten der vereinigten Niderlanden. Allen/ die diesen Brieff sehen werden/ Unseren Gruß. Demnach zwischen Ihro Christlichen Maj. Extraordinari-Abgesandten und Bevollmächtigten/ und Unsere Abgesandten/ ꝛc. den 24. Herbstm. 1678. ein Tractat, die General-Amnistiam betreffend/ geschlossen worden/ wie hernach folget:

Des Christlichsten Königs Extraordinari-Abgesandten/ ꝛc.

ALs haben Wir solchen Articul/ in allen seinen Puncten gebillichet/ approbirt und ratificirt/ billichen/ approbiren und ratificiren denselben

kan hiemit / und in Krafft gegenwärtigen Scheins / versprechende / solchen aufrichtig / getreulich / ehrlich und unverbrüchlich / von Puncten zu Puncten / nach aller seiner Form und Inhalt zu halten / nimmer darwider / weder directè noch indirectè, unter was Schein und Prætext es immer seyn möchte / zu thun oder zu handeln. Dessen zu mehrerer Krafft haben wir solchen durch den Præsidenten unserer Versamlung unterschrieben / durch unsern obersten Secretarium gegenunterschrieben / und unser Insiegel daran hängen lassen. Geben in dem Haag den 31. Herbstmonats / in dem Jahr des HErrn 1678. Gezeichnet

W. DE NASSAU.

Aus Befehl obangezogener Herren General-Staaten
H. FAGEL.

Bericht / was sich bey der Unterzeichnung der Friedens-Tractaten / so im Hôtel der Hn. Staaten von Holland den 17. Sept. 1678. beschehen / zwischen Franckreich und Spanien zugetragen habe.

ES sind die Friedens-Tractaten zwischen Franckreich und Spanien in dem Hôtel der Holländischen Ambassadeurs den 17. Tag Decembr. 1678. unterzeichnet worden / worinnen alles in gehöriger Art und Manier / wie solches von allerseits hohen Alliirten verlanget wurde / angestellt zu finden gewesen / alle denen jenigen Inconvenientien wegen der Competenten fürzubeugen / denn auf ieder Seiten dieses grossen Audientz-Saals waren 2. Zimmer einander gleich gegen über / von gleicher Größe / mit trefflichen Tapezereyen und andern prächtigen Mobilien schön ausgebutzt / von 2. Eingängen und 2. gleichen Pforten / so in diesen grossen Audientz-Saal giengen. Und damit man eine durchaus gehende Gleichheit in allem beobachten möchte / so war der Himmel auf einer Seiten weggenommen / auch der Camin, der an der andern Seiten war / durch eine Tapezerey / welche dafür gezogen / bedecket; also bekahm solcher Audientz-Saal auf allen Seiten eine gantze gleiche qvadrangular Gestalt. In der Mitten war eine Oval Tafel mit einem grünen Sammeten Teppicht / mit güldenen Blumen durchwirckt / gesetzt auf einem schönen Fuß-Teppicht / dergestalt / daß das eine Ende gegen die Fenster / das andere aber gegen die Thür / wodurch man in den Saal gehen muste / gerichtet war. Auf ieder Seite solcher Tafel waren 3. schöne Sammete Stühle für die Ambassadurs, und 2. noch andere / so denen gleich waren / an den zweyen Enden für die Holländischen Ambassadeurs gesetzt / welche bey dieser Ceremonie das Mittler Ampt zwischen denen beyden Cronen vertraten.

Als nun alles auf solche Art und Manier disponiret war / auch die Spanischen Ambassadeurs sich bey dem Herrn Marggrafen de Los Balbazes, als dem Haupt dieser Gesandschafft / dessen Palatium nur etliche Schritte von dem

Hôtel der Holländischen Ambassadeurs entfernet war/versamlet hatten/fanden sich dieselben Nachts umb halb 10. Uhr mit grossem Gefolge zu Fuß ein. Die Herren Frantzösischen Ambassadeurs, so sich bey dem Marschall d' Estrades versamlet/kamen auch bald daselbst an in 7. zwey-spännichen Carossen mit vielen weißen Wachsfackeln/ auch gleichfalls mit einem grossen Gefolge. Nachdem nun die Herren Holländischen Ambassadeurs dieselben mit gewöhnlichen Höflichkeiten empfangen/ und sie in die vor sie zubereitete Zimmer begleitet/als nemlich die Herren Spanischen Ambassadeurs in die zur Lincken/die Frantzösischen aber in die zur Rechten gelegene Zimmer/ gieng der Herr von Beverning kurtz darauf zu den Frantzös. Ambassadeurs, und der Herr von Haaren zu den Spanischen/als mittlerzeit der Holländische Secretarius Hulfft 2. Exemplaria auf die Tafel legte/ das eine/ so in Spanischer Sprache/ an die Stelle des Marqvis de Los Balbazes, das andere aber/in Frantzös. Sprache/an die Stelle des Herrn Marschall d' Estrades, welche zuvor durch die Hn. Don Francesco de Urbina und Mignon, Spanische und Frantzös. Secretarien / in Gegenwart des Herrn Secretarii Hulfft collationiret / und durch eben denselben unterzeichnet wurden/ damit nicht etwan einige Veränderung / so wohl an einem / als anderm Orte/ fürgehen möchte.

Als nun alle Dinge sich im geherigen Zustande befanden/auch die Holländischen Ambassadeurs durch die geheimen Secretarien so wohl die Frantzös. als Spanischen Ambassad. dißfalls benachrichtigen lassen / erhuben sie sich zugleich aus ihren Zimmern/ und giengen mit gleichen Schritten zu der Tafel. Als sie sich nun zusammen daselbst befanden / grüsseten sie einander / und setzten sich zugleich auf die ihnen zubereiteten Stühle/und nachdem man an die Holländischen Ambassad. begehret / daß sie auch die ihrigen einnehmen solten / bedeckten sie sich zu gleicher Zeit/ und der Herr von Beverning setzte sich an die oberste Stelle an der Tafel / der Hr. von Haaren aber an die unterste. Hierauf nun schritte man zu der Unterzeichnung / dergestalt/ daß der Hr. Marqvis de los Balbazes solche Tractaten/davon er ein Exemplar in Spanischer Sprache für sich hatte/unterzeichnete/und die erste Columna mit seinen Collegen einnahm/wie auch der Hr. Marschall d' Estrades nebenst den seinigen in den vor ihm liegenden Frantzös. Tractaten sich in Unterschreibung derselben gleichfalls verhielte / dergestalt/ daß / nachdem die letzten solche unterzeichnet/ sie ihre Exemplarien dem obersten Ambassad. der andern Parthey übereichen liessen / welcher denn dieselben gleichfalls seinen Hn. Collegen lesen lassen. Als dieses geschehen/sprach der Herr von Haaren zu ihnen: **Von nun an werden eure gnädigste Herren und Könige / als Brüder und Oheimen / in guter Vertraulichkeit mit einander leben**; worauf sie sich wieder in ihre Zimmer erhuben. Der Herr von Beverning besuchte hierauf die Spanischen/und der Herr von Haaren die

Frantzös.

Frantzös. Ambassadeurs, eben wie in voriger Abwechselung beschehen; mittlerzeit druckten die Hn. Secretarii ihre Siegel ihrer Principalen vor dero Namen/ und nahmen folglich die Exemplaria zu sich / die Frantzosen die / so in Frantzös. Sprache / die Spanier aber / so in Spanischer Sprache geschrieben waren/ und also wurde dieser Actus der Signatur und Unterzeichnung in Gegenwart einer grossen Menge Volcks vollzogen/ worauf die Hn. Spanier sich zu erst/ die Hn. Frantzosen aber zu letzt sich wider in ihre Logiamenter erhuben.

Ratification des Aller-Christl. Königs derer den 17. Sept. 1678. mit dem Cathol. Könige getroffenen Friedens-Tractaten.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden König von Franckreich und Navarren / entbieten allen und ieden/ so gegenwärtiges lesen werden/ unsern Gruß. Nachdem unser vielgeliebter Herr Oheim / der Graf d' Estrades, Marschall von Franckreich und Ritter unsers Ordens / wie dann auch unser gleichfalls geliebter und getreuer Herr Colbert, Marggraf de Croissy und Staats-Rath / auch endlich unser lieber getreuer Herr de Mesmes, Graf d' Avaux, gleichfalls unser Rath/ als unser Extraord. Ambass. und Plenipotentiarius, Krafft ihrer dißfalls von uns erhaltenen Vollmachten den 17. Tag des Monats Sept. dieses itztlauffenden 1678. Jahres / in der Stadt Nimwegen mit Ihrer Cathol. Maj. als unsers sehr geliebten Bruders und Oheims/ Extraord. Ambassad. und Plenipotentiarien/ so gleichfalls mit zulänglichen Vollmachten hierzu versehen gewesen / geschlossen und abgeredet/ wie hier nachfolgend zu befinden.

Fiat Insectio.

Als haben wir solche Friedens-Tractaten nach allen und ieden sich darinnen befundenen Clausuln/ Puncten und Articuln/ so wohl für uns/ als unsere Erbnehmen/ Successores, Königreiche/ Länder/ Herrschafften und Unterthanen/ solche acceptiret/ approbiret/ ratificirt und confirmiret/ allermassen wir dieselbe hiermit nochmahls acceptiren / approbiren / ratificiren und confirmiren / versprechen auch hiermit bey Königl. wahren Worten und Glauben/ unter Verpfändung aller unserer Haab und Güter/ gegenwärtig und zukünfftig/ daß wir solchen allen steiff und unverbrüchlich nachkommen wollen / keinesweges in keine Weiß noch Wege denenselben/ weder directe noch indirecte, contraveniren/ oder zuwider leben wollen. Zu deste mehrerer Urkund wir gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnen / und unser Wappen dabey fügen lassen wollen. Geben zu St. Germain en Laye, den 28. Tag 7bris im Jahr der Gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seligmachers 1678. Unserer Regierung im 36.

Unterzeichnet Louis.

und etwas tiefer durch den Kön. Arnauld.

Im gelben Wachs und grossem Insiegel und silbern Capsel verwahret.

Ratification des Cathol. Königs über die den 17. Sept. 1678. mit dem Aller-Christl. Könige geschlossenen Friedens-Tractaten.

WIr Carl der II. von Gottes Gnaden König in Castilien ꝛc. Nachdem wir dem Marggrafen de Los Balbases, den Grafen de Benazuza und D. Pedro Ronqvillo, auch Johan Baptista Christin, unsere Ambass. und Plenipotent. mit dem Marschall d' Estrades, dem Marq. de Croissy und dem Grafen de Mesmes, des Aller-Christl. Königs/ als unsers geliebten Bruders und Oheims Ambass. und Plenipot. Krafft der ihnen von uns ertheilten

theilten Ordre und Vollmacht zu conferiren u. zu schliessen anbefohlen/und das jenige/was zwischen beyderseits Cronen die würckliche Vollziehung der Friedens-Tractaten in der gewöhnlichen Form und Manier/ allermaßen in den Friedens-Tractaten enthalten/ betrifft/ zu gewünschtem Effect gekommen ist/wie von Wort zu Wort allhier soll inserirt werden/welche Tractaten hin und wieder durch die Hn. Amball. den 17. Sept. 1678. folgender massen unterzeichnet worden:

Im Namen des Allerhöchsten.

Welche hier beschriebene und inserirte Tractaten/nachdem sie uns durch hochbesagte Amballad. den Marq. de Los Balbates, Grafen de BenaZuza, Don Pedro de Ronqvillo und Jean Baptista Christin, præsentirt worden/ auch dieselbe in unserm geheimen Rath reifflich erwegen lassen / als wollen wir deren Inhalt und alle Puncten und Articul approbirt und ratificirt/ auch dieselbe für gültig und genehm für uns/ unsere Erbnehmen u. Successores, auch im Namen aller unsrer Vasallen/ Unterthanen u. Einwohnern in allen unsern Königreichen/ Landen Gebieten Herrschafften/ dafür erkant und angenommen haben/ geloben und versprechen auch hiermit und in Krafft dieses bey Königl. Worten/Treu und Glauben/im Namen unserer künfftigen Successoren/Erben und Erbnehmen/solchen unverrückt nachzukommen/ auch über denselben nach allem ihrem Inhalt und Verstand unverbrüchlichen zu halten / auch unsern Befehl darüber ergehen zu lassen/ daß allen und ieden darinnen enthaltenen Puncten und Clausuln schlechter Dinges nachgelebt und unverrückt gehalten werden soll/ nicht anders/ als wenn wir selbst u. in eigener Person daselbst zugegen/ solche Tractaten geschlossen und ratificiret hätten sonder zuzulassen/daß im geringsten darwider gehandelt werden möge / allermassen wir denn in unverhofftem Fall der Contravention ohne einige Beschwerde oder Verschleiß deßfalls gebührende Reparation wollen thun lassen / inmassen wir alle die jenigen / so sich hieran vergreiffen/ zu gebührender Straffe zu ziehen wissen werden / wollen auch zu solchem Ende alle uns Unterworffene dazu vermahnet / auch alle unsere Haab und Güter gegenwärtig und zukünfftig/(woran denn unsere Erben und Successores gleichfalls sollen gebunden seyn) ausdrücklich verpfander haben/wollen auch nochmahls/zu dessen bessern Bestärckung allen unsern Satzungen und Befreyungs Rechten/ klar und deutlich hiermit renunciiret und deutliche Verzicht darüber gethan haben. Zu wahrer Urkund dessen haben wir gegenwärtiges ausfertigen und unterzeichnen / auch mit unserm geheimen Bittschafft/ in gegen-Siegelung unsers Staats-Secretarii, bedrucken lassen wollen. Geschehen zu Madrit den 14. Tag Novembr. 1678.

Der König

Don Pedro Coloma.

Certification der Hn. Gen. Staaten Extraord. Amball. und Plenipotent. die Auswechselung der zwischen beyden Cronen geschlossenen Friedens-Tractaten ratificirten Instrumenten.

DEr Hn. Gen. Staaten unterzeichnete Extraord. Amball. und Plenipot. wollen hiemit und in Krafft dieses attestirt und bezeuget haben / daß ihnen derer zwischen beyden * Cronen getroffenen Friedens-Tractaten ratificirte Instrumenta durch die beyde geheime Legations-Secretarien an ein und andern Theil gestriges Tages übergeben und ausgehändigt worden / welche dann gebührend von ihnen collationirt/ und diesen Tag in ihre Hände geliefert worden. So beschehen in Nimwegen den 10. Decembr. 1678.

* Noch eines dergleichen ist denen Spanischen Amballad. übergeben worden/worinnen die Catholische und Aller-Christl. Transposition zu finden war.

ENDE des andern Theils.

Dem Buchbinder dienet zur Nachricht / daß sich der dritte Theil mit dem Sechsten Alphabeth anhebet / und mit dem Custos:

Folgen

Folgen nun die in der Vorrede erwähnte Friedens-Tractaten/ neben etlichen Friedens-Schlüssen/ So unter denen Krieg-führenden Parteyen getroffen worden/ und in denen vorhergehenden zweyen Tomis nicht enthalten sind.

Friedens-Puncten zwischen dem Könige von Groß-Britannien CAROLO II. und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

1.

IM ersten ist beschlossen und abgeredet worden/ daß von diesem Tage an/ ein auffrichtiger/ fester/ und unverbrüchlicher Friede/ Vereinigung und Freundschafft seyn soll/ zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige und Herren von Groß-Britannien/ und denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden/ wie auch zwischen derselben respective Unterthanen/ so wohl inn- als ausserhalb Europa/ in allen Landen/ Herrschaften und Plätzen/ von beyder seits Gebiete.

2. Und damit diese auffrichtige Vereinigung zwischen obgemeldeten/ dem Durchlauchtigsten Könige von Groß-Britannien/ und den Herren General-Staaten/ desto eher ihren vollkommenen Effect erreichen möge/ so ist darneben abgeredet und beschlossen worden/ daß immediatè nach Publicirung der Friedens-Tractaten/ also fort sollen aufhören und verboten seyn alle Acten der Hostilitæt/ so wohl auff einer/ als der andern Seiten/ und keine Acten/ Commissiones und Instructiones/ weder heimlich/ noch öffentlich/ directè noch indirectè, von keinem Theil gegeben/ oder einerley Weise gelitten werden/ umb des andern Güter/ Lande/ oder dero Eingesessene zu beschädigen/ anzugreiffen/ zu befechten/ oder zu rauben/ sondern im Gegentheil wird beyder Nationen Eingesessenen aufferleget und anbefohlen/ daß sie sich allenthalben fried- und freundlich untereinander begehen und vertragen sollen.

3. Dieweil doch die Gelegenheit und Distantz der Plätze variire/ als daß deßhalben die Ordre und Befehl der respective Herren und Meister auff eine und dieselbe Zeit allen Unterthanen/ in den bestimmten Plätzen/ nicht wohl zukommen können/ als ist gut befunden/ in Ansehen der Freundschafft oder Gewalt/ welche von einer oder andern Seite möchte wollen unternommen werden/ folgende

Terminos oder Limites zusetzen: Nemlich/ daß nach Verlauff der nechstfolgenden 2. Wochen/ nach Publication dieser Articul/ sich niemand einiger Hostilität unterstehen soll im Weltlichen Districte von dem Britannischen Canal/ den sie ins gemein the Soundinghs nennen/ biß an den andern District oder Gebiete/ die Nase oder Naus in Norwegen genant; auch nicht nach geendigten 6 Wochen von vorbesagtem Strich the Soundinghs biß an die Stadt Tanger/ oder die Linie/ endlich auch nicht nach verflossenen 8. Monaten in einigem Theil der Welt; und falls dergleichen feindselige Actus/ nach Verlauff vorbeschriebener Zeit/ Krafft vorhergehender Commissionen/ Repressalien-Briefen/ oder dergleichen Prätexten/ geschehen möchten/ so sollen dieselbige Feindseligkeiten für unrechtmässig gehalten/ und die Verbrecher den Schaden zu gelten und gleichzumachen/ auch wie sichs gebühret/ als Störer der allgemeinen Ruhe/ gestrafft werden.

4. Vorgemeldte General-Staaten der vereinigten Niederlanden erkennen auff ihrer Seite das Recht des obbemeldten Durchlauchtigsten Königs von Groß-Britanien/ daß desselben Flagge in der See/ wie hiernechst soll gesagt werden/ schuldiger Respect erwiesen werden soll; wollen auch nochmahls hiermit erkläret und zugestanden haben/ gleich wie sie hiemit erklären und zustehen/ daß alle/ gemeldten vereinigten Niederlanden zugehörige Schiffe und Fahrzeuge/ es seynd Krieges- oder andere Schiffe eintzele/ oder in esqvadres vertheilet/ in allen Seen/ von Cabo/ Finis terræ genant/ biß an das mittelste vom Punct/ Staaten-Land geheissen/ in Norwegen/ alle Schiffe und Fahrzeuge/ so viel den Durchläuchtigsten König und Herrn von Groß-Britannien angehen möchten/ wenn sie dieselbe/ es sey eintzel/ oder in grosser Anzahl/ höchstgedachter Ihrer Maj. Wimpel/ oder das Seegel/ Jak genant/ führende/ begegnen/ in solchem Fall obgemeldter vereinigten Niederlanden Schiffe oder Fahrzeug/ ihre Topf-Wimpel von dem grossen Mast abnehmen/ und das Topf-Seegel fallen lassen sollen/ dergestalt/ und mit dergleichen Ehr-Bezeigung/ als sonsten iemahlen in einigen Plätzen hiebevor gegen einige Ihr Maj. von Groß-Britannien/ oder dero Vorfahren Schiffe in Regard einiger der General-Staaten oder derselben Vorfahren Schiffe gebräuchlich gewesen seyn mag.

5. Demnach die so genandte Colonie Surinham/ und die wegen derselben Uebergabe zwischen dem zu der Zeit von dem Durchläuchtigsten Könige und Hn. von Groß-Britannien daselbst verordneten Gouverneur Wilhelm Biam/ an einem/ und Abraham Obirins/ im Nahmen/ und von wegen der General-Staaten am andern Theil/ geschlossene Articul viel Gelegenheit zu disputiren und Uneinigkeit in passu/ wie denselben nachgelebet werden solle/ gegeben/ und darüber nicht wenig zu der zwischen Ihrer Majestät von Groß-Britannien und mehrgemeldten Staaten entstandenen Mißverständniß contribuiret haben; Hiermit auch ins künfftige alle Ursach zu einiger Mißhelligkeit auff einmahl weg genom-

genommen werden mögen; Als gestehen offtgemeldee General-Staaten hiermit/ und sind mit oben gesagtem Durchl. Könige und Herrn von Groß-Britannien verglichen worden/ daß vorbesagten Articuln nicht allein vollkömlich/ ohn einige Tergiversation oder Æqvivocation nachgelebet werden/ sondern auch Ihrer Maj. von Groß-Britannien frey stehen solle/ eine oder mehr Personen dahin zu senden/ welche den Zustand dero annoch verbliebenen Unterthanen möchte oder möchten untersuchen/ und wegen der Zeit des Abzugs sich mit denselben vergleichen/ daß auch Ihrer Maj. freygelassen seyn solle eins/ zwey/ oder drey Schiffe auff einmahl dahin zu schicken/ welche dero Unterthanen nebst ihren Sachen/ Gütern und Knechten einnehmen/ und von dannen bringen mögen. Daß imgleichen der General-Staaten zu der Zeit sich daselbst befindliche Gouverner nicht Macht haben soll/ einiges Gesetz zu stelle/ oder zu unternehmen/ wordurch der Kauff oder Verkauff der Landen/ die Bezahlung der Schulden/ vermittelst Verwechselung in Regard der Englischen Nation auff eine andere Weise vorgehen möchte/ als in Consideration aller übrigen Einwohner dieser Colonie vor diesem gewöhnlich gewesen wäre/ oder zur selben Zeit üblich seyn würde/ sondern daß besagte Englischen/ Zeit währenden ihres Verbleibens allda/ nebst andern einerley Recht und Privilegien/ umb ihrer ausstehenden Schulden halber Actiones in Gericht anzustellen/ wie auch zu Bezahlung dessen/ was sie Leuten schuldig sind/ Accords/ Stipulationes und Contracten auff eben demselben Fuß/ und dergestalt/ als die andern Einwohner zugenieſſen pflegen/ genieſſen sollen. Daß imgleichen Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien Autheutiqve/ und nach Erheisch der Sachen/ ernste Schreiben an den Gouverneur derselbigen Colonie/ in Puncto/ daß er die Englischen abziehen lassen/ und denen (wie vor gedacht ist worden/) dahin destinirten Schiffen/ bey ihrer Anlandung freyen Paß zu gestatten von denen General-Staaten abfodern solle: Obgemeldee General-Staaten innerhalb 15. Tagen/ nach geschehenem Ersuchen der jenigen Person/ welcher von Ihrer Majest. von Groß-Britannien/ zu dem Ende deputirt werden möchte/ zugängliche und zugehörige Schreiben und Instructiones an den Gouverneur/ dieselbigen Schiffe nicht allein frey kommen/ sondern auch Ihrer Maj. Unterthanen/ welche geneigt von dannen zu ziehen/ sich bezeigen möchten/ nebst ihren Gütern/ und Dienstboten in dieselbige Schiffe sich begeben/ und nach solchen Plätzen/ wie Ihre Majest. ordiniren wollen/ von dannen bringen lassen solle.

6. Ist beschlossen und verglichen/ daß alle Insuln/ Städte/ Haven/ Castele und Fortressen/ welche einer Parthey von der andern abgenommen sind/ oder abgenommen werden möchten/ so lange dieser jüngste unglückliche Krieg enstanden ist/ und währet/ sie seyn in Europa/ oder anderwärts/ und zwar vor Außgang der hiebevor die Cessirung beyderseits Hostilitäten betreffend assignirten Termi-

Terminen / genommen / dem ersten Hn. und Proprietario sollen restuirt werden in eben demselbigen Zustande / als sie mögen gewesen seyn zu der Zeit / da dieser Friede ist publiciret worden: Nach welcher Zeit keine Expilation / Außplünderung und Wegführung der Eingesessenen / keine Demolirung der Pforten / noch Abführung des Geschützes / Krauts und Loths / oder einiger Kriegs-Zugehör / so zu einigem / der Castelen und Forteressen zu der Zeit / als dieselbe möchten übermeistert und eingenommen seyn worden / gehöret / zugelassen seyn soll.

7. Daß die zu Breda / Anno 1667. geschlossene / wie auch alle andere vorige durch gegenwärtige Tractaten hiermit renovirt werden / und in vollkommener Krafft und Vigeur in so weit / als sie gegenwärtigem Tractat nicht contradiciren / noch zuwider / seyn und bleiben sollen.

8. Daß der im Haag / Anno 1668. zwischen beyden Theilen geschlossene Tractat de Marine / auff 9. Monat / nach der Publication gegenwärtiger Tractaten im allen / worin durch die folgende Tractaten nicht andere Versehung geschehen möchte / continuiret; Immittelst aber denen jenigen Commissarien / welchen das Regiment des Ost-Indischen Handels / wovon in nechstfolgendem Articul Anregung geschicht / auffgetragen werden möchte / die Confœderationes zu einem neuen Tractat in hoc passu zugestellet werden sollen. Falls demnach ietzt gemeldte Commissarien innerhalb 3. Monaten / nachdem sie den Anfang ihrer Conferentz / und gedachten neuen Tractat de Marine / aus zu arbeiten / nicht wohl übereinkommen möchten; So soll die Sache zum Arbitrio / und zur Disposition der Durchl. regierenden Königin von Spanien dergestalt gebracht und gestellet werden / daß das Reglement des Handels in Ost-Indien vollkommen dem Arbitrio und Außspruch Ihrer May. anheimb gegeben seyn solle / Gestalt in gemeldetem nechstfolgenden Articul solches außführlich zu sehen.

9. Dieweil beyder Nationen Wohlfahrt / so wohl in Ansehen der Nahrung / und des Reichthumbs / als des Friedens / an der Freyheit der Unterfassen uneurbirten Kauffhandel / und Seefahrt starck verbunden ist / so muß beyderseits Reglement der Commercien / und vornemlich / so viel den in Ost-Indien betrift / angestellet werden. Demnach dennoch dieses eine sehr wichtige / und zu beständiger / auch zu beyderseits Unterthanen Vergnügung und Sicherheit Durable Articul Verahnung / nicht kleine Zeit erheischende Sache ist: Hierneben inmittelst der abgemattete / und bey nahe niedergeschlagene Zustand der meisten Länder in Europa nicht minder / als die zwo kriegenden Partheyen in diesem Krieg implicirt / und das eilfertige Vollziehen desselben Tractats suchet / also hat der Durchl. König von Groß-Britannien beliebet / dem Ansuchen und Verlangen gemeldter General-Staaten also zu begegnē / daß desselben Bedencken gleicher Anzahl von beyderseits benienten Commissarien übergeben werden solle; und geloben die General-Staaten / daß die jenigen Commissarien / welche zu benennen

ihnen zukom̃t/ nach Londen/ und daselbst mit den jenigen/ welche Seine Majest. von Groß-Britannien imgleichen von Ihrer Seite darzu deputiren wird/ und zwar/ innerhalb dreyen Monaten/ nachdem diese Tractaten werden publiciret seyn/ geschicket werden sollen. Die Zahl der Commissarien/ welche von einer und anderer Seite dazu benennet seyn/ soll in 6. Personen bestehen. Solte aber/ wann nach verflossenen drey Monaten/ nachdem sie die Conferentz vor die Hand zu nehmen/ zusammen kommen sind/ die Sache so glückseligen Außgang nicht gewinnen/ daß gemeldter Tractat von Ihnen vollzogen werden könte/ so sollen die Puncta Qvæstionis dem Arbitrio der Durchl. regierenden Königin von Spanien/ welche 3. Commissarien darzu verordnen mag/ heimgegeben und gelassen werden/ und was der gröste Theil hierin/ so viel die vorhin noch nicht abgethane oder beygelegte Differentien betrifft/ benahmen möchte/ beyde Theile dieses anzunehmen/ verbunden und verpflichtet seyn/ doch mit diesem Vorbehalt/ daß die Commissarien ihr Sentiment und Declaration innerhalb Zeit von 6. Monaten/ von dem Tage ihrer ersten Zusammenkunfft an zu rechnen/ heraus geben sollen/ welches zugleich also gehalten werden soll in der Frist der dreyen Monaten/ nachdem die Durchläuchtigste Königin von Spanien dieses Arbitrium über sich wird genommen haben.

10. Nachdem hochgemeldte Königin von Spanien Ihre Majestät von Groß-Britannien versichert haben/ daß vorgemeldte General-Staaten dem geschlossenen Frieden zu Folge/ Ihrer Maj. von Groß-Britannien 800000. Rthlr. bezahlen sollen; als geloben und verbinden sich die General-Staaten/ gemeldte Summa/ die 800000. Rthlr. folgender Gestalt/ nemlich den 4ten Theil alsobald nach Abwechselung der Ratification dieses Tractats: den Rest aber innerhalb drey nechstfolgenden Jahren/ und zwar Jährlich gleiche Portion zahlende/ gut zu machen.

11. Daß Höchstgedachter Durchläuchtigster Konig von Groß-Britannien und offtgemeldte Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden/ allen und jeden in diesem Tractat abgeredeten und befestigsten Puncten/ auffrichtig/ und auf gute Treu nachkommen/ und ihre respective Unterhanen und Eingesessene/ ohne etwas directe oder indirecte dagegen zu handeln/ denselben nachzuleben anhalten; auch alle Puncten/ Gestalt ein ieder davon handelt/ durch offene/ mit ihrer Hand unterschriebene/ und mit ihrem grossen Siegel beyderseits besiegelte Briefe/ wie solches auffs beqvemste und kräfftigeste geschehen mag/ ratificiren und bevestigen; und beyderseits innerhalb 4. Wochen a dato dieses/ oder wann sichs thun liesse/ eher/ redlich und in Effect überlassen wollen/ alles auff gute Treue.

12. Wann dißfals gemeldte Ratification unter einander vorgezeiget/ und von beyden Seiten/ wie sichs gebühret/ ausgewechselt seyn wird/ so soll alsofort gemeldter

gemeldeter Friede im Graffenhage/ und zwar innerhalb 24. Stunden/ nach daselbst geschehener Auswechselung der Ratification/ publiciret werden.

Actum West-Münster den 19. Febr. Anno 1674.

War unterzeichnet und besiegelt

(LS.) H. Fink.
(LS.) Latimer.
(LS.) Arlington.
(LS.) El. Marq. de Fresno.
(LS.) Ormon.
(LS.) H. Conventry

Copia
Der zwischen Holland und Münster auffgerichteten Friedens-Tractaten.

1.

Es soll zwischen obbemeldten Hn. Staaten der vereinigten Niederlanden/ und des Hn. Bischoffs von Münster Hochf. Gn. ein beständiger und immerwährender Friede seyn/ und dergestalt unterhalten werden/ daß ein Theil des andern Wohlfahrt und Bestes befodere/ und allezeit gute Freund- und Nachbarschafft untereinander pflege/ ins künfftige aber kein Theil wider des andern Unterthanen Arrest oder Repressalien erkenne/ noch die Execution der gerichtlich-erledigten Sachen verhindere.

2. Es soll eine ewige Vergessenheit seyn/ alles dessen/ was nach dem Clevischen Frieden/ und von Anbegin dieses biß anhero auff einigerley Weise/ oder an welchem Ort feindlich verübet worden/ dergestalt/ daß kein Theil über diesem oder einigem andern Prætext und Vorwand/ einige Feindseligkeit/ Rachgier/ Uberlast und Beschwerde/ so wohl/ was die Personen/ als die Güter betrifft/ durch sich selbst/ und heimlich noch öffentlich/ directè noch indirectè, unter dem Schein des Rechtens/ oder Thätligkeit irgendswo verübe/ oder verüben lasse/ sondern es sollen alle und iede/ so wohl von/ als in währendem Kriege/ mit Worten/ Schriften/ oder in der That beyderseits zugefügte Injurien/ Gewaltthätigkeiten/ Schaden und Kosten/ ohne einiges Ansehen der Personen oder Sachen/ dergestalt gäntzlich abgethan seyn/ daß alles/ was ein Theil gegen dem andern derentwegen prätendiren und abfordern möchte/ in ewige Vergessenheit begraben seyn soll: Zu Erläuterung dessen aber hat man sich verglichen/ daß alle die jenige/ welche der Verrätherey/ oder des Lasters der beleidigten Maj. beschuldiget werden möchten/ von dieser Amnestia ausgeschlossen/ iedoch aber denselben der Weg Rechtens beyderseits offengelassen werden/ und ihren Weibern/ Kindern/ und Erben ihre Güter/ nach Inhalt des andern Articuls der Clevischen Tractaten/ ungekräncket bleiben sollen.

3. Nach

3. Nach gelegtem Grunde einer allgemeinen Amnestia/ soll der Herr Bischof alsobald/ und stracks nach der Ratification/ denen Hn. Staaten der vereinigten Niederlanden/ alle die jenige Oerter/ wo sie auch gelegen seyn möchten/ keinen ausgenommen/ die er in währendem diesem Kriege erobert und eingenommen hat/ wieder einräumen/ und verschaffen/ daß alles das jenige/ was von Zeit dieses Schlusses an/ unter demselben in seiner Macht und Gewalt seyn wird/ in dem Stande/ worin es ietzo befunden wird/ gelassen/ und nichts darin verschlimmert werde: Nahmentlich der Städte/ Schlösser/ und Casteele/ Lingen/ Lichtenfort/ Borckeloo/ iedoch mit Vorbehalt der Rechten und Satzungen des Reichs/ und des Westphälischen Friedens/ daß durch die Wiedereinräumung denenselben nichts benommen/ noch zu derselben Präjudiz einige Neuerung vorgenommen werde.

4. Imgleichen soll dieselbe allen Edelleuten/ Vasallen/ und Unterthanen der Hn. Staaten/ wes Nahmen und Standes sie seyn/ alle und iede ihnen zugehörige Gebiete/ Herrschafften/ Gerechtigkeiten/ Ländereyen/ und unbewegliche Güter/ wo sie auch gelegen seyn mögen/ welche Er in währenden diesem Kriege eingenommen/ oder einehmen lassen/ wiedergeben: benantlich aber soll Er aus dem Casteel/ Stadt und Herrschafft Wörth/ seine Soldaten abführen/ und solche dem Hn. Graf Georg Friederich von Waldeck wiedereinräumen/ iedoch alle/ dem Hn. Bischof/ dessen Nachfahren/ und dem Stiffte zustehende Rechte/ Ansodezungen und Actionen/ welche vor deren ordentlichen Richter erörtert und entschieden werden sollen/ ausdrücklich vorbehalten. Dahingegen sollen auch die Hn. Staaten die Verordnung thun/ daß hinwiederumb denen Münsterischen Vasallen und Unterthanen alle ihnen im währenden Kriege abgenommene unbewegliche Güter/ an welchem Orte sie auch gelegen sind/ wieder zugestellt/ und die Gefangene/ wes Standes/ Wesens/ und Profession sie auch seyn mögen/ beyderseits frey und loß gelassen werden.

5. Der am 18. April. Styl. Nov. A. 1666. geschlossene Clevische Friedens-Tractat soll/ so weit er diesem gegenwärtigem nicht zu wider ist/ in seinem völligen Wesen und Kräfften verbleiben.

6. In diesem Frieden und Amnestia sollen auch mit eingeschlossen seyn/ das Hauß und Geschlechte der Graffen von Bentheim/ und deren Diener/ Vasallen und Unterthanen/ und was denselben bey nochwährenden Kriege abgenommen worden/ wieder gegeben werden. Es soll auch der Hr. Graf ohne einige Hinderniß/ gleich wie andere Stände des Reichs/ seine Rechten und Regalien geniessen/ und unter Ihrer Käys. Maj. und des Reichs Schutz ruhig gelassen werden. Imgleichen sollen sich nach der Ratification dieser Tractaten/ beye Theile bey Ihrer Käyserl. Maj. dahin bemühen/ wie mit diesem Hause Friede und Einigkeit/ und zuförderst eine ehrliche Liebe wieder auffgerichtet und befestiget werden möge/ iedoch hierdurch der Käyserlichen Bothmässigkeit nichts benommen.

7. Zu

7. Zu mehrer Verwahrung und Sicherheit alles obgedachten/ sollen Ihr Käys. Maj. und Ih. K. M. von Spanien gebührend ersuchet werden/ daß Sie die Garantie dieses Tractats in feyerlicher und bester Form über sich zu nehmen geruhen wollen.

8. Die Ratificationes dieses Tractats sollen von beyden Theilen denen Käys. Hn. Abgesanden eingehändiget/ und innerhalb 25. Tagen von dem Tag der Unterzeichnung dieses Instrumentes an zurechnen/ oder wann es seyn kan/ noch eher/ ausgewechselt werden/ die Hostilität aber soll aufhören/ so bald des Hn. Bischoffs von Münster Hochf. Gn. Ratification zu Cölln eingelanget/ und besagtem Käyserl. Herrn Abgesanden zu Handen gelieffert seyn wird. Zu Uhrkund dessen/ sind zwey gleichlautende Instrumenta hierüber auffgerichtet/ und so wohl von denen Käyserl. Hn. Gesanden/ als beyderseits Gevollmächtigten und Deputirten unterschrieben/ und versiegelt worden. Geschehen in Cölln den 22. April Anno 1674.

(L.S.) H. von Beverning.
(L.S.) J. Isbrand.
(L.S.) F. de Schising
(L.S.) W. zur Mühlen.

Zu alles obverwehnten mehrer Beglaubigung haben die hierunter gesetzten Herren Mediatores dieses Instrument mit ihrer Unterschrifft und Pitschafft an besagten Ort und Tage bekräfftiget.

(L.S.) de Isola.
(L.S.) Johann Fischer.

Copia
Der zwischen Holland und Chur-Cölln auffgerichteten
Friedens-Tractaten.

1.

DAmit dieser geschlossene Friede beständig bleiben möge/ so sollen beyderseits Unterthanen für keine Arresten oder Repressalien etwas erstatten/ sondern an derer Stelle Freundschafft und gute Nachbarschafft in allem unterhalten/ iedoch/ daß die Particulier Rechts-Sachen/ so vor diesem im Rechte gelegen/ davon ausgeschlossen werden.

2. Sollen alle in diesem Kriege/ biß auff diese Stunde passirte feindliche Actiones vergeben und vergessen seyn/ und keiner von beyderseits Unterthanen/ unter was Prätext es auch seyn möge/ daraus etwas zu prätendiren haben/ die jenigen aber/ so an Beleidigung der Maj. oder Verrätherey schuldig befunden/ werden hiervon ausgenommen.

3. Soll

3. Soll Ihre Churf. Durchl. gehalten seyn/ alsofort nach der Ratification dieser Tractaten alle in diesem Kriege genommene Städte/ wo sie auch gelegen und wie sie auch beschaffen sind/ ohne einige Veränderung/ Demolirung/ oder Brandschatz-Einbedingung/ ausser was sonsten dißfalls erleget/ zu restituiren/ und die wegen Brandschatzung weggeführten Geissel ohne Rantzion wieder loß und ledig zu lassen.

4. Sollen auch alle in ietzberührter Kriegszeit durch Ihre Churf. Durchl. Krieges-Völcker übermeisterte und eroberte Güter/ Herrligkeiten und Lehnungen/ denen Edelleuten/ Vasallen/ und Unterthanen wieder eingeräumet werden.

5. Sollen die Herren General-Staaten alle Ihre Prätensiones und Gerechtigkeiten/ so Sie an der Stadt Reinbergen/ so an der Fortification/ als sonsten/ haben möchten/ J. Churf D. überlassen uñ abstehen/ auch was sie/ Zeit währendes Krieges/ an unbeweglichen Gütern überwältiget/ ihnen wieder abtreten.

6. Soll die Bezahlung der Contributionen uñ Rantzionen/ so annoch nicht abgestattet/ durch beyderseits darzu Deputirte Coñissarien abgehandelt werden.

7. Sollen zu mehrer Versicherung dieser Tractaten/ ihrer Käyserliche und Catholische Maj. Maj. gebührlich ersucht werden/ deßwegen zu cabiren und Bürge zu bleiben.

8. Sollen die Ratificationen offtermeldter Tractaten denen Käyserlichen Ambassadeuren eingehändiget/ und innerhalb 15. Tagen/ oder eher/ wo es möglich ist/ nach dieser Unterschreibung außgewechselt/ die Hostilitäten aber/ so bald die Ratification/ von einer/ höchstermeldten Partheyen denen Käyserlichen Ambassadeuren zugestellet worden/ aufhören.

Zu Uhrkund dessen sind 2. gleichlautende Instrumenta hierunter aufgerichtet/ und so wohl von den Käys. Hn. Gesandten/ beyderseits Gevollmächtigten und Deputirten unterschrieben und gesiegelt worden. Geschehen in Cölln den 11. Maji 1674.

Tho. Qventel. (LS.)
Franc. F. v. Fresn. (LS.)
Ignatius Wittman. (LS.)

Zu mehrer Beglaubigung alles obberührten/ haben die hieruntergesetzten Herrn Mediatores dieses Instrument mit ihrer Unterschrifft und Pitschafften an besagtem Ort und Tage bekräfftiget.

(LS.) L' Isola.
(LS.) Johan Fischer.

Der Käyserliche / Frantzösische Friedens-Schluß/

Wie solcher den fünfften Tag/ im 1679. Jahr getroffen und unterschrieben worden.

KUnd und wissen sey allen und ieden/ denē es auf einige Weise nöthig seyn mag; Nachdeme von Anfang vor etlichen Jahren her/ an Seiten des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopolds/ erwählten Römischen Käysers/Mehrers des Reichs zu allen Zeiten/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/Königs/ Ertzherzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ Marggraffens in Mähren/ Hertzogens zu Lützelburg/ in Ober- und Nieder-Schlesien/ Würtenberg und Teck/ Fürstens in Schwaben/ Grafens zu Habsburg/ zu Tyrol/ Kyburg/ und Görtz/ Marggraffens des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau/ in Ober- und Nieder-Lausitz/ Herrn der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins/ etc. eines/ und an Seiten des Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürstens und Herrn/ Herrn Ludwigs des XIV. des Allerchristlichen Königs in Franckreich/ andern Theils/ erhobenen Kriegs/ Ihro Käyserliche Maj. und Ih. Allerchristl. Kön. Maj. nichts höhers gewünschet/ dann daß durch Wiedererstattung eines ewig- und unverbrüchlichen Friedens/ so vieler Landschafften Verheerung und Blutstürtzungen gesteuret werden möchte/ was massen es letzlich durch göttliche Gnade dahin gediehen/ daß auf inständiges Anhalten/ des Allerdurchläucht. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Caroli des Andern/ Königes in Groß-Britannien/ welcher bey diesen schweren Läufften in der Christen Welt/ zu einem allgemeinen Schieds-Mann angenommen worden/ zu dessen unsterblicher Glorie/ mit unermüdetem Fleiß/ Seine Rathschläge/und was er vermocht/zu Erlangung der allgemeinen Ruhe und durchgehenden Frieden angewendet/ Ihro Käyserliche Majt. und die Allerchristl. Königl. Majest. verwilliget/ daß die Zusammenkunfft zur Friedens-Handlung zu Nimwegen angestellet werden möchte. Wann dann an bemeldtem Ort beyderseit gebührliche ernante extraordinari und Gevollmächtigte Gesandten/ und zwar an Seiten Ih. Käyserl. Majestät/ die Hochw. Durchl. und vortreffliche Herren/Herr Johann Bisch zu Gurck/des Heil. Römischen Reichs-Fürst/ und Ihro Käyserliche Majestät. Rath/ so dann Herr Frantz Ulrich/ des Heil. Römischen Reichs Graf Kinsky/ von Chimitz und Tettau/ Herr zu Klumetz/ Ihro Römischen Käys. Majestät geheimer Rath/ Cammerherr/ Kön. Statthalter/des Königlichen Land-Hofs Beysitzer/ Appellation Gerichts-Präsidente/ und Königlicher Hoffmeister in dem Königreich Böhmen; nicht weniger

Theodor

Theodor Althetus Heinrich von Straatmann/ Ihre Käyserliche Maj. Reichs-Hoff-Rath; von Seiten aber des Allerchristlichen Königs/ die Durchläuchte- und vortreflichsten Herren/ Herr Gotfried/ Graf von Estrades/ Marschall in Franckreich/ und der Königlichen Orden Ritter/ Ihro Allerchristlichsten Majestät in America Statthalter/ und der Stadt und Vestung Dünkirchen/ und aller demselben Ämt angehöriger Orter Gubernator; Herr Carl Colbert/ Ritter/ Marggraf zu Croissy/ des Allerchristl. Königs in beyden Räthen ordinari Rath; und Herr Johann Antonius von Meßmes/ Ritter/ Graff zu Avaux/ Ihro Allerchristl Majestät ebenfalls Rath/ erschienen/ und des Allerheiligsten Gottes Hülffe anzeruffen/ so dann die allerseits schrifftliche Vollmachten (deren Abschrifften/ zu Ende dieser Friedens-Handlung/ von Wort zu Wort einverleibet sind) geziemend außgehändiget haben/ so haben hierauf solche mit Vorschub und Zuthuung/ der Durchlaucht. und vortrefflichsten Herren/ Herrn Laurentz Heyde/ Schildknappen/ Freyherrns/ und Herrn Leolin Jenkins/ Ritters/ hierzu absonderlicher Gevollmächtigter Gesandten Ihrer Königlichen Majestät in Groß-Brittannien/ welche von dem Sechzehenhundert fünff und siebenzigsten Jahr an biß hiehero/ ohne einige Partheiligkeit/ dem Mittler-Ampt zu Erwerbung der gemeinen Ruhe/ emsig und verständig vorgestanden/ zu der heiligsten Gottes Ehr/ und der Christenheit Heil/ allerseitlicher Friedens- und Freundschaffts-Gesetze folgendes Inhalts/ sich verglichen:

1. Soll ein Christlicher Friede/ allgemeine und ewige/ auch warhaffte Freundschafft/ zwischen Ihrer Kaiserl. Maj. und der Aller Christl. Königl. Majest. und deroselben Erben und Nachkommen/ Reiche und Länder/ wie nicht weniger allen und ieden besagten Ihrer Kaiserl. Majest Bunds-Genossen/ zuvorderst Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ die in diesen Frieden mit begriffen/ deroselben Erben und Nachkommen eines: und allen und ieden Bundes-Genossen erwähnter Aller Christlichsten Majest. die in diesem Frieden mit geschlossen/ dero Erben und Nachkommen anderer Seiten seyn; und derselbe dergestalt aufrichtig gehalten und beobachtet werden/ daß ie ein Theil des andern Ehre/ Nutzen und Vortheil befördern/ und allerseits eine ewige Vergessenheit und Abthuung alles dessen/ was von Anfang dieser Beunruhigung/ so ein als andern Theils feindlich verübet worden/ so gar gestifftet seyn solle/ daß auch deroselben oder ein oder der andere/ anderer Sache wegen/ oder unter dergleichen Vorwand/ keiner dem andern hinfüro einige Ungelegenheit/ weder offentlich noch heimlich unter dem Schein Rechtens/ oder der Thathandlung/ in dem Reich/ oder auser demselben/ ungeacht aller vorigen/ deme zu widerlauffenden Bedingnissen/ zuzufügen/ oder zufügen zu lassen/ noch zu gestatten/ sondern alle und iede von beiden Seiten mit Worten und Schrifften/ oder mit Wercken angethane Unrecht/ Gewaltsamkeiten/ Feindseligkeiten/ Schäden und Kosten/

ohne alles Ansehen der Personen und Sachen / also gar todt und ab seyn / daß auch alle Sprüche und Forderungen / die einer gegen dem andern deßwegen erregen könte / in einer ewigen Vergessenheit begraben bleiben sollen.

2. Und nachdeme der zu Münster in Westphalen den 24. Octobris des sechszehen hundert acht und vierzigsten Jahres / geschlossene Friede / der festeste Grund zu dieser allerseitlichen Freundschafft und allgemeiner Beruhigung seyn solle / so soll derselbige / in allen und ieden Stücken wieder seine vorige Kräffte erlangen / und hinführo (wo nicht derselbe in dieser Handlung außdrücklich aufgehoben) dergestalt unverbrüchlich gehalten werden / als ob solcher Frieden-Schluß von Wort zu Wort hier einverleibt zu lesen wäre.

3. Wann dann Kraffte besagten Münsterischen Friedens Ihro Allerchristlichste Königl. Majest. ein ewiges Recht die Festung Philipsburg zubesetzen / nechst der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit daselbst erlanget / ernante Festung aber durch die Käys. Waffen / hingegen das Schloß und Stadt Freyburg durch dero Frantzös. Waffen übervälliget worden / so hat man dieser Plätze wegen / zwischen Jh. Käyserl. und Allerchristlich Kön. M. sich folgender massen verglichen.

4. Daß die Allerchristliche Königl. Maj. so wohl vor sich als dero Erben und Nachkommen / Ihro Käyserliche Majestät Dero Erben und Nachkomen / die völlige Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit / das ewige Besetzungs-Recht und was selbiger sonsten in Krafft des Münsterischen Friedens / wegen der Festung Philipsburg zu gestanden / auff immer und ewig abtritt / und sich deren begiebet; So daß Sie / Dero Erben und Nachfolgern / noch dem Königreich Franckreich / zu ernanter Festung und derselben angehengter diß oder jenseits Rheins erbauten Schantzen / einig Recht oder Anforderung / unter was Titul oder Vorwand es auch sey / und ungeacht daß einige Gesetze / Satzungen / oder Statuten und anders / diesen in den Weg stehen möchten / als welche alle und iede durch diese Handlung aufgehoben werden / ferner nicht vorbehält.

5. Hingegen begiebet sich J. Käys. M. so wohl vor sich als Dero Erben und Nachkommen / und des gantze Hauß Oesterreich / und übergiebet auf immer und ewig der Allerchristl. K. M. Dero Erben und Nachkommen / Schloß und Stadt Freyburg / mit denen 3. dazu gehörigen Dörffern Lehn / Metzhausen und Kirchzart / sampt dero Bezirken / wie selbige zu der gemein der erwähnten Stadt Freyburg gehöret mit aller Eigenherrschafft / Botmäßigkeit / Kirch-Rechte / Hohen Obrigkeit / und ins gemein mit dem was Jhro in Freyburg zugestanden / so daß Sie Ihr / Ihren Erben und Nachkomen oder dem Reich / kein Recht oder Zuspruch / unter was Titul und Vorwand es seye / und ungeachtet / daß einige Gesetze / Satzungen / Statuten und anders diesen in dem Weg stehen möchten / als welche alle und iede durch diese Handlung auffgehoben werden / vorbehält / doch daß die derselben Stadt von dem Hauß Oesterreich / vor dem gegebene Privilegien und Freyheiten /

heiten/ ungekräncket bleiben/ nicht weniger dem Bischof und der Kirch zu Costnitz das Jus Diœcesanum, die Einkunfften uñ andere Rechte/ vorbehalt seyn sollen.

6. Der Allerchristl. Kön. Maj. soll von Breysach aus nacher Freyburg/ durch Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs Lande und Gebiete/ auf dem ordentlichen Weg (ins gemein Landstrassen genant) ein freyer und unschädlicher Hin- und Herzug/ Soldaten/ Lebens-Mittel/ und anders dessen die Besatzung zu Freyburg bedürfftig/ was und wie offt es vonnöthen seyn wird/ dorthin zubringen/ ohne Hinderniß und Hemmung iemandes offen stehen.

7. Man soll auch nicht Macht haben/ die nöthige Lebens-Mittel/ deren man zu der Besatzung in Freyburg bedürfftig/ unterwegs/ und in Uberbringung von Breysach nacher Freyburg/ mit einigen Auflagen/ Zöllen/ Weg- und Brück-Geldern/ es mögen dieselben gleich neu oder alt seyn/ zu beschweren und zu hindern. Zu deme ist beliebet worden/ daß die Früchte und andere/ dessen man zu Unterhaltung der Besatzung so wohl als der Inwohner/ bedürfftig/ aus was vor Orten in Brißgau selbige nacher Freyburg gebracht werden/ wie bißhero also ins künfftig mit keinem/ andere Wahren und allerley Sachen aber/ mit nicht schweren Zollen oder Auflagen als die jenige zu beschweren/ die aus anderen J. Käys. Maj. unterworffenen Oertern/ zugeführet werden/ und von Ihr. Käys. Maj. Unterthanen selbsten zu bezahlen wären.

8. Es sollen von beyden Theilen Coñissari ernennet werden/ die innerhalb eines Jahrs/ von dem genehmgehaltenen Frieden anordnen uñ setzen was vor rechtsmässig gemachte Schulden/ besagte Stadt Freyburg zu bezahlen verbunden sey.

9. Ihro Allerchristl. Königl. Maj. wil auffrichtig/ ohne einigen Verzug oder Aufschub/ verschaffen/ daß J. Käys. Maj. alle und iede Briefliche Urkunden/ welcherley die auch seyn/ so in der Stadt und Festung/ Cantzley/ Regierung und Cammer/ oder der Räthe und anderer Bedienten Häusern und Verwahrung/ oder sonsten zur Zeit der Eroberung Freyburgs gefunden worden/ wieder eingeliefert werden; Falls aber die Uhrkunden allgemein wären/ die die erwähnte Stadt Freyburg und derselben angehörige drey Dörffer mit betreffen/ dererwegen sollen die vorgemeldte Commissarii sich vergleichen/ an was Orten dieselbige zuverwahren. Doch daß die Originalia/ so offt man die erfoderte/ vorgeleget werden sollen.

10. Es soll nicht allein dem Baslischen Capitel/ und allen und ieden der Oestreichischen Regierung und Freyburg. Univ. Gliedern/ sondern auch denen Bürgern und Inwohnern/ was Stands sie seyn/ welche abziehen wollen/ mit ihrer Häußlichen Wohnung von Freyburg anders wohin/ wo es ihnen beliebet sampt aller ihrer fahrenden Haab/ ohne Verhinderung/ Abzug oder Satzung/ innerhalb eines Jahres von dem genehm gehaltenen Frieden an sich nieder zu lassen/ die unbewegliche Güter aber/ entweder zu verkauffen oder zu behalten/ und durch sich oder einen andern zuverwalten frey stehen. Und diese Macht zu behalten/ zu

verwalten/ oder zu vereuſſern/ ſollen ebenfalls alle andere/ die in beſagter Stadt Freyburg oder den dreyen angehörigen Dörffern/ Güter/ Renthen oder Rechte haben/ genieſſen.

11. Jedoch verwilliget Ihr. Allerchriſtl. Maj. beſagtes Schloß und Stadt Freyburg mit ſamt denen Dörffern/ Ihr. K. M. wieder abzutreten/ daferne man ſich wegen etwas von gleichem Werth/ ſo zu Vergnügung bemeldter Ihr. Allerchriſtlichſte Majeſtät dienlich/ wird vergleichen können.

12. Nachdeme der Hr. Hertzog von Lothringen in dieſen Krieg mit Ihr. K. M. verwand/ und in dieſer Handlung mit eingeſchloſſen zu werden verlangen getragen. So ſoll der ſelbe für ſich/ ſeine Erben und Nachkoñrn/ in dem Freyen und völligen Beſitz/ der jenigen Herrſchafften/ Oerter und Güter/ die deſſen Vetter der Hertzog Carl A. 1670. (als ſie durch des Allerchriſtl Königs Waffen ein genoñen worden) beſeſſen/ wiederumb eingeſetzet werden; Jedoch mit Ausdingung der in folgenden Artickeln erkläreten Veränderungen.

13. Die Stadt Nancy/ mit dero Gebiet/ (ins gemein Finage) ſoll der Cron Franckr ewig vereinbaret bleiben/ alſo daß die Allerchriſtl. Kön. Maj. und Dero Erben und Nachkoñen/ mit allen Obrigkeitl. und Oberherrl. auch Eigenthüml. Rechten zu beſitzen haben: Zu welchem Ende dañ vorermeldter Hertzog von Lothringen/ ſo wohl vor ſich/ als ſeine Erben und Nachkommen/ an höchſtgedachten Allerchriſtl. König/ deſſen Erben und Nachkoñen ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahm/ alle eigenſchafftl. uñ Oberherrl. Rechte/ alle Vorzüg und Ehren/ welche dem Hertzog in vorbeſagter Stadt Nancy/ zugeſtanden oder zuſtehen mögen/ auff iñer und ewig abtritt/ ſolche übergibt und an denſelben verwendet. Ungeacht aller Geſetze/ Gewohnheiten/ Statuten/ Satzungen und dergleichen/ ſo darwider verordnet/ als welche ſamt dene clauſulis derogationum caſſatoriis durch gegenwärtige Handlung auffgehoben werden.

14. Und damit eine freyere Verſtändniß zwiſchen obgedachter Stadt Nancy/ und denen der Cron Franckreich unterworffenen Herrſchafften ſey/ und den Frantzöſiſchen Völckern der Inn- und Durchzug deſto leichter werde/ ſo ſollen durch die von dem Allerchriſtl. König und erwähntem Hertzog zu ernennen habende Commiſſarien/ Wege/ welche eine halbe Lothringiſche Meil in der Breite halten/ ausgemachet werden. Davon der erſte von S. Deſier nacher Nancy; Ein anderer/ welcher von Nancy in das Elſas; Der dritte von eben derſelben Stadt Nancy nacher Byſantz in der Grafſchafft Burgund: und endlich der vierdte von Nancy aus nacher der Stadt Metz zu gehen wird: Jedoch ſoll die Anweiſung vorbedeuter Wege anders nicht/ dann wie es mit der Anweiſſung des Wegs/ welchen den Allerchriſtl König/ Weil. Hertzog Carl überlaſſen/ beobachtet worden/ gehalten werden.

15. Alle obbedeuteter maſſen/ ins gemein anzuweiſen ſeyende Plätze/ Dörffer/ Meyler/ Länder/ mit ihren An- und Zugehörungen/ die in dieſer einer halben

Meile

Meile weiten Wegen gelegen / sollen mit allen / so wohl Obrigkeitlichen und Oberherrschafft. als auch Eigenthums-Rechten / wie solche vor dieser Handlung vorerwähnter Hertzog und dessen Vorfahren genossen / der Allerchristl. Kön. Maj. doch solcher Gestalt zugehörig seyn / woferne ernanter Oerter / Gebiet und Zugehörunge / sich über der halben Meil Breite hinaus erstreckten / daß das / was weiter / dann solche Ferne / und die von den Commissariis gesetzte Gräntzen übertreffe / bey mehr besagtem Hertzog und dessen Erben und Nachkomen / mit aller Obrigkeit / Oberherrschafft und Eigenthum verbleiben solle.

16. Die Stadt und das Amt Longuy mit seinen Ein- und Zugehörungen / samt aller Obrigkeit / Oberherrschafft und Eigenthum / soll beydes hochgedachtem Allerchristl. König / dessen Erben und Nachkommen verbleiben / und obenwähnter Hertzog / dessen Erben und Nachkomen hinführo mit Recht nichts darauff zu suchen haben / sondern sollen wegen besagter Stadt und Ampts-Tausch die Allerchristl. Kön. Maj. bedeutetem Hertzog ein anderes Ampt von gleichem Begrif und Wehrt / weßwegen dieselbige Commissarii / auffrichtig sich mit einander zu vergleichen haben in einem der drey Bißthumb einräumen; Und nachdeme dieses auff solche Weise abgetreten / und von dem Allerchristl. König bedeutem Hertzog eingeräumet seyn wird / so solle so wohl der Hertzog / als dessen Erben uñ Nachkomen derselben immer und ewig / mit den gäntzlichen Oberkeitlichen Oberherrlichen und eigenthümlichen Rechten geniessen.

17. Hingegen überlässet auch Ihr. Allerchristl. Maj. vor sich und die Cron Franckreich zur Wiedervergeltung der Stadt Nancy und wendet auff ernanten Hertzog und dessen Erben und Nachkomen / die Obrigkeit / Oberherrschafft und Eigenschafft der Stadt Tull und dero Vorstädte / mit allen andern Rechten / insonderheit die Kirch-Satz-Rechte / Vorzug und Ehren / die der Cron Franckreich / in ernanter Stadt Tull und dero Vorstädten und Gebiet Cins gemein Finage genant / zugestanden oder zu stehen mögen / dergestalten / daß erwähner Hertzog / dessen Erben und Nachkomen / derselben allzumahl ohne Vorbehalt oder Außnahm sich vollkömlich zu erfreuen haben; ungeachtet / aller Gesetze / Gewohnheiten / Statuten / Satzungen / und Vergleiche / so denselben zuwider verordnet / als welche / wie nicht weniger die Clausulæ Derogationum cassatoriæ der Allerchristl König ausdrückl. Kraft dieses Friedens-Schlusses wil aufgehoben habē.

18. Falls aber der Stadt Tull Gebiet von weniger Weitläufftigkeit und Wehrt / als der Stadt Nancy ihres wäre / so soll dem Hn. Hertzog der Abgang ersetzet und ergäntzet worden. Dergestalten daß ieder Stadt Gebiet / an gleicher Weitschafft und Wehrt / seyn sollen.

19. Der Allerchristl. König soll sich des Rechtens / so ben ihme von dem Papst Clemente IX. eingeführet / einen Bischoff zu Tull zu benennen / und vorstellig zu machen / verzeihen / gestalt Er dessen sich in dieser Handlung vor sich seine Erben und Nachkomen begiebet / und solches den Händen des Papsts übergiebet / also daß

dem

dem vorbemldten Hertzog umb dasselbige zu erlangen/ bey dem Päpstlichen Stuhl zu suchen frey stehet.

20. Uber diß ist verglichen worden/ daß der erwähnte Herr Hertzog in keinerley Weise und Weg befugt seyn solle/ einige Veränderung bey denen/ so mit Beneficien versehen/ und welche Jh. Allerchristl. Kön. Maj. biß auff den Tag der gegenwärtigen Friedens-Handlung/ vergebē hätten/ vorzunehmen/ auch daß die jenige/ so damit versehen seyn/ in besagter Beneficien ruhigem Besitz so gar verbleiben sollen/ daß auch in des gemeldten Hertzogs Macht und Gewalt/ dieselbige auf einerley Weise zu beeinträchtigen/ oder darinnen zu hindern/ oder des Besitzes zu entwehren/ nicht stehet.

21. Ferner ist beschlossen worden/ daß alle Rechtfertigunge/ Urthel/ und Verlässe/ so bey dem Rath/ Richtern/ und anderen Jh. Allerchristl. Kön. M. Bedienten/ in den Irrungen und Streit-Sachen/ die zwischen den Unterthanen so wohl des Hertzogsthumbs Lothringen und Barr/ der Zeit/ da gedachte Stände unter der Herrschafft des höchermeldten Allerchristl. Königs gewesen/ ergangen/ statt haben/ und nicht anders als ob der Allerchristl. König und Herr Besitzer der ernanten Länder geblieben wäre/ Jh. völlige und gäntzl. Krafft uñ Würckung erlangen/ mithin die angezeigte Urtheil und Verlässe/ in Zweiffel zu ziehen/ zu vernichtigen/ oder deren Vollziehung zu verhindern oder zuverziehen/ ihme die Macht benoñen seyn solle. Zwar sol den streitenden Theilen zugelassen seyn/ nach Ordnung und Versehung der Gesetze uñ Satzungen/ Ihre Zuflucht/ zur Revision der Acten zu nehmen/ doch daß inzwischen die Urtheil in ihren Kräften uñ Wesen verbleibē.

22. Dem Hn Hertzog sollen also bald alle Archiva uñ briefl. Urkunden/ die sich in der Nancyschen und Barrischen Schatz auch beyderley Rent-Cañern/ oder an andern Orten gefunden uñ weggenoñen worden/ widerum eingehändiget werdē.

23. Jh. K. M. hat eingegangen/ daß der Fürst Frantz Egon Bischof zu Straßburg/ und dessen Bruder Fürst Wilhelm Egon von Fürstenberg/ mit dero Brudern Sohn/ Fürst Antoni Egon zu Fürstenberg/ sañt dero Beambten und Bedienten völlig in den jenigen Stand/ Ehren Würden/ Rechte/ Stiñe/ Siz Beneficien und Aeñter/ Lehen/ Afterlehen/ und unlehenbare Güter mit denen in zwischen bekúñerten Frucht/ und ins gemein in alle Güter/ die sie genossen/ oder von Rechts wegen geniessen können/ wieder eingesetzet werden sollen. Wann einige Acte vergleiche und verlässe keine Hinderniß bringen/ sondern hiemit dieselbe vernichtiget seyn sollen. Es soll auch bedeuteter Fürst Wilhelm Egon stracks nach aller Genehmhaltung des Friedens allerdings auf freyen Fuß gestellet werden. Was aber von dem Straßburgischen Cap. und andern/ die die Beneficia und Güter/ so obbemeldtem Bischoff und Fürsten zugehöret/ verwaltet/ und von dero ernanten Bedienten/ wider selbige mit Worten/ zu Wercken uñ Schriften gehandelt worden ist/ das alles soll ewiglich vergessen/ uñ nicht zugelassen seyn/ denselben deßwegen in einerley Weiß anzu/ oder unter einigem Vorwand ihnen Ungelegenheit zuzuziehen.

24. Hertz-

24. Beydertheil Lehens-Leute und Unterthanen / Geistliche und Weltliche / sollen allzumahl in ihre vorige Ehren / Würde und Beneficien / deren sie vor dem Kriege genossen / wieder eingesetzet / wie nicht weniger denselben ihre bewegliche und unbewegliche Güter / Einkünfften / Jahr und Haab / und ablösliche Renten / so durch Veranlassung dieses Kriegs eingezogen und eingenommen worden / mit allen Rechten / Anforderungen und Erbfällen / die auf sie Zeit währenden Kriegs gelanget / dergestalt wieder eingeräumet werden / daß sie ie doch von der Zeit der Einziehung und Einnehmung an biß auf den Tag der genehmgehaltenen Friedens-Tractaten / wegen der Fruchtnieſſung und Einkünfften / so aus den beweglich und unbeweglichen Gütern / Renten und Beneficien empfangen worden / nichts angefordert werden möge; Ingleichen soll es auch mit denen Schulden / Vermögen / Waaren und unbeweglichen Gütern / so vor dem erwähnten Tage von dem Fisco eingezogen worden / gehalten werden. So / daß weder Gläubigere der gemeinen Schulden / noch die dergleichen Vermögen und Waaren zu getreuer Hand hinterleget / und dero Erben / und die / so an deren Stelle kommen / etwas zufordern / dieselbige zuverfolgen / oder deren Wiederstattung oder Befriedigung zubegehren / nimmermehr befugt seyn sollen: Welche Wiedererstattung auf ob ausgedruckte Weiß / auch auf die jenige zu ziehen / die sich zu gegnerischen Seiten geschlagen haben / inmassen sie dahero / vermittelst dieser Handlung / zu ihres Fürsten Gnade und ihren Gütern / wie sie zur Zeit des Schlusses und der Unterschrifft dieser Friedens-Handlung seyn werden / wieder kommen sollen. Und dieses soll also / ungehindert einiger Schenckungen / Einziehungen / Verfallungen / Bey- und End-Urtheile / die auch in Abwesenheit und ungehört der Partheyen in Contumaciam ergangen / vollzogen werden; Zumahlen dergleichen Endscheid und abgeurtheilte Sachen null und nichtig seyn / und davor geachtet werden sollen / als ob sie nicht ergangen oder ausgesprochen wären / so / daß besagten Partheyen allerdings frey und bevor stehet / in ihr Vaterland / aus deme sie sich vorhero begeben / wiederzukehren / und entweder selbsten der erwehrten Gütere / beweglicher Haab / Renten und Einkunfften zugenieſſen / oder anders wo / wo sie es vor gut ansehen / mit ihrer Häußlichen Wohnung / nach Belieben / ohne einigen Zwang sich niederlassen. Daferne aber anderswo selbige sich aufhalten wolten / soll ihnen unbenommen seyn / durch unverdächtige Gewalthabere ihre Güter und Einkunfften zu verwalten und zugenieſſen. Doch daß anbey die Beneficien / die die Anwesenheit erfordern / als welche persönlich zu verwalten und zu beziehen / ausgenommen seyn sollen.

25. Weſſen man sich zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und dem Reich / und dem König und Königreich Schweden / so wohl vor sich / als des Hertzogs von

Gottorff halben anheut verglichen / das soll alles / so in dieser Handlung mit begriffen/verstanden werden/so/daß diese gegenwärtige so wohl/als die Käyserlich-Schwedische Handlung / vor eine zu halten / und von solchen Kräfften und Werth seyn soll / als ob sie von Worten zu Worten diesem Frieden-Schlusse einverleibet wäre.

26. Und nachdem der allgemeinen Beruhigung daran gelegen / daß der zwischen Ihrer Aller-Christlichsten Majest. und dem König und Königreiche Schweden mit dem Könige in Dännemarck / Churfürsten zu Brandenburg/ Bischoffe zu Münster und denen Fürsten vom Hause Lüneburg/dem Bischoffe zu Oßnabrück und Hertzogen zu Zell und Wolffenbüttel/noch währender Krieg ebenfalls bald beygeleget werde; Demnach soll Ihre Käyserl. Maj. bey dem Könige von Schweden eifrig- und nachdrücklichen Fleiß anwenden / daß der Friede unter solchen erwähnten Potentaten ebenfalls ehestens zuwege gebracht werde / und dieselbige zu solchem Ende so bald in einem zu Erlangung des Friedens bequemen Stillstand der Waffen einwilligen mögen. Daferne aber wider Vertrauen diese Mühe und Fleiß ihren erwünschten Zweck nicht erreichen dürffte / auß solchen Fall versprechen Ihre Käyserl. Maj. und die Chur- auch andere in diesem Frieden begriffene Fürsten und Stände des Reichs / daß nach verflossener Zeit des Stillstandes der Waffen sie diesen ernenten Franckreichs und Schwedens Frieden auf keine Weise und unter keinem Vorwand / weder directè oder indirectè nicht helffen/oder Franckreich und Schweden in Führung dieses Kriegs einige Hindernüß zuziehen/ noch auch leiden wollen/daß des besagten Feindes Franckreichs und Schweden Völcker / auser ihren Gebieten / im Reich einige Lager schlagen/ oder Winterquartier machen mögen. Es soll auch in der Aller-Christlichsten Königl. Maj. Willkühr stehen/zu oberwähntem Ende in nachfolgenden Oertern des Reichs Besatzung / iedoch ohne Schaden des Herrn iedes Orts und deroselben Unterthanen / und daß sie auf Unkosten des Aller-Christlichsten Königs unterhalten werden / einzulegen; nemlich in den Flecken und Städten Chastelet/Huy/Verviers/Achen/Dürren/Linnick/Neus und Zons / indessen man neue Befestungen zu bauen weiter nicht Macht haben soll/ den so weit dieselbe zu Versicherung der bemeldten Besatzung nöthig seyn werden / die doch so anzulegen/daß keine rechtmäßige Ursach zum Argwohn dadurch entstehen möge. Es soll auch der Aller-Christlichste König nicht befugt seyn / dieselbe Oerter der daselbst gemachten Unkosten halber / oder unter einig andern Vorwand/innen zu behalten / sondern soll dieselbe/ so bald ein Frieden unter obbedeuteten Partheyen wegen der in dem Reich gelegenen Landen getroffen und genehm gehalten / oder denselben fest zustellen / mit allgemeiner Einwilligung andere taugliche Mittel gefunden seyn werden / dieselbe den jenigen/

denen

denen sie solche eingenommen / wieder einräumen und übergeben: Hingegen verspricht auch Ihre Aller-Christlichste Königl. Maj. des Käysers und des Reichs anitzigen Feinden auf keine Weise / und unter keinem Vorwand / weder directè noch indirectè, Hülffe zu leisten / und soll dem Käyser und dem Reich / mit dem Aller-Christlichsten Könige ihren Eifer / Rath und That Adadurch / so bald möglich / mit allgemeiner Beystimmung dieser Krieg allerehestes gestillet werde / zu vereinbahren / frey und bevorstehen.

27. Es soll / nach Inhalt des andern Articuls des in allen Stücken bekräfftigten Münsterischen Friedens / allerseits die Wiederabtretung geschehen / und die zu übergeben nöthige Oerter treulich und ohne Gefährde geräumet werden. Zu welchem Ende eben zu der Zeit / da von beyden Theilen dieser Frieden-schluß genehm gehalten seyn wird / Commissarii zu benennen / damit die obbemeldte Raumung der Plätze und dero Abtretung innerhalb eines Monats / von dem genehmgehaltenen Frieden an / ohne ferneren Aufschub ihre Endschafft erreiche / unter welchen doch inzwischen die Oerter / von denen in vorgehendem Articul der Zeit ein anders verordnet / nicht begriffen seyn sollen.

28. Angesehen von Alters her / wegen des Schlosses und des Hertzogthums Bouvillion / zwischen dem Bischoffe und Fürsten von Lüttich mit dem Hertzoge desselben Namens Streitigkeit fürgefallen / als hat man sich ferner dahin verglichen / daß der Hertzog von Bouvillion in dem Besitz / darinn er sich befindet / verbleiben / die Irrungen hingegen selbsten in der Güte / oder durch Schieds-Richter / die Partheyen innerhalb dreyer Monat Zeit / von dem genehmhaltenen Frieden an / zu benennen / beygeleget werden / indessen aber alle Thätligkeiten gäntzlich ausgeschlossen seyn sollen.

29. So bald dieser Frieden-Schluß von denen hierzu insonderheit abgeordneten und bevollmächtigten Herren Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn wird / soll alle Feindseligkeit aufhören; daferne aber nach 14. Tagen von dem unterschriebenen Frieden etwas darwider vorgenommen / oder mit Thätligkeit verändert würde / soll dasselbige alsobalden ergäntzet / und in den vorigen Stand gesetzet werden.

30. Mit der Enforderung der Kriegs-Steuer / so von ein und andern Theil denen Ländern / Herrschafften und Oertern auferleget worden / welche vor der Unterschrifft dieser Friedens-Handlung sich zu ermelden Steuren verstanden / soll man biß zur Handlung dieser Genehmhaltung fort fahren / und soll das / was man zur selbigen Zeit im Rückstand schuldig verblieben / innerhalb der Zeit von 4. Monaten / von besagter Genehmhaltung an zu rechnen / erleget werden; Doch mit der Bescheidenheit / daß nach denen allerseits ausgewechselten Genehmhaltungen derselben Bezahlung von denen Gemeinen / die

die sich mit gnugsamen Bürgen verbürgen/ daß sie das / was sie schuldig/ in der Stadt/ derer wegen man sich zu vergleichen/entrichten werden / durch Thätligkeit nicht eingetrieben werden solle.

31. Ob wohl in dem andern Articul dieser Friedens-Handlung sattsame Erklärung erstattet worden/daß der Münsterische Frieden-Schluß in allen und jeden Stücken bestättiget seyn soll/ so hat man doch ausdrücklich beliebet/daß alles/was wegen der Monferratischen Sache in dem angezogenen Münstrischen Frieden-Schlusse versehen / ebenfals künfftig seine Krafft und Würde behalten / absonderlich aber unter denselben fest gestellt verbleiben solle / was den Herrn Hertzog zu Savoyen zum besten daselbst verordnet/ zu befördern ist.

32. Nachdem auch Ihre Käyserl. Maj. und des Aller-Christlichsten Königs Maj. des Durchl. Königs in Groß-Britannien Eifer und Fleiß / so selbiger/ einen durchgehenden Frieden und allgemeine Ruhe zu erwerben/ ohne unterlaß angewendet / mit danckbarem Gemüthe erkennen/ so hat beyden Theilen beliebet/ Ihn mit seinen Reichen in diesem gegenwärtigen Frieden-Schluß/ auf die allerbeste Art und Weiß / namentlich zu begreiffen.

33. Es sollen auch in diesen Frieden diejenige mit eingeschlossen werden/ welche vor Auswechselung der Genehmhaltung / oder innerhalb sechs Wochen darnach / von em oder dem andern Theil mit einhelliger Einwilligung ernennet werden.

34. Der Käyser und der Aller-Christlichste König verwilligen / daß alle Könige/Fürsten und Republiquen/ der Vollziehung und Festhaltung alles und jeden/so in gegenwärtigem Frieden-Schlusse enthalten/Höchstgedachten Ihro Käyserl. Majest. und Ihro Aller-Christlichsten Königl. Majest. Gewehrschafft leisten mögen.

35. Es versprechen beyder Theile hierzu insonderheit verordnete Gesandte und Bevollmächtigte / daß der auf diese Weise beschlossene Friede respective von dem Käyser und Reich / wie auch dem Aller-Christlichsten Könige / auf die beyderseits beliebte Form genehm gehalten werden soll/und daß Sie verschaffen wollen / daß die Feyerliche Genehmhaltungs-Urhkunden in Zeit von acht Wochen / von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen / oder/ so es geschehen wird können/ehender allhier gegen einander geziemend auszuwechseln

36. Wann denn auch Ihro Käyserl. Majest. von denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ in Krafft des 31. Maji, Anno 1677. ergangenen und denen Frantzösischen Gesandten / unter der Maintzischen Cantzley Insiegel/ausgehändigten Concluſi, gebührend ersuchet worden/zu verordnen/daß ermeldter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Interesse durch Ihro Käyserl. Maj. Gesandschafft zu dieser Versamlung beobachtet werde;

Demnach

Demnach haben so wohl die Käyserl. als Königl. Gesandte / in obangezeigter Namen / gegenwärtigen Frieden-Schluß / zu Beglaub- und mehrer Bekräfftigung allen und ieden / was darinnen enthalten / mit ihren Unterschrifften und eigenen Insiegeln bestättiget / auch die behörige Genehmhaltung / nach der verglichenen Art und Weise / auf die vorgesetzte Zeit und Ziel auszuantworten / dabey nebenst des von dem Römischen Reichs Directorio wider dieses Frieden-Schlusses Unterschrifft einige Protestatio oder Contradictio mit nichten angenommen oder gültig seyn soll / zugesaget und versprochen. Geschehen zu Nimwegen / den fünfften Februarii im Jahr des HErrn / Sechzehenhundert Neun und Siebentzig.

(L. S.) Johannes Bischoff und Fürst zu Gurk.
(L. S.) Franciscus Udalricus, Graf Kinsky.
(L. S.) T. A. Henricus Stratman.
(L. S.) Le Marechal d' Estrades.
(L. S.) Colbert.

Protestation Ihrer Königl. Majest. von Dännemarck / Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg / wie auch des Durchl. Hauses Lüneburg Ambassadeurs, wider den Käyserlichen / Frantzösischen und Schwedischen Frieden.

DJe Herren Dänische und Brandenburgische Abgesandten / da sie vermercken / daß die Käyserl. Herren Abgesandten mit den Schwedischen darauf bedacht seyn / daß zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und dem Könige in Schweden mit ehestem ein Friede möge getroffen werden / halten gäntzlich dafür / daß die Käyserl. Herren Abgesandten mit den Schwedischen keinen particular Frieden machen werden / so / daß dieselbige ausgeschlossen seyn / welche fürnemlich noch mit Schweden zuthun haben / von welcher Unbilligkeit sie dieselbige so weit entfernet zu seyn erachten / als sie wohl wissen.

Erstlich / daß von Anfang der Tractaten Ihr Durchl. Herren begierig gewesen / einen billigen Frieden mit Schweden zu schliessen / und dero Herren Abgesandten nichts / was zu Beförderung desselben dienet / unterlassen haben.

Darnach / daß zu dem Ende vorbesagte Herren Abgesandten schon etliche Wochen her dem Englischen Herrn Mediatori ein Friedens-Project eingehändiget haben / welches sie den Schwedischen Herren Abgesandten / so bald sie ihnen ihres Theils etwas würden übergeben / überreichen solten. Uber das / weil sie den Schwedischen Herren Abgesandten allen Vorwand der Friedens-

Handlung sich zu entziehen benommen haben / indem sie alle Gelegenheit der Briefwechselung abgeschnitten. Endlich / daß die Schwedische von der Frantzösischen Kriegs-Ursache sehr viel differire / denn wider diesen haben Ihre Käyserl. Maj. und das Reich einen solennen Krieg geführet / wider jenen aber / als einen Stand des Reichs / der des Friedenbruches beschuldiget und überwiesen ist / das Richterliche Ampt verwaltet / und Mandata pœnalia wider selbigen ergehen und publiciren lassen. Auf was Weise aber Ihre Käyserl. Maj. mit dem Könige von Schweden wird vereiniget werden / so begehren vorbenandte Herren Gesandten von denen Käyserlichen / daß sie nichts wider die Gesetze / Verordnung / Fidejussion und Satzung des Reichs / und wider die solenneste Verbündnüssen / Verheissungen / Verpflichtungen / und alle andere Rechte zum Præjudiz und Nachtheil Ihrer Durchl. Herren thun / schaffen oder unterlassen wollen. Dafern aber die Käyserl. Herren Abgesandten wider Verhoffen / ungeachtet solcher vielfältigen Verpflichtung / zum Nachtheil derselben etwas thun oder unterlassen werden / so können in solchem Falle vorbenante Herren Abgesandte nicht umbhin / wider solches Ihrer Durchl. Herren auf diese Weise zugefügtes Unrecht und Schaden solennissimè zu protestiren / und wiederholen / dessen sie sich wider den Käyserlich-Frantzösischen Frieden erkläret / und Ihrer Durchl. Herren darum vorbehalten haben. Nimegen den 25. Jan. 5. Febr. 1679.

Der Durchl. Fürsten / Herrn Ernst Augusts / Herrn Georg Wilhelms / und Herrn Rudolph Augusts / respective Bischoff zu Oßnabrück und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / gevollmächtigte Ministri, da sie vernemen / daß die Käyserlichen Herren Abgesandten mit Franckreich einen particular-Frieden geschlossen / und darauf bedacht seyn / wie sie einen solchen mit dem ersten auch mit Schweden schliessen / so haben Sie ihres Ampts zu seyn erachtet / besagten Käyserl. Abgesandten für zutragen / mit was Bestürtzung und Bekümmernüß sie vernommen / daß selbige Herren Abgesandten nicht allein mit Hindansetzung Ihrer Durchl. Hertzogen einen particular-Frieden getroffen / welches doch der Verbündnüß / so Ihre Durchl. mit Käyserl. Maj. haben aufgerichtet / nach dessen Inhalt selbiger nicht anders als insgesamt und zugleich mit ihnen anzufangen / vielmehr zu schliessen zuwider ist / sondern auch solche Dinge in besagten Frieden versprochen / welche gedachter Verbündnüß so wohl / als den Gesetzen und Verfassungen des Reichs / öffentlich zuwider lauffen / welche auch von dem Ampt des Durchl. Käysers weit entfernet seyn / und das heilige Band / mit welchem die Stände des Reichs zusammen verbunden seyn / auflösen. Denn indem die Durchl. Hertzogen / deren Meriten gegen das Reich zur Gnüge bekant / welche auch aus keiner andern Ursach als für dasselbe gestritten / die

Könige

Könige in Schweden und Franckreich für Feinde halten/ so werden sie unter die Feinde der Cron Franckreich gerechnet/und ihnen zugleich alle Hülffe vom Reich entzogen / und den Waffen unterworffen / wider welche sie ihre Mitbürger nach allem Vermögen beschützet haben. Weil sie aber auf solche Weise grossen Nachtheil empfinden/ in äusserste Gefahr gesetzet werden/ und obbemeldte Käyserliche Herren Abgesandten besagten Frieden-Schluß nicht so lange haben aufhalten wollen / daß untenbenante Ministri zu den Tractaten dieses Orts sich verfügen / und Gegentheil mit nothdürfftiger Instruction versehen möchte/ erhalten könten. So können untengemeldte Ministri nicht unterlassen / wider solchen von den Käyserlichen Herren Abgesandten eingegangenen particular-Frieden solennissimè und in bester Form/ wie solches immer geschehen mag/ zu protestiren / vorbehalten auch denen Herren Hertzogen / als ihren gnädigsten Herren/alle und iede Rechte/welche ihnen Krafft der Verbündnüß/Verfassungen des Reichs / und nach Gewohnheit der Völcker auf einerley Weise zukommen/ erklären sich auch für dieser gantzen Versamlung / daß sie wollen entschuldiget seyn von allem Unheil/ welches durch diesen particular-Frieden dem Heil. Römischen Reich zuwachsen möchte. Nimwegen den 25. Jan. 1679.

DJe Dänische und Brandenburgische Herren Abgesandten / da sie berichtet sind/ daß die Kayserlichen Herren Abgesandten mit den Frantzösischen einen particular-Frieden gemacht und geschlossen / so/ daß nicht allein Ihre Königl. Maj. von Dännemarck und Ihre Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ausgeschlossen / sondern auch solche Conditiones gegeben und angenommen / welche zu Deroselben Præjudiz und Nachtheil gereichen; dannenhero Ihr Ampt zu seyn erachtet / den Käyserlichen Herren Abgesandten für Augen zu stellen / wie weit dieser Friede ihrer gemachten Verbündnüß und offt wiederholeter Zusage / ja der Billigkeit und Gerechtigkeit selber / zuwider lauffe. Denn die Verbündnüssen erfordern

1. Daß keiner von den Alliirten oder Bundsgenossen / ohne dem andern Part davon zu geben / Friedens-Handlung oder Stillstand der Waffen annehme/und was in besagter Handlung vorkömmt/ einer dem andern communiciren und mittheilen solle.

2. Daß keiner von denselbigen mit den allgemeinen Feinden einen particular-Frieden eingehen solle.

3. Sondern daß einer dem andern eben selbige Gerechtigkeit/Immunität/ Vorzug und Sicherheit vor dem Feinde und deroselben Alliirten bedinge/ welche er ihm selbst zuwege gebracht.

Nun ist aber offenbahr / daß keines unter diesen von den Käyserl. Herren Abgesandten ist beobachtet worden/ sondern vielmehr viele Dinge zum Præjudiß

und

und Nachtheil Ihrer Königl. Maj. von Dännemarck und Ihrer Churfürstl. Durchl. von Brandenburg von denselben seyn geschlossen worden / daher denn vorbesagte Herren Gesandten klagen / daß

Erstlich / der geschlossene Friede sey ein particular-Friede / da sie doch denselben auf billige nicht aber harte und schwere Conditiones einzugehen sich / wie allezeit / also auch fürnemlich zu dieser Zeit / willig und bereit bezeiget haben.

Darnach / daß viel wichtige Dinge / welche fürnemlich Ihre Durchläuchtige Herren betreffen / ohn ihr Vorwissen von ihnen sind abgehandelt / das Interesse aber und die Sicherheit der Allirten sey gar beyseit gesetzt / ja es seyn dem Feinde Mittel und Wege gelassen und zugestanden / dieselbige mit Krieg zu überziehen / welche man doch beschützen solte.

Endlich / welches fürs höchste zu achten / so haben die Käyserl. Herren Abgesandten bey Gegenwart der Dänischen und Brandenburgischen sich in ihren Handlungen mit eingemischet / und / welches niemahls erhöret / zum Nachtheil der Könige und Fürsten / wie auch der Gerechtigkeit und Freyheit aller Stände des Reichs / in denselben gehandelt / ja des Reichs Decreta und Aussprüche / welche zur Defension und Satisfaction etlicher derselben Stände sind ergangen / gar aufgehoben / welches auch der Richter selbst / da die Partheyen nicht drumb wissen / gefodert oder gehört seyn / nicht thun kan / und also vielweniger von den Käyserlichen Herren Abgesandten hätte geschehen sollen / da sie keine Vollmacht vom Röm. Reich hiezu haben / auch nicht werden haben können / weil selbige Fürsten / welche dieses fürnemlich angehet / niemahls hierein gewilliget haben.

Weil demnach auf solche Weise Ihre Königl. Maj. von Dännemarck / wie auch Ihre Churfl. Durchl. von Brandenburg / sehr beleidiget werden / so müssen deroselben Herren Abgesandten solennissimè wider solchen particular-Frieden protestiren / und alles das jenige wiederholen / was sie vor diesem denen Käyserl. Herren Abgesandten in dieser Sache theils mündlich / theils schrifftlich fürgetragen haben. Widersprechen demnach solchem particular-Frieden ausdrücklich / und willigen nicht in alle und iede wider die Verbündnüssen / Verheissungen / Verpflichtungen / Gerechtigkeiten und Sicherheiten Ihrer Königl. Maj. von Dännemarck und Ihrer Churfl. Durchl. von Brandenburg mit den Feinden zu deroselben Nachtheil gemachte Verträge / wollen sich auch hiermit deutlich erkläret haben / daß solche Pacta ungültig / unkrafftig und nichtig seyn und seyn sollen; und behalten Ihre Königl. Majest. von Dännemarck und Ihre Churfl. Durchl. von Brandenburg ihnen alles vor / was Krafft der Verbündnüssen / Verheissungen / Verordnungen und Satzungen des Reichs / oder einiges andern Rechten / ihnen zukommen und gebühren mag. Nunmehro den 3. Febr. 24. Januarii 1679

Friedens-

Friedens-Articul zwischen Ihrer Maj. dem Römischen Käyser/ und Ihrer Königl. Maj. von Schweden.

Im Namen der Allerheiligsten und unzertrenlichen Drey-Einigkeit!

SEy allen und ieden/denen daran gelegen ist/oder auf einige Weise daran gelegen seyn mag/hiermit zu wissen / daß / nachdem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldo, erwähltem Römischen Käyser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/in Germanien/zu Hungarn und Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband / Steyer / Kärnten / Krayn / Lützenburg / Würtemberg und Teck/ Ober- und Nieder-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgau/ Mähren/Ober- und Nieder-Laußnitz/Gefürsteten Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Pfird/ Kyburg und Görtz / Landgrafen in Elsaß/ Herrn auf der Windischen Mark/zu Portenau und Salins/ ꝛc. ꝛc. an einer; Und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl, der Schweden/Gothen und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen in Schonen/ Ehsten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgrafen / beym Rhein in Bäyern/Gülich/Cleve und Berg Hertzogen/ ꝛc. ꝛc. an der andern Seite/ vor etlichen Jahren ein blutiger Krieg entstanden / daß so wohl die Käyserl. als Königl. Maj. in Schweden bald vom Anfange desselben nichts mehr gewünschet / als daß durch Wiederbringung eines beständigen und stets-währenden Friedens die Verheerung so vieler Provintzen und Vergiessung des Christen-Bluts mögte aufhören und gestillet werden: daher es endlich durch Gottes Güte dahin gediehen/daß durch Vermittelung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli des 2. Königs in Groß-Brittanien / (welcher/nachdem er bey diesen der gantzen Christenheit gefährlichen Läufften zu einem allgemeinen Mediatore ist angenommen worden / in Stifftung völliger Ruhe und Friedens guten Rath / Dienste und unermüdeten Fleiß/zu seinem unsterblichen Ruhm/ angewandt hat/) so wohl Ihre Käyserl. als Königl. Maj. in Schweden bewilliget/daß zu Abhandelung des Friedens eine Zusammenkunfft zu Nimwegen im Gelder-Lande angestellet werden möchte. Sind derowegen an bemeldtem Orte beyderseits rechtmäßig verordnete Extraordinar-Abgesandte und Gevollmächtigte erschienen: Und zwar auf Seiten des Käysers der respective Hochwürdigste und Durchlauchtige Hochgebohrne Herr / Herr

Johannes/ Bischoff von Gurk /des Heil. Römischen Reichs Fürst/und Ihrer Käyserl. Maj. Rath; Wie auch der Herr Franciscus Uldaricus, des Heiligen Römischen Reichs Graf Kinsky / von Chinitz und Tettau / Herr in Clumetz/ Römischer Käyserl. Maj. geheimer Rath / Cämmerer / Königlicher Stadthalter und des Land-Gerichts Beysitzer / auch Präsident in dem Appellations-Rathe/und Ober-Hofmeister in dem Königreich Böhmen; Imgleichen Herr Theodorus Althetus Henricus von Straatman / Käyserl. Reichs-Hofrath; Auf Seiten des Königs in Schweden aber / die Hoch-Wohlgebohrne Herren/ Herr Benedictus Oxenstierna/Graf auf Korsholm und Wasa / Freyherr in Mährby und Lindholm/ Herr in Kapurien und Kattila / Dero Königl. Maj. und des Königreichs Schweden Rath / auch in dem Ober-Appellations-Gerichte zu Wißmar Präsident / und Ober-Laagman über Ingermanland und Kexholm: Ferner Herr Johann Paulin Olivencrantz / Herr auf Ulffhol und Hoffmanstorp / Dero Königl. Majest. in Schweden Cantzeley-Rath/ Staats-Secretarius und Landrichter über Wedboe; Welche nach vorhergehender Anruffung des Göttlichen Beystandes und geschehener Auswechselung der beyderseits habenden Vollmachten/ in Mediation und Beyhülffe der Wohlgebohrnen Herren / Herrn Laurentii Hyde / Armigeri; Herrn Wilhelmi Temple/ Paronetti; und Herrn Leolini Jenkins/ Eqvitis Aurati, als Extraordinar-Abgesandten und Gevollmächtigten Dero Königl. Majestät in Groß-Britannien / (welche bey diesem Friedens-Wercke das Ampt des Mediatoris von Anno 1675. biß hieher gantz fleißig und unpartheyisch verwaltet) folgende Fried- und Freundschaffts-Articul GOtt zu Ehren/ und der gantzen Christenheit zu Nutze/mit einander verglichen haben:

1. Es soll ein Christlicher / unverbrüchlicher und beständiger Friede / eine wahre und aufrichtige Freundschafft zwischen Ihrer Käyserl. Maj. dem Römischen Reich / Deroselben Successoren eines / und Königl. Majest. und Reich Schweden und desselben Allürte / so in diesem Friede begriffen / und deroselben Erben und Successoren andern Theils. Deßwegen sollen alle Feindseligkeiten in allen Deroselben Reichen / Ländern und Gebieten / wo dieselbe gelegen seyn/ unter denselben Unterthanen und Einwohnern / weß Standes sie seyn mögen/ aufhören/ so/daß kein Theil dem andern keine Feindschafft/heimlich oder öffentlich/ directè oder indirectè, weder durch die seinen noch andere / zufügen lasse/ sondern vielmehr ein iedes Theil des andern Nutzen/ Ehr und Vortheil/ befördere / und also von beyden Seiten getreue Nachbarschafft und aller müglicher Friede und Freundschaffts Dienste gegen einander seyn und bleiben mögen.

2. Und damit diese Sache desto besser versehen werde / so ist von beyden Seiten eine ewige Amnestii und Vergessenheit aller derer Dinge / welche vom

Anfang

Anfang dieser Unruhe / an was Ort und auf was Weise dieselbe von ein- und andern Theile gegen einander feindlich verübet seyn möchten / beliebet worden / also / daß weder umb der einen noch andern Ursachen halber oder Vorwand einer dem andern Feindseligkeit / Beschwer- oder Hindernüß an Personen / Gütern / Gerechtigkeiten und Sicherheit durch sich / noch durch andere / heimlich oder öffentlich / directè oder indirectè, unter dem Schein des Rechts / oder aus Thätligkeit / im Reich / oder sonsten ausser demselben / dawider nicht einige vorhin gemachte und diesen zuwider lautende Verträge gelten sollen / erweise oder erweisen lasse oder leide / sondern es sollen alle und iede von beyden Seiten / so wohl vor als im Kriege / mit Worten / Schrifften und Wercken erzeigte Injurien / Gewalt- und Feindseligkeit / Schaden / Nachtheil und Unkosten / ohn Ansehen der Personen und Sachen / also abgethan seyn / daß / was ein Theil vom andern deßwegen zu prætendiren hätte / in ewige Vergessenheit gestellet seyn solle. Und dieser Amnesti Wirckung und Nutzen sollen sich zu erfreuen haben alle und iede beyder Theile Vasallen und Unterthanen / so / daß niemanden soll zum Schaden und Nachtheil gereichen / es mit diesem oder jenem Theil gehalten zu haben / deßwegen er nicht in den Stand / in welchem er unmittelbahr vor dem Kriege gewesen / was Ehr und Güter belanget / solte wieder eingesetzet werden.

3. Nach dieser allgemeinen unumbschrenckten Amnesti oder Vergessenheit / damit diesem Frieden und dieser Freundschafft eine gewisse Maaß gesetzet werde / so hat man beyderseits beliebet / daß der Westphälische zu Osnabrück Anno 1648. d. 24. Octobr. gestiffte Friede soll seyn der Grund Regel dieses Vertrags / so / daß er in seinen vorigen Kräfften seyn und bleiben solle / eben wie er vor dem Kriege ist gewesen / eine Fundamental- des Reichs betreffende Satzung / wodurch beyde Theile einander verbunden seyn / dawider alle Verordnungen / so in diesem Kriege gemacht / nicht gelten / sondern gäntzlich vernichtet seyn sollen.

4. Zu mehrer Bestärckung dieser Freundschafft und Einigkeit soll keiner von beyden Theilen einige Verbündnüß / so diesem Frieden zuwider lauffen / machen / noch zu einiger Handlung / zu des andern Schaden und Nachtheil gereichend / seinen Consens und Willen geben / sondern demselben sich vielmehr widersetzen / noch des andern Feinden / oder denen / so itzo Feinde sind / oder künfftig werden können / einige Hülffe an Kriegs-Leuten / Waffen / Munition / Schiffen und Schiffs-Volck / noch einigen zum Kriege dienlichen Sachen / oder am Gelde zu Hülffe des Krieges / directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich / zukommen lassen / noch denselben mit Läger oder Winterquartier in dem Römischen Reich oder Schwedischen Gebiete helffe / oder helffen lasse / damit die Guarantie darunter gemeldet in ihren Würden bleiben möge.

5. Und weil dem öffentlichen Ruhestande das meiste daran gelegen / daß der Krieg / welchen Ihre Königl. Majest. und Reich Schweden mit Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / dem Churfürsten von Brandenburg / Bischoffe von Münster und Hertzogen von Braunschweig / Lüneburg / Oßnabrüg / Zell und Wolffenbüttel / annoch haben / auch beygeleget werde / so wollen Ihre Käyserl. Maj. und das Reich / so wohl für sich / als zugleich mit andern / möglichen Fleiß / als Mediatores zwischen denselben einen Frieden zu treffen / anwenden / doch daß die mutuelle Verbindung zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und dem Römischen Reich und Reiche Schweden / im vorigen Articul getroffen / den Feinden nicht zu helffen / in ihren Kräfften bleibe. So lange aber der Friede zwischen obbenienten Partheyen nicht wird getroffen seyn / soll Ihre Königl. Majest. von Schweden nicht gehindert werden / den Krieg gegen vorgemeldte Dero Feinde zu führen. Wann aber ein Vergleich getroffen wird / soll derselbe in dem Tractat also mit begriffen verstanden werden / als wäre er ausdrücklich von Wort zu Wort demselben einverleibet.

6. Soll demnach der Handel und Wandel zu Wasser und Lande den Unterthanen Ihrer Käyserl. Maj. und des Römischen Reichs / fürnemlich den Hansee Städten im Reiche / Ländern / Gebieten und Haven des Königreichs Schweden / freystehen / und imgleichen soll Schweden im Römischen Reich selbiger Freyheit / Gerechtigkeit und Privilegien / wie sie dieselbe vor dieser Unruhe gehabt / zugenieſſen haben.

7. Ihre Käyserl. Maj. wollen / nach Dero Käyserl. Ampt / dem Hertzoge zu Schleßwig / Hollstein / Herrn Christian Albrecht / nicht minder / als andern Ständen des Reichs / nach des Reichs Satzungen / Dero Schutz mittheilen / daß Ihm seine im Reich gelegene Länder und zukommende Gerechtigkeiten eigenthümlich verbleiben / und wollen auch müglichsten Fleiß anwenden / daß die zwischen dem Könige in Dännemarck und gemeldtem Herrn Hertzogen obhandene Streitigkeiten beygeleget werden sollen.

8. Der Römische Käyser und König in Schweden belieben / daß der König von Groß-Brittannien / als Mediator, wie auch alle Könige / Fürsten und Republiqven über Vollziehung und Haltung alles dessen / was in diesem Vertrage enthalten / insgesamt und besonders Höchstgedachte Ihre Käyserl. Maj. wie auch Königl. Maj. in Schweden guarantiren.

9. Und dieweil Ihre Käyserl. wie auch Ihre Königl. Maj. in Schweden die Mühe und Fleiß Ihrer Königl. Maj. von Groß-Brittannien / welche Sie / einen allgemeinen Fried und Ruhestand wieder zu bringen / unabläßig angewandt / mit danckbarem Gemüth erkennen / so ist von beyden Seiten beliebet / denselben zugleich mit dessen Reichen in gegenwärtigen Tractat in bester Form mit einzuschlieſſen.

10. In

10. In diesem Frieden sollen dieselbige / welche vor Auswechselung der Ratification, oder innerhalb 6. Monaten hernach / von ein oder anderm Theile mit einhelliger Bewilligung genennet werden / mit begriffen seyn. Auch dasselbe / was zwischen Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich / und dem Aller-Christlichsten Könige ist beliebet worden / soll in diesem Tractat / als wäre es von Wort zu Wort mit hinein gesetzt / begriffen seyn.

11. Es versprechen auch die obbemeldte Extraordinar-Gesandten und Plenipotentiarii, daß dieser geschlossene Friede vom Käyser und Römischen Reich eines / und dann vom Könige in Schweden andern Theils / nach der beliebten Art und Form soll für gut geachtet werden / und wollen sie unfehlbar verschaffen / daß die gewöhnliche Auswechselung innerhalb 8. Wochen / von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen / oder wo es ehe seyn kan / geschehen soll.

12. Und weil Ihre Käyserl. Majest. von den Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Vermöge des Schlusses vom 31. May 1677. den Schwedischen Gesandten unter dem Mantzischen Insiegel heraus gegeben / gebührend ist ersuchet worden / daß besagter Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Interesse durch Ihrer Käyserl. Mai. Gesandten in dieser Versamlung beobachtet werde / so haben so wohl die Käyserl. als Königl. Gesandten diesen Vergleich / zu mehrer Versicherung alles dessen / so darinn enthalten / unterschrieben / und mit dero Insiegel bekräfftiget / und versprochen / die Ratification in beliebter Form zu bestimmter Zeit auszuliefern / und soll keine Protestation oder Widersprechung von dem Directorio des Röm. Reichs wider Unterzeichnung dieses Tractats angenommen worden oder gelten. Nimwegen vom 4. Febr.

Friedens-Ratification sambt angehefften Allerunterthänigsten Reichs-Gutachten / von des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen auf dem noch währenden Reichs-Tage zu Regenspurg Höchst- und Hochansehnlich versamleten Herren Gevollmächtigten und Abgesandten eröffnet / jüngsthin den 23. dieses Monats Martii bey Löbl. Reichs-Dictatur daselbsten / Anno 1679.

In der Reichs-Dictatur, den 13. 23. Martii 1679.

Als des Römischen Käyserl. Majest. zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten Höchstansehnlichen principal-Commissarii, des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Marquarden / Bischoffen / &c. untern datis den 3. und 17. instehenden Monats Martii ertheilten Decretis und Beylagen / haben Churfürsten und Stände / allhie anwesende Räthe / Bothschaffter

schaffter und Gesandte / mit mehrerm gebührend vernommen / welcher Gestalt der Friede zwischen Aller-Höchstgedachter Ihrer Käyserl. Maj. und beyden Cronen Franckreich und Schweden durch allerseits Gesandschafften zu Nimwegen am 5. Februarii jüngsthin geschlossen und unterschrieben worden / und was dieselbe / so wohl wegen der nebenst Ihrer auch von Rechtswegen darüber bedungenen Ratification, und sonsten / allergnädigst fürstellen und erinnern / als auch / daß die beyden des Instrumenti Pacis angehängte Clausulæ keinesweges den Verstand haben solten / als ob sie hierdurch ihrer Capitulation und dem im Westphälischen Frieden einverleibten §. Gaudeant &c. præjudiciren wolten / sondern was der itzige Zustand also veranlässet / auf keine Weise in einige Consequentz gezogen werden könte noch solte / kräfftigst mithin versichern lassen: Gleich wie man nun nicht ermangelt / solches alles / seiner Richtigkeit nach / in behörige und reiffe Deliberation zu stellen / also ist in allen 3. Reichs-Collegiis geschlossen worden / daß sothane allergnädigste Versicherung von Churfürsten und Ständen / iedoch mit der Reservation und vor dißmahl zu acceptiren sey / daß das jenige / was so wohl wegen beschehener Communication von dem Friedens-Wercke / als der Verordnung des Instrumenti Pacis in andere Wege zuwider bey dieser Kriegs-Unruhe vorgangen seyn mag / denenselben weder itzt noch künfftig zum Nachtheil oder einigem Præjudiz gereichen soll. Und dann Allerhöchsterwähnter Ihrer Käyserl. Maj. nicht allein vor die Communication beyder Friedens-Instrumenta sambt beygefügten Erklär- und Verwahrungen / sondern auch wegen Dero zu Beförderung berührten Friedens höchstrühmlich angewendeten Eifer und Reichs-väterlicher Sorgfalt / massen hiemit beschiehet / allerunterthänigsten Danck zu erstatten: Und ob man zwar ebenmässig gewünschet / daß die in erwähntem Instrument begriffene Conditiones zu Ihrer Käyserl. Maj. wie auch Churfürsten und Ständen / grösserer Consolation und Vortheil ausschlagen möchten / weil es iedoch itzige Zeiten und Zufälle nicht anders haben erleiden wollen / daß dahero zu Abwendung fernern Ruins und Gefahr im Reich / und dessen dermahligen Beruhigung beyde gemeldte Friedens-Instrumenta in allen ihren Articuln von Rechtswegen ebenfalls anzunehmen und zu confirmiren seyn / mit dem allergehorsamsten Ersuchen / daß Ihre Käyserl. Maj. allergnädigst geruhen wolten / solche in Ihren auch im Namen der Churfürsten und Stände / noch vor Ausgang des zu Ende eilenden Termins gut zu heissen / zu ratificiren und zu bestätigen / und nachdem in mehr gedachtem Friedens-Instrument allerseits verglichen und bedungen worden / daß zwischen denen annoch kriegenden hohen Partheyen ehest möglichst ein Stillstand der Waffen getroffen / und vermittelst Allerhöchsterwähnter Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs kräfftigen Interposition dieselbe nicht weniger verglichen

werden

werden sollen / als werden Ihre Käyserl. Maj. hiemit noch ferner allerunterthänigst ersuchet / Dero Reichs-väterliche Vorsorge / mit Zuziehung Churfürsten und Ständen / allergnädigst dahin noch weiter anzuwenden / auf daß von allen im Kriege sich noch befindenden hohen Theilen das bedungene Armistitium vor allen Dingen angenommen / darauf die Tractaten würcklich angetreten / und möglichster Fleiß angekehret werde / wie / ie ehe / ie besser / die noch obhandene Differentien durch gütliche Mittel und Wege gehoben / und mithin der allerseits intendirte Universal-Friede erhalten und wieder beygebracht werden möge; Und weil schließlichen aus denen beyden mit communicirten Beylagen mit mehrerm zu vernehmen / was Ihre Käyserl. Maj. so wohl wegen der 10. vereinigten Elsassischen Reichs-Städte / als auch übriger in dem Elsaß gelegenen Reichs-Stände / wie auch der Metz-Tull- und Verdünischen Vasallen / so denn des Stiffts und Dioeces Basel / der Abteyen Mürbach und Luders / nicht weniger der Stadt Straßburg und selbiger ohn mittelbahrer Reichs-Ritterschafft / ingleichem des Warnemündischen Zolls / der Jurium der Hertzogen von Mecklenburg / und der Stadt Brehmen / und anderer noch unverglichener Reichs-Angelegenheiten halber / durch Dero Gesandschafft zu Nimwegen den 3. und 4. Februarii nechsthin respective reserviren und declariren lassen; Also wird solches gleichfalls allerdings genehm gehalten / und Ihre Käyserl. Maj. hiermit allerunterthanigst ersuchet / Dero Reichs-Väterliche Vorsorge dißfalls noch ferner dahin allergnädigst anzuwenden / damit selbige nochmahlen gehöriger Orten weiter insistiret / und dadurch gedachte Reichs-Stände / in dem Westphälischen Friedens-Schlusse confirmirten Reichs Immedietät / Libertät / und alle übrige Jura, ungekränckt erhalten / und sonderlich dem §. juxta pacem monasterienſen. 27. Instr. Cæſ. Gallici, ein völliges Vergnügen geschehen möge. Wobey dann auch die wegen unterschiedener Reichs- und andern Städten in Franckreich und Schweden erlangte Handlungs-Freyheiten und Immunitäten möglichst zu beobachten / damit dieselbe wieder erneuert und bestättiget werden mögen. Womit Höchstbesagten Käyserl. Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / Churfürsten / Fürsten und Ständen / diß Orts anwesende Räthe / Bothschafften und Gesandte / sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg / den 23. Martii / Anno 1679.

(L. S.) Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

Friedens-

Friedens-Handlung zwischen den Königen in Franckreich und Schweden/und dann dem gesamten Hauß Braunschweig/Lüneburg/ getroffen zu Zell den 26. Januarii/ Anno 1679.

IM Namen GOttes des Schöpffers und der Heil. Dreyfaltigkeit sey hiermit allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen kund und offenbahr/ daß gleich wie die Aller-Christlichste Maj. LUDOVICUS der XIV. König in Franckreich und Navarra/ &c. ungeachtet gegenwärtigen Krieges/ gegen die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Hertzogen GEORG WILHELM und RUDOLPH AUGUSTUM, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ und Dero Durchlauchtigstem Hause / allezeit eine sonderbahre Gewogenheit getragen / Höchstgedachte Ihre Durchl. auch sich gegen einen so grossen Monarchen sehr ehrerbietig verhalten / und zum höchsten verlanget haben / wie sie Ihrer Maj. Freundschafft gewinnen / und mithin alles nach Dero Vermögen beytragen möchten / was zu des Römischen Reichs Ruhestand und Endigung des Krieges / welcher dasselbige eine Zeither schmertzlich betrübet hat / dienen könte/ ob gleich die Fürsten und Potentaten/so mit Ihren Durchl in Bündnüß gestanden/sich in sonderbahre Tractaten eingelassen haben/dennoch solche Dero Güte und Gewogenheit gegen denen Herren Hertzogen spüren lassen wollen; und dieweil auch in sothaner Absicht Ihre Durchl. mit grosser Freude und Danckbarkeit vernommen / daß die Aller-Christlichste Maj. vollkommene Macht und Gewalt dem Hn. Grafen von Rebenack / Dero General-Leutnant in der Landschafft Thul/und auſſer ordentlichen Abgeschickten und Gevollmächtigten/ nicht allein in Dero Namen mit Ihren Durchlauchtigkeiten zu handeln und zu schlieſſen / sondern auch zu dem Vergleich mit der Königl. Maj. und der Cron Schweden behülfflich zu seyn / aufgetragen; wie Sie dann auch ihres Theils denen Herren von Berensdorff und Heimburg/dero respective Staats-Räthen und Præsidenten / mit obgedachtem Herrn Grafen von Rebenack in Conferentz zu treten / und mit demselben die Friedens-Bedingungen abzuhandeln und zu beschlieſſen / vollkommene Macht und Gewalt ertheilet haben; also ist es auch nach beyderseits ausgehändigten Vollmachten / dero Vollmachten Abschrifften dem Ende dieses Tractats von Wort zu Wort einverleibet worden/ geschehen / daß man sich zu beyden Seiten auf folgende Bedingungen verglichen und vereinigt hat:

1. Soll ein aufrichtiger unzerbrüchlicher Friede zwischen Ihren Maj. und denen Cronen Franckreich und Schweden / und Dero Erben und Nachfolgern / wie auch zwischen Ihren Durchlauchtigkeiten zu Braunschweig/ Lüneburg/

Lüneburg / Zell und Wolffenbüttel / dero Nachfolgern und dem gantzen Durchläuchtigsten Hause seyn.

2. Soll eine immerwährende und allgemeine Vergessenheit seyn und verbleiben / dessen was von Anfang gegenwärtigen Krieges / an was Orth und auff was weise es geschehen / vorgegangen und vollbracht worden / und in sothaner Vergessenheit sollen auf inständiges Ansuchen Ihrer Durchläuchtigkeiten ausdrücklich begriffen seyn / alle diejenige / was Charge sie auch bedienet haben / sie seyen gleich Unterthanen / oder Lehns-Leute beyder Chronen / oder absonderlich der Hertzogthümer Bremen und Verden / oder ob sie schon denenselben hiebevor gedienet hätten / alse und dergestalt / daß man nichts gegen sie suchen / selbige beunruhigen / noch gegen deroselben Personen / oder Güter / es seye gleich mit Vorschützung Rechtens oder umb sonst einiger anderen Uhrsachen willen / vornehmen oder thun könne und möge.

3. Sollen alle Feindseligkeiten zu beyden Seiten zwischen der Allerchristlichsten Majestät / dero Bundes-Verwandten / und insonderheit der Chron Schweden und Ihren Durchläuchtigkeiten gleich nach Auswechselung der Ratificationen oder Genehmhaltungen gegenwärtigen Tractats auffhören / sobald man deßwegen in J. Majest. und Durchläuchtigkeiten Nahmen oder vermittelst dero respective Volmachten / denen Generalen und Befehlhabern über beyderseits Armeen / wird Nachricht geben können.

4. Und dieweil der zu Münster und Osnabrück am 24. October Anno 1648. geschlossene Friedens-Tractat jederzeit das feste Fundament und Grund des Friedes und des Ruhestandes im Reiche seyn solle / so wollen auch beyde Chronen / und Ihr Durchleuchtigkeiten denenselben für eine Richtschnur / dieses / welchen sie nun aufrichten / halten / nebst beyderseitiger Verpflichtung / alles gesamter Hand nach Vermögen beyzutragen / was zu kräfftig- und gäntzlicher Erhaltung besagten Westphälischen Friedens dienlich seyn mag / jedoch ohne Nachtheil der Neutralität / welche das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig / Lüneburg in gegenwärtigem Kriege beobachten wird.

5. Und diesen Westphälischen Frieden umb soviel destomehr zu bestätigen / so verwilligen und verpflichten sich der König und die Chron Schweden / das / was den Nieder-Sächsischen Creyß und dessen Länder anlanget / welche in diesem Tractat nicht mit begriffen sind / Se. Majest. bey Schliessung des allgemeinen Friedens nichts anders fordern und ansuchen wil / als daß die Sachen in den Stand / worinnen sie vermittelst der

Westphälischen Friedens-Tractaten sein sollen / gesetzt werden möchten / auch nichts anders begehren / als was Krafft derselben / der Cron gehören und zukommen würde.

6. Versprechen und verbinden sich Ihre Durchläuchtigkeiten / dem König und der Cron Schweden das Hertzogthum Bremen / in so weit / wie sie es anietzo in Besitz haben / und alles was darzu gehöret ohne Außnahme / sobald der allgemeine Friede gemacht / und höchstgemelter König in Schweden sich in dem Stand zu seyn / solches einzunehmen und zuberwahren / erachten wird / aufrichtig wieder zugeben / und abzutreten.

7. Versprechen Ihre Durchläuchtigkeiten in diesem Kriege eine genaue Neutralität zubeobachten / und beyder Cronen Feinden / weder heim- noch öffentlich Hülffe zuleisten.

8. Versprechen Ihre Majestäten von Franckreich und Schweden / dero Völcker und Armeen weder in oder durch die Lande / welche J. Durchläuchtigkeiten oder dero Fürstlichem Hause / zugehören / gehen zulassen / welches gleichfals besagte Durchzüge / so lange gegenwärtiger Krieg währen wird / denjenigen so beyder Cron Feinde sind / oder seyn werden / nicht gestatten soll.

9. So verheissen auch Ihre Königl. Maiest. von Franckreich und Schweden auf geschehene Ersuchung / Ihrer Durchläuchtigkeiten denenselben in der Garantie oder Wehrschafft / welche sie denen Hertzogen von Mechlenburg und Sachsen-Lauenburg / dem Bischoff zu Lübeck / denen Grafen von der Lippe und Schwartzburg / nebenst denen Städten Lübeck und Hamburg / wegen der Prätensionen und Ansprüche / so der König von Dännemarck und Chur-Fürst zu Brandenburg unter dem Schein gewisser / in währendem Kriege erhaltenen Anweisungen / gegen bemelde Fürsten und dero Landen thun oder thun mögten / alle Beyhülffe zu leisten / und wollen J. Maj. bey dem mit J. Käyserl. Maj. auffgerichtetem Frieden / wo es müglich seyn wird / allen möglichsten Fleiß anwenden / damit sothane Anweisunge gantzlich vernichtet / und obbedachte Fürsten und Lande umb dieser Ursachen willen forthin nicht beunruhiget noch angefochten werden möchten.

10. Beyde Cronen wollen auch das Durchl. Hauß Braunschweig Lüneburg / in allem / wz denselben dieses Friedens wegen / unter was Vorwand es auch seyn möchte / begegnen konte / schadloß halten / und im Fall es von iemand angegriffen werden solte / innerhalb 6. Wochen oder noch ehe / wo es müglich seyn kan nach geschehener Ersuchung / mit einer der Gefahr gemässen Macht beyspringen und Hülffe leisten.

11. Soll Seine Fürstl. Durchl. der Herr Hertzog Ernestus Augustus,

zu Ost-

zu Oßnabrück für sich und seine Lande/obgemelten Friedens und dessen Bedingungen/eben also genieſſen/als ob er mit Ihren Durchl. seinem Brudern und Vettern zugleich gegenwärtigen Tractat mit eingegangen hätte / jedoch mit diesem Beding/ daß Se. Durchl. dero Genehmhaltung gegen des Aller-Christlichsten Königs/ innerhalb 3. Wochen / wann die Außwechselung der Ratification zwischen gemelten Herrn König und obhöchstgedachten/ Ihren Durchl. geschehen seyn wird/ verschaffe und zuwege bringe.

12. Es verwilligen auch ietzt benandte beyde Cronen auff geschehene Bitte und Ersuchung / daß dieses Friedens und seiner Würckung / nicht nur das Durchläucht. Hauß Braunschweig-Lüneburg / und die/ so demselben angehören / sondern auch über das alle Stände/ des Niedersächsischen Krayses (ausgenommen diejenige / welche in diesem Kriege gegen beyde Cronen würcklich sind / oder seyn werden) genieſſen / sondern auch insonderheit die Städte/Lübeck/ Brehmen/Hamburg/ sowol in Ansehung ihrer eignen / als des Kauffhandels Sicherheit willen begriffen seyn sollen/ jedoch mit diesem Bedinge / daß sie alle Agenten und Staats-bedienten der Königen/ wie vor dem Krige/wieder annehmen/und denselben alle Sicherheit geben/ auch gemeldte Stände sich weder zu Regenspurg/ noch anderswo / der Wiederstellung des Westphälischen Friedens enegegen setzen sollen.

13. Will sich die Aller Christlichste Majestät Krafft dieser Erklärung verbinden / die Einwilligung gegenwertigen Tractats / und was in demselben enthalten ist / von dem Könige und der Cron Schweden / wie auch die Genehmhaltung derselbigen in güter und geziemender Form innerhalb 3. Monats-Frist/von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen / oder wo möglich / eher/ zuverschaffen und zuerhalten/ und bevor gemeldete Ratification Ihren Durchläuchtigkeiten eingehändigt worden/sollen sie nicht gehalten seyn das Brehmische Land wiederumb heraus zugeben / worüber allerhöchstgedachte Christliche Majest. nicht allein / sondern auch wegen alles dessen / was Ihren Durchläuchtigkeiten und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg bewilliget worden/Gewährschafft leisten wollen.

14. Beyde Cronen wollen auch gegenwärtigen Tractat in den jenigen/welchen sie mit Ihrer Käyserlichen Majest. und dem Reiche machen werden/ mit einschlieſſen/damit solcher eben die Würckung haben/ und das Durchläucht. Hauß Braunschweig/ dabey gleichmäſſige Sicherheit finden möge / als ob derselbige zugleich mit Ihrer Käyserlichen Majestät geschlossen were.

15. Gegenwärtiger Tractat soll von der Aller Christlich. Majestät/

wie auch von Ihren Durchleuchtigkeiten denen Herren Hertzogen vor genehm gehalten und gut geheissen / und die Ratificationen dessen in guter Form zu Zell innerhalb vier Wochen / von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen / oder wo möglich eher ausgewechselt werden. Zu Beglaubigung dessen haben Wir Abgeschickte und Gevollmachtigte Sr. Aller-Chrisstlichsten Majestät und ihrer Durchläuchtigkeit zu Braunschweig Lüneburg Krafft unsere respective vollmächtigen Gewalt dieses unterschrieben und unser Insiegel daran hängen lassen. Geschehen zu Zell den 26. Januarii. Anno 1679.

Rebenac.
Von Bernstorff.
Von Heimburg.

Absonderlicher Artickul.

Ueber die in dem heut geschlossenen und unterschriebenen Tractat von wegen der Aller Christlichsten Majest. und J. Durchläuchtigkeiten von Braunschweig / Lüneburg / Zell und Wolffenbüttel enthaltene Artickul / hat man sich noch über nachfolgendes verglichen.

1. Nachdem der König und die Cron Schweden betrachtet / daß das Ampt Tedinghausen / weil dessen Zugehör mit denen der Graffschafft Hoy sehr vermischt sind / Anlaß zu neuen Streitigkeiten verursachten / welches sie wieder die Neigung befindet / eine enge Bündnis und Freundschafft mit Ihren Durchläuchtigkeiten und dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg zu unterhalten / Ihre Maj. auch über das erwogen / wie freundlich sich Ihre Durchläucht. in währendem Kriege gegen denen Brehmischen Einwohnern erzeiget / als sind Ihr. Majest. umb so viel deste williger gewesen / ob hochgedachten Ihren Durchläuchtigkeiten dero Wohlgewogenheit vermittelst gegenwärtiger Erklärung und Artickuls / in der That zu erweisen / krafft dessen Se. Maj. der König / und die Cron Schweden für sich / dero Erben / Nachfolger und Erbnehmen auf ewiglich und immerdar / verzeihen / abtreten und überlassen obhöchstbesagten Ihr. Durchläuchtigkeiten und dero Erben mit aller Ober-Herrligkeit und Land-Rechten / so wohl im Geist- als Weltlichen das jenige / was

was sie hiebevor in denen Hertzogthümern Brehmen und Vehrden im Besitz gehabt/ohne eintzige Ausnahme/wie folget:

1. Die Vogthey Dowern / und den gantzen Strich Landes/ welcher zwischen dem Weser und Aller-Ströhmen ist / an die Lande des Durchläuchtigsten Hauses gräntzend / und dem Hertzogthum Vehrden zugehörig / und was darinnen begriffen ist / sammt allen eigenthümlichen Herrschafften/ Wäldern und Renten. In diesem Land-Bezirck aber soll keine Vestung gebauet / noch von J. Durchläuchtigkeiten oder dero Nachfolgern neue Zölle auffgerichtet werden. Jedoch ohne Schmählerung der Rechten / Besitze und eigenthümlichen Sachen der Stadt Ellerden/ Adlicher und andern Personen/welche Güter in gedachtem Land-Bezircke haben.

Uber das und zum 2. das Ampt Tedingbausen sammt allen dessen Zubehörungen / Rechten / eigenthümlichen Herrschafften / Landen/Dörffern und Grentzen/in eben dem Stande und Beschaffenheit / wie solches die Cron Schweden vor diesem in Besitz gehabt hat.

3. Alle Rechte/Einkünfte/Capitale/ Renten und Besitzungen/ es sey gleich in Landen oder Gehöltze / welche die Bißthümer und Capitul nach dem Westphälischen Frieden die Hertzogthümer Bremen und Vehrden/oder dero Zugehörungen/und die jenige/so es von ihnen inne gehabt hiebevor und biß auf gegenwärtigen Krieg in denen Ihren Durchläuchtigkeiten unterworffenen Landen genossen haben/ohne eintzige Ausnahme.

Ihro Majestät verzeihet für sich und dero Königreiche / dero Erben und Nachfolgern an der Cron alles Rechtens und Anspruch/ so Sie krafft der hiebevor gemachten Friedens-Tractaten / gehabt hat/oder haben mag/auf obbesagte Oerter/ Lande und Herrschafften/ nichts davon zurück oder vorbehalten / und zwar ungehindert aller hiewider lauffenden Gesetze / vergangener oder zukünfftiger Einsetzungen / Gebräuche und Ordnungen / und insonderheit was in dem 6. Artickul des Haupt-Tractats gemeldet worden/welchen/wie auch denen Abbruchs-Clausulen/durch gegenwertigen Tractat ausdrücklich Abbruch geschehen ist. Se. Königl. Majest. verspricht über

dieses das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg/ gegen alle Anspruche / so einige sonderbare Personen auf gedachte Lande/Besitzungen / Güter / Rechte und Renten / welche besagtem Fürstl. Hause abgetreten worden / haben möchte / schadloß zu halten und zu gewähren/also und dergestalt/daß dasselbe in der ruhigen Besitz- und Niessung gemeldter Zugehörungen/weder in der That oder mit Recht / oder unter was Schein es seyn möge / ungeachtet aller hierwieder ergangener Handlungen / Vergleiche / Schenckungen/ oder anderer Ausflüchten / nicht gehindert oder beunruhiget werden möchte/und verspricht Se. Majest. annoch über obbenahmtes / die Einwilligung des Käysers und des Reichs zu wegen zu bringen/und wollen insonderheit beyde Cronen alle kräfftige Mittel anwenden/ damit die von der Cron Schweden Ihren Durchläuchtigkeiten kraft gegenwärtigen Tractats abgetretene Lande von dem Käyser und Reiche als eigenthümliche/ oder zum wenigsten in der Qvalität eines feudi promiscui, und wie die Cron Schweden selbige im Besitz gehabt hat/überlassen werden möchte.

2. Ob wohl in dem 6. Artickul des Haupt-Tractats ist gemeldet worden / daß Ihre Durchläuchtigkeiten das jenige / so sie in dem Bremischen besitzen/wieder heraus geben sollen/so bald der allgemeine Friede gemacht worden / und die Cron Schweden sich in dem Stande befinden wird / selbiges in Besitz zu nehmen / und mit ihren eigenen Völckern zu bewahren / so bewilligen dannoch die beyde Könige Franckreich und Schw. weil sie vorhabens sind Ihre Durchl. zu verbinden / krafft dieses Artickuls / obhöchstgedachte Ihre Durchläuchtigkeiten das Land Bremen innen behalten/und dessen wie auch aller ordentlich- und ausserordentlicher Einkünfften geniessen sollen/ ohne daß Schweden einige Wieder-Erstatt- oder Vergnügung derselbigen/oder dessen was sie diesen Krieg über daraus gezogen haben/ fordern möge/auf 8. Monat lang / von dem Tage an zu rechnen / da die Ratification oder Genehmhaltung gegenwärtigeu Tractats Ihren Durchläuchtigkeiten wird eingehändiget seyn / welches auf diesem Fall zu verstehen / dafern die Schließ- und Vollziehung des allgemeinen Friedens nicht vor Verfliessung obgedachten Termins

geschiehet/

geschiehet / alsdann soll das Land Bremen ohne fernern Aufschub der Cron Schweden wiederumb eingeräumet werden.

3. Dieweil auch der Aller Christlichste König seine Sorgen zu Bestätigung des Ruhestands im Reiche fortzusetzen / und kein Mittel darzu zu gelangen / aus der acht zu lassen gesinnet ist / so will Er / in Ansehung der von Ihren Durchläuchtigkeiten angewendeter Unkosten / gern verwilligen / und zusagen / wie er es dann durch gegenwärtigen Articul thut / nehmlich Ihren Durchläuchtigkeiten die Summa von dreyhundert tausend Reichsthalern / in der Stadt Hamburg an Banco-Geldern auszahlen zu lassen / und zwar zu der Zeit / da die Wieder-Einräumung des Lands Brehmen geschehen wird / also und dergestalt / daß auf den Tag / da die Abtretung der Vestung Carlsburg (dem sechsten Arricul gemäß) fest gestellet seyn wird / man denen Herren Hertzogen / oder dero Commissarien die erste hundert tausend Reichsthaler auf den Tag / wenn man Stade abtreten wird / die zweyte hundert tausend / und auf den Tag / da Burtehude geliefert werden wird / die übrigen hundert tausend Reichsthaler / einhändigen soll.

4. Uber das ist auf Seiten der Aller Christlichsten Majestät verwilliget worden / daß im fall der Krieg länger als acht Monat nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats währen / und einfolglich Ihre Durchläuchtigkeiten vermöge des zweyten Articuls das Land Brehmen dem Könige in Schweden wieder abtreten solten / ehe gegenwärtiger Krieg gäntzlich geendiget wäre / Seine Majestät Ihren Durchläuchtigkeiten / ieden Monat / von dem Tage der Wieder-Abtretung des Brehmischen Landes an zu rechnen / die Summa von zwantzig tausend Reichsthalern an Banco-Geld / biß zu gäntzlicher Vollziehung des allgemeinen Friedens zwischen den kriegenden Partheyen / will auszahlen lassen.

5. Im Fall Ihren Durchläuchtigkeiten zu der Zeit / da die Wieder-Abtretung geschehen soll / einige Rückständige von den zweyen letzten Monathen / es seye gleich an Contributionen / Herrschafftlichen oder andern Renten im Lande Brehmen / schuldig

schuldig verblieben / so soll der Bezahlung wegen mit genugsamen Bürgschafften Vorsehung geschehen.

6. Damit nun Ihre Durchläuchtigkeiten Dero Danckbarkeit wegen der Gutthaten / so die beyde Könige gegen Ihnen spüren lassen / um so vielmehr erweisen möchten / so versprechen sie Ihr. Majestäten / daß Sie nicht allein das Land Brehmen / so lang Sie solches in Verwahrung halten werden / mit aller Ihrer Macht / wider diejenigen / so es anzugreiffen sich unterstünden / beschützen / sondern auch keine Besatzungs-Völcker / welche Ihre Durchläuchtigk. in Carlsburg und der Schwinger-Schantze haben / heraus ziehen wollen / es seyen dann zu gleicher Zeit des Königs in Schweden Völcker hinein gezogen: Jedoch mit dem Beding / daß denen Dänisch- und Münsterischen Völckern / welche sich in der Vestung befinden / ein sicheres Geleit ertheilet werde. Uber das versprechen Ihre Durchläucht. auffrichtig mit den Einwohnern des Landes Brehmen / so lang Sie dasselbige in Besitz haben werden / wie Sie bißhero gethan haben / sittsam zu verfahren / und solche mit neuen Schatzungen und Auffla-gen nicht zu beschweren.

7. Ihre Durchläuchtigkeiten wollen in den Vestungen Stade / Carlsburg und Buxtehude die Gestücke und den Kriegs-Vorrath / der sich anitzo darinnen befindet / und der Cron Schweden gewesen ist lassen / ausgenommen drey Gestücke / welche Ihre Durchläucht. wie auch alles andere / was ihnen zugehöret / und mit Ihren Namen und Wappen bezeichnet ist / oder Ihre Durchl. in besagte Plätze zu der Zeit / da Sie solche im Besitz gehabt / führen lassen / behalten können / welches getreulich zu vollziehen Ihre Durchläuchtigkeiten sich hiemit verpflichtet haben wollen.

8. Das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg gelobet hiermit / denen Dähn- und Brandenburgischen Völckern keine Einqvartirung / Durchzug oder Auffenthalt / in und durch die Lande / wo gemeldtes Hauß in dem Nieder-Sächsischen Kreyse / und der Grafschafft Lippe Qvartiere hat / zu gestatten / und weil es bey Ihren Majestäten von Franckreich und Schweden inständigst angehalten / Ihme in diesem Vorhaben beyzustehen / wie auch das

Durch-

Durchläuchtigste Hauß in besagten Qvartieren zu behaupten / so geben Ihre Maiestäten solches gerne zu / und verwilligen über das / daß Sie / damit Sie keinem andern deßgleichen zu thun / Anlaß geben möchten / ihre Völcker und Armeen in gedachte Qvartieren nicht geben lassen wollen / es sey dann mit guter Bewilligung Ihrer Durchläuchtigkeiten / und auf solchen Fall wollen Ihre Majestäten dieselbige so wohl als dero Landen wegen alles Verlustes / Kostens / und Verwüstung / so die Königliche Völcker verursachen könten / Schadloß halten / bey welchen aber Ihre Majestäten eine scharffe Ordnung und Kriegs-Zucht halten / und alles was ihnen gereichet werden wird / auszahlen lassen wollen / so / daß sothaner Durchzug keines weges zu Ihrer Durchläucht. oder Dero Landen / worinnen sich solche Völcker befinden werden / Nachtheil ausschlagen solle.

9. Nachdem auch die Herren Hertzogen die beyde Könige inständigst ersuchet / daß Ihren Majestäten belieben mögte / dem Herren Bischoffe zu Paderborn und Münster auf billige Bedingungen den Frieden zu geben / so werden Ihre Majestäten auf solche Vorbitte Ihre Absicht haben / und den Herrn Bischoff der Würckung derselbigen geniessen lassen / iedoch / daß Er auch seines Orts hierzu den nöthigen Vorschub thue.

10. Ferner verwilligen Ihre Majestäten auf Ihrer Durchläuchtigkeiten Bitt / und in Betrachtung der nahen Verwandschafft mit Ihnen / den Herrn Hertzog von Hollstein Plön / wiederumb in Ihre gute Gnäden an- und auffzunehmen / und Ihn des Friedens mit Ihren Durchläuchtigkeiten dergestalt geniessen zu lassen / daß im Fall Ihrer Majestäten Waffen in dem Lauff dieses Krieges in das Hollsteinische kommen solten / gemeldter Herr Hertzog von Plön / als ein Diener und guter Freund Ihrer Majestäten soll tractiret werden / wie dann auch Ihre Durchläuchtigkeiten auf Ihrer Seiten versprechen / alle möglichste Dienste für des Hn. Hertzogs zu Hollstein Gottorff Interesse anzuwenden.

11. Uber das versprechen Ihre Majestäten mit dero Feinden ohne Einschliessung des Durchläuchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg / und ohne völlige Wieder-Erstatt- und Schadloßhaltung

alles dessen/was es verlieren könte / oder verloren und erlitten hätte/ im Fall es mit einem oder dem andern wegen dieses Tractats im Kriege gerathen müste/keinen Frieden zu machen.

12. Se. Durchläucht. Ernst August zu Oßnabrüg soll dessen/ was in dem vorhergehenden sonderbaren Articul enthalten ist / auf gleiche weise und in dem eilften Articul des Haupt-Tractats ausgedrückte Bedingung/geniessen.

13. Die Aller Christliche Majestät will sich verpflichten und auf sich nehmen/wie Sie vermög gegenwärtigen Articuls thut die Genehmhaltung und Ratification Sr. Majestät des Königs und der Cron Schweden / über die sonderbare Articul / und alles was darinnen enthalten/zu vernehmen / zu verschaffen und zu wege zu bringen / auch was in denenselben Ihren Durchläuchtigkeiten von Braunschweig-Lüneburg versprochen worden / Währschafft zu leisten / und Sie nicht eher zur Wieder-Abtretung des Landes Brehmen zu vermögen / es sey dann diese blosse Ratification aus Schweden Ihnen eingehändiget / alles auf Art und Weise / wie in dem dreyzehenden Articul des Haupt-Tractats gemeldet und versprochen worden.

14. Der Inhalt gegenwärtiger Articuln soll in dem Frieden/ welchen die beyden Cronen mit Seiner Käyserlichen Majestät und dem Reich machen werden / mit eingerücket werden.

15. Gegenwärtige absonderliche Artickul sollen gleichmässige Krafft und Nachdruck haben/als ob sie dem heut getroffenen Haupt-Tractat einverleibet wären/uñ die Genehmhaltung desselben zugleicher Zeit verschaffet werden/geschehen zu Zell/den 26. Jan. St. V. 1679.

Rebenac.
Von Bernstorff.
Von Heimburg.

Erster geheimter Articul.

Uber diese in dem heut geschlossenen und unterschriebenen Tractat von wegen der Aller Christl. M. und Ihren Durchleuchtigk. denen Hertzogen Braunschweig und Lüneburg / Zell und Wolffenbüttel begriffene Articul/ ist annoch fort abgehandelt worden.

Nachdem in dem zehenden Articul des Haupt-Tractats verwilliget wor-

worden/daß Ihre Majestäten das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig und Lüneburg/ wegen alles Schadens und Nachtheils / so ihnen umb dieses Friedens willen/ welchen es mit den Cronen gemacht/von irgend einem geschehen möchte / Gewehrschafft leisten sollen: So erklären sich Ihr Majestäten vermittelst gegenwärtigen Articuls ferner/ daß besagtes Hauß sothaner Gewehrschafft insonderheit gegen denen Anschlägen/welche der König in Dännemarck und Churfürst zu Brandenburg/unter was Schein/ und zu was Zeit/ vor oder nach dem allgemeinen Frieden/ wieder dasselbige vornehmen möchten/ genieſſen soll.

Dieser gegenwärtige sonderbahre Articul soll gleichmässige Krafft und Nachdruck haben/als ob er dem heut gemachten Haupt-Tractat einverleibet wäre / und die Gegenhaltung deſſen zu gemelter Zeit verschaffet werden. Zell den 26. Januarii/ Anno 1679.

Zweyter geheimer Articul.

Es ist auff Anruchung Ihrer Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg verwilliget worden/daß die beyde Cronen Franckreich und Schw. bey dem Frieden/welchen Sie mit dem Kayser uñ Reiche machen werden/allen Fürsten von dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg eine allgemeine Vergessenheit und Austilgung alles deſſen / was wegen der Wintergvartiere/ Contributionen / Durchzüge der Völcker in dem Reiche / und auf andere Art und weise iu dem Lauffe dieſes Krieges geschehen / verschaffen sollen/ so das gemeldte Fürsten umb sothaner Ursach willen vor oder nach dem allgemeinen Frieden/ weder mit Thätlichkeit oder Recht / oder auff sonst andere Weise mögen beunruhiget werden: Welcher geheime Artickel gleichmässige Krafft haben soll / als ob er dem heut getroffenen Haupt-Tractat einverleibet worden wäre / und soll die Genehmhaltung deſſen zu gemeldter Zeit verschaffet werden. Geschehen zu Zell/ den 26. Januarii. St. v. 1679.

Friedens-Puncten /

Zwischen Ihrer Königl. Majestät von Franckreich / und dem Herrn Bischoff von Paterborn und Münſter. Wie auch zwischen Ihre Königl. Maj. von Schweden und dem Herrn Bischoff von Münſter und Paterb. So gezeichnet am 29. Mart. 1679.

Es sey kund und offenbahr/ allen und jeden / daß wie die Beförderung des General-Friedens nunmehro eine geraume Zeit der einzige Zweck Ihr Königl. Maj. von Franckreich geweſen und wie sie unguffhörlich alle die Mittel / so durch des Höchſten Gnade

Ihro verliehen den jenigen Frieden / so den 5. Februarii zu Nimwegen gezeichnet worden / weiter auch auff die jenigen Fürsten so ihr Consens darzu noch nicht gegeben / zu extendiren angewand: So hat selbige mit Freuden vernommen / daß der Bischoff von Münster und Paterborn das Seinige dazu ebenfalls zu Contribuiren und Ihrer Majestät gute Grace hinwider zu überkommen / verlangte / hat sie derowegen kein weiters Bedencken getragen / in Regard der Estime und Affection so sie bißhero zu selbigen Printzen gehabt / aller Avantage und Nutzen des Friedens vorzuziehen / und zur Restabilirung der völligen Ruhe im Römischen Reiche durch Restituirung des Westphälischen Friedens / alles dienliche herbey zu tragen. Zu dem Ende nun / hat Ihre Majestät beliebet / dem Herrn Graffen de Estrades / Ritter seines Ordens nnd Marschall von Franckreich / wie auch dem Herrn Colbert Marqvis de Croissy und Estats-Rath auffzutragen / nicht allein zu tractiren / und den Frieden mit besagten Printzen zuschliessen / besondern auch dessen Accommodement mit dem Könige und der Cron Schweden bestmüglichst zu beschleunigen. Und weiln der Herr Printz von Münster und Bischoff von Paterborn dem Herrn zur Mühlen / seinen geheimen Rath und Vice-Cantzlern im Bischoffthumb Münster solches ebenfals auffgetragen / so sind vermöge und Krafft vorgezeigter Vollmacht / worvon hierunter die Copia befindlich / so wol im Namen J. M. als der besagten Printzen / diese folgende Articul verabredet / geschlossen und unterzeichnet worden.

1. Der Herr Printz und Bischoff von Münster und Paterborn / verspricht alle Verbündnüsse so seine Vorfahren so wol wider J. Aller Christl. Majest. als dem Könige und der Cron Schweden gemachet / auffheben und fahren zu lassen / promittiret auch daneben die Neutralität so lange dieser ietzige Krieg währen wird / in allem feste zu observiren / und den Feinden der Cron Franckreich und Schweden / weder directe noch indirecte zu assistiren.

2. Wolbesagter Printz verbindet sich auff guten Glauben / alle die Troupen / welche seine Vorfahr oder Er selbsten noch in Dänischen oder Brandenburgischen Diensten hat / zurück zuruffen / und disfals solchen müglichen Fleiß anzuwenden / als Ihr Majest. von Ihm erfodern können.

3. Vorerwehnter Herr Printz und Bischoff promittiret fest und unverbrüchlich alle Conditiones, worzu die Fürsten und Stände des Reichs in dem am 9. Februar. zu Nimwegen gezeichneten Frieden sich verbunden haben / zu halten / dagegen verobligieren Ihre Christl. Majest. sich hinwieder den H. Bischoffen alles des jenigen / wz in den ietzterwehnten

Friedens-

Friedens-Tractat in Faveur der Fürsten und Stände des Reichs enthalten/ genieſſen zu laſſen.

4. Der Friedens-Tractat/ ſo heute im Namen Ihr. Majeſtät. von Schweden/ und des H. Biſchoffs unterzeichnet worden/ ſol in gegenwärtigen dergeſtalt begriffen ſeyn/ als wann er von Wort zu Wort hierin enthalten were.

5. Ihr Majeſt. wollen auch zu mehrer Bezeigung ihrer Eſtime und guter Freundſchafft gegen den H. Biſchoffen auch zu mehrer Sicherheit ſeines Eſtats denſelben ſo fort nach Ratification dieſes Tractas die Sum̃a N. B. Rth. zu Hamburg oder Amſterdam in Banco geldt/ auszahlen laſſen.

6. Ihr aller Chriſtlichſte Majeſt. verheiſſen gleichfals/ daß/ woferne ſie die Troupen jenſeits des Reyhns zuführen genötiget ſein ſolten/ die Biſchoffthümer Münſter und nnd Paterborn/ in allen zu Conſervīren/ noch vorbeſagten Troppen einigen Durchzug zu begehren/ es bringe ſie dann die höchſte Noth darzu/ maſſen ſie dann in ſolchen fall die Zahlung des nöthigen Unterhalts zu verſchaffen verheiſſen/ der geſtalt/ /daß denen Unterthanen nach einhalt der Reichs-Conſtitution kein Schade zugefüget werden ſoll/ über deme verſprechen J. M. keine Qvartire vor dero Troupen in des Hn. Biſchoffs Länder zu nehmen/ noch ſelbige mit Contributionen zu beſchweren; auch bey ihren Allirten es dahin zu bringen/ ſie gleichermaſſen vonihnen verſchonet bleiben ſolten.

7. S. Aller Chriſtl. Majeſt. verheißen und obligiren ſich auch/ daß wofern dieſes gegenwärtigen Tractats wegen/ der H. Biſchoff/ es ſey auch von wem es wolle/ ſolte attaquiret und angegriffen werden/ ſelbigen zu aßiſtiren/ zu beſchützen und durch ſeine Macht wider alle Anfälle zu gvarantiren/ ohne das Ihre Majeſt. deren erforderenden Kriegs-Unkoſten halber einige Prætenſion auff den Hn. Biſchoffen oder deren Ländern machen wolle.

8. Es iſt auch beliebet/ daß die Abtey Corvey die Graffen von Bentheim/ Tecklenburg und Rittberg/ wie auch die Herrſchafft Reda den Effect dieſes Friedens zugenieſſen haben ſollen.

9. Ihr Aller Chriſtl. Majeſt. wollen auch auß Chriſtlichem Eyfer/ ſo ſie ſtets zur Beyhaltung der Römiſchen Catholiſchen Religion verſpüren laſſen/ wie auch auff inſtändiges Anhalten des Herrn Biſchoffs allen möglichen Fleiß bey Ihr Majeſt. von Schweden anwenden/ daß beſagter König dieſe Catholiſche Religion in dem Stande laſſe/ worinnen ſie ſo wohl zu Zeiten der Evacuation der zu reſtituirenden Länder ſeyn wird/ als in welchem ſelbige Anno 1624. damahlen geweſen.

10. Dieser Friedens-Tractat soll von seiner Christlichst. Majest. und dem Herrn Bischoff von Münster und Paderborn ratificiret / und die Außwechselung vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen innerhalb 3. Wochen / oder wo möglich eher vor sich gehen. Zur Urkund dessen haben wir obenbenahmte Ambassadeurs und Gevollmächtigte gegenwärtigen Tractat unterzeichnet / und unser Pitschafft dabey setzen lassen. So geschehen in Nimbwegen den 29. Martii. Anno 1679.

(L.S,) Le Marschal, d' Estrades.
(L.S.) Colbert.
(L.S.) Zur Mühlen.

Friedens-Articul zwischen J. K. Maj. der Cron Schweden/ und dem Hn. Bischoffe von Münst. und Paderborn.

Im Nahmen der Heiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

Dieweil der Durchläuchtigste und Großmächtigste Fürst u. Herr/ Herr Carolus, der Schweden/Gothen und Wenden König/ꝛc. nichts mehr verlanget/als dz in dem Frieden/welcher mit dem Käiser und dem Reich zu Nimweg. den 5. Febr. 1679. geschlossen/ auch die übrigen und im fünfften Articul gemeldten Frieden-Schlusses benennete Partheyen mögen begriffen/und die Unruhe im Röm. Reich gehoben werden: Auch der Hochwürdigste Fürst / der Hr. Bischoff von Münster/ꝛc. seines Theils bezeuget / wie willig und bereit Er sey/sich und seine Rathschläge mit dem Haupte des Reichs u. dessen gantzem Corpore zu bestärcken/und also die Streitigkeiten / welche zwischen Jhr. Kön. Maj. von Schweden / und Jhr. Fürstl. Gn. Vorfahren/ bey Gelegenheit der neulichen Unruhe entstanden sind/ beyzulegen/so ist es durch Gottes sonderbare Gnade und höchstrühmliche Vermittelung des Dl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Caroli II. Königs in Groß-Brittannien geschehen/daß die von Schwedischer Seiten verordnete Extraordinar-Ambassadeurs und Gevollmächtigte/als Jhr. Excell. Hr. Bened. Orenstirn Tit. und dann Hn. Joh. Pauli Olivenkrantz Tit. Von Seiten aber Jhr. Fürstl. Gn. von Münster/der Hr. Wernerus zur Mühlen JCtus, zu Nimwegen zur Friedens-Handlung geschritten/und nach ausgewechselter Vollmacht nachfolgender Gestalt einen Frieden getroffen:

1. Es

1. Es soll ein Christlicher beständiger Friede und auffrichtige Freundschafft seyn zwischen Ihr. Königl. Maj. dessen Erben und Successoren dem Könige und Reiche Schweden eines / und dann Ihr. Fürstl. Gnaden / dem Herrn Bischoff von Münster und dessen Successoren/andern Theils / und sollen alle Feindseligkeiten zwischen beyderseits Unterthanen auffhören/auch aller Schade abgewandt/hingegen alle Freund-und Nachbarschaft gestifftet werden.

2. Soll alles/was in diesem Kriege passiret/ in eine ewige Vergessenheit gestellet/und also die Sache gantz abgethan seyn. So soll es auch niemand zum præjudiz gereichen / daß er es mit dieser oder jener Parthey gehalten.

3. Zum Grunde dieses Friedenschlusses wird von beyden Seiten der Westphälische Friede beliebet / also / daß derselbe nach allen Articuln in seinen völligen Kräfften und vorigen Würden verbleibe/ und ein iedes Theil verbunden sey/alles bey zu tragen / was zu desselben Erhaltung dienen und gereichen kan.

4. Alle Vestungen und offene Plätze/auch alles/ was zeit währenden Krieges in denen beyden Hertzogthümern / welche krafft des Westphälischen Friedens Ihr. K. Maj. und dem Reiche Schweden zugehöret/die Münsterischen aber eingenommen/sollen Ihr. K. M. so gut immer müglich ist/wieder eingeräumet werden / und zwar im gegenwärtigen Stande mit allem Geschütz / so vor diesem darinnen gewesen/und noch darinnen ist/ auch andere darzu gehörigen Kriegs-Rüstungen. Deßgleichen alle Archiven und schrifftliche Uhrkunden zum Hertzogthum Bremen und Vehrden / oder deren Städten gehörig/sollen gelassen/und solche örter evacuiret und eingeräumet werden/wann nach Auswechselung dieses Tractats Ihr. Maj. solche begehren möchten. Unterdessen soll der Hr. Bischoff in possession derselben verbleiben/dieselbe auch gegen alle und iede manuteniren/ doch so/daß die seinen nichts feindliches verüben / den Städten / Feldern und Wäldern keine Schäden zufügen/ sondern mit den Unterthanen bescheidentlich verfahren/und dieselben mit neuen und ungewöhnlichen Aufflagen nicht beschweren/doch andere/so wol ordinar- als extr. Einkünffte und Gefälle soll er ohne eintzige Wiederrede

und

und Hindernüß geniessen / und soll nichts von dem / was bißher daraus gehoben / oder biß auf künfftige Ubergabe auf obenbenante weise einkommen wird/wieder gefodert werden.

5. Weil beyde Theile beschlossen/diese ihre Friedens-Handlung dem mit dem Käyser und dem Reich geschlossenen Frieden gleichförmig zu machen / deßwegen denn insonderheit sie verbinden soll/ was in dem vierten Articul gemelden Friedens gedacht ist / daß eine des andern Feinden nicht zu assistiren befugt seyn soll/eben als wenn der gantze Articul von Wort zu Wort allhier wiederholet wäre. Dannenhero denn der Herr Bischoff soll zurück ruffen alle und jede Officierer und Kriegs-Leute zu Roß und Fuß / welche Ihr. Fürstl. Gnaden Vorfahren dem Könige in Dännemarck überlassen haben.

6. Daß aber dem Herrn Bischoffe dasselbe/was Er krafft dieses Tractats zu leisten hat / auf sich genommen / deßgleichen auch die Unkosten / so auf den Vestungs-Bau / welche nunmehr sollen evacuiret werden/angewandt sind / einiger massen mögen emploiret werden/so wollen Ihr. Kön. Maj. von Schweden Ihr. Fürstl. Gnaden oder deren Successores 100000. Rthlr. in Hamburg zahlen lassen. Zu Versicherung solcher Bezahlung setzet Er Ihm und dem Stifft Münster zu einem gewissen Unterpfande das Ampt Wildshausen / von allen Schulden befreyet / mit aller Obrigkeitl. Gerechtigkeit / und allem dem / was von diesem Ampt dependiret oder dahin gehöret / gleichwie solches von dem Könige und Reiche Schweden besessen/oder vermöge des Westphälischen Friedens hätt können besessen werden / so daß der Herr Bischoff von Münster und dessen Successores sich besagten Unterpfands ohne einige Reduction und Rechenforderung frey und ungehindert aufs beste gebrauchen können/biß daß Ihnen vorbesagte Summa bezahlet worden.

7. Diese Friedens-Articul sollen in dem mit Käyser und Schw. gemachten Friedens-Tractat begriffen seyn/nicht anders / als wenn sie von Wort zu Wort hinein gesetzet wären/und sollen von J. Kön. Majest. in Schweden eines/und Ihr. Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoff und dem Dom-Capitul zu Münster andern Theils innerh. 8. Wochen/oder wo es eher geschehen kan/ausgewechselt werden. Zu

Bekräffti-

Bekräfftigung dessen haben diesen Vergleich so wohl die K. Schw. extraordinar-Ambassad. und Gevollmächtigte/als J. Fürstl. Gn. Abges. und Gevollmächtigter mit Unterzeichnung ihrer Nahmen und Siegel bekräfftiget/geschehen zu Niemägen den 20. Mart. 1679.

(LS.) Benedir Orenstirn.
(LS.) Joh. Paul. Oliventrantz.
(LS.) W. zur Mühlen.

Friedens-Tractaten zwischen Franckr. und Brandenb. in der Grafschafft Marck im Febr. 1673. geschlossen.

Erstlich soll der König in Franckreich alle seine / und seine confœderirte Völcker aus dem Clevischen / und aus andern Seiner Churfürstl. Durchl. zugehörigen Lande abführen.

2. Sollen alle Oerter / so von Sr. Kön. Maj. und dero Confœderirten eingenom̃en sind/ nebst dem darin gefundenen Geschütz/ Ammunition und Lebensmitteln wieder zurück gegeben und herbei geschaffet werden/ausgenommen Wesel und Rees / welche zeitwährenden Kriegs in Franckreichs Besatzung bleiben sollen / oder es soll an statt Rees die Schencken-Schantze restituiret werden.

3. Soll Se. Churfl. Durchl. in vollen Besitz und Genieſſung seine Domainen/ Zöllen und andere Zehen-Güter wieder eingesetzet/und auf keinerley weise darinnen perturbiret werden.

4. Sollen von nun an alle exorbitante Contributiones oder Schatzungen / sie seyen zu geben versprochen oder nicht / und unter was prætext solches geschehen möchte / null und ungültig seyn.

5. Sollen alle fernere Confiscirungen / so entweder durch den Intendanten oder Commissarium gefodert werden / cassiret und eingestellet seyn.

6. Sollen allen particuliren Unterthanen Sr. Churfl. Durchl. ihre Güter ohne einige fernere Taxirung restituiret werden.

7. Sr. Churfl. Dl. Unterthanen sollen in ihren alten Privileg. Regierung und Verwaltung ihrer Rechte der Landen / Clev und der Marck bleibē: Und sollen die Einwohner der Stätte Wesel u. Rees der Garnison/auſſer dem Schlaffplatz nichts zu geben schuldig seyn.

8. Ohne Consens Sr. Churfl. Durchl. soll keine Passage,

Durchzug/oder Einqvartierung durch/ oder in dero Lande genommen/ noch dero Unterthaneneiniger Uberlast gethan werden.

9. Alle diese Articul sollen von Sr. K. Majest. und dero Confœderirten/ genau unterhalten werden.

Friedens-Puncten.

Zwischen denen beyden Cronen Franckreich und Schweden/ mit Jhro Churfl. Durchl. von Brandenburg

Den 19. 29. Junii zu Paris unterschrieben.

ES soll künfftig ein guter und beständiger Friede und Freundschafft seyn zwischen dem Aller Christlichsten Könige/ dem Könige in Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg/ ihren Nachfolgern/ Reichen/Ländern/Gebieten und Unterthanen/mit einer vollkommenen Freyheit/ die Commercien so wohl zu Lande/ als zu Wasser/ mit ein ander zutreiben.

2. Es soll auch eine Amnestie und ewige Vergessenheit seyn alles dessen/was sowohl von ein- als anderm Theil bey Gelegenheit dieses Krieges in Ansehung der Unterthanen passiret ist/ welche sich in dieser oder jener Parthey gehalten haben.

3. Alle Feindseligkeiten sollen zwischen beyden Parten innerhalb 10. Tagen aufs längste nach Unterzeichnung dieses Tractats/ oder noch eher/aufhören/wo die Ratification, davon den Generalen/ welche die Armeen von beyden Seiten commandiren/ kan zu gestellet werden/ doch daß besagte Armeen aus den Ländern/ welche sie inne haben/ in solche/worinnen sie biß zur Auswechselung der Ratification des gegenwärtigen Tractats bleiben und subsistiren sollen abziehen können.

4. Und weilu der Westphälische Friedens-Schluß allezeit als ein festes und sicheres Fundament des Friedens und der Sicherheit im Reich angesehen werden soll/ der Aller-Christlichste König sich in währendem Kriege auch allezeit dahin erkläret hat/ daß seine Meinung denselben Friedens-Schluß in allen Kräfften zuerhalten/ und der König in Schweden sich auff gewisse weise erkläret/ der Churfürst von Brandenburg auch eben dasselbe bezeuget/ so sie ausdrücklich durch diesen Articul versprochen/ daß besagter Friede zu Münster und Oßnabrüg von Anno 1648 in seinen Würden und Kräfften bleiben und geachtet werden solte/ als wäre er von Wort zu Wort gegenwärtigem Tractat einverleibet/ doch allemal die Veränderungen ausgenommen/ welche darinnen durch nachfolgende Articul können gemacht werden.

5. Der

5. Der Churfürst von Brandenburg verspricht durch gegenwärtigen Tractat / dem Könige in Schweden alles das / was er durch die Waffen in Pommern hat eingenomen / nahmentlich die Städte / Stralsund und Stettin / und insgemein alle die jenige Länder und Herrschafften / welche er ietzund besitzet / und der Cron Schweden im Reich durch den Westphälischen Friedens-Schluß sind eingereimet worden sonder einigen Vortheil wieder ab zutreten.

6. Weil aber umb gute Nachbarschafft zu halten / und ins künfftige alle Streitigkeiten / welche insgemein zwischen den Fürsten entstehen / deren Länder durch einander vermenget liegen zu hindern / für nöthig ist erachtet worden / dem Pommerlande welches der Cron Schw. und dem Hause Brandenburg zukömmt / eine Gräntze zusetzen / so deßwegen nachfolgende Veränderung ist getroffen worden.

7. Alle Länder / welche die Cron Schweden auff jenseit des Oderstrohms besessen hat / wie ihr dieselbe entweder durch den Westphälischen Frieden sind abgetreten / oder durch den Receß Anno 1653. zu Stettin ihr zuerkandt / sollen hinführo mit aller suoverainität den Churfürsten von Brandenburg ausgenommen die Städte Damm und Golnau mit deroselben Zubehör / welche nahmentlich in besagten Westphälischen Frieden begriffen seyn / zugehören.

8. Aber weil besagte Stadt Golnau und ihre dependentien sich gleichsam in den Ländern / welche durch gegenwärtigen Frieden / der Churfürst von Brandenburg behalten sol eingeschlossen befinden / er auch angehalten / daß dieselbige / mit dem übrigen Lande jenseit der Oder gelegen / ihm würde abgetreten / so hat man sich daselbst verglichen / daß besagte Stadt Golnau mit ihren dependentien ihm zum Unterpfand von dem Könige und Cron Schweden für eine Summa von 50000 Cronen nach belieben des Königs von Schweden zubezahlen / sollen gelassen werden / mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt / daß / wenn der König von Schweden besagte Summa von 50000. Cronen hochgemeltem Churfürsten wird zahlen lassen / er als dann soll gehalten seyn / der Chron Schweden besagte Stadt Golnau mit ihren dependentien wieder zuzustellen / aber so lange diese Verpfändung wäret / sol er es auff gleiche Weise besitzen und geniessen / wie alle andere Plätze / so ihm durch gegenwärtigen Tractat sind abgetreten.

9. Und wie durch obbemeldten Stettinischen Receß oder Tractat von Anno 1653. der Churfürst von Brandenburg verbunden ist mit dem König und der Cron Schweden den Zoll / so zu Colberg und in andern Haffen

Haffen in Hinter-Pommern / welches unter seiner Churfl. Durchläucht. Gebiete ist / gegeben wird zu theilen / so hat man sich verglichen / daß der König und die Cron Schweden durch gegenwärtigen Tractat sich alles Rechts und aller Theilung dessen / welches sie laut des Stettinischen Recesses mit dem Churfürsten in den Haffen in hinter-Pommern / welche nach dem Westphälischen Friedensschluß dem Churfürsten geblieben / gemein haben könten / begeben sollen.

10. Krafft vorhergehenden Articuls cediret, transportiret und trit der König in Schweden so wohl für sich als seine Erben / Successoren und Nachkommen durch seinen Tractat an den Churfürsten von Brandenburg / dessen Erben und Successoren ab / alle Gerechtigkeiten / Renten / Einkommen / Jurisdiction und Prærogativen / was Nahmen und Beschaffenheit solche auch haben mögen / welche er gehabt oder haben können / so wol Krafft des Westphälischens Friedens / als auch durch Vereinbahrung gütlichen Vergleichs und Abtretung / sonderlich durch den Anno 1653. zu Stettin auffgerichteten Receß / über die Plätze / Stadte / Länder / Wälder und Herrschafften / auff jenseit der Oder gelegen / deßgleichen über die Theilung der Gerechtigkeiten und Zölle in denen Hafen in Hinter-Pommern / ausgenommen die Stadt Damm mit ihrer Zubehör / deßgleichen die Stadt Golnau mit ihren dependentien, gleich der Verordnung nach dem 8. Articul dieses Tractats ohne einigen Vorbehalt / restriction oder exception. Dawider nicht gelten sollen einige Gesetze / Contracten / Verträge / cessiones und infeltieuren / vergangene oder zukünfftige Gewonheiten und Veränderungen diesen zu wider / welche durch gegenwärtigen Tractat ausdrücklich abgeschaffet seyn sollen.

11. Höchstgemelte Königl. Majest. zu Schweden bewilliget auch / daß die Vasallen und Unterthanen in besagten Oertern und Städten / welche in gegenwärtigem Artickel an Seine Churfürstl. Dl. von Brandenburg sind abgetreten / von nun an biß zu ewigen Tagen ihres Eydes / Treu und Pflicht / welches sie haben leisten können / erlassen seyn. Alle besagte Unterthanen uñ Vasallen sollen hinführo bleiben unter der Oberherrschafft des Churfürsten von Brandenburg / in dem Eigenthumb und Besitz ihrer Güter / sowol derer / welche ihnen durch die Könige und Cron Schweden / vor Ankündigung dieses Krieges sind verkaufft / verschencket und veralieniret / als auch derer selben welche sie erworben / oder welche ihnen als eignen gehörigen / so wol beweglich- als unbewegliche / Leibzinsen Einlösung / eingezogen und eingenommen / ob wol durch Gelegenheit des Krieges / als daß sie es etwa mit den Gegenth. gehalten / zugleich auch in ihrer Gerechtk. Handl.

und

und Succes. so auff sie komen/nach dem der Krieg schon angefangen/doch daß sie vom Kön. von den Früchten und einkommen/welche von der Einziehung der Güter biß auff de Tag der Außwechselung der Ratification genossen und behalten/nichts fodern uñ prætendiren/deßgleichen auch nit von den Schulden/ Effecten und Mobilien/ welche vorbesagten Tag werden Confiscirt worden seyn/ so daß der Creditor solcher Schulden/ der Eygenthümer/ Depositarius oder dero Erben oder bevolmächtigte deßwegen keinen Rechtshandel anstellen/ keine restitution oder entgelt begehren können.

12. Der Oderstrohm laut des Westphälischen Friedens/ soll allezeit dem Könige und der Cron Schweden verbleiben/ und dem Churfürsten nicht frey stehen/einige Vestung auffzuführen oder einigen Platz in den Ländern/so Ihm in diesem Tractat sind abgetreten/zu fortificiren.

13. Sobald die Ratification dieses Fridens zwischen dem Aller-Christl. König und dem Churfürsten wird geschlossen seyn/ soll Ihr Königl. Majest. dero Armee aus dem Hertzogthum Cleve/ dem Fürstenthum Minden/ der Grafschafft Marck und Ravensberg und allen andern Ländern des Churfürsten/welche er bezogen hat/abführen/ausgenommen ein Corpo von 1000. Pferden/ welches Jh. M. in besagtem Lande und in den Vestungen Lipstadt und Wesel biß auff die völlige Execution des gegenwärtigen Tractats/ mit dem Könige in Schw. behalten will/ nach welcher/wann besagter König in seine Länder und Vestungen/ welche ihm sollen wieder gegeben werden/wird wieder eingesetzet seyn/ soll J. Kön. Majest. dero Trouppen aus des Churfürst. Gebiete völlig abführen. So lange aber dieselbe alda werden bleiben/ sollen die Einwohner in Wesel und Lipstad der Gvarnison/ Qvartire und Service/ nach dem Vertrag zu Santen/ und die Einwohner derer Oerter/ wo besagte 1000. Reuter werden logiret seyn/ Service und Futter geben.

14. Weil aber der Kön. in Schw. ietzo keine Völcker im Reiche hat/ daß er also vielleicht innerhalb der Zeit/ so zur Auswechselung der Ratification dieses Tractats beliebet ist/ in denen Plätzen und Ländern/ welche ihm vom Churfürst. Brandenb. sollen wieder geben werden/ nicht könte possession nehmen/ hat man sich darüber verglichen und versprochen/ daß alsobald nach Außwechselung dieses Tractats zwischen dem Könige von Schw. und dem Churf. von Brandenb. besagter Churfürst seine Völcker von dem Plattenlande/welches durch diesen Tractat an Schw. wiederkommen/ zuberwahren verbunden seyn soll: In den Vestungen aber so ihm sollen wiedergegeben werden/noth w. Besatz. als nemlich in Strahlsund auffs höchste 2000. in Stettin aber 1000. à 1200. Mañ/ und also nach proportion in den

in den andern Vestungen lassen soll/welche Vestungen er wider alle die/von welchen sie könten attaquiret werden/ zu bewahren verbunden seyn soll/ biß der König in Schweden Völcker in besagten Städten die possession zu nehmen gesandt habe/ woran alsdann von Churfürstlichen Völckern Ihrenes weges gehindert / und sie sich in sein Gebiet und Länder wieder zu ziehen berechtiget seyn sollen.

15. Es soll auch hochgemelten Churfürsten von Brandenburg vergönnet sein/ aus besagten Städten alle Munition und Geschütz / welches er dahin bringen lassen/so lang er davon Meister gewesen/abzuführen/ doch daß er daselbst das Geschütz und Munition, welches der Cron Schweden zuständig gewesen/ und welches sich daselbst am Tage der Unterzeichnung dieses Tractats finden wird/zurücke lasse.

16. Weil auch Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenburg bey dem Aller-Christlichsten König sehr hart angehalten/ dem Kriege/ welchen/der König in Franckreich mit dem Könige in Dännemarck angefangen/ als mit welchem er sehr genau verbunden war / auch zur selben Zeit, ein Ende zumachen/und der König in Dännemarck sein Verlangen mit Franckreich wiederumb in die alte Freundschafft und Alliance/ wie vor diesem/zutreten/ zu erkennen gegeben/ so hat der Aller-Christlichste König sich erkläret/daß er wohl zufrieden wäre / daß selbiger Friede auff rechtmässige und billige Vorschläge mit dem ersten zum gemeinen Besten im gewünschten Ruhestand der Christenh. getroffen würde/wenn nur auch zugleich zwischen Schw. und Dännemarck möchte Friede werden / ohne welchen der Aller-Christl. König kein Mittel siehet / mit Dännemarck einigen Frieden zuschliessen. Unterdessen verpflichtet sich der Churfürst von Brandenburg/dem Könige von Dännemarck weder directè noch indirectè Succurs zu leisten / wofern er noch den Krieg mit Franckreich und Schweden continuiren solte/ und verspricht/ seine Troupen/ wo noch einige in Dänischen Diensten wären abzufordern.

17. Der Aller-Christl. König verpflichtet sich / die Einwilligung des Königs in Schweden in gegenwärtigen Tractat / und alle dem / was darinnen enthalten/ zuverschaffen / und darüber von besagtem Könige in Schweden die Ratification in guter und ziemlicher Form zu erhalten/in Zeit von 3. Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen oder noch ehe/ wo es seyn kan/ biß diese Ratification dem Churfürsten eingeliefert/und soll er nicht eher verbunden seyn/ das Schwedische Pommern abzutreten/ worüber höchstgemelter Allerchristl. König die garantie verspricht/so wohl auch über alles/wz mit J. Churfl. Durchl. in Krafft dieses Tract. verglichen ist.

81. Die

18. Die Ratification des Aller-Christlichen Königs mit Ihr Churfl. Durchl. soll innerhalb einen Monat oder noch eher/ wo es geschehen kan/ und die mit dem Könige in Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg sol innerhalb 3. Monat/ oder/ wo müglich/ noch ehe/ außgewechselt werden. Zur Versicherung haben wir in Krafft unserer Vollmacht diese gegenwärtige Handlung unterzeichnet/ und unser Wapen dabey gedrücket. Geschehen zu St. Germain en laye den 29. Junii 1679.

(L.S.) Arnauld
(L.S.) Meynders

Absonderlicher ARTICUL.

Weber denen Artickeln/ welche in dem Tractat/ so heute zwischen dem Aller-Christl. König/ und dem Churfürsten von Brandenburg geschlossen und gezeichnet/ enthalten sind/ hat man sich noch vereiniget über dem/ was folget.

Wie die Meinung des Aller-Christl. Königes ist/ allen Zwiespalt welche Gelegenheit zu neuer Zerrüttung und Kriegs-Unruhe zwischen den Fürsten des Reichs geben könten/ gantzlich aufzuheben/ und S. Aller-Christl. Majest. durch den zu Zell den 5. Febr. dieses Jahr geschlossenen Tractat verpflichtet ist/ ihnen in der gvarantie, welche sie denen Herzogen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg/ dem Bischoffe von Lübeck/ dem Graffen von der Lippe und Schwartzenburg/ und den Städten Hamburg und Lübeck gegeben/ beyzustehen/ in Ansehung der prætension, welche der Churfürst von Brandenb. gegen gedachte Fürsten und Stände des Reichs hat oder haben könte/ unter dem prætext gewisser Anweisung/ so er in währendem Kriege erhalten/ so will Ihre Majestät ohne gedachter Verpflichtung etwas abzubrechen/ wohl wissend/ daß der Churfürst von Brandenburg diese Sache in der Güte beyzulegen/ gesonnen ist/ seine Sorge und Fleiß anwenden/ selbiger prætension zwischen denen streitigen Partheyen durch billige und resonable Mittel und Wege abzuhelffen.

Dieser absonderliche Articul soll von gleichen Kräfften und Würden seyn/ als wäre er in den Haupt-Puncten des Friedens/ so heute geschlossen/ mit eingesetzet/ und soll die Ratification zu gleicher Zeit mit herbey gebracht werden. Geschehen zu St. Germain en Laye den 29. Junii 1679.

(S.S.) Arnauld.
(L.S.) Fr. Meyndres.

Stille

Stillstand/so von Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck und Ihr. Kön. Maj. zu Schweden Extraordinar-Ambassadeure durch fleissige Unterhandelung des Chur-Sächs. Mediatoris, Herrn Baron Gersdorff / den 30. Augusti 1679. zu Lunden in Schonen geschlossen worden.

DEmnach durch göttlichen Segen der Friede zwischen beiden Königl. Königl. Maj. Maj. zu Dännemarck/Schweden/ ꝛc. bereit so weit gebracht worden/daß an einem glücklichen Schluß nicht zu zweiffeln / als haben Ihre Maj. Maj. durch unsere hier anwesende unterschriebene Extraordinar-Ambassadeure und Plenipotentiarios immittelst einen Stillstand der Waffen auf beiden Seiten getroffen / und durch des Chur-Sächs. Mediatoris und Geheimen Raths / Herrn Baron Gersdorff / absonderlichen Fleiß und Dexterität auffgerichtet/wie folget:

1. Ist zwischen beyden Königl. Königl. Maj. Maj. zu Dännemarck und Schweden/ꝛc. ein Stillstand der Waffen/so wol zu Lande als zu Wasser beliebet / so sich auf alle ihre Reiche / Provintzen und Lande/Seen/Flüsse/Reviere/Ströme und Hafen/ keine davon ausgeschlossen / wo und an was Orten dieselbe auch gelegen / und von einem der beyden Theilen possedirt werden / sie seyen in diesem Kriege eingenommen / oder von Alters her zu ihren Reichen und Landen gehörig gewesen/erstrecket.

2. Ermeldter Stillstand zu Lande sol in Schonen seinen Anfang nehmen vom nechstkommenden 31. Augusti / und so fort an gehörige Oerter gesandt/auch öffentlich/so wohl in den Vestungen als bey den Armeen/Milice/von den Cantzeln/und absonderlich an den Grentzen verkündiget und publiciret werden/ damit sich keiner einiger Unwissenheit halber zu entschuldigen haben möge : Da auch nach der Publication sich iemand hierwider versehen / und diesen Stillstand übertreten würde/soll er davon Red und Antwort geben/ und wie die That meritiret/gebührend gestraffet / auch dem jenigen / welchem irgend Schade zugefüget worden / nach Recht und Billigkeit Satisfaction geschehen / und der Stillstand nichts desto minder unverbrochen

brochen gehalten werden; An andern Orten / es seyn zwischen Norwegen und Schweden / oder im Röm. Reiche / sol dieser Stillstand seiner Anfang nehmen / sobald derselbe Ihrer Maj. Maj. Feld-Marschallen und Generalen notificiret / und wie oben gemeldet / publiciret worden.

3. In währendem Stillstande sollen alle hostilitäten und feindliche Actionen auffhören / und der eine in des andern Länder / Aempter / Seen / Ströme / Hafen und Jurisdiction, so er entweder durch den Krieg bekommen / oder sonsten besitzet / keinen Einfall thun / oder einiger massen turbiren oder verunglimpfen / sondern alles ohne Hinterniß und in Ruhe lassen / also daß nicht allein alle attaqven und blocqvaden / womit ein oder ander Ort beschweret seyn möchte / stracks auffhören / und abgestraffet werden sollen / besondern auch die commercien / vom 10. September. anzufangen / so wohl in des einen Reichen und Oertern / als in des andern / ihren freyen Lauff und Fortgang gewinnen / und die Reisenden zu Wasser / sie reisen in publiqve oder particulier Affairen / wann sie mit gebührlichen Pässen versehen seyn / vollkommene Freyheit genieſſen.

4. Den Vestungen wird die communication und Freyheit zugelassen / mit Ein- und Außfuhr für Geld / was ihm beliebet / einzukauffen.

5. Was die Contributionen in Schonen belanget / soll vom 31. Augusti angefangen / und biß zur evacuirung der Plätze damit continuiret / und dafür monatlich an Königl. Maj. zu Dännem. ꝛc. von Ihr. Königl. Maj. zu Schweden / ꝛc. 2400. Rthlr. richtig in contanter Münze und zwar bey Ausgang ieden Monats erleget werden. Worbey alle andere Auflagen und Forderungen von wegen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck auffgehoben werden / ausgenommen die Grasung für die in den Vestungen liegende Cavallerie, und wird allen und ieden verboten durch ihre Unterhabende und Bediente den Landmann im geringsten nicht zu molestiren / oder etwas / unter was Namen es auch seyn mag / abzuzwingen. Wegen den restanten in Landscron und Helsingburgischen Aemtern / welche districten von dem übrigen Schonen eximiret werden / ist

ist versprochen / so fort in der Güte sich zu vereinbaren / wo hier in Lunden den 6. Septembr. und noch eher / wanns geschehen kan / ein Anfang soll gemacht werden. Worzu an beyden Seiten zwo Personen verordnet werden sollen.

6. Zu Wasser soll dieser Stillstand seinen Anfang nehmen / so bald Ihre Königl. Königl. Maj. Maj. Admiralen und Flotten davon Kundschaft bekommen können / welches Sie so fort den andern auscommandirten und in der See kreutzenden Schiffen / Gallioten und Capern zuwissen thun sollen / also daß alle hostilitäten / wie sie Namen haben können / so wohl von Capern als von Schiffen von dem 10. Septembr. an gäntzlich aufhören und aufgehoben werden sollen. Solte auch nach solcher Zeit einiges Fahrzeug in der See von iemand aufgebracht werden / so noch nicht davon Nachricht haben würde / sollen beydes Güter / Schiffe / und was sonsten dergestalt weggenommen / unbeschädiget restituiret / und alles was davon veralieniret seyn möchte / denen andern wieder bezahlet werden.

7. In währendem Stillstande wird einer in des andern Seen und Häfen keine Orlogs-Schiffe klein oder groß schicken / solten sie aber durch Sturm und Ungewitter dahin getrieben werden / sollen sie verobligiret seyn / stracks solches dem nechst darbey commandirenden Officierer zu erkennen zu geben / und so bald Wind und Wetter es zulassen / sich von dannen wieder zu begeben.

8. Dieser Stillstand soll / biß daß der Friede vollkömmlich exequiret wird / wären / und sollen von diesem Instrument zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget / unterschrieben / und denen Herrn Mediatorn zugestellet werden / umb unter beyden Theilen auszuwechseln. Nach welcher Zeit diese Articuln ohne weitere ratification so fort ihren Anfang nehmen. Lunden den 30. Aug. 1679.

Friedens-Puncten zwischen dem Könige von Franckr. und dem Könige von Schweden an einer / und dem Könige von Dännemarck an der andern Seiten; Sammt beygefügten Neben-Puncten / Se. Hochfürstl. Durchl. von Hollstein Gottorff / und die Assignations-Sache etlicher im Nieder-Sächsischen Kreise gelegenen Städten / belangend.

Im

Im Namen der Heiligsten und unzertrennlichen Dreyfaltigkeit!

KUndt und zu wissen sey Allen und Jeden / denen hieran gelegen: Demnach die alte Verbündnüs zwischen Franckreich und Schweden / den Durchläuchtigsten und Großmächtigsten König und Herrn / Herrn Ludovicum XIV. König in Franckreich und Navarren / mit dem im Norden entstandenen Krieg gezogen / und aber höchstermelter Aller-Christlichster König nichts mehr gewündschet / als daß nachdem jüngsthin der Friede fast in gantz Europa wieder herbey gebracht / das Kriegs-Feuer / so in Norden annoch glüete / bald möglichst möchte gedämpffet werden / ja weil auch derselbe selbst mitten in den Licht-brennenden Kriegs-Flammẽ jederzeit eine sonderbare Inneigung getragen gegen den Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christianum den 5. zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / König / Hertzog zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und Dittmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / und solchem nach von vor höchst ermeldten Königs in Dännemarcken Rath und Extraordinar Ambassadeur / dem Edlen und Genereusen Herrn / Herrn / Henning Meyercron gar gerne vernommen / wie ietzt ermelter König von Dännemarck gleichfals so sehr nach diesem Friedenverlange / und an Ihm nichts ermangeln lassen wolle / was zu Wiederstattung der Einigkeit und Erneurung des mit Franckreich gehaltenẽ / wie auch des in fœderibus gewesenen / und in diesen letzten Kriegs-Troublen zerrissenen festen Bandes etwas beytragen könte. Und weil vorhin ermeldten Aller-Christli. Kön. Grund und Interesse was gegenwärtigen Krieg belanget / von den Grunden und Interessen des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli XI. Schw. Gothen und Wenden Königs / Groß-Fürsten / von Finlandt / Hertzogen zu Schonen / Ehesten / Carelen Bremen / Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn zu Ingermanlande und Wißmar / wie auch Pfaltzgrafen beym Rhein in Bäyern / Gülich / Cleve / zu Berge Hertzogen / ꝛc. ꝛc. mehrerwehnter Extraord. Ambassadeur von Dännemarck bezeuget / daß höchstermeldter sein König nichts anders begehre / alsdaß man mit dem Könige von Schweden wieder einen guten sicheren und beständigen Frieden treffen und schliessen möchte: So hat der Aller-Christl. König so wol in seinem / als in des Königs Schweden Namen / umb die Eintracht zu beyden Seiten und der gantzen Christenheit ihre / so hoch verlangte Ruhe wieder herbey zuführen / die Tractaten über sich genommen

nommen/ mit ermeltem Könige von Dännemarck einen neuen Frieden zu treffen: Zu dem Ende er den Vortrefflichen und Durchläuchtigsten Herrn/Herrn Simon Arnauld Rittern/ und Herrn von Pompone/seinen geheimen Rath und Estats-Secretarium ernennet und deputiret, daß Er mit erwehnten Königl. Dähnischen Abgesandten dieses Werck abhandeln/ und zu einem gewündschten Ende bringen möchte: Welche dann/ nachdem Sie mit gnugsamer Vollmacht versehen/deren Originalia zu beyden Seiten ausgewechselt/ und die Abschrifft davon zu Ende dieses Instruments von Wort zu Wort angefüget worden/ sich auff folgende Friedens Articulen verglichen haben:

1. Soll zwischen obbemeldten Königen und ihren Erben/ Nachkommen/ Königreichen/ Ständen/ Ländern und Unterthanen zu Wasser und Lande/ und allenthalben/ ein warhafftiger/ fester und ewiger Friede/ und aufrichtige Freundschafft seyn/ dieselbe soll heilig und in gutem Glauben gehalten werden/ und es sollen ermelte Könige die Ehre und Nutzen/ unter ihnen beyden befordern. Es soll über dem auch eine General-Amnestia und ewige Vergessenheit seyn/ alles dessen/ was vor diesem Kriege/ und so lange derselbe angehalten/ auch was deßwegen Feindseliger Weise verübet worden/auff was Weise und an welchem Orte es auch mag geschehen seyn/ solches soll auch betreffen die Unterthanen/ so diese oder jene Parthey gehalten/ also daß keinem hiernechst der geringste Verdruß unter dem Schein des Rechten oder gewaltthätiger Weise/ unter was Prætext es auch seyn mögte/ zugefüget werde.

2. Zu solchem Ende sollen auffhören und abgethan seyn/alle Bündnüsse/ so von einem ermelter Königen zu des andern Schaden und præjuditz gemacht worden/ und sollen offt höchstgedachte Könige hinführo in in keinem Tractat oder Bündnüs/ so zu des andern Schaden angesehen sind/ einwilligen.

3. Es soll zwischen angeregten Partheyen aufhören alle Feindseligkeiten/ wie sie Nahmen haben/ zu Wasser und Lande/ innerhalb 3. Wochen von der Zeit/ der Unterzeichnung an/ zu rechnen/ in welcher Gegend diese Feindseligkeiten innerhalb drey Wochen auffhören sollen/ oder eher/ dafern den Feld-Obristen gegenwärtiger Tractat eher mag kund werden. Dafern sichs aber begebe/ daß einige Frantzösiche Völcker in Dänischem Gebiete seyn würden/ so sollen innerhalb 10. Tagen keine neue Coontributiones mehr fordern.

4. Und weil der Aller-Christl. König sich jederzeit verlauten lassen/ daß er den Frieden nicht anders als unter der Bedingung/ daß Schweden

nach

nach den Rothschildischen/ Copenhagischen und Westphälischen Vergleich restituiret werde / schlieſſen könte / worinen auch der König von Dännemarck in Betrachtung der allgemeinen Ruhe und aus respect zum Aller-Christlichsten Könige gewilliget / so ist verglichen worden daß erwähnter Rothschildischer Copenhagisch- und Westphälischer Friedens-Schluß / mit alle zu dem Copenhagischen Frieden gehörigen Instrumenten, in allen und ieden Articuln zu ihrer vorigen Gültigkeit gelangen / und unzerbrochen bleiben sol / ja daß sie in diesem Tractat also widerholet zuschätzen/ als wann sie denselben von Wort zu Wort einverleibet wären.

5. So verspricht demnach der König von Dännemarck / Krafft gegenwärtigen Tractats, den Schweden / alle durch seine Waffen Zeit währenden Kriegs entwändete Plätze / oder die etwa noch vor oder nach der Unterzeichnung dieses Tractats mögten weggenommen werden/ wieder liefern wolle / nahmentlich die Städte Landes-Cron / Helsingburg / Marstrand / Wißmar mit der Insul Rügen/ und Gottland samt allen ihren Dependentien, und was er nur vor Land besitzt / welches nach dem Rothschildischen / Copenhagischen und Westphälischen Tractat, dem Könige von Schweden abgetreten worden/ oder was vor diesen Tractaten zu Schweden gehöret hat.

9. Widerum verspricht der König von Schweden/ daß er dem Könige von Dännemarck alles/ was er vor Land / so dem Könige von Dännemarck gehöret / mit Waffen erobert / oder vor oder nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats einnehmen möchte/ wieder geben wolle.

7. Und wel der König von Dännemarck angebracht / daß die den Schwedischen Schiffen in Oresund und Belt ertheilte Freyheiten und Immunitæten zu ein und andern Mißbräuchen / wider obiger Tractaten Meinung/ Gelegenheit gegeben/ der Aller-Christlichste König aber versichert ist / daß des Königs von Schweden Intention nicht sey / daß seine Unterthanen/ oder andere Leute unter dem Vorwand ermelter Immunitæten, diese Immunitæten und Freyheiten zu Bekümmerungen des Königs in Dännemarck Gerechtigkeiten und Einkünfften mißbrauchen sollen / so ist verglichen worden/ daß nach drey en Monaten / von der Ratification gegenwärtigen Tractats höchstermeldter König von Schweden etliche Commissarien ernennen will / welche an dem Ort / worüber sich die Partheyen vergleichen werden / mit dem Königlichen Dänischen Commissarien zusammen treten / und daselbst in Gegenwart und durch Unterhandlung desjenigen Ministri, den der Aller-Christlichste König hierzu senden wird / allen bey Gelegenheit entstandenen Zwist / in aller

Freundlich- und Auffrichtigkeit beylegen sollen/doch also/ daß alle Privilegien und Freyheiten/so denen Schweden im Oresund und Belt Vermöge obengedachter Tractaten ertheilet/ in vollen Würden und Gültigkeit bleiben/ die jenigen Mißbräuche aber/ so zu Præjudirz und Vervortheilung des Königs in Dännemarck Gerechtigkeiten und Intraden wider die Meinung obiger Tractaten eingeschlichen seyn/ ehrlich verbessert werden sollen.

8. Es ist auch verabschiedet/ daß die Städte/ Schlösser und Vestungen/ so den Schweden Krafft dieses Tractats eingeräumet werden/ in eben demselben Stande/ darinnen sie an dem Tage der Unterzeichnung sind/ sollen wieder geliefert werden. Die Restitution aber der Städte/ Oerter/ wie auch Insulen und Provintzen mit allen ihren Dependentien/ worüber man sich in gegenwärtigen Tractat verglichen/ muß auff folgende Weise geschehen: Die Städte und Schlösser Helsinburg und Landeskron/ wie auch alle und iede in Schonen/ Blekingen und Holland vom Könige in Dännemarck eroberte Plätze/ Carlsburg und die Schwinger Schantze/ sollen innerhalb zwo/ Wißmar und die Insul Rügen innerhalb 4. Wochen/von der Zeit/ der Außwechselung gegenwärtige Tractats an zurechnen/ eingeräumet werden.

9. Ihr. Majest. von Dännemarck ist frey gestellet alle Kriegs-Zurüstungen und Geschütze aus bemeldten sämtlichen Orten/ Städten oder Vestungen vorher abzuführen/ welche er von Anfang dahin eingeschaffet/ doch soll er die Schwedischen zubehörige Geschütze und Ammunition/ so biß auff den letzten und Subscriptionis-Tag noch befunden worden/ nicht mit sich weg führen/ sondern daselbsten lassen/ was nun etwa nicht mehr solte vorhanden/ und biß auff die Helffte an der Zahl/wie es tempore occupationis gewesen/ möchte vergeringert seyn/ dabey soll J. M. von Dännemarck nur die helffte solcher Geschützen/ so denen Schweden vormals zugehörig gewesen/ wieder zu Restituiren verbunden seyn.

10. Es sollen auch alle und iede Unterthanen offt ermelter Königen/ wes Standes und Condition sie auch seyn mögen/ alsobald nach Auswechselung der Ratification gegenwärtigen Tractats in alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter/und in ihre Intraden, wie sie auch seyn mögen/ so ihnen bey Gelegenheit dieses Kriegs genommen und confiscirt worden/wie auch in alle Gerechtigkeiten Actiones und Successiones, so ihnen zeit währenden dieses Krieges heimgefallen/ restituiret werden: Also/ daß sie die Possession ermeldter Güter eigenthätig ergreiffen mögen/ohne eintzige Betrachtung vor geschehener Confiscation, Verpfandung oder Donation, doch also/ daß nichts wegen der Nutzung und Einkunfften/ so nach

so nach geschehner Confiscation gehoben/ mag gefodert werden. Dieser Vergleich soll sich auch erstrecken auff alle Unterthanen ermelter Königen/ so wohl Geistliche als Weltliche/ und alle andere/ so diesem oder jenem Könige im Kriege angehangen/ und ihr Eigenthum und bewegliche oder unbewegliche Güter in Schweden/ oder in denen durch den Rothschildischen und Coppenhagis. Frieden abgetretene und auch in denen Landschafften und Oertern/ Vermöge gegenwärtigen Tractats restituiret werden sollen/ besitzen. Welche allesammt/ wie auch ihre Erben/ und die dazu berechnet sind/ volle Macht haben sollen/ diese ihre Güter zu besitzen/ zugebrauchen/ zugenieſſen und zu verwenden/ sampt denen Rechten und Privilegien, so sie vor diesem letzten Kriege gehabt: Also daß es keinem zum Schaden oder Præjuditz gereichen kan/ daß er dieser oder jener Partey angehangen/ und daß ein jeder/ ohngeachtet diesen/ in seinem vorigen Standt/ darinnen er vor dem Kriege gewesen/ so wohl was die Würde/ als was die Güter betrifft/ völlig restituiret werden soll/ dagegen auch nichts helffen mögen/ einige Processen, Sententien und Decreten, so etwa wider solche Leute oder ihre Eltern möchte geschehen und gegeben seyn/ weil sie es mit der feindlichen Parthey entweder würcklich gehalten/ oder doch deßwegen angeklaget worden: Es soll ihnen auch frey stehen/ ihre Wohnung nach Belieben zu behalten oder zu ändern/ also daß man deswegen nichts von ihnen zu fodern haben soll/ wañ sie aber einmahl sich wider nieder gelassen/ so sollen sie demselben Könige/ in dessen Land sie wohnen/ mit Eyd und Pflicht verbunden seyn/ ohnerachtet sie auch in des andern Königes Land einige Güter besitzen/ wegen solcher Güter sollen auch eben der jenigen Freyheiten genieſſen/ die andern Einwohnern und Unterthanen selbiger Länder gegönnet werden.

11. Alle Klagen und Rechten/ wie sie auch beschaffen/ so die Unterthanen bey den Königen in einem oder andern Nordischen Königreiche vor dem Kriege gehabt/ sollen in vollen Würden bleiben/ nichts anders/ als wañ ein jeder hierin ausdrücklich benennet würde/ und man soll verbunden seyn/ solchen Leuten nach dem Rechte und Billigkeit ohne Verzug einen Genügen zuthun/ welches auch Statt haben soll/ ob gleich einer oder ander dieser oder jener Partey in diesem Kriege angefangen.

12. Und weil die Graffschafft Rixingen/ so dem Grafen von Alefeld/ auf Langelandt und Rixingen/ Groß-Cantzeler in Dännemarck gehöret/ mit Gerechtigkeiten und Einkünfften/ bey Gelegenheit dieses Krieges des Aller-Christlichsten Königs Fisco zuerkand worden/ so hat höchstermelter König zugegeben/ daß vorbesagtem Grafen diese Graf-

Grafschafft Rixingen mit allen Pertinentien Gerechtigkeiten / Dependentien und Intraden von stund an samt allen privilegien / Forderungen und prærogativen / wie er dieselbe von Anfang des Kriegs genossen / restituiret werden solle.

13. Alsobald sollen auch alle und iede Gefangene / weß Standes sie auch seynd / von beyden Seiten wieder in Freyheit gesetzet werden / und zwar ohne einiges Löse-Geld / die Unkosten aber / so zu ihrem Unterhalt angewandt / oder so sie etwas an den Orten / wo sie sich auffhalten / geliehen / solches sollen sie nach aller Billigkeit zuerstatten gehalten seyn. Dafern sich aber einige Gefangene zu ein und andern Partheyen im Felde geschlagen / und solche an den Orten / wo sie ietzund wohnen / ferner hin verharren wollen / so soll ihnen solches frey stehen / doch also / daß sie innerhalb 3. Monat zu rechnen von der Zeit der Auswechselung dieser Tractaten ihre Resolution desfals von sich zugeben gehalten seyn sollen.

14. In gegenwärtigem Tractat sollen mit begriffen seyn die Könige / Fürsten / Republiqven / und Stände / welche vor Auswechselung der Tractaten / oder in Zeit von Sechs Monaten von dem Partheyen möchten ernennet werden.

15. Der Aller-Christl. König verheisset des Königs von Schweden Ratification dieser Tractaten / und alles dessen / so darinnen enthalten / in drey Monaten / von dem Tag der Unterzeichnung an zu rechnen / oder dafern es seyn kan / noch eher / in guter und gebührlicher Form herbey zu schaffen / der König von Dänemarck aber soll nicht verbunden seyn / Schweden die jenige Städte / Länder und Insulen / davon man sich in gegenwärtigem Tractat verglichen / vor Auswechselung dieser Tractaten auszuliffern.

16. Endlich verspricht auch der Aller-Christliche König die Ratification dieser Tractation mit dem Könige von Dännemarck in 6. Wochen / oder noch ehe / so es seyn kan / auswechseln. Der König in Dännemarck aber gelobet / Daß er die Ratification mit des Königs von Schweden Ratification / welche der Aller-Christlichste König in vorigem Articul herbey zuschaffen sich verpflichtet / in drey Monaten / oder da es seyn kan / noch ehe / auswechseln wolle.

So geschehen zu Fontainebleau / am 2. Tage Septembr. Anno 1679.

(S. S.) Arnauld.
(L. S.) Meyercron.

Weil der Hertz. von Holst-Gottorf den Aller-chr. König gebeten / Sich bemühen wolle wegen dero Restitution nach Inhalt des Rothsch. Copenh. Weste-

Westphälischen Friedens/und vorgemeldter Hertzog über das bezeuget hat/daß er nichts mehr verlange / als mit erstem mit dem Könige in Dännemarck in Freundschafft zu kommen / so hat bemeldter König in Dännemarck/ zu Bezeugung seines Verlangens / welches er träget/ diesen Krieg zu endigen/ auf Begehren des Aller-Christlichsten Königs und in dessen Respect, Krafft dieses Articuls / in die Einsetzung des gemeldten Hertzogen in dessen Länder/ Provintzen und Städte / in dem Stande / wie sie itzund befunden werden / wie auch in die Souverainität / welche ihm Krafft der Rothschildischen und Coppenhagischen Friedens-Tractaten gebühret/ eingewilliget / so/ daß/ was hernach gehandelt/ und was auch für Tractaten eingegangen sind/ daran nicht sollen schädlich seyn. Oben bemeldter Rothschildischer / Coppenhagischer und Westphälischer Friedens-Schluß sollen in allen und ieden Articuln/ was obbemeldten Hertzogen anlanget/in vollen Kräfften verbleiben/so/als wenn sie von Wort zu Wort diesem Tractat einverleibet wären. Uber diß sollen alle Vereinigungen und Verträge in vollen Kräfften verbleiben/und von beyden Seiten vollkommentlich und treulich gehalten werden / so / daß nichts/ unter was Prætext es auch sey/ wider denselben gehandelt werde. Die Restitution des vorgemeldten Hertzogen von Hollstein Gottorff soll innerhalb 14. Tagen/ nach Auswechselung der Ratification dieses Tractats an zurechnen/geschehen/ welche Auswechselung dann innerhalb 6. Wochen / nach Unterzeichnung dieses Vertrags / soll vollzogen werden.

Weil es zum allgemeinen Besten für nützlich geachtet ist / alle Ursachen, und Gelegenheiten zu fernerm Streit und Uneinigkeit unter den Reichs-Fürsten völlig wegzunehmen/und aber der Aller-Christlichste König/ Krafft des Frieden-Schlusses mit den Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg zu Zell den 5. Februarii dieses Jahrs eingegangen / wegen der Guarantie ihnen Hülffe zu leisten gehalten ist/ welche den Hertzogen von Mechlenburg/ Sachsen-Lauenburg / Bischoffe von Lübeck / den Grafen von der Lippe und Schwartzburg/ den Städten Hamburg und Lübeck / versprochen ist / in Ansehung der Prætensionen / welche der König in Dännemarck an besagte Hertzogen / Grafen und Städte/wegen einiger Assignation bey währendem Kriege hat/ oder haben kan/ so will der Aller-Christlichste König / da er versichert ist / daß der König in Dännemarck einen gütlichen Vergleich nicht wird abschlagen / ohne Præjudiz der vorgemeldten Verbindung mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg / alle Sorge und Fleiß anwenden / daß diese Sache zwischen den streitenden Partheyen nach Billigkeit beygeleget werde.

Die

Die Auswechselung dieser Ratification soll geschehen innerhalb 6. Wochen / nach Unterzeichnung desselben zu rechnen. Fontainebleau den 2. Septembr. Anno 1679.

(L. S.) Arnauld.

(L. S.) Meyercron.

DAmit es aber nicht das Ansehen hätte / als müsten sie eben aus Pariß ihre Vergleichung holen / so waren sie noch absonderlich geschäfftig / zu Lunden in Schonen nachfolgenden Tractat unter einander einzugehen:

Friedens-Articul zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. an einer / und Ihrer Königl. Maj. zu Schweden / ꝛc. an der andern Seite / Geschlossen und unterschrieben zu Lunden in Schonen den 26. Septembr. Anno 1679.

KUnd und wissend sey hiemit iedermänniglich / deme es auf einige Masse angehen möchte / daß / nachdem für etlichen Jahren eine höchst-schädliche und verderbliche Krieges-Flamme in der Christenheit angezündet worden / welche fast gantz Europam überschwemmet / und sich vornemlich durch das Heil. Römische Reich und dessen benachbarte Königreiche und Lande ausgebreitet / also / daß auch der Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Christian der V. König zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / ꝛc. Hertzog zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. Als auch der Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Carl / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog in Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar / wie auch Pfaltzgraf beym Rhein / in Bäyern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzog / ꝛc. Vermöge der Assistence, welche Sie beyderseits Ihren Alliirten zu leisten verbunden gewesen / ebenmäßig darein verwickelt worden / und endlich in öffentlichen / harten und blutigen Krieg gegen einander gerathen sind / sich der Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Carl der II. König von Groß-Britannien / ꝛc. aus einer ruhmwürdigen Intention, so wohl durch Schreiben / als dessen hiezu abgeschickte Ministros, höchstlöblich dahin bemühet / damit solcher blutige Krieg geendiget / die streitenten Partheyen verglichen / und zwischen ihnen ein beständiger Friede und gutes Vernehmen wieder gebracht und gestifftet werden möge. Welche hohe Sorgfalt gedachte

Königl.

Königl. Maj. umb so viel lieber und nachdencklicher fortgesetzet / nachdem Sie aller bey diesem Kriege interessirten Partheyen gute Intention hierzu sattsam verspüret / auch von ihnen erlanget / daß sie insgesamt ihre Gesandten und bevollmächtigte Ambassadeurs und Commissarien nach Nimwegen geschicket / allwo man von solchem Frieden zu handeln den Anfang gemachet / daselbst auch das Werck / durch Göttlichen Beystand und gedachter Königl. Maj. emsige Mediation, so weit gebracht / daß der meiste Theil der kriegenden Partheyen daselbst vereiniget worden; Und ob man wohl vermuthet gehabt / es würde der Krieg zwischen beyden Königl. Königl. Majest. Majest. von Dännemarck und Schweden daselbst zu einer Zeit auch beygelegt / und an dessen statt ein allgemeiner Friede und Ruhestand aufgerichtet werden / so hat doch solches an selbigem Orte seinen Fortgang nicht erreichet / sondern die streitende Partheyen haben / nachdem auf Ihrer Königl. Maj. von Schweden Confœderirten und Alliirten / des Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludewigs des XIV. Aller-Christlichsten Königs in Franckreich und Navarren / durch dero Ordinar-Staats-Rath / General-Lieutenant dero Armeen / und Gouverneur von Verdun / auch Extraordinar-Ambassadeur an dem Schwedischen Hofe / den Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn Isaac de Pas / Marqvis de Feuqviere (welcher sich umb einen erwünschten Friedens-Schluß aufs höchste bemühet hat /) gegebene Anleitung und fleißige Beförderung sich endlich dahin umb so vielmehr gelencket / daß Ihre Königl. Maj. beyderseits vor gut und nützlich angesehen / die Handlung zwischen ihnen nach Lunden in Schonen zu transportiren: damit selbige an einem so nahen und gleichsam im Gesichte beyder Könige gelegenen Orte desto eher zu einem guten Ausschlage gedeyen möchte. Da denn zu eben solcher Zeit der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Andere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf in Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußnitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. aus einer Christlichsten und höchst-lobwürdigsten Intention, zu Beförderung dieses heilsamen Wercks / nach Anleitung dero beyderseits Königl. Königl. Maj. Maj. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit nahen Anverwand- und Blutfreundschafft / Ihre Mediation denen Partheyen angeboten / welche auch bester massen acceptiret / und darauf von Ihrer Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. gewisse Zeit und Tage zur Zusammenkunfft verordnet worden. Da denn Höchstermeldter Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / unsers Allergnädigsten Königs und Herrn / Wir nachgeschriebene und dazu verordnete Extraordinar-Ambassadeurs und gevollmächtigte Commissarii, Anthon / des Heil. Römischen Reichs Graf / Freyherr

Freyherr von Altenburg/ Edler Herr zu Varell/ Knyphausen und Deortwart/ Ritter/ Höchstermeldter Ihrer Königl. Maj. geheimer Rath und Stadthalter in den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc. Jens Juel/ Freyherr auf Juling/ Herr zu Woorgard/ Ritter/ Ihrer Königl. Majest. geheimer Estats- und Cantzley-Rath/ Assessor im höchsten Gericht/ und Vice-Præsident im Commercien Collegio, &c. und Conrad Biermann/ auf Bußterndsgaard/ Ihrer Königl. Maj. Estats-Justitz- und Cantzley-Rath/ auch geheimer Estats-Secretarius, &c. mit Sr. Königl. Maj. von Schweden hierzu verordneten Ambassadeurs und gevollmächtigten Commissarien/ denen respective Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Güldenstierna/ Freyherrn zu Lundholm/ Herrn zu Stacket/ Biörckesund und Hallerydꝛc. Ihrer Königl. Maj. samt Dero Reiche Schweden Rath/ Cantzley-Rath und Lagmann über Narre/ Finne/ Layhsagu/ so wohl auch Herrn Frantz Joel Ornsted/ Herrn zu Sckattorp/ Krußenhoff und Hoffgaard/ Ihrer Königl. Maj. Cantzley-Rath und Estats-Secretarius, &c. uns zusammen gethan/ und nach ausgewechselten richtigen Vollmachten/ vermittelst der rühmlichen ungesparten Mühe und fleißigen Negotiation Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würcklichen geheimen Raths und Cammerherrns/ auch zu dieser Friedens-Handlung verordneten Abgesandtens/ des Wohlgebohrnen Herrn Nicolai/ des Heil. Römischen Reichs Edlen Panner- und Freyherrns von Gersdorff/ auf Baruth/ Bretnig/ Hennersdorf/ Rackel und Hauswalde/ ꝛc. unterschiedliche Conferentzen hier in Lunden drüber gehalten/ auch das Werck so weit gebracht/ daß an dessen guten Ausgange nicht mehr zu zweiffeln gewesen: unangesehen nun mittlerzeit solche Friedens-Conditiones durch eine andere Negotiation in Franckreich am 23. August. und 2. Septembr. dieses itzt lauffenden Jahres abgehandelt und unterzeichnet worden sind/ welche auch Se. Königl. Maj. in Dännemarck/ nachdem alle Dero Alliirte sich aus dem Kriege gezogen/ und bereits für sich ihren Frieden gemacht/ so wohl in Ansehung des Aller-Christlichsten Königes/ als auch der nunmehr gestiffteten Alliance und daraus fliessenden guten Vertrauligkeit/ also beliebet und angenommen: So haben doch gleichwohl/ auf Befehl Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. unserer Allergnädigsten Königen und Herren/ wir solche in Franckreich geschlossene Friedens Conditiones nochmahls fürgenommen/ und selbige mit beyderseits Willen/ Einstimmung und Gut-befinden auf nachfolgende Weise weiter erkläret und abgefasset:

1. Es soll hinfüro zwischen beyden Königl. Königl. Maj. Maj. ꝛc. Dero Erben/ Nachfolgern/ Königreichen/ Provintzen/ Ländern/ Staaten und Unterthanen in Dännemarck/ Norwegen und Schweden/ ein unwiderrufflicher

sters-

stets-währender ewiger Friede seyn und bleiben/ und der bißherig blutige Krieg/ auch alle Feindschafft/ beyde zu Lande und zu Wasser/ hiemit gäntzlich aufgehoben/ und alle Streitigkeiten/ Mißverständnüsse/ Widerwillen und Zwietracht abgeschaffet und geendiget/ dahingegen eine gute/ vertrauliche und aufrichtige Freundschafft/ Einigkeit und Nachbarschafft eingegangen/ gestifftet/ befestiget und aufgerichtet seyn/ auch stets erhalten werden/ also/ daß ein jeder an seinem Theil die etwa vollkommene Irrungen und darauf entstehende Zwistigkeiten nach aller Möglichkeit beyzulegen/ auch dafern einig schädliches Vornehmen oder Anschläge wider eines oder anderen Person/ Stadt/ Land/ oder Unterthanen vorgenommen werden möchten/ einander solches förderlichst zu offenbahren/ Schaden und Verderben abzuwenden/ und nach Möglichkeit einer des andern Aufnehmen und Bestes/ so/ als sein eigenes/ willigst und gerne zu befördern gehalten seyn soll.

2. Zu mehrer Bestärckung sothaner vertraulichen Vereinigung/ und damit alles das jenige/ wodurch vorige Uneinigkeit wieder erwecket werden könte/ gäntzlich ausgetottet werden möchte/ so ist beliebet und beschlossen worden/ daß alles das jenige/ was vor und bey währendem Kriege zu eines oder des andern Schaden und Præjudiz geschehen und vorgegangen/ in Ewigkeit nicht mehr gedacht werden/ noch auch ein oder ander Theil sich deßwegen selbst/ oder durch andere/ heimlich oder öffentlich/ directè oder indirectè, unter was Prætext es auch sey/ rächen/ sondern alles/ als ob niemahls etwas geschehen/ in ewige Vergessenheit gestellet seyn und bleiben soll/ zu welchem Ende auch alle Schrifften/ so in dieser Unfriedens-Zeit von einem Theile zu des andern Verkleinerung publiciret worden sind/ aufgehoben/ abgeschafft/ verboten und allerdings todt seyn sollen; Es sollen auch der vorgeschriebenen Amnestie alle Unterthanen/ so Zeit währendem Kriege auf die eine oder andere Seite sich begeben/ zugenieſſen haben; Alſo/ daß hinführo niemand/ unter was Prætext es auch geschehen könte/ weder durch den Weg Rechtens/ noch mit Gewalt/ einiges Nachtheil oder Schaden hierüber zugezogen/ und einige neue Untersuchung zu iemands Præjuditz umb deß willen vorgenommen werden soll.

3. Zu dem Ende sollen alle Bündnüsse/ welche von einem gedachter Könige zum Schaden und Præjuditz des andern aufgerichtet gewesen/ nunmehro aufhören/ und abgeschaffet seyn/ und wollen Dero Majest. Maj. weiter keinen Tractat oder Alliance eingehen/ welcher dem einen oder andern Theil zum Schaden gereichen könte/ auch soll aller Handel und Wandel zwischen beyden Königl. Königl. Maj. Maj. Reichen/ Landen/ Provintzen und Städten/ hinführo in freyem Lauff ungehindert gelassen werden.

4. Und nachdem Ihre Königl. Maj. von Dännemarck/ aus Begierde

zu der allgemeinen Ruhe/ in den Frieden mit Ihrer Königl. Maj. von Schweden/ nach Inhalt des Rothschildischen/ Coppenhagischen und Westphälischen Vertrages/ gewilliget haben: Als sollen obbemeldte Rothschildische/ Coppenhagische und Westphälische Tractaten mit allen zu dem Coppenhagischen Tractat geherenden Instrumenten in allen und ieden ihren Articuln bey ihrer vorigen Krafft und Vigeur treulich verbleiben/ nicht anders/ als ob sie in diesem itzigen Tractat ausdrücklich wiederholet / und darinnen von Wort zu Wort enthalten wären.

5. Und weil in dem 5. und 6. Articul des in Franckreich am 23. Augusti und 2. Septembr. aufgerichteten Tractats verabscheidet ist / daß alle die jenigen Länder und Städte / welche beyde Königl. Königl. Maj. Maj. in diesem Kriege einander abgenommen/ restituiret werden sollen; Als wil man solchem in allem nachkommen / also/ daß beyderseits Königl. Königl. Majest. Maj. die Städte/ Vestungen/ Länder und Oerter/ so sie vor dem Kriege inne gehabt/ auch Dero Majest. Maj. Vermöge des Rothschildischen / Coppenhagischen und Westphälischen Friedens von Rechtswegen zugeheren / und nun von einem oder andern Dero Maj. Maj. in diesem Kriege occupiret und eingenommen worden / restituiret werden sollen.

6. Auch ist abgehandelt worden/ daß die Städte/ Schlösser und Vestungen/ so man der Cron Schweden/ Vermöge dieses Tractats/ wieder eingeräumet hat/ in solchem Stande/ wie sie itzo befindlich sind / restituiret werden sollen/ und soll die Restitution solcher Städte/ Insulen und Provintzen/ mit allen darzu geherigen Oertern / und wie es in erwähntem Tractat verabscheidet ist/ auf nachfolgende Zeit erfolgen: Als nemlich Helsingburg soll restituiret werden den nächstkommenden 18. Octobris / Landskron den 20 / das Land Rügen den 22 / Maarstrand/ Oddewald mit dem Bahusischen Lehn/ wie auch Gottland/ Carlsburg und die Schwinger-Schantze den 31. obgedachten Monats / da die Dänische Guarnisonen / so vorbenandte Vestungen inne haben / abmarchiren/ und solche auf oben gezeichnete Terminen denen Schwedischen hierzu verordneten und bevollmächtigten Commendanten und ihrem bey sich habenden Kriegs-Volcke in Besatzung räumen sollen; Wobey aber die Officirer an iedem Theil gute Disciplin und Aufsicht auf ihre Soldaten haben sollen / daß keine Insolentz verübet werden möge/ zu welchem Ende denn von beyden Seiten Commissarien verordnet werden sollen / Achtung zu haben / damit weder denen Bürgern in Städten/ noch dem Landmanne/ von einem oder andern Theile einiger Uberlast geschehe; Solte auch die Einräumung und Restitution derer Oerter / da die Guarnisonen zu Wasser müssen abgeführet werden/ wegen Wetter und Windes nicht so genau auf die bestimmte Zeit und Tag geleistet werden können/ so soll

keines-

keinesweges solches verhindern / sondern die Vestungen und Lande / ihnen zum Besten / so lange besetzt gehalten werden / biß sie ankommen können / da denn die Einräumung also ihren Fortgang haben soll / als wäre solche an dem dazu verordneten Tage geschehen; Solte es sich auch zutragen / daß das Kriegs-Volck / welches solche Länder und Vestungen wieder besitzen soll / vor dem bestimmten Termin ankommen / oder die Abmarchirenden wegen Wind und Wetters über die Zeit sich aufhalten müsten / so sollen so wohl die zu denen Evacuations-Tagen Ankommenden / als auch die Abziehenden / biß sich das Wetter gestillet / und sie zu Wasser fortsegeln können / beyderseits von dem Lande mit nothdürfftiger Unterhaltung versehen werden.

7. Was die Stücke anlanget in denen Vestungen / welche restituiret werden sollen / sind solche zum Theil verlohren / und zum Theil umbgegossen / und andere an die Stelle geschaffet / deßwegen denn die jenigen / so itzo an iedem Orte befindlich sind / allda gelassen werden sollen; doch stehet Ihrer Königl. Maj. von Dännemarck frey / 10. Stücke aus iedem Orte wegzuführen / nur daß die übrigen da gelassen werden. Und weil die Länder und Städte / Vermöge dieses Frieden-Schlusses / vor der in dem Frantzösischen Vergleich bestimmten Zeit evacuiret werden / so sollen nichts destoweniger die bewilligte Contributiones biß zu dem in dem Frantzösischen Instrument veraccordirten Restitutions-Termin bezahlet / als nemlich Landskron / Helsingburg / Carlsburg und die Schwinger-Schantze biß den 29. Novembris / Wißmar und die Insul Rügen biß den 6ten / Gottland / Oddewald und Maarstrand mit dem Bahuser Lehn biß den 13. Decembris st. vet. Dannenhero beliebet worden / daß Ihre Königl. Maj. von Dännemarck mittler Zeit / biß zu völliger Bezahlung solcher Contributionen / Wißmar zum Unterpfande behalten sollen; So bald aber solche Contributiones bezahlet / oder sichere und gnugsame Caution deßwegen gestellet ist / versprechen Ihre Königl. Maiest. von Dännemarck / vorbenandte Stadt Wißmar Ihrer Königl. Maj. von Schweden / dem in Franckreich geschlossenen Tractat zu Folge / unweigerlich und ohne Auffenthalt zu restituiren / und darauf keine weitere Einwendung oder Prætension zu machen.

8. Weil auch Se. Königl. Maj. zu Dännemarck zu erkennen gegeben / daß die Privilegia und Freyheiten / welche den Schwedischen Schiffen im Sunde und aufm Belt vergönnet worden / zu allerhand Mißbrauch Ursach gegeben / welches doch dem Inhalt und Meynung vorbenandter Tractaten allerdings zuwider / auch Ihrer Königl. Maj. zu Schweden Vorsatz nicht ist / daß Dero Unterthanen / oder andere / unter dem Prætext solcher Privilegien sich fürthaner Freyheiten / zum Nachtheil Ihrer Königl. Maj. von Dännemarck Zoll-Intraden und Gerechtigkeiten / mißbrauchen sollen; so ist und künfftiger

besserer

beſſerer Richtigkeit willen verabſcheidet / daß Höchſtgemeldte Königl. Maj. zu Dännemarck auf den 22. Februarii nächſtkommenden Jahres gewiſſe Commiſſarien abſchicken wil / welche mit Ihrer Königl. Maj. von Schweden hierzu verordneten Commiſſarien an einem von beyden Theilen beſtimmten Orte zuſammen kommen / und daſelbſt / in Beyſeyn des Königes von Franckreich darzu deputirten Miniſtri, die hier entſtandene Streitigkeit in der Güte aufrichtig beylegen ſollen / iedoch alſo / daß die Privilegia und Freyheiten / ſo denen Schwediſchen Schiffen aus offt erwähnten Tractaten im Sunde und auf dem Belt zukommen / in ihrem vollen Vigeur bleiben / und nur der Mißbrauch / ſo zum Præjuditz und Schaden Ihrer Königl. Majeſt. von Dännemarck und deren Einkommen / der Meynung ſolcher Tractaten zuwider / eingeſchlichen / auf Treu und Glauben aufgehoben und abgeſchaffet werden ſoll.

9. Weil auch über Sr. Königl. Maj. von Dännemarck auf die groſſe Schauenburgiſche Canonicat-Præbende in Hamburg habende Gerechtigkeit einiger Diſputat entſtanden / ſo verbleibt es zwar damit bey der Diſpoſition, ſo Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck ohnlängſt darüber gemachet / iedoch wird im übrigen einem ieden ſein Recht daran vorbehalten.

10. Weil auch Ihre Königl. Maj. von Dännemarck / Vermöge einer Ceſſion, eine Forderung und Hypothec auf Cruytſand haben / ſo iſt verabſcheidet / daß Se. Königl. Maj. von Schweden ſolch darauf ausgeliehenes Capital neben denen aufgelauffenen Zinſen / wie es in Teutſchland gebräuchlich / in Hamburg richtig bezahlen wollen / und behalten Ihre Königl. Maj. von Dännemarck gedachte Inſul ſo lange in Poſſeſs, biß alles richtig vergnüget und bezahlet iſt; nach Bezahlung ſolcher Summa ſoll Ihre Königl. Majeſt. von Dännemarck ſolche Inſul an Ihre Königl. Maj. von Schweden ohne einige weitere Prætenſion wieder abtreten / auch mittlerzeit keine Schantze noch Veſtung darauf anlegen / ſondern nur die Einkommen davon genieſſen / welche hernach gegen die Zinſen abgerechnet werden ſollen.

11. Dafern auch einer oder der ander Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. dafür hielte / daß es der expreſſen Meynung und Inhalt der vorigen Tractaten nach mit denen Grentzen zwiſchen Schweden und Norwegen noch keine Richtigkeit hätte / ſo ſoll auf Begehren eines oder des andern Ihrer Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. darüber Unterſuchung geſchehen / und gewiſſe Commiſſarien innerhalb nächſtfolgenden 6. Monaten verordnet werden / welche nach Inhalt obbemeldten Tractats richtige Grentz-Abtheilung und Endſcheidung machen ſollen.

12. Alle Briefe / Documenten und Schrifften / was Namen ſie auch haben mögen / ſie betreffen gleich Juſtitz- Militz- oder die Landes-Einkommen / Recht /

und

und Herrligkeiten / deren sich Ihrer Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. in denen eroberten Landen und Vestungen bemächtiget / sollen alle zusammen / auch was von dem Pommerischen Archivo bey der Bornholmischen Strandung übrig blieben und gerettet worden / richtig wieder eingeliefert werden.

13. Alle Höchstermeldter Könige Unterthanen / wes Standes und Würden sie sind / sollen alsobald nach Auswechselung der Ratification gegenwärtigen Tractats alle ihre Güter / bewegliche und unbewegliche / samt deren Einkünfften / wie sie auch Namen haben / und durch diesen Krieg genommen oder confiscirt worden / benebst denen in währendem Kriege ihnen zugekommenen Rechten / Gerechtigkeiten und Successionen restituiret werden / also / daß sie aus eigener Macht obgemeldte Güter / unangesehen der vorher geschehenen Confiscation, Verpfändung oder Verschenckung / in Besitz nehmen mögen; Jedoch also / daß sie nichts wegen der nach geschehener Confiscation aus obgedachten Gütern genossenen Einkünffte zu fordern haben sollen. Dieses soll auch von aller Höchstermeldter Könige so wohl Geist- als Weltlichen Unterthanen / wie auch von denen / welche bey ein oder dem andern in Kriegs-Diensten gewesen / oder welche Eigenthümer und beweg- oder unbewegliche Güter in Schweden / oder in denen durch den Rothschildischen und Coppenhagischen Frieden abgetretenen und Vermöge gegenwärtigen Tractats an Schweden zu restituiren schuldigen Provintzen / besitzen / verstanden werden / welche alle und iede / so wohl auch derselben Erben und Erbnehmer / völlige Macht und Gewalt haben sollen / diese ihre Güter daselbst zu besitzen / und mit allen ihren Rechten und Privilegien / wie sie solche vor dem Kriege gehabt / zu geniessen / zu gebrauchen / oder zu veräussern: also / daß es niemand zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll / daß er sich zu dieser oder jener Parthey geschlagen / daß er nicht deßwegen solte in vorigen Stand / wie er vor dem Kriege gewesen / so wohl was seine Ehr als Güter betrifft / völlig restituiret werden / unangesehen was für Processe / Sententzen und Urtheile wider sie / oder ihre Eltern und Anverwandte / ergangen / darumb / daß sie entweder dem feindlichen Theil wahrhafftig angehangen / oder solches gethan zu haben angeklaget worden. Es soll ihnen auch frey stehen / innerhalb Jahr und Tag den Ort ihres Auffenthalts nach Belieben zu behalten oder zu

ändern / also / daß deßwegen nicht im geringsten etwas von ihnen / unter was Namen es auch geschehen könte / gefordert werden mag; wenn sie aber einmahl ihren Sitz erwählet / sollen sie bloß allein dem jenigen Könige / in dessen Landen sie sich niederlassen / mit Eyd und Pflicht verbunden seyn / ohngeachtet sie auch in des andern Königs Lande Güter besitzen / welcher Güter und Sitze wegen dennoch sie aller derer Freyheiten und Gerechtigkeiten / als andere selbiges Landes Inwohner und Unterthanen / genieſſen sollen.

14. Alle Forderungen und Gerechtigkeiten / von was Art und Eigenschafft sie auch seyn mögen / welche beyder Königl. Königl. Maj. Maj. Unterthanen vor diesem Kriege / so wohl bey denen Königen selbst / als unter einander / gehabt haben / bleiben in ihrer vollgültigen Krafft / gleich als ob iede insonderheit hier ausdrücklich benennet wären / also / daß die jenigen / welche bey Ihrer Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. richtige Forderungen haben / innerhalb zweyer Jahre Zeit bezahlet werden sollen / und die / welche einen Rechts-Proceſs auszuführen haben / denen soll innerhalb Jahr und Tag nach Recht und Billigkeit wiederfahren / und zwar in Schweden vor der Königl. Reviſion, in Dännemarck aber vor dem höchsten Gericht / falls sie es dahin wollen gelangen lassen / und soll die Execution auf geschehenes End-Urtheil innerhalb Jahr und Tag würcklich erfolgen / welches auch von denen jenigen verstanden wird / welche Zeit dieses währenden Krieges einer oder der andern Parthey beygefallen.

15. Alle Gefangene / wes Standes oder Nation sie sind / sollen stracks nach der Ratification von beyden Theilen ohne Rantzion loß gelassen werden / doch daß sie / der Billigkeit nach / das / was sie verzehret / oder an denen Orten / wo sie bißher gewesen / entlehnet / bezahlen; Deßgleichen soll auch förderlichst das jenige / was iedes Theil dem andern an Rantzion / dem aufgerichteten Cartel nach / schuldig bleiben mag / liqvidiret und bezahlet werden; so von den Gefangenen aber einige Dienste unter des andern Armee genommen / und an dem Orte / wo sie gegenwärtig sind / verbleiben wolten / soll ihnen solches allerdings frey stehen / doch daß sie innerhalb 3. Monaten / nach Auswechselung der Ratification, sich erklären / zu welchem Ende auch beyde Könige in Ihren Reichen und Landen von allen Predigstühlen publiciren und abkündigen lassen wollen / daß niemand

bey

bey Leib- und Lebens-Straffe sich unterstehen soll / iemand aufzuhalten / oder hinderlich zu seyn / sondern vielmehr einen ieden zu befördern / daß er / ie ehe / ie lieber / zu seiner vorigen Freyheit wieder gelangen möge.

16. Auch sollen in diesem Tractat alle Könige / Fürsten / Provintzen und Estats / so entweder vor oder 6. Monat nach geschehener Auswechselung dieser Tractaten ein oder ander Theil zu benennen belieben wird / mit begriffen und eingeschlossen seyn.

17. Damit aber alle erwünschte Vertraulichkeit / aufrichtige Nachbarschafft und künfftige gute Correspondentz / zu beyder Theilen Interesse / desto besser möge gestifftet werden können / als ist abgehandelt und verabscheidet worden / daß zwischen beyden Königl. Königl. Maj. Maj. aufs förderlichste eine nähere Verbündniß aufgerichtet werden soll.

18. Vorbeschriebene Articul sollen innerhalb 14. Tagen / oder auch ehe / da es müglich ist / ratificiret werden. Geschehen zu Lunden den 26. Septembr. Anno 1679.

(L. S.) A. G. F. Z. Aldenburg.
(L. S.) J. Juel.
(L. S.) Biermann.
(L. S.) J. Guldenstierna.
(L. S.) F. J. Oerenstedt.

Defensiv-Alliance und Bündniß / so zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. an einer / und Ihrer Königl. Maj. zu Schweden an der andern Seite / durch Dero zu Lunden in Schonen zusammen geschickte gevollmächtigte Extraordinar-Ambassadeurs den 27. Sept. 1679. aufgerichtet und geschlossen worden / nach dem zu Coppenhagen aus dem Dänischen übersetzten Exemplar.

DEmnach durch des Allerhöchsten mildreichen Segen der blutige Krieg / so einige Jahr hero zwischen dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Christian dem V. König in Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzogen zu Schleßwig / Hollstein / Stormarn und der Ditmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / an einem / und dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl / der Schweden / Gothen und

und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzog in Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgrafen am Rhein in Bäyern / zu Jülich / Cleve und Berg-Hertzogen / und der Cron Schweden / am andern Theil / gewesen / nunmehro aufgehoben / und an statt dessen ein beständiger ewig-währender Friede zu ihrer Reiche / Provintzen / Landen und Städten / Unterthanen und Einwohnern / Sicherheit und Wohlfahrt aufgerichtet / der umb so vielmehr befestiget / und zum allgemeinen Nutzen befördert werden kan / wann beyde Könige und ihre Reiche / mittelst einer grössern Vertraulichkeit und Freundschafft / sich mit einander verbinden; Als haben Ihre Königl. Königl. Maj. Maj. umb den Frucht und Nutzen / so aus solcher mutuellen guten Vertraulichkeit und Freundschafft Dero Reichen / Landen und Unterthanen zuwachsen könte / zu erreichen / sich in eine nähere Bündniß und Alliance einzulassen / nöthig erachtet / und Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. unser allergnädigster König und Herr / deßwegen uns / seine Extraodinar-Ambassadeurs und gevollmächtigte Commissarien / Herrn Anthon / des Heil. Röm. Reichs Grafen / Freyherrn von Aldenburg / Edlen Herrn zu Varel / Kniphausen und Doortvart Rittern / Höchstermeldter Ihrer Königl. Maj. geheimen Rath und Stadthalter über die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst; Herrn Jens Juel / Freyherrn von Juling / Herrn zu Worgaard / Rittern / Ihrer Königl. Majest. geheimen Estats- und Cantzeley-Rath / Assessorn im höchsten Gericht / und Vice-Præsidenten im Commercien-Collegio, und Conrad Bierman / Erbgesessen auf Bußkerndsgaard / Ihrer Königl. Majest. Estats- Justitz- und Cantzeley-Rath / auch geheimen Estats-Secretarium, verordnet / Vermöge der uns darzu ertheilten allergnädigsten Vollmacht obberührtes Werck fortzusetzen. Dannenhero wir auch mit Höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. zu Schweden darzu verordneten Extraordinar-Ambassadeurs und gevollmächtigten Commissarien / denen Hoch-wohlgebohrnen Herren / Herrn Johann Güldenstern / Freyherrn zu Lundholm / Herrn zu Stäcket / Biörkesund und Hellerid / Ihrer Königl. Maj. und des Reichs Schweden Reichs- und Cantzeley-Rath / wie auch Landrichter über Norden Finnelag-Sogn; und

Herrn

Herrn Frantz Joel Oerenstedt/ Herrn zu Skottorp/ Krusenhof und Hofgaard/ Cantzeley-Rath und Estats-Secretario, allhier zu Lunden in Schonen zusammen getreten / und zu Höchstbemeldten beyder Königl. Königl. Maj. Maj. Dero Reichen/ Landen/ Provintzen/ Dienern/ Unterthanen/ Regalien / Hoheiten und Gerechtigkeiten Handhabung und Erhaltung/ uns folgender Gestalt mit einander verglichen:

1. Ist verabscheidet / daß beyde Könige sich aufs höchste befleißigen sollen/ einer des andern Nutzen und Vortheil zu befördern / so/ daß beyde Ihre Maj. Maj. alle Bündnüsse und Verträge/ so zu eines und des andern Hinderung und Schaden / entweder vor oder in währendem Kriege/ aufgerichtet seyn könten/ hiemit aufheben und annulliren. Sie versprechen auch einer dem andern / nach diesem weder neue Bündnüsse einzugehen/ viel weniger etwas directè oder indirectè, auf was Weise es auch seyn könne / vorzunehmen / so entweder zu Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. Dero Reichen und Unterthanen / die Sie anitzo haben und besitzen/ oder zu Dero Hoheit / Gerechtigkeiten / Commercien und Einkünfften/ Schaden und Verkleinerung gereichen könne / sondern vielmehr/ wann iemand sich dessen unterfangen würde / solches nach Einhalt dieser Bündnüß mit Macht abzuwenden helffen.

2. Dafern einiger Potentat/ niemand ausgenommen/ wer der auch seyn möchte/ sich unterstehen solte/ auf einigerley Weise/ entweder mit Waffen oder Kriegsheer / einen feindlichen Einfall zu thun / oder auch Ihrer Königl. Königl. Maj. Maj. Reichen / Fürstenthümern/ Grafschafften/ Herrschafften/ Landen/ Commercien / oder einigen ihrer Gerechtigkeiten/ einig Unrecht und Gewalt zuzufügen/ oder in andere Wege einigen Schaden zuzuziehen; So verbinden sich beyde Könige / daß Sie einer dem andern die Hand bieten / und auf folgende Weise und Maße zu Hülffe kommen wollen:

3. Der jenige König / dessen Reiche/ Provintzen und Lande/ sie seyn belegen/ wo sie wollen/ nichts darvon ausbescheiden / feindlich angegriffen/ oder dessen Commercien und Gerechtigkeiten geschwächet und gekräncket werden / soll gehalten seyn/ solches beyzeiten zu erkennen zu geben / und so bald der andere König davon Nachricht eingezogen / und dessen erinnert worden/ soll er verbunden seyn/ in zweyen Monaten/ oder auch eher, wo es

müglich / nach geschehener Ansuchung und Notification, auf eigene Kosten dem andern zu assistiren.

4. Wann die Hülff-Ruffung geschichet/soll der zu Hülffe geruffene innerhalb besagter Zeit 2000. zu Pferde und 4000. zu Fuß senden; welche Mannschafft in Regimenter soll vertheilet werden / und iedes Regiment / ohne die Officirer / in 1000. Gemeinen bestehen. Diese Zahl soll der zu Hülffe geruffene stets in Bereitschafft haben / und auf berührten Fall / ohne Gegenrede / auf Ansuchung abfolgen lassen; Es wäre dann/ daß der/welcher die Hülffe suchet/ mit wenigern vergnüget seyn wolle/welches ihm dann beyzeiten kund gethan werden soll.

5. Von der Feld-Artillerie und darzu gehörender Munition sendet der zu Hülffe geruffene so viel / als nöthig ist / und sollen 1000. Mann in zwo Bataillonen vertheilet/ und iede Bataillon mit zwey Feldstücken versehen werden / welches also nach der Menge der Mannschafft proportioniret wird. Grob Geschütz aber / entweder einige Festungen darmit zu beschiessen/oder ins Feld zu führen / verschaffet der / der die Hülffe suchet/ selbst / und das in solchem Stande und Anzahl/ wie es der Sachen Nothdurfft erfordert.

6. Ebener massen sendet der zu Hülffe geruffene/ nach geschehener Ansuchung / 10. Kriegs-Schiffe/ unter welchen die drey gröstẽ von 90. biß 60. / die drey mittlere von 60. biß 40. / und die vier kleinere von 40. biß 24. Stücken montiret seyn sollen. Ausser dem soll die Flotte mit behufigen Proviant-Schiffen / kleinem Fahrzeuge und zweyen Brand-Schiffen versehen seyn. Welches also zu verstehen / daß ein ieder wohl drey Schiffe mit 90 / drey mit 60 / und vier mit 40. Stücken ausgerüstet/ senden kan; Soll iedoch gleichwohl darzu so eben nicht verbunden seyn: sondern wird diesem Tractat ein Genügen gethan zu haben geachtet/ wenn die drey gröstẽ über 60/ die drey mittlere über 40/ und die vier kleinere über 24. Stücken/ samt so viel Mannschafft/als hiernächst im 7. Articul gemeldet wird/führen.

7. Die drey gröstesten Schiffe / deren ein iedes über 60. Stücke/ sollen mit 1050 / die drey geringere / derer ein iedes über 40. Stücke/ mit 700 / und die vier letztere/ deren ein iedes über 24. Stücke führen soll/mit 800. Mann besetzet werden / also/ daß die gantze Summa/ ohne die Officirer/

eirer/ 2550. Mann mit Matrosen und Soldaten austrage/ iedoch hierunter unberechnet das Volck/so zu der Brand-Schiffe und kleiner Fahrzeugs Besatzung erfordert wird.

8. Falls nun dem / der die Hülffe suchet / mit vorerwähntem Succurs zu Wasser und Lande nicht geholffen wäre / soll der / der die Hülffe leistet / verbunden seyn/ selbigen Succurs beydes mit Volck und Schiffen zu verdoppeln/und innerhalb 3. Monaten auf seine eigene Kosten dem/ der die Hülffe begehret/ zum Entsatz zuschicken.

9. Da auch der/ der Hülffe begehret/ von seinen Feinden so hart angegriffen werden solte / daß er annoch grössere Hülffe benöthiget wäre/ so wollen beyde Könige durch vorhergehende Tractaten miteinander überlegen/ auf was Weise dem Feinde Widerstand geschehen könne / und alsdann / wie es die Krieges-Beschaffenheit an die Hand giebet / mit allen Kräfften/ein ieder vor sich/mit agiren / und solcher Gestalt Diversion in des Feindes Lande machen / und den Krieg continuiren / biß er zu einem beständigen Frieden gebracht werde / und der / der Hülffe gesuchet / seine völlige Satisfaction erreichet. Es soll auch kein Stillstand noch einiger Friede/ohne beyder Könige Einwilligung und völlige Satisfaction für erlittenen Schaden und angewandte Unkosten/über lang oder kurtz/ mit dem Feinde tractiret oder geschlossen werden.

10. Dieser Succurs soll von der Hülffe leistenden General und Admiral commandiret werden/ der Macht haben soll/die Jurisdiction zu exerciren / dergestalt / daß so iemand unter ihren Unterhabenden einigen Fehler begehet / soll der schuldige nach der Hülffe-leistenden eigenen Kriegs- und See-Articuln abgestraffet werden.

11. Es sey der König entweder selbst bey der Armee oder Flotte zugegen/oder auch der General und Admiral/denen es anvertrauet/so führet er absolutè das Commando, so wohl über seine eigene / als über die Auxiliar-Völcker und Schiffe / und hat gleichfalls völlige Direction über das gantze Kriegeswerck / daß er / was die Kriegs-Raison mit sich bringet / thue.

12. Wann über eine Kriegs-Expedition deliberiret wird / lässet der General oder Admiral proportionaliter, so viel von den Hülffleistenden / als seinen eigenen Officirern / zum Kriegs-Rath beruffen/ in welchem

welchem dessen General / dem Hülffe geleistet wird / allezeit præsidiren soll / die andere aber sollen ihre Stellen und Stimmen nach ihren Chargen haben.

13. Die Executionen in vorfallenden Kriegs-Sachen / wann der König / der Hülffe suchet / nicht selbst persönlich bey der Armee zugegen / wird stets nach den meisten Stimmen vollzogen; Ist er aber persönlich zugegen / verbleibet die Decision bey ihm / und sind Ihre Majest. an die meisten Stimmen nicht verbunden.

14. Den Unterhalt zu diesem Succurs, so wohl zu Wasser als zu Lande / soll der / der Hülffe leistet / selbst verschaffen / iedoch soll der / der Hülffe suchet / in seinem eigenen Lande Futter / Servies und Brod ohne Bezahlung / und so viel / als seine eigenen Soldaten geniessen / und nach seiner eigenen Verpflegungs-Ordinantz / reichen lassen; das See-Volck aber unterhält der / der Hülffe leistet / allein.

15. Diese Auxiliar-Schiffe und Land-Milice sollen nicht länger im Jahr als des Königes / dem sie zu Hülffe geschickt werden / sein eigen Volck und Schiffe wider den Feind gebrauchet werden. Da es aber späte ins Jahr anlieffe / soll der / der sie begehret / ihnen Qvartier / Brod / Fourage und Servies / gleich seinen eigenen / verschaffen / und da sie heim gesandt werden solten / nach Gelegenheit / entweder mit Schiffen und nöthigem Proviant / oder da sie zu Lande reisen / mit nöthigem Brod / Fourage und Servies unter Wegen versehen. Und soll obbesagter Succurs alle Jahr / wo der Krieg so lange währet / von dem zu Hülffe geruffenen selbst recrutiret, und in folgender Campagne beyzeiten / und zwar vor Ausgang des May-Monats / dem Hülff-bedürfftigen ohnfehlbar / da er es begehret / zugesandt / und unter keinem Prætext oder Vorwandt / wie derselbe auch Namen haben mag / wieder abgefordert werden / es wäre dann / daß der / der Hülffe leistet / selbst in seinen eigenen Reichen und Landen angegriffen und überfallen würde / welches er dem Hülff-bedürfftigen beyzeiten zu notificiren gehalten ist / oder auch / daß Sie unter einander also verglichen werden könten / daß er an einer andern Seiten dem Feinde eine Diversion machen solte.

16. Wann nun das Kriegs-Heer ins Feindes Lande zur Action kömmt / soll der Unterhalt / so wohl für die Officirer / als Gemeine / aus des

Feindes

Feindes Lande genommen werden; Gleicher massen wird es mit denen Quartieren gehalten / die daselbst ausgetheilet werden. Da aber in des Feindes Lande kein Unterhalt verhanden / soll ieder König seinem eigenen Volck Unterhalt verschaffen.

17. Diese Land-Milice und Auxiliar-Flotte soll allewege in See- und Feld-Schlachten / und andern Zufällen / also rangiret / daß sie beysammen bleiben / und / so viel immer müglich / von ihren eigenen Officirern commandiret werden / insonderheit sollen die Schiffe in einer Esquadre verbleiben / und von ihren eigenen Officirern gegen den Feind angeführet werden; und da man / entweder durch Verfolgung des Feindes / oder durch eine Diversion, einige feindliche Plätze erobern würde / sollen dieselbe nach der Proportion des Beystandes / welche der Hülff-leistende gesandt / besetzet / und dem Hülff-suchenden insonderheit Satisfaction darvon verschaffet werden. Was aber in dessen / der die Hülffe suchet / eigenem Lande eingenommen wird / oder auch von seinen Gerechtsamen und Prætensionen / die durch diese zusammen gefügte Waffen manteniret / erhalten und recuperiret werden könte / soll dem / der die Hülffe suchet / allein unstreitig zugehören und bey ihm verbleiben. Die hohe und niedrige Gefangene / viel oder wenige Artillerie / oder / was es sonsten seyn kan / soll beyden Königen zum Besten kommen: was aber gemeine ausgeschickte Partheyen an Beute bekommen und einbringen / gehöret ihnen alleine zu. Die Contributiones, so aus des Feindes Landen gehoben werden / sollen unter beyden Theilen / nach Proportion der Trouppen / so zur Stelle sind / getheilet werden.

18. Mit dem Begrüssen zur See verbleibet es bey vorigen darüber gemachten Abscheiden / also / daß die Schiffe einander allein mit Schiessen / ohn einig Segel fallen zu lassen / Ehre bezeugen / iedoch wird der Anfang von der Auxiliar-Flotte gemachet.

19. Es soll einem ieden frey stehen / sich des andern Haven zu bedienen / daselbst seine Schiffe zu repariren / so entweder vom Feinde / oder bösem Gewitter / einigen Schaden erlitten haben möchten / wie auch / was zu des Volcks und Schiffen nothwendigen Unterhalt und Reparation nöthig / einzukauffen / iedoch sollen die Officirer darin behutsam seyn / und solche Ordre ausgeben / daß ihr Einkauff keinen Argwohn verursachen möge / worüber die Officirer schuldig seyn sollen / gute Kriegs-Disciplin, und mit

dem Commendanten gute Vertrauligkeit zu unterhalten/damit alles mit dessen Wissenschafft und Communication verrichtet werde. Und wie nun dem zu Hülffe geruffenen obliget / deme / der die Hülffe gesuchet/ oberwähnter massen getreulich zu helffen / und mit ihm für einen Mann zu stehen; Also soll er auch seine Haven für des Hülffe suchenden Feindes Fahrt und allerhand Commercien verwahret und verschlossen halten / und ihn nach aller Müglichkeit / wie er am besten kan/ incommodiren und schaden.

20. Diese Verbündnüß soll zehen Jahr währen / und stehet darnach einem ieden frey / dieselbige zu verlängern oder nicht / iedoch sollen beyde Könige/ oder ihre Successores, die hierzu mit gleicher Krafft verbunden sind / ein Jahr vorher / ehe die Alliance zu Ende laufft / umb fernere Continuation handeln lassen / damit ein halb Jahr zuvor / ehe dieselbige sich endiget/etwas gewisses geschlossen seyn könne.

21. In diese Alliance soll niemand / ohne die jenige / womit beyde Könige zufrieden seyn können/ eingeschlossen werden.

22. Die Ratifications hierüber sollen innerhalb 14. Tagen/ oder / wo müglich / eher ausgewechselt werden.

Geschehen zu Lunden den 27. Septembr. Anno 1679.

(L. S.) A. G. F. Aldenburg.
(L. S.) J. Juel.
(L. S.) C. Bierman.
(L. S.) J. Güldenstierna.
(L. S.) F. J. Oerenstedt.

APPENDIX.

DAs waren also alle bey diesem Kriege geschlossene Friedens-Tractaten/ wann ich aber versichert lebe / daß sich curieuse Leute finden werden/ die da auch aus nachfolgendem Appendice einiges Vergnügen schöpffen können/ so habe darinnen bey Unterzeichnung etlicher Tractaten vorgelauffene merckwürdige Ceremonien anführen / denen der Käyserl. Frantzösische Executions- und etliche See-Vergleiche folgen/und also das gantze Werck beschliessen wollen.

Bericht / wie es mit Unterzeichnung der zwischen Spanien und Franckreich geschlossenen Tractaten hergegangen.

NAchdem der Spanische-Frantzösische Friede / durch Vermittelung der Herren Holländischen Ambassadeurs, Herren von Beverning und von Haren/ zum erfreulichen Schluß gebracht / und von beyderseits hohen

Inter-

Interessenten solchen am 7. 17. Septembr. Anno 1678. in selbiger Herren Pallast zu unterzeichnen resolviret/ auch ihnen zugleich höchst recommendiret worden/ alle mögliche Anstalt zu machen / damit wegen der Præcedentz daselbst keine Streitigkeit entstehen möchte / liessen sie äusserstes Fleißes ihnen solches angelegen seyn / und dißfalls ihren Audientz-Saal rund umher mit einer Tapezerey/ so/ daß man weder die Fenster noch den Camin darum sehen konte/ behängen/ auch solchen mit zweyen Thüren und einem länglicht viereckigten Tisch in der Mitte stehend versehen. An oberwähnten bestimmten Tage erschienen zuerst die Herren Frantzösischen / und bald darauf die Herren Spanischen Ambassadeurs, und wurden jene vom Herrn von Beverning/ diese aber vom Herrn von Hahren empfangen / und iede Parthey in ein absonderliches Zimmer / an erwähnten zweyen Thüren belegen/ nach einer halben Stunde aber durch solchen zugleich in den zubereiteten Saal geführet / worauf beyde Theile mit gleichen Schritten des Tisches sich näherten/ und an den breiten Seiten solcher Gestalt setzeten / daß der erste Frantzösische gerade neben über dem letzten Spanischen/ und der erste Spanische nicht minder gegen über den letzten Frantzösischen sich befand. Die Herren Holländischen aber nahmen ihren Sitz an beyden schmalen Seiten des Tisches / der Herr von Beverning an der Lincken des Monsr. d'Avaux, als jüngsten Frantzösischen/ und der Herr von Hahren an der Lincken des Monsr. Christins, als jüngsten Spanischen Ambassadeurs. So bald sie nun in solchem Stande / wurden von denen Legations-Secretarien die an Frantzösischer Seiten in Frantzösischer/ an Spanischer aber in Spanischer Sprach entworffene und von ihnen bereits collationirte Articul denen Holländischen/ von selbigen aber denen beyden ersten Ambassadeurs der interessirten Partheyen solche überreichet/ und stunden diese alsofort/ sie einander einzuhändigen/ von ihren Stühlen auf; als solches verrichtet/ setzten sie sich wieder nieder/ und thaten die Unterschreibung von dem ersten biß auf den letzten/ von welchen die abermahlige Verwechselung und Uberantwortung der Tractaten geschahe. Worauf sie beyderseits nach ergangenen Congratulationen und abgelegten Complementen von einander schieden/ und also diesem solemnellen Actui die erwünschte Endschafft gaben/ auch gleich wie und von welchem sie empfangen/ wieder biß an die Carosse begleitet wurden.

Alldieweil bey Schliessung des Holländisch-Frantzösischen Friedens beyderseits Herren Ambassadeurs unnöthig zu seyn erachtet/ daß die Unterzeichnung des davon aufgerichteten Tractats öffentlich geschehe; Als haben sie durch ihre Secretarien am - - - - des Morgens die Collationirung der Exemplar / und nach denselbigen nach Mittage umb 4. Uhr die Extradirung derselben thun lassen/ da dann zuerst der Holländische das von seinen Herren Principa-

Principalen nach Monsr. d' Estrades, und nachgehends der Frantzösische das jenige/welches dieser und sein Herr Collega, Monsr. Colbert, unterzeichnet/nach der Holländischen Herren Ambassadeurs Behausung gebracht/ wodurch solch Werck den endlichen Schluß/ohn eintzig Gepräng/ glücklich erlanget hat.

Kurtzer doch wahrhafftiger Bericht dessen / was bey der Unterschreibung/so wohl des Käyserlich- Frantzösischen/als Schwedischen Friedens vorgefallen.

Als am 23. Januarii/ohngefähr umb Mitternacht/nach etlichen und über 50. gepflogenen Conferentzen der Käyserlich-Frantzösische Friede durch den treufleißigen Eifer Herrn Jenckins / als Englischen Mediatorn, seinen lang-erwünschten Schluß endlich erhalten/ aber die Frantzösischen Herren Ambassadeurs ihnen expresse reserviret/ wie sie dann auch am folgenden Tage umb 11. Uhr / als die Herren Schwedischen und Käyserlichen in der Conferentz sich befunden/ abermahl protestiret / daß sie die Unterzeichnung dessen nicht ergehen lassen wolten / es wäre dann zuvor der Schwedische Friede ebenfalls zu völliger Richtigkeit gebracht / ist die Schliessung dieses letzten am 25. Januarii umb 11. Uhr des Nachts auch glücklich erfolget/ und der 26. zu Unterschreibung des Frantzösischen/ der 27. Januarii aber zur Unterzeichnung des Schwedischen Friedens angesetzet / auch der Saal / welchen der Herr Mediator in währenden Conferentzen gebrauchet/dazu gewidmet worden/da dann solches/und zwar auf einerley Weise und mit gleichen Ceremonien / ausgenommen einige wenige/ so in folgender Erzählung sollen umbständlich observiret werden / an selbigen Tagen werckstellig gemachet worden. Es war vorerwähnter Saal länglicht mit einer Tapezerey/eine Jacht repræsentirend/ behangen / und dessen Thüren an der einen / der Camin aber gerade neben selbiger über / an der andern schmalen Seiten. Der Tisch/welcher mit einem Teppiche von rothem Tuch bekleidet/ und mit dreyen Tint-Fässern / etlichen Bögen Papier und einigen Federn versehen/war ohngefähr 5. Ellen lang und 2. Ellen breit nach der Länge des Saals/ 2. Schritte von besagtem Camin gesetzet / und stunden am selbigen / dem Eingange nach/ zur Rechten drey/ zur Lincken zwey/ und unten nach der Thür auch zwey Fauteuils oder Lehnestühle vom rothen Sammet. Diese beyde letzten/ worauf die Herren Englischen Mediatores sich setzen wolten / sahe man nicht mehr bey Unterzeichnung des Käyserlich- Schwedischen Friedens / denn ob zwar Ihr Ed. der Herr Temple / solchen nicht minder als den Frantzösischen mit seinem Hn. Collegen zu unterschreiben expresse aus dem Haag nach Nimwegen komen/ geschahe dennoch solches nicht/ indem sie bey der Unterschreibung den Anfang machen / und als Mediatores die ersten seyn / die Herren Käyserl.

Ambassa-

Ambassadeurs aber ihnen sich darinn opponirend selbiges keineswegs gestatten wolten. An erwähntem bestimten Tage versamleten sich auf dem Rahthause/ fürnemlich aber in mehrbesagtem Zimmer / eine ziemliche Anzahl allerley Leute/ diese Solennitäten anzuschauen / und erschienen auch daselbst umb 9. Uhr des Abends die interessirte Hn. Ambassadeurs, welche Anfangs in ihren Saalen/ Die Frantzös. und Schwedischen aber / zusamt deren Edelleuten / Secretarien und andern Officirern / (welche in guter Ordnung vor ihnen hergiengen) und zwar eine iede Parthey zu seiner Zeit / bald darauf in den zubereiteten Saal sich begaben / und bey dem Tisch auf ihren beyden Stühlen der Käyserl. Ankunfft erwarteten. Als nun selbige nach einer Viertelstunde allda sich einfunden/ stunden die Königlichen auf/ und grüsseten sie/ als sie fast gleich neben ihnen über am Tisch waren / worauf bey Frantzösischer Unterzeichnung Monsr. Colbert in Frantzös. Sprache stracks eine Beredung machte / welche vom Herrn Grafen Kinsky beantwortet ward/bey Schwedischer aber/gleich wie auch bey Frantzösischer / nach Ablegung dieser Complementen wurden so fort die Exemplar des Tractats denen jüngsten Ambassadeurs durch dero Secretarien eingehändiget/ und von jenen solche einander überreichet / öffentlich gelesen und collationiret/ auch nach befundener Ubereinstimmung denen Aeltesten Wechselungs-weise zugestellet / welche / als sie ihre Namen fast zugleich darunter gesetzet/ worzu allein des Hn. Grafen Oxenstirns Excell. dero eigene Dinte und Feder gebrauchten/ solche ihren Collegen / selbige aber/ als ein gleiches von ihnen geschehen/ sie den Aeltesten der andern Parthey überantworteten / und zwar auf sothane Weise/ daß die Königliche allemahl damit die ersten waren. Als nun die Unterzeichnung erzählter massen vollbracht / gaben die Herren Ambassadeurs ihren Secretarien ihre Pettschafften / womit selbige in ein ander Zimmer giengen / und solche bey eines iedweden Namen abdruckten. Indessen machte bey der Schwedischen Unterschreibung des Hn. Bischoffs von Gurck Fürstl. Gnaden ein Congratulations-Complement in Teutscher Sprache/und that darauf Hr. Graf Oxenstirn die Danckſagung / auch erwiesen sich bey selbiger die andern Herren Ambassadeurs mit Handreichungen / und sonsten vielmehr höflicher Freuden-Bezeigungen/als sie bey der Frantzösischen unter einander thäten/sintemahl bey selbiger sowohl / als bey Schwedischer/ nach gehaltenen sothanen Complementen die Käyserlichen/so bald die Unterschreibung geschehen/die Königlichen aber ein wenig später / in eben derselbigen Ordnung / in welcher sie gekommen / von dannen aufbrachen. Immittelst bemüheten sich viele der Zuschauer / eine von den Federn/oder etwas vom Papier/darauf selbige probirt/habhafft zu werden/ und nahmen / so viel sie davon funden / vom Tisch. Worauf ein ieder sich zu Hause begab; einige lebten in der zuverläßigen Hoffnung/daß die Ratificationen

dieser Tractaten nicht erfolgen würden / die meisten aber in dem hertzlichen Wunsche/daß solche auf veraccordirte Zeit ohnfehlbar einlauffen/und dadurch die Christenheit in völlige Ruhe gesetzet werden möchte / und ob zwar solches nicht geschehen / so seynd doch nach etlichen Dilationen die Auswechselungen sothaner Ratificationen zu fast männiglichem Vergnügen etliche Monaten hernach feyerlich vor sich gangen/und hat dadurch dieses wichtige Friedens-Werck sein so lang-erwünschtes und mit vieler Christen-Thränen von GOtt erbetenes Ende glücklich erreichet.

Executions-Puncta, worinnen enthalten / was und welcher Gestalt / so wohl von Seiten Ihrer Röm. Käyserl. Maj. als dem Aller-Christlichsten Könige / restituiret und wieder abgetreten werden soll.

Im Namen der Heiligen und unzertrennlichen Drey-Einigkeit/ Amen.

ZU wissen sey allen/ denen daran gelegen seyn kan / weil in dem 27. Articul des Friedens / den 5. Februarii neulich hie geschlossen/enthalten/daß von beyden Theilen Commissarien sollen genennet werden/ welche wegen der Restitution und Einräumung der Oerter / so nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse sollen wieder gegeben werden / sich vergleichen sollen / zugleich auch Ihre Käyserl. Majest. von den Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs/gebührlich ersuchet/daß Sie Ihre Völcker aus dem Römischen Reich in Dero Erb-Länder abführen wolle / und deßwegen Ihre Käyserl. Maj. den Hochwürdigen Herrn Johann/ Bischoffen von Gurck/des Römischen Reichs Fürsten und Käyserl. Maj. Rath; und den Herrn Theodorum Althetum-Henricum von Straatman / Käyserl. Majest. Reichs-Hofrath; Zur Seiten Ihrer Aller-Christlichsten Majest. aber Ihre Excell. Carol Colbert Rittern/ Marggraf von Croissy / Ihrer Königl. Majest. von Franckreich Rath / alle Extraordinar-Ambassadeurs und Bevollmächtigte / welche gemeldten Frieden zu schliessen und zu vollziehen sich bemühet / mit nöthigen Befehlen versehen/ deren Copie zu Ende dieses Recesses mit angefüget seyn: Daß dieselbe Ihrer Käyserl. und Königl. Maj. Commissarii wegen vorbemeldter Restitution und Einräumung der Oerter und Abführung der Kriegs-Völcker sich nach folgender Gestalt verglichen:

1. Der Römische Käyser soll seine Völcker aus allen Ländern des Reichs/ so zum Oesterreichischen Hause nicht Erb- und Eigenthümlich gehören / und

nament-

namentlich aus dem Schwäbischen und Fränckischen Ober- und Nieder-Rheinischen Kreyse / den Städten und Vestungen / so in denselben gelegen / als Bonn/Straßburg/Offenburg/Hochberg/Landau/Kronweissenburg/wie auch insgemein aus allen Plätzen/welche weder durch den Münsterischen noch Nimwegischen Friedens-Schluß Käyserl. Maj. zukommen/mit ehestem abführen/ so/ daß vorgemeldte Völcker in Böhmen und andere Erb-Länder vor dem 10. Augusti ohne weitern Verzug gelangen können.

2. Der Aller-Christlichste König soll auch seine Völcker aus allen Ländern des Römischen Reichs / namentlich aus den Ertz-Stifftern Trier/Cölln/ aus der Pfaltz am Rhein / dem Stifft Lüttich / und Hertzogthum Jülich/und allen Städten und Vestungen/ so in denselben gelegen / wie auch aus dem gantzen Brißgau/ und andern Orten / welche dem Hause Oesterreich / Krafft des Westphälischen Friedens/zugeheren / ausgenommen dem Schloß und Stadt Freyburg / und den dreyen Dörffern Lehn / Befinhausen und Kirchzart / so Franckreich sind abgetreten / wie auch insgemein aus allen Oertern/welche weder Krafft des Münsterischen noch des Nimwegischen Friedens Ihrer Aller-Christlichsten Maj. zugeheren/mit ehestem abführen/so/daß vorgemeldte Völcker ohne weitern Verzug vor den 10. Augusti in Franckreich angelangen. Wegen der 8. Oerter aber/so in dem 26. Articul des Frieden-Schlusses genennet sind / soll treulich in acht genommen werden / was in vorbesagtem Articul deßwegen beliebet ist.

3. Es sollen auch innerhalb bemeldtem Termin nach dem 24. Articul des Friedens/ so allhier geschlossen/ alle dieselbe/welche nach Inhalt des Puncts von der Amnestie sollen wieder eingesetzet werden / aber noch nicht eingesetzet sind/ restituiret werden.

4. Ferner sollen in diesem Tractat alle Oerter und Gerechtigkeiten begriffen seyn/ wie wohl sie nicht insonderheit ausdrücklich benennet sind / welche restituiret werden sollen/ wo sie auch gelegen seyn/ und wo etwan einige Oerter/ wenn der Terminus verflossen/ noch nicht wieder eingeräumet wären / sollen sie alsobald/ auf Anhalten des interessirenden Theils/ treulich restituiret und eingeräumet werden. Alle vorgemeldte Oerter und Gerechtigkeiten aber sollen/ wie sie zur Zeit des Schlusses und Unterzeichnung des Friedens/ oder 15. Tage nach besagter Unterzeichnung / gewesen sind / zugleich mit allen Archiven/ schrifftlichen Urkunden / und andern beweglichen Gütern / wie auch mit dem Geschütz / welches in denselben bey der Eroberung und Unterzeichnung / oder 15. Tage nach bemeldter Unterzeichnung des Friedens gewesen / wieder gegeben werden.

5. Was

5. Was anlanget die Herrschafften / Gemeinen und Oerter / welche sich vor Unterzeichnung des Friedens der Contribution unterworffen haben / und noch einige Restanten schuldig seyn / hat man sich verglichen / daß unter den Anwaldten und Commissarien eines Theils / und den Deputirten der Fürsten oder der Stände derer Oerter andern Theils / vor den 10. Augusti eine billige Liqvidation soll gemachet werden / und daß die Länder und Gemeinen / welche keine Contribution schuldig seyn / oder welche nach dem 30. Articul des Friedens / so allhie geschlossen / für die Restanten gültige Bürgen gestellet / oder gnugsame Geisel gegeben / zur Zahlung nicht sollen gezwungen werden für denen Gemeinen / welche schuldig und säumhafftig sind befunden worden / wiewohl sie unter einer Herrschafft geheren / wo sie nicht für die gantze Schuld gehalten sind Dieselbe Herrschafften / Gemeinen und Oerter aber / welche vorbesagter ihrer Verpflichtung nicht sind nachgekommen / sollen zur Zahlung nach beyderseits Bewilligung / so viel müglich / mit des schuldigen Landes Herrschafft durch Militarische Execution gezwungen werden / doch so / daß die säumhafften Gemeinen / oder die / so für die gantze Schuld hafften / wegen der Verzögerung gestrafft werden / ohne eines andern Beschwerung / und sollen nur so viel Soldaten zur Execution gebraucht werden / als nöthig seyn / und so bald die Zahlung erfolget / oder durch Bürgen und Geisel Caution gestellet / wieder abgefodert werden.

6. Es sollen mit ehestem von beyden Theilen Commissarii ernennet werden / welche das verrichten / worüber man wegen der Schulden und in der Stadt Freyburg erfundenen Archiven / und andern schrifftlichen Urkunden / im 8. und 9. Articul des Frieden-Schlusses ist einig worden.

Es versprechen beyderseits Commissarii vom Käyser und Reich / und denn vom Aller-Christlichsten Könige / daß dieser Vergleich wegen Vollziehung des Friedens unverbrüchlich soll gehalten werden / und die Execution vorgemeldter Articul / welche innerhalb vorbestimmter Zeit auf Käyserlichen und Königlichen Befehl erfolgen soll / nach beyderseits Ratification soll gültig seyn / so / daß zur Vollziehung des Friedens keine andere Auswechselung mehr nöthig ist. In dessen Betrachtung und fester Haltung haben die Käyserl. und Königl. Herren Commissarii gegenwärtiges Instrument mit ihrer Unterschrifft und Insiegel bekräfftiget. Geschehen zu Nimwegen den 17. Julii 1679.

(L. S.) Johannes, Bischoff und Fürst zu Gurck.
(L. S.) Th. A. Henr. Straatman.
(L. S.) Colbert.

Tractat

Tractat wegen der Commercien und Navigation zwischen dem Könige von Schweden an einem / und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande / am andern Theil / Zu Stockholm am 26. Novembr. 1675. geschlossen und unterschrieben.

DJe Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande geben allen und ieden / denen hieran gelegen / zu wissen / daß zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolus von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr zu Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgraf am Rhein / Hertzog in Bäyern / Jülich / Cleve und Berg / ꝛc. an einem / und unter uns am andern Theil / vermittelst beyderseits dazu mit gnugsamer Vollmacht versehenen Deputirten / in Stockholm am 26. Novembris des 1675. Jahrs / ein Tractat der Handlung und Schifffahrt sey aufgerichtet / wie derselbe hierunter von Wort zu Wort folgends also lautet:

Die unterschriebene Deputirte und Commissarii des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolus / von Gottes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten in Finnland / Hertzogen zu Schonen / Ehesten / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn zu Ingermanland und Wißmar / auch Pfaltzgrafen am Rhein / Hertzogen zu Bäyern / Cleve / Berg / ꝛc. unsers gnädigsten Königs und Herrn / geben zu wissen / daß / nachdem der Miniſter der Groß- und mächtigen Herren der General-Staaten der vereinigten Niederlande / an Ihrer höchstgemeldten Königl. Maj. Hof residirend / der Herr Christian Constantin Rumpff, die Intention und Meynung der hochbenahmten Herren General-Staaten / in Sachen / die Freyheit von Handelung und Schifffahrt mit denen Unterthanen Ihrer Königl. Majest. von Schweden wiederumb anzurichten / hat zu verstehen geben; Und weil hiedurch eine Hoffnung gemachet wird / daß ein genauer Vertrag und Friede / so zu dieser Zeit meist in gantz Europa verstöret und aufgehoben ist / solches wiederumb zu vereinigen und wieder zu bringen; So hat Ihre Königl. Maj. nicht allein aus seiner angebohrnen Zuneigung zu dem Staat der vereinigten Niederlande durch unterschiedliche Verbündnüß und gemeinen Nutzen bereit vor langer Zeit befestiget; sondern auch wegen seines guten Eifers und aufrichtigen Liebe zur Tranqvillität oder Ruhe der gantzen Christenheit und Wiederbringung

eines allgemeinen Friedens keine Mittel wollen lassen vorbey gehen / dadurch nicht allein die Securität der Handelung und Schifffahrt wiederumb einzuführen; sondern auch an beyden Seiten durch solche gute Gelegenheit der Weg zu einem allgemeinen Friede / welcher hierauf ferner folgen möchte / könte gebahnet / und alle Calamitäten oder Ungelegenheiten der gegenwärtigen Kriege geendiget und aufgehoben werden: Deßwegen hat Ihre Königl. Maj. uns hiezu volle Macht mittheilend aufgetragen und befohlen / daß wir mit vorgedachtem Herrn Residenten / der gleicher massen zu vorerwähnter Unterhandlung geauthorisiret und bevollmächtigt ist / eben zu dem Ende solten zusammen kommen / und zu derselben Abhandelung schreiten. Haben demnach wir unterschriebene beyderseits respectivè Commissarii und am Schwedischen Hofe residirender Minister solch heilsames Werck angefangen; wobey aber wir zum Theil der Articul / so zwischen höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. von Schweden und denen Hochmögenden Herren General-Staaten in Graffenhage Anno 1667. den 8. und 18. Julii, wegen beyderseits Commercien und Schifffahrt / provisionaliter aufgerichtet / uns bedienend / wir unter uns nachfolgender Weise vertragen und vereiniget haben:

1. Alle der Schweden und der vereinigten Niederländer Unterthanen und Eingesessene sollen / so wohl bey währendem diesem Kriege / als zuvor / eine vollkommene Freyheit der Commercien und Schifffahrt zugenieſſen haben / in allen Reichen / Städten / Ländern und Provintzien / so wohl von Ihrer Königl. Maj. von Schweden und der hochgemeldten Herren General-Staaten / als denen / so mit Ihrer höchsternanter Königl. Maj. von Schweden / oder mit hochgedachten Herren General-Staaten / in Friede / Freundschafft / oder Neutralität seyn / oder seyn werden / von wegen der Schiffen oder Fahrzeug derer hocherwähnten hohen Partheyen / oder derselbigen Unterthanen / bey Gelegenheit gegenwärtigen Krieges oder Feindschafft / so bereits vorhanden / oder künfftig entstehen möchte / zwischen denselben / oder ihren Successoren und deren Reichen / Städten und Ländern / womit die andere Parthey Freundschafft oder Neutralität unterhält / oder nach diesem noch ferner unterhalten möchte.

2. Wobey dennoch wohl zu beobachten / daß beyderseits Unterthanen und Eingesessenen / in die Reichen / Städte oder Länder / so wohl Ihrer Königl. Maj. von Schweden und der vereinigten Niederlande Staat / als auch derselbigen / so mit Ihrer Königl. Maj. von Schweden / oder der hochgedachten Herren General-Staaten / in Freundschafft oder Neutralität stehen / oder mit welchen einer von beyden im Kriege begriffen ist / oder hernach in Krieg gerathen möchte / einige Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften oder Waaren zu bringen / nicht soll verstattet seyn.

3. Damit

3. Damit man aber allen Disputen und Mißverständnüssen / so wegen der Designation oder Benennung der vorgedachten Contrabande / oder verbotenen Kauffmanschafft oder Gütern möchten entstehen / zu einem mahl möge vermeiden und zuvor kommen / so ist auf beyden Seiten für gut erkant und verabredet / daß unter diesem Namen alle Sorten von offensivè und defensivè Waffen sollen begriffen seyn / fürnemlich womit Feuer gegeben wird / samt allen denselben / so davon dependiren / als da sind: Canonen / Mortieren / Mußqveten / Carabiner / Mußqvetonen / Pistolen / Petarden / Bomben / Granaden / Haubitzen / Pech-Kräntzen / Affuiten / Fourquetten / Bandeliers / Pulver / Lunten / Kugeln / Salpeter / Degen / Lantzen / Picken / Hellebarden / Partisanen / gewaffende Flegeln / Morgenstern / und weiter allerhand Sorten von offensivè Waffen; Als auch Morrions / Sturmhüte / Caßqueten / Cürassen / Harnisch / Jacqven de Maille, Rondassen / Schilde / und alles / das zu Außrüstung des Krieges dienet / als Pferde / Sattel / Pistolhoffiren und Pferde-Zurüstung / so wohl der Cavallerey / als Artollerey / es wäre dann / daß solches in geringer Anzahl bestünde / daraus man könte abnehmen und urtheilen / daß solches es nicht zum Kriege / sondern zu einem andern Gebrauch verordnet wäre.

4. Hiebeneben sollen für Contrabande oder verbotene Güter nicht gehalten werden: Geld / Weitzen / Korn / oder andere Sorten von grauen Erbsen / Bohnen / Saltz / Wein / Oel / noch etwas / das zur Nahrung und Unterhalt dienet; Auch nicht Eisen / Kupffer und Metall / noch einige andere Kauffmanschafften / so zum Bauen und Ausrüstung der Schiffe dienlich seyn / Als: Hanff / Segel-Tücher / allerhand Sorten von Pech und Ther / Masten / Balcken / Krumholtz / Schiffs-Plancken / Tau oder Kabel / Ancker / einige dazu gehörige Dehlen: Noch auch einige andere Kauffmanschafften / die zum Kriege / zu Wasser und Lande / nicht sind zugeignet; Viel weniger solche / die zu einem andern Gebrauch / als zum Kriege / præpariret und zubereitet seyn. Wie dann auch einige andere Sorten von Kauffmanschafften / welche in dem vorher gehenden Articul nicht seyn genennet; sondern es soll das Transport oder Uberführung aller derselben zugelassen seyn / so wohl nach denen Landen Ihrer Königl. Maj. von Schweden / als von dem Staat der vereinigten Niederlande / wie auch dergleichen Nationen / mit welchen Ihre Königl. Majest. von Schweden / oder die hochgemeldten Herren General-Staaten / zu dieser Zeit im Kriege begriffen seyn / oder nach diesem gerathen möchten.

5. Dennoch soll nicht vergönnet seyn Geld / oder etwas / das zur Nahrung und Unterhalt des Lebens dienet / und in dem vorher gehenden vierdten Articul unter die zugelassene Kauffmanschafften gerechnet / oder Soldaten / oder auch sonst etwas / davon der Feind directè oder indirectè eine Avantagie oder

oder Nutzen ziehen / oder wodurch derselbe solte können gestärcket werden / zu transportiren oder zu führen / nach denen Fortressen / Städten oder Orten / so mit Garnison besetzet seyn / so lange solche Fortresse / Stadt oder Platz von Ihrer Königl. Majest. von Schweden / oder der Hochgemeldten Herren General-Staaten / oder von derselben respectivè Alliirten Trouppen und Milice oder Kriegs-Leuten zu Lande und auch zu Wasser / nach dem die Fortressen / Städte und Plätze an der See gelegen / berennet / blocqviret oder belagert seyn / des Vorhabens / daß dieselbige sollen bezwungen und gewonnen werden.

6. Ferner / zu verhindern / daß die specificirte Contrabanden oder verbotene Kauffmanschafften nach denen feindlichen Haven / oder einigen Plätzen / unter dem Gebiet des Feindes gelegen / nicht mögen gebracht werden / und daß auch unter dem Prætext die Frey- und Sicherheit der Commercien und Schifffahrt nicht möge einen ungebührlichen Verzug oder Auffenthalt leiden; So sollen die Unterthanen und Eingesessene beyderseits Länder überall / es sey in beyderley Haven und Rheden / oder auch in der offenen See / mit Aufweisung der hiezu gebührlichen See-Briefen / als vor diesem allezeit gebräuchlich gewesen ist / frey seyn. Oder / so ferne man künfftig mit einander sich näher möchte vereinigen und gut befinden / daß man mit Exhibition oder Aufweisung der Pässe / belangend die Viel- und Beschaffenheit der eingeladenen Güter / welche von den Bedienten derer Oerter / woselbst die bemeldte Güter geladen und eingenommen / und folgends die Pässe / da die Gebühr solcher ausgehenden Güter bezahlet ist / ausgegeben sind. Im Fall aber die vorgedachte Schiffe einige Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften würden eingeladen haben / alsdann soll in dem vorgemeldtem Passe der Platz / wohin die gedachte Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften geführet werden sollen / designiret und verzeichnet stehen / und sollen diese Schiffe nach der itzterwähnten Aufweisung weiter nicht / unter was Prætext und Schein es auch solte seyn können / molestiret / visitiret / durchgesuchet oder verhindert / noch auf ihrer Reise aufgehalten werden.

7. So fern auch möchte befunden werden / daß einige beyderseits respectivè Unterthanen und Eingesessene zugehörige Schiffe / so wohl gantz / oder zum Theil / mit denen vorerwähnten Contrabanden oder verbotenen Gütern beladen / nach einigen feindlichen Plätzen oder Haven solten verordnet seyn / alsdann sollen die gedachte Contrabande Kauffmanschafften durch den Competenten Richter für Preiß erkläret und confiscirt; Allein die Schiffe sammt andern übrigen zugelassenen freyen und unverbotenen Waaren nicht confiscirt werden.

8. Alle

8. Alle Güter und Kauffmanschafften beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehörend / auch selbst die jenige / so folgends der Dispoſition des vorher gehenden Articuls zugelassen und nicht verboten seyn / wann sie in feindlichen Schiffen gefunden werden / sollen ohn einige Exception oder Reservation angeschlagen / confiſciret und eingezogen werden. Dagegen soll zu einem mahl frey und keiner Confiſcation all das / so in Schiffen / welche beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehören / geladen ist / unterworffen seyn. Auch die Güter selbst / wann sie den Feinden von ein oder ander Seite zugehören / allein ausgenommen die Contrabande oder verbotene Kauffmanschafften / so nach feindlichen Haven verordnet und eingeladen seyn / wider welche dem jenigen allerdings gemäß / was hiebevor deßwegen verordnet ist / procediret und verfahren werden soll. Deßgleichen sollen auch alle Paſſagiers, die Unterthanen von des Feindes von ein- oder ander Seiten / so auf Schiffen fahren / welche beyderseits Eingesessenen zugehören / frey seyn / und davon nicht genommen werden / nur alle feindliche Officirer ausgenommen.

9. Wofern aber Ihre Königl. Majeſt. zu Schweden / oder die hochgedachten Herren General-Staaten würden gut befinden und nöthig erachten / die Kauffahrdey-Schiffe / zu mehrer Versicherung / durch einige Kriegs-Schiffe convoyeren zu lassen / alsdann sollen dieselbige denen Capitainen derer gemeldten Convoyers ernſtlich befehlen / daß sie nichts Feindliches wider gegenseits Unterthanen oder Alliirten sollen unternehmen oder verüben; beydes im Hinfahren und Wiederkehren / so lange solch ihre Convoy währet / und biß sie wieder in den Haven / daraus sie gefahren sind / gekommen seyn.

10. Weiter soll an beyden Seiten / so wohl Ihrer Königl. Majeſt. von Schweden / als der Hochgemeldten Herren General-Staaten / respectivè Unterthanen und Eingesessenen verboten werden / sich in keines andern / wer der auch seyn möchte / Dienſte zu begeben / damit sie / vermittelst desselben Commission, gegenseits Kauffahrdey-Schiffe und Güter mögen angreiffen / erobern / oder einiger massen verhindern / oder beschwerlich seyn / auf Poen, deßwegen an Leib und Gut gestrafft zu werden.

11. Deßgleichen soll insgemein an beyden Seiten allen und jeden ausdrücklich verboten werden / keine Kauffahrdey-Schiffe / Güter und Kauffmanschafften / beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehörig / genommen und erobert / in einigen Haven / so wohl von Ihrer Königl. Maj. von Schweden / als von den hochgemeldten Herren General-Staaten / aufzubringen.

12. Es soll auch an beyden Seiten solche Ordre gegeben / und die Verfehung gethan werden / daß alle die / so sich bereits in solche Dienſte begeben haben / und die vorgedachte Kauffahrdey-Schiffe / Güter und Kauffmanschafften

anzugreiffen und zu beschädigen / so fern dieselbige annoch nicht abgefahren seyn / auf Poen an Leib und Gut gestrafft zu werden / solchen Dienst alsbald verlassen.

13. Dieselbige aber / so bereits abgefahren seyn / sollen gehalten seyn / solchen Dienst zu verlassen / und in 3. Monaten wieder nach Hause zu kehren / bey Poen an Leib und Gut / wie oben gedacht / gestrafft zu werden.

14. Dieweil aber wegen der Securität und Freyheit des Handels und Schifffahrt / wohin dieser Tractat zielet / wenig soll verrichtet werden / so fern die See von allen andern Commis-Fahrern nicht gantz und zu einem mahl wird befreyet; Als ist / zu besserer Beobachtung dieses Tractats / mit einander verabredet / daß Ihre Königl. Maj. von Schweden und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande allen guten und kräfftigen Fleiß anwenden / alle Ihre respective Alliirte zu gleicher Interdiction und Prohibition, wegen solcher Commis-Fahrer / so bald es immer thunlich seyn wird / zu persvadiren / wie man dann gewiß verhoffet / daß dieselbige zu solch einem heilsamen Werck sollen gebracht werden.

15. Demnach auch die Libertät und Freyheit der Commercien nicht wohl bestehen kan / ohne beyderseits Correspondentz und der Briefe-Wechsel / als auch derselben freyer Fortsendung; So soll Ihre Königl. Maj. von Schweden und die hochgemeldte Herren General-Staaten gleicher Weise nach höchstem Vermögen dahin trachten / daß die Briefe und auch die Posten nicht allein durch beiderseits Reiche und Länder; besondern auch von derselben respective Alliirten / frey und ohngehindert wiederumb mögen passiren.

16. Endlich soll Ihre Königl. Majest. von Schweden und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande alsofort nach der Ratification dieses Tractats verordnen / daß beyderseits Unterthanen und Eingesessene zum förderlichsten werden frey gelassen / und daß alle Schiffe / Kauffmanschafften / Geld und alle andere Güter / so beyderseits Unterthanen und Eingesessenen zugehören / und durch des Krieges Gelegenheit aufgebracht / verarrestiret und angehalten / an ihre rechte Eigenthums Herren wieder restituiret werden / und daß denselben soll permittiret und zugelassen seyn / allenthalben frey zu gehen / ihre Schiffe / Kauffmanschafften / Geld und alle andere Güter nach solchen Plätzen zu verführen / welche ihnen in gegenwärtigem Vertrage permittiret und zugelassen seyn. Es werden aber unter diesem Articul nicht allein die Kauffmanschafften / Schiffe / Geld und andere Güter / so bey den Eingesessenen von den hochgemeldten Herren General-Staaten / sondern auch die vor der Krieges-Declaration von andern genommen / und in die Haven der vereinigten Provintzen aufgebracht seyn / verstanden und begriffen. Die Quæstiones und

Streit-

Streitsachen aber / so vor diesem betrübten Kriege entstanden / sollen nach der Billig- und Gerechtigkeit / weiter und denen vorigen Tractaten gemäß / ausgeführet und beygeleget werden.

Wir unterschriebene beyderseits Commissarii von Ihrer Königl. Maj. in Schweden und Resident der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande versprechen / daß diesen oben geschriebenen Articuln aufrichtig und treulich nachgelebet / und von Ihrer Königl. Maj. zu Schweden und denen hochgemeldten Herren General-Staaten ratificiret / und an beyden Seiten die Ratification in vier Wochen / heute anzuzählen / oder so es eher thunlich seyn wird / allhie zu Stockholm extradiret und ausgewechselt werden soll / zu Urkund haben wir dieses mit unsern gewöhnlichen Signaturen und Siegeln bekräfftiget. Stockholm am 26. Novembris 1675.

(L.S.) Ed. Ehrenstein.
(L.S.) J. Langerfeld.
(L.S.) Nicolaus Gyldenstalpe.
(L.S.) C. C. Rumph.

Dieweil sie auch darneben unter sich veraccordiret und abgehandelt haben / daß die Ratification dieses Tractats von Ihrer Königl. Maj. in Schweden und uns in der Zeit von vier Monaten / nach geschehener desselben Unterschreibung / oder auch zeitlicher / so es thunlich wäre / zu Stockholm extradiret und ausgewechselt werden soll / so haben wir / solchem Vertrag zur Folge / diesen vorgeschriebenen Tractat in allen seinen Puncten und Articuln approbiret / confirmiret und mit diesem ratificiret.

Geloben / denselben in allen seinen Puncten und Articuln redlich und aufrichtig zu halten und nachzukommen / auch nicht zuzugeben / daß derselbe von iemand soll gekrancket oder gebrochen werden.

Zu mehrer Versicherung dessen haben wir denselben mit unserm grossen Siegel versiegelt / und durch unsern Præsidenten in unser Versamlung paraphiren / und durch unserer Obersten Griffir lassen unterschreiben. Im Haage am 13. Martii 1676.

War geparaphiret W. van Heuckelom, vt. darunter war geschrieben: Auf Verordnung der hochgemeldten Herren General-Staaten gezeichnet: Herr Fagel. Haltend unter sich hangen das vorgenandte grosse Siegel in rothem Wachs.

See-

See-Vergleich zwischen dem Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Carol dem II. von GOttes Gnaden König von Engelland/ Schottland/ Franckreich und Irrland/ Beschirmer des Glaubens/ ꝛc. und dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten Ludovvig dem XIV. dem Aller-Christlichsten Könige/ Geschlossen zu St. Germain en laye den 24. Febr. 1677.

I.

Daß es allen und ieden Unterthanen höchstermeldter Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien soll und mag vergönnet seyn/ mit aller Freyheit zu fahren/ zu handeln/ und auf alle Weise ihre Gewerbschafft zu treiben in alle Königreiche und Länder/ so mit vor höchstermeldter Maj. itzo/ oder einige Zeit hernach/ in Friede/ Freundschafft oder Neutralität seyn werden/ also/ daß sie auf keinerley Weise oder Wege in ihrer Schifffahrt oder Handel durch Kriegs-Macht/ Kriegs- oder andere Art von Schiffen/ wie sie auch seyn mögen/ welche dem Aller-Christlichsten Könige oder seinen Unterthanen zustehen/ bey Gelegenheit oder unter dem Vorwand einiger Feindseligkeit oder Zwiespalt/ welche nun ist/ oder künfftig entstehen möchte zwischen dem Aller-Christlichsten Könige und einigen Fürsten oder Volck/ wer dieselbe auch seyn möchten/ die da mit offtermeldtem Könige von Groß-Britannien in Friede/ Freundschafft oder Neutralität stehen/ sollen gehindert oder betrübet werden. Deßgleichen/ daß es soll und mag erlaubt seyn allen und ieden Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs/ in aller Freyheit und Sicherheit zu fahren/ zu handeln/ und ihre Gewerb zu treiben in alle Königreiche und Länder/ welche anitzo würcklich/ oder eine Zeitlang hernach/ mit dem Aller-Christlichsten Könige in Friede/ Freundschafft oder Neutralität leben werden/ so/ daß sie auf keine Weise in ihrer Schifffahrt oder Handel durch die Kriegs-Gewalt/ Orlog- oder andere Schiffe/ wie sie auch seyn mögen/ die da vor höchstgedachtem Könige von Groß-Britannien oder dessen Unterthanen zukommen/ unter dem Vorwand einiger Feindseligkeit oder Zwiespalt/ welche nun ist/ oder hernach entstehen möchte zwischen gedachter Majestät und einigen Fürsten oder Volck/ wer dieselbe auch seyn möchten/ die da in Friede/ Freundschafft oder Neutralität mit dem Aller-Christlichsten Könige leben/ gehindert oder betrübet werden sollen.

2. So mag auch diese Freyheit der Schifffahrt bey Gelegenheit oder Ursach einiges Krieges in einiger Sort von Kauffmanschafften gebrochen werden/ aber die soll sich erstrecken über alle Waaren/ die zu Friedens-Zeit verführet werden/ diese ausgenommen/ welche im nächsten Articul folgen/ und unter dem Wort/ Contrabande, verfasset sind.

3. Unter

3. Unter diesem Namen Contrabande oder verbotener Kauffmanschafft sollen alleine verstanden werden / Gewehr / Geschütz mit allem was darzu gehöret / Feuer-Ballen / Pulver / Lunten / Kugeln / Picken / Degen / Lantzen / Spere / Helleparten / Bandeliere / Salpeter / Mußqveten / Kugeln / Helm / Harnische / Brustst ücke / Koller / und dergleichen Waffenrüstung / Soldaten / Pferde / und alles / was zur Rüstung der Pferde nöthig ist / Holfftern / Gurten / und alle andere Kriegs-Gerathschafften / wie sie auch seyn mögen.

4. Nachfolgende Kauffmanschafften sollen unter die verbotene Wahren nicht gerechnet werden: nemlich allerley Laken / und alle andere Manufacturen / so da gewebet sind von einiger Sorte Wolle / Flachs / Seiden / Katun / oder von einer andern Materien / allerley Kleider und Gewand / mit allerley Materien / wovon sie pflegen gemacht zu werden: Gold und Silber / so wohl gemüntzt als ungemüntzt / Zien / Eisen / Bley / Kupffer und Kohlen / wie auch Weitzen und Gerste und allerley Arth Korn oder Eßwahren / Toback und allerhand Specerey / gesaltzen und geräuchert Fleisch / gesaltzene und gedörrete Fische / Käß und Butter / Bier / Oel / Wein / Zucker / und allerley Saltz / und ins gemein / alles was zur Speise und Auffenthalt des Lebens dient / desgleichen alle Sorten von Katun / Hanff / Flachs und Pech / Stricke / Seile und Anckere / wie auch Mastbäume und Dielen / Breter und Balcken / von was Holtz es auch seyn möchte / und andere Materialien / so erfodert werden zu Bauung oder Reparirung der Schiffe / sondern sie sollen gäntzlich gerechnet werden unter die freye Güter / gleich als andere Wahren und Kauffmanschafften / so nicht begriffen sind in nechst vorher gehendem Articul / also / daß dieselbe frey und ungehindert mögen verführet werden / durch die Unterthanen des Aller-Durchl. Königs von Groß-Britt. nicht allein von einem Neutralen Platz / zum andern / oder von einem Neutralen Hafen oder Platz zu einem andern / der mit dem Aller-Christl. König in Feindschafft ist / oder von einem Ort / der in Feindschafft mit ihm ist / zu einem Neutralen Ort / sondern auch von einem andern Ort / der mit dem Aller-Christl. Könige in Feindschafft ist / zu einem andern Hafen oder Ort / der in Feindschafft mit ihm stehet / solche Hafen oder Plätze mögen zugehören einem Stand / oder unterschiedlichen Fürsten oder Ständen / so mit dem Aller-Christl. König möchten kommen in Feindschafft zu leben / deßgleichen auch / daß dieselbe frey mögen verführet werden / durch die Unterthanen des Aller-Chr. Königs / nicht allein von einem Neutralen Ort zum andern Neutralen Platz / oder von einem Neutralen Ort oder Hafen zu einem andern Ort

Orth der mit dem König von Groß-Britannien in Feindschafft begriffen/ oder von einem Ort/ der in Feindschafft mit ihm stehet / zu einem Neutralen Platz/sondern auch von einem Ort/der mit dem König von Groß-Brittannien in Feindschafft lebet/ zu einem andern Hafen oder Platz / der mit ihm in Krieg verwickelt; solche Hafen oder Plätze mögen einem Fürsten oder Stand zugehören/ oder unterschiedenen Fürsten und Ständen/welche mit dem König von Britannien möchten in Feindschafft stehen/ausgenommen allein die Städte oder Plätze / so belägert/oder blogr. seyn möchten.

5. Und damit allerley Zwiespalt und Uneinigkeiten von beyden Seiten zu Wasser und Lande von nunan ohnverlängt aufhören mögen/ und gäntzlich auffgehoben seyn / so ist verglichen / daß allerley Schiffe klein und groß / wie sie auch seyn / welche den Unterthnen des Königs von Groß-Brittannien zugehören/ die da etwa möchten lauffen oder eingelauffen seyn / auff eine Rehde oder Hafen / unter dem Gehorsam des Aller-Christlichsten Königs/und / und willens seyn von dar abzulauffen/ sollen allein gehalten seyn/ ihren Paßport/ sonsten genandt See-Brieff/ (dessen Form am Ende dieser Articuln beygefügt ist/) denen Bedienten/so die Auffsicht haben in den Hafen des Aller-Christlichsten Königs/ oder denen Schiffs-Capitainen des Aller-Christlichsten Königs oder denen Caperen / (dafern einige da seyn sollen/) zu zeigen/und sollen deswegen kein Geld oder etwas anders abgefordert werden. So aber etwa ein Schiff eines Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien in offenbarer See/ oder sonsten ausserhalb dem Gebiete des Aller-Christlichsten Königes/denen Krieges-Schiffen/ des Aller-Christlichsten Königs / oder absonderlichen Capern seiner Unterthanen begegnen möchte/so sollen ermelte Schiffe/ des Aller-Christlichsten Königs auff eine gewisse Distantz abbleiben / und allein ihr Boot senden / und ihnen soll vergönnet seyn / allein mit 2. oder 3. Mann den Schiffen groß oder klein / der Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien/ an Boort zugehen / damit der Paßport oder See-Brieff des Eigenthums derselben (nach der hiebeygefügten specificirten Form) von dem Capit. oder Schiffer solches Schiffes/es sey klein oder groß/ so da gehörn den Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien / Ihnen gezeiget werde / und das Schiff / so diese Paßport zeiget / sol frey gehen/ und sol nicht erlaubet seyn/ dasselbe zubeunruhigen/ zu durchsuchen/ auffzuhalten/ oder sonsten abzukehren von seiner vorgenommenen Reise und alle Unterthanen des Aller Christl. Königs sollen in allen Dingen dieselbe Freyheit geniessen / so fern sieglecihfals ihre Paßporten (oder See-Briefe) nach der am Ende der Tractaten beygefügten Form auffzeigen.

6. Solte

9. Solte aber ein Englisch oder ander Schiff groß oder klein / gehörende einem Unterthanen des Königs von groß-Britannien / einem Kriegs-Schiffe / indem es nach einem Hafen gehet / der in Feindschafft ist mit dem Aller-Christlichsten König / begegnen / oder solte anderseits ein Schiff unter des Aller-Christlichsten Königs / oder dessen unterthanen auff seiner Reise / indem es nach einem Hafen / der unter dem Gehorsam seiner Majest. von groß-Brittannien Feinden stehet / gehet / einem Englischen Krigs-Schiff entgegen kommen / solches Schiff soll nicht allein einen Paß oder See-Brieff zeigen / nach der unten vorgeschriebenen Form / womit es muß versehen seyn / sondern auch einen Paßport / der in sich halte / die Güter / so darinnen geladen sind / gegeben nach gewöhnlicher Form durch die Zollmeister in den Hafen / von welchen das Schiff kompt / damit hiedurch / ob es auch mit einigen in dem dritten Articul dieses Tractats verbotenen Wahren beladen ist / möge bekand werden.

7. Aber wofern vermittelst des Zeigens der Paßporten / so den Inhalt der geladenen Güter im Schiff in sich begreiffen / und in der gewöhnlichen Form von den Zollmeistern der Hafen / zu welchen das Schiff kömpt / (was nemlich das Auffzeigen anlanget / davon droben geaccordirt ist / aufgesetzet seyn / eine oder die andere Parthey / einige Wahren / so in dem dritten Articul dieses Vergleichs vor Contrabande erkläret worden / welche nach einem Hafen unter dem Gehorsam ihrer Feinde / destiniret seyn / entdecken solten / so soll nicht erlaubet seyn / die Lucken solches Schiffs zu öffnen darinnen die selben Wahren befunden werden / sie mögen den Unterthanen seiner Majestät von Groß-Brittannien / oder des Aller-Christlichsten Königs zugehören / auch nicht auff zuschlissen oder auffzubrechen / die Kisten / Packen oder Kasten in denselben / noch den geringsten Theil solcher Wahren wegzunehmen / ehe das Schiff erstlich geländet und inventiret ist in Gegenwart der Admiralitäts-Herren. Es sol auch keines weges vergönnet seyn / dieselbe zu verkauffen / zu verwechseln / oder auff eine andere Weise zu entfremdden / ehe wider solche verbotene Güter rechmäßig procediret ist / und ehe die Richter der Admiralität durch ihre respective Urtheil dieselbe confiscirt haben; dieses aber muß alle mahl beobachtet werden / daß so wol das Schiff selbst / als die übrigen Kauffmanschafften / so in demselben befunden / so vermöge dieses Tractats frey erkläret / mit dem Vorwand / als wann sie mit den verbotenen Wahren inficiret, und verfallen / nicht sollen aufgehalten / vielweniger vor einen guten Preiß confiscirt werden / sondern / wann nicht die gantze Ladung / und nur ein Theil davon aus Contrabande / oder verbotenen

Wahren bestehet / und der Schiffer willig ist / dieselbe außzuliefern an den Caper / so die Wahren angetroffen / so soll der Caper das Schiff nicht zwingen aus seinem Cours zu gehen / nach einem Hafen / den er bequem ertheilt / sondern er soll es alsobald gehen lassen / und es auff keine Weise verhindern / seine vorgenomme Reise frey und ungehindert zu verfolgen.

8. Weiter ist verglichen / daß was auch möchte befunden werden / von den Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien geladen zu seyn / in einem Schiff / wie es auch sey / den Feinden des Aller-Christlichsten Königs zugehörende / ob es wol keine Contrabande Güter führet / selbiges mag confiscirt werden: im Gegentheil alles / was befunden wird in den Schiffen / an die Unterthanen des Königs von Groß-Brittannien gehörig / soll frey und franck seyn / ob gleich die gantze Ladung oder ein Theil derselben / durch einen rechtmässigen Titul des Eigenthums den Feinden des Aller-Christlichsten Königes zustehen möchte / ausgenommen allezeit die Wahren von Contrabande / so angehalten sind / und soll alles geschehen nach Inhalt vorhergehender Artickuln. Und aus eben diesem Grunde alles / was befunden geladen zu seyn von den Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs in einem Schiff / wie es auch seyn mag / so von den Feinden Seiner Majestät von Groß-Brittannien zuständig / ob es gleich keine Wahren von Contrabande führet / mag confiscirt werden: anderseits aber / was befunden wird in Schiffen / so des Aller-Christlichsten Königs Unterthanen zustehen / sol frey und franck seyn / ob gleich die gantze Ladung oder ein Theil davon durch einen rechtmässigen Titul des Eigenthums den Feinden seiner Majestät von Groß-Brittannien zukömt: ausgenommen alle Wahren von Contrabande / welche angehalten sind / und dann soll alles nach Einhalt vohergehender Articuln geschehen: und dann nicht durch Ubereilung ein oder ander Sache an diese oder jene Parthey / so im Frieden lebet / wann die andere im Krieg möchte verwickelt werden / geschehen möge / so ist hierin Versehung gethan / und verglichen worden / daß ein Schiff zukommend den Feinden von einer Partey / und so geladen ist mit Wahren der Unterthanen anderer Parthey zuständig / solches besagte Güter nicht inficiren, oder der Confiscation unterwürffig machen soll / wofern sie nur geladen sind vor Endigung der Terminen und Zeiten / so hier nach bestimmet / nach der Publication eines solchen Krieges: nemlich wann die Güter geladen sind in einigem Hafen oder Platz / zwischen den Oertern oder Grantzen / genandt Saudings und Naß in Norwegen innerhalb sechß Wochen nach solcher Publication / oder zween Monat zwischen gemeldtem Platz der Tanger / und je-

und zehen Wochen in der Mittel-Ländischen See: oder innerhalb acht Monaten in einigem andern Ort oder Lande der Welt / so daß es nicht erlaubt ist / die Güter der Unterthanen Seiner Majestät von Groß-Brittannien zu confisciren / welche genommen oder gehalten sind in einem kleinen oder grossen Schiff / wie es auch seyn mag / von einigem Feind des Aller-Christlichsten Königs / und daß zwar unter solchem Vorwand: sondern dieselbe sollen ohne Säumnis ihren Eigenthumbs-Herren wieder zugestellet werden / und solten sie auch nach Verlauff obgesagten Termins oder respective Zeiten gehen: aber also / daß es ihnen nicht sol frey stehen / nach der Zeit zu den Hafen der Feinde zu führen vor erwähnte Kauffmanschafften / die Contrabande genennet werden; und an anderer Seite soll vergönnet seyn zu confisciren die Güter der Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs / so da genommen oder angehalten sind in einem Schiff klein oder groß / wie es auch seyn mag / von einem Feind des Königs von Groß-Brittannien / unter diesem Vorwand; sondern dieselbe sollen dem Eigenthumbs-Herren derselben von stund an wiedergegeben werden / und solten sie auch nach Verlauff der respective gesetzten Terminen oder Zeit geladen seyn / aber also / daß es ihnen nicht soll erlaubet seyn / nach dem Hafen der Feinde zu führen bemelte Wahren / von Contrabanden / und umb dieser Ursach willen / sollen sie der Confiscation nicht unterworffen seyn.

9. Und umb die Unterthanen seiner Majest. von Groß-Britannien und des Aller-Christl. Königs destomehr zu versichern / daß ihnen kein Ubel widerfahren soll durch die Kriegs-Schiffe oder private Caper von beyden Seiten / so sol allen Capitainen auff den Schiffen so wohl von Sr. Maj. von Groß-Britannien / als von dem Aller-Christl. König und allen Unterthanen / so die privat-Caper werden außrüsten / imgleichen auch ihren privilegirten Campagnien befohlen werden / daß keiner dem andern einigen Unfug oder Schaden zufügen soll: Im fall sie es aber thäten / so sollen sie gestrafft werden / und daneben verpflichtet seyn / alle durch Restitution und Reparation verursachte Kosten gut zu thun / unter der Pœn, daß mann und Guth verpfändet seyn sollen.

Deswegen sollen alle Commandeure der privaten Capere von nun an verbunden seyn / gute und genugsame Versicherung zu geben / vor einem gebührlichen Richter durch bequeme Leute / die kein part oder Theil in solchem Schiffe haben / und daß vor die Summa von fünffzehen hundert Pfund Sterling / oder sechzehn tausend fünffhundert Gülden / und so sie über hundert und fünffzig Mann einhaben / alsdann vor die Summa von drey

dreytausend Pfund Sterling / oder drey und dreyßig tausend Gülden / daß sie volle Satisfaction wollen geben vor allen Schaden oder Unfug / wie der auch seyn möchte / so sie oder ihre Officierer / oder andere in ihrem Dienst thun würden in ihrem Cours zur See / das da streiten solte wider gegenwärtigen Tractat oder etwas anders / wie es auch sey / zwischen Seiner Majest. von Groß-Brittannien und dem Aller-Christlichsten König / und solches unter der Pœn, daß ihre genandte Commission soll widerruffen und vernichtet werden / in welche es allezeit eingerucket werden soll / daß sie ernstliche vorgemeldte Versicherung gegeben haben / deßgleichen ist auch verglichen / daß auch selbst das Schiff soll gehalten seyn / den Schaden / so dadurch entstanden / zu ersetzen.

11. Und weil seine Majest. von Groß-Britannien und hochermelter Allerchristl. König Begehren / daß iedweden Unterthanen von beyden Seiten in allen unter respectiven ihrem Gehorsam stehenden Landern nicht anders / sondern mit eben solcher Freundlichkeit / als ihren eigenen Unterthanen möchte begegnet werden / so sollen sie alle nöthige und kräfftige Ordre geben / daß die Urtheile über die zur See genommene Schiffe und Kauffmanschafften nach der Richtschnur der Gerechtigkeit und Billigkeit möchten gefält werden / durch Richter / die ohnverdächtig und die in derselben Streitsache keines weges interessirt sind / und seine Majest. von Groß-Brittannien wie auch der Aller-Christl. König wollen gleichfals strengen Befehl ertheilen / daß alle Urtheile / so schon gegeben sind / oder nach diesem gegeben werden sollen / nach dem Inhalt deren behörlichen Worten ihre execution und effect erreichen sollen.

12. Und wenn die Ambassadeurs oder andere öffentliche Bedienten des Königs von Groß-Brittannien / so sich an des Aller-Christl. Königs Hoff auffhalten / solten klagen über die Ungerechtigkeit der Urtheilen / so über die zur See genommene und Seiner Majest. von Groß-Brittannien Unterthanen zugehörende Schiff und Kauffmanschafften gefället worden / so sol hochermeldter Allerchristlichste König / auff ersuchen gemeldter Ambassadeurs oder Ministern des Königs von Groß-Brittanien gemeldte Urtheile lassen übersehen und examiniren in seinem geheimen Rath / und sol alle gegebene Urtheile bevestigen oder widerruffen; Desgleichen sollen S. allerchristl. M. Sorg tragen / daß der klagenden Partey in 4. Monaten Recht geschehe / so zu rechnē von dem Tag an / da solches Ersuchen geschehen; Imgleichen dafern die Ambassadeuers oder Bedienten des allerchristl. Kön. so da an Se. M. von Groß-Brittanien Hoff residiren, selten klagen über die Unrechtfertigkeit der Urtheile / so gegeben sind / anlangende die S. M.

von

von Groß-Brittan. Unterthanen zugehörende und zur See genommene Schiffe und Wahren/ so sol gemelter König von Groß-Britt. alsobald an neune von seinen geheimen Rathen Commission geben unter seinem grossen Siegel / umb in solcher Sachen Urtheil zu fällen/ und die gegebene Urtheile/ wie sie auch seyn/ zu confirmiren oder auch zu wiederruffen / und gemelte Comissar. sollen keinen innerhalb Monats frist von dem Tag an/ da die Klage übergeben. Desgleichen sol der König von Groß-Britt. Sorge tragen/ daß die klagende Partey innerhalb 4. Monaten von den ersten Tag an/ da diese Commissarien zusammen kommen sind / zu rechnen recht wiederfahren.

13. Wañ ein process ist angefangen zwischen den Nehmern der Prysen an einer / und den Widersprechern derselben an der andern Seiten/ und ein Endurtheil ist gesprochen vor die widersprechende Partey/ so sol das gegebene Urtheil (auff gegebene Versicherung) zur execution keinen/ ohnerachtet der/ so den Prysen genommen/ davon appelliret/ dieses aber sol nicht also / wann das Urtheil wider die Widersprecher gegeben ist / gehalten werden.

14. Und weil die Schiffer der Kauffarthey Schiffen / wie auch die Seeleute und Reisende bißweilen grosse und viele Grausamkeiten und Barbarische Plagen außstehen müssen/ wann sie in Kriegs-Zeiten unter die Gewalt der Schiffe/ so die Prysen nehmen / verfallen/ sintemahl die Nehmer selbige unmenschlich qvälen/ umb ihnen dadurch abzupressen / was sie gerne wolten gethan haben; so ist beschlossen/ daß seine Majest. von Groß-Britt. und der Aller-Christl. König durch die strengste Placaten und Proclamationen alle solche unmenschliche Handlungen verbieten lassen wollen / und Sorge tragen/ daß soviel sie durch rechtfertigen Beweiß werde schuldig finden an dergleichen Dingen/ solche mit behöriger und rechtmässiger Straffe / andern zum Schrecken/ abgestrafft werden sollen. Und wollen gebieten/ daß alle Capitaine und Kriegs-Bedienten derer Schiffen / welche überwiesen werden / solche schnöde Handelung begangen zu haben / entweder selbst / oder daß sie andere hierzu angetrieben/ oder auch / daß sie zugesehen/ wann dergleichen vorgegangen/ alsobald (ohne die andern Straffen/ die ihnen nach der Masse ihres Verbrechens aufferleget werden sollen) von ihren respective Aemptern sollen entsetzet werden / und ein jedes Schiff/ das als ein Preyß aufgebracht worden / dessen Bootsgesellen oder Reisende einige Torturn haben außstehen müssen / sol alsobald mit seiner Ladung / ohne fernere Untersuchung oder Verfahren gegen dasselbe so wohl richterlich/ als auff andere weise / loß und frey gelassen werden.

15. So

15. So ist auch beschlossen / daß dergleichen strenge Straff auff die jenigen geleget werden soll / die Commission nehmen von den Feinden / umb die Schiffe von einer der beyden Parteyen anzugreiffen.

16. Letzlich ist beliebet und beschlossen / daß gegenwärtiger Tractat alles und iedes / was darinnen enthalten / mit gehöriger Eylfertigkeit an beyden Seiten sol ratificirt und befestiget werden / und daß die Ratification desselben innerhalb zwey Monaten / von diesem dato an Rechtmässig und auff beyden Seiten soll ausgewechselt werden. Gegeben zu St. Germain en laye den 24. Febr. im Jahr unsers Heylands 1677.

Form und Entwurff des Paßports (oder Seebriefs/) welcher gefodert und gegeben werden soll vom dem Hn. Ober-Admiral/oder von demjenigen/ welchem die Verwaltung der Admiralitäts-Jurisdiction gemeiniglich anvertrauet wird/ oder von dem Major oder einer andern hohen Obrigkeit/ oder von den Commissarien / oder andern principalen Zollmeistern in ihres respective Hafen und Plätzen in den Herrschafften des Königs von Groß-Brittannien vor die Schiffe klein und groß nach dem fünfften Articul.

IN alle / welchen gegenwärtiges vorkommen solte / unsern Gruß. Wir . . . Herr Admiral von . . . Wir Herren Commissarien/ verwaltende das Ampt des Hn. Ober-Admirals von . . . oder/Wir . . . der Major/ oder andere Obrigkeiten von . . . oder Wir . . . Commissarien oder Ober-Zollmeister der Stadt oder Hafen . . . bezeugen und thun kund/daß . . . Schiffer oder Commandeur auf dem Schiff/genant . . . vor uns erschienen / und vermög eines gewöhnlichen Eydes ausgesagt/daß ermeldtes Schiff/oder Schiffgen / so da führet ohngefehr . . . Tonnen/worauff er noch itzo Schiffer oder Commandeur ist / zustehet den Inwohnern von . . . unter der Herrschafft des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Königs von Engeland/Schottland / Franckreich und Yrland / Beschirmers des Glaubens ꝛc. So wahr ihm Gott hilfft: und in Erwegung/daß es uns sehr lieb wäre / daß genanter Schiffer oder Commandeur in seinem rechtfertigen Vorhaben möchte befördert werden/so ersuchen wir euch/und einen ieden von euch/wo ermeldter Schiffer oder Commandeur

mandeur möchte anländen mit seinem Schiff / und mit den Gütern / so darinnen geladen und geführet werden / daß es euch beliebe / ihn freundlich zu empfangen / und zu tractiren / ihm auch zu verstatten / daß er nach Entrichtung gebührlichen und rechmässigen Zolles und anderer Pflichten möge einlauffen und verbleiben in / und passiren von euren Hafen / Strömen und Herrschaften / und daselbst geniessen allerley Recht von Schiffarth und Handel / an allen Orthen / wo es ihn gut deucht: welches wir gantz willig und danckbarlich bey allen Begebenheiten erkennen wollen: Zum Zeugnis und Bekräfftigung dieses alles haben wir gegenwärtiges mit unser Hand unterschrieben / und unsere Siegel daran hängen lassen. Gegeben zu . . . den . Tag . . im Jahr unsers Heylandes . . .

Und dergleichen Form von Paßport (mutatis mutandis) sol auch gebraucht werden bey den Unterthanen des Aller-Christlichsten Königs.

Proposition / so Ihre Königl. Maj. Christianus der Fünffte / König zu Dännemarck / Norwegen / &c. durch Dero Herrn Groß-Cantzler von Ahlefeld / Reichs-Marschall Görbitz / und Ober-Jägermeister Hahn / denen Hamburgischen nach Pinneberg beruffenen Herren Deputirten / als Herrn Bürgermeister Schultz / Syndico Schreining / Raths-Hern Schafshausen / und Wördenhofen / wie auch Secret. Schrödern / Am 26. Septembris des 1679. Jahres im Ampthause zu Pinneberg thun lassen.

Es wird denen Herren Deputirten / ohne weitläuftige Erinnerung / gnugsam bekant seyn / mit was Verbündligkeit und nexu die Stadt Hamburg / als eine auf Hollsteinischem Grund und Boden liegende Stadt / dem Hertzogthum Hollstein von vielen hundert Jahren her / unveränderlich verbunden und verknüpffet gewesen / und daß dieselbe solcher ihrer unterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit zu folge / allezeit denen respectivè Graffen und Hertzogen zu Hollstein den Homagial-Eyd und Huldigung ohn-

ohnweigerlich abgestattet: Und obgleich von dem Käyserlichen Fiscal darinn einige Opposition geschehen / auch durch ein Anno 1618. gefälletes / ungegründetes / auch gantz ungerechtes Urtheil / solches hohe Regale und Gerechtigkeit in Zweiffel gezogen werden wollen; So wäre dennoch / nachdeme die Revision solcher Urtheil begehret und erlanget / die Sache dadurch in vorigem Stande geblieben / und hätte die Stadt Hamburg Anno 1621. durch den Steinburgischen Vergleich / sich verbunden und anheischig gemacht / ihrer von Alters her obliegenden Pflichte nichts destoweniger nachzuleben / und denen künfftigen Successoren an der Regierung des Hertzogthums Hollstein / die gewöhnliche Erbhuldigung zu leisten. Ob nun zwar so wohl Ihr. Königl. Maj. Herrn Vater / Glorwürdigsten Andenckens / als auch die itzt regierende Königl. Majest. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. zu unterschiedenen malen so wohl bey denen deßwegen angestellten Conferentzen und Zusammenkünfften als sonsten unter der Hand Sie solcher ihrer Schuldigkeit vielfältig erinnern / und die Adimplirung derselben allergnädigst begehren / auch danebenst durch Vorstellung Ihres eigenen darunter versirenden hohen Interresse und Sicherheit sie in der Güte darzu zu bringen / sich angelegen seyn lassen; So hätte dennoch solches biß anhero so wenig verfangen wollen / daß nicht allein die Stadt Hamburg sich oberwehnter ihrer angebornen auch selbst erkandten und versprochenen Pflicht-Schuldigkeit / unter einen und andern gantz nichtigen und zu dieser Sache nicht gehörigen Prætext und Vorwand sich zu entziehen gesuchet / sondern auch durch violirung Ihrer Königl. Maj. Respects / hohen Regalien inn- und ausserhalb der Stadt / auch anderen offenbahren fast feindlichen Machinationen / wie solches alles in specie, wann es die Zeit erforderte / dargethan werden könte / dermassen beleidiget / daß höchstgedachte Ihre Königl. Majest. ohne præjudiz dero hohen Königl. Respects und Reputation, und dero habenden Gerechtsamkeiten / solchen unverantwortlichen und fast schimpfflichen Begegnungen / nicht länger mit Gedult zusehen können / sondern unumbgängiich gemüssiget wären / anitzo / da sie nach gemachten Frieden / wiederumb in Ruhe

gesetzet

gesetzet worden / und nichts mehr wündschen / als einmahl vor alles / allen Anlaß zu fernerer Unruhe und Streitigkeiten / in der Nachbarschafft / aus dem wege zu räumen / auch diese mit der Stadt Hamburg habende Mißverständnis und Disputen / wo müglich in der Güte zu alloupiren / und die Sachen in solchen Stand zu setzen / daß die biß anhero allezeit fovirte diffidence gäntzlich gehoben / und an statt denen / die von Alters zwischen Ihrer Königl. Majest. hochlöbl. Vorfahren und der Stadt Hamburg respective unterhaltene allergnädigste bienvillance und unterthänigste devotion restabiliret / und allem sonst daraus entstehenden besorgenden Unheil bey zeiten vorgebauet werden möge: Dahero dann Ihr. Königl. Maj. Dero hierbey anwesenden Ministris allergnädigst anbefohlen / Ihnen denen Herren Hamburgischen Deputirten oberwähnte Ihrer Königl. Maj. allergnädigste Meinung und Intention gebührend zu eröffnen / und eine categorische Resolution und Erklärung von der Stadt Hamburg zu begehren / ob Sie dero von viel hundert Jahren Ihro angebornen und durch den Steinburgischen Vertrag expresse confirmirten Schuldigkeit zu folge / Ihr. Kön. Maj. als regierenden Hertzogen zu Hollstein die gewöhnliche Erb-Huldigung abstatten.

2. Wegen dero vielfältig erwiesenen Beschimpffungen und Insolentien gebührliche und zulängliche Satisfaction geben / auch sonsten 3. ins künfftige wegen præstir- und Leistung der schuldigen Pflicht und Einstellung aller biß anher verübten vielfältigen exorbitantien und contraventionen der alten Verträgen gnugsame Versicherung geben wolle.

Gleichwie nun solche Ihr. Königl. Maj. Postulata auf das alte von vielen hundert Jahren her gebräuchliche und durch vielfältige Actus bestätigte Herkommen / wie nicht weniger Ihrer Königl. Maj. hochlöbliche Vorfahren / und der Stadt Hamburg aufgerichtete Verträge / und sonsten die selbst redende Billigkeit gegründet: Also verhoffen auch höchstgedachte Ihre Königl. Majestät es werde die Stadt Hamburg hierunter ihre eigene Wohlfahrt und Sicherheit consideriren und reifflich erwegen / daß wann sie durch præ-

præstirung ihrer angebornen Pflicht Ihrer Königl. Maj. Hulde und Gnade sich einmal würde fähig gemachet und versichert haben/ Sie dadurch nicht allein/die biß anhero iederzeit gehabte ombrage, Mißtrauen / und die daraus entstehende vielfältige unkostungen und Gefahr evitiren und auffheben / sondern auch eine beständige nachdrückliche Protection, Hülffe und Sicherheit erlangen und acqviriren würden/massen dann hochgedachte Ihre Königl. Maj. hiemit sich erklären und versprechen/ daß wann offtbemeldte Stadt Hamb. sich hierinnen zum Ziel legen und zur Billigkeit anschicken würde/ Sie nicht allein nichts von deroselben / so ihren von Alters wohlhergebrachten Privilegien zuwider / prætendiren / soudern vielmehr dero Flor und Auffnehmen möglichster massen durch alle ersinnliche Mittel befördern/Sie auch gegen alle und iede kräfftigst manteniren/und ihnen sonsten mit solcher Königl. Gnade und Hulde begegnen wollen/daß die gantze Welt / absonderlich die Stadt Hamburg/ daraus erkennen werden / daß Ihre Königl. Maj. es getreulich mit ihr meinen / und ihr Interresse mit ihren eigenen zu beobachten geneigt seyn: Da man aber an Seiten der Stadt Hamburg solche Ihrer Königl. Maj. allergnädigst wohlgemeinten Erklärung und Zusage keine Stadt geben/und in der biß anhero verspürten opiniastreté, und widrigen unverantwortlichen Conduite verharren solte/ so wollen Ihr Königl. Majest. als welche nichts/ als was dero hochlöbliche Vorfahren / von vielen hundert Jahren her comperiret, und sonsten die höchste Billigkeit erfordert/suchen / hiemit vor Gott und der gantzen erbaren Welt / solenniter protestiret haben/ daß sie an allen dem Unglück / Ruins vieler tausend Familien / auch Vergiessung so vielen unschuldigen Blutes und sonsten andern Unheilen / so unzweiffentlich daraus entstehen werden / allerdings unschuldig seyn/und die Verantwortung dessen/denenselben/so durch ihre unbefugte Halßstarrigkeit/ particulieren passionen und Interressen darzu Anlaß gegeben / billig anheim gestellet seyn lassen / wie dann die Erfahrung einige Jahre her zum öfftern erwiesen / in was unwiederbringlichen Schaden und Unglück / ja eusserstem Ruin viel inn- und ausserhalb dem Römischen Reiche gelegene Städte / durch

solche unbesonnene Widersetzligkeit / gerathen / und daß theils derselben nicht allein umb ihre Freyheit / Nahrung und Wohlfahrt gebracht / sondern auch durch Brand / Versenck- und Ruinirung der Hafen / und andere unglückliche Kriegs-Fälle gäntzlich ruiniret / und fast auf den Grund desoliret und verwüstet worden.

Wie nun Ihre Königl. Maj. dero angebornen Clementz und Gütigkeit nach / hertzlich wündschen / daß die Stadt Hamburg zu solchen Extremitäten nicht gelangen / sondern vielmehr höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. Anlaß und Ursach geben möge / dero sonsten zu ihnen tragende Hulde und Gnade in der That zu erweisen / also verhoffen auch Ihre Königl. Maj. man werde sich auf Seiten der Stadt Hamburg also erklären / wie es die Billigkeit und dero eigene sonst periclitirende Wohlfahrt erheischet / massen dann Ihre Königl. Maj. dero schlüßliche categorische Resolution hierauf förderlichst erwarten / und verbleiben sonst denen Hn. Deputirten mit Königl. Gnaden wohlbeygethan.

Copia des zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dännemarck / Norwegen / ꝛc. und der Stadt Hamburg am 1. Novembr. 1679. geschlossenen / und darauff den 3. Ejusdem von beyden Seiten ratificirten interims-Recesses.

Zu wissen / demnach der Durchläuchtigste / Großmächtigste König und Herr / Herr Christian der Fünffte / König zu Dännemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst / ꝛc. nach nunmehro durch Gottes Gnade erfolgtem allgemeinen Frieden allergnädigst nöthig befunden / daß zugleich die von Ihrer Königl. Maj. allerlöblichsten Vorfahren auf die Stadt Hamburg gehabte / und auf sie verstammte Jura und Prætensiones, in specie der Huldigung halben / bey diesen Conjuncturen zugleich abgethan / und auf einen gewissen Fuß gesetzet werden möchten / zu dem Ende dann allerhöchstgedachte Ihre Königl. Maj. Bürgermeistere und Raths der Stadt Hamburg Deputirten jüngsthin am 26. Septemb. allhier zu Pinneberg / durch dero hochansehnliche Hn. geheimbte Räthe und Ministros, eine

eine in dreyen Puncten bestehende Propositiõn, und deßwegen bey der Stadt unterschiedliche Erinnerungen und ernstliche Anmahnungen thun lassen / daß demnach allerhöchstgemeldte Ihre Königl. Maj. in Ansehung des Durchläuchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn/ Herrn Ludovici XIV. Aller Christlichsten Königs zu Franckreich und Navarren/ꝛc. Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Friderich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten in Preussen/zu Magdeburg/Jülich/Cleve/Berg/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jegerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Cammin / Graffen zu der Marck und Ravensberg/ Herrn zu Ravenstein und dero Landen Lauenburg und Bittaw/ꝛc. Und der Durchl. Fürsten und Herren / Herrn Georg Wilhelm, Herrn Johann Friderichen, und Herrn Rudolph Augusten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛc. ꝛc. hierunter angewandter Officiorum, und mithin verspürter Submission Bürgermeister und Raths auch gemeiner Bürgerschafft der Stadt Hamburg / die gegen dieselbe gefassete Ungnade fallen lassen/dero der Stadt angedrohete Waffen zurück und von derselben abgezogen/ und nachfolgende Puncten allergnädigst beliebet:

1. Erstlich werden zuförderst höchstermeldter Königl. Maj. alle Ihre habende Jura und Prætensiones, wie auch der Stadt Hamburg ihre Gerechtigkeiten und Jura, biß zu anderweitiger entweder gütlicher Abhandlung oder rechtlicher Entscheidung wegen des Homagial-Puncts und anderer Streitigkeiten ungekräncket/und ungeschmählert vorbehalten/also daß denenselben durch gegenwärtigen Interims-Recess so wenig als Ihr. Käiserl. Majest. und des Heiligen Röm. Reichs deßfalls habenden Gerechtsamen einiger massen præjudiciret / noch im geringsten derogiret seyn soll; Worbey Ihre Königl. Maj. sich auch allergnädigst erklären / daß Sie die Stadt bey der Neutralität und ihren Commercien / auch hergebrachten Rechten / Privilegien und Freyheiten geruhig und ohngekräncket lassen wollen.

2. Da-

2. Da hingegen Zweytens/ Bürgermeistere uñ Rath/ auch die Bürgerschafft der Stad Hamburg mit unterthänigst. danckbarer Annehmung solchen allergn. Königl. Erbietens festiglich zugesaget und versprochen/ daß sie ihres Theils J. K. M. in unterthänigst. geziemender devotion zugethan seyn und bleiben/ dero bestes fordern/ und Schaden/ so viel an ihnen abwenden/ und bey J. K. M. gebührlich halten/ und im übrigen J. K. M. Gnade sich fähig zu machen/ allerdings sich angelegen seyn lassen wollen; Wogegen auch J. K. M. der Stadt ihre beharliche Königliche Gnade zugesaget.

3. Dieselbe erklären sich ferner und drittens zu desto mehrer Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen J. K. M. deroselben durch eine Deputation aus ihrem Mittel/ solche ihre Unterthänigste Intention in ihrem und der gantzen Bürgerschafft Namen/ nach dem deßfals hierbey gefügten formular, selbst demüthig eröffnen und vortragen zu lassen.

4. Annebest auch zum Vierdten/ weil J. K. M. durch allerhöchst- und hochbesagte J. K. M. in Franckreich/ Se. Churfürstl. Durchläucht. zu Brandenburg/ und der Herrn Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Drl. Drl. Drl. sich dahin bewegen lassen/ daß sie dero wider die Stadt gefasseten Unwillen und Ungnade schwinden und fallen lassen/ deroselben der unterthänigsten Erkäntlichkeit innerhalb 2. Jahren/ à dato anzurechnen/ in 5. Termin. 220000. Rth. baar erlegen zu lassen/ dero gestalt/ daß stracks bey erfolgender Kön. Ratification 70000 Rthlr. halb in specie und halb in Cronen/ 6 Monat darnach als den 1. Maji Anno 1680. 40000. Rth. in Dähnischen Cronen/ und wiederumb 6. Monat hernach 40000. Rth. in Cronen/ und denn noch abermahl in 6. Monat 40000. Rth. in Cronen/ und der Rest als 30000. Rth. 6. Monat hernach auch in Dähnischen Cronen abgetragen werden sol. Jedoch daß dagegen alle von J. K. M. wider die Stadt/ auch aus denen mit der Stadt Lübeck in Comunione besitzende 4. Landen prætendirte Forderungen gäntzlich auffgehoben und abgethan/ alle der Stadt auch dero Bürger und Einwohnere angehaltene und arrestirte Schiffe/ Wahren/ und Effecten/ und zwar auf der Elbe immediate, bey erfolgender Ratificat. und Genehmhaltung. Im übrigen aber sobald an ieden Orte die deßwegen nötige Befehle werden einlangen köñen/ relaxiret und restituiret werden.

5. Sind J. K. M. des Allergn. Erbietens/ diesen Interims-Recess binnen 8. Tagen allergn. zu bestätigen/ und darüber J. Kön. Genehmhaltung Allergn. extradiren zu lassen; Wohingegen Bürgermeistere/ Raht und Bürgerschafft der Stadt solchen ebenmässig in besagter Zeit zu confirmiren/ und denselben in allem getreulich nach zu köñen/ gehalten seyn sollen.

Zu

Zu dessen Uhrkund haben zu Endes gemeldte Königliche Ministri und der Stadt Deputirte biß zu folgender Ratification, dieses Interims-recesses eigenhändig unterzeichnet / und mit ihren Pitschafften versiegelt. So geschehen zu Pinnenberg den 1. Novembr. Anno 1679.

Folget das Formular der Unterthänigsten Declaration, wovon im obigen Interims-Recess Meldung geschehen.

Durchläuchtigster / Großmächtigster König / Gnädigster Herr:

NAchdem Eure Königlich. Majestät durch GOttes Gnade in hiesigen dero Fürstenthümen / und folgendes in der Nähe der Stadt Hamburg glücklich angelanget / und ernandter Stadt-Raths-Deputirten eine gewisse / in dreyen Puncten bestehende Propositiön thun / auch der Stadt Resolution darüber begehren lassen; so viel den ersten Punct aber betrifft / derselbe anietzo wegen Kürtze der Zeit und anderer Umbstände halber seine völlige Abhelfung nicht erlangen können / und E. K. M. dahero sich gnädigst gefallen lassen / selbigen zu anderweitiger entweder gütlicher Abhandelung oder rechtlicher entscheidung auszustellen / und dero wider die Stadt gefassete Ungnade schwinden und fallen zu lassen / und deßwegen in einem gewissen Interims-Recess, Krafft dessen E. K. M. auff die Stadt habende Jura und Prætensiones, wie auch der Stadt die ihrige ungekräncket und ungeschmählert vorbehalten werden / gnädigst zu willigen; So erscheinen vor E. Kön. M. Bürgermeister und Raths-deputirte in deren und der sämptlichen Bürgerschafft Namen / und versprechen / solchem Interims-Recess in allen seinen Puncten und Clausulen getreulich nach zu kommen / und absonderlich E. König. Majest. mit unterthänigster geziemender Devotion zugetl. an zu seyn / dero bestes zubefördern / Schaden und Nachtheil aber von ihr / so viel an der Stadt ist / ab zu wenden / und bey Ew. Königl. Majest. gebührlich zuhalten / und sonsten alles andere / so in bes[illegible] Interims-Recess enthalten / vollkömmlich zu erfüllen / vermittelst daß die Stadt bey der Neutralität und ihren Commercien / auch hergebrachten Rechten / Privilegien und Freyheiten / geruhig und ungekräncket bleibe und gelassen / auch dero Römischen Käyserlichen Majest. und dem Reiche dero Gerechtsame vorbehalten werden.

Das wären also die jenigen Friedens-Handlungen und Artickul / so hier anzufügen sind beliebet worden.

E N D E.

Digitized by Google

Digitized by Google